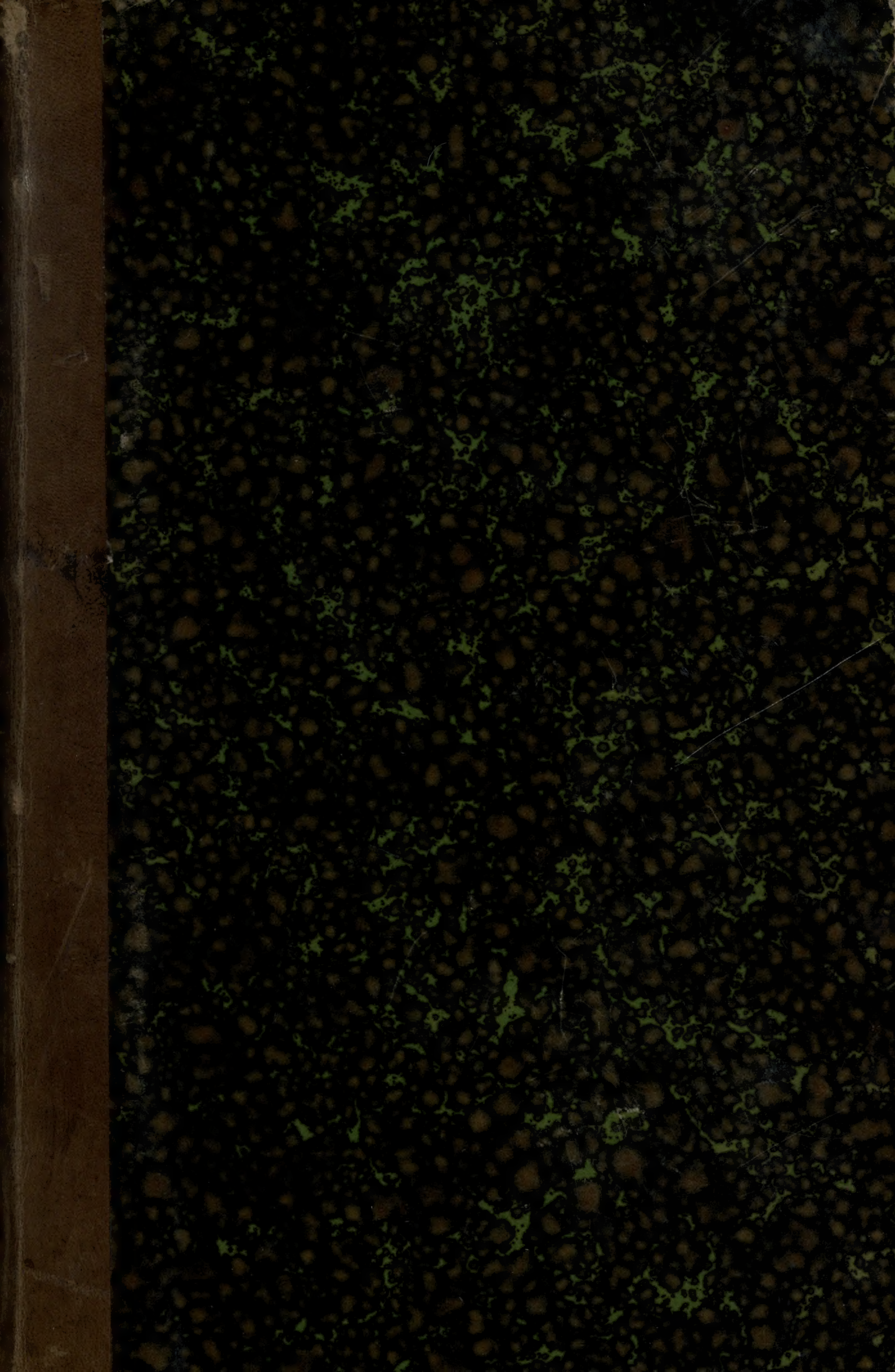


Historisches Jahrbuch.

Im Auftrage der Görres-Gesellschaft

herausgegeben

von

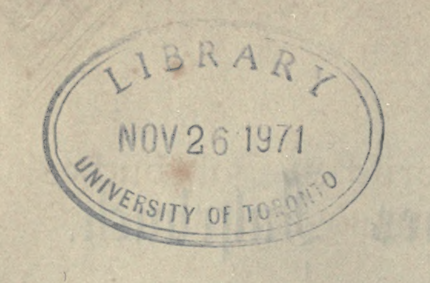
Dr. Hermann Grauert,
o. ö. Professor der Geschichte
an der k. Ludwig-Maximilians-Universität zu München.



IX. Band. Jahrgang 1888.



München 1888.
Kommissions-Verlag von Herder & Ko.


LIBRARY
NOV 26 1971
UNIVERSITY OF TORONTO

Inhalt des Historischen Jahrbuches.
IX. Jahrgang 1888.

1. Aufsätze.

	Seite
Ehrle, die Armenordnungen von Nürnberg (1522) und Ypern (1525) I.	450—479
Ehses, die päpstliche Dekretale in dem Scheidungsprozeß Heinrichs VIII. . . . 28—48, 209—250,	609—649
Eubel, die Minoriten Heinrich Knoderer u. Konrad Probus	393—449 650—673
Funk, das Papstwahldekret in c. 28 Dist. 63	284—299
v. Höfler, ein Gedenkblatt auf das Grab A.s von Reumont	49—75
Schnürer, die polit. Stellung des Papsttums zur Zeit Theoderichs d. Gr. I.	251—283
Seidenberger, die Kämpfe der Mainzer Zünfte gegen Geistlichkeit u. Geschlechter im 15. Jahrh. .	1—27

2. Kleinere Beiträge.

Bruder s. Lamprecht.	
Funk, der Papstkatalog Hegesipps	674—677
Hüffer, in eigener Sache (Antwort an A. v. Druffel.) .	480—490
Kirsch, die Annaten und ihre Verwaltung in der 2. Hälfte des 15. Jahrhs.	300—312
Lamprecht-Bruder, über die Prinzipien der neueren wirtschaftsgeschichtlichen Forschung . . .	76—91
v. Pflugk-Harttung, über päpstl. Schreibschulen der älteren Zeit	491—495

3. Rezensionen und Referate.

Berchtold, die Bulle Unam sanctam. (Grauert) . .	137—151
Bruder, Studien üb. d. Finanzpolitik Rudolfs IV. (Mayer).	323—325
v. Buchwald, deutsches Gesellschaftsleben. II. (Kayser) .	526—532
Delarc, les Normands en Italie. —, st. Grégoire VII. —, le pontificat de Nicolaus II. (Wagner) . . .	115—123
Dixon, history of the church of England. (Zimmermann)	509—519
Eubel, Gesch. d. oberdeutschen Minoritenprov. (v. Liebenau)	313—319
Geigel, italienisches Staatskirchenrecht. (v. Scherer) . .	92—95
v. Helfert, Geschichte Oesterreichs. IV, 3. (v. Krones) .	130—134

Seite
Heyd-Raynaud, histoire du commerce du Levant. (Gottlob) . . . . 678—714
Jäger, Urkundenbuch von Duderstadt. (Tumbült) . . 134—137
Lämmer, Institutionen des kath. Kirchenrechts. (Nürnberger) 532—534
Lavocat, procès des frères et de l'ordre du Temple. (Knöpfler) . . . . 506—509
Lecoy de la Marche, la chaire française. (Keppler) 127—130
Linsenmayer, Gesch. d. Predigt in Deutschland. (Keppler) 124—127
Maurer, Kard. Leop. Graf Kollonitsch. (Kerschbaumer) 321—323
Miller, die Weltkarte des Castorius. (Werner) . . . 325—327
Pressutti, regesta Honorii papae III. (Baumgarten) 715—730
Scaduto, guarentigie pontificie
—, stato e chiesa secondo fra Paoli Sarpi
—, stato e chiesa sotto Leopoldo I.
—, stato e chiesa nelle due Sicilie
(v. Scherer) 95—114
Schottmüller, Untergang des Templerordens (Knöpfler) 496—506
Specimina palaeogr. regest. Rom. pont. (Baumgarten) 519—526

4. Zeitschriftenschau.

Abhandl. der Akademie der Wiss. zu Berlin 171
Abhandl. der Gesellschaft d. Wiss. zu Göttingen . . . 351 f.
Analecta Bollandiana . . . . 556 f.
Archiv f. österreich. Geschichte . . . . 332 f., 732 f.
Archiv f. kath. Kirchenrecht . . . . 348 f., 748 f.
Archivalische Zeitschrift . . . . 344 ff.
Archivio storico italiano . . . . 546 f.
Archivio storico per le province Napoletane . . . 548 ff.
Archivio della società Romana . . . . 164 f., 548
Archivio Trentino 740
Bibliothèque de l'École des chartes . . . . 339 f., 737 ff.
Dublin review . . . . 349 ff., 560 ff.
English historical review . . . . . 159 ff., 341 f., 550 ff. 740 ff.
Hansische Geschichtsblätter . . . . 539 ff.
Historisches Taschenbuch . . . . 331 f.
Historische Zeitschrift . . . . 154 f., 536 f.
Historisch-politische Blätter . . . . 559 f.
Jahrbuch für schweizerische Geschichte . . . . . . 156 f.
Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 559
Katholik . . . . 754 ff.
Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung 155 f., 328 ff.
Neues Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtsk. 152 ff., 135 f., 731 f.
Revue historique . . . . 157 f.
Revue des questions historiques . . . . 336 ff.
Rivista storica italiana . . . . 163 f., 547 f.
Römische Quartalschrift . . . . 346 f.

	Seite
Sitzungsberichte der Münchener Akademie . . . . . 168 f.,	352
Sitzungsberichte der Wiener Akademie	169 f.
Stimmen aus Maria-Laach	348
Studi e documenti di storia e diritto 342,	754
Studien aus dem Benediktiner- u. Cistercienserorden . .	554 ff.
Századok . . . . 166 f., 342 f.,	552 f.
Theologische Quartalschrift	167 f.
Történelmi Tár . . . . 165 f.,	553 f.
Vierteljahrsschrift für Kultur u. Literatur d. Renaissance	557
Westdeutsche Zeitschrift	733 ff.
Zeitschrift für deutsches Altertum	167
Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins . . . . . . 541 ff.,	735 ff.
Zeitschrift für Geschichte der Juden	538 f.
Zeitschrift für Kirchengeschichte . . . . 334 ff.,	537 f.
Zeitschrift für Kirchenrecht	751 ff.
Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte . .	743 ff.
Zeitschrift für kathol. Theologie . . . . . . 168, 347 f.,	562

5. Novitätenschau und Nachrichten.

Aargard, Frankrig og Skotland. 184.
Abel, Chronik Fredegars. 574.
—, Jahrbb. u. Karl d. Gr. 366.
Abreu s. Anchieta.
Achelis, Symbol d. Fisches. 759.
Acquoy, het geestelijke lied. 766.
Acta hist. Pol. IX. 766.
Acta sanctorum. 356.
Acta sanctorum Hiberniae. 356.
Acta visit. dioec. Daventriens. 364.
Adam v. Bremen, übers. s. Laurent.
Adamy, schles. Ortsnamen. 598.
Ademollo, i teatri di Roma. 382.
Aegidius de Monte s. Acta visitat.
Akten d helvet. Republik. 578.
Alembert (d'), oeuvres. 380.
Alberdingk Thijm, Wohlthätigkeitsanstalten. 191 (451).
Alfonso M. de' Liguori, lettere. 179.
Alin s. Svenska riksdagsakter.
Allard, hist. d. persécutions. 174.
Allert, Tagebuch. 771.
Alotte, primordité de l'écriture. 791
Althof, Angilbert. 787.
Alzog, Patrologie. 4. Aufl. 357.
Amabile, Tommaso Campanella. 573.
Amari s. Atti d. società Ligure.
Amélineau, monuments. 568.
—, s. Pachome. 174.
Amelung, Jonas v. Orleans. 761.
Anchieta, informaçoes. 189 f.
Anderson, Entdeckung Amerikas. 782.
André, la papauté à Avignon. 763.
Anonimo Morelliano s. Frimmel.
Apollinaris Sidonii epp. 366.
Appletons' Cyclopaedia. 564.
Archiv d. Casa reale i. Neapel. 390.
Archives parlement. 185, 581, 775.
Archivio stor. dell' arte. 606.
Arened v. Dorp, brieven. 587.
Armellini, l. chiese di Roma. 567.
Arndt s. Geschichtschr. d. d. V. 761.
Arnheim, Memoir. v. Ulr. Luise. 373.
Arnold, Neron. Christenverfolg. 566.
—, Plinian. Christenverfolg. 357.
Aronius, Judenregesten. 176.
Asseburger Urkb. 181.
Athanase (s.), vie de s. Antoine. 357.
Atti d. società Ligure. 582.
Aubigné (d'), hist. univers. 370.
Auerbach, l. diplomatie franç. et la cour de Saxe. 580.
Aveaux (comte d'), corresp. 184.
Azo, quaestiones. 785.

Baasch, Steuer in Baiern. 377.
Bacha, étude sur Eginhard. 380.
Backer (J. de) s. Acta ss. Hiberniae.
Badische historische Kommission. 205.
Baechtold, Liter. i. Schweiz. 196, 595.
Bähr, Schlacht auf Idistaviso. 366.
Bär (A.), Beziehg. Venedigs z. Kaiserreich. 367.
Bär (M.), Koblenzer Mauerbau. 591.
Balaguer, hist. d. Cataluña. 373.
Balan, Clemente VII. 363.
—, Paolo Sarpi. 365.
Ball, reform. church i. Ireland. 178.
—, legislat. system i. Ireland. 778.
Ballagi, a polit. irodalom Magyarorszáion. 578.
—, Colbert. 774.
Ballanty, Carteret. 372.
Bancroft, Pacific States. 189.
Bang, norske kirkes historie. 570.
Barberis, s. Alfonso de Liguori. 365.
Barbey d'Aureville, l. historiens. 788.
Barros Arana, Chile. 189, 781.
Barthélemy (E. de), card. de Noailles. 365.
—, relations de la France et du Danemark. 580.
— (ambass.), papiers. 581.
Bartsch †. 391.
Baum s. Calvini opp.
Baumann, necrologia Germ. 355.
—, Werdensteiner Chronik. 770.
Baumgarten s. Urkb. f. Trier-Köln.
Baye (J. de), études archéolog. 791.
— (N. de), journal. 785.
Bayer, ungar. Theater. 382.
Becker, deutsche Maler. 592.
Beißel, Gesch. d. Trier. Kirchen. 568.
Beiträge v. Elsaß-Lothr. 576, 598.
Belgrano s. Atti d. società Ligure.
Benedikts XIV. Briefe. 768.
Bengesco s. Ubicini. 781.
Benninge, kroniek. 586.
Benoît, protestants lorrains. 180.
Benrath, Reform. i. Venedig. 177.
Benson, W. Laud. 573.
Benyovszky, Memoiren. 780.
Beretta s. Atti d. società Ligure.
Berger, l. registr. d. Innocent IV. 360.
Berghoff-Ising, Pachtwesen, 591.
Bernard de Montmélian, s. Maurice. 568.
Berthe, Garcia Moreno. 189.
Bertholon, la colonisat. arabe 191.
Bertin, M[e] de Lamballe. 774.
Bertocci, repertorio bibliogr. 385.
Bertrandy Lacabane s. Invent. 792.
Bevan, st. Davids. 763.
Bibliotheca hist. 206.
Bibra, Familiengesch. 770.
Bielfeld, magdeburg. Steuerwes. 591.
Binhack, Waldsassen. 175, 768, 769,
Binz, A. Lercheimer. 782.
Biographie, allg. deutsche. 172, 354.
Biographie nationale. 172.
Birch, catalogue of seals. 383.
Birlinger s. Binz. 782.
Blasiis (de) s. Cronicon Siculum. 582.
Bleibtreu, Fried. d. G. b. Kollin. 799.
Blennerhasset (Lady), Stael. 197.
Blok s. Lodewijk v. Nassau. 586.
— s. Benninge, kron. 587.
Bloxam, Magdalen college. 187.
Boase, hist. towns 197.
Bocholtz-Asseburg, Asseb. Urkb. 181.
Böhme, Pfortes Bedeutung. 374.
Böhne, pädagog. Bestreb. Ernst d. Frommen. 787.
Boissier, Commodien. 173.
Bollandistes, acta sanctorum. 356.
Bollig, cod. aethiop. 565.
Bonaffons, bibliogr. friulana. 599.
Bondurand, l'éducation carol. 195.
Bongi, invent. d. arch. in Lucca. 599.
Bonnal, Carnot. 581.
Boor (de), vita Euthymii. 760.
Boppe s. Avaux (comte d'). 184.
Bouchot, moeurs de France. 375.
Bourdeau, l'hist. et l. historiens. 563.
Bowles, M[e] de Maintenon. 774.
Bradley, the Goths. 779.
Brambach, Reichen. Sängerschule. 593.
Brandes, Paul. Pellaei euchar. 174.
Branis, Sedlec. 176.
Breznay, studia Hungar. 793.
Bricka, dansk biogr. lexikon. 173.

Brieka s. Christian IV. 585.
Bridgett, life of John Fisher. 572.
Brieflade, Est- u. Livländ. 383.
Brieger, d. Torgauer Artikel. 174.
Broc, (de) l'ancien régime. 184.
Brock, brandenb. Heer 1688-97. 596.
Brodrick, univers. of Oxford. 789.
Broglie (E. de), Mabillon. 593.
Broglie (duc de) M. Thérèse. 369, 577.
Brom s. Urkb. f. Trier-Köln. 207.
Browning, s. Whitworth. 585.
Brück, kath. Kirche i. 19. Jh. 180.
Brückner, Europäisierung Rußl. 587.
Brunner, Landgf. Wilhelm III. 369.
Brunamonti, forze pontif. 596.
Bruno, sächs. Krieg, übers. 770.
Bubnow, Briefsammlg. Gerberts. 788.
Buchholz, Ekkehard v. Aura. 574.
Buck †. 799.
Bücher, Frankf. Buchbinderordn. 377.
Buet, mensonges de l'hist. 184.
Bugenhagen, Briefwechsel. 767.
Bujack, Kriegführ. d. deutsch. Ord. 596.
Bunyitai s. Ipolyi. 183.
Burlumacchi, corporaz. di arte. 591.
Busche, Gesch. d. v. d. Busche. 575.
Bute (Marchio de) s. Acta ss. Hibern.
Caesar, catal. Marburg. 197.
Calendar of the mss. of the marquis of Salisbury. 776.
Calendar of state papers. 584.
Calendar of Virginia. 189.
Caliari, Paolo Veronese. 787.
Calvi, Bianca Maria Sforza. 583.
Calvini opp. 178, 363, 767.
Campaign in Virginia. 588.
Campori, Luigi, Lucrecia e Leonora d'Este. 776.
Canale (A.), storia di Capri. 371.
Canale (M. G.), Amedeo VI. di Savoja. 186.
Canet, Clovis. 175.
Cappa, dominacion espan. en América. 781.
Cappelletti, rivoluzione. 185.
Capponi, lettere. 381.
Caro, Gesch. Polens V, 2. 372.
Carr, church and roman empire. 759.
Carraresi s. Capponi. 381.
Carré, le parlem. de Bretagne. 774.
Carutti, Umberto I e il re Ardoin. 582.
Cassiani opp. 760.
Catal. codd. mss. Rheno-Traiect. 385.
Catal. d. dissertations. 599.
Catherina de Médicis, lettres. 370.
Cavour, s. Isaia. 385.
Cechetti, statistica d. atti. 792.
Chalybaeus, Ditmarschen. 367.
Champion, vie d. P. Huby. 179.
Chantelauze, Louis XVII. 581.
—, oeuvres d. Retz. 184, 580.
— †. 608.
Chapotin, Jeanne d'Arc. 773.
Charpenne, Avignon. 774.
Chauncy, hist. mart. Anglorum. 776.
Cheltenhamer Bibliothek. 390.
Chénon, hist. d. alleux. 590.
Chérancé, s. Marguerite. 569.
Chéruel, lettres d. Mazarin. 370.
—, mémoires de Louis XIV. 580.
Chesneau, voyage d'Aramon. 370.
Chevalier, critique hist. 563.
—, répertoire. 593.
Chiappelli, lo studio bolognese. 594.
—, un consulto d'Azone. 785.
Chiuso, l. chiesa in Piemonte. 573.
Choussy, Jeanne d'Arc. 184.
Christian IV., brefe. 585.
Chronica Capucinorum. 179.
Chroniken d. deutschen Städte. 181.
Chroniqu. de l'ordre d. Carmélit. 765.
Chroust, langobard. Urkunden. 597.
Cian, episodio d. censura. 361.
Ciccolini, Bibl. Vatic. 565.
Cinci, Archivio di Volterra. 582.
Cipolla, di Audace vesc. di Asti. 568.
Claeys, pages d'hist. 375.
Claretta, Ercole di Priero. 583.
Clédat, le nouveau testam. 762.
Clemens V., regestum. 176, 360.
Clercq (de), recueil de traités. 371.
Clifford, life of J. Dormer. 372.
Clinton s. Campaign in Virginia. 588.
Cludius, v. Aachener Frieden bis z. Vertrag v. Westminster. 772.
Cod. dipl. Pol. III. 780.

Cod. dipl. Silesiae. 598.
Cod. iur. Bohem. 784.
Cod. tradit. Westfal. 374.
Codd. palatini. 200, 792.
Coën, strade del commercio. 377.
Coiiard-Luys s. Invent. 792.
Coignet, F. de Scepaux. 184.
Coleccion de libros españoles. 373.
Coleccion de docum. 373, 585.
Collection d. textes. 191.
Commission d archives. 599.
Commiss., hist. manuscr, 200, 777.
Commodiani carmina. 567.
Conrat, brit. Dekretalen. 191.
Corp. constitut. Daniae. 373.
Corp. reform. 178, 363.
Corp. ss. eccles. lat. 174. 567.
Cosnac s. Sourches. 580, 774.
Cosquin, contes populaires. 194.
Coster, monnaies du Brabant. 598.
Coulombon s. Grisot. 383.
Coussemaker, cart. de Cysoing. 762.
Coville, l. états d. Normandie. 184.
Cozza-Luzi, patrum biblioth. 567.
—, pergamene d'Evangeliario. 565.
Creighton, card. Wolsey. 584.
Cristofori, le tombe dei papi. 176.
Cronicon Siculum. 582.
Cronthal, Würzb. i. Bauernkrieg. 576.
Cunitz s. Calvini opp.
Curnier, Fr. Ozanam. 788.
Curzon, l. maison d. Temple. 570.
Dabney, French revolution. 774.
Dahmen, Gregor II. 568.
Dahn, deutsche Gesch. I, 2, 3. 366, 574.
D'Alembert s. Alembert.
Danesi, forze pontif. 596.
Danielsson, nordische Frage. 577.
Daniel v. Soest, hrsg. 575.
Dannappel, Salzb. Emigration. 385.
Dansk-tydske krig. 790.
Danzas, l'ordre de s. Dominique. 569.
Daris, diocèse de Liège. 571.
Darpe, cod. trad. Westf. 374.
D'Aubigné s. Aubigné. 370.
D'Avaux s. Avaux. 184.
Decrue de Stoutz, la cour et la société. 589.
Delaborde, M.-Ant. Raimondi. 379.
—, Charles VIII en Italie. 579.
—, Charlotte d. Bourbon. 373.
De la Borderie, hist. de Bretagne. 579.
De la Rosière, la cour de Brandenbourg. 368.
Delaunay s. Robiou. 786.
Delaville Le Roulx, sceaux de l'ordre de St.-Jean. 383.
Delisle, collect. d. J. Desnoyers. 792.
—, l'évangéliaire de St.-Vaast. 791.
Denifle, Urkb. d. Univ. Paris. 207.
De Rossi, biblia d. Ceolfrido. 565.
—, l'inscription du tombeau d'Hadrien I. 761.
Desimoni, reg. pontif. 358.
Destouches s. Jahrb. f. Münch. Gesch.
Deutsch-prot. Kämpfe i. balt. Prov. 773.
Deynoodt, s. Jean Berchmans. 573.
Diefenbach, luther. Kanzel. 365.
Diehl, Proudhon. 594.
Dierauer, Schweiz. Eidgenossensch. 183.
Dietzel, Rodbertus. 786.
Diez, etymol. Wörterbuch. 385.
Dillon, life of John Mitchell. 779.
Dionisotti, famigli celebri. 757.
Diplom. reg. et imp. Germ. II, 1. 769.
Diplomatarium, svenskt. 188.
—, Kjøbenhavns. 188.
Doble, collectanea of Hearne. 197.
Documenti d. Regest. recognitionum sub Innocentio VI. 582.
Döberl, Waldsassen. 175.
Döbner, Urkb. v. Hildesheim. 367.
Döllinger, akadem. Vorträge. 564.
Dombart s. Commodiani carm. 567.
Doniol, France et l. Etats-Unis. 185.
Dove, domesday studies. 785.
Drapeyron, enseignement géogr. 788.
Dreher, Friedr. v. Hohenzollern. 571.
Dreves, hymnar. Moissiacens. 380.
Druffel (v.), mon. Trident. 364.
Dubois s. Kern. 183.
Dubosc de Pesquidoux, le comte Chambord. 185.
Dubrowin, Krimm. 187.
Duchateau, diocèse d'Orléans. 568.
Duchesne, le liber pontificalis. 761.

Duchesne, le concile d'Elvire. 173.
Ducrocq, étud. d'hist. financière. 786.
Dudás, Heiduken. 370.
Dümmler, ostfränk. Reich II². 180.
Dürckheim (Gf.), Erinnerungen. 182.
Duhamel, tombeau d. Jean XXII. 570.
Duruy, l'armée en 1789. 597.
Dussieux, Sully. 370.
Eckerlin, Minderjähr. Heinrichs IV. 769.
Eckmühl (d'), Davoust, corresp. 185.
Eggers, Rauch. 592.
Eicken, Weltanschauung. 174.
Eigil, Leben Sturms, übers. 761.
Ellis, Orientii carm. 174.
Encyclopaedia Britannica. 564.
Encyklopädie, allgem. 757.
Encyklopädie d. neuer. Gesch. 172.
Engel, repert. d. l. numismat. 383.
Engel, Straßb. Gymn. 758.
Erdmann (D.), Luth. u. Schlesien. 177.
Erdmann (G.), Reform. i. Götting. 767.
Erdmannsdörffer, pol. Korresp. Karl Friedrichs v. Bad. 772.
Erhard, Poln. Thronfolgekrieg. 199.
Erler, Dietrich v. Niem. 176.
Ermisch, sächs. Bergrecht. 192.
Ernst II. Hz., aus meinem Leben. 182.
Ernst, Kolonisat. v. Ostdeutschl. 770.
Ersch u. Gruber, Encyklopädie. 757.
Erslev, actstykker og oplysninger i Kristian IV's. tid. 586, 780.
Escande, Hoche en Irlande. 581.
Études religieuses. 391.
Everaerts, monnaies du Brabant. 598.
Evers, M. Luther. 766.
Ewald, Gregorii I. reg. 358.
—, lib. cancellariae apost. 361.
— †. 208.
Faber, Agrarschutz in England. 786.
Fabretti, cron. di Perugia. 186, 775.
Falckenheiner, Phil. d. Großmüt. 181.
Falkmann, z. Gesch. v. Lippe. 181.
Falloux (comte de), mémoires. 371.
Fanta, †. 608.
Fanucchi, Batt. Spagnoli. 571.
Fardella di Torre Arsa, rivol. Siciliane. 371.
Fausti epp. 366.
Favaro, accademia dei Lincei. 789.
Favé, l'empire des Francs. 773.
Fehr, relig. Schauspiel d. M. A. 362.
Feith s. Beninge, kroniek. 587.
Felipe II, correspondencia. 585.
Felsberg, Ermordg. Fried. v. Braunschweig. 770.
Ferrero s. relaz. dipl. 583.
Festschr. d. prot. Gymn. z. Straßb. 758.
Feugère, Bourdaloue. 573.
Fiala †. 606 ff.
Finke, Papsturk. Westfalens. 763.
Fischer (T. A.) s. Froude. 197.
Fischer (U.), Minderjährigkeit Heinrichs IV. 770.
Fiske s. Appletons' Cyclopaedia. 564.
Fitting, Rechtssch. in Bologna. 594.
—, Friedr. Wilh. IV. s. Gottschall.
Fletcher, collectanea. 197.
Flügel, Th. Charlyle. 381.
Font-Réaulx, Richelieu. 184.
—, Mazarin, Colbert. 184.
Forordninger, Danmarks lovgivning vedkommende. 585.
Forschung. z. brdbg.-preuß. Gesch. 796.
Foucart, campagne 1806. 383.
Fournier, biblioth. de la Gr.-Chartreuse. 384.
François Ier, actes. 370.
Frati, guerra di Gian Gal. Visconti. 186.
Freemann, four Oxford lectures. 758.
—, William the conqueror. 583.
Fredegar, Chronik, übers. 574.
Freiburg. Diözesanarchiv. 356.
Freisen, kanon. Eherecht. 376.
Frensdorff, staatsrechtl. Studium in Göttingen. 192.
Fresne de Beaucourt, Charl. VII. 579.
Fréville (de), collections de Desnoyers. 792.
Frey, helvet. Armee 1799. 199.
Freyberg (Frh. v.) s. Montgelas. 182.
Fridericia s. Christian IV. 585.
Friedensburg (F.), Schlesiens Münzgesch. 598.
Friedensburg (W), s. Gottschall. 355.
Friedländer, acta univ. Bonon. 196.

Friedländer, Frankf. Matrikel. 196.
Friedrich d. Gr., pol. Korresp. 772.
Friedrich, vatikan. Konzil. 180.
Frimmel, Anonimo Morelliano. 592.
Froger, cartulaire de St. Calais. 763.
Froissart, chroniques. 579.
Froitzheim, Straßburgs Sturm- u. Drangperiode. 788.
Froude, Carlyle. 197.
Gabotto, Giason del Maino. 381.
Gachon, l. états de Languedoc 774
Gairdner, Henry VIII. 186.
Galton, Thomas Cromwell. 765
Garden (de), hist. d. traités. 354.
Garenfeld, Trierer Bischöfe. 760.
Garibaldi, memorie. 583.
Gaspari (D.), Ter. Mamiani d. Rovere. 583.
Gasparolo, Alessandria. 186
Gaspary, ital. Literatur. 595.
Gasquet (A.), études Byzant. 578.
Gasquet (A.), Engl. monasteries. 363.
Gaster, Greeko-Slavonic. 194.
Gauthier, inv. d. arch. départ. 384.
Gebhardt, Unters. z. altchrist. Lit. 759.
Geffken, recueil d. traités. 173.
Geiser, bernische Verfass. 590.
Gelcich, Diplomatarium d. Beziehung. zw. Ungarn u. Ragusa. 780.
Genootschap, hist., werken. 586 ff.
Gesch. d. europ. Staat. 366, 367, 369, 372, 574.
Geschichtschreiber d. d. Vorzeit. 574, 761, 770.
Geschichtschreiber, preuß. 368, 771.
Geschichtsquellen d. Gssch. Glatz. 367.
— der Prov. Sachsen. 192.
—, thüring. 575.
Gesellsch. f. rhein. Geschichtsk. 386.
Gherardi, le consulte Fiorent. 186, 582, 775.
Ghiron s. Magistris. 776.
Giambelli, Vicenzo Bellovacense. 195
Gibbons, early Lincoln wills. 764.
Gibelli, forze pontif. 596.
Gierke, Untersuch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. 376, 784.
Giesebrecht, deutsch. Kaiserzt. 574.
Gillow, dictionary of the Engl. catholics. 572.
Gioda, Girol. Morone. 371.
Giry, commune de St.-Quentin. 590.
Giuliari, la capitolare biblioteca di Verona. 792.
Glasschroeder, Markw. v. Randeck. 361.
Glasson, l'hist. du droit. 376.
Gloria, professori di Padua. 381.
—, università di Padova. 788.
Godt s. Möller, Schlesw.-Holst. 574.
Goecke, Königr. Westfalen. 182.
Gödeke, Grundriß. 196.
Görgey, Erinnerungen. 578.
Götz (K.), Berichte Karl Gustavs v. Baden. 596.
Götz (W.), Verkehrswege. 377.
Goldmann, HSS.-Katal. d. österr. Biblioth. 599.
Gonzenbach v., †. 208.
Gotthold, Schwed. i. Frankf. a. M. 771.
Gotti s. Ricasoli.
Gottlob, a. d. Camera apost. 605.
Gottschall, neue Plutarch XII. 355.
Goury du Roslan, hist. économ. de l'Espagne. 786.
Goyri, origem d. Portugal. 585.
Graf, attraverso il Cinquecento. 789.
Grandaur, s. Geschichtschr. d. d. Vorz. 761.
Grandlund. Gustaf. I. Regist. 188.
Grauert s. Kaiserurkk. i. Abbild. 597.
Graux, l'univers. d. Salamanque. 381.
Green, Henry the second. 776.
Gregorovius, kl. Schriften. 356.
Greville, journal. 777.
Greyerz, L. v. Muralt. 595.
Grimaux, Lavoisier. 788.
Grisot, l. légion étrangère. 383.
Grotefend s. Inventare d. Frankfurt. Stadtarchivs. 598.
Grünwald, a régi Magyarország. 578.
Grupp, d. deutsch. Didaktiker. 787.
Gubernatis, orbis seraph. 360.
Güdemann, Kultur d. Juden. 782.
Günther, mathemat Unterricht. 196.
—, antike Naturwissenschaft. 787.
Guerini, libro di cucina. 375.

Guillon, la France et l'Irlande. 775.
Gundlach, Carm. d. bello sax. 180.
Gustafsson, Kristinas afsägelse. 189.
György, ungar. Bibliotheken. 200.
Haase, Schlacht b. Nürnbg. 1502. 789.
Haebler, wirtsch. Blüte Spaniens. 378.
Hänselmann s. Krusens Unterrichtg.
Hagenbach, Kirchengeschichte. 363.
Hacke, Familie von Hacke. 575.
Halbe, Frdr. II. u. d. päpstl. Stuhl. 769.
Hamilton, state papers 584.
Hammer, Kitzinger Bauernkrieg. 576.
Handelingen v. d. maatschappy d. nederl. letterkunde. 595.
Hansen, Westf. u. Rheinl. i. 15. Jh. 770.
Hanserecesse. 770.
Hardy, Jeanne d'Arc. 184.
Hardy (W. and E.) s. Wavrin, collection. 584.
Harnack, Dogmengesch. 175.
—, Untersuch. z. altchrist. Lit. 759.
—, de aleatoribus. 759.
—, Augustins Konfessionen. 760.
Harrison, Ol. Cromwell. 777.
Harrisse, Christ. Colomb et Savone. 375.
Harster, vitae sanctorum. 175.
Hasse, sächs. Klöster. 176.
Hatch, Kirchenverf. Westeuropas. 761.
Hauck, z. Donatio Constantini. 569.
— s. Real-Encyklopädie. 759.
Haußleiter, B. Primasius. 174.
Hauthaler, Salzburger Urkk. 176.
Havet, l'écriture de Gerbert. 199.
—, tachygraphie ital. 384.
Hayn, Quattermart v. d. Steffen. 575.
Hearne, collectanea. 197.
Heer, Schlacht bei Näfels. 578.
Heermann, Gefechtsübung abendländ. Heere. 789.
Hefele, Konziliengesch. s. Hergenröther.
Heigel, hist. Vorträge. 564.
Heikel, Finlands bankväsen. 786.
Heinemann, Hss. v. Wolfenbüttel. 792.
Hellprim s. Vambéry. 370.
Henry VIII., letters and papers. 186.
— s. Alembert. 380.
— s. Monconys. 190.
Herbst, Encyklopädie. 172.
Hérelle, la Réforme et la Ligue en Champagne. 580.
Hergenröther (J.), Konziliengesch. 177.
—, Leonis X. regesta. 765.
Hergenröther (Ph.), Kirchenrecht. 590.
Hering, Joh. Bugenhagen. 767.
Herquet †. 796.
Hermann s. Jahresber. 200.
Herrmann (A.), Maria Theresia Gesetzgeberin. 784.
Herrmann (O.), Quellen z. 7 jähr. Krieg. 369.
Hertel, Hallische Schöffenbücher. 192.
Hertling, offener Brief an Ritschl. 192.
Herzog (E.), röm. Staatsverf. 375.
Herzog (J.), Real-Encyklopädie. 759.
Hettinger, Dantes Geistesgang. 788.
Hildebrand s. Riksdagsakter. 586.
Hinojosa, derecho español. 377.
Hinschius, Kirchenrecht IV, 2, 1. 193.
Hipler s. Hosii epp. 766.
Hipssich, Feldzüge Eug. v. Sav. 382.
Hirn, EH. Ferdinand II. 181.
Hirsch, biogr. Lexik. d. Aerzte. 783.
Höfer, Varusschlacht. 768.
Höfler, Volksmedizin. 782.
Höhlbaum, Buch Weinsberg. II. 375.
—, Mitteil. aus Stadtarchiv Köln. 355, 566.
Hönig, Ol. Cromwell I, 2. 186.
Höniger, Judenschreinsbuch. 782.
Hoffmann, Fried. III. u. Ungarn. 181.
Hogendorp, mémoires. 371.
Hohaus s. Geschichtsqu. d. Gfsch. Glatz.
Holder-Egger, die Mon. Germ. u. ihr Kritiker. 198.
Holländer, Straßb. i. J. 1552. 576.
Holst, Verein. Staaten. 781.
Holstein, HS.-Fund. 605.
Hołubowicz, chrześciaństwa w Japonic. 180.
Holzherr, Zwiefalten. 175.
Hoppe, Gesch. d. schwed-poln. Kriegs. 368, 771.
Horak s. Sforza.
Horn, zur Vita Heinrici IV. 366.
Horning, Dr. Marbach. 178.

Hosii epistolae. II. 766.
Hottinger, Vorlesungen. 183.
Houssaye, 1814. 775.
Huber (A.), Gesch. Oesterr. III. 367.
Huber, schweiz. Privatrecht. 590.
Hucbald, Leb. d. h. Lebuin, übers. 761.
Huckert, Johann II. v. Mainz und Tötung Frdr. v. Braunschw. 570.
Hümer, d. Registrum des Hugo v. Trimberg. 787.
Hündorf, Steinhauerzunft. 193.
Huit, Ozanam. 788.
Hurmuzaki, Fragmente. 781.
Husson, hist. du pain. 589.
Huybrechts, hist. d. commerce. 378.
Huygens d. zoon, journalen. 586.
Hyde de Neuville, mémoires. 775.
Hymans, Bruxelles. 373.
Hyvernat, paléogr. copte. 597.
Jackson, the last of the Valois. 774.
Jacobi Edesseni carmen. 565.
Jacobs, Schützenkleinodien. 374.
Jadard, Jeanne d'Arc. 184.
Jäger, Weltgesch. 354.
Jaffé, reg. pont. Rom. Ed. II. 569.
Jahrb. f. Münch. Gesch. 758.
Jahresber. d. Geschichtswiss. 200, 793.
Janmart de Brouillart, Pierre de Marteau. 793.
Jastrow, Jahresberichte. 200, 793.
—, Untersuch. 199, 379, 579.
—, Welthandelsstraßen. 590.
Jay, Mounier. 774.
Jeaffreson, Lady Hamilton. 585.
Ignacio, s., cartas. 364.
Jireček, böhm. Landesordnung. 784.
Ilg, Quellenschriften s. Frimmel.
Ilgen s. Göcke. 182.
Imâd ed-dîn el Kâtib, conquête de la Syrie. 588.
Imbert de St.-Amand, la duchesse d'Angoulême. 371.
—, la cour de M.-Antoinette. 774.
Inventaire d. arch. départ. 384, 792.
—, d. arch. de Chartres. 792.
Invent. d. arch. in Lucca. 599.
Inventare d. Frankf. Stadtarch. 598.
Joestes, Daniel v. Soest. 576.
Joüon des Longrais, J. Cartier. 782.
Joubert, la maison d'Anjou. 775.
Jourdain, excurs. hist. et philos. 757.
—, l'univers. Paris. 788.
Joyce, church in Engl. 178.
Ipolyi, hist. Aufsätze. 183.
Irmer, Verhandlgen. Schwedens 771.
Isaia, indice d. lettere d. Cavour. 385.
Jungfer, Friedr. v. Homburg. 596.
Jungmann, dissertationes. 177.
Jurien de la Gravière, l. chevaliers de Malte. 198.
—, la guerre de Chypre. 382.
—, l'amiral Baudin. 790.
Kaiserurkk. i. Abbild. 597.
Kallay, Gesch. d. Serben. 374.
Kálmán, ungar. Hörige. 377.
Kane s. Richey. 778.
Kanngießer, Zug Georgs v. Mecklenburg. 770.
Kannengießer, Kapitulation zw. Karl V. u. Paul III. 758.
Karabacek, d. arab. Papier. 791.
—, Quellen z. Papiergesch. 791.
Karge, russ.-österr. Allianz. 181.
Karl Frdr. v. Bad., pol. Korresp. 772.
Károly, Urchristentum. 759.
Katalog ov. d. Arnamagnaeanske hss. 793.
Kaufmann, deutsche Universit. 787.
Kaulek s. Barthélemy, papiers. 581
Kayser, Placid. v. Nonantula. 569.
Kearny, american finances. 592.
Kehlert, Gotland. 367.
Kehrbach s. Mon. Germ. paed.
Keintzel, siebenbürg. Sachsen. 191.
Keller, Gegenreformation. 179.
Kelleter, Landfriedensbünde. 367.
Kern, souvenirs polit. 183.
Kervale, St. Jean de Capistran. 177.
Keuffer, HSS. d. Stadtbibl. Trier. 792.
Keußen s. Höhlbaum, Mitteil. 335.
—, Kölner Revolution. 770.
Keußler, bäuerl. Gemeindebesitz. 194.
Kinglake, invasion of the Crimea. 597.
Kingsford, hist. of Canady. 588.
Kirsch s. Urkundenb. für Trier-Köln.
Kleinen, Christentum i. Köln. 760.

Kleinfeller, Zivilprozeß. 192.
Klemming, latinska sänger. 789.
Klopp, Fall d. Hauses Stuart. 187.
—, corrisp. fra Leopoldo I ed Marco d'Aviano. 368.
Kluckhohn, z. Erinnerg. a. Waitz. 197.
Kommission, hist., d. bair. Akad. 201 ff. 181.
—, badische. 205 f.
—, d. Prov. Sachsen. 389.
—, f. Gesch. der Juden. 176.
Knapp, Bauernbefreiung. 194.
Koch (A.), Reg. d. Pfalzgr. a. Rh. 367.
Koch (G.), Königt. Ludw. XIV. 580.
Koch (H.), Rich. v. Cornwall. 372.
—, Reformation i. Jülich. 767.
Köhler (K.), Frdr. II. u. d. Päpste. 769.
Köhne, Geschlechtsverbindung. 376.
Körting, engl. Literaturgesch. 195.
Köster, Wormser Annalen. 181.
Köstlin, Baccalaurei v. Wittenb. 381.
Kohlschmidt, Wenc. Lincus. 177.
Kolde, z. Reformationsgesch. 174.
Koppmann, Gesch. v. Rostock. I. 367.
Korth s. Höhlbaum, Mitteil. 355.
Korytkowski, arcybisk. Gnieźnieńscy 764.
Korzon, Polen z. Z. St. Poniatowskis. 188.
Kraus, Benedikts XIV. Briefe. 768.
Krebs s. Allert, Tagebuch. 771.
Kreiten, Molière. 595.
Kriegsgeschichtl. Einzelschriften. 199.
Krizkó, Kremnitz. 362.
Krones, Moritz v. Kaiserfeld. 183.
Krüger (J.), Schulkomödie. 758.
Krüger (P.), Quell. d. röm. Rechts. 785.
Krühne, Urkb. d. Mansfeld. Klöst. 360.
Krusch, Fausti epp. 366.
Krusens Unterrichtung. 177.
Kubiček, promulg. conc. Trid. 178.
Kubinyi, Gf. Emrich Thurzó. 780.
Küch, Landfriedensbest. Friedr. II. 769.
Kühn, Augsbg. Religionsfriede. 770.
Kugler, z. Krit. Alb. v. Aachen. 593.
Kurtz, Lehrb. d. Kirchengesch. 357.
La Courde la Pijardière s. Invent. 792.
Längin, Hexenprozeß. 782.
La Ferrière s. Catherina d. Médic.
Lafuente, hist. de España. 779.
Lagrèze, Struensée. 373.
Lallemand, hist. de l'éducation. 594.
Lambel, Ozanam. 197.
Landberg s. Imâd ed-dîn el-Kâtib. 588.
Landsberg s. Azo, quaestiones. 785.
Landtagsverhandl., böhmische. 576.
Landucci, diritto Romano. 191.
Landwehr, Spinolas Unionsbestr. 368.
Lanéry d'Arc, du franc aleu. 590.
Lange, Rostocker Verfassung. 589.
Langlois, reg. de Nicolas IV. 360.
Langlois, textes à l'hist. d. parl. 590.
Largaiolli, Giuliano imp. 174.
Lasch, hist. Kritik. 172.
Lasteyrie, hist. de Paris. 579.
Latkin, zakonodatelenyia kommissii v. Rossii. 377.
Laurent s. Archives parlem.
Laurent s. Geschichtsch. d. d. Vorzeit. 359, 761.
Laverrenz, Medaill. d. Hochschul. 383.
Lavocat, procès d. frères du temple. 361, (506).
Lavoix, monnaies musulmanes. 790.
Lea, hist. of inquisition. 361.
Le Couteulx, annales Cartus. 765.
Lecoy de la Marche, st. Louis. 184.
—, le XIII[e] siècle. 195.
—, l'art d'enluminer. 173.
Lécrivain, le sénat romain. 581.
Lee, Pole. 363.
Lefèvre-Pontalis s. Odet de Selve. 773.
Lefevre (Shaw), Peel and O'Connell. 187.
Lefranc (A)., hist. d. Noyon. 377.
—, la jeunesse de Calvin. 767.
Lefranc, origin. chrét. d'Arras. 760.
Leges Alamannorum. 784.
Legge, the monum. of Hsi-an Fu. 760.
Legras, Urkdb. von Rheims. 207.
Lehmann (Karl) s. Leg. Alam.
Lehmann, z. germ. Rechtsgesch. 783.
Lehmann (M.), Scharnhorst. 199.
Leist, Bauernaufruhr i. Salzbg. 576.

Leitschuh, Georg III. Schenk v. Limburg 363.
Lekszycki, Grodbücher. 191.
Le Mené, dioc. de Vannes. 763.
Lemonnier, l. affranchis. 191.
Lempfrid, Komturei Metz. 362.
Leonis X. regesta. 765.
Lerchenfeld (Frh. v.), Papiere. 182.
Leroux s. Invent. 792.
Leroy, lectures. 185.
Lersch, Kalendertabellen. 794.
Leskien s. Encyklopädie. 757.
Lesser, Poppo v. Trier. 359.
L'Estoile, mémoires-journaux. 773.
Lévêque, pape Vigile. 568.
Lexikon, dansk biogr. 173.
L'Huillier, st. Hugues. 359.
Licata-Lopez, storia postale. 377.
Lichtenberger, idées relig. 365.
Liebe s. Friedlander. 196.
Liell, Darstellungen Marias. 379.
Liessem, Herm. v. d. Busche. 593.
Liguori (de') s. Alfonso M.
Lindner, Münster. Beitr. 366, 575.
Livius, s. Peter. 759.
Lluch s. Rubió. 374.
Locascio, ribell. ital. d. 1848. 583.
Lodewijk v. Nassau, correspond. 586.
Lokroy, Ahmed le Boucher. 588.
Loofs, HSS. d. Irenäus-Uebers. 174.
López de Gomara, conquista d. Méjico. 588.
Loserth, Wyclif. 176, 570.
Louis XI. lettres. 370.
Luce s. Froissart.
Luchaire, Louis XI. 184.
Luetjohann, Apollin. Sidonii epp. 366.
Lugari, le catacombe dell' Appia. 566.
Luigi da Fabriano, osservante provincia Picena. 360.
Lumini, la madonna. 787.
Lupton, Colet. 362.
Lutoslawski, Staatsverf. 594.
Mac Murdo, hist. of Portugal. 779.
Mac Roe, calend. of Virginia. 189.
Maes, Ch. Nerinckz. 180.
Magani, battesimo di s. Agostino. 568.
Magen, Geoffroy de Vivant. 790.
Magistris, Roma. 776.
Magni, s. Mauro, parlam. ital. 583.
Maindron, l'académie. 380.
Maine (Sumner) †. 392.
Malagola s. Friedlaender. 196.
—, rettori di Bologna. 381.
Malischewskij, Cyrill u. Method. 175.
Manferin, gli Ebrei. 782.
Manessesche Liederhs. 390, (739).
Mann s. Anderson. 782.
Manno, relaz. diplom. di Savoia. 583.
Mansfeld-Bûllner, danske mønt. 383.
Manuel da Nóbrega, cartas. 190.
Marcellino da Civezza, il pontificato. 186.
Marchegay s. Marlet. 184.
Marcks, Agobard v. Lyon. 569.
Marczali, Magyarorsc. Törtenete II. József korában). 578.
Máriássy, ung. Gesetzgebg. 183, 377.
Marie, hist. d. sciences mathém. 379.
Mariéjol, P. Martyr d'Anghiera. 381.
Marlet, Louise de Coligny. 184.
Marneffe, l. principauté de Liège. 779.
Martens (G. Fr. de), s. Stoerk.
Martens (W.), Heinrich IV. u. Gregor VII. 359.
—, Vaticanum u. Bonifaz VIII. 590.
Martin (E. A.), Urkb. v. Jena. 575.
Martin (H.), catal. d. l'Arsenal. 599.
Masius, Ambrogio Traversari. 765.
Matthew s. Loserth. 176.
Matthieu, connaissance de Charles le Téméraire. 373.
Matthis, Evangelische in Saarwerden. 365.
Maunoury s. Athanase. 357.
Maurer, isländ. Recht. 192.
Maurice, revol. movements. 356.
Mauro, stor. di parlamento ital. 583.
Mavidal s. Archiv. parlem. 185, 581.
Mayer, Wiens Buchdruckergesch. 382.
Mayhew, dictionary. 791.
Mazarin, lettres. 370.
Mazzatinti, mss. ital. 200, 385.
Meijboom, Marcion. 174.
Mell, Entwicklg. Krains. 574.
Melzer, theistische Anschauung. 353.

Mémoires de la Société nat. d. antiquaires. 173.
Mendelssohn, Zosimi hist. 588.
Menzel s. Schliephake. 368.
Merchier, église au temps de Charlemagne. 175.
Mercier, hist. d. l'Afrique sept. 588.
Mérit, premiers temps d. l'église 357.
Merlet, archives de Chartres 792.
Mevs, Hugo v. Die. 360.
Meyer, preuß. Handwerkerpolit. 591.
Michael, Verkehr d. deutsch. Kaiser. 769.
Michaud, la politique de compromis avec Rome. 767.
Mignet, bibliographie. 385.
Miklosich, acta monast. orient. 175.
Millecker, Gesch. v. Werschetz. 183.
Milone, teatro piemontese. 382.
Milsand, bibl. bourguignonne. 794.
Minghetti, Rafael. 194.
Mirbt, Absetzung Heinrichs IV. 174.
—, Augustin im gregorian. Kirchenstreit. 569.
Miscellanea di stor. ital. XXVI. 185.
Miscellanea d. R. Deput. Venet. 355.
Mitis, la Dalmazia ai tempi di Lodovico il gr. 578.
Mitteil. der Archiv-Sektion. 792.
Mitteil. d. K. K. Kriegsarchivs. 383.
Mitteil. d. Köln. Stadtarch. 355, 566.
Moberly, William of Wykeham. 764.
Möller (E.), Gesch. Schlesw.-Holst. 574.
Moeller (Ch.), traité d. étud. hist. 563.
Möller (K.), Laurent. 573.
Molineri, letteratura ital. III. 381.
Molinier (A.), la vie de Louis le Gros. 370.
Molinier (Ch.), mss. concern. l'inquisition. 361.
Molitor, Urkb. v. Zweibrücken. 770.
Mommsen, Staatsrecht. 783.
—, Verzeichnis sr. Schriften. 385.
Monconys, voyages. 190.
Monléon, l'église et l. droit rom. 191.
Monod, bibliogr. de l'hist. 793.
—, l. moeurs judiciaires. 173.
Montet, la Noble Leçon. 361.
Montgelas, Denkwürdigkeiten. 182.
Monti, le lettere etc. 371.
Monum. Borussica, Bericht. 795.
Mon. Germ. hist., Bericht. 600 ff.
—. Script. 367.
—. Diplom. 769.
—. Auct. ant. 366.
—. Epistol. 360.
—. Necrolog. 355.
—. Leges. 784.
Mon. Germ. paed. 196, 381, 594.
Mon. Polon. X. XI. 780.
Mon. hist. Warmiensis. 576.
Moorrees, Dirk Volckertszoon Coornhert. 364.
Moranvillé, Jean Le Fèvre. 775.
Morel-Fatio, études s. l'Espagne. 783.
Morillot, l'emploi d. clochettes. 783.
Morison †. 608.
Morneweg, Joh. v. Dalberg. 177.
Morozzo d. Rocca, Vitt. Amedeo II. 371.
Morris, s. Patrick. 760.
Moyen-âge, Zeitschrift. 390.
Mühlwerth-Gärtner, Feldzüge Eugens v. Savoyen. 382.
Mülinen, Schweizer Söldner. 382.
Müllenhoff, Altertumskunde. 366.
Müller (G.), kursächs. Schulwesen. 594.
Müller (H.), Herm. v. Luxembg. 770.
Müller (Joh.), wiss. Vereine 385.
Müller (Jos.) s. Miklosich. 175.
—, Katechismen d. böhm. Brüder. 381.
—, Rupert v. Deutz. 762.
Müller (K.), Forschung. in vorreformator. Zeit. 362.
—, Grenze zw. Altert. u. MA. 358.
Müller (K. E.), magn. cronicon belg. 787.
Mülverstedt, brandenburg. Kriegsmacht. 382.
Müntz (É.), l'hist. de l'art. 787.
—, études iconograph. 379.
—, l. collections d. Médicis. 375.
Müntz (S.) s. Minghetti. 194.
Münz, jüdische Aerzte. 783.
Muggenthaler s. Jahrb. f. Münch. Gesch.
Muhlenbeck, sainte alliance. 369.
Mussafia, Marienlegenden. 570.

*

Nadler, Aleksandr I idéia sviachtchennago soiouza. 372.
Näher, Römerstraßen. 198.
Nagy, cod. diplom. Sztáray. 370.
—, cod.diplom.Hung.Andegav.578.
Namèche, cours d'hist. 373.
—, les Artevelde. 586.
Napiersky, Erbebücher v. Riga. 591.
Napoléon (Jérome), Napoléon. 185.
Narducci, corrisp. d. corte d. Roma. 365.
Natzmer, Denkwürdigk. 182, 369, 577.
Necrologia Germ. 355.
Neerlandia cathol. 571.
Neuda, Deutsch- u. Christentum i. Ufer-noricum. 760.
Neudegger, Amtsordnungen Frdr. III. v. d. Pfalz. 589.
—, Kanzleiordnung. Friedr. II. v. d. Pfalz. 589.
Neumann (K.), griech. Geschichts-schreiber. 195.
Neumann (W.), Gesch. d. Kunst i. Liv-, Est- u. Kurland. 786.
Neuwirth, christl. Kunst i. Böhm. 379.
Nielsen, Kjøbenh. Diplomat. 188.
Nilsson, Danmarks uppträdande.189.
Nippold s. Hagenbach. 363.
Nirschl, Propädeut. d. Kirchengesch. 566.
Nogueira, Nik. Durand von Ville-gaignon. 189.
Nolhac (de), la bibliothèque de F. Orsini. 384.
—, lettres d. l. reine d. Navarre. 363.
—, Erasme en Italie. 380.
—, Giovanni Lorenzi. 598.
—, les études grecques de Pétrarque. 788.
Nonnemann, Völkerwanderung. 782.
Norgate, Angevin kings. 186.
Notizen, staatswissensch. 192.
Nov. patrum biblioth. 567.
Nürnberger, lit. Hinterlassenschaft d. hl. Bonifatius. 569.
Nuijens, geschiedenis i. d. 7 vereenigde provinciën. 188.
Oberbairisches Archiv. Bd. 44. 173.
Occioni-Bonaffons, bibliogr. friulana. 599.
Odet de Selve, corresp. polit. 773.
Oefele (v.), Aventiniana. 173.
Ohle, Beitr. z. Kirchengesch. 759.
Oldenberg, russ. Nihilismus. 375.
Oliver, Rodrigo de Borja. 362.
Ommaggio giubilare d. Biblioth. Vatic. 564 ff.
Oncken, Laissez faire et l. passer. 193.
Opet, erbrechtl. Stellg. d. Weiber. 783.
Ottenthal (v.), Archivber. a. Tirol. 792.
Oursel, biogr. Normande. 354, 564.
Overton, the evangel. revival. 767.
—, Wordsworth. 768.
Oxford, early history. 197.
Ozoray, Predialis-Adligen. 377.
Pachtler, ratio studiorum societ. Jesu. 381.
Paleografia d. Monte-Cassino. 384.
Pankau, Methodius v. Olymp. 759.
Panyák, ung. Programmabhandl. 599.
Paoli, codd. Ashburnham. 200.
—, facsimili paleogr. 598.
Pappenheim, altnorw. Gildestat. 377.
Parker, Oxford. 197.
Parks, Staatskassensyst. Frankr. 592.
Parri, Vitt. Amedeo II. 371.
Pascal, Macchiavelli. 186.
Pauffin, l'organisation et la juridiction municip. 785.
Paulus, Bebenhausen. 379.
Péch, oberungar. Bergbau. 378.
Pellechet, imprimeurs d. Venaissin. 196.
Pennino, libri di prima stampa. 385.
Perrens, hist. de Florence. 776.
Perret, notes sur l. actes de François Ier. 773.
Perry, Englisch church. 179.
Pertile, diritto ital. 784.
Pesty, ungar. Ortsnamen. 791.
Petit, hist. d. ducs d. Bourgogne. 183.
Petri episc. Argivi hist. et serm. 567.
Petrik, ungar. Bibliographie. 794.
Petschenig s. Corp. ss. lat. 174, 760.
Pfister, Friedr. v. Württemberg. 577.
Pfleiderer, d. Urchristentum. 566.

Pflugk-Harttung, acta pontif. III. 358.
Philippi, westf. Vemegericht. 589.
Philippson, neuere Zeit. 368.
Phillimore, Giov. d. Bande Nere. 198.
Phillott, hist. of Hereford. 764.
Φορoπoύλος, Εἰρήνη 781.
Picatoste, grandeza y decadencia de España. 372, 585.
Piekosiński s. Cod. dipl. Pol. 780.
Pierre, l. terreur sous l. direct. 581.
Pijnacker - Hordijk, narracio de Groninghe. 587.
Pinzi, storia d. Viterbo. 582.
Piot, corresp. d. Granvelle. VI. 188.
Pipitone, l. Sicilia e l. guerra d'Otranto. 371.
Pistor, Bauernkrieg i. Thür. 368.
Pitra, anal. nov. Spicil. Solesm. 762.
—, cantica sacra ed. 565.
Planck, Jubiläumsschriften. 192.
Plenkers, Anna of Storbrit. etc. 572.
Plitt, Realencyklopädie. 759.
Plocque, l'égl. sous l'emp. rom. 357.
Plummer, Elizabethan Oxford. 594.
Poel, Rists Lebenserinnerungen. 772.
Poelchau, livländ. Geschichtslit. 385.
Polkowski, Steph. Bathory. 188.
Pols, westfries. stadtrechten. 784.
Pommersches Urkundenbuch. 367.
Pontal s. Sourches. 580, 774.
Poole, mohammadan coins. 790.
Port, l. Vendée Angevine. 774.
Potthast, Leben d. hl. Gallus. 761.
Pouget de St. André, Madagasc. 781.
Prendergast, Ireland. 778.
Prenzel, Kriegsverfass. 198.
Pribram, Rheinbund v. 1658. 368.
Prost, la justice privée. 173.
Prou (M.), Urbain V, Jean II et Charles V. 763.
Prümers, Pommersches Urkb. 367.
Publ. d. Ges. f. rhein. Gesch. 375, 591.
Publ. d. preuß. Staatsarch. 194, 196, 770 f.
Quarré d'Aligny, mémoires. 199.
Quell. u. Unters. z. G. Westfalens. 576.
Quellen z. Gesch. d. Juden. 782.
Quépat, dictionnaire d. départ d. l. Moselle. 355.
Quetsch, Verkehrwes. a. Mittelrh. 591.
Rabory, Louise de Bourboa. 768.
Radlkofer, Eberlin v. Günzbg. 181.
Rahstede, La Rochefoucauld. 788.
Rambaud, civilisat. contempor. 375.
Ranke, Weltgesch. VIII. 354.
Rastoul s. Riancey.
Raynaud s. Froissart.
Real-Encyklopädie f. prot. Theol. 759.
Rébouis, la peste. 782.
Recueil de traités. 173.
Redlich, Archivber. aus Tirol. 792.
Reeve s. Greville. 777.
Regest. Clementis V. 176, 360.
Regesten der Juden. 176.
Regesten d. Pfalzgraf. a. Rhein. 367.
Reichstagsakten, deutsche. 367.
Reimann, preuß. Staat. 369.
Reinhardstöttner (v.) s. Jahrb. für Münch. Gesch. 758.
Reinhold, Verf.-Gesch. Wesels. 784.
Reinmar v. Zweter s. Roethe.
Reißermayer, Christentag z. Regensburg. 177.
Reitzenstein, Erlebnisse. 199.
Renaldis, patriarch. d'Aquileja. 570.
Rendu s. Invent. 792.
Renier, i sonetti de Pistoja. 595.
Renier, mélanges. 173.
Renner, türk. Urkunden. 781.
Retberg, deutsche Wappenbilder. 791.
Retz, oeuvres. 184, 580.
Reuss (E.) s. Calvini opp.
Reuss (R.), Charl. de Landsbg. 573.
—, Straßburg. Lehrerbild. 758.
Reuter (A.), Augustins ars rhet. 174.
Reuter (H.), Augustin. Studien. 174.
—, kirchengesch. Stud., gewidm. 174.
Réveillard s. Sixte le Tac. 781.
Riancey (de), hist. d. monde. 172.
Ricard, Bossuet. 767.
Ricasoli, lettere. 372, 776.
Ricci, studio Bolognese. 196.
Richey, Irish people. 778.
Richter (A.), Reichst. z. Nürnbg. 576.
Richthofen, Frhr. v. †. 392.

Riezler, Münchener Ortsnamen. 173.
Rig sdagsakter, svenska. 586.
Rigs-Registranter, norske. 189.
Rische, Unterricht i. Mecklenbg. 788.
Rists Lebenserinnerungen. 772.
Rivalta, leggi Rom. in Ravenna. 785.
Rivista d. biblioteche. 606.
Rivista ital. di numismatica. 606.
Robiou, l'ancienne Rome. 786.
Roblin, bataille d. Fontenoy. 198.
Rocholl (R.), Rupert v. Deutz. 360.
Rocholl (H.), Annexion d. Elsaß. 576.
Rodenberg, epp. s. XIII. 360.
Rodocanachi, Cola di Rienzo. 775.
Röhricht, mittelalt. Geographie. 598.
Röselmüller, Erasm. Sarcerius. 571.
Roethe, Reinmar v. Zweter. 380.
Rogers, agricult. and prices. 591.
Roma d. Bocage, origem d. Portugal. 585.
Rørdam, hist. kildeskrifter. 373.
Rosellen, Pfarreien v. Brühl. 362.
Roth von Schreckenstein, Freiherrntitel. 589.
Roth (F. W. E.), lat. Hymnen. 380.
—, Henricus Hembuche. 593.
—, Rupert v. Deutz. 762.
Roth (Fr.), Pirkheimer. 177.
Roth (Joh.), aus trüber Zeit. 365.
Roth (R.), Liberei auf Hohentübingen. 793.
Rothan, souvenirs. 577.
Rothermel s. St. Jean. 780.
Rubens, correspond. 194.
Rubió, los Navarros. 374.
Ruble s. Aubigné.
Rudolf v. Fulda, hl. Leoba. 761.
Ruellens, corresp. d. Rubens. 194.
Ruricii epp. 366.
Rydberg, om det från unionsmötet i Kalmar bevarade dokum. 780.
Rye, records and record search. 792.
Rypl, Slaven u. Avaren unter K. Heraklius. 781.
Sachsendahl s. Brieflade. 383.
St. Jean, G. Alex. Potemkin. 780.
Saint-Poncy, Marguerite de Valois. 184.
Salis (v.), Publikation des trident. Eherechts. 590.
—, Rechtsquell. v. Graubünd. 376.
Salis-Marschlins, Agnes v. Poitou. 180.
Salvagnini, s. Antonio d. Pad. 569.
Sampolo, Accad. di Palermo. 789.
Sanesi, Stef. Porcari. 186.
Sante Felice, Campanella. 179.
Saviotti, P. Collenuccio. 789.
Sbornik ljetopisjej Juschnoj i Sapadnoj Russi. 187.
Scarselli, Benedikt XIV. 768.
Sceaux gascons. 790.
Schack (Gf.), ein halbes Jahrh. 198.
Schädel, Plinius u. Cassiodor. 195.
Schäfer, Hanserecesse. 770.
Schaube, Konsulat d. Meeres. 782.
Schefer s. Chesneau. 370.
Scheichl, Leopold I. u. Devolutionskrieg. 368.
Schelle, Dupont de Nemours. 594.
Schenkl s. Corp. ss. lat. 174.
Schindelwick, schwäb. Städtebd. 770.
Schlecht, Annal. d. Kilian Leib. 593.
Schliephake, Gesch. v. Nassau. 368.
Schloßberger, Briefe d. Königin Katharina. 182.
Schmeißer, kroat. Kontingente. 790.
Schmid, Haus Hohenzollern. 575.
Schmidt (Guil.), rom.-cath. episcop. per Moldaviam. 366.
Schmidt (G. L.), Predigten d. Reformationszeit. 766.
Schmidt (L.), Wandalen. 768.
Schmiele, z. schwed.-poln. Krieg. 771.
Schmoller, staats- u. sozialwissensch. Forsch. 193, 377, 591, 789.
Schneider (A.), Felix Hemmerli. 785.
Schneider (J.), Heer- und Handelswege. 198.
Schneider (L.). niederl. Liter. 195.
Schneider (L.), aus dem Leben K. Wilhelms. 773.
Schober, Quellenbuch. 369.
Schönbach, altdeutsche Predigten. 761.
Schorbach, Heinr. Knoblochtzer. 793.
Schorn, Eiflia sacra. 176, 763.

Schreck, Friedr. Wilh. I. 771.
Schriften d. Vereins f. Reformationsgesch. 177.
Schröder (L. v.), Indiens Literat. 194.
Schroll, Nekrolog v. Spital. 570.
Schubiger †. 392.
Schueren (v. der), s. Arened v. Dorp. 587.
Schulte, Gesch. d. Habsburger. 575.
Schultze, preuß. Regieverwalt. 377.
Schuster, Kepler u. d. Weltfragen. 365, 573.
Schwartz (E.), Tatiani oratio ad Graecos. 759.
Schwartz (Fr.), Landmilizen i. 7 jähr. Kriege. 789.
Schwarzlose, Patrimonien. 174.
Schweitzer, Gesch. d. skand. Liter. 381.
Schwicker, übers. Kallay. 374.
—, Pázmány. 767.
Sciout, constitut. civ. d. clergé. 180.
Script. rer. polon. XI. 188, 588.
Script. rer. Worm. 576.
Scrutton, commons. 377.
Sdralek, Philos. u. Naturwiss. 354.
Sebicht, Cistercienser. 175.
Secher s. Corp. constitut. Daniae.
— s. Forordninger, 585.
Seefried, Tassilo II. u. d. Chiemseeklöster. 761.
Seelmann, deutsch. Volksstämme. 768.
Segesser †. 796.
Selborn (Earl of), churches and tithes. 765.
Selskabet for udgivelse af kilder til dansk hist. 373, 585 f., 780.
Semkowicz, z. Joh. Dlugosz. 188.
Semper, Donatello. 194.
Senft, l'église d. frères (morav.) 570.
Seraphim, karol. Annalen. 380.
Serrure s. Engel. 383.
Seuffert, Apostolat. 566.
Sforza, Nikolaus V. 362.
Sgagliosi, di alcuni sigilli. 566.
Shea, cathol church in Colon. days. 180.
Sheppard (Brightstock), literae Cantuar. 570.
Sickel (v.), Kaiserurkk. i. Abbild. 597.
Sickenberger, Grundsätze f. Geschichtschreib. 757.
Siegel, westfäl. d. MA. 598.
Silfverstolpe s. Diplom. svenskt.
Simonsfeld, Fondaco dei Ted. 193.
Simson s. Abel.
Siracusa, regno d Roberto. 371.
Siret, l. premiers âges d métal. 374.
Sixte le Tac, hist. de la Nouvelle France. 781.
Skeat, diction. of middle english. 791.
Smedt (C. de) s. Acta ss. Hiberniae. 356.
Smith, dictionary. 356.
Société d. l'hist. d. l. Révolution. 796.
Soffner, Reformat. i. Schles. 767.
Sohm, Kirchengesch. i. Grundriß. 357.
Solerti s. Campori. 776.
Solms-Rödelheim, Friedr. Graf zu Solms-Laubach. 770.
Sommerfeldt, Romfahrt Heinr. VII. 574.
Sophocles, greek Lexikon. 385.
Sorel, Montesquieu. 380.
Sotiriadis, Joh. v. Antiochia. 380.
Sourches, mémoires. 580, 774.
Specht, Gastmähler, 191.
Specimina palaeogr. reg. pont. 383.
Spiegel, arische Periode. 374.
Spillmann, engl. Martyrer. 178.
Spirgatis, Personalverzeichnis d. Pariser Universität. 381.
— s. Schorbach. 793.
Sprecher v. Bernegg, bodenständ. Bevölkerung i. J. 1820. 591.
Staatslexikon d. Görres-Ges. 206.
Stadelmann, preuß. Landeskult. 194.
Stähelin, Briefe a. d. Reformationszeit. 363.
Staglieno, Christ. Colombo. 375.
Stanhope, monastic London. 765.
Stanton, menology. 358.
Starcke, d. primitive Familie. 589.
Steck, Galaterbrief. 759.
Stein, tables d. périod. hist. 599.
Stephen (Leslie), dictionary. 172, 354, 564, 757.

Stephens (R. W.), Hildebrand. 761.
Stern s. Höniger. 782.
Sternfeld, Karl v. Anjou. 579.
Stevenson, Theod. Prodromi comment. 567.
—, topogr. di Roma. 565.
Stevenson s. Clifford. 372.
Stier, Vasco de Gamas Reise. 191.
Stöckert, z. Verfassungsgesch. v. Magdeburg. 589.
Stölzel, Brandenburg — Preußens Rechtsverwaltung. 589.
Stoerk, nouveau recueil de traités. 354.
Stokes, life of Patrick. 760.
Storm, islandske Annaler.
Stornaiolo, il trittico a smalto dipinto. 565.
Stoy, Bündnisbestreb. evang. Fürsten. 767.
Stratz, d. Revolutionen 1848/49. 356.
Streit, Tylm. Riemenschneider. 786.
Strickler, helvet. Akten. 578.
Sturmhöfel, Gerhoh v. Reichersbg. 569.
Strzygowski, Cimabue u. Rom. 194.
Suter, Mathematik a. Universit. 196.
Suttner †. 798.
Sybel (H. v.), Kaiserurkk. i. Abbild. 597.
Sybel (L. v.), Weltgesch. d. Kunst. 379.
Szádeczky, Isab. u. Joh. Sigism. 780.
Szilagyi s. Petrik. 794.
Tabarrini s. Ricasoli.
Tamassia, appropinquante fine mundi. 199.
—, Bologna e le scuole di diritto. 785.
Tanon, procès civil. 590.
Tardif, sources d. droit. can. 375.
Tatystscheff, Nikolaus I. 187.
Tegnér, G. M. Armfeldt. 586.
Tenneroni, Jacopone d. Todi. 176.
Tettau, Erfurts Unterwerfung. 577.
Teule, docteurs d'Avignon. 191.
Teutsch, siebenb. Schulordnung. 594.
Tewes, unsere Vorzeit. 782.
Te Winkel, Nederl. letterkunde. 195.
Thallóczy s. Gelcich.
Theal, hist. of South Africa 781.
Theod. Prodrom. comment. 567.
Theod. Studitae sermones. 567.
Theuner s. Friedländer. 196.
Thévenin, textes rel. aux institut. privées. 191.
—, la propriété. 173.
This, Sprachgränze i. Elsaß. 598.
Thomle s. Rigs-Registranter. 189.
Thuasne, Gentile Bellini et Mohammed II. 592.
Thümmel, Symbolik d. Bauernrechts. 376.
Tidander, slaget vid Axtorna. 790.
Tiele, cat. codd. mss. Rheno Traiect. 385.
Tivaroni, risorgimento italiano. 766.
Todd, parliamentary govern. 785.
Töppen s. Hoppe. 368, 771.
Tolra de Bordas, Pelegr. Rossi. 776.
Tozer, church a. eastern empire. 769.
Traill, William the third. 777.
Traube, karoling. Dichtungen. 787.
Trautmann (K.) s. Jhb. f. Münch. Gsch.
Troeger, Memoiren Grammonts. 580.
Trog, Rudolf I. u. II. 183.
Trotha, russisch-österr. Kooperat. 772.
Tschackert, Georg v. Polentz. 174.
—, Predigten Luthers. 766.
Tumbült s. Siegel, westfäl. 598.
Turner, vagrants. 191.
Tuscany, vita di Cosimo III. 583.
Tuttle, hist. of. Prussia. 771.
Ubicini, hist. Roumaine. 781.
Ucke, Agrarkrisis in Preußen. 591.
Uebersicht über würt. Literatur. 794.
Uermössy, z. Gesch. Siebenbürg. 183.
Ugolini, Jac. Edesseni carmen. 565.
Uhlirz, Erzbist. Magdeburg, 358.
Ulanowski, dokumenty Kujawskie i Mazowieckie. 780.
Ulmann, Maximilian I. Absichten auf d. Papsttum. 576.
Urlichs, Thorwaldsen i. Rom. 379.
Urkundenbuch, Asseburger. 181.
— v. Hildesheim. 367.
— v. Jena. 575.
— v. Lübeck. 181.
—, pommersches. 367.

Urkundenb. d. Univers. Paris. 207.
— d. Kirchenprov. Reims. 208.
—, f. Trier und Köln. 207.
—, der v. Wedel. 770.
—, westfäl. 763.
—, v. Zweibrücken. 770.
Vaesen, lettres de Louis XI. 370.
Valle Cabral s. Manuel da Nóbrega.
— Valois arêts du cons. d'état. 774.
Vámbéry, Hungary. 370.
Vasselot, sculpteurs français. 592.
Vayra s. Manno. 583.
Veil, Joh. Sturm. 758.
Verdi, Lor. de' Medici. 583.
Verdière, l'univers. d'Ingolst. 197.
Veuillot, correspond. 185.
Vicchi, Monti. 371.
Viel=Castel (de) †. 208.
Vierteljahrsschr. f. Literaturgesch. 391.
Villar, hist. de Salamanca. 594.
Villari. Gir. Savonarola II. 632.
Villèle, mémoires. 371, 775.
Villeneuve, famille d. Rovere. 186.
Vilmar, Quellen der Histoire de la guerre de 7 ans. 788.
Vingstrinier, Soliman Pacha. 199.
Vitelli, facsimili paleogr. 598.
Vochezer, Haus Waldburg. 575.
Völkel, dtsch. Ritterord. i. Vogtl. 765.
Vogt (O.), Bugenhagen. 767.
Vogt, Vorgesch. d. Bauernkrieg. 177.
Volkmer s. Geschichtsquell. v. Glatz.
Volpicella, bibliogr. di Bari. 385.
Vorberg, Ol. Cromwell. 372.
Voß, Verhandlungen Pius' IV. 364.
Vuylsteke s. Claeys. 375.
Wakemann, church a. Purit. 364.
Wackernell, Tirol. Passionsspiele. 380.
Waddington, l'acquisition de la couronne roy. de Prusse. 771.
Wagner (R.), Rechtsquellen v. Graubünd. 376.
Waldberg, deutsch. Renaissancelyr. 788.
Waldenfels (Frh. v.) s. Reitzenstein. 199.
Walsh, Fingal and its churches. 763.
Wandel, z. Chronologie Pauli. 566.
Wanner, Kletgau=Forsch. 180.
Warga, Gesch. d. christl. Kirche. 180.
Warschauer, Chron. v. Posen. 771.
Wartmann, Wiednau=Haslach. 193.
Wassielewsky, Beethoven. 379.
Wattenbach s. Geschichtschr. d. d. V. 359, 574, 761, 770.
Watrigant s. Champion. 179.
Wavrin, collect. of the cronicl. 584.
Wayland, ungar. Unterrichtswes. 366.
Weber (A.), Dill Riemenschneider. 379.
Weber (G.), Weltgesch. 354, 757.
—, Erlebnisse. 198.
— †. 797.
Weber (H.), Wilsnacker Sündenwage. 362.
Weber (O.), Quadrupelallianz. 181.
Wedel (P. v.), Urkb. der v. —. 770.
—, neumärk. Rittersch. 575.
Wedewer, Joh. Dietenberger. 766.
Weerth, Grafschaft Lippe. 772.
Weinhold, Deutschen i. Schlesien. 191.
Weiß, franz. Revol. 185.
Weißenborn, Gerbert. 594.
Weizsäcker, deutsche Reichstagsakt. 367.
Wenczel, ungar. Landbau. 378.
Weltgesch., allgem. s. Flathe. 368.
Welschinger, l. duc d'Enghien. 581.
Werckshagen, Luther u. Hutten. 571.
Werner (K.), Scholastik. 176.
Werner (R.), a. d. Joseph. Wien. 577.
Wersche, Polen u. deutsch. Reich. 780.
Wetzer=Welte, Kirchenlexikon. 759.
Wetzstein, Geschichtschr. d. Reform. 593.
—, deutsche Kirchenlied. 766.
Whitworth, despatches. 585.
Wichmann, a. d. Paulskirche. 577.
— †. 796.
Wickede, Vogtei i. geistl. Stiftern. 769.
Wickenhäuser, Molda. 765.
Wieland (M.) s. Cronthal. 576.
Wierzbowski, Vincent Laureo. 365.
Wiesner (C.), z. Gesch. Rußlds. 187.
Wiesner (J.), Unters. d. Papiers. 791.
Wiese, Schönkirchen. 194.
Wilibald, heil. Bonifaz. 761.
Wilkens, span. Protestantismus. 364.
Will, Benno. 175.
Wille s. Koch, Reg. 367.
Wilson s. Appleton. 564.

Windelband s. Günther. 787.
Winsor, history of America. 588.
—, ms. sources. 588.
Winter, Kapitulat. v. Maxen. 199.
Wistulanus, Gregor VII. und Heinrich IV. 360.
Wißmann, Weißenburg. Linien. 790.
Wölfflin, Renaissance u. Barock. 787.
Woelky, script. rer. Warmiens. 576.
Woermann, Malerei. 592.
Wolf (G.), aus d. Zeit Maria Theresias. 772.
—, z. Gesch d. deutsch. Protest. 572.
Wolkau, Reform. i. Böhmen. 178.
Wordsworth (E.), Christ. Wordsworth. 768.
Wormstall, Chamaver, u. s. w. 782.
Wrangel (Familie v.), Gesch. 173.
Wrede, Reformat. i. Lüneburg. 178.
Wurzbach v., biogr. Lexik. 172, 757.
Wyclif, sermones. 176, 570.
Wyon, seals of England. 790.
Yepes, s. Teresa. 179, 572.
Zakrzewski (K.), Steuern. 193.
Zakrzewski (V.) s. Hosii epp. 766.
Zaleski, Stanislaus August. 188.
Zangenmeister s. Mommsen. 385.
Zdekauer, statutum Pistorii. 376.
—, un consulto d'Azone. 785.
Zeitschr. f. vergl. Literaturgesch. 391.
Zeitschrift für christl. Kunst. 605.
Zeller, Louis XI. 184.
—, Ranke et Waitz. 197.
Zosimi historia. 588.
Zürcher Taschenbuch. 355.
Zúñiga, cartas á. — 373.
Zwilling, franz. Sprache in Straßburg. 758.
Zych, powołanie Krzyżaków do Polski. 780.

Die Kämpfe der Mainzer Zünfte gegen Geistlichkeit und Geschlechter im 15. Jahrhundert.

Von Reallehrer Joh. Bapt. Seidenberger.

Wie so verschiedenartig die Erscheinungsformen in Pflanzen- und Thierwelt, und doch wie so gleichartig der Werdeprozeß: Zelle schließt sich an Zelle! Wie so mannigfach und farbenverschieden die Gestalten, die Ereignisse der Geschichte, und doch wie so gleichförmig der Gang ihrer Entwicklung! — Nicht anders in Mainz, wie in Rom, schließt sich an den Sturz der Geschlechterherrschaft das Werden eines Amtsadels, einer Nobilität. Die Verfassung vom Katharinenabend 1332 gestattete Wiederwahl der zünftigen Ratsherrn und gebot, daß bei allen wichtigen Beratungen die Ratsherrn des verflossenen Jahres und andere Vertrauensmänner hinzugezogen würden. Unabweisbar bildete sich so ein Kreis zünftiger Ratsherrn, auf deren Ansichten man Gewicht legte, die nach ein, zwei oder mehreren Jahren stets wieder in den Rat gewählt wurden.[1]) Sie gewöhnten sich, die Ratsherrnstellen als ihnen gehörig, die städtischen Aemter als ihr Eigentum zu betrachten[2]) und sahen es ungern, wenn einmal ein Neuling in ihren Kreis eintrat. Sie besaßen Einfluß und Mittel, die Zünfte zu isolieren und die Wahlen zu beherrschen.

Aber die zünftigen Ratsherren begnügten sich damit noch nicht. Sie wollten diesen durch Gewohnheit geschaffenen Zustand nun auch gesetzlich anerkannt sehen und stellten am 2. Febr. 1411 an die Zünfte folgende zwei Anträge: Wenn die Zünfte einen Ratsherrn wählen, der noch nicht

---

1) So fanden wir Jakob Medetrost als zünftigen Ratsherrn und Gesandten in den Jahren 1388, 89, 90 und 92 urkundlich bezeugt. Weizsäcker, R. A. II, 218_5, 199_{12}, 207_{51} b.

2) Chronik I, 369 Z. 44 ff.

im Rate gesessen hat, so soll er uns 50 Gulden Eintrittsgeld zahlen, und bei den Wahlen sollen sich bei 10 Gulden Strafe, die halb in die Ratsherrn-, halb in die Zunftkasse kämen, die Zünfte nicht zusammen besprechen.[1])

Leicht gewöhnt sich die Volksmasse an den Verlust der Freiheit, soll sie hierüber aber eine förmliche Quittung ausstellen, so bäumt sie sich auf.

Die Zünfte von Mainz versammelten sich und verwahrten sich stürmisch gegen solches Ansinnen. Sie wählten einen Ausschuß von 18 Männern, um die Beschwerden und Anklagen gegen ihre Ratsherrn zu formulieren. Eines solchen Sturmes hatten sich die zünftigen Ratsherrn nicht versehen. Ihr Bürgermeister und Rechenmeister entflohen, und die übrigen gestanden der Gemeinde am 5. Februar einen Brief zu, wodurch die Entwicklung zum zünftigen Amtsadel unterbrochen, und die Ratsherrn mehr der Kontrolle der Gemeinde unterstellt wurden. Die Einnahmen aus den alljährlich an den Meistbietenden zu verpachtenden städtischen Almenden sollten fernerhin nicht mehr den Herrn von Mompasilier[2]) zugut kommen, sondern in die Gemeindekasse fließen. Zu der Rechnungsablage, die alljährlich hierüber stattfindet, sind die Zünfte befugt, Vertreter, die nicht dem Rate angehören, zu entsenden.[3]) Aller Aemterverkauf wird verboten. Die ehemaligen Ratsherrn der Gemeinde sind nicht mehr von der Turmwache befreit, auch wird ihnen das Versammlungsrecht zu Mompasilier genommen. Die Gemeinde hat das Recht, jeden Bürger, der seit 10 Jahren in Mainz ansässig und zünftig ist, ohne daß er Eintrittsgeld zahlt, in den Rat zu wählen. Jeder Beschluß des Rates über Steuern, Bündnisse, Krieg und Frieden oder

---

[1]) Die Bestimmung will das freie Versammlungsrecht der Zünfte beschränken. Eine ähnliche Verordnung wurde 1392 in Worms vom Rate für aufgehoben erklärt: „so als alle Zunffte gemeinlichen und sunderliche in unser statt Worms meynent, das sie sich vor Jaren und zyten gein uns versprochen, globet und überbrieffet haben, also daz sich eine Zunfft mit der andern nit bereden oder undersprechen solle .... want wir nun von demselben Brieffe nit wissen, so sagen wir doch denselben .... craftlos.“ Schannat, h. e. W. II, 206. Nr. 233.

[2]) Mompasilier (Munpasiliere in Hartmanns Armer Heinrich V. 175 für Montpellier) in der Betzelsgasse bei St. Quintin gelegen, diente den zünftigen Ratsherrn als Versammlungsort. In dem einen Flügel versammelten sich die derzeitigen Ratsherrn „die ingende,“ in dem andern die früher im Rate gewesenen „die ußgende“ Ratsherrn. Daß die letzteren hier auch regelmäßige Versammlungen hielten, trug natürlich wesentlich zur Schließung einer zünftigen Nobilität bei.

[3]) Eine gleiche Bestimmung in dem oben erwähnten Wormser Statut.

sonstige wichtige Angelegenheiten muß der Genehmigung der Zünfte unterbreitet werden, die auch ein ausgedehntes Petitionsrecht erhalten.[1])

So über die zünftigen Ratsherrn siegreich, wandten sich die 18 gegen die Geschlechter. Sie erließen eine Verordnung, die jeden, der ein Lehen von Herren trug, vom Rate ausschloß,[2]) und bestimmten, daß aller Grund und Boden, der ursprünglich Almende gewesen, im Laufe der Zeit aber in Privathände übergegangen, nun der Stadt zurückgegeben würde.[3]) Als diese Verordnungen unverzüglich zur Anwendung kamen, verließen 117 aus den Geschlechtern die Stadt.[4]) Durch die Vermittlung des Erzbischofs Johann II. kam aber am 14. August wieder ein Vergleich[5]) zu stande, wonach die Rachtung vom Katharinenabend und der Brief vom 5. Februar bestätigt wird, der Ausschuß der 18 dagegen sich auflöst. Das Recht der Initiative zu Gesetzesanträgen wird den Zünften aufs neue zugesichert.

Von letzterer Befugnis sehen wir 1413 die Zünfte einen bemerkenswerten Gebrauch machen. Sie schickten eine Deputation von 12 Männern zu ihren Ratsherrn von Mompasilier und vereinbarten mit diesen folgendes:[6]) Wer wegen finanzieller Maßregeln des Rates die Stadt verläßt, muß bei etwaiger Rückkehr zünftig werden. Zur Beratung über die Ausgabe städtischer Gülten dürfen die Zünfte ihre Vertreter entsenden. Der Rat der Alten verweigerte diesen Verordnungen seine Zustimmung, denn die erste war offenbar gegen die Geschlechter gerichtet, und die zweite mußte den Einfluß der Zünfte auf das städtische Regiment wieder bedeutend vermehren. In diesem neuen Streit brachten nun

---

[1]) „obe unse frunde von den zunften und die gemeinde zu den zunften gehorich obir lang adir ubir kortz ussit zu rade wurden, daz der stat und der gemeinde nütze und gut wer, daz sie daz fordern mogen.“ Chronik I, 371. Z. 3 f.

[2]) Das Wormser Statut des Jahres 1392 hat die gleiche Bestimmung. Vgl. auch den Erlaß Karls IV. aus dem Jahre 1360. Schannat, h. e. W. II, 177 Nr. 205.

[3]) Der Besitz der Almende kann geradezu als Zeichen der Souveränität aufgefaßt werden. Als der Bischof Stadtherr war, besaß er die Almende; mehr und mehr verdrängten ihn dann die Geschlechter, um ihrerseits später durch die Zünfte ersetzt zu werden. G. Winter, Geschichte des Rates in Straßburg in Gierkes Unters. zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte I, 50, 51. Closener in Städtechroniken XVII, 125.

[4]) Das Verzeichnis derselben Chronik I, 46.

[5]) Ausgearbeitet von 8 Vertretern der Zünfte und 8 Ratsherrn, wovon 4 der Gemeinde und 4 den Geschlechtern angehörten. Chronik I, 43.

[6]) Chronik, I, 48.

die Städte Worms, Speier und Frankfurt eine Vermittlung zu Wege, wonach die erste Verordnung nur auf diejenigen Anwendung finden sollte, die 4 Jahre lang der Stadt fern geblieben sind, und die zweite auch den Alten das gleiche Recht gewährt. Weiter sollen die Besitzer städtischer Gülten das Datum der Ausgabe und ihre Namen dem Rate melden. Ist von auswärtigen Besitzern keine Nachricht zu erhalten, so sind Boten auszusenden, um die Daten zu erfragen. Nicht-Mainzern gegenüber sind diese Maßregeln möglichst geheim zu halten. Ein Hauptgrund der damaligen Streitigkeiten lag also, wie schon Hegel[1]) richtig bemerkt hat, in der unordentlichen Finanzverwaltung.

Schon 1414 fanden neue Unruhen in Mainz statt, deren Verlauf wir aber infolge einer Lücke in der Handschrift der Chronik nicht zu erkennen vermögen. Ebenso fehlt der Wortlaut einer Rachtung von 1418. Eine abermalige Auswanderung der Geschlechter soll 1420 stattgefunden haben. Rangstreitigkeiten zwischen den patrizischen und zünftigen Bürgermeistern beim Einzug des Erzbischofs Konrad und K. Ruprechts sollen nach Joannis die Veranlassung gewesen sein.[2]) Die eigentliche Ursache waren jedenfalls finanzielle Maßregeln gegen die Alten, wenn sich die Unruhen überhaupt gegen diese und nicht, was wahrscheinlicher, gegen die Geistlichkeit richteten. Denn K. Sigismund hatte 1419 der Stadt das Privileg verliehen, daß nur Laien daselbst Wein verzapfen dürften.[3]) Die Geistlichkeit wird dies nicht ruhig hingenommen haben. Thatsächlich wurde der neue Erzbischof nicht zu Mainz, sondern zu Rüdesheim gewählt „von wegen des großen widerwillens, den aber einmal die burgerschaft zu Mentz gegen den geistlichen brauchen was“.[4]) Diese Zwistigkeiten legte Erzbischof Konrad bei, indem er in Anbetracht der Notlage der Stadt sich 1422 verpflichtete, ihr 8000 Gulden in 2 Terminen zu zahlen.[5]) Die Gegenleistung der Stadt war vermutlich der Verzicht auf obiges Privileg. „In Anbetracht der Notlage der Stadt“! Es ist das erste Mal, daß an so bedeutsamer Stelle

---

[1]) Verfassungsgeschichte von Mainz (Chronik II) 76.

[2]) Joannis III, 460. Da von K. Ruprecht (1400—1410) hier nicht die Rede sein kann, so setzt Vogt, Rhein. Sagen III, 81 den König Sigismund ein. Derselbe kam aber nach Aschbach, K. Sigismund III. Reg. 430 um 1420 überhaupt nicht nach Mainz.

[3]) Quartalblätter des histor. Vereins f. Hessen. 1882. S. 24.

[4]) Droysen, Eberhard Windeck i. Abhandlung. der kgl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften. 1857. II, 171.

[5]) Schaab, Rhein. Städtebund II, 394 Nr. 310.

von der finanziellen Zerrüttung der Stadt Mainz die Rede ist. Sie muß in der That schon damals nicht unbedenklich gewesen sein, denn 1410 wurde fast die Hälfte der Einnahmen zur Verzinsung der städtischen Schuld verwendet,[1]) und im Mai 1422 mußte der Rat ein umfangreiches Steueredikt erlassen.

Es wurde da eine einprozentige Einkommensteuer eingeführt,[2]) eine Kopfsteuer auf 3 Jahre mit wöchentlich 4 Heller, wovon Dienstboten und unmündige Kinder befreit sind, dazu eine Gewerbesteuer: von je 10 Gulden 1 böhmischen Groschen, mit gleichem Ansatz ferner eine Kapitalrentensteuer, der auch Einkommen in Naturalien unterliegen. Schließlich eine Art Börsensteuer, wonach die Geldwechsler beim Wechseln des gemünzten Geldes von je 100 Gulden 2 Schillinge, bei ungemünztem Golde und Silber von je 10 Gulden 1 böhmischen Groschen entrichten müssen. Das Hausiergewerbe wird mit 2 alten Hellern von je 1 Gulden besteuert, wovon aber Früchte, Wein und Brennmaterialien befreit sind und nur der bisherigen Steuer unterliegen.

In demselben Erlasse wird bestimmt, daß bei Hochzeiten, Seelenmessen und Leichenschmäusen höchstens 20 Gäste, bei einem Wochen-, Monat- oder Jahrgedächtnis nur 12 Personen eingeladen werden dürfen. Weiter wird den Bürgern jeglicher Verkehr mit denjenigen untersagt, die durch Auswanderung sich dem Steuerdruck entziehen wollen.

Aehnlich wie 1332 entglitten im Jahre 1428 dem Rate die Zügel des Regiments.[3]) Er wagte der gährenden Bürgerschaft gegenüber nicht selbständig neue Steuern auszuschreiben, sondern erbat sich von den Zünften 10 Mann zu „ratschlagen der Stadt Gebrest und Schuld“. Die Gemeinde entsendete 10, nahm ihnen aber einen Eid ab, wonach sie ihre Vorschläge den Zünften vorlegen sollten, wenn sie sich mit dem Rate nicht einigen könnten; der von ihrer Mehrheit dann gefaßte Beschluß sollte Gesetzeskraft haben. Das Heilmittel der 10 nun war eine Verschärfung und Erweiterung bestehender Verordnungen. Es sollten sämt-

---

[1]) Hegel, Verfassungsgesch. S. 103.

[2]) Den gleichen Ansatz 1387 in Speier. Ebendaselbst von jeder Heerdstatt 4 Schilling jährlich, und jede Person (Knechte, Mägde und Kinder unter 7 Jahren ausgenommen) 2 Schillinge. Lehmann, Speierer Chronik. S. 842.

[3]) Hauptquellen außer der Chronik ein Reimgedicht von Eberhard Windeck auf Seiten der Zünfte, ein anderes Gedicht, die Geschlechter verteidigend, von Jakob Stoffelin bei Lilienkron, hist. Volkslieder I Nr. 63 und Nr. 64. Vgl. die Darstellung von Droysen, Eb. Windeck.

liche Bürger, die Geschlechter vor allem sich verpflichten, innerhalb zehn Jahren nicht aus Mainz auszuwandern und sich sämtlichen finanziellen Maßregeln daselbst zu unterwerfen.[1]) Die Geschlechter erkannten sofort die Tragweite dieses Vorschlags und fragten bei den 10 an, ob ihre alten Rechte und Freiheiten ihnen zugesichert würden. Die 10 bejahten dies zwar, doch mit der Einschränkung, „unbeschadet der Rechte, welche die Gemeinde hat und noch erlangen wird." Da erkannten die Geschlechter, wessen sie sich zu versehen hätten, und erklärten: „sich 10 Jahre verpflichten zu Sachen, von denen wir nicht wissen, woran wir sind, ist unsre Meinung nicht". Ein Teil der Alten verließ sofort die Stadt, und nun wichen die 10 einen Schritt zurück, indem sie sich bereit erklärten, mit einem Ausschuß von 10 Ratsherrn über den Antrag in Kommissionsberatung einzutreten. 5 Ratsherrn der Alten und 5 der Gemeinde wurden hierzu gewählt. Dies Nachgeben der 10 bewirkte, daß mehrere aus den Geschlechtern den Verbündnisbrief unterzeichneten mit dem Vorbehalt, die Stadt verlassen zu können, wenn sie weiterhin von 100 Gulden 15 Turnos — 1¼ G. — Steuer entrichten sollten. In dieser Fassung wurde der Verbündnisantrag[2]) auch in der 20er Kommission angenommen mit der Verschärfung, daß die Auswanderer bei etwaiger Rückkehr in die Stadt zünftig werden sollten. Am 3. Oktober erteilte der Rat seine Genehmigung zu dem Verbündnisbrief. Er hätte sie auch versagen können, sein Schicksal war doch besiegelt.

Mit 16[3]) Stimmen wurde in der 20er Kommission beschlossen, den Rat zur Abdankung zu veranlassen. Bevor man aber dieses Ansinnen an den Rat stellte, erbat man sich noch einen weiteren Ausschuß aus der Gemeinde, aus jeder Zunft 2 Abgeordnete, wie es im Liede heißt, so daß es ihrer 28 wurden.[4]) Als dieser sich mit dem Beschlusse einverstanden

---

[1]) Solch eine Verpflichtung auf 10 Jahre finden wir auch bei dem ersten Gildenaufstand in Braunschweig. Städtechroniken VI, S. XXVII.

[2]) Droysen, Eb. Windeck S. 186, versteht unter dem Verbündnis eine Permanenzerklärung der 10 und des Rates! Ganz irrig! Vgl. nur: „also daz man sich zehen jare verbunden sulde zu Mentze und alle uffsetzunge, die man in den zehen jaren raitslagen worde, dun sulde." Chron. I, 56 Z. 4 f.

[3]) Droysen, Eb. Windeck S. 195 Anm. 1. Rudolf z. Gedanke war der einzige aus den Geschlechtern, der für den Antrag stimmte, später aber verweigerte er die Unterzeichnung der Abdankungsurkunde.

[4]) Uebrigens gab es in Mainz mehr als 14 Zünfte. Wir müssen hier an 14 ältere oder politisch bevorrechtigte Zünfte denken. So waren nach der Verfassung von 1332 nur diejenigen Zünfte fernerhin zum Rate wahlberechtigt, sowohl in aktiver wie passiver Hinsicht, welche es 1332 schon waren. Chronik I, 13, Z. 6, 7, 20.

erklärte, wurde der Antrag auf Abdankung des Rates auch noch sämtlichen Zünften, als der in letzter Instanz gesetzgebenden Gewalt, zur Bestätigung vorgelegt. Auch sie hießen den Antrag gut:

„was sal der rat mere?
wir solen in abesetzen gar balde,
er si jung adir alde“.

Hierauf verlangte man am 22. Dezember von den Ratsherrn der Geschlechter eine freiwillige Abdankung und den Verzicht auf das Recht, den halben Rat zu besetzen. Die Alten gaben eine ausweichende Antwort, doch wollten sie in eine Minderung[1]) des Rates willigen und in ein Schiedsgericht der Städte Worms, Speier, Oppenheim und Frankfurt. Auch fand bald nachher unter Leitung der Gesandten obiger Städte, mit Ausnahme von Oppenheim, ein Vermittlungstag in Mainz statt, wo für die Geschlechter Joh. Menzer, ihr Stadtschreiber, die Ratsherrn Peter Rebstock und Heinz Dulin sprachen, und für die Gemeinde Eberh. Windeck, Henne Knauf und der Stadtschreiber Nikolaus v. Wörrstadt das Wort führten. Der Tag blieb ohne Ergebnis. Auf einem Parteitage zu Oppenheim in „der Krone“ beschlossen die Geschlechter ihre Freiheiten zu verteidigen, „koste daz drihondert oder vierhondert gulden“.[2]) Aber selbst in dieser kleinen Versammlung von Vertrauensmännern offenbarte sich doch die unter den Geschlechtern herrschende Uneinigkeit und Zerfahrenheit in deutlicher Weise. Es fand deshalb am 17. Januar 1429 ein weiterer Vermittlungstag zwischen Geschlechtern und Zünftigen in Mainz statt. Die ausgewanderten Geschlechter, viele Ritter und Fürsten, worunter Diether von Isenburg und der Graf von Katzenellenbogen fanden auf Einladung der Alten sich hierzu ein. Auch die hohe Geistlichkeit suchte zu vermitteln. Den Bericht über die Verhandlungen gibt der Verfasser des Reimgedichtes Nr. 63 mit den Worten:

„ir itweder schriber das wort dete
und rede unme rede virlif sich vil.
Solde ich das scriben uf das zil,

---

[1]) Die Zünftigen erklärten nämlich:

der rat viel zu wit ist, dar zu geteilt ist der rat,
dar uß der gemeinde groß schade gat,
dann were ein einmudig rat gewesen,
die stat were vor schult wol genesen.“

Lilienkron Nr. 63 V. 167 f.

[2]) Chronik I, 64.

es lenget die zit und auch die rede,
wan es volleklich gewehret hete,
zwene oder drie dage".[1])

Die Gemeinde beharrte darauf, den Rat aus Zünftigen zu besetzen, und die Städteboten rieten den Geschlechtern zum Nachgeben, „wan daz folke wolde sinen willen haben". Diese hielten sodann eine Sondersitzung ab. Das trotzige Gebahren der Gemeinde schien ihnen die Entschlossenheit und Einigkeit zu verleihen, die so lange gemangelt. Mit Begeisterung wurden die Worte aufgenommen: „Es sei viel besser, die Zünftigen nähmen es mit Gewalt, denn was man freiwillig übergäbe, sei für immer übergeben".[2]) Einstimmig beschloß man, die überlieferten Rechte zu verteidigen, und die in der Stadt verbliebenen Geschlechter erklärten jetzt sich ebenfalls zur Auswanderung bereit. Bald aber trat ein merkwürdiger Umschwung in dieser einmütigen Stimmung der in der Stadt gebliebenen Geschlechter ein. Auf einem andern Tag nämlich nahmen sie ihre Erklärung zurück, beschlossen dem Urteile der Städteboten sich zu fügen und forderten dazu noch die Ausgefahrenen auf, desgleichen zu thun.

Nach dem Urteile der Städteboten nun legte am 29. Januar jeder Ratsherr seine Würde nieder. Am folgenden Tage fanden die Neuwahlen nach einem eigentümlich verwickelten Wahlmodus statt. Vier Wahlmänner aus jeder Zunft, und aus den Alten insgesamt ebenfalls 4 wählten vier Ratsherrn, diese 4 Ratsherrn den fünften, die 5 den sechsten u. s. w. bis auf 35. Darunter waren, von Eberh. Windeck und seinem Bruder Hermann abgesehen, 7 aus den Geschlechtern, deren Namen wir meist auch unter der Verbündnis- und Abdankungsurkunde[3]) finden, die also der versöhnlicheren Richtung angehörten. Die Wahlen zu den Aemtern fanden am 9. Februar statt und ergaben drei Handwerker als Bürgermeister. Aber auch unter den Zünftigen läßt sich ein merkwürdiges Schwanken nicht verkennen. Denn nachträglich wählte man für dieses Jahr noch einen vierten Bürgermeister, Peter Silberberg, aus den Alten. Auch wurden 3 Ratsherrn, Eberh. Windeck, Jorge Gruel und Henne Knauf, die im Zehnerausschuß eine hervorragende Rolle spielten, am 12. Februar durch 3 neugewählte ersetzt.[4])

Die von den Städteboten ausgearbeitete Rachtung wurde am

---

[1]) Lilienkron, h. V. I, Nr. 63, V. 473.

[2]) Chronik I, 66.

[3]) Die Abdankungsurkunde ist von 13 Ratsherrn aus den Geschlechtern unterzeichnet, die übrigen verweigerten die Unterschrift. Chronik I, 375.

[4]) Scheel, Mainz. Zunftunruhen. Anhang II, S. 51.

22. Februar veröffentlicht. Es werden hierin den Alten ihre 3 sozialen Vorrechte zugesichert. Die in der Stadt gebliebenen, „die Innern", verzichten, etwaige Angriffe der Ausgewanderten auf die Stadt zu unterstützen, wogegen diese sie das Vorgehen ihrer Standesgenossen nicht entgelten lassen wird. Die Stadt zu verlassen, steht jedem frei, der auf 10 Jahre von 100 Gulden 15 Turnosen zahlt. Die Unterschiede zwischen den Ratsherrn der Alten und denen der Gemeinde sind aufgehoben. Die Bürgermeister- und sonstige Aemter besetzt fortan der Rat. Er darf Steuern und Umlagen bis 18 Turnos von 100 Gulden erheben, eine weitere Anspannung der Steuerkraft ist nur mit Zustimmung der Zünfte zulässig. Der Rat selbst, aus 35 Mitgliedern bestehend, ergänzt sich durch Kooptation.

Neben dem Rate blieb der Zehnerausschuß bestehen, wurde sogar von ersterem durch Dekret vom 12. Februar als dauernde Vertretung der Gemeinde bestätigt. Bald kam es aber zwischen beiden Körperschaften zu Streitigkeiten. Am 7. März verlangte eine Deputation der Zehn vom Rate die Ernennung des Henne Knauf zum ständigen Mainzer Gesandten[1]) mit einem jährlichen Gehalt von 150 Gulden. Der Rat schlug dies Ansinnen ab. In diesem Falle, erklärten die Zünfte, würde Henne Knauf aus der Zehnerkommission austreten, und um dies zu verhüten, möge man ihm die Steuer auf 10 Jahre erlassen. Auf die Weigerung des Rates erschien ein paar Tage später eine Deputation der 88[2]), der Rat möge Henne Knauf jährlich 26 Gulden geben, damit er im Zehnerausschuß verbliebe. „Gebe man Knauf nicht alljährlich die Gülte, so geschehe nichts Gutes davon, das Volk würde weder Steuer noch sonst etwas zahlen". Der Streit schien eine bedrohliche Wendung annehmen zu wollen, als durch einige, für die Häupter der Zunftausschüsse unliebsame Zwischenfälle die Sache der zünftigen Heißsporne in der öffentlichen Meinung einen bedenklichen Stoß erlitt.[3])

---

[1]) Bisher konnte jeder Ratsherr zu Gesandtschaften verwendet werden. Er erhielt dann von der Stadt eine kleine Vergütung.

[2]) Es gab einen 10er, 44er und 88er Ausschuß. Die Zahlen stehen mit der Anzahl der Zünfte jedenfalls in einem Zusammenhang. Doch in welchem?

[3]) Das Haupt der 88 verließ die Stadt mit Hinterlassung einer Schuldenlast von 3000 Gulden, woran die Stadt selbst mit 300 Gulden beteiligt war. Die Gerüchte, die über Eberh. Windeck umgingen, s. Droysen, Eb. W. S. 162, 201; sowie Chronik S. 378. Von Nikolaus v. Wörrstadt singen die Geschlechter:

„er hat verkauft vil gulde,
des stet die rechnunge in groẞe schulde.
warumb salt er nit dragen eyn langen hut,

Auf die große Masse der Bürgerschaft konnte es nur ernüchternd wirken, wenn als nächste Folge der Revolution das Ungeld bedeutend erhöht und 5 Steuereinnehmer mit hohen Gehalten angestellt wurden.[1]) Welchen Eindruck mußte dazu eine Eingabe des Rates an den König im Jahre 1430 machen, worin letzterer mit Hinweis, wie die Stadt „viel tausend Menschen in wenig Zeit verloren, und große Schulden an Renten habe“ um Vermittlung bei Frankfurt ersucht wird, damit dies der Stadt Mainz einen Teil der Schulden erlasse?[2]) Auch der Verlauf des Preßburger Reichstags im Dezember 1429, wo die Mainzer Vorgänge zur Sprache kamen,[3]) muß für die Zunftdemagogen nicht günstig gewesen sein. Andernfalls würde Windeck nicht mit der nichtssagenden Redensart „davon viel zu schreiben wäre“ darüber hinwegeilen.

All diese Einflüsse mögen einer konservativeren Richtung zum Durchbruch verholfen haben, deren Sieg uns dann in einer Rachtung vorliegt, die unter Mitwirkung des Erzbischofs Konrad und der Städteboten von Worms, Speier und Frankfurt im März 1430 zu stande kam. In dieser neuen Verfassung werden die Geschlechter wieder als bevorrechtigter Stand auch politisch anerkannt. Sie erhalten das Recht, ein Drittel des Rates und der Aemter zu besetzen. Die Zahl der Ratsherrn wird auf 36, die der Bürgermeister und Rechenmeister auf 3 festgesetzt. Das Verbündnis auf zehn Jahre wird aufgehoben, und die Ausgefahrenen werden zur Rückkehr eingeladen.[4])

An einem geeigneten Ruhepunkte angekommen, werfen wir jetzt einen Blick auf die Kämpfe der Bürgerschaft gegen die Geistlichkeit, denn auch in der eben geschilderten Epoche mangelte es an diesen nicht. Zwar fehlen uns über den Verlauf derselben im einzelnen die Nachrichten, die Streitpunkte selbst aber erhellen aus den Friedensschlüssen. So ver-

---

er hat doch zu Altzey ein rittermeszig gut.
hete er geschriben mit silber und mit golt,
er endärft nit verdint han richeren solt“.

Lilienkron, h. V. I Nr. 65.

1) Chronik I, 377.

2) Lersner, Chronik von Frankfurt, I, 97. In Frankfurt, das schon damals ein bedeutender Börsenplatz war — Errichtung einer Handelsbank durch den Stadtrat 1402, Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste 335 f. — hatte die Stadt Mainz die meisten Anleihen aufgenommen.

3) Droysen, Eb. W. S. 203.

4) Nur dem Georg Gensfleisch bleibt die Rückkehr untersagt; kehrt dagegen Henne Waldertheimer zurück, soll er sofort Ratsherr werden.

spricht in einer Rachtung vom 16. April 1424 die Bürgerschaft, den Bischof und seinen Nachfolger in seinem Gericht in geistlichen und weltlichen Dingen ungehindert zu lassen. Vergehen eines Geistlichen solle der Erzbischof, nicht die Bürgerschaft bestrafen.[1]) Erkannte hier die Stadt die Gerichtsexemption der Geistlichen an, so bot anderseits der Bischof die Hand zur Abgrenzung der geistlichen und weltlichen Gerichtskompetenzen, indem er am 5. April 1430 den geistlichen Richtern verbot, Laien Schulden oder weltlicher Sachen halber vorzuladen, nur wenn das weltliche Gericht sich säumig erzeige, möge das geistliche einschreiten.[2])

Trotzdem ist in einer Rachtung aus dem Jahre 1432 wieder die Rede von „eynig Gespenne oder Irrunge mit der Pfaffheit, den Gerichten und Herrlichkeiten des Bischofs".[3])

Interessant ist eine Beschwerdeschrift, welche die Mainzer Geistlichkeit gegen die Bürgerschaft beim Baseler Konzil 1432 einreichte.[4]) Darin wird geklagt, daß die Stadt die Privatgüter, ja sogar die Lebensmittel der Geistlichen und die frommen Stiftungen den bürgerlichen Steuern unterworfen habe; neu erworbene Kirchengüter müßten binnen Jahresfrist an Laien veräußert werden. Der Weinzapf mit dem guten alten Maß sei den Geistlichen untersagt,[5]) und die armen Knaben, welche ihren Wein auf der Straße ausböten, müßten Steuer zahlen. Die Immunität der geistlichen Häuser und Höfe werde nicht mehr geachtet.[6]) Durch das Gebiet von St. Alban, Jakob und Johann, klagt die Geistlichkeit schließlich, habe die Stadt ohne Erlaubnis einen Graben gezogen.

Ohne Säumen reichte der Rat bei dem Konzil eine Antwort und Rechtfertigung hierauf ein. Den Thatbestand gibt er im allgemeinen zu, rechtfertigt aber die Maßregeln durch den Hinweis auf das allgemeine Wohl und die frühere städtische Gesetzgebung. Zu den bürgerlichen

---

[1]) Schaab, Rh. St. II, 398 mit Druckfehler in der Jahreszahl (1324!). Die gleichen Streitigkeiten wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit finden wir in Frankfurt. Der Rat forderte Geistliche vor das weltliche Gericht und befahl 1394 den drei Stiftskapiteln zu St. Bartholomäus, Bernhard und Liebfrauen sich künftig nicht mehr schriftlich, sondern gleich den übrigen Bürgern persönlich an ihn zu wenden, durch Erscheinen auf dem Rathause oder auf des Rates Trinkstube. Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste. S. 112, 116, 123.

[2]) Gudenus, cod. diplom. IV, 174.

[3]) Schaab, Rh. St. Nr. 318 S. 407.

[4]) Schaab, Rh. St. II, 412.

[5]) Würdtwein, subs. diplom. XII, Nr. 108, S. 421.

[6]) Auch die Geistlichkeit in Frankfurt klagt über die Verletzung des kirchlichen Asylrechtes durch die Stadt. Kriegk, Fr. B. 108, 126.

Steuern würden die Geistlichen herangezogen, weil davon die Verwaltung und Verteidigung der Stadt bestritten werde, was der Geistlichkeit wohl auch zu gute komme. Durch die Güter der toten Hand erwachse der Stadt großer verderblicher Schaden, ihre Beschränkung sei daher im Interesse der Gesamtheit geboten. Ebenso sei auch die Ziehung eines Grabens durch die Klostergebiete um des allgemeinen Nutzens willen geschehen, und habe deshalb die Geistlichkeit nichts darein zu reden. Geistliche Sachen gehörten vor geistliches, weltliche, sowie Grundstücke, Gülten und Kapitalien vor weltliches Gericht.

Hierauf verließ die Geistlichkeit die Stadt, und der Gottesdienst ruhte. Das Baseler Konzil erklärte die Gesetze gegen die Geistlichen für ungültig, verurteilte Rat und Bürgerschaft zur Zahlung der Prozeßkosten und drohte im Fall der Uneinbringlichkeit mit Exkommunikation.[1])

Nun trat der Rat in Unterhandlungen, die endlich zu einem Konkordat, der sogenannten Pfaffenrachtung vom 7. Januar 1435, führten.[2]) Die Immunität in dem „Paradiese" vor der Apotheke soll beobachtet werden, ausgenommen offenkundigen oder todeswürdigen Verbrechen gegenüber. Der Weinzapf der Geistlichen wird freigegeben, wie auch für die Ausrufer derselben der Zunft- und Steuerzwang in Wegfall kommt. Die von Geistlichen an Bürger verpachteten Hofraiten und Häuser sind steuerpflichtig[3]) und unterstehen dem gemeinen Baurecht, wogegen die Erträgnisse der Kirchengüter, mit mehreren den Wein betreffenden Ausnahmen, steuerfrei sind. Die Geistlichkeit veranschlage den durch diese Kämpfe ihr erwachsenen Schaden auf 40000 Gulden. Sie wird diese Forderung aber nicht geltend machen, solange die Stadt die Rachtung beobachtet, andernfalls ist die Bürgerschaft zur Zahlung dieser Summen verbunden, oder verfällt den geistlichen Strafen.[4])

Die Scene verwandelt sich. Das demokratische „Freiheit und Gleichheit" tritt zurück hinter dem kaufmännischen „Soll und Haben". „Soll und Haben" ist das Losungswort in den jetzt folgenden Kämpfen, deren

[1]) Gudenus, c. d. IV, 198, 199, 206. Würdtwein, s. d. XII, Nr. 108, S. 417; XIII Nr. 1—5 S. 7, 24, 30, 52, 65.

[2]) Würdtwein, subs. dipl. XIII, S. 52—78.

[3]) Die Geistlichkeit hat ein Verzeichnis ihrer liegenden Güter der Bürgermeisterei einzureichen, und diese sorgt dann für die Verpachtung derselben an Bürger. Vgl. auch die Beschwerde der Geistlichkeit in dem Gravatoriallibell bei Schaab, Rh. St. S. 420 f.

[4]) Die Stadt Worms hatte 1407 mit ihrem Bischof ein gleichfalls der Geistlichkeit günstiges Konkordat abgeschlossen. Schannat, h. e. W., II S. 218. Nr. 246.

Endergebnis der Zusammenbruch der Geschlechterherrschaft und der Untergang der freien Stadt Mainz ist. Außer stande, ihre drängenden Gläubiger zu befriedigen, sah sich die Stadt Mainz im Herbst 1437 genötigt, die Ordnung ihres Budgets den Bundesstädten Worms, Speier, Frankfurt und Oppenheim anheimzustellen. Deren Gesandten nahmen Einsicht von der städtischen Finanzlage und erließen ein umfangreiches Steueredikt nebst einer neuen Verfassung. Die ordentlichen Ausgaben und Einnahmen der Stadt veranschaulicht eine Aufstellung der Städteboten „Grundrechnung“ genannt.

Es betrugen die Ausgaben für:

Verzinsung der Kapitalschuld	24974 ₰	= 18499 G.
fälligen, noch nicht bezahlten Zins .	4050 ₰	
Gehalt der Pförtner, Wächter / Kosten der Bauten . .	4000 ₰	
Summa der jährl. Ausgaben	33024 ₰	

Die jährlichen Einnahmen dagegen an Zöllen, Renten und Steuern betrugen 22000½ ₰.

Also: Ausgaben 33,024 ₰
Einnahmen 22,000½ ₰, so blieb ein Defizit
von jährlich 11,023½ ₰ oder 8000 Gulden.

Im Laufe von 4 Jahren sollte nach Berechnung der Städteboten dieses Defizit von 8000 auf 4000 G. fallen und dann durch Erhöhung der Steuern gedeckt werden können. Die während der 4 Jahre jährlich mangelnden 8000 G. sollten durch eine Anleihe aufgebracht werden, deren Verzinsung teils die Geschlechter (10,000 G.), teils die Zünftigen (22,000 G.) zu übernehmen hätten.[1]) Die Vermögenssteuer der Zünftigen wird auf 1½ % erhöht, die der Alten bleibt bei dem bisherigen Ansatz: 1 %. Für die, welche von der Vermögenssteuer, weil unter 50 G. Einkommen, befreit sind, wird die Wohnungssteuer auf das Doppelte erhöht. Eine vom Rate erlassene Bekanntmachung vom 15. Februar 1436,[2]) wonach, wer innerhalb 10 Jahren seinen Wohnsitz nach Mainz verlegt, für diesen Zeitraum steuerfrei ist, wird bestätigt.

Sind diese Steueransätze für die Geschlechter ungemein günstig, so werden ihnen auch in der neuen Verfassung — veröffentlicht am 20. November 1437 — die weitgehendsten Zugeständnisse gewährt. Sie er-

---

1) Chronik I, 85.
2) Hegel, Verfassungsgeschichte. Beil. 3. S. 203.

halten die Hälfte des Rates; ihre alten Ehrenrechte an Sitz und Stimmabgabe werden wiederhergestellt, das Hausgenossen- (Münz-) und Gadenrecht neu bestätigt. Zur besseren Geschäftsführung wird die Zahl der Ratsherrn auf 28 herabgesetzt, und jeder derselben hat 2 Jahre im Amt zu verbleiben. Sieben Jahr Zeit[1]) erhält die Stadt zur Ordnung ihres Budgets, die Geschlechter zur Rechtfertigung des in sie gesetzten Vertrauens.

Nach Verlauf dieser Frist beauftragte der Rat Henne Noßbaum, Clesse Reysse, Konrad Becherer und Henne Dansberg[2]), über die verflossene Finanzverwaltung Rechnungsablage zu erstatten. Dies geschah am 28. Juli 1444 in Gegenwart der Städteboten und zahlreicher Gläubiger der Stadt. Aus der Aufstellung ersieht man vor allem das Sinken des städtischen Kredits. Die Losungsgülten zu 3, 3½ und 4% haben sich gemindert, die zu 5% vermehrt. Viele städtische Gläubiger, namentlich die Geistlichkeit,[3]) waren zum Verzicht auf ⅓ des Kapitals, auf Zahlung der rückständigen Zinsen bewogen worden. Für Verzinsung der städtischen Schuld einschließlich der Notariatsgebühren bedurfte die Stadt 20,804½ Gulden, d. h. 2305 Gulden mehr als 1437, durch eine Anleihe von 21,976 G. und eine Gültenemission von 25,212½ G. veranlaßt.[4]) Die durch die Anleihen erhaltenen 47,188½ Gulden hatte der Rat gebraucht zur Deckung des 4jährigen Defizits à 8000 Gulden und zur teilweisen Deckung des 2jährigen à 4000 G. sowie zu etlichen Unkosten.[5]) Da die Ausgaben für Schutzmannschaft, Gesandtschaften und Bauten sich auf 3116½ G. beliefen, so betragen die Ausgaben insgesamt 23,921 G., demgegenüber die Einnahmen an Zöllen, Renten und Gefällen nur 18316½ G. ergaben. Es war also ein Defizit von 5604½ G. vorhanden, d. i. 1604½ G. mehr, als es nach Schätzung der Städteboten von 1437 jetzt betragen

---

[1]) Im Laufe dieser Zeit erstarkte sichtlich die Opposition. Im Sommer 1443 gründeten Doktor Humery, Henne Knauf und der Zollschreiber Konrad Becherer einen Geheimbund, der sich zunächst als Trinkgesellschaft ausgab, in Wahrheit aber den Umsturz der Verfassung bezweckte. Die Mitglieder legten sich vom Essen und Trinken hergenommene Namen bei z. B. Kalbfleisch, Seltensatt, Brechwein u. a. Die Begrüßungsformel der Mitglieder war: „Mich wundert, daß die von den Alten so große Freiheit haben", „Mich wundert, daß man den von den Alten ihre großen Freiheiten so lange gelassen hat". Chronik I, 315, 316.

[2]) Die zwei letztgenannten zünftigen Mitglieder fehlten jedoch meistens bei der Aufstellung. Chronik I, 93 Z. 1.

[3]) Schaab, Rh. St. 422, 423 und Chronik I, 333, Z. 22.

[4]) Chronik I, 93—104. [5]) Chronik I, 104—105.

sollte.[1]) Doch erklärten sich die Städteboten mit der Rechnungsablage befriedigt, schlugen eine Herabsetzung des städtischen Zinsfußes von 5 auf 3½ % vor und versprachen, sich um Einwilligung ihrer Städte zu bemühen, wofern die Mainzer Bürger hiermit einverstanden seien.[2]) Dem widersprachen die Vertreter der Mainzer Zünfte, und Henne Knauf mit Dr. Humery[3]) erhob schwere Anklagen gegen den Rat und seine Finanzverwaltung, die bei den Volksmassen nicht ohne Widerhall blieben. Doch gelang es den Bemühungen der Städteboten, ernstere Ausschreitungen zu verhüten. Bis Michaeli sollte der Rat einen detaillierten Rechenschaftsbericht einreichen, und so lange die Parteien sich gedulden. Gegen Ende dieses Termines, am 26. September, erließen 20 Vertreter der Zünfte, mit Dr. Humery an der Spitze, ein Manifest[4]) gegen den Rat.

Zunächst bringen sie darin ein Budget nach dem Voranschlag von 1437: Die Ausgaben der Stadt wurden 1437 auf jährlich 22,000 fl[5]) veranschlagt, macht für die 6jährige Finanzverwaltung des Rates 132,000 fl. Da hierzu als Ausgaben zur Deckung des Defizits 57,321 fl, für verfallenen Zins u. s. w. 18,630½ fl und für verschiedene Konvertierungen 19,373½ fl kämen, so betrügen die Ausgaben für Verzinsung der städtischen Schuld in 6½ Jahren im ganzen 227,325 fl. Die Einnahmen an Renten und Gefällen ergäben 155,003½ fl, die aus Anleihen und Konvertierungen 79,496½ fl. Die Gesamtsumme der Einnahmen 234,500 fl ergäbe demnach einen Ueberschuß von 7175 fl, nach der Rechnung des Rates dagegen trotz Erhöhung der Mehlsteuer[6]) ein Defizit von 5604½ Gulden.

Sodann klagt das Manifest den Rat des Verfassungsbruches an: „Er hat Schulden gemacht, den Gehalt der Amtleute erhöht und ein

---

[1]) Chronik I, 107.

[2]) Chronik I, 117 f. u. 154, 155.

[3]) egregius decretorum doctor, magister Conradus Humerius schon beim Abschluß der Pfaffenrachtung für die Stadt thätig. Würdtwein, s. d. XIII, 91, 92. Dem Friedebuch der Stadt Mainz gab er im Auftrag des alten Rates eine neue Faſſung „doch nit das er es in sinen stucken, pacten und artikeln merete oder minnerte". Chronik I, 153, 154. Später schoß er Gutenberg das Geld zur Errichtung einer Druckerei vor und erhielt nach dessen Tode sein Druckerwerkzeug. Joannis, rer. Mog. III, 424. Dr. Humery starb nach dem Nekrolog der Stephansbruderschaft 1470 oder 1472. Schaab, Erf. d. Buchdr. I, 325, 326. Auf das Eindringen der Juristen in die städtischen Verwaltungen zur Zeit der Zunftkämpfe macht schon Lehmann, Sp. Ch. 703 aufmerksam.

[4]) Chronik I, 121 ff.

[5]) Im Voranschlag ist dies der Einnahmeposten!

[6]) Sie ergab jährlich 2693½ fl, nach Rechnung der Gemeindefreunde. Chronik I, 124, siehe jedoch S. 132, Z. 20 ff.

Bündnis mit dem Pfalzgrafen, wie mit dem Erzbischofe geschlossen[1]), alles ohne Befragen der Gemeinde. Er hat die erledigten Ratsherrnstellen nicht besetzt, einzelnen Alten Gülten geschenkt „und sonst viel Vorteil gethan mit Geld geben". Eine Reihe von Anklagen richten sich speziell gegen die Rechenmeister „Sie unterließen den vierteljährigen Rechenschaftsbericht; manche Ausgaben wurden doppelt, manche Einnahmen nicht verrechnet; über die Ausgaben für den Bau am Rhein,[2]) die Einnahmen aus den städtischen Fässern und den Strafgeldern fehlen die Rechnungen".

Auf dies Manifest der 20 erließ der Rat eine eingehende Erwiderung[3]) und Rechtfertigung. Die 20 hätten bei den Einnahmen 3546 ℔ zu viel angesetzt, bei den Ausgaben dagegen den Posten für Verzinsung der 32,000 G. und 1488 G. für „aberklagte Güter" nicht verrechnet. An einer Schuld von 13,000 G., die 1437 an einer besonderen Stelle des Voranschlags gestanden habe, seien 5200 G. abbezahlt worden. Das Defizit von 5604 G. statt der gehofften 4000 rühre daher, daß viele Losungsgülten à 3½ % beim Erlöschen nur à 5 % erneuert worden, und daß die 32,000 G. nicht in Form von Losungs- sondern von Leibgedingsgülten aufgebracht worden seien".[4])

Zum besseren Verständnis fügt der Rat eine Rechnungsübersicht bei, worin er nicht die Zinsen — sie konnten ja aus obigen Gründen nicht maßgebend sein — sondern die Kapitalschulden der beiden Verwaltungsepochen vergleicht. Der Schuldenstand der Stadt 1437 betrug: 373,651½ G., im April 1444 nur 373,184½ G., so daß die Kapitalschulden sich um 467 G. vermindert haben.

---

[1]) Zwischen der Stadt und dem Erzbischof Dietrich I. war ein heftiger Streit darüber ausgebrochen, ob Mainz eine freie, oder eine dem Erzbischof unterthane Stadt sei. Dietrich I. wandte sich nach vergeblichen Unterhandlungen beschwerdeführend an K. Friedrich III. im Juni 1441. Hierauf schloß der Rat ein Schutzbündnis mit dem Pfalzgrafen Ludwig, dem es im Mai 1443 gelang, zwischen dem Erzbischof und der Stadt eine Einigung zu erzielen. Uebrigens brach der Streit bald von neuem aus. Hegel, Verfassungsgesch. S. 157 ff.

[2]) Der aus Holz aufgeführte Unterbau des Krahnen war durch einen aus Steinen ersetzt worden. Am Krahnen befand sich der Lauer, d. i. die Haltstelle für Fuhrleute, Sackträger u. s. w. — In dieser Bedeutung ist das Wort Lauer dem Volksmunde noch heute geläufig. — Dieser kostspielige Bau bildet einen Hauptanklagepunkt gegen den Rat. Die Steine dazu hatte man aus dem Judenkirchhof ausgebrochen und sich dadurch auch die Ungnade des Erzbischofs zugezogen, dem die Juden unterstanden. Hegel, Verfassungsgesch. S. 166 Anm. 4.

[3]) Chronik I, 127.

[4]) Letztere erlöschen mit dem Tode des Inhabers, werden daher besser verzinst als Losungsgülten. „Und ist daz gescheen der gemeinen stat Meinz zu nucz ... und daz solich gulte absterben und nit ewig bliben solle. Chronik I, 131 Z. 27.

Weiterhin sucht der Rat die Anklagen auf Verfassungsbruch zu widerlegen und zu entkräften. Er sei zur Kontrahierung der vorgeworfenen Schulden berechtigt gewesen,[1] das Bündnis mit dem Erzbischof habe er auf Rat des Pfalzgrafen und mit Bewilligung mehrerer Gemeindevertreter abgeschlossen. Die Wahl neuer Ratsherrn aus den Alten sei der Verfassung gemäß vorgenommen, von diesen aber vielfach abgelehnt worden. Die Schenkung von Gülten sei aus gerechten, im einzelnen angeführten Gründen erfolgt.

Die Rechenmeister seien bereit, über den Bau am Rhein, über die Straf- und Faßgelder Rechenschaft abzulegen, wenn die Gemeindevertreter ihnen die Benutzung der Rechenbücher gestatten. Mehrere Einnahmen nicht, mehrere Ausgaben doppelt verbucht zu haben, geben die Rechenmeister zu, suchen aber die Schuld bei der Nachlässigkeit der Schreiber, wobei sie eine unglaubliche Leichtfertigkeit der Buchführung mit der köstlichsten Naivität enthüllen.[2]

---

[1]) Beide Parteien konnten sich hier auf die Verfassung berufen. Chronik 83 Z. 36; 85 Z. 23.

[2]) Auf die Anklage z. B., daß die Rechenmeister des 42. Jahres 759½ ℔ mehr eingenommen als verrechnet haben, ist des Rates Antwort: Als uns die Rechenmeister Jahresrechnung ablegten, haben wir es damals auch nicht gemerkt, daß sie eine solche Summe mehr eingenommen als verrechnet haben. Wie wir jetzt die Rechenmeister darum befragten, antworteten sie, daß damals sie es ebenfalls nicht gewußt, verstanden oder gemerkt hätten, bis es ihnen die Gemeindefreunde gezeigt und nachgewiesen. Und daß solches aus Versehen und Vergeßlichkeit des Schreibers, der es zu lesen übersehen habe, geschehen sei. Denn als die Rechenmeister ihre Bücher beschlossen und summa summarum aller Einnahmen und s. ss. aller Ausgaben einander gegenüber hielten, fanden sie 36 ℔, die sie mehr ausgegeben als eingenommen hätten. Da aber die Summen nahezu gleich standen, dachten sie, es sei nicht nötig, weiter zu suchen, ob noch etwas einzuschreiben sei, sondern schlossen ihre Bücher ab, und ließen teilweise in den Papieren aus, was sie als Ausgabe hätten einschreiben sollen. Was sie eingenommen, hätten sie auch ehrlich wieder ausgegeben und nichts zu ihrem Nutzen verwendet. Hätten sie aber damals gewußt, was durch Versehen des Schreibers geschehen sei, so hätten sie weiter gesucht, was sich noch (als Ausgabe) einzuschreiben gebührt hätte. Da ihnen aber jetzt die Gemeindefreunde das Versehen gezeigt hätten, so hätten sie in deren Gegenwart in ihren Büchern nachgesehen und an einem Ende einen Posten von 398 G. gefunden, die man dem Bürgermeister Dulin schuldig gewesen. Diese 398 G. seien bezahlt, aber nicht als eine Ausgabe eingetragen worden. Aehnlich habe man dem König einmal 100 Malter und ein andermal 50 Säcke Hafer geliefert. Das Geld für den Hafer sei bezahlt, aber nicht als Ausgabe verrechnet worden. Und wenn man diese Posten und andere, die sie gewißlich mit Leichtigkeit noch finden könnten, hinzuzähle, so würde sich ergeben, daß Summa der Einnahmen und Summa der Ausgaben wohl gleich stünden! Ebenso die Rechtfertigung der Rechenmeister des Jahres 43.

Da begreift man die Unzufriedenheit der Zünfte mit der bisherigen Verwaltung, wie das Verlangen strenger Rechnungsablegung und Ordnung des städtischen Haushaltes. Ueberall knüpfen sich an die Zunftkämpfe Verwaltungsreformen an, wie die Straßburgs vom Jahre 1405.[1]) Diese oder auch die „heimliche Rechenschaft“[2]) der Stadt Braunschweig von 1402 vergleiche man mit der naiven Schilderung der Finanzwirtschaft der Geschlechter in Mainz, wie sie obiges Ratsschreiben gibt, und man erkennt, daß die Zunftkämpfe der Kampf zweier Zeitalter sind, des modernen realistischen Staatsgedankens mit dem mittelalterlichen Idealismus.

Bevor der Rat sein Rechtfertigungsschreiben ausgearbeitet, fanden sich die Städteboten in Mainz ein. Sie sahen zunächst von einem Schiedsspruche ab, der erst Martini gefällt werden sollte. Bis dahin verpflichteten sich die Ratsherrn, die Stadt nicht zu verlassen, ihr Vermögen nicht zu veräußern.[3])

Auf Allerheiligen schon erschienen die Städteboten von Worms, Speier und Frankfurt wieder in Mainz und nahmen die Rechtfertigung des Rates entgegen. Zugleich hatte der Rat eine neue Rechnung[4]) aufgestellt, worin, während bei Dr. Humery die Einnahmen des Voranschlags einfach mit 6 multipliziert sind, er die wirklichen Einnahmen der 6 Jahre zusammenzählt und zeigt, daß die des Voranschlags eben nicht immer eingegangen sind. So war z. B. die Verzinsung der 32,000 G. bald von den Alten, bald von den Zünftigen nicht entrichtet worden. Weiter machte der Rat darauf aufmerksam, daß Dr. Humery die Kursschwankungen[5]) völlig außer Acht gelassen, wodurch eine Differenz von 4888½ entstanden sei. Der Nachweis dieser Irrtümer war für Dr. Hu-

[1]) Geschenke und Trinkgelder an die Beamten werden verboten, genaue Bestimmungen über die Gehalte und Pflichten der städtischen Beamten erlassen. Da wird strenge Rechnungsablage und scharfe Kontrolle gefordert, und den städtischen Angestellten jede Privatbeschäftigung untersagt. Die bisherigen Schmausereien auf dem Stadthaus haben künftig zu unterbleiben, auch dürfen an fahrende Leute, Trompeter, Pfeifer, Orgler u. s. w. keine Geschenke mehr aus der Stadtkasse verabreicht werden. Dieser Rest mittelalterlicher Ungebundenheit paßte nicht mehr in die Zeit des nüchternen modernen Beamtenstaates. Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe. S. 75 ff.

[2]) Städtechronik VI, 133 f. u. Einleitung dazu S. 127.

[3]) Chronik I, 159.

[4]) Chronik I, 160.

[5]) 1437 stand der Gulden auf 27 ß., zwei Jahre später auf 28, dann auf 29 ß. Dr. Humery hatte bei den Einnahmen aus der Gültenemission den Gulden gleichmäßig zu 29 ß. gerechnet, während die Emission sich auf 6 Jahre verteilte und 1437 für 1 G. Gülte blos 27 ß. ergab. Chronik I, 172, 196, 199, 201.

merz wenig schmeichelhaft, doch ließen sich die 20 dadurch nicht beirren, sondern erzwangen am 10. November die Abdankung des Rates, wobei die Städteboten eine ziemlich unbedeutende Rolle spielten.

Außerdem mußten die Ratsherrn schwören,[1]) sich dem Urteil des neuzuwählenden Rates — nicht der Städteboten — zu unterwerfen, Veräußerung ihrer Güter vor der Entscheidung und jede Appellation an ein anderes Gericht zu unterlassen. Auf das Drängen der 20 überlieferten ihnen die Ratsherrn der Alten die Verfassungsurkunde von 1437, behielten sich jedoch Münz-, Gaden- und Zunftfreiheit ausdrücklich vor.[2]) Am 30. November begannen die Wahlen zum neuen Rat. Ein Fünferausschuß der Gemeinde wählte die 3 ersten Ratsherrn, die 3 den vierten, die 4 den fünften, bis auf 30. Unter den Neugewählten waren nicht weniger als 5 Zünftige aus dem früheren Rat, keiner aus den Geschlechtern. Dies erregte bei dem gemäßigteren Teil der Gemeinde denn doch Anstoß, die 5 früheren Ratsmitglieder mußten ausscheiden, auch wurde die Zahl der Ratsherrn auf 29 herabgesetzt.[3])

In der vom 23. Dezember 1444 datierten neuen Verfassung erhält der neue Rat Vollmacht, jegliche Maßregel zur Wahrung des städtischen Interesses zu treffen, doch ist zu Bündnissen, Heerzügen, Steuern und Anleihen die Genehmigung der Zünfte erforderlich. Bei Erledigung einer Ratsherrnstelle soll jede Zunft einen Vertreter entsenden; aus diesen erwählt der Rat sein neues Mitglied.[4]) Wählbar sind nur Zunftangehörige. Die Pachtung städtischer Abgaben bleibt den Ratsherrn untersagt. Jeder Bürger hat 4 Jahre in Mainz zu verbleiben oder vor seiner Auswanderung seinen Anteil an der städtischen Schuld zu berichten.

Weiter enthält die Verfassung zahlreiche Bestimmungen über Friede,

---

[1]) Das Eidesformular ist von 8 Ratsherrn aus den Alten und von 10 Zünftigen unterzeichnet. Die letzteren waren wohl zum Teil von den Alten gewählt. Von den übrigen zünftigen Ratsherrn haben nachweisbar 7 nicht unterschrieben. Chronik I, 43 Z. 1 S. 181 Z. 1, 190 Z. 24, S. 176.

[2]) Chronik I, 178.

[3]) Wohl um Stimmengleichheit zu vermeiden.

[4]) Interessant ist das Suchen nach einem geeigneten Wahlmodus. Erst gab man bestimmten Zünften das direkte Wahlrecht — Verf. v. 1332, dann dem Rate die Selbstergänzung — 1429, 1430 u. 1437. Jetzt erhalten sämtliche Zünfte die Befugnis eine persönliche Kandidatenliste einzureichen, woraus der Rat die persona grata wählt.

und Rechtshandhabung, wie sie denn auch in das Friedebuch eingetragen wurden.[1])

Am 21. Januar 1445 begannen die Prozeßverhandlungen gegen die angeklagten Ratsherrn und die Rechenmeister vor dem Forum des neuen Rates.[2]) Geistlichkeit und Adel hatten zahlreiche Vertreter hiezu entsendet. Die Anklagereden hielt im Namen der Gemeinde Heinrich von Morschheim. Sie betreffen die im Manifest der 20 enthaltenen Punkte.

Die Verteidigung, die mit dem Rechtfertigungsschreiben des Rates sich im wesentlichen deckt, im einzelnen es erläutert und durch Bezüge auf Urkunden und Rechnungsbücher erhärtet,[3]) führte Wilhelm von Ingelheim. Nicht ohne Geschick wies er in seiner Verteidigung darauf hin, daß unter den Gemeindefreunden als Kläger manche saßen, die auf die Anklagebank gehörten: So die Rechenmeister Heinritz Isenecke, Ode Spirer und Johann Dachsberg, die doch auch die vierteljährige Rechnungsablage unterlassen hätten.[4]) So der Zollschreiber Konrad Becherer und Dr. Humery,

---

[1]) Gleich der epochemachenden Rachtung vom Katharinenabend 1332 wurde die neue Verfassung mit den Siegeln sämtlicher Zünfte versehen und ist somit ein Vergleich zwischen der Anzahl der Zünfte von 1332 und der von 1444 ermöglicht. In der Rachtung vom Katharinenabend sind 58, in der vom 23. Dezember 1444 nur 34 Zünfte aufgezählt. 1332 erscheinen neben den „Schmieden" die „jungen Schmiede"; sie sind jetzt in eine Zunft verschmolzen. Früher hatten die Weber 3 Innungen: die zum Kromenringe, zum Ressen und zum Ottenkeller. Diese lokale Trennung läßt auf die große Blüte des Gewerbes schließen; welchen Rückgang dagegen enthüllt uns die trockene Thatsache, daß es 1444 nur noch die Weber zum Kromenringe gab! Die Tuchscheerer, die 1322 eine eigene Zunft bildeten, haben sich bis 1444 so vermindert, daß man sie mit den Salzmittern (!) zu einer Innung verband. Von hochentwickelter Industrie zeugt es, wenn 1332 die Wollentuchhändler, Handschuhmacher, die Leinwandhändler und Wämsemacher selbständige Zünfte bildeten; sie sind 1444 verschwunden. Zimmerleute und Schiffszimmerleute gibt das Verzeichnis von 1332 als getrennte Innungen; das von 1444 hat nur noch Hauszimmerleute. Seitdem die wohlhabenden Geschlechter der Stadt den Rücken kehrten, gab es eben keine Kauffarteischiffe mehr zu bauen. Die Gewerbe für die alltäglichen Lebensbedürfnisse dagegen sind so ziemlich dieselben geblieben; 1332 wie 1444 erscheinen die Metzger in 2 getrennten Zünften.

[2]) Chronik I, 187.

[3]) So hatte der Rat dem H. Rebstock die Gülte verschrieben, um ihn für den Verlust seiner Güter, welche Gläubiger der Stadt beschlagnahmt hatten, zu entschädigen, und um einen Zwist mit dem Pfalzgrafen zu vermeiden. Die Einnahmen aus dem Verkauf von etwa 1000 städtischen Fässern aus den Polizei- und Defraudationsstrafen hatte Heinr. Dulin für den Bau am Rhein verwendet. Er ist erbötig, hiervon Rechenschaft zu geben, wenn man ihm die nötigen Papiere zur Verfügung stellt.

[4]) Die nicht angeklagten Ratsherrn sind nachweisbar meist Mitglieder des 1443 gegründeten Geheimbundes.

die in die Pläne der Opposition eingeweiht, bei Zeiten ihr Mandat niedergelegt oder sich den Ratssitzungen fern gehalten hatten.[1]) Am 19. Februar vertagte der Rat die Verhandlungen, um zunächst die Rechenbücher und Papiere, auf welche sich die Verteidigung des öfteren berufen und deren Einsicht sie verlangt hatte, zur Benutzung der Interessenten auf dem Rathause aufzulegen.

Als Termin zur Wiederaufnahme des Prozeßverfahrens wurde der 23. März festgesetzt, auf Vermittlung des Pfalzgrafen Ludwig jedoch bis Pfingsten verschoben, damit die Geschlechter die zur Verteidigung erwünschten Dokumente und Zeugnisse herbeischaffen könnten. Schon vor Pfingsten versuchte der Pfalzgraf durch seine Gesandten, Grafen Hesse von Leiningen, Philipp von Kronberg und Karl Busse von Ingelheim zwischen den streitenden Parteien zu Mainz eine Einigung zu erzielen. Zuvörderst wünschte er Auskunft, ob die Einnahmen der Stadt wirklich die Ausgaben überstiegen hätten. Zum Beweis hievon stellte Dr. Humery, jetzt Kanzler des neuen Rates, eine Rechnung[2]) auf, wonach in den 6 Rechnungsjahren die Ausgaben

für Verzinsung der städt. Schuld	132,000 fl
„ Deckung des Defizits . . .	57,321
„ verfallenen Zins u. drgl. . .	18,630
insgesamt mithin	207,951 fl betrugen.

Da diesen Ausgaben, laut der 6 Rechenbücher, 237,589½ fl Einnahmen gegenüber stehen, „so hat der Rat 29,638½ fl mehr eingenommen, als er bedurfte“.

Ein Meisterstück in ihrer Art ist diese Rechnung! Die Ausgaben sind zusammengezählt nach dem Voranschlag von 1437, der natürlich nicht hatte verhindern können, daß manche Ausgaben nötig wurden, die nicht vorgesehen waren. Diese fehlten nun bei Dr. Humery. Dagegen addierte er nicht auch die Einnahmen des Voranschlags, sondern die wirklichen, gemäß den 6 Rechenbüchern. Dies Verfahren ergab geradezu Ungeheuerlichkeiten. So hatte der Rat zu einer Verproviantierung für

---

[1]) Konrad Becherer erwiderte: „er si nit me dan ein halp jar des rades gewesen und nemlich sint ofter nest virgangen, und wolt in davon iemant schuldigen, hoffte er wol zu virantworten und das ander meint er nit zu schaffen zu haben“! Wirklich?! Bestimmt aber nicht die Verfassung von 1437: „ein iglicher sal auch 2 jare zu dem minsten des rades virleben und den die zit mit nicht oder in deheine wise offagen“? Man sieht, wo der Verfassungsbruch zu suchen ist. Chronik I, 190, 81.

[2]) Chronik I, 195.

1500 G. Korn gekauft, das er, als die befürchtete Fehde unterblieb, für 1400 G. wieder verkaufte. Die 1400 G. waren bei Dr. Humery gemäß dem Rechenbuch als Einnahme verzeichnet, die Ausgabe von 1500 G. aber fehlte, sie stand ja nicht im Voranschlag.[1]) Auch waren die Kursschwankungen wieder unberücksichtigt geblieben. Hiergegen reicht Clesse Reysse im Namen des früheren Rates eine Rechnung[2]) — mit Zugrundelegung der früheren des Dr. Humery — ein, worin er als Einnahmen insgesamt 229,645 fl erhält — Renten und Gefälle mit 153,695 fl und Anleihen und Konvertierungen mit 75,950 fl.

Die Ausgaben betrugen:

1) für Verzinsung der städt. Schuld	132,000 fl
2) „ Kursdifferenz	4,888½
3) „ Deckung des Defizits . . .	57,321
4) eine alte Schuld	18,630
5) Verzinsung der 32,000 G. . .	9,149
6) Konvertierungen	19,383½
7) Entschädigungsklagen u. a. . .	2,800
im ganzen also	244,172 fl

Es überstiegen also die Ausgaben die Einnahmen um 14,527 fl[3])

Der Tag verlief ergebnislos. Den Vorschlag des Grafen Hesse, die Entscheidung über die strittige Angelegenheit dem Pfalzgrafen anheimzustellen, lehnten die Gemeindevertreter ab. Am 29. Mai reichte der frühere Rat die Verteidigungsreden des Wilh. v. Ingelheim und des Clesse Reysse nebst vielen interessanten Urkunden und Belegen[4]) dem

---

1) Chronik I, 197.

2) Chronik I, 200.

3) Bei den „Renten und Gefällen“ habe Dr. Humery, 1308½ fl, bei den Anleihen 3545½ fl zu viel angesetzt. Die Posten 1, 3, 4 und 6 stehen auch in Humerys erster Rechnung, in seiner obigen fehlt der Posten 6. Die Anfertigung von Abschriften aus den Papieren und Rechenbüchern soll den Angeklagten, trotz früherer Zusage, durch den neuen Rat, der es übrigens an kleinlichen Chikanen nicht fehlen ließ, verweigert worden sein. Chronik I, 193.

4) So ersehen wir aus den Belegen für die Gültenschenkung an Heinrich Rebstock, wie die städtischen Gläubiger auf die Aecker der wohlhabenden Bürger Klage erhoben und sich für den Verlust ihrer Zinsen durch richterliche Entscheidung die Erträge derselben zusprechen ließen. Der Rat gewährte den Betroffenen anfangs eine kleine Entschädigung — daher die Ausgabe „aberklagter Güter“, „Entschädigungsklagen“ — forderte aber später die Bürger auf, ihre Aecker zu veräußern, da er für nichts mehr hafte. Bevor Heinz Rebstock diesen Ratsbeschluß erfuhr und seine Güter veräußern konnte — 7 Morgen Wingert und 3 Morgen Feld mit Nußbäumen bei

neuen Rate schriftlich ein. Am 19. Juli erging sodann das Urteil des letztern über die Rechenmeister. Sie haben die nicht eingetragenen Einnahmen, wie die doppelt verrechneten Ausgaben der Stadt zu ersetzen. Davon können die nicht eingetragenen Ausgaben in Abzug kommen, doch sollen die Rechenmeister beschwören, diese Ausgaben aus Vergeßlichkeit nicht eingetragen, die gekauften Gegenstände aber zum Nutzen der Stadt verwendet zu haben. An den hierzu festgesetzten Schwurtagen, den 2., 16. u. 30. August verweigerten aber die Rechenmeister die verlangten Eide, die Eidesformeln seien absichtlich zweideutig abgefaßt.[1])

Die übrigen früheren Ratsherrn wurden am 12. Oktober zu Schadenersatz verurteilt, falls sie nicht eidlich erhärteten, die Käufe und Verkäufe, deren sie beschuldigt, im Interesse der Gesamtheit vorgenommen zu haben.

Heinz Dulin insbesondere sollte die Gelder für die Polizeistrafen und für die städtischen Fässer dem Rate ersetzen, falls er nicht befriedigende Rechenschaft erstatte. Zur Erledigung dieser Bestimmungen wurden drei Gerichtstage auf den 27. Oktober, 10. und 24. November festgesetzt. Bevor der erste dieser Tage erschien, verließ Heinz Dulin[2]) die Stadt, seine Güter wurden eingezogen. Die übrigen Geschlechter verweigerten dem Urteil des Rates die Anerkennung. Derselbe sei parteiisch, weil Kläger und Richter in einer Person.

Budenheim —, legte schon ein Gläubiger der Stadt bei dem Gerichte zu Budenheim seine Hand darauf und erhielt von demselben die Crescenz der Grundstücke auf so lange zugesprochen, bis die Stadt Mainz ihren Verpflichtungen gegen ihn nachgekommen sei. Als nun einmal am Jahresschluß dieser Gläubiger die alljährliche Erneuerung der Klage vergaß, kam sofort ein anderer, klagte und erhielt ebenfalls die Erträgnisse der Güter zugesprochen. Um den Heinz Rebstock nun für seinen Verlust — der Weinberg ergab in einem Jahr 8 Fuder Wein, die mehr als 100 G. wert waren — etwas zu entschädigen, verschrieb der Rat ihm und seiner Frau Else eine jährliche Gülte von 26 Gulden auf beider Leben, alle 14 Tage in Betrag v. 1 G. fällig. Chronik I, 264 f. In ähnlicher Weise hatte Joh. Gensfleisch der Junge, genannt Gutenberg, der Erfinder der Buchdruckerkunst, zur Selbsthilfe gegriffen. Da er vergeblich auf die Zahlung seiner Zinsen seitens der Stadt Mainz wartete, nahm er ihren Stadtschreiber, den uns wohlbekannten Nikolaus v. Wörrstadt, gefangen. Erst auf Intervention des Straßburger Stadtrates gab er ihn wieder frei. (a. 1434). Schöpflin, vindic. typogr. Dokument. Nr. 1.

[1]) So sollten sie schwören 96 Säcke Kohlen im Interesse der Stadt verwendet zu haben; daß die Kohlen für die Stadt gekauft seien, wollten sie beschwören, für die Verwendung aber könnten sie nicht garantieren, da ja nicht sie, sondern Henne der Knecht auf dem Stadthause die Aufsicht über die Kohlen habe. Chronik S. 300.

[2]) Chronik I, 303.

Vermittlungsversuche des Grafen Hesse von Leiningen und Philipps von Kronberg, sowie der Städte Worms, Speier und Frankfurt hatten keinen Erfolg, verschärften vielmehr die Gegensätze. Aufhebung des Münz- und Gadenrechtes, überhaupt aller Privilegien, die die Alten nur mit List und Gewalt an sich gebracht hätten, gleiche Steuerpflicht für sämtliche Bürger, da ja alle von Natur gleich, so lauteten jetzt die Forderungen der Zünfte.[1])

Ende Mai 1446 fanden sich in Mainz auf Ersuchen der Stadt[2]) die Gesandten von Köln, Straßburg, Worms, Frankfurt, Augsburg, Nürnberg und Ulm ein, sowie auf den ausdrücklichen Wunsch dieser Gesandten die ausgewanderten Geschlechter, um gemeinsam über die Finanzlage der Stadt und die schwebenden Streitfragen zu beratschlagen. Die Geschlechter ersuchten um nochmalige Prüfung der Verwaltung seit 1437, es würde sich eine nicht unerhebliche Verminderung der Kapitalschulden bis 1444 ergeben, von da ab solle nun auch der neue Rat Rechenschaftsbericht erstatten, damit man ersehe, ob bei seiner Verwaltung das städtische Finanzwesen sich gebessert habe. Letztere Forderung wies der neue Rat zurück, willigte aber in erstere, um dann ein endgültiges Urteil über den früheren Rat oder über die 20 zu fällen. Dem widersprachen die Geschlechter, sie würden nur einem von den Vertretern der Städte gebildeten Gerichtshof sich unterwerfen., nie dem neuen Rate.[3]) So scheiterten diese Unterhandlungen. Die Geschlechter blieben der Stadt fern.

Handel und Wohlstand in Mainz sanken stetig, wie die sich immer mindernden Einnahmen aus Zöllen und Weinungeld deutlich erkennen lassen. Doch suchte das zünftige Regime durch strenge Sparsamkeit, bessere Verpachtung der Almenden[4]) und vor allem durch Heranziehung

---

1) Chronik I, 311.

2) Chronik I, 320. Lehmann, Sp. Chr. S. 923.

3) Denn von den 20 Anklägern säßen ja über ein Drittel als Richter im neuen Rate.

4) Hegel, Vf.-Gesch. 111, rechnet dem Handwerkerregimente es zum besonderen Verdienste an, daß die Verzinsung der Stadtschuld 1449 über ein Fünftel weniger erforderte als 1436/37. Es ist dies aber zum guten Teil ein Verdienst des alten Rates, der zahlreiche Wiederkaufsgülten zu Leibgedingen konvertiert hatte, (Chronik I, 131, 134), und zum andern Teil daraus erklärlich, daß die Stadt ihre Schulden zu verzinsen eben einfach unterließ. Vergl. den Zwist mit dem Speirer Domkapitel und die charakteristische Erklärung des Rates: Befriedige man das Speirer Domkapitel, so gebe man tausend andern, mit denen man es auch zu thun habe, Veranlassung, ebenfalls gegen die Stadt vorzugehen. So würde ein Feuer gelöscht und tausend entzündet. Dabei sei kein Ende abzusehen, denn der Kläger sind zu viel. Chronik I, 337, 338.

der Geistlichen zu den städtischen Lasten dem drohenden Bankerott nach Kräften zu steuern. So stellte schon mit Beginne des Jahres 1445 der Rat durch Dr. Humery an die Geistlichkeit das Ersuchen, ein Jahr lang auf den Weinschank zu verzichten und später sich wenigstens der gleichen Maße mit den übrigen Bürgern zu bedienen. Dies, wie die weitere Forderung, die Geistlichkeit möge fürderhin von Korn und Wein Ungeld zahlen, wurde von dieser mehr oder minder schroff abgelehnt. Ein hierauf bezüglicher Notenwechsel — mit selbständiger Gesetzgebung konnte die zerrüttete Stadt nicht mehr vorgehen — erstreckte sich durch mehrere Jahre, ohne die Geistlichkeit zum Verzicht auf ihre Privilegien zu bewegen. Doch wollte sie der Stadt 14,000 G. geben, wenn diese den Bündnissen und Zwistigkeiten gegen den Erzbischof entsage. Es betrafen die Zwistigkeiten zwischen Rat und Erzbischof das Gerichtswesen. Seine ursprünglich auf Polizeivergehen beschränkte Gerichtsbarkeit hatte der Rat nach und nach auf Kosten des erzbischöflichen Gerichtes durchgreifend erweitert, um zuletzt dort anhängig gemachte Klagen vor sein eigenes Forum zu ziehen und sich überhaupt als Appellinstanz über das erzbischöfliche Gericht zu setzen.[1]) Dementsprechend hob der Rat[2]) auch die Privilegien der erzbischöflichen Gerichtsbeamten auf, unterwarf dieselben Ungeld, Bürgereid und Steuern. Die Kompetenz der geistlichen Gerichte aber suchte er auf rein geistliche Sachen, auf die kirchliche Disziplinargewalt zu beschränken,[3]) weltliche Angelegenheiten forderte er vor das Ratsgericht, wenn sie auch schon vor das geistliche gebracht waren oder Kleriker und deren Gesinde betrafen. Auch andere weltliche Gerechtsame, Aufsicht über Markt, Schiffahrt u. s. w. wollte der Rat dem Bischof nicht mehr zugestehen.

Gegen diesen langjährigen Entwicklungsprozeß anzukämpfen, wie es Erzbischof Dietrich unternahm, war nicht leicht. In der That wurde eine Einigung nur dadurch erzielt, daß beide Parteien über die Grundverschiedenheit der Prinzipien hinwegsahen und für die einzelnen Streitpunkte einen modus vivendi fanden. So kam am Margarethentag

---

[1]) Hegel, Vf.-Gesch. S. 162 f. Das weltliche Gericht des Erzbischofs erfuhr eine weitere Beschränkung durch die Zunftgerichte. Diese hatten nur über Gewerbesachen zu urteilen, zogen aber mehr und mehr Sachen über Erbe und Eigen vor ihr Forum und verboten den Zunftgenossen, bei dem erzbischöflichen Gerichte Recht zu suchen.

[2]) Der Rat ließ durch vier Schöffen Recht sprechen.

[3]) Als ähnlich vgl. man das Bestreben des Rates in Speier. Lehmann, Sp. Chr. 873 f.

1449 zwischen Rat und Erzbischof eine Rachtung zu stande.[1]) Zum Verzicht auf ihren Weinschank aber war die Geistlichkeit durch nichts zu bewegen.

Einige Jahre später eröffnete sich der Stadt unerwartet die Aussicht auf Abschaffung des Weinzapfes und der Steuerfreiheit der Geistlichen. Was in ihrer Finanznot sie vergeblich flehentlich erbeten hatte, boten die um das Bistum hadernden Erzbischöfe, Adolf von Nassau und Diether von Isenburg,[2]) um den Beistand der Stadt buhlend, ihr wetteifernd an. Anfangs neigte sich die Bürgerschaft den günstigeren Anerbietungen Adolfs zu. Vor der endgültigen Entscheidung aber schlug, durch Anhänger Diethers gewonnen, die Gesinnung der Zünfte plötzlich um.[3]) Die Stadt vereinbarte mit Diether einen Vertrag, wonach sie seiner Appellation an ein allgemeines Konzil beitritt, jeder Unterstützung seines Gegners entsagt und dafür die Aufhebung der Pfaffenrachtung von 1435 erhält. Die Geistlichen in Mainz aber weigerten sich, diesem Vertrag sich zu fügen, begaben sich vielmehr in größerer Anzahl in das Lager Adolfs. Das Anerbieten Diethers, die widersetzliche Geistlichkeit mit Gewalt zu unterwerfen, wenn man ihm gestatte, eine Besatzung in die Stadt zu legen, lehnten die Zünfte ab. Vor einem entscheidenden Schritt wich man zurück,[4]) Diether mußte bei den Operationen gegen seinen Gegner im Rheingau eines so wichtigen Stützpunktes, wie Mainz, entbehren. Als er am 30. Juni 1462 einen entscheidenden Sieg über Adolf davon trug, versäumte man in Mainz zwar nicht, den Tag mit Pomp zu feiern, sein erneutes Gesuch um Aufnahme einer Besatzung aber lehnte man wiederum ab. So nahte sich die Katastrophe. Am 27. Oktober nahm Erzbischof Adolf die ungenügend bewachte Stadt durch nächtliche Ueberrumpelung, wobei ihm Verbindungen mit dem nassauisch gesinnten Teil der Bürgerschaft zu statten gekommen sein mögen. Verräterei war nicht zu vermeiden gewesen, da kein einheitlicher Wille in diesen schwierigen Verhältnissen die Dinge lenkte, der Schwerpunkt der auswärtigen Politik vielmehr in den Zunftversammlungen ruhte. Vor

---

[1]) Hegel, Vf.-Gesch. S. 168.

[2]) Auf Dietrich I. — † 6. Mai 1459 — war Diether v. Isenburg gefolgt. Er zerfiel bald mit dem Papste und wurde im August 1461 von ihm seines Erzbistums für verlustig erklärt, verteidigte aber seinen Besitz mit Waffengewalt gegen den zum Nachfolger ernannten Adolf von Nassau. Menzel, Diether v. Isenburg (Erlangen 1868).

[3]) Chronik II, 33.

[4]) Vergl. das Urteil Menzels, Diether von Isenburg. S. 164, 169.

den Zünften waren die auswärtigen Gesandten erschienen, die wichtigsten Schreiben verlesen und die weittragendsten Beschlüsse gefaßt worden.[1]) Wie war da eine Geheimhaltung politischer oder militärischer Pläne möglich gewesen?

Durch Tapferkeit und hartnäckigsten Widerstand gegen den zum Gauthor hereindringenden Feind suchten in der Nacht vom 27.|28. Oktober die Mainzer Bürger gut zu machen,[2]) was sie politisch gefehlt hatten. Vergeblich! Mit dem Morgen des 28. Oktober 1462 hatte die Stadt Mainz aufgehört, frei zu sein. Nicht durch Aktenstücke, durch Waffen war die Streitfrage des Erzbischofs Dietrich I., ob Mainz eine freie oder eine bischöfliche Stadt sei, entschieden worden, und Geschlechtern wie Zünftigen gebot der Dritte den Frieden.

---

1) Chronik II, 30 Z. 9; S. 31 Z. 23, 37; S. 33 Z. 15, 29, 30. In Straßburg hätte in solchen wichtigen Angelegenheit die Leitung der auswärtigen Politik in den Händen von 22 auf Lebenszeit gewählten, bewährten Beamten geruht. Schmoller, Straßburg z. Z. d. Zunftkämpfe S. 51.

2) Unter den für die Freiheit der Stadt Gefallenen war der Verteidiger der Geschlechter Clesse Reysse, unser Chronist. Unter den Verrätern wird der uns wohl bekannte Henne Knauf genannt.

Die päpstliche Dekretale in dem Scheidungsprozesse Heinrichs VIII.

Von Dr. St. Ehses.

I.

Die Geschichte des englischen Ehestreites ist noch immer voller Geheimnisse, und so sehr sich auch in letzter Zeit das urkundliche Material in der Sache gehäuft hat, so muß doch noch der neueste und vielleicht genaueste Kenner dieser Periode erklären, unsere Kenntnis der Vorgänge jener Zeit sei eine sehr geringe, die Geschichte der Erhebung und des Falles der Anna Boleyn noch zu schreiben.[1]) Und diese Ungewißheit bezieht sich nicht allein auf die Beweggründe und Absichten der handelnden Personen, besonders Heinrichs VIII., des Kardinals Wolsey, auch des Papstes Clemens VII., die sich naturgemäß am leichtesten dem historischen Nachweis entziehen, sondern auch auf manche thatsächliche Vorgänge, deren Dunkelheit man sich bei Ereignissen von so folgenschwerer Einwirkung viel weniger erklären kann.

Zu den Punkten dieser Art gehört ganz besonders die Frage nach der päpstlichen Dekretale, mit welcher der Kardinal Campeggio — Oktober 1528 — nach England gekommen sein soll. Ich sage: gekommen sein „soll", nicht um damit die Sache als unwahr oder unhistorisch zu bezeichnen, sondern um den Stand der Streitfrage anzugeben. Denn bis heute wird auf der einen Seite das Vorhandensein einer solchen Bulle fest behauptet, auf der andern ebenso entschieden geleugnet, und wenn auch eine neuerdings bekannt gewordene chiffrierte Depesche des Kardinals

---

[1]) P. Friedmann, Anne Boleyn, a chapter of English history, 1527—1536. London 1884. Vol. II. p. 312.

Campeggio wirklich in einigen Worten von einer Dekretale spricht,[1]) so geschieht dies doch in einer Weise, daß das Dunkel keineswegs beseitigt wird. Und auch sonst ist die Ungewißheit über Inhalt, Zweck und Geschichte dieser Dekretale noch so groß, daß die Frage in hohem Grade einer Klarstellung bedarf. An derselben wollen auch die folgenden Zeilen sich versuchen.

Die erste bekannt gewordene Nachricht über die Dekretale findet sich bei dem berühmten Geschichtschreiber Guicciardini, der als Zeitgenosse und angesehener Beamter des Papstes Clemens' VII. wohl schon in der Lage sein konnte, auch etwas Näheres über die ihm sonst mehr entlegene englische Angelegenheit zu erfahren. Demnach „fertigte der Papst im größten Geheimnis eine Dekretalbulle aus, welche die Ehe zwischen Heinrich VIII. und Katharina von Aragonien für ungültig erklärte; er gab dieselbe dem Kardinal Campeggio und befahl ihm, sie dem König und dem Kardinal von York zu zeigen und zu erklären, er habe den Auftrag, die Bulle zu veröffentlichen, wenn die gerichtliche Erkenntnis der Sache einen ungünstigen Verlauf nehme".[2]) Später dann habe der Papst infolge seiner Hinneigung zum Kaiser den Francesco Campana nach England geschickt und durch diesen dem Kardinal Campeggio befehlen lassen, die Bulle zu verbrennen, ein Befehl, dessen Ausführung der Legat verzögerte, bis der Papst von einer plötzlich eingetretenen Krankheit wieder geheilt war.[3])

Zuerst ausgebeutet wurde sodann diese Nachricht durch Paolo Sarpi, der in seiner eigenen Weise also darüber schreibt: „Von den beiden Kardinälen (Campeggio und Wolsey), wie von Rom wurde dem König Hoffnung gemacht, daß schließlich der Urteilsspruch zu seinen

---

[1]) J. S. Brewer, letters and papers of the reign of Henry VIII. Vol. IV. Introduction. Appendix p. 671. Campeggio an J. Salviati, London 21. Juni 1529. Et per questo fu mandato il Campana, il quale ultra alia, quanto a questo proposito mi disse due cose; l'una fu dela decretale, di che è seguito quanto vestra Signoria da lui harà inteso. Einige Fehler in der Auflösung der Geheimschrift werde ich in meiner Ausgabe der Campeggio-Depeschen richtig stellen. Im folgenden ist nach der Separatausgabe der Einleitungen Brewers durch Gairdner zitiert: The Reign of Henry VIII. from his accession to the death of Wolsey. London 1884. 2 vol.

[2]) Hist. d'Italia l. 19 c. 2. Fece segretissimamente una bolla decretale, declaratoria, che il matrimonio fosse invalido, la quale dette al cardinale Campeggio e gli commesse, che mostratala al re e al cardinale Eboracense dicesse, avere commissione di publicarla, se nel giudicio la cognizione della causa non succedesse prosperamente.

[3]) l. c. lib. 19. c. 4.

Gunsten lauten werde; sogar, um die Entscheidung zu erleichtern und jeden Aufschub durch die prozessualischen Förmlichkeiten zu vermeiden, wurde das Breve abgefaßt, in welchem unter den umfassendsten Klauseln, die je eine päpstliche Bulle enthielt, der König von jener Ehe ledig gesprochen wurde. Dasselbe wurde dem Kardinal (Campeggio) nach England zugeschickt mit dem Befehle, dasselbe zu überreichen, sobald einige geringe Untersuchungen angestellt seien, da ja solche gewiß ohne Mühe veranstaltet werden konnten". Später habe dann der Papst wegen seiner Absicht auf Florenz den engeren Anschluß an den Kaiser für rätlich gefunden, dagegen die französisch-englische Freundschaft entbehren zu können geglaubt und daraufhin den Campana mit dem obigen Auftrage nach England gesandt.[1])

Schon jetzt dürfen wir sagen, daß die Darstellung Guicciardinis und noch mehr die daraus entstellte bei Sarpi in wesentlichen Punkten durchaus unrichtig und verschoben ist, und darum lag namentlich für den großen Gegner des letzteren, den Kardinal Pallavicini, die Versuchung nahe, die ganze Erzählung in betreff dieser Bulle zu verwerfen, als unglaubwürdig und unwahrscheinlich hinzustellen. So gut sonst Guicciardini unterrichtet ist, meint Pallavicini, in der englischen Sache kann seine Autorität nicht gelten, da er hier mehrfach große Unkenntnis verrät. So wisse Guicciardini nur von zwei Kindern, die Katharina dem König geboren habe, einem Sohne, der starb, und einer Tochter (Maria), die am Leben blieb; nach ihm sollte die Trennung von Katharina erfolgen, um der Ehe mit Renata, der Tochter Ludwigs XII. von Frankreich Raum zu schaffen u. s. w.[2]) Wie sollte ferner der Papst eine Entscheidung geben, da er dieselbe den beiden Kardinälen übertragen hatte? Wie konnte eine solche Bulle erfolgen, ehe der Prozeß anhängig gemacht und die andere Partei gehört worden war? Ganz besonders aber stehe die Nachricht Guicciardinis durchaus mit dem vorsichtig zaghaften Charakter Clemens' VII. im Widerspruch.[3])

Pallavicini kennt, soweit damals die Möglichkeit geboten war, die Instruktionen Campeggios sehr genau, genauer als irgend ein anderer; und was er darüber schreibt, hat neuerdings die vollständigste Bestäti-

---

[1]) Pietro Soave Polano, historia del concilio Tridentino. Ed. Geneva 1660 p. 70.

[2]) Vergl. Guicciardini l. 18 c. 6. Wie gut freilich in diesem Punkte der berühmte Florentiner unterrichtet ist, werden wir später nachweisen.

[3]) Pallavicino, istoria del concilio di Trento lib. II. c. XV. 17.

gung erfahren.[1]) Die inneren wie äußeren Momente, welche er gegen Guicciardini und Sarpi vorbringt, sind ohne Frage, den Punkt mit Renata ausgenommen, sehr zutreffend und gewichtig. Es kann darum nicht verwundern, wenn bis in die neueste Zeit hervorragende Gelehrte die Autorität und die Gründe Pallavicinis für genügend gehalten haben, um die Erzählung von der päpstlichen Dekretalbulle als eine Erfindung zu bezeichnen.[2]) Aber näher betrachtet, können die Induktions- und Wahrscheinlichkeitsmomente des gelehrten Kardinals, so scharfsinnig sie sind, diesen Beweis nicht erbringen. Wenn es auch gewiß nicht mehr anging, die Nachricht Guicciardinis in ihrem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten, so war dieselbe doch in keinem Punkte durch Pallavicini vollständig widerlegt.

Im Gegenteil. Es kamen Dokumente zu Tage, welche das Vorhandensein einer Dekretalbulle allem Anscheine nach außer Zweifel stellen mußten. Schon Burnet veröffentlichte im Jahre 1679 ein Bruchstück einer Instruktion Wolseys vom 1. November 1528, an den englischen Gesandten in Rom, Gregorio Casale, wonach dieser beim Papste erwirken sollte, daß „die Dekretalbulle, welche der Legat (Campeggio) mit sich führt, einigen Vertrauten des Königs zu lesen gegeben werde".[3]) Und ebenso veröffentlichte Burnet die Antwort, die der Protonotar Johann Casale, der Bruder Gregorios, auf diese Weisung gab, da der letztere wegen Krankheit seinen Bruder mit der dringlichen Sache betrauen mußte. Casale schildert in diesem sehr umfangreichen Berichte vom 17. Dezember 1528 die außerordentliche, wenn auch vergebliche Zudringlichkeit, mit welcher er bis über die Grenze jeden Anstandes hinaus den Papst bestürmte, die Bekanntgabe der Bulle durch Campeggio zu gestatten. Er führte im Namen des Königs und Wolseys die bitterste Klage darüber, daß, „da auf vieles Bitten eine Dekretalbulle in der Sache des Königs erwirkt war und der Papst versprochen hatte, er werde die Mitteilung und Uebergabe derselben an den König und Wolsey gestatten, damit diese sie einigen ihrer verschwiegensten Ratgeber vorzeigten und der König über die Rechtmäßigkeit des ganzen Verfahrens besser aufgeklärt werde, —

[1]) Durch das oben berührte Schreiben Campeggios bei Brewer-Gairdner II, 483.

[2]) Z. B. Hergenröther, Kirchengeschichte Bd. III. (Supplement) S. 438.

[3]) Burnet, the history of the Reformation. Ed. Pocock vol. IV. p. 63. Das Datum 31/XII. ist durchaus verkehrt, wie aus dem Eingang des folgenden Stückes (n. 17) zu ersehen ist. Vergl. Brewer, letters and papers IV, 2120 . . ut decretalis bulla, quam Rev^{mus} D^{nus} legatus secum defert, secreto legenda exhibeatur nonnullis ex regiis consultoribus.

der Legat (Campeggio) die Bulle doch weder dem König, noch dem Kardinal Wolsey, seinem Kollegen in der Sache, anvertrauen wollte".[1]) Der Papst seinerseits beschwerte sich nun nicht weniger nachdrücklich über den Kardinal Wolsey, der ihn zu täuschen suche, denn die Bulle sei nur bewilligt worden, damit sie dem Könige vorgezeigt und dann sofort verbrannt werde; und auch dieses sei nur auf das beständige dringliche Bitten Wolseys erfolgt, da derselbe erklärte, wenn die Dekretale nicht bewilligt werde, so sei er unrettbar verloren. Aber in jedem Falle sei die Ausfertigung nur unter der Bedingung geschehen, daß die Bulle durchaus geheim gehalten werde.[2])

Es scheint fast unmöglich, solchen Beweisstücken gegenüber das Vorhandensein einer Dekretalbulle leugnen zu wollen. Denn wenn auch diese Dokumente von den entschiedensten Vertretern der Partei des Königs herrühren, und wenn auch weiter durchaus zugegeben werden muß, daß die Unredlichkeit und ausgesuchte Kunst, mit welcher man auf englischer Seite den Papst zu hintergehen suchte, kaum einer Steigerung fähig war: solche lediglich für Angehörige der gleichen Partei bestimmte Depeschen und Instruktionen fallen doch schwer in die Wagschale.

Andererseits konnte es freilich wieder scheinen, als dürfe diesen englischen Kundgebungen jede beweisende Glaubwürdigkeit abgesprochen werden. Denn schon seit dem 16. Jahrhundert kannte man eine Reihe von Schreiben des päpstlichen Geheimsekretärs Jacobo Salviati, bezw. Giovambattista Sanga, an den Kardinal Campeggio, die in mehreren Briefsammlungen gedruckt vorlagen.[3]) Sodann hat in neuester Zeit H. Lämmers bedeutende Bruchstücke der Korrespondenz Campeggios mit Salviati aus dem vatikanischen Archiv veröffentlicht,[4]) und Theiner hat diese

---

[1]) Burnet l. c. p. 64 sq. Le Grand, histoire du divorce de Henry VIII. III, 111 sq.

[2]) Burnet, p. 65. Dixit (der Papst) non parum sibi de dominatione vestra (Wolsey) conquerendum esse, atque sub eius fide se deceptum esse; bullam decretalem [se] dedisse, ut tantum regi ostenderetur concremareturque statim: ad hoc me (inquit) multis ille magnisque precibus protraxit, ostendens, si id non daretur, manifestam suae saluti ruinam impendere; nunc autem eam bullam, quae debuit esse secretissima, vult divulgare . . . etc.

[3]) In den Lettere di Principi von Girolamo Ruscelli, in den Lettere di diversi autori eccellenti von demselben und in den späteren Ausgaben von Porcacchi, lettere di XIII huomini illustri (Venedig 1582), wo freilich die Schreiben an Campeggio einfach aus der zweitgenannten, sehr seltenen Sammlung von Ruscelli abgeschrieben sind.

[4]) H. Laemmer, monumenta Vaticana. Freiburg 1861. S. 24—34.

Bruchstücke so bedeutend erweitert und ergänzt, daß man glauben konnte, es sei nunmehr alles Vorhandene ans Licht gezogen.[1]) Die beiden letzteren geben auch zahlreiche Stellen, bei denen sich der Legat einer Geheimschrift bediente, in der Auflösung, freilich nur so weit die Beamten oder Sekretäre Clemens' VII. die Auflösung hinzugefügt haben. Wenn also irgendwo, so mußte sich, sollte man glauben, in den authentischen Schreiben Salviatis oder Campeggios sichere Nachricht über die angebliche Dekretale finden. Aber alles, was bis auf Theiner und durch Theiner aus dem Briefwechsel zwischen Rom und dem Legaten in England bekannt geworden ist, enthält auch nicht eine Silbe, die auf das Vorhandensein einer solchen Dekretale schließen lassen könnte. Namentlich enthält Campeggios Bericht über seine ersten Audienzen und Besprechungen mit Heinrich VIII. in Gemeinschaft mit Wolsey, bei welchen sich die oben erzählte Weigerung des Legaten, die Bulle aus der Hand zu geben, vollzogen haben müßte,[2]) auch nicht eine Andeutung für ein solches Vorkommnis.

Ich will hier sogleich das Rätsel lösen. Die erste Depesche Campeggios aus England wurde abgeschlossen und abgesandt von London am 28. Oktober 1528. Das Schreiben ist sehr umfangreich und enthält mehrere Daten, aber erst an dem genannten Tage fand sich für das Ganze eine passende Postgelegenheit nach Viterbo, bezw. nach Rom.[3]) Der erste Teil schließt mit dem 18., der zweite mit dem 19., der dritte, wichtigste, mit dem 26., der letzte mit dem 28. Oktober. Das Original befindet sich im vatikanischen Archiv Vol. 53 der Nunziatura di Germania und nimmt in dem Bande die Blätter von f. 128—136 ein, nur sind f. 130 und 131 eine Kopisteneinlage, die zu dem gerade voranstehenden Berichte Campeggios vom 16. September aus Paris in Beziehung steht. Das Dokument hat nun ein ganz eigenartiges Schicksal gehabt. Da es großenteils in Geheimschrift geschrieben war, mußten die betreffenden Stücke zur Erleichterung für den Papst und seine Sekretäre erst in die gewöhnliche Kurrentschrift umgesetzt werden. Für dieses Geschäft war an der Kurie, wie dies ja auch anderwärts, z. B. in Venedig, der Fall

[1]) A. Theiner, vetera monumenta Hibernorum et Scotorum. Rom 1864. p. 567—589.

[2]) Burnet I, 108; IV, 65 zu vergleichen mit dem Berichte bei Lämmer 25—26 und Theiner 570 sq.

[3]) Der Legat richtete noch sein nächstes Schreiben vom 1. November nach Viterbo; aber Clemens VII. hatte schon am 2. oder 3. Oktober Viterbo verlassen, und seit dem 9. desselben Monats tragen die Breven wieder das Datum Rom. Arch. Vatic. Brevia Clem. VII. vol. 22. n. 704, 707.

war, ein eigener Beamter angestellt, dem der Kardinal Campeggio in einer am Kopfe seines Schreibens angebrachten Notiz den Namen Cecco gibt. Aber es leuchtet leicht ein, daß dieser Dechiffreur, der unter der Leitung der beiden Vertrauten des Papstes, Salviati und Sanga, arbeitete, nicht in allen Dingen in den vollen Inhalt der Depeschen eingeführt werden durfte, weil die überall herumspürenden kaiserlichen und englischen Agenten eine solche Kenntnis bei einem untergeordneten Beamten leicht ausbeuten konnten. Hier mußten also die Geheimsekretäre persönlich dafür sorgen, daß der Papst alles Nötige erfuhr, ohne daß eine Mittelsperson das Geheimnis gefährden konnte. In welcher Weise dieses geschehen ist, werden wir unten sehen. Thatsächlich fehlt in der Depesche, wie sie unter der Hand des Dechiffreurs sich gestaltet hat, der ganze Abschnitt des Originalschreibens vom 19. Oktober, in welchem Kardinal Wolseys Plan dargelegt wird, durch ein neues großes französisch-englisch-italienisches Bündnis den Kaiser zu isolieren und aus seiner herrschenden Stellung in Italien zu verdrängen. Es fehlt sodann, was für unsere Frage das Wichtigste ist, gerade bei dem Berichte über Campeggios erste Besprechungen mit Heinrich VIII. die ganze Stelle, welche über die Dekretalbulle handelt. Und überhaupt kann bei der Arbeit des Dechiffreurs weder sachlich noch formell an die Genauigkeit gedacht werden, mit welcher unsere Geschichtschreibung, namentlich bei Publikation von Dokumenten zu arbeiten gewohnt ist.

Aber auch in anderer Beziehung sind die Drucke unseres Stückes bei Lämmer und Theiner so verdorben, daß man sich billig fragen muß, weshalb die Herausgeber der englischen State Papers nicht längst durch ihre seit Jahren am vatikanischen Archive beschäftigten Beamten eine Revision dieser Drucke veranlaßt haben.[1]) Sehen wir uns zunächst die Arbeit des Dechiffreurs noch etwas näher an. Die beiden größten Stellen, die das Original in Geheimschrift gibt, bezeichnete derselbe mit A und B und schrieb dann, mit denselben Zeichen am Kopfe, die Auflösung besonders; sodann kopierte er, immer mit den oben bezeichneten Auslassungen, das ganze Stück, indem er bei A und B den betreffenden Abschnitt in der Auflösung einfügte. Beide Arbeiten sind in dem oben genannten Bande der Nunziatura f. 138—156 dem Originale angeheftet, und sie ausschließlich liegen den Ausgaben bei Lämmer und Theiner zu Grunde. Lämmer aber war bei seinen in früheren Jahren unternommenen For-

[1]) Brewer fand (Br.-Gairdner II, 300 Note 5) wohl heraus, daß Campeggios Bericht etwas verwirrt und unklar sei, aber er ließ es dabei bewenden, indem er die Schuld dem Berichterstatter selbst beimaß.

schungen im vatikanischen Archiv in bezug auf Zeit und Benützungsfreiheit noch so beschränkt, daß er nicht allen Stücken, die er abzuschreiben bezw. auszuziehen für rätlich fand, die Aufmerksamkeit widmen konnte, welche er ihnen unter günstigeren Arbeitsverhältnissen zugewendet haben würde. Und Theiner ist bei all seinen Publikationen so eilig zu Werke gegangen, daß er unmöglich auch nur die notwendigsten Anforderungen der Kritik überall befriedigen konnte. Kurz, keiner der beiden genannten Herausgeber wurde darauf aufmerksam, daß unser Dechiffreur, sei es aus Versehen, sei es, weil für ihn die richtige Aufeinanderfolge der einzelnen Teile ganz gleichgültig war, das Datum vom 17. Oktober um mehrere Blätter nach rückwärts verschoben hat. Die Folge davon ist nun, daß bei beiden Herausgebern unter dem 17. Oktober 1528 eine ganze Menge von Dingen erzählt werden, die erst am 20., 22. oder 24. desselben Monats geschehen sind und auch von dem Berichterstatter Campeggio auf diese Tage verlegt werden, so daß der Text selbst notwendig auf ein späteres Datum — 26. Oktober — verweist. Ein anderes großes Stück, welches wirklich unter den 17. Oktober gehört, hat bei Lämmer das Datum vom 28. erhalten, weil der Herausgeber die am Schlusse des Ganzen stehende Auflösung der Geheimschrift für eine selbständige Depesche hielt und ihr das Datum gab, welches der Schlußteil des großen Originales trägt.[1]) Außerdem hat sich Lämmer durch den eingehefteten Umschlag einer Postsendung, die im ganzen an Sanga gerichtet war, täuschen lassen und allen Depeschen Campeggios aus Paris, wie aus London die Adresse an Sanga gegeben, während Theiner überall die richtige Aufschrift an J. Salviati hergestellt hat. Aber dadurch ist bei den Herausgebern der englischen Papers ein neuer Irrtum entstanden, da diese eine doppelte Reihe von Schreiben Campeggios an Salviati und an Sanga zitieren und exzerpieren, ohne zu finden, daß beiden nur die eine Ausfertigung an Salviati zu Grunde liegt.[2])

---

[1]) Für das erste vergleiche man das ganze Stück Nr. 22 p. 25—27 bei Lämmer und den betreffenden Abschnitt bei Theiner p. 572; für das zweite Lämmer Nr. 25 p. 29—31, welches Stück ganz dem ersten Teil des Originalberichtes angehört. Auch ist das A an der Spitze zu streichen, weil es nichts anderes ist, als die Marke des Dechiffreurs, der damit den Beginn der ersten großen Stelle in Chiffre bezeichnete. Theiner ist hier (p. 570) etwas glücklicher gewesen, da er nicht der separaten Auflösung, sondern der zusammenhängenden Kopie des Originales gefolgt ist.

[2]) Vergl. Brewer, letters and papers. Henry VIII. Vol. IV p. 2 n. 4736, 4751 sq.

Die vorstehenden Andeutungen mögen fürs erste genügen, um die große Lücken- und Mangelhaftigkeit der bisherigen Drucke dieses wichtigen Stückes darzuthun. Der vollständige Text mit genauem Anschlusse an das Original und mit sorgfältig revidierter Auflösung der Geheimschrift wird in der Ausgabe der Campeggio-Depeschen folgen. Nur bezüglich der Dekretale müssen wir etwas näher auf den Inhalt eingehen, weil dies für unser Thema unentbehrlich ist.

Nach mehreren längeren Vorbesprechungen mit Kardinal Wolsey hatte Campeggio am 22. Oktober seine erste Audienz bei Heinrich VIII. Man sprach dabei noch nicht von dem eigentlichen Zwecke seiner Sendung, weil die Empfangsförmlichkeiten ihre Rechte beanspruchten. Doch kam die leidenschaftliche Sehnsucht des Königs nach der Scheidung von seiner Gemahlin Katharina schon hier in einer recht unköniglichen Weise zum Ausdruck. Die Venezianer hatten, obschon sie seit der Liga von Cognac Bundesgenossen des Papstes waren, dennoch die Zeit des Sacco di Roma benützt, um dem in der Engelsburg eingeschlossenen Papste in schmählichster Weise die beiden Städte Ravenna und Cervia, die letztere namentlich durch ihren großen Salzbetrieb wichtig, fortzunehmen.[1]) Da sie sich auch jetzt nach der Befreiung des Papstes allen Ernstes anschickten, ihren Raub zu behalten, verlangte Clemens VII. von den Höfen von Frankreich und England eine nachdrückliche Intervention, um die Signorie zur Rückgabe der beiden Städte zu veranlassen, wenn nötig zu zwingen. Aber Heinrich VIII. erklärte dem Legaten mit wenig diplomatischer Offenheit, von einem Drucke auf die verbündeten und befreundeten Venezianer könne nicht die Rede sein, bis der Wunsch des Königs in dem Scheidungsprozesse befriedigt sei.[2])

Heinrich brannte vor Ungeduld, die Sache in Fluß zu bringen. Schon am folgenden Tage — 23. Oktober — kam er ohne Gefolge zu dem Legaten und knüpfte eine mehrstündige theologische Disputation mit demselben an über die Dispensgewalt des Papstes und die Gültigkeit der Ehe mit Katharina, allerdings weniger, um sich von Campeggio unterrichten zu lassen, als um die Unabänderlichkeit seines Entschlusses kund zu geben, nie mehr mit seiner Gemahlin zusammen zu leben.[3])

---

[1]) Guicciardini l. 18 c. 3. Vergl. Maneggio della pace di Bologna bei Albèri, le relazioni degli ambasciatori Veneti III, 154 sq., 161.

[2]) Theiner p. 572. — Apertamente mi disse . . . che loro voleano veder lo effetto circa questo matrimonio, et che satisfatto il re in questo, promettevano, che la detta restitutione si faria omnino.

[3]) Theiner l. c. presupponendo lui sempre la invalidità (del matrimonio) et credo si angelus de coelis descenderet, non posset ei aliter persuadere. Man

Dagegen gefiel ihm über alle Maaßen wohl der Gedanke, die Königin zum freiwilligen Verzicht auf ihr Recht und zum Eintritt in ein Kloster zu bewegen; die beiden Kardinäle sollten schon sogleich am folgenden Tage mit diesem Werke beginnen.[1] Aber, ehe sie am 24. Oktober bei der Königin vorsprachen, wurden sie beide nochmals von Heinrich selbst empfangen, und bei dieser Gelegenheit spielte sich der Vorgang mit der Dekretale ab, über welchen Wolsey in seinem Schreiben vom 1. November 1528 an Gregorio Casale Klage führt. Der König wünschte die Bulle zu sehen, welche die beiden Kardinäle mit der Untersuchung der Sache betraute, und Campeggio las sie vor. Dieselbe datierte ursprünglich vom 13. April 1528, wurde aber erst am 8. Juni expediert und dann später bei der Konstituierung des Gerichtshofes in England, am 31. Mai 1529, zu den Akten gelegt.[2] Sodann folgt in dem Texte wörtlich folgende Stelle in Geheimschrift, die, wie bemerkt, von dem Dechiffreur überschlagen wurde. „Darauf verlangte er (Heinrich VIII.) die andere Dekretalbulle, zu sehen, und so zeigte ich ihm dieselbe und las sie vor, und immer und auch noch ist dieselbe in meiner Hand geblieben, und niemand hat sie gesehen als der König und der Kardinal (Wolsey), und als die Bulle gelesen war, sagte der Kardinal von York: Das reicht zur Information unserer Gewissen aus. Diese Deutung hatte ich vorausgesehen und darum dem Kardinal schon vorher im Gespräche mit ihm erklärt, der Papst habe die Bulle nicht deshalb expedieren lassen, weil er wirklich die Ansicht habe, die darin ausgesprochen sei, sondern zur Erleichterung der Stellung Wolseys, weil dieser so dringlich die Bulle verlangt hatte. Besagte Bulle befindet sich in meiner Hand, und wenn

---

vergl. damit, was Wolsey an den Protonotar J. Casale (Burnet IV, 55) und an den Papst selbst (l. c. p. 45) über den unabänderlichen und drohenden Entschluß des Königs schreibt.

[1]) Campeggio hatte diesen Auftrag von Rom mitgebracht; man wünschte dort, daß die Sache gelinge, nicht weil damit der Streit erledigt sei, sondern weil man dadurch vergewissert war, daß Katharina auch einer ihr ungünstigen Entscheidung des Prozesses sich bereitwillig unterwerfen werde. Piaceria bene a S. Beatitudine, che la Serma Regina s'indusse ad religionem, perche, benche la cosa sia grande et insolita, pur, perche non tenderia ad injuria di persona, ci si potria pensare con miglior animo. Salviati an Campeggio. Ruscelli, lettere di diversi autori eccellenti. Venedig 1556. p. 60.

[2]) Nota, quod haec eadem minuta fuit ingrossata per me B. Motta sub dato Viterbii VI. Id. Iunii 1528 Anno V° et directa ipsis duobus cardinalibus. Arch. Vatic. Arm. XI. Cap. X et XI n. 31. p. 4. Cf. Herbert of Cherbury, the life and reign of king Henry VIII. Bd. II von A complete history of England. London 1706. p. 107.

nicht neuer Befehl von S. Heiligkeit kommt, so wird sie für immer verschwinden.“ [1])

Die Bedeutung dieser Stelle, namentlich der zweiten Hälfte, wird im folgenden zu erklären sein. Hier sei zunächst noch der Notizen gedacht, welche der Geheimsekretär Sanga dem Papste zur Ergänzung des lückenhaft dechiffrierten Textes vorlegte. Sie entsprechen genau, nur in viel kürzerer Fassung, dem Original: „Campeggio hat die Dekretale dem König und dem Kardinal von York gezeigt, dieselbe aber nicht aus seiner Hand gegeben.“ [2])

Schließen wir sogleich an, was sich über den weiteren Verbleib der Dekretalbulle sagen läßt, so scheint hier Guicciardini mit der oben gegebenen Nachricht genau das Richtige getroffen zu haben, wenigstens was den Auftrag des päpstlichen Boten Franziskus Campana betrifft. [3]) Denn daß Campana einen diesbezüglichen Auftrag nach London brachte, wissen wir authentisch aus dem chiffrierten Schreiben Campeggios vom 21. Juni 1529. [4]) Zwar sagt der Legat nichts vom Verbrennen oder Vernichten des Dokumentes, sondern er drückt sich ganz allgemein aus: was mit der Dekretale geschehen ist, wird Campana — bei der Rückkehr nach Rom — berichtet haben. Aber die Nachricht Guicciardinis findet doch eine mehrfache Bestätigung. Zunächst in dem oben angezogenen Schreiben des Protonotars Johann Casale an Wolsey vom 17. Dezember 1528; denn hiernach erklärte der Papst, er habe die Dekretalbulle ausgefertigt, damit sie allein dem König gezeigt und dann sogleich verbrannt werde. [5]) Daß dieses letztere sogleich geschehen sollte, wird allerdings auf einem Mißverständnisse Casales beruhen, oder der Papst hat sich in der Erregung über die Importunität des englischen Agenten in einer ganz unmöglichen Sache [6])

---

[1]) Poi mi dimandò di vedere l'altra de le decretale, et cosi la mostrai et lessi, et sempre è stata et è in mano mia, nè altri l'ha veduta o letta che S. Mà et S. Sia Revma; et il Revmo Eboracense letta che fu disse: questa ci basta al informare le nostre conscientie. Il che havendo io gia previsto, parlando con S. Sia Revma gli haveva detto, che N. Signore l'haveva fatta expedire, non perche ita sentiret, ma per aiuto di S. Sia Revma vedendo la instantia, che ne faceva. Detta bolla è in mia mano nè piu se vederà senza nuova commissione de S. Beatitudine.

[2]) Arch. Vatic. Nunz. di Germ. 53 f. 161. Havea mostra la decretale al Re et al Revmo Eboracense, ma non l'havea levata di man sua.

[3]) Guicciardini l. 19 c. 4. S. oben 2 Note 3.

[4]) Brewer-Gairdner II. 484. S. oben 2 Note 1.

[5]) Burnet IV, 65. Le Grand III, 112: bullam decretalem [se] dedisse, ut tantum regi ostenderetur concremareturque statim.

[6]) l. c. se ira accensum non abscondens.

eines nicht ganz genauen Ausdruckes bedient; denn aus den Worten Campeggios am Schlusse obiger Stelle geht nur hervor, daß der Legat mit der Dekretalbulle nichts thun sollte ohne neuen Befehl von Rom aus.

Daß in der That später die Bulle vernichtet wurde, wie Guicciardini berichtet, wird unten noch erörtert werden. Dagegen entbehrt dessen weitere Behauptung, Campeggio habe den durch Campana überbrachten Befehl erst ausgeführt, als er über die Wiedergenesung des Papstes versichert war, jeder anderweitigen Stütze und hat sehr geringe Wahrscheinlichkeit für sich. Die Sendung Campanas erfolgte im Dezember 1528, allerdings im unmittelbarsten Zusammenhange mit der ungestümen Forderung Johann Casales, die Bekanntgabe der Dekretalbulle zu gestatten.[1]) Anfang Januar 1529 stellte der päpstliche Legat in Frankreich, Kardinal Salviati, den päpstlichen Kämmerer, dem Salviati den Namen Francesco da Colle gibt, dem König Franz I. vor. Diesem war die Sendung des Boten nach England keineswegs erwünscht.[2]) Der erste Bericht Campeggios, der Campanas Erwähnung thut, datiert vom 3. April, da mehrere vorhergegangene Depeschen, namentlich eine vom 9. März, noch nicht aufgefunden sind; aber Wolsey meldet die Ankunft des päpstlichen Internuntius bereits am 17. Januar.[3]) Und die Krankheit des Papstes wurde nicht vor Ende dieses oder Anfang des nächsten Monates in England bekannt; denn sie begann erst am 6. Januar und nahm erst am 10. einen Charakter an, der Besorgnis einflößte, erst am 12. Januar teilte Gregorio Casale dem Kardinal Wolsey diesen Stand der Dinge mit.[4]) Ferner erhielt der Legat bereits am 22. März durch ein Schreiben Salviatis vom 4. desselben Monats die Nachricht, daß der Papst schon über eine Woche ganz ohne Fieber gewesen.[5]) In den ersten Wochen nach Campanas Ankunft konnte also die vollständig unbekannte Krankheit des Papstes nicht auf die Entschließungen des Legaten einwirken, und auch wenn dies später geschehen wäre, könnte von einer Verzögerung des päpstlichen Auftrages nur für die Zeit von Anfang Februar bis zum

---

[1]) Sein Geleitbrief zur Reise nach England pro nonnullis nostris negotiis datiert vom 12. Dezember 1528. Arch. Vatic. Brevia Clem. VII. vol. 22 n. 764. Vergl. das Kredenzschreiben an Wolsey d. d. 15. Dezember bei Burnet IV, 73.

[2]) Bericht Salviatis d. d. 4—6. Januar 1529 in Arch. Vat. Nunz. di Francia I A. p. 374.

[3]) Brewer, letters and papers IV, 2275.

[4]) Blasii de Cesena Magistri caeremoniarum Diarium. Bibl. Barber. XXXV. 43 f. 139. Vergl. Brewer IV, 2269, dazu die Schreiben an die Gesandten in Rom wegen der Papstwahl (l. c. p. 2320/21), die dem (7.) Februar angehören.

[5]) Depeschen vom 3. April im Vat. Arch. zum Teil bei Lämmer p. 31, von Theiner merkwürdiger Weise ganz übergangen.

22. März die Rede sein. Doch auch für diese Zeit fehlt es an jedem Anhalt. Wahrscheinlich aber war ein ganz anderer Zusammenhang für den Zeitpunkt bestimmend, in dem Campeggio die Vernichtung der Dekretale als geboten erachtete.

Obschon Campeggio bereits seit Oktober 1528 in England war, hatte man doch bis tief in das folgende Jahr noch nichts gethan, um den päpstlichen Auftrag vom 13. April, bezw. 8. Juni 1528 zu verwirklichen. Nicht einmal der Gerichtshof, dem die beiden Legaten vorsitzen sollten, war eingerichtet worden. Weshalb es nicht geschah, wird später ausführlich erörtert werden, aber der Hauptgrund war dieser: Wolsey wollte die einmal in England getroffene Entscheidung vor jeder Rechtsunsicherheit schützen, gegen jeden Einspruch, jede Appellation verwahren. Namentlich galt es ihm, die Bestätigung durch den Papst entweder im voraus zu erlangen, oder demselben so die Hände zu binden, daß sich nach seiner Meinung Clemens VII. selbst die Verweigerung der Ratifikation unmöglich gemacht haben würde. Auf drei Dinge richtete sich darum ganz besonders sein Augenmerk, und den ganzen Hochdruck seiner rücksichtslosen Diplomatie bot er auf, um dieselben durchzusetzen, nämlich 1. die Dekretalbulle, bezw. deren Veröffentlichung, 2. das schriftliche Versprechen des Papstes, die Entscheidung der Legaten ohne jeden Vorbehalt zu bestätigen, keine Appellation zu gestatten, noch die Sache vor der Entscheidung an den Gerichtshof der Rota zurückzuziehen, 3. die Annullierung eines Breve von Papst Julius II., gleichen Datums mit der Dispensbulle für die Ehe Heinrichs mit Katharina, ein Breve, welches diese Dispensbulle ergänzte und alle Bedenken gegen jene Ehe beseitigen mußte.[1]) Aber die Folge aller Versuche und gewaltsamen Anstrengungen war eine ganz entgegengesetzte. Wer sich die Mühe geben will, die Politik Wolseys und seiner Geschäftsträger in Rom etwas näher zu untersuchen, wird nicht widersprechen, wenn wir sagen, daß bei den englischen Forderungen jede Rücksicht auf Recht und Zulässigkeit in den Hintergrund trat, und daß als einziger wirklicher Beweggrund immer nur die schrankenlose Leidenschaft Heinrichs VIII. blieb, der nun einmal um jeden Preis von seiner Gemahlin Katharina geschieden sein wollte. Auch Wolsey stand ganz auf diesem Standpunkte, allerdings nicht der Leidenschaft des Königs zu Liebe, sondern — wenigstens seit dem Jahre 1528 — weil er den Abfall der Kirche Englands voraussah, wenn

[1]) Vergl. den Exkurs bei P. Friedmann, Anne Boleyn II, 328 f. The authenticity of the brief of dispensation. Ich behalte mir vor, über dieses Breve noch einige Bemerkungen bei anderer Gelegenheit zu machen.

Heinrich in Rom seinen Willen nicht durchsetzen konnte.[1]) Sodann hatte man doch auch trotz aller Härte und Vorsicht der Königin Katharina nicht ganz die Wege versperren können, ihr Recht durch ihre mächtigen Neffen, Karl V. und Ferdinand, beim Papste vertreten zu lassen. Daher änderte sich denn bereits bis Ende April 1529 die Sachlage dahin, daß nicht mehr von der Bestätigung eines in England zu fällenden Urteilsspruches, sondern vielmehr von Zurücknahme der Vollmacht für die beiden Legaten und von Zurückverlegung des Prozesses nach Rom die Rede war.[2])

Nunmehr war Gefahr im Verzug, darum wurde plötzlich die Losung in England eine andere. Es galt, den kanonischen Prozeß in der Ehesache möglichst schnell zu beginnen und zu Ende zu führen. Bereits von Anfang Mai an erging von Wolsey die Weisung an die Agenten in Rom, so gelinde wie nur möglich mit dem Papste zu verhandeln, alle Forderungen, namentlich jenes Breve betreffend, welche zur Zurückziehung der Sache führen könnten, fallen zu lassen und alle Anstrengung darauf zu richten, daß der Prozeß in England einen ungestörten und abschließenden Verlauf nehmen könne.[3]) Gardiner, der beste Kanonist, den man am Hofe hatte, erhielt Anfang Mai die Aufforderung zu schleuniger Rückkehr aus Rom, weil man ohne ihn den Prozeß nicht führen wollte,[4]) und obschon derselbe erst am 22. Juni in London ankam, wurde doch schon am 31. Mai der Gerichtshof der beiden Legaten konstituiert, die päpstliche Vollmacht für dieselben verlesen, die beiderseitigen Prokuratoren sowie das sonst notwendige Gerichtspersonal ernannt und die erste Citation des Königs und der Königin auf den 18. Juni festgesetzt.[5]) Von diesem Termine an folgten schnell auf einander die Gerichtssitzungen, Zeugenverhöre, die Prüfung der vorliegenden Dokumente und Erklärung der Königin in contumaciam. Alles wurde so beeilt,[6])

---

[1]) Gerade darin liegt das Verhängnis der Sache und die wesentliche Schuld des Kardinals, daß er das Feuer bei Heinrich VIII. nicht im Anfange auslöschte oder dämpfte, sondern ohne Widerstand zur mächtigen Flamme auflodern ließ. Als dann Rom sich Jahre lang bemühte, den Schaden gutzumachen und den König wieder zur ruhigen Besinnung zurückzuführen, da besaß Wolsey nicht mehr den kräftigen Mut, dazu mitzuwirken.

[2]) Brewer IV, 2415, 2441. Schreiben Gardiners aus Rom vom 21. April und 5. Mai.

[3]) Burnet IV, 92, 108 f. Brewer IV, 2442, 2466.

[4]) Burnet IV, 94. Brewer IV, 2442.

[5]) Herbert of Cherbury l. c. p. 107. Rymer, foedera, acta publica etc. XIV, 254. Campeggios Bericht vom 4. Juni bei Theiner p. 583.

[6]) Campeggios Depesche vom 21. Juni bei Brewer-Gairdner II, 483. Vergl. auch das kurze Stück bei Lämmer 33. (28).

daß trotz der Zurückhaltung Campeggios bereits am 23. Juli die Sentenz erfolgen sollte, hätte nicht an diesem Tage eben Campeggio die Gerichtsferien der römischen Rota benützt, um das Urteil bis Anfang Oktober zu vertagen und damit der ganzen Sache ein jähes Ende zu bereiten.[1])

Die Tage vom 31. Mai, bezw. vom 18. Juni bis zum 23. Juli 1529 sind für den englischen Scheidungsprozeß die Tage der Krisis gewesen; sie zu überstehen, d. h. mit dem Prozesse zu einem Abschlusse zu kommen, ehe der Papst die Vollmacht für ihn und Campeggio annullierte, war Wolseys ganze Sorge. Die Mühe war freilich von vorneherein aussichtslos, denn wie die Dinge lagen, würde unter Campeggios Teilnahme gewiß nie ein Urteilsspruch zu Gunsten des Königs erfolgt sein; und selbst wenn es hätte geschehen können, die Frage blieb eine schwebende wegen der vorgängigen, rechtmäßig eingelegten Appellation der Königin und wegen der unentbehrlichen Bestätigung durch den Papst. Aber Wolsey bemerkte schon, wie die Wellen über seinem Kopfe zusammenzuschlagen drohten. Das Einzige, was seinen Sturz, nicht einmal verhindern, aber doch weniger tief und schrecklich machen konnte, war eben die Vornahme und Durchführung des Prozesses in England. Wenn es noch möglich sein sollte, den König von der Aufrichtigkeit seiner Bemühungen und Versprechen in der Ehesache zu überzeugen, so mußte wenigstens die Abberufung der Sache nach Rom verhindert werden. Darum wurde kein Mittel gespart, selbst die illoyalsten und unredlichsten nicht, um den Papst über alles, was in England geschah, in Unkenntnis zu halten. Die offenkundigsten Dinge wurden von den englischen Agenten in Rom mit kecker Stirne hinweggeleugnet, hinweggeschworen, Briefe Campeggios, die durch englische Hände gehen mußten, hintangehalten und dergleichen mehr, so daß selbst der päpstliche Geheimsekretär Salviati die englischen Diplomaten auf das Thörichte ihres Beginnens aufmerksam machen mußte.[2]) Denn Campeggio und sein Sekretär Floriano waren zu sehr auf ihrer Hut, um alle ihre Schreiben nach Rom der englischen Post anzuvertrauen. Vielmehr benützte der Legat die Vermittlung des Kardinals Salviati in Paris, und Floriano die Adresse des Agenten von Ferrara in Rom, um ihre Nachrichten an die Kurie in Rom gelangen

---

[1]) Herbert l. c. 117. Burnet III, 123. Cavendish, memoirs of the life of cardinal Wolsey. London 1708. p. 123 f.

[2]) Vergl. Brewer IV, Nr. 5641, 5725, 5762 p. 2567. Salviati said to Sir Gregory, that there was no need to deceive him about the process, as Campeggio had written all the action and mind of the king. Schreiben vom 9. Juli aus Rom. Vergl. noch Nr. 5763 und 5764.

zu lassen.[1]) Auch die Vertreter des Kaisers und des Königs Ferdinand in Rom waren äußerst thätig. Endlich nach längeren Kämpfen entschied sich die Krisis zuerst an der Kurie zu Ungunsten Wolseys und Heinrichs VIII: am 16. Juli 1529 wurde im Konsistorium der Kardinäle — auf grund der Appellation durch die Königin Katharina — die Abberufung der englischen Scheidungsklage an den Gerichtshof der Rota beschlossen.[2])

Das Nähere würde uns hier zu weit führen, da wir wieder zu der Dekretalbulle zurückkehren müssen. In dem gekennzeichneten Momente, da die Dinge in England eine solche Gestalt annahmen, war es hohe Zeit ein Schriftstück zu vernichten, welches nach der Absicht des Papstes gar nicht dazu bestimmt war, jemals rechtskräftig zu werden, welches aber jedenfalls — vielleicht das Datum ausgenommen — in völlig rechtsgültiger Form abgefaßt war. Den genauen Inhalt der Bulle kennt niemand, und es wird auch, wie wir in einem folgenden Teile erörten werden, nicht möglich sein, diesen Inhalt genau festzustellen; aber sicher ist, daß das Dokument den äußersten Schritt enthielt, den der Papst in der Sache that, um dem König und dem Kardinal von England seine Freundlichkeit und Geneigtheit zu beweisen, und darum eben so sicher, daß das Stück, wenn es in englische Hände geriet, eine höchst gefährliche und nachteilige Wirkung hätte haben können. Denn, als es sich in Rom um die Bewilligung der Dekretalbulle handelte, so erklärten die englischen Gesandten: wenn der Papst einmal, so oder anders, die Ehe des Königs für ungültig erklärt hat, dann ist es für uns gleichgültig, ob auch die ganze Welt das Gegenteil behauptet, ob auch ein Nachfolger Clemens' VII. eine andere Entscheidung geben und die erste wiederrufen, ob sogar Clemens selbst seine frühere Erklärung durch eine folgende annullieren wird. Volk und Stände von England würden die einmalige Entscheidung durch den Papst für sich als unabänderlich betrachten, jeden Zweifel an der

---

[1]) Campeggio an Salviati, 18. Juni . . . riservandomi a scrivere diffusamente per un mezzo, ch'io expedirò fra due giorni o tre al Rev^{mo} suo figliuolo. Schreiben vom 29. Juni: Per la via di Francia — V. S^{ia} haverà havute mie lettere in risposta delle sue. Beide Stellen fehlen bei Theiner. Das hier erwähnte Schreiben ist höchst wahrscheinlich die chiffrierte Depesche vom 21. Juni bei Brewer-Gairdner II, 483. Vergl. auch Brewer IV. Nr. 5769. 10. Juli. The secretary of the Duke of Ferrara showed letters trom D. Florian, dated London 25. June, und es sei kein Zweifel, daß der Papst davon erfahren habe.

[2]) Arch. Vatic. Acta consistorialia. Die Veneris 16. Julii 1529 fuit congregatio in loco consueto, in qua ad relationem Rev^{mi} Anconitani fuit proposita causa Britannica matrimonii inter regem et reginam et fuit commissum, quod expediatur commissio revocatoria ad Curiam. Das Revokationsinstrument werde ich veröffentlichen.

Rechtmäßigkeit der Nachkommen aus der neuen Ehe des Königs zu Boden schlagen und allen den Mund schließen, welche dem Ausspruche des Papstes zu widersprechen wagen.[1]) Daher rührte auch die oben schon besprochene, fast beispiellose Zudringlichkeit, mit welcher der Protonotar Casale im Auftrage Wolseys Ende 1528 den Papst bestürmte, um die Veröffentlichung jener Dekretale zu erwirken, in soweit wenigstens, daß sie unter den Händen Wolseys und der Juristen Heinrichs VIII. verwendbar würde.[2]) Daher rührte u. a. auch noch eine höchst dringliche Instruktion Wolseys an Gardiner, Gregor Casale und deren Kollegen in Rom, vom 6. April 1529, in welcher er die Gesandten anwies, durchaus ohne Rücksicht auf Gesundheit oder Krankheit des Papstes, sollten sie selbst an dessen Sterbebett vordringen müssen, mit Zuhilfenahme aller Kardinäle und anderer Prälaten, welche für die englische Sache gewonnen werden könnten, entweder eine neue Dekretale, oder die Ausführung der bereits in Campeggios Hand befindlichen durchzusetzen.[3])

Immerhin aber konnte von einer Verwendung dieser letzteren, auch wenn sie für eine solche überhaupt bestimmt gewesen wäre, erst die Rede sein, wenn die beiden Kardinäle auf Grundlage der Kommission vom 8. Juni 1528 das Prozeßverfahren in der Sache eröffneten. Denn wie wir sehen werden, setzte die Dekretale eine kanonische Untersuchung über den Thatbestand voraus. So gewiß darum die Sendung Campanas nach England zeitlich wie ursächlich im nächsten Zusammenhang mit dem Auftreten J. Casales zu Rom im Dezember 1528 steht, bleibt doch durchaus wahrscheinlich, daß dem päpstlichen Legaten die Vernichtung der Dekretale erst für den Fall strikte befohlen wurde, daß er von Heinrich und Wolsey zu der Einleitung des Prozesses gedrängt würde. Wenigstens liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß Campeggio den Weisungen aus Rom zuwidergehandelt habe.

---

[1]) Arch. Vatic. Lettere di Principi. Dicunt enim, quod si Sas Va semel hoc iuris esse statuerit, non curant postmodum, si a quibuscunque iudicibus mundi ac doctoribus contrarium teneretur. Quin immo, etiam si a Romanis pontificibus, Vae Stis successoribus, aliud declararetur, et declaratio seu eius in hoc iuris determinatio revocaretur, dicentes, quod status illius regni, postquam acceptaverint id, quod circa hoc Sas Va fecerit, non curabunt, et prolem per regem suscipiendam pro rege adorabunt et tenebunt . . . et sic ex his claudent os omnibus volentibus aliquid in contrarium allegare. — Omnes status illius regni non curabunt, postea si contrarium vigore commissionis Stis Vae declararetur. — Das Nähere hierüber wird in der Campeggio-Ausgabe folgen.

[2]) S. oben S. 31 und 32. Burnet IV, 65 f. Le Grand III, 109 f.

[3]) Burnet IV, 79 f. Nr. 22. Brewer IV, Nr. 5428.

Wie schon bemerkt, gelangte Anfang Mai bei Wolsey der Entschluß zur Reise, schleunigst, ehe es zu spät war, das Prozeßverfahren einzuleiten. Dasselbe schrieb Campeggio zuerst, soweit seine Depeschen erhalten sind, am 12. Mai an J. Salviati, mit der näheren Angabe, daß man wohl schon nach dem Pfingstfeste (16. Mai) beginnen und die Sache mit allem Fleiße durchführen werde. Nachrichten aus Spanien über die drohende Intervention des Kaisers trieben sehr zur Eile.[1]) Sofort schickte sich nunmehr Campeggio an, den Boten Francesco Campana wieder nach Rom abzufertigen, um durch ihn alles mündlich ausrichten zu lassen, was sich nicht mit der nötigen Sicherheit den englischen Kourieren anvertrauen ließ. Am 17. Mai, Pfingstmontag, sollte Campana seine Abschiedsaudienz bei Heinrich und Wolsey haben, und Campeggio gedachte denselben mit seiner Depesche vom 18. Mai die Reise antreten zu lassen.[2]) Dann aber wurden Campana und Campeggios Sekretär Floriano nochmals auf den 18. bezw. 19. Mai in größter Eile zu Hofe beschieden und hatten dort eine heftige Scene mit Heinrich VIII. und Wolsey zu bestehen. Sie mußten gegen den Papst und namentlich gegen Campeggio eine Reihe von bittern Vorwürfen hören, die sich nicht wohl in der diplomatischen Unterhaltung mit dem päpstlichen Legaten selber vorbringen ließen. Aber beide wahrten die Ehre und die Stellung des Papstes und Campeggios mit großer Festigkeit, und Heinrich entließ sie mit der Bitte, ihm ihre gute Freundschaft bewahren und Mitleid mit ihm haben zu wollen.[3]) So verzögerte sich Campanas Abreise bis zum 26. Mai.[4]) Er selbst sollte in Rom berichten, daß der Auftrag bezüglich der Dekretale, den er vom Papste überbracht hatte, vollzogen sei.[5]) Spätestens also am 26. Mai, oder besser, am 18., da Campana bereits an diesem Tage reisen sollte, hat Campeggio die Dekretale vernichtet, wenn er auch selbst erst in der chiffrierten Depesche vom 21. Juni, die ihren Weg über Frankreich nahm und nicht durch englische Hände ging, der Sache Erwähnung thut. Wohlverstanden ist dieses der späteste Termin, an welchem der päpstliche Legat den Auftrag aus Rom vollzogen haben kann, man ist aber keineswegs gehindert, die Vernichtung der Dekretale einige Zeit vorher anzusetzen.

---

[1]) Theiner p. 576. Zu berichtigen jedoch: il che etiam tanto piu credo, und einige Zeilen weiter: si commetterà in corte.

[2]) Theiner p. 577. Die erste größere Hälfte der Depesche ist vom 18. Mai, nur die zweite kleinere vom 20.

[3]) Theiner p. 581. Sitis mihi boni amici et miseremini mei.

[4]) Theiner 582. Schreiben Campeggios vom 4. Juni.

[5]) S. oben Seite 29 Note 1. Brewer-Gairdner II, 483.

Nunmehr ging der erste Akt der englischen Tragödie seinem Ende entgegen. Durch die Abberufung der Sache nach Rom war die Vollmacht der beiden Kardinäle erloschen, und Wolsey brauchte nicht lange mehr zu warten, bis sich sein Schicksal vollzog. Campeggio dagegen kehrte naturgemäß nach Italien zurück. Am 19. September hatte er seine Abschiedsaudienz bei Heinrich VIII. Er wurde von demselben mit freundlichen Worten entlassen.[1]) Wegen plötzlich eintretender heftiger Gichtschmerzen konnte er indessen erst am 5. Oktober von London abreisen. Am 7. schrieb er aus Canterbury an Salviati, am 8. war er in Dover; aber erst am 26. wurde es ihm möglich, die Überfahrt über den Kanal anzutreten. Den Grund für diese Verzögerung gibt er selbst nur im allgemeinen an: „Hindernisse, die mir von London bis Dover zugestoßen sind“;[2]) aber es ist doch genau genug bekannt, worin diese Hindernisse bestanden haben. Denn in Dover änderte sich plötzlich die englische Freundlichkeit, um einer „widerwärtigen Plackerei und einer durchaus unentschuldbaren Beschimpfung“ Platz zu machen.[3]) Man hielt ihn in Dover zurück, zuerst unter dem Vorwande, daß kein Schiff zur Ueberfahrt bereit sei.[4]) Dann forderte man ihn auf, seine Koffer und sein Reisegepäck zu öffnen und durchsuchen zu lassen, angeblich weil man fürchtete, er könnte einen Teil der Schätze Wolseys mit sich nehmen, oder weil man gravierende Briefe des letzteren nach Rom zu finden hoffte. Als Campeggio sich weigerte, wurden seine Effekten mit Gewalt erbrochen und der peinlichsten Durchsuchung unterworfen.[5]) Man fand natürlich nichts, weder von Schätzen, noch von Briefen Wolseys; vielmehr wurde an der fast ärmlichen Ausstattung des Kardinals offenbar, in wie unköniglicher Weise Heinrich VIII. den Legaten entlassen und wie vollständig derselbe sein Versprechen, für dessen Reiseequipierung zu sorgen, unerfüllt gelassen hatte.[6])

---

[1]) Sein Bericht Canterbury 7. Oktober bei Theiner 581. Vergl. Brewer IV, p. 2656, Herbert p. 123. Daß er auch ehrenvoll beschenkt worden sei, wie der Chronist Hall behauptet, dafür findet sich nicht der geringste Anhaltspunkt. Brewer-Gairdner II, 375. S. unten.

[2]) Theiner p. 588. Schreiben an Salviati, Paris 5. November: per varii impedimenti, che mi sopragionsero da Londra a Dovera, di che piu a pieno ragionerò et satisfarò a bocca.

[3]) Brewer-Gairdner II, 375. The Legate was treated with a petty malevolence and indignity wholly inexcusable.

[4]) Du Bellay an Montmorency 12/X 1529. Le Grand III, 369.

[5]) Eustache Chapuis, Gesandter des Kaisers, an Karl V. London 25/X. bei Bradford, correspondance of Charles V., 256. Brewer IV, 2681. Herbert, p. 123.

[6]) Brewer-Gairdner II, 375.

Thatsächlich war aber der Grund für diese völkerrechtswidrige Maßregel ein ganz anderer. Es handelte sich für Heinrich VIII. namentlich um die Dekretalbulle, welche Campeggio aus Rom mitgebracht und ihm einmal gezeigt hatte.[1]) „Hätte man dieselbe gefunden, so schreibt P. Friedmann,[2]) so würde man den Kardinal Campeggio entlassen, wenn nötig sogar zur Abreise gezwungen, und Wolsey würde Befehl erhalten haben, als päpstlicher Legat den Gerichtshof wieder zu eröffnen. Er würde sich nicht haben weigern können, weil die Kommission auf beide Legaten zusammen, oder auch auf einen allein lautete;[3]) und die Proteste der Königin Katharina würde man durch die Dekretale und durch das schriftliche Versprechen des Papstes, die Vollmachten der Legaten nicht zu widerrufen, entkräftet haben. Wolsey würde den Prozeß zu Gunsten Heinrichs entschieden haben, und so hätte man das Spiel mit Erfolg zu Ende gespielt". Ganz so, wie hier Friedmann meint, wäre es nun freilich wohl doch nicht gekommen. Denn in dem Maße, wie bald nachher der ehrlose Cranmer, ist Wolsey doch nie auch nur entfernt ein willenloses Werkzeug für die Leidenschaft des Königs gewesen, und in jedem Falle war durch den Widerruf der Kommission und durch die Annahme der Berufung Katharinas in Rom einem etwaigen Vorgehen Wolseys jeder rechtliche Boden entzogen. Auch konnte die thatsächlich vollzogene Abberufung des Prozesses durch jenes Versprechen des Papstes, auf welches wir noch zurückkommen werden, nichts von ihrer Wirkung verlieren. Immerhin aber scheint gewiß, daß Wolsey noch auf eine sehr harte Probe gestellt worden sein würde, wenn eben das Unmögliche möglich gewesen, d. h. wenn die längst vernichtete Dekretalbulle in die Hände des Königs gefallen wäre. Denn eben erst mit der Ergebnislosigkeit der Nachforschungen in dem Reisegepäck des Kardinals Campeggio, nun aber auch sogleich, beginnen die schweren Schläge der königlichen Ungnade unbarmherzig auf Wolseys Haupt hereinzubrechen,[4]) und sie hörten, kleinere Unterbrechungen abgerechnet, nicht auf, bis die kurzen Tage seiner Erniedrigung in seinem Tode ihr Ende fanden.

Viel fehlte übrigens nicht, so würde Heinrich seinem leidenschaftlichen Unmute über die Vereitelung seiner Wünsche in ähnlicher Weise auch gegen Campeggio Ausdruck gegeben haben. Der König zeigte nach der ergebnislosen Untersuchung in Dover nicht soviel königlichen Sinn

---

[1]) Brewer l. c. Herbert 123. P. Friedmann I, 96.

[2]) Anne Boleyn I, 97.

[3]) vobis coniunctim et altero vestrum nolente aut impedito divisim-committimus. Herbert p. 107.

[4]) P. Friedmann, Anne Boleyn I, 97. Vergl. Brewer IV, p. 2686.

und Selbstüberwindung, um dem gröblich verletzten päpstlichen Legaten einige Genugthuung zu gewähren; vielmehr nahm er von dem Beschwerdeschreiben Campeggios Anlaß, diesem in möglichst unhöflicher Weise die Gereiztheit seiner Stimmung über den Ausgang der Sache kundzuthun; zugleich schlug er alle Beschwerden über das Verhalten der Zollbeamten zu Dover durch die unverhüllte Erklärung nieder, daß dieselben ganz in Erfüllung ihrer Pflicht, d. h., infolge eines lange vorher erhaltenen Befehles gehandelt hatten. So mußte freilich Campeggio erkennen, daß auf diesem Wege der Schimpf noch größer würde, er zog es also vor, keinen Anstand mehr zu suchen, wo keiner war, und keine Besonnenheit, wo die Leidenschaft herrschte. Vom 22. Oktober datiert Heinrichs Schreiben,[1]) am 26. verließ der Kardinal Dover und England,[2]) froh, aus einer der schwierigsten Lagen befreit zu sein, in denen sich je ein päpstlicher Legat befunden hat.

---

[1]) Brewer IV, 2677.
[2]) Theiner, p. 588.

Ein Gedenkblatt auf das Grab Alfreds von Reumont.

Von Hofrat Prof. Dr. Konstantin R. von Höfler.

Die nachfolgenden Zeilen waren bereits niedergeschrieben, als die Münchener Allgemeine Zeitung, die so viele wertvolle Beiträge zur Kenntnis der italienischen Literatur aus der Feder Alfreds von Reumont veröffentlichte, ihren Lesern die ganz vorzügliche Biographie desselben von Prof. Hermann Hüffer mitteilte, welcher mehr als jeder andere berufen war den merkwürdigen Entwicklungsgang und die ganz außerordentliche Thätigkeit des Verstorbenen eingehend zu beleuchten und ihm dadurch ein biographisches Denkmal zu setzen, das typischen Wert besitzt. Man gewinnt dadurch so recht den Einblick in die geistige Tafelrunde König Wilhelms IV., als dessen letztes Mitglied Alfred von Reumont am 27. April 1887 schied; aber auch ebensosehr in die hievon gänzlich unabhängige reiche und mannigfaltige geistige Thätigkeit, die der Verstorbene in geradezu staunenswürdiger Weise bis zu seinen letzten Tagen entwickelte und die ihn zu einem der fruchtbarsten Schriftsteller, zu einem der bewährtesten Historiker Deutschlands erhob.

Ob dasjenige, was ich hier gebe, und das unabhängig von der Darstellung Hüffers entstanden ist, als ein bloßer Zusatz zu derselben zu betrachten sei, oder ob es nach Form und Inhalt selbständigen Wert besitze, mag der Leser entscheiden, welcher in der Regel Darstellungen willkommen heißt, die aus der Unmittelbarkeit der Anschauungen und Lebensverhältnisse hervorgegangen sind.

Ich muß aber bemerken, daß es mir nicht möglich war, der ausgedehnten Literatur, welche sich an den Namen Alfred von Reumont anschließt, zu folgen. Ich habe wohl seiner Zeit die Tavole chronologiche e sincrone della storia fiorentina in den Münchener gelehrten Anzeigen besprochen; aber andere Werke der früheren Epoche sind mir nur dem

Namen nach bekannt geworden, wie z. B. das Werk über Neapel unter spanischer Herrschaft und mehrere seiner kleineren Schriften über bedeutende Persönlichkeiten Italiens. Da nun der Verstorbene Lebenserinnerungen, die ich vor einiger Zeit in der Prager Bohemia veröffentlichte, selbst eine so freundliche und wohlwollende Aufnahme schenkte, glaube ich diese auch auf ihn ausdehnen zu dürfen. Ich teile mit, was ich in der Nähe erlebte und beobachtete, und wünsche nur, es möge das Ganze sich zu einem Kranze gestalten, dessen einzelne Blumen vielleicht verschiedenen Wert besitzen, die aber nach dem Wunsche dessen, der ihn band, Lilien gleichen möchten, die, um mit Horaz zu reden, mit vollen Händen auf das frische Grab niedergestreut werden.

Der am 15. August 1808 geborene und im 79. Lebensjahre in seiner Vaterstadt Aachen verstorbene wirkliche geheime Rat Excellenz Dr. Alfred von Reumont, Großkreuz hoher Orden, von gelehrten Korporationen nicht weniger ausgezeichnet als von Fürsten, als Gelehrter wie als Staatsmann hochgeachtet, als Kunstkenner von wenigen übertroffen, als Vertreter Preußens an den Höfen von Toskana und Rom unter ungewöhnlich schwierigen Verhältnissen rühmlichst bekannt und von König Friedrich Wilhelm IV., wie von dessen erhabenen Gemahlin hochgeschätzt, ja als Freund behandelt, von Kaiser Wilhelm ausgezeichnet, war in hervorragendem Sinne ein Mann seiner eigenen Kraft und seiner eigenen That. Ausgerüstet mit vielseitigen und nicht gewöhnlichen Talenten, einem kolossalen Gedächtnisse und einem diesem entsprechenden Ordnungssinne, einer Leichtigkeit der Darstellung, die ebenso einer dichterischen Begabung als der Empfänglichkeit für die Schönheit künstlerischer Gestaltung entsprang, verband er mit scharfer Beobachtungsgabe einen rastlosen Fleiß, der ihm auf der Bahn der Forschung nie stille zu stehen gestattete, die von Lucan gepriesene virtus nescia stare loco mit einer bewunderungswürdigen Ausdauer, im einmal gewonnenen Centrum zu verharren, von da aus weitere Kreise zu ziehen und doch immer zum Ausgangspunkte zurückzukehren. Begünstigt durch langjährigen Aufenthalt in Florenz und Rom und eine Stellung, die ihm die Pforten des gesellschaftlichen Lebens nicht minder erschloß als die der wissenschaftlichen Kreise, verschaffte er sich rastlos die ausgebreitetsten und gediegensten Kenntnisse, mit denen er sich sehr bald, wie kein anderer in Altrom ebenso heimisch fühlte, wie in der geistig bedeutendsten Aera Italiens, dem Cinquecento, im Gedankenhaushalte der berühmtesten Männer der Zeit, in den Orten, wo sie gewandelt, in den Werken, die sie verfaßt, und nicht minder in der Kunstentwicklung jener ungemein bewegten Zeit. Nicht, wie Philologen oder Historiker gewöhnlichen Schlages, sich mit der einen Seite des damaligen Lebens

begnügend, trank er aus dem vollen Brunnen desselben, machte er sich mit der Poesie jener Tage, mit den Werken der Kunst und der Wissenschaft ebenso vertraut, als mit den politischen und religiösen Zuständen. So gelang es ihm, ein lebendiges Mittelglied zwischen Deutschland und Italien zu werden. Er schloß seinem Heimatlande durch seine zahlreichen kleinen Werke Italien Schritt für Schritt auf und eröffnete in Verbindung mit andern diesem selbst erst den Umfang seiner Vergangenheit. Wenn ich mich aber über die Methode frage, die er anwandte, um jene Kenntnisse zu erwerben, die Männern vom Fach oft Staunen erregten, so scheint mir, daß der große Wert, welchen er auf biographische Studien legte, das Geheimnis enthalte, warum seine Darstellungen so anziehend, lebhaft und wahr sind. Denn seine handelnden Persönlichkeiten sind unmittelbar aus ihrem Leben, ihrer Individualität, der ihnen eigentümlichen Umgebung gegriffen, vertauschen den Charakter von Schemen mit statuarischer Abgränzuyg. Sie bewegen sich immer im vollen Leben ihrer Zeit.

Die eigentümliche Zeit aber erhielt ihren Charakter durch die Eigentümlichkeit der sie bestimmenden Männer, die wir von ihren Anfängen bis zu ihrem Ende verfolgen können, und deren Neigungen und Leidenschaften, Bestrebungen und gute oder schlimme Thaten uns beweisen, warum die Zeit keine andere sein konnte, als sie war, als sie sein mußte, da sie aus den Händen derartiger Individuen hervorgegangen war. Und da hiebei Reumont auch der Frauen nicht vergaß, deren Einfluß zu allen Zeiten so maßgebend war, erhalten seine historischen Bilder jene Farbenfrische und Abwechslung und jene historische Treue, in welchen ihre Anziehungskraft liegt. Man wird wohl Recht haben, wenn man die vielen kleinen Aufsätze in dem Archivio storico und so vielen Zeitschriften Italiens und Deutschlands mehr oder minder als Vorarbeiten zu größeren Werken, als Episoden derselben ansieht. In hohem Grade zu wünschen wäre es aber, daß namentlich die höchst lehrreichen Aufsätze in der Allg. Zeitung, die das Verständnis der geistigen Bewegung Italiens so sehr erleichterten, gesammelt und in einem eigenen Bande herausgegeben würden. Unser Ausspruch, daß er den fruchtbarsten Schriftstellern der neueren Zeit angehörte, würde dadurch nicht nur Bestätigung finden; er würde, wie ich nicht zweifle, sich dahin erweitern, daß er einer der gediegensten war. Eine mehr als 50jährige literarische Thätigkeit würde sich dadurch eröffnen, die erst in seinem 79. Jahr endete. Die erste Lieferung des Archivio storico vom Jahre 1887, Bd. XIX, enthielt seine letzten Arbeiten. Das Heft wurde mir zugesandt, als Herr von Reumont bereits das Zeitliche gesegnet hatte, ohne daß ich davon eine Ahnung hatte, daß ihn bereits im November 1886 der Schlag getroffen. Es enthielt die biographische Skizze:

Leopoldo di Ranke und einen Aufsatz über das Werk von Kervyn de Lettenhove: Les Huguenots et les Gueux (1883—1885). Die starke Seele des Verstorbenen hatte sich gewöhnt, unter den größten Katastrophen, unter den schwersten persönlichen Leiden jene Ruhe zu behaupten, deren der unermüdliche Forscher bedarf, die aber bei ihm das natürliche Ergebnis tiefer religiöser Ueberzeugung war.

Meine Bekanntschaft mit Alfred von Reumont datiert aus einer Zeit, in welcher er als Dr. Reumont bei dem k. preußischen Gesandten am großherzoglichen Hofe zu Florenz, dem Grafen von Schaffgotsch, Privatsekretär war, ich selbst aber 23jährig das lang ersehnte Glück genoß, längeren Aufenthalt in Mittelitalien nehmen zu können. Die Natur hatte Reumont nicht durch körperliche Reize ausgezeichnet. Die hohe Stirne, welche ihm in alten Tagen ein imponierendes Aussehen verlieh, war in jüngeren weniger bemerkbar. Aber was ihm an äußerer Schönheit abging, ersetzte er durch freundliches Wohlwollen, durch ein lebhaftes Interesse für alles, was geistig anregte. Er sprach sehr gut, und ich fühlte mich vom ersten Augenblicke von ihm angezogen. Obwohl jetzt 53 Jahre verflossen sind, erinnere ich mich sehr genau, daß er bei unserer ersten Begegnung nicht ohne Sarkasmus viel von dem damals in Florenz herrschenden Kultus der heiligen Philomena erzählte, deren Gebeine man in den Katakomben Roms aufgefunden, und der man, ich glaube durch Ergänzung einer nur teilweise erhaltenen Inschrift, den Namen gegeben hatte. Die Maler hatten sich des dankbaren Stoffes bemächtigt, und bald gab es keine Kirchenthüre Mittel- oder ganz Italiens, über welcher nicht das Bild einer blühenden Jungfrau in weißem Gewande, im Purpurmantel und mit einem Rosenkranze auf dem Haupte prangte. Reumont schrieb damals für das in Stuttgart erscheinende Literaturblatt Berichte aus Italien. Sie wurden mit einer den talentvollen Journalisten charakterisierenden Leichtigkeit entworfen und vollendet, und diese zum Teile angeborene, zum Teile angewöhnte Fertigkeit ist ihm nicht bloß geblieben, sondern steigerte sich auch so, daß wir namentlich in seinen letzten Schriften sie auf Kosten des historischen Stiles oftmals sich breit machen sehen.

Ich war mit August Graf von Platen Hallermünde und Dr. Daxenberger, dem nachherigen Kabinetssekretär des Kronprinzen Maximilian und späteren Staatsrate, unter den Münchener Dichtern als Karl Fernau bekannt, von München über Venedig Anfang Mai 1834 in Florenz angekommen, wo ich auch meinen früheren Lehrer am Lyceum in Landshut Philipp Fallmerayer, fand, der den Grafen Ostermann Tolstoy nach dem Orient begleitet hatte, und bei diesem sich in Villa Strozzi aufhielt. Ich

glaube nicht, daß Reumont, selbst ein großer Freund der Platenschen Gedichte, mit dem berühmten Dichter in nähere Berührung getreten ist. Platen war launisch, verdrießlich bis zum Unangenehmen, oft geradezu abstoßend, so daß es großer Geduld bedurfte, mit ihm Umgang zu pflegen und oft die Frage entstand, ob bei seiner Eigenartigkeit, dem Apodiktischen seiner Aussprüche, der Schwierigkeit, sich mit ihm in Erörterungen einzulassen, nähere Beziehungen einen Ersatz für das Uebermaß gewährten, was er an Verehrung und Huldigung für sich in Anspruch nahm.

Von Fallmerayer kann ich nicht positiv sagen, ob er mit dem Sekretär des k. preußischen Gesandten bekannt wurde. Fallmerayer war damals nur durch seine Geschichte des Kaisertums Trapezunt bekannt und trug sich gerade mit seiner Geschichte der Halbinsel Morea im Mittelalter, deren excentrische Behauptungen aus dem innersten Kern seiner Natur und seines Charakters hervorgingen. Wenige Personen hatten Gelegenheit, ihn gründlicher kennen zu lernen, als ich, der vom Jahre 1827 bis 1852 trotz aller Verschiedenheit der Charaktere und Anschauungen mit ihm ein Pietätsverhältnis unterhielt, das meinerseits nie auf die Probe gestellt wurde. Ein bewunderungswürdiges Sprachentalent, stets nach Formvollendung ringend und zwar nicht selten auf Kosten der Wahrheit, war er von krankhaftem Ehrgeiz und Eitelkeit durchdrungen; Voltairianer durch und durch und in seinen Vorträgen bis zum Cynismus von jener Feindschaft gegen alles Positive erfüllt, die ein merkwürdiger Zug einer gewissen Klasse von Tirolern ist. Er gestand mir, bei der letzten Korrektur der Vorrede seiner Geschichte von Morea, die bis dahin beibehaltene Ansicht von der Erhaltung der altgriechischen Race in den Seestädten weggestrichen zu haben — um mehr Effekt zu machen. Wenn man sich dann abmühte, zu beweisen, daß die Hellenen doch nicht ganz von den Slaven verschlungen worden sind, führte man den Beweis einer Thatsache, die er verleugnet hatte, und zu der er sich selbst in seinem Innern bekannte. In späteren Jahren Ratgeber und Freund des Kronprinzen und Königs Maximilian und von Parteigenossen beinahe vergöttert, ohne Maß und Ziel in sträflicher Beurteilung anderer und mit der vollen Absicht von seiner Domäne, wie er sich in betreff seiner Zunge auszudrücken pflegte, auf Kosten anderer den ergiebigsten Gebrauch zu machen, gelang es ihm, einerseits nach Oben Anschauungen über Personen und Sachen zur Geltung zu bringen, die für erstere sehr empfindliche Folgen hatten, andererseits einen Einfluß zu gewinnen, der sich behauptete, auch als er nach Außen hin nicht mehr vorzuherrschen schien. Er war, wie Thiersch *διδάσκαλος τοῦ βασιλέως* (K. Ottos von Griechenland), Lehrer des Königs Max II., dem er Vorträge über Weltgeschichte

hielt, während seine politischen Anschauungen der Republik sich nicht bloß zuneigten. Als ich mich im März 1852, im Begriffe, meine akademische Thätigkeit in Prag zu eröffnen, während er die seine in Folge seiner Beteiligung am Rumpfparlamente zu Stuttgart hatte einstellen müssen, von ihm verabschiedete, entließ er mich mit den geflügelten Worten: „Leben Sie wohl. Sie schließen sich an die herrschende Partei an, aber in 2 Jahren sind wir republikanisch". Ich hielt es nicht der Mühe wert, darauf zu antworten. Man fand ihn eines Morgens tot im Bette liegen.

Fallmerayer, der gepriesene Fragmentist, und Alfred von Reumont waren Männer ihrer eigenen That und darin einander ähnlich. Im Einen überwog die Form, so daß er an einer Periode wochenlang feilte, im andern die Sache und das Bestreben, was er selbst wissenschaftlich gewonnen, schmucklos mitzuteilen. Der eine wandte sich der Geschichte eines verknöcherten Reiches im Osten zu, dessen Greuel er aufschloß, und wobei er in Effekthascherei bis zum Mißbrauche seines Talentes und der Moral willkürlich Größen schuf, der andere nahm den talentvollen Süden für sich in Anspruch, der zum zweiten Male den Norden sich unterthänig machte. Wie oft habe ich aus dem Munde des einen die Worte gehört: „Gleichgültig wie, wenn nur die Leute von einem reden." Im Streben, um jeden Preis, vor allem aber durch Paradoxe, Aufsehen zu erregen, gedachte Fallmerayer zu Ansehen, zu Macht zu gelangen. Auch Reumont ward später das Glück zuteil, einem Könige Vorträge halten zu dürfen. Er war aber bereits ein durch feste Grundsätze und ein durch die harte Schule des Lebens gestählter Charakter; der Trieb, im Maßhalten die Wahrheit zu suchen und damit auch zu finden, hatte sich bei ihm vorherrschend bemerkbar gemacht. Während der Fragmentist es liebte, ein für seine selbstgewählten Gegner gefährlicher Feind zu werden, hielt es Reumont für die schöne Aufgabe seines Lebens, den Kreis seiner Freunde zu vermehren und in ruhiger Ueberlegung, mit dem Bestreben, Personen von Sachen zu trennen, das Maß der distributiven Gerechtigkeit nicht zu überschreiten.

Die preußische Regierung war damals von dem nicht genug zu lobenden Geiste erfüllt, ihre Vertretung im Süden Männern von gelehrter Bildung anzuvertrauen. Wie reichlich hatte sich in wissenschaftlicher Beziehung gelohnt, daß Niebuhr Gesandter in Rom gewesen war, wo er gleich Gibbon die Anregung zur Fortsetzung seines Meisterwerkes empfing. Wie machte nicht sein Vorbild und das rasche Emporkommen des Ritters von Bunsen, der als Kandidat der Theologie nach Rom gekommen, allmählich Niebuhrs Nachfolger geworden war, und nun als

preußischer Gesandter im Palazzo Cafarelli auf dem Kapitole residierte, bei talentvollen jungen Preußen die gegründete Hoffnung rege, auf dem, dem bürgerlichen Talente eröffneten Wege der Wissenschaft und Gelehrsamkeit auch allmählich zu bedeutenden Würden emporzuklimmen? Freilich war der Pfad, den Bunsen eingeschlagen, nicht für jedermann verlockend. Ich erinnere mich wohl, wie spöttisch Jakob Grimm, als ich mich von ihm in Göttingen verabschiedete, mir von Bunsens theologischen und liturgischen Bestrebungen sprach! Aber im Palaste Cafarelli war man guten Mutes und träumte von großen protestantischen Siegen. Damals war der nachherige geheime Rat Abeken, der mit der Kanzlei den Grafen, nachherigen Fürsten-Reichskanzler vor Paris begleitet und ihm den lateinischen Ausdruck für höhere Wurstigkeit mitzuteilen hatte — es handelte sich um die Titulation Kaiser der Deutschen oder Kaiser von Deutschland — königlich preußischer Gesandtschaftsprediger in Rom. Die Schwester des Herrn Gesandten von Bunsen aber sprach offen die Ueberzeugung aus, daß in fünf Jahren unser Abeken in St. Peter zu Rom predigen werde; Bunsen dagegen, dem es doch bedenklich erscheinen mochte, wenn in einer der Soireen des bei dem hl. Stuhle beglaubigten Gesandten eine derartige Meinung ausgesprochen würde, meinte: Seien wir froh, wenn in 5 Jahren in St. Peter ein Versöhnungsfest zwischen den Protestanten und Katholiken gefeiert wird! Er hat dazu nicht beigetragen!

Für Reumont freilich stand schon als Katholik der Weg nicht offen, den Bunsen und Abeken einzuschlagen vermochten. Seine private Stellung beim Grafen Schaffgotsch hatte sich jedoch bald in eine staatliche verändert. Im Jahre 1836 wurde er zum Geh. expedierenden Sekretär im auswärtigen Amt ernannt und der Mission in Florenz zugeteilt. Einen längeren Urlaub des Grafen Schaffgotsch benutzte er zu einem Aufenthalte in Rom, während dessen er auch in der preußischen Gesandtschaft verwendet wurde. Es war gerade die verhängnisvolle Zeit des Kölner Kirchenstreites. Da traf es doch wohl ihn, dem Kardinalstaatssekretär die berühmte Depesche Bunsens von Ancona zu übergeben, in welcher auf eine Kriegserklärung angespielt worden war.

Man sprach in Rom viel von dem Talente, welches Ritter von Bunsen besessen, sich die Forschungen anderer zu assimilieren. Daß Reumont dasselbe nicht besaß und er seinen Aufenthalt in Rom und in Florenz dazu verwandte, die italienische Sprache ebenso zu beherrschen, als die genaueste Kenntnis der italienischen Literatur sich zu erwerben, ist sicher. Ich begreife auch, wie sehr ihm ein erneuter Aufenthalt in Florenz willkommen sein mußte, wo er in einer ganz andern Stellung als früher nicht bloß Anregung empfing, sondern auch verlieh. Als dann

der Tod Friedrich Wilhelms III. eintrat und die Thronbesteigung seines ältesten Sohnes König Friedrich Wilhelms IV., steigerten sich mit jedem Jahre die persönlichen Beziehungen des für alles Geistige so empfänglichen Fürsten und ward die Stellung Reumonts bald durch das Vertrauen des Königs höchst ehrenvoll und eigentümlich, aber auch ebenso sehr Frucht seines feinen Taktes, seiner vielseitigen Kenntnisse, wie seiner unbegrenzten Hingabe. Die Pietät seines ganzen Wesens sorgte dafür, daß sich zum Glücke auch die Dauer gesellte.

Die Zeit hatte eine eigentümliche Färbung angenommen. Denjenigen, die in den 30er Jahren Italien besuchten und in der Literatur den Abglanz tiefer liegender Bewegungen erblickten, mußte es auffällig sein, mit welcher Vorliebe man sich der Geschichte seit 1494 zuwandte, dem Jahre, in welchem mit dem Einfalle der Franzosen unter Karl VIII. die Fremdherrschaft begann. Freilich war es noch ein weiter Schritt von der Erforschung der Gründe, weshalb Italiens Freiheit und politische Selbständigkeit gerade im Zeitalter der höchsten Blüte der Kunst, der Literatur, der Sprache von Fremden vernichtet worden waren, bis zu einer auch nur gedachten Einheit Italiens; es war die Frage nach der Möglichkeit einer Herstellung Italiens ohne Fremdherrschaft und mit Beibehaltung der in der geschichtlichen Entwicklung begründeten Vielstaaterei noch nicht aufgeworfen. Dennoch aber waren die Symptome unverkennbar, daß die literarische Bewegung auf dem Boden der Literatur nicht verharren und sich neue Geleise bahnen werde. Mittelpunkt dieser Bestrebungen, welche eines Tages die Ergebnisse ihrer geistigen Mühen zu verwirklichen hofften, war damals Florenz, und das geistige Haupt der Marchese Gino Capponi, der sich auch in der That später stark genug fühlte, dem Hause Lothringen den Handschuh zuzuwerfen und das aut — aut auszusprechen. Daß Reumont früh von dem Zauber der florentinischen Episode der Weltgeschichte nicht bloß angezogen, sondern überwältigt wurde, war ganz natürlich. Wer hat sich denn nicht glücklich gefühlt, wenn ihm in seiner eigenen Entwicklung eine Dantesche Periode zu durchleben vergönnt war, oder ist es vielleicht allein ein Gewinn, horazische Oden im Angesichte Tiburs, des Cornelius Tacitus Annalen oder Historien unter den Ruinen der Kaiserpaläste zu studieren? Wir haben die Früchte der Reumontischen Studien der florentinischen Geschichte vor uns liegen; aber bis es dahin kam, mußten Jahre des ernstesten Fleißes und der ihm eigentümlichen Unermüdlichkeit vorausgehen. Wir wissen, daß der gelehrte Marchese, aus dessen Umgang Reumont so vieles gewann, und mit dem er sich auf das Innigste befreundete, bald selbst von seinem jüngeren Freunde Rat erholte. So sehr war dieser in alle Seiten des

florentinischen Lebens eingedrungen, während anfänglich der Marchese ihm zu hochwillkommener Stütze gedient hatte. Es war eine hohe imponierende Gestalt, vornehm seiner Natur nach und eben deshalb milde und freundlich gegen andere, deren wahren Wert erst die Zukunft zu entscheiden hatte. Eine seltene Erscheinung, die unwiderstehlich anzog, und die man nie vergaß; der ächte Typus eines Edelmannes, in welchem vornehme Geburt, die Erinnerung an Ahnherren, die Florenz frei und groß gesehen und für die Rettung der Stadt eingetreten waren, als die Mediceer sie verließen und die Franzosen sie auszubeuten gedachten, eine sorgfältige Erziehung, Kenntnis des Auslandes, Klarheit des Geistes, Unabhängigkeit der Gesinnung und der Stellung, Reichtum, große wissenschaftliche Bildung und Hoheit der Seele sich zu einem glücklichen Ganzen vereinigten; er schien bestimmt, wie man glauben mochte, Florenz den Florentinern wieder zu geben und den Anfang zur Befreiung Italiens zu machen. Daß die literarische Bewegung in Florenz nicht bloß dahinziele, Fremden wie bei Vieusseux einen Mittelpunkt zu gewähren, sondern auch höhere Tendenzen im Auge habe, die vorderhand noch nicht hervortraten, konnte auch der Nichteingeweihte bemerken. Aber der Gedanke lag fern, in der Betonung des italienischen Partikularismus, der meist den Ruhm und die Herrlichkeit der italienischen Großstädte und den eigentlichen Charakter Italiens gebildet, jene Wendung der Dinge zu ahnen, die nachher erfolgte, und an die Stelle des in eine Mehrzahl von staatlichen Territorien geteilten Italiens durch die Verbindung des Königtums mit der Revolution und dem Auslande ein einiges Italien zu setzen. In dieser Form dachte sich Gino Capponi die Zukunft Italiens gewiß nicht.

Es war ein seltenes Glück für Reumont, an diesem Manne in jungen Jahren und in einer noch untergeordneten Stellung einen so erfahrenen und intelligenten Ratgeber, in vorgerückterem Lebensalter und in selbständigem ehrenvollen Posten dagegen, einen treuen Freund zu besitzen, mit welchen ihn immer stärkere Bande gegenseitigen Wohlwollens und der Verehrung verknüpften. Nichts war daher natürlicher, als daß Reumont, als er seinen hochgeachteten Freund durch den Tod verlor, ihm ein Denkmal setzte (1880), und ebenso die literarische Wirksamkeit des Verfassers der Geschichte der florentinischen Republik hervorhob, als die bedeutende politische Thätigkeit, die er bei der Katastrophe des Großherzogtums entfaltete. Für die italienische Zeitgeschichte ist diese Schrift Reumonts von nicht minderem Belange als seine Denkschrift über Friedrich Wilhelm IV. für die deutsche Geschichte. Ich möchte sagen, daß beide Werke in einem gewissen Sinne ein Ganzes bilden und nur zwei verschiedene Seiten der Beziehungen ein und desselben Mannes zu den

höchsten Kreisen Deutschlands und Italiens entfaltend, sich gegenseitig ergänzen.

„Das Buch, das uns der Marchese hinterlassen hat, ein Werk späten Greisenalters,[1]) ist voll Kraft und Leben, die Frucht reifer Erfahrung, langen Nachdenkens, sorgfältiger Studien, voll Vaterlandsliebe und warmen Gefühls für die alte Größe seiner Heimat, aber ohne Parteigeist und Sucht der Beschönigung, unabhängig, gerecht, ruhig mit dem moralischen Gefühle, das sich nicht durch Glanz noch durch lobsprecherische Sophistik beirren läßt, ohne falschen Prunk noch Phrase, in gedrängter aber natürlich fließender, an alte Muster erinnernder, aber niemals affektierter, reiner und markiger Sprache. Im Verlauf einer ungeschminkten aber würdevollen, von überreichem Detail nur das Wesentliche berührenden Darstellung macht dies Buch es dem Leser klar, wie das kleine Florenz gleichsam durch wunderbare Fügung wuchs und die Führerschaft der modernen Zivilisation übernahm, einer christlichen Zivilisation in Literatur und Kunst, obgleich es die Wege zu den nicht verschlossenen, aber wenigen zugänglichen Pforten des Altertums wieder ebnete. Es läßt erkennen, wie dies Florenz Italien seine Schriftsprache gab, zwischen Abend- und Morgenland Handel, Gewerbe und Geldverkehr vermittelte, als seine Macht nur erst ein beschränktes Gebiet umfaßte, ohne Küstenbesitz und Flotten, ohne größere materielle Mittel, inmitten des rastlosen Ringens von Meinungen und Interessen. Es weist auf die Ursachen des Verfalls hin, die zum Teil mit dem zusammenhingen, was zeitlichen Glanz bereitet hatte, aber es deutet an, was Florenz und Toskana auch in minder ruhmreichen Zeiten für Italien gewesen sind, was sie noch sein können, wenn sie die vielfache Gunst des Geschicks nicht mit lässiger Selbstgenügsamkeit lohnen und ihrer Aufgabe vergessen".

„Wer das Buch liest und beherzigt", fährt R. (S. 435) fort, „kennt auch den Autor. Unter den nach seinem Heimgange bei der Erinnerungsfeier in S. Croce angebrachten Inschriften sprachen verschiedene die in seinem Geschichtswerke sich kundgebenden Gesinnungen und Empfindungen aus: ‚In der Hoheit des Geistes fand er Ersatz für die Leiden des Körpers, und das in der Welt der Sinne ihn umgebende Dunkel wurde ihm zu hellerem Licht in der Welt der Gedanken.' ‚In der Religion fand er Trost im Unglück, Rast für die Vernunft; das Heiligtum des Gewissens wollte er beschützt durch die Freiheit, unverletzt durch Menschentum und Gesetze.' ‚Die Zivilisation erachtete er nicht für möglich ohne Gott

[1]) Als schon die Blindheit über ihn gekommen war, arbeitete er noch fortwährend an der Vollendung und Besserung desselben.

und erkannte im Christentum den Quell der glorreichen Errungenschaften der modernen Welt'. ‚Vor seinem Geiste standen Wohl und Wehe seiner Zeit, die er ohne Herbheit beurteilte, ihr zu nützen bestrebt durch Arbeit und Beispiel." Bezeichnend für seine politischen Ansichten ist noch ein Ausspruch, den Reumont S. 453 wiedergibt: „Wehe der Regierung", sagte er, „welche die Würde verliert, denn sie verliert zugleich das Recht auf den Gehorsam, der aus Achtung hervorgeht."

„Er hatte," sagt Reumont im Anschluß hieran, „einst über Immoralität der Gesinnung geklagt, als äußerlich alles in bester Ordnung verlief, nun sah er (am Abende[1]) seiner Tage) einen wüsten Kampf materieller Interessen, der mit cynischer Offenherzigkeit jede moralische Schranke umstürzte." Es wird erlaubt sein, gar manchen Ausdruck dieser beredten Schilderung auf Herrn von Reumont selbst anzuwenden.

Man kann die Biographie, welche den Aufbau, das Werden eines reichen Geistes und edelsten Herzens darstellt und zugleich die Vorbereitungen zu der größten Krisis schildert, welche die Nation und die katholische Welt bestanden, nur mit der äußersten Befriedigung und wahrem Genuße lesen. Gino Capponi ist dadurch aus dem Kreise intelligenter Italiener, in welchem er lebte, heraus und in die internationale Welt eingeführt; denn das Wirken dieses seltenen Mannes ist auch dann bewundernswürdig, wenn die von ihm eingeschlagenen Pfade nicht immer das von ihm erstrebte Ziel erreichen konnten. Es ist interessant zu wissen, daß der Marchese immer der Ansicht geblieben ist, man hätte nicht nach Rom gehen sollen. Am Abende des eigenen Lebens berührt es wohlthuend, eine Bestärkung der eigenen Ueberzeugungen von einer Seite zu erhalten, der niemand hohes Verständnis seiner Zeit und ihrer tiefsten Bedürfnisse absprechen kann, und ich leugne gar nicht, daß es mich herzlich freute, als mir bei dem Niederschreiben dieser Zeilen ein Brief Döllingers wieder in die Hände fiel, in welchem mir dieser Grüße Gino Capponis entrichtete.

Es war Capponi noch vergönnt, Reumonts Leben Lorenzos von Medici in erster Auflage zu erleben. Wenn auch die Vorrede zu derselben in Bonn (Palmsonntag 1874) geschrieben wurde, die der zweiten Auflage in Burtscheid bei Aachen (Ostern 1883),[2]) so konnte dieses Werk nur in Florenz entstehen. Es ist auf dem Boden concipiert, auf welchem

[1]) Er starb in Florenz am 3. Februar 1876 im 84. Lebensjahre.

[2]) Inzwischen hatten ihn Ereignisse, die ich aus Andeutungen seiner Briefe zu erraten glaube, bewogen, die Nähe der rheinischen Universität, die er erst so lieb gewonnen, wieder aufzugeben und sich nach seiner Vaterstadt zurückzuziehen.

Lorenzo und seine Zeitgenossen gewandelt, es ist dem Manne gewidmet, „dessen in der Geschichte seiner Vaterstadt ruhmvollen Namen das großenteils unter seinem Dache entstandene Buch an der Spitze trägt, und dem ich es — wie er sagte — wesentlich zu danken habe, wenn nach großem, in mein eigenes Leben tief eingreifendem Wechsel Florenz mir eine zweite Heimat geblieben ist".

Reumont hatte in jeder Beziehung ein Recht, sich so auszudrücken. Ganz abgesehen von der zu einem derartigen Werke notwendigen Quellenkenntnis besaß er die volle Kenntnis der Zeit und der Umgebung, in welcher Lorenzo lebte, und deren Mittelpunkt dieser geworden war. Reumont war in den Gärten gewesen, in welchen sich Dichter, Gelehrte und Staatsmänner aufgehalten; er kannte die Geschichte der römischen wie der florentinischen Paläste; wie kaum ein anderer war er vertraut mit den Schicksalen der Kunstwerke und Künstler jener Tage, mit den Gedichten und übrigen literarischen Erzeugnissen jener geistig so regen und anregenden Zeit. Diese vielseitige und umsichtige Kenntnis hielt ihn auch fern von jedem krankhaften Versuche, den geistigen Bewegungen jener Tage eine übertriebene Bedeutung zuzuerkennen oder gar der in Deutschland in gewissen Kreisen aufgekommenen Idee beizupflichten, in Fra Girolamo Savonarola einen Vorläufer Luthers zu erblicken. Ist doch das Wormser Denkmal mit Savonarola, den der Dominikaner-Orden noch lange nach seinem Tode als strengen und echten Katholiken verehrte, und dem Deutschenfeinde Johann Hus weniger ein Denkmal Luthers als der konfessionellen Verblendung unserer Tage und der Verwirrung der Geister, die auch auf dem geschichtlichen Gebiete maßlos um sich griff.

Es handelt sich bei der Biographie Lorenzos nicht bloß um die nähere Kenntnis eines bedeutenden maßgebenden Mannes, der klug die Wagschale der Ereignisse in seiner Hand hielt und dadurch den Eintritt der größten Katastrophe Italiens, so lange er lebte, zurückschob; nicht bloß darum, daß die Geschichte des Magnifico die allgemeine Geschichte Italiens in sich schloß, ehe die Kämpfe um das regno, um den Besitz Neapels, die Fremden in die Halbinsel einführten, die sie nicht wieder verließen; nicht bloß darum, daß Florenz unter ihm den Rang einer Art von Weltschule erlangt und dann plötzlich mit seinem Tod am 8. April 1492 alles, was er und sein Haus geschaffen, zusammenzubrechen, der Schwamm der Weltgeschichte darüber hinwegzugehen schien. Mit Recht bemerkte der Biograph Lorenzos, wo er Verdienst und Nichtverdienst Lorenzos abwägt: „Mit ihrem Guten und Schlimmen haben die Mediceer in Florenz die tiefsten Wurzeln geschlagen. Sie haben die Republik auf die Dauer unmöglich gemacht. Die Geschichte

Lorenzos findet ihre Ergänzung und Vollendung erst in der Geschichte des Untergangs der Republik, die Thoren zu erhalten wähnten, als sie die Medici vertrieben, ohne welche Florenz so oder so nicht mehr bestehen konnte. Freilich war es für einen Republikaner nicht mehr möglich, neben ihnen, für einen Florentiner nicht mehr möglich, ohne sie zu sein; das Thörichte aber war, sie zu vertreiben, ohne sie vernichten zu können. Lorenzo hatte dafür gesorgt, daß sein Haus in Rom eine neue Stätte finde und zwei mediceische Päpste waren jedenfalls weit gefährlicher als wenn bei Piero de Medici, dem ältesten Sohne Lorenzos, „das bürgerliche Wesen seines Vaters nicht stand hielt", und er, den weisen Rat seines Vaters, jederzeit das allgemeine Wohl Personen und Parteiinteressen vorzuziehen, nicht befolgend, andern Anlaß zu seinem Sturze gab. Die Stadt war, wie Macchiavelli so richtig sagte, unter Lorenzo nicht frei gewesen, aber einen erträglicheren und besseren Herrn hätte sie nicht finden können. Denn, wenn von ihm infolge angeborener Güte und Neigung unendlich viel Gutes ausging, so waren die Uebel, insofern sie sich von der Natur der Tyrannei selber herschreiben, gering und auf die Notwendigkeit beschränkt, am geringsten, wo sein eigener Wille ins Spiel kam; das Geschick, welches den Sohn Lorenzos traf und bewirkte, daß 18jähriges Exil seine Nachkommen traf, ward zum Verhängnis für Italien, ja für die gesamte Welt. Rom löste in einer der wichtigsten Beziehungen Florenz ab; der jüngere Sohn Lorenzos, Giovanni (Leo X.), bezeichnet den Höhepunkt der Zeit, in welcher in Literatur und Kunst, in Ariostos und Macchiavellis, in Raphaels und Buonarottis Werken die in des Vaters Tagen ausgestreute Saat aufschoß, das politische Gebäude aber, dessen mancherlei Stütze er gewesen und die nationale Politik unrettbar vernichtet wurde".

Die ruhige Bestimmtheit in dem Wesen Reumonts, die Zurückhaltung, welche ihm seine Stellung gebot, und der Reichtum seines Wissens, womit er auch hervorragenden Gelehrten Achtung einflößte, die ausgebreitete Bekanntschaft, die er nicht bloß machte, sondern auch unterhielt, und die Unabhängigkeit der Anschauung wie des Urteiles bewirkten, daß er überall geachtet einen geistigen Einfluß nach den verschiedensten Seiten übte, endlich aber wahrer Vermittler der geistigen Bildung Deutschlands und Italiens wurde. Seine Stellung war sehr bald eine ganz eigentümliche. Obwohl Bunsen in Rom eine Niederlage erlitten, die in der diplomatischen Welt beispiellos war, und König Friedrich Wilhelm IV. sich beeilte, die Folgen des 20. November 1837 wieder gut zu machen, war es dem gewandten Manne doch gelungen, König Friedrich Wilhelm IV. näher zu treten und dessen religiöse Liebhabereien kennend und darauf eingehend,

sich eine neue politische Stellung zu schaffen. Das Verhältnis Reumonts, der seine katholische Ueberzeugung nie verleugnete, zu König Friedrich Wilhelm IV., beruhte von Anfang an auf ganz anderen Grundlagen, als das Bunsens. Bunsen wurde das Organ des neuen Königs in der von Anfang an totgeborenen Bischofssache von Jerusalem, die dem Fluche der Lächerlichkeit erlag, als der erste anglikanisch-preußische Bischof in Jerusalem, so viel ich mich erinnere, mit sieben Töchtern, einem überreichen Bischofssegen, seinen Einzug in Jerusalem hielt. Reumont hat bekanntlich über seine Beziehungen zu „seinem Könige“ in einer eigenen Schrift dem deutschen und nichtdeutschen Publikum Aufschlüsse gegeben, die nicht überall Beifall fanden, die aber selbst als treues Bild politischer Begebenheiten von hervorragender Wichtigkeit sind und durch seine eigene Beteiligung an ihnen einen bleibenden Wert besitzen. Freilich, wer in der Weise von Ludmilla Assing Aufschlüsse über das begehrt, was in den vertrauten Zirkeln König Friedrich Wilhelms IV. vorging, wer den Wunsch hegt, der Verfasser solle bekannte und nicht bekannte Schwächen seines Königs aufdecken, wird sich bei der Lektüre des Buches „Aus König Friedrich Wilhelms IV. gesunden und kranken Tagen“ (Leipz. 1885) ebenso getäuscht fühlen, als derjenige, welcher in der schönen Charakterschilderung der Königin Elisabeth, deren gesegnetem Andenken in treuer Anhänglichkeit das Buch gewidmet ist, eine Andeutung über ihren Uebertritt zum Protestantismus suchen würde. Das Buch ist von Anfang bis zu Ende ein Werk der Pietät. Große und zum Teil entsetzliche Ereignisse haben das Andenken an König Friedrich Wilhelm in den Hintergrund gedrängt, der Friedensfürst mit seinen eigentümlichen, sagen wir es geradezu, unpraktischen Neigungen, mit der ängstlichen Festhaltung an tief eingeprägten, bei ihm in Fleisch und Blut übergegangenen Ueberzeugungen von Religion und Legitimität mag dem gegenwärtigen Geschlechte unverständlich erscheinen; der Ausbruch einer Revolution, die ihn, aber nicht bloß ihn bemeisterte, hat in betreff seiner staatsmännischen Fähigkeiten das Urteil getrübt. Man vergaß dabei aber, daß die Ratlosigkeit dem politischen Erdbeben gegenüber, auf welches auch die Weisesten jener Tage nicht gefaßt waren, eine allgemeine war, und alle Throne wankten, alle der darauf gehäuften Last zu erliegen schienen. Der Verfasser dieser Zeilen glaubt um so mehr berechtigt zu sein, hier das Schlußurteil über König Friedrich Wilhelms IV. Regierung hervorheben zu dürfen, als eine jüngst erschienene Schrift Aufschlüsse gibt, die die politische Capacität des Verstorbenen stark zu beeinträchtigen im stande ist.

„Während siebenzehn Regierungsjahren hat Friedrich Wilhelm IV.

redlich gestrebt, der Macht seiner Ueberzeugung Befriedigung zu gewähren, der Fülle seiner Ideen nach den verschiedensten Richtungen Ausdruck zu geben, in Kirche und Staat, im geistigen Bildungswesen mittels Universitäten, Schulen, Museen, Sammlungen, Bibliotheken, Bauten, Monumenten, wissenschaftlichen Reisen, Förderungen und Unterstützungen jeder Art. Er hat die innerhalb der Grenzen des Möglichen und Ausführbaren sich haltenden Erwartungen nicht getäuscht, welche seine Jugend und der Antritt der Herrschaft weckte, so sehr auch die Gegenströmungen der Zeit während der größeren Hälfte seiner Regierung und die Folgen der Stürme der Mitte derselben seine Wirksamkeit beeinträchtigen mochten; der geistige Ruhm Preußens ist durch ihn gewahrt und gehoben, das geistige Erbe, das er angetreten, inmitten schroffer, teilweise unversöhnlicher Kontraste und nicht zu befriedigender Ansprüche, wie im Gegensatz zu bedenklichen, in das Lehrwesen eingedrungenen Richtungen ist durch ihn gesichert worden. Der organische Zusammenhang zwischen Leben, Wissen und Kunst und der historische Zusammenhang der verschiedenen Epochen ist in allen seinen Schöpfungen immer klarer hervorgetreten und hat dem einzelnen als Teil des großen Ganzen seine Berechtigung verliehen. Jene Fülle der Ideen, auf welche schon hingewiesen worden ist, wurde bei ihm durch einen Schatz von Wissen getragen, wie es nur selten vorkommt, unterstützt durch das schärfste und treueste Gedächtnis, verbunden mit dem merkwürdigsten Ortssinn, durch die glücklichste Kombinationsgabe, durch die plastische Bildung und lebendige Färbung der Gedanken, durch größte Leichtigkeit des vielgestalteten Ausdruckes".

Man hat Reumonts aus vollster Pietät geschriebenem Buche den Vorwurf gemacht, es enthalte zu viel von seinem eigenen Ich, zu wenig von dem Könige. Seine eigenen Erlebnisse in der so denkwürdigen Zeit der italienischen und deutschen Krisis bilden aber den natürlichen Faden, um die Begegnungen mit den königlichen Personen anzureihen. Ich zweifle nicht, daß das Buch ungleich interessanter ausgefallen wäre, wenn es Reumont hätte über sich bringen können, den König durch authentische Mitteilungen aus seinen Briefen gleichsam sprechend dem Leser vorzuführen; wenn er die Abendgesellschaften, zu welchen er beigezogen war, in ihrem dramatischen Interesse geschildert hätte. Aber Reumont wäre eben nicht der gewesen, welcher er war, wenn er selbst die Schranken überschritten hätte, die ihm rücksichtsvollste Ehrerbietung vorgezeichnet hatte, und die mit seinem ganzen Wesen sich verbanden.

Es war mitten in den ernstesten Studien über die Mediceische Epoche, deren Früchte später in so reichlicher und gereifter Gestalt uns zukamen, daß ihn die Aufforderung König Max' II. von Bayern traf,

eine Geschichte der Stadt Rom zu schreiben. Ich war, als meine italienischen Studien im Sommer 1836 sich dem Ende näherten, dahin gelangt, eine Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter als die nächstgelegene, würdige und unbedingt notwendige Aufgabe zu erkennen, und als um diese Zeit mein Universitätsgenosse Dr. Felix Papencordt, der Westfale, nach Rom gekommen war und zwar mit der Absicht, sich der Geschichte Papst Bonifatius' VIII. zuzuwenden, riet ich ihm davon ab. Das vatikanische Archiv war damals so viel als unzugänglich, ich selbst hatte das Wichtigste in betreff des Streites König Philipps IV. mit Bonifatius in dem ehemaligen Archive der Engelsburg aufgefunden und dachte damals, es sobald als möglich zu verwerten.. Daher riet ich ihm, sich mit der Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter zu beschäftigen. Bekanntlich starb Papencordt, kurz nachdem er aus Rom nach Deutschland zurückgekehrt war, und ich habe dann aus seinen Papieren das nachgelassene Werk mitten unter schweren Universitätsarbeiten und als ich dem Gegenstande schon lange entfremdet war, aus Rücksichten der Pietät herausgegeben. Ich erwähne dieses hier deshalb, weil damit eine spätere Begegnung mit Reumont zusammenhängt, die dann zu jener Korrespondenz Anlaß gab, die erst sein tötliches Leiden unterbrach. Reumont hatte damals sein ausgezeichnetes Hauptwerk, die Geschichte der Stadt Rom schon herausgegeben, als ich ihn in München traf, er sogleich von Papencordt und dessen Buch anfing und mir, nicht ohne mich dadurch sehr in Staunen zu versetzen, eröffnete, daß das beste am Papencordtschen Buche meine Zuthaten seien. Mühe hatte ich mir damit genug gegeben, aber das Gefühl, ich möchte der großen Arbeit nicht gewachsen sein, hatte mich nicht verlassen. Um so mehr, ich leugne es nicht, freute mich der Zuspruch eines Mannes, dessen literarisches Urteil ich stets als gewiegt und zutreffend erkannte. Papencordt bahnte Gregorovius den Weg, dessen Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter Reumont immer nur mit Hochachtung zu erwähnen pflegte. Natürlich faßte er hiebei den Schluß des Werkes nicht ins Auge, in welchem der geistreiche Historiker zum Astrologen wird und den Untergang einer Institution prophezeit, die ganz andere Gegner überdauert hat als Garibaldi, Cavour und Napoleon III.

Die Geschichte der Stadt Rom in ihren einzelnen Teilen, von der Gründung der Stadt bis zum Ende des Westreiches, von der Herrschaft germanischer Völker bis zum Ende des großen Schismas, von der Rückverlegung des hl. Stuhles bis zur Gegenwart — Restauration und modernes Rom (1868), ist schon ihrer Anlage nach ein großartiges Werk, das ich, wohl fähig, die Schwierigkeiten, die bewältigt werden mußten, zu ermessen, nie ohne Bewunderung aus der Hand legte. Es konnte

nur in Italien, in Rom unternommen, wenn auch in Deutschland, Bonn und Aachen 1870 geschrieben werden. Nur ein Mann konnte es verfassen, der von sich sagen durfte, er gebe mit dem Werke, dem ersten Versuche einer zusammenhängenden, alte wie neue Zeit umfassenden Darstellung, die Frucht siebenjähriger, unausgesetzter Arbeit, mehr denn dreißigjähriger Beschäftigung mit römischen Dingen. Während dieser Zeit erlebte der Verfasser den Aufstand unter Gregor XVI., die Enttäuschungen, welche die Versuche Pius' IX. mit sich führten, Unvereinbares auszugleichen, einander ausschließende Gegensätze zu vereinen. Er erlebte Mazzinis Republik in Rom, folgte Pius IX. nach Gaeta und von da nach Rom und ward so Zeuge von Revolutionen, die ihre Vorbilder in Alt- und Neurom fanden. Glücklicher Mann, dem es vergönnt war, das Aufeinanderplatzen der schärfsten Gegensätze gleichsam von seinem Fenster aus zu betrachten![1]) Reumont hat nie gezögert zu bekennen, auf welcher Seite seine Sympathien seien; die Schrift pro Romano Pontifice, die erschien, als der große Raub Italiens seinen Höhepunkt erreichte, hat darüber jeden Zweifel beseitigt. Aber die Lebensstellung, die er erlangte, gestattete ihm, auch die schwersten Ereignisse an sich vorüberziehen zu lassen, den Gang der Dinge zu verfolgen und ruhig abzuwägen, wo Fehler stattgefunden, die die Verwicklung zeitigten, und wo jene Verbrechen, die der Gewalt der Empörung eine andere Gewalt entgegenstellten. Und doch war, was er bis zur Vollendung seines Werkes erlebt, nur das Vorspiel noch größerer Ereignisse.

Man kann eine Geschichte der Stadt Rom im Altertum nicht schreiben, ohne darzustellen, wie diese Stadt allmählich die Hauptstadt jenes Reiches wurde, mit welchem die alte Welt ihr Ende erlangte. Man kann die Geschichte des römischen Kaisertums nicht schreiben, ohne auszuführen, wie in dem Augenblicke, als den Kaisern göttliche Ehren zuerkannt wurden, ein neuer Kultus in Rom im geheimen Wurzeln schlug, der stark genug war, das Reich und das Kaisertum zu untergraben und allmählich der Stadt ein anderes Aussehen zu geben. Der wichtige Moment trat ein, in welchem Rom aufhörte, nicht bloß Mittelpunkt des Reiches, sondern auch eine Kaiserresidenz zu sein, und im Kampfe der Germanen mit

---

[1]) Nicht Reumont hat den Papst Pius IX. aus dem Quirinal entführt, sondern ein ehemaliger k. bair. Kürassier-Offizier, der bair. Gesandte Graf Spaur. Aber jener begab sich nach Gaeta und war mit König Ferdinand von Sizilien bis Frascati vorgerückt, als auf einmal die Nachricht kam, daß in einer halben Stunde Garibaldi da sei. Alles ergriff die Flucht, darunter auch mein Gewährsmann, der sich eben zur Hälfte rasiert hatte und die Vollendung bis nach Velletri verschieben mußte.

den Neurömern des Ostens Vergangenheit und Gegenwart gleich sehr einzubüßen schien. Nochmals ging die Organisation und Zivilisation der durch neue Völker erneuten Welt von Rom aus, und knüpfte Rom durch die Bande des römischen Kaisertums deutscher Nation letztere, durch die Ausbreitung des Christentums den Norden an sich; die orientalischen Patriarchate versinken in der Herrschaft des Islam, das jüngste von Konstantinopel macht sich zum dienstbaren Werkzeuge der unumschränkten Cäsarenmacht, die das Verderben Altroms herbeigeführt, während jetzt das christliche Rom an der Scheidung von Geistlich und Weltlich festhält und gegen die Omnipotenz der germanischen Kaiser einen Kampf auf Leben und Tod besteht, wie es in früheren arianischen und bilderstürmenden Zeiten nicht gezögert hat, den Kampf gegen eine noch viel gefährlichere Uebermacht auf sich zu nehmen. Das Kaisertum erlischt 1250; aber der römische Papst hat nicht bloß einen Dränger, sondern auch einen Beschützer und zwar gegen Rom selbst verloren. Er entweicht der von Neapel und von dem Hause Anjou drohenden Gefangenschaft, indem er sich nach der Provence wendet, und nun beginnen für Rom jene trüben Zeiten, die erst mit der Rückkehr der Päpste besser zu werden schienen, als das unselige Schisma (1378) eine allgemeine Zerrüttung herbeiführt, mit der eigentlich das römische Mittelalter abschließt. Reumont hat ganz Recht, wenn er die Restauration, die Wiederherstellung des einheitlichen Papsttums und die seitdem beginnende Blüte der Kunst und der Wissenschaft, welche dem XV. Jahrhunderte ein so eigentümliches Gepräge verliehen, der neueren Zeit zuschreibt und diese Richtung so selbständig verfolgt, wie früher die antike und dann die germanische. In diesem letzten Teile überließ er sich aber ganz seinem Genius und bringt er die Resultate seiner Studien über das gesamte geistige Leben, wie es sich im großen Zeitalter der Wiedergeburt an Italien und Rom zumal anschließt. Hier ist er nun ganz zu Hause; er läßt die Päpste aus verschiedenen Häusern, die Begründer des Kirchenstaates im modernen Sinne des Wortes mit ihren künstlerischen, wissenschaftlichen und politischen Neigungen und oft ephemeren Schöpfungen an uns vorübergehen, entwickelt wie immer eine staunenswürdige Belesenheit, die genaueste Kenntnis der artistischen Leistungen jener Tage und gruppiert mit gleich hervorragendem biographischen Detail die Hauptpersonen, die im Drama der Päpste eine Rolle spielen, um diese. Da sind seine Schilderungen voll Wahrheit und Leben. Man bemerkt überall die Autopsie des Verfassers, die Unabhängigkeit seines Urteils, beruhend auf der gründlichsten Kenntnis der Thatsachen, und da er aus dem Mittelpunkte der Begebenheiten diese beobachtet, da er nicht fremde und moderne Anschauungen in die Geschichte hineinträgt,

kommt es ihm nicht in den Sinn, einen Parteistandpunkt zur Geltung zu bringen. Das Werk ist eine große Bereicherung unserer Literatur. Es hat den deutschen Gesichtskreis wesentlich erweitert und insbesondere eine richtige Anschauung eines der bedeutendsten Jahrhunderte der Weltgeschichte eröffnet, dem die Deutschen nur den Jammer ihrer inneren Kämpfe und ihrer religiösen und nationalen Auflösung als Fortsetzung des XV. Jahrhunderts an die Seite zu setzen vermochten.

Die große Umwälzung Mitteleuropas war erfolgt, während Reumont sein bedeutendstes Werk schrieb. Sie war das Werk kühner Staatsmänner, die vor keinem Mittel zurückschreckten, ihrer Verbindung mit der eigentlichen Umsturzpartei, die bis dahin von allen Regierungen geächtet worden war; beide verbanden sich, das große Wagnis zu unternehmen, Staaten auf dem morschen Boden der Revolution aufzubauen und zu sehen, welcher den andern früher verschlinge. Das große Ereignis der französischen Revolution des Jahres 1789, die dann ihren Lavastrom nördlich und südlich der Alpen ergoß, ein Vierteljahrhundert unter wechselnden Gestalten Europa beherrschte, tritt vor den Dingen in den Hintergrund, die wir in den letzten 25 Jahren erlebten, wobei uns freilich die bange Ahnung beschleicht, es möchten die letzten Folgen noch lange nicht eingetreten sein. Das großherzogliche Toskana, an welchem Reumont so viele und glückliche Jahre zugebracht, war verschwunden. Er wurde nicht bloß Geschichtsschreiber Toskanas unter den Medici, deren Schicksale das 1876 erschienene Werk gewidmet ist. Er wurde auch Geschichtschreiber Toskanas unter dem Hause Lothringen-Habsburg 1737—1859. Es traf ihn, die Grabrede auf einen vor seinen Augen von den Wogen der Weltgeschichte verschlungenen Staat, auf eine entthronte Dynastie zu halten, die der großen Schwammtheorie zum Opfer gefallen. Das Werk ist der Stadt Florenz von ihrem Ehrenbürger gewidmet 1877. Die Entscheidung war erfolgt, Toskana umgestürzt, aber diejenigen, die zum Sturze der Dynastie die Hand geboten, sahen sich sehr bald von denen überflügelt, die es unternahmen, aller Geschichte zum Trotz ein einheitliches Italien aufzurichten und eigentümliche Staatengebilde zu vernichten, welche Italiens politische Schwäche, zugleich aber auch der Grund seiner geistigen Größe gewesen waren, indem sie den Wetteifer entzündeten, der Gutes, aber allerdings auch Schlimmes zur reichsten Entfaltung brachte.

Die Vertreter der Legitimität in Italien schienen nur ein Ziel zu kennen, sich durch die von andern wohl geleiteten Ereignisse überraschen zu lassen, und es gilt nicht bloß von Toskana und Piemont, was Reumont in der Geschichte der lothringischen Beherrscher von Toskana S. 573 sagt: „Ob bei verschiedener Haltung die Geschicke Toskanas, seines Fürsten,

seiner Dynastie verschieden gewesen wären, wer kann es sagen? Die alte, auch im Jahre 1848 verfolgte Politik des Hauses Savoyen, die Verbindung mit der gesamten italienischen Opposition, die seit dem Jahre 1855 offen begonnene Aktion, die über die ganze Halbinsel verbreitete, von Turin aus geleitete Einwirkung des Nationalvereins, die durch die Thatsachen, wie neuerdings mehr und mehr durch die Veröffentlichung der offiziellen Dokumente in aller Klarheit enthüllte Thätigkeit der piemontesischen Diplomatie lassen daran zweifeln. Toskana, wo die obenbezeichneten Stimmungen zusammenwirkten, der Widerstand der entgegengesetzten Meinung ein passiver war, hat aber im Jahre 1859 den piemontesischen Plänen einen Vorschub geleistet, der den Erfolgen des lombardischen Krieges an Bedeutung kaum nachsteht. Die Artischoke wurde erst blattweise, dann der Kern auf einmal verzehrt". Wie unangenehm Vorgänge jener Tage Reumont berührten, dessen ganze bisherige Wirksamkeit mit einem Schlage ein Ende gefunden, beweist die Stelle über Herrn von Usedom, den Verfasser der Stoß-ins-Herz-Depesche vom Jahre 1866, welche eine so tiefe Verbitterung unter den Deutschen Oesterreichs hervorgerufen. Sie befindet sich in dem Buche über König Friedrich Wilhelms gesunde und kranke Tage S. 308: „Graf Usedom habe sich während des Krieges 1866 auf den schlüpfrigen Boden eines Völkerrechts verirrt, das seinen Stammbaum nicht auf Hugo Grotius zurückführt, sondern mit der allermodernsten Revolution beginnt. Er hat dabei vergessen, daß man gegen einen Widersacher, den man nicht vernichten kann und, könnte man, nicht vernichten soll, keine Mittel brauchen darf, die man schwerlich zu den ehrlichen zählen kann und durch deren Anwendung man überdies ins eigene Fleisch schneidet."

Reumont hatte seinen Aufenthalt in der freundlichen Universitätsstadt am Rhein genommen, wo es an geistigem Verkehre so wenig gebrach, als an jenen literarischen Hilfsmitteln, deren er bedurfte. Indem er den Umsturz der Dinge in Italien beklagte, sagte er freilich auch, die Natur der Italiener kennend, die schließliche Erfolglosigkeit der Bemühungen voraus, die unter dem Aushängeschild der Gewissensfreiheit an der Entchristlichung Italiens arbeiteten. Gegen solche Versuche hat er die schöne Einleitung zu den Briefen heiliger und gottesfürchtiger Italiener 1877 geschrieben, ein wahrhaft köstliches Büchlein, dem man die größte Verbreitung wünschen muß. Sein Herz war dabei nicht bloß durch das, was in der Ferne geschah, sondern mehr wohl noch durch die Vorgänge, die er in nächster Nähe sich vollziehen sah, bekümmert. Die gewaltigen Erfolge der gegen Frankreich siegreichen Waffen, die Erhebung eines protestantischen Königs auf den Kaiserthron Neudeutschlands

hatten Wünsche und Hoffnungen rege gemacht, die sich bisher nur auf dem literarischen Gebiete zu erkennen gegeben hatten. Der Kaiser ward in öffentlicher Rede als der Nachfolger der Staufer begrüßt, die im Kampfe mit der Kirche freilich traurigen Untergang gefunden; aber die Durchführung dessen, was sie vergeblich gewollt, ward jetzt in Aussicht gestellt. Das Werk der Reformation zu vollenden, sei, wenn je, so jetzt die Zeit gekommen, d. h. die Katholiken Deutschlands schließlich dahin zu bringen, ihrer Religion zu entsagen, indem man ihnen die Mittel zur freien Ausbildung ihres Klerus und zur Erhaltung des Kultus entziehe. Dazu kam nun noch die Bewegung des Altkatholicismus.

In den Tagen dieser zweifachen Konflikte, die die katholische Kirche in Deutschland mit dem Untergange bedrohten, vor dem sie nur die Festigkeit der schwer geprüften Bischöfe und das Zusammenhalten der Laien mit den Verfolgten bewahrt hat, versenkte sich Reumont in jene Anschauungen, die in nicht minder schweren Zeiten Italienern zum Troste und zur Aufrichtung dienten. Der Zusammenhang der kirchenfeindlichen Zeitströmung mit der Herausgabe der erwähnten herrlichen Briefe, sowie des Lebens der Vittoria Colonna (Leben, Dichten, Glauben im XVI. Jahrhundert), das freilich erst in Burtscheid am 1. November 1881 vollendet wurde, ist klar. Reumont richtete sich selbst auf an der tiefen Frömmigkeit vergangener Zeiten und an dem bewunderungswürdigen Festhalten glaubensstarker Persönlichkeiten in der Zeit großen Abfalles. Ich weiß es aus seinen Briefen, wie sehr es ihn betrübte, als in dem neuen Schisma, dessen sich die politische Macht als Hebel bediente, ohne daß die neuen Organe zur Schaffung einer deutschnationalen Kirche sich des Spruches des alten Hexenmeisters: „Besen, Besen seid's gewesen", erinnert hätten, alte Freundschaften sich lösten und der Anfang einer schmerzlichen Vereinsamung eintrat. Hatte Reumont nie seiner Stellung als Katholik und der Pflichten, welche sie ihm auferlegte, vergessen, so ist es für ihn im hohem Grade charakteristisch, daß gerade bei dem beginnenden Abfalle, dessen Tragweite sich noch gar nicht übersehen ließ, jene Schriften erschienen, die ganz unzweideutig sein Inneres eröffneten und seine geheimste Gesinnung zur Schau trugen. Wer dies überlegt und sich erinnert, daß er in ernster Zeit sich auf Seite des römischen Papstes (pro Pontifice Romano) gestellt hatte, kann auch in seiner Seele lesen, wenn er von dem einst so hochgefeierten Fra Bartolomeo Ochino die warnenden Worte niederschrieb: daß es nicht Fürst noch Freistaat gab, denen er nicht teuer war, keinen Privatmann, der ihn nicht in Ehren hielt; und wie kläglich ist er untergegangen, als er seines Glaubens baar andern zur Irrsäule geworden war!

Es schmerzt mich sehr, schrieb die Marchesa von Pescara am 4. Dezember 1543 über ihn, den ehemaligen Generalvikar des Kapuzinerordens, daß, je mehr er sich zu rechtfertigen sucht, er sich um so mehr anklagt, und je mehr er andere aus dem Schiffbruche zu retten bemüht war, um so mehr sie der Sündflut bloß stellt, da er außerhalb der Arche ist. Wenn in unseren Tagen die Erörterung über ein neues Dogma zu so großen inneren Kämpfen führte, so darf man sich um so weniger wundern, daß der religiöse Sturm, welcher im XVI. Jahrhunderte in Deutschland losgebrochen, mit seinen Zweifeln, Fragen und apodiktischen Behauptungen auch die edelsten Gemüter in Italien aufwühlte und es eine längere Zeit und schwerer innerer Kämpfe bedurfte, bis sie wieder zur Ruhe kamen; daß Vittora Colonna wie so viele Frauen und Männer jener in ihren Tiefen aufgeregten Zeit sich umsomehr der vollsten Freiheit der Forschung hingab, als sie ja in Betreff des Hauptpunktes der Kontroverse, der Rechtfertigung durch den Glauben die Entscheidung erst von dem Konzil von Trient erwarteten. Aber auch dann galt noch immer der kluge Rat, den der große englische Kardinal Polus der Marchesa gegeben: haltet Euch, was den Glauben betrifft, so, als ob die Rechtfertigung allein aus dem Glauben käme; was aber die Werke betrifft, so handelt so, als ob Euer Heil nur aus den Werken komme, d. h. vereinigt den Glauben mit den Werken und die Werke mit dem Glauben. Professor Benrath hat bekanntlich 1882 in einem Aufsatze der Allg. Zeitung, Beilage Nr. 4 (Vittoria Colonna und die Reformation) gegen Reumont und gegen die Marchesa eine Reihe von Anklagepunkten veröffentlicht. Gegen Reumont, daß derselbe den Anteil, welchen Vittoria Colonna an den religiösen Fragen ihrer Zeit genommen, eingehender hätte behandeln sollen. Obwohl man dem Biographen die Freiheit zuerkennen muß, in der Darstellung seines Gegenstandes mehr oder minder weitläufig zu verfahren, so hätte der Leser gewiß nichts einzuwenden gehabt, wenn Reumont auch die Punkte berührt hätte, die H. Benrath hervorhebt. Andererseits aber müssen wir die Beurteilung Vittorias durch Herrn Benrath als einseitig zurückweisen. Es ist nun einmal sehr wenig Protestanten gegeben, sich in das geistige Leben eifriger Katholiken zu vertiefen, da sie an alle Erscheinungen desselben stets nur ein und denselben, von Außen hineingetragenen Maßstab anlegen. Es kann gar nicht zum Tadel der Marchesa dienen, daß sie eifrig sich auch mit den Werken der sogenannten Reformatoren beschäftigte und zuletzt, nachdem sie, um mit dem Apostel zu reden, alles geprüft, das Gute behaltend bei der Kirche stehen blieb, die seit 1500 Jahren die christliche Wahrheit in sich schloß. Ganz im Irrtum ist aber Herr Benrath, wenn er behauptet, das Martyrium sei eben nicht

jedermanns Sache, natürlich hierbei die Spitze dieses Satzes gegen Vittoria kehrend und den Abschluß ihrer Beziehungen zu Ochino so darstellt, daß er ihr „gewiß nicht zur Ehre gereichte". Herr Benrath vergißt, daß, wenn die Protestanten nach dem Vorgange des Augustinermönchs den Geistlichen der katholischen Kirche zu verehren pflegen, der mit Preisgebung seiner schweren Eide mit sich selbst in einen unauflösbaren Gegensatz tritt, auf eine tief religiöse Frau das Gebahren eines Mannes, der zuerst mit seiner katholischen Beredsamkeit die Gemüter erschütterte, und als leuchtendes Vorbild von Tausenden betrachtet wurde, dann aber auf einmal dazu kam, alles für Täuschung zu erklären, was er gelehrt und was er geübt, nur einen Eindruck machen konnte, der auch in dem Briefe vom 4. Dezember 1543 ausgesprochen ist. Es ist nicht der Druck, den die neue Gestaltung der Dinge in Rom auf sie ausübt, wie Benrath behauptet, der bewirkte, daß sie kein Wort oder Zeichen der Teilnahme für Ochino hat — welche Teilnahme sie in der That hatte, beweisen die erwähnten Briefe — und den Brief, den sie erhalten, „seinen erbitterten Feinden ausliefert", die ihm nicht mehr schaden konnten! Er war für sie ein Aktenstück ohne Wert geworden. Mir will dünken, daß Herr Benrath es nicht verstanden hat, Vittoria Colonna aus sich selbst zu erklären, was vielleicht nicht so schwer gewesen wäre, wenn er sich überhaupt in ihren Ideengang zu versetzen vermocht hätte. Dazu reicht aber der protestantische Standpunkt nicht aus, und Reumonts Vittoria Colonna bleibt ungeachtet, daß er in den obenerwähnten Dingen dem Leser mehr hätte spenden können, ein vortreffliches Werk, das einen großen Leserkreis verdient und gewiß auch gefunden hat.

Uebrigens hat Reumont selbst (Beil. Nr. 46 dess. Jhrg. d. Allg. Ztg.) in einem Artikel: Vittoria Colonna und ihr Glaube, die ihm gemachten Vorwürfe in betreff mangelhaften Quellenstudiums oder gar absichtlicher Verschweigung ausführlich widerlegt und namentlich hervorgehoben, wie wenig Bedeutung den 20 Jahren nach dem Tode der Marchesa gemachten Depositionen Carnesecchis — in Corvisieris Compendium processuum — zukomme, ebenso das Verhältnis Vittorias zu dem berühmten Kardinal Polus genauer bestimmt. Professor Benrath findet es, indem er auf Carnesecchi sich bezieht, für den Kardinal Polus bezeichnend, daß man ihn in Rom für einen Lutheraner, — doch wohl nur unter Paul IV., der König Philipp II. exkommunizieren und den Bann durch P. Francisco de Borja verkünden lassen wollte, in Deutschland für einen Papisten, am Hof in Flandern für einen französisch, am französischen Hofe für einen kaiserlich gesinnten Mann hielt. Benrath will daraus erklärlich machen, warum die Marchesa, unter den Einfluß eines solchen Mannes

gestellt, sich nicht öffentlich zu den reformatorischen Ideen bekannte. Indessen läßt die Aeußerung Carnesecchis über Polus noch eine ganz andere Erklärung zu, als er gibt, und man begreift am wenigsten, wie Benrath es einer Katholikin verübeln konnte, sich nicht öffentlich zu Anschauungen zu bekennen, die sie, als sie ihr von Ochino geboten wurden, entschieden zurückwies. Ochino seinerseits hatte selbst erst dann den Mut, sich öffentlich von der katholischen Lehre loszusagen, als er am nördlichen Fuße der Alpen angekommen war. Herr Benrath scheint über zwei Ellenstäbe in betreff des Berufes zum Martyrium zu verfügen, wobei nur der zu kurz kommt, welcher der katholischen Kirche treu bleibt. Er erwiderte (Allg. Zeitung Beilage 54, Verschiedenes), ohne einen Punkt der Entgegnung Reumonts über den Glauben der Marchesa widerlegt zu haben, und schloß die sehr kurze Erklärung mit den Worten: „den mir gemachten Vorwurf der Feindseligkeit gegen die katholische Kirche weise ich als ungehörig und unbegründet mit Entschiedenheit zurück". Herr Prof. Benrath wird jedoch kaum jemanden die Ueberzeugung beibringen können, daß seine Beurteilung der vortrefflichen Marchesa aus einer besonderen Vorliebe für die katholische Kirche, deren Institutionen und ihre eifrigen Anhänger entstanden sei oder von ihr Zeugniß gebe.

Man sollte meinen, daß nach so vielen tüchtigen und gediegenen Werken die Arbeitskraft Reumonts sich endlich erschöpft habe und ein Stillstand in der ununterbrochenen Produktionskraft eintreten mußte. Im Gegenteile, die Rückkehr in das Vaterland, zur heimischen Erde schien seine Kraft zu verdoppeln, wenn es auch kaum begreiflich war, wie er unter langen und qualvollen Leiden noch immer die gewohnte Thätigkeit fortsetzen konnte. Handelte es sich auch bei den Zeitgenossen 1862, den biographischen Denkblättern und Charakterbildern 1878 mehrfach um Sammlung und Wiedergabe zerstreuter Aufsätze, so gaben namentlich die letzteren auch interessante Mitteilungen über jüngst verstorbene Männer von Bedeutung, wie über Rawdon Brown, den großen Kenner des reichen venezianischen Materials zur englischen Geschichte, von dessen ausgedehnten und dankenswerten Schriften, dem Calendar, nur zu oft zu wünschen ist, er hätte statt der englischen Uebersetzung den Originaltext gegeben. Ich besitze einen stattlichen Band kleiner Abhandlungen Reumonts, ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu machen, so über Maria Karolina, Königin von Sizilien, 1878, die Prinzessin von Parma, Margherita d'Austria, über König Gustav III. von Schweden in Aachen (1780—1791), aus den Papieren des Kardinals von York (1880) und die Ultimi Stuardi (1881), Monsignore Agostino Franciotti und der Aachener Friede von 1668, Girolamo Lucchesini (1883), die Analekten zu Rankes römischen Päpsten,

Friedrich von der Trenck in Aachen, 1767—1780, Fabius Chigi (Alessandro VII.) in Deutschland 1635—1651, die Ricordi an Böhmer, an Carlo Witte, Il marchese de Prié nel Belgico, eine große Anzahl von Rezensionen, unter andern auch die einzige über meine D. Juana, Kaiser Karls V. wahnsinnige Mutter, im Archivio storico italiano, denn in Deutschland liebt man Publikationen nicht, die zu Gunsten des letzten großen Weltmonarchen sind; zuletzt noch der Schwanengesang auf Leopold von Ranke mit der gerechten Würdigung seiner Verdienste und unparteiischen Darlegung der Verschiedenheit des Wertes seiner Werke. Schriften italienisch oder deutsch, auch italienisch und deutsch, beweisen, wie vortrefflich er sich in beiden Sprachen auszudrücken verstand. Dazu sind sie von einer Leichtigkeit der Konzeption, die manchmal selbst eine größere Feile des Stiles wünschenswert machte. Wir rühmen den milden gerechten Sinn, den er besaß, seine aufopfernde Liebe zu seinem Vaterlande, seine unermüdliche, die Grenzen des Gewöhnlichen weit überragende Thätigkeit, seinen hervorragenden Wahrheitssinn, seine politische Treue, die Anhänglichkeit an seine Freunde, die Wärme seiner Empfindung für alles Edle und Hohe und den maßvollen Ausdruck, den er immer dafür fand, aber auch nicht minder seine Treue gegen die Kirche, der er mit voller Ueberzeugung angehörte. Was er in dem schönen Lebensabriß L. von Rankes gesagt, dessen Schwächen er so wenig verschwieg als er freudig seine Verdienste anerkannte, läßt sich auch auf ihn anwenden: Weit über das gewohnte Ziel des Menschenlebens war er thätig.

Mehr als jedem andern war es Reumont vergönnt, sich in jenen Kreisen heimisch zu fühlen, die ihm seine diplomatische Stellung erschloß. Er mochte auch ihre Schwächen hinlänglich kennen. Anstatt aber sie aufzudecken und sich in ihnen zu ergehen, ist er in den zahlreichen biographischen Skizzen, die er verfaßte, stets bemüht, eher die liebenswürdige und angenehme Seite hervorzuheben als das Gegenteil. Eine gewisse edlere Sitte und eine angeborne Vornehmheit der Lebensauffassung bildeten in ihm den vorherrschenden Zug. Das Gemeine, das in dem Leben gewöhnlich eine so große Rolle spielt, war für ihn nicht vorhanden. Er war kein Historiker von Profession, aber die Geschichte der Stadt Rom, Lorenzos il magnifico, das Leben des Marchese Gino Capponi beweisen, daß, wenn es darauf ankam, Zünftiges zu leisten, er keinem seiner Zeitgenossen nachstand. Er besaß aber auch eine Eigenschaft, die man nur zu oft in Professorenkreisen zu vermissen Gelegenheit hat, er besaß gar keine Anlage zum Parteimanne. Die gewöhnlichen Eifersüchteleien, die so sehr geeignet sind, das Leben zu verbittern und ein Zusammenwirken unmöglich zu machen, kannte er nicht. Seine Natur sträubte sich

dagegen. Jeder war ihm willkommen, der etwas leistete, sei es in der bildenden Kunst, in Poesie, in Geschichte und ihr verwandten Fächern.

Seine Biographien führen uns nicht immer sehr bedeutende Persönlichkeiten vor. Spätereren Zeiten aber werden sie erscheinen, wie uns die Bilder von Großvater und Großmutter, Großonkel und Großtante. Es ist ein Kreis von Zeitgenossen, die in verschiedenen Kostümen und Stellungen des Lebens doch durch die Gemeinsamkeit der Zeit und der ihr eigenen Denkungsart, durch gemeinsame Anschauungen oder durch einen schroffen Gegensatz, in der Vereinigung wie im Gegensatze ein echtes Bild der Zeit abgeben, der sie angehörten, und wo keiner von ihnen fehlen durfte. Alfred von Reumont gehört aber vor allem zu den Persönlichkeiten, welche durch ihre aufopfernde Bemühungen wesentlich dazu beitrugen, dasjenige Jahrhundert aufzuschließen, von welchem vor wenigen Jahrzehnten mit Recht bemerkt worden ist, daß die Fackel deutscher Wissenschaft bis dahin am wenigsten in dasselbe eingedrungen. Sollte es einmal eine Geschichte der historischen Wissenschaften geben, die diesen Namen verdient, und mit freier, ich möchte sagen, königlicher Seele geschrieben ist, so wird sie ebenso die großen Schwierigkeiten bemessen, die bei der wissenschaftlichen Entdeckung des XV. Jahrhunderts zu überwinden waren, als unter denen, die sie zu überwinden wußten, den Namen Alfreds von Reumont mit besonderer Auszeichnung nennen. Nun ist es aber klar, daß der innere Wert und die wesentliche Bedeutung eines nachfolgenden Jahrhunderts von der richtigen Kenntnis des vorausgegangenen bedingt wird. Um das XVI. Jahrhundert in ein Licht meer verwandeln zu können, war es unumgänglich notwendig, die vorausgegangenen als einer Finsternis verfallen darzustellen, gegen welche die ägyptische noch ein Sonnenglanz gewesen wäre. Das war freilich logisch ganz richtig und doch eine Unwahrheit, die man jetzt vergeblich wieder auffrischt.

Je mehr durch Forschungen, wie sie jetzt vor uns liegen, und deren Resultate angenommen werden müssen, die große geistige Bedeutung des XV. Jahrhunderts hervortritt, müssen die unbedingten Lobredner des XVI. verstummen. Man wird die Frage stellen müssen, was denn das XVI. Jahrhundert aus all den mächtigen Impulsen des geistigen Lebens gemacht hat, die ihm namentlich aus Italien zugekommen sind? Hat es sie aufgenommen, gekräftigt, zum Heile und zur Beruhigung der Völker und des Ganzen weiter entwickelt oder in Streitigkeiten, wie sie einst in Byzanz Sitte waren, in Verachtung der Vernunft und der Philosophie, im Köhlerglauben und Cäsaropapismus, in Knechtung der Gewissen, denen man trügerische Freiheit versprach, in Auflösung der ganzen zu Recht bestehenden Ordnung der Dinge wie lebendig begraben, so daß es

Jahrhunderte bedurfte, um auch nach dieser Seite hin ein risorgimento zu ermöglichen, indem man endlich im XVIII. an die verloren gegangenen geistigen Impulse des XV. anknüpfte. Auf diese weltgeschichtliche Frage kommt es jetzt an. Von ihrer Beantwortung hängt die Verständigung der deutschen Nation ab, sie ist die Lebensfrage für Deutschland und nicht bloß für Deutschland allein.

„Sie müssen mir schon nachsehen, lautete einer der letzten Briefe Reumonts, wenn meine Korrespondenz lässig ist — mit weniger als einem halben Gesichte schreibt sich nicht gut. Nachdem ich ein halbes Jahr die fürchterlichsten Schmerzen erduldet, welche mein ganzes Nervensystem bedenklich schwächten und auf dem besten Wege waren mich zu vernichten, unterzog ich mich Ende Mai 1884 einer entsetzlichen Operation. Sie befreite mich von den Schmerzen, aber mein Sehvermögen mit dem mir gebliebenen Auge ist sehr gering und ängstigt mich unsäglich. Ich diktiere, was ich nicht gewohnt bin und lasse mir vorlesen. Jede auch noch so kleine Arbeit ist mir schwer, und von eigentlichem Studium ist nicht mehr die Rede. So schwindet der Abend meines Lebens in Trübsal und verhältnismäßiger Einsamkeit, ohne alle wissenschaftliche Ressourcen an einem unwissenschaftlichen Orte, unter fortwährenden Verlusten der ältern Freunde und Bekannte, ohne rechte Befriedigung durch die Gegenwart, ohne Hoffnung auf die Zukunft.“

Und dennoch ermüdete er nicht, bis zu Ende 1886 geistig zu wirken, zu schaffen, in der Arbeit zu leben! Nach einer freundschaftlichen Mitteilung erwartete man schon Ende November seinen Tod, und hatte er den Segen des hl. Vaters empfangen. Und dennoch dauerte es noch bis zum 27. April 1887, daß der Tod ihn von seinem Leiden erlöste.

Als der Schlaganfall des Novembers 1886 wiederkehrte, endeten Wirken, Schaffen und Leben eines durch seine Gediegenheit und innere Vollendung seltenen Mannes.

Sein Andenken bleibe in Segen!

Kleinere Beiträge.

Ueber die Prinzipien der neueren wirtschaftsgeschichtlichen Forschung.

Im achten Bande dieses Jahrbuchs S. 502—519 hat Herr Dr. Bruder mein Deutsches Wirtschaftsleben einer Kritik unterzogen, deren Wohlwollen ich weit entfernt bin zu verkennen. Ich bin dem Herrn Rezensenten vielmehr aufrichtig verbunden für die liebenswürdige Art, in welcher er meine Studien beurteilt, und ich halte es für eine Pflicht der Dankbarkeit, dieser Empfindung auch öffentlich ungescheut Ausdruck zu geben und unter ihrem Vorherrschen alle geringfügigen Bemerkungen unter den Tisch fallen zu lassen, zu welchen die Rezension mir ja hier und da Anlaß bieten könnte. Diese Pflicht der Dankbarkeit will ich auch — wiewohl hier etwas schweren Herzens — für den Punkt 5 der Rezension gelten lassen, in welchem meine „konfessionelle Haltung" besprochen wird, d. h. in welcher die wenigen Stellen meines Buches zusammengestellt werden, die geeignet scheinen, katholische Gemüter zu verletzen. Diesem Punkt gegenüber will ich mich, wie gesagt, auf Weiterungen nicht einlassen, sondern nur stracks Laufs erklären, daß ich bei Ausarbeitung meines Buches nie das Gefühl gehabt habe, katholisch oder evangelisch zu sein, sondern mir immer nur als ein einfacher wirtschaftsgeschichtlicher Arbeiter im Dienste der einen und unteilbaren Wissenschaft vorgekommen bin.

Eben aber von diesem gemeinsamen wissenschaftlichen Standpunkte aus fühle ich mich veranlaßt, mit B. in eine Diskussion einzutreten hinsichtlich derjenigen Teile seiner Rezension, welche er prinzipielle Erörterungen nennt. Nicht als ob ich glaubte, daß eine längere Auseinandersetzung uns hier gerade zu durchaus gemeinsamen Anschauungen führen würde: das ist, wie ich schon aus den bisherigen Aeußerungen B.s ersehen kann, unmöglich, da der modus tractandi wirtschaftsgeschichtlicher Dinge bei uns zu verschieden ist. B. will schon heutzutage sehen, was man denn aus der

mittelalterlichen Wirtschaftsentwicklung unmittelbar und in weiter Ausdehnung für die Gegenwart lernen könne; für ihn hat „die Sache auch für die gegenwärtige Reformation ihre Folgen"; er glaubt aus der direkten Vergleichung mittelalterlicher und moderner Institutionen ein wissenschaftlich-soziales Programm für die Zukunft aufbauen oder mindestens stützen zu können, für dessen Ausführung es dann nur noch einer mächtigen Staatskraft oder Partei bedürfte: er geht von Motiven der Gegenwart aus an die Wirtschaftsgeschichte. Dergleichen Beweggründe mangeln mir aber gänzlich: ich möchte vorläufig nur einmal wissen, wie es denn eigentlich früher gewesen ist. Ja noch mehr. Ich halte mich davon überzeugt, daß es den Ruin wirtschaftsgeschichtlicher Forschung bedeuten würde, wollte man aus ihren eben erst unternommenen Anfängen heraus irgendwelche politische und soziale Forderungen für die Gegenwart destillieren. Und ich bin ferner des festen, vielleicht ja falschen Glaubens, daß eine solche Destillationskunst auch der Gegenwart nur schaden würde, denn es könnte sich m. E. bei dem heutigen Stande der wirtschaftsgeschichtlichen Wissenschaft nur um eine Einführung unreifer, unabgeklärter Ideen handeln, welche, noch weiter durch der Parteien Haß und Gunst verwirrt, höchstens im stande sein würden, falsche und darum gefährliche Fermente für die geistige Bewegung unserer Tage zu liefern.

Und täusche ich mich, wenn ich glaube, diese Gefahr liege nahe?

In dem Gedanken, jede prinzipielle Erörterung zu unterlassen, von welcher dann Unberufene die Brücke zur Gegenwart nur zu gern und ohne Bewußtsein der ihnen zufallenden Verantwortlichkeit schlagen könnten, — bestärkte mich aber auch ein rein wissenschaftlich-methodologischer Gedanke. Die Wirtschaftsgeschichte ist eine junge Wissenschaft, und jede junge Wissenschaft leidet an Gedankenüberfülle und zugleich Gedankenflucht. Es ist das an sich natürlich; es ist eine, wenn man will organische Kinderkrankheit, man hat sie bisher noch an all den vielen neuen Disziplinen beobachtet, welche die Wissenschaft unserm Jahrhundert verdankt. Man will alles auf einmal wissen, die Phantasie entreißt dem raisonnierenden Verstande die Zügel, es entstehen Systeme, wo Einzeluntersuchungen am Platze wären. Nun ist es gewiß, daß solche Systeme, welche man lieber Programme künftiger Einzeluntersuchungen nennen sollte, unter Umständen — wenn sie von großen intuitiven Köpfen ausgehen — sehr viel Nutzen stiften können: und ich bin der letzte zu läugnen, daß gerade auch in der Wirtschaftsgeschichte solche Programme mit wirklichem Erfolge aufgestellt worden sind. Aber mir traue ich einen solchen Beweis des Geistes und der Kraft nicht zu. Oder vielmehr: ich habe geglaubt, alles, was sich systematisch in meinem Kopfe ordnete, in einer absolut wissenschaftlichen Detailarbeit großen Umfanges, wie es mein Buch nun doch einmal geworden ist und von Anfang an werden sollte, gänzlich unterdrücken zu sollen. Ich sagte mir: diese Ideen sind vielleicht nicht reif — wie werden sie sich in dem Buche nach zehn oder zwanzig

Jahren ausnehmen? Das Ergebnis dieser oder jener Einzeluntersuchung wird hoffentlich bis zu einem gewissen Grade Gemeingut der Forschung werden, man wird es teilweise noch später gebrauchen können — aber wie wird sich neben diesem Stock solider Thatsachen das luftige Reich der Ideen ausnehmen? Wird es nicht in kurzer Zeit schon nebelhaft zerflossen sein? Und von diesem Gesichtspunkte aus formulierte ich die in der Vorrede zu Bd. I S. 6 stehenden Grundsätze meiner Studien: „eingehende Detailuntersuchung, keine Behauptung ohne Beleg, allgemeine Anschauungen nur unter Abstraktion aus einer Reihe genau erforschter Thatsachen".

B. hat diese Worte bei Beurteilung meiner Arbeit vielleicht nicht mehr völlig im Sinne gehabt, denn er sucht — allerdings ganz entsprechend seinem individuellen Standpunkte — in meinem Buche vor allem eben das, was ich nicht geben zu wollen ausdrücklich erklärt habe. Bisweilen scheint ihm dann freilich wieder der Gedanke gekommen zu sein, daß der ihm innewohnende Drang nach prinzipiellen Erörterungen in meinem Buche ebenso prinzipiell abgewiesen werde, und er also von mir nach dieser Richtung ausgesprochenermaßen zu viel verlange — in diesem Sinne erkläre ich mir namentlich seine mir persönlich so wohlwollenden Worte gegen Schluß: „Diese Ausführungen richten sich nicht gegen das einzelne vorliegende Werk, sie haben das Erscheinen desselben nur zum willkommenen Anlaß, zum Ausgangspunkt genommen, sie kehren vielmehr ihre Spitze gegen gewisse Richtungen, gewisse Thesen, angebliche Naturgesetze der modernen Wirtschaftslehre, die ein Bekanntmachen mit den Postulaten christlicher Jurisprudenz herausfordern".

Was soll man aber zu dem Schluß dieser Worte sagen? Er stellt gewissen Thesen, gewissen angeblichen Naturgesetzen — also doch der Methode nach jedenfalls induktiv gewonnenen Gesetzen — der modernen Wirtschaftslehre die Postulate christlicher Jurisprudenz entgegen, und er fordert gemäß dem ganzen Zusammenhang, in welchem die Worte bei B. auftreten, eine Behandlung der Wirtschaftsgeschichte nicht nach den „angeblichen Naturgesetzen der modernen Wirtschaftslehre", sondern nach den „Postulaten christlicher Jurisprudenz." Ihr Tenor macht dabei den Vorwurf unerläßlich, ich hätte gemäß den Naturgesetzen der modernen Wirtschaftslehre wirtschaftsgeschichtlich gearbeitet. Gegen diese Anschauung bitte ich Protest erheben zu dürfen. Ich gehöre keiner wirtschaftlichen oder politischen Schulrichtung an, ich bin einfach Historiker, und ich habe bei meinen Untersuchungen selbst die Luft „moderner Wirtschaftslehre" von mir abzuwehren versucht. Ich will nur sehen und habe nur sehen wollen den geschichtlichen Verlauf, die Abwandlung wirtschaftlicher Institute und Ideen. Und allein gegen dieses Bestreben kann B. mir gegenüber die Postulate christlicher Jurisprudenz geltend machen.

Postulate christlicher Jurisprudenz! Der Forschung werden zunächst Postulate entgegengehalten. Christliche Jurisprudenz! Was versteht B.

unter einer solchen? Es sind die rechtlichen Grundgedanken des kanonischen Rechts verbunden mit denjenigen des deutschen Rechtes im späteren Mittelalter, soweit dieses sich mit dem kanonischen Rechte verträgt. B. ist auf diese Weise im stande, deutschrechtlich und kanonistisch in fast identischem Sinne zu gebrauchen (S. 507). Und die so verquickten Rechtsvorstellungen und Rechtsideale werden nun ihrem wesentlichen Gehalte nach als maßgebend für die Beurteilung wirtschaftsgeschichtlicher Vorgänge, ja wie andere Stellen bei B. ergeben, als maßgebend sogar für die Konstruktion der sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse der Gegenwart angenommen. Das scheint mir das Gegenteil einer historischen Betrachtungsweise der Dinge zu sein, das heißt eine Reihe von Jahrhunderten unserer nationalen Entwicklung leugnen, das bedeutet die Aufstellung des Ideals des mittelalterlichen Rechts auf historiographischem Gebiete.

Gewiß ist es dankenswert, daß B. diese „Postulate“ so deutlich aufgestellt hat: hierauf zu antworten ist die Pflicht eines jeden, an dessen Adresse diese Aufstellung zuerst in ausführlicherer Begründung gerichtet worden ist. Und in diesem Falle versagen auch dem Andersdenkenden prinzipielle Erörterungen nicht. Denn so wahr es ist, daß die wirtschaftsgeschichtliche Forschung noch nicht wagen darf, die großen Richtungen der mittelalterlichen Entwicklungsgeschichte mit Sicherheit und voller Genauigkeit der Gegenwart für eine etwaige politische Verwendung zur Verfügung zu stellen, so sicher ist es, daß unsere bisherigen Kenntnisse völlig ausreichen, die Ansichten B.s auf historiographischem Wege zu widerlegen.

B. geht von dem Axiom aus, daß die wirtschaftliche Ordnung jeweilig von der höheren rechtlichen Ordnung absolut abhänge. Und er zieht aus diesem Axiom auch sofort die nötige Folgerung für die Gegenwart: „wenn die jeweilige Abhängigkeit der wirtschaftlichen Ordnung von der höheren rechtlichen aufgedeckt wird, dürfte es gelingen, auch für die Gegenwart Rechts- und Wirtschaftslehre einander näher zu bringen, auf daß endlich aus der selbstherrlichen Volkswirtschaftslehre, dieser entlaufenen Tochter der Jurisprudenz, mit ihren eigenen — so weit sie die Lehre von der Verteilung der Güter, die sog. Distributionslehre, betreffen (also doch nur auf diesem einen Gebiete?!) — sehr zweifelhaften Naturgesetzen wieder eine politische Oekonomie entstehe“; d. h. es dürfte gelingen, die Nationalökonomie soweit als möglich wieder auf ihr mittelalterliches Nichts oder Wenig zurückzuführen.

Doch sehen wir von diesen praktischen Konsequenzen ab. Das Axiom ist an sich unbegründet und falsch. Mit historischem Auge gesehen, liegen die Dinge anders und zwar so, daß sie sich auf die natürlichste Weise selbst erklären. Wir finden eine mehr oder minder starke Abhängigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung von den allgemeinen Rechtsgedanken überall da, wo kräftig gebaute und wohl arbeitende zentrale Organisationen überhaupt eine größere Einwirkung auf die Substrate des staatlichen Körpers, besonders

auf die unteren sozialen Schichten gestatten. Sehr natürlich: nur unter dieser Vorbedingung kann die sich geistig vollziehende Fortbildung der Rechtsideen realiter allgemein wirksam werden. Dementsprechend finden wir eine starke Einwirkung des rechtlichen wie des politischen Gedankens auf die Wirtschaftsformen innerhalb der deutschen Geschichte zunächst in der Periode der Urzeit: hier waren die Staatsbildungen klein, sie waren in der politischen und rechtlichen Exekutive noch von dem strammen militärischen Zug einer von uns wenig gekannten Vorzeit beherrscht; die Einwirkung von oben her war daher völlig stark genug, das gesamte Wirtschaftsleben in die von ihm vorgeschriebenen Formen zu zwingen. Aber mit dem Verblassen altgermanischer Institutionen im Merovingerreiche hört diese Stärke der staatlichen Initiative langsam auf; die Gesetzgebung erlahmt; die Entwicklung der Rechtsgedanken folgt den wirtschaftlichen Fortschritten. Das Gegenteil war wieder unter den Karolingern der Fall; man werfe nur einen Blick in die Kapitulariengesetzgebung. Und wie sich bisher der geringere oder stärkere Fluß gesetzgeberischer Akte als der Gradmesser der Wechselbeziehungen zwischen Recht und Wirtschaft ergeben hat, so auch in der Folgezeit. In der deutschen Kaiserzeit beherrscht der wirtschaftliche Fortschritt entschieden die Entwicklung des deutschen Rechts, erst mit den Ansätzen des absoluten Monarchismus in den Territorien des 14. und namentlich 15. Jahrhunderts beginnt das anders zu werden.

Man sieht: von einer regelmäßig und axiomatisch gegebenen Abhängigkeit der Wirtschaftsordnung von der Rechtsordnung ist keine Rede; es bestehen vielmehr Wechselbeziehungen, von denen man vielleicht wird behaupten können, daß dieselben in naturalwirtschaftlichen Epochen mit ihrer geringeren Kraft und Neigung zur Zentralisation eher zu Gunsten der Wirtschaft, in geldwirtschaftlichen Zeiten eher zu Gunsten des Rechts verlaufen dürften. Ihre Wechselwirkung unter sich und zugleich mit den politischen Ideen bildet eben den Grundkern dessen, was eine einheitliche Geschichte der materiellen Kultur einmal darzustellen haben wird. In diesem Sinne habe ich im Vorwort zum ersten Bande meines Wirtschaftslebens das Problem historiographisch formuliert — eine Formulierung, welche schon jetzt bei Gelehrten wie Gierke und v. Inama-Sternegg (also auf rechts- und wirtschaftsgeschichtlicher Seite) Zustimmung gefunden hat.[1])

Wie kommt nun demgegenüber B. zu seiner Anschauung über die je-

---

[1]) Vgl. Gierke in Conrads Jahrbüchern für Nat.-Oek. u. Stat. N. F. Bd. 14 S. 526—534; v. Inama-Sternegg in den Gött. Gelehrten Anz. 1887 Nr. 9 S. 313—340. B. scheint den betr. Passus meiner Vorrede nicht mehr im Gedächtnis gehabt zu haben, denn er begrüßt es (S. 507) mit besonderer Freude als eine offenbar neue Idee, daß Gothein sich bez. des Schwarzwaldes zur Aufgabe gesetzt hat, zu zeigen, „wie Wirtschaft, Privatrecht und öffentliches Recht einander wechselweise bedingen, wie sie auch in ihren Veränderungen von einander abhängen".

weilige Abhängigkeit der wirtschaftlichen Ordnung von der höheren (!) rechtlichen?

Ich denke, daß hier ein kurzer Vergleich der Geschichte der Wechselbeziehungen zwischen Recht und Wirtschaft während des Mittelalters, wie ich sie oben zu geben versuchte, mit den Hauptphasen deutscher Wirtschaftsentwicklung in eben dieser Zeit Aufklärung bringen wird. Die Hauptphasen werden gebildet einmal durch die Befreiung der Arbeit aus den bis dahin für sie maßgebenden und aufs engste bindenden Normen der staatlichen Organisation etwa im 6—8 Jahrh., und weiterhin durch die Befreiung des Kapitals vornehmlich seit dem 12. und 13. Jahrh. Zum Verständnis dieser Periodisierung bemerke ich folgendes.

Die älteste deutsche Zeit hatte bekanntlich entweder kein Individualeigen oder ein solches in nur sehr mäßigen Grenzen. Im übrigen war das wirtschaftliche Genußrecht des einzelnen unter Ausschluß individualer Konkurrenz geregelt. Indem man aber auf diese Weise die Kraft persönlichen Wettbewerbs thunlichst weitgehend verneinte, negierte man selbstverständlich auch die produktive Kraft der individualen Arbeit, soweit dies auf dem Wege der Gesetzgebung nur eben anging.

Dieser Zustand mußte bei größeren volkswirtschaftlichen Fortschritten unhaltbar werden, gesetzt auch, daß man staatlicherseits (in den Völkerschaften bezw. Stämmen) alles daran gesetzt hätte, ihn zu verewigen. Er wurde thatsächlich im 6—8. Jahrh. derartig unhaltbar, daß die nur schwach thätige Gesetzgebung der Merovinger dem Rechnung tragen mußte, indem sie durch teilweise Umstoßung des alten Erbrechts und volle Entwicklung der Immobiliarvindikation den individuellen Wettbewerb für Grund und Boden, d. h. für das fast einzige wirtschaftliche Machtmittel der Zeit, zuließ. Mit diesem Vorgang erst und seinen Folgen war die Arbeit dem nationalen Wirtschaftsleben als besonderer Faktor freier und gesetzmäßig geschützter Produktivität eingefügt, sie vermochte sich nunmehr selbständig zu entfalten und gestaltete sich in den folgenden Jahrhunderten zu einer stets reiferen Naturalwirtschaft aus.

Indem aber das nationale Wirtschaftsleben immer stärker mit Arbeitskräften gesättigt ward, kam man im Laufe der Zeit auch immer mehr zu einer Uebersättigung im Verhältnis zu dem vorhandenen Verbrauch und Bedürfnis, und indem man ferner die Ergebnisse überschüssiger Arbeit aufzuspeichern lernte, trat eine stets wuchtiger verlaufende Kapitalbildung ein. Indem man dann endlich die aufgespeicherte Masse des Kapitals zu einer selbständigen Stellung im Wirtschaftsleben der Nation zu bringen suchte, ergab sich die volkswirtschaftliche Revolution des 12. und 13. Jahrhs.: in ihr bahnte sich eben die wirtschaftliche Befreiung des Kapitals an.

Wie stellen sich nun Recht und Gesetzgebung zu diesem Vorgang? Das deutsche Recht nahm die gleiche Stellung ein, wie im 6—8. Jahrh. In den Städten, den Herden der neuen Entwicklung, entfaltete es langsam,

getrieben von den Fortschritten des wirtschaftlichen Lebens, neue Rechtsformen, welche dem Kapital entsprechend seiner wachsenden Bedeutung allmählich zu einer ebenbürtigen Stellung neben dem Produktionsfaktor der Arbeit verhelfen sollten. Auf dem platten Lande aber setzte da, wo sich überhaupt geldwirtschaftliche Richtungen zeigten, die gleiche Entwicklung ein. Und so würde sich denn, allein vom Gesichtspunkte des deutschen Rechtes aus, die Einordnung des Kapitals und seiner berechtigten Forderungen in das nationale Erwerbsleben gewiß nicht ohne schwere wirtschaftliche Revolutionen, aber doch nicht unter dem Drucke vorgefaßten Widerwillens des Rechtes selbst, sondern analog den Vorgängen des 6—8. Jhs. vollzogen haben.

Aber neben dem deutschen Recht stand jetzt das kanonische Recht. In wichtigen Grundanschauungen auf dem neuen Testamente fußend, welches der Zeit, dem Orte und den Umständen seiner Entstehung nach die Arbeit vor dem Kapital sichtlich bevorzugt, zu voller Höhe ausgebildet in den Zeiten vorherrschender Wirtschaftsmacht der Arbeit, infolge besonderer Umstände speziell die rechtlichen Beziehungen des Kapitals in der naturalwirtschaftlichen Zeit unter vielfachem Ausschluß des deutschen Rechts auf diesem Gebiete regelnd, — formell endlich auf Grund sorgsamer Kodifikation wie namentlich infolge seines Zusammenhanges mit der einzigen großen zentralen Organisation der Zeit, dem Papsttum, Anspruch erhebend auf eine Leitung der Wirtschaftsentwicklung nach seinen Grundsätzen — so trat das kanonische Recht den Tendenzen des Kapitals auf Freiheit und Ebenbürtigkeit entgegen. Das Ergebnis war keinen Augenblick zweifelhaft: das kanonische Recht entwickelte den Grundsatz „pecunia ex se generare nihil potest“ praktisch nach allen Seiten hin, es suchte die Produktivkraft des Kapitals, namentlich in seiner ausgesprochensten Form, dem Gelde, prinzipiell zu verneinen, gesetzgeberisch zu vernichten. Und das Kapital konnte gegenüber einer solchen Machtentfaltung sich zunächst nur auf Umwegen zur Geltung bringen; diesem Zwecke dienen bald Rentenkauf, Wechsel und kaufmännische Gesellschaft. Erst in der 2. Hälfte des 16. Jhs. gelang es schließlich, den Einfluß des kanonischen Rechtes auf die ebenmäßige Ausgestaltung des Kapitals als wirtschaftlicher Produktivkraft nahezu gänzlich zu brechen.

Wie stellen sich nun B.s Theoreme zu dieser Entwicklung? Indem er dem angeblichen Axiom von der jeweiligen Abhängigkeit der wirtschaftlichen Ordnung von der höheren rechtlichen Folge gibt, muß er natürlich die Stellungnahme des kanonischen Rechts im Zeitalter der geldwirtschaftlichen Anfänge billigen — das Recht leistete eben nur, was von ihm grundsätzlich verlangt werden muß. Und die Signatur, das Motto, unter welchem es gerade in diesem Falle arbeitete, hieß Unterdrückung des Kapitals, vor allem des Geldes. Weil nun aber in unserer Gegenwart Auswüchse kapitalistischer Wirtschaft eine fast allerseits gewünschte Remedur heischen, weil in

dieser einen Richtung sich Tendenzen der Gegenwart und des Rechts des hohen Mittelalters — wenn auch entfernt nicht nach gleichem Ziele — bewegen, darum beschwört B. eine christliche Jurisprudenz, d. h. im wesentliche Grundsätze des kanonischen Rechts zum Tageslicht herauf und indem er gar die Postulate dieses Rechtes als Leitlinien wirtschaftsgeschichtlicher Forschung aufstellt, kommt er zu derjenigen Kritik meines Wirtschaftslebens, welche vorliegt.

Denn was er, abgesehen von hier nicht interessierenden Einzelheiten, zu meinen Studien bemerkt, umfaßt nichts als einen Hinweis auf diejenigen Partien meines Buches, welche ihm aus eben dem Grunde gefährlich erscheinen, weil sie den Postulaten christlicher Jurisprudenz entgegenstehen. So beispielsweise meine Auffassung der Grundherrschaften: hier findet er nicht jene Betonung der Wichtigkeit dieser Institute für die Bedeutung der nationalen Arbeit, welche er erwartet; so meine Schilderung der freien Pachtverhältnisse: hier ist es ihm unangenehm zu hören, daß eine allerdings kapitalistischere Betriebsweise, als jene im alten Hörigkeitsverhältnis, als Fortschritt bezeichnet wird, obgleich es sicher ist, daß sie die Hörigkeit aufhebt. Und so an manchem anderen Punkte.[1]) Es ist immer dieselbe Methode: stimmen meine Ergebnisse nicht mit den Postulaten der christlichen Jurisprudenz, so werden sie mit einer levis nota bedacht. Und ich gestehe offen: diese Methode ist von B. mit ebensoviel Geschick in der wechselnden Behandlung wie liebenswürdigem Entgegenkommen gegen meine Person gehandhabt. Aber das kann mich nicht zum Stillschweigen veranlassen. Es war vielmehr nötig, scharf aufzudecken, von welchen Gesichtspunkten aus hier versucht wird, einen neuen Maßstab für wirtschaftsgeschichtliche

---

[1]) Teilweis nicht hierher gehören etwa nur die auch von B. nur vorbeigehend gemachten Aussetzungen betr. fehlende Erörterung der großen rechtshistorischen Probleme, z. B. der Fragen nach der christlichen Natur des deutschen Rechts, der allmählichen Entchristlichung des Rechts- und Staatslebens seit der Reformation (in einem Wirtschaftsleben des Mittelalters!), den wirtschaftlich günstigen Folgen der Kreuzzüge (die dahin gehende Erörterung steht indes I S. 638, weist aber freilich ein negatives Ergebnis auf), den materiellen Vorteilen der Existenz des hl. römischen Reiches — (ein Ueberschuß von Vorteilen ist bei Abwägung der vom Reiche ausgehenden Vorteile und Nachteile auf wirtschaftlichem Gebiete entschieden zu leugnen*) — und dergl. mehr.

*) Zu dieser viel verhandelten berühmten Streitfrage deute ich meine abweichende Meinung nur kurz an. Ohne das Kaisertum würde das deutsche Reich und die deutsche Nation aller Voraussicht nach schon im Mittelalter eine Beute der Franzosen geworden sein. Die günstige Rückwirkung der kaiserlichen Zentralgewalt auf die materielle Lage des deutschen Bauernstandes wird neuerdings besonders von K. W. Nitzsch, Gesch. d. deutschen Volkes I, S. 337 ff. scharf hervorgehoben. Grauert.

Erforschung der Vergangenheit und — wirtschaftliches Leben der Gegenwart aufzustellen, und es war unumgänglich, diese Gesichtspunkte als unannehmbar zu kennzeichnen.

Bonn. Prof. Dr. **Lamprecht.**

* * *

Replik auf Prof. Lamprechts Erwiderung.

Die in meiner Rezension und in der Erwiderung des Autors darauf zu Tage tretenden Meinungsdifferenzen wurzeln in der Verschiedenheit der Ansichten, einerseits über die Aufgabe der Wirtschaftsgeschichte, anderseits über das Verhältnis von Recht und Wirtschaft.

I. Lamprecht fühlt sich in erster Linie als Historiker. Die Wirtschaftsgeschichte ist ihm Selbstzweck. Er möchte zunächst wissen, wie es gewesen ist. Berücksichtigung der Verhältnisse der Gegenwart bedeutet ihm den „Ruin der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung.“ Nach der Ansicht des Rezensenten dagegen ist die Zusammengehörigkeit von Volkswirtschaft und Wirtschaftsgeschichte eine so innige, daß ihm eine derartige Absperrung und Nichtberücksichtigung der Zustände und Theorien der Gegenwart weder durchführbar, noch wünschenswert erscheint. Jeder Forscher ist ein Kind seiner Zeit. Ohne es zu merken und zu wollen, schreibt er zuweilen unter dem Eindrucke von Ideen und Umständen, die sich in seinen Arbeiten nachweisen lassen. Ich glaube es Lamprecht auf's Wort, wenn er versichert: „bei Ausarbeitung meines Werkes habe ich nie das Gefühl gehabt, katholisch oder evangelisch zu sein.“ Dennoch konnte ich S. 516—518 meiner Rezension eine Reihe von Stellen aufweisen, bei deren Lektüre, trotz Lamprechts Versicherung, jeder Katholik das Gefühl hat, sie seien der Feder eines Akatholiken entflossen. Oder ein anderes Beispiel. Nicht bloß in seinem großen Werke, auch in der Erwiderung auf meine Rezension gibt Lamprecht gelegentlich Hinweise auf die Hauptphasen deutscher Wirtschaftsentwicklung: wie auf die Befreiung der Arbeit besonders seit dem 16. Jahrh. die Befreiung des Kapitals gefolgt sei. Die Thatsache ist natürlich richtig. Aber unter dem Einfluße der Allgemeinheit der Meinung spricht Lamprecht von dem darin liegenden unbedingten Fortschritt, als von etwas so Selbstverständlichem, daß er nicht im mindesten die Notwendigkeit fühlt, diese Behauptung auch zu beweisen. — Lamprecht selbst hat einmal (Jahrbücher für Nationalökonomie XI. S. 357) von der bekannten Erscheinung gesprochen, daß Aufgaben und Anschauungskämpfe der Gegenwart für die jeweilige Aufstellung neuer Ziele historischer Erkenntnis von maßgebender Bedeutung seien. Allerdings wurde eine Zeitlang sogar der Wirtschaftslehre das Recht zur Aufstellung von Zielen bestritten. Die Roschersche Schule kämpfte mit Eifer gegen die „idealistische“ Methode. Jetzt (vgl. Wagner Grundl.

1876 Absch. 12. §. 106--112) wird deren Notwendigkeit eingesehen und anerkannt, daß das Volk von einer Wissenschaft, welche die Ursachen des Volkswohlstandes erforscht, ein Recht hat, zu verlangen, daß im Sinne der gefundenen Wahrheiten dann auch wirklich sein materielles Wohl — soweit es nicht mit höheren Anforderungen im Widerspruch steht — gefördert werde. So gut jeder Jurist, der de lege lata spricht, auch de lege ferenda zu sprechen qualifiziert sein wird, so wenig kann, so wenig darf es einem Nationalökonomen verwehrt sein, über das materielle Wohl seines Volkes nachzusinnen, ja dies allein gibt seiner Wissenschaft das hohe praktische Interesse. Die politische Oekonomie bestätiget denn auch das Gesagte: die Existenz des Abschnittes Wirtschaftspolitik, oder wie sonst jener Teil heißen mag, der die Regierungsmaßregeln zu Hebung des Volkswohlstandes behandelt, beweiset es.

Man könnte nun allerdings sagen: zugegeben, daß die Wirtschafts*lehre* in engster Beziehung zu den Bedürfnissen und Zielen der Gegenwart steht, — bei der Wirtschafts*geschichte* ist ein Gleiches nicht der Fall. — Es wurde schon bemerkt, daß, wie bei jeder anderen Doktrin, auch bei der politischen Oekonomie deren historische Seite einen integrierenden Bestandteil der Wissenschaft bildet, und daß sich daher beim besten Willen nicht so isoliert, nicht so unabhängig von den jeweilig herrschenden nationalökonomischen Anschauungen Wirtschaftsgeschichte treiben lasse, als man nach Lamprechts Aeußerungen meinen möchte. Die jeweilige Wirtschafts*lehre* wird wesentlich die Gestalt dessen beeinflussen, was als Wirtschafts*geschichte* bezeichnet, gesucht und gefunden wird. Um die unseren wirtschaftlichen Begriffen in der Vergangenheit entsprechenden Verhältnisse aufzudecken, müssen denn doch vorher diese Begriffe fixiert sein, dann aber tragen sie bereits das Maß der betreffenden modernen Theorie in sich. Wo, wie in der Manchesterschule, der Begriff Kapital noch ausschließlich technisch als Produktionsmittel gefaßt ist, wird die Wirtschaftsgeschichte die Entstehung und Einbürgerung der kapitalistischen Wirtschaftsweise seit dem 16. Jahrh. weniger gut klar zu legen im stande sein, als dort, wo sie von einer geläuterten Theorie bereits aufmerksam gemacht wurde, zwischen Kapital im Sinne von Produktionsmittel und Kapital im Sinne von Rentenfonds (siehe Wagner Grundl. 1876 § 28) zu unterscheiden. — Umgekehrt ist die Wirtschaftsgeschichte auch für die Gegenwart als Probe für Richtigkeit oder Unwahrheit moderner Theorien von großer Bedeutung. Wie lang war das Fehlen wirtschaftshistorischen Sinnes von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit für die Alleinherrschaft des Systems der freien Konkurrenz! Erst allmählich erschütterten wirtschaftsgeschichtliche Studien den weitverbreiteten Glauben, alle früheren Arten von Regelung materieller Interessen seien eine ebenso große Summe bedauernswerter Irrtümer gewesen. Es ist das Verdienst der Roscherschen Schule, daß sie unseren Vorfahren wenigstens insoferne Gerechtigkeit zukommen ließ, als sie im Sinne ihres bekannten Schemas: „Wachsen, Blühen und Vergehen“

— (eine Beurtheilung dieser Kulturstufentheorie siehe österreichische Monatschrift für Gesellschaftswissenschaft I. 1879) — wenigstens soviel zugestand, daß gewisse Wirtschaftsformen für die „Kindheit“ der Völker ebenso passend und berechtiget seien, wie die wirtschaftliche Freiheit (des ökonomischen Liberalismus) für ihre Blütezeit. Seitdem wurden noch manche, scheinbar unerschütterliche Naturgesetze der Smithschen Schule ins Wanken gebracht, die Abhängigkeit wirtschaftlicher Gesetze, bezw. der „Gleichförmigkeiten der Wiederkehr einer wirtschaftlichen Erscheinung“ von der jeweiligen Rechtsbasis aufgedeckt, und damit der Anspruch des Systems der freien Konkurrenz auf Alleingültigkeit und Alleinbeglückung gebrochen.

Um nun durch Vergleichung verschiedener Perioden materieller Kultur zu so wichtigen Resultaten zu gelangen, müssen die Darstellungen der betreffenden Zustände vorerst vergleichbar gemacht, so zu sagen — auf gemeinsamen Nenner gebracht werden. Dies war der Grund, weshalb ich S. 507 meiner Rezension den Wunsch aussprach, daß es in einem 3032 Seiten starken „Wirtschaftsleben des Mittelalters“ nicht so ganz überflüssig gewesen wäre, die Fundamentalgegensätze moderner und früherer Wirtschaftsordnungen kurz und knapp klar zu machen, einige zusammenfassende Worte über die grundsätzlich andere Stellung von Arbeit und Eigentum, Preisbildung und Einkommen ꝛc. vorauszusenden, wie es etwa Roscher in seiner Geschichte der Nationalökonomik (1874, S. 1—18) versucht habe.

Nach L. ist jeder derartige, wenn auch noch so schüchterne Versuch einer Systematik voreilig, die Wissenschaft der Wirtschaftsgeschichte noch viel zu jung und der Wunsch nach systematischer Zusammenfassung ihrer Resultate eine Kinderkrankheit derselben.

Wenn diese Meinung allgemein geteilt wird, dann ist allerdings die Aussicht, Fehler moderner Wirtschaftstheorien an der Hand der Wirtschaftsgeschichte aufzufinden, weit hinausgeschoben. Dann möge aber auch das Hereinbrechen sozialer Katastrophen sich gnädigst so lange gedulden, bis mit deutscher Gründlichkeit die Basis für Sozialreform geschaffen ist! —

Aus dem Gesagten ergibt sich wenigstens soviel, daß die Wirtschaftsgeschichte durchaus nicht bloß antiquarisches Interesse hat. Es genügt nicht, ihre etwaigen für die Gegenwart gleichgültigen Resultate hübsch etiquettiert in Spiritus aufzubewahren. Die Wirtschaftsgeschichte bildet im Gegenteil so gut wie die aktuelle Wirtschaftslehre ein Kampffeld für die sich gegenüberstehenden Schulen. Die Wirtschaftsgeschichte muß es sich gefallen lassen, bald von dieser, bald von jener Seite aus behandelt zu werden. Die Möglichkeit einer vollständig voraussetzungslosen Behandlung der Wirtschaftsgeschichte, auch wenn der Forscher die beste Absicht hätte, möchte ich bezweifeln. Erst aus dem Widerstreit der gefundenen Resultate, bezw. aus dem Kampf der Begründungen für dieselben, wird sich eine communis opinio ergeben und behaupten. Möge es dann zu ihrer Verwertung für Richtigstellung der wirtschaftlichen Theorie nur nicht schon zu spät sein!

Möge die Wirtschaftsgeschichte noch rechtzeitig dem Reformgedanken gute Dienste leisten dürfen!

II. Derselbe Gleichmut, mit dem sich L. in den Mantel des beschaulichen Historikers hüllt, der nichts zu versäumen hat, verläßt ihn auch nicht bei Behandlung der Frage nach dem Verhältnis von Recht und Wirtschaft. Während es für reformfreundliche Nationalökonomen und Juristen ausgemacht ist, daß die Wirtschaft — man denke nur an die Distributionslehre! — von den Ideen der Gerechtigkeit getragen werden müsse, gibt L. die Geschichte des Wirtschaftsrechtes ohne die besondere Neigung des Juristen zu selbständiger Wertschätzung, im Gegenteil mit einer gewissen Zustimmung zu allem Geschehenen, die hie und da den exklusiven Historiker charakterisiert, der sich auf die kritische Ermittlung der Thatsachen mit Ausschluß der Würdigung ihrer Bedeutung für das Leben des Volkes und des Staates beschränken zu können wähnt. Schon L.s Erstaunen über meine Erklärung, daß das Rechtsgebiet dem wirtschaftlichen über geordnet sei, — befremdet. Man sollte doch meinen, nichts sei selbstverständlicher, als daß sich unsere niederen (wirtschaftlichen) Bedürfnisse — Nahrung, Kleidung, Wohnung — die uns so ziemlich mit dem Thierreiche gemeinschaftlich sind, der Sitte und dem Rechte zu unterwerfen haben, und daß das größte wirtschaftliche Bedürfnis auch die kleinste Ungerechtigkeit zu rechtfertigen nicht im stande sei. L. dagegen nennt die Abhängigkeit der wirtschaftlichen Ordnung von der jeweiligen Rechtsbasis, wie ich sie im Sinne von Ad. Wagners Grundlegung (1876, Absch. 2. §. 123) behauptete, ein unbegründetes und falsches Axiom. L. findet eine mehr oder weniger starke Abhängigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung von den allgemeinen Rechtsgedanken nur da, wo eine „kräftig gebaute und wohlarbeitende zentrale Organisation eine größere Einwirkung auf die Substrate des staatlichen Körpers gestattet," — also in der Urzeit, in der karolingischen Gesetzgebung, in der Zeit des Absolutismus und in der neuesten Zeit. Der geringere oder stärkere Fluß gesetzgeberischer Akte ist nach L. der Gradmesser der Wechselbeziehungen zwischen Recht und Wirtschaft. Der Einfluß des Rechtes auf die Wirtschaft sei in der geldwirtschaftlichen Epoche sogar ein größerer, als in der naturalwirtschaftlichen Zeit des deutschen Rechtes. Endlich behauptet L., daß die Wechselbeziehungen von Wirtschaft, Recht und den politischen Ideen den Grundkern dessen bilden, was eine einheitliche Geschichte der materiellen Kultur einstmals darzustellen haben wird.

Auf diese Behauptungen ist zu erwidern:

1) Ist man im allgemeinen gewöhnt, unter materieller Kultur wohl nur die Wirtschaft eines Volkes zu verstehen, während man Wissenschaft, Kunst und Recht desselben, d. i. die Verwirklichung der Ideen des Wahren, Schönen, Guten, als seine geistige Kultur zusammenzufassen pflegt.

2) Die Anschauung L.s, wonach die Gesetzgebung die Rechtsbildung schon erschöpfen würde, ist zu eng. Das große Gebiet des

Gewohnheitsrechtes ist da außer Acht gelassen. Gerade dieses aber stand im Mittelalter in seiner größten Blüte, während die Kodifikationen und Reglementierungen erst der Zentralisation des zwischen Mittelalter und Neuzeit stehenden Absolutismus angehören.

3) Ob gerade heutzutage die Rechtsidee die wirtschaftlichen Verhältnisse mehr durchdringt, als in der kanonistischen Periode, bleibt sehr dahingestellt; — die in Millionen Köpfen wachsende Unzufriedenheit und immer fester sitzende Ansicht von der Ungerechtigkeit der Verhältnisse spricht nicht dafür.

4) Meine Behauptung, daß sich von Rechtswegen die Wirtschaft nach den Ideen der Gerechtigkeit zu richten habe, schließt die Gegenseitigkeit von Recht und Wirtschaft, die Wechselbeziehung zwischen beiden nicht aus. Technische Fortschritte haben oft Aenderungen der Rechtsformen im Gefolge. Als die Zünfte unfähig wurden, die Maschinen in ihre genossenschaftliche Organisation hineinzuarbeiten, führte dieser Umstand zur Rechtsform der alleinherrschaftlichen Fabrik. (Vgl. meine Rezension über Geerings Gewerbegeschichte von Basel im „Historischen Jahrbuche" 1887 S. 696 ff.).

5) Wie im Leben des einzelnen Menschen kann es im Leben der Völker, trotz der theoretischen Superiorität der Rechtsordnung, Perioden geben, wo wirtschaftliche „Bedürfnisse" den Sieg davon tragen und einer anderen Rechtsgestaltung den Weg bahnen. Nicht bloß fürstlicher Absolutismus, auch das kapitalistische Bedürfnis der Städte und das eigennützige Vorgehen der Grundherren gegen ihre Unterthanen haben die Rezeption des römischen Rechtes oder besser seine geänderte Verwertung gefördert und gesteigert.

6) Gerade letzterer Frage, der Frage nach den wirtschaftlichen Folgen der geänderten Verwertung des römischen Rechtes, und der Einführung des Kapitalismus stellt sich L. nur als Historiker gegenüber, der wohl die Vorgänge wiedergibt, sich aber nur zu leicht verleiten läßt, jeden späteren Zustand darum auch schon für den besseren zu halten, und so unvermerkt, ja ohne es selbst zu wollen, in die Wiedergabe der Ereignisse deren Rechtfertigung mit einfließen zu lassen. Bei Skizzierung des Verhältnisses von Recht und Wirtschaft in der Geschichte des deutschen Volkes kommt L. auf die Hauptphasen der wirtschaftlichen Entwicklung desselben zu sprechen. Dabei geschieht es, daß wie oben schon bemerkt, die Verdrängung des deutschen Rechtes durch die kapitalistische Wirtschaftsweise, die „Befreiung des Kapitals", ganz selbstverständlich und ohne auch nur im mindesten das Gefühl der Notwendigkeit eines Beweises hiefür zur Schau zu tragen, zu überwiegend als segensreicher Fortschritt hingestellt wird, als Fortschritt, den weniger das Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes, als das einseitige kanonische Recht der Menschheit solange vorenthielt, bis es erst dem 16. Jhrhdt., also der Reformation, gelang, dieses Hemmnis zu beseitigen. Als Rezensent war ich genötiget, L. beim eigenen Worte zu nehmen: „Keine Behauptung ohne Beleg; allgemeine Anschauungen nur unter Abstraktion aus einer Reihe genau erforschter

Thatsachen!" Wo aber bleiben die Belege für die zu absolut hingestellte Behauptung des in der Einführung des Kapitalismus liegenden Fortschrittes? Die Allgemeinheit dieser Ansicht ist denn doch noch kein Beweis. So gut wie für jede andere These muß auch für die vorliegende der Beleg erbracht werden. Was L. bringt, ist wohl eine Skizze des thatsächlichen Verlaufs in der üblichen, etwas blumenreichen Sprache, aber doch wohl kein Beweis.

Nach Darstellung der allgemeinen Hebung der Arbeit, womit ja jedermann einverstanden ist, fährt nämlich L. fort: „Indem aber das nationale Wirtschaftsleben immer stärker mit Arbeitskräften gesättiget ward, kam man im Laufe der Zeit auch immer mehr zu einer Uebersättigung im Verhältnis zu dem vorhandenen Verbrauch und Bedürfnis, und indem man ferner die Ergebnisse überschüssiger Arbeit aufspeichern lernte, trat eine stets wuchtiger verlaufende Kapitalbildung ein." Diese „aufgespeicherte Masse des Kapitals" suchte man zu einer „selbständigen Stellung im Wirtschaftsleben der Nation zu bringen" und erreichte so die Befreiung des Kapitals. Zuerst gelang es in den Städten, dem Kapital zu einer „ebenbürtigen Stellung neben dem Produktionsfaktor Arbeit zu verhelfen."

Ich kann mich bei dieser Darstellung nicht beruhigen. Es stört die leidige Vermischung von Kapital als Produktionsmittel, das, ich wiederhole es, auch in der Zeit der deutschrechtlichen Organisation der Arbeit in reichlichem Maße vorhanden war, — mit Kapital als Rentenfonds (Einkommensquelle), das erst über das unterlegene kanonische Recht hinweg seit dem 16. Jahrh. zu Bedeutung gelangte, von da an aber auch mehr und mehr die früher fast ausschließliche Einkommensquelle „Arbeit" in den Hintergrund und endlich in die jetzige klägliche heidnische Stellung hinabdrückte, bei der Arbeiter und Proletarier nahezu Synonima geworden sind.

Da ich im Anschluß an Janssens Geschichte I. (1886) S. 406—21 (der 8. Aufl.) meiner Rezension auf S. 507, 508, 510 einige diesbezügliche Bemerkungen, Bedenken und Zweifel einstreute, bekomme ich von L. den Einwand zu hören, daß ich Jahrhunderte nationaler Entwicklung läugne, die Nationalökonomie auf ihr mittelalterliches Nichts zurückführen wolle und Aehnliches. Ich beschränke mich darauf zu erwidern: Wenn es gestattet ist und war, Griechen und Römer zu Vorbildern zu nehmen, sehe ich nicht ein, warum wir uns unserer näheren, unserer eigenen Vorfahren schämen und nichts von ihnen lernen dürfen sollten. Jahrhunderte lang bemühten wir uns, antike Rechts- und Staatsformen zu adaptieren, oder richtiger gesagt, die Rechts- und Staatsformen der Alten waren dem zu Ausgang des Mittelalters einreißenden Egoismus der Staaten wie der einzelnen so auf den Leib geschnitten, ihnen so aus der Seele gesprochen, daß man die Fähigkeit verlor, das deutsche Recht gleichwertig fortzubilden, daß man ein großes „Bedürfnis" zu fühlen anfing, die unbequemen Schranken des, große Anforderungen an eigene Arbeit, Sitte, Gemeinsinn, Verträglichkeit stellenden christlich-deutschen Rechtes abzustreifen und die für Besitz und Genuß ein-

gerichteten heidnischen Normen für das Verhalten der Menschen unter einander einzubürgern. Leider übersah man — was wir erst jetzt einzusehen beginnen — daß dabei die Arbeit eben wieder, wie damals in der Heidenzeit, den Kürzeren ziehen, und daß bei diesem Rückgriff in die Antike alles eher gewinnen werde, nur nicht der Besitzlose, Schwache. Wenn es nun so lange anging, das moderne dem vorchristlichen Rechtsbewußtsein zu assimilieren, weshalb soll es so verabscheuungswürdig sein, das uns viel weniger ferne und fremde christliche Recht unserer Vorfahren, wohlgemerkt nicht geistlos wieder hervorzuzerren, sondern planmäßig nach Reformgedanken zu durchmustern? Ueber das Ziel, die Notwendigkeit, die Arbeit wieder zu heben, ist ja alles einverstanden, und gerade dies, der Schutz der Arbeit, ist eingestandenermassen ein Glanzpunkt des deutschen Rechts.

Wie die neuere Kunstblüte seit Karstens, Koch, Overbeck, Cornelius, Führich im Studium der Gothik und der alten Meister neue Keime des Schaffens sich holte, so sollten wir auch Wirtschaft und Recht der Vorfahren zielbewußt zu durchforschen nicht unter unserer Würde halten. So manches, anmaßend als absolut gültig auftretende moderne wirtschaftliche Naturgesetz würde in die gebührenden Schranken zurückgewiesen, und das Auge durch die Vergleichung zur Durchschauung der das Haupthindernis der Reform bildenden Irrtümer und Irrlehren befähigt und geschärft werden.

7) Ein weiterer Mißgriff meiner Rezension, (eine unhistorische Betrachtungsweise der Dinge, die zurückgewiesen werden müsse) soll darin bestanden haben, daß ich modernen Ungerechtigteiten gegenüber, die ja nur „Auswüchse“ seien, Postulate der christlichen Jurisprudenz „ans Tageslicht heraufbeschworen habe,“ daß ich somit, wie Lamprecht kurzweg sagt, die „Forschung durch Postulate beeinträchtige“. Dieser Einwand ist nicht zutreffend. Die Erforschung der Thatsachen der Wirtschaftsgeschichte mag sich so frei wie nur immer bewegen. Für die Wertbeurteilung derselben aber, der sich weder der politische Historiker, noch weniger der auf historischem Gebiete arbeitende Nationalökonom völlig entschlagen kann, habe ich die Notwendigkeit der Berücksichtigung gewisser Grundprinzipien des christlichen Sittengesetzes behauptet. Ich vermag den angeblichen Mißgriff so lange nicht einzusehen, als mir nicht ein Trugschluß oder Irrtum in meiner Argumentation nachgewiesen wird. Wenn zwischen Religion und Recht Beziehungen bestehen, wenn das Recht eines christlichen Volkes, des jüdischen, oder eines mohammedanischen Volkes ein verschiedenes Aussehen haben, so ergibt sich, daß das Christentum an die Ausgestaltung des Rechtes gewisse, mehr oder weniger wesentliche Anforderungen stellt, die ich insgesamt als Postulate der christlichen Jurisprudenz bezeichnete, die jedoch je nach der Stufe der von einem Volke erlangten Vollkommenheit einer gewissen Relativität unterliegen. Ich bin sodann weiter der Ansicht, daß in der Geschichte unseres Volkes auf dessen Rechts- und Staatsleben dem Christentume bald größerer, bald geringerer Einfluß gegönnt war. Ich glaube ferner nicht, daß sich

dieser Einfluß bis zur Stunde gesteigert hat, ich sehe eher eine bedauerliche Abnahme, und in diesem Sinne habe ich die beiläufige Bemerkung von der zu beobachtenden stufenweisen Entchristlichung unseres Rechts- und Staatslebens seit der Reformation niedergeschrieben und darin bisher noch wenig offenen Widerspruch gefunden.

Das Gesagte zusammen zu fassen, so folgt aus meiner Replik:

1) Die Unabhängigkeit wirtschaftsgeschichtlicher Forschung von Zuständen und Verhältnissen der Gegenwart kann nicht in dem Maße zugegeben werden, als sie L. fordert.

2) Die Abhängigkeit der Wirtschaft von der jeweiligen Rechtsbasis ist eine größere, als man nach L. zu meinen veranlaßt sein möchte.

3) Für die Darlegung des Verhältnisses von Recht und Wirtschaft genügt es nicht, dessen faktischen Verlauf bis zur Gegenwart einfach wieder zu geben; es muß auch dessen Beurteilung erlaubt sein; die Beurteilung muß aber begründet und nicht als etwas Selbstverständliches hingestellt werden. Aus diesem Grunde verlangte ich, daß der in der „Befreiung des Kapitals“ liegende, zu sehr betonte Fortschritt so gut wie irgend eine andere These auch genau bewiesen, beziehungsweise das gespendete Lob im großen und ganzen auf die technische Entfaltung eingeschränkt werde (siehe Hist. Jahrb. 1887 S. 706 ff.). Die Voraussetzung eines solchen Beweises ist die Aufstellung gewisser allgemein anerkannter Kriterien des Volkswohlstandes. Als solches befürwortete ich (S. 507) in erster Linie die Stellung der Arbeit, weit weniger den Umstand, ob das Kapital „befreit“ ist oder nicht. Nicht jeder kann sich die Mühe geben, reich geboren zu werden, aber jeder — von Kranken, die „immer sein werden“ abgesehen — kann sich die Mühe geben zu arbeiten.

Zum Schluße danke ich dem Autor, daß er sich bewogen fand, auf meine Beurteilung zu erwidern, daß es ihm nicht genügte, die große Mehrzahl deutscher Forscher auf seiner Seite zu haben, daß ihm die Stimme eines einzigen wichtig genug erschien, darauf zu reagieren. Das zeigt wahrhaft Suchen nach Wahrheit, wenn sie auch dort berücksichtiget wird, wo es ein Leichtes wäre, sie tot zu schweigen, nicht bloß dort, wo sie nicht mehr umgangen werden kann.

Innsbruck. Dr. iur. **Adolf Bruder.**

Rezensionen und Referate.

Geigel F., (kais. Regierungsrat a. D. in Colmar), das italienische Staatskirchenrecht auf grund der neuesten Rechtssprechung systematisch erläutert. 2. Auflage (vervollständigter Sonderabdruck aus Band 54 u. 55 des Archivs für kath. Kirchenrecht). Mainz, Kirchheim. 1886. 203 S. 8°. M. 5.

Scaduto, Francesco, (incaricato del diritto ecclesiastico nell' università di Napoli), guarentigie Pontificie e relazioni fra stato e chiesa; Storia, esposizione, critica, documenti. Torino, Loescher. 1884, 505 p. 8°. L. 9.

—, stato e chiesa secondo Fra Paolo Sarpi e la coscienza pubblica durante l'interdetto di Venezia del 1606—1607, con bibliografia. Firenze, Ademollo e C., 1885. VI, 264 p. 8°. L. 5.

—, stato e chiesa sotto Leopoldo I granduca di Toscana. Firenze, Ademollo e C. 1885. 410 p. 8°. L. 7.

—, stato e chiesa nelle due Sicilie dai Normanni ai giorni nostri. Palermo, Amenta. 1887. VIII, 802 p. gr. 8°. L. 12.

1. Das an erster Stelle genannte Buch von Geigel überholt bedeutend die dem Referenten bekannten Darstellungen des Gegenstandes seitens italienischer Autoren. Geigel bewegt sich auf dem freigewählten, ausgedehnten Gebiete mit vollster Sicherheit. Die neuere staatskirchenrechtliche Literatur Italiens wird vorweg kurz besprochen. Interessant ist der Nachweis, daß überall und selbst von offizieller Seite das Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 nur als Etappe auf dem Wege der Vernichtung der kirchlichen „Alleinherrschaft" betrachtet wird. Das Laienelement soll von Staatswegen zur Theilnahme an der kirchlichen Verwaltung berufen werden; bislang sind aber alle die Vorschläge, über den Pfarrvertretungen auch Diözesanvertretungen zu konstituieren über das Stadium persönlicher Wünsche und Ansichten nicht

gediehen. Geigel meint, S. 8, daß in der u. a. 1871 von Peruzzi vorgeschlagenen Ueberweisung der nun vom Staate besorgten Verwaltung des Kultusfondes an die einzelnen Diözesanvertretungen ein Fortschritt gelegen sei, und erhofft, S. 193, diesbezüglich ein durch das gegenseitige Bedürfnis nach Friede und Ordnung getragenes Uebereinkommen zwischen dem Königtum und dem Vatikan. In letzterer Hinsicht wage ich die Freiheit beider Mächte entfernt nicht zu bezweifeln; in ersterer Beziehung aber ist zu bemerken, daß die Errichtung solcher Diözesanräte wegen der sonst von ihnen in Anspruch genommenen Agenden und gegen die kirchliche Verfassung verstoßenden Befugnisse die schwersten Bedenken erregen würde, wie solches die langwierigen Verhandlungen über die sog. ungarische Autonomie klar beweisen.

Geigel hält das Garantie-Gesetz weniger für ein italienisches positives Gesetz, als vielmehr für eine gesetzliche Anerkennung des früheren Zustandes, insoferne derselbe beibehalten wurde (S. 9, 16). Von diesem Standpunkte aus erscheint das Garantiegesetz der willkürlichen Abänderung durch die Legislative entrückt und mit einem internationalen Charakter bekleidet. Doch scheint das nur zu sein. Wenn nichts Italien gehindert hat, den früheren Zustand, die Grenzen, die Existenz des Kirchenstaates und die Macht des Papst-Königs zu ändern, so ist nicht einzusehen, was an sich Italien hindern könnte, das Gesetz zu ändern, dessen internationaler Charakter mehr als zweifelhaft ist. Damit ist in keiner Weise geläugnet, daß thatsächlich das Papsttum und dessen Behörden und Wirksamkeit von weittragender internationaler Bedeutung sind; aber eine Kodifikation des Verhältnisses steht noch aus, und die völkerrechtliche Sanktion der Unabhängigkeit des heiligen Stuhles hat durch das Gewährenlassen Italiens seitens der übrigen Mächte einen gewaltigen Stoß erhalten; aufgegeben ist sie aber nirgends. — Geigel sieht einen Ausgleich des Papstes mit Italien dann nahegerückt, wenn die italienische Regierung ihre demütigende und beleidigende Behandlung der Kirche und Hierarchie aufgeben würde; dafür aber, und dies ist ja allein hier interessant, daß ein solcher Ausgleich auf dem Boden des Garantiegesetzes sich aufbauen könne, ist nirgends der leiseste Anhaltspunkt gegeben. Die Möglichkeit eines „modus vivendi ohne förmlichen Friedensschluß“ (S. 13) soll nicht geleugnet werden, mit der rein theoretischen Möglichkeit ist aber wenig geholfen. — Der Papst ist Souverän, nicht weil das Garantiegesetz ihm die Ehren eines Souveräns zuerkennt, sondern weil er geblieben ist, was er war; dem Papste eignet die volle politische Souveränität im vatikanischen Gebiete; vor dem Vatikan und der daselbst befindlichen bewaffneten Macht des Papstes machte das erobernde Italien Halt, der Vatikan wurde nicht okkupiert, innerhalb desselben übt der Papst frei seine Hoheitsrechte aus, deren er verlustig gehen würde durch Gefangenschaft oder Vertreibung; so gehört der Vatikan nicht zu Italien, sondern ist nur geographisch in Italien gelegen (S. 14 f.). Dieselbe Auffassung entwickelt **Corsi**, la situazione attuale della s. sede nel diritto internazionale

(Estratto da La Legge) Roma 1886, 52 ff. An sich ist dagegen nichts einzuwenden; nur ist heutzutage mehr denn je mit dem Begriffe des Staates zugleich der Begriff einer gewissen Macht innig verknüpft; die Duodezstaaten, mögen dieselben als Monarchien oder Republiken auftreten, entbehren nach der Ansicht des Jahrhunderts der Souveränität im eminenten Sinne des Wortes, es fehlt ihnen die innere Bedeutung, die besonders von ihnen zu lösende Kulturaufgabe, sie entsprechen keinem Bedürfnisse ihrer Einwohner, sie sind weniger anerkannt als geduldet, stets der Möglichkeit ausgesetzt, zu gelegener Zeit von anderen Staaten verschlungen zu werden. Das mag vom strengen Rechtsstandpunkt aus geleugnet oder bedauert werden, es ist trotz all dem so. Deshalb scheint mir, sollte auf den Vatikan als das dem Papst-König eigene Staatsgebiet nicht zu viel Gewicht gelegt werden, um nicht die Souveränität des Papstes nach Umfang und Bedeutung hinter Andorra und Monaco einzureihen. Gegen die Beweiskraft der Kapitulation des Generals Kanzler vom 20. September 1870 zu Gunsten des päpstlichen Rechtes auf die leoninische Stadt erhebt Fiore, diritti e doveri internazionali della chiesa (Estratto dal Trattato di diritto internazionale, Torino 1887, 488 ff.) schwerwiegende Einwendungen, wozu ich noch hinzufüge, daß ex concessis aus derselben Kapitulation auch der Verzicht des Papstes auf Kirchenstaat und Rom gefolgert werden könnte; selbstredend mit Unrecht. Die Souveränität des Papstes ist eine politische, doch wurzelt sie noch auf anderem Grunde, demjenigen seines geistigen Ansehens; als Oberhaupt der katholischen Kirche eignet dem Papst eine von allen Politikern der Gegenwart, wenige Theoretiker ausgenommen, anerkannte Souveränität, welche denselben als den Großmächten Europas vollkommen ebenbürtig hinstellt. Ferner ist zu bemerken, was allerdings nur nebensächliche Bedeutung hat, daß die Bestimmungen des Garantiegesetzes über die Selbständigkeit des Papstes nicht der Ausdruck einer mit dem Papste als Souverän geschlossenen Vereinbarung sind, daß die daselbst ausgesprochene Steuer- und Abgaben-Freiheit kurz Immunität der vatikanischen wie lateranensischen Paläste und des Castell Gandolfo einen juristischen Sinn nur dann haben, wenn die genannten Besitzstücke als im Gebiete des italienischen Königreiches gelegen vorausgesetzt werden. In der That behauptet Geigel (S. 26, Anm. 5. 6.) auch nur vom Vatikan, daß er außerhalb des Königreiches liege. Die schroff entgegengesetzte Annahme, daß die genannten Paläste italienisches Nationaleigentum seien, findet im Garantiegesetz keinen Anhalt.

Auf die keine Einzelheit verschmähende Darstellung des italienischen Staatskirchenrechts einzugehen, ist hier nicht der Ort. Es muß genügen, auf den Bienenfleiß Geigels und die Genauigkeit seiner Arbeit hingewiesen zu haben; er hat sich damit den Dank aller verdient, welche mit dem Kirchenrecht sich beschäftigen, und es freut mich, erwähnen zu dürfen, daß eine Uebersetzung des Buches ins Italienische im Zuge ist. Ob dabei nicht eine andere Gruppierung des Stoffes, dessen Beherrschung übrigens durch ein

alphabetisches Sachregister erleichtert wird, sich empfehlen dürfte, mag dahin gestellt bleiben. Zu bedauern ist, daß mit dem Raum zu sparsam umgegangen und nicht jene gefällige Form gewählt wurde, in der desselben Verf. Französisches und reichsländisches Staatskirchenrecht, Straßburg 1884, sich vorteilhaft darbietet.

2. Stofflich einigermaßen verwandt mit dem soeben besprochenen Werke ist das Buch von Scaduto über das italienische Garantiegesetz vom 13. Mai 1871. Der Standpunkt der Betrachtung will kein absoluter doktrinärer sein, er geht ferner nicht von den Forderungen der Kirche aus, er nimmt Rücksicht auf die politischen Verhältnisse der Zeit, in welcher das Garantiegesetz entstanden ist und wird deshalb vom Vf. der historische genannt. Dann mit Recht, wenn auch die Genesis eben jener politischen Verhältnisse ebenso objektiv dargestellt als gewürdigt worden wäre.

Gleich im Eingange seiner Schrift erklärt Scaduto, daß in Italien die Theorie von der freien Kirche im freien Staate lediglich der Herstellung eines einigen Italiens dienen sollte; denn, und dies ist bezeichnend, die Unvereinbarkeit der weltlichen Macht des Papstes mit der Einheit Italiens wird wie als Axiom hingestellt. These steht gegen These, wenn die Verteidiger der Notwendigkeit des Kirchenstaates dies derart begründen: damit die beiden Gewalten in der übrigen Welt getrennt bestehen, sei es nötig, daß sie an Einem Orte verbunden seien. Die historische und rechtliche Erkenntnis des Problems wird mit solchen allgemeinen Sätzen meines Erachtens nicht gefördert, sondern verwirrt. — Interessant wäre es, darüber diplomatische Gewißheit zu erhalten, daß dem Erlaß des Garantiegesetzes in keiner Weise das Bestreben zu grunde lag, die auswärtigen Mächte durch die Gewährleistung der päpstlichen Selbständigkeit in kirchlichen Dingen von jeder Intervention zu Gunsten des Papstes abzuhalten und über die Freiheit des Papstes zu beruhigen, wie Scaduto S. 17 will. Der Titel des Gesetzes und dessen Inhalt bieten keinen Anhaltspunkt, die Frage zu entscheiden. Das Königreich konnte eben so gut dem Papste den Fortbestand gewisser Attributionen gewährleisten, um damit ein legislatorisches Bedürfnis: Klarheit in die Lage zu bringen, als ein von auswärts gestelltes Begehren zu befriedigen. Zu weit geht wohl Corsi, wenn er in der oben citierten Abhandlung, S. 47 f. aus der Zirkular-Note Viscontis vom 7. September 1870 den internationalen und doch wieder einseitigen (!) Charakter des Garantiegesetzes ableitet. Wenn auf derlei Enunciationen überhaupt Gewicht zu legen ist, ergibt sich aus der angeführten Note der Wille der Regierung, über die Sicherung der Stellung des Papstes ein Arrangement mit den Mächten (mit welchen?) zu treffen, S. 53, Anm. 3. In der That hat die italienische Regierung sogleich nach dem Einmarsch in Rom dem Wiener Hofe ausdrückliche Versicherungen der Garantie der päpstlichen Freiheit gegeben (S. 55, Anm. 1). Die mehr als kühle Stellung der österr. Regierung gegenüber dem Falle des Kirchenstaates überraschte auch die Italiener; es war zu vermu-

ten, daß seitens des vorwiegend katholischen Oesterreichs eine energische Verwahrung der verletzten päpstlichen Rechte erfolgen und die Forderung gestellt würde, den Rest des Kirchenstaates zu retten, wie solches Italien in der September-Konvention von 1864 feierlich versprochen hatte. Nichts von all dem geschah; vielmehr findet sich in den diplomatischen Noten des österreichischen Ministeriums auch nicht der leiseste Anklang einer ebenso durch die Geschichte als durch die Statistik Oesterreichs begründeten Sympathie für den heiligen Vater. Diese auffallende Erscheinung findet in dem Umstande ihre Erklärung, daß damals ein Ausländer und Protestant, der jüngst verstorbene Baron dann Graf Beust, österreichisch-ungarischer Reichskanzler war. Es steht dahin, ob nicht außer diesen offiziellen Emanationen eine im andern Geiste gehaltene Privatkorrespondenz des Kaisers mit Pius IX. gepflogen wurde, wie solches aus späteren Andeutungen Andrassys, des Nachfolgers von Beust, hervorzugehen scheint. Eingehender als der Vertreter Oesterreichs interessierte sich jener Deutschlands für die Lage des Papstes; Preußen verkannte im Jahre 1870 nicht seinen Beruf, den berechtigten und laut geäußerten Wünschen seiner zahlreichen katholischen Unterthanen Ausdruck zu geben (S. 65 f.); jetzt nachdem das Verhältnis zwischen Berlin und dem Vatikan wieder ein freundschaftliches geworden, regen sich in Italien neuerdings Besorgnisse, daß niemand Geringerer als der protestantische Kanzler des deutschen Reiches den italienischen Stürmern ein Quos ego zurufen werde. Auch die englische Regierung riet zur Mäßigung und empfahl insbesondere von der Erklärung Roms zur Hauptstadt abzusehen, dem Papste stellte sie ein Schiff zur Verfügung. Die französische Republik erklärte die Aktionsfreiheit Italiens in keiner Weise beirren zu wollen; nicht viel anders äußerte sich das Kabinet von Madrid. So war und blieb der Papst verlassen; keine der verschiedenen Mächte legte die Hand an den Griff des Schwertes, oder erhob auch nur energischen Protest gegen die Besetzung des Kirchenstaates als solchen, verbunden mit dem nachdrücklichen Begehren, das besetzte Territorium ganz oder teilweise wieder zu räumen. Wozu einzelne Mächte sich aufrafften, war die Selbständigkeit und Freiheit des Papstes in Ausübung seines oberpriesterlichen Amtes zu betonen und dafür Garantie zu erwarten. Für den Fortbestand oder die Wiederherstellung des Kirchenstaates trat, soweit wenigstens bis nun bekannt geworden, kein einziger Staat ein. So war die Lage Italiens eine unerwartet günstige, die Sorge vor irgend einer bewaffneten Intervention war seit dem Sturze Napoleons III., wie die Thatsachen zeigten, unbegründet.

Die Forderung der Partei Cavours, die Garantie der kirchlichen Freiheit und päpstlichen Selbständigkeit nur als Gegengabe für den Verzicht des Papstes auf den Kirchenstaat gesetzlich zu fixieren, erscheint durch die Annahme des in Rede stehenden Gesetzes abgewiesen. Das Programm Cavours schloß keineswegs notwendig Anwendung von Waffengewalt zur Eingliederung des Kirchenstaates in die nationale Einheit in sich; vielmehr erklärte Cavour

wiederholt, daß er einen freiwilligen Verzicht des Papstes auf den Kirchenstaat vor dessen Eroberung den Vorzug gebe. Trotzdem ist es mehr als zweifelhaft, ob Cavour mit dem päpstlichen Stuhl Unterhandlungen über ein Konkordat anknüpfte, dem zufolge der Papst Viktor Emanuel zum König von Italien krönen und demselben zugleich das Vikariat über die päpstlichen Staaten übertragen solle, sich aber nur die Oberhoheit und eine Zivilliste vorbehalte (S. 35). Sehr lehrreich ist dagegen die Vergleichung dieser Konkordatsvorschläge von Cavour, Pantaleoni und Ricasoli, welche im Anhang des Buches abgedruckt erscheinen, mit den Bestimmungen des Garantiegesetzes. Das Projekt Pantaleonis bewegt sich im Reiche der Prinzipien, der Grundsatz der freien Kirche im freien Staate wird ausdrücklich proklamiert, die josephinische Theorie wird ebenso feierlich aboliert, nirgens wird auf Einzelheiten eingegangen, der Staat verzichtet auf alle kirchlichen Rechte, andererseits bleibt die Art und Weise der Wahl der Bischöfe durch Klerus und Volk einer weiteren Vereinbarung vorbehalten, dasselbe gilt von der Höhe der Güter, welche zum Unterhalt des Kuratklerus notwendig sind. Eine Verletzung des an die Spitze gestellten Axioms ist die den Bischöfen gewährte Leitung des in den Staatsschulen erteilten Religionsunterrichtes. Der Säkularisierung des Kirchenstaates und einer Zivilliste des Papstes geschieht keine Erwähnung. Letzteres ist im Entwurfe Cavours der Fall und zwar in der Form, daß der Papst ausdrücklich auf den Kirchenstaat verzichten und das Königreich Italien anerkennen solle, wogegen dem Papst eine Reihe von unbeweglichen und beweglichen Vermögenswerten steuerfrei zu überweisen sei, welche für ihn und das heilige Kollegium die zu bestimmende Summe an Einkünften abwerfen. Die dem Papste anzuweisenden Paläste gelten als der Gerichtsbarkeit des Staates nicht unterworfen; daß sie aber ein besonderes Territorium bilden, eine Enklave im Königreich, ist nicht gesagt. Staat und Kirche sind von einander unabhängig, der Staat achtet die Freiheit der Kirche, verweigert ihr aber in jeder Hinsicht seinen unterstützenden Arm. Ernst wird aber mit diesem Grundsatz nicht völlig gemacht, so behält sich der Staat ein Veto bei der Besetzung der Bistümer vor und erfolgt die erste Ernennung der Bischöfe im Einvernehmen von Papst und König, später durch Wahl. Bezeichnend ist die Klausel, daß der Staat die privatrechtliche Persönlichkeit den religiösen Körperschaften von vornherein verweigert; für den Unterhalt der reduzierten Bistümer und Kapitel, sowie des Kuratklerus wird ein genügendes Stammvermögen ausgeschieden, womit stillschweigend die Einziehung alles übrigen Kirchengutes in Aussicht gestellt ist. Am kürzesten ist der Entwurf von Ricasoli gehalten; er setzt die Annexion des Kirchenstaates und die Säkularisierung der Güter der römischen Kirche voraus; dem Papste wird kirchliche Freiheit garantiert, die Regierung verzichtet auf alle kirchlichen Ernennungsrechte und sichert dem Papste eine feste Zivilliste, zu welcher nach Quoten zu konkurrieren in mehr als naiver Weise die katholischen Mächte und Völker eingeladen werden

sollen. Ein praktisches Ergebnis war auf solcher Grundlage nicht zu erwirken; Napoleon III. lehnte 1861 jede Intervention ab und schloß mit Italien am 15. September 1864 die Konvention, in welcher sich Italien verpflichtete, das päpstliche Territorium nicht nur nicht anzugreifen, sondern dessen Bestand auch zu verteidigen; Florenz wurde die Hauptstadt des Königreiches. Es muß als eine Mentalreservation erklärt werden, wenn Scaduto (S. 45) sagt, Italien wäre nie gesonnen gewesen, auf den Kirchenstaat zu verzichten, vielmehr immer bereit, denselben zu annektieren, wenn die Römer selbst dies wollten; die in diesem Sinne im August 1870 nach Abmarsch der französischen Okkupationstruppen und unmittelbar vor dem Einmarsch in den Kirchenstaat abgegebenen diplomatischen Erklärungen Italiens können auf das Prädikat der Ehrlichkeit keinen Anspruch machen. Vom Standpunkt der guten Sitte muß aber dagegen Verwahrung eingelegt werden, nach wie vor (S. 54) von einer obstinaten Gesinnung des Papstes zu reden, weil er der Aufforderung, freiwillig den Kirchenstaat fahren zu lassen, kein Gehör schenkte, und nicht freudig der Okkupation der päpstlichen Staaten zustimmte.

Der ministerielle Entwurf des Garantiegesetzes, samt dem von Bonghi erstatteten Kommissionsentwurfe und anderen Anträgen im Anhange (S. 463 . . . 491) abgedruckt, ging im großen Ganzen im Parlament durch, obwohl demselben von Seite der wenig zahlreichen klerikal zu nennenden Abgeordneten der Vorwurf gemacht wurde, er gebe dem Papste und der Kirche zu wenig Freiheit, von Seite der von Mancini geführten sogenannten Inkompetentisten oder Jurisdiktionalisten umgekehrt, er gebe dem Papste zu viel Rechte; gegenüber dem Begehren der Radikalen, nicht ein besonderes Gesetz zu Gunsten des Papstes, sondern ein allgemeines Gesetz über das Verhältnis zwischen dem Staat und den Kirchen, also nicht nur der katholischen Kirche zu erlassen, machte das Ministerium mit Erfolg den politischen Charakter des Gesetzes (S. 100) geltend. Darauf, daß nicht wenige einen Ausgleich zwischen Italien und dem Papsttum überhaupt für unmöglich erklärten und im Papste lediglich das Haupt einer staatsgefährlichen Sekte (!) sahen, soll nicht weiter Bedacht genommen werden; der Gedanke aber, daß das zu beschließende Gesetz nur eine halbe Maßregel sei, drängte sich Männern der verschiedensten Parteirichtung auf.

Die ausführliche Darstellung des Garantiegesetzes selbst und dessen parlamentarischer Genesis, welche auf Grund der Sitzungsprotokolle gegeben wird, zerfällt entsprechend der Struktur des Gesetzes in zwei Teile; in deren erstem ist von den Garantien, im zweiten vom Verhältnis des Staates zur katholischen Kirche die Rede. In nicht passender Weise unterscheidet ferner Scaduto bei Besprechung der Garantien die Mittel und den Zweck; die Mittel sind die Erklärung der persönlichen Souveränität des Papstes und die Zuerkennung von dem Papste eigenen Palästen, sowie einer päpstlichen Zivilliste, der Zweck ist die Freiheit des Papstes in Verwaltung

seines Amtes. Es kann nicht meine Aufgabe sein, hier ein genaues Resumé der Darstellung Scadutos zu geben oder die derselben anhaftenden Mängel zu berichtigen, und zwar abgesehen von anderen Erwägungen aus dem einfachen Grunde, weil juristische Erörterungen meines Erachtens nur insoweit im „Historischen Jahrbuch“ eine Stelle finden sollen, als sie für die Geschichte oder den Historiker von Bedeutung sind. Soweit dies der Fall ist, habe ich einiges bei Besprechung der Schrift von Geigel beigebracht und bemerke nur noch folgendes über die Frage der päpstlichen Souveränität. Diese erscheint nach dem Gesetze als eine persönliche Souveränität und nicht mit dem Besitze eines völlig unabhängigen Territoriums, eines Staatsgebiets verbunden; die Legislative dachte sich ferner dieselbe als eine Konzession des Staates, dann mit Recht, wenn bislang der Papst, sei es überhaupt, sei es für das italienische Staatsrecht, sich nicht der Souveränität erfreut hätte. Da nun letzteres anerkanntermaßen nicht der Fall war, so konnte von einer Konzession nur dann die Rede sein, wenn die durch die Okkupation des Kirchenstaates eingebüßte Souveränität des Papstes demselben hinterher im Gnadenwege wieder wäre gegeben worden; daß dies nicht in der Absicht Italiens gelegen war, ist klar. Es kann daher die Souveränität des Papstes sich nur auf dessen kirchliche Stellung beziehen, in welcher Hinsicht dem Papste sicher schon von jeher die im Völkerrecht den Staatsoberhäuptern zugestandenen Rechte, so das Gesandtschaftsrecht, das Vertragsrecht zukamen. Diese Rechte und die Souveränität in diesem Sinne wurden durch den Verlust des Kirchenstaates nicht berührt, und daß dem in der That auch nach dem Rechte des italienischen Königreiches so sein solle, das spricht das Garantiegesetz aus.* Es ist nach dem Gesagten ganz verkehrt, die seitens Italiens nur formulierten und anerkannten Attributionen der päpstlichen Souveränität auf die italienische Legislative wie als auf deren Quelle und Formalursache zurückzuführen.

Neuestens ist die Frage angeregt worden, welche auch Scaduto (S. 118) kurz andeutet, ob nicht Italien dadurch in internationale Verlegenheiten geraten könne, daß es die Person des Papstes für souverän und unverletzlich erklärte, gegenüber solchen Staaten, welche durch das Vorgehen des Papstes sich verletzt erachten, und gleichwohl weder den Papst durch Kriegserklärung zur Genugthuung veranlassen, noch durch die requirierte italienische Regierung vor Gericht ziehen könnten. Die Hypothese, daß der Papst sich eines gemeinen Vergehens schuldig mache, muß von vorneherein als ebenso das Haupt der katholischen Kirche beleidigend wie unbegründet abgewiesen werden. Politischer Vergehen kann aber der souveräne Papst sich nicht schuldig machen, und wird wegen solcher auch die Bestrafung des Unterthanen eines fremden Staates nach allgemein anerkannten Prinzipien nirgends gefordert. Gerade dadurch, daß das Garantiegesetz den Papst für unverletzlich und derart unverantwortlich erklärt, ist die italienische Regierung in die Lage versetzt, einem jeden in der angedeuteten Richtung

trotz der angeführten Erwägungen an sie gestellten Ansinnen unter Hinweis auf das Gesetz zu begegnen. Nach dem Garantiegesetz erscheint aber der Papst keineswegs als ein italienischer Bürger, welcher mit gewissen Souveränitätsrechten bekleidet ist; nirgends ist gesagt, daß zum Papst nur ein Italiener und näher ein italienischer Unterthan gewählt werden könne. Der rechtmäßige Papst ist vielmehr nach wie vor wirklicher Souverän und niemandes Unterthan. Dieses Anerkenntnis ist die notwendige Voraussetzung der persönlichen Souveränität des Papstes und das Minimum dessen, was die katholische Welt von allen Staaten, also insbesondere auch vom Königreich Italien verlangen muß.

Als die Grundlage des zweiten Teiles des Garantiegesetzes, welches vom Verhältnis der Kirche, d. i. der katholischen Kirche zum Staate handelt, bezeichnet Scaduto das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche und die Geltung des gemeinen Rechts auch für die Kirche. In ersterer Hinsicht bespricht der Verfasser den Verzicht auf die Legatio sicula, auf den Treueid der Bischöfe, auf das königliche Nominationsrecht, auf das Placet oder Exequatur (mit der einzuschränkenden Ausnahme der Verfügungen in kirchlichen Vermögenssachen und der Besetzung der niederen und höheren Benefizien außerhalb Roms), auf die Appellatio ab abusu und sonderbarerweise die in Aussicht genommene Neuordnung des kirchlichen Vermögensrechtes. In letzterer Hinsicht wird im Grunde nur auf die Assoziationsfreiheit und die Beurteilung kirchlicher Urteile vom Standpunkte des gemeinen Rechts verwiesen. In der That konnte aus dem Garantiegesetz und auch aus den übrigen auf die Kirche bezughabenden Staatsgesetzen nichts weiter zu Gunsten jener Theorie vom gemeinen Rechte entnommen werden. Es erscheint demnach der Versuch, die Anwendung des gemeinen Rechts auch gegenüber der Kirche als ein Grundprinzip des Verhaltens Italiens zur Kirche hinzustellen, als gescheitert. Es soll hier nicht ausgeführt werden, daß die Behandlung der regularen Niederlassungen und Vereine, die Einziehung, Säkularisation und fortschreitende Schmälerung des gesamten Kirchengutes sicher nicht dem „gemeinen Rechte" gemäß ist; wer in das Detail der italienischen Maßnahmen eingeführt zu werden wünscht, ist lediglich auf das erst besprochene Werk Geigels zu verweisen.

Der kirchenpolitische Standpunkt Scadutos kennzeichnet sich schon aus der bisherigen Darstellung als derjenige des Liberalismus im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Ich will nicht sagen, daß der Vf. ungläubig oder kirchenfeindlich sei, obwohl nicht wenige Sätze, z. B. S. 399 f. 436 dafür angezogen werden könnten, aber es fehlt ihm neben der Idee des starken für alle (!) Lebensverhältnisse kompetenten Staates der geeinten Nation die Idee einer notwendig selbständigen und freien Kirche. Dies ergibt sich insbesondere aus der Kritik, welche Scaduto (419—452) über das Garantiegesetz liefert. Das Gesetz ist ein eminent politisches zu nennen, es sollte sich mit der Sicherstellung des depossedierten Papstes befassen, es ging

aber darüber hinaus, wenn es der Theorie des Separatismus und der Inkompetenz des Staates in kirchlicher Hinsicht zu weit gehende Konzessionen machte und pure et nude auf das königliche Ernennungsrecht der Bischöfe und den Appell an die Staatsgewalt verzichtete; als Fehler des Gesetzes erklärt Scaduto auch, daß eine Reform der kirchlichen Verwaltung durch Heranziehung des Laienelementes bei der Wahl der Bischöfe und Pfarrer und bei der kirchlichen Vermögensverwaltung, sowie die staatliche Beeinflußung der Seminarien nicht schon im Gesetze, wenigstens prinzipiell gleichsam als Ziel, ausgesprochen wurde. Der Beruf, die Kirche zu reformieren, muß aber dem italienischen Staate mit allem Nachdruck bestritten werden, und jeder Schritt, welchen die Regierung in der Richtung auf die innere Verfassung und Verwaltung der Kirche unternimmt, wird unfehlbar das Verhältnis zwischen dem Königreich und dem Papsttum noch mehr irritieren, die vorhandenen Schwierigkeiten ebenso zuspitzen als vermehren. Die Lage des apostolischen Stuhles kann und wird von Katholiken bewohnten Staaten nie völlig gleichgültig sein. Scaduto selbst hat (S. 450) richtig erkannt, daß die römische Frage, mag sie einst gelöst werden oder nicht, nie eine nationale, sondern eine vorwiegend internationale sein werde; andererseits ist dem Verfasser zuzustimmen, daß eine Abänderung des Garantiegesetzes vom staatsrechtlichen Standpunkt aus möglich ist; ob aber eine Verschärfung des Gesetzes politisch wäre, möge er als Italiener beurteilen. Ein Kulturkampf im Sinne der von Scaduto selbst S. 435, A. 2 nicht günstig beurteilten preußischen Kirchengesetze wäre für Italien noch weit verderblicher, als er solches für Preußen war.

Der Stil Scadutos hält sich von dem seinen Landsleuten sonst geläufigen Phrasenreichtum ferne, er ist klar und bestimmt. Man kennt der Darstellung an, daß der Autor viel mit ausländischer, besonders deutscher Literatur sich beschäftigt hat, woraus die Italiener auch in formeller Beziehung manches lernen könnten. Nur selten tauchen Redewendungen auf, welche banal klingen, vgl. S. 401. In den französischen Citaten sind auffallend viel Druckfehler stehen geblieben.

Der Mangel des Begriffes der Freiheit und Selbständigkeit des kirchlichen Rechtes gibt sich nicht undeutlich auch in zwei kleineren Abhandlungen Scadutos[1]) zu erkennen, welche hier nur im Vorübergehen erwähnt werden sollen. Die eine entwickelt in einer akademischen Antrittsvorlesung den modernen Begriff von Kirchenrecht. Es soll nicht geleugnet werden, daß in derselben ganz zutreffende Bemerkungen über die Bedeutung der Wissenschaft des Kirchenrechts im allgemeinen und insbesondere als Glied

---

[1]) Il concetto moderno del diritto ecclesiastico, Prolusione letta il 21. nov. 1884, Palermo, Pedone Lauriel, 1885, 21 pag. in 8°; L'abolizione delle facoltà di teologia in Italia (1873), Studio storico-critico, Torino, Loescher, 1886, 55 pag. in 8°.

im System der Rechtswissenschaft sich finden. Die Aufhebung der Lehrstühle des kanonischen Rechts war ganz entschieden eine übereilte und einseitige Maßregel, und gerne konstatiere ich, daß dem Eifer und der Rührigkeit Scadutos die wenigstens teilweise Wiederherstellung dieser Lehrkanzeln zu danken sein mag. Gleichwohl wird der Begriff des Kirchenrechts mit der Charakterisierung dieser Disziplin als einer rechtshistorischen und einer Sparte des öffentlichen Rechts nicht erschöpft. Das Kirchenrecht ist nicht nur gewesen und deckt sich entfernt nicht mit einer Zusammenstellung staatskirchlicher Gesetzbestimmungen; das Kirchenrecht ist vielmehr ein integrierender Bestandteil des kirchlichen Organismus; daneben haben die beiden vorerwähnten Auffassungen noch immer ihren gebührenden Platz. So wünschenswert es ist, daß der Lehrer des Kirchenrechts, ich rede vom katholischen Kirchenrecht, ein überzeugungstreuer Katholik ist, so ist doch falsch, daß der indifferente Kanonist unter Kirchenrecht nur die Summe der vom Staate gewährten oder anerkannten kirchlichen Rechte verstehen könne oder dürfe (S. 10, 14). Weiter kann ich auf diese mich als Fachgenossen interessierende Frage hier nicht eingehen. — Verschieden von der Auflassung der Professuren des kanonischen Rechts an den juristischen Fakultäten war die Aufhebung der theologischen Fakultäten. Erstere erfolgte durch kein Gesetz, sondern durch Regierungsmaßregeln, letztere durch das Gesetz vom 26. Jänner 1873. Nicht wenige Stimmen hatten gegen die Aufhebung der theologischen Fakultäten sich ausgesprochen, es wurden methodische und politische Gründe geltend gemacht, um die Fortdauer der staatlichen Fakultäten der Theologie als wünschenswert erscheinen zu lassen. Trotzdem überwog die Ansicht, daß der moderne italienische Staat sich um konfessionelle Dinge nicht zu kümmern habe und die thatsächlich verwaisten Institute nicht wert seien, erhalten zu werden. Scaduto bricht in der zweitgenannten Schrift zu Gunsten des Gesetzes eine Lanze, obwohl von seinem sog. jurisdiktionalistischen Standpunkte aus das dem Gesetz zu grunde liegende oder richtiger gesagt von der Mehrheit der Kammermitglieder ausgesprochene Prinzip der Inkompetenz des Staates in kirchlichen Dingen als falsch anzusehen ist.

3. Scaduto behandelt mit sichtlicher Vorliebe die Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche. Seine Erstlingsschrift[1]) verbreitete sich über die staatskirchliche Literatur seit dem Abschluß des Investiturstreites durch das Wormser Konkordat bis zum Tode Ludwig des Baiern. Natürlich beanspruchte Marsilius von Padua vor andern eingehende Würdigung seiner Lehre und Werke. In dem Eingangs an dritter Stelle genannten Werk

---

[1]) Stato e Chiesa negli scritti politici dalla fine della lotta per le investiture sino alla morte di Ludovico il Bavaro. Firenze 1882. 148 pag.

hat sich Scaduto einen andern Italiener gewählt, welcher wenig hinter Marsilius an energischer Betonung der Macht des souveränen Staates auch dem Papst gegenüber selbst in kirchlichen Dingen zurückstand: den Servitenmönch Paolo Sarpi. Nach einer kurzen Einleitung, welche für die Objektivität der folgenden Studie, offen gesagt, keine günstige Perspektive eröffnet, derselben vielmehr durch Bezugnahme auf die herrschenden Anschauungen des Tages einen „soziologischen" Charakter vindiziert, gibt Scaduto im ersten Teil der Abhandlung (S. 6—82) eine Schilderung der öffentlichen Meinung während des Interdikts von Venedig, 1606—1607. Paul V. drohte, 17. April 1606, der Republik das Interdikt an, wenn nicht folgende Beschwerdepunkte behoben würden: die Unmöglichkeit mit emphyteutischen Rechten belastete kirchliche Güter zu entlasten, die Notwendigkeit der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Kirchen und frommen Anstalten, die auf unbestimmte Zeit prorogierten Amortisationsgesetze, betreffend das Verbot, unbewegliches Vermögen von Todeswegen oder unter Lebenden kirchlichen Zwecken zu widmen, endlich die Einkerkerung zweier kirchlicher Dignitare wegen angeblicher Verbrechen. Das Interdikt wurde bekanntlich auch in Vollzug gesetzt, entbehrte aber des durchgreifenden Erfolges. Scaduto folgt den Spuren Sarpis, wenn er meint, es habe sich bei Paul V. nicht um diese einzelnen Fälle der Verletzung kirchlicher Rechte, insbesondere der Freiheit und Immunität des kirchlichen Vermögens und des Klerus, sondern nur um eine Kraftprobe gehandelt; es sollte an Venedig, den andern Staaten zum heilsamen Schrecken, ein Exempel statuiert werden, um die Superiorität der Kirche dem Staate gegenüber ad oculos zu demonstrieren. Es soll nicht geleugnet werden, daß dies die Gedanken Pauls gewesen sein können, aber solange hiefür nicht ein Beweis erbracht ist, muß von dieser Vermutung abgesehen werden, und genügt es, zur Erklärung der Thatsache, daß der Papst zum Interdikt schritt, auf die damals in der Schule herrschende Meinung vom göttlichen Recht der Immunität des Klerus und das geschärfte kirchliche Selbst- und Machtbewußtsein des Papstes hinzuweisen. Ein Beweis für die hohe Klugheit der römischen Päpste ist es, daß jenes Interdikt über Venedig das letzte gewesen, welches in dieser Ausdehnung verfügt wurde, und die Kurie die Anwendung von Mitteln, welche des Erfolges thatsächlich entbehren, regelmäßig vermied. Die Annullierung der erwähnten, der kirchlichen Immunität abträglichen Gesetze Venedigs nahm der Papst von seinem Standpunkt konsequent vor; daß damit die Geltung eben dieser Gesetze für das weltliche Forum nicht berührt werde, war ein Gedanke, welcher der gemeinen kirchenrechtlichen Doktrin jener Zeit durchaus ferne lag. Wenn Straffentenzen früherer Päpste gegen Venedig die exkommunizierten Machthaber der Republik für der Sklaverei verfallen und deren Besitz für freies Gut oder konfisziert erklärten, muß hierin unumwunden eine Ueberschreitung der kirchlichen Kompetenz gesehen werden, oder aber ist es nötig, hierfür andere Erklärungsgründe, etwa gar in der präten-

dierten falschen konstantinischen Schenkung zu suchen.[1]) Es ist charakteristisch, daß Paul V. die venezianischen Unterthanen weder ihrer Pflicht entband, noch auf die persönliche Freiheit und die Vermögensrechte der Zensurierten bezughabende Klauseln in seine Erlasse aufnahm. Venedig war nicht gewillt, die vom Papste gerügten Gesetze und Maßnahmen zurückzuziehen, sondern trat der Durchführung des Interdikts, der Kundmachung der päpstlichen Briefe und anderen Maßregeln entgegen. Es ist bekannt, daß vorzüglich die Jesuiten durch die genaue Beobachtung des Interdikts und die aus ihrer Mitte geleitete Bewegung des Volks und anderer Orden, so der Kapuziner, zu Ungunsten der Republik, endlich durch die von Schriftstellern der Gesellschaft Jesu verteidigte Theorie von der absoluten Superiorität der kirchlichen Gewalt gegenüber der staatlichen auch in weltlichen Dingen den Grimm der Machthaber auf sich zogen. Als durch französische Vermittelung zwischen Rom und Venedig der Friede wieder hergestellt war, 21. April 1607, wurde gleichwohl der Jesuitenorden von der den übrigen ausgewanderten Klerikern gewährten Indemnität ausdrücklich ausgenommen. Dieser Friede war (S. 76 ff.) für den Papst eine größere Demütigung als für Venedig, da die Republik die vier beanstandeten Gesetze aufrecht hielt, feierlich gegen eine Absolution vom Interdikt sich verwahrte und nur die „Aufhebung“ der Zensuren zugestand, die inhaftierten Geistlichen an Frankreich auslieferte und lediglich ihren Protest gegen das Interdikt widerrief.[2])

Der Schilderung des Interdikts bei Scaduto kann das Lob einer fleißigen Zusammenfassung der einzelnen bisher bekannt gewordenen Umstände nicht abgesprochen werden, wesentlich neues bietet sie nicht. Schon nach dem Titel des Buches liegt auch das Schwergewicht nicht darauf, sondern in der Darstellung der Wirksamkeit und Lehre des berühmten Konsultors der Republik, Sarpi. Leider muß gesagt werden, daß diesbezüglich der Autor hinter seiner Aufgabe zurückbleibt; umsonst suchen wir eine Bio-

[1]) Die für unsere Begriffe exorbitante Strafbestimmung, die übrigens auch anderswo in der kirchlichen, vornehmlich päpstlichen Gesetzgebung wiederkehrt (cf. Hefele, Konziliengesch. Bd. V, 2. Aufl., S. 715 f, die canones 24 u. 27 der 11. allgem. Syn. v. 1179) erklärt sich am einfachsten aus dem starken Einfluß, den das erneuerte Studium des römischen Rechtes insbesondere seit dem 12. Jahrh. auch auf das kanonische Recht ausgeübt hat. Ganz analoge Strafbestimmungen hat übrigens Kaiser Friedrich I. Barbarossa unter dem unmittelbaren Einfluß der römischen Juristen Bolognas gegen die widerspenstigen Mailänder am 16. April 1159 von Bologna aus erlassen. Ragewin, gesta Friderici lib. IV c. 33 ed. altera ed. Waitz 1884, S. 219 berichtet darüber: hostes pronunciantur, res eorum direptioni, personae servituti adiudicantur. Es war das die Strafe für Majestätsverbrecher. Grauert.

[2]) Eine etwas abweichende Beurteilung der Beendigung dieses großen Streites vertritt A. Nürnberger in seinem Aufsatz: „Papst Paul V. und das venezianische Interdikt“ im Histor. Jahrb. IV, 511 ff. D. R.

graphie, umsonst eine Würdigung seiner zahlreichen Werke, wobei vor allem dessen Geschichte der Trienter Synode nicht zu übersehen war. Auch die Beziehungen Sarpis zu de Dominis, dem apostasierten Erzbischof von Spalato, sind nicht einmal gestreift. Unter solchen Umständen ist es mehr als befremdend, daß Scaduto, welcher über die sonstigen Lebensumstände seines Helden tiefes Stillschweigen beobachtet, wiederholt (S. 4, 11, 147) eines zweimal seitens der römischen Kurie gegen Sarpi geplanten und versuchten Attentats gedenkt. Zum Beweis dieses schwerwiegenden, ja horrenden Vorwurfes beruft er sich auf die von Attilius Plon cher im Archivio storico italiano, Ser. IV, vol. 9, 1882, 146—162 herausgegebenen Berichte des apostolischen Nuntius in Venedig, Monsignor Zacchia. Ich habe mir die Mühe genommen, diese von Plon cher mit vielem Applomb herausgegebenen Briefe zu lesen; aber in keinem der 13 Briefe konnte ich, geschweige ein kriminalistisches Indizium des versuchten Meuchelmordes, auch nur eine Hinweisung auf diesen Umstand etwa in Form eines Gerüchtes o. a. entdecken. Es entbehrt demnach die erhobene Beschuldigung jeglichen Grundes und ist von Scaduto zu erwarten, daß er seinen Irrtum gelegentlich verbessern werde. Die angezogenen Briefe Zacchias handeln über die von der Republik geplante Aufrichtung eines Denkmals für Sarpi, was der Nuntius mit Erfolg durch den Hinweis hintertreibt, daß durch eine solche einem exkommunizierten, unbußfertig verstorbenen, romfeindlichen, der Heterodoxie verdächtigen Schriftsteller erwiesene Ehre der Papst sich schwer verletzt fühlen müsse.

Scaduto beschränkt sich darauf, die staatskirchenrechtlichen und -politischen Ansichten Sarpis darzustellen. Dies geschieht auf knappem Raume (S. 113—145), wenn nämlich die grau in grau gehaltene Schilderung der Ziele und Mittel der kurialistischen Partei, so sehr sie von der genauen Lektüre der Schriften Sarpis und seiner Gesinnungsgenossen Leoni (Sardi), Fra Fulgenzio u. a. Zeugnis gibt (S. 92—113), als nicht streng zur Sache gehörig außer Betracht bleibt. Sarpi und die übrigen auf Seite Venedigs kämpfenden Schriftsteller wollen nach ihrer Meinung kein einziges katholisches Dogma antasten, sie rütteln nicht einmal an der Unfehlbarkeit des Papstes in Glaubenssachen, sie halten aber andererseits die von den Reformkonzilien des XV. Jahrh. aufgestellte, von den Päpsten bekämpfte Superiorität des Konzils gegenüber dem Papste fest und geben die Möglichkeit einer Appellation vom Papste an ein Konzil frei, sie beschränken ferner die päpstliche Gewalt sowohl durch das göttliche Recht als auch durch den Zweck der Kirche, so daß dem Papste gegenüber ein absoluter Gehorsam nicht besteht, vielmehr unbegründete und ungerechte, der Kirche selbst schädliche oder die Zuständigkeit der Kirche überschreitende Befehle nicht zu befolgen sind; so hat also jeder Gläubige nach Sarpi und Genossen Recht wie Pflicht, die einzelnen Maßnahmen des apostolischen Stuhles auf ihren Gehalt und ihre Verbindlichkeit zu prüfen. Eine Zensur, welche dergestalt

sich als ungerecht herausstellt, entbehrt der Rechtskraft. Die Gefahr der alle Bande der Gesellschaft lösenden Subjektivierung sollte das Recht der weltlichen Obrigkeit bannen, die Beobachtung von ihr als rechtswidrig erklärter päpstlicher Erkenntnisse zu verbieten und die Kleriker anzuhalten, daß sie ihren dem Volk gegenüber übernommenen Verpflichtungen ungeachtet eines päpstlichen Interdikts einfach nachkommen. Letztere Behauptung steht ebenso unvermittelt als unbegründet da, ihre politische Tendenz ist klar. — Das Verhältnis von Staat und Kirche ist nach Sarpi dasjenige zweier von einander unabhängiger oberster Gewalten; Kirche und Staat seien von Gott, seien aber einander so wenig untergeordnet wie zwei vom König zum General und zum Admiral bestellte Persönlichkeiten, in geistlicher Hinsicht gehorche der Bürger der Kirche, in weltlicher der Kleriker dem Staate. Sarpi geht also nicht so weit wie Marsiglio von Padua, daß er die Gewalt der Kirche als selbständige leugnet und sie lediglich als eine staatliche Konzession erklärt. Im einzelnen lehrt Sarpi, daß die kirchlichen Immunitäten Rechtskraft auf staatlichem Gebiete nur auf grund staatlicher Verfügung besitzen; die bestrittene Frage nach dem Eigentumssubjekte des kirchlichen Vermögens beantwortet er zu Gunsten der sog. Institutentheorie und leitet daraus das Recht der Staatsbehörde in Stiftungs- und Benefizialsachen ab; für die Einführung von Orden verlangt er staatliche Genehmigung. Konsequenz ist übrigens nicht die Stärke Sarpis, das zeigt sich in seinen Aeußerungen über Index und Bücherzensur, über Inquisition, über den Verkehr mit dem Papste, welchen er den einzelnen frei gibt, für die Korporationen aber beschränkt; aus seinem territorialistischen Standpunkt erklärt sich, daß er den Landesbischöfen nur mit staatlicher Erlaubnis ein auswärts gehaltenes Konzil zu besuchen gestattet.

Der bleibende Wert der Arbeit Scadutos liegt in deren bibliographischem Teile. Der gelehrte Verfasser hatte Gelegenheit, auch außerhalb Italiens, vorzüglich in London, diesbezügliche Studien zu machen, deren Resultate er uns hier bietet. Dazu zählen wir sowohl die Schilderung der literarischen Fehde über das Interdikt (S. 55—71) als vorzüglich die Zusammenstellung der zeitgenössischen Literatur über das venezianische Interdikt, leider vermengt mit der Bibliographie Sarpis, in nicht weniger als 218 Nummern. Die bibliographische Beschreibung ist überall eine genaue; wo darüber nach dem Titel noch ein Zweifel bestehen kann, versäumt Scaduto nicht, die Tendenz der einzelnen Publikation anzugeben. So sehr ich dem Fleiße Scadutos die gebührende Anerkennung zolle, muß ich mir doch zwei Bemerkungen zu seiner bibliographischen Leistung erlauben. Einmal hätte, wie ich schon angedeutet habe, die Literatur über das Interdikt von der Sarpi-Literatur ausgeschieden und jede separat dargestellt werden sollen; dann wäre die Brauchbarkeit der Arbeit wesentlich erhöht worden, wenn ein Autoren-Index bezw. ein solcher der Schlagworte der anonymen Schriften beigegeben worden wäre. Die Anordnung nach der Zeit des Erscheinens

genügt nicht in alleweg dem Bedürfnis, abgesehen davon, daß nicht von allen Stücken das Datum des Erscheinens sich genau feststellen ließ.

4. Eine Darstellung der Ideen Sarpis über das Verhältnis von Staat und Kirche beansprucht nach meinem Urteil mehr Interesse als eine Schilderung der kirchenpolitischen Bewegung in Toskana unter Großherzog Leopold I. (1765—1790). Der Grund ist, weil wenigstens deutsche Leser über den hier behandelten Gegenstand so unterrichtet vorausgesetzt werden können, daß es schwer halten dürfte, denselben wesentlich Neues zu bieten. Es fehlt uns dann, und dies ist der zweite Grund, jegliche Sympathie für die Aufstellungen jenes rationalistischen Systems, welches jedes gediegenen historischen Sinnes bar und ledig war, dessen Fesseln wir vor nicht zu langer Zeit entronnen sind. Wir fühlen wenig Behagen an den gewaltsamen Konstruktionen der Theoretiker von Pistoja und freuen uns der eingetretenen Auffrischung des gesamten geistigen Lebens. Die Beschäftigung mit von josephinischem Geist getragener Literatur gewährt in der That keinen ästhetischen Genuß. Wenn trotzdem das oben an vierter Stelle angeführte Werk Scadutos als eine wertvolle Bereicherung der Literatur begrüßt werden muß, so geschieht dies sowohl wegen der fleißigen bibliographischen Notizen (S. 6—42) über den Gegenstand, als wegen der Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat in Toskana in den Zeiten vor der Herrschaft der lothringischen Dynastie (S. 82—170). Im Gegensatz zum vorhin besprochenen Werk über Sarpi bietet hier Scaduto weit mehr, als er auf dem Titel verspricht.

Die florentinische Republik anerkannte im großen Ganzen das kirchliche Recht, doch nicht ohne im einzelnen die klerikalen Immunitäten zu beschränken. Um Mißbräuche zum Schaden der Finanzeinnahmen zu verhindern, verfügen die Statuten von 1415, daß alle geistlichen Institute die Steuern zu zahlen haben, dieselben aber nach Maßgabe ihres befreiten Besitzstandes am Jahresschluß restituiert erhalten. Darüber, ob die Steuerfreiheit des Klerus eine allgemeine gewesen oder nicht, sind die Angaben bei Scaduto, S. 87 f., zu wenig detailliert; im J. 1516 wurde über diesen Gegenstand ein Konkordat mit Leo X. geschlossen. Das Verbot der citierten Statuten, II, 20, unter der Jurisdiktion der Republik stehende Personen außerhalb des Staatsgebietes vor Gericht zu ziehen, erklärt Scaduto, S. 98, als ein Verbot der Appellationen nach Rom; trotz der allgemeinen Fassung kann das Verbot nur von weltlichen Zivil- und Kriminalklagen verstanden werden, eine Beschränkung der kirchlichen Jurisdiktion ist darin nicht zu suchen; ebensowenig verfügt ein Beschluß vom 31. Januar 1291, welcher S. 90—98 in extenso abgedruckt wird, etwas zu Ungunsten der kirchlichen Jurisdiktion, wie denn in demselben mit keinem Worte der Kleriker Erwähnung geschieht; in einer verwandten Verfügung der Statuten von 1415 (not. 105) werden wenigstens die Majoristen ausdrücklich ausgenommen. Der weltliche Arm wurde den kirchlichen Richtern unter ge-

wissen Bedingungen, immer aber in Glaubenssachen gewährt. Die kirchlichen und frommen Stiftungen wurden von der Kommission sechs gewählter Bürger, der sog. operarii, verwaltet, insbesondere das Vermögen der Mendikanten- und Frauenklöster. Die Geistlichen waren von öffentlichen Aemtern ausgeschlossen. — Unter den Mediceern ergingen teils im Einverständnis mit den kirchlichen Prälaten, teils einseitig eine Reihe von Verordnungen, welche die Reform der verfallenen geistlichen Zucht bezweckten. Interessantes Detail teilt Scaduto bezüglich der übervölkerten Frauenklöster mit, deren Obsorge die Staatsverwaltung beinahe vollständig in die Hand genommen hatte. Nicht weniger wie das politische wußten die Großherzoge das finanzielle Interesse auch gegenüber dem Klerus wahrzunehmen. Im J. 1560 wurde in Florenz eine Nuntiatur errichtet, welche nach Scaduto, S. 141, in gewisser Weise als herzogliches Tribunal fungierte; es ist zu bedauern, daß das Rechtsverhältnis nicht schärfer gezeichnet ist, in der angegebenen Weise bleibt der Sachverhalt völlig dunkel, ja unverständlich. Strenge genommen außerhalb der Aufgabe gelegen ist die Darstellung der auf die Sittlichkeit oder richtiger gesagt öffentliche Unsittlichkeit sich beziehenden Polizeivorschriften.

Aus dem oben angegebenen Grunde verzichte ich darauf, von der fleißig und, wie es scheint, mit Liebe gearbeiteten Darstellung der leopoldinischen Aera eine Uebersicht zu geben. Die einzige Bemerkung möge Platz finden, daß die Reformen des aufgeklärten Lothringers in Toskana so wenig populär waren und noch weniger solches wurden, wie dies unter seinem kaiserlichen Bruder in Oesterreich der Fall war. Der Mißerfolg, welchen Leopold die von ihm einberufene Bischofsversammlung von Florenz 1787 eintrug, welche das Vorspiel einer toskanischen Nationalsynode sein sollte, mußte ihn ernüchtern und klar machen, daß es völlig verkehrt ist, die Ideen des aufgeklärten Absolutismus oder Bureaukratismus unter der Maske kirchlicher Freiheit und autonomer Selbstbestimmung ins Leben zu übertragen. Daß da und dort sich in kirchlichen Lebensäußerungen viel Unfug, ja moralischer Schmutz angesetzt hat, rechtfertigt energisches Einschreiten der Staatsgewalt nur dann, wenn in der That dem Mißbrauch nicht in anderer Weise gesteuert werden konnte und wollte. Dem josephinischen System war es aber in allewege nicht nur um eine von höchster kirchlicher Stelle verweigerte Beseitigung von kirchlichen Mißbräuchen zu thun, sondern um durchgängige selbstbewußte und eigenmächtige Regelung des gesamten kirchlichen Lebens.

Scaduto hat die vorhandene reiche Literatur gewissenhaft benützt, vor andern für die mediceische Periode Galluzzi, storia dell granducato, 5. vol., Firenze 1781 und für die Zeit nach 1737 Zobis fünfbändige Storia civile della Toscana (1850—52), er hat sich die Mühe nicht verdrießen lassen, der Flugschriftenliteratur jener schreibseligen Zeit nachzugehen, und hat auch aktenmäßige Studien unternommen. Der Ertrag seiner Arbeit ist, offen gesagt, kein entsprechender. Ich kann den Wunsch nicht unterdrücken,

daß das unbestreitbare Talent und der eiserne Fleiß des Autors sich dankbarere Stoffe für seine rechtshistorischen Forschungen wähle. Die Voraussetzung ist allerdings, daß Scaduto seinen kirchenpolitischen Standpunkt zu mindest gesagt abkläre und mäßige. Denn ein Anhänger des absoluten Systems in bezug auf die staatliche Regelung kirchlicher Verhältnisse wird selbstredend nur seiner Theorie entsprechende Gegenstände mit hingebender Liebe behandeln können und wollen. — Aufgefallen sind mir in diesem Buche die zahlreichen und störenden Druckfehler insbesondere deutscher Worte, wie solche in den übrigen Werken des der deutschen Sprache voll mächtigen Verfassers sich nicht finden.

5. Wenn ich schon bei Besprechung der vorgenannten Werke dem Fleiße und der Gelehrsamkeit Scadutos das gebührende Lob zu spenden Veranlassung fand, so muß ich gestehen, daß seine jüngste Leistung die höchstgespannten Bemerkungen in der angedeuteten Richtung übertrifft. Der gelehrte Autor bewegt sich mit voller Sicherheit auf dem ausgebreiteten Gebiete der Rechtsgeschichte beider Sizilien, seine Belesenheit, seine Vertrautheit mit den Quellen flößt auf den ersten Blick Staunen ein.

Die Darstellung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Sizilien vom 11. bis ins laufende Jahrhundert bot von vornherein der Schwierigkeiten genug. Es war die Frage zu erledigen, ob die historische oder systematische Methode mehr Vorteile biete. Die zusammenhängende Schilderung der geschichtlichen Entwicklung läßt den Leser den Charakter der einzelnen Zeitperiode nicht nur im allgemeinen, meist schon bekannten Ueberblick, sondern im vorzüglich dem Historiker vielfach neuen Detail erkennen. Die Besprechung der einzelnen Beziehungen zwischen Staat und Kirche gestaltet das Buch zu einer sachlich geordneten Rechtsgeschichte der einzelnen Institute des Placets, des Appells, der Besetzung der Bistümer u. s. w. Scaduto hat sich für die letztere Alternative entschieden und damit gezeigt, daß er von Hause aus mehr Jurist als Historiker ist. Es fällt mir nicht ein, des weiteren mit dem Verfasser darüber zu rechten, er selbst hat gefühlt, daß derart die historische Betrachtung beeinträchtiget werde und suchte dem durch eine weitläufige Einleitung abzuhelfen. In dieser (S. 1—173) gibt Scaduto über die von ihm benützten Quellen Rechenschaft. Die Aufzählung, Würdigung und genaue Bibliographie dieser Quellen, Sammlungen von Gesetzen, Erlassen, Verhandlungen, Gewohnheiten, wächst beinahe zu einer äußeren sizilischen Rechtsgeschichte aus; daran schließt sich eine Uebersicht der hauptsächlichsten kanonistischen und zivilistischen Werke sizilischer Juristen. Nur nebenbei bemerke ich, daß S. 25, Anm. 37, Genuensis M. A. citiert wird, während es richtiger Marcus Antonius heißen sollte. Die Schrift von August Wagner, die unteritalischen Normannen und das Papsttum in ihren beiderseitigen Beziehungen von Viktor III. bis Hadrian IV., Breslau 1885, ist übersehen.

Die Charakterisierung der verschiedenen kirchenpolitischen Richtungen

der zahlreichen Dynastien, welche in Neapel oder in Sizilien oder in beiden die Herrschaft geführt haben (S. 30—58) scheint mir zu wenig lebendig zu sein. Hier wäre der Platz gewesen, den historischen Griffel kunstvoll zu gebrauchen und derart ein farbenreiches frisches Gemälde der Entwickelung zu entwerfen. Die Darstellung ist zu schematisch und nicht im stande, den Leser zu erwärmen. Erst das letztverflossene Jahrhundert erfährt eine ausführliche, stellenweise sogar leidenschaftliche Schilderung, freilich nur grau in grau. Durch einseitige Betonung der Differenzen, welche, sei es kürzere oder längere Zeit zwischen der Kirche und einem Staatswesen obschwebten, wird die Erkenntnis des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat meines Ermessens weniger gefördert, denn verhindert. Die Schilderung solcher Streitigkeiten bildet die eine Seite der Medaille, welcher die andere, nämlich die sonst zu tage tretende Harmonie nicht fehlen darf. Scaduto legt großes Gewicht auf die Darstellung der natürlichen Kehrseite des Verhältnisses zweier verbundener Gewalten und bespricht in drei weiteren Kapiteln der Einleitung den Streit um die Investitur der sizilischen Herrscher seitens der Päpste, die verschiedenen kirchen- oder gar glaubensfeindlichen Strömungen im Lande, endlich die seitens der römischen Kurie über das Land verhängten Zensuren. Was den erst erwähnten Punkt betrifft, sei hier vor allem auf die genaue Angabe der nach der Verweigerung der Bitte um Investitur seitens Kaiser Karl VI., 1707, üppig erschienenen Streitliteratur (S. 59—73) gebührend aufmerksam gemacht. Mit lebhaften Farben wird die Bewegung geschildert, welche die Weigerung des Papstes, anstatt des weißen Zelters eine Geldsumme anzunehmen, hervorrief. Erst Pius IX. ließ sich 1856 herbei, gegen eine Summe von 100000 Lire, welche für das Denkmal der Immaculata bestimmt wurden, auf die feudalen Förmlichkeiten, welche trotz ihres rechtlichen Bestandes thatsächlich veraltet waren, zu verzichten. Der Jurist, und dies ist auch Scaduto (S. 76), wird an der bis 1856 bestandenen Vasallität des Königreiches nicht zweifeln, der Politiker wird anderer Ansicht sein können. — Unter den literarischen Produkten des 18. Jahrhunderts ragte durch ihre bedeutenden Erfolge die Storia civile del regno di Napoli des Peter Giannone († 1748) hervor. Scaduto bespricht eingehend, wenn gleich nicht in erschöpfender Weise, das Leben, die Wirksamkeit des Mannes, dessen Werk und Geist (S. 94—107); die eminent romfeindliche Richtung des Werkes läßt begreifen, daß die Kurie alles daran setzte, den Mann, welcher in einem der römischen Kirche zinspflichtigen Reiche der Kirche so abträgliche Gesinnungen ausgesprochen und verbreitet hatte, unschädlich zu machen; ich sage mit Vorbedacht: es ist begreiflich, und nicht mehr. Geringeres Interesse als das Werk Giannones flößt die Tagesliteratur ein, welche gegen das Institut des priesterlichen Cölibates und der klösterlichen Gelübde Sturm lief. Im letzten Abschnitt der Einleitung handelt der Vf. mit großer Ausführlichkeit von dem Streite, welcher zwischen Friedrich II. dem Staufen und zwischen Viktor Amadeo II., 1713—1718,

und den gleichzeitigen Päpsten entbrannt war. Wieder muß ich lobend den Fleiß erwähnen, mit welchem die auf den letzt erwähnten Streit um die Monarchia Sicula bezügliche Literatur selbst aus Manuskripten gesammelt und namhaft gemacht wird (S. 147—156). Es mag als ein Beweis gelten, wie stark und kampfeslustig König und Papst sich fühlten, die Veranlassung des Streites mit dessen Intensivität zu vergleichen. Marktaufseher hatten das Recht in Anspruch genommen, die vom Bischof in Lipari zum Verkauf gesandten Erbsen wie andere Waaren zu prüfen, weshalb der Bischof sie in den Bann that. Als der iudex Monarchiae Siculae sie absolvierte, antwortete die Congregatio Immunitatis mit der Inkompetenzerklärung des königlichen iudex, welcher als Organ der kirchlichen Befugnisse des Königs galt. Wuchtig folgte Schlag auf Schlag; daß Versöhnlichkeit fehlte, zeigt nicht nur die Schärfe, sondern vorzüglich die Dauer des Streites. Papst Clemens XI. sprach, was zu bemerken nicht ohne Interesse ist, das allgemeine Interdikt über Sizilien nicht aus; aber nicht wenige Diözesen, drei von neun, waren seitens ihrer vertriebenen Bischöfe interdiciert worden, woraus sich die Größe des kirchlichen Notstandes ergibt. Abgesehen von den wiederholten Bannsentenzen und Interdikten, welche in den angegebenen Kriegszeiten von den Päpsten über Fürst und Land verhängt wurden, weist Scaduto S. 136 f. nach, daß von 1139—1372 über sizilische Herrscher bezw. Praetendenten 15 mal die Exkommunikation und in der Zeit von 1282 bis 1372 über das Land 9 mal das Interdikt verhängt wurde.

Der gewaltige Stoff wird nebst der eben kurz analysirten Einleitung in vier Kapiteln untergebracht, deren letztes von der Reform des Klerus, zweites und drittes von der vermögensrechtlichen Lage der Kirche, erstes von den allgemeinen Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Sizilien handelt. Es fehlt dieser Einteilung jeglicher Grund, auch der äußere der Ordnung kann bei dem Mißverhältnisse, welches zwischen dem Umfange der einzelnen Kapitel herrscht, nicht geltend gemacht werden. Es ist nicht einzusehen, weshalb die „tote Hand“ ein eigenes Kapitel bildet und nicht zum dritten gezogen wurde; es sind endlich in das erste Kapitel die verschiedensten Materien zusammengeworfen, wie die Anführung der Titel der einzelnen Paragraphen klar beweist: königliche Legation in Sizilien, Rekurs wegen Mißbrauch der kirchlichen Gewalt, Exequatur und Placet, kirchliche Visitationen, Bruderschaften, Synoden und Kapitel, Wahlen und Pfründenverzicht, Unabhängigkeit vom Auslande, kirchlicher Gerichtsstand, Asylrecht, Steuerfreiheit, kirchliche Kerker, heiliges Officium, Presse, Feste, Prozessionen und Begräbnis, bürgerliche Gleichberechtigung. Dieser Mangel an Ordnung wird übrigens unschädlich gemacht durch ein sehr fleißig gearbeitetes Register, welches die Benützung des Buches wesentlich erleichtert und die aufgespeicherten Notizen finden läßt. Das Referat über Scadutos Werk soll nicht über Gebühr ausgedehnt werden, und deshalb muß ich mich bescheiden, aus dem

Ganzen nur einige wenige und zwar solche Einzelheiten herauszugreifen, welchen ein allgemeines historisches Interesse nicht abzusprechen ist.

Die rechtsgeschichtliche Darstellung der sog. Monarchia Sicula (175 bis 203) ist lichtvoll, nur hätte der Umstand, daß das Legatenrecht des Herrn von Sizilien in der absolutistischen Zeit Ferdinand des Katholischen Monarchia Sicula genannt und gerade damals auch inhaltlich bedeutend erweitert wurde, mehr betont werden sollen. Das Recht des Papstes, Privilegien, welche der Absicht ihrer Urheber nicht mehr entsprechen, aufzuheben, gibt auch Scaduto zu und unterscheidet sich von den früheren Regalisten vorzüglich dadurch, daß er den Anachronismus solcher Privilegien offen eingesteht. Bekanntlich hat Italien auf die Monarchia Sicula, 1871, im Garantiegesetz verzichtet. — Der kirchliche Gerichtsstand gewann in Sizilien wie in Neapel eine große Ausdehnung, da nach der von der Regierung allerdings nicht unwidersprochenen Praxis nicht nur die zahlreichen Kleriker, sei es als Geklagte, sei es auch nur als Zeugen, sondern auch die Tertiaren und irgendwie einem kirchlichen Institute verbundene Personen die Immunität des kirchlichen Forum für sich in Anspruch nahmen. Ein Mißbrauch muß es genannt werden, daß dieses Vorrecht geradezu gegen Erlegung einer Taxe durch Patent an Foristi, insbesondere solche der Inquisition, verliehen wurde (S. 322); drastische Beispiele, zu welchen Ungehörigkeiten dies führte, werden S. 398 f. erzählt. — Sehr eingehend sind die Nachweisungen (S. 341—365) über die Befreiung des Klerus und des Kirchengutes von Steuern und Abgaben. In Sizilien war seit der spanischen Herrschaft diese Freiheit mehr beschränkt wie in Neapel; das kirchliche Gut zahlte in gleicher Weise wie das weltliche die Grundsteuer und die vom Parlament bewilligten Geschenke, ebenso den Zoll, und war der Klerus nur von den indirekten Verbrauchssteuern befreit. Zur Wahrung des kirchlichen Prinzips wurde die Zustimmung des Papstes zur Ableistung der Steuer eingeholt; ob von Fall zu Fall, steht nicht fest. Die Geschichte der Inquisition ist in Sizilien und in Neapel eine verschiedene. Auf der Insel wurde, 1513, eine Delegation der spanischen Inquisition niedergesetzt, welche in Wirksamkeit blieb, so sehr auch die Parlamente dagegen ihre Stimme erhoben. In Neapel bestand kein stabiles Inquisitionstribunal, sondern wurden die Geschäfte der Inquisition teils von den Ordinarien teils von päpstl. Delegaten wahrgenommen. Es ist anzuerkennen, daß Scaduto den heiklen Gegenstand (S. 375—415) ruhig behandelt und von unnötigen Deklamationen sich ferne hält. Es ist bekannt, daß die Auto da fe der Mehrzahl nach ohne Vollzug eines Todesurteiles verliefen und mehr den Charakter durch ihr schauerliches Gepränge allerdings unheimlicher Feierlichkeiten an sich trugen. Der letzte und zwar unblutige Actus fidei wurde zu Palermo 1737 abgehalten, auch jener von 1731 war ziemlich harmlos, da ein der Ketzerei schuldig gesprochener Diakon nicht vorhanden war und lediglich in effigie verbrannt wurde; dagegen kostete jener von 1724 zwei Menschen, dem

58 jährigen Augustiner-Laienbruder Romuald und der 57 jährigen Benediktinertertiarin Gertrud das Leben, sie wurden der quietistischen Häresie schuldig befunden; besser hätte man sie als Geisteskranke behandelt. Bei der Aufhebung der Inquisition, 1782, wurde leider deren Archiv den Flammen preisgegeben. Einen sehr wertvollen Beitrag zur Geschichte der staatlichen Bücherzensur und des Preßgesetzes bildet die bereits früher im Circolo giuridico, XVII, 4—6 erschienene Abhandlung des Verfassers (S. 415—481). In Sizilien galt der spanische Index und wurde schon 1561 verboten, irgend ein Buch ohne Erlaubnis des Vizekönigs drucken zu lassen; eine Vorschrift, welche 1660 auf was immer für Druckprodukte, Bilder nicht ausgeschlossen, ausgedehnt wurde; erst 1799 wurden alle auf die Insel gebrachten Bücher der Visitation unterworfen, aber schon längst vorher drangen die Ordinarien auf die Befolgung der über den Verkauf von Büchern erlassenen kirchlichen Gesetze. Sonderbarer Weise geht Neapel in der angegebenen Beziehung Sizilien voraus, indem schon 1544 die Prüfung aller seit 25 Jahren gedruckten theologischen Bücher seitens des königlichen Hofkaplans angeordnet wurde, 1550 verboten wurde, überhaupt Bücher ohne Erlaubnis des Vizekönigs drucken zu lassen, und 1603 der Verkauf aller nicht mit Licenz versehenen Bücher untersagt wurde. Die Praeventivzensur, und was damit zusammenhängt, fiel erst mit der bourbonischen Dynastie, 1860. — Es ist schade, daß über den Ertrag der Bulla Cruciatae in den vereinigten Königreichen nicht mehr Daten aufgeführt werden, möglich, daß der Verfasser umsonst nach weiteren forschte; 1774 wurde der Ertrag in Sizilien auf beiläufig 425000 Lire berechnet, 1814—1815 auf 555625. Die Literatur über die Kreuzbulle ist (S. 603) ausnahmsweise unvollständig angegeben, ich nenne nur die von der Bulle handelnden Traktate von Tamburini, Mendo, Nogueira, Caeyro, Catalanus, endlich die vom Generalkommissär in Madrid 1758 herausgegebene Explicacion als übersehen.

Das Schlußkapitel des Werkes handelt von der Reform des Welt- und Ordensklerus. Es enthält bei aller Lückenhaftigkeit wertvolle statistische Notizen und Vergleichungen über die Zahl und den Reichtum des Klerus. Danach kam um 1741 in Sizilien ein Weltgeistlicher auf 116 Einwohner in Girgenti, 68 in Syrakus, 39 in Messina, im Durchschnitt 1 : 58; auffallend ist die geringe Zahl der Ordenspersonen beider Geschlechter, von welchen 1 auf 89 Einwohner kam; auch stimmt damit der Ansatz nicht (S. 663), daß in Summa 1 geistliche Person auf 32 Einwohner gekommen wäre. Auch die folgenden statistischen Zahlen sind nicht gehörig gruppiert. Im J. 1881 bildete der Weltklerus in Sizilien $^1/_{409}$ der Bevölkerung, also weniger als der Durchschnitt in ganz Italien, $^1/_{342}$. Die Vergleichung zwischen Sizilien und Neapel, woselbst 1773 durchschnittlich 1 Geistlicher auf 46 Einwohner kam, weist schwankende Verhältnisse auf. Um die zu große Zahl der Kleriker zu beschränken, wurden von der Regierung verschiedene Maßregeln ergriffen, welche aber des gewünschten

Erfolges entbehrten. Für Neapel wurde, 1770, verordnet, daß die Zahl der Priester nicht mehr als ein Perzent der Bevölkerung betragen dürfe; das gleiche geschah in Sizilien erst 1810. Auch die Päpste anerkannten die Ueberzahl des Klerus im Lande, wie aus den das Erfordernis des kanonischen Titels auch für die Tonsur stipulierenden Bestimmungen der Konkordate von 1741 und 1818 hervorgeht. — Mit anerkennenswerter Objektivität berichtigt Scaduto (S. 672) die landläufigen Angaben, daß der kirchliche Besitz $^2/_3$, wenn nicht gar $^4/_5$ der Insel umfaßt habe; er belief sich höchstens auf $^1/_6$—$^1/_5$; gegen die Berechnung, daß die Rente eines Geistlichen durchschnittlich 5—6 mal höher als jene des Laien gewesen, ist aber zu bemerken, daß der Ertrag der kirchlichen Güter keineswegs nur den Geistlichen zufloß; die tote Hand war immer bereit, fremdes Elend zu lindern. Die Einkünfte der einzelnen Bistümer sind der Natur der Stiftungen entsprechend sehr verschieden. Auffallend ist dabei im Vergleich der Jahre 1644, 1743, 1865, daß im zweitgenannten Jahre durchweg eine bedeutende Herabminderung sich zeigt, und die Ziffern des letzten Jahres beinahe durchaus eine Steigerung anzeigen, ja nicht selten die Ziffer des ersten Jahres weit übertreffen. So wird das Einkommen des Erzbistums Palermo 1644 mit 104,400 Lire angegeben, 1741: 50,400; 1865: 139,951; beim Bistum Cefalu sind die entsprechenden Zahlen: 33,980, 22,108, 111,850. Von den Bistümern des Festlandes sind nur die Ziffern für 1865 angegeben, sie zeigen bedeutende Schwankungen von 91,333 Lire für Reggio bis 2545 für Nusco. Die aus dem vorigen Jahrhundert datierenden Bestrebungen der Regierung, die unzureichende Congrua der Pfarrer zu erhöhen, berühren sich mit in anderen Ländern darauf gerichteten Maßnahmen. — Dem sittlichen Zustande des süditalienischen Klerus stellt der § 67, welcher die Ueberschrift: Korruption des Welt- und Ordensklerus führt, wider Willen allein schon durch seine Kürze ein gutes Zeugnis aus. Auf drei Seiten (667—670) ist von verschiedenem Unfug die Rede, wogegen in der Reihe der Jahrhunderte Disziplinarverfügungen erlassen wurden; der sonst sehr ins Einzelne gehende Verfasser weiß kaum von einigen Ausschreitungen ernsterer Natur zu berichten. — Die Schilderung der wechselnden Schicksale der Jesuiten in beiden Königreichen bietet keine neuen Momente; dagegen zeichnet sich die Darstellung der immer tiefer gehenden Säkularisationen des Kirchengutes (S. 747—776) durch Klarheit und Uebersichtlichkeit aus. Scaduto befleißigt sich der strengsten Objektivität und läßt sich genug sein, den Gang der Entwickelung vom publizistischen Standpunkt zu kennzeichnen; der Historiker nicht weniger als der Statistiker vermißt ungern den ziffermäßigen Nachweis der durchgeführten Säkularisationen. Was die jüngste Zeit betrifft, ist diesbezüglich auf Geigels zuerst gewürdigte Schrift, S. 73—91, 119—125, zu verweisen; hier darauf einzugehen ist nicht der Ort.

Graz. **Rudolf v. Scherer.**

1. **Les Normands en Italie** depuis les premières invasions jusqu' à l'avènement de s. Grégoire VII. (859—862. 1016—1073). Par O. Delarc, du clergé de Paris. Paris, Ernest Leroux. 1883. 8°. XI, 580 p. Fr. 12.
2. **Saint Grégoire VII.** Dernières années de son pontificat. Par O. Delarc (Revue des questions historiques. 1885. p. 1—70).
3. **Le pontificat de Nicolas II.** 1059—1061. Par O. Delarc (Rev. des qu. hist. T. XL. 1886. p. 341—402.)

1. „Raconter l'histoire si mouvementée et intéressante des Normands en Italie et pour cela compulser non pas seulement les chroniqueurs, les poëtes de l'époque, mais aussi les chartes, les divers documents encore inédits et conservés dans les archives de France et d'Italie, tel est le but de ce travail" (S. V). Mit diesen Worten leitet der Vf. seinen Versuch ein, dem wirklichen Bedürfnisse einer dem Standpunkte der neuesten historischen Forschung entsprechenden Gesamtdarstellung der unteritalischen Normannengeschichte abzuhelfen. Man muß sein Unternehmen mit Freude begrüßen, zugleich aber auch bedauern, daß das Werk den berechtigten Hoffnungen nicht entspricht. Nicht als ob es dem Vf. an dem redlichen Willen gefehlt hätte, hinabzusteigen in die Tiefe der Quellen, um das Gold historischer Thatsachen zu Tage zu fördern: er hat nur zu viel taubes Gestein mitgebracht; seiner durchaus gründlichen Quellenkenntnis, der nur bisweilen die Fortschritte deutscher Historiker entgangen sind, fehlt offenbar, was seine berühmten Landsleute Thierry, Chateaubriand, Michelet, Guizot, Thiers auszeichnet: die Kunst der historischen Darstellung, die weise Beschränkung inmitten überreicher Ueberlieferung der Thatsachen, die Ausscheidung und Weglassung des Minderwichtigen und Wertlosen, das wie ein Bleigewicht den raschen Schritt des Fortgangs in der Erzählung hemmt, mit einem Worte: der Blick auf das Ganze, die Fähigkeit, die Fülle der Einzelheiten mit dem Scharfblick des Feldherrn zu überschauen, nach größeren Gesichtspunkten sie zusammenzufassen, den inneren Zusammenhang der zu schildernden Einzelheiten logisch aufzudecken und in die Darstellung lichtvolle Klarheit zu bringen. Mehr als jeder andere forderte der vorliegende Stoff eine solche Vollendung, denn keiner ist bildsamer in der Hand des Meisters.

Wie ein scharfer Nordwind setzten einst die nordischen Ahnen eines Rainulf und Richard, Robert Guiscard und Roger in das historische Leben Europas ein, als auch der Islam an seine Thore pochte. Kriegerischer Mut, Ehrgeiz, Treue, vor allem aber die in sittlichen und wirtschaftlichen Zuständen begründete Uebervölkerung in den dänischen Landen führte die „Eidgenossen", die Warangi, immer geleitet von ihren Fürsten, in weite Ferne, um Gewinn zu erhaschen: nach dem Frankenreiche, den britischen

Inseln, dem Osten Europas. Auch der Süden, namentlich Italien, erzitterte bald unter ihrem eisernen Tritt. Aber es verging ein volles Jahrhundert seit dem Vertrage von St. Clair (912), bis sie auch hier ihre staatenbildende Kraft bewährten.

Daß die Normannen des 11. Jahrhs. aus Abenteurern zu Königen und Schiedsrichtern Europas geworden, verdankten sie nächst ihrer Tapferkeit und ihrem Glück dem Papsttum. Dieses hat es verstanden, in ihnen den christlich-kirchlichen Glaubenseifer zu entzünden. Wäre doch das großartige Unternehmen des Papsttums, die Kreuzzüge, ohne die Eigenart der Normannen, ohne ihren wunderbaren Zug nach Abenteuern, ohne das Bewußtsein ihrer physischen Kraft und ihre kirchliche Ergebenheit gar nicht möglich gewesen. Teils im Widerspruch mit dem Papsttum, teils unter seiner ängstlichen Obhut und Pflege gedieh die Herrschaft der Normannen sodann, nachdem sie seit 911 in Frankreich neue Wurzeln geschlagen, unter dem Himmel Italiens zu einem der ersten Staatengebilde des christlichen Abendlandes, das zeitweilig die mächtigste weltliche Stütze des Papsttums, bald aber auch sein gefährlicher Bedränger werden sollte. Aber trotzdem schlugen sie die Schlachten des Glaubens und bildeten sie die stehende Armee des Papsttums dem Islam gegenüber. Durch ihren Eintritt in die Lehnsabhängigkeit vom Papsttum und den bewußten Gegensatz, in den sie sich damit zum deutschen Kaisertum stellten, eröffneten sie seit den Tagen von 1059 und 1080 den Scheidungsprozeß des christlichen Abendlandes in eine romanische und eine germanische Hälfte. Ein Jahrhundert weiter — und die Stellung der höchsten Vertreter beider zu einander ist geklärt: der Friede von Venedig bedeutet das Aufsteigen des Romanismus zur dominierenden Stellung im Mittelalter. Bis hierher hätte D. uns das Bild der historischen Entwicklung der unteritalischen Normannen zeigen sollen, sollte es vollständig und anschaulich sein. Wir wollen nicht mit ihm rechten, daß er es nicht gethan, selbst nicht darüber, daß er es nicht wenigstens bis zur Begründung der Feudalmonarchie durch Roger II. im Kampfe mit Kaiser und Papst geführt: aber sonderbar ist es doch, mitten in die Kämpfe Robert Guiscards mit seinen rebellischen Baronen in Apulien und seinem noblen Schwager Richard von Capua den Brief Gregors VII. an Guiscards Gemahlin Sigelgaita hineinzuziehen, um so mit dem Regierungsanfange des großen Papstes das Buch schließen zu können, sonderbar auch, nach Uebergehung der ereignisreichen folgenden 7 Jahre mit 1080 (Revue Bd. 38) den Faden wieder aufzunehmen und ihn beim Tode Gregors und Guiscards wieder fallen zu lassen.

Soviel im allgemeinen den Plan des ersteren Buches betreffend. Sehen wir uns im einzelnen seinen Inhalt an.

Der Vf. betont (S. VIII. Anmerk. 4), nur die Geschichte der aus Frankreich nach Italien gekommenen Normannen schreiben zu wollen. Trotzdem schildert er in Kap. I die Landung Bjoerns und Hastings in Luna 859

„parceque ces pirates venaient de faire un assez long séjour en France et qu'ils sont partis des rivages de la vallée de la Seine pour aller dans la Méditerranée". Mit Recht hat bereits Henri de l'Epinois (Polybiblion. Revue bibliographique universelle. 1883. S. 327—328) bemerkt, daß diese Expedition „noch ein wenig problematisch bleibt und jedenfalls resultatlos war". In den nun folgenden sieben Kapiteln (II. 1016—1030, III. 1030—1043, IV. 1043—1051, V. 1051—1054, VI. 1054—1060, VII. 1060—1068, VIII. 1068—1072) behandelt D. die eigentlichen dauernden Ansiedlungen der Normannen in Unteritalien, ihre Kämpfe gegen die Griechen, ihr abenteuerliches Söldnerleben an den longobardischen Fürstenhöfen von Capua und Salerno, ihren Anteil an der Bekämpfung der sizilischen Sarazenen durch die Griechen, ihre allmähliche Besitzergreifung von Apulien nach wechselvollen Kämpfen mit den letzteren, das Aufkommen zweier mächtiger Normannenstaaten: in Apulien unter Tancreds Sohn Wilhelm Eisenarm, in Campanien unter Rainulf von Aversa, die Ankunft Robert Guiscards und Richards (von Aversa) in Italien, die Begründung ihrer Macht in Apulien, bezw. Campanien, die Beziehungen beider Normannenstaaten zu den Päpsten Leo IX., Stephan IX., Nikolaus II. (S. 202—267, 302—334) endlich Robert Guiscards und Rogers Kämpfe auf Sizilien (S. 348—487). Das IX. Kapitel (S. 487—551) gibt ein Bild von der Stellung Richards von Capua zu Papst Alexander II. und schließt mit den Kämpfen Roberts gegen den Aufstand, den ihm Richard, während er (Robert) noch vor Palermo lag, in Apulien erregt hatte. Es folgen noch zwei Anhänge: „Harald Hardradr in Sizilien und Bulgarien", und „Die Einnahme von Troja in Apulien 1060 durch Robert Guiscard".

Nicht so sehr die Zerlegung des behandelten Zeitraums (von 56 Jahren) in 8 Abschnitte möchten wir tadeln, als vielmehr die Fülle unnützer Citate und die wörtliche Aufnahme einer Menge von Stellen, die, weil sie nur lose zur Sache gehören, den wissenschaftlichen Wert des Ganzen eher mindern als mehren. Der Vf. sagt: „j'ai pardessus tout cherché à être vrai et exact" (S. IX.). Aber mußte er deshalb ganze Kapitel aus Dudo von St. Quentin (S. 13—19), Wilhelm von Apulien (S. 112—113, 122—123, 203—204), Gaufredus Malaterra (S. 173—175, 282—288, 385—390, 398—407, 416—417, 442—445, 447—452, 481—483), Leo von Ostia (S. 314—316), Amatus von Monte Cassino (500—503), Benzo von Alba (S. 506—511) wörtlich übersetzen und meist den ganzen Text des Originals noch in den Anmerkungen bringen? Warum citiert er S. 240—242 wörtlich alle Texte, welche den Aufenthalt Leos IX. in Benevent nach der Schlacht bei Civitate (18. Juni 1053) berichten? Hält er den Fortschritt der Erzählung nicht unnötig auf, wenn er an die Versuche Leos IX. nach dieser Schlacht, die Hilfe der Griechen zur Vertreibung der Normannen aus Italien zu gewinnen, eine wörtliche Wiedergabe der wichtigsten Aktenstücke anschließt, welche bei dem bekannten Schisma von

1054 zwischen Rom und Byzanz gewechselt wurden? Oder meint er, daß seine Landsleute die deutschen Forschungen von Corn. Will und Pichler nicht kennen? Störend ist S. 314—316 die Einschachtelung der ganzen Jugendgeschichte des Desiderius von Monte Cassino (Viktor III.) in wörtlicher Uebersetzung des geflissentlich so ausführlichen Leo von Ostia, ungehörig die langen Uebersetzungen von Quellenberichten, die, wie er selbst sagt, wenig glaubhaft sind oder gar offenbare Irrtümer enthalten (S. 117, 122—123, 276, 284, 467, 494—495 (492) 544—545, 505—511) so daß, wenn man den ganzen gelehrten, schwer durchsichtigen Anmerkungen-Apparat nicht sorgfältig studieren würde, man geradezu Falsches aufnehmen würde. Mit welcher geradezu unverständlichen Leichtfertigkeit aber D. oft genug auf eine sorgfältige Verbesserung dieser Anmerkungen verzichten zu dürfen geglaubt hat, beweisen die griechischen Textstellen, die von Druckfehlern förmlich wimmeln. S. 432 hat der Vf. den Ausdruck: proedro beim Anonymus Barensis Chronicon a. a. 1068 (Murat. SS. V, 153) nicht verstanden: er schreibt poedro. Das Wort heißt proëdros, πρόεδρος „Vorsitzender" einer Stadt, Bürgermeister, (cf. Krause, die Byzantiner des M. A. S. 228). Man sehe weiter, wie er S. 345 sinnlos den griechischen Text citiert und fehlervoll schreibt, wie er S. 91 und 171 gar nicht andeutet, daß er 5 Zeilen des Urtextes weggelassen, bezw. eine Lücke ist u. s. w.

Wichtigeres betreffen die folgenden Ausstellungen, die ich an dem Buche machen muß. S. IX. der Einl. sagt D.: „Jamais le sud de l'Italie, surtout la Sicile, n'a connu d'époque plus prospère et d'années plus glorieuses que lorsque les Tancrède régnaient à Palerme". Das ist grundfalsch. Hat der Vf. gelesen, was Falco Beneventanus (Murat. SS. V, 102, 126, 130, 132) über Roger II. sagt? Edictum terribile, so nennt er des Königs herzlose Münzverschlechterung durch das Edikt von Ariano 1140 — nachdem er endlich am 25. Juli 1139 zu Mignano dem zehn Jahre lang durch Krieg verwüsteten Süditalien Frieden gegeben — totius Italiae partibus abhorrendum et morti proximum et egestati .... de quibus horribilibus monetis totus Italicus populus paupertati et miseriae positus est et oppressus ...! Wie Falco urteilen Alexander von Telese I, 5—7, 14 (Murat. V, 617, 618) und Hugo Falcandus, der „Tacitus Unteritaliens und Siziliens" wie ihn Theodor Toeche nennt (Murat. VII. 261 ff., 266, 269, 270, 275). Man sehe die Seiten 293, 294 unseres Werkes über Richards I. „humane" Regierung nach dem freimütigen Urteil des Amatus von Monte Cassino, lese, was D. selbst S. 523, 524, 536 schreibt! Ferdinand Gregorovius hat wohl Recht, wenn er Gesch. Roms, IV_3, 422 sagt: „Wenn das Bestehen des römischen Kirchenstaates je eine Wohlthat für Italien sein konnte, so war es in jener Zeit — 1139 — denn er hielt als ein Bollwerk die Eroberungsgelüste der Nor-

mannenkönige auf." — Die Schlacht bei Canne fand nicht im Oktober 1019 statt, sondern 1018. (S. 57). S. 88 nennt D. die bekannte Schlacht bei Cotrone, 13. Juli 982, bei „Stilo", was allerdings Romoaldus Salernit. (M. G. SS. XIX, 400) stützen könnte; allein, wie S. 567 richtig bemerkt ist, ist auch z. J. 982 Romoald ganz unzuverlässig. Mit Erstaunen aber liest man Folgendes bei D. S. 88: die Politik der Ottonen in Unteritalien habe eine Annäherung zwischen Griechen und Sarazenen bewirkt; dann fährt er fort: „L'alliance des Grecs et des Sarrasins fut de peu de durée; après l'expédition de Otton II. les Grecs reprirent l'offensive contre les infidèles et cette fois avec un véritable succès. Ils occupèrent la Pouille et les Calabres et en 1004 assiégèrent et prirent Bari, où ils installèrent un catapan . . . Woher hat Delarc diese Entdeckungen? Das grade Gegenteil steht in den Quellen (Annales Barenses, Lupus Protospath., Johannis Chronicon Venetum. M. G. SS. V, 53, 56. SS. VII, 35).

Bari, die alte Hauptstadt des griechischen Apulien, war vorübergehend im 9. Jhrh. in sarazenischem Besitz. Im Jahre 875 „die natali Domini, feria tertia" gewannen es die Griechen wieder, und ohne es wieder zu verlieren, verteidigten sie es wacker 988, 998, 1002 gegen die Sarazenen, das letzte Mal mit venezianischer Hilfe unter dem Dogen Peter II. Orseolo. So blieb es griechisch, bis es am 16. April 1071 in Robert Guiscards Hände fiel. Die Belagerung von 1002 durch die Sarazenen setzt das Chr. Venetum fälschlich zum J. 1004, und ihm ist D. gefolgt; „die Einsetzung eines griech. Katapan" aber ist Unsinn. Ein solcher war immer in Bari, auch „1004"; sagt doch das Chr. Ven. selbst: . . . ubi Gregorius imperialis catapanus preerat. . . . Das Griechische ist überhaupt Delarcs Stärke nicht, auch nicht seine Geschichte. S. 87 steht fälschlich Michael V. statt IV.; ersterer regierte von 1041 Dez. bis 1042 April, letzterer von 1034 bis 10. Dez. 1041. Der wackere Verteidiger Messinas nach der Abberufung des Georg Maniakes von Sizilien nach Byzanz ist nicht der „catapan Catacalone Arsiccio" (S. 96) sondern *ὁ πρωτοσπαθάριος . . . . Κατακαλὼν ὁ τὴν ἐπωνυμίαν Κεκαυμένος* (lat. Ambustus) cf. Cedrenus II. p. 523 ed. Bonn. 1839. Atenulf von Benevent, unter dessen Führung sich 1041 die Normannen stellen, ist trotz Amatus II, 22 bei Champollion-Fig. S. 49 nicht ein Bruder Pandulfs III. von Benevent (S. 120) sondern sein Oheim, also Bruder Landulfs V., dessen Söhne Pandulf III. und Landulf VI. sind. Den dritten Grafen von Aversa nennt D. S. 151 ff. Rainulfe Trincanocte, von S. 182 ab plötzlich Rodolphe. Urkundlich bezeugt ist Rudolf; nur Amatus wechselt beständig die Formen Raynolfe, Randulfe, Raydulf, Ranulfe. Die chronologischen Daten D.s auf S. 159 sind irrig. Nicht Anfang 1044 ist Benedikt IX. zum 2. Male aus Rom vertrieben, sondern Ende dieses

Jahres; die „blutige Schlacht“ ist also nicht einige Wochen vor dem 22. Febr. 1044, sondern am 7. Januar 1045, mithin die Erhebung Sylvesters III. ebenfalls 1045 (cf. Neues Archiv f. ält. d. Geschichtskunde V, 200, 201) mithin Zeile 20 das „un an plus tard“ zu tilgen. Daß Gregors VII. Eltern ein „toskanischer Ziegenhirt und eine Bäuerin der Römischen Campagna“ (S. 161) gewesen, ist als eine boshafte Bemerkung des schmähsüchtigen Benzo v. Alba (M. G. SS. XI, 660) historisch längst abgethan. Trotzdem finden wir denselben Unsinn Delarcs in der Revue des quest. hist. 38 (1885) S. 6 wieder.

Benedikt IX. wurde nicht, wie D. S. 164 meint, auf der Synode von Sutri 20. Dez. 1046, woselbst er gar nicht erschienen war, sondern am 24. Dez. in der Peterskirche in Rom auf einer dritten großen Synode in aller Form abgesetzt. Den Annal. Saxo citiert D. falsch SS. VIII, statt VI. (S. 163), daß er von einer „chronique de Repgowsch“ (sic!) statt der „Sächsischen Weltchronik“, hier aber Annal. Palid. SS. XVI, 68 spricht, muß man ihm, der Otto v. Freising S. 189 nur nach Bouquet citiert und Wattenbachs Geschichtsquellen nur in der Ausgabe von 1874 kennt (S. 492), wohl zu gute halten. Schon Giesebrecht, Kaiserzt. II, 667 hat gezeigt, daß die Worte Leos von Ostia II, 78 (SS. VII, 683): cunctam Beneventanam terram Normannis auctoritate sua confirmans (Heinrich III.) nicht buchstäblich, wie auch D. S. 168 es gethan, verstanden werden können. Tancreds von Hauteville zweite Gemahlin hieß Fredesinda (S. 171) nicht Fransenda. Die Anmerk. S. 173 widerspricht dem S. 150 Gesagten: der Auszuwechselnde ist nicht Landulf, sondern Atenulf von Aquino (Leo Ost. II, 74). Irrig folgt D. S. 186 der unverbürgten Mitteilung des Lupus Protospath. a. a. 1047, Benedikt IX. habe im Juni 1047 den Papst Clemens II. vergiftet. Gestorben ist der letztere erst den 9. Okt. 1047 unweit Pesaro. S. 190 spricht D. von einer Krönung Leos IX. Das ist unrichtig. Vor Nikolaus II. ist keine päpstliche Krönung nachzuweisen. (Giesebrecht, Kaiserz. III, 1086). Fürst Waimar IV. von Salerno fiel nicht den 2. Juni 1052 (S. 207) sondern den 3. Juni (Amatus III, 25) und (219) Markgraf Bonifaz von Tuscien nicht den 16., sondern den 6. Mai 1052. Zu der Anm. S. 233 sei bemerkt, daß die Stelle des längst zerstörten Civitate von Borgia (Memorie di Benevento II, 29) mit Bestimmtheit in den Ruinen des alten Teanum Apulum nachgewiesen ist. S. 243 spricht D. von dem „Pontifikat“ des Photius! S. 269—70 steht zu dem auf S. 278 von Humfreds Charakter Gesagten in offenbarem Widerspruch! S. 275 liefert Humfred den Griechen ein Treffen „dans les environs d'Oria, à l'est de Brindisi! Delarcs Ausführungen zu Nicolaus' II. Papstwahldekret von 1059 will ich ad 3: ‚Le Pontificat de Nicolas II.‘ besprechen. Sind doch die SS. 308—336 mit Weglassung unwesentlicher Stellen wörtlich in diesem Artikel in der Revue des quest. hist. 1886. T. 40 wieder

abgedruckt. Wenn der Verfasser — worin ich ihm gern beistimme — S. 492 dem Bischof Benzo von Alba den ersten Rang „parmi les plus éhontés pamphlétaires“ anweist, von S. 505—511 aber mit desselben eigenen Worten „den Anteil der Normannen“ an den Kämpfen Hildebrands und Alexanders II. gegen Cadalus bis 1063 erzählt, so zeigt er uns nur, wie hoch wir sein kritisches Vermögen anzuschlagen haben! Benzos Bericht ist erlogen. Kein anderer Schriftsteller spricht von einer Unterstützung des Papstes durch die Normannen, die an sich unmöglich ist: denn Robert Guiscard ist entweder in Sizilien oder Calabrien, wie das Chronicon Nortmannicum 1062—1064 und Lupus übereinstimmend zeigen, und Richard ist nach Amatus mit der Eroberung Campaniens beschäftigt.

Doch es sei genug der gerügten sachlichen Unrichtigkeiten. Alle Druckfehler, die das Buch enthält, verbessern zu wollen, würde viel zu weit führen. Nur angedeutet sei die falsche Wiedergabe bekannter deutscher Namen wie Swartz (Schwartz), Taffel (Tafel), Wilman, Wilmann (Wilmans), Hergenroter (Hergenröther), Weinrich (Weinreich), Ausgbourg (Augsburg), Repgowsch (Repgow) und die falschen deutschen Citate auf S. 78, 159, 218, 321, 482 Anm., 540. Der bekannte Historiker von Monte Cassino heißt S. 63, 131 richtig Gattula später immer Gattola. Wie inkonsequent sind Wörter wie Saint-Siège, Bibliotheca, Saint-Evroul Jbn-at-Thimnah, Guillaume bras de fer, Grentémesnil, Pérénos etc. geschrieben, der Diphtong „æ“ des lat. Textes bald als „ae“ bald als „oe“ wiedergegeben. Im übrigen kann ich mich hier auf eine Berichtigung der vor und angemerkten zahllosen Druckfehler und der Irrtümer in der Zeilenstellung wie S. 75, 135, 234 nicht einlassen.

2. Delarcs Abhandlung: „Saint Gregoire VII“ umfaßt die Jahre 1080—1085 des welthistorischen Pontifikats des größten aller Päpste und ist im Sinne der „Normannengeschichte“ geschrieben, als deren Fortsetzung sie gelten muß. Neues bietet sie nichts, ist aber als Zusammenfassung der Beziehungen Gregors zu Robert Guiscard nicht abzuweisen. Sie besteht aus drei Teilen. Der erste, vom Juni 1080 ausgehend, behandelt die Belehnung Roberts zu Ceperano im Juni (29.), Heinrichs IV. ersten Römerzug und reicht bis Roberts Abfahrt nach Epirus, 21. Mai 1081 (S. 1—30). Der zweite (S. 30—59) enthält die drei folgenden Züge Heinrichs, Gregors Belagerung in der Engelsburg und seine Befreiung durch Guiscard, 28. Mai 1084. Der dritte (S. 59—70) den Aufenthalt Gregors in Salerno umfassend, enthält seine letzten Briefe und die Schilderung seines Lebensendes nach Paul von Bernried.

Auch hier finde ich Falsches. S. 6 sagt D. von Heinrich III. bezüglich der Synode von Sutri (1046): er fragte nicht, ob nicht einer der drei Prätendenten es verdiente „d'être soutenu contre les deux autres; il les renversa tous les trois avec la brutalité de l'homme du Nord.“ — „Brutal“ hat noch niemand Heinrichs III. energische Mit=

hilfe an dem Reformwerk des Papsttums im 11. Jahrh. genannt, der seine tiefe Religiosität kennt, am wenigsten eifrige Gregorianer wie Petrus Damiani und Kardinalbischof Humbert von Silva Candida. Letzterer sagt (adversus simoniacos III, 7): hic in diebus suis tam a se quam ab ecclesiasticis imperii sibi crediti personis tantum sacrilegium removit aliquantulum, quamvis instaret multum, et cuperet totum (Martène et Durand, thesaurus V, 780). Darum stimmt Bischof v. Hefele (Konziliengesch. IV_2 1879. § 551. S. 783) gern dem bei, was Zöpffel (Papstwahlen, S. 88) sagt: „Es scheint uns vor allem dem Charakter eines Heinrich III., der nicht so sehr vom Ehrgeiz getrieben, als durch den Verfall der römischen Kirche gezwungen das Patriziat an sich genommen hatte, völlig zu entsprechen . . .“ Und würde Gregor VII., ein sittlicher Charakter fast ohne Gleichen, Heinrich dem III. eine so dankbare Hochachtung bewahrt haben (Reg. I. 9. Jaffé, bibl. II, 33) wenn er 1046 verfahren wäre „avec la brutalité d'un homme du Nord“? S. 39 setzt D. Roberts Rückkehr von Durazzo nach Italien in den Mai 1082. Das ist irrig. Sie fand statt im Herbste. Denn nicht, weil Gregor ihn gerufen (Reg. VIII. 40 (IX. 17) Jaffé II, 491) sondern weil Heinrich IV. dem unablässigen Drängen des Kaisers Alexios nachgebend, Ende 1082 aus der Lombardei vor Rom geeilt war und Apulien bedrohte, entschloß sich Robert schweren Herzens, Griechenland zu verlassen. Damit fällt auch D.s Behauptung, Robert habe 1082 dem Papste Hilfe gebracht und sei bis Tibur gezogen, wo Wibert saß. Die Stelle Rom. Sal. 1082 (M. G. SS. XIX, 410) beweist gar nichts, denn sie sieht Gaufr. Malat. III, 35 (Murat V, 587) zu ähnlich, überhaupt ist Romoald für diese Zeit eine sehr zweifelhafte Quelle, wie wir schon selbst gesehen (S. oben). Lupus a. a. 1082 (SS. V, 61) gibt aber nur den Grund des Abzuges Roberts an und gehört seinem inneren Zusammenhang nach in das Ende 1082. — Einige Druckfehler finden sich auch hier. Durchweg falsch steht Jaffe, statt Jaffé; Rogers Beschützer heißt S. 29 Gerhard, der griechische Text enthält S. 30 u. 42 je fünf Fehler, bei ersterem ist die Quellenangabe ungenau: muß heißen: Anna Comnena I, 14 (ed. Reifferscheid, 1884 S. 49). S. 39 Anm. 2 m. h.: c. 34 nicht 38. S. 61 fehlt die Quellenangabe: Reg. VIII. 23 (1081) Jaffé II. 468. S. 68 Anm. 2 m. h. Watterich I, 540. Der Dom von Salerno ist nicht dem hl. Matthias, sondern dem hl. Matthäus geweiht, cf. Reg. Greg. VII. VIII. 8. Jaffé, bibl. II, 437.

3. „Le Pontificat de Nicolas II 1059—1061“ ist Delarcs schwächste Leistung. Daß sie gedruckt worden, heißt wirklich ein wenig „abuser de l'hospitalité de la Revue“ (S. 402), denn sie verdient es nicht. Sie besteht aus vier Teilen. Der erste (S. 344—359) stimmt S. 344—345, 349—356 wörtlich mit den entsprechenden Abschnitten des Buches „Les Normands en Italie“ S. 308—319 überein; es findet sich derselbe Ballast

hier wie dort. Der zweite (S. 360—383) enthält den lat. Text des Wahldekrets von 1059 in der kaiserlichen Fassung, mit beistehender französischer Uebersetzung desselben und der auf der Ostersynode erlassenen Canones und schließt mit der Streitsache Berengars von Tours. Wie S. 321 seiner „Normannen in Italien“ sind die Ausführungen Delarcs über das Dekret von 1059 hier ohne Wert, denn er kennt die Literatur desselben nur aus Giesebrecht, Kaiserzeit III. 4. Aufl. 1876 S. 1086, die er einfach übersetzt hat, (sonst würde er Giesebrechts Druckfehler, Jahrbücher f. d. Theologie Bd. XVIII S. 486 statt Bd. XVII nicht aufgenommen haben). Die textkritischen Arbeiten von Bischof von Hefele in der Tübinger theol. Quartalschrift, 60. Jhrg. 1878, wieder abgedruckt Konziliengesch. IV_2 1879. § 555. S. 800—824, von Prof. Scheffer-Boichorst, die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II. 1879., von Prof. Hermann Grauert, das Dekret Nikolaus II. von 1059 im Histor. Jahrbuch I. 1880 S. 502—602, welche sämtlich für die Echtheit der päpstlichen Fassung eintreten, kennt Herr Delarc weder **1883** noch **1886**. Daher seine Klagen S. 320 der „Norm. in It.“, seine nichtssagenden Anmerkungen in Revue XL S. 360—366. Zurückweisen will ich nur seine den Bischof v. Hefele angreifende Bemerkung, die er sich S. 372 Anm. erlaubt: „quelques historiens, Hefele par exemple (Konzil. Gesch. IV, 776) ont prétendu, en effet, qu' au XI. siècle le prêtre pouvait, s'il résignait son bénéfice et renonçait à toute charge et à toute fonction dans l'Église, rentrer purement dans la vie laique et se marier, que ce mariage était valide aux yeux de l'Église“. — Was sagt Hefele (Konzil. Gesch. IV_2 S. 481 Anm. 1) in Wirklichkeit? „Damals (1059) galt die Ehe der Priester noch nicht an sich für ungültig; der Priester konnte seine Frau behalten, aber er mußte das Kirchenamt aufgeben.“ Sapienti sat! Heißt das „être vrai et exact“, dessen D. (S. IX seiner „Norm. in Italien“) sich rühmt? — Der dritte Teil (S. 383—393) ist wieder wörtlich aus der „Norm. Gesch.“ S. 321—336 abgedruckt und erzählt die Belehnung Roberts und Richards mit Apulien- (Sizilien) bez. dem Fürstentum Capua im Juli 1059 auf der für die Geschichte des Papsttums dadurch denkwürdig gewordenen Synode von Melfi, und die Vertreibung Benedikts X. durch normannische Hilfe. Im vierten Teile (S. 393—402) behandelt D. die Beziehungen Nikolaus' II. zu Frankreich, wie sie sich auf den Reformsynoden zu Vienne, 31. Jan. 1060, und Tours, 17. Febr. 1060, offenbarten.

Wir schließen mit dem Wunsche, die „Normannen in Italien“ recht bald in verbesserter Gestalt wiederzusehen: dann wird auch Henri de l'Epinois Recht bekommen, wenn er (vgl. oben) sagt: „ . . . mais la science abondante dont ce volume porte l'empreinte, fait le plus grand honneur à M. l'abbé Delarc et à la science des catholiques.“

Breslau. Dr. August Wagner.

1. **Geschichte der Predigt in Deutschland** von Karl d. Gr. bis zum Ausgang des 14. Jahrh. Herausgegeben von Dr. Anton Linsenmayer, Stiftsvikar bei St. Kajetan in München.*) München, Stahl sen. 1886. VIII und 490 S. Preis: *M.* 5,80.

2. **La chaire française au moyen-âge, spécialement au XIIIe siècle** d'après les manuscrits contemporains par A. Lecoy de la Marche, archiviste aux archives nationales. Ouvrage couronné par l'académie des inscriptions et belles-lettres. Deuxième édition corrigée et augmentée. Paris, Renouard 1886. XVI et 547 p. Prix: Fr. 8.

1. Die Geschichte der Predigt von dem ersten bis zum 19. Jahrh. ist immer noch ein Gebiet, auf welchem jeder tüchtige Forscher zum Entdecker wird, während auf dem Boden der mittelalterlichen Predigt jeder vorurteilslose Forscher eo ipso zum Apologeten des Mittelalters wird gegen thörichte Vorstellungen und ungerechte Anklagen. Als Entdecker und als Apologeten bewähren sich die beiden obengenannten Gelehrten. L. kann sich das zuerst aufgeführte Buch als sein Eigentum zuschreiben, wenn dasselbe auch aus der Preisarbeit eines Verstorbenen, des Stiftspredigers Köllner, herauswuchs und diese zum Grundstock hat. Er schließt die Zeit von ca. 800—1100 zu einer ersten, die von ca. 1100—1400 zu einer zweiten Periode zusammen. Der Gang der Darstellung ist in beiden Perioden der gleiche. Zunächst werden die Vorschriften der kirchlichen Obrigkeit über Verwaltung des Predigtamts gesammelt, sodann was an theoretischer Homiletik erhalten ist. Hier findet die erste auf deutschem Boden entstandene, trotz ihrer Abhängigkeit von Augustinus und Gregor d. G. nicht unwichtige homiletische Unterweisung des Rabanus Maurus, in seiner Schrift de institutione clericorum ad Haistulphum archiep. libri III, ihre Würdigung. Der zweite Abschnitt befaßt sich mit dem Prediger und der Predigt im allgemeinen, zunächst mit den Fragen nach der Person des Predigers, nach Ort und Zeit der Predigt. Es wird überzeugend dargethan, daß man die erste Periode nicht ausschließlich als die der bischöflichen Predigt ansehen und bezeichnen dürfe; schon zu dieser Zeit verwalteten auch Priester das Predigtamt, soweit ihre Kenntnisse sie dazu befähigten. Dagegen war ein Beweis für ein selbständiges Predigtamt der Diakonen nicht zu erbringen; denn das Konzil von Vaison 529 wie der Brief Alkuins an Karl d. Gr. reden nur von Verlesung der Perikopen und Dollmetschung der Väterhomilien durch die Diakonen. Die Stelle im Kapitulare Karls d. Gr. aber vom Jahre 810 (ut ipsi sacerdotes unusquisque secundum ordinem suum praedicare et docere studeat) redet nur von Priestern: der Ausdruck secundum ordinem suum versteht sich wohl von Orten, wo mehrere Priester waren und in bestimmter Reihenfolge den Funktionen obzuliegen hatten.

*) Jetzt Lyzealprofessor in Passau.

Der Ort der Predigt ist für gewöhnlich die Kirche, und in der Kirche für den Bischof das Faldistorium, für den Presbyter meist der Ambo. L. macht S. 23 die Bemerkung: „in den Kirchen, wo sich ein sog. Lettner fand, war dies der passendste Platz für den Prediger.“ Wenn, wie es scheint, der Vf. das Wort Lettner in der jetzt üblichen Bedeutung nimmt und von den in oder vor den Chorbogen gelegten Zwischenbauten zwischen Schiff und Chor versteht, so trifft seine Bemerkung für diese Periode nicht zu; Lettner in diesem Sinne gab es in Italien erst seit dem 11., in Deutschland erst seit dem 13. Jahrh. (die ältesten in Maulbronn in Württemberg und im Ostchor des Domes von Naumburg). Das Wort lectar, lecter, lechter bedeutete früher nichts anderes als den Ambo.

An den Schluß der Besprechung der Form und des Inhalts der Predigten stellt der Vf. die Untersuchung, in welcher Sprache gepredigt worden sei. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist längst für Vorurteilsfreie nicht mehr zweifelhaft; doch hätte ich gewünscht, es wäre durch den Vf. in einer etwas eingehenderen Behandlung der Frage den immer noch spukenden Vorurteilen und thörichten Annahmen auf deutschem Boden ebenso der Todesstoß versetzt worden, wie durch Lecoy de la Marche auf französischem.

Der dritte Abschnitt führt die einzelnen bekannt gewordenen Prediger und Predigten vor; natürlich sind es wenige Namen helleren Glanzes, die aus dieser Periode erster Gährung ausgehoben werden können. Außer Paulus Diakonus, Rabanus Maurus, Haymo von Halberstadt weiß Vf. keinen zu nennen, von welchem nebst dem Namen und dem Ruhme auch Proben homiletischer Kraft erhalten sind. „Es ist einerseits“, so wird S. 61 das Urteil über diese Periode zusammengefaßt, „eine an homiletischen Erzeugnissen arme, der Ausbildung der geistlichen Beredsamkeit ungünstige Zeit, eine Zeit des primitivsten christlichen Unterrichts, ohne alle oratoriche Kunst, andererseits eine Zeit der Uebersetzung und Nachahmung“.

Ein unvergleichlich farbenreicheres und lichteres Bild entwirft die Schilderung der zweiten Periode. Die Berechtigung, gerade die Zeiten von 1100—1400 zu einer Periode zusammenzunehmen, ist genügend nachgewiesen. Was jetzt eine Zeit kräftigsten Wachstums und schöner Blüte für die Predigt heraufführt, ist vor allem der Geist und Charakter der Zeit. Es war, wie wenn nach Zurücklegung des ersten christlichen Jahrtausends noch ein Jahrhundert der Ruhe und Erholung nötig gewesen wäre; dann aber fingen die Pulse an, rascher zu schlagen und zeigte sich auf allen Gebieten neue Lebensbewegung. Die gewaltigen äußeren Ereignisse, die Kreuzzüge vor allem, wie die inneren Kämpfe gegen die Häresie, die Verbreitung und Ausgestaltung des Ordenswesens, das Aufblühen der Scholastik und Mystik — all das reflektiert sich nicht bloß auf dem Wasserspiegel der Predigt, es bewegt, reinigt, klärt und schwellt ihre Gewässer.

Aus dieser Periode führt der Vf. namentlich die homiletischen Lehr-

bücher des Guibert von Nogent, Alanus von Ryssel, Humbert de Romanis auf, welche zwar alle drei nicht auf deutschem Boden geschrieben wurden, aber auf die deutsche Predigt namentlich durch die Orden Einfluß gewannen, und von welchen das erstgenannte durch seine psychologische Auffassung wohlthuend berührt. Aus der allgemeinen Besprechung der Prediger und der Predigt ergibt sich, daß für diese Zeiten ein Zuviel des Predigens viel leichter bewiesen werden könnte als ein Zuwenig; vielleicht wird der letztere Vorwurf bald vom ersteren abgelöst. Das Zugeständnis einer fast überreichen Predigtthätigkeit, dem selbst manche protestantische Forscher sich nicht mehr entziehen konnten, pflegt aber in der Regel von der bedenklichen Frage begleitet zu sein: aber was? aber wie?! Aus der Darstellung des Vf.s kann die Antwort entnommen werden, und sie wird nicht allzu ungünstig fürs Mittelalter ausfallen. Der biblische Charakter der damaligen Predigt ist nicht anzuzweifeln, ebensowenig die gesunde christliche Moral derselben. Wenn das Dogma hinter der Moral zurücktrat, so war dies in den Bedürfnissen der Zuhörer begründet. Von der Vollkommenheit ist ja diese Predigt weit entfernt. Aber der menschlichen Unvollkommenheit wird man auf diesem Gebiet immer und überall begegnen, und ein billiges Gesamturteil, das sich nicht auf Ausnahmen und vereinzelte Erscheinungen steift, sondern auf Grund des allgemeinen Charakters der erhaltenen homiletischen Produkte sich bildet, wird gerne anerkennen, daß im großen und ganzen die Predigt dieses Jahrhunderts ein echter Naturquell ist, der gesund und heilskräftig aus dem Felsgestein der christlichen Lehre quillt, dessen Wasser wohl auch manche Trübung erfahren, auch mit den filtrierten Wassern der heutigen Kanzelberedsamkeit nicht weiter verglichen sein wollen, aber doch in der Regel durch ihren frischen Hauch, ihren munteren Lauf und zuweilen auch durch ihr mächtiges Schäumen, Branden und Anstürmen erfrischend, belebend und befruchtend das Volksleben durchziehen. Die großartigste und gewinnendste Erscheinung der Periode ist natürlich Berthold von Regensburg, der erste kerndeutsche Prediger, welcher es versteht, den Strom des Wortes Gottes mitten ins deutsche Volk und ins deutsche Gewissen hineinzulenken.

Das Vorstehende wird wenigstens einen dürftigen Einblick vermitteln in die Zeiten, welche des Vf.s Darstellung umspannt und in die Methode der letzteren. Wir sind ihm noch das ausdrückliche Zeugnis schuldig, daß er mit großer Hingebung an seinen Gegenstand, mit Gründlichkeit und Reife des Urteils, insbesondere auch mit Vorsicht und Besonnenheit in den Schlußfolgerungen seine Aufgabe gelöst hat. Ist auch nicht viel neues Material durch ihn beigebracht worden, so hat er doch das bis jetzt bekannte verarbeitet und die Darstellung Cruels teils ergänzt teils berichtigt. Er wird fortan unter den Geschichtschreibern der Predigt in Ehren genannt werden.

Was die Methodik dieser Geschichtschreibung anlangt, so hat sie mit zu großen Schwierigkeiten sich abzufinden, als daß man eine ganz voll=

kommene und allen in gleicher Weise entsprechende zu finden hoffen könnte Doch scheint mir unbedingt in des Vf.s Disposition der zweite Abschnitt: Prediger und Predigt im allgemeinen, hinter den dritten: Einzelne Prediger und Predigten gestellt werden zu sollen. Das Prinzip: zuerst das Allgemeine, dann das Besondere, ist hier ein durchaus falsches, weil ja das allgemeine Urteil erst aus dem besonderen und einzelnen, aus dem erhaltenen homiletischen Material abgezogen werden muß. So ergibt sich das Unzuträgliche, daß von Predigten geredet wird, Predigten citiert werden, auf Prediger exemplifiziert wird, die doch erst im folgenden Abschnitt dem Leser vorgestellt und vorgeführt werden. Es wäre auch die Lektüre des Buches viel weniger ermüdend, wenn unmittelbar nach dem Hinweis auf die Gesetzgebung und Theorie ein Gang in die Welt dieser Predigten hinein gemacht, und erst nach diesem Gang orientierende Ueberblicke gesucht würden.

Ein anderer Punkt betrifft den kulturhistorischen Stoff, der in den Predigten niedergelegt ist. Der Vf. erklärt von vornherein, davon absehen und sich auf den rein homiletischen Standpunkt beschränken zu wollen. In glücklicher Inkonsequenz bleibt er dem nicht ganz getreu, sondern hebt manches Körnchen, auf das er stößt, vom Boden auf. Meines Erachtens hätte er darin weiter gehen dürfen (wenn auch nicht gerade soweit wie Lecoy de la Marche), und sollte man für die Geschichte der Predigt jenen Grundsatz der Enthaltung nicht aufstellen. Freilich hat der Historiker der Predigt nicht nötig, den Kuriositätensammler für den Kulturhistoriker zu machen; auch nicht das bloße, an sich erlaubte Streben, seiner Arbeit den Reiz des Interessanten zu geben, soll ihn zur Aufnahme derartigen Materials veranlassen. Aber wenn ihm daran liegt, die Predigt des Mittelalters ganz in die rechte Beleuchtung zu stellen, sie aus der Zeit heraus zu verstehen und im Zusammenhang mit der Zeit zu schildern, so wird er doch gerade den Fäden nachgehen müssen, den Hauptfäden wenigstens, an welchen sie mit den Besonderheiten der Zeit zusammenhängt. Die kulturhistorische Betrachtung, die ihre Züge zum Teil aus den Predigten selbst, zum Teil aus anderweitigen historischen Quellen nimmt, wird den Hintergrund schaffen müssen, von welchem erst das Bild der Predigt sich scharf abheben kann.

2. Der französische Forscher auf demselben Gebiete, dessen im Jahre 1868 erstmals erschienenes Werk nun eine zweite vermehrte und verbesserte Auflage erfahren hat, ist dem deutschen gleich an Gründlichkeit der Forschung; er übertrifft ihn in geschickter Verarbeitung des Stoffes, in der Fülle des beigebrachten Materials und in der Feinheit der Darstellung. Seine Arbeit berührt sich zum Teil mit der vorbesprochenen, nicht bloß bezüglich einiger Persönlichkeiten, sondern noch mehr in Hauptfragen allgemeiner Art und besonders apologetischer Bedeutung. Eine ganze Reihe analoger Erscheinungen führt zu dem Schluß, daß im wesentlichen in Frankreich das Predigtamt denselben Boden vorfand wie in Deutschland und auf dem annähernd gleichen Terrain auch analoge Entwicklung nahm. Doch wird eine Ver=

gleichung der französischen und deutschen Predigt des 13. Jahrh. ersterer einen Vorrang zuerkennen müssen. Es scheint auch in Deutschland nicht bloß weniger erhalten, sondern auch weniger hervorgebracht worden zu sein.

L. schenkt dem 12. Jahrh. keine eingehende Darstellung, sondern verweist hier auf Bourgains treffliches Werk La chaire française au XIIe siècle. Seine Periode beginnt mit dem gewaltigen Aufschwung, welchen der Homiletik die Stiftung des Dominikaner- und Franziskanerordens brachte, und umfaßt das 13. Jahrh., dessen erste Hälfte die Beredsamkeit des Herzens einnimmt, während in der zweiten bereits die gelehrte Predigt das Haupt erhebt. Auch der französische Verfasser hat sich zu beklagen über schlechte Behandlung, welche man dem Predigtwesen dieser Zeit in seinem Land hat angedeihen lassen von Ellies Dupin an, der im 17. Jahrh. das Verdikt darüber sprach, bis auf Daunou, den Mitarbeiter der Histoire littéraire und Victor le Clerc.

Er gliedert seine Darstellung einfach und praktisch so, daß er zuerst die Prediger vorführt, nach ihrer Zugehörigkeit zum Welt- und Ordensklerus gruppiert, hierauf von den Predigten selbst ein Bild gibt. Die Prediger werden ihrer Persönlichkeit nach, zugleich aber auch in Begleitung der von ihnen noch erhaltenen Werke vorgestellt, und der französische Forscher begnügt sich hier nicht mit einfacher Aufzählung der unter den betreffenden Namen laufenden Werke, sondern er prüft gegebenen Falls kritisch, was wirklich geistiges Eigentum des einzelnen ist, was nicht. Seine Tabelle am Schluß des ersten Abschnitts zählt 57 Nummern mehr als die erste Auflage, nämlich 91 Prediger der Weltklerus, 227 des Ordensklerus, im Ganzen 318 Prediger, zu welchen noch die ungezählten Namenlosen hinzukommen, von welchen L. in mehr als 200 Handschriften homiletischen Nachlaß gefunden hat. Die bibliographische Tafel des Anhangs führt diese sämtlichen Prediger alphabetisch auf mit genauer Angabe dessen, was von ihnen erhalten und des Ortes, wo es zu finden ist; aber auch die namenlosen Predigten sammelt ein Supplement, nach Bibliotheken geordnet. Durch diese vollständige, nur durch die Stellung des Vf.s ermöglichte Beibringung des gesamten in Frankreich sich vorfindenden Aktenmaterials wird natürlich der Wert und die Wichtigkeit des Buches ganz außerordentlich gehoben.

Der zweite Teil bespricht die äußeren Verhältnisse, die verschiedenen Arten, die innere Anlage und formelle Haltung der Predigten, sodann in einem interessanten Kapitel den Vortrag und die Aufzeichnungen derselben. Die Untersuchung der beiden Hauptfragen, wieviel und wie gepredigt wurde, fördert Ergebnisse zu Tage, welche denen des deutschen Forschers ganz zur Seite gehen. Nicht bloß wurde mehr gepredigt als heutzutage. Die Mehrzahl der erhaltenen Predigten weist auch gute Gesamthaltung und gute Beziehungen zur hl. Schrift auf. Mit besonderer Gründlichkeit untersucht aber der Vf. die Frage, in welcher Sprache gepredigt wurde (S. 233—269). Er beweist bis zur Evidenz die beiden Sätze, daß alle ans Volk

gerichteten Predigten, auch die lateinisch aufgezeichneten, französisch, und daß nur die Predigten vor Klerikern lateinisch gehalten wurden. Die Mehrzahl der Predigten wurde wohl lateinisch aufgezeichnet, weil Latein die Sprache des Klerus war, aber keineswegs lateinisch gehalten, wie besonders schlagend manche Schluß- und Randnoten der lateinischen Handschriften beweisen, z. B. expliciunt sermones Mauricii episcopi Parisiensis dicendi in gallico idiomate, oder: totus hic sermo gallice pronuntiatus est, oder die den lateinischen Predigten vorgesetzte Bemerkung: gallice oder in vulgari u. s. w. Eine doppelsprachige Predigt (style macaronique), die man als Uebergang von der lateinischen zur französischen Predigt ansetzen wollte, gab es nie. Es gibt Predigthandschriften, in welchen lateinische und französische Sprache unter einander gemischt erscheint, entweder in der Weise, daß je auf einen lateinischen Abschnitt ein französischer folgt, dann ist der französische der Kommentar zum lateinischen Text, der meist der hl. Schrift entnommen ist; oder in der Weise, daß in den lateinischen Text französische Worte oder Wendungen eingestreut sind; das letztere kommt dann daher, daß die betreffende Handschrift bloßes Konzept ist oder daß der Nachschreiber und Uebersetzer Ausdrücke in der Vulgärsprache beisetzte, für die er im Moment die lateinische Version nicht fand, oder daß er ein charakteristisches Wort, ein Sprichwort oder Stichwort im Original geben wollte. Eine Mischsprache gab es also nur auf dem Papier, nicht auf der Kanzel. Ein mit gebrochenen Waffen von M. Hauréau in der Hist. litt. unternommener Feldzug gegen die Thesen des Vf.s gibt ihm Gelegenheit, sie in der zweiten Auflage abermals siegreich zu behaupten.

Im dritten Teil gibt der Vf. auf 150 S. eine gutgeordnete Zusammenstellung alles dessen, was in der großen Menge der Predigten ihm von kulturhistorischen Belang schien. Es war keine kleine Arbeit, dieses Mosaik fertig zu stellen; fürderhin wird die Geschichte an diesem großartigen, aus einer Unzahl von Steinchen zusammengesetzen Gemälde sich zu orientieren haben. Mit großem Recht aber spricht der Vf., ehe er sein Gemälde sehen läßt, die Verwarnung aus, nicht nach ihm ausschließlich den Charakter der Zeit beurteilen zu wollen: „Die Moralisten beschreiben das Schlimme, nicht das Gute; die Predigt bewegt sich in Kritik und Tadel, nicht in Komplimenten, wären sie auch verdient". Wenn auch diese Studie des Vf. in ihrer Ausführlichkeit über das eigentliche Gebiet der Geschichte der Predigt hinausschreitet ins Gebiet der Geschichte, so ist doch nicht zu leugnen, daß die ganze Predigt dieser Periode, wie sie auf die Gesellschaft und die Zeit helle Schlaglichter wirft, so anderseits wieder daher Licht empfängt.

Die zweite Auflage des Buches stellt sich zur ersten so, daß sie 42 Seiten mehr zählt als diese, unter Beibehaltung des ganzen Aufrisses, doch jedes Kapitel mit neuen, interessanten Einzelheiten bereichert, und namentlich die bibliographische Tafel durch eingefügte Notizen und (57) neue Nummern sehr wesentlich erweitert.

L. macht S. 337 aufmerksam auf den gewaltigen Gegensatz zwischen der Predigt des Mittelalters und der der Neuzeit und kennzeichnet ihn kurz so: la première se préoccupe davantage du fond, la seconde de la forme. Der Satz trifft nicht bloß für die französische, sondern auch, allerdings nicht im selben Maße, für die deutsche Predigt der Gegenwart zu. Vielleicht könnte die damalige Kanzelberedsamkeit der heutigen näher gebracht werden, und aus diesem Umgang der letztern viel Nutzen erwachsen. Die beiden obigen geschichtlichen homiletischen Werke erscheinen mir als solide Vorarbeiten zu einem praktisch-homiletischen Werk, welches die damalige Predigt in einer Weise wieder aufleben ließe und in die heutige Welt einführte, daß man von ihr lernen und Gewinn ziehen könnte. Unser Jahrhundert ist weniger ein Jahrhundert der Originalität und der freien Produktivität, sondern in der Kunst und in der Wissenschaft ein Jahrhundert der Imitation und Verarbeitung. Warum sollte nicht dieser nicht zu unterschätzenden Assimilations- und Perceptionskraft auch das zugänglich gemacht werden, was in den damaligen Zeiten sich an gutem homiletischen Gestein findet? Vielleicht könnte eines unserer Predigt aus der Vorzeit wieder gewonnen werden, was ihr leider in nicht unbedenklicher Weise abhanden gekommen, die Natürlichkeit und wahre Volkstümlichkeit. Daß aus jenen Naturquellen besseres und frischeres Wasser geschöpft werden könnte, als aus vielen versandeten Quellen der modernen Predigtliteratur, ist nicht zweifelhaft.

Tübingen. Prof. **Keppler.**

Geschichte Oesterreichs vom Ausgange des Wiener Oktober-Aufstandes 1848 von J. Alex. Frhr. v. Helfert. IV. Der ungarische Winterfeldzug und die oktroyierte Verfassung (Dezember 1848 bis März 1849). Dritter Teil (6. und Schlußband des ganzen Werkes). Prag, F. Tempsky. Leipzig, G. Freytag. 1886. XX, 528 S. 8°. *M* 10.

Kaum hatte die Besprechung des vorletzten Bandes dieser umfang- und inhaltreichen Monographie in diesen Blättern (VII, 494 ff.) die Presse verlassen, so lag schon auch ihr Abschluß vor, und die Erwartung des Referenten sah sich überflügelt.

Das vorliegende Buch gewinnt eine dreifache Bedeutung; nicht bloß dadurch, daß es den Abschluß eines in gewissem Sinne epochemachenden Werkes bildet, sondern auch durch die Fülle neuer Aufschlüsse und durch den namhaften Anteil des Miterlebten, durch den Umstand, daß der Vf. gerade in den Tagen der entscheidenden Krise den maßgebenden Ereignissen nahe stand, näher und selbstthätiger als dies früher der Fall war.

Das ausführliche Vorwort rechtfertigt zunächst den Entschluß des Vf., sein Werk, das er ursprünglich bis zur Katastrophe von Világos führen wollte, mit dem „Ereignis von Kremsier“ zu beschließen. Dann wendet

sich Frhr. v. H. gegen den Vorwurf, die Zeichnung mancher Charaktere, wie des Banus von Kroatien, Jellačić und des Feldmarschalls Windisch-Grätz „ganz entschieden ins schöne gemalt zu haben.“ Er fühlt sich überdies „in seinem historischen Gewissen gedrungen“, das fremden Ansichten nachgebildete Urteil über Dr. Jos. Fick, einen der Lehrer des damaligen „Kronprinzen“ (Erzh. Franz Karl), als ungerechtes zurückzunehmen. Besonders lebhaft verteidigt er sich jedoch gegen den Vorwurf, es mangle ihm an „Objektivität“, ebenso wider die Unterstellung einer „publizistischen Tendenz“ und legt Verwahrung ein gegen die „Beurteilung und Verurteilung seines Werkes nach den heutigen Verhältnissen, vom Standpunkte des jetzigen Dualismus.“

Der Inhalt des Buches zerfällt in drei Hauptteile. Die Gliederung ähnelt der des vorletzten Bandes. Den Anfang macht Cisleithanien und die deutsche Frage, dann folgt das ungarische Kriegstheater mit der Schlacht bei Kápolna als Schwerpunkt, und den Epilog bildet die Genesis der oktroyierten Verfassung, „das Ereignis von Kremsier“.

Bieten die vier Kapitel des ersten Hauptteiles (die Reichshauptstadt; Böhmen und Mähren; die innerösterreichischen Länder; Krakau, Galizien und Bukowina) eine reichhaltige und ansprechend verarbeitete Aehrenlese aus Tagesblättern, Broschüren und den — von Springer herausgegebenen — Protokollen des Kremsierer Reichstages, so bewegen wir uns vom 6.—8. Kapitel, das mit Oesterreichs Stellung zur deutschen Frage zu thun hat, auf dem Boden von Thatsachen, zu denen uns der Vf. den Schlüssel aus diplomatischen Korrespondenzen holt. Zunächst interessiert uns die Korrespondenz zwischen Windisch-Grätz und Schwarzenberg (Jänner bis Febr. 1849). Jener schrieb (25. Jan.), in Unkenntnis der preußischen Note vom 23. Jänner, an den Ministerpräsidenten über „die Wichtigkeit des Anschlusses der süddeutschen Staaten an Oesterreich“, während sich Schwarzenberg davon nicht viel versprach und, bei seinem starken Selbstgefühle, Oesterreich seinen Weg am liebsten allein gehen sah, da er „in dem sogen. bundesstaatlichen Verhältnis mit dem jetzt sich konstituierenden Deutschland eine große Gefahr und ein Hindernis der eigenen Festigung und Entwicklung gewahrte.“ Das Ergebnis der Mission Frhr. Adolfs v. Brenner-Felsach nach Dresden und Hannover und des Grafen Rechberg an den bairischen und württembergischen Hof schien die Ueberzeugungen des Ministerpräsidenten erhärten zu sollen, trotz aller guten Worte, die da beide Diplomaten einheimsten. Denn am 2. März schrieb Schwarzenberg: „Meine Note vom 4. Februar hat den Königen Mut zum Widerstand, aber leider nicht die hinlängliche Kraft dazu gegeben. Hätten wir 10000 Mann bei Eger und 10000 Mann in Vorarlberg, und auch nur die letzteren, so wäre Süddeutschland an uns gekettet. Mit Worten und Depeschen allein ist nicht viel auszurichten“. Immerhin war Schwarzenberg mit dem Ergebnisse der Mission Rechbergs zufrieden. In der Paulskirche trieben je-

doch die Dinge der Entscheidung zu, und Schmerling hatte seine liebe Not mit dem Wiener Kabinett, das die Oesterreicher in Frankfurt auf dem Trockenen ließ. Endlich kam das Schreiben des österreichischen Ministerpräsidenten über die Konstituierung der deutschen Zentralgewalt vom 27. Februar 1849 in Schmerlings Hände und führte zu der Vereinbarung vom 8. März über das Direktorium der Reichsregierung.

Die Kämpfe um und mit Ungarn finden sich nach gedruckten und handschriftlichen Aufzeichnungen ungemein eingehend geschildert. Was das Urteil des Vf.s über die Führer der magyarischen Independentenarmee betrifft, so gilt ihm Görgey entschieden als unbotmäßiger Querkopf und Streber. Seine Meinung von dem Hauptereignis, der Kápolnaer Schlacht, faßt H. in die Worte zusammen: „Die Meinung, daß man es kaiserlicherseits mit einer ungeheuern gegnerischen Uebermacht zu thun gehabt habe, war im großen Hauptquartier allgemein, während man im ungarischen Lager, und hier entschieden mit Unrecht, gerade das Gegenteil behauptete. Windisch-Grätz mußte zugeben, daß er es in der „Rebellenarmee“ mit einem militärisch ebenbürtigen Gegner zu thun habe, der nicht bloß sich tapfer zu wehren, sondern selbst nach einer Niederlage geschickt zu manövrieren verstand. Daß die Ungarn ihren Rückzug durchzuführen im stande waren, dazu wirkte allerdings eine Reihe von Umständen auf kaiserlicher Seite zusammen, von denen keiner der Oberleitung zur Last fiel: die äußerste Abspannung und Ermüdung der Schlikschen Truppen am Tage von Kerecsend; die Unwillfährigkeit und wohl auch Säumnis Zeisbergs in seinem Marsche gegen die Theiß; vor allem aber das so heftige Unwohlsein des Feldmarschalls in den Tagen unmittelbar nach der Schlacht und die Unentschlossenheit Nobilis, der seine Stelle zu vertreten hatte.“

Ebenso anschaulich wird die Sachlage in Siebenbürgen, die Thätigkeit Urbans, das kühne Losschlagen Bems und die wachsende Bedrängnis und Verstimmung des kommandierenden FML. Puchner dargelegt.

Aber nun führt uns der Vf. wieder auf den Boden der innern Reichsfragen, in die schwüle Reichstagsstube Kremsiers, zurück. Fh. v. H. läßt es an Abwechselung in der Skizze der parlamentarischen Feldzüge nicht fehlen. Besonders eingehend werden die Debatten in der Kirchenfrage mit den Worten der Redner charakterisiert. Der 6. März, Smolkas Kundmachung, wonach für den 15. die erste Lesung des Entwurfes der Konstitution angesagt wurde, bildet zugleich einen wesentlichen Markstein für die weitere Darstellung, denn sie bewegt sich nunmehr in einer Strömung der Ereignisse, welche uns den Vf. selbst im ministeriellen Schifflein als wohlunterrichteten Zeugen des Staatsstreiches vom 6. und 7. März vorführen. Die Erzählung wird da immer lebendiger, anschaulicher. Wir können es uns nicht versagen, ein Probestück herauszugreifen. „Für den 6. März“ heißt es hier (S. 321) „war der Unterstaatssekretär Dr. Helfert nach Wien beschieden worden. Kaum dort angelangt empfing er die Weisung, sich für den Olmützer

Abendzug auf dem Nordbahnhofe einzufinden. Im Wartsaal gewahrte er den Landrat Georg Ritter von Mitis und einige jüngere Beamte mit ungeheuren Päcken von Druckschriften, die sie unter ihrer Obhut hatten. Stadion und Bach ließen nicht auf sich warten und nahmen Helfert in ihr Coupé. Gleich, nachdem man über Wien hinaus war, sagte Stadion zu Bach: „Wir müssen jetzt wohl unsern jungen Freund in Kenntnis setzen, was im Zuge ist", that dies sogleich in kurzen Worten und fragte, was dieser dazu meine. „Haben Sie in Prag genug Militär?" fuhr es dem Unterstaatssekretär unwillkürlich heraus; denn er kannte die gereizte Stimmung in Böhmen, die Rührigkeit der Slovanská lípa, das Treiben und Werben im Lande zu Gunsten des Reichstages. Stadion stutzte: „Wie so . ." Bach teilte jene Besorgnisse nicht, sagte einige beschwichtigende Worte und brachte das Gespräch auf das Nächstliegende, das Wie dessen, was man vor hatte. Ich wüßte nicht mehr zu sagen, ob es bereits in Wien zwischen den beiden Ministern ausgemacht war, oder ob es erst jetzt im Eisenbahnwaggon festgestellt wurde: Stadion solle mit Helfert von Hullein nach Kremsier abfahren, während Bach nach Olmütz weiterreisen würde; in Kremsier werde man den Anhang des Ministeriums einberufen und selben mit dem vertraut machen, was der kommende Tag zu bringen hätte . . . ."

Ueber die Beratung in der Nacht vom 6. auf den 7. März, deren Signatur bei Springer ganz anders als hier erscheint, äußert sich der Vf. (S. 323/4): „Gewiß war es in ihrem Innern nicht Ernst mit dem, was jeder von ihnen (den eingeladenen Reichstagsdeputierten) in der Gegenwart der andern zur Schau trug. Man macht eben in der Politik, wenn man unter die Leute geht, parlamentarische Toilette, wie man im gesellschaftlichen Leben für den Salon den äußeren Menschen herausputzt. Unter vier Augen war gerade in der letzten Zeit von solchen, die sich jetzt so gewaltig gegen den Entschluß der Regierung aufbäumten, ganz anderes zu hören gewesen. War es nicht dieser da (Pinkas), der wiederholt im Zwiegespräch mit dem Justizminister geäußert hatte: „Schickt uns nach Hause, zustandebringen werden wir ja doch nichts!" Oder jener dort (Kajetan Mayer), der, ebenfalls im Zwiegespräch, mit aufgehobenen Händen, halb Scherz halb Ernst, den Grafen Stadion angerufen hatte: „Erlaucht, lösen S' uns auf!" Auch hatte ja die Auflösung des Reichstages nicht bloß seit langen Wochen in der Luft geschwebt, sondern war unter den Abgeordneten zum täglichen Gespräch geworden, welchem einerseits das auffallende Sichfernhalten der meisten Minister von den Kammerverhandlungen, andererseits die krampfhaften Anstrengungen der Slovenská lípa, den Reichstag durch massenhafte Vertrauensbezeugungen vom drohenden Untergange zu retten, stets neuen Stoff zuführten. Und nun — in der zwölften Stunde — thatsächlich und sinnbildlich — sollte sich, als die unerwartete Berufung in die Ministerräume des fürsterzbischöflichen Palastes erfolgte, keiner von allen Anwesenden diese Möglichkeit vor Augen gehalten haben, sollten sie auf alles andere:

eine wünschenswerte Beschleunigung des Verfassungswerkes, eine Beratung über einzelne strittige Punkte u. dgl. eher gefaßt gewesen sein als auf einen so „willkürlichen, vollkommen unmotivierten Akt der Regierung, „der das kaiserliche Ansehen nur schwächen müsse“?

Bei all dem, was der Vf. über die Octroyierung vorbringt, kann sich der Leser des Gefühles nicht erwehren, daß Fh. v. Helfert vielleicht von seiner Notwendigkeit, richtiger gesagt, Unvermeidlichkeit überzeugt war, aber ebensogut empfand, daß der Staatsstreich ein, wenn auch unvermeidliches, Uebel war, wodurch man einem größeren zu steuern wähnte. Es geht dies auch aus den interessanten Mitteilungen über die Vorbereitung der militärischen Maßregeln, über die Unterredung Stadions mit dem Major Grafen Huyn, über den Besuch Stadions und Helferts bei Bach und nicht minder aus dem Epiloge des Buches, aus der gewandten, aber mitunter auch gewundenen Apologie der octroyierten Konstitution Oesterreichs hervor. Immerhin bietet uns der Vf. in seinem Werke eine willkommene Berichtigung für manche andere Darstellung dieser Vorgänge, und überdies ein genaues, an Einzelheiten reiches Bild derselben. Daß er diesem eine bestimmte Färbung gibt, ist in der Sache und in der Rolle begründet, die Fh. v. H. in der bewußten Krise übernahm.

Der Anhang enthält zunächst eine Auswahl von Schriftstücken gemischter Natur und gemischten Wertes, die teils die Beziehungen zu Rußland, teils die deutsche Reichs- und österreichische Verfassungsfrage betreffen; sodann eine eingehende Beleuchtung der „Kossuth-Notenfrage“ bis März 1849 und das wichtige Verzeichnis der „von der Wiener Militär-Untersuchungs-Kommission vom November 1848 bis 1849 gefällten und vollzogenen Straf-urteile.“ Den Schluß bilden (S. 464—528) Anmerkungen, welche das im Texte Behandelte beleuchten und ergänzen. Das Werk wird seinen Platz behaupten.

Graz. **Dr. F. v. Krones.**

Urkundenbuch der Stadt Duderstadt bis zum Jahre 1500. Herausg. von Gym.-Lehr. Dr. Jul. Jäger. Nebst 8 Tafeln. Hildesheim, Lax 1886. XII, 515 S. gr. 8⁰. M 15.

Zur Beschämung mancher größerer, älterer und auf eine reichere Vergangenheit zurückblickender Städte ist nun auch das kleine Duderstadt vorangegangen und hat sich sein Urkundenbuch geschaffen. In 530 Nummern ist von dem Vf. zusammengetragen, was sich an urkundlichem, die Stadt direkt

betreffendem Material aus der Zeit vor 1500 ermitteln ließ. Diplome, in denen Duderstadt nur nebensächlich berührt wird, oder die über den Ort vor seinem Auftreten als Stadt d. h. vor dem Jahre 1247 ausgestellt sind, sind dem in Bälde von demselben Vf. zu erwartenden „Eichsfeldischen Urkundenbuch“ zugewiesen. Von den 530 Nr. waren allerdings 149 schon bekannt (auch Nr. 18 ist bereits bei Wolf, Eichsfeldisches Urkundenbuch [Göttingen 1819] Nr. 56 schon gedruckt), darunter vielfach gerade solche, denen sich zumeist das Interesse zuwendet, so die Willkür der Schmiede vom Jahre 1337 (Nr. 57), die der Kaufleute von 1442 (Nr. 315), und andere. Jedoch auch bei diesen Stücken konnte der Vf. manche Berichtigungen geben (man vgl. Nr. 20, 200, 246, 344. Bei Nr. 11 ist die Konjectur „Embeke“ statt „Lubeke“ sehr ansprechend), oder es lagen ihm die Originale vor, wo bisher nur die Kopie bekannt war (vgl. Nr. 104, 127 und Nachträge S. 441 zur Urkunde von 1276 Juli 27), oder ältere Redaktionen, wie bei den hochinteressanten Statuten der Stadt von 1434 ff. (Nr. 521). Unter den bisher noch unbekannten Stücken sind in politischer Hinsicht namentlich die dem jetzt in München befindlichen, ehemals Mainzischen Landesarchiv entnommenen, zur Vervollständigung unserer Kenntnis in betreff des Ueberganges der Territorialhoheit über Duderstadt von Braunschweig an das Erzstift Mainz dienenden Urkunden bemerkenswert, sowie für das Gildewesen die Willkür der Schuhmacher von 1387 ff. (S. 446), die in einer noch im Besitz der Schuhmachergilde befindlichen Kopie s. XVI. überliefert ist, und die der Bäcker von 1422 (Nr. 259). Der Bericht des Stadtschreibers Kurd Wichenand über die Jahre 1477—1479 (Nr. 520) ist wertvoll durch die Mitteilung einer Reihe anderweitig zum Teil nicht überlieferter offizieller Aktenstücke, auf die, soweit sie im besonderen Duderstadt angehen, allerdings innerhalb der chronologischen Reihenfolge hätte verwiesen werden dürfen. Daß der Vf. auch die Inschriften an Kirchen, Häusern, Glocken, welche für die Geschichte in betracht kommen, in die Sammlung hineinbezogen, und ebenso — eine mühevolle Arbeit — die Rechnungsbücher zur Erläuterung und Vervollständigung der urkundlichen Nachrichten in reichem Maaße verwertet hat, wird gewiß nur zu billigen sein.

Was die äußere Anordnung angeht, so ist jeder Urkunde das Regest vorgesetzt, während der wissenschaftliche Apparat, Dorsalnotizen ꝛc., folgt. Bei einer erheblichen Anzahl jedoch beschränkt sich der Vf. auf das Regest und teilt von dem Text nur das Datum mit, ohne sich über die Grundsätze, nach denen die Unterscheidung erfolgt, auszusprechen. So werden Urkunden nochmals abgedruckt, die schon in auch für unsere Zeit noch immer sehr braubaren Drucken vorliegen (man vgl. z. B. Nr. 12 mit Guden, cod. diplom. Mogunt. I. Nr. 417, wo eine Verweisung mit Angabe der 3 geringen Abweichungen vollauf genügt hätte), während von anderen ungedruckten und nicht minder wichtigen Stücken (z. B. Nr. 64 und 82) nur das Regest gegeben wird. Im allgemeinen ist Ref. freilich der Ansicht, daß bei dem

Urkundenbuch eines kleineren Gemeinwesens wie dem vorliegenden von der Beschränkung auf das Regest ein recht ausgiebiger Gebrauch gemacht werden dürfe.

Um auf einige geringfügige Ausstellungen einzugehen, so ist zu bemerken, daß bei den Legenden der Siegel das Kreuzchen nicht Endzeichen, (vgl. die Siegelbeschreibungen unter den Urkunden) sondern Anfangszeichen ist, auch wäre die Angabe der Größe der Siegel erwünscht gewesen. S. 19 Z. 13 druckt Jäger „iudicent", hingegen Wolf, Eichsfeldisches Urkundenbuch S. 57 Z. 3 v. u. das viel annehmbarere „iudicentur"; hat die Kopie wirklich iudicent, so wäre wohl ein sic! am Platze gewesen. Die auffallende Datierung bei Nr. 229: „an unsir leven fruwin dage der leteren den man in deme Lattine nomet purificatio Marie" ist wohl auf einen Originalschreibfehler zurückzuführen. — Bei der Urkunde Nr. 1 vom Jahre 1247 (Herzog Otto von Braunschweig erteilt dem Orte städtisches Recht), deren Echtheit von Doebner, die Städteprivilegien Herzog Otto des Kindes und die ältesten Statuten der Stadt Hannover (Hannover 1882) S. 8 f. angezweifelt ist, während der Vf. sie für echt hält,[1]) wäre wohl eine kurze Begründung seiner Stellungnahme zu erwarten gewesen.

Nicht übergehen darf Ref. das sorgfältig gearbeite Orts- und Personenregister. Der Stadt Duderstadt ist ein besonderer Abschnitt gewidmet, in dem zuerst die urkundlichen Namensformen mit Hinausgreifung über den Inhalt des Buches angeführt, dann unter den Rubriken: 1) die Stadt und ihre Teile; 2) Mauern, Thore, Wälle, Gräben, Landwehr, Warten; sonstige den Schutz der Stadt bezweckende Einrichtungen; 3) Plätze und Straßen; 4) Kirchen und Kapellen; Hospitäler; Schule; 5) das Rathaus; 6) sonstige Gebäude und Oertlichkeiten; 7) die Feldmark; 8) Bürgerschaft und Rat (nebst einem aus den Rechnungsbüchern ergänzten Verzeichnis der Ratsmitglieder und den der Schoßliste von 1397 entnommenen Bürgernamen S. 506 ff.); 9) im Dienste des Rats stehende Personen; 10) Finanzwesen; 11) Gilden, Vögte und Richter, in übersichtlicher Weise alles auf die Topographie, Gericht und Verwaltung des Ortes Bezügliche zusammengestellt ist. Dann folgt ein Glossar und ein Korrigendenverzeichnis, das von der Genauigkeit zeugt, mit der der Vf. gearbeitet. Beigegeben sind 6 Holzschnitttafeln mit (29) Siegelabbildungen, ein Grundriß der Stadt im Jahre 1801 und ein von der Firma Römmler und Jonas in Dresden hergestellter Lichtdruck des in der inneren Nordwand des Chores der Unterkirche befindlichen, dem Ausgang des 14. Jahrh. angehörenden v. Wehrenschen Grabsteines. Die Siegelzeichnungen lassen jedoch zu wünschen übrig. Dieselben entbehren nur zu sehr der Plastik, und die Art und Weise, wie Licht und

---

[1]) Das geht aus desselben Vf.s jüngster Schrift: Duderstadt gegen Ende des Mittelalters (Hildesheim 1886. 8°. 51 S.) — einer recht anziehenden, streng quellenmäßigen Darstellung des städtischen Lebens im bezeichneten Zeitraum — S. 5 hervor.

Schatten hervorgebracht ist, kann zur falschen Auffassung dessen Anlaß geben, was im Siegel wirklich liegt und was nicht. So wird ein Nichtkenner nicht leicht zu unterscheiden wissen, daß die Felder der Originale von Tafel II und III verziert, der von Tafel I und IV aber glatt sind. Jedenfalls ist das Urteil dahin abzugeben, daß man auf photographischem Wege etwa durch die rühmlichst bekannten Lichtdruckanstalten von Römmler und Jonas in Dresden oder Baeckmann in Karlsruhe die Wiedergabe vollkommener hätte erzielen können.[1])

Donaueschingen. **Tumbült.**

Die Bulle Unam Sanctam, ihre wahre Bedeutung und Tragweite für Staat und Kirche. Eine Festgabe zum Doktorjubiläum des Herrn Prof. Dr. v. Planck. Von Prof. Dr. Jos. Berchtold. München, Kaiser. 8⁰. 1887. 132 S. ℳ 2,70.

Die mit einer gewissen Lebhaftigkeit geschriebene Abhandlung erinnert in ihrem namentlich gegen Hergenröther schärferen Tone etwas an die Aufregungen der Konzilszeit. Man merkt es den Ausführungen an, wie sehr dem Verfasser die Opposition gegen die Vatikanischen Dekrete vom 18. Juli 1870 aus dem Herzen kommt. An den Konsequenzen der berühmten Bulle Unam Sanctam will er die Staatsgefährlichkeit der Infallibilität des Papstes wissenschaftlich erweisen. Nicht zum ersten Male beschäftigen ihn die damit zusammenhängenden wichtigen Fragen. Aus seiner Feder ist (bis auf den Schlußsatz) das im Herbst 1869 durch die königl. bayer. Staatsregierung von der Münchener Juristenfakultät eingeholte hierhergehörige Rechtsgutachten (bei Friedberg, Sammlung der Aktenstücke zum ersten vatikanischen Konzil 1872 S. 313 ff.) geflossen. In einer eigenen Schrift: „Die Unvereinbarkeit der neuen päpstlichen Glaubensdekrete mit der bayerischen Staatsverfassung", 1871, hat er dann die schon im Titel angedeuteten Ansichten weiter verfochten. Die neuerdings erschienene „Festgabe" behandelt nach einer Einleitung II. den Wortlaut und Inhalt der Bulle U. S., III. Theologische Begründung dieser Lehre, IV. Geschichte der Entstehung der Bulle U. S. (überwiegend nach Drumann, Gesch. Bonifaz' VIII.), V. einige wichtige Vorfragen, VI. Die verschiedenen Auslegungen der Bulle U. S. und dabei A. die Abschwächungsversuche, B. die richtige Erklärung der Bulle, VII. Verhältnis der Bulle U. S. zur Unfehlbarkeitslehre, VIII. die „restaurierte" katholische Staats- und Kirchenrechtswissenschaft.

---

[1]) Ueber die verschiedenen Methoden der Wiedergabe von Siegeln, ihre Vor- und Nachteile handelt in trefflicher Weise Diekamp in seinem Aufsatz „Sphragistisches" Westdeutsche Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst V, 274 ff.

In dem Abschnitt III wird mit Recht hervorgehoben, daß schon der heil. Bernard von Clairvaux und Johannes von Salisbury lange vor Papst Bonifaz VIII. ganz ähnlich wie dieser die beiden, die geistliche und die weltliche Gewalt repräsentierenden Schwerter der Kirche übertragen sein lassen. Es hätte aber auch darauf hingewiesen werden können, daß schon Papst Nikolaus II. (1058—1061) in einem in das Dekret Gratians aufgenommenen Schreiben an die Bischöfe Galliens den letzteren mitteilt, er habe dem Erzbischof Eberhard von Trier „filiisque Treverensis ecclesiae illiusque defensoribus haec in mandatis dedisse, ut spirituali et materiali gladio .... malignos illos insequantur.[1]) Derselbe Papst Nikolaus II. (bezw. der hl. Petrus Damiani) erklärte auch in einem Schreiben (bezw. in einer Rede) an die Mailänder, daß Christus dem hl. Petrus terreni simul et coelestis imperii iura commisit,[2]) ein Satz, der in späteren päpstlichen Aktenstücken öfter wiederkehrt. Ja schon der gute deutsche Papst Leo IX., und dieser, soviel ich sehe, zuerst, spricht von der irdischen und himmlischen Herrschaft (terrenum et coeleste imperium), die der römischen Kirche zu teil geworden. Er freilich beruft sich für das terrenum imperium noch auf die angebliche Schenkung Kaiser Konstantins d. Gr., der tota devotione quidquid a domino acceperat, eidem in ministris suis reddidit.[3])

Wie das Auftauchen solcher scheinbar weitgehender Aussprüche seit der Mitte des 11. Jahrh. historisch aus den eigentümlichen Zeitverhältnissen heraus zu erklären ist, das zu ermitteln würde den Gegenstand einer längeren Untersuchung bilden, auf die ich mich hier nicht einlassen kann. Wenige unten folgende Andeutungen mögen vorläufig genügen. An und für sich betrachtet könnten jene Sätze im Sinne einer allgemeinen potestas directa der Kirche resp. des Papsttums auch über rein weltliches Gebiet gedeutet werden. Der Zusammenhang der Entwickelung aber, welche die Lehre von dem Verhältnisse zwischen kirchlicher und staatlicher Gewalt im Mittelalter durch-

---

[1]) Jaffé, regesta pontif. Roman. 2. Aufl. Nr. 4447. Früher wurde das Schreiben (bei Gratian Decr. C. XV. qu. 6 c. 2) vielfach fälschlich Nikolaus I. beigelegt.

[2]) Decr. Grat. c. 1 Dist. 22 gleichfalls fälschlich Nikolaus I. zugeschrieben. cfr. Jaffé, reg. neue Ausg. Nr. 4424. Der abschwächenden Erklärung, welche Hergenröther, kathol. Kirche und christl. Staat S. 140 N. 2 und im Text dieser Stelle zu teil werden läßt, kann ich nicht zustimmen.

[3]) In dem berühmten Schreiben an den Patriarchen von Konstantinopel Michael Caerularius (Jaffé, reg.[2] Nr. 4302) bei Mansi, coll. concil. XIX Sp. 642 ff., wo die entscheidenden Stellen der gefälschten konstantinischen Schenkungsurkunde wörtlich angeführt werden. S. Histor. Jahrb. IV, 533 f. Döllinger, Papstfabeln S. 77.

gemacht hat, läßt es kaum als zweifelhaft erscheinen, daß auch in den scheinbar weitestgehenden Ausdrücken die Päpste nur eine Jurisdiktion über das Weltliche ratione peccati, eine von der späteren Doktrin (seit Bellarmin) sogenannte potestas indirecta in temporalia regum in Anspruch genommen haben. Schon Papst Gelasius I. vertritt am Ende des 5. Jahrh. eine gewisse Ueberordnung der geistlichen über die weltliche Gewalt. Seine hieher gehörigen Ausführungen sind gleichsam typisch geworden für die Auffassung der zunächst folgenden Jahrhunderte. Wenn er im J. 494 an den oströmischen Kaiser Anastasius schreibt: Duo quippe sunt, imperator auguste, quibus principaliter mundus hic regitur: auctoritas sacrata pontificum et regalis potestas. In quibus tanto gravius est pondus sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus hominum in divino reddituri sunt examine rationem,[1]) und wenn er damit den pontifices eine Verantwortlichkeit für die Handlungen der Könige im letzten Gerichte (scil. ratione peccati) aufbürdet, so folgt naturgemäß, daß er der geistl. Gewalt auch eine gewisse Jurisdiktion über die Träger der weltlichen einräumt, die sich nicht bloß auf rein geistliche Dinge beschränken kann. Damit ist wohl vereinbar, daß derselbe Papst Gelasius I. im weiteren Verlaufe des oben angeführten Schreibens und in seinem IV. Traktate (de anathematis vinculo) scharf und bestimmt die Trennung der beiden Gewalten, der geistlichen und weltlichen, formuliert. In dem IV. Traktate sagt er: Sed quum ad verum ventum est (scil. Christum) eundem regem atque pontificem, ultra sibi nec imperator pontificis nomen imposuit, nec pontifex regale fastigium vindicavit: . . . . quoniam Christus . . . . sic actionibus propriis dignitatibusque distinctis officia potestatis utriusque discrevit, ... ut et Christiani imperatores pro aeterna vita pontificibus indigerent et pontifices pro temporalium cursu rerum imperialibus dispositionibus uterentur; quatenus spiritalis actio a carnalibus distaret incursibus et Deo militans minime se negotiis saecularibus implicaret ac vicissim non ille rebus divinis praesidere videretur, qui esset negotiis saecularibus implicatus: ut et modestia utriusque ordinis curaretur, ne extolleretur utroque suffultus.[2]) Beide Aussprüche sind später oft wiederholt worden von Päpsten sowohl als von Konzilien. Wiederholt haben Päpste des 8. und 9. Jahrh. die Trennung der beiden Gewalten betont. So in beredten Worten Papst Gregor II. dem bilderstürmenden Kaiser Leo dem Isaurier[3]) gegenüber. Nicht minder auch, ganz mit den Worten des Gelasius, Papst Nikolaus I. in einem großartigen Schreiben an den byzan-

---

[1]) Thiel, epistolae Rom. pontif. S. 350 f.; Jaffé, reg. pontif. 2 A. Nr. 632.
[2]) Thiel, epist. S. 567 f.
[3]) Mansi, coll. concil. XII, 959; Jaffé, regesta 2. A. Nr. 2180 setzt das Schreiben ca. 729.

tinischen Kaiser Michael III.[1]) In den Akten der westfränkischen Synode, die am 2. April 881 unter dem Vorsitze Hinkmars von Reims bei der Kirche der hl. Macra eröffnet wurde, hat Hinkmar beide Aussprüche des Gelasius ineinander gearbeitet, nur daß er für den Vorrang der geistlichen vor der weltlichen Gewalt auch die Salbung der Könige durch die Bischöfe als Beweisgrund anführt.[2]) Beide Aussprüche sind auch von Gratian in sein Dekret aufgenommen worden.[3]) Auf grund des so formulierten Verhältnisses zwischen kirchlicher und weltlicher Gewalt wurden der ersteren unter Umständen weitgehende Rechte auf dem Gebiete der letzteren eingeräumt und zwar nicht bloß dem Papste, sondern auch den einzelnen Landesbischöfen. Bekannt ist die außerordentlich hohe politische Bedeutung der Staatskonzilien im westgotischen Reiche.[4]) Für das fränkische Reich kommen mehrere Kloster- und Kirchenprivilegien des Papstes Gregor d. Gr. aus dem Jahre 602 in Betracht. Der Papst verfügt darin, daß, wer sie verletze, sei er König, Priester, Richter oder sonst eine weltliche Persönlichkeit, seine Macht und Würde verlieren solle.[5]) Freilich ist die Echtheit dieser Privilegien von Launoi und neueren Forschern angezweifelt worden. Aber Phil. Jaffé sowohl als Paul Ewald, der leider zu früh verstorbene beste Kenner der Briefe und Urkunden Gregors d. Gr., in diesem Teile der Bearbeiter der 2. Auflage der Papstregesten, haben sich für die Echtheit ausgesprochen.[6])

Fränkische Quellen der karolingischen Periode — und so später auch Gregor VII. — haben dann auch die Mitwirkung des Papstes Zacharias bei dem bedeutsamen Thronwechsel, der um die Mitte des 8. Jahrhunderts das arnulfingisch-karolingische Haus auch nominell unter dem Königstitel an die Spitze des fränkischen Staates brachte, so gedeutet, als habe der Papst den letzten Merovinger förmlich für abgesetzt erklärt. Dieser Auffassung kann ich mich nicht anschließen, da einem förmlichen Richterspruch des Papstes doch jedenfalls ein Rechtsverfahren, zum mindesten eine Ladung des letzten Merovingerkönigs Childerich III., sich dem päpstlichen Gerichte zu stellen, hätte vorausgehen müssen. Da wir davon nichts hören, so scheint mir Papst Zacharias den im Frankenreiche be-

---

[1]) Mansi, coll. concil. XV ep. VIII 214 f. Jaffé, reg.[2] Nr. 2796.

[2]) Migne, patrol. lat. tom. 125 Sp. 1071. Hinkmars Verfasserschaft ist nicht zu bezweifeln. Man sehe Schrörs, Hinkmar v. Reims, S. 434.

[3]) C. VI: Cum ad verum. Dist. 96 u. c. X: Duo sunt quippe. Dist. 96.

[4]) Fel. Dahn, die Könige der Germanen VI. Bd. B. III. 7: Kirchenhoheit. Kirchenwesen.

[5]) Si quis vero regum, sacerdotum, iudicum personarumque saecularium hanc constitutionis nostrae paginam agnoscens contra eam venire tentaverit, potestatis honorisque sui dignitate careat.

[6]) Jaffé, reg.[2] Nr. 1875—77.

schlossenen Thronwechsel als oberster Gewissensrat und geistlicher Sachverständiger nur gebilligt zu haben.

Aber etwa hundert Jahre später hat ein König aus karolingischem Hause, Karl der Kahle, den Bischöfen des Reiches, die ihn zum Könige gesalbt hatten, auch das Recht zuerkannt, eventuell ihn abzusetzen.[1]) Es wäre also jedenfalls nicht ganz zutreffend, wenn ein Uneingeweihter auf grund der Berchtoldschen Darstellung annehmen wollte, es sei erst insbesondere seit Gregor VII. die Forderung der Ueberordnung der Kirche über den Staat als ein vollständig neuer hierokratischer Anspruch in die Erscheinung getreten. Vor wenig Wochen erst ist in der Cottaschen Buchhandlung zu Stuttgart ein umfangreiches Buch „Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung“ erschienen, in welchem der, soviel ich weiß, protestantische Verfasser Dr. Heinrich von Eicken, Staatsarchivar in Aurich, unter anderem auch den Nachweis zu liefern unternimmt, „daß der Uebergang von der weltflüchtigen Lehre des Christentums zu der weltbeherrschenden Politik des römischen Papsttums von dem Augenblicke an, in welchem die Kirche als eine sakramentale Heilsanstalt begriffen wurde, ein logisch notwendiger Vorgang war, daß demnach die Machtansprüche der mittelalterlichen Hierarchie ihren Grund keineswegs in der Willkür einzelner Persönlichkeiten, sondern in der Logik des religiösen Systems hatten.“ Leider sind dem Verfasser bei der historischen Verfolgung dieses Gedankens eine Reihe von wichtigen Quellenzeugnissen entgangen, manches hat er unzutreffend oder zum mindesten schief beurteilt. Trotz alledem reicht sein Werk aus, die Anfänge der von einzelnen Forschern sogenannten hierokratischen Ideen bis in die Zeiten des christlichen Altertums und auch im fränkischen Reiche erkennen zu lassen.[2])

Das freilich scheint mir richtig zu sein, daß seit der Mitte des 11. Jahrhunderts in der kirchlichen Literatur und in kirchlichen Aktenstücken die Aussprüche, welche die Trennung der beiden Gewalten zum Ausdruck bringen, mehr zurücktreten, und andere, die Ueberordnung des geistlichen Elementes über das weltliche betonende in den Vordergrund gerückt werden. Nach meinem Dafürhalten geschah das teilweise unter dem Einfluß der von Frankreich und Burgund aus herrschend gewordenen feudalen Einrichtungen. Ihnen zufolge mußte jede Unterordnung in Staat und Kirche auch äußerlich sinnlich erkennbar gemacht werden durch die Leihe von symbolischen Gegenständen, welche die geliehene Gewalt, das geliehene Amt oder Gut repräsentierten. Das wirkte auch ein auf die Lehre von dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche. Mehr und mehr kommt die Vor-

---

[1]) Conventus ap. Saponarias c. 3. Mon. Germ. Legg. I. S. 462, Waitz, Verf.-Gesch. III, 2. Aufl. S. 282 f.

[2]) Man sehe S. 133 ff. u. 193 ff.

stellung zur Geltung, daß die Kirche und in letzter Instanz der Papst die weltliche Gewalt durch symbolische Akte dem weltlichen Herrscher zu übertragen habe. Die Superiorität der Kirche über den Staat wird in die Sätze zusammengefaßt, daß Christus dem hl. Petrus die iura coelestis et terrestris imperii oder aber die beiden Schwerter verliehen habe, von denen die Kirche aber das weltliche einem weltlichen Herrscher übertragen müsse. Die Schwäche des mittelalterlichen Staatsgedankens, die auch innerhalb des einzelnen Staates dem Fehdewesen in gewissem Umfange Raum gewähren mußte, konnte zudem nicht anders als stärkend auf den politischen Einfluß der Kirche einwirken. Sah sich ja gerade im südlichen Frankreich die Kirche vor der Mitte des 11. Jahrhunderts dazu berufen, den nahezu chaotischen Zuständen des öffentlichen Lebens durch die Einführung des Gottesfriedens festeren Halt zu gewähren.[1]) Schon damals ist allerdings die politische, staatliche Thätigkeit der Kirche von einzelnen Zeitgenossen getadelt worden.[2]) Und gegenüber der kirchlichen Auffassung von der Superiorität der Kirche über den Staat erhält sich das ganze Mittelalter hindurch auch eine entschieden laikale Ansicht, welche die Staatsgewalt unmittelbar auf Gott zurückführt, eine Abhängigkeit derselben von der Kirche nicht gelten lassen will. Auf beiden Seiten hat man sich zu extremen Theorien hinreißen lassen. Auf Seiten der Regalisten fanden sie in dem Defensor pacis des Marsilius von Padua, auf Seiten der Verfechter der kirchlichen Oberhoheit in den Schriften einzelner entschiedener Kurialisten des 14. Jahrhunderts, wie des Augustinus Triumphus, Alvarus Pelagius u. a. ihren markantesten Ausdruck. Die Päpste dagegen haben wiederholt Anfechtungen ihrer Ansprüche gegenüber erklärt, daß sie nicht die Staatsgewalt als solche als päpstliches Lehen zu behandeln gedächten, sondern nur ratione peccati ihre Jurisdiktion auch in weltlichen Dingen geltend zu machen sich berechtigt hielten. So Innocenz III., so auch Bonifaz VIII. in seinem Streite mit Philipp dem Schönen von Frankreich. Das ist insbesondere auch bei der Würdigung der Bulle Unam Sanctam nicht außer Acht zu lassen.

Berchtold kennt die betreffenden Erklärungen des Papstes und der Kardinäle und berichtet von ihnen.[3]) Wenn er dann aber an anderen Stellen seiner Schrift sagt, daß Bonifaz VIII. sich im Grunde genommen doch als Oberlehnsherrn über Frankreich betrachtet habe,[4])

---

[1]) A. Kluckhohn, Geschichte des Gottesfriedens. Leipzig, 1857, S. 1—55.

[2]) Von Bischof Gerhard von Cambray, der die Ansicht vertrat, die Aufrechterhaltung des äußeren Friedens sei nicht Sache der geistlichen Gewalt, Hergenröther, Kirchengeschichte I, 2. Aufl. S. 640, Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit II. Bd. 5. Aufl. S. 372.

[3]) S. 30 ff., 37.

[4]) S. 41.

und daß er eine absolute Unterwerfung der Fürstengewalt unter den Papst,[1]) eine „direkte (oder indirekte)"[2]) (sic) Gewalt der Päpste im Zeitlichen lehre, so kann ich das nicht für zutreffend erachten. Ebenso wenig kann ich ihm folgen, wenn er dem ganzen Wortlaut der Bulle Unam Sanctam den Charakter einer dogmatischen Definition vindiziert. Die Bulle ist vielmehr, wie ich mit hervorragenden Theologen und Kanonisten annehme, eine ad perpetuam rei memoriam[3]) erlassene Konstitution, bei welcher in der That das rein juristische Element, der dem Wandel unterworfene gesetzgeberische Akt von der dogmatischen Definition zu unterscheiden ist. Auf eine zweifellos amtliche, feierliche, juristische Deduktion und Argumentation folgt zuletzt ein Schlußsatz, welcher allein sich zu der Höhe einer dogmatischen Entscheidung erhebt. Die Häufung der die Definitionsabsicht aussprechenden Verba: declaramus, dicimus, diffinimus et pronunciamus unterscheidet gerade diesen Schlußsatz in sehr bemerkenswerter Weise von dem voraufgehenden deduzierenden Texte. In diesem letzteren entwickelt der Papst ganz im Sinne der kanonistischen Doktrin seiner Zeit die Ueberordnung der kirchlichen Gewalt über die weltliche; und zwar verwendet er dabei Ausdrücke, die, an und für sich betrachtet, allenfalls im Sinne einer potestas directa in temporalia regum gedeutet werden könnten, die aber im Hinblick auf andere Aussprüche des Papstes nur im Sinne einer potestas indirecta gedeutet werden dürfen. Ein dogmatischer Charakter aber kommt dieser voraufgehenden Deduktion nicht zu.[4])

Bemerkenswert ist dann vor allem die Behandlung, die Berchtold dem dogmatischen Schlußsatze der Bulle: Porro subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, diffinimus et pronunciamus omnino esse de necessitate salutis zu teil werden läßt. Er übersetzt omni humanae creaturae im Anschluß an Reinkens „Revolution und Kirche" S. 19 f. mit „jede menschliche Obrigkeit". Wie ich gleich zeigen werde, halte ich diese Uebersetzung für eine irrige. Zunächst bemerke ich nur, daß Berchtold im übrigen sich in der Uebersetzung des Schlußsatzes nicht ganz gleich bleibt: Auf S. 12 heißt es neben dem lateinischen Text deutsch: „Demnach erklären ꝛc. wir als ganz und gar zur Notwendigkeit des Heils gehörig für jede menschliche Schöpfung (d. h. jede menschliche Obrigkeit), dem römischen Papste unterworfen zu sein." Nach S. 77 aber lehrt Bonifaz in diesem Schlußsatze: „Es sei für jede menschliche Kreatur notwendig, zu glauben, dem römischen Papste unterworfen zu sein."

---

[1]) S. 76 u. 113.

[2]) S. 84.

[3]) Man sehe den Abdruck bei Raynald, annal. eccles. ad 1302 n. 13.

[4]) Anders allerdings unter andern Phillips, Kirchenrecht III, S. 256 und 260. Mit mir übereinstimmend Hergenröther, kathol. Kirche u. christl. Staat S. 751 ff. u. W. Martens, die Beziehungen der Überordnung ꝛc. zwischen Kirche und Staat S. 45 ff.

Und S. 94 wird als Bonifaz' Lehre die Ansicht vorgetragen: „alle Menschen oder jede weltliche Obrigkeit — was Berchtold hier dahingestellt sein lassen will — müssen resp. muß dem Papste unterworfen sein," also auch die Nichtchristen oder die nicht christlichen Fürsten. B. will hier die dogmatische Lehre Bonifaz' VIII. in Widerspruch setzen zu der durch Leo X. auf dem V. lateranensischen Konzil im Jahre 1516 in der Bulle Pastor Aeternus erfolgten Erneuerung der Bulle Unam Sanctam, bei welcher Gelegenheit Leo den entscheidenden Schlußsätzen der Bonifazischen Bulle die sehr abweichende Wendung gegeben habe: Et cum de necessitate salutis existat omnes Christifideles Romano Pontifici subesse, was natürlich nur heißen könne: „alle Christgläubigen müssen dem Papste unterworfen sein."[1]) Meines Erachtens stimmt dem Sinne nach die Formulierung Leos X. voll und ganz mit der Bonifaz' VIII. überein und trifft keine der mehreren Uebersetzungen, welche Berchtold für letztere wählt, genau und scharf die Meinung des Papstes. Bonifaz VIII. will keineswegs sagen, daß thatsächlich oder auch rechtlich jede menschliche Kreatur dem römischen Papste unterworfen sei. Vielmehr besagt der Schlußsatz nur, es sei für jede menschliche Kreatur zum Heile notwendig, dem Papste unterworfen zu sein. Diejenigen Kreaturen — und es kann deren nach der Meinung des Papstes offenbar sehr viele geben —, welche dem römischen Papste nicht unterworfen sind, entbehren der Sicherheit, ihr Heil zu wirken. Aber auch der Glaube, dem römischen Papste unterworfen zu sein, genügt nicht, wie Berchtolds Uebersetzung auf S. 77 andeuten könnte, um dieses Heil sicher zu stellen. Es ist die wirkliche, thatsächliche und rechtliche Subjektion unter den römischen Papst als Oberhaupt der Kirche dazu erforderlich. Wodurch aber wird dieses subesse nach kirchlicher Lehre bewirkt? Lediglich durch die Taufe, durch die Aufnahme in die Gemeinschaft der Kirche. Der Ungetaufte also, welcher seine Unterordnung unter den Papst lediglich glauben würde, ohne aber die Taufe zu empfangen, würde dadurch sein Heil nicht sicher stellen. Bonifaz VIII. sagt demnach nichts anderes als Leo X., daß alle Getauften, alle Christifideles dem römischen Papste untergeordnet sind, und daß ihnen damit die Anwartschaft auf die Sicherstellung ihres Seelenheiles gewährleistet ist. Er gibt dem oft citierten, von ihm selber im Eingange der Bulle angeführten Satze: Extra ecclesiam nulla salus eine neue, den päpstlichen Primat besonders betonende dogmatische Formulierung. Er spricht damit in dogmatischer Form die Lehre aus, daß, wer seine Seele retten wolle, in die Gemeinschaft der Kirche eintreten und die Unterordnung unter den römischen Papst anerkennen müsse. Für diese meine Interpretation ist vor allem die gramma-

[1]) Hardouin, acta concilior. IX Sp. 1830. Uebrigens haben schon die Druckausgaben zu c. 1. Extrav. comm. I, 8 die Rubrik: Omnes Christifideles de necessitate salutis subsunt Romano pontifici, qui etc.

tische Konstruktion des Satzes zu beachten. Er lautet nicht: Porro, credere, subesse Romano Pontifici omnem humanam creaturam, declaramus etc. omnino esse de necessitate salutis. Es ist auch nicht etwa das „credere" an der angedeuteten Stelle zu ergänzen. Auch hat der authentische Text nicht den Akkusativ omnem humanam creaturam, sondern, wie auch Berchtold ohne weitere Zweifel annimmt, den Dativ omni humanae creaturae. Freilich ist wohl zu beachten, daß Raynald sowohl als auch die älteren Ausgaben des Corpus iur. canonici neben dem im Texte fest gehaltenen Dativ an der angegebenen Stelle den Akkusativ omnem humanam creaturam als Variante anmerken.[1]) Obwohl der Sinn des Satzes dadurch kein anderer werden kann, als bei Festhaltung des richtigeren Dativs, so habe ich es doch der Mühe für wert erachtet, an P. Heinrich Denifle, den Unterarchivar des päpstl. Stuhles zu Rom, zu schreiben und ihn um Aufschluß zu bitten. Ein Original der Bulle Unam Sanctam dürfte freilich kaum noch aufzutreiben sein. Wohl aber ist das wichtige Aktenstück, wie vorauszusehen war, und wie auch Raynald schon angemerkt hatte, in das päpstliche Register eingetragen. Der hier jedenfalls noch unter dem Pontifikate Bonifaz' VIII. von Beamten der Kurie in amtlicher Eigenschaft registrierte Text muß als authentisch gelten. P. Denifle war nun so liebenswürdig, mir mitzuteilen, daß im Reg. Vat. Bonifac. VIII. an. 7—9 (nr. 50) Curia ep. 52 fol. 387[b] im Schlußsatze der Bulle U. S. deutlich omī hūane creature geschrieben ist, daß also der Dativ omni humane creature über jeden Zweifel erhaben ist. Denifle ist so gütig, dazu zu bemerken, daß dieses hochinteressante Stück des Registers durch die von den Beamten des Vatikanischen Archivs zum Jubiläum Leos XIII. zu veröffentlichende Facsimilesammlung in der allernächsten Zeit schon weiteren Kreisen gelehrter Interessenten zugänglich gemacht werden wird.

Ich gehe nun dazu über, zu prüfen, ob Berchtolds Erklärung der humana creatura als menschliche Obrigkeit zutreffend ist. Er beruft sich dafür auf die Vulgata-Übersetzung von I. Petr. c. 2 v. 13 f. wo es heißt: Subiecti igitur estote omni humanae creaturae propter Deum: sive regi, quasi praecellenti sive ducibus tamquam ab eo missis ad vindictam malefactorum, laudem vero bonorum. Hier steht das lateinische creatura ebenso wie das griechische *κτίσις* des Urtextes in der That im Sinne von Obrigkeit. Trotz alledem ist diese Bedeutung für die Bulle U. S. abzulehnen. Schon Gieseler[2]) hat bemerkt, daß der dogmatische Schlußsatz derselben dem Opusculum contra errores Graecorum des heil. Thomas v. Aquin entnommen ist. Nachdem der heil. Thomas in diesem Werke sehr ausführlich über die Stellung des heil. Geistes in der Trinität gehandelt

---

[1]) Bei Aem. Ludw. Richter und in der neuen Ausgabe des Corp iur. canon. von Friedberg c. 1 Extrav. commun. I, 8 fehlt die Variante merkwürdigerweise.

[2]) Lehrb. d. Kirchengeschichte II. Bd. 2. Abtl. 2. Aufl. S. 195 Note aa. Die später erschienene neue Auflage ist mir von dieser 2. Abteil. nicht zur Hand.

hat, kommt er auf den Primat des römischen Papstes zu sprechen. Ihm widmet er mehrere Abschnitte unter folgenden, doch wohl vom heil. Thomas herrührenden, einleitenden Sätzen[2]: 1) Similis autem error est dicentium Christi vicarium Romanae ecclesiae pontificem non habere universalis ecclesiae primatum. 2) Ostenditur etiam, quod praedictus Christi vicarius in totam ecclesiam Christi universalem praelationem obtineat. 3) Habetur etiam ex praedictorum doctorum authoritatibus, quod Romanus pontifex habeat in ecclesia plenitudinem potestatis. 4) Ostenditur etiam, quod Petrus sit Christi vicarius et Romanus pontifex Petri successor in eadem potestate ei a Christo collata. 5) Ostenditur etiam, quod ad dictum pontificem pertineat, quae fidei sunt, determinare. 6) Patet etiam, quod patriarchis praelatus existat und endlich 7) Ostenditur etiam, quod subesse Romano pontifici sit de necessitate salutis. Es ist wohl der Mühe wert, sich die hier vom heil. Thomas gegebene Begründung des Satzes näher anzusehen. Sie lautet: Dicit enim Cyrillus in libro Thesaurorum: Itaque, fratres, sic Christum imitamur, ut ipsius oves vocem eius audiamus, manentes in ecclesia Petri et non inflemur vento superbiae, ne forte tortuosus serpens propter nostram contentionem nos eiiciat ut Evam olim de paradiso. Et Maximus in epistola Orientalibus directa dicit: Coadunatam et fundatam super petram confessionis Petri dicimus universalem ecclesiam secundum diffinitionem salvatoris, in qua necessario salutis animarum nostrarum est remanere et ei est obedire, suam servantes fidem et confessionem.

Ob die angeführten Belegstellen aus dem Thesaurus des heil. Cyrillus von Alexandrien und aus dem Schreiben des hl. Maximus echt oder unecht sind, ist für die vorliegende Frage ganz gleichgültig. Soviel aber ergibt sich aus ihnen mit ziemlicher Sicherheit einerseits, daß sie als Vorlage gedient haben bei Formulierung des Schlußsatzes der Bulle U. S. und andererseits, daß in ihnen nur von der Zugehörigkeit der Einzelmenschen zu der einen unter dem heil. Petrus und seinem Bekenntnis geeinigten Kirche die Rede ist. Namentlich die zweite Stelle aus Maximus motiviert das mit der Notwendigkeit, so die salus animarum nostrarum sicherzustellen. Demnach ist auch in der Bulle U. S. bei der necessitas salutis an das Seelenheil der menschlichen Kreaturen zu denken. Sobald man aber hier salus in der Bedeutung von Seelenheil nimmt, wie das auch Berchtold S. 77 thut, so muß man logischerweise die humana creatura im Sinne von „Einzelmensch" deuten, Könige und Fürsten allerdings eingeschlossen. Die Obrigkeit als solche kann aber jedenfalls nicht darunter verstanden werden aus

---

[2]) Thomas Aquin., opuscula omnia, Antwerpen 1612 fol. 8b—9. Die Ziffern sind von mir der bessern Übersicht wegen vorgesetzt.

folgenden sehr einfachen Gründen: Würde in der That humana creatura hier Obrigkeit bedeuten, so wäre darunter nicht bloß eine durch einen Einzelmenschen repräsentierte monarchische Obrigkeit zu verstehen, sondern ebenso gut auch eine republikanische, bei der entweder das ganze Volk oder aber ein engerer Kreis, ein immerhin aus mehreren Individuen sich zusammensetzender oligarchischer Ausschuß der Träger der obrigkeitlichen Gewalt ist. Eine so zusammengesetzte Obrigkeit hat aber als creatura als Gesamtpersönlichkeit überhaupt kein Seelenheil sicherzustellen, weil sie keine Seele hat, deren salus in Betracht kommen könnte. Wie sollte es denn auch beispielsweise mit dem Seelenheile einer republikanischen creatura — das Wort im Sinne von höchster Staatsobrigkeit genommen — aussehen, bei welcher etwa die Hälfte der Mitglieder die Unterordnung unter den römischen Papst anerkennt, oder wenigstens nach Ansicht des Papstes anerkennen müßte, da diese Mitglieder durch die Taufe dem Papste unterworfen sind, während die andere Hälfte der Mitglieder eine solche Unterordnung nicht anerkennt und auch gar nicht anerkennen kann, da ihnen die Taufe fehlt? Die salus der creatura als solcher wäre hier gar nicht zu definieren; man könnte nur von der weit auseinandergehenden salus der Einzelmitglieder sprechen, die aber, wenn man sie auch alle addiert, nicht die salus der lediglich gedachten Gesammtpersönlichkeit ausmacht.

Man wird also gut daran thun, an der bisher nahezu allgemein angenommenen Übersetzung des Schlußsatzes der Bulle U. S. festzuhalten, wonach derselbe für die Einzelmenschen es als zur Notwendigkeit des Seelenheiles gehörig bezeichnet, daß sie dem römischen Papste unterworfen seien.[1]) Welcher Art diese Unterordnung sein müsse, ist in diesem dogmatischen Schlußsatze nicht gesagt; jedenfalls aber ist die Unterordnung nach Ansicht des Papstes gegeben, wenn der Einzelmensch durch die Taufe in die Gemeinschaft der Kirche eintritt. Der Papst kehrt mit diesem Schlußsatze zu dem Ausgangspunkte der Bulle zurück. Er potenziert die einleitenden Sätze, wonach es nur eine Kirche, einen mystischen Leib Christi, eine Arche, einen Schafstall gibt, außerhalb dessen für die Menschheit kein Heil ist: extra quam nec salus est, nec remissio peccatorum, und an dessen Spitze nur ein Haupt, ein Steuermann und Lenker, ein Hirte steht, nämlich

[1]) Dafür scheint auch eine Stelle aus dem leider ungedruckten Traktate de ecclesiastica potestate libri tres des Aegidius Romanus zu sprechen, in welchem Ch. Jourdain sowohl, wie F. X. Kraus den Redaktor der Bulle U. S. vermutet haben. In dem Pariser Codex 4229 fol. 2ro lautet nämlich die Überschrift von lib. I. cap. III. dieses Traktates: Quod summus pontifex est tante potestatis, quod est illa potestas, cui omnis anima debet esse subiecta, cfr. F. X. Kraus in d. Österreich. Vierteljahrsschrift f. kathol. Theol. I. Bd. (1862) S. 11. Kraus hebt in der Abhandlung allerdings sehr bezeichnende Parallelstellen hervor, die in dem Traktat und in der Bulle gleichmäßig sich finden.

Christus und sein Stellvertreter Petrus und dessen Nachfolger, der jeweilige Papst, zum Dogma der Kirche.

Berchtold meint nun freilich S. 53, der geistliche Primat des Papstes sei am Ende des 13. und Anfang des 14. Jh. von keinem vernünftigen Menschen bestritten worden. Wenn der allein dogmatische Inhalt der Bulle nur den kirchlichen Primat des Papstes hätte definieren wollen, so sei sie ein reiner Anachronismus. Doch wohl nicht ganz. Berchtold wird schwerlich die obenerwähnten Ausführungen des heil. Thomas v. Aquin, die ja dem 13. Jh. angehören, als einen Anachronismus bezeichnen wollen. Und daß auch Bonifaz VIII. von Anfechtungen des päpstlichen Primates in seiner Zeit wußte, dafür haben wir ein vollgültiges Zeugniß — in der Bulle Unam Sanctam. Bei Berchtold S. 9 finden sich die Worte des Papstes: Sive ergo Graeci sive alii se dicant Petro eiusque successoribus non esse commissos fateantur necesse se de ovibus Christi non esse, dicente Domino in Joanne, unum ovile et unicum esse pastorem.

Es erübrigt nun noch, die Stellung des vom Papste Clemens V. erlassenen Breves Meruit zur Bulle Unam Sanctam kurz zu erörtern. Dasselbe steht bekanntlich in den Druckausgaben des Corp. iur. canon. in c. 2. Extravag. Commun. V, 7, das heißt unter dem Titel: de privilegiis. Daß Papst Clemens V. oder irgend einer seiner Nachfolger bis gegen Ende des 16. Jh. dem Aktenstücke thatsächlich die rechtliche Natur eines Privilegs zuerkannt habe, ist damit keineswegs erwiesen.[1]) Da die Sammlung der Extrav. communes, so wie sie uns vorliegt, keinen offiziellen Charakter hat,[2]) so kann aus ihrer Anordnung ein sicherer Rückschluß auf die Bedeutung des Breve Meruit nicht gezogen werden. Leo X. nennt es in seiner Bulle Pastor aeternus im J. 1516 einfach eine declaratio.[3]) Jedenfalls aber ist es nicht zutreffend, wenn Berchtold S. 97—99 erklärt, Clemens V. habe die Franzosen von der Verpflichtung auf die in der Bulle U. S. entwickelten Glaubenssätze befreien wollen, während diese Verpflichtung für die übrigen Gläubigen doch fortbestehen sollte. Das wäre selbstverständlich nach katholischer Glaubenslehre ganz und gar unmöglich. Clemens erklärt in dem Breve, daß durch die Bulle U. S. der französische König, das französische Königreich und die Franzosen der römischen Kirche nicht mehr unterworfen sein sollten, als das schon vorher der Fall gewesen. Das kann nur heißen, wenn einige Zeitgenossen aus der Bulle U. S. dem

---

[1]) Martens, die Beziehungen der Überordnung 2c. zwischen Kirche und Staat S. 49 ff. verteidigt die Privilegiennatur des Breve Meruit.

[2]) Rud. v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I. Bd. 1. Hälfte S. 269, Ferd. Walter, Kirchenrecht 14. Aufl. S. 259 f. u. Hinschius in v. Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaft 3. Auflage S. 143 f. Die gegenwärtige Anordnung der Extravaganten geht bekanntlich auf Joh. Chappuis (um 1500) zurück.

[3]) Hardouin, acta concilior. IX. Sp. 1830.

Papste eine potestas directa, eine Oberlehnsherrlichkeit über den französischen König und das französische Königreich vindizieren wollen, so erklären wir das als unseren Absichten nicht entsprechend. Das Verhältnis Frankreichs gegenüber dem päpstlichen Stuhl soll durch die Bulle U. S. in nichts geändert sein, vielmehr auf dem früheren Status verbleiben. Die Bulle U. S. kann dabei in ihrem richtig verstandenen Sinne auch nach der Absicht Clemens' V. ganz und gar fortbestehen auch für Frankreich. Ja man könnte selbst annehmen,[1]) was ich indessen nicht zugebe, Clemens V. habe in der Bulle U. S. eine bis auf den Schlußsatz nicht dogmatische Konstitution erkannt, welche im allgemeinen der römischen Kirche den weltlichen Reichen und vor allem auch dem römisch-deutschen Imperium gegenüber eine potestas directa gleichsam eine Oberlehnsherrlichkeit zuschreibt. Gegen diese, für die Allgemeinheit verbindliche Konstitution hätte dann das Breve Meruit Frankreich durch ein Privileg schützen sollen. Sieht man die Sache so an, so drängt sich mit Notwendigkeit die Schlußfolgerung auf, daß Clemens jenem Erlaß, den Schlußsatz ausgenommen, keinen dogmatischen Charakter beimißt. Indessen ziehe ich die erste Erklärung vor, die schon Phillips adoptiert hat.[2]) Wenn dann später Leo X. auf dem V. Laterankonzil die Bulle U. S. gleichzeitig mit dem Breve Meruit erneuert, so erkennt eben auch er an, daß die weitestgehenden Folgerungen, welche man aus der Bulle hat ziehen wollen, nicht dogmatisch und nicht zutreffend sind. Durch die Erneuerung soll auch keineswegs der gesamte Inhalt der Bulle für dogmatisch erklärt werden. Sie will vielmehr die Bulle bestätigen in dem Sinne, in welchem auch Bonifaz VIII. sie gemeint hat, d. h. als einen gesetzgeberischen Akt, der am Schluß in eine dogmatische Definition ausläuft.

Die weitgehenden Befürchtungen, welche Berchtold an die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit und im Zusammenhang damit an die Bulle Unam Sanctam anknüpft, scheinen mir nach alledem nicht begründet zu sein. Meine volle wissenschaftliche Überzeugung, die sich nicht erst auf Anregung durch die behandelte Schrift gebildet hat, sondern auf eine viel ältere reifliche Prüfung sich gründet, geht dahin, daß für die Staatsgewalten nach wie vor kein Anlaß gegeben ist, sich durch die Julidekrete des J. 1870 besonders bedroht zu fühlen. Über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche werden aller Voraussicht nach auch in Zukunft verschiedene Theorien aufgestellt werden. Auch die Theologen und kirchlich gesinnten Kanonisten und Politiker werden wahrscheinlich nicht leicht zu vollständiger Einigung in dieser Beziehung gelangen. Viele von ihnen werden, wie das seit mehr als 1400 Jahren der Fall gewesen, eine gewisse Superiorität der Kirche über den Staat vertreten. Andere halten eine Coordination nicht nur praktisch, sondern auch theoretisch für berechtigt. Dem Staate wird dagegen ein Kreis wissen-

---

1) So etwa urteilt Martens a. a. O. S. 49 ff.

2) Kirchenrecht III S. 265 f.

schaftlicher Verfechter der iura circa sacra, der Überordnung der weltlichen Gewalt über die kirchliche, auch in der Folgezeit gewiß nicht fehlen. So werden Konflikte von Zeit zu Zeit ausbrechen, wie wir deren ja bei uns in Deutschland in den letzten 15 Jahren ziemlich schwere vor unseren Augen haben vorüberziehen sehen. Aber auch vor der Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit sind solche Konflikte nicht ausgeschlossen gewesen. Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat ist eben durch diese Definition keineswegs verschoben worden. Auch die Doktrin über dieses Verhältnis ist durch dieselbe schwerlich wesentlich beeinflußt. Der unbefangene Beobachter wird nicht verkennen können, daß seit etwa 300 Jahren — seit Bellarmin — auf kirchlicher Seite eine gewisse Rückbildung in der theoretischen Formulierung des beiderseitigen Verhältnisses zu verzeichnen ist. Die schon von Papst Gelasius I. ausgesprochenen Sätze von der Trennung beider Gewalten werden wieder häufiger und lebhafter betont. Die extreme Ansicht von der potestas directa zu Gunsten der Kirche und des Papstes ist ganz aufgegeben, gewiß nicht zum Schaden des kirchlichen Lebens. Ob nun die Lehre von der potestas indirecta oder die von der potestas directiva als kirchlich gültige Formel fernerhin zu Grunde zu legen ist, darüber wird man eben auch in Zukunft streiten. Ich bin nicht gewillt, hier in eine Erörterung über den Unterschied dieser beiden Lehren und über die Berechtigung der einen oder der anderen einzutreten, werde vielleicht bei einer anderen Gelegenheit darauf zurückkommen. Jedenfalls aber ist der Unterschied zwischen der potestas directa und indirecta nicht so unwesentlich, wie ihn Berchtold und andere hinstellen möchten. Nach der Lehre von der potestas indirecta würde die Kirche das Recht zum Eingreifen in weltliches Gebiet doch immer nur ratione peccati und zur Förderung des Seelenheiles der Gläubigen haben, während nach der Lehre von der potestas directa ihr eine ganz unbedingte, allgemeine Gewalt im Zeitlichen zustehen würde. Aber auch der entschiedenste Anhänger der Lehre von der potestas indirecta wird gern zugestehen, daß die Ausübung der darin liegenden Rechte, mag man die letzteren theoretisch auch noch so weitgehend formulieren, von den jeweils wechselnden historischen Verhältnissen abhängig ist. Was zu einer Zeit dienlich und schicklich war, braucht es nicht auch zu jeder beliebigen andern zu sein. Und selbst wenn wir uns die Wiederherstellung der katholischen Glaubenseinheit als erreicht denken, werden wir doch schwerlich einen besonderen Vorzug des gleichzeitig restaurierten katholischen Staats- und Gesellschaftslebens darin erblicken können, daß nun möglichst zahlreich und möglichst leicht die weltlichen Machthaber von den kirchlichen Gewalten abgesetzt werden könnten. Immerdar würde die Wiederkehr derartiger Maßregeln auf schwere Konflikte, auf eine nicht leichte Erkrankung des öffentlichen Lebens schließen lassen, die auch im Interesse der Kirche möglichst hintanzuhalten wäre. Nicht bloß einem akatholischen oder paritätischen, sondern auch einem festgefügten, rein katholischen Staatswesen gegenüber wird die Kirche schwerlich wieder mit Absetzung der Herrscher

vorgehen. Im Mittelalter lagen die Verhältnisse doch wesentlich anders, als sie in der Zukunft voraussichtlich jemals sich gestalten werden. Das Mittelalter war die Zeit der unter dem vorwiegenden Einfluß der Kirche werdenden neuen europäischen Staatenordnung. Die Staatsgewalten waren im Innern schwach entwickelt und auch nach außen hin wenig aktionsfähig. Sie bedurften der fortgehenden unterstützenden politischen Mitwirkung kirchlicher Faktoren. Strafendes Eingreifen der letzteren in die Sphäre des staatlichen Lebens lag daher unter Umständen nahe genug. Freilich haben auch damals schon die wirklich ernsten Konflikte zwischen Staat und Kirche bei den davon betroffenen Herrschern und Völkern nicht selten tiefgehende Verbitterung gegen die kirchlichen Gewalten erzeugt. Bei uns in Deutschland ist durch die Nachwirkung solcher Verstimmungen die Opposition gegen das Papsttum, namentlich seit dem ausgehenden 14. Jh. wesentlich verschärft worden. Das hat zum Teil noch bei der großen kirchlichen Spaltung des 16. Jh. seine Rückwirkung geäußert. Die ernsten Lehren, die in dieser Beziehung die Geschichte erteilt, werden für die Zukunft nicht verloren sein. Man darf vertrauen, daß die maßgebenden kirchlichen Gewalten, ganz abgesehen von der theoretischen Begründung einzelner Rechte, aus rein praktischen Erwägungen auch nach voller Wiederherstellung des Katholizismus einem vollentwickelten katholischen Staatswesen gegenüber nicht genau dieselben Strafmittel zur Anwendung bringen würden, wie sie in früheren Jahrhunderten unvollendeten Staatengebilden gegenüber verhängt worden sind. Umgekehrt dürfte auf Seiten der Staatsgewalten die Erkenntnis sich Bahn gebrochen haben, daß ein allzu tiefes Eingreifen in die kirchlichen Kompetenzen, in das kirchliche Leben auch dem Staate Wunden schlägt. Von einer staatlichen Absetzung der Bischöfe und niederen kirchlichen Organe hat der Staat schwerlich ersprießliche Folgen zu erwarten. Er wird die katholische Kirche eben anerkennen müssen, wie sie nun einmal auf grund einer nahezu 2000jährigen Geschichte sich entwickelt hat. Beiderseits wird man wieder und wieder sich die Hände reichen zu praktischer Verständigung, zu vertrauensvollem Zusammenwirken, zur gemeinsamen Arbeit für das Wohl der Völker. Der Staat darf sich dabei von der Gewißheit durchdringen lassen, daß der Kirche niemals das Bewußtsein ihres hohen Berufes verloren gehen wird: Sie wird vor allem das Reich Gottes in den Herzen der Menschen aufzurichten, der Welt den Frieden aus Himmelshöhen zu vermitteln trachten.

München. **Prof. Dr. Hermann Grauert.**

Zeitschriftenschau.

A. Historische Zeitschriften.

1] Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.

Bd. 13, H. 1 (1887). O. Holder-Egger, zu deutschen Heiligenleben. S. 9—32. 1. Gozwin und Gozechin, Domscholaster zu Mainz. Der Verfasser einer Passio Albani, Gozwin, und der frühere Lehrer der Domschule in Lüttich, später in derselben Stellung in Mainz, werden als eine Persönlichkeit nachgewiesen. 2. Ueber die Heiligen Marinus und Annianus. Das älteste Stück über die beiden, im bairischen Kloster Rott verehrten Heiligen sei eine Fälschung eines angeblichen Priamus, dann sei ein Sermo aus dieser und mit Hilfe dieser beiden die Vita um 1100 fabriziert. Nach der ersten Fälschung sollen die in der Vandalenzeit umgekommenen Heiligen um 600, nach der Vita um 750 gelebt haben. Wer sie waren, wußte niemand. Vf. vermutet in dem einen den hl. Anian von Orleans; Heilige des Namens Marinus gibt es sehr viele. 3. Ueber Adalbert von Egmond. Der in Kl. Egmond verehrte Adalbert ist höchst wahrscheinlich der Echternacher Abt dieses Namens, der unter Willibrord wirkte. — L. von Heinemann, über ein verlornes sächsisches Annalenwerk. S. 33—59. Resultat der Untersuchung bisher unbeachteter annalistischer Auszüge in einer HS. der Wolfenbütteler Bibliothek ist folgendes: die Auszüge sind Bruchstücke eines größeren, in Sachsen geschriebenen Annalenwerkes, welches auf den Chroniken des Thietmar und Ekkehard, den verlorenen Annalen von Nienburg und Paderborn fußend, etwa bis 1164 reichte und von dem Analista Saxo, besonders aber dem Pöhlder Annalisten, den Verfassern der Disibodenberger Jahrbücher und der Amelungsborner Chronik in ausgiebiger Weise ausgeschrieben wurde. Der Entstehungsort ist unbekannt; vieles weist auf Halberstadt hin. — L. von Heinemann, zur Kritik ungarischer Geschichtsquellen im Zeitalter der Arpaden. S. 61—74. Bemerkungen, die Vf. gelegentlich der Bearbeitung der Auszüge aus den ungarischen Geschichtsquellen für die Mon. Germ. gemacht, hauptsächlich der Nachweis von verlorenen Gesta Hungarorum, die von einer Reihe ungar. Geschichtsschreiber, dann auch von Aventin benutzt wurden. H. hat dieses Werk rekonstruiert. — P. Kehr, der Vertrag von Anagni i. J. 1176. S. 75—118. Während das Pactum Venetum häufig ediert wurde, galt das demselben zu Grunde liegende Pactum Anagninum für verloren. Vf. fand eine gleichzeitige Abschrift desselben sowie des P. Ven. im Vatik. Archiv. Beide Abschriften sind unbesiegelt und tragen nur die Unterschriften der kaiserlichen Gesandten.

Es haben wahrscheinlich von beiden Doppelausfertigungen existiert. Die Verhandlungen von Anagni sind aus dem P. Anagn., der promissio der kaiserl. Gesandten und der Vita Alexandri von Boso nur zum Teil zu erkennen. Die Verhandlungen dauerten 15 Tage, Resultat war der Vertrag, der in erster Linie Anerkennung des Papstes Alexander forderte. Wer gewann? Nach K. zeigt gerade in den Punkten, in denen sich die alten und neuen Gegensätze zwischen Kirche und Reich berührten, und zwischen denen ein Ausgleich gefunden werden mußte, das Pactum Anagninum für Kaiser Friedrich ungünstige Bedingungen. Besonders sind das die Ansprüche der Kirche auf die Besitzungen, welche sie früher thatsächlich besessen oder auf welche sie Rechtstitel geltend machte. Die diesbezüglichen kirchlichen Forderungen treten in scharfer Formulierung zu Tage. Neu ist der Anspruch der Kirche auf die Präfektur in Rom, die wichtigste Bestimmung des Paktum ist die Restitution der Mathildischen Erbschaft. Der Gesamtcharakter des Vertrages ist der eines Präliminarfriedens; aber er enthält auch Bestimmungen definitiven Charakters. Wenn nun zwischen ihm und dem Vertrage von Venedig sich Verschiedenheiten solcher Bestimmungen finden, so sind sie die wichtigsten Zeugnisse für die veränderte politische Lage. Und solche finden sich. Man kann sagen, daß der Kaiser das, was er zu Anagni nicht erreichen konnte, den Separatfrieden mit der Kurie (ohne Rücksicht auf die Lombarden), in Venedig durchsetzte, und daß die Kurie die Vorteile von Anagni im Frieden von Venedig wieder verlor. — **Widmann, die Eberbacher Chronik der Mainzer Erzbischöfe.** S. 119—143. Wiedergabe dieser bereits früher gedruckten Chronik nach einer älteren, besseren Fassung. — **M. Perlbach, aus einem verlornen Codex traditionum der Bonner Münsterkirche St. Cassius und Florentius.** S. 145—170. In einer HS. der Universitätsbibliothek in Halle finden sich historische Sammlungen des 1579 verstorbenen Kölner Archäologen Hellmann, darunter Auszüge aus einem verlornen Kartular des Bonner Cassiusstiftes, beginnend mit dem 9. Jahrh., welche hier wiedergegeben werden. — **L. v. Heinemann, über die deutsche Chronik und andere historische Schriften des Magister Dietrich Engelhus.** S. 171—187. Die bisher völlig unbekannte deutsche Chronik wurde 1424 von Engelhus verfaßt, sie ist in einer Wolfenbüttler HS. enthalten. Die Autorschaft E.s geht aus dem Schlußsatze und aus ihrer nahen Verwandtschaft mit der Chronica nova des E. hervor. Außerdem weist v. H. die Verfasserschaft. E.s für die Erfurter Stadtchronik nach. Die erwähnte HS. scheint ein Excerptencodex von E.s Hand zu sein. Im Anhang wird die Benutzung der Pöhlder Annalen in der Chronica nova erörtert. — **Miszellen. E. Dümmler, Ermahnungsschreiben an einen Karolinger.** S. 191—196. Aus einer englischen HS. Welcher Karolinger gemeint ist, bleibt ungewiß. — **M. Manitius, zu deutschen Geschichtsquellen des 6. und 11. Jahrh.** S. 197—214. 1. Ueber die Vita Burchardi episcopi Wormatiensis. Soll fast nur eine Kompilation aus Alperts Schrift: De diversitate temporum sein, daneben einige gute Nachrichten. 2. Zu den Werken Alperts. Literarische Kritik des eben genannten Werkes. 3. Zu Thangmars Vita Bernwardi. Th. hat Einhards Vita Karoli, Virgil und Sulpicius Severus gekannt. 4. Zu Sigeberts Gesta abbatum Gemblacensium. Die enge Anlehnung an die metrische Vita Erluini von Richer. 5. Zu Ekkehard und Jordanes. E. hat wohl Justin benutzt; Jordanes den Pomponius Mela, Tacitus, Sallust, Cäsar, Mart. Capella, Virgil. — **H. Breßlau, ein unediertes Diplom Heinrichs V.** S. 215 f. Für Kloster St. Leo zu Toul 1107. — **F. Liebermann, zur Geschichte Friedrichs II. und Richards von Cornwall.** S. 217—222. Beziehungen Friedrichs II. zu Irland. Zwei ungedruckte Urkk. Richards v. C. aus seinem ersten Regierungsjahr und das Schreiben der Stadt Rom

an ihn, daß sie ihn zum Herrn auf Lebenszeit gewählt. — **H. Simonsfeld, zu Heinrich von Diessenhoven** S. 223—224. Verzeichnet die schon bekannte Thatsache, daß H. v. D. Rektor scolarium ultramontanorum in Bologna gewesen. — **B. Gebhardt, zur Chronik des Dietrich von Niem.** S. 225—230. Eine Reihe von Citaten, wo Engelhus in seiner Chronik eine Chronik des D. v. N. erwähnt, stimmt mit N.s Werk De schismate. N. benutzte die Ann. Palidenses und auch eine italienische Quelle.

2] **Historische Zeitschrift.**

Bd. 58. (1887). H. 4—6. **Fr. Krüner, Bethlen Gabor, Fürst von Siebenbürgen.** S. 1—37. Auf Grund der in Bd. 6—9 der „Siebenbürgischen Reichstagsakten" und der in Gindelys „Geschichte des dreißigjährigen Krieges" veröffentlichten Materialien über Bethlen Gabor sowie mit Benützung der Korrespondenz desselben im Berliner Geh. St.-A. und im Kgl. Hausarchiv für die Jahre 1624—29 gibt K. eine Darstellung der politischen Thätigkeit Bethlens und vor allem seiner Heiratsbewerbungen. — **E. Winkelmann, zur Geschichte Kaiser Pauls.** S. 38—54. Anknüpfend an die von Bienemann unter dem Titel „Aus den Tagen Kaiser Pauls. Aufzeichnungen eines kurländischen Edelmannes" herausgegebenen Memoiren eines hohen russischen Beamten, die den Charakter Pauls viel günstiger als bisher beurteilen, gibt W. Aufzeichnungen eines esthländischen Edelmannes, die eine Reihe von Brutalitäten Pauls mitteilen. Dem Grafen Pahlen wird darin der ganze Plan der Beseitigung K. Pauls zugeschrieben. — **Vier Denkschriften Scharnhorsts a. d. J. 1810.** S. 55—105. Auf die Glückwünsche Friedrich Wilhelms III. nach dem österreichisch-französischen Kriege (1809) und die Bitte um längere Zahlungsfristen antwortete Napoleon mit dem Verlangen nach Verminderung der Armee. Scharnhorst verlangt dagegen in der 1. Schrift die volle Aufrechthaltung der Wehrfähigkeit Preußens; in der 2. tritt er für genügende Waffen- und Munitionsausrüstung ein; eine 3. handelt über das Avancement der Offiziere, das nach der Befähigung zu regeln sei; die 4. gilt der allgemeinen Wehrpflicht. — **G. v. Below, zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung.** S. 193—242. In „allgemeinen Erörterungen" über Städteverfassungen wendet sich Vf. vornehmlich gegen die durch Eichhorn aufgestellte, von Nitzsch noch mehr betonte Idee von der Entstehung der deutschen Stadtverfassung durch „Ottonische Privilegien" und durch „Hofrechte". Er bekämpft die Ansicht, daß die schatzpflichtigen Bauern ihr Eigen nur mit Zustimmung des Gerichtsherrn im frühern M. A. veräußern durften: innerhalb seines Gerichtssprengels durfte jeder Bauer frei handeln: ferner erklärt er sich gegen die Annahme, daß der größte Teil der ursprünglichen Stadtbewohner Hörige gewesen, die allmählich zur Freiheit emporgestiegen seien. Als Beleg für seine Behauptung dienen das Straßburger Stadtrecht von 1129 und Urkk. Dann leugnet v. B. den „hofrechtlichen Ursprung der Zünfte": weder das von Stieda angeführte officium = Zunft noch die Ernennung der Zunftvorsteher durch den Stadtherren seien beweisend. Wären die Zünfte die Fortsetzung der hofrechtlichen Handwerkerverbände, so müßten in einer Stadt mehrere Zünfte eines Handwerkes vorhanden sein, weil es häufig mehrere Fronhöfe in einer Stadt gab. Gegen Schmoller behauptet v. B., daß die Ausübung des Zunftzwanges Zweck der Innungsbildung gewesen sei, nicht die Ausübung eigener Gerichtsbarkeit. — **H. v. Sybel, Graf Brandenburg in Warschau.** S. 243—278. Mitten in der Zeit der größten Spannung zwischen Preußen und Oesterreich im Jahre 1850, besonders infolge der Herstellung des alten Bundestages, traf Kaiser Nikolaus von Rußland in Warschau ein. Sofort wurde Graf Brandenburg an ihn gesandt, um durch ihn ein Verständnis mit Oesterreich zu erzielen. Nikolaus zeigte sich weniger preußenfreundlich als sein Minister

Graf Nesselrode. Maßgebender waren die Eröffnungen, die Brandenburg nach Ankunft des K. Franz Joseph und seines Ministers Schwarzenberg erhielt. Wohl gab letzterer in einigen Nebenpunkten nach, in der hessischen und holsteinischen Frage aber nicht; weitere Konferenzen sollten in Wien folgen. v. S. schildert dann die schwankenden, halb kriegerischen, dann wieder friedlichen Strömungen am Berliner Hofe nach der Rückkehr Brandenburgs, der Sieg des Friedens sei ein patriotisches Verdienst Brandenburgs: alles nach den Akten des Geh. Staatsarchivs. — **A. Brückner, neue Beiträge zur Regierung Katharinas II.** S. 279—309. Ausführliche kritische Besprechung des von der k. russischen Ges. zu St. Petersburg edierten Magazins der „Russ. hist. Ges." 1885—86. Manches neue über die Einverleibungsversuche bezüglich Polens. — **L. Weiland, Quellenedition und Schriftstellerkritik** S. 310—335. Gegen das Vorwort in O. Lorenz „Deutschl. Gesch.-Quellen" 3. Aufl. II. Bd. und die darin auf die Monum. Germ. hist. gerichteten scharfen Angriffe. S. unten Novitätenschau bei E. Holder-Egger S. 198. — **M. Ritter, über die Anfänge des niederländischen Aufstandes.** S. 385—434. In der Zeit vor dem Sturze Granvelles (1564) standen nicht die kirchlichen Gegensätze im Vordergrunde, sondern die Konflikte der spanischen Regierung mit den Landständen, deren Stellung zu den Beziehungen Frankreichs und Spaniens, der Haß der niederländischen Aristokratie gegen Granvelle. Neue Bistümer waren gestiftet, und in den Bischöfen sahen die Häupter der Stände nur Führer der Regierungspartei. Erst nach Granvelles Sturz begann der kirchenpol. Kampf gegen die Bistümer, das mächtige Aufblühen der protestantischen Gemeinden, die Versuche, mit den deutschen und französischen Protestanten sich zu verbinden. — **P. Bailleu, Fürstenbriefe an Napoleon I.** S. 435—464. Nach einem Bande Aktenstücke im Archiv des auswärt. Ministeriums in Paris werden aus den J. 1800—1813 eine Reihe Briefe vornehmlich deutscher Fürsten an N. publiziert. — **Otto Krauske, der große Kurfürst und die protestantischen Ungarn.** S. 465—496. Auf die Berichte des Brandenburger Agenten Neumann am Wiener Hofe, an den sich die protest. Ungarn beschwerdeführend gewandt, suchte Friedrich Wilhelm 1672 Sachsen zu gemeinsamer Intercession zu bewegen. Letzteres wies auf das Corpus evangelicorum hin. Da dies zu langsam vorging, that der Kurfürst eigene Schritte. Doch nützten Reklamationen wenig. Viele Ungarn wanderten aus und fanden in Preußen Aufnahme.

3] Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.

Bd. VIII H. 3. P. Scheffer-Boichorst, kleinere Forschungen zur Geschichte des Mittelalters. S. 353—430. VII. Der Streit über die pragmatische Sanktion Ludwigs des Heiligen. Zuerst erörtert Vf. den derzeitigen Stand der Frage unter Heranziehung der gesamten Literatur und kurzer Fixierung der Wandlungen, welche die Anschauungen über Echtheit und Unechtheit, besonders des fünften Paragraphen, der sich gegen die Bedrückungen Frankreichs seitens der Kurie wendet, im Laufe der Jahrhunderte gemacht haben. Ausgehend von dem Satz, daß die pragm. Sanktion in den dem Jahre 1269 (Entstehungszeit) unmittelbar vorangehenden Verhältnissen ihre Rechtfertigung finden muß, prüft Vf. die einzelnen Teile. Der erste, der den berechtigten Pfründenverleihern ihr Recht wahrt, könne anscheinend in den Klagen der vom Papste mit Provisionsmandaten belästigten Geistlichen der damaligen Zeit seine Berechtigung finden. Der zweite, allen, besonders den bischöflichen Kirchen ihr Wahlrecht sichernd, entspreche schon weniger den Zeitumständen, Klagen gab es damals kaum in dieser Hinsicht in Frankreich. Dem dritten sich gegen die Simonie richtenden fehlt aller Boden; denn von einem Bistumshandel sei aus

damaliger Zeit nichts bekannt. Der vierte richtet sich gegen die Pfründenanhäufung; daß diese damals gerade besonders bitter empfunden, läßt sich nicht erweisen. Der fünfte (s. o.) stimmt in keiner Weise mit Ludwigs Stellung zu den kirchlichen Verhältnissen; zudem haben gerade damals die Päpste sich gegen Uebergriffe in Gelderhebungen der Kurie entschieden ausgesprochen. Eine Prüfung der Form ergibt die Unmöglichkeit der Formel: ad perpetuam rei memoriam! für die Zeit Ludwigs, da sie in keiner Urkunde desselben, sondern erst seit 1350 in französischen Königsurkk. vorkommt; ungebräuchlich ist die Form des Befehles, der den Beamten die Sorge für strikte Beobachtung der Urk. einschärft, erst seit Johann dem Guten kommt sie vor. In dessen Zeit bis ins 15. Jahrh. kann die Urk. abgefaßt sein, nimmer 1269. Schlagend weist sodann Sch.-B. nach, daß nicht die pragm. Sanktion der sogenannten Reformation Philipps des Schönen, sondern letztere jener zu Grunde gelegen habe. Bis zu Anfang des 15. Jahrh. herrscht ein absolutes Schweigen über das wichtige Dokument, dann erscheint es plötzlich im Mittelpunkt der kirchenpolitischen Debatten. Die Zeit der Fälschung setzt Sch.-B. in die Jahre 1438 oder 1440; Zweck derselben: die noch schwankenden Prälaten für Beitritt zu den Beschlüssen der Mehrheit der französischen Prälaten auf der Synode von Bourges zu gewinnen. VIII. Zur deutsch-italienischen Geschichte der Jahre 1120—1130. Vf. weist nach, daß die unechte Urkunde Konrads II. für Lucca, St. 2135, aus einer echten des Markgrafen Konrad von Tuscien gemacht ist, mit dessen Person und Geschichte er sich sodann beschäftigt; dann wird das Schreiben Gregors VIII. (Jaffé-Loewenfeld 7180) nach zwei HSS. herausgegeben und erläutert. IX. Zur Kritik Flodoards von Rheims und päpstlicher Epitaphien. Sch. B. weist die Grabschriften mehrerer Päpste als das von Flodoard zu ihrer Charakteristik verwandte Material nach, er zeigt, wie diese Epitaphien stark von einander entlehnt haben, besonders eine verschiedenen Johannes zugeschriebene, welche von Flodoard für Marinus I. benutzt ist. (Derselbe Nachweis ist bereits von Sarti und Settele erbracht. Vgl. N. Archiv, XIII, 237). — **A. Riegl, ein angiovinisches Gebetbuch in der Wiener Hofbibliothek** S. 431—454. Beschreibung eines von italienischen Händen des 14. Jahrh. geschriebenen und illuminierten Codex, den vielleicht Christine von Schweden dem Kl. Hall geschenkt hat. — **C. Paoli, Urkunden zur Geschichte der deutschen Schusterinnung in Florenz.** S. 454—476. Teilt 5 Urkk. des 15. und 16. Jahrh. mit, welche einiges Licht über die fast ganz unbekannte Geschichte der genannten Innung verbreiten. — **Kleine Mitteilungen. W. Sickel, zu Tacitus' Germania Kap. 13** S. 477. Ueber Häuptlinge und Gefolgsmänner bei den Germanen. — **G. Schenk zu Schweinsberg, die Herkunft des Grafen Macharius von S. Miniato.** S. 477—78. Soll von dem Reichsministerialengeschlecht der Großen-Linden bei Gießen abstammen. (Als Hauptbeweis wird der gleichfalls bei diesem Geschlechte vorkommende Name Macharius verwandt, „der, wie es scheint, nur recht selten in Deutschland verwendet worden ist". Der Name kommt für das 13. Jahrh. aber gar nicht so selten, z. B. in westfälischen Urkunden vielfach, vor). — **M. Manitius, zu Cosmas von Prag.** S. 479—482. Eine Stelle über abergläubische Gebräuche seiner Zeit hat Cosmas einfach dem Dichter Sedulius entnommen.

4] **Jahrbuch für schweizerische Geschichte.**

Bd. 12. (1887). **F. Diemer, zur eidgenössischen Grenzbesetzung von 1792—95.** S. 1—116. Teilt auf Grund hdschr. Memoiren die Schritte der Eidgenossen zur Sicherung ihrer Grenzen mit. Die ein Gesamtvorgehen hindernde politische Gestalt der

alten Schweiz, die durch einen langen Frieden hervorgerufene Waffenuntüchtigkeit hielten bei dem Mangel an festen Plätzen und einem geordneten Militärwesen die Schweiz von kriegerischem Vorgehen ab. — **Chr. Kind, Beiträge zur rätischen Geschichte.** S. 117—156. Berichtet über den Haushalt des Bistums Chur im 15. Jahrh. nach einem Inventar des bischöfl. Archivs; der erste Teil enthält ein Verzeichnis der bischöfl. Vestinen (Vesten), der zweite nennt die vom Bischof zu besetzenden geistlichen und weltlichen Aemter. Sodann schildert Vf. die Zwiste zwischen Stadt und Bischof von Chur im verflossenen Jahrh. — **A Stern, einige Bemerkungen über die sogenannte Brennwaldsche Chronik in ihrer Darstellung der Sage vom Herkommen der Schwyzer, sowie der Entstehung der Eidgenossenschaft.** S. 157 — 181. Beschreibung eines auf der Zürcher Stadtbibliothek beruhenden Msc. Außer B. haben Verschiedene Eintragungen gemacht, besonders Johannes Stumpf hat seine Phantasien hineingeschrieben. Trotz des nicht allzu hohen Wertes der Chronik darf sie doch bei einer kritischen Betrachtung der Befreiung der Waldstätte nicht fehlen. Der Abschnitt über die Entstehung der Eidgenossenschaft wird abgedruckt. — **L. Tobler, ethnographische Gesichtspunkte der schweizerischen Dialektforschung.** S. 184—210. — **A. Denier, die Lazaritenhäuser und das Benediktinerkloster in Seedorf.** S. 212 — 312. Interessante Bemerkungen über die Aussätzigen im M. A., die Lazariten und ihre Thätigkeit. Daneben Geschichte des Kl. Seedorf, das nach Aufhören der Lazaritenhäuser von Benediktinerinnen besetzt wurde. Im Anhang die älteste Fassung der Gründungssage von Seedorf.

5] Revue historique.

Bd. 34, H. 1 (1887 Mai—Juni). **Maurice Wahl, étude sur la révolution française à Lyon: Joseph Chalier.** S. 1 — 30. Auf grund eines reichen ungedruckten Materials wird das Leben des Lyoner Revolutionsmannes und sein Tod geschildert. 1747 geboren, mittellos, gebildet auf großen, ausländischen Geschäftsreisen, stürzte er sich in den Strudel der Revolution, berichtete in revolutionärem Sinne aus Lyon an Pariser Blätter, wurde bekannt, Mitglied des Gemeinderates, Präsident, eingekerkert 1793 und guillotiniert. Seine Teilnahme an einigen Massacres wird geleugnet. — **Mélanges et documents. Albert Babeau, un magistrat de province sous Louis XIV.** S. 31 — 45. Schildert das Leben eines reichen Beamten einer Provinzialstadt (Pierre Guillaume de Chavaudon in Troyes) besonders nach der kulturhistorischen Seite hin. — **Du Casse, étude sur la correspondance de Napoléon Ier, ses lacunes (fin).** S. 46—71. Briefe von 1811—15, besonders an Berthier, Josef, Jérôme und Clarke.

H. 2 (Juli—August). **Martin Philippson, étude sur l'histoire de Marie Stuart; les lettres de la cassette.** S. 225—258. Vf. verarbeitet das bekannte gedruckte Material. Sieben offenkundige Widersprüche in Form und Inhalt entdeckt er bei den Kassettenbriefen, die erst erschienen, als niemand mehr mit Erfolg die Art ihrer Entstehung und Auffindung nach äußeren Gründen dementieren konnte. Trotz wiederholter Verteidigungsversuche ist ihre Authentizität nie allgemein anerkannt worden (Schluß folgt). — **Achille Luchaire, une très ancienne histoire de France. La compilation du manuscrit Latin 5949 A.** S. 259—276. Genanntes Manuskript s. XVII (Abschrift, Original scheint verloren) enthält Annales regni Francorum von 1057 bis zum Tode des hl. Ludwig

1270. Es enthält aber nicht bloß französische, sondern auch Stücke aus der deutschen, englischen, normannischen, sizilianischen und griechischen Geschichte, sodann Mitteilungen über die Kreuzzüge. Es stammt aus der Abtei St. Denis und schließt sich den historiographischen Arbeiten s. XIII und XIV aus dieser Abtei an. Die Annalen sind entstanden aus einer Verarbeitung des Wilhelm de Nangis und Einzelgeschichten aus der Sammlung der Grandes Chroniques de France; die Verarbeitung ist im allgemeinen sorgsam und Vf. nicht ohne historische Begabung. Es werden sodann eine Reihe von Angaben angeführt, deren Ursprung sich nicht nachweisen läßt, und mit Viollet nimmt A. L. an, daß von Suger außer seiner Vie de Louis le Gros eine lateinische Chronik existiert hat. Die Annalen sind mehrfach verwertet worden. — **R. de Maulde, le servage en Sologne au XVe siècle.** S. 276—281. Mitteilung eines diesbezüglichen Dokumentes von 1406.

Bd. 35, H. 1 (September — Oktober). **G. Monod, les moeurs judiciaires au VIIIe siècle d'après la Parainesis ad judices de Théodulf.** S. 1—20. Theodulf, Bischof von Orleans, verfaßte ein Gedicht über seine Reise, die er als missus dominicus i. J. 798 machte; trotz seines reichen Inhaltes für die Geschichte der Sitten und Gebräuche damaliger Zeit sei es von den Darstellern der karolingischen Epoche fast ganz unberücksichtigt gelassen. Theodulf schildert den Richter, wie er sein müsse, wie das Gericht abzuhalten sei, klagt über die vielen Arten von Eiden, die nur verwirren, zählt die hauptsächlichsten, zu beurteilenden Verbrechen, (Todschlag, Viehdiebstahl u. s. w.), und die Prozesse auf und zeichnet die Schwächen des Gerichtsverfahrens. — **M. Philippson, étude sur l'histoire de Marie Stuart, les lettres de la cassette (suite et fin).** S. 21—57. (S. o.). Die Verbreiter der Briefe sind als Lügner gebrandmarkt. Als Verfasser nimmt Ph. Archibald Douglas, der bei der Ermordung Darnleys eine Rolle spielte, und Douglas de Wittingham an. Im Appendice teilt Philippson mit, daß er im British Museum 11 unbekannte Briefe Maria Stuarts an Bothwell aus den Jahren 1563 bis 1567 gefunden habe. Sie würden beweisen, daß die Königin den Grafen liebte, aber nur platonisch, und daß Murray und Morton die Urheber des Mordes Darnleys und der Ehe der beiden Genannten seien. Leider seien die Briefe nur in Abschrift vorhanden und offenkundige Fälschungen des vorigen Jahrhunderts. — **Mélanges et documents. H. Harrisse, Christophe Colomb et Savone.** S. 52—92. Der einzige gleichzeitige Schriftsteller, der Columbus von Savona herstammen läßt, ist ein Spanier, der ihn mit einem berüchtigten, angeblich nach Savona gehörenden Seeräuber verwechselt. Dagegen ist jetzt in einem neuen Werke des Kanonikus Astengo: Memorie de Verzellino (Mitteilungen eines Savonesen des 16. Jahrh. über berühmte Landsleute) das Original einer Verkaufsakte für Dominico de Collumbo de Quinto Janue habitatori Saone lanerio mitgeteilt. — **Alfred Stern, note sur la correspondance de Barthélemy et de A. de Mulinen.** S 93—96. Teilt einige Briefe aus der Korrespondenz des Berner Staatsmannes A. v. M. und des französ. Gesandten B. (1793—95) mit. — **Auguste Fournier, note sur les dernières années du duc d'Enghien.** S. 96—99. Der Herzog von Enghien hatte um die Erlaubnis gebeten, de passer par la France nach England, und dadurch Napoleons Verdacht und sein tragisches Ende hervorgerufen. Vielleicht ist France ein lapsus calami im Bericht des französischen Gesandten nach Paris, weil Cobenzl, an den die Bitte gestellt war, am gleichen Tage über die Bitte des Prinzen, ihm den Weg über Oesterreich zu gestatten, berichtet.

6] **The English historical Review.**

Nr. 4 (1886 October). John B. Bury, Euboia before the Lelantine war. S. 3—24. — **Rashdall, the origines of the university of Paris.** S. 639—676. Die Ergebnisse, zu denen Vf. selbständig gelangt ist, stimmen meist mit denen Denifles überein, dessen 1. Bande der Universitätsgeschichte er auch, abgesehen von der wenig übersichtlichen Darstellungsart, volles Lob spendet. In der Frage nach der Entstehung der Nationen weicht er von Denifle ab. — **Nicholas Pocock, the restoration settlement of the English church.** S. 677—699. Die jetzt viel behandelte Frage, von wann das Reformation settlement der englischen Kirche zu datieren ist, beantwortet P. dahin, daß es mit dem J. 1662 anzusetzen ist, in welchem das jetzt bestehende Common prayer book eingeführt wurde. Die unter Eduard VI. und Elisabeth festgestellten Fassungen des Common prayer book, wie die 42 und die 39 Artikel und die ganze Reformationsbewegung in England von Eduard VI. bis zum Auftreten des Eb. Laud, bezeugen alle eine kalvinistische bezw. zwinglianische Tendenz und stehen im offenen Gegensatz zu der mit dem Jahre 1662 abgeschlossenen Reaktion, welche als die Grundlage der jetzigen anglikanischen Kirche anzusehen ist. — **Sidney J. Owen, François Joseph Dupleix.** S. 699—733. Französischer Eroberer in Indien im 18. Jahrh. — **Notes and documents. Paul Vinogradoff, molmen and molland.** S. 734—737. Zu dem im 3. Heft dieser Zeitschrift abgedruckten Aufsatz Eltons bemerkt Vf., daß molmen eine Klasse solcher Pächter im M. A. bezeichnet, welche ihre Dienstleistungen durch bestimmte Zinszahlungen abgelöst haben. Mal oder mol = rent. — **W. A. B. Coolidge, some links between English and early Swisse history.** S. 738—740. 1. Johanna, Tochter Eduards I. von England, war verlobt mit Hartmann, dem 2. Sohn Rudolfs von Habsburg, und sollte als Morgengabe Egeri, Morgarten und Schwyz erhalten. Die Heirat kam nicht zu stande, da Hartmann vorher starb (1281). 2. Ein Heinrich Geßler war Unterhändler bei dem ebenfalls nicht zur Ausführung gebrachten Heiratsplan zwischen Herzog Friedrich von Oesterreich, dem Neffen des bei Morgarten geschlagenen Leopolds, u. Johanna, der Tochter Eduards III. 3. Den Namen „Wilhelm" hat die Tellsage vielleicht aus der verwandten englischen Ballade herübergenommen. — **R. Dunlop, the depositions relating to the Irish massacres of 1641.** S. 740—742. Infolge der parteiischen Zusammensetzung der Kommission, welche die Aussagen sammelte, und da nur Protestanten verhört wurden, so verdienen die viel besprochenen Depositions nur eine sehr beschränkte Glaubwürdigkeit. Die zahlreichen Gütereinziehungen in Irland, welche das lange Parlament beschloß, sind nicht auf grund dieser Depositions erfolgt. — **Walter Rye, the Squire papers.** S. 744—756. Weist eingehend nach, daß Squire die Papiere gefälscht haben muß. Vgl. Hist. Jahrb. VII, 511 u. VIII, 346. — **Percy M. Thornton, the Hanover papers.** S. 756—777. Die gen. Papiere bilden einen Teil der Stowe collection, die dem Lord Ashburnham vom British Museum abgekauft wurden. Sie enthalten 12 Bände sehr wichtiger politischer Korrespondenzen aus den Jahren 1695—1719 und stammen aus dem Kabinett Robethons, des Sekretärs Wilhelms III. und Georgs I. Thornton gibt eine Inhaltsübersicht von den Papieren.

Nr. 5 (1887, Jan.). C. E. Mallet, the empress Theodora. S. 1—20. Erklärt sich entschieden gegen die Glaubwürdigkeit der Skandalgeschichten, welche Prokop in seiner „Geheimen Geschichte" von der Gattin des Kaisers Justinian erzählt. — **H. G. Keene, the Channel Islands.** S. 21—39. Abriß der Ge=

schichte der Kanalinseln mit besonderer Berücksichtigung der Verfassungsverhältnisse. — **A. M. F. Robinson, queen Elizabeth and the Valois princes** S. 40—77. Behandelt die politischen Beziehungen Englands zu Frankreich unter der Regierung Elisabeths, bes. Katharinas Pläne, Elisabeth mit einem ihrer Söhne zu verheiraten. Merkwürdigerweise scheint Vf. Kervyn de Lettenhoves großes Werk noch nicht zu kennen, wenigstens erwähnt er es nirgends. — **A. B. Ropes, early explorations of America, real and imaginary.** S. 78—96. Gibt an der Hand der Sammelwerke von Justin Winsor und Hubert Howe Bancrofft eine Uebersicht und Korrektur zu den vielfach phantastischen und mythischen Erzählungen über die ersten Entdecker Amerikas, von Columbus angefangen, dessen persönlicher Charakter mancher Züge des Heroismus entkleidet wird, bis zu den späteren Seefahrern, welche die nordwestliche Durchfahrt suchten. Von den vier Seereisen Amerigo Vespuccis wird die erste fast allgemein für eine Erfindung angesehen. — **Notes and documents. T. A. Archer, Ranulf Flambard and his sons.** S. 103—112. Will wahrscheinlich machen, daß unter Radulfus cancellarius regis, von welchem in dem Liber de miraculis S. Mariae Laudunensis erzählt wird, daß seine Söhne in der Schule des Anselm von Laon unterrichtet worden seien, nicht der wirkliche Kanzler Heinrichs I. von England, Ranulf, sondern der später vertriebene Bischof Ranulf Flambard von Durham zu verstehen sei, der Ende des 11. Jahrh. durch sein unkirchliches Leben und die Eindrängung seiner Söhne in kirchliche Aemter großes Aergernis erregte. — **Nich. Pocock, a bull of Pope Alexander VI.** S. 112—114. Bestätigung einer Bulle Innocenz' VIII. zu Gunsten Heinrichs VII. von England und seiner Nachkommenschaft von Elisabeth von York oder einer anderen Gemahlin. — **W. S. Lilly, the Renaissance and the Jesuits.** S. 114—133. Eine Replik gegen die Kritik von desselben Verfassers mehrbändigem Werke Chapters in European history in Nr. 3 der Review. Außer manchen interessanten Bemerkungen über Renaissance überhaupt gibt Lilly eine sehr zutreffende Widerlegung mancher landläufigen Anschuldigungen gegen die Jesuiten, z. B. ihrer angeblich zu großen Anpassung an den Geschmack und die jeweilig vorherrschenden Ideen einer bestimmten Zeitrichtung, ihrer angeblich laxen Moraltheologie, die weiter nichts sei als das Streben, in einer durch den heidnischen Humanismus verdorbenen Zeit den Menschen die Buße und innere Einkehr zu erleichtern, endlich besonders des Vorwurfes, der unbedingte Gehorsam der Jesuitenregel verpflichte sogar zu jeder Sünde, die im Namen Gottes befohlen werde. Durch einfache Wiedergabe und richtige Uebersetzung des betreffenden Statuts beweist Lilly gegen J. A. Symonds, the catholic Reaction, daß dieser Verfasser die sehr klare Terminologie der Jesuitenregel völlig mißverstanden habe. Lilly stützt sich mehrfach auf Kard. Hergenröthers „Kathol. Kirche und christlicher Staat.“ — **Mary Hickson, the depositions relating to the Irish massacres 1641.** S. 133—137. Polemik gegen Dunlops Kritik im vorigen Heft, Verteidigung der Glaubwürdigkeit jener Aussagen in den wesentlichen Punkten trotz des parteiischen und formlosen Verfahrens gegen die Irländer. — **William Squire, the Squire papers.** S. 142—148. Polemik gegen Walter Rye im vorigen Hefte, für die Glaubwürdigkeit von Carlyles Gewährsmann W. Squire. Gibt eine genaue Beschreibung des Prayer book aus dem Jahre 1627, das in den Besitz der Familie Squire gekommen war und dessen nach und nach eingetragene Notizen den Streitpunkt der Kontroverse bilden. — **E. H. Firth, unpublished letters of Oliver Cromwell.**

S. 148—152. 9 Briefe Ol. Cromwells aus den Jahren 1648—1653, einer von Rich. Cromwell an Monk April 1660.

Nr. 6 (April 1887). Thomas Hodgkin, Visigothic Spain. S. 209—234. Kurzer Ueberblick über die Geschichte der Westgoten in Spanien und die Entwickelung ihrer Rechtsverhältnisse. Ausschließlich Referat über Dahns Könige der Germanen, Bd. VI, 2. Aufl. Ohne Kritik und Selbständigkeit, was namentlich bei Beurteilung der 15 Konzilien von Toledo sowie ihres Einflusses auf den Volkscharakter und den Bestand des Reiches hervortritt. Das Dunkel, das über den beiden letzten Königen Witiga und Roderich lag, wird auch durch Dahns Forschungen nicht erhellt. — **Henry C. Lea, confiscation for heresy in the middle ages.** S. 235—259. Eingehende Untersuchung über das Verfahren der Inquisition gegen Waldenser, Katharer und Albigenser im 13. und 14. Jahrhundert. Die Konfiskation aller Güter, die nach römischem Rechte auf Hochverrat und Majestätsbeleidigung stand, wurde auch auf die Häresie und Begünstigung der Häretiker übertragen. Die kirchliche Inquisition fällte den Spruch über Schuld oder Unschuld des Angeklagten, während die staatlichen Behörden die Sequestration oder Konfiskation verfügten und ausführten. So geschah es namentlich in Frankreich, während es die Verhältnisse in Italien mit sich brachten, daß oft auch die kirchlichen Behörden die Konfiskationen verhängten. Nach und nach stellte sich als Regel heraus, daß diese letztere erfolgte, sobald der Angeklagte zu Gefängnis oder einer härteren Strafe verurteilt war. Frauen, die keine Schuld oder Mitwissenschaft um die Häresie ihrer Männer trugen, behielten ihr Leibgeding, aber nur für Lebenszeit, ohne Vererbung. In Frankreich fiel das gesamte Gut der Staatsgewalt anheim; in Italien setzte sich durch die Anordnung der Päpste eine Dreiteilung unter die weltlichen Behörden, die Inquisition und die päpstliche Kammer fest, welch letzteres Drittel auf die Verfolgung der Häretiker verwendet wurde. Karl von Anjou führte in Neapel die einträglichere französische Praxis ein. Im ganzen kam es nicht zu einem einheitlichen Verfahren. Im südlichen Frankreich, dem eigentlichen Herde der Ketzerei, wurden mehrfach zwischen den Bischöfen und der Krone Verträge geschlossen, daß die kirchlichen Lehen verurteilter Ketzer zwischen den Bischöfen und der Krone geteilt wurden, im allgemeinen aber zog der Staat das Ganze an sich und zwar, trotz mancher Milderungen durch Ludwig d. Hl., mit großer Strenge und habgieriger Genauigkeit — namentlich Alphons von Poitiers —, die nicht selten ein milderes Verfahren der Inquisitoren illusorisch machte. Die Konfiskation erstreckte sich auch auf Veräußerungen, die der Verurteilte vom Augenblicke des Verfalls in die Ketzerei vorgenommen, ohne daß in den meisten Fällen dem Käufer Ersatz geboten wurde; ebenso konnte noch lange nach dem Tode Verurteilung erfolgen, und so hat namentlich Südfrankreich einen sehr tiefgreifenden Wechsel im Besitze erfahren, der in hohem Grade zur Stärkung und Erweiterung der königl. Gewalt beitrug. Der Unsicherheit in Kauf und Verkauf half Martin IV. für Florenz durch eine Bulle ab, daß der Käufer und Besitzer bonae fidei nicht behelligt werden solle. Die Kosten und Auslagen für die Verfolgung der Häretiker und Unterhaltung der Gefangenen wurden durch die Inquisition bestritten, wo dieselbe einen Teil der konfiszierten Güter bezog; in Frankreich dagegen suchte man, während der Staat den ganzen Nutzen zog, die Kosten den Bischöfen aufzuladen, bis Ludwig d. Hl. dieselben dem Fiskus zur Last legte. Im allgemeinen zeigte sich, daß die Inquisition keinen Boden gewann, wo nicht durch den Staat oder durch die Güter der Häretiker selbst die Mittel für Errichtung der nötigen Häuser und Gefängnisse, sowie für Unterhaltung der Inquisition und

ihrer Offizialen geboten wurden. — **William O'Connor Morris, Turenne.** S. 260—280. Eine panegyrische Skizze der Kriegslaufbahn und Strategie des Marschalls Turenne. — **W. E. Gladstone, the history of 1852—60 and Greville's latest journals.** S. 281—302. Der frühere Premier von England bespricht in einem Referat über die Memoiren des verstorbenen C. F. Greville mehrere der Hauptereignisse aus den Jahren 1852—60, zunächst die Stellung der Parteien zu der Aufhebung der Kornzölle, die durch Cobden unter dem Ministerium Peel zuerst dem Freihandelssystem Bahn brach. Gladstone preist den Freihändler Cobden als einen der größten Wohlthäter Englands, mehr fast noch wegen des englisch-französischen Handelsvertrages vom Jahre 1860, der den Betrag des englischen Handels mit Frankreich in kurzem auf das 2—3fache erhöht habe. In der eingehenden Behandlung des Krimkrieges nimmt Gl. das Ministerium Aberdeen entschieden in Schutz und sucht die Anklagen gegen dasselbe zu entkräften, daß die Leitung der engl. Geschäfte in der Kriegsfrage eine mehr unthätig passive, als eine selbständig bestimmende gewesen, daß das Kabinett im ganzen Verlaufe der diplomatischen Verhandlungen in sich uneins gewesen sei, endlich daß eine entschiedenere Haltung Englands beim Beginne der Verwicklung den Kaiser Nikolaus zum Nachgeben vermocht haben würde. Gl. rechtfertigt überhaupt die uninteressierte Absicht der Westmächte, die Türkei gegen die Raubgier Rußlands zu schützen und dem „kranken Manne" mit kräftiger Hand aufzuhelfen, wenn auch die Folgezeit gezeigt habe, daß selbst mit der kräftigsten Hilfe der Türkei nicht zu helfen war. Was die italienischen Ereignisse der Jahre 1859/60 betrifft, so steht Gl., der im Krimkriege die Westmächte gleichsam als Vertreter des früher vom Papste geübten Völkerrechtes darstellt, merkwürdiger Weise noch ganz auf dem Standpunkte des alten Lord Feuerbrand, Palmerston, dem selbst Garibaldi und Mazzini zur Umwälzung Italiens willkommene Werkzeuge waren. Sehr interessant ist sodann aus dem Munde Gl.s das Eingeständnis, daß die Annexion von Nizza und Savoyen durch Napoleon III., obschon lediglich eine Folge des engl. Drängens auf Zusammenschweißung von ganz Italien unter den Machinationen Cavours, in England ungemein viel böses Blut gemacht hat, daß dann aber der Freihandelsvertrag von 1860, den Napoleon den Engländern als sehr ergiebigen Brocken hinwarf, alles Geschrei verstummen machte. — **Notes and documents. W. Robertson Smith, Ctesias and the Semiramis legend.** S. 303—317. — **D. G. Hogarth, the deification of Alexander the Great.** S. 317—329. — **J. H. Round, the Virgata.** S. 329—332. Beweist an der Hand der neu veröffentlichten „Custumals of Battle Abbey", daß Virgata oder Rute bei allen Längen- oder Flächeneinheiten des alten englischen Grundbesitzes ursprünglich den „vierten Teil" bedeute. — **W. H. Stevenson, molmen.** S. 332—336. Historisch-philologische Untersuchung über das Wort Molman, dessen skandinavischer Ursprung nachgewiesen wird. S. oben Nr. 4 S. 143. — **P. F. Willert, the Jesuits and the Renaissance.** S. 336—338. Replik gegen Lilly im vorigen Heft. — **Eine Replik Dunlops gegen M. Hickson.** S. 338—340. — **Samuel R. Gardiner, a scheme of toleration propounded at Uxbridge in 1645.** S. 340—342. Ein Toleranzerlaß Karls I. für alle dissentierenden Kulte (Katholiken ausgenommen), auf grund eines Vorschlages durch den Klerus von Oxford. — **Walter Rye, the Squire papers.** S. 342—343. Replik gegen W. Squire im vorigen Hefte. — **Elizabeth Rone, petitions to Charles II.** S. 343—350. Gesuche um Pensionen an Karl II. für Dienste, die ihm während der Zeit seiner Flucht und Bedrängnis erwiesen

worden waren. — **H. Morse Stephens, M. de Durlers account of the defence of the Tuileries on 10. August 1792.** S. 350—357. Publikation des Berichtes, den der Hauptmann der Schweizergarde, Baron von Durler, nach seiner glücklichen Rettung, wahrscheinlich in England, über die Ereignisse vom 10. August 1792 geschrieben hat.

7] **Rivista storica Italiana.**

A° IV. (1887), H. 2—3. **Hugo v. Tschudi, Donatello e la critica moderna.** S. 193—228. Vf. zeichnet in großen Zügen nach den bisherigen Ergebnissen der „modernen Kritik", nicht jedoch ohne seine eigenen kritischen Wege zu gehen, die künstlerische Entwicklung des „Vorläufers von Michelangelo" († 1466). Von Werk zu Werk fortschreitend, unzweifelhafte Donatellos von falschen und verdächtigen scheidend, zeigt die Studie den allmählichen Uebergang des Künstlers, von den gotischen zu den realistischen Formen. — **A. Venturi, per la storia dell' arte.** S. 229—250. Vorschläge zur Hebung der kunstgeschichtlichen Studien in Italien. — **A. Coen, Vezzio Agorio Pretestato.** S. 481—523. Agorius, röm. Patrizier, 360—385 nach Chr. — **P. Vayra, del grado di credibilità delle cronache di Savoia, con un documento inedito sulla guerra del 1387.** S. 524—530. Durch das hier mitgeteilte Memoriale eines Zeitgenossen wird ein Einzelereignis des Krieges v. 1387 zwischen Savoyen u. Montferrat, die Entsetzung des Kastells Verrua, gegenüber den Chroniques de Savoye (Monumenta hist. patriae SS. I. col. 375 f.) in den natürlichen Zusammenhang der Begebenheiten gebracht und besser verständlich. Daran knüpft nun der Vf. die in der Ueberschrift angedeutete allgemein kritische Frage. — **T. Sandonnini, della venuta di Calvino in Italia e di alcuni documenti relativi a Renata di Francia.** S. 531—561. Calvins „Institutio Christianae Religionis" ist nicht zuerst in der Baseler Ausgabe vom März 1536 erschienen, sondern vorauf ging eine anonyme vom August 1535. Folglich fällt der Aufenthalt des „Reformators" in Italien bezw. Ferrara in den Herbst 1535. Seinen Rückweg nahm er nicht über Chiavenna—Coira, sondern über Aosta und den großen S. Bernhard. Anstatt große weitausschauende Pläne der italienischen Reise zu Grunde zu legen, hatte C. bloß die Absicht, seine Autorschaft an der „Institutio", die in Basel gedruckt wurde, durch seine Entfernung um so sicherer zu verbergen, auch die Herzogin Renata zu begrüßen. Er ist in Ferrara nicht öffentlich aufgetreten, sondern nur unter falschem Namen. Er war feige und schlau. „Calvin, obgleich zum Himmel erhoben von seinen Lobrednern, war nie und wird nie für einen freien und edeldenkenden Menschen eine sympathische Persönlichkeit sein können." Die Herzogin Renata kehrte unmittelbar nach dem Tode des Herzogs Ercole II., ihres Gemahls, nach Frankreich zurück (1560), nahm zu Montargis Wohnsitz und, die Maske, als sei sie vor Jahren (1554) zum Katholizismus zurückgekehrt (vergl. das Referat über Fontanas Aufsatz im Hist. Jahrb. VIII, 345 f.) abwerfend, zeigte sie sich hinfort bis zu ihrem Tode (Juni 1575) als eifrigste Protestantin, die selbst vor Gewaltthätigkeiten und blutiger Verfolgung gegen ihre kathol. Unterthanen nicht zurückschreckte. — Archival. Auszüge und Mitteilungen erhöhen die Bedeutung des vorliegenden Aufsatzes. — **Recensioni. — Bolletino. — Notizie: Attilio Sarfatti, un codice di Marin Sanudo.** S. 468. —470. S. fand die Fortsetzung der von Fulin 1883 im Archivio Veneto, serie I veröffentlichten „Cronaca della spedizione di Carlo VIII. in Italia" von Marin Sanudo in einem Pariser Kod. und bereitet einen Abdruck vor. — **Ricordi**

necrologici: Otto Stobbe (Leipzig), Francesco Zambrini (Bologna), Giuseppe Campori (Modena), Giovanni Gozzadini (Bologna).

8] **Archivio della R. società Romana di storia patria.**

Bd. X (1887), H. 1—2. **D. Calisse, i prefetti Di Vico.** S. 1—136. Geschichte der Präfekten di Vico. Der Ursprung der Familie ist ungewiß, am wahrscheinlichsten war sie germanischer Abkunft. Die „terrae Arnulforum" (nach Arnulf, dem Gastalden von Terni) sind ihr Besitz vom 10. bis 15. Jahrhundert. Die Präfektur der Stadt Rom besaßen sie im 10., 11. u. 12. Jahrhundert sozusagen erblich. Die vielen Kastelle im „Patrimonium di Tuscia", welche dem städtischen Präfekten zum Schutze der Straßen unterstanden, wurden mit der Zeit Familienbesitz. Immer in den Waffen, bald gegen den Papst, bald gegen die Stadt Rom, schlossen die Di Vico sich stets den Feinden derselben an, sind also immer die Begünstiger eines Schisma, die Beschützer der Gegenpäpste, nahmen stets auf ghibellinischer Seite Stellung, verfolgen jede demokratische Regung, wissen aus jeder Umwälzung, die sie womöglich auch selbst hervorrufen, Vorteil zu ziehen. Die hier gebotene Darstellung ihrer Geschichte nimmt mit dem J. 1146 eine annalistische Form an. — **G. Bryce, la „vita Justiniani" di Teofilo abate.** S. 137—171. Vf. glaubt in einem Cod. Barber. die „vita Justiniani (imperatoris)" gefunden zu haben, auf welche sich Alemanni (Scriptor der Vaticana im 17. Jahrh.) in seiner Ausgabe der „Anecdota" des Procop wiederholt bezieht. Es sind zwei Blätter, von einer Hand des 17. Jhs., wahrscheinlich von Giov. Tomco Marnavich, Archidiakon von Agram und dann Bischof von Bosnien, geschrieben, die jenen Titel tragen und einen Auszug aus einer „vita" zu bieten vorgeben, die in einem Kloster am Athos aufbewahrt werde. Alemanni hat sich wahrscheinlich täuschen lassen. — **G. F. Gamurrini, documenti dal Cod. dell' Angelica D. 8,17.** S. 173—202. Der Kod. gehört dem 14. Jh. an, ist von verschiedenen Händen geschrieben und stellt ein neapolitan. „Formelbuch" dar. Die daraus hier mitgeteilten Dokumente beziehen sich meist auf röm. Stadt- und Landschaftsgeschichte, bloß Nr. XXII hat weiteres Interesse: „Karl von Anjou schreibt an den Podestà und die Kommune von Lucca über die vollständige Niederlage Konradins . . ." — **E. Teza, il sacco di Roma (versi spagnuoli).** S. 203—240. Der von einem gleichzeitigen Anonymus stammende Klagegesang beginnt: „Triste estava el Padre santo". Das hier nach einem Florentiner Kod. mitgeteilte Gedicht, findet sich auf Grund anderer HSS. auch, wenngleich nicht vollständig gedruckt in: Agostino Durán, Romancero general, Madrid 1859—1861, Bd. 2, Nr. 1155. — **Comunicazioni dell' archivio storico comunale di Roma: Giuseppe Coletti, regesto delle pergamene della famiglia Anguillara.** S. 241—285. Die Regestenauszüge reichen von 1120, Oktober 10 bis 1585, Juni 5. — **L. Fumi, il cardinale Cecchini Romano secondo la sua autobiografia.** S. 287—322. Domenico Cecchini, geb. 1589, wurde Kardinal Innocenz' X. am 6. März 1645, † 1. Mai 1656. Seine hier auszugsweise mitgeteilten Memoiren sind wahrscheinlich nach 1651 geschrieben, berücksichtigen jedoch auch seine ganze frühere kurialistische Laufbahn von 1604 ab. Für die Zeit Urbans VIII. und Innocenz' X. geben sie genaueren Einblick in die Verhältnisse des römischen Hofes. — **A. Gabrielli, elenco delle lettere di Cola di Rienzo.** S. 323 —329. Gabrielli ist mit der Vorbereitung einer möglichst vollständigen Ausgabe der Briefe und sonstigen Schriftstücke Rienzos beschäftigt und teilt hier den Katalog der schon gesammelten Dokumente mit Angabe des Datums, der Adresse, des Incipit und Explicit, und der Provenienz mit, zugleich bittend, ihm etwa Fehlendes noch

anzuzeigen. — **Necrologia**: Alfred von Reumont. Agenore Gelli. S. 331—332. — **Atti della società**: Sitzungsberichte vom 7. April und 30. Dez. 1886. — **Bibliografia**.

9] **Történelmi Tár** (Historisches Archiv).

Bd. IX (1886). H. 1—4. Alexander Szilágyi, Briefe und Dokumente zur Geschichte Gabriel Bethlens. S. 1—57, 209—249, 401—446, 609—678. Die hier mitgeteilten Briefe und Urkunden stammen aus den Jahren 1620—1627 und sind nicht nur für die politische, sondern auch für die Kulturgeschichte jener Zeit von Bedeutung. Wir finden Briefe Bethlens an die Stadt Leutschau, Bartfeld, Kaschau, Eperies, an das Komitat Neutra, an Ferdinand II., Alvinczy und Georg Wilhelm v. Brandenburg (1626), Instruktionen des franz. Diplomaten Fornetti, der auf der Reise nach Konstantinopel 1626 Siebenbürgen berührte, ferner Briefe an Bethlen von seinen Getreuen und Ratgebern, vom Palatinus Eszterházy, von Stefan Tomsa, Fürsten der Moldau u. s. w. — In nächster Zeit wird im Verlag der Ungarischen Akademie eine Sammlung von ungedruckten Briefen Bethlens erscheinen, welche Hofrat Fiedler, Vizedirektor des geheimen Haus- und Hofarchivs zu Wien gesammelt hat. — **Josef Torma, die Grafschaft Bonkn.** S. 58—94, 250—283, 447—479, 678—694. Diese Untersuchung erweitert sich immer mehr zu einer rechtsgeschichtlichen Abhandlung über das Besitz- und Erbrecht zur Zeit der Arpáden. — **Anton Beke, Briefe des Palatins Nikolaus Eszterházy.** S. 95—109. Aus den Jahren 1630—1640. — **Wolfgang Deák, Urkunden zur Geschichte der in türkisch-tatarische Gefangenschaft geratenen Ungarn.** S. 110—126. Aus den Jahren 1621—1735. Solche Gefangene richteten teils freiwillig, teils gezwungenerweise an ihre Herren oder an ihre Verwandten (event. Heimatsorte) Bittgesuche, damit jene sie durch Uebersendung eines Lösegeldes aus der Gefangenschaft befreiten. — **Stefan Ivánуi, Dokumente zur Geschichte Emrich Thökölyis.** S. 127—136. Berichte seiner Getreuen über die Kriegsereignisse d. J. 1683—1685. — **Koloman Demkó, Marktordnung der Stadt Käsmark aus d. J. 1435.** Deutsch. S. 137—140. — **K. Demkó, articuli communitatis der Stadt Kaschau 1404.** Gleichfalls deutsch. S. 140—150. — **Andreas Komáromy, aus dem Archiv der Familie Bónis.** S. 150—181, 376—388, 577—584. Die Familie Bónis wurde durch Franz Bónis in weiteren Kreisen bekannt, der als Teilnehmer an der Verschwörung Zrinyis 1671 in Preßburg enthauptet wurde. Aus dem Familienarchiv finden wir hier Inventare, Testamente und verwandte Dokumente veröffentlicht. — **K. Thaly, Inventar der Waffensammlung des Grafen Johann Eszterházy, Vizekapitäns von Raab, und dessen Sohn.** S. 181—195. — **Anton Pór, zur Gesandtschaft des Legaten Gentilis in Ungarn, 1307—1311,** S. 196—201. Pór teilt vier im I. Band der Monumenta Vaticana (series II, tom. I) nicht aufgenommene Urkunden mit. — **Ludwig Szádeczky, Beschlüsse der Universitas nobilium (Siebenbürgen) im J. 1342 zu Torda.** S. 202—204. — **Jos. Koncz, zur Lebensgeschichte Isaak Basirius'.** S. 204. Betrifft den Aufenthalt Basirius' in Siebenbürgen. — **Andreas Komáromy, zur Geschichte der Regentschaft Sigismund Rákóczys.** S. 204—206. Zwei unbedeutende Urkunden aus d. J. 1606. — **Stefan Török, zur Geschichte des reformierten Kollegiums von Karlsburg.** S. 207—208. Betrifft den Besitzstreit zwischen den Katholiken und Reformierten um diese Anstalt. — **Josef Steffel, Nachträge.** Zu den Mitteilungen aus d. Archiv von Eisenstadt (VIII, 800 ff.). S. 208. — **Wolfgang Deák, Briefe zur Gesch. der Susanna Forgách (1597—1607).** S. 284—295. — **Josef Koncz, Beiträge zur Gesch. Siebenbürgens vor 200 Jahren.** S. 296—330. Zur Kriegsgeschichte des

J. 1686 gehörende Urkunden, Briefe und Feldinstruktionen. — **Samuel Gergely, Emrich Thökölyi und die französische Diplomatie.** S. 330—352, 480—502. Urkunden aus dem Archiv des Pariser auswärtigen Amtes. Instruktionen für den Gesandten Beaumont in Warschau (1674), Briefe Thökölys an Ludwig XIV., an Beaumont und an den bischöflichen Legaten Janson in Polen, Briefe Telekis und seines Herrn, Apafi, Briefe der Unzufriedenen an den Marquis de Bethune. — **Michael Zsilinszky, zur Geschichte des Szécsényer Konvents.** S. 353—368, 521—535 Enthält den von den katholischen wie protestantischen Ständen angenommenen Entwurf betreffs der Rückgabe der weggenommenen Kirchen, Pfarren und Schulen. — **Emil Békesi, Zunftordnung der Tyrnauer Kürschner aus d. J.** 1505 u. 1604. S. 369—375. — **Josef Mikulik, Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben der Stadt Rosnau im J. 1703. S. 388—395, 585—598.** Die Auslagen betrugen 3887 fl., die Einnahmen 3991. — **Josef Koncz, die Verurteilung Josef Hallers.** S. 396—400. Ueber die 1686 erfolgte Verurteilung J. Hallers war bisher nur ein im Diplomatarium Alvinczis (I, 392) abgedrucktes Urteil bekannt. Mehr erfährt man nun aus den hier abgedruckten Dokumenten und Prozeßakten. Haller trat bei dem Wiener Hof gegen seine Genossen (Teilnehmer an der Gesandtschaft) mit der Klage auf, sie wollten die Wiener Räte und Markgraf Ludwig von Baden bestechen; später wieder warnte er Ludwig von Baden vor dem Kaiser, der ihn vergiften lassen wolle. — **Árpád Károlyi, Tagebuch des Herzogs Heinrich von Sachsen.** S. 503—520, 695—710. Herzog Heinrich fungierte als Kommandant einer Abteilung brandenburgischer Fußtruppen bei der Belagerung von Ofen, 1683. Das deutsche Tagebuch über die Ereignisse des Marsches nach Ungarn und der Vorkommnisse im Lager reicht vom 27. April 1686 bis 5. September. (Im Original reicht das Tagebuch indes bis zum Monat November). — **Koloman Thaly, Beiträge zur Korrespondenz des Kurutzengenerals Johann Bottyán.** S. 536—552. Ein Nachtrag zum Band IX des Archivum Rákóczianum. — **Ladislaus Fejérpataky, Verzeichnis des Kirchenschatzes des Kapitels von Veszprim aus d. J. 1429—1437. S.** 553—576. — **Árpád Hellebrant, Verzeichnis jener Ungarn, welche auf der Universität zu Franeker (Holland) in den Jahren 1623—1699 studierten.** S. 599—608, 792—800. — **Árpád Károlyi, Berichte aus dem Feldlager von Ofen 1686.** S. 711—768. Diese in deutscher Sprache abgefaßten Berichte, deren Verfasser unbekannt sind, wurden durch Vermittlung des kaiserlichen Hofes und Schmettaus, des brandenburgischen Gesandten in Wien, an befreundete Höfe gerichtet und geben fortlaufend über die Ereignisse vor Ofen vom 19. Juni bis 29. August ein getreues Bild. — Einige dieser Berichte stammen wahrscheinlich von Schmettau selbst, andere vom kais. General Graf Taaffe, sind sämtlich im Lager geschrieben, wurden aber später in der kais. Kanzlei vor der Absendung zensuriert. — **Koloman Thaly, Inventar des in Munkács vorgefundenen beweglichen Eigentums der Rákóczischen Waisen, 1688. S.** 769—789. Nach dem vom Sárospataker Burghauptmann Georg Körössy verfertigten Protokoll. Das meiste davon kam nach der Burg Sárospatak, mehrere Kunstgegenstände nach Wien in das Raritätenkabinett des Kardinals Kollonich. — **Stefan Melczer, Beiträge zur Lebensgeschichte Maria Széchys.** S. 790—792.

10] **Századok.** (Jahrhundert).

XX. Jahrg. (1886), H. 6. **Paul Hunvalfy, der wallachische Katechismus.** S. 475—490. Es ist bekannt, daß den ersten rumänischen Katechismus Fürst Georg I. Rákóczy herausgab. Vf. weist nun nach, daß dieser Katechismus eigentlich nur eine verkürzte Uebersetzung der ungarischen Ausgabe des sog. Heidelberger Katechismus

sei. Ferner, daß Fürst Rákóczy die Wallachen für die kalvinische Kirche gewinnen wollte, was aber nur zum Teil (in Siebenbürgen) gelang. — **Leopold Óváry, Bar. Albert Nyáry.** S. 490—500. Eine dem unlängst verstorbenen Heraldiker und Historiker gewidmete Gedächtnisrede. — **Jul. Lovcsányi, die Berührungen Ungarns mit Polen. III.** S. 501—522. Beiträge zur Geschichte der J. 1243—1381. — **Ludwig Szádeczky, zur Geschichte Gabriel Hallers.** S. 523—529. Georg Rákóczy unterstützte den Historiker und Diplomaten Haller während seiner in Holland und England zugebrachten Studienzeit. — Literatur. Altpolnische Funde von Mor. Wosinsky. Besprechung von Theod. Ortvay. S. 529—532. — Töpke, die Matrikel der Universität Heidelberg. Besprochen von A. Hellebrandt. S. 532—536. — Benedikt Csaplár, das Leben Révays. Besprochen von Joh. Váczy. S. 537—542. — Sitzung der ungar. Histor. Gesellschaft. S. 543—544. — Novitätenschau. S. 545—549. — Die jüngsten Hefte des Ungar. Helicon. S. 549—553. — Zeitschriftenschau. S. 553—556. — Ausländisches histor. Repertorium. S. 556. — Nekrologe: Ranke und Waitz. S. 557—560. — Vermischte Notizen und Repertorium. S. 561—562.

B. Zeitschriften vermischten Inhalts.

1] **Zeitschrift für deutsches Altertum.**

N. F. Bd. IX (1887). **Schönach, Urkundliches über die Spielleute in Tirol** S. 171—185. Der Aufsatz bietet insofern ein größeres historisches Interesse, als der Vf. die Aufmerksamkeit auf eine Reihe wertvoller, im Statthalterei-Archive zu Innsbruck beruhenden HSS. aus dem Ende des 13. und 14. Jahrh. lenkt, welche über die Kulturzustände Tirols in jener Zeit eine Fülle wertvollen, bisher unbenützten Stoffes bieten.

2] **Theologische Quartalschrift.**

Jahrg. 69 (1887). **Linsenmann, über Marien- und Heiligenverehrung im christlichen Kultus.** S. 1—46, 180—230. Nachdem der Vf. der Arbeit des protest. Theologen Benrath, zur Geschichte der Marienverehrung (vergl. Hist. Jahrb. VII, 517) den kath.-dogmat. Standpunkt gegenübergestellt hat, betrachtet er die einzelnen geschichtlichen Thatsachen, welche von wesentlichem Einfluß auf die Marien- und Heiligenverehrung gewesen sind, die Apokryphen, die kirchliche Kunst, den religiösen Volksgeist. Vor allem aber erweist sich die Mariologie als das Produkt eines dogmengeschichtlichen Prozesses, ohne einen Bruch mit der Vergangenheit und zugleich als ein wesentlicher Faktor für die positive Förderung des sittlichen Lebens. — **Funk, zur Apostellehre und apostolischen Kirchenordnung.** S. 276—306, 355—374. Der Vf. sendet seiner bevorstehenden (inzwischen erschienenen) Ausgabe der Apostellehre die Untersuchung über die Frage voraus: Welches ist das Verhältnis der Apostellehre zum Barnabasbriefe bezüglich der Priorität? In der Hauptsache weist er die Annahme Harnacks zurück, daß die gemeinsame Quelle für beide eine jüdische Proselyteninstruktion sei, welche Barnabas in seinen Brief einverleibt, während ein anderer Christ sie durch Hinzufügung v. C. 7—16 zur Apostellehre erhoben hat, die mit mehrfachen Zusätzen in der heutigen Apostellehre vorliegt. Dem gegenüber beweist Funk den christlichen Ursprung der Apostellehre und ihren Charakter als Originalschrift. — Während F. die Kenntnis der A. seitens Justins bestimmt annimmt, läßt er sie bei Laktanz zweifelhaft und bestreitet sie bei Athanasius. Zum Schluß untersucht F. die apostolische Kirchenordnung bez. ihrer Quelle. Harnack sieht in ihr die Bestandteile zweier Schriften des 2. Jahrhs., also ein Stück ältester Kirchenverfassung.

F. hält sie für das einheitliche Werk eines Kompilators und setzt ihre Abfassungszeit in die Mitte des 3. Jahrhs.

3] **Zeitschrift für katholische Theologie.**

Bd. XI. (1887). **Anschütz S. J., Kepler als Exeget.** S. 1—24. In überraschend korrekter Weise führt K. an zahlreichen Stellen seiner Werke die Diskussion über die heikle Frage bez. des Verhältnisses der Bibel zur Naturwissenschaft, indem er einen Widerspruch beider für ausgeschlossen hält, es aber als unzulässig betrachtet, die Bibel als Lehrbuch für physikalische Vorlesungen zu benützen. — **Duhr S. J., die Anklagen gegen Edward Petre S. J., Staatsrat Jakobs II.** S. 25—50, 209—232. Der Vf. nimmt den P. Petre gegen eine Reihe von Verläumdungen in Schutz. Besonders wird P. beschuldigt, den König zu überstürzten Maßregeln im Sinne der katholischen Restauration verleitet zu haben. Diese, wie viele anderen Beschuldigungen haben ihren Grund lediglich in dem geradezu seltenen Hasse, mit dem er von seinen andersgläubigen Landsleuten verfolgt wurde. Es liegen bei objektiver Beurteilung der Quellen bis jetzt keine Thatsachen vor, auf grund deren eine Anklage gegen P. bewiesen werden könnte. — **Grisar S. J., der Liber Pontificalis.** S. 417—446. Referat über die Ausgabe des L. P. durch Duchesne (T. I. Paris 1886). Gegen die Ansicht D.s, daß der erste Teil des L. P. bloß bis Hormisdas in einem Zuge geschrieben, und erst in der Folge bis Felix IV. fortgesetzt worden, meint G., daß die Abfassung in einem Zuge bis Felix IV. erfolgt sei. Ebenso glaubt G., daß sämtliche Leben seit Vigilius einschl. unter Honorius entstanden seien. Bemerkenswert ist auch die Mitteilung, daß G. einen kürzeren Bestandteil des von Duchesne an erste Stelle gestellten Cod. Lucanus veröffentlichen will. — **Wessely, über das Zeitalter des Wiener Evangelienpapyrus.** S. 507—515. Der Vf. setzt auf grund einer sorgfältigen Untersuchung über die Art der Auffindung, das Format, die Schrift und die paläographischen Eigentümlichkeiten den Papyrus in das dritte christliche Jahrhundert.

C. Schriften der Akademien und gelehrten Gesellschaften.

1] **Sitzungsberichte der philos.-philol. u. histor. Klasse d. k. b. Akad. d. Wiss. zu München.**

1887. H. 2. **Ohlenschlager, römische Inschriften aus Baiern.** S. 171—214. Bringt zum Teil früher bekannte, zum Teil durch die letzten Ausgrabungen neu aufgefundene Inschriften aus Kempten, Pfünz, Weißenburg, Regensburg, Reichenhall, Straubing und andern Orten. — **Lossen, über die Vindiciae contra tyrannos des angeblichen Stephanus Junius Brutus.** S. 215—254. Die beiden Zeugnisse Aubignés und Tronchins, welche Bayle (Dissertation 1692) für Languets Autorschaft angab, führt Vf. auf e i n e Quelle, auf den Genfer Prediger und Polyhistor Goulart zurück und widerlegt sie ebenso wie die von Boecler (Straßburg 1664) und andern hervorgehobene Stilverwandtschaft der Schrift mit Languet, die nur auf dem Charakter des humanistischen Lateins überhaupt beruht. Dafür, daß der wahre Vf. Philipp de Mornay, Graf von Plessis ist, was als Behauptung von Grotius, der sich auf den pfälzischen Kanzler von Rusdorf stützt, zuerst 1687 in dessen Briefsammlung veröffentlicht wurde, und schon in Brandts „Historie der Reformation" (15. Buch 1. Bd.) bestätigt wird, sind ausschlaggebender Beweis die 1824 veröffentlichten Memoiren der Frau von Mornay über das Leben ihres Gemahls. — Die sog. Magdeburger Schrift „De iure magistratuum" ist auf französischem Boden entstanden und eine Frucht der Bartholomäus-

nacht. Sie hat zwei Gegenschriften gefunden, die eine von dem salzburgischen, später bairischen Rat Johann Baptist Fickler, die andere von einem angeblichen Joannes Beccaria, der wohl ein Menonit oder Anhänger Schwenckfelds gewesen sein dürfte. — Zum Schluß stellt L. die Ausgaben der „Vindiciae" zusammen. — (S. 255—301 Nekrologe auf Thomas, Scherer, Madwig, Waitz und Duncker von Prantl und Giesebrecht)

1887. Bd. 2. H. 1. **Meiser, Beiträge z. Textkritik d. Geschichtsschreibers Qu. Curt. Rufus.** S. 1—37. — **Keinz, zur Frage nach Neidhardts Heimat.** S. 38—42. — **Keinz, Flurnamen aus den Monumenta Boica.** S. 97—117. Zusammenstellung von ca. 900 für kultur- und rechtshistorische Untersuchungen wichtigen Flurnamen. — **Heigel, die Beziehungen zwischen Baiern und Savoyen 1648—1653.** S. 118—172. Zu dem nie aufhörenden Schwanken in der Vergrößerungspolitik der savoyischen Fürsten trug Karl Emanuels Streben nach der Kaiserkrone, dann nach Böhmens Krone bei. Die Einsichtnahme in die zwischen Baiern und Savoyen vor der Vermählung des bairischen Kurprinzen mit der savoyischen Prinzessin Adelaide gewechselten Briefschaften gewährt einen überraschenden Einblick in die mit dem Eheprojekt betriebenen politischen Absichten. Die durch den im Münsterer Frieden bestätigten Vertrag von Chierasco geschaffene Abhängigkeit Savoyens von Frankreich empfand Christine so wenig, daß sie ganz entgegen dem Streben Maximilians I., die jüngste Tochter Adelaide für seinen Sohn Ferdinand Maria zu gewinnen, diese zu Frankreichs Königin machen wollte, während der Baier mit der ältern verwachsenen Jolantha zufrieden sein sollte. Erst als Frankreich sich bestimmt dagegen erklärt, gab sie die Einwilligung (1650) und verfolgte zugleich den politischen Plan, mit bairischer Hilfe (die auch Max I. versprach) den Anschluß an Spanien zu gewinnen, weil von Frankreich nach den Kämpfen mit der Fronde keine Hilfe zu erwarten war. Aber auch diese Politik wurde trotz bairischer Gesandtschaft (Geh. Sekr. Mayr) lau betrieben, so daß doch 1651 der Kampf zwischen Spanien und dem durch Frankreich unterstützten Savoyen ausbrach. Erst als 1652 die Prinzessin nach Baiern kam, wuchs nach dem Tode Maria Annas mit dem savoyischen der französische Einfluß in München, der in dem unglücklichen Vertrage von 1670 gipfelte, welcher Baiern auf ein volles Jahrhundert zum Schleppträger Frankreichs machte und für einen gleißenden Kaisertraum so schmerzliche Blutopfer auferlegte. Dagegen kam die Aussöhnung Savoyens mit Spanien und dem Kaiser nicht zu stande.

2] **Sitzungsberichte der phil.-hist. Klasse d. k. Akademie der Wiss. zu Wien.**

Bd. 112. (1886). H. 1. **Miklosich, die serbischen Dynasten Crnojević. Ein Beitrag zur Geschichte von Montenegro.** S. 29—92. M. veröffentlicht 7 Briefe in serbischer Sprache mit gleichzeitig gefertigter deutscher Uebersetzung, welche 1523 Skender Beg Crnojević nach Venedig schrieb, erläutert dieselben und erklärt, wie sie von Venedig in das k. k. Hofkammerarchiv zu Wien gekommen. Der Schreiber der Briefe war Muhammedaner geworden und herrschte als Statthalter des Sultans in Montenegro und dem benachbarten Küstengebiet. Sein Geschlecht, die Crnojević, sind zum erstenmal 1351 in einer Urkunde genannt. — **Fritz Stöber, Quellenstudien zum Laurentianischen Schisma** (498—514). S. 269—347. Friedrich Vogel hat in Sybels Hist. Zeitschr. (L, 409—412) nachgewiesen, daß die verschiedenen Synodalversammlungen bei Gelegenheit des Laurentianischen Schismas, welche bisher den beiden Jahren 501—502 zugeteilt wurden, insgesamt 502 stattgefunden haben. Hierauf fußend unternimmt St. nach dem neuen chronologischen System die Rekonstruktion der einzelnen Ereignisse des Schismas. Die Quellen dazu sind: I. Die Vita Symmachi in Lib. pont. und der Anonymus Blanchinianus, beide ziemlich gleichzeitig, vertreten die Anschau-

ungen zweier sich diametral gegenüberstehenden Parteien, der des Papstes Symmachus (L. p.) und der des Gegenpapstes Laurentius (An. Bl.). II. Die Synodalakten von 499 und 502 (Protokolle und Briefwechsel mit Theodorich). Die Synode von 502 dauerte vom Frühjahr bis tief in den Spätherbst und zerfällt in 5 verschiedene Sitzungen. Das wichtigste unter den — von St. sorgfältig geordneten und analysierten — Aktenstücken ist das Constitutum von 502. Okt. 23., bekannt unter der Überschrift Quarta synodus habita Romae Palmaris. Die Synode hatte nicht den erwarteten Erfolg. Gegen die „Palmaris" richtete sich von Seiten der Laurentianer: III. Der Libellus adversus synodum, welcher nur fragmentarisch in der Gegenschrift des Ennodius auf uns gekommen ist. St. sucht den Libellus inhaltlich wiederherzustellen und gibt zugleich einen genauen Auszug der Gegenschrift. IV. Theodorus Lector (unter Kaiser Justinus); seine Angaben über das Schisma sind unzuverlässig, aber er ist wertvoll durch seine Nachrichten über den Zusammenhang des römischen Schismas mit den politisch-kirchlichen Differenzen zwischen Rom und dem Ostreich.

H. 2. **Th. Gomperz, über den Abschluß des herodoteischen Geschichtswerkes.** S. 507—531. — **M. Manitius, zu Aldhelm und Baeda.** S. 535—634. Quellenanalyse der Werke des gelehrten angelsächsischen Bischofs Aldhelm; sodann der Gedichte Baedas und besonders seines Werkes de arte metrica. — **Max Büdinger, Akten zu Columbus' Geschichte von 1473—1492.** S. 635—686. Die 1571 unter dem Titel „Historie" erschienene, von Columbus natürlichem Sohn Ferdinand verfaßte, italienische Biographie war bis 1871 sehr angesehen, wurde dann zuerst von Harrisse als eine Fälschung bezeichnet, aber von D'Avezac verteidigt. B. behandelt ihre Entstehung und ihren Inhalt im engen Zusammenhang mit Don Luis' Schicksalen; die Stellung von Las Casas zur spanischen Regierung und dessen Bekanntschaft bezw. Benützung der Biographie; erklärt die darin enthaltenen Fehler, namentlich in Bezug auf Columbus' Herkunft, die man dem Vf. zu gute halten müsse. Er erörtert dann die Thätigkeit des Columbus im Dienste König Renés, namentlich die Episode seiner Fahrt gegen die arragonische Galeazze Fernandina. Seine Ankunft in Portugal bleibt in einiges Dunkel gehüllt, wie er dann auch, wegen unbekannter Vergehungen flüchtig, den portugiesischen Boden verließ. — **Hartel, bibliotheca patrum latinorum Hispaniensis. Nach den Aufzeichnungen Dr. Loewes herausgegeben und bearbeitet.** III. National-biblioth. in Madrid. I. Handschriften aus Toledo S. 689—737. Verzeichnis der aus der Toletaner Kapitularbibliothek stammenden und in Madrid zurückgelassenen Bücher.

Bd. 113. (1886). **Steffenhagen, d. Entwicklung d. Landrechtglosse des Sachsenspiegels VII. Der Glossenprolog.** S. 3—43. Derselbe ist in sechs HSS. (Bibliotheken Amsterdam, Berlin, Celle, Dresden, Leipzig und Weigel in Leipzig) vertreten. In den Drucken findet er sich nirgends. Auf Grund der ersteren gibt V. eine kritische Feststellung derselben, wobei anzunehmen ist, daß die deutsche Fassung der lateinischen nachgebildet, ihre ursprüngliche Mundart die niedersächsische ist. — **Hartel, bibliotheca patrum latinorum Hispaniensis. Nach den Aufzeichnungen Dr. Loewes herausgegeben u. bearbeitet.** IV. V. Nationalbibliothek in Madrid. (Fortsetzung und Schluß) S. 47—128 und S. 215—284. VI. Privatbibliothek des Königs. (Wurde von Ferdinand VII. gestiftet und kam 1814 nach Madrid). Real Academia de la historia. Archivio histórico nacional. Museo archeológico nacional. Biblioteca del noviciado de la Universidad central. S. 499—578. — **Tomaschek, zur Kunde der Hämus-Halbinsel. II. Die Handelswege im 12. Jahrh. nach den Erkundigungen des Arabers Idrisi.** S. 285—373. Auf Grundlage der

editio princeps und der Jaubertschen Uebersetzung kommentiert Vf. die Romania Idrîsîs einen Teil des großen Sammelwerkes, welches der am Hofe Rogers II. von Sizilien lebende, gelehrte Araber 1153 vollendete. Besprochen werden folgende Handelswege: der Weg, welcher der Donau entlang über Wien und durch Ungarn bis Belgrad und zu der Mündung am pontischen Gestade führt; die den Hämus drei Mal überschreitenden Inlandwege durch Bulgarien und „Makedonien", die Wege an der dalmatinischen und albanischen Küste, über den Pindos an die Küste Thessaliens, ferner die via Egnatia von Durazzo bis zur Mündung des Mesta und schließlich durchs Herz der Halbinsel nach Belgrad. — **Büdinger, Zeit und Schicksal bei Römern und Westariern.** S. 581—611. Eine Ergänzung zu des Vf.s Studie „Zeit und Raum bei dem indogermanischen Volke". (Sitzungsber. Bd. 98. S. 493 ff.) — **Hauler, neue Bruchstücke zu Sallusts Historien.** S. 615—678. — **Bischoff, das Pettauer Stadtrecht vom J. 1376.** S. 695—744. Bringt das in der Wolfenbütteler Bibliothek hinterliegende, von Lessing in den „Kollektaneen zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur" verzeichnete Stadtrecht von Pettau in Steiermark zum Abdruck. Die Handschrift, aus 1376 stammend, besteht aus 52 Pergamentblättern in Kleinquartformat. In seinen 195 Artikeln ist es eines der reichhaltigsten aller mittelalterlichen Stadtrechte und berücksichtigt besonders Handel und Gewerbe, Steuern, Stadtverfassung, Verwaltung, Polizei, Gerichtswesen und das Privatrecht; vernachläßigt erscheint dagegen das Strafrecht. — **von Ebengreuth, Quellen zur Geschichte deutscher Rechtshörer in Italien. I. In Italienischen Archiven und Sammlungen.** S. 745—792. Matrikelbücher aus den Archiven zu Padua und Bologna. — **Mussafia, Studien zu den mittelalterlichen Marienlegenden I.** S. 917—944.

Bd. 114. H. 1. (1887). Busson, Beiträge zur Kritik der steierischen Reimchronik und zur Reichsgeschichte im 13. und 14. Jahrhundert. II. Die Wahl Adolfs von Nassau. S. 9—85. Während Mainz und Pfalz im Streit um das Wahlberufungsrecht begriffen, einigte sich Wenzel von Böhmen, der sich mit großem Geschick von vorn herein eine einflußreiche Stellung in der Wahlangelegenheit sicherte, mit Ludwig von Pfalzbaiern, der ja ganz und gar auf Albrechts Seite war; Wenzel verhandelte ferner mit Sachsen und Brandenburg, die ihm ihre Stimmen bedingungslos übertrugen. Gewiß war Wenzel von Anfang an noch unentschlossen, während ihn Ludwig und durch diesen Albrecht auf ihrer Seite wähnten. Der Mainzer wendete sich selbst an Albrecht und läßt ihm durch Eberhard von Katzenellenbogen Anerbietungen für seine Wahl machen. Wenzel wurde erst Gegner von Albrechts Wahl und hat sie in der That verhindert, weil dieser den Preis nicht zahlen wollte, den der Schwager begehrte. Ohne sich vorher mit Siegfried von Köln geeinigt zu haben, wählten dann die Kurfürsten den von dem Kölner auf eigene Faust aufgestellten Adolf von Nassau, nachdem Albrechts Sache durch Wenzel (der ja ausschlaggebend war mit Sachsen und Brandenburg) verloren gemacht war.

2] **Abhandlungen d. Akad. d. Wissensch. zu Berlin.**

Aus dem Jahre 1886. Berlin 1887. **Gedächtnisreden** auf Ranke und Waitz von v. Sybel u. Wattenbach. 18 und 12 S. — **Vahlen, üb. d. Annalen d. Ennius.** Abh. I. 38 S. — **Wattenbach, üb. d. Inquisition gegen die Waldenser in Pommern und der Mark Brandenburg.** Abh. III. 102 S. Vf. gibt aus der von M. Flacius in seinem Catalogus testium veritatis erwähnten, früher ihm gehörenden, jetzt auf der Wolfenbüteler Biblioth. (Helmst. 403) hinterliegenden HS. inhaltsweise das Verzeichnis der großen Anzahl von verhörten Waldesiern aus Pommern und Brandenburg, ferner die Art des Verhörs nach den bestimmt wiederkehrenden Fragen u. s. w.

Novitätenschau.

Von den mit einem Sternchen bezeichneten Schriften sind der Redaktion Rezensionsexemplare zugegangen. — Diejenigen Schriften, bei welchen keine Jahreszahl hinzugefügt ist, sind 1887 erschienen.

1. Philosophie der Geschichte; Methodik; Weltgeschichte; Sammelwerke verschiedenen Inhalts.

Lasch, das Erwachen u. d. Entwicklung der histor. Kritik im M.-A. (v. 6—12. Jahrh.). Breslau, Koebner. gr. 8°. V, 121 S. *M* 2,40.

Riancey (Henry de), histoire du monde par —, continuée par le comte A. de Riancey et A. Rastoul. T. XI. Paris, Palmé. 8°. X, 531 p. Fr. 6.

Nach dem Tode des Vf.s wird die Fortsetzung jetzt von dem Sohne desselben im Verein mit Rastoul besorgt und beginnt mit diesem 11. Bande, der einen Ueberblick über die Geschichte des menschlichen Geistes im 17. Jh. bietet und die Erzählung der Ereignisse sodann vom Tode Ludwigs XIV. bis zur Berufung der États généraux weiterführt. Das Werk wird in Frankreich wegen seiner Klarheit und Uebersichtlichkeit allgemein gelobt und von den Katholiken insbesonders wegen des von christlichen Grundsätzen geleiteten Urteils geschätzt.

Herbst (Wilh.), Encyklopädie d. neueren Geschichte. VII. Halbband. Gotha, Perthes. gr. 8°. 400 S. Nikolsburg — Revolutionskriege.

Allgem. deutsche Biographie. 124. u. 125. Lf. (Bd. XXV, Lf. 4 u. 5). Peters—Philipp. Lpz., Duncker u. Humblot. gr. 8°. S. 481—798. *M* 4,80.

Wurzbach (Konst. v.), biograph. Lexikon d. Kaisert. Oesterreich. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei. 58. Tl. 1886. 55. Tl. 1887. 8°. à *M* 6,

Von Weil bis Wied. Als Einleitung zu dem 55. Tl. schickt W. einen Nachruf auf den am 16.3. 1887 verstorbenen Münchener Bibliothekar Gutenäcker voran, der dem Vf. viele wertvolle Dienste leistete.

Stephen (Leslie), dictionary of national biography. XI. Clatter—Condell. XII. Donder—Craigie. London, Smith Elder.

Biographie nationale publ. p. l'Académ. roy. de Belg. T. XIe, f. 2e: Heuschling—Huerter. Bruxelles, Christophe. 8°. 160 p. Fr. 3.

Bricka (C. F.), Dansk biografisk lexikon, tillige omfattende Norge for tidsrummet 1537—1814. Udg. af —. H. 3—5. Bis: Baad. Kjøb., Gyldendal. 8°. à Kr. 1.

Recueil manuel et pratique de traités et conventions par le B. Ch. de Martens et le Bn. Ferd. de Cussy. IIe série par Geffken. T. IIIe. 1879—1885. Leipz., Brockhaus. 8°. 705 p. M. 13.

Oberbayerisches Archiv. Hrsg. v. Hist. Verein von Oberbayern. 44. Bd. München. 1887.
Enthält Aventiniana, mitgeteilt von Edmund Frhr. v. Oefele, nämlich Mitteilungen über die im Cod. ms. b, X. 35 des Benediktinerstiftes St. Peter zu Salzburg befindlichen Werke Aventins, das Chronicon quatuor monarcharum und die Germania illustrata. Das Chronicon ist von sehr geringem Werte. Seinen Hauptbestandteil bilden synchronistische Tabellen bis 1683 vor Christus. Oef. veröffentlicht nur das kurze Vorwort. Auch die Germania illustrata, deren verkürzte deutsche Bearbeitung Brusch als „Chronika von Ursprung u. s. w. der uralten Teutschen" 1541 herausgab, hat keinen besondern Wert als wissenschaftl. Werk. Dagegen ist die Praefatio hierzu sehr bemerkenswert. Aventin spricht darin über den Nutzen der Geschichte und sucht seine Bedeutung als Geschichtsforscher durch Mitteilung von Briefen darzuthun, die Gelehrte seiner Zeit an ihn geschrieben. Die Schreiber derselben sind Leonhart Schmaus, Konrad Peutinger, Konrad Adelmann v. Adelmannsfelden, Beatus Rhenanus, Melchior Soiter, Matthäus Aurogallus u. a. Die Briefe geben uns also von dem literarischen Ruf und Verkehr Aventins ein interessantes Bild, und ist deshalb ihr Abdruck sehr verdienstlich. — Außerdem sei hier auch auf den sich daran anschließenden interessanten Aufsatz von S. Riezler über „die Ortsnamen der Münchener Gegend" hingewiesen. R. zeigt an den zahlreichen Ortsnamen auf ing von neuem die Verwandtschaft der Baiern und Schwaben. Die Namen auf ing bezeichnen allgemein Niederlassungen auf Ackerboden. Das Suffix ist ein patronymisches. Es läßt erkennen, daß die Baiern bei ihrer ersten Ansiedlung in ihren heutigen Sitzen noch nach Geschlechtsverbänden sich gliederten und sippschaftsweise ihre Dörfer gründeten, und daß sie bei ihrer Niederlassung sich vorzugsweise von Rücksichten auf die Landwirtschaft leiten ließen. Die Zusammenstellung aller Ortsnamen bietet einen interessanten etymologischen Stoff voll mannigfaltiger Anregung.

Mémoires de la Société nationale des antiquaires de France. Ve série. T. VIIe. Paris, Klincksieck. 1886.
Enthält unter anderm: Prost, la justice privée et l'immunité; Delaville Le Roux, les sceaux des archives de l'ordre de St. Jean de Jérusalem; Lecoy de la Marche, l'art d'enluminer, traité italien du XVIe siècle.

Mélanges Renier. Recueil de travaux publiés par l'École pratique des hautes études en mémoire de son président Léon Renier. (Bibliothèque de l'École d. hautes études. Sciences philol. et hist. 73e fasc.). Paris, Vieweg. Roy. 8°. LX, 468 p.
Wir heben von den Aufsätzen hier hervor: Gaston Boissier, Commodien; Louis Duchesne, le concile d' Elvire et les flamines chrétiens, Gabriel Monod, les moeurs judiciaires au VIIIe siècle, d'aprés la Paraenesis ad iudices de Théodulf und Marcel Thévenin, étude sur la propriété au moyen âge. Les „communia".

Geschichte d. Familie v. Wrangel v. J. 1250 b. auf d. Gegenw. nach Urkk. u. Tagebüchern bearb. Lex. 8°. 128 Bog., 41 Bildertafeln, 3 Siegel-, 2 Münz-, 15 Wappen-, 4 HSS.- u. 27 Stammtafeln. M. 100.
Für allgemeine Geschichte ist insbesondere der Abschnitt über den schwedischen Generalfeldmarschall Karl Gustav v. Wrangel von Interesse, da hierbei ein mit großer Sorgfalt geführtes Kriegstagebuch des bekannten Feldherrn benutzt ist, dessen Original sich noch im Besitze der Familie befindet.

2. Kirchengeschichte.

Kirchengesch. Studien. Herm. Reuter z. 70. Geburtstag gew. v. Theod. Brieger, Paul Tschackert, Th. Kolde, Frd. Loofs u. Karl Mirbt. M. e. Beil. v. Aug. Reuter. Leipz., Hinrichs. gr. 8⁰. 351 S. ℳ 8.
Inhalt: Loofs, die HSS. der lat. Uebersetzung des Irenaeus und ihre Kapitelüberschriften; Mirbt, Absetzung Heinrichs IV. durch Gregor VII. in der Publizistik jener Zeit; Tschackert, Georg v. Polentz, B. v. Samland; Kolde, Beiträge zur Reformationsgesch. (1. Wie wurde Cochleus zum Gegner Luthers? 2. Das 2. Breve Adrians an Friedr. d. Weisen v. J. 1522. 3. Z. Prozeß des Joh. Denk u. „der drei gottlosen Maler von Nürnberg". 4. Nürnberg u. Luther vor d. Reichstag zu Augsburg, 1530). Brieger, die Torgauer Artikel. Beigabe von A. Reuter: Zu dem augustin. Fragment De arte rhetorica.

Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum. Editum consilio et impensis academiae litterarum caesareae Vindobonensis. Vol. XVI. Lex. 8⁰. Wien, 1888. Leipzig, Freitag. 640 p. ℳ 16,40.
Inhalt: Poetae christiani minores. Pars I. Paulini Petricordiae carmina rec. Petschenig, Orientii carmina rec. R. Ellis, Paulini Pellaei eucharisticos rec. G. Brandes, Claudii Marii Victoris alethia et Probae cento rec. C. Schenkl.

Meijboom (H. U.), Marcion en de Marcionieten. Leiden, Engels & Zoon. 8⁰. 272 blz. Fl. 3.

*Allard (Paul), les dernières persécutions du troisième siècle d'après les documents archéolog. Paris, Lecoffre. 8⁰. XVII, 412 p. Fr. 6.
Der dritte Band dieses vortrefflichen Werkes (vgl. Prof. Funks Besprechung i. Hist. Jahrb. VIII, 519 ff.) umfaßt die Verfolgungen des Gallus, Valerianus und Aurelianus und bricht ab mit der Thronbesteigung des Diokletian. Ein demnächst erscheinender vierter Band soll den Schluß des ganzen Werkes bilden.

Amélineau (E.), étude hist. sur s. Pachome et le cénobitisme primitif dans la haute Égypte d'après les monuments coptes. Paris, Leroux. Fr. 3,50

Largaiolli (D.), della politica religiosa di Giuliano imperatore e degli studi critici più recenti. Piacenza, Marchesotti.

*Schwarzlose (K.), d. Patrimonien d. röm. Kirche bis zur Gründung d. Kirchenstaates. Berliner Diss. Berlin, Druckerei Koblinsky. 8⁰. 32 S.
S. beabsichtigt eine Darstellung der hauptsächlichsten Einnahmequellen der römischen Kirche und beginnt seine Forschungen mit den Patrimonien, deren Entstehung und Ausdehnung in der Dissertation, soweit sie hier gedruckt ist, behandelt wird. Die Fortsetzung, welche die Verwaltung und Einnahmen aus den Patrimonien, sowie ihre Bedeutung in der späteren Zeit zum Gegenstande hat, soll in einer Zeitschrift veröffentlicht werden. Die rechtliche Grundlage für die Patrimonien sieht Vf. in dem Gesetze Konstantins v. J. 321, in welchem die Kirche für vermögensfähig erklärt wurde. Die ersten Praedia läßt er der römischen Kirche um die Wende des 4. u. 5. Jh. zukommen.

Reuter (Herm.), Augustin. Studien. Gotha, Perthes. 8⁰. VIII, 516 S. ℳ 10.
Enthält 7 Abhandlungen, von denen die ersten 5 bereits in d. Zeitsch. f. Kirchengesch. V—VIII veröffentlicht wurden, hier aber überarbeitet erscheinen. Den Schluß bildet eine Studie „zur Würdigung der Stellung Augustins in der Geschichte der Kirche."

Haußleiter (J.), Leben u. Werke d. Bischofs Primasius v. Hadrumetum. Erlangen, Metzer. gr. 8⁰. 55 S. ℳ 1,35.

*Eicken (Heinr. v.), Gesch. u. System der mittelaltrigen Weltanschauung. Stuttgart, Cotta, 8⁰. XVI, 822 S. ℳ 12.
Vf. verfolgt in dem umfangreichen Werke die christl. Weltanschauung in ihrer

Vorgeschichte im Altertum, ihrer Ausbildung, und Vollendung in der klassischen Zeit des M. A. bis zu ihrer Auflösung im Ausgange des letzteren. Sein Hauptgedanke dabei ist der Nachweis, daß die scheinbaren Gegensätze von Weltverneinung und Weltbeherrschung, Askese und Hierarchie in Wirklichkeit nicht vorhanden sind, „daß der Uebergang von der weltflüchtigen Lehre des Christentums zu der weltherrschaftlichen Politik des römischen Papsttums von dem Augenblicke an, in welchem die Kirche als eine sakramentale Heilsanstalt begriffen wurde, ein logisch notwendiger Vorgang war, daß demnach die Machtansprüche der mittelalterlichen Hierarchie ihren Grund keineswegs in der Willkür einzelner Persönlichkeiten, sondern in der Logik des religiösen Systems hatten." Bei der Ausführung im einzelnen, auf die wir wohl zurückkommen, laufen allerdings genug schiefe Urteile und Ungenauigkeiten unter.

Harnack (Adolf), Lehrbuch d. Dogmengesch. II. Bd. Freib. i. B., Mohr. 8°. XV, 483 S. ℳ 9.

Enthält von dem 2. Teil: „Die Entwicklung des kirchlichen Dogmas" das 1. Buch: „Die Entwicklungsgeschichte des Dogmas als Lehre von dem Gottmenschen auf dem Grunde der natürlichen Theologie".

Canet (Victor), Clovis et les origines de la France chrétienne. Lille, société de st. Augustin. 8°. Fr. 2.

Vf., Prof. an der katholischen Universität zu Lille, bietet hiermit ein besonders für französische Katholiken interessantes, geistvolles Buch.

Merchier (A.), essai sur le gouvernement de l'église au temps de Charlemagne. (Extrait du T. VII. 4ᵉ série des Mémoires de la Société acad. d. St. Quentin) St. Quentin., impr. Poette.

Malischewskij (J.), swjatyje Kiryll i Methodij (d. hl. Cyrill u. Methodius, d. ersten Christenlehrer i. d. Slavenländern). Kieff, Kortschak Nowitskij. 8°. 490 p. R. 2.

Miklosich (Fr.) et Müller (Jos.), acta et diplomata monasteriorum et ecclesiarum Orientis collecta edd. —. T. II (Acta et diplom. Graeca medii aevi sacra et profana. Vol. V.) Vindobonae, Gerold. 8°. 481 p. ℳ 14.

Harster (Guilelmus), novem vitae sanctorum metricae, ex codd. Monacensibus, Parisiensibus, Bruxellensi, Hagensi saec. IX. — XII. ed. —. (Bibliotheca scriptorum medii aevi Teubneriana). Leipz., Teubner. 8°. XVI. 237 S. ℳ 3.

Von den hier veröffentlichten 9 Viten ist die Vita Cassiani ganz, die Vita Arnulfi teilweise bekannt gewesen. Außer den beiden genannten Viten sind noch enthalten eine Passio Petri et Pauli mit einem Anhange Epigrammata super operibus ap. Petri, eine Vita Verenae virginis, Erasmi, Agnetis, ein Carmen de s. Quintino, de s. Lucia und eine Vita Gisleni.

Will (K. P.), S. Benno, Bisch. v. Meißen. Quellenmäßige Darstellung seines Lebens und Wirkens, Dresden, Schmidt. 8°. 112 S. ℳ 1.

Sebicht (Rich.), die Cistercienser u. die niederländischen Kolonisten in der goldenen Aue i. 12. Jahrh. Hallens. Diss. 8°. 33 S.

Binhack, die Aebte des Cisterzienserstiftes Waldsassen von 1133 bis 1506. Programm der Studienanstalt Eichstätt.

Döberl (M.), Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse der ehemal. Cisterzienserabtei Waldsassen in den ersten 3 Jahrh. ihres Bestehens. Passau, Waldbauer. 8°. 57 S. ℳ 1.

Holzherr (K.), Gesch. der ehem. Benediktiner- und Reichs-Abtei Zwiefalten. Stuttg., Kohlhammer. 8°. 183 S. ℳ 2.

Branis (J.), Denkwürdigkeiten des ehemal. Cistercienserstiftes Sedlec bei Kuttenberg. Kuttenberg, Solc. 1886. 8°. 57 S. M. 0,60.

Hasse (Hermann Gustav), Gesch. d. sächs. Klöster in der Mark Meißen und Oberlausitz. Gotha, Perthes. 8°. VIII, 317 S. M. 6.
Behandelt der Reihe nach die einzelnen Mönchs- und Nonnenklöster nach den Berichten der einschlägigen Quellen. Zu beachten sind die einleitenden Vorbemerkungen, in denen der protestantische Vf. sich in anerkennenswerter Weise bemüht, von seinem Standpunkte aus dem Klosterwesen gerecht zu werden.

Schorn (Karl), Eiflia sacra od. Gesch. d. Klöster u. geistl. Stiftungen u. s. w. d. Eifel. Abtl. I od. 1.—4. Lf. Bonn, Hanstein. 8°. 256 S. M. 4.
Soll mit ca. 15 Lf. vollständig werden. Das Werk ist zugleich Fortsetzung bezw. Schluß der Eiflia illustrata von Schannat-Baersch.

Aronius (Julius), Regesten z. Gesch. d. Juden im fränk. u. deutschen Reiche bis z. J. 1273. Hrsg. i. Auftr. d. Hist. Kommiss. f. Gesch. d. Juden i. Deutschland, bearb v. —. 1. Lf. Bis 1033. Berlin, Simion. 4°. 64 S. (vgl. Hist. Jahrb. VII, 159).
Diese hier begonnenen Regesten sollen alle in Urkunden, Briefen, Gesetzen, Konzilsbeschlüssen, Gedichten, historischen, theologischen und sonstigen wissenschaftlichen Schriften, epigraphischen und numismatischen Denkmälern überlieferten Zeugnisse über jüdische Dinge bis 1273 in chronologischer Ordnung zusammenstellen. Die Oberleitung liegt in den Händen von Prof. Breßlau.

*Hauthaler (P. Willibald), aus den vatikanischen Regesten. Eine Auswahl von Urkunden u. Regesten, vornehmlich z. Gesch. d. Erzbischöfe v. Salzburg bis 1280. Wien, Gerold. gr. 8°. 86 S. (Aus Arch. f. österreich. Gesch. LXXI).
Wird in d. Zeitschriftenschau berücksichtigt werden.

Cristofori, le tombe dei papi in Viterbo e le chiese di S. Maria in Gradi, di S. Francesco e di S. Lorenzo. Memorie e documenti sulla storia medievale Viterbese. Siena, tip. di S. Bernardino. 8°. XI, 470 p. L. 5.
C. behandelt die Gräber der in Viterbo bestatteten Päpste Clemens' IV., Adrians V., Alexanders IV. und Johannes XXI. Außerdem bringt das inhaltreiche Buch eine Geschichte der 4 Päpste, der Kirchen, in denen sie begraben sind, und Beiträge zur Stadtgeschichte. Auch sind mehrere Papst-Urkunden saec. XII. et XIII. aus den Archiven von Viterbo beigegeben (vgl. Winkelmanns anerkennende Besprechung i. Deutsch. Litztg. 1887 Nr. 39).

Tenneroni (A.), Jacopone da Todi; lo „Stabat Mater" e „Donna del paradiso": studio su nuovi codd. Todi, Franchi edit. 16°. 96 p. L. 3.

Regestum Clementis V. annus VI. Romae, typ, Vaticana. 4°. 468 p.
Umfaßt Nr. 6387—7621, d. i. von 1310 Nov. 15—1311 Nov. 9.

Loserth (J.), Johannis Wyclif sermones; now first edited from the mss. with critical and historical notes by —. (English side-notes by F. D. Matthew.) Vol. I. Super evangelia dominicalia. London, publish. for the Wyclif Society by Trübner & Co. 8°. XL, VI, 418 p.

Werner (K.), d. Scholastik d. späteren M. A. 4. Bd. Wien, Braumüller. 404 u. 359 S. M. 15.

*Erler (Georg), Dietrich von Niem. Sein Leben und seine Schriften. Leipz., Dürr. 8°. XIV, 490, XLV S. M. 11.
Vf. veröffentlicht hiermit sein großes, auf ausgedehnten archivalischen Forschungen beruhendes und äußerst fleißig gearbeitetes Werk über den neuerdings so viel behandelten päpstlichen Kurialen, nachdem ein Abschnitt davon im Februar d. J. bereits als Habilitationsschrift besonders erschienen ist. (S. Hist. Jahrb. VIII,

555 f.). Näheres Eingehen einer ausführlichen Besprechung vorbehaltend, begnügen wir uns hier nur folgendes hervorzuheben: Die Schriften Dietrichs vermehrt E. neuerdings durch ein von ihm in einem Sammelband der Wiener Hofbibliothek entdecktes Sendschreiben an die vor der Wahl Johanns XXIII. im Konklave versammelten Kardinäle, dessen Text als II. Beilage veröffentlicht wird. Die Invektive gegen Johann XXIII. schreibt E. Dietrich zu, dagegen streitet er ihm die Tagebuchfragmente des Cod. Elstravianus ab, die Finke ihm zuerkannte (Röm. Quartalschrift I, 48 ff.). Außerdem bestreitet E. die Autorschaft Dietrichs bei folgenden Schriften: 1) der von Eccard hrsg. Chronik (wie es schon Lindner gethan), 2) dem Brief des Satan an Joh. Dominici, 3) dem Schreiben des Quarkemboldus, 4) dem Anschlag an die Thüre des bischöfl. Palastes zu Konstanz, 5) den Monita de necessitate reformationis ecclesiae, 6) De modis uniendi, 7) De difficultate. Besondere Anerkennung verdient die ruhige Polemik und das maßvolle Urteil des Vfs. (Vgl. besonders seine Charakteristik Dietrichs S. 403—20).

*Hergenröther (J. Kardinal), Konziliengesch. Nach d. Quellen bearb. v. K. Jos. v. Hefele, fortges. v. —. VIII. Bd. Freib. i. B., Herder. VII, 896 S. M. 9,60.

Enthält Buch 50: die Zwischenzeit vom Basler bis zum 5. Lateran-Konzil. Buch 51: das 18. allgem. od. 5. Lateran-Konzil. Wie der verdiente Fortsetzer im Vorwort sagt, ist für d. 9. Band der größere Teil des Manuskripts bereits vollendet. Es wird dort die Vorgeschichte des Konzils von Trient und die 1. Epoche dieses Konzils (unter P. Paul III.) zur Darstellung kommen.

Kerval (L. de), st. Jean de Capistran, son siècle et son influence. Bordeaux, impr. Favraud. Paris, Haton. 16°. XX, 182 p. Fr. 1.

Reißermayer, der große Christentag zu Regensburg 1471. I. Tl.: Progr. d. neuen Gymnasiums zu Regensbg.

Morneweg (Karl), Joh. v. Dalberg, e. deutsch. Humanist u. Bisch. (geb. 1455, Bisch. v. Worms 1482, † 1503). Heidelb., Winter. 8°. VI, 375 S. M. 8.

Beruht auf eingehenden archivalischen Studien.

Jungmann (Bern.), dissertationes selectae in historiam eccles. T. VII. Regensbg., Pustet. 475 p. M. 4,20.

Dieser letzte Band der Dissertationes des Löwener Professors enthält folgende Abhandlungen: 1) De initio ac de propagatione pseudoreformationis, 2) De concilio Tridentino, 3) De statu ecclesiae vertente saeculo XVI., 4) De Jansenismo, 5) De declaratione cleri Gallicani a. 1682, 6) De statu ecclesiae s. XVIII. Den Beschluß bildet ein Inhaltsverzeichnis über alle 7 Bände, die zusammen 36 M. kosten.

Schriften d. Vereins f. Reformationsgeschichte. Nr. 18—21. gr. 8°. Halle, Niemeyer in Komm. M. 7,20.

Inhalt: 18. Geschichte der Reformation in Venedig. Von Karl Benrath. XII, 127 S. 1886. M. 2,40. — 19. Luther und seine Beziehungen zu Schlesien, insbesondere zu Breslau. Von D. Erdmann. III, 75 S. M. 1,20. — 20. Die Vorgeschichte d. Bauernkrieges. Von Wilh. Vogt. VII, 144 S. M. 2,40. — 21. Wilibald Pirkheimer, e. Lebensbild aus dem Zeitalter d. Humanismus u. der Reformation. Von Fr. Roth. VII, 82 S. M. 1,60.

Kohlschmidt (Osc.), Wenceslaus Lincus, quid vixerit quidque valuerit ad XVI. saeculi ecclesiae instaurationem. Oratio etc. 8°. 32 p. Jena, Neuenhahn. gr. 8°. 32 S.

Vgl. auch den Artikel Bendixens in den Nachträgen zur 2. Auflage von Herzogs Realencyklopädie.

Krusens (D. Gottschalk) Unterrichtung, warum er aus dem Kloster gewichen. Nach dem Urdruck m. e. geschichtl. Einl. u. e. Glossar hrsg. v. Ludw. Hänselmann. Wolfenbütt., Zwißler. 8°. XIX, 83 S. M. 3.

Mit der neuen Ausgabe des Schriftchens, das der ehemalige Braunschweiger Klosterbruder i. J. 1523 verfaßte, will der Vf. Janssen gegenüber weitere Kreise in ihrer Auffassung von der Berechtigung der Glaubensspaltung bestärken.

Wrede, die Einführung der Reformation im Lüneburgischen unter Hz. Ernst den Bekenner. Eine v. d. Georgs-August-Universität gekrönte Preisschrift. Göttingen, Dieterich. 4°. 227 S. ℳ 8.

Behandelt nach einer Einleitung über die Hildesheimer Stiftsfehde und das Fürstentum Lüneburg 1) die Einführung d. Reformation im Fürstentum Lüneburg bis 1530; 2) die Reformation der Stadt Lüneburg u. den Widerstand der Klöster. Vf. benutzte neben dem gedruckten auch handschriftliches Material, worunter ihm besonders die Gebhardische Urkundensammlung aus der K. Biliothek zu Hannover von Wert war.

Wolkan (R.), Beiträge zu einer Geschichte d. Reformation i. Böhmen. I.: D. Dekanat Außig. Prag, Calve. 81 S.

*Spillmann (Jos. S. J.), d. englischen Martyrer unter Elisabeth bis 1583. (Ergänzungsheft z. d. Stimmen aus Maria-Laach, 39, 40). Freib. i. B., Herder. 8°. XIV, 319 S. ℳ 4,20.

Die Fortsetzung der Bd. VIII S. 757 angezeigten Schrift. Sie hält bei dem Jahre 1583 an, weil der Seligsprechungsprozeß sich vorläufig nur bis zu diesem Jahre erstreckte. Es sind 24 Selige und zwei ehrwürdige Diener Gottes, die im vorliegendem Heft behandelt werden; davon sind die meisten (16) Weltgeistliche, und von diesen sind alle, bis auf den sel. Plumtren, Zöglinge der von dem späteren Kardinal Allen gegründeten englischen Seminare von Douay, Rheims und Rom. Außerdem befinden sich 5 Jesuiten unter der Zahl dieser Martyrer, deren hervorragendster der sel. Edmund Campion ist.

Joyce (J. W.), the church in England her own reformer, as testified by the recordes of her convocation. London, Whitaker. XIV, 389 p.

Die Berichte der Versammlung des Klerus haben bisher die ihnen gebührende Beachtung nicht gefunden, und doch beweisen sie nach dem Urteil des Vf., daß die kirchlichen Aenderungen von dem Klerus ausgingen, von dem Klerus in seinen Versammlungen gebilligt wurden. Der Klerus war noch mehr als das Parlament ein willenloses Werkzeug, das sich zu allem gebrauchen ließ. So sehr Joyce sich auch sträuben mag, so sehr er den König tadelt, Heinrich VIII. allein ist der Vater und Urheber der englischen Staatskirche. Heinrich ist nach dem Vf. schlechter als Judas, ein Usurpator, ein gottesräuberischer Mensch, der um das Glockenspiel von St. Paul mit Miles Partridge spielt und ihm dasselbe überläßt, der seinen Koch, weil er gute Puddings macht, mit geistlichen Gütern bedenkt.

Ball (J. T.), the reformed church in Ireland 1538—1886. London, Figgis 8°. XX, 354 p.

Ausgezeichnet durch Mäßigung und Milde des Urteils. Vf. gibt zu, daß die protestantische Staatskirche Irlands während der drei ersten Jahrhunderte keinen ernstlichen Versuch zur Bekehrung der Katholiken gemacht habe; und daß in diesem Jahrhundert trotz aller Anstrengungen und der ungeheuren Geldsummen nur wenige zum Abfall von ihrer Religion verleitet werden konnten. Er mißbilligt die von seinen Religionsgenossen befolgte Methode.

Calvini opp. Edd. Gu. Baum, E. Cunitz, E. Reuss. Vol. 34. Braunschweig, Schwetschke. gr. 4°. 727 p. ℳ 12. (Corpus reform. Vol. 62).

Horning (W.), Dr. Joh. Marbach, Pfarrer z. St. Nikolai, Münsterprediger, Prof. u. Präsident d. luth. Kirchenkonvents in Straßburg. 1545—1581. Straßbg. Vomhoff. gr. 8°. 252 S.

Kubiček (Joa.), promulgatio sacrosancti concilii Tridentini in Moravia. Tractatus historic. Olmütz, Promberger. gr. 8°. 59 S. ℳ 0,80.

Yepes (F. D.), vida de santa Teresa de Jesus. T. I. Barcelona, Cortezo. 4°. 241 p. Fr. 2,50.

Keller (Ludwig), die Gegenreformation in Westfalen u. am Niederrhein. Aktenstücke u. Erläuterungen zusammengestellt v. —. 2. Tl. (1585 bis 1609). Leipz., Hirzel. Roy. 8°. VI, 698 S. M. 16.

Behandelt die Gegenreformation 1) in Kleve, Mark, Jülich u. Berg, (Aachen, Dortmund, Broich, Hardenberg), 2) Münster, 3) Paderborn, Gfschaft Rietberg, Herrschaft Büren, 4) Korvey, Höxter. Unter den neuen Ergebnissen, die das mitgeteilte Material liefert, hebt der Herausgeber besonders 2 Punkte hervor, die aktenmäßige Feststellung der Thatsache, daß das unmittelbare Eingreifen Spaniens in die deutschen Angelegenheiten für die Gegenreformation von ausschlaggebender Bedeutung geworden ist, und sodann den Umstand, daß gerade hier der Kalvinismus und der s. g. Anabaptismus den Entscheidungskampf um ihre Existenz auf deutschem Boden ausgekämpft haben.

Sante Felici (Giov.), die religionsphilosophischen Grundanschauungen des Thomas Campanella. Hallens. Diss. 8°. 51 S.

Chronica prov. Helvetic. ord. S. Franc. Capucinorum ex annal. eiusd. provinc. mss. excerpta. Solothurn, Schwendimann. Fasc. 4—10.

Jetzt abgeschlossen. Vgl. Hist. Jahrb. VII, 164.

Watrigant S. J., vie du P. Vincent Huby S. J., de Mlle de Francheville, de M. de Kerlivio, grand-vicaire de Vannes, par le P. Champion S. J. rééditée par —. Lille, société de St. Augustin. 8°. VIII, 325 p. Fr. 3,50.

Die im J. 1698 zuerst veröffentlichte Lebensbeschreibung der 3 Begründer des Oeuvre des retraites erscheint hier in neuer Form. Den Herausgeber knüpft daran ein besonderes Interesse, denn er ist es, der das verdienstliche Unternehmen nach dessen Untergange in den Stürmen der Revolution jetzt in Château Blanc wieder aufleben ließ.

Perry (G. G.), a history of the English church. Third period 1717—1884. London, Murray. 8°. XI, 566 p. 7 sh. 6.

Haß gegen Rom, Bewunderung der Reformatoren Englands, die zuversichtliche Gewißheit, daß ungeachtet aller Fehler die englische Staatskirche das Werk Gottes sei, daß dieselbe die rechte Mitte zwischen Aberglauben und Fanatismus innehalte, sind Eigentümlichkeiten, die sich hier gerade so gut wie in den beiden vorhergehenden Bändchen finden. Wie in einer Rezension von Dixons Kirchengeschichte argumentiert der Vf. etwa in folgender Weise: die Staatskirche thut so viel Gutes, ist so wohlthätig, darum muß ihr Ursprung göttlich sein. Die Oxford-Bewegung und ihre Folgen, Methodismus kann der Vf. nicht verstehen, ebensowenig die inneren Schäden der Staatskirche, die allen alles werden will, und strenge genommen nur da Anhänger findet, wo sie materielle Vorteile gewähren kann. Die ganze Darstellung ist parteiisch, leidenschaftlich. Die Wiederherstellung der kath. Hierarchie wird als eine päpstliche Aggression bezeichnet! Walpole, ein Laie, hätte ihn belehren können, daß schon Gregor XVI. sich mit diesem Plane getragen und dem englischen Gesandten die Aktenstücke vorgelegt hatte. Die englische Nation schämte sich später sehr bald ihrer Uebereilung, nur Perry hat die Thorheit Russels und seiner Parteigenossen noch nicht eingesehen.

S. Alfonso Maria de' Liguori, lettere di —, pubblicate per un padre della Congreg. del ss. Redentore. Parte I. Corrispondenza generale. Vol. I. Roma, società P. Giovanni (Desclée, Lefebre e C.). Lex. 8°. XVIII, 648 p.

Durch einen öffentlichen Aufruf und eigene Forschungen gelangte der Herausgeber in den Besitz einer beträchtlichen Anzahl von Briefen des hl. Ordensstifters. Der vorliegende 1. Band umfaßt 517 Briefe aus den Jahren 1730—1766 an Ordensgenossen und Auswärtige jeden Standes, namentlich gottgeweihte

Personen. Der 2. Band soll Briefe bringen, die auf die bischöfliche und wissenschaftliche Thätigkeit des Heiligen Bezug haben.

Benoît (A.), les protestants lorrains sous le roi Stanislas (1737—1766). Mühlhausen, Bader. 140 p.

Sciout (Ludovic), histoire de la constitution civile du clergé, l'église sous la Terreur et le Directoire (1790 — 1801). Paris, Didot. 12°. XV, 608 p. Fr. 6.

S. gibt hier von seinem großen vierbändigen Werke, das mit dem 2. großen Preis Gobert gekrönt wurde, eine kurze Zusammenfassung.

Shea (J. G.), the catholic church in Colonial days: the thirteen colonies — The Ottawa and Illinois Country, Louisiana, Florida, Texas, New Mexico and Arizona. 1521—1763. New-York, Catholic Publ. Soc. 8°. Sh. 5.

Holubowicz (J.), dzieje chrześciaństwa w Japonic. (Gesch. d. Christentums i. Japan, aus Missionsberichten u. hist. Quellen zusammengest.). Krakau, Selbstverlag. 8°. 244 S. Fl. 2.

Maes (Camillus P.), the life of Rev. Charles Nerinckz; with a chapter on the early catholic missions of Kentucky; copious notes on the progress of catholicity in the United States of America, from 1800 to 1825 etc. New-York, Catholic Publ. Soc. 8°. Sh. 2,50.

*Brück (Heinrich), Gesch. d. kath. Kirche im 19. Jahrh. I. Bd. Gesch. d. kath. Kirche i. Deutschl. I. Mainz, Kirchheim. 8°. XIII, 478 S. ℳ 6.

Vorliegender 1. Band des verdienstlichen Werkes umfaßt die Zeit vom Beginn des 19. Jahrh. bis zu den Konkordatsverhandlungen. Wir kommen noch näher darauf zurück.

Friedrich (J.), Gesch. d. vatik. Konzils. 3. (Schluß-) Bd. Bonn, Neußer, XVI, XVI, 1258 S. gr. 8°. ℳ 28.

Warga (Ludwig), Gesch. d. christl. Kirche. Bd. II. S. 1—820. Sárospatak. Fl. 5.

Vf. ist Professor der Theologie am kalvinischen Kollegium zu Sárospatak Dieser Band reicht von der Reformation bis 1814 (ungarisch).

3. Politische Geschichte.

Deutschland und die früher zum deutschen Reiche bezw. Bunde gehörigen Gebiete bis zu ihrer Trennung.

*Dümmler (Ernst), Gesch. d. ostfränk. Reiches. 2. Aufl. II. Bd. Ludwig d. Deutsche v. Koblenzer Frieden bis zu seinem Tode (860—876). Leipz., Duncker u. Humblot. 8°. VI, 445 S.

Inhalt: III. Buch. Lothar u. Walrada. Die Erhebung des Papsttums unter Nikolaus 860 — 867. IV. Buch. Die Teilung Lothringens. Der Streit um Italien. Ludwigs d. Deutschen Ende und Charakter. 868—876. Besprechung in Aussicht.

Wanner (Martin), Forsch. z. ältesten Gesch. des Kletgaues. Frauenfeld, Huber. gr. 8°. VI, 78 S. Fr. 2.

Die Forschungen W.s umfassen die Zeit von der Völkerwanderung bis z. 13. Jh. Den Namen „Kletgau" leitet er von ahd. hlita—Abhang, Halde ab.

Salis-Marschlins (M. v.), Agnes v. Poitou, Kaiserin von Deutschland. Eine historisch-kritisch-psychologische Abhandlung. Zürich, Rudolphi u. Klemm. gr. 8°. 91 S. ℳ 1.

Gundlach (Wilh.), Wer ist der Verfasser d. Carmen de bello saxonico?

Eine Entgegnung auf die Beurteilungen, welche der Schrift: „Ein Diktator aus der Kanzlei Kaiser Heinrichs IV." gewidmet worden sind. Innsbruck, Wagner. gr. 8⁰. IV, 135 S. M 6.

Köster (Alb.), die Wormser Annalen. Eine Quellenuntersuchung. Leipzig, Fock. gr. 8⁰. 105 S. M 1,80.

Kehlert (Otto), d. Insel Gotland im Besitz d. deutschen Ordens. 1398 bis 1408. Königsberger Dissert. 8⁰. 58 S.

Chroniken d. deutschen Städte v. 14.—16. Jahrh. 20. Bd.: Die Chroniken d. westfäl. u. niederrhein. Städte. I. Bd.: Dortmund, Neuß. Hrsg. durch d. Hist. Kommiss. der Münch. Akad. Lpz., Hirzel. gr. 8⁰. M 16.

Bocholz-Asseburg (J. Graf v.), Asseburg. Urkunden. II. Tl.: Bis z. J. 1400. M. Stamm- u. Siegeltaf., Lichtdruck, sowie Glossar u. Regist. z. I u. II, hrsg. v. —. Hannover, Hahn. gr. 8⁰. 450 S. M 12.

Urkundenbuch d. Stadt Lübeck. VIII. Tl., 5. u. 6. Lf. Lübeck, Schmersahl. 4⁰. S. 321—480. M 6.

Bis: 1447, Juni 10.

Hoffmann (Alfr.), Kais. Friedrichs III. (IV.) Beziehungen zu Ungarn i. d. J. 1458—1464. Diss. Breslau, Köhler. gr. 8⁰. 50 S. M 1.

Radlkofer (Max), Johann Eberlin v. Günzburg u. sein Vetter Hans Jakob Wehe v. Leipheim. Mit e. Ueberblick über d. Bauernbeweg. in Oberschwaben i. Febr. u. März 1525 bis zum Ausbruch d. Krieges u. e. Gesch. d. Leipheimer Haufens. Nördl., Beck. gr. 8⁰. XI, 653 S. M 9.

Falckenheiner (Wilh.), Philipp d. Großmütige im Bauernkriege. Marburg, Elwert. 8⁰. 142 S. M 3,60.

Beruht auf ergiebigen Akten des Marburger Staatsarchives. Von S. 78—136 folgen 33 urkundliche Beilagen. Die Hist. Jahrb. VIII, 560 verzeichnete Dissertation F.s enthielt nur einen Teil der jetzt im Buchhandel erschienenen Schrift.

*Hirn, EHz. Ferdinand II. v. Tirol. Gesch. seiner Regierung u. seiner Länder. II. Bd. Innsbruck, Wagner. gr. 8⁰. M 12.

Eingehende Besprechung in Aussicht.

Falkmann (A.), Beiträge z. Gesch. d. Fürstentums Lippe aus archival. Quellen. V. Bd.: Gf. Simon VI. z. Lippe u. s. Zeit. 2. Periode. Forts. b. ungef. 1600. Detmold, Meyer. gr. 8⁰. VIII, 391 S. M 5.

Für die Zustände des westfäl. Kreises am Ende des 15. Jh. bemerkenswert.

Weber (Ottokar), die Quadrupelallianz v. J. 1718. Ein Beitr. z. Gesch. d. Diplomatie i. 18. Jh. Wien, Tempsky. gr. 8⁰. IV, 122 S. M 3.

Bringt die diplomatischen Verhandlungen Westeuropas mit dem Kaiser, hauptsächlich in den J. 1716—1721 zur Darstellung auf grund eines reichen, bisher unbenutzten handschriftlichen Stoffes. So benutzte er die Berichte der Gesandten u. ihre Instruktionen in den Archiven von Wien, Berlin, Hannover, Paris und London u. außerdem vor allem 3 wichtige Memoirenwerke: 1. Die Memoiren des Grafen v. Bothmer, veröffentl. von Döbner in Forsch. z. deutsch. Gesch. Bd. 26, 2. Die Mémoires des Marquis von Torcy, der nach dem Tode Ludwigs XIV. Intendant der Posten gewesen war und als solcher wohl von allen Schriftstücken, welche die franz. Regierung und die auswärtigen Vertreter in Paris i. d. J. 1716—1718 erhalten hatten, Kenntnis nahm (Hs. in d. Bibliothèque nationale 3 Bde.), 3. die Memorie delle cose accadute a D. Antonio Giudice Principe di Cellamare, Cavallerizzo maggiore della Regina Elisabetha Farnese, Gentiluomo della Camera ed Ambasciadore del Rè Filippo V nella Corte di Francia (Hs. im British Museum).

Karge (Paul), die russisch-österr. Allianz v. 1746 u. ihre Vorgesch. Nach russ. u. österr. Quell. Göttingen, Peppmüller. gr. 8⁰. III, 136 S. M 2,50.

Schloßberger (August v.), Briefwechsel der Königin Katharina u. des Königs Jérome von Westfalen, sowie d. Kaisers Napoleons I. m. d. Kg. Friedrich von Württemberg, hrsg. v. —. Band III. Stuttgart, Kohlhammer. 8⁰. XXIV, 214 S. *M.* 6.

Enthält Nachträge zu Band I und II aus dem Napoleonischen Hausarchive von Prangins, Briefe Friedrichs an Katharina aus den Jahren 1794—1813. Man kann nicht leugnen, daß diese Briefe, die vor dem Ausbruch des Konfliktes zwischen Vater und Tochter geschrieben sind, von warmer Vaterliebe zeugen. Politische und militärische Ereignisse werden öfters berührt.

Goecke (Rudolf), d. Königreich Westfalen 1807—1813. Nach d. Quellen dargest. v. —. Vollendet u. hrsg. v. Theodor Ilgen. Düsseldorf, Voß. 8⁰. VI, 272 S. *M.* 6.

Der am 23. 6. 1886 verstorbene Dr. Goecke hat seine Darstellung nur bis zum Schluß des Jahres 1808 führen können, hinterließ aber für die Vollendung das weitere Material wohl bearbeitet. Handschriftlicher Stoff wurde aus mehreren norddeutschen Archiven herbeigezogen.

Montgelas (Maximilian Graf v.), Denkwürdigkeiten des bair. Staatsministers —. Im Auszug a. d. franz. Original übers. v. Max Frhr. v. Freyberg-Eisenberg u. hrsg. v. Ludwig Grafen v. Montgelas. Stuttgart, Cotta. 8⁰. XVI, 574 S. *M.* 10.

Enthält die Denkwürdigkeiten M.s. welche sich auf die auswärtigen Angelegenheiten beziehen und die Zeit vom Ausbruche der französischen Revolution bis zum 2. Febr. 1817, der Entlassung M.s, umfassen. Sie sind sehr bezeichnend für den Standpunkt, von dem aus der Begründer des heutigen Staates Baiern die politischen Ereignisse seiner Zeit betrachtete. Für die nationalen Pflichten einer bairischen Regierung sowie für die patriotischen Gefühle der deutschen Bevölkerung hatte er, der Sohn eines eingewanderten Savoyers, kein Verständnis.

Lerchenfeld (Max Frhr. v.), a. d. Papieren d. k. b. Staatsmin. Maxim. Frhrn. v. Lerchenfeld, hrsg. v. —. Nördl., Beck. gr. 8⁰. V, 518 S. *M.* 9.

*Natzmer (Gneomar Ernst v.), unter d. Hohenzollern. Denkwürdigkeiten a. d. Leben d. Generals Oldwig v. Natzmer. A. d. Zeit Friedr. Wilh. III. I. Tl.: 1820—1832. Gotha, F. A. Perthes. 8⁰. XVI, 311 S. *M.* 6.

Der am 1. November 1861 gestorbene General stand Friedr. Wilhelm III. u. besonders Prinz Wilhelm, dem jetzigen Kaiser, sehr nahe. Die von seinem Neffen herausgegebenen Denkwürdigkeiten sind deshalb von hohem Interesse und knüpfen an die bis z. J. 1820 reichenden „Mitteilungen aus dem Leben Natzmers“ an, welche i. J. 1876 erschienen. Sie enthalten Auszüge von Briefen der hochstehendsten Persönlichkeiten und behandeln neben militärischen Sachen auch wichtige politische Ereignisse dieser Zeit.

Dürckheim (Ferd. Graf Eckbrecht), Erinnerungen alter u. neuer Zeit. Stuttgart, Metzler. 2 Bde. gr. 8⁰. VIII, 348 u. 294 S. *M.* 10.

Ernst II., Herzog z. Sachsen-Koburg-Gotha, aus meinem Leben u. aus meiner Zeit. Berlin, Hertz. I. Bd. *M.* 14.

Die Lebenserinnerungen des Herzogs sind für die neuere Geschichte Deutschlands von hervorragendem Wert. Der vorliegende Band beginnt mit der Jugendzeit des Herzogs und seines Bruders, des Prinzen Albert, Gemahls der Königin Viktoria, dem Aufenthalt der beiden Brüder in Belgien bei ihrem Oheim König Leopold I., und ihrer Studienzeit in Bonn. Bemerkenswert sind die Urteile des Vfs. über seines Bruders Stellung in England. Das Hauptinteresse aber bietet die Schilderung d. Jahre 1848—50. Neu ist der Nachweis, daß die plötzliche Aenderung in der preußischen Politik i. Nov. 1850, wie sie in Olmütz zum Ausdruck kam, durch eigenmächtige Zugeständnisse des Grafen

Brandenburg in Warschau herbeigeführt wurde, welche der König nur höchst widerwillig annehmen zu müssen glaubte, weil sein Ministerium sich dafür entschieden hatte. (Vgl. dazu v. Sybels Darstellung nach den Akten des Geh. Staatsarchivs in Hist. Ztsch. Bd. 58 H. 2. S. o. S. 154.)

Oesterreich-Ungarn.

Krones (F. v.), Moritz v. Kaiserfeld. Sein Leben u. Wirken als Beitr. z. Staatsgesch. Oesterreichs i. d. J. 1848—1884. Lpz., Duncker u. Humblot. 8⁰. XXIII, 471 S. ℳ 9.

Der im Februar 1885 verstorbene Hauptvertreter der deutsch-österreichischen Verfassungspartei hatte zwar vor seinem Ableben seinen ganzen Nachlaß an Aufzeichnungen und Briefen vernichtet, trotzdem verfügte aber sein Biograph neben dem gedruckten Stoff über ein reichhaltiges handschriftliches Material von Aufsätzen und Briefen, so daß ihm ein ziemlich vollständiger Abriß der Lebensthätigkeit Kaiserfelds möglich wurde. Das Buch ist besonders für die Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn, deren parlamentarischer Wortführer Kaiserfeld war, von Wert.

Ipolyi (Arnold), kleinere historische Aufsätze. Hrsg. v. Vinc. Bunyitai. Budapest, Ráth. 514 S. Fl. 2.

Enthalten historische und kirchengeschichtliche Abhandlungen (ungarisch).

Márjássy (Béla), Geschichte der ungar. Gesetzgebung und Geschichte Ungarns. Raab, Selbstverlag. 8⁰. 460 S.

Reicht von 1490 bis 1564 (ungarisch).

Millecker (Felix), Geschichte der kgl. Freistadt Werschetz. Bd. II. Budapest. Bd. I u. 2. Fl. 2.

Der 2. Band bespricht die neueste Zeit, seit 1848. Das Werk erscheint zugleich in ungarischer, deutscher und serbischer Sprache.

Uermössy (Ludwig), 17 Jahre aus der Geschichte Siebenbürgens. Klausenburg, Stein. Heft I. 8⁰. 96 S.

Bespricht Ereignisse d. jüngsten Zeit, angefangen v. August 1849 bis April 1866.

Schweiz.

*Dierauer (Joh.), Gesch. d. Schweizerischen Eidgenossenschaft. I. Band (Gesch. d. europ. Staaten, hrsg. v. Heeren, Uckert, v. Giesebrecht, 48. Lf., 2. Abt.). Gotha, Perthes. 8⁰. XXI, 443 S. ℳ 9.

Behandelt im 1. Buch die Vorgeschichte, im 2. die Anfänge der schweizer. Eidgenossenschaft (1291—1355), im 3. die Ausbildung der Freiheit und der Macht (1355—1415). Bemerkenswert ist des Verfassers kritische Stellung zu den historischen Sagen.

Hottinger (J. J.), Vorlesungen über die Geschichte d. Unterganges d. schweiz. Eidgenossenschaft der dreizehn Orte u. die Umbildung derselben in eine helvetische Republik. Zürich, Höhr. 416 S. Fr. 5.

Kern (J.-C.), souvenirs politiques, 1833 à 1883, rédigés avec la colloboration de Charles Dubois. Berne, Jent et Reinert. IIe édition, revue et corrigée. 8⁰. V, 382 p. ℳ 4.

Die Erinnerungen des ehemaligen außerordentlichen Gesandten des Schweizerischen Bundesstaates in Paris erschienen im Februar d. Js. in 1. Auflage, und schon jetzt liegt die 2. Auflage vor. Auch eine deutsche Uebersetzung erschien.

Frankreich.

Trog (H.), Rudolf I. u. Rudolf II. v. Burgund. Basel, Detlof. 8⁰. 88 S.

Petit (Ernest), hist. des ducs de Bourgogne de la race capétienne. T. II. Paris, Picard. 8⁰. XXIV, 491 p. ℳ 6,40.

Umfaßt die Zeit von 1125—1184.

Lecoy de la Marche, saint Louis, son gouvernement et sa politique. Tours, Mame. gr. 8⁰. 368 p. Fr. 3,40.
Verbindet gefällige Darstellung mit selbständigen Quellenstudien.

Coville (A.), les états de Normandie au commencement du règne de Charles VI (1380—1382). Caen, Valin. 24 p.

Jadart (H.), Jeanne d'Arc à Reims, ses relations avec Reims, ses lettres aux Rémois. Reims, Michaud. 135 p. ill. Fr. 5.

Hardy (M.), la mission de Jeanne d'Arc prêchée à Périgueux (1429), témoignage d'un contemporain publié pour la première fois. Périgueux, Seigne. 8 p.

Choussy, étude sur Jeanne d'Arc. Moulains, imp. Auclaire. 8⁰. 42 p.

Buet, les mensonges de l'histoire: Louis XI et l'unité française; les Guise et Coligny; les derniers jours de Coligny, Étienne Marcel et le dauphin Charles; l'ouvrier du temps jadis. Paris, Lefort. 8⁰. 209 p. Fr. 2,50.

Zeller (B.) et Luchaire (A.), Louis XI et la maison de Bourgogne. Paris, Hachette. 16⁰. 192 p. Fr. 0,50.

Coignet (C.), a gentleman of the olden time, François de Scepaux, Sire de Vieilleville, 1509—1571: portraits and stories of the sixteenth century during the reign of Henri II. 2 vols. London, Bentley. 8⁰. 634 p. Sh. 21.

Aagard (O. H.), Frankrig og Skotland. Fragmenter af te tvende states alliancepolitik, 1536—1560. Kjöbenh., Höst. 8⁰. 234 p. Kr. 3.

Saint-Poncy (L. de), hist. de Marguerite de Valois. 2 vol. Paris, Gaume & Co. 8⁰. 546, 594 p.

Marlet (L.), correspondance de Louise de Coligny, princesse d'Orange (1555—1620), recueillie par P. Marchegay, publiée par —. Paris, Picard. 8⁰.

Font-Réaulx (H. de), le cardinal de Richelieu et Louis XIII. Paris, Lefort. 8⁰. 224 p.

—, la jeunesse de Mazarin, sa carrière de diplomate et d'homme d'état. Limoges, Ardant. gr. 8⁰. 160 p.

—, le surintendant Colbert, sa jeunesse, son administration et ses réformes. Même maison. 12⁰. 105 p.

Chantelauze, oeuvres du cardinal de Retz. T. VI. Paris, Hachette. (Collection des grands écrivains de la France).
Der vorliegende Band bringt eine interessante Reihe von Schriftstücken, nämlich alle, die sich auf den Kampf Mazarins mit Retz von 1652—1661 beziehen, als Retz die Verwaltung seines Pariser Erzbistums bestritten wurde. Eine sorgfältige Einleitung des Herausgebers schildert die Einzelheiten diesen Streites.

D'Avaux (comte, Claude de Mesmes), correspondence inédite du — avec son père, Jean-Jacques de Mesmes, sieur de Roissy (1627—1642) publ. p. Boppe. Paris, Plon, Nourrit. 8⁰. XXVII, 305 p. Fr. 6.

De Broc (vicomte), la France sous l'ancien régime. Le gouvernement et les institutions. Paris, Plon, Nourrit. gr. 8⁰. 424 p. ℳ 6.
Der Verfasser ist Royalist, aber er bemüht sich, einen durchaus unparteiischen Standpunkt einzunehmen: „Nous avons rappelé les grandeurs de l'ancien régime, sans chercher à en dissimuler les erreurs.“ Das Ancien régime datiert er seit dem Ministerium Richelieus.

Doniol (Henry), histoire de la participation de la France à l'établissement des États-Unis d'Amérique. Correspondance diplomatique et documents. Paris, Picart. 4°. 2 vols. Fr. 40.
Behandelt die französische Politik vom Ende 1775 bis Mitte März 1778. Die Aktenstücke sind der Darstellung eingeflochten.

Leroy (T.), lectures sur l'histoire de France et l'unité française de 1789 à nos jours. Paris, Belin. 12°. 700 p. Fr. 4.

Weiß (J. B.), Gesch. d. franz. Revolution. I. Bd.: Ursachen und Vorspiele. — Ihr Verlauf v. 4. Mai 1789 b. z. Ausbruche d. Krieges 1792. Zweite, verbess. u. verm. Aufl. Wien, Braumüller. 1888. gr. 8°. IV, 734 S. ℳ 10.
Erfüllt den Wunsch nach einer Separat-Ausgabe derjenigen Bände des bekannten Lehrbuches der Weltgeschichte des Vf.s, welche die französische Revolution behandeln. Diese Auflage ist „um sechs Bogen verstärkt und fast auf jeder Seite verbessert."

Cappelletti (L.), storia critica della rivoluzione francese. Vol. II. Foligno, Sgariglia. 8°. VIII, 293 p. L. 4.

Napoléon (Jérôme), Napoléon et ses détracteurs. Paris, Lévy. 8°. VIII, 319 p. Fr. 3,50.
Eine überaus heftige Entgegnung auf die Artikel Taines in der Revue des deux mondes vom 15. Febr. u. 1. März 1887, die wegen der Schärfe der Beurteilung sowohl als der gewandten Darstellung allenthalben Aufsehen erregten.

Eckmühl (A. L. de), le maréchal Davoust, prince d'Eckmühl, correspond. inédite, 1790—1815 (Pologne, Russie, Hambourg). Paris, Perrin. 16°. 326 p.

Mavidal (J.) et Laurent (E.), archives parlementaires de 1787 à 1860. Ire série. T. XXV — XXVII: Du 13 avril au 5 juillet 1791. Paris, Dupont. gr. 8°. à Fr. 20.

—, IIe série. T. LXV. Cours des pairs. Procès des ex-ministres: Du Ier octobre au 21 décembre 1830. Débats et documents parlementaires: Du 4 décembre 1830 au 6 janvier 1831. Ebenda.

Veuillot (Louis), correspondance de —. T. VI: Lettres à son frère et à divers. Paris, Palmé. gr. 8°. VII, 433 p. ℳ. 4,80.
Reicht bis Ende 1859.

Dubosc de Pesquidoux, le comte de Chambord d'après lui-même. Étude politique et historique. Paris, Palmé. 8°. IV, 567 p. ℳ. 4.
Vf. war früher Redakteur der Union. Sein Buch zerfällt in Souvenirs und Commentaires. Die Souvenirs behandeln einen Aufenthalt des Grafen Chambord in Arnheim i. J. 1859, wo Vf. ihn zum ersten Male sah, und ein anderes Zusammentreffen zu Venedig 1865. Die Commentaires stellen den Enkel Karls X. an der Hand seiner Briefe und Manifeste als Politiker und Schriftsteller, Menschen und König dar.

Italien.

Miscellanea di storia italiana edita per cura della regia Deputazione di storia patria. T. XXVI., XI. della seconda serie. Torino, Bocca. gr. 8°. XXVI, 657 p.
Inhalt: Morozzo della Rocca, lettere di Vittorio Amedeo II. di Savoia a Gasparo Maria, Conte di Morozzo, Marchese della Rocca, suo ambasciatore a Madrid dal Sett. d. 1713 al principio d. 1717; Merkel, una pretesa dominazione provenzale in Piemonte nell sec. XIII.; Filippi,

il comune di Firenze ed il ritorno della S. Sede in Roma nell' anno 1367; De Mareschal de Luciane, les premiers maréchaux de Savoie; Cipolla, un Italiano nella Polonia et nella Svezia tra il XVI. e il XVII. secolo. (Bezieht sich auf Guagini al. Givagnin).

Marcellino da Civezza, il pontificato nella storia d'Italia. Vol. III. Firenze, Ricci. 8⁰. 802 p.

Gherardi (Aless.), le consulte della repubbl. Fiorentina. Per la prima volta pubblic. da —. Firenze, Sansoni. 4⁰. Fasc. 1, 2. Pag. 1—80. Das hiermit begonnene Werk soll in 2 Bänden die Consulte, d. h. die während der Verhandlungen des Rates gemachten Aufzeichnungen des Stadtschreibers aus den Jahren 1280—1300 veröffentlichen. Das erste Heft enthält die vorhandenen Protokolle vom 8. Jan. 1279 bis zum 24. März 1282.

*Gasparolo (Francesco), dissertazioni storico-critiche sopra Alessandria. Alessandria, tip. Jacquemod. 8⁰. XIV, 221 p. Von den 5 Abhandlungen dieser Erstlingsschrift ist von Bedeutung die über die Gründung Alessandrias, worin Vf. zu denselben Ergebnissen gelangt, wie Gräf in seiner Dissertation (S. Hist. Jahrb. VIII, 762), daß Alexandria nicht vom Lombardenbund gegründet wurde, sondern durch Zusammenschließung kleinerer piemontesischer Gemeinden entstanden sei, die sich gegen den Markgrafen von Montferrat schützen wollten. Im übrigen zeigt die Schrift noch Mangel an Methode und nicht wenige historische Unrichtigkeiten.

Canale (M. G.), della spedizione in Oriente di Amedeo VI. di Savoia detto il conte Verde, e suo trattato di pace, come arbitro, conchiuso tra Veneziani e Genovesi addì 8 Agosto 1381 in Torino dopo la guerra di Chioggia. Genoa, Ciminago. 47 p.

Frati (Ludovico), la guerra di Gian Galeazzo Visconti contro Mantova nel 1397. Milano, tip. Bortolotti di Gius. Prato.

Fabretti, cronache della città di Perugia, edite da —. Vol. I (1308—1438). Torino, tip. dell' editore. 8⁰. IV, 246 p.

Sanesi (G.), Stef. Porcari e la sua congiura. Pistoja, Bracali. 16⁰. 156 p. Aus einigen im Staatsarchiv von Florenz aufgefundenen Briefen Girolomo Machiavellis, florentin. Gesandten in Perugia, schließt S., daß Porcari im geheimen Einverständnis mit König Alfons von Neapel stand.

Pascal (C.), Machiavelli presso il duca Valentino, appunti. Napoli, tip. della Università. L. 1

Villeneuve (L. de), recherches sur la famille della Rovere, contribution p. servir à l'hist. du pape Jules II. Rome, Befani. 71 p.

Großbritannien.

Norgate (Kate), England under the Angevin kings. London, Macmillan. 2 vols. 8⁰. XI, 506, III, 521 p. Schließt schon mit dem Jahre 1206, wo Johann alle französischen Lehen bis auf Guyenne an Frankreich verliert. Die Vf. urteilt zu günstig über Heinrich II. und läßt sich nach dem Urteile Howlets, des Rezensenten in der Academy, zu sehr von Freeman und ihrem Lehrer J. R. Green beeinflussen. Die Verdienste um Literatur und Gesetzgebung sind überschätzt. Becket, Glanville sind die eigentlichen Wiederhersteller von Gesetz und Ordnung.

Hoenig (Fritz), Oliver Cromwell. I. Bd. II. Tl. Berlin, Luckhardt. gr. 8⁰. 306 S. ℳ 6. Behandelt den ersten Bürgerkrieg, 1642—1646.

Gairdner (J.), Henry VIII. Calendar of letters and papers domestic and foreign X. 1536. Auch dieser Band des hochverdienten Herausgebers liefert schlagende Beweise

von der unerträglichen Tyrannei Heinrichs VIII. Der Versuch von Bischof Stubbs in seinen Essays, Heinrich als einen gewaltigen Herrscher darzustellen, an dem jeder Zoll ein König sei, ist mißglückt. Selbst englische Forscher sind heutzutage geneigt, das Urteil von Paul Friedmann zu unterschreiben, welcher den König der Feigheit, Grausamkeit und niedriger Verschmitztheit beschuldigt hat.

Bloxam (J. K.), Magdalen College and King James 1686—88. Oxford, Clarendon Press. 1886. 8⁰. LII, 292 p.
Enthält die wichtigsten Aktenstücke über den Streit Jakobs II. mit den Fellows vom Magdalen-Colleg. Der Herausgeber H. R. Bramley Einleitung p. XXIX gibt zu, daß, abgesehen von der königlichen Prärogative, der König ebenso befugt gewesen sei, sich Eingriffe in die Statuten zu erlauben, als die Fellows, welche in der Wahl ihrer Kollegen dieselben vielfach verletzt hätten, daß unter Edward VI. Walter Haddon in ähnlicher Weise dem College aufgedrängt worden sei, wie Farmer von Jakob II., um einen Religionswechsel zu stande zu bringen.

Klopp (Onno), d. Fall d. Hauses Stuart u. d. Succession des Hauses Hannover in Großbritannien und Irland i. Zusammenhange d. europäischen Angelegenheiten v. 1660—1714. 14. Bd.: die Jahre 1711—1714. Wien, Braumüller. gr. 8⁰. XXVII, 726 S. ℳ 19.

Shaw Lefevre (G. C.), Peel and O'Conell, a review of the Irish policy of Parliament from the act of the union to the death of Sir Robert Peel. London, Kegan Paul. VIII, 357 p. 10 sh 6.
Neues Material wird nicht beigebracht, dagegen ist die Charakteristik des großen Befreiers O'Connell, den Vf. als den größten Mann Irlands bezeichnet, wohl gelungen. Peel, den Gladstone und Spencer Walpole als den größten Staatsmann des Jahrhunderts feiern, wird sehr herabgedrückt. Er ergriff nie die Initative, sondern führte einfach die Gedanken und Ideen anderer aus. Sein Gesichtskreis war beschränkt, es fehlte ihm an Sympathie und Verständnis; darum war auch seine irische Politik so erfolglos. O'Connell und Peel waren Extreme, daher erklärt sich ihre gegenseitige Abneigung.

Rußland, Polen.

Wiesner (A. C.), Beiträge z. Gesch. Rußlands. Nach bisher unbenutzten russ. Original-Quellen. Leipz., Werther. 8⁰. 140 S. ℳ 2,25.
Enthält folgende Aufsätze: 1) Iwan der Grausame, 2) Rußland unter Peter I., 3) Von der Entstehung der russ. Literatur bis z. Sturze Birons, 4) Peter III. und Katharina II., 5) Pugatschews Kosakenaufstand, 6) Die Palastverschwörung gegen Paul I. Nr. 1—4 beruhen besonders auf den Schilderungen Karamsins. Für Nr. 6 ist hauptsächlich der Aufsatz Herzens in der russischen Zeitschrift „Kolokol“ benützt worden.

Sbornik ljetopisjej Juschnoj i Sapadnoj Russi. (Sammlung d. Chroniken v. Süd- u. Westrußland, hrsg. v. d. Kommission z. Untersuch. alter Atkenstücke beim Generalgouverneur v. Kieff, Podole u. Wolhynien.) Kieff, Kortschak, Nowitskij. 8⁰. 381 p. R. 1,50.

Tatystscheff (S. S.), wnjeschnjaja polityka imperatora Nikolaja Pjerwaho. (Die innere Politik des Kaisers Nikolaus I. in der Epoche d. KrimKrieges). St. Petersburg, Skorochodoff. 8⁰. 657 p. R. 4.

Dubrowin (N.), prissojedinjenje Kryma k' Rossii. (Die Vereinig. d. Krim m. Rußl.). Bd. III. St. Petersb., Akad. 8⁰. 761 p. R. 3.

Semkowicz (A.), krytyczny rozbiór dziejow polskich Jana Dlugosza do roku 1384. (Krit. Untersuch. d. polnischen Gesch. v. Joh. Dlugosz bis. z. J. 1384). Krakau, Akad. 8⁰. XV, 406 S. *M.* 15.

Scriptores rerum polonicarum, ed. collegium historicum academiae literarum Cracoviensis. T. XI. Krakau, Friedlein. gr. 8⁰. *M* 6.
Inhalt: Diaria comitiorum Poloniae a. 1587.

Polkowski (J. Kr.), sprawy wojenne Króla Stefana Batorego (Kriegswerke d. K. Stephanus Batory, Diarien, Relationen, Briefe u. Akten a. d. J. 1576—86). Krakau, Akad. 8⁰. XXXI, 430 S. Fl. 4.

Korzon (T.), wewnetrze dzieje Polski za Stanislawa Augusta (Innere Gesch. Polens z. Z. Stanislaus Poniatowskis. 1764/94.). Bd. IV, Tl. 2. Krakau, Univers.-Druck. 667, XXXVIII u. VI S. Fl. 6.

Zaleski (D.), panowanie Stanislania Augusta do czasu sejmu czteroletniego I. (D. Regier. des Stanisl. August bis z. Z. d. 4jähr. Landtagsversamml.) Kraków, Warschau, Gebethner & W. 8⁰. 415 p. *M* 18,

Niederlande.

Piot (Ch.), correspondance du cardinal de Granvelle. T. VI., 1565—1583, faisant suite aux papiers d'état du cardinal de Granvelle, publiés dans la collection des documents inédits sur l'histoire de France. Bruxelles, F. Hayez, unter d. allgemeinen Titel: Collection de Chroniques belges inédites publ. p. ordre du gouvernement. gr. 4⁰.
Wir finden in diesem Bande neue Einzelheiten 1) über den Widerstand, welchen die Klosteräbte den neuen Bischöfen entgegen setzten, als ein Teil ihrer Güter den bischöflichen mensis überwiesen wurden; 2) über den Aufstand der deutschen Truppen und ihre Ausschweifungen, über den Einfluß Frankreichs und Englands auf die niederländischen Verhältnisse u. s. w.

Nuijens (W. J. F.), geschiedenis der kerkelijke en politieke geschillen in de republiek der zeven vereenigde provinciën, voornamelijk gedurende het twaalfjärig bestand (1598—1625). Amsterdam, C. L. van Langenhuysen.
N. hat sich durch seine große Arbeit über den Abfall der Niederlande und viele andere Schriften eine Stelle als bedeutender Historiker erworben. In obigem Werke behandelt er vorzüglich die Streitigkeiten zwischen den Calvinisten oder den Oraniern und der Synode von Dordrecht sowie den Vertretern einer gänzlichen Religionsfreiheit, der der Ratspensionarius von Oldenbarneveld auf dem Schafotte zum Opfer fiel.

Dänemark, Schweden, Norwegen.

Svenskt Diplomatarium från och med år 1401, utgifvet af riks-archivet genom Carl Silfverstolpe. Andra delen sjette häftet (Register). Stockholm, Kongl. bocktryck.). s. 869—1001. 4⁰. Kr. 3.
Der die Jahre 1408—1414 umfassende Teil ist damit abgeschlossen.

Nielsen (O.), Kjøbenhavns Diplomatarium. Ottende binds andet hefte. Kjøb., Gad. 8⁰. 437 S. Kr. 3,50.

—, register til Kjøbenhavns Diplom. Femte til ottende bind. Ebenda. 140 S. Kr. 1,40.

Granlund (Victor), konung Gustaf den förstes registratur. Utgifvet af kongl. riks-archivet genom —. X. 1535. (Handlingar rörande Sveriges hist. första serien.) Stockh., Norstedt, 388, 51 S. 7 Kr. 50 öre.

Gustafsson, bidrag till historien om drottning Kristinas afsägelse och riksdagen 1654. Akad. afhandl. Stockh., Förf. 8⁰. 17 s. Kr. 1,50.
Norske Rigs-Registranter tildels i uddrag. Udg. for det norske hist. Kildeskriftfond. 10 de binds 2 ed hefte. 1651—1653. Udg. ved E. A. Thomle. 8⁰. Kr. 3.
Nilsson, Danmarks uppträdande i den svenska tronfölgarefrågan åren 1739—43. Efter handlingar i k. danska geheimearkivet och svenska riksarkivet. III. Malmö. S. 43—72. Kr. 1.

Amerika.

Bancroft, history of the Pacific States of North America. Vol. III. Central America. V. III: 1881—87. San Francisco, the history Company. 8⁰. 15, 776 p.
—, Vol. XVII: California. Vol. V. 1846—1848. 15, 748 p.
—, Vol. XXVII: British Columbia 1792—1887.
—, Vol. XXIV. Hist. of Oregon. Vol. I: 1834—1884. 31, 792 p.
—, Vol. XXXI. Popular tribunals Vol. I. 13, 749 p.
Calendar of Virginia, state papers and other manuscripts, from Aug. 1792 to Dec. 1793, arranged and ed. by Sherwin Mc Roe. Vol. VI. Richmond, State Libr. 4⁰. 782 p.
Barros Arana (D.), historia general de Chile. T. VI. Santiago (Madrid, Murillo). 1886. 4⁰. 482 p.
Berthe (P. H.), Garcia Moreno, président de l'Équateur, vengeur et martyr du droit chrétien. Paris, Retaux-Bray, 8⁰. 816 p. Fr. 8.
Alves Nogueira (M. T.), d. Möndhsritter Nikolaus Durand v. Villegaignon, ein Beitrag z. Kenntnis französ.-brasilianischer Verhältnisse i. 16. Jahrh. Leipz., Brockhaus. 8⁰. IX, 148 S. M. 4.
Materiaes e Achêgas para a historia e geographia do Brasil publicados por ordem do Ministerio da Fazenda. Rio de Janeiro, Imprensa nacional:

I. Informações e fragmentos historicos do Padre Joseph de Anchieta (1584—1586), publicados por Capistrano de Abreu. 8⁰, XVI. 84 p. 1886. 1000 réis.
Mit dieser Schrift beginnt eine Reihe historischer und geographischer Publikationen, welche das Kaiserreich Brasilien betreffen. Ursprünglich erschienen dieselben in der Zeitung „Diario official" und werden nun auf Veranlassung des Ministers Francisco Belisario Soares de Sousa im Separatdruck veröffentlicht. Der Plan der Herausgeber (J. B. da Silveira Caldeira, A. do Valle Cabral, J. Capistrano Abreu) ist, diese Schriften in drei Abteilungen erscheinen zu lassen. Die erste soll Chroniken enthalten, jedoch ohne chronologische Aufeinanderfolge, die zweite Dokumente in chronologischer Ordnung zusammengestellt, die dritte wird aus Monographien und andern Studien bestehen. In der Einleitung gibt der Herausgeber zuerst die Gründe an, weshalb er die Autorschaft der „Informações" dem P. Anchieta zuschreibt, obgleich im Manuskript kein Verfasser genannt ist; zeigt dann den historischen Wert, welchen diese Aufzeichnungen haben, und fügt eine kurze Lebensskizze Anchietas bei; zum Schlusse läßt er einige persönliche Bemerkungen folgen. Was den Text selbst anbelangt, so behandelt Anchieta im ersten Teil die Geschichte Brasiliens von der Entdeckung an bis zum Jahr 1584. Nachdem er kurz den Zustand der Kolonie gezeichnet, zählt er die Gouverneure auf mit Angabe der wichtigsten Ereignisse ihrer Regierung, desgleichen die Eigentümer und Befehlshaber in

den einzelnen Kapitanien, ferner die Bischöfe und Prälaten; beschreibt dann ausführlicher die Vertreibung der Franzosen aus dem Hafen von Rio de Janeiro; erwähnt die religiösen Orden, welche vor den Jesuiten nach Brasilien kamen; schildert die Missionsthätigkeit seiner Ordensbrüder in den einzelnen Teilen der Kolonie mit Aufzählung der Häuser und Kollegien und deren Obern; und schließt endlich mit einer Beschreibung der Sitten der Indianer und der Schwierigkeiten des Missionswerkes. In der zweiten „Informação", die für den Ordensgeneral bestimmt war, berührt Anchieta die einzelnen Kapitanien und Ordensniederlassungen daselbst, referiert über Klima, Kleidung, Nahrung, Früchte, Wälder, wilde Thiere, Indianer, die Fortschritte des Missionswerkes. Den „Informações" folgen „fragmentos historicos"; es sind Lebensskizzen des P. Manuel de Nóbrega (ziemlich ausführlich) und fünf anderer Missionäre. Den Anhang bilden Erklärungen zu einigen Stellen der „Informaçoes".

II. Cartas do Brasil do Padre Manuel da Nóbrega (1549—1560), publicadas por Valle Cabral 8°. XIV, 186 p. 1886. 1500 réis. Der Text der wohl schon anderwärts gedruckten, aber im Originaltext noch nicht vereinigten Briefe ist auf das sorgfältigste durchgesehen worden. Der Einleitung, die über die früheren Drucke berichtet, folgt eine Aufzählung der Briefe nach dem Datum mit Angabe des Ortes und der Quellen, denen die einzelnen entnommen sind; dann eine Lebensskizze Nóbregas und eine Würdigung der Bedeutung seiner Briefe für die Geschichte Brasiliens. — Im Texte selbst findet sich an erster Stelle die Lebensbeschreibung P. de Nóbregas von P. Antonio Franco, die 1719 erschienen nnd jetzt sehr selten ist (pag. 1—46). Auf diese folgen 21 Briefe de Nóbregas; 5 derselben sind an P. Simon Rodriguez gerichtet, 4 an die Mitbrüder in Portugal, 3 an König Johann III. von Portugal, 2 an den Ordensgeneral Ignatius de Loyola, 2 an den Provinzial-Obern in Portugal, 1 an seinen Lehrer Dr. Navarro in Coimbra, 1 an P. Ignatius de Azevedo, 1 an die Einwohner von S. Vicente, 1 an den Statthalter Thomé de Souza, und 1 an den Infanten Kardinal D. Henrique. Von dem Inhalt dieser Briefe sagt der Herausgeber: „In den Briefen Nóbregas stößt man auf höchst bedeutungsvolle Momente für die Geschichte des brasilianischen Volkes unter verschiedenen Gesichtspunkten. Unter den Thatsachen, welche die Aufmerksamkeit am meisten auf sich ziehen, nenne ich folgende: den innern Krieg zwischen Einwanderern und Indianern, den Haß, die Gewaltthätigkeiten der ersteren gegen die Indianer, die Abneigung der Kolonisten gegen ihre neue Heimat, die Befeindung der Jesuiten durch den Weltklerus, den schädlichen Einfluß der deportierten Sträflinge, den Mangel an weißen Frauen . . . ."

Diesen beiden Schriften sollen in Bälde folgen: III. Cartas do Padre Joseph de Anchieta (1554—1567), publicadas por Teixeira de Mello. IV. Cartas avulsas de Jesuitas (1550—1568), publicadas por Valle Cabral. V. Historia do Brasil de Fr. Vicente do Salvador (1627), publicada por Capistrano de Abreu e Valle Cabral.

4. Kultur-, Rechts-, Wirtschafts-, Kunst-, Literär- und Militärgeschichte.

Monconys (Balthasar de), voyages. Documents pour l'histoire de la science avec une introduction par Charles Henry. Paris, Hermann. 4°. 109 p.

Da die früheren Ausgaben von M.s Reiseberichten sehr selten sind, so ist diese neue recht dankenswert. M. reiste in den Jahren 1645—64 durch Frankreich, Italien, Belgien, England und Deutschland, und seine Berichte sind für die Kulturgeschichte sowohl, wie besonders für die Geschichte der Wissenschaften wertvoll, da M. in den genannten Ländern bei allen hervorragenden Gelehrten vorsprach.

Stier (C. G.), vlämischer Bericht über Vasco da Gamas zweite Reise (1502—1503). Braunschweig, Schwetschke. 42 S.

Alberdingk Thijm, Gesch. d. Wohlthätigkeitsanstalten in Belgien von Karl d. Gr. bis zum 16. Jahrh. Von der belg. Akademie gekröntes Werk. Freib. i. B., Herder. gr. 8⁰. IV, 207 S. M. 4.

Deutsche Ausgabe der 1884 erschienenen Gestichten van liefdadigheid in België etc, worüber uns eine Besprechung noch in Aussicht steht.

Turner (C. F. Ribton), a history of vagrants and vagrancy and beggars and begging. London, Chapman & Hall. 734 p. Sh. 21.

*Specht (Frz. Ant.), Gastmähler u. Trinkgelage b. d. Deutsch. v. d. ältest. Zeiten b. ins 9. Jh. Stuttg., Cotta. kl. 8⁰. 61 S. M. 1,20.

Die kleine, sorgfältig aus den Quellen gearbeitete Schrift ist eine interessante Zusammenstellung der verschiedenen über dies Thema handelnden Nachrichten.

Weinhold, d. Verbreitung u. d. Herkunft d. Deutschen i. Schlesien. Stuttg., Engelhorn. 8⁰. III, 84 S. M. 2,40. (Forsch. z. deutsch. Landes- u. Volkskunde, hrsg. v. Kirchhoff, 2. Bd., 3. H.).

Keintzel (Georg), über d. Herkunft der Siebenbürger Sachsen. Progr. d. Obergymnas. v. Bistritz. 52 S.

Bertholon (L.), la colonisation arabe en France (721—1026). Lyon, Pitrat aîné. 8⁰. 51 p.

Landucci (L.), storia del diritto Romano dalle origini fino a Giustiniano. Padua, Sacchetto. 384 p. L. 7,50.

Monléon (C. de), l'église et le droit romain, études hist. Paris, Poussielgue. 18⁰. XVI, 414 p.

Conrat (Cohn), d. Pandekten u. Institutionen-Auszug d. brit. Dekretalensammlung, Quelle d. Ivo. Berlin, Weidmann. 4⁰. M. 1,20.

Lemonnier (Henry), étude historique sur la condition privée des affranchis aux trois premiers siècles de l'empire Romain. Paris, Hachette. 8⁰. XXVIII, 323 p.

Inhalt: Livre I, Idées générales sur la libertinité; L. II. L' affranchissement; L. III: Rapports entre affranchi et patron; L. IV: Condition civile de l' affranchi; L. V: Classes et degrés dans la libertinité; L. VI: Sur la situation et le rôle des affranchis dans la société Romaine.

Thévenin (Marcel), textes relatifs aux institutions privées et publiques aux époques Mérovingienne et Carolingienne. Institutions privées. (Coll. des textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire, III). Paris, Picard. 8⁰. 271 p. Fr. 5.

Teule (E. de), chronologie des docteurs en droit civil de l'université d'Avignon (1303—1791). Paris, Lechevallier. Fr. 7,50.

Lekszycki (J. v.), d. ältesten großpolnischen Grodbücher. I. Bd.: Posen 1386—1399. Hrsg. v. —. Leipz., Hirzel. gr. 8⁰. XVIII, 417 S. M. 10. (Publik. a. d. k. Preuß. Staatsarchiven. XXXI).

Bringt von den im Posener Staatsarchive aufbewahrten zahlreichen Grodbüchern das älteste zum Abdruck. Die Grodbücher erhielten ihre Namen von den Grodgerichten, bei denen sie aufbewahrt wurden, obwohl sie auch die Bücher anderer Gerichte in sich vereinigten. Die Grodgerichte ihrerseits hatten diesen Namen von ihrem Sitz auf Schlössern (Grod = Schloß). Die Grodbücher enthalten nur die Gerichtsakten der ordentlichen Gerichte, die unmittelbar im Namen des Königs Recht sprechen. Außerdem bergen sie aber auch, im 14. Jahrh. freilich

noch wenige, verschiedenartige Dokumente, da jeder zur Sicherstellung Duplikate eintragen lassen konnte. Die Bedeutung der Publikation für die Rechtsgeschichte, die allgemeine Landeskunde von Posen, die Kenntnis mittelalterlicher Zustände in Polen liegt auf der Hand. Die Aktenstücke sind in lateinischer Sprache abgefaßt.

Ermisch (Hubert), d. sächsische Bergrecht des M.-A. Leipzig, Giesecke u. Devrient. gr. 8°. CLXIV, 249 S. ℳ 9,60.
Die Einleitung bietet eine Übersicht über den Entwicklungsgang des sächs. Bergrechts bis zum Anfange des 16. Jahrh. mit besonderer Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der beiden älteren Rechtsaufzeichnungen. Dann folgt der Abdruck der Freiberger-, Schneeberger- nnd Annaberger-Rechte, wie sie E. bereits im Freiberger Urkundenbuch veröffentlicht hatte.

Hertel (Gustav), d. Hallischen Schöffenbücher. 2. Tl. 1401—1460. Halle, Hendel. gr. 8°. VIII, 639 S. ℳ 14. (Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen, XIV. Bd.).
In der Einleitung spricht sich Herausgeber dahin aus, daß d. Hall. Schöffenbücher i. Gegensatz zu den von Rößler veröffentlichten Rechtsbüchern von Brünn nicht als ein für andere Orte bestimmtes Rechtsbuch anzusehen sind, sondern nur für den praktischen Gebrauch in Halle bestimmt waren.

Festgabe z. Doktorjubiläum des Hrn. Geh. Rats u. Prof. Planck, von der Juristenfakultät zu München. München, Kaiser. 8°. 30 B. ℳ 9.
Wir heben hier hervor: Maurer die Rechtsrichtung des älteren isländischen Rechtes; Kleinfeller, deutsche Partikulargesetzgebung über Zivilprozeß seit Rezeption der fremden Rechte und bis zum Ausgange des 18. Jahrh.

Frensdorff (F.), d. ersten Jahrzehnte des staatsrechtl. Studiums i. Göttingen. Göttingen, Vandenhoeck. 4°. 42 S. ℳ 2.

Hertling (Georg Frhr. v.), zur Beantwortung d. Göttinger Jubiläumsrede. Offener Brief an Hrn. Prof. Dr. Albrecht Ritschl. Münster, Schöningh. gr. 8°. 55 S. ℳ 1,20.
Prof. Ritschl hatte in seiner Jubiläumsrede verschiedene innere Gründe auseinandergesetzt, welche die vermeintliche politische Koalition der klerikalen, freisinnigen und sozialdemokratischen Partei, wie sie bei der Opposition der drei Parteien gegen die Septennatsvorlage zum Ausdruck gekommen wäre, erklären sollten. v. H. deckt in gewandter und geistreicher Weise den Mangel an Fundamentierung auf, mit denen R. seine Behauptungen erhoben hatte, indem er diesem nachweist, daß 1. Thomas von Aquin durchaus nicht eine Gütergemeinschaft in dem Sinne unseres heutigen Kommunismus vertrete, daß 2. die mittelalterlichen Scholastiker und ihre Nachfolger von einer ganz anderen Volkssouveränität sprechen als Rousseau und die heutigen liberalen Verfechter der Volkssouveränität, wie endlich 3. das Naturrecht seine Berechtigung habe und die einzige Grundlage für das positive Recht darstellen könnte. In den mehrfachen geschichtlichen Auseinandersetzungen findet der Historiker bemerkenswerte Hinweise. Besonders wollen wir in dieser Hinsicht auf den 2. Punkt aufmerksam machen, wo auf den Zusammenhang zwischen der mittelalterlichen Lehre von der Herkunft der Staatsgewalt und dem römischen Recht Bezug genommen wird.

Staatswissenschaftliche Notizen. Hrsg. v. Männern vom Fache. I. Nummer, Leipzig, Werther. 8°. 56 S.
Die etwas geheimnisvoll auftretenden staatswissenschaftlichen Notizen erscheinen, wie eine Bemerkung auf der Rückseite des Titelblattes besagt, „unter Mitwirkung von Fachmännern, denen es nur um eine nach allen Seiten hin unabhängige und objektive Kritik zu thun ist, in losen, nicht an die Zeit gebundenen Lieferungen.“ Der Inhalt des 1. Heftes besteht in meist kurzen Kritiken staatswissenschaftlicher Werke. So werden besprochen: Grote, history of Greece; Curtius, griech. Geschichte; Schvarcz, die Demokratie von Athen (wird als epochemachend bezeichnet), L. v. Stein, System u. Gesch. des Bildungswesens der alten Zeit; L. v. Ranke, Weltgeschichte (soweit sie auf Griechenland Bezug hat); Fellner,

Forschung des Thukydides; Barthélemy St. Hilaire, politique d'Aristote; Don José Muro Martinez, discurso sobre las sociedades primitivas; May, history of democracy; Sumner Maine, popular government; Taine, sur les origines de la France contemporaine. Bei diesen Besprechungen macht sich ein stark demokratischer Standpunkt bemerkbar. Im übrigen aber ist große Belesenheit nicht zu verkennen, wie auch viele Urteile durchaus richtig sind, so z. B. die Bemerkung über Ranke, die auch sonst allenthalben gemacht wird: „Alles in allem nehmen kulturgeschichtliche und verfassungsgeschichtliche Momente in den griechischen Partien der „Weltgeschichte" von L. v. Ranke eine ziemliche stiefmütterlich behandelte Stelle ein."

Hinschius (Paul), d. Kirchenrecht d. Katholiken u. Protestanten i. Deutschland. IX. Bd. Abt. II, H. 1. System d. kath. Kirchenrechts mit besonderer Berücksichtig. auf Deutschl. (Fortsetz.). Berlin, Guttentag. gr. 8⁰. S. 491—690. M 6,50.
Behandelt vom kirchl. Verwaltungsrecht Kap. 3: die Regelung und Leitung der Erziehung und Ausbildung des Klerus u. Kap. 4: die Beteiligung der Kirche an dem Unterricht u. der Erziehung der Laien oder das rechtl. Verhältnis der Kirche zu den Bildungsanstalten für die Laien (zu den Volks-, Mittel-, gelehrten Schulen und Universitäten).

---

*Simonsfeld (H.), d. Fondaco dei Tedeschi in Venedig u. d. deutsch-venez. Handelsbez. Stuttg., Cotta. 2 Bde. 8⁰. XXII, 492; XVI, 396 S. M 20.
Der 1. Band enthält das aus den Akten der venezianischen Behörden, wie aus den Archiven deutscher Städte zusammengestellte Urkundenmaterial (von 1225 bis 1653), der 2. die auf grund desselben entworfene Darstellung, außerdem eine Liste der deutschen Kaufmannschaft im Fondaco von 1492—1753, Grabschriften von Deutschen in Venedig und im Anhang einige Notizen zur Geschichte deutscher Gewerbetreibender in Venedig. Die Herausgabe des verdienstvollen Werkes erfolgte mit Unterstützung der hist. Kommission bei der k. bair. Akademie d. W. Aus dem zweiten Bande erschien die historische Skizze unter dem Gesamttitel als Einzelausgabe (XI, 201 S. M 6). Eine eingehende Besprechung steht in Aussicht.

Zakrzewski (C. A.), d. wichtigeren preuß. Reformen der direkten ländl. Steuern i. 18. Jahrh. (Staats- u. sozialwiss. Forsch. hrsg. v. Schmoller VII, 2.) Leipz., Duncker u. Humblot. 8⁰. VIII, 99 S. M 2,40.

Oncken, d. Maxime Laissez faire et laisser passer, ihr Ursprung u. ihr Werden. Beitr. z. Freihandelslehre. Bern, Wyß. 1886. 8⁰. 131 S. M 1,60.
Interessante Untersuchung für franz. Nationalökonomie im 17. und 18. Jahrh. Die Maxime ist nicht einheitlich erstanden. Das Laissez faire ist auf einen gewissen Legendre z. Z. Colberts zurückzuführen und begegnet hauptsächlich in den Schriften des Marquis d' Argenson (1694—1757). Das Laissez passer ist erst durch Gournay in der Mitte des 18. Jahrh. hinzugekommen.

Hündorf (Paul), d. Steinhauer-Zunft z. Oberkirchen. Ein Beitrag z. Gesch. d. Zunftwesens. Hallens. Diss. 8⁰ V, 76 S.

Wartmann (Hermann), d. Hof Widnau-Haslach (Polit. Gem. Widnau u. Au u. Ortsgemeinde Schmitter) bearb. v. — (St. Gallische Gemeindearchive, hrsg. v. hist. Verein des Kantons St. Gallen) St. Gallen. Huber i. K. gr. 8⁰. C, 316 S. M 6.
Die Veröffentlichungen der S. Gallischen Gemeindearchive begannen 1878 mit dem alten Reichshof Kriessern. Jetzt folgt der hier am Rhein abwärts gelegene linksrheinische Teil des alten Hofes Lustnau. Das veröffentlichte Material wird hauptsächlich die Forscher der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte interessieren.

Wiese (H. Fr.), Nachrichten von dem Kirchspiel Schönkirchen. Schönkirchen, Selbstverlag d. Vf. 8°. VIII, 368 S. M 6.

Das Buch behandelt zwar nur ein ganz unbedeutendes Dorf in der Nähe von Kiel, ist aber als Einzelstudie für die Wirtschaftsgeschichte von Wert.

Knapp (Friedr. Heinr.), die Bauern-Befreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. 2 Bde. Leipz., Duncker u. Humblot. 8°. VII, 352, VI, 473 S. M. 16.

Das auf ausgedehnten archivalischen Studien beruhende, bis zum Anfange d. 18. Jahrh. zurückgehende Werk bietet im I. Teil in möglichst übersichtlicher Form die Beschreibung des Vorganges, „wie er dem Vf. auf Grund längeren Nachdenkens erscheint." Der II. Teil enthält ein „verkleinertes Bild des Inhalts der Quellen."

Stadelmann (R.), Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur. 4. Tl.: Friedr. Wilh. III. (Publikationen aus d. k. preuß. Staatsarchiven XXX.) Leipz., Hirzel. gr. 8°. VIII, 333 S. M 8.

Die Bemühungen Friedr. Wilhelms III. um die Hebung der Landeskultur, besonders die Lösung der gutsherrlich-bäuerl. Frage bieten ein erfreuliches Bild beharrlicher Arbeit. Die Darstellung umfaßt 190 Seiten, die veröffentlichten Urkunden 211 Nummern.

Keußler (J. V.), z. Geschichte u. Kritik d. bäuerlichen Gemeindebesitzes in Rußland. III. St. Petersburg, Ricker. 374 S.

Strzygowski (Josef), Cimabue und Rom. Funde und Forschungen zur Kunstgeschichte und zur Topographie der Stadt Rom. Wien, Hölder. 1888 gr. 8°. 242 S. M 10.

Semper, Donatellos Leben u. Werke. Innsbruck Wagner. Roy. 8°. M 6.

Minghetti (Marco), Rafael. Aus d. Ital. übers. v. Sigmund Müntz. Breslau, Schottländer. gr. 8°. VIII, 288 S. M 7,50.

Ruellens (Ch.), correspendance de Rubens et documents épistolaires concernant sa vie et ses oeuvres publiés, traduits, annotés. T. Ier. 1600—1608. (Codex diplom. Rubensis. Documents relatifs à la vie et aux oeuvres de Rubens, publiés sous le patronage de l' administration communale de la ville d' Anvers. T. Ier). Anvers, de Backer. 4°. XVIII, 444 p. M. 25.

Enthält 116 Briefe mit französischer Uebersetzung und weitläufigem Kommentar.

Cosquin (Emanuel), contes populaires de Lorraine comparés avec les contes des autres provinces de France et des pays étrangers et précédés d'un essai sur l'origine et la propagation des contes populaires européens. 2 vols. Paris, Vieweg.

Eine vortreffliche Märchensammlung mit bemerkenswerten Beiträgen zur vergleichenden Märchenforschung.

Gaster, Greeko — Slavonic. Jlchester lectures on greeko — slavonic literature and its relation te the folk-lore of Europe during the middle ages. London, Trübner.

Gegenstand des für die vergleichende Literaturgeschichte beachtenswerten Buches ist der Legendenstoff der kirchenslavischen und der älteren bulgarischen und russischen Literatur. Vf. sieht in den Bulgaren die Vermittler, welche diesen Legendenstoff, der orientalischen Ursprungs ist, nach dem Abendlande gebracht haben. Den religiösen Einfluß der Bogomilen auf Westeuropa stellt er aber zweifelsohne sich zu groß vor.

Schröder (Leopold v.), Indiens Literatur u. Kultur in hist. Entwicklung. Ein Cyklus v. 50 Vorlesungen als Handbuch der indischen Literaturgesch., nebst zahlreichen, in deutscher Uebersetzung mitgeteilten Proben aus indischen Schriftwesen. Leipz., Haessel. 8⁰. VII, 785 S. ℳ 18.

Behandelt sowohl das indische Altertum, die vedische Periode (Abschnitt 1) als das indische Mittelalter (Abschnitt 2).

Schaedel (Ludwig), Plinius d. Jüngere u. Cassiodorius Senator. Kritische Beiträge zum 10. Buche d. Briefe u. zu d. Varien. Darmstadt 1887. (Gymnasialprogramm?)

Ist dafür, daß die Varien prinzipiell chronologisch geordnet sind.

Bondurand, l' éducation Carolingienne, le manuel de Dhuoda, 843. Paris, Picard 8⁰. Fr. 5. (Texte avec la traduction et notes de ce très-curieux traité d'éducation fait en 843).

Das Handbüchlein der Dhuoda (Dodana) ist eines der wichtigsten pädagogischen Denkmäler des Mittelalters. Es ist eine Art Laienbrevier für ihren sechzehnjährigen Sohn Wilhelm und gibt Aufschluß über manche Zeitverhältnisse. Leider war bisher nur ein kleiner Teil davon abgedruckt in Mabillon, acta SS. IV. 1,750—757, wovon Migne, patr. lat. CVI, 109—118 eine Reproduktion ist. Zudem sind diese Fragmente herausgegeben nach einer im 17. Jahrh. gemachten Abschrift eines jetzt verlorenen Originals, während die Kopie sich in der Nationalbibliothek befindet (Ms. lat. 12293). Es war daher ein wichtiger Fund, als in der Bibliothek von Nimes 32 Blätter einer neuen Handschrift entdeckt wurden, die einen bessern Text liefern. Nach dem der Ausgabe vorgesetzten photolithographischen Facsimile würde ich dieselben etwa in den Anfang des XI. Jahrhunderts setzen. Es sind zwar auch nur Fragmente, aber aus den beiden Handschriften ist nun ein lesbarer Text hergestellt, dem die nötige Einleitung und Erklärungen beigegeben sind. Die französische Uebersetzung, welche den einzelnen Kapiteln vorangeht, ist nicht vollständig, oft mehr nur die Inhaltsangabe. Einigen poetischen Zugaben, ebenfalls v. Dhuoda, wird die Aufnahme unter die Poetae latini der Monumenta Germaniae gebühren. (P. Meier).

Neumann (Karl), griech. Geschichtsschreiber u. Geschichtsquell. i. 12. Jahrh. Studien zu Anna Comnena, Theod. Prodromus, Joh. Cinnamus. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1888. IV, 105 S. ℳ 2,40.

Giambelli (C.), di Vicenzo Bellovacense, nota. Roma, tip. dei Lincei. 4⁰. 31 p. Auszug aus Rendiconti d. R. Acad. dei Lincei.)

Körting (Gustav), Grundriß d. Gesch. d. englischen Literatur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Münster i. W., Heinrich Schöningh. gr. 8⁰. XVI, 412 S. (Samml. von Kompendien für das Studium und die Praxis I, 1)

Lecoy de la Marche (A.), le XIIIᵉ siècle littéraire. Lille, société de st. Augustin 8⁰. Fr. 4.

Ein durch neue Ergebnisse sowohl wie durch gewählte Darstellung wertvolles Werk des durch seine anderen Schriften und Editionen über das 13. Jahrh. bekannten Vfs. Bemerkenswert sind besonders seine Forschungen über die Erfindungen des 13. Jahrh. und die lateinische Sprache des Mittelalters.

Te Winkel (Jan), geschiedenis der Nederlandsche letterkunde. Deel I. Haarlem, de Erven F. Bohn. 8⁰. VII, 583 p. Fr. 385.

Umfaßt das 13. und 14. Jahrh. Das Werk wird mit 3 Teilen vollständig.

Schneider (L.), Gesch. d. niederländ. Literatur, m. Benütz. d. hinterlass. Arbeit v. Hellwald vf. u. durch Proben veranschaulicht. (Gesch. d. Weltlit. i. Einzeldarstell. Bd. IX.) Leipz., Friedrich. gr. 8⁰. XVI, 868 S. ℳ 12

Beruht hauptsächlich auf Jonckbloets († 19./X. 85) Geschichte d. niederländ. Literatur.

Baechthold (Jak.), Gesch. d. deutsch. Lit. i. d. Schweiz. 1. u. 2. Lf. Frauenfeld. Huber. gr. 8⁰. S. 1—168 u. Anm. 1—44. à *M.* 1,60.
Berücksichtigt alle Ergebnisse der neueren Forschung. Das 1. Heft umfaßt die altdeutsche Zeit, das zweite die höfische Poesie der älteren mittelhochdeutschen Periode.

Goedecke (Karl), Grundriß z. Geschichte d. deutschen Dichtung. 2. Aufl. Dresden, Ehlermann. gr. 8⁰. 4—7 Lief. (Bd. II u. III) 600, 384 S.
Leider ist die Vollendung der 2. Auflage des hoch verdienstlichen Werkes durch den Tod des Verfassers unterbrochen worden. Der letzte (3.) Band behandelt die gelehrte höfische Dichtung von der Mitte des 17. bis zur Mitte des 18. Jahrh.

Günther (Sigmund), Gesch. d. mathemat. Unterrichtes im deutschen M. A. bis z. J. 1525. (Kehrbachs Monum. Germ. paedagog. III). Berlin, Hofmann u. Ko. Lex. 8⁰. XV, 408 S. *M.* 12.
Ein fleißiges und gründliches Werk, worin die bisherigen Werke über die Geschichte der Mathematik und des Schulwesens überhaupt getreulich benützt sind. Verf. stellt das Wirken der Kloster- und Stiftsschulen, der Uebersetzer, Universitäten, Bauhütten und endlich Albrecht Dürers in möglichst unparteiischer Weise dar. Doch ist er mehr Mathematiker als Geschichtsforscher, und der letztere wird in dem Buche mehrfache Irrtümer und Ungenauigkeiten zu berichtigen finden.
(P. Gabriel Meier).

Suter (Heinr.), d. Mathematik auf d. Universitäten des M. A. (Beil. z. Progr. d. Kantonsschule i. Zürich, Züricher u. Furrer. 4⁰. 58 S.

Pellechet (M.), notes sur des imprimeurs du comtat Venaissin et de la principauté d' Orange et catalogue des livres imprimés par eux qui se trouvent à la bibliotheque de Carpentras. Paris. gr. 8⁰. IX, 174 p. (Tiré à 100 exemplaires). Fr. 10.
103 Buchdrucker aus der Zeit v. 1497 bis auf die französische Revolution werden aufgeführt und biographische Nachrichten über sie gegeben. Der Anhang enthält wertvolle Dokumente über Avignon, wo in der Zeit der päpstlichen Oberhoheit zahlreiche Nachdrucker thätig waren. Daneben werden interessante Notizen über die Vf., die Seltenheit der Bücher und ihre Schicksale gegeben.

Ricci (C.), i primordî dello studio Bolognese. Bologna, tip. Monti. 100 p.

Friedlaender (Ernestus) et Malagola (Carolus), acta nationis Germaniae universatis Bononiensis ex architypis tabulae Malvezziani iussu instituti Germanici Savignyani edd. —. Berolini, typis Reimerii. 4⁰. XXXIX, 503 p. *M.* 38.
Die wertvollen, mit Unterstützung des deutschen Kaisers herausgegebenen Akten der deutschen Nation an der Universität Bologna enthalten 1) die Statuten der deutschen Nation v. J. 1497 mit einigen späteren Zusätzen aus dem Anfang des 16. Jahrh., 2) ihre Privilegien, beginnend mit dem Karls V. v. J. 1530, 3) die Annalen v. J. 1289—1562, deren hauptsächlicher Wert in der Aufzählung der Mitglieder der Nationen besteht, mit der Matricula doctorum, 4) Notariatsinstrumente aus den Jahren 1265—1543, zumeist Inventarien. Die Praefatio bietet einen Ausweis Friedländers über die Art der Herausgabe und von Malagola: Memorabilia nationis Germanicae. Am Schluß folgt ein ausführliches Register.

Friedländer (Ernst), ältere Universitäts-Matrikeln. I. Univers. Frankfurt a. O. Aus d. Originalhs. unter Mitwirkung von Dr. Georg Liebe und Dr. Emil Theuner. I. Band (1506—1648). Leipz., Hirzel. gr. 8⁰. XVI, 1648 S. *M.* 20. (Publik. a. d. K. Preuß. Staatsarchiven. Bd. 32.)
Der zweite Band soll die Matrikel bis zum J. 1811 umfassen, wo die Universität nach Breslau verlegt wurde, der dritte mit einem ausführlichen Personen- und Ortsregister die verdienstliche Veröffentlichung abschließen.

Verdière (P. S. J.), histoire de l'université d'Jngolstadt. 2 Vols. Paris, Lethielleux. 8⁰. XV, 524, 661 p.

Wie vorauszusehen, findet der französische Jesuit mehrfach Gelegenheit, sich mit Prantls Gesch. d. Univers. Ingolstadt auseinanderzusetzen.

Caesar (J.), catalogus studiosorum scholae Marburgensis. P. IV. (1605—1628) Marbg., Elwert. 4⁰. IV, 204 p. ℳ 7,50.

Boase (W.), historic towns. Oxford. London, Longmans, X. 230 p. 3 sh. 6.

Diese an Aufschlüssen über das soziale und wissenschaftliche Leben Oxfords so reiche Schrift schließt sich den Bearbeitungen der Geschichte Exeters durch Freeman und Bristols durch Hunt würdig an. Maxwell Lyte hat die Geschichte der Universität bis 1530 geschrieben. Boase gibt uns sehr dankenswerte Einzelheiten über die Stadtverfassung, die Gilden. Die politische Geschichte Oxfords, das an der Mündung des Cherwellflusses in die Isis, der weiter unten Themse heißt, gelegen, die Wasserstraße nach dem Süden beherrscht, ist hier zum erstenmale in ihrer Bedeutung gewürdigt. Oxford war schon zur Zeit des Einfalls der Dänen ein befestigter Ort und eine bedeutende Handelsstadt, unter Heinrich I., Heinrich II. und seinen Söhnen erlangte es die Freiheiten und Privilegien von London; aber durch die Verbindung mit der Universität verlor die Stadt ihre Macht und ihre Freiheiten.

Fletcher (C. R. S.), collectanea. First series. Clarendon Press, Oxford 1865. VIII, 358 p.

Doble (C. E.), remarks and collectanea of Thomas Hearne. Vol. I. Oxtord, 1885, VIII, 402 p. Vol. II. VIII, 479 p.

Parker (J.), the history of early Oxford XXXI. Oxford 1885. 420 p.

The early history of Oxford. Church Review, January 1887 p. 430 ss.

Die Wichtigkeit dieser Publikationen der historischen Gesellschaft von Oxford für die Geschichte des geistigen Lebens der Nation liegt klar zu tage, sie ist aber auch ein Zeichen der geistigen Regsamkeit an der Universität, wo Stubbs, der berühmte Vf. der engl. Verfassungsgeschichte oft nur drei oder vier Zuhörer für seine Vorlesungen fand. Die Bemerkungen von Thomas Hearne, die im Auszuge von Doble mitgeteilt werden, sind die Hauptquelle für die Geschichte der Universität im 18. Jahrh. Der an letzter Stelle angeführte Artikel bekämpft einige Behauptungen von Denifle. Die Stelle, in welcher es heißt, Vacarius habe Vorlesungen in Oxford gehalten, soll unecht sein, weil der Chronist sagt apud Romam magister Gratianus ... canones compilavit, also zwei Fehler gemacht habe, da Gratianus nicht Magister gewesen und zu Bologna und nicht zu Rom das Dekretum abgefaßt habe. Stichhaltiger sind die Gründe gegen die Anwesenheit von Pullus in Oxford, denn die Stelle von Gervasius findet sich nicht in der älteren Chronik von Wyckes. Zudem befremdet der moderne Ausdruck Oxonia statt Oxonefordia.

Blennerhasset (Lady, geb. Gräf. Leyden), Frau v. Staël, ihre Freunde u. ihre Bedeut. i. Politik u. Lit. Berl., Paetel. 2. Halbb. 8⁰. S. 205—521.

Enthält Kap. 4: Frau v. Staël u. J. J. Rousseau; 5) Neckers zweites Ministerium; 6) 1789; 7) die Verfassung. Wie schon die Kapitelüberschriften zeigen, beliebt die Vf. ihrem Bild einen sehr weiten Rahmen zu geben, und es dürfte der Wunsch nach weiserer Beschränkung am Platze sein.

Froude (J. A.), d. Leb. Thomas Carlyles. A. d. Engl. v. T. A. Fischer. Bd. 2 u. 3. Gotha, Perthes gr. 8⁰. XII, 408, 350 S. ℳ 12.

Lambel (de), biographie de Frédéric Ozanam. Paris, Alcan-Lévy. 18 j.

Kluckhohn, zur Erinnerung an Georg Waitz. Hamburg, Richter kl. 8⁰. ℳ 0,80., (Samml. v. Vortr. N. F. 7.)

Zeller (J.), Léopold Ranke et Georges Waitz. Orléans, impr. Girardot. 8⁰. 32 p.

Im Anschluß an diese Schriften über Waitz sei hier auch angezeigt:

*Holder-Egger (O.), die Monumenta Germaniae und ihr neuester Kritiker. Eine Entgegnung. Hannover, Hahn. 8°. 35 S.
Lorenz hatte in der Vorrede zu dem 2. Bande der 3. Aufl. seiner „Geschichtsquellen Deutschlands im M. A." über die Editionsweise in den Monumenta, Anordnung, Auswahl der Quellen, Format, kritische Bearbeitung sich sehr abfällig ausgesprochen und dabei besonders auf die Direktion von Waitz Bezug genommen. H.-E. weist im Namen des Verstorbenen diese in der That ungerechtfertigten Angriffe entschieden zurück. Dasselbe geschah auch von Seiten Weilands (Hist. Ztschr. N. F. XXII, 318 ff.) und Wattenbachs (N. Archiv XIII, H. 2).

Weber (Georg), Jugendeindrücke und Erlebnisse. Ein historisches Zeitbild. Leipz., Engelmann. 8°. V, 295 S. ℳ 6.
Der Vf. der „Allgemeinen Weltgeschichte" bietet hier aus dem Vorrat seiner Erinnerungen, Beobachtungen und Wahrnehmungen Stücke, „die auch für jüngere Mitlebende eigenes Interesse bieten möchten", und verbindet die einzelnen Teile durch den eigenen Lebengang. In dieser Weise schildert Vf.: 1) seine Heimat, 2) die Pfalz am Ausgang des Reichs, 3) Studienjahre und Romantik, 4) den ersten Aufenhalt in Heidelberg, 5) Wanderleben (Genf, Italien, Paris), 6) Berufs- und Schriftstellerleben, 7) Lebensabend. Für diejenigen, welche nicht von vornherein der Person des Vf.s besonderes Interesse entgegenbringen, wird kaum Belangreiches und Neues geboten, im Gegenteil zu viel aus früheren Schriften Webers wiederholt. In dem, was der Vf. über seinen objektiven Standpunkt sagt, steckt viel Subjektives. Der Entwicklung der katholischen Bewegung steht er in bekannter Abneigung gegenüber.

Schack (Adolf Friedr. Graf v.), e. halb. Jahrh. Erinnerungen u. Aufzeichn. In 3 Bden. Stuttg., Deutsche Verl.-Anst. 8°. 431, 443, 400 S. ℳ 15.
Die Erinnerungen enthalten wertvolle Beiträge zur politischen, wie Literatur- und Kunstgeschichte. Die Aufzeichnungen sind Tagebuchblätter aus den verschiedenen Städten und Orten, in denen Vf. sich aufhielt. Das ganze Werk zeichnet sich durch edlen, vornehmen Stil aus. In kirchlicher Beziehung ist Sch. freilich infolge eigenartiger religiöser Erziehung schon frühzeitig zu stark rationalistischen Auffassungen gelangt.

---

*Naeher (J.), d. römischen Militärstraßen u. Handelswege i. d. Schweiz u. i. Südwestdeutschl., insbes. in Elsaß-Lothringen. 2. Aufl. nebst einer Karte. Straßburg, Noiriel in Kommiss. 4°. 1888. 33 S.
Der auf diesem Gebiete bewanderte Vf. verwertet für die 2. Aufl. weitere auf grund von lokalen Studien u. Ausforschungen im Elsaß gemachte Erfahrungen über das Vorhandensein der durch die röm. Itinerarien beglaubigten Heerstraßen.

Schneider (J.), d. alten Heer- und Handelswege der Germanen, Römer u. Franken im deutschen Reiche. Nach örtlichen Untersuchungen dargestellt. 5. H. Leipz., Weigel. 8°. 23 S. ℳ 5.

Roblin (F.) notice hist. et géogr. sur la bataille de Fontenoy. Auxere, Gallot. 44 p.

Prenzel, Gesch. d. Kriegsverfassung unter d. Karolingern v. d. Mitte des 8. bis z. Ende des 9. Jh. 1. Tl. 8°. ℳ 1,20.

Phillimore (C. M.), the warrior Medici Giovanni delle Bande Nere: an historical study on Florence. London, Literary society. 8°. 126 p. 3 Sh. 6.

Jurien de la Gravière, les chevaliers de Malte et la marine de Philippe II. Paris, Plon et Nourrit. 8°. 2 vols. Fr. 6.

Quarré d'Aligny, mémoires des campagnes de M. le comte — sous le règne de Louis XIV, jusqu' à la paix de Riswich (1697). Beaune, Batault impr. 8°. 242 p.

Kriegsgeschichtl. Einzelschriften. Hrsg. v. Großen Generalstabe. H. 8. Berlin, Mittler. gr. 8°. S. 107—265. M 2,50.
Enthält: 1) Beiträge z. Gesch. d. Polnischen Thronfolgekrieges. (Feldzug am Oberrhein 1734) von Erhard. Darin wird ein hs. im Besitze der Familie Oefele befindlicher Bericht des Privatsekretärs des Herzogs Ferdinand, Leopold Dominikus Barth mitgeteilt. Hz. Ferdinand, der Bruder des bairischen Kurfürsten Karl Albrecht, machte den Feldzug im kaiserlichen Heere mit. Die anschaulich geschriebenen Aufzeichnungen Barths sind für das Leben und Treiben der Reichsarmee dieser Zeit recht bezeichnend. 2) Die Einzelkämpfe um Failly, Servigny und Noisseville a. 31. Aug. 1870.

Winter (Georg, die kriegsgeschichtl. Ueberlieferung über Friedrich d. Gr. kritisch geprüft an d. Beispiel d. Kapitulation v. Maxen. (Jastrows hist. Untersuch. H. 7.) Berl., Gärtner. 8°. VIII, 175 S. M 5.
W. weist nach, daß die ganze ursprüngliche Ueberlieferung von preußischer Seite über die Maxener Kapitulation mittelbar oder unmittelbar auf Fink und dessen Umgebung zurückgeht und veröffentlicht authentische Aktenstücke, 1) die Korrespondenz Finks mit dem Könige vom 14.—23. Nov. 1759, 2) Fragmente der Akten des Kriegsgerichts von 1763, die er in der Immediat-Korrespondenz Zietens mit Friedr. d. G. fand, 3) die Denkschrifts Finks über sein Verhör bei dem Kriegsgericht.

Frey (Adolf), d. helvet. Armee u. ihr. Generalstabschef J. G. v. Salis-Seewis v. J. 1799. Zürich, Schultheß. 8°. 97 S. M 1,80.
Vf. benützte den bisher unverwerteten literarischen Nachlaß des hier als unerschrockenen Soldaten sich bewährenden Dichters J. G. v. Salis-Seewis.

Waldenfels (W. Frhr. v.), Erlebnisse eines Gefangenen v. Jena. Aus dem Tagebuch d. k. preuß. Stabskapitains i. Feldjäger-Regiment Karl v. Reitzenstein hrsg. v. —. Berlin, Mittler. 8°. VI, 116 S. M 2,25.

Lehmann (Max), Scharnhorst. 2. Teil: Seit dem Tilsiter Frieden. Leipzig, Hirzel. 8°. XVI, 622 S. M 12.
Enthält Buch III: Heeresreform und Freiheitskampf.

Vingstrinier (A.), Soliman Pacha, généralissime des armées égyptiennes, ou histoire des guerres de l'Égypte (1820—1860). Paris, Firmin—Didot. 590 p. F. 10.

5. Historische Hilfswissenschaften und Bibliographisches.

Havet, l'écriture secrète de Gerbert. Paris, Picard. 8°. 23 p. (Extrait des Comptes rendus de l' Académie des inscriptions et belles lettres T. XV, 4e série.)
H. untersucht das von Gerbert, d. späteren Papst Silvester II, angewandte System der Geheimschrift und findet, daß es nicht identisch sei mit den tironischen Noten, sondern ein eigenes System bilde. Eine wichtige Ergänzung dazu bildet die am 11. Aug. in der Akademie verlesene Abhandlung desselben Verfassers über die Tachygraphie italienne du Xe siècle. Hier weist H. nach, daß Gerberts Geheimschrift ein unter den Notaren des nördlichen Italiens im 10. Jahrh. übliches System sei, das bisher unbekannt gewesen.

Tamassia (G.), la formola „appropinquante fine mundi" nei documenti del medio evo. Milano, Vallardi.

Mazzatinti (G.), inventario dei mss. italiani delle biblioteche di Francia. Vol. II. (Indici e cataloghi Ser. V). Firenze—Roma, Bencini.
Enthält einen Anhang zum Inventar der ital. HSS. in der Pariser Nationalbibliothek u. außerdem eine Geschichte der Biblioteca di S. Giustina von Padua, verf. von Ferrai nebst einem Inventar dieser Bibliothek v. J. 1453.

I codici Palatini della R. biblioteca nazionale centrale di Firenze. Vol. I, fasc. 6. (Indici e cataloghi IV.). Roma, Bencini. Nr. 253—274.

Paoli (Cesare), i codd. Ashburnhamiani della R. biblioteca Mediceo-Laurenziana. Fasc. I. (Indici e cataloghi Ser. VIII. vol. I.)

Hist. Manuscripts Commission. Eleventh report. Appendix. I: Mss. of H. D. Skrine. II: Mss. of the house of lords. London, Stationery office. Sh. 2 & 1,1.

György (Aladár), die öffentl. u. Privat-Bibliotheken Ungarns i. J. 1885. Im Auftrag des statist. Bureaus herausg. Budapest, Bd. I u. II. 1886 u. 1887. 4°. 401 S. zus. Fl. 4.
Vf. bespricht 1400 öffentliche und 1001 Privatbibliotheken mit zusammen 7,632,374 Büchern.

*Jahresberichte der Geschichtswissenschaft i. A. d. hist. Gesellschaft zu Berlin, hrsg. v. J. Hermann u. J. Jastrow. VI. Jahrg. 1883. Berlin, Gaertner. gr. 8°. XVI, 133, 438, 324 S.
Die verdienstlichen Jahresberichte weisen diesmal die dankenswerte Veränderung auf, daß wenigstens zwei umfangreiche Kapitel der mittelalterlichen Abteilung, „Deutsche Verfassungsgesch." und „Allgemeines", die Literatur bis zum Schluß d. Jahres 1886 umfassen. Hoffentlich gelingt es, den Wünschen nach beschleunigter Berichterstattung stets weiter nachzukommen. Auch das systematische Inhaltsverzeichnis in seiner ausführlicheren Form wird sich als eine willkommene Erleichterung bewähren. Ausgefallen sind diesmal die Referate über Rom, mittelalterliche Kirchengeschichte u. Schweden, neu hinzugekommen 2 Referate über Gesch. d. Wissensch. (Medizin, Physik, Mathematik, Astronomie). Der nächste u. die späteren Bände werden von Jastrow allein redigiert werden.

Nachrichten.

Bericht über die achtundzwanzigste Plenarversammlung der historischen Kommission bei der k. b. Akademie d. Wissenschaften.

München im Oktober 1887. In den Tagen vom 28. September bis 1. Oktober wurde die diesjährige Plenarversammlung der historischen Kommission unter der Leitung ihres Vorstandes, des wirklichen Geheimen Oberregierungsrates von Sybel aus Berlin, abgehalten. Von den auswärtigen Mitgliedern nahmen an den Sitzungen teil: Hofrat von Sickel aus Wien, Klosterpropst Frh. von Liliencron aus Schleswig, die Professoren Baumgarten aus Straßburg, Dümmler aus Halle, Hegel aus Erlangen, von Kluckhohn aus Göttingen, Wattenbach und Weizsäcker aus Berlin und von Wegele aus Würzburg; von den einheimischen ordentlichen Mitgliedern: der Vorstand der hiesigen Akademie der Wissenschaften, Reichsrat von Döllinger, Professor Cornelius und Geheimrat von Giesebrecht, der Sekretär der Kommission. Auch die hiesigen außerordentlichen Mitglieder: die Professoren von Druffel, Heigel, Stieve und der Oberbibliothekar Riezler wohnten sämtlich den Verhandlungen bei.

Seit der vorjährigen Plenarversammlung sind folgende Publikationen durch die Kommission erfolgt:

1) Jahrbücher der deutschen Geschichte. — Geschichte des ostfränkischen Reichs von Ernst Dümmler. Zweite Auflage. Bd. I und II.
2) Deutsche Reichstagsakten. Bd. IX. — Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund. Dritte Abteilung (1427—1431). Herausgegeben von Dietrich Kerler.
3) Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. XXVI. Heft 3.

4) Allgemeine deutsche Biographie. Lieferung 117—125.

Mit Unterstützung der Kommission wurde veröffentlicht:

Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig und die deutsch-venezianischen Handelsbeziehungen. Von Dr. Henry Simonsfeld. 2 Bände.

Die im Laufe der Verhandlungen erstatteten Berichte ergaben, daß bei allen Unternehmungen der Kommission die Arbeiten in Fortgang sind und schon in der nächsten Zeit mehrere neue Publikationen erfolgen werden. Die Nachforschungen in den Archiven und Bibliotheken sind auch im verflossenen Geschäftsjahre in großem Umfange fortgesetzt worden, und immer aufs neue hat die Kommission mit dem wärmsten Danke die Zuvorkommenheit anzuerkennen, mit welcher ihre Arbeiten von den Vorständen der Archive und Bibliotheken unterstützt werden.

Das große Unternehmen der deutschen Reichstagsakten, dessen Oberleitung in der Hand des Geheimrats von Sybel liegt, ist nach verschiedenen Seiten erheblich gefördert worden. Von der ersten Serie ist der neunte Band (1427—1431) veröffentlicht worden. Der Herausgeber ist Oberbibliothekar Dr. Kerler in Würzburg, der auch das chronologische Verzeichnis der Urkunden und Akten verfaßt hat. Außer ihm ist hauptsächlich der Leiter dieser Serie, Professor Weizsäcker, beteiligt gewesen. In der Korrektur wurde der Herausgeber durchgehends von Bibliothekar Dr. Haupt in Gießen unterstützt, der auch das alphabetische Register der Orts- und Personen-Namen verfertigte. Jetzt lag der Kommission auch der sechste Band (1406—1410) gedruckt vor, abgesehen von den Registern, und wird mit diesen noch vor Jahresschluß ausgegeben werden. Er ist die gemeinsame Arbeit der drei gleichberechtigten und gleichverantwortlichen Genossen: Professor Bernheim in Greifswald, Dr. Quidde zu Königsberg i. Pr. und Professor Weizsäcker. Das chronologische Verzeichnis der Urkunden und Akten, sowie das alphabetische Register der Orts- und Personen-Namen sind von Dr. Schellhaß in Frankfurt a. M. Die dem Dr. Quidde unterstellten Arbeiten für die späteren Bände (Bd. X und folgende) sind durch diesen und die beiden anderen ständigen Mitarbeiter, Dr. Schellhaß und Dr. Heuer in Frankfurt a. M., fortgeführt worden. Zunächst soll die Fertigstellung des zehnten und elften Bandes, welche Dr. Quidde herausgeben wird, möglichst gefördert werden; sie werden den Schluß der Regierung K. Sigmunds und die Regierung K. Albrechts II. umfassen.

Für die in der vorjährigen Plenarversammlung beschlossene zweite Serie der Reichstagsakten, welche sich auf die Regierung K. Karls V. beziehen wird und deren Bearbeitung Professor von Kluckhohn als Leiter übertragen wurde, sind die Vorarbeiten von Dr. Friedensburg in Göttingen zunächst mit der Durchsicht der Literatur begonnen worden, wobei ihn Dr. Wrede in Göttingen als ständiger Hilfsarbeiter unterstützte. Um das in den Archiven erhaltene Aktenmaterial nach Umfang und Beschaffen-

heit kennen zu lernen und das Brauchbare vorerst aus den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts zu verzeichnen, wurden von dem Leiter der Serie und Dr. Friedensburg längere Reisen unternommen. Der letztere besuchte Gotha, Erfurt, Magdeburg, Zerbst, Berlin, Schwerin, Hamburg, Düsseldorf, Köln, Koblenz, arbeitete längere Zeit in Dresden und wiederholt in Weimar. Professor von Kluckhohn untersuchte, neben den Staatsarchiven in Hannover, Wolfenbüttel, Wiesbaden, Darmstadt, Karlsruhe, Stuttgart, München, Nürnberg, Bamberg und Wien, die Archive der ehemaligen Reichsstädte Wetzlar, Frankfurt a. M., Speier, Hagenau, Eßlingen, Reutlingen, Rottweil, Konstanz, Ueberlingen, Ravensburg und die fürstlichen Archive zu Donaueschingen, Braunfels und Lich. Das Resultat der Untersuchungen war in den einzelnen Archiven sehr verschieden; nicht selten boten weniger besuchte Archive eine überraschende Ausbeute. Dank der gefälligen Vermittelung der Bibliotheksverwaltung in Göttingen konnten dort schon im Laufe des Sommers Akten aus einigen auswärtigen Archiven benutzt und namentlich das Material für den Krönungstag, 1520, und den Reichstag zu Worms, 1521, gesammelt werden. In Wien hat der k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivar Dr. Winter die in dem dortigen Staatsarchiv notwendigen umfassenden Arbeiten unter seine Aufsicht genommen.

Für die von Professor Hegel herausgegebene Sammlung der deutschen Städtechroniken wurde die Bearbeitung der niederrheinisch-westfälischen Chroniken unter Leitung des Professors Lamprecht in Bonn fortgesetzt, und der erste Band, der zwanzigste der ganzen Sammlung, welcher die Chroniken von Dortmund und Neuß enthält, im Druck nahezu vollendet. Es fehlen nur noch Einleitung, Glossar und Register. An der Bearbeitung haben sich außer Professor Lamprecht beteiligt: Dr. Hansen in Münster, Professor Franck in Bonn, Dr. Ulrich in Hannover und Dr. Nörrenberg in Marburg. Die kleinen Aachener chronikalischen Stücke, welche früher noch für diesen Band bestimmt waren, mußten für den folgenden zurückbehalten werden. Dieser wird außerdem die Chroniken von Soest vollständig bringen, nachdem man übereingekommen ist, die satyrischen und polemischen Schriften des sogenannten Daniel von Soest als für die Sammlung der Städtechroniken weniger geeignet von denselben auszuschließen und Dr. Jostes, der ihre Bearbeitung übernommen hatte, die Herausgabe an anderm Orte zu überlassen. Dagegen kommt hinzu ein neu aufgefundenes Gedicht über die Soester Fehde in einer Paderborner Handschrift, das, wenn auch in schlechten Knittelversen geschrieben, doch die Ereignisse zuverlässig und vom Standpunkte Kölns schildert. Inzwischen hat Dr. Hansen als Vorarbeit eine Studie zur Vorgeschichte der Soester Fehde in der Westdeutschen Zeitschrift (Ergänzungsheft 3) veröffentlicht.

Der Druck des sechsten Bandes der von der Kommission herausgegebenen älteren Hanserecesse, bearbeitet von Stadtarchivar Dr. Koppmann in Rostock, war leider längere Zeit unterbrochen, wird aber demnächst auf-

genommen und ohne Hemmnis fortgeführt werden. Auch die Arbeiten für die Wittelsbacher Korrespondenzen werden hoffentlich bald zu neuen Publikationen führen.

Die Sammlung der vatikanischen Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Ludwigs des Bayern ist von dem Herausgeber, Oberbibliothekar Dr. Riezler, so weit gefördert worden, daß der Druck des ersten Bandes hat beginnen können. Den Verlag hat die Wagnersche Universitätsbuchhandlung in Innsbruck übernommen.

Von der Geschichte der Wissenschaften in Deutschland ist im verflossenen Jahre keine neue Abteilung erschienen, aber es besteht die Aussicht, daß die Geschichte der Kriegswissenschaft und die Geschichte der Medizin bald der Presse werden übergeben werden können. Nach wie vor ist die Kommission eifrig bemüht, das große Unternehmen möglichst bald zum Abschluß zu bringen.

Den Jahrbüchern der deutschen Geschichte steht in der nächsten Zeit eine neue Bereicherung bevor. Der erste Band der Geschichte Karls des Großen ist in der zweiten, von Professor Simson in Freiburg i. Br. besorgten Auflage im Druck fast beendet. Professor Meyer von Knonau in Zürich hat den ersten Band der Jahrbücher K. Heinrichs IV. so weit vollendet, daß der Druck nach Ostern beginnen wird, und auch Geheimer Hofrat Winkelmann in Heidelberg hofft im nächsten Jahr den ersten Band der Jahrbücher K. Friedrichs II. druckfertig herzustellen.

Von der Allgemeinen deutschen Biographie, redigiert von Klosterpropst Freiherrn von Liliencron und Professor von Wegele, sind der 24. und der 25. Band erschienen. Der ununterbrochene Fortgang des Werkes, dessen weitaus größerer Teil bereits vorliegt, ist gesichert.

Die durch eine lange Reihe von Jahren fortgesetzte Zeitschrift „Forschungen zur deutschen Geschichte“, hat mit dem 26. Bande ihren Abschluß erhalten.

Für das vom Oberlandesgerichtsrat a. D. Ludwig Molitor bearbeitete Urkundenbuch der Stadt Zweibrücken ist ein Druckzuschuß beantragt worden. Die Kommission hofft, daß die Veröffentlichung des Urkundenbuchs sich wird ermöglichen lassen.

Da die Kommission mehrere ihrer hervorragendsten Mitglieder durch den Tod verloren hat, ohne daß bisher ein Ersatz eingetreten ist, glaubte sie auf eine Vermehrung ihrer Arbeitskräfte Bedacht nehmen zu müssen. Die Plenarversammlung hat deshalb mehrere namhafte und um die Arbeiten der Kommission verdiente Gelehrte, teils zu ordentlichen, teils zu außerordentlichen Mitgliedern, gewählt und deren Ernennung an allerhöchster Stelle beantragt.

Bericht über die sechste Plenarsitzung der badischen historischen Kommission.

Die badische historische Kommission hat am 4. und 5. November in Karlsruhe ihre 6. Plenarsitzung abgehalten, worüber wir aus dem uns zugegangenen Berichte des Sekretariats Nachstehendes entnehmen:

Von der Politischen Korrespondenz des Großherzogs Karl Friedrich von Baden kann das Erscheinen des ersten Bandes bis Ostern 1888 mit Sicherheit erwartet werden. Derselbe wird die Beziehungen Badens zum Deutschen Fürstenbunde und zur Reichspolitik in den Jahren 1783 bis 1789, die auswärtigen Beziehungen der Markgrafschaft (zu Frankreich, Holland und Rußland) im gleichen Zeitraum sowie deren erste Zusammenstöße mit der französischen Republik bis in das Jahr 1794 behandeln. — Von den Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz, die unter von Weechs Oberleitung Dr. Ladewig bearbeitet, ist vor kurzem die zweite Lieferung versandt worden. (S. Hist. Jahrb. VIII, 755). Für das Jahr 1888 ist die Versendung dreier weiteren Lieferungen beabsichtigt. — Auch von den Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, die unter Oberleitung Winkelmanns nach Dr. Kochs Ausscheiden von nun an Dr. Wille in Heidelberg allein bearbeitet, ist eine zweite Lieferung versendet und ebenfalls Fortsetzung des Druckes ohne längere Unterbrechungen gesichert. Durch das neu beigebrachte bisher ungedruckte Material wird insbesondere die Kenntnis der Zeit Kurfürst Ruprechts I. erhebliche Bereicherung erfahren. — Die sehr umfassenden Vorarbeiten für die Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Gaue, deren Bearbeitung dem Professor Gothein in Karlsruhe übertragen ist, sind nahezu vollendet, und es darf mit Sicherheit gehofft werden, daß der nächsten Plenarsitzung der größere Teil des Werkes druckfertig vorgelegt werden kann. — Ebenso ist von Dr. Heyck, der infolge seiner Habilitation an der Universität Freiburg aus der Stelle eines Hilfsarbeiters für die allgemeinen Zwecke der Kommission ausgeschieden und durch Dr. Obser ersetzt worden ist, berichtet worden, daß er die ihm in der vorigen Plenarsitzung übertragene Ausarbeitung einer Geschichte der Herzoge von Zähringen so weit gefördert hat, daß er deren Vollendung bis zur Plenarsitzung des Jahres 1888 in sichere Aussicht stellen kann. An dem Topographischen Wörterbuch des Großherzogtums Baden hat unter von Weechs Leitung Dr. Krieger rüstig weitergearbeitet und bis jetzt etwa 16000 Namensformen verzeichnet. Der Abschluß dieser Arbeit ist für das Ende des Jahres 1889 ins Auge gefaßt. — Für die Herausgabe der Tagebücher und Kriegsakten des Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden i. d. J. 1693—97 hat Archivrat Schulte die gedruckte Literatur durchgesehen und mit Bearbeitung des Jahres 1693 begonnen. Zur Ausfüllung empfindlicher Lücken der in Karlsruhe aufbewahrten Akten ist eine archivalische Reise nach Wien unerläßlich,

Von diesem Werk soll jedenfalls ein Teil bis nächsten Herbst im Drucke vorliegen. — Von der neuen Folge der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, deren Redaktion Archivrat Schulte besorgt, ist im Jahre 1887 der zweite Band erschienen, das 1. Heft des dritten Bandes befindet sich im Drucke. — Infolge der Erkrankung des Direktors August Thorbecke in Heidelberg ist leider die demselben übertragene Herausgabe der Heidelberger Universitäts-Statuten des 16.—18. Jahrhunderts ins Stocken geraten. — Die Durchforschung, Ordnung und Verzeichnung der Archive und Registraturen der Gemeinden, Korporationen und Privaten des Großherzogtums, welcher sich unter dem Respiciat von Baumann, Roder, von Weech und Winkelmann 58 Pfleger widmen, hat auch im Jahre 1887 erhebliche Fortschritte gemacht. Von dem Codex diplomaticus Salemitanus, herausgegeben von Archivdirektor von Weech, ist mit Unterstützung der Kommission die 1. Lieferung des dritten Bandes erschienen.

Im Verlaufe der Sitzung wurde beschlossen, folgende neue Arbeiten in Angriff zu nehmen: 1. Fortführung der Regesten der Pfalzgrafen bis 1509 unter Winkelmanns Oberleitung durch Dr. Wille. 2. Bearbeitung der Regesten der Markgrafen von Baden von Markgraf Hermann I. bis zur Uebergabe der Regierung durch Markgraf Christof I. an seine Söhne (1515) unter von Weechs Leitung durch die sämtlichen akademisch gebildeten Beamten des Großh. General-Landesarchivs. 3. Herausgabe der Physiokratischen Korrespondenz des Markgrafen (späteren Großherzogs) Karl Friedrich von Baden durch Geh. Rat Knies.

* *
*

Mit großer Freude ist in katholischen Kreisen das jüngst erfolgte Erscheinen des 1. Heftes des von der Görres-Gesellschaft herausgegebenen Staatslexikon begrüßt worden. Wenn auch nach dem Programm auf das Systematische größeres Gewicht gelegt wird, als auf das Historische, so wird doch das Lexikon auch für den Historiker ein geschätztes Nachschlagewerk werden. Die Redaktion liegt in den Händen von Prof. Dr. Frhr v. Hertling (München) und Dr. Bruder (Innsbruck); Verleger ist Herder in Freiburg i. B. Das Werk soll in 3 Bänden von je 9—10 Heften à 5 Bogen vollständig werden. Preis pro Heft ℳ 1.50. Bis jetzt liegen uns 2 Hefte vor, die bis „Arbeiterfrage" reichen. Von den größeren, unsere Leser interessierenden Artikeln heben wir hervor: „Absolutismus" von Frhr. v. Hertling, „Adel" und „Agrargesetzgebung" von Dr. Bruder.

Die im J. 1882 eingegangene „Bibliotheca historica, vierteljährliche, systematisch geordnete Uebersicht der auf dem Gebiete der gesamten Geschichte in Deutschland und dem Auslande neu erschienenen Schriften

und Zeitschriften-Aufsätze" wird von der Verlagshandlung von Vandenhoeck und Ruprecht in Göttingen in einer neuen Folge wieder fortgesetzt. Allerdings nur versuchsweise, da die vom Verleger geforderte Garantiesumme von jährlich 1000 Mark durch den Aufruf an die historischen Vereine Deutschlands nicht zusammengebracht wurde. Die versuchsweise Herausgabe für das erste Jahr (1887) gelang nur dadurch, daß „ein wohlhabender Gönner aus Gelehrtenkreisen" aus seinen Privatmitteln für den Rest der Garantiesumme auf ein Jahr Bürgschaft leistete. Zeichnungen zur Sicherung der weiteren Fortführung der Bibliotheca nimmt das deutsche Hochstift in Frankfurt a. M. entgegen. Bis jetzt liegt ein Doppelheft v. Jahrgang 1887 vor. Herausgeber ist Oskar Maßlow.

Wie uns aus dem Campo Santo in Rom mitgeteilt wird, sind die Herren Dr. Dr. Baumgarten, Brom und Kirsch dort seit mehreren Monaten damit beschäftigt, ein päpstliches Urkundenbuch für die beiden alten Kirchenprovinzen Trier und Köln vorzubereiten. Und zwar beabsichtigen die Herausgeber, alle Kölner und Trierer Urkunden zu geben, die von der päpstlichen Kanzlei ausgefertigt und uns erhalten sind. Bei den wichtigeren Sachen wird, — wenn auch schon anderweitig gedruckt — der Wortlaut, und bei den weniger wichtigen ein ausführliches Regest gegeben werden. Abgesehen von der Wiedergabe von bloßen Regesten schließt sich die Editionsmethode enge an die des Urkundenbuches der Universität Paris von P. Heinrich Denifle, o. P. an, von dem die ersten Aushängebogen den Herausgebern gütigst mitgeteilt worden sind. Für jede Kirchenprovinz werden die Urkunden in jedem Bande räumlich getrennt werden; jeder Band enthält eine orientierende Einleitung und jede Urkunde die notwendigen Erläuterungen. Wegen der verschiedenen in Frage kommenden Länder wird die lateinische Sprache in allen Teilen zur Anwendung gelangen. Nach dem jetzigen Stande der Arbeiten ist gegründete Hoffnung vorhanden, daß mit dem Drucke des ersten Bandes in Jahresfrist begonnen werden kann.

Hieran können wir die weitere Nachricht anreihen, daß Herr Em. Legras an S. Luigi dei Francesi in Rom damit beschäftigt ist, ein vollständiges Chartulaire der Kirchenprovinz Reims vorzubereiten. Er gedenkt alle auf die Kirchenprovinz bezüglichen päpstlichen Urkunden, sei es in Regest, sei es in extenso zu geben. Die Editionsprinzpien des Rheimser Chartulaire sind dieselben, wie die für Trier und Köln. Die in guten Drucken vorliegenden oder zu unbedeutenden päpstlichen Briefe werden im Auszuge, alle wichtigeren — wenn auch schon früher veröffentlichten — im Wortlaute wiedergegeben.

Nekrologe.

Am 29. September starb in Bern der ehemalige Präsident des Bernischen Historischen Vereins, Dr. August von Gonzenbach. Er war i. J. 1808 in St. Gallen geboren und nahm als eidgenössischer Staatsschreiber an den politischen Ereignissen der Schweiz in den Jahren 1833 bis 1847 in nächster Nähe Anteil. In der Zeit von 1850—1874 spielte er eine hervorragende Rolle im großen Rat und dem Nationalrat. Der Kulturkampf der siebziger Jahre machte diesem seinem politischen Wirken ein Ende. Seitdem beschäftigte er sich eingehend mit historischen Studien. Bekannt ist sein weitschichtiges dreibändiges Werk über den General des 30jährigen Krieges Joh. Ludwig v. Erlach v. Kastelen, das in den Jahren 1880—82 erschien.

Am 14. November starb in Berlin der Privatdozent Dr. Paul Ewald im Alter von nur 35 Jahren. Er las an der Berliner Universität neben Wattenbach Palaeographie. Außer mehrfachen Aufsätzen im Neuen Archiv machte er sich bekannt durch die Herausgabe von Schriftdenkmälern aus dem deutschen M. A., als Mitarbeiter bei den Monumenta Germaniae und bei der 2. Auflage von Jaffés Papstregesten.

Am 4. Oktober starb Baron de Viel-Castel, Verfasser der 20bändigen Histoire de la Restauration.

Die päpstliche Dekretale in dem Scheidungsprozesse Heinrichs VIII.

Von Dr. St. Ehses.

II.

Durch die bisherige Untersuchung ist festgestellt, daß eine von Clemens VII. ausgefertigte Dekretalbulle in der englischen Ehefrage bestanden hat. Kardinal Campeggio überbrachte dieselbe im Oktober 1528 nach England, zeigte sie dem König wie dem Kardinal Wolsey und las sie ihnen vor, beides nur ein einziges Mal am 24. des genannten Monats. Sodann vernichtete er sie spätestens am 26. Mai 1529, wahrscheinlich aber schon früher.

Nun fragt sich: Was enthielt die Bulle? Nach Guicciardini[1]) hätte dieselbe einfach und ohne Umstände die Ehe Heinrichs mit Katharina für ungültig erklärt. Aber diese Behauptung ist sicherlich falsch, denn von anderen Gründen zu schweigen, von einer so assertorischen päpstlichen Erklärung würde Heinrich VIII., auch nachdem ihm dieselbe nur einmal vorgelesen worden, gewiß Gebrauch gemacht haben. Die einzigen Personen, die über den Inhalt des Schriftstückes teilweise oder ganz authentischen Aufschluß geben könnten, Clemens VII., Heinrich VIII., Campeggio und Wolsey, haben sich nie darüber ausgesprochen. Die Bulle ist sicher nicht, wie es sonst Regel war, in die päpstlichen Register eingetragen worden. Von den Kardinälen in der Umgebung des Papstes war keiner in die Geschichte der Bulle eingeweiht,[2]) und wenn überhaupt, was aller-

[1]) lib. 19 c. 2. S. oben S. 29. A. 2.

[2]) Vergl. den Bericht J. Casales, v. 17. 12. 1528 bei Le Grand III, 122. Der Papst wies den Protonotar an die Kardinäle de Monte und Santi quattro, denen jener über alles Geschäftliche Mitteilung machen sollte, praeterquam de bulla decretali, de qua cum nemine vult (der Papst) ullam fieri mentionem iussitque, ex omni scriptura eius mentionem eximi.

dings anzunehmen ist, der Papst sich bei Ausstellung derselben eines Sekretärs bedient hat, bedarf es kaum der Erwähnung, daß diesem — Giovambattista Sanga — das unbedingteste Stillschweigen auferlegt war. Damit schwindet jede Möglichkeit eines direkten Einblickes in die Dekretale oder einer direkten Herstellung ihres Inhaltes, und die Untersuchung kann nur einen induktiven Weg einschlagen, indem sie die Anträge und Forderungen der englischen Gesandten in ihren Einzelheiten verfolgt, um zunächst festzustellen, was nach der Absicht Wolseys in der päpstlichen Bulle enthalten sein sollte.

Dieser Weg ist der natürlichste und ergiebigste, weil die englische Politik unter Wolseys Hand mit vollkommen klar durchdachter Absicht auf ihr Ziel hinsteuerte und darum auch mit aller wünschenswerten Klarheit nicht nur dem Papste vordiktierte, wie die verlangte Bulle abzufassen sei, sondern sogar die fertigen Entwürfe vorlegte, die Clemens nur zu unterzeichnen und mit dem Blei zu versehen habe. Trotzdem ist der hier bezeichnete Weg noch beinahe vollständig unbetreten, und darum selbst bei namhaften Forschern der Ausdruck „Dekretalbulle" rätselhaft wie ein Buch in unbekannter Schrift, die niemand zu entziffern vermag. So konnte Burnet wohl infolge des reichen und bedeutsamen Urkundenmaterials, das ihm zur Verfügung stand, das Vorhandensein einer päpstlichen Dekretale behaupten, aber was er sich darunter zu denken habe, das wußte er nur ganz im allgemeinen und konnte darum auch seinen Lesern keinen richtigen Begriff davon geben. Noch Brewer, der vielgerühmte und erst vor kurzem verstorbene Herausgeber der Letters and Papers zur Geschichte Heinrichs VIII., Verfasser einer sehr geschätzten Darstellung der Regierung dieses Königs bis zum Tode Wolseys,[1]) die freilich mehr Materialiensammlung als pragmatische Forschung ist, selbst Brewer weiß mit dem verschwundenen Aktenstück nichts zu beginnen. Denn obschon er noch viel eingehender als Burnet von den immer wiederholten Forderungen der englischen Gesandten an der Kurie zu Rom berichtet, versteht er doch unter der Dekretalbulle, oder wie der gleichbedeutende Ausdruck lautet, unter der Dekretalkommission nur die päpstliche Bestätigung eines durch Wolsey zu fällenden Urteilsspruches.[2]) Erst P. Friedmann, der neueste Biograph der Anna Boleyn, hat eine

---

[1]) Brewer-Gairdner, the reign of Henry VIII. from his accession to the death of Wolsey. London, Murray 1884. 2 vols.

[2]) Gairdner II, 255. Nach einer Depesche aus England soll Gardiner in Rom den Papst mit allen möglichen Mitteln zu bestimmen suchen, to grant the commission decretal (i. e. confirming the legate's decision).

richtige Vorstellung von der Bulle, indem er dieselbe ganz zutreffend, wenigstens nach der Vorlage Wolseys, als eine Entscheidung der quaestio iuris im Sinne Heinrichs VIII. auffaßt, so daß für die beiden päpstlichen Legaten nur noch die Feststellung der quaestio facti übrig blieb.[1]) Aber über diese ganz allgemeine Inhaltsangabe geht auch Friedmann nicht hinaus, wie überhaupt seine Darstellung bis zur Abberufung des Prozesses nach Rom mehr summarisch gehalten ist. Insbesondere fehlt bei ihm jede Spezialisierung der quaestio iuris, die doch das Wesentlichste bei der Sache ist, und ebenso fehlt jeder Nachweis der Uebereinstimmung zwischen der englischen Vorlage und der wirklichen Bulle, so weit ein solcher erbracht werden kann, so daß im ganzen auch durch die richtige Definierung jener Vorlage nicht allzuviel gewonnen ist. Versuchen wir darum, mit Hilfe neuer Dokumente aus dem vatikanischen Archive in diesen Punkten Klarheit zu schaffen.

Es handelte sich auf englischer Seite darum, die Ungültigkeit der Dispensbulle des Papstes Julius II. vom 26. Dezember 1503 zu beweisen und den Papst dahin zu bringen, diesem Beweise durch eine neue Bulle beizutreten. Später freilich hat man behaupten wollen, der Antrag auf Scheidung sei dem Bedenken über die Dispensgewalt des Papstes entsprungen, und so überredet sich z. B. Burnet,[2]) Heinrich VIII. sei auf grund der von einigen Bischöfen eingeforderten Gutachten überzeugt gewesen, daß die päpstliche Gewalt zur Dispensierung der Ehe zwischen Schwager und Schwägerin nicht hinreiche. Aber, so fährt Burnet fort, die Päpste lieben die Beschränkung oder Anzweifelung ihrer Gerechtsame ebensowenig, wie andere Fürsten, und außerdem würde der Papst gerade damals bei dem Ausbruche und der Ausbreitung der Reformation in Deutschland und anderwärts seinen unversöhnlichsten Feinden in die Hände gearbeitet haben, wenn er die Bulle eines seiner Vorgänger in sich für nichtig erklärte. Diese Zumutung habe man also dem Papste nicht stellen dürfen, und so wurden denn Kanonisten und Theologen aufgeboten, um in der Dispensbulle Papst Julius' II. innere Gründe der Ungültigkeit zu suchen, die eine Annullierung der Ehe möglich machen sollten, ohne daß man der Gewalt des Papstes zu nahe trat.

So Burnet. Wahr ist, daß man von Anfang an, um den Papst sorglich und willfährig zu machen, nicht nur gewisse Zweifel an seiner Dispensgewalt durchblicken ließ, man verband sogar schon die ersten An-

---

[1]) Anne Boleyn I, 71. Wolsey wanted a papal decretal defining the question of law in a manner favourable to Henry's claim etc. Vergl. das. 77.

[2]) I, 79.

träge auf Ehescheidung mit der Drohung des Abfalles von der römischen Kirche, einer Drohung, die dem Kardinal Wolsey auch früher schon geläufig war.[1]) Aber beiden Aeußerungen lag entfernt keine innere Hinneigung zum Protestantismus, keine neue Kirchenrechtsdoktrin zu grunde, sondern lediglich die Leidenschaft des Königs, die keine andere Lösung duldete, als die von ihm verlangte, und die darum eine Behandlung nach dem unbeugsamen kanonischen Rechte nicht vertragen konnte. Gerne würde Heinrich VIII. nach seiner Auffassung ein treuer Sohn der Kirche und des Papstes geblieben sein, auch die Gesetzgebung der Kirche sollte für alle andern in Geltung bleiben. Nur in seinem Falle sollte aus Rücksicht auf seine fürstliche Person, seine Verdienste um den Glauben und um den Papst, aus Rücksicht auf seine Entschlossenheit, so oder anders seinen Willen durchzusetzen, eine Ausnahme gemacht werden. Hier mögen die Beweise dafür folgen.

Schon in dem ersten Schreiben Wolseys an Gregorio Casale, durch welches von Seiten des Kardinals die offizielle Anregung der Sache bei dem Papste erfolgte, findet sich der Hinweis darauf, daß von vielen Rechtslehrern und Theologen in England wie auswärts die Dispensgewalt des Papstes bei Verschwägerung im ersten Grade bestritten werde.[2]) Und in dem Formular der Dekretalbulle, welches man dem Papste zur Unterzeichnung vorlegte, sollte dieser sogar selbst erklären, daß die von verschiedenen Seiten ausgesprochenen Zweifel über die Zuständigkeit der päpstlichen Gewalt in dieser Sache für ihn ein Beweggrund gewesen seien, dem Antrag auf Scheidung der Ehe beizustimmen, obschon, so heißt es weiter, der König erklärt, selbst diese Zweifel an der päpstlichen Vollgewalt nicht zu teilen, sofern dieselbe in gesetzmäßiger Weise zur Anwendung komme.[3]) Ferner wurde in dem Schreiben Wolseys an Casale darauf hingewiesen, daß in der ganzen Welt kein Fürst dem Papst so ergeben und anhängig, keiner so uneigennützig auf Verteidigung und Erhöhung des hl. Stuhles bedacht, keiner zu so großen Opfern für den Papst bereit sei, als Heinrich VIII., der sogar dem Papste zu Liebe aus dem größten Freunde des Kaisers dessen entschiedener Gegner geworden sei. Wie wenig diese Dinge, wenn man sie ernstlich nehmen will, mit

---

1) Vergl. das Schreiben Gibertis an die Nuntien in England, 12. Februar 1525 bei Ruscelli, lettere di principi II, 66; das Schreiben Wolseys bei J. Galt, life of Card. Wolsey 300 sq.

2) Burnet-Pocock IV, 20.

3) l. c. p. 50 . . . etiamsi, ut scribit, de nostrae potestatis plenitudine non dubitet, iuste dumtaxat legitimeque interpositae, quam summam in terris cognoscit et veneratur.

der Wahrheit zusammenstimmten, braucht hier nicht untersucht zu werden; immerhin ließen sie sich mit einer gewissen Emphase geltend machen, und Wolsey rechnet sich die Wendung in der Politik des Königs, die freilich viel mehr der Feindschaft gegen den Kaiser, als der Freundschaft für Clemens VII. galt, zum größten Verdienste an. Aber nur dadurch sei es ihm gelungen, so fährt er fort, daß er den König nun auch von Seiten des Papstes der unbedingtesten Bereitwilligkeit versicherte, in allen Anliegen und Forderungen Heinrichs unbedenklich alles zu gewähren, was irgendwie aus dem Schatze der Kirche durch die Vollgewalt des Papstes gewährt werden könne. Wenn sich darum diese Voraussetzung nicht erfülle, werde an Stelle der zweifellosen Ergebenheit des Königs das gerade Gegenteil treten.[1]) Es wurde bis zum Ueberdrusse oft wiederholt, daß die Verweigerung der englischen Forderungen nicht nur für Heinrich selbst der Anlaß zum Abfall vom Papste und der römischen Kirchengemeinschaft sein, sondern daß der König auch seine Freunde und Verbündete, Franz I. von Frankreich und eine große Zahl anderer Fürsten und Völker, nach sich ziehen werde. So uneigennützig und hochherzig Heinrich gegen seine Freunde sei, so unerbittlich werde er in seinem Zorne und seiner Rache gegen die Undankbarkeit des Papstes verfahren, allen Feinden des Papsttums innerhalb und außerhalb des Landes werde er das Zeichen zu offener Empörung geben, und Clemens VII. werde gewärtig sein müssen, daß seine ganze Macht, die jetzt schon so sehr untergraben sei und einzig noch durch Heinrich VIII. erhalten werde, bald zum Jubel aller Feinde der Kirche in Trümmern liege.[2])

So drohte man freilich mit der Vernichtung der päpstlichen Autorität

---

[1]) Wolsey an J. Casale (Burnet-Pocock IV, 54) . . . . nisi forsan ex eventibus longe diversis a meo promisso et eius exspectatione occasio subministretur, suam regiam Mai^em ab hoc animi sui decreto amovendi.

[2]) Burnet-Pocock IV, 89. Wolsey an die Gesandten in Rom. If this noble and virtuous prince, in this so great and reasonable a cause, be thus extremely denied of the grace and lawful favour of the church, the pope's Holiness shall not fail for the same to lose him and his realm, the French king and his realm with many other their confederates; besides those that having particular quarrels to the pope and see aforesaid, will not fail, with divers others as they daily seek occasions and provoke the kings Highness therunto etc. Vergl. Strype, ecclesiastical memorials relating chiefly to religion etc. Ausgabe Oxford 1822. Vol. I. P. 2 S. 106 . . . the favour of that prince, who now only favourith them (den Papst und die Kirche) should be withdrawn and taken away, ut inclinata iam sedes Ap^ca tota corrueret, communi consensu atque applausu omnium. Bericht Gardiners über seine Debatten vor dem Papste. Vergl. außerdem Burnet IV, 24, 55, 74, 107. Brewer IV, n. 3913, 4977, Strype 82 ꝛc.

in England und soweit sich englischer Einfluß erstrecken könnte; aber in Wirklichkeit würde man dem Papste bereitwillig eine über alles Maß gesteigerte, persönlich willkürliche und absolute Machtvollkommenheit zuerkannt haben, wenn derselbe zu Gunsten des Königs hätte sprechen wollen. Schon oben sahen wir, wie die englischen Agenten ihre vollständige Gleichgültigkeit darüber erklärten, ob die Entscheidung des Papstes im kanonischen Rechte begründet sei, ob die ganze Welt, selbst spätere Päpste dieselbe für falsch und nichtig erklärten, sogar ob Clemens VII. selbst sich genötigt sähe, sein Wort zu widerrufen, wenn derselbe nur eben einmal dazu vermocht werden konnte, die Nichtigkeit der Ehe auszusprechen.[1]) Und zu dieser Nichtigkeitserklärung sollte der Papst gar keiner Information bedürfen, an keinen kanonischen Prozeß noch an irgend welchen Rechtsweg gebunden sein; denn man legte ihm, wie wir bereits wissen, einen fertigen Entwurf zu der Dekretale vor und stellte allen Ernstes das Ansinnen an ihn, diesen Entwurf ganz im geheimen, mit Umgehung aller sonst üblichen Beratungen mit Kardinälen und Kanonisten zu unterzeichnen und als päpstliche Bulle nach England zurückzuschicken. Es lag diesem Ansinnen entfernt nicht so sehr der Zweck zu Grunde, Zeit zu gewinnen und die Sache möglichst zu beschleunigen, vielmehr verfolgte man ausgesprochen die Absicht, den rechtlichen Geschäftsgang an der Kurie zu umgehen und sich durch persönliche Bearbeitung des Papstes eine Signatur gleichsam zu erstehlen, die auf dem sonst üblichen Wege zum wenigsten äußerst schwer erreichbar war.[2]) Denn auch als der plumpe Anschlag durchaus mißlang, verwahrte man sich englischerseits aufs heftigste dagegen, daß einem so verdienten Könige gegenüber dasselbe Verfahren eingeschlagen werde, wie bei den Anliegen promiscuae plebis.[3]) Der König wollte nicht nach den Spitzfindigkeiten (technicalities) des Rechtes beurteilt werden, da sich nicht aller Menschen Füße nach demselben Leisten schlagen ließen.[4]) Wolsey erklärte es für unerträglich, daß die Forderung seines Königs unter die Dornen und Fußketten des Rechtes geworfen werde.[5]) Man sprach dem Papste

---

[1]) S. oben S. 43 u. 44 N. 1.

[2]) Vergl. Wolseys Schreiben an Gr. Casale vom 5. 12. 1527 bei Burnet-Pocock IV, 25 f., den Entwurf der Bulle das. S. 48—52.

[3]) Strype l. c. 82.

[4]) Brewer IV, n. 5401.

[5]) Brewer IV, n. 4290. Vergl. das Schreiben der beiden Legaten an den Papst, bei Burnet IV, 106 sq. Secum reputet (Sas Va), quam iniurium et cum privatis tum publicis rebus incommodum sit, extremos iuris apices consectari quamque (fälschlich bei B. quamquam) non expediat, ex scripto iure semper iudicare.

ohne weiteres das Recht zu, ein Breve Julius' II. für unecht zu erklären, obschon er dasselbe nie gesehen hatte, da es sich in Spanien befand, und obschon dessen Echtheit in thunlichst authentischer Weise verbürgt war.[1]) Man sprach ihm das Recht zu, eine durchaus rechtmäßige, mit Blei und Siegel versehene Bulle desselben Papstes für ungültig zu erklären, lediglich, weil man einer solchen Erklärung für die Scheidung der Ehe mit Katharina bedurfte.[2]) Man wurde nicht müde, von der unumschränkten plenitudo potestatis des Papstes zu sprechen, wenn nur Clemens VII. von dieser plenitudo zu Gunsten Heinrichs VIII. Gebrauch hätte machen wollen.[3]) Ja sogar, während man sich den Anschein gab, als zweifle man an der Dispensgewalt des Papstes für die sogenannte Leviratsehe, forderte man doch gleichzeitig eine neue Dispense für das Ehehindernis der Verschwägerung im ersten Grade[4]), weil diese für die beabsichtigte Ehe zwischen Heinrich und Anna Boleyn notwendig war. Noch mehr. So sehr nach der offiziellen Darstellung Gewissensbedenken und Sorge um das Seelenheil für Heinrich VIII. der wesentlichste Grund zu seinem Antrage auf Scheidung von Katharina gewesen sein sollen: diese Gewissensbedenken hinderten den König keineswegs, aus eigenster Initiative und sogar hinter dem Rücken des Kardinals Wolsey den Papst um Erlaubnis der Bigamie für sich zu bitten, so daß die Ehe mit Katharina bestehen bliebe, und doch seine Leidenschaft für Anna Boleyn Befriedigung fände.[5]) Wolsey würde allerdings die etwas feinere Form vorgezogen haben, daß entweder die Königin oder Katharina und Heinrich zugleich das Gelübde der Keuschheit abgelegt, und sodann Clemens ex plenitudine potestatis den König zur Eingehung einer zweiten Ehe von seinem Gelübde freigesprochen hätte. Aber er

---

[1]) Brewer IV, n. 5401. Theiner 577. Vergl. Herbert of Cherbury 110–111.

[2]) Burnet IV, 107. Nam inter cetera illud maxime in ore obvium habent et praedicant, se nunquam satis demirari aut ridere posse quorundam ignaviam, qui patienter audiunt, pontificibus in iure divino figendo et refigendo licere, pontifici pontificis ceram aut plumbum conflare non permitti.

[3]) Vergl. Theiner 579/80. Burnet IV, 104 u. an vielen a. O.

[4]) Herbert l. c. 119. Bibl. Barberini, XXXIV 13 f. 179 . . etiamsi tibi alias secundo vel remotiori consanguinitatis aut primo affinitatis gradu ex quocunque licito seu illicito coitu . . . coniuncta fuerit. Päpstliche Bulle vom 17. Dezember 1527.

[5]) Brewer IV, n. 3422. Vergl. Brewer-Gairdner II, 223 sq. Friedmann I, 62 sq.

kam dann doch auch selbst auf den nackten Vorschlag einer alttestamentlichen Bigamie zurück.[1])

Also von einer Beschränkung oder von einem Zweifel an der vollen Dispensgewalt des Papstes kann keine Rede sein. Alles derartige ist erst später aufgekommen, und auch Burnet hätte es unverhohlen eingestehen dürfen, daß dem Abfall Englands vom päpstlichen Stuhle nicht die Spur einer sogenannten protestantischen Ueberzeugung, sondern lediglich die vesana libido eines Wollüstlings zu Grunde lag, der nicht mehr zu Verstand zu bringen war.

Hören wir nun die Gründe, die man vorbrachte, um die Ungültigkeit der Dispensbulle Julius' II. zu beweisen. Es sind deren namentlich fünf, und zwar: 1) Die Bulle besagt fälschlich, Heinrich VIII. habe die Ehe mit Katharina gewünscht; denn nur dessen Vater Heinrich VII. habe die Dispense erwirkt, während er selbst nicht einmal Kenntnis davon hatte. 2) Der Grund für Erteilung der Dispense — Erhaltung des Friedens zwischen England und Spanien — ist ein nichtiger, sicher aber unzureichender, da kein Krieg zwischen den beiden Staaten vorangegangen sei. 3) Prinz Heinrich war, als die Bulle erfolgte, erst 12 Jahre alt, also noch gar keiner Ehedispense fähig. 4) Da eine der Personen, zwischen denen durch die Ehe der Friede erhalten werden sollte, zur Zeit des Vollzuges der Ehe bereits gestorben war — Königin Isabella von Castilien — war auch die Dispense hinfällig geworden. Endlich 5) Heinrich VIII. hat gegen die Ehe mit Katharina vor dem Vollzug derselben protestiert, damit also auf die Wohlthat der Dispensation verzichtet und das Eingehen einer gültigen Ehe auf grund derselben unmöglich gemacht. Diese Gründe kehren in mehreren der Instruktionen Wolseys für die englischen Agenten in Rom, bald einzelne, bald mehrere, natürlich auch in dem Entwurfe für die Dekretalbulle wieder. Die beste Zusammenstellung findet sich in einem Consilium super causa Anglica und in andern Gutachten, die sich der Papst über den Stand der Frage vorlegen ließ.[2]) Der zeitgenössische englische Geschichtschreiber Sanderus gibt sechs Gründe an, von denen der letzte allerdings auch von Wolsey zur Sprache gebracht, aber nicht zur Annullierung der Bulle verwendet, sondern nur für den Bedürfnisfall in Reserve gehalten wurde. Da nämlich die Königin Katharina immer geltend machte und sogar beschwor, sie sei in der kurzen Ehe mit Prinz Arthur, dem Bruder Heinrichs VIII., Jung-

---

[1]) Vergl. seine Instruktion für die Gesandten nach Rom, 27. November 1528. Brewer IV, n. 4977 f. Vergl. das. p. 2277.

[2]) Arch. Vatic. Lettere di principi XIV. f. 145, 147, 646.

frau geblieben, folgerte Wolsey, wenn dies auch der Fall und somit das Hindernis der Verschwägerung beseitigt sei, so entstehe das ebenso trennende Hindernis des öffentlichen Anstandes, publica honestas, dessen in der Dispensationsbulle keine direkte Erwähnung geschehe.[1])

Ueber keinen dieser Gründe sind viele Worte zu verlieren, vielleicht noch am wenigsten über den fünften Punkt, der am ehesten von Gewicht sein könnte, die Protestation nämlich, welche Prinz Heinrich gerade am Tage vor seinem Eintritte in das kanonische Alter des vollendeten 14. Jahres gegen die Ehe mit Katharina einlegte. Denn dieselbe geschah auf Befehl des Vaters, Heinrichs VII., aus politischen Gründen. Der Prinz vollzog diesen Befehl, hörte aber auch zu Lebzeiten seines Vaters nicht auf, Katharina als seine Braut zu betrachten, und kaum waren einige Wochen nach dem Tode seines Vaters verflossen, als er die Ehe mit Katharina in vollster Freiwilligkeit vollzog.[2]) Aber auch wenn nur der thatsächliche Vollzug der Ehe vorläge, würde gewiß der päpstliche Auditor im Rechte bleiben, da er es bei einem Könige für unehrenhaft erklärte, eine wirklich vollzogene Ehe auf grund eines früheren Protestes annullieren zu wollen.[3])

Um diese fünf Punkte, zu denen später nur noch der prätendierte Beweis für die Unechtheit des Zusatzbreves von Papst Julius II. hinzu kam, drehte sich die ganze Bemühung der englischen Politik. Schon bei der ersten Betreibung der Sache in Orvieto nach der Flucht des Papstes aus Rom wurden sie diesem durch W. Knight und Gr. Casale vorgelegt; eben diese fünf Punkte waren es, welche bei der Dekretalbulle in Frage kamen. Sie verlangen, so schreibt der kanonistische Berater des Papstes, die Erklärung, daß diese fünf Punkte, wenn sie auf Wahrheit beruhen, hinreichend seien, um die Ehedispens Julius' II. und damit die Ehe selbst ungültig zu machen.[4]) Man entgegnete päpstlicherseits, es sei aus-

---

[1]) Nic. Sanderus, de origine ac progressu schismatis Anglicani. Ed. Romae 1586 p. 52. Vergl. Wolsey an Heinrich VIII. 1. Juli 1527. Brewer IV, n. 3217.

[2]) Burnet I, 75. Vergl. die Aussagen des Bischofs Fox von Winchester, des Vertrauten von Heinrich VII. bei Brewer IV, n. 5791. Maurenbrecher, England im Reformationszeitalter S. 8—9. Ranke, englische Geschichte I, 104, 106. Die Protestation vom 27. Juni 1505 bei Burnet IV, 17.

[3]) Arch. Vatic. Lett. di principi XIV. f. 155. Dominus auditor obiicit, hoc non esse honorificum regi, videlicet allegare, se renuntiasse litteris dispensationis et postea contraxisse matrimonium, quod nullum nunc allegat tamquam contractum sine dispensatione.

[4]) l. c. f. 147. Petunt enim in ipsa commissione per S^em V^am declarari, causas in commissione expressas, si sunt verae, sufficientes ad reddendum lit-

reichend, wenn der Papst einen Gerichtshof einsetze, welcher an Ort und Stelle in England nicht nur die Wahrheit der vorgebrachten Gründe untersuche, sondern auch festzustellen habe, ob dieselben zur Ehescheidung berechtigten, worauf dann der Ausspruch des Papstes erfolgen werde. Soviel, erwiderten die Gesandten, würde der König auch in England haben erreichen können, ohne sich an die Kurie zu wenden; aber der größeren Autorität halber wünsche man eine Erklärung des Papstes, ganz nach der Weise der alten Dekretalen, in welchen der Papst nach Aufzählung der Hindernisse, die angeblich einer bestimmten Ehe entgegenstehen, einem Bischofe die Vollmacht gibt, wenn sich die Wahrheit dieser Hindernisse ergäbe, die entsprechende Sentenz zu fällen.[1]) Es war dem Vertreter des Papstes, dem Dekan der Rota und späteren Kardinal Jak. Simonetta nicht schwer, diesen Einwurf zu entkräften. Diese Form der Dekretalen, so entgegnete er, mußte freilich in den ältesten Zeiten der Kirche ihre Geltung haben, da die kanonische Gesetzgebung noch nicht entwickelt war und eben erst aus den Dekretalen der Päpste hervorgehen mußte. Aber jetzt hat das Kirchenrecht die trennenden Hindernisse für zu schließende wie für geschlossene Ehen längst genau festgestellt, und darum kann jetzt nur nach dem geschriebenen Gesetze verfahren werden.[2]) Gegen diese klare Unterscheidung war nun ein Widerspruch nicht mehr wohl möglich, aber die Gesandten suchten die Sache ins Kleinliche zu ziehen und sich mit Spitzfindigkeiten zu helfen. Demnach, so erklärten sie, ist der heutige Stil und Geschäftsgang an der Kurie das einzige Hindernis, welches dem Verlangen des Königs entgegensteht; eine schlechte Dankbarkeit für die großen Verdienste, die er sich um den apostolischen Stuhl erworben, wenn ihm lediglich formaler Bedenken wegen eine Bitte abgeschlagen werden sollte.[3]) Der König wolle nicht nach dem

---

teras dispensationis surreptitias et nullas, et per consequens matrimonium, illarum vigore contractum, nullum et invalidum.

[1]) Arch. Vatic. l. c. Non placuit eis, dicentes, per S^em^ V^am^ rescribi debere, prout in decretalibus antiquis invenitur scriptum, quod pontifices enarratis impedimentis committebant episcopo, ut si ita esse reperiret, ita praecise declararet, et in hoc persistunt, dicentes, quod si ita fiat, fiet, quod olim fieri consueverat. Vergl. Strype I. P. II p. 78.

[2]) l. c. Replicabam, quod illo tempore erat necesse ita fieri, quia in illis casibus non erant adhuc editi canones, qui casus illos deciderent. Hodie enim canones editi reperiuntur a Romanis pontificibus, per quos reperiuntur declarata omnia impedimenta, quae impediunt matrimonium contrahendum et dirimunt contractum. Vergl. Strype l. c.

[3]) Strype l. c. 82. Gardiners Bericht aus Orvieto. So as this matier is brought to this point, that as the oonly stile and maner lettith the graun-

neuen Stile behandelt werden, der seit dem Erlasse der päpstlichen Dekretalen gelte, sondern nach der alten Weise, die vor jener Zeit üblich war, d. h. offenbar, wie schon oben dargethan wurde, der Papst sollte sich über alle Kirchengesetze und Kanones, über alle Dekrete früherer Päpste und allgemeiner Konzilien hinwegsetzen, um den König von einem lästigen Ehebande zu befreien und ihm eine neue Ehe zu gestatten, die in diesem Falle vielleicht noch zu Lebzeiten desselben Papstes einer dritten hätte weichen müssen.[1])

Und hier scheuten die Gesandten auch vor den äußersten Folgen nicht zurück. Simonetta machte geltend: Wenn es geschähe, daß der Papst auf die englischen Anträge eine dem Kirchenrechte widersprechende Entscheidung träfe, und dieser Widerspruch würde durch Appellation oder gelehrte Diskussion dargethan, so würde die ganze Welt an der Sache Aergernis nehmen, das Ansehen des Papstes würde in den Staub getreten werden, und Clemens selbst wäre genötigt, in der signatura iustitiae durch eine neue Kommission seine Erklärung zu widerrufen. Auch würde eine solche irrtümliche Erklärung durch den Papst dem König von England keinen Vorteil bringen können; denn Urteile in Ehesachen werden nie zur res iudicata, nie definitiv, so lange ein Irrtum nachweisbar ist, weil die Kirche hier nur auf zweifellos feststehenden Thatsachen fußt.[2]) Aber die englischen Gesandten frugen nach alle dem nicht, weil ihnen weder an Aufrechthaltung der kirchlichen Gesetzgebung, noch an der Wahrung des päpstlichen Ansehens in Ausübung des höchsten Richteramtes etwas gelegen war, wenn sie nur ihrem Könige die ge-

---

ting of the kings purpose; which J said the kings Highness wold take very stroungly and wold think, his manyfold benefits il employed etc. Vergl. das. S. 83.

1) Strype l. c. 79. We have good hope, that we shall sumwhat remove the pope's Holiness from the respect of the stile and moris novi, ab editis decretralibus observati. Vergl. l. c. 84 die Polemik Gardiners gegen Kardinal L. Pucci (Santi Quattro), who is altogether defensor stili curiae Romanae, non prioris et antiquissimi, sed posterioris et novissimi. Brewer IV, n. 4977.

2) Arch. Vatic. l. c. f. 147. Dicebam etiam, quod sententia in causa matrimoniali, etiam per S^{em} V^{am}, nunquam transit in rem iudicatam, nisi quoad expensas, et potest semper retractari, et quod ecclesia militans non attendit in matrimoniis contractis nisi id quod sibi constat etc. Das Letztere mit besonderer Rücksicht auf den Protest des Königs beim Antritt des 15. Jahres, und den späteren Vollzug der Ehe. Strype l. c. 93. Vergl. Corp. J. Can. Decret. Greg. IX. lib. II. de sent. et re iudic. c. I. Sententia contra leges canonesve prolata, licet non sit appellatione suspensa, non potest tamen subsistere ipso iure. Und ebenso c. Lator und c. In causis.

wünschte Nullitätserklärung nach Hause brachten und sich selbst dafür den entsprechenden Lohn verdienten.[1]) Sie gaben nämlich wiederholt die Antwort, die wir bereits oben verzeichnet haben, daß ihnen und der englischen Politik Kirche und Papsttum, die ganze Welt gleichgültig sei, wenn nur eben einmal der Papst es ausspricht, daß jene 5 Gründe die Dispensbulle Julius' II. nichtig und ungültig machen.[2])

Um also kurz noch einmal den Standpunkt beider Teile bei den Verhandlungen in Orvieto bezw. Viterbo und Rom zu kennzeichnen, so verlangten die englischen Gesandten die ganz unumwundene päpstliche Erklärung, daß die genannte Bulle und damit die Ehe zwischen Heinrich und Katharina ungültig sei, sobald die Wahrheit der angeführten Gründe feststehe.[3]) Diese päpstliche Erklärung sollte nicht bloß für die englische Ehe, sondern für alle Fälle dieser Art in Zukunft Gesetz und Regel sein.[4]) Eine zweite Forderung ist sachlich dieselbe, nur in der Form noch exorbitanter: Die von den Mandataren des Papstes zu fällende Scheidungssentenz sollte von diesem schon im voraus bekräftigt werden, so daß also Heinrich unmittelbar nach Schluß des Prozesses in England zur zweiten Ehe schreiten könnte.[5]) Beide Forderungen erklärte Simonetta für ungerecht und unvernünftig, namentlich die zweite, weil dadurch die natürliche Aufeinanderfolge von Sentenz und Bestätigung durchbrochen werde, — weil der Papst in einer so subtilen Sache nicht für einen Teil, sicher nicht für den die Scheidung beantragenden Teil Partei ergreifen dürfe u. s. w.[6]) Und seinerseits stellte Simonetta den englischen Anträgen den ganz korrekten Vorschlag der Kurie gegenüber:

---

[1]) Fox an Gardiner. Strype l. c. 116. Certe sic mihi visus est affectus rex erga te, ut sperem fore, quod nos omnes amici tui felicissime collocatam hanc operam tuam gloriabimur etc. Vergl. Burnet IV, 20, 88, 91. Brewer IV, n. 4290 etc.

[2]) S. oben S. 43, 44 N. 1.

[3]) Arch. Vatic. l. c. f. 646. Petebant oratores, si ita reperiretur, ex nunc declarari per S^em V^am, dispensationem esse subreptitiam et matrimonium invalidum.

[4]) Burnet IV, 80. Wolsey an Gardiner 6/IV. 1529. This act . . is meet to be an example, a precedent and a law in all cases emerging etc.

[5]) Arch. Vatic. l. c. Petebant secundo —, sententiam divortii ferendam ex nunc per S^em V^am confirmari. Die Anträge auf Gestattung der Bigamie ꝛc. sind bereits oben erwähnt.

[6]) Arch. Vatic. Lett. di pr. XIV. f. 746. — quod S^as V^a facere noluit, quia erat ab omni ratione alienum, quod illud, quod deberet sequi, tunc praecederet . . . quarto quia non decebat pontificem in re tanti praeiudicii ostendere, quod divortium hoc affectaret et uni parti magis quam alteri faveret.

Die Sache wird den Bischöfen in England übertragen, mit oder ohne Sendung eines Legaten a latere; diese bevollmächtigten Bischöfe untersuchen zuerst die Wahrheit der vorgebrachten Gründe, dann deren kanonisches Gewicht für die beantragte Ungültigkeitserklärung von Dispens und Ehe; ihr Schiedsspruch wird schließlich an den Papst gebracht, dem es vermöge seiner Vollgewalt zusteht, denselben zu bekräftigen und alle etwaigen Mängel zu ergänzen.[1])

Wie konnte nun, so wird man fragen, trotz dieser klaren Auffassung der Sache an der Kurie dennoch Papst Clemens VII. zur Ausfertigung einer Dekretalbulle vermocht werden, die zwar rechtlich nie in Vollzug oder Geltung kommen konnte, die sich aber inhaltlich, man darf es mit guter Sicherheit behaupten, wesentlich auf den englischen Standpunkt stellte? Denn, um hier von anderen Beweisen zu schweigen, die wir später anführen werden, wenn Wolsey beim Verlesen der Bulle seine Zufriedenheit über dieselbe aussprach und sie für genügend erachtete, die englischen Wünsche ins Werk zu setzen,[2]) so ist klar, daß Papst und Kurie ihre scharf ablehnende Haltung aufgegeben und wenigstens in dem Wortlaute der Bulle die Forderungen Wolseys in weitem Maßstabe zugestanden haben müssen. Darüber im Folgenden.

III.

Der erste, der in Heinrichs „geheimer Angelegenheit" nach Rom gesandt wurde, war dessen erster Sekretär William Knight. Es geschah bereits im Monat August 1527, während Wolsey in Frankreich abwesend war, um mit Franz I. die Freundschafts- und Allianzverträge von Amiens zu schließen. Die Sendung erfolgte zugleich in mehrfacher Hinsicht hinter dem Rücken und ohne das Einverständnis des Kardinals.

Clemens VII. saß in der Engelsburg gefangen und wurde von den Kaiserlichen aufs strengste bewacht. Darauf gründete Wolsey einen Plan, die Ehescheidung durchzusetzen, ohne daß der Papst davon erfahren sollte.

---

[1]) l. c. f. 148. Et propterea, quod magis esset consultum regi, quod causa committeretur episcopis ibi in partibus, etiam sine missione legati, coram quibus esset discutiendum de veritate dictarum causarum et an sint tales, quae de iure reddant litteras dispensationis subreptitias et invalidas. Et ex quo est editus liber, in quo adducuntur auctoritates theologorum etc. . . poterunt ferre sententiam, pro cuius maiori robore poterit per S^em V^am approbari et confirmari cum suppletione omnium defectuum etc. ex certa scientia et de plenitudine potestatis.

[2]) S. oben S. 37, 38 Note 1. Questo ci basta al informare le nostre conscientie.

Sein Ehrgeiz lief auf nichts weniger hinaus als auf das Amt eines päpstlichen Generalvikars mit voller päpstlicher Gewalt für die ganze Kirche oder wenigstens für England und Frankreich während der Dauer von Clemens' Gefangenschaft,[1]) und diese delegierte Autorität gedachte der Kardinal zu benützen, um die Ehefrage nach dem Sinne Heinrichs VIII. zu entscheiden.

Zwei italienische Prälaten, die aber zu England in nahen Beziehungen standen, beabsichtigte er zu diesem Zwecke zu verwenden, den Auditor der apostolischen Kammer und Bischof von Worcester in England, Hieronymus Ghinucci aus Siena, oder den Protonotar Umberto da Gambara aus Brescia, beide später Kardinäle. Ghinucci befand sich zur Zeit als englischer Geschäftsträger bei Karl V. in Spanien, und so wurde Gambara, der den Kardinal an den französischen Hof nach Amiens und Compiegne begleitet hatte, mit der Sendung betraut und reiste am 15. September von Compiegne ab.[2])

Aber schon zwei Wochen vorher hatte Wolsey durch Schreiben vom 29. und 30. August aus England die Nachricht erhalten, daß König Heinrich im Begriffe stehe, seinen Sekretär Knight nach Rom zu senden. Natürlich blieb dabei wohl verschwiegen, daß dahinter ein neues Geheimnis verborgen lag, welches Wolsey nicht wissen sollte; doch Wolsey ahnte nichts Gutes und schrieb daher umgehend zurück, indem er dringend von der Persönlichkeit Knights abriet und die beiden italienischen Prälaten empfahl, weil diese, namentlich Ghinucci, der zugleich Aufträge vom Kaiser bringen würde, viel leichter Zutritt zu dem gefangenen Papste erlangen und auch wegen ihrer Kenntnis von Sprache und Geschäftsgang an der Kurie viel eher den gewünschten Erfolg erreichen könnten.[3]) Aber schon 5 Tage darauf, am 10. September, traf der Sekretär auf seiner Reise nach Rom bei ihm in Compiegne ein, und nur mit Mühe

[1]) Vergl. das Schreiben der 5 Kardinäle, Wolsey an der Spitze, an Cl. VII. Compendii 16/IX. 1527 bei Le Grand, histoire du divorce III, 4—13, besonders auch die Korrespondenz des Kardinals Giov. Salviati in Arch. Vatic. Nunziat. di Francia I. S. die folgende Note.

[2]) Wolsey an Heinrich VIII. Comp. 5/IX. Brewer IV, n. 3400. Salviati an Fr. Guicciardini, Comp. 14/IX. Nunziat. di Francia I, 53. Il protonothario da Gambara parte domane da qua per andare a Nostro Signore . . . La causa perche va a S. S^à^ è, che S. S^a^ Rev^ma^ Eborocense desidereria esser vicario universale del papa per tutto o almeno in Francia et in Inghilterra, con tanta potestà, quanta ha S. B^ne^. Vergl. das. p. 60. Auch Gr. Casale wurde von Wolsey nach Italien gesandt, blieb aber zunächst als englischer Kommissär beim Heere Lautrecs.

[3]) Wolsey an Heinrich VIII. a. a. O.

konnte ihn Wolsey so lange dort zurückhalten, bis der König auf sein Schreiben vom 5. geantwortet hätte. Heinrich antwortete nun freilich, aber ganz gegen Wolseys Erwarten mit dem strikten Befehl an Knight, seine Reise fortzusetzen, und so mußte der Kardinal, gutwillig oder nicht, bereits am 13. September den Sekretär nach Italien entlassen.[1]) Infolge dieser Sendung geriet er in große Unruhe und brach alle seine Geschäfte in Frankreich, vollendet oder unvollendet, ab, um ungesäumt nach England zurückzukehren. Aber er durfte, nachdem Heinrich sich für Knight entschieden, kein Mißtrauen blicken lassen, um so weniger, da Heinrich sich den Anschein gab, als sei es ihm bloß um Beschleunigung der Sache zu thun, damit ihm nicht die Königin beim Papste zuvorkomme. Dazu noch wurde der Kardinal durch ein Schreiben des Königs, welches Knight überbrachte, angewiesen, diesem die nötigen Instruktionen zu erteilen[2]), und so mußte denn auch Wolsey sich den Anschein geben, als handle es sich bei der Sendung Knights lediglich um eine Personenfrage oder um schnellere Expedition. Er instruierte also den Sekretär ganz in derselben Weise, als er vorher und nachher mit Casale und Gambara that, d. h. er gab ihm den Entwurf einer Bulle mit, die den Kardinal zum Generalvikar des Papstes erklären und ihm somit die Vollmacht zur Entscheidung der Ehesache verleihen sollte, ohne daß dieser Sache selbst Erwähnung geschah.[3])

Thatsächlich aber hatte Knight von Heinrich den Entwurf zu einer Bulle erhalten, die vor Wolsey sorgfältig geheim gehalten werden sollte, weil es sich darin um die Ehe Heinrichs mit Anna Boleyn handelte, und der Kardinal von dieser Absicht des Königs noch nichts wußte, auch wo möglich nichts erfahren sollte, damit er die Sache nicht zu hintertreiben suche. Erst als Wolsey Ende September nach England zurückkehrte, erfuhr er, daß der Sekretär beauftragt war, vom Papste die Dispense zu einer neuen Ehe zu erwirken.[4]) Und zwar enthielt der

---

[1]) Vergl. die Schreiben Wolseys und Knights an H. VIII. Compiegne 13/IX. 1527 bei Brewer IV, n. 3422/23.

[2]) Vergl. für beide Punkte das Schreiben Heinrichs VIII. an Wolsey bei Brewer IV, n. 3419. Das Datum 11/IX. wird wahrscheinlich um 2—3 Tage zu spät angesetzt sein.

[3]) Wolsey an Heinrich VIII. Compiegne 13/IX. Brewer IV, n. 3423. When the purport of that commission is well studied, it will be found, that nothing can be better suited to your purpose, with less disclosing of the matter. — Die Protestation, die Knight wie auch Casale und Gambara gegen alle etwa von den Kaiserlichen beeinflußten Handlungen des Papstes einlegen sollte, ist für unsere Zwecke nebensächlich.

[4]) Die beste Auskunft darüber gibt Heinrich selbst in einem autographischen Schreiben an Knight, welches neuerdings von E. L. Hicks in The Academy 1879 (Bd. 15 S. 239) 15. März veröffentlicht wurde.

Entwurf, der dem Papste vorgelegt werden sollte, die Alternative, diese neue Ehe entweder ohne Lösung der Ehe mit Katharina zu gestatten — also vollendete Bigamie —, oder wenn dies nicht gehe, nach gesetzmäßiger Scheidung.[1]) Auch jetzt erfuhr dies Wolsey nicht von Heinrich selbst, vielmehr sehr zum Verdrusse desselben von irgend jemand, der in die Geheimnisse eingeweiht war;[2]) nichts desto weniger ließ sich der König leicht von Wolsey überzeugen, daß die Forderung der Bigamie zu weit gehe, und keine Bewilligung derselben zu erwarten sei.[3]) Welche Momente Wolsey dabei geltend gemacht haben mag, sei dahingestellt.[4]) Jedenfalls aber wird auch Heinrich VIII. der Erwägung zugänglich gewesen sein, daß ein solcher Antrag alle angeblichen Rechts- und Gewissensbedenken über die Gültigkeit der Ehe mit Katharina Lügen strafe.

Aber dennoch setzte Heinrich seine Heimlichkeiten gegen Wolsey auch jetzt noch fort. Denn auch von dem neuen Dispensentwurfe, der dem Sekretär, noch ehe derselbe Rom erreichte, nachgesandt wurde, durfte Wolsey nichts erfahren. Vielmehr versichert der König, diesmal sei das Geheimnis nur solchen Personen anvertraut, daß weder Wolsey, noch sonst irgend jemand, so klug und findig sie sich auch anstellen mögen, dahinter kommen werde.[5]) Ja sogar, um den Kardinal vollständig zu täuschen und den wahren Zweck der Sendung Knights zu bemänteln,[6]) ließ sich Heinrich herbei, gemeinsam mit Wolsey ein neues Dispensgesuch zu entwerfen und an Knight zu senden, wobei er dann freilich diesem in dem mehrzitierten eigenhändigen Briefe den strengen Befehl zugehen ließ, nur dann von dieser dritten, gemeinsamen Vorlage Gebrauch zu machen, wenn die zweite, geheime, mit Aufwand aller Mühe und Sorgfalt nicht durchzusetzen sei. Den Entwurf des Königs erhielt Knight gegen Ende November zu Foligno in der Nähe Roms, den andern, gemeinsamen, ungefähr einen Monat später, nachdem er bereits das erste Mal mit Clemens VII. in Orvieto verhandelt hatte.[7]) Vielleicht, so

---

[1]) Knight an Heinrich VIII. Brewer IV, n. 3422. If the dispensation may be obtained constante matrimonio, of which I doubt, I shall soon obtain it; if only soluto matrimonio, less diligence will be required. Vergl. Brewer-Gairdner II, 224.

[2]) Heinrich nennt den Namen nicht: by whose means I know well enough. The Academy l. c.

[3]) l. c. It is too much to be required and unreasonable to be granted.

[4]) Friedmann I, 62.

[5]) The Academy l. c.

[6]) l. c. pro forma tantum and so to cloke other matters.

[7]) Man sehe seine Schreiben 4/XII. 1527 und 1/I. 1528 an Heinrich VIII. Brewer IV, n. 3638; Burnet IV, 37.

meinte der König, werden beide nicht sehr von einander abweichen, und gewiß wäre Wolsey jetzt auch aus sich im stande gewesen, das Dispensgesuch in der Hauptsache nach dem Wohlgefallen Heinrichs zu stellen, weil er schon vor seiner Rückkehr aus Frankreich und noch deutlicher unmittelbar nach derselben erkennen mußte, wie sehr Heinrichs ganzes Sinnen und Begehren einzig auf die Ehe mit Anna Boleyn gerichtet war. Aber Heinrich traute ihm nicht genug, und gewiß mit Recht, um von ihm eine Initiative für die Ehe mit Anna Boleyn zu erwarten, die Wolsey um jeden Preis zu verhindern wünschte. Der wesentlichste Grund war aber jedenfalls das Vorhandensein desselben Ehehindernisses zwischen Heinrich und Anna, nur unter viel erschwerenderen Umständen, welches gegen die Ehe mit Katharina geltend gemacht wurde, und welches Wolsey entweder nicht genügend kannte, oder nur dann berücksichtigen konnte, wenn der König gegen ihn den Mut rückhaltloser Offenheit gehabt hätte. Denn es ist gewiß, daß Heinrich VIII. schon vor Beginn seiner Leidenschaft für Anna Boleyn mit deren Schwester Maria einen doppelt ehebrecherischen Umgang gepflogen hatte,[1]) und darum mußte in dem Dispensgesuche, wenn es für die Ehe mit Anna Boleyn genügen sollte, die oben bereits besprochene Klausel über das trennende Ehehindernis der Verschwägerung ersten Grades infolge unerlaubten Umganges enthalten sein.

So kam denn bei der Sendung Knights folgendes Ergebnis zustande. Der Sekretär kam im November 1527 nicht ohne Lebensgefahr nach Rom, konnte aber wegen der strengen Wachsamkeit der Kaiserlichen unter Alarcon keinen Zutritt in die Engelsburg erlangen. Er mußte sich also damit begnügen, dem Papste den Zweck seiner Sendung und den Dispensationsentwurf des Königs durch Vermittlung Gambaras und des Kardinals Pisani vorzulegen.[2]) Und es ist ohne Zweifel richtig, was er selbst weiter schreibt, daß ihm der Papst noch aus der Engelsburg die Versicherung zusandte, wenn er sich von Rom entfernen und in Narni warten wolle, werde er alles erlangen, um was er gebeten habe.[3]) Aber eine Ausfertigung des Dokumentes erfolgte während der Gefangenschaft des Papstes noch nicht. Sobald darum Clemens aus der Ge-

---

[1]) Brewer-Gairdner II, 240 N. 1. Friedmann I, 43 und II. Appendix Note B.

[2]) Nicht von Pisa, wie er selbst schreibt. Brewer IV, n. 3553, 3638. Ebenso Brewer-Gairdner II, 228.

[3]) Brewer IV, n. 3638. Arch. Vatic. Lett. d. pr. XIV, 646. De anno 1527. Dum esset in arce S[ti] Angeli S[as] V[a], venit ad eam regius secretarius pro dispensatione et illam obtinuit.

fangenschaft in Rom befreit oder entflohen war,[1]) stellte sich Knight vor ihm in Orvieto ein und erinnerte ihn an sein Versprechen. Nach einigem Zögern, das aber nicht die Sache an sich, sondern nur die Opportunität wegen des noch immer sehr gespannten Verhältnisses zwischen ihm und dem Kaiser betraf, stellte Clemens VII. die Dispense auch wirklich aus, unter der einzigen Bedingung, daß Heinrich dieselbe fürs erste noch geheim halte und überhaupt die ganze Angelegenheit ruhen lasse. Auch wurde die Bulle nicht ganz genau nach der englischen Formulierung, sondern in einer durch den Großpönitentiar, Kardinal Pucci von Santi Quattro revidierten Fassung ausgefertigt. Sachlich aber stimmte sie mit dem Entwurfe Heinrichs genau überein, und Knight schickte sich darum sehr zufrieden zur Heimreise nach England an.[2])

Die Bulle, von der wir reden, ist bekannt und schon von dem ältesten Biographen Heinrichs VIII., Herbert of Cherbury, gedruckt worden.[3]) Sie ist datiert vom 17. Dezember 1527, nachdem am Tage vorher Clemens VII. ein sehr freundliches Schreiben an den König gerichtet hatte.[4]) Aber es herrscht bei allen bisherigen Darstellungen, auch von den englischen keine ausgenommen, eine merkwürdige und ganz verwirrende Unklarheit in dieser Sache. So wußte Burnet, daß Knight vom Papste aus der Engelsburg eine günstige Antwort erhalten, er wußte, daß ihm auch eine Dispensbulle ausgefertigt worden war, und triumphierend ruft er aus: So gefällig kann auch ein Papst sein, wenn er in Gefangenschaft ist.[5]) Wesentlich auf dieser Darstellung Burnets be-

---

[1]) Spätestens am 7. Dezember 1527, wahrscheinlich aber schon am 6., nicht, wie fast allgemein geschrieben wird, am 9. cf. Blasii de Cesena Diarium. Bibl. Barberini XXXV, 43 f. 130. Sic Papa in die S[ti] Nicolai de mense Decembris de improviso in nocte recessit versus Urvetum. Vergl. Arch. Vatic. Brevia Clemensis VII. vol. XVII, 358.

[2]) Knight an Heinrich VIII. 1/I. 1528. Burnet IV, 38. The bull . . . is of the same forme and substance, that your Highness minute is of.

[3]) l. c. 119. Nur fehlt hier der Name Arthurs, des verstorbenen Bruders Heinrichs. Vergl. die genauen Kopien mit Angabe der Sekretäre und Unterschrift des Kardinals Santi quattro in Bibl. Barber. XXXIV. 19 f. 180. Bibl. Corsini, Cod. 244 f. 148. Die Kopie in der Bibl. Corsini hat am Schlusse folgende Vermerke: Bulla scripta manu propria Rev[mi] Card. Laurentii SS. 4 und weiterhin: Correcta est minuta certis verbis in margine per Clementem papam manu sua secretissime, woraus hervorgeht, daß sich auch der Papst selbst schon damals die Sache sehr angelegen sein ließ.

[4]) Arch. Vatic. Brev. Clementis VII. An. 1527 vol. 47 n. 894. (Notiert bei Brewer IV, n. 3666). Recepimus tuas litteras manu tua scriptas tuumque secretarium libentissime audivimus.

[5]) Burnet I, 91. So gracious was a pope in captivity.

ruht der große Irrtum, Clemens VII. habe anfangs dem König Hoffnung gemacht, daß er die Forderung auf Ehescheidung bewilligen werde, nachher aber, als sich sein Verhältnis zum Kaiser gebessert, diese Zusage zurückgezogen. Burnet nahm nämlich, weil er mit der Bulle vom 17. Dez. 1527 nichts anzufangen wußte oder nichts anfangen wollte, die erste Bewilligung des Papstes sogleich als eine Genehmigung der Scheidung und weiß sich dann nur durch einen weiteren handgreiflichen Irrtum zu erklären, weshalb man in England von dieser Bewilligung keinen Gebrauch gemacht habe. Es sei, so meint er, nur deshalb nicht geschehen, weil die Bulle während der Gefangenschaft des Papstes ausgestellt und darum für nicht rechtskräftig angesehen worden sei. Aber wenn auch dieses Bedenken bestanden hätte, es würde ganz gewiß, nach dem was wir oben darlegten, die englische Politik wenig beengt haben. Thatsächlich aber mußte Burnet aus den Briefen Knights an Heinrich VIII. und Wolsey, die er selbst zuerst veröffentlicht hat,[1]) notwendig herausfinden, daß das Schriftstück, welches der Sekretär erhielt, erst in Orvieto expediert worden ist, wie ja auch unsere Bulle vom 17. Dezember ausweist. Um also hier diese Unklarheit zu lösen, ist zu sagen, daß Knight nach dem Auftrage des Königs gar nicht die Ehescheidung, sondern lediglich eine Dispense für die Ehe mit Anna Boleyn erwirken sollte, für den Fall nämlich, daß später Heinrichs Ehe mit Katharina gesetzlich aufgelöst würde.[2]) Und wörtlich genau in diesem Sinne hat Clemens die Dispensation gegeben.[3]) Es lag wahrlich für den Papst entfernt kein wesentlicher Grund vor, diese bedingte Gnade zu gewähren, da damit in keiner Weise der Gültigkeit der Ehe Heinrichs mit Katharina noch dem kanonischen Scheidungsprozesse präjudiziert war.

Auf der anderen Seite wollen Brewer, Gairdner und Friedmann finden, daß Knight gar nichts erreicht, sondern sich wie ein sehr ungeschickter Unterhändler benommen habe. Ganz im Tone des Spottes wird hier der gute Sekretär abgethan, der sich leichten Kaufes von den Kanonisten an der Kurie abfertigen und an Stelle seiner englischen Vorlagen Dokumente ohne Wert und Nutzen habe ausstellen lassen.[4]) Dem gegenüber ist zu sagen, daß Knight bei der ersten Anwesenheit in Orvieto

---

[1]) Vol. IV. Collection lib. II. n. 4 und 5.

[2]) Heinrich VIII. an Knight. The Academy l. c. This bull is not desired excepte I be legitime absolutus ab hoc matrimonio Catharinae.

[3]) cf. Herbert of Cherbury l. c. Bibl. Barberini XXXIV, 19 f. 180 . . . si contingat matrimonium cum praefata Catharina alias contractum nullum fuisse et esse declarari, teque ab illius vinculo legitime absolvi.

[4]) Brewer-Gairdner II, 231 f. Friedmann I, 64 f.

alles erreichte, was ihm aufgegeben war. Denn die Dispensbulle brachte er nach Hause, inhaltlich und im wesentlichen auch der Form nach ganz in dem Entwurfe des Königs. Die zwei andern Punkte, die er besorgen sollte, die Ernennung Wolseys zum Generalvikar des Papstes und die Protestation gegen etwaige kaiserfreundliche päpstliche Akte während der Gefangenschaft, hatten keinen Zweck mehr, da Clemens nicht mehr gefangen war.[1])

Auf beiden Seiten, bei Burnet, wie bei den letztgenannten, war diese irrtümliche Darstellung nur dadurch möglich, daß man die doppelte Unterhandlung, welche Knight zu Orvieto geführt hat, nicht auseinander hielt, und was von der einen galt, auf die andere übertrug. Der Thatbestand ist kurz folgender. Am 17. Dezember war die Sache mit der Dispensation erledigt, und der Sekretär machte sich sofort auf den Weg nach Hause, ohne allerdings schon die ausgefertigte Bulle mit sich zu führen, da die Ausfertigung einige Zeit erforderte, und darum Gambara das Dokument nachbringen sollte. In der Nähe von Bologna traf er nun mit dem englischen Kurier Taddäus zusammen, der mit neuen Instruktionen an ihn, Gregorio Casale und den Protonotar Gambara abgesandt war. Diese Instruktionen enthielten zunächst den vorher schon durch Heinrich angekündigten gemeinsamen Dispensentwurf des Königs und des Kardinals, von welchem freilich Knight wußte, daß derselbe nur dazu dienen sollte, den wirklichen Zweck seiner Sendung vor Wolsey zu verbergen.[2]) Dieses Punktes wegen hatte er also nicht nötig, nach Orvieto zurückzukehren. Aber es lag eine ausführliche Weisung Wolseys und der Entwurf zu einem Dokumente ganz anderer Art bei, zwei Stücke, durch welche nunmehr auch Wolsey zum ersten Male fest und entschlossen in die Eheangelegenheit eingriff, und auf welche wir sogleich näher eingehen müssen. Genug, Knight war genötigt, in Eile nach Orvieto umzukehren und von neuem mit dem Papste in Verhandlung zu treten, diesmal gemeinsam mit Gregorio Casale, den er bereits dort traf. Noch vor Ende Dezember glaubte Knight, auch diesen neuen Auftrag zur Genüge erledigt zu haben, mit welchem Rechte, werden wir sogleich sehen, und erstattete in zwei Schreiben, beide vom 1. Januar 1528, dem König wie dem Kardinal Bericht über die Erfolge seiner Thätigkeit. Aber getreu dem Zwecke, den Kardinal zu täuschen, unterdrückte er in

---

1) Knight an Heinrich VIII. Burnet IV, 38 .... the commission general and protestation being void, because they were conceived durante captivitate only.

2) S. oben S. 224 Note 6.

dem Schreiben an diesen alles, was auf die erste Unterhandlung in Rom und Orvieto Bezug hatte, und dadurch haben sich denn auch die genannten Historiker täuschen lassen.[1])

Doch kommen wir wieder auf unser Thema zurück. So sehr Wolsey die beabsichtigte Ehe Heinrichs mit Anna Boleyn als ein Unglück für England und als eine Schmach für den König betrachtete, — er hatte sich selbst in eine Lage bringen lassen, daß er seine Mitwirkung auch zu dieser Ehe nicht verweigern konnte, und wie die Sachen lagen, mußte er selbst diese Ehe noch als ein geringeres Uebel ansehen. Trotz der Geheimthuerei, die man gegen ihn geübt hatte, trat der Kardinal bald nach seiner Rückkehr aus Frankreich mit allem Nachdruck an die „geheime Angelegenheit" des Königs heran. Aber er that es in ganz anderer Weise, als Heinrich, weil er ganz richtig erkannte, daß das Wesentliche zunächst nicht die Dispense für eine neue Ehe, sondern die Auflösung der bestehenden war. Nachdem erst diese durchgesetzt war, konnte die Dispense für Anna Boleyn, wenn anders die Leidenschaft des Königs für das Hoffräulein seiner rechten Gemahlin noch andauerte, nicht viele Schwierigkeit machen. Darum ließ er dem Papste sogleich die vielberufene Dekretalbulle vorlegen, die Clemens ohne Aenderung und ohne jegliche Beratung mit den Prälaten an der Kurie unterzeichnen und genehmigen sollte. So wollte der Kardinal alle Gegner des Planes, in England wie in Spanien vor eine vollendete Thatsache stellen, die nicht mehr rückgängig zu machen wäre. Und wenn je einer, so wußte Wolsey für eine Sache, die er, koste es was es wolle, durchzusetzen entschlossen war, wirkliche und scheinbare Gründe in Menge aufzuhäufen. Mit einer Weitschweifigkeit, die man bewundern muß, wußte er Dinge von der umfassendsten Tragweite und Verantwortlichkeit als notwendig, als natürlich und selbstverständlich hinzustellen.

Die Weisung Wolseys, von der wir sprechen, ging am 5. bezw. 6. Dezember von London ab. Sie ist gerichtet, wie wir schon wissen, an Knight, Casale und Gambara, aber der letztere nahm keinen Teil an der Sache, weil er bereits mit der von Knight erwirkten Dispensbulle auf dem Wege nach England war. Außer dem umfassenden Instruktions-

---

[1]) Die beiden Schreiben Knights bei Burnet IV Nr. 4 u. 5 S. 34 f. Vergl. das Zusatzschreiben an Heinrich vom gleichen Datum bei Brewer IV n. 3750, in welchem der Sekretär erklärt, er habe an Wolsey in einer Weise geschrieben, daß dieser unter der bewilligten Dispense seinen eigenen Entwurf verstehen müsse, während sie thatsächlich nach dem Entwurf des Königs expediert worden sei.

schreiben vom 5. Dezember 1527[1]) erhielten die Genannten je ein Schreiben Heinrichs und Wolseys an den Papst, das erstere mit einem eigenhändigen Zusatze des Königs, beide in der Absicht geschrieben, den Gesandten ihre Aufgabe an der Kurie zu erleichtern.[2]) Dazu den Entwurf zu der Dekretalbulle. Die Beweismomente Wolseys für die Ungültigkeit der Dispensation durch Julius II. sind die bekannten fünf, die in dem Entwurfe, wie in dem Instruktionsschreiben geltend gemacht werden; aber sodann bemüht er sich durchaus nicht so sehr, das Gewicht dieser Gründe darzulegen, sondern sucht, viel mehr Politiker wie Kanonist, die Frage sogleich vom Rechtswege auf den der politischen und persönlichen Opportunität hinüberzuleiten. So werden die Gesandten angewiesen, bei jedem Anlasse die Gewissensbisse des Königs wegen des langen sündhaften Verhältnisses zu Katharina, seine Sorge vor dem Zorne Gottes wegen des Todes mehrerer seiner Kinder, namentlich aller Knaben, die ihm Katharina geboren, sodann mit besonderem Nachdrucke die Gefahr neuen gräßlichen Bürgerkrieges wegen strittiger Erbfolge hervorzuheben, nachdem England eben erst begonnen habe, von der mörderischen Verwüstung aus dem Kriege der beiden Rosen aufzuatmen.[3]) Es wurden ferner die außerordentlichen Verdienste, literarische wie politische, des Königs um den Papst und die Kirche gepriesen, die freilich bis zu einem bestimmten Grade anzuerkennen waren und von Rom jederzeit gerne anerkannt wurden. Es wurde hingewiesen auf die durch keine Opfer an Geld oder Truppen, selbst nicht durch den Verlust des eigenen Blutes zu beschränkende Bereitwilligkeit des Königs, für die Erhöhung der Kirche und des Papsttums seine ganze Macht aufzubieten, wenn nur diese eine Forderung bewilligt würde. Kurz, man suchte, wie bereits oben ausgeführt wurde, England und Heinrich VIII. als den einzigen Hort und Schutz der Kirche vor der Vergewaltigung durch den Kaiser, den Abfall Englands dagegen als das allgemeine Zeichen zu deren Verfall und zum unvermeidlichen Sturze des Papsttums darzustellen.[4])

---

[1]) Burnet IV, 19—33. Ueber die Reise Gambaras s. das. S. 38 und Brewer IV, n. 3682.

[2]) Theiner, vetera monumenta 559. In dem Schreiben Wolseys ist eine Zeile des Originals übersprungen.

[3]) Wie kurzsichtig übrigens dieser Grund war, zeigt sehr gut Karl V. in einem ganz eigenhändigen chiffrierten Schreiben an seinen Gesandten in England, Inigo de Mendoza, vom 29. Juni 1527, bei Brewer IV, n. 3312 f. Denn gerade indem man die Legitimität und Erbfolge der Prinzessin Maria anfocht, beschwor man die Gefahr neuen Bürgerkrieges herauf.

[4]) Interessant sind in dieser Beziehung die eigenhändigen Worte Heinrichs in dem Schreiben an den Papst vom 6. Dezember 1527 bei Theiner l. c. 559. Si

So ausgerüstet kehrte nun Knight von Bologna nach Orvieto zurück und vereinigte sich mit Gregorio Casale, der bereits am 22. Dezember von Florenz kommend, dort eingetroffen war, um dem Papst zu seiner Befreiung Glück zu wünschen.[1]) Sie legten also ihren Kommissionsentwurf vor, nach welchem Wolsey entweder allein, oder in Verbindung mit einem französischen Prälaten Staphyleus, der den Titel Dekan der Rota führte und sich in der Hoffnung auf ein Bistum der Sache des Königs günstig gezeigt hatte,[2]) bevollmächtigt werden sollte, jene fünf Gründe auf ihre Thatsächlichkeit zu prüfen und, wenn ihnen der Beweis für deren Wahrheit auch nur bei einem derselben erbracht zu sein scheine, die Dispensbulle Julius' II. und damit die Ehe zwischen Heinrich und Katharina selbst für nichtig und ungültig zu erklären.[3]) Am Schlusse wird dann der Entscheidung, die Wolsey und event. Staphyleus mit ihm treffen würden, die umfassendste und unbedingteste Ratifikation durch den Papst verheißen, zugleich die in Rede stehende Dekretalkommission für unwiderruflich und darum schon im voraus alle etwa in Zukunft gegen dieselbe erfließenden Bullen oder Breven des Papstes für ungültig und unwirksam erklärt.

Es war selbst nach englischem Urteile eine alles Maß und alles bis dahin Dagewesene überschreitende Forderung, die hier an den Papst und seine geistliche Autorität gestellt wurde. Doch wurde dieser erste Versuch vom Papste und seiner Umgebung leicht und mühelos abgewiesen. Clemens VII. las den Entwurf und erklärte, da er keine Uebung in der Anfertigung von Kommissionen habe, müsse er den Großpönitentiar, Kardinal Pucci, zu Rate ziehen.[4]) Sogleich wandten sich Knight und

---

ullam unquam nostram operam aut auxilium suis vel suorum rebus V^a^ S^as^ optat, eius nunc potissimum benignitatem in hoc nostro obtinendo desiderio promptam facilemque expectamus.

[1]) Brewer IV, n. 3682.

[2]) Vergl. sein Schreiben an Wolsey, 20. Januar 1528, bei Burnet IV, 58. Anfang des folgenden Jahres wurde er selbst von Wolsey nach Rom gesandt, scheint aber dort gestorben zu sein. Cf. Blasii Diarium, Bibl. Barber. XXXV, 43 f. 132. Die 27. Julii 1528 obiit Rev. D^nus^ Jo. Staphileus episcopus Sebinicensis, cuius nepos successit in episcopatu. Doch könnte unser Staphyleus auch dieser succedierende Neffe sein.

[3]) Burnet IV, 50/31 . . . si de vitiis praedictis aut eorum aliquo tali probatione constiterit, quae licet aliis minus clara videatur, animo tamen religioso conscientiaeque vestrae . . satisfecerit et verisimilis apparuerit etc. etc. Man beachte, wie leicht den Kommissären das Beweisverfahren gemacht werden sollte.

[4]) Vergl. Brewer-Gairdner II, 236. Der Datar Giberti, den Wolsey persönlich kannte und darum wiederholt dringend anging, sich der Sache des Königs

Casale an diesen und suchten ihn, wie ihnen für den genannten Fall gleichfalls aufgetragen war, in überaus widerwärtiger Weise durch Angebot eines Geldgeschenkes für ihren Antrag zu gewinnen. Kardinal Pucci (Santi quattro coronati) wies jede Remuneration entschieden von sich[1]) und erklärte nach Durchsicht des Entwurfes kurz, in der vorliegenden Form könne die Bulle ohne unaustilgbare Schmach für den Papst wie für Heinrich VIII. und Wolsey nicht bewilligt werden. Im übrigen aber zeigte sich Pucci gefällig, weshalb ihn die Gesandten ersuchten, ihnen, damit sie nicht durch die Sendung nach England Zeit verlören, einen neuen Entwurf anzufertigen, und nun ist freilich leicht zu denken, daß von all den verfänglichen Dingen, die Wolsey gleichsam hatte erschleichen wollen, in der neuen Kommission nichts enthalten war. Das Stück ist nicht auf uns gekommen, aber aus allem, was später geschah, geht mit größter Sicherheit hervor, daß dasselbe nichts anderes war, als die Vollmacht für Wolsey und Staphyleus, über die Thatsächlichkeit der angegebenen Ehehindernisse eine Untersuchung anzustellen.[2]) Ob an diese Untersuchung sich auch ein Urteilsspruch über den Wert dieser Gründe, d. h. über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe anschließen sollte, ist kaum zu sagen, hat aber auch wenig Bedeutung. Denn ganz gewiß ist, daß darin das e i n e für Wolsey allein Wesentliche fehlte, die authentische Erklärung des Papstes nämlich, daß die angeführten fünf Momente,

---

anzunehmen, hatte sogleich nach der römischen Gefangenschaft den päpstlichen Hof verlassen, um sich ganz seiner Diözese Verona zu widmen. Vergl. Ruscelli, lettere di principi I, 113. Brewer IV n. 3682.

[1]) Zwar schreibt Knight (Burnet IV, 39), es seien an Pucci 2000 Kronen gezahlt worden, aber diese Meldung bezieht sich nur auf das Angebot dieser Summe. Denn Knight schreibt am 1. Januar, und erst am Tage vorher hatten er und Casale an ihren Banquier nach Venedig um Sendung von 2030 Kronen geschrieben — 2000 Kronen für den Kardinal und 30 für dessen Diener (Brewer IV, n. 3716). Daß aber Pucci keinen Soldo angenommen hat, geht aus dem späteren Schreiben Wolseys an Casale hervor, in welchem die Angebote an den Kardinal in anderer Form erneuert werden: quamvis munusculum illud olim oblatum recusaverit (Burnet IV, 47). Aber für Burnet besteht nur die irrtümliche Behauptung Knights, die er sogar noch verdoppelt (cf. I, 94), nicht die spätere Richtigstellung, die ihm ganz gewiß bekannt war, da er selbst das Schreiben Wolseys veröffentlicht hat. Später haben es Gardiner und Fox von neuem versucht, ihre 2030 Dukaten an den Mann zu bringen: aber sie konnten in no wise den Kardinal zur Annahme bewegen, nur für die 30 fanden sie bei dem Diener Puccis einen Abnehmer. Ausführlich bei Strype, ecclesiastical memorials I, II p. 74.

[2]) Brewer IV n. 3715. Schreiben Gr. Casales vom 31. Dezember 1527. The pope has expedited the second commission, with which the secretary was content. Vergl. die Schreiben Knights bei Burnet l. c.

alle zusammen oder eines oder mehrere derselben, zur Annullierung genügten. Damit fehlte jede Möglichkeit, in England eine endgültige Entscheidung zu fällen und, was damit gleichbedeutend ist, jede Möglichkeit, die Sache nach dem Begehren des Königs zu Ende zu führen. Denn solange eine Kommission Raum ließ für Zurückziehung des Prozesses oder für eine Appellation seitens der Königin oder für eine Verweigerung der Bestätigung, solange überhaupt das letzte Wort anderswo als in England gesprochen werden sollte, so lange durfte Heinrich nicht hoffen, von dem Bande seiner nahezu 20 jährigen Ehe mit Katharina von Aragonien befreit zu werden. Kurz, als die von Knight erwirkte Kommission durch den Nuntius Gambara — der Sekretär blieb zunächst in Oberitalien, dann als Vertreter Englands am Hofe von Frankreich — nach London kam,[1]) fand Wolsey und mit seiner Hilfe auch Heinrich VIII., daß dieselbe zwecklos und unwirksam, die ganze Sendung Knights vergeblich war. Wenn auch die Dispense die weitestgehenden Klauseln zu Gunsten der etwa zukünftigen Ehe Heinrichs mit Anna Boleyn enthielt, die Kommission bot keine Möglichkeit, diese Dispense zu verwirklichen.

So endigte dieses erste Unternehmen bei der päpstlichen Kurie mit dem offenen Geständnis Heinrichs und Wolseys, daß Kommission wie Dispense ohne jeden Wert, ohne Kraft, ohne Wirkung seien,[2]) für Wolsey freilich insofern ein Triumph, weil der König bei dem ersten Versuche selbständigen Vorgehens so ganz und gar gescheitert war. Auch die Bedenken des Kardinals gegen die Person des Sekretärs Knight fanden sich scheinbar vollständig gerechtfertigt, allerdings nicht so sehr deshalb, weil dieser an sich ein ungeschickter Unterhändler gewesen wäre, sondern mehr, weil er noch ganz in dem selbstgefälligen Stolze über seine geheime Sendung durch den König befangen war und den nachgesandten Auftrag Wolseys ähnlich wie jenen dritten Dispensentwurf mehr als Form und Schein zur Wahrung des Geheimnisses betrachtete. In seiner Eile, nach Erwirkung der Dispense nach England zurückzukehren und sich seinem gnädigen König vorzustellen, legte er der Kommissionsbulle Wolseys wenig Bedeutung bei und schaute ruhig zu, wie Kardinal Pucci, um mit Brewer zu reden, dem Schriftstück „die Zähne auszog".[3])

[1]) Vergl. die Schreiben Knights aus Asti, 10. Januar 1528. Burnet IV, 40. Brewer IV, n. 3787.

[2]) Vergl. Brewer IV, n. 3913. Instruktion Wolseys für Gardiner und Fox, 11. Februar 1528, die nach Italien gesendet werden . . for the substantial effect of the dispensation and commission necessary to the peace of this realm, which in their present form, are as good as none at all. Aehnlich an Gr. Casale l. c. n. 3918. Ebenso Heinrich VIII. an Kardinal Pucci l. c. n. 3919.

[3]) Brewer-Gairdner II, 233. Friedmann I, 65/66.

Dabei ist er naiv genug, zu erklären, die Bulle, die er bringe, entspreche zwar nicht der Vorlage Wolseys, sei aber doch zu dem Zwecke genügend.[1]) Auf der andern Seite indessen hat gewiß Wolsey an erster Stelle erkannt, daß wenigstens der Papst und Kardinal Pucci sehr wohl wußten, weshalb sie an seiner Vorlage so wesentliche Aenderungen vornahmen, und darum bezeichnet der Mißerfolg Knights zugleich die erste Stufe für den Fall des Kardinals, weil nunmehr die ganze Verantwortung in der widerwärtigen Sache auf ihn allein überging, und weil an diesem spröden Stoffe auch die größte Geschicklichkeit zu Schanden werden mußte.

Zwei neue Gesandte wurden nach Orvieto geschickt: Dr. Stephan Gardiner, der erste Sekretär und Vertraute Wolseys, den dieser in ganz besonderer Weise wie sein zweites Selbst bei dem Papste empfahl,[2]) jedenfalls ohne zu ahnen, daß er damit seinem Sekretär Gelegenheit gab, sich fast noch vor dem Tode seines Herrn den Weg zu dessen Bischofsstuhl in Winchester zu ebnen;[3]) der zweite war Dr. Eduard Fox, ein Vertrauter des Königs, der sich gleichfalls durch diese Gesandtschaft die Stelle des Großalmoseniers verdiente.[4]) Ihre Instruktion[5]) lautete dahin, mit Aufgebot aller Geschicklichkeit und so nachdrücklich wie möglich auf der Dekretalkommission nach der ursprünglichen Fassung zu bestehen. Nur sollte dieselbe nicht mehr auf Wolsey allein, noch auf diesen und Staphyleus lauten, vielmehr sollte, wie Wolsey schon in einem Memorandum vom 27. Dezember 1527 hervorgehoben hatte,[6]) ein päpstlicher Legat, wenn irgend möglich Campeggio, gesendet werden. So hoffte man am besten allen Einwendungen und Appellationen von Seiten der Königin Katharina begegnen zu können. Würde sich indessen der Papst auf keinem Wege zur Ausfertigung der Dekretale verstehen, so sollte wenigstens für den Beginn des Prozesses eine möglichst weitgehende sogenannte Generalkommission erwirkt werden, gleichfalls für Campeggio und Wolsey, oder, wenn dies nicht zu erreichen, für Campeggio allein oder endlich

---

1) Vergl. sein Schreiben an Wolsey, Burnet IV, 36, ein anderes bei Brewer IV, n. 3784. I do bring a commission for Wolsey, which is sufficient, though not like the minute.

2) Wolsey an Clemens VII. 10. Februar 1528. Burnet IV, 45.

3) Arch. Vatic. Acta Consistorialia 20/X 1531. Referente S^{te} S^{a} ad eiusdem regis (Angliae) supplicationem ecclesiae Vintoniensi provisum fuit de persona Stephani clerici Norvicensis. Schon am 17. Februar 1530 hatte Wolsey auf Winchester verzichten müssen. Brewer-Gairdner II, 408.

4) Friedmann I, 150.

5) Vom 11. Februar 1528. Brewer IV, n. 3913.

6) An Gr. Casale l. c. n. 3693.

für Wolsey in Verbindung mit dem Erzbischof Warham von Canterbury. Um den Gesandten ihre Aufgabe zu erleichtern, halfen sowohl Heinrich VIII. wie Wolsey durch eine Reihe von Schreiben an den Papst wie an die Kardinäle in dessen Umgebung, Campeggio, Ancona (Petrus de Accoltis), de Monte und Pucci nach, besonders auch an den Datar Giberti, den sie aufs dringlichste angehen, sich wieder an die Kurie zu begeben und sein großes Vertrauen bei Clemens VII. für die englischen Forderungen einzusetzen.[1]) Namentlich galt es, den Kardinal-Großpönitentiar Lorenzo Pucci zu gewinnen, und obschon der Versuch, ihn zu bestechen schon einmal vollkommen gescheitert war, wurde derselbe doch wieder in der undelikatesten Weise erneuert. Wenn der Kardinal auch jetzt für persönliche Bestechung nicht zugänglich wäre, sollte sogar sein großes Interesse für den Weiterbau der neuen Peterskirche ausgebeutet werden, um wenigstens auf diesem indirekten Wege englisches Geld oder englische Versprechungen wirksam zu machen.[2]) Dem Papste stellte Wolsey nochmals die drohende Entschlossenheit des Königs vor Augen, in jedem Falle sich selbst zu helfen, sollte auch der Abfall ganz Englands und anderer christlicher Staaten vom römischen Stuhle daraus hervorgehen.[3])

Am 11. Februar 1528 verließen Gardiner und Fox London, langten aber, da sie über den Hof von Frankreich reisten, erst am 21. März in Orvieto an, wo sie sich zunächst einen Tag zurückhielten, um sich mit Hilfe Casales in dem ärmlichen Orvieto einzurichten. Am 23. März begannen dann die Verhandlungen und dauerten fast ununterbrochen bis zum 13. April, täglich 3—4 Stunden, öfter sogar den ganzen Vor- und Nachmittag und tief in die Nacht hinein, bald vor dem Papste und seiner Umgebung, bald mit dem Papste allein, bald mit den Kardinälen und Juristen der Kurie allein. In der Regel traten Gardiner, Fox und Casale gemeinsam auf, aber Gardiner, als der gewandteste, am besten in der lateinischen Sprache und im kanonischen Rechte bewanderte, führte meist das Wort; ebenso sind die beiden großen Berichte, die wir über diese Gesandtschaft besitzen, durchweg aus der Feder Gardiners geflossen.[4]) Wenn dabei der Sekretär Wolseys nicht zuweilen stark übertrieben hat, um seine

---

[1]) Brewer IV, n. 3901—3921. Giberti blieb jedoch bei seinem Entschlusse, sich ganz seiner Diözese Verona zu widmen l. c. n. 3813.

[2]) Wolsey an Gr. Casale, Burnet IV, 46 .... cum eodem Rev^{mo} D^{no} dexterrime agite, ut in familiari aliquo colloquio eliciatis, quibus rebus ille maxime oblectetur etc. Vergl. Strype l. c. p. 74. S. oben 232 Note 1.

[3]) Burnet IV, 45.

[4]) Strype l. c. p. 66—108 vom 31. März und 13. April. Vergl. Brewer IV, n. 4090, 4118.

Schneidigkeit und nachhaltige Zähigkeit im Vollzuge des gemeinsamen Auftrages in ein recht helles Licht zu setzen, dann muß man sagen, daß die Grenze, welche anderen Menschen durch die Gesetze des Anstandes, namentlich gegen die oberste geistliche Autorität gezogen ist, für Gardiner nicht bestanden hat. Man geht selbst nicht zu weit, wenn man sagt, daß gerade die politisch so peinliche und in der Repräsentation so ärmliche Lage des Papstes in Orvieto den Gesandten als Anlaß diente, sich in einer überaus abstoßenden Weise als die Vertreter eines mächtigen und reichen Staates zu zeigen. Um jeden Preis galt es ihnen, die Gutheißung ihrer Anträge herauszupressen, und selbst um den Preis der äußersten Indignation des Papstes schien ihnen die königliche Gunst ihres Herrn in England, des „einzigen Hortes von Treue und Wahrheit in der ganzen Welt",[1]) nicht zu teuer erkauft zu sein.

Es kann nun hier unsere Absicht nicht sein, alle Einzelheiten der beiderseitigen Auseinandersetzungen vorzuführen, umsoweniger, da die englischen Berichte, die wir zu behandeln haben, an sachlichem Werte mit den ruhigen und klaren Erörterungen der Referate von päpstlicher Seite, die wir unserer obigen Darstellung zu grunde gelegt haben, entfernt nicht zu vergleichen sind. Nur der modus procedendi soll hier etwas näher beleuchtet werden, wie ihn die englischen Gesandten nach London zu berichten beliebten.

Schon frühzeitig hatten sich dienstbare Federn der englischen Sache bemächtigt und dem Könige die Früchte ihrer Gelehrsamkeit zur Verfügung gestellt. Dann aber ist auch Heinrich selbst, ähnlich wie früher mit seinem Buche über die sieben Sakramente, unter die Gelehrten gegangen und hat teils aus wissenschaftlicher Eitelkeit, die ihm in hohem Maße eigen war, teils in der aufregenden Ungeduld seiner Leidenschaft die Angelegenheit mit einer gewissen Selbständigkeit behandelt. Noch später wird von ihm berichtet, daß er namentlich zur Zeit der Schweißkrankheit im Sommer 1528, da ihm die Abwesenheit der Anna Boleyn einige unfreiwillige Muße ließ, an „seinem Buche" gearbeitet habe.[2]) Kurz,

---

[1]) Gardiner an Heinrich VIII., Viterbo 11/VI. 1528. Brewer IV, n. 4355. Your majesty is templum fidei et veritatis unicum in orbe relictum. Vergl. die geringschätzige Beschreibung, die Gardiner und Fox von der Wohnung des Papstes in Orvieto geben, l. c. n. 4090.

[2]) Brewer IV, n. 4409. Brewer-Gairdner II, 276. Die ersten Schriften zu Gunsten Heinrichs mögen etwa die von Staphyleus, Richard Pace und von dem seltsamen Gelehrten Robert Wakfelde sein, der erst von Heinrich vergewissert sein wollte, ob er für oder gegen die Ehe mit Katharina schreiben solle. Vgl. das Schreiben von Pace an Heinrich VIII. bei Le Grand III, 1—4, dazu Brewer IV, n. 3234.

Gardiner und Fox legten dem Papst ein Buch des Königs vor, ebenso wiederholten sie die bekannten Argumentationen Wolseys, und für beides nahmen sie, wie auch der Kardinal zu thun gewohnt war, eine allen Zweifel ausschließende Beweiskraft in Anspruch. Die Sache sei, so wiederholten sie bei allen Anlässen, durch Heinrichs Gelehrsamkeit erledigt und vollkommen spruchreif, nur der Form und der rechtlichen Sanktion wegen sei die Bekräftigung durch den Papst erforderlich.[1]) Nun hüteten sich die päpstlichen Kanonisten freilich sehr vor der Antwort, daß die Begründung durch den König und Wolsey schwach und durchaus nicht beweiskräftig, daß die vorgebrachten Momente zur Lösung der Ehe entschieden ungenügend seien. Damit würde man nichts erreicht, vielmehr nur Oel ins Feuer gegossen haben. Man erklärte überhaupt nicht, daß eine Auflösung der Ehe nicht möglich sein werde, weil gegenwärtig noch niemand in England für eine solche Entscheidung empfänglich war. Man verwarf zunächst nur die Form, in welcher Heinrich die Scheidung verlangte, weil jeder derartigen Bewilligung durch den Papst eine durchaus zuverlässige Prüfung des rechtlichen und faktischen Thatbestandes vorhergehen müsse. War die Sache des Königs eine gute, so konnte ihr auf diesem Wege kein Schaden erwachsen. Wie aber die Umstände lagen, kam freilich der Vorbehalt der päpstlichen Schlußentscheidung einer Verurteilung der ganzen englischen Forderung gleich. Denn wenn die päpstliche Kurie jemals die angeführten Gründe für hinreichend hätte erklären können, um die Ehe mit Katharina aufzulösen, dann würde einem Könige gegenüber auch die Bewilligung der Dekretale, unter der Mitbevollmächtigung eines erprobten päpstlichen Legaten wie Campeggio, nichts zu Außerordentliches gewesen sein.

Anstatt sich jedoch durch diese diplomatische Rücksicht belehren zu lassen, schalten und polterten die englischen Agenten, klagten den Papst und dessen Prälaten bald der Unwissenheit und Unerfahrenheit in ihrem eigenen kanonischen Rechte, bald der Ungerechtigkeit und Unredlichkeit an, da sie nur Vorwände suchten, um der Forderung des Königs zu entgehen, da sie Zusagen machten, um die Gesandten von weiter gehenden Forderungen abzubringen, und dann doch wieder ihre eigene Zusage einschränkten, wie etwa ein Abrichter thut, der seinem Falken ein Stück Fleisch vorhält, immer aber, wenn derselbe zubeißen will, die Hand

[1]) Vergl. Brewer n. 3913 p. 1743, Strype 72, 75. Auch in dem Stücke Arch. Vatic., lett. d. princ. XIV, 147 wird mehrfach auf das Buch des Königs Rücksicht genommen. Für das Uebrige sehe man Brewer n. 3693, 3921, Strype p. 92 f. 99, 102 2c.

zurückzieht.[1]) Dieser letztere Vorwurf bezieht sich auf die bloße Kommissionsbulle, die den Gesandten am Schlusse bewilligt wurde. Denn um der Dekretalbulle mit authentischer Aufzählung der Ungültigkeitsmomente auszuweichen, versprach man den Gesandten, eine allgemeine Kommission mit möglichst weitgehender Vollmacht für Wolsey und den päpstlichen Legaten auszufertigen, und das auf grund dieser Bulle in England gefällte Urteil würde sodann ohne Verzögerung vom Papste bestätigt werden. Natürlich war dieses Versprechen nicht absolut zu verstehen, und noch weniger lag darin eine vorhergehende Genehmigung der Ehescheidung, weil von der Beauftragung Campeggios und Wolseys bis zur Scheidungssentenz noch ein sehr weiter Weg war. Aber Gardiner und seine Genossen lasen gerade dieses aus dem Versprechen heraus und folgerten darum: wenn der Papst versprechen kann, eine von den Legaten zu fällende Sentenz zu bestätigen, so kann er auch selbst im voraus den Scheidungsspruch fällen, — was nachher Recht sein soll, muß auch vorher vom Papste ausgesprochen werden können, und so bliebe bei dem Ganzen nur die unwesentliche Zeitfrage übrig.[2]) Doch dies nebenbei. Um den Gesandten noch mehr zu Willen zu sein, überließ man ihnen selbst die Formulierung der Kommissionsbulle, bei der es zum Schlusse sein Bewenden behielt, und nun suchte Gardiner manches, was bei den Verhandlungen vor dem Papst und seinen Juristen nicht hatte durchgesetzt werden können, vermittelst dieser Formulierung gleichsam hindurch zu schmuggeln. Natürlich rief dies wieder Widerstand von päpstlicher Seite hervor, und da war es freilich sehr bequem für Gardiner, seinen Gegnern den zornigen Vorwurf der Doppelzüngigkeit und des Zurückweichens von dem gegebenen Worte zu machen.[3])

Selbst die offenkundigste Unwahrheit wurde vor dem Papste ins Feld geführt, wenn nicht gerade hier Gardiner seinen Bericht mehr nach den Wünschen des Königs, des „Hortes für Treue und Wahrheit", als nach dem wirklichen Verlaufe der Debatten verfaßt hat. Heinrich VIII.,

---

1) As men make hawks to the fist, praetendere pugno carnem et inhiantes et sequentes semper ludificare. Strype p. 105.

2) Strype p. 82. Which promise, if it be to be trusted unto, is a plain confession, that our cause is good, or else it ought not to be confirmed. Wherefore between our desire and their offre is only difference of time. Später gab allerdings Clemens VII. das Versprechen dieser Bestätigung schriftlich und eigenhändig; aber es genügte dem Kardinal Wolsey nicht, und er suchte darum in noch ungeschickterer Weise, wie im folgenden Gardiner, eine weitergehende Fassung einzuschwärzen. Das Nähere gehört nicht hieher.

3) Strype p. 102 f. S. die vorletzte Note.

so erklärte er, sei eine durch und durch rechtliche Natur, sein Zweck bei der ganzen Sache sei lediglich der, von der Ungewißheit und den Gewissensbedenken bezüglich seiner Ehe mit Katharina befreit zu werden, und darum werde er jede Entscheidung des Papstes, wenn sie nur eine klare und bestimmte sei, freudig aufnehmen, ob sie nun für oder gegen seine Ehe spreche. Und in demselben Zusammenhang nahm dann Gardiner weiter Anlaß, sich im komischsten Theaterpathos über den Papst und die Kurie zu entrüsten, die ihr eigenes kanonisches Recht nicht zu handhaben und der Seelennot des Königs nicht abzuhelfen wüßten. Schlechter könne die Christenheit nicht beraten sein, als wenn an der Stelle der höchsten Autorität Geschick und Fähigkeit fehle, von dieser Autorität Gebrauch zu machen, und es scheine darum an der Zeit, das ganze kirchlich-päpstliche Recht den Flammen zu übergeben[1]) Man vergleiche mit diesen Tiraden, die offenbar ad captandam benevolentiam des Königs geschrieben sind, einige Worte in der Instruktion Wolseys für den Protonotar Casale aus dem Januar 1528. „Es gibt in dieser geheimen Angelegenheit einige Dinge, die im geheimen und nur mündlich dem Papste mitzuteilen sind, daß nämlich verschiedener Ursachen und Krankheiten halber, mit denen die Königin unheilbar behaftet ist, und auch wegen des inneren Widerstrebens (oder aus Sorge um sein Seelenheil?) der König entschlossen ist, es komme was da wolle, die Königin nie und nimmermehr als seine Gemahlin zu behandeln und anzuerkennen".[2]) An ähnlichen, ebenso stringenten Beweisen liegt außer den bereits früher gegebenen eine ganze Menge vor.[3])

Eine große Rolle spielte in der Sache auch die angeblich zu große Rücksicht und Furcht des Papstes vor dem Kaiser. Man erinnere sich der Dinge, die vorangegangen waren. Im Mai des Jahres 1526 war Clemens VII. mit Franz I. von Frankreich und mit Venedig zu der Liga von Cognac zusammengetreten, und es war die Jahre 1526 und 1527 hindurch in Italien Krieg geführt worden. Franz I. freute sich ungemein, daß die italienischen Mächte den Kaiser in Kosten und An-

---

1) Strype l. c. 97 f.

2) Burnet IV p. 55. In hac deinde re secreta insunt nonnulla, secreto Smo Dno Nro exponenda et non credenda litteris, quas ob causas morbosque nonnullos, quibus absque remedio regina laborat, et ob animi etiam scrupulum regia Majestas nec potest nec vult ullo unquam posthac tempore ea uti vel ut uxorem admittere, quodcunque evenerit.

3) Vergl. z. B. Le Grand III, 110/111 (Burnet IV, 64 f.), Theiner p. 572 (Lämmer 25), Brewer IV, n. 4897 rc.

strengung erhielten, aber er selbst rührte sich nicht, um etwas irgend Namhaftes gegen denselben zu thun. Die Venezianer führten den Krieg äußerst mattherzig und zaghaft, und als sich im April—Mai 1527 das verzweifelte Heer der Landsknechte unter Karl von Bourbon gegen Rom heranwälzte, fand Clemens weder bei Franz I., noch bei der Signorie, noch bei irgend welchen andern Mächten die leiseste Hilfe. Was bei der Eroberung und Plünderung Roms geschah, wie es dem Papste und seinen Kardinälen erging, ist bekannt; bekannt auch, daß zur Befreiung des Papstes aus der Gefangenschaft von Seite seiner Verbündeten außer prahlerischen Demonstrationen, für die dann der Papst noch verbindlich danken mußte, nichts geschah. Vielmehr benützte Venedig diese Zeit, um im Trüben zu fischen und dem Papste die zwei Städte Ravenna und Cervia wegzunehmen, und Florenz konnte im besten Einvernehmen mit den sogenannten Freunden des Papstes dessen Familie stürzen und aus der Stadt vertreiben. Endlich wurde der Papst doch wieder frei und zwar ganz durch freien Entschluß des Kaisers, nur noch später als dieser gewünscht hätte, im Dezember 1527, gerade zu der Zeit, als die ersten englischen Boten in der Ehesache angekommen waren. Nun war Clemens VII. zwar persönlich frei; aber äußerst argwöhnisch beobachteten ihn die Kaiserlichen; der Kern des Kirchenstaates, vor allem Rom, war in ihrer Hand, die wichtigsten Festungen hielten sie besetzt, mehrere Kardinäle dienten ihnen als Geiseln für die Neutralität des Papstes. Dazu kam noch, daß voraussichtlich nur der Kaiser den Willen und die Macht haben konnte, den Papst wie dessen Familie zu Florenz in Besitz und Stellung wieder einzusetzen, weil vor allen andern Papst und Kaiser durch die Gemeinsamkeit wesentlichster Interessen dauernd auf einander angewiesen waren. Ferner kam hinzu eine ganz außerordentliche Erschöpfung der päpstlichen Kassen, die wegen der großen Summen, zu denen sich Clemens an die Truppen des Kaisers hatte verpflichten müssen, noch längere Zeit andauern mußte. Sollte sich nun der Papst, eben erst frei geworden, nachdem er die Treulosigkeit seiner Verbündeten so bitter erfahren hatte, sogleich wieder in das Vordertreffen drängen lassen, um ein zweites Mal die ganze Schwere des kaiserlichen Waffenglückes an sich selbst zu erproben? So meinte man in England und Frankreich, und kaum war der Papst in Orvieto angelangt, kamen Boten über Boten, Anträge über Anträge von Marschall Lautrec, von Franz I. und Wolsey, von neuem in die Liga gegen den Kaiser einzutreten. Man mutete dem Papste zu, noch entschiedener und schärfer als früher gegen Karl V. aufzutreten, ihm die Krone Neapels, selbst die Kaiserkrone abzusprechen. Aber daß Ravenna und Cervia dem Papste zurückgegeben,

daß die Familie der Medici nach Florenz zurückgeführt werden solle, davon war gar nicht die Rede, oder man drohte den Venezianern zum Scheine und ließ sie im übrigen ungestört ihren schmählichen Raub behalten. Wenn je, so zeigte sich Clemens VII. hier als klugen Diplomaten, indem er sich seit dem Tage seiner Befreiung in politischer Hinsicht die äußerste Zurückhaltung gegen Karl V. auferlegte und selbst bei den verlockendsten, scheinbar gefahrlosesten Anträgen der Verbündeten alle Gedanken an Vergeltung wegen der von Karl V. und seinen Landsknechten erlittenen Unbill unterdrückte.[1])

Man kann sich denken, wie wenig diese Haltung dem Kardinal Wolsey gefiel. Schon in der Instruktion vom 5. Dezember 1527 hatte derselbe seinen Agenten aufgegeben, den Papst vor der Falschheit des Kaisers und der Kaiserlichen zu warnen, deren einziges Ziel bei allen Dingen die Erhöhung ihrer eigenen Macht auf Kosten der Kirche und des Papsttums sei.[2]) Sodann schrieb er auch direkt an den Papst, daß der König die Ablehnung seiner Forderung nur einer übertriebenen Rücksicht desselben auf Karl V. zuschreiben und darum in diesem Falle dem heiligen Stuhle den Gehorsam aufsagen müsse, weil er seine Gerechtigkeit um des Kaisers willen nicht beugen lassen könne.[3]) Man gefiel sich in der Gegenüberstellung Heinrichs VIII., der in der Verteidigung und Erhöhung des Papsttums die Uneigennützigkeit selber sei, während Karl V. wegen des Vorgefallenen zu den größten Feinden der Kirche gerechnet werden müsse.[4]) Allerdings hatte Clemens VII. schon bei den ersten Bewilligungen in der englischen Sache an Knight und Gregorio Casale die möglichste Berücksichtigung seines peinlichen Verhältnisses zum Kaiser gefordert, und es wurde zuerst von diesen Gesandten,[5]) dann auch in England gleichsam als feststehende Thatsache behandelt, daß der Papst nur aus Furcht vor dem Kaiser die englische Forderung verweigere. Seitdem kehrt diese Klage fast in allen Aeußerungen aus England wieder, bis sich diese absichtliche Selbsttäuschung sogar zu dem

---

[1]) Die nähere Ausführung des Vorstehenden würde eine eigene Abhandlung erfordern, die natürlich hier nicht gegeben werden kann. Der Verfasser behält sich dieselbe für eine andere Gelegenheit vor und hat darum hier auch von den Belegen zu den einzelnen Sätzen Abstand genommen.

[2]) Burnet IV, 28.

[3]) l. c. 45. Schreiben vom 10. Februar 1528.

[4]) l. c. 24, 96, 110—111 2c.

[5]) Man sehe z. B. den Bericht Gregorio Casales vom 13. Januar 1528, Burnet IV, 43. Tandem affirmo, quod si semel tolletur Caesarianorum metus, poteritis ex arbitrio vestro disponere de sede Apostolica.

lächerlichen Vorschlage steigerte, den Papst durch eine stehende englisch-französische Besatzung von 1500—2000 Mann gegen jede Furcht vor dem Kaiser und seinem Heere in Italien sicher zu stellen.[1])

Aber selbst wenn Clemens VII. von Karl V. nichts zu erwarten, nichts zu fürchten hatte, mußte er nicht bei einer Sache, die in so hohem Grade dessen Ehre mitbetraf, jeden Schein der Parteilichkeit meiden? Selbst wenn es nach Recht und Gerechtigkeit möglich gewesen wäre, die Ehe Heinrichs mit der Tante des Kaisers aufzulösen, so mußte es in einer Weise geschehen, die nach strengstem Recht und Herkommen zulässig war. Freilich für seine Person und in England konnte Heinrich seine Gemahlin wie eine vollkommen rechtlose Ausländerin behandeln, er konnte ihr Anwälte und Fürsprecher aus ihrer Heimat verweigern, er konnte ihr den Verkehr mit dem Gesandten Karls verwehren, er konnte ihr den Schwur abnötigen, in der ganzen Sache nichts zu thun ohne Wissen und Einwilligung seinerseits, er konnte ihr den Rekurs an den Papst und an ihre beiden Neffen, den Kaiser und König Ferdinand von Oesterreich, fast bis zur Unmöglichkeit erschweren.[2]) Aber das konnte er gewiß nicht verlangen, daß auch der Papst diesen Standpukt gegen die unglückliche Königin einnehme. Er konnte nicht verlangen, daß von all den Rücksichten, welche er für sich forderte, Clemens VII. keine einzige gegen den Kaiser walten lasse.

Es lag allerdings Folgerichtigkeit in dem englischen Verfahren. Denn da der König und Wolsey für sich die Freiheit beanspruchten, dem Papste mit dem Abfall vom Gehorsam der Kirche, mit Vernichtung der päpstlichen Autorität bei Fürsten und Völkern, mit Begünstigung aller Feinde des Papsttums zu drohen, wenn ihre Forderung nicht bewilligt würde,[3]) so mußten sie in ihrem Sinne natürlich eine Beleidigung und ein Unrecht darin finden, wenn Clemens den Forderungen der Königin und ihres Neffen, des Kaisers, auch nur soviel Rechnung trug, als die natürliche Lage der Dinge und der einfachste Grundsatz der Gerechtigkeit mit sich brachte. Kurz ehe Gardiner und Fox nach Orvieto kamen, erfuhr man dort, mit welcher Entschiedenheit Karl V. in der Antwort auf die französisch-englische Kriegserklärung die unanfechtbare Gültigkeit der Ehe Heinrichs

---

1) Brewer IV, n. 5050, 5150, 5178. Dazu ein Schreiben Campeggios an Salviati vom 3. April 1529. Arch. Vatic.

2) Man vergl. z. B. bei Brewer IV die Stücke n. 3265, 3283, 5154, 1 und 2, 5177 und viele andere, dazu die Berichte Innigos de Mendoza bei Pascual de Gayangos, Spanish Calendar III, 110 f. 193 f. 2c.

3) S. oben S. 212. N. 1 f.

mit Katharina betonte und die beabsichtigte Scheidung als den gerechtesten Anlaß zum Kriege zwischen ihm und England bezeichnete. Er berief sich dabei auf die vorliegenden Dispensinstrumente — darunter auch das Zusatzbreve Julius' II., die, so lange die päpstliche Dispensgewalt anerkannt werde, die Ehe gegen jeden Einspruch sicher stellten.[1]) Als darum die englischen Gesandten ihre Dekretalbulle verlangten, wie zu der Zeit, da es ein vollständig entwickeltes Kirchenrecht noch nicht gab, erklärte Clemens mit vollstem Rechte, der Kaiser werde jede Abweichung von dem herkömmlichen Verfahren der Kurie als eine Ungerechtigkeit gegen ihn und Katharina betrachten. Da sie die lediglich einseitige Berücksichtigung der Wünsche des Königs forderten, erklärte Clemens, wenn es sich nur um Schaden und Nachteil für seine Person, selbst um die äußerste Gefahr für sein Leben handele, würde er um Heinrichs VIII. willen keine Bedenken tragen; aber wo es sich um die Rechte dritter Personen, wo es sich um Ehre und Ansehen der Kirche handele, wo die Gefahr größten Aergernisses in der ganzen christlichen Welt vorliege, da dürfe kein Papst die Gefühle persönlicher Dankbarkeit zur Richtschnur nehmen.[2])

Indessen bei den Engländern galten keine vernünftigen Erwägungen. Die Gesandten bedurften einerseits eines Vorwandes, um den Papst gleichsam ins Unrecht zu setzen, andererseits eines Deckmantels für die Ergebnislosigkeit ihrer kostspieligen Reise, da der König den wahren Grund derselben nicht vertragen haben würde. Beides lieferte ihnen die stehende Behauptung ihres Berichtes, nur die Furcht vor dem Kaiser hindere die Gewährung ihrer Anträge, und wenn ihnen zu glauben ist, haben sie sogar offen dem Papste den Vorwurf gemacht, er schütze nur solange Unkenntnis des kanonischen Rechtes in der Frage vor, bis in Neapel die neuerdings rollenden Kriegswürfel zu Gunsten des Kaisers oder seiner Gegner gefallen seien.[3]) Noch mehr: da sich zeigte, daß die Dekretalbulle auf unüberwindliche Hindernisse stieß, verfielen die Gesandten auf den bereits von Wolsey angedeuteten Ausweg, für die Oeffentlichkeit nur

---

[1]) Du Mont, corps diplomatique du droit des gens IV, 509. Burgos 27. Januar 1528 . . . ayant sadite Majesté en ses mains les dispensations si amples et aliénées de toute surreption que justement sont telles qu'elles ne pourraient donner lieu à ladite séparation, à moins qu'on ne voulût en ce impugner la puissance du Pape. Vergl. Strype l. c. 79.

[2]) Vergl. Strype l. c. 78, 93, 100. Burnet IV, 36.

[3]) Vergl. Strype 75, 78, 86, 99 . . . si Caesar vicerit, then they might with their honesties lean to him.

eine allgemein gehaltene Kommissionsbulle, daneben aber die Dekretalbulle in ganz geheimer Ausfertigung zu verlangen, so daß von derselben nur in dem Falle öffentlich Gebrauch gemacht werden sollte, wenn der Papst die Sentenz Campeggios und Wolseys nicht bestätige.[1]) Hier liegt der erste Anfang zu der gefährlichen Schlinge, in die man den Papst zu verstricken suchte. Aber für jetzt antwortete der Papst mit dem Dilemma: Wenn die Bulle rechtlich bewilligt werden kann, so muß es offen geschehen; kann es nicht rechtlich geschehen, so wäre es eine Schmach und Gewissenlosigkeit, dieselbe im geheimen zu bewilligen.[2]) Darauf habe Gardiner, so erzählt er, entgegnet: Weil die Sache eine gerechte ist, müßte sie offen geschehen; weil aber dem die Furcht vor dem Kaiser im Wege steht, möge der Papst sie im geheimen bewilligen.[3]) Die Dialektik wäre gut, wenn damit der Sache geholfen wäre.

Wir werden unten noch einmal auf diesen steten Vorwurf gegen Clemens VII. zurückkommen. Hier mögen noch einige Sätze aus einem größeren Schreiben ihre Stelle finden, welche der Kardinal von Ancona (de Accoltis) im Auftrage des Papstes als Antwort auf eine heftige Invective Heinrichs VIII. vom 6. Dezember 1530 verfaßte. Heinrich klagte nämlich Clemens an, er habe sich in allem von Karl V. abhängig gemacht, seinen Willen ganz dem des Kaisers untergeordnet, bei allen Anträgen Heinrichs sei die erste Frage des Papstes gewesen, ob der Kaiser kein Mißfallen daran habe.[4]) Darauf erwidert Clemens durch den genannten Kardinal, nachdem alle vorhergehenden Beschwerden des Königs erledigt sind, folgendermaßen:[5]) „Da in dieser Angelegenheit auf der einen Seite der „Verteidiger des Glaubens“, auf der andern der „Anwalt der Kirche“ stand, so durfte kein Argwohn der Parteilichkeit gegen uns entstehen, wenn wir gegen diesen wie gegen jenen ganz die gleichen Gefühle der Zuneigung walten ließen. Zudem rufen wir Gott zum Zeugen und versichern auf unser päpstliches Wort, daß der Kaiser nie etwas anderes, als die bloße Gerechtigkeit von uns verlangt hat. Denn er sagte uns, wenn die Königin im Unrechte

---

[1]) Strype p. 100. . . the decretal commission not to come in publicum, but in case your Holiness do not confirme the sentence and else to be kept secret. Vergl. Wolseys Instruktion bei Brewer IV, n. 3913.

[2]) Strype 100. Si non posset fieri iuste, dedecore maximo foret et interim agitaret conscientiam, fecisse secreto.

[3]) l. c. Quia metus Caesaris facit, ne fiat publice, fiat sine metu secreto.

[4]) Theiner p. 594. Burnet VI, 42. Vergl. ebenso das Schreiben Campeggios vom 12. Mai 1529 bei Theiner p. 576.

[5]) Arch. Vatic. Lett. d. princ. 14 f. 475. Responsa Rev^mi Anconitani litteris Anglicis.

stehe, sei es nicht seine Absicht, sie irgendwie zu schützen, vielmehr müsse er dann die Sache denen zur Last legen, die eine solche Ehe zu stande gebracht haben. Sei aber die Königin im Rechte, so würde er schmählich seine Ehre verletzen, wenn er dieselbe wider Recht unterdrücken ließe. — Ob die englischen Gesandten in ähnlicher Weise von uns Gerechtigkeit gefordert haben, das wird dem König nicht verborgen sein.“ [1])

Ganz die gleiche Ruhe und Selbstbeherrschung, wie sie in diesem Schriftstücke waltet, wahrten Clemens und seine Prälaten auch gegenüber der Zudringlichkeit von Gardiner und Fox. Es mag selten genug geschehen sein, daß vor dem Papste eine so heftige und herausfordernde Sprache geführt wurde, wie die englischen Agenten in Orvieto geführt haben. Mehr wie einmal schauten sich die Prälaten verwundert an, mehr wie einmal schien auf die polternde Importunität Gardiners ein Zornesausbruch des Papstes folgen zu sollen; aber Clemens und seine Umgebung beherrschten sich trotz aller Erregung und ließen die Gesandten ihre Sisyphusarbeit wiederholen, so oft es ihnen gefiel, bis dieselben endlich selbst zur Einsicht kamen, daß an der ruhigen Zähigkeit der Kurie alle Angriffe scheiterten. Sobald dieselben diese Erkenntnis gewonnen hatten, gelangte man im übrigen bald zu einem Einvernehmen, wenn auch, wie schon erwähnt, noch einmal über die Formulierung der Kommissionsbulle heftige Debatten entstanden. Am 13. April 1528 schloß Gardiner seinen zweiten Bericht, und schon am selben Tage oder am folgenden reiste Fox mit den neuen Instrumenten nach England ab.

Das Wichtigste, was er brachte, war die Kommissionsbulle für Campeggio und Wolsey vom 13. April, bezw. 8. Juni 1528, von der bereits früher gesprochen wurde.[2]) Schon Herbert of Cherbury kannte dieselbe und druckte sie in seiner Biographie Heinrichs VIII. ab, gab ihr aber das Datum vom 8. Juni. Später fand dann Rymer in den englischen Archiven eine gleichlautende Bulle, die jedoch nicht auf Campeggio und Wolsey, sondern auf Wolsey und den Erzbischof Warham von Canterbury ausgestellt war.[3]) Es entstand darüber große Verwirrung bei den Geschichtschreibern, zunächst bei Burnet, der ganz im Dunkeln herumtastet und merkwürdiger Weise durch diese Bulle seinen früheren Irrtum bestätigt finden will, daß bereits dem Sekretär Knight alles be-

---

[1]) Si autem eodem modo tui a Nobis meram iustitiam postulaverint, credimus non te latere. Die Antwort richtet sich persönlich an den König.

[2]) S. oben S. 37 Note 2. Herbert of Cherbury, the life and reign of Henry VIII. p. 107.

[3]) Rymer, foedera XIV, 237. Vergl. Brewer IV, n. 3643, 2.

willigt worden sei, was in der Eheangelegenheit gefordert wurde. Entsprechend kann er dann weiter ebensowenig wie bei der Dispensbulle vom 17. Dezember 1527 begreifen, weshalb Heinrich und Wolsey diese weitgehende Vollmacht vom 13. April so lange Zeit hindurch unbenützt liegen ließen. Er vermutet daher, Wolsey habe entweder sich gescheut, an erster Stelle die Verantwortung für die Sache zu tragen, oder er habe den Erzbischof von Canterbury, weil derselbe nicht Kardinal war, nicht für einen ebenbürtigen Kollegen gehalten.[1]) Wie wenig hat doch Burnet die Zeit verstanden, die er zu beschreiben unternahm! Auch Brewer ist nicht klar in der Sache, da er die Bewilligung für Wolsey und Warham für etwas Selbständiges, der Kommission für Campeggio und Wolsey Vorausgegangenes betrachtet.[2]) Friedmann läßt die Schwierigkeit ganz unberührt. Es verhält sich damit so: Gardiner und Fox waren angewiesen, wenn die Dekretale auf keinem Wege zu erreichen sei, dann die Kommission entweder für einen päpstlichen Legaten — Campeggio — in Verbindung mit Wolsey, oder für den Legaten allein, oder endlich für Wolsey in Verbindung mit Canterbury zu erwirken.[3]) Nach dem langen Turnier in Orvieto wurde nun vom Papste der erste und der dritte dieser Fälle zugleich zugestanden, je nachdem man in England eine Wahl treffe, jedenfalls aber auch mit Rücksicht auf die Verzögerung, welche die Reise Campeggios notwendig erleiden mußte, da derselbe eben den schwierigsten Posten in Italien, die Legatur in Rom, bekleidete. Es wurden auch für beide Fälle die Dokumente ausgefertigt, aber nur das auf Wolsey und Warham lautende wurde sogleich am 13. April expediert, da die Kommissionsbulle für Campeggio und Wolsey in England keinen Zweck hatte, solange nicht der Legat selbst dort angelangt war. Unterdessen hatte sich der Papst Rom etwas genähert und in Viterbo Wohnung genommen.[4]) Fast gleichzeitig mit ihm traf auch Campeggio dort ein, und so kam es, daß die Bulle für diesen und Wolsey offizell erst am 8. Juni zu Viterbo ausgefertigt wurde.[5])

Daß dies der Sachverhalt ist, ergibt sich aufs deutlichste aus dem Befund des Stückes im vatikanischen Archive. Dasselbe findet sich im

---

[1]) **Burnet-Pocock** III, 107.

[2]) Brewer-Gardiner II, 247 Note 1.

[3]) Brewer IV, n. 3913. S. oben S. 234 Note 6.

[4]) Seit Anfang Juni. Cf. Arch. Vatic. Brevia Clementis VII. XXII n. 466 d. d. Viterbo 3. Juni 1528.

[5]) Vergl. Brewer IV, n. 4368. Auch die Bulle mit den allgemeinen Legatenfakultäten für Campeggio trägt dieses Datum. Arch. Vatic. Regist. Clementis VII. vol. 1438, secreta, f. 70 f.

14. Bande der Lettere di Principi und ebenso in Armarium XI caps. X. et XI. n. 31, beidemale mit dem Datum Orvieto 13. April, unterzeichnet durch die Kardinäle von Porto (Ant. de Monte), Pränestc (Lor. Pucci, sonst Santi Quattro genannt) und den Dekan der Rota, Jacob Simonetta. Aber bei der zweitgenannten Kopie hat der Sekretär Bernardino Motta angemerkt, daß dasselbe Dokument mit den entsprechenden Abänderungen auch auf Wolsey und den Erzbischof von Canterbury lautend expediert worden sei. Weiter notiert Motta, daß er die Fassung für die beiden Kardinäle am 8. Juni zu Viterbo ingrossiert und ausgefertigt habe.[1]) Damit löst sich die Frage, weshalb Wolsey von der Vollmacht vom 13. April keinen Gebrauch machte, von selbst. Sie sagte ihm noch weniger zu, als diejenige vom 8. Juni, weil gegen einen Urteilsspruch zweier englischen Prälaten viel eher eine Appellation durch die Königin zu fürchten war, als gegen den Spruch eines römischen Legaten.[2]) Aber selbst die zweite Vollmacht verwendete Wolsey nicht bis Ende Mai des folgenden Jahres, weil er den ungenügenden Inhalt des Dokumentes für seine Zwecke und die Nutzlosigkeit eines auf grund desselben gefällten Urteilsspruches erkannte.[3])

Sehen wir uns die Bulle näher an. Sie bevollmächtigt die beiden Kardinäle, alles, was für und gegen die Ehe zwischen Heinrich und Katharina, besonders für und gegen die Dispensation durch Papst Julius II. vorgebracht werden könne, genau zu prüfen, sodann nach Anhörung beider Teile in summarischem Verfahren vorzugehen, die Dispensation und die Ehe selbst je nach dem rechtlichen Befund und ihrer Ueberzeugung für gültig und rechtskräftig oder für ungültig und nichtig zu erklären, wenn die Entscheidung von einer der Parteien gefordert werde. Im Falle der Ungültigkeitserklärung sollte in demselben summarischen Verfahren die Scheidungssentenz gefällt und dem König wie der Königin eine neue Ehe freigegeben werden, so jedoch, daß, wenn es den Kardinälen so gut scheine, sowohl die Kinder der ersten Ehe — das einzig überlebende war die Prinzessin Maria — als die der folgenden für legitim erklärt, und diese Legitimität durch die herkömmlichen kirchlichen Strafen und Zensuren gegen

---

[1]) Similis bulla fuit scripta directa soli Thomae Cardinali Eboracensi ..., adiuncto tibi venerabili fratre Archiepiscopo Cantuariensi. Registrata in camera Ap^{ca} de mandato S. D. N. proprio. B. Motta. Das übrige s. oben S. 37 Note 2. Theiner citiert das Armarium XI. etc. als: Processus matrimonii Henrici VIII.

[2]) Vergl. Wolseys Instruktion an Gr. Casale vom 12. Dez. 1527. Brewer IV, n. 3693.

[3]) S. oben S. 40 und die unten folgende Analyse der Bulle.

Einspruch geschützt werden sollte. Zu bemerken ist, daß die Kardinäle gemeinsam delegiert und mit dem Urteil beauftragt waren. Doch hatten die englischen Gesandten nicht ohne heftigen Widerspruch die Klausel durchgesetzt, daß beide auch einzeln in der Sache vorzugehen berechtigt seien, wenn der andere entweder nicht wolle, oder durch Tod oder sonst in rechtmäßiger Weise verhindert sei.[1]) Gegen das Verfahren der Kardinäle sollte keine Weigerung oder Appellation zulässig sein, denselben vielmehr die ganze unbeschränkte Vollgewalt des Papstes zustehen.[2])

Dieser Ausschluß von Protest und Appellation bezieht sich indessen, wie aus dem Wortlaute deutlich genug hervorgeht, nur auf den etwaigen Einwand der Zuständigkeit gegen die beiden Kardinäle, da allerdings in der Citation des Königs und der Königin vor das Gericht eines ihrer Unterthanen etwas sehr Außerordentliches lag.[3]) Aber von der Wohlthat der exceptio loci non tuti oder iudicis suspecti konnte und sollte die Königin gewiß nicht ausgeschlossen werden, weil dies gegen das klarste Recht und Kirchengesetz verstoßen hätte.[4]) Man hatte auch in Rom die Appellation durch Katharina vorausgesehen, wenn auch nur in der Weise, daß die Königin erst während des Verfahrens der Kardinäle oder nach gefälltem Urteilsspruche die höhere Instanz des Papstes anrufen werde, so daß die Thätigkeit der Legaten wenigstens zu einem gewissen Abschlusse gelangen könnte.[5]) Auch Wolsey erkannte sehr wohl, daß aus eben diesem Grunde für eine endgültige Entscheidung in England mit dieser Kommission nichts gewonnen sei.[6]) Weiter fehlte in demselben jede Zu-

---

[1]) . . communiter vel divisim altero vestrum decedente aut alio legitimo impedimento existente. Vergl. Strype l. c. 104.

[2]) . . . ita ut in praemissis, quod Nos auctoritate et potestate Nostra facere possemus, id etiam vos facere possitis.

[3]) . . citra omnem personae aut iurisdictionis gradum omni recusatione et appellatione remotis. Auch Campeggio stand als Bischof von Salisbury in einem gewissen Unterthanenverhältnis zu Heinrich VIII., welches dieser auch bei Gelegenheit geltend zu machen wußte. Vgl. Brewer IV, part. III. n. 6016. S. oben S. 47/48.

[4]) Vergl. Decret. Greg. IX. Lib. II cap. Cum inter Priorem. De Exceptionibus.

[5]) Arch. Vatic. Lett. di principi XIV. 475. Responsa Rev^mi Anconitani . . Dicemus, Nos causam Tuam in Anglia duobus S. R. E. cardinalibus commisisse eo animo, ut eorum prudentia et auctoritate negotium huiusmodi sine scandalo, si fieri posset, componeretur, aut saltem si, quod verisimile erat, regina suspicionem aliquam loci non tuti allegaret, possent Nos de rei veritate pro iustitia exequenda certius informare. Postquam vero res longe aliter, quam sperabamus, processit et regina in ipso fere litis initio et appellavit et suspicionem loci allegavit, iustitiae deesse non potuimus etc.

[6]) Strype l. c. p. 116. Brewer IV, n. 4251 p. 1872.

sage, ja jede Andeutung einer solchen, daß der Papst die Sentenz der Kardinäle bestätigen werde, und endlich, was für Wolsey, wie wir wissen, das Wesentlichste war, es fehlte jede Spezialisierung, jede Benennung irgend welcher Gründe, aus welchen im vorliegendem Falle, wenn es dazu käme, die Ungültigkeit der Ehe und der Dispense ausgesprochen werden sollte.

Hören wir Wolsey selbst. Gardiner blieb zunächst in Italien zurück und ging nach Rom, um den Kardinal Campeggio zur Uebernahme der Gesandtschaft zu bewegen. Fox dagegen reiste mit dem gemeinschaftlichen Schreiben vom 13. April und den vom Papste erreichten Bullen in solcher Eile nach England, daß er bereits am 28. April in Calais anlangte. Die Ueberfahrt verzögerte sich etwas, aber kaum auf englischem Boden angelangt, ritt er wieder weiter, ohne eine Minute zu verlieren, direkt nach Greenwich zum König.[1]) Auch Anna Boleyn war dort, und auf Heinrichs Befehl teilte Fox zuerst ihr allein die Erfolge der Gesandtschaft mit. Dann ließ sich auch der König selber Vortrag halten, und da er sich durch das, was Gardiner schrieb und was die Gesandten gemeinsam durchgesetzt hatten, über die Maßen glücklich fühlte, wurde auch Anna Boleyn wieder hereingerufen, um an dem Jubel teil zu nehmen. Fox ermangelte nicht, dem außerordentlich selbstbewußten Ton, den Gardiner bereits in dem Schreiben angeschlagen hatte, noch durch die rühmende Ausmalung von dessen Gelehrsamkeit, Geschicklichkeit und Schneidigkeit, durch die Uebertreibung der erzielten Ergebnisse zu Hilfe zu kommen, — und so ergingen sich denn am 3. Mai 1528 jene drei, Heinrich, Anna Boleyn und Ed. Fox, mehrere Stunden — so lange dauerte die Audienz — in einem Freudentaumel, als ob bereits alles gewonnen sei. Natürlich überströmte man dabei von Dankbarkeit gegen Gardiner, dem Fox bereits aus vollstem Herzen zu der glänzenden Laufbahn gratulierte, die er sich durch seine vorzügliche Leistung eröffnet habe.[2])

Bei Wolsey ging es weniger glänzend. Es war nach 10 Uhr abends desselben Tages, als Fox zu ihm kam, und der Kardinal bereits zu Bett gegangen. Dennoch empfing er den Boten, las, was er brachte und sah zu seinem größten Schrecken, daß die neue Kommission nicht besser war und nicht mehr taugte, als die neulich durch Knight erwirkte.[3]) Am

---

[1]) Vergl. Brewer IV, n. 4216 und den Bericht von Fox an Gardiner, Strype p. 112 f., Brewer IV, n. 4251.

[2]) Vergl. das Citat oben S. 220 Note 1.

[3]) Brewer n. 4251 p. 1872, Strype n. 26. He seemed much perplexed, thinking this commission to be of no more value, than that sent by Gambara. Ich zitiere hier nach Brewer, da mir Strype für dieses Stück nicht zur Verfügung steht.

andern Morgen freilich, so tröstet sich Fox, sah er sich die Sache genauer an, und als dann am Nachmittag der König einen seiner Prokuratoren und den Vater der Anna Boleyn schickte, der kürzlich zum Lord Rochford erhoben worden — auch Fox war wieder zugegen —, da fand Wolsey infolge seiner „angeborenen und ausgezeichneten Klugheit" eine Menge von Gründen, weshalb man doch mit dem von Gardiner Erreichten zufrieden sein könne; d. h. Wolsey machte äußerlich gute Miene zu einem Spiele, welches die Zeit bis zu seinem rettungslosen Sturze immer mehr verkürzte; aber bei Heinrich VIII. gab es neuen Jubel auf die Meldung, daß auch Wolsey mit Gardiners Arbeit sehr zufrieden sei.[1])

---

[1]) Brewer l. c. The king was highly satisfied.

Die politische Stellung des Papsttums zur Zeit Theoderichs des Großen.

Von Dr. Gustav Schnürer.

I.

Mit dem Untergange des weströmischen Reiches begann der lange Streit um den Besitz Italiens, der im Mittelalter nie zur Ruhe kam und auch in der neueren Zeit den Anlaß bot zu dem 400jährigen Ringen zwischen Frankreich und dem Hause Habsburg. Wenn in den letzten drei Jahrhunderten bei diesem Streite lediglich dynastische Beweggründe maßgebend waren, so gilt dasselbe nicht ebenso von der früheren Zeit. Der Gedanke, daß der Besitz Italiens vor allem die Vorstufe bilde für das Kaisertum und die Anwartschaft gewähre auf die Schutzherrschaft gegenüber der abendländischen Kirche, führte im Mittelalter die deutschen Könige über die Alpen und trieb sie an, hier der keineswegs inhaltsleeren Rechte sich zu versichern, welche die beherrschende Stellung auf der Appenninenhalbinsel mit sich brachte. Es ist dies die in eine christliche Form umgegossene Idee von der notwendigen Fortdauer des Imperium Romanorum, wie sie zuerst Karl d. Gr., später Otto d. Gr. und seine deutschen Nachfolger verwirklicht haben, und welche für die eigenartige einheitliche Entwicklung des Abendlandes von der allergrößten Bedeutung geworden.

Ein nicht geringer Anteil an dieser welthistorischen Wendung der europäischen Geschichte gebührt dem römischen Papsttum.

Lange vor Karl d. Gr. hat es schon im 6. und 7. Jahrhundert die Fortdauer der Kaiseridee im Abendlande sichern helfen; zunächst allerdings in Anlehnung an das byzantinische Imperium im Osten, später in einem gewissen, erst leise dann bestimmt sich kundgebenden Gegensatz zu dem letzteren. In Italien bildete das Papsttum seit der

Aufrichtung germanischer Stammesstaaten in Wahrheit einen festen Haltpunkt für alle diejenigen Kreise, in denen die altrömische Tradition fortlebte. Durch seine selbständige kirchliche Stellung verhinderte es den allzu engen und unbedingten Anschluß dieser Kreise einerseits an das byzantinische Reich im Osten, anderseits an die germanischen Herrschaften der Ostgothen und Langobarden. Auf die Dauer konnte eben dem Abendlande weder von der einen noch von der andern Seite das Heil erwachsen. Im Plane der göttlichen Vorsehung war es vielmehr gelegen, die Einigung der abendländischen Welt von dem Stamme der Franken ausgehen zu lassen. Der politische Schwerpunkt des westlichen Europa sollte dauernd bei den Völkern im Norden der Alpen festgelegt, Papsttum und Kaisertum bezüglich ihrer Residenzen räumlich getrennt und damit der Zivilisation der germanischen und slavischen Stämme, der Sache der politischen und kirchlichen Freiheit im westlichen Europa eine mächtige Förderung gewährt werden.

Darin, daß das Papsttum seit dem ausgehenden 5. Jahrhundert der angedeuteten Entwickelung die Wege gebahnt hat, liegt also ein politisch wie kirchlich hochbedeutsames Moment seiner weitreichenden Thätigkeit.

Ein ganz besonderes Interesse aber knüpft sich außerdem noch für den Geschichtschreiber des Papsttums an die Zeit der Ostgothenherrschaft. Hier beginnt zuerst in dem Liber pontificalis, dieser wichtigen Quelle für die Papstgeschichte des ersten Jahrtausend nach Christus, ein zeitgenössischer Bericht, dessen Wahrheit durch vielfache andere reichliche Quellen bestätigt und vorteilhaft ergänzt wird. Dem französischen Abbé Duchesne gebührt der Ruhm, die gleichzeitige Abfassung dieses Teiles des Papstbuches mit den darin erzählten Ereignissen nachgewiesen zu haben. 'Das Werk des Zeitgenossen, dem Duchesne auch die erste Redaktion des Liber pontificalis zuschreibt, beginnt mit den Notizen über Anastasius II. und Symmachus und endigt mit dem Leben Felix' IV. (496—530). Später wurde dann durch einen Zeugen der Belagerung Roms von 537—538 eine Fortsetzung bis zur Zeit des Gothenkrieges, des Papstes Silverius und des Königs Vitigis hinzugefügt. In diesem Fortsetzer sieht Duchesne den Urheber der Umarbeitung der ersten Redaktion. Auch der zweite Teil des Lebens des Silverius ist nicht viel später anzusetzen, und die Hand eines Zeitgenossen des Papstes Vigilius in ihm zu erkennen.[1])

---

[1]) Le liber pontificalis, texte, introduction et commentaire par l'abbé L. Duchesne. T. I[er] (Paris 1886) p. XLVII f., CCXXXI. Auch darin stimme ich Duchesne gegen Waitz bei, daß in den beiden Auszügen des Lib. pont., dem

Nachdem nun von Duchesne auch die neue Ausgabe des Liber pontificalis vorliegt, deren Sorgfalt volle Anerkennung verdient, so bietet sich eine besondere Veranlassung dazu, diese Zeit der Papstgeschichte eingehender zu behandeln.

* * *

Seitdem die Statue der Viktoria für immer aus der Senatskurie entfernt war, begann das Ansehen der katholischen Religion und ihrer Priester, insbesondere aber die Bedeutung der Päpste merklich zu wachsen. Befördert wurde diese Steigerung durch die immer offenkundiger werdende Machtlosigkeit des weströmischen Kaisertums. Ihm fehlte die Kraft, das Reich zusammenzuhalten und zu schützen, der allenthalben überhandnehmenden Verwirrung entgegenzutreten und Einhalt zu thun. Bei diesen traurigen Zuständen waren Bischöfe und Priester oft die einzigen, welche den Mut hatten, den andrängenden Barbaren gegenüber sich für die Schonung ihrer Städte zu verwenden oder mit ihnen ihr Schicksal zu teilen. Es lebte in diesen mutigen Männern das erhebende Bewußtsein, daß ihr Glaube es gewesen, der ein Weltreich überwunden trotz blutiger Verfolgung; sie waren stets bereit, von neuem diese Verfolgung über sich ergehen zu lassen, wie es die Martern der nordafrikanischen Christen unter der Vandalenherrschaft bewiesen. Ihr Glaube allein schien ihnen in der traurigen Zeit ein Rettungsanker zu sein und der Hoffnungsstern einer besseren Zukunft. Obenan in dieser Reihe steht der Name Leos des Großen, der zweimal den heranstürmenden Barbaren entgegentrat, um für die hilflos gewordene Weltstadt Schonung zu erflehen.

Vor allem aber hob sich die Stellung des Papsttums in den Glaubensstreitigkeiten des ausgehenden 5. Jahrhunderts. In diesen gefahrvollen Zeiten

---

Felicianus und Cononianus, 2 Rezensionen der ersten Redaktion des Lib. pont. vorliegen. Wenigstens kann ich den Gegengründen, die Waitz vorbringt, keinen entscheidenden Wert zuerkennen; auch gestaltet sich bei Waitz' Stellungnahme die Klassifikation der einzelnen HSS. noch viel schwieriger, als bei Duchesne. Uebrigens hat diese Frage für das vorliegende Thema keine weitere Bedeutung. Denn Waitz hat am Schlusse seines letzten Aufsatzes über diese Streitfrage (Neues Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde XI, 229) es selbst nicht für unmöglich erklärt, daß „in dem letzten Teil der diesen (den Auszügen Fel. Con.) zu Grunde liegenden Bearbeitung" eine erste, um die Mitte des 6. Jahrhunderts angesetzte Abfassung „benutzt worden ist". Also auch er anerkennt die hohe Zuverlässigkeit dieses Teiles des Lib. pontif. Vgl. Stöber, Quellenstudien z. Laurent. Schisma. Sitzungsber. d. Wiener Akademie. Phil.-hist. Kl. CXII, 272.

war es vertreten durch Männer, welche die Bedeutung des Zusammenhaltens und der Einheit im Glauben vollauf würdigten und hierauf ihre ganze Aufmerksamkeit und Thätigkeit verwandten. Die vorhandenen Briefe der Päpste Simplicius, Felix III., Gelasius, Anastasius II. und Symmachus betreffen zu einem großen Teile die Haltung des Patriarchen Acacius von Konstantinopel, welche zu dem nach diesem benannten Schisma führte.

Das Acacianische Schisma, das vier Jahrzehnte hindurch den Orient vom Occident trennte, war, wie ich hier nicht des weiteren auszuführen brauche, durch das Henotikon des Kaisers Zeno v. J. 482 entstanden, ein auf Veranlassung des Acacius erlassenes Religionsgesetz, wodurch Zeno den auch nach dem allgemeinen Konzil von Chalcedon noch fortdauernden monophysitischen Zwistigkeiten ein Ende machen wollte. Anstatt aber die Verwirrung zu beseitigen, vermehrte das Henotikon dieselbe noch durch seine Halbheiten und war auch dogmatisch von höchst bedenklicher Art, indem es die Autorität des Konzils von Chalcedon als eine offene Frage behandelte. Nachdem Papst Felix III. vergebens versucht hatte, Acacius zu einer korrekten Haltung zu bewegen, sprach er über ihn im Jahre 484 den Bann aus. Damit trat in den Beziehungen zwischen dem oströmischen Kaiser und dem Papsttum eine Spannung ein, welche die politische Lage während des ganzen Schismas merklich bestimmt.

Dabei war aber den Päpsten die hohe politische Bedeutung des oströmischen Kaisertums in einer Zeit, in welcher das weströmische Reich den eindringenden Barbaren preisgegeben war, keineswegs verborgen. Es war ihnen klar, daß sie als Römer zunächst in Ostrom ihre Stütze zu suchen hatten. In diesem Sinne bat Papst Felix III. den Kaiser Zeno um seine Vermittlung zur Beendigung der Katholikenverfolgung unter dem Vandalen Hunerich.[1]) Und ganz deutlich sagt es der Papst Gelasius in seinem herrlichen Schreiben an den Kaiser Anastasius (494): „Als geborener Römer[2]) liebe ich den römischen Fürsten und verehre ihn und erkenne ihn an.“[3]) Wir können dies Verhältnis zwischen den Päpsten und den oströmischen Kaisern, wie es sich jetzt nach dem Sturz des weströmischen Reiches herausgebildet hatte, und wobei die byzantinischen Kaiser gewissermassen als weltliche Schirmherren des Papsttums erscheinen, in

---

[1]) Jaffé, reg. pont.² Nr. 598.

[2]) D. i. römischer Unterthan, denn er war „natione Afer“. Lib. pont. I, 255. Vgl. Duchesnes Anm. 1 S. 256.

[3]) Jaffé 632. Thiel, epist. Rom. pont. I, 350.

Parallele stellen mit dem Verhältnis der deutschen Kaiser zu dem Papsttum. In offizieller Weise prägte sich jenes Verhältnis dadurch aus, daß die Päpste ihre Wahl in Byzanz anzuzeigen[1]) und den Kaisern zu ihrer eigenen Thronbesteigung Glückwünsche zu senden pflegten.[2]) Letzterem ging zuweilen von Seiten der Kaiser die Anzeige ihrer Wahl und die Beteuerung ihrer Rechtgläubigkeit voran.[3])

In welcher Weise wurde nun dies Verhältnis durch die germanischen Herrscher Italiens beeinflußt? Welche Haltung nahmen diese dem Papsttum gegenüber ein?

Von Odoakers Herrschaft ist in den Briefen der Päpste wenig die Rede; hin und wieder treffen wir nur eine allgemeine Klage über die verwüsteten Ländereien und die traurige Zeitlage. Nur notgedrungen beugten sich die Römer der Fremdherrschaft, mit der sie im übrigen nicht viel gemein haben wollten. Wie stolz sie sich über den Barbaren erhaben dünken konnten, zeigt am besten das Verhalten Odoakers selbst. Er wagte es nicht, sich als Nachfolger der weströmischen Kaiser zu betrachten, sandte vielmehr die kaiserlichen Insignien nach Byzanz an Zeno und dem oströmischen Hofe gegenüber begnügte sich der germanische Heerkönig mit dem ihm von dort zuerkannten Titel eines Patricius.[4])

Allerdings wird dem Odoaker eine Maßregel zugeschrieben, durch die er sich, wenn sie auf ihn zurückzuführen wäre, in der That einen bedeutsamen Eingriff in die Freiheit der römischen Kirche erlaubt haben würde. Doch nach dem Zusammenhange können wir dies Vorgehen weniger Odoaker selbst, als vielmehr seinem Praefectus Praetorio Basilius zuschreiben. Als man nach dem Tode des Papstes Simplicius († 10. März 483)[5]) zur Wahl eines neuen Papstes in dem Mausoleum des K. Honorius bei St. Peter versammelt war, da trat nämlich Caecina Basilius vor und hielt etwa folgende Ansprache: „Obwohl wir vor allem eine einträchtige Wahl wünschen und einen Anlaß zu gefährlichen Unruhen in der Stadt durchaus vermeiden möchten, so müssen wir doch euch in Erinnerung bringen, daß wir von unserem höchst seligen Vater Simplicius beschworen und beauftragt worden sind, dafür Sorge zu tragen, daß die Wahl eines Nachfolgers ohne jede Störung und ohne irgend welchen Nachteil der Kirche im Einvernehmen mit uns erfolge.“ Im Anschluß an diese Erklärung schlug er dann

---

[1]) **Jaffé** 591, 619, 744. — [2]) **Jaffé** 458, 519, 576, 616, 801.
[3]) **Jaffé** 458, 801. — [4]) **Dahn**, Könige der Germanen II, 40 f.
[5]) **Duchesne**, Introd. CCLII.

ein Gesetz vor, wonach es dem aus der Wahl hervorgehenden Papste und allen seinen Nachfolgern untersagt sein sollte, irgend etwas vom Kirchengut zu verschenken oder in irgend welcher Weise zu veräußern; sollten trotzdem aber solche Veräußerungen stattfinden, so seien sie ungültig; derjenige aber, welcher die Veräußerung vornehme, oder ihr zustimme, sei im Banne. „Denn es ist unbillig — so hieß es in dem Gesetze — und einem Gottesraub gleich, daß dasjenige, was der Kirche zum Heile oder zur Ruhe der Seelen für die Armen geschenkt oder vermacht wird, von denjenigen, denen am meisten die Bewahrung dieser Schätze zukommt, zu einem anderen Zwecke verwendet werde".[1])

Schon die Art, wie in diesem Auftreten des römischen Patriziers die Sorge um die Ruhe der Kirche und die Erhaltung ihres Besitzes hervortritt, verbietet uns, hierin seitens der weltlichen Gewalt einen bewußten Eingriff in kirchliche Rechte sehen zu wollen. Daß Basilius den erwähnten Auftrag von dem verstorbenen Papste erhalten hat, kann nicht bezweifelt werden, denn er ruft die Versammlung als Zeugen an.[2]) Dafür läßt sich auch geltend machen, daß wir nichts von einem Widerspruch gegen sein Auftreten oder von einer Zwietracht bei der darauf vor sich gehenden Wahl wissen.[3])

---

[1]) Thiel I, 686 f.

[2]) Admonitione . . Simplicii . . . hoc nobis meministis sub obtestatione fuisse mandatum.

[3]) Daß Basilius in dem besonderen Falle im Auftrage Odoakers handelt, wie allgemein angenommen wird, kann man aus dem 502 zur Verlesung kommenden Bericht (s. u. S. 280) nicht ohne weiteres folgern. Nur nebenbei heißt es am Eingang des Berichtes von Basilius, nachdem dessen Würden aufgezählt werden: agens etiam vices praecellentissimi regis Odoacris. Nicht Odoaker wird für den Uebergriff verantwortlich gemacht, sondern Basilius, dem als „Laien" solches nicht zustand. Die dunkle Stelle aus dem Schreiben des Papstes Gelasius v. J. 495 (Thiel 409): „Nos quoque Odoacri barbaro haeretico regnum Italiae tunc tenenti, quum aliqua non facienda praeciperet, Deo praestante nullatenus paruisse manifestum est" kann ich hierauf nicht beziehen. Denn wäre in der That ein Widerspruch gegen dies Auftreten des Basilius erfolgt, so hätte man dies gewiß in der Synode von 502, wo hierüber verhandelt wurde, zu verwerten gewußt, und dann hätten wohl auch nicht die Gegner des Symmachus sich auf das durch Basilius veranlaßte Gesetz gegen den Papst berufen können (s. u. S. 274). Dazu kommt, daß diese Stelle nur in der ausführlichen Rezension des Gelasius-Briefes vorkommt, deren Echtheit doch immer noch unsicher ist. — Bei meiner Auffassung erledigt sich dann auch der befremdende Umstand, daß P. Simplicius die Mitwirkung des Odoaker bei dieser Papstwahl selbst veranlaßt haben soll, woran schon Baronius, ann. eccl. a. 483, n. 11, Binius bei Mansi VIII, 270 und Pallmann, Gesch. d. Völkerwand. II, 339 Anstoß genommen haben. Die abschwächende Auslegung

Caecina Basilius, ein durch seine hohe Stellung höchst einflußreicher und wegen seiner Tugenden hoch geachteter Mann,[1]) wird von Simplicius deshalb mit diesem Auftrag bedacht worden sein, damit so jeder Zwiespalt zwischen den Wählern vermieden würde. Wenn Päpste dieser Zeit,[2]) um Verwirrungen bei der Wahl ihrer Nachfolger zu verhüten, noch vor ihrem Tode die Wähler auf eine bestimmte Person hinwiesen, die sie wählen sollten, so kann es auch nicht verwundern, wenn Simplicius aus demselben Grunde einen solchen Mann wie Basilius verpflichtet, für eine geordnete Wahl Sorge zu tragen. Wir glauben darum, daß Basilius hier mehr als Römer, dem das Vertrauen seines Bischofs eine ganz außergewöhnliche Vollmacht übertragen hatte, denn als Stellvertreter des Odoaker gehandelt habe, und erkennen in diesem Verhalten des Praefectus Praetorio hier zum ersten Male die große Bedeutung, welche die Beziehungen der römischen Patrizier zu dem römischen Stuhle haben, wie sie uns nun fast bei jeder Gelegenheit wieder entgegentreten werden.

Dabei soll aber nicht geleugnet werden, daß die Synode von 502, der wir die Mitteilung dieses Vorfalles verdanken, volle Veranlassung hatte, wenn sie aus diesem Vorgehen eines Laien, das für die kirchliche Selbständigkeit bedenkliche Folgen haben konnte, kein Präjudiz feststellen lassen wollte. Im Jahre 483 hatte man eben mit der Einmischung der römischen Senatoren in kirchliche Angelegenheiten noch nicht die traurigen Erfahrungen gemacht, die im Jahre 502 in frischester Erinnerung waren.

Wie wenig Odoakers Herrschaft bei der römischen Bevölkerung Wurzel gefaßt hatte, zeigt das Verhalten, das dieselbe mit wenigen Ausnahmen bei dem vierjährigen Entscheidungskampfe zwischen Odoaker und den Ostgothen einnahm. Nicht daß die Römer sich mit Freuden von Odoaker losgesagt hätten, weil sie besonderen Grund zur Klage über ihn hatten, oder weil sie sich von Theoderich eine viel bessere Lage versprachen. Sie hatten aber auch keinen besonderen Grund zur Parteinahme

---

Dahns III, 203, daß Odoaker ja keineswegs ein prinzipielles Recht bei dieser Papstwahl sich zu wahren suchte, sondern nur in diesem einen Fall seine Macht zur Geltung bringen wollte, macht das Benehmen des Papstes nicht viel weniger auffallend. Wie sollte auch Odoaker zu der ängstlichen Sorge um Beeinträchtigung des Kirchenvermögens gekommen sein?

[1]) Appollin. Sidon. Epist. lib. I Nr. 9 (ed. Luetjohann., Mon. Germ. Auct. ant. VIII, 14). Vgl. Pallmann II, 335 A. 1.

[2]) S. u. S. 271. Lib. pont. 281, 282. Vgl. Stöber Wiener SB. CXII, 287 ff.

für Odoaker und wandten sich Theoderich zu, weil sie nach dessen ersten glücklichen Schlachten am Isonzo und bei Verona voraussahen, daß ihm der Sieg zufallen würde. Bei der führenden Stellung, welche die Geistlichkeit in den Städten einnahm und bei der ihr besonders zukommenden Sorge um Abwendung des Kriegsunglücks ist es nun ganz begreiflich, wenn wir erfahren, daß durch die Vermittlung ihrer Bischöfe Mailand und Pavia den Ostgothen freiwillig ihre Thore öffneten. Aehnliche Gesichtspunkte erklären auch das Verhalten Roms.[1])

Nach seinen ersten Niederlagen hatte nämlich Odoaker in Ravenna ein neues Heer gesammelt und den Plan gefaßt, sich nach Rom zu werfen, um dort gegen die heranstürmenden Gothen Schutz zu suchen. Da aber die Römer die bei diesem Plane zu erwartende Belagerung ihrer Stadt durch Theoderich nicht über sich ergehen lassen wollten, verschlossen sie Odoaker ihre Thore. Dieser rächte sich damit, daß er die Campagna verwüsten ließ; für weitere Gewaltmaßregeln gegen die widerspänstige Stadt hatte er jetzt keine Zeit.[2]) Hatten die Römer bisher den Sieg des Theoderich nur erwartet, so mußten sie ihn jetzt wünschen, da sie andernfalls von Odoaker harter Strafe gewärtig sein konnten.

Sicher ist, daß Theoderich bald nach der Einschließung seines Gegners in Ravenna mit den maßgebenden Kreisen Roms Fühlung genommen hatte. Ende 490 oder spätestens Anfang 491 sandte er das Haupt des Senats, den von ihm zum Magister officiorum ernannten Faustus Niger, nebst Irenaeus und anderen angesehenen Männern zum Kaiser Zeno nach Byzanz.[3]) Die Aufgabe der Gesandten war, vom oströmischen Kaiser die Zustimmung zur Ausrufung des Theoderich als König von Italien zu erwirken. Dieser Faustus, der Führer der Gesandtschaft, stand ohne Zweifel auch zu dem römischen Stuhle in Beziehungen.[4]) Wahrscheinlich wird er

---

[1]) Pallmann II, 450 ff. will das Verhalten der römischen Bevölkerung gegenüber Odoaker aus der feindseligen Stimmung der Geistlichkeit gegen Odoaker erklären. Diese Stimmung begründet er aber nur durch willkürliche Vermutungen (S. 418 A.) oder durch höchst gewagte Folgerungen, die er auch aus den Vorgängen bei der Papstwahl von 483 zieht. (S. 342 ff.)

[2]) Pauli (diac.) Hist. Rom. l. XV, c. 16. Mon. Germ. Auct. ant. II, 214.

[3]) Excerpta Valesiana ed. Gardthausen in A. Marcellini rer. gest. lib. Vol. II, 294 f. § 53 u. 57. Vgl. Duchesne I, 253 A. 4. Zeno starb am 9. April 491. Von den Mitgesandten des Faustus ist in Ep. 12 bei Thiel S. 349 die Rede.

[4]) Daß er ein (leiblicher) Bruder des Andromachus gewesen, der die Lupercalien in Schutz genommen hatte, möchte ich mit Usener, d. Verhältnis d. röm. Senats zur Kirche i. d. Ostgothenzeit (in Comment. philol. i. hon. Mommseni 1877) S. 764 A. 19 bezweifeln.

also auch vom Papste über sein Auftreten in dem kirchlichen Streite vor dem oströmischen Kaiser Verhaltungsmaßregeln empfangen haben. Es ist uns nämlich ein an Faustus gerichtetes Schreiben des Papstes Gelasius aus dem Anfange von dessen Pontifikat erhalten,[1]) das uns über diese Seite von Faustus' Thätigkeit wichtige Aufschlüsse gibt. Die Einleitung des Schreibens läßt voraussetzen, daß schon vorher zwischen Gelasius und Faustus Briefe gewechselt worden sind; zum mindesten muß eine Benachrichtigung seitens des Faustus vorausgegangen sein, auf welche der Papst hier antwortet. „Auch ich habe im Geiste wahrgenommen — so beginnt er —, daß die Griechen in ihrer Halsstarrigkeit beharren würden, und niemandem kann es unerwartet erscheinen, was er schon vorausgesehen hat. Denn nicht so sehr aus religiösen Gründen widersetzen sie sich den öffentlichen Vergleichen, sondern sie suchen mehr vermittelst der königlichen Gesandtschaft den katholischen Glauben zu Grunde zu richten, und mit solchem Handel strengen sie sich an, das Erhoffte zu erreichen."

Die Absichten des byzantinischen Kaisers — dem Zeno war unterdessen Anastasius gefolgt — sind hiermit deutlich dargelegt. Er wollte durch Theoderich den Papst zur Nachgiebigkeit in der Streitfrage des Acacius zwingen und wäre um diesen Preis bereit gewesen, Theoderich als König anzuerkennen. Papst Gelasius begriff sofort, in welch schwierige Lage er versetzt werden konnte. Es lag sehr in seinem Interesse, diese gefahrvollen Verhandlungen möglichst bald beendet zu sehen. Und dem entsprechend ist sein eben erwähnter Brief abgefaßt. Faustus hatte ihm die verschiedenen Beschwerdepunkte der Byzantiner mitgeteilt. Darauf antwortet er der Reihe nach[2]) in bündiger, schroff abweisender Sprache, ohne irgendwo auf einen Anhaltepunkt für weitere Verhandlungen hinzuweisen. Er beginnt mit dem von den Byzantinern erhobenen Vorwurf, der Kaiser sei von Rom aus „wider die Religion" verdammt worden, und

[1]) Jaffé 622, Thiel 341 ff. Das Schreiben kann nicht nach der Ausrufung des Theoderich zum Könige von Italien angesetzt werden, denn mit jenem eigenmächtigen Vorgehen der Gothen mußten die Verhandlungen des Faustus sofort abgebrochen werden, und dieser Sachlage entspricht der Brief des Gelasius noch nicht. Die Ausrufung des Theoderich zum König von Italien wird aber, wie auch aus Excerpta Val. § 57 zu entnehmen ist, bald nach der Ermordung Odoakers, d. i. Anfang März 493, erfolgt sein. Das Schreiben ist also wahrscheinlich nicht nach März 493 abgefaßt worden, müßte demnach bei Jaffé vor der jetzigen Nr. 621 (493 Nov. 1) stehen.

[2]) Auf diese Weise erklärt sich, wie schon Thiel S. 29 angedeutet hat, die Zusammenhangslosigkeit in dem Briefe.

weist diesen zurück mit der Erklärung, daß durchaus kein Urteil gegen den Kaiser bestehe, vielmehr sowohl sein Vorgänger Felix III. durch ein Begrüßungsschreiben bei dem Regierungsantritt des Anastasius, als er selbst durch die Anzeige seiner Wahl die offiziellen Beziehungen mit Byzanz fortgesetzt hätten. Wenn der Kaiser durch seine Gemeinschaft mit den Gebannten sich auch den Bann zuziehe, so sei das seine Sache. Sodann verteidigt Gelasius den römischen Senat, dem auch vorgeworfen war, daß er die Beziehungen mit Byzanz meide. Der Senat verhalte sich nur gemäß seines Glaubens, den er von den Vätern ererbt habe, und hüte sich, durch die Gemeinschaft mit Gebannten die Gemeinschaft des apostolischen Stuhles zu verlieren.[1]) Man sieht daraus, daß der Papst damals sich mit dem Senate in seiner Haltung einig wußte. Die folgenden dogmatischen Erörterungen können wir hier außer Acht lassen, und es genügt, noch hervorzuheben, daß Gelasius am Schlusse auf jede weitere Auseinandersetzung verzichtet und den Wunsch ausspricht, die Gesandten möchten sobald als möglich nach Rom zurückkehren.

Die äußeren Kriegsereignisse kamen diesem eben gekennzeichneten Streben des Papstes vortrefflich zu Hilfe. Ravenna fiel. Odoaker war aus dem Wege geräumt. Nach diesen Erfolgen ist es begreiflich, daß die Gothen, ungeduldig die Krönung ihrer Thaten durch die Ausrufung ihres Königs als Herrscher von Italien erwartend, diesen Abschluß ihrer Eroberung nicht länger von der byzantinischen Diplomatenkunst abhängig machen wollten. Ohne einen Bescheid von Byzanz abzuwarten, ließ sich Theoderich zum König von Italien ausrufen.[2])

Lange aber hielt diese Lage nicht an, in der wir den Papst sowohl wie Theoderich in so gleichmäßig gespannten Beziehungen zu dem byzantinischen Kaiser sehen. Kaiser Anastasius führte selbst darin eine Aenderung herbei. In dem eigenmächtigen Vorgehen des Theoderich lag für den Kaiser eine schwere Beleidigung. Theoderich war für Byzanz jetzt nur mehr ein Usurpator, dem man die Ausbreitung seiner Macht soviel als möglich zu erschweren suchen mußte. Was war da natürlicher, als die Bewohner der Apenninenhalbinsel an ihren Römerstolz und ihr Bekenntnis zu erinnern? Wer aber war dafür ein besserer Vermittler als der Papst in Rom? Diese Gedanken leiteten jetzt Anastasius, und dieselben Senatoren, deren Weggang aus Konstantinopel den Bruch mit Theoderich bezeichnete, erwählte er, um mit dem

[1]) So ist der Satz: „Ad senatum vero pertinet Romanum . . .“ von Magani Ennodio (Pavia 1886) II, 32 f. richtig gedeutet worden. Langen, Gesch. d. röm. Kirche von Leo I. bis Nikolaus I. S. 166, bezieht die Stelle irrtümlich auf den Senat von Konstantinopel. Vgl. des Symmachus Brief an Anastasius (Thiel 704): Dicis quod mecum conspirans senatus excommunicaverit te.

[2]) Excerpta Vales. § 57.

Papste neue Beziehungen anzuknüpfen. Es hatte den Kaiser verletzt, daß die Gesandten bei ihrer Ankunft in Byzanz keine Begrüßungsschreiben des Papstes zu überbringen hatten. Jetzt trägt er ihnen auf, in seinem Namen den Papst um ein Schreiben zu ersuchen. Dieser Schritt hatte in Rom die erwünschten Folgen. Gelasius beeilte sich nach der Rückkehr der Gesandten, dem Wunsche des Kaisers nachzukommen, und sicher entsprach das dem richtigen Bewußtsein seiner Stellung. Denn, sobald er die Schlinge zerrissen sah, mit welcher ihn Ostrom fangen wollte, und eine Freundschaft zwischen Byzanz und Theoderich voraussichtlich für längere Zeit ausgeschlossen war, wurde er sich doch auch wieder bewußt, daß der römische Kaiser trotz seiner schwankenden dogmatischen Stellung ihm als Römer und Katholik immerhin näher stand, als der arianische Barbar Theoderich. Der Brief, den er nun an Anastasius richtet,[1]) ist in verschiedenen Punkten äußerst bemerkenswert. Zunächst unterscheidet er sich in der Form auffallend von dem zuletzt erwähnten Briefe an Faustus. Dort wurde die Gesandtschaft des Theoderich noch eine **regia legatio** genannt. Hier heißt die Gesandtschaft nur eine **publica legatio**. Der Grund dieses Wechsels im Prädikat[2]) ist aber wohl klar. Nachdem unterdessen[3]) die Ausrufung Theoderichs zum König von Italien erfolgt war, konnte das Prädikat **regia** nicht mehr allein auf den Gothenkönig Theoderich bezogen werden, sondern es konnte darin auch eine Anerkennung des Theoderich als König von Italien gesehen werden, und damit wäre eine neue Veranlassung zur Entzweiung mit dem Kaiser geboten gewesen. Auch im übrigen sucht der Papst in diesem Schreiben sich so mild und so freundschaftlich zu zeigen, als es der noch schwebende Zwist nur erlaubte. Er entschuldigt sich am Eingange des Briefes, daß er den Kaiser ein Begrüßungsschreiben in den Händen von Theoderichs Gesandten vermissen ließ, aber in höchst würdiger Weise: Unterthanen des Kaisers, die aus dem Osten nach Rom gekommen, hätten in der ganzen Stadt das Gerücht verbreitet, es sei ihnen von ihrem Herrscher verboten, den Papst zu besuchen; so habe er sich des Schreibens enthalten zu müssen geglaubt, um nicht zur Last zu fallen, wenn er im Bewußtsein seiner Pflicht gehandelt hätte. Doch jetzt, da er von dem Wunsche des Kaisers erfahren, wolle er nicht mehr schweigen, denn „als geborener Römer liebe ich den römischen Fürsten,

---

[1]) Jaffé 632.

[2]) Thiel S. 349 A. 2 erklärt das „**publica**“ so: „**hoc est pro civilibus reipublicae negotiis**“, was mir aber als nicht ganz zutreffend erscheint.

[3]) S. o. S. 259 A. 1.

verehre ihn und erkenne ihn an, und als Christ wünsche ich mit demjenigen, der den Eifer Gottes hat, denselben Eifer gemäß der Kenntnis der Wahrheit zu haben, und als Vertreter des apostolischen Stuhles bestrebe ich mich, wo immer ich wahrnehme, daß dem vollen katholischen Glauben etwas mangelt, nach meinen Kräften durch zeitgemäße Ermahnungen zu Hilfe zu kommen.“ Diese wichtige Stelle[1]) kennzeichnet den ganzen Brief. Der Papst weiß wohl, welch vielfache Beziehungen ihn mit dem rechtgläubigen Kaiser verbinden; desto eindringlicher ermahnt und bittet er ihn, den Grund des Zwiespaltes hinwegzunehmen und zu veranlassen, daß man in Konstantinopel die rechtmäßige Verurteilung des Acacius anerkenne. Hier findet sich auch weiter die bemerkenswerte Stelle über das Verhältnis zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt, die später oft angeführt worden ist zur Begründung einer gewissen Ueberordnung der Kirche gegenüber dem Staate.[2]) „Zwei sind es — sagt Gelasius —, durch die hauptsächlich hier die Welt regiert wird: das geheiligte Ansehen der Priester und die königliche Gewalt. Unter diesen ist die Bedeutung der Priester um so gewichtiger, als sie auch für die Könige der Menschen bei dem göttlichen Gerichte Rechenschaft geben sollen.“

Leider ist über das Verhältnis des Gelasius zu dem oströmischen Kaiser ein weiterer direkter Beleg nicht mehr vorhanden. Da aber der religiöse Zwiespalt mit Konstantinopel noch fortdauerte, so können wir daraus schließen, daß diese Annäherungsversuche unter Gelasius zu ferneren Schritten nicht mehr führten. Wenn wir trotz dieser Ergebnislosigkeit auf den letzten Brief des Gelasius näher eingegangen sind, so geschah es, um daran zu zeigen, wie stark damals noch in Rom das Bewußtsein der Zugehörigkeit zum römischen Reiche und der Verbindung mit dem oströmischen Kaiser, als dem Beherrscher desselben, war, und wie nahe die Gefahr lag, daß Männer, welche die Bedeutung der dogmatischen Verschiedenheiten nicht in demselben Maße erkannten, wie Gelasius — also insbesondere die Laienkreise der Senatoren —, die Herstellung des vollen Einverständnisses mit Byzanz höher anschlugen als die Selbständigkeit der römischen Päpste bei Entscheidung dogmatischer Fragen. Das ist der innere Grund, der zu der traurigen Katastrophe führte,

---

[1]) Ihr zur Seite stehen noch andere Stellen, wo er die Hoheit des römischen Kaisers betont: Absit, quaeso, a Romano principe, ut intimatam suis sensibus veritatem arbitretur iniuriam und Tuis certe legibus, imperator, pateris nihil perire Romano nomini, nihil admittis ingeri detrimenti.

[2]) Vgl. Grauerts Besprechung von Berchtolds „Die Bulle Unam sanctam“ i. Hist. Jahrb. o. S. 139.

welcher wir bei Betrachtung der späteren Verhandlungen unter des Gelasius' Nachfolger näher treten werden.

Werfen wir vorher noch einen Blick auf das Verhältnis des Gelasius zu Theoderich. Es entsprach der Klugheit des Gelasius, daß er mit Theoderich, der die wirkliche Macht in Italien in den Händen hatte, soweit es ging, sich gut zu stellen suchte. Anderseits aber zeigte auch Theoderich hier, wie sonst, das Bestreben, mit den ihm konkurrierenden Gewalten friedlich auszukommen. Aus diesen beiderseitigen Gesinnungen gestaltete sich das Verhältnis zwischen dem Gothenkönige und dem Papste zu jenem friedlichen, wie es uns aus verschiedenen Einzelheiten entgegentritt. Der Papst empfiehlt dem Könige Personen mit der Begründung, daß er es als Pflicht seines Amtes betrachte, sich für andere zu verwenden.[1]) Er vertraut sicher auf die Gerechtigkeit des Königs, denn er beruft sich auf dieselbe und droht den königlichen Beamten, wenn sie nicht Gerechtigkeit walten lassen würden, sich an den König zu wenden. So gegenüber einem Grafen, der ein Mädchen aus einem Kloster entführt hatte.[2]) Dem Grafen Zejas verbietet er, sich in kirchliche Angelegenheiten zu mischen, da er anderen Bekenntnisses sei. Thue er dies aber doch, so werde sich Gelasius an Theoderich wenden. Denn da der König gemäß seiner Weisheit den kirchlichen Dingen nirgends entgegen sein wolle, so sei es gerecht, daß jeder, der unter seiner Herrschaft lebe, die Thaten des hochherzigen Königs nachahme.[3]) Ein hohes Lob für den König aus dem Munde des Papstes, an das sich noch mehrere andere anerkennende Worte über Theoderichs Wohlverhalten gegen die Kirche aus anderen Quellen anreihen. Thatsächlich scheint auch dies Drohen des Papstes mit der Berufung an den König geholfen zu haben, denn demselben Grafen Zejas empfiehlt der Papst in einem anderen Brief, der wahrscheinlich später anzusetzen ist, zwei Geistliche, die widerrechtlich[4]) vor weltliches Gericht gezogen waren.[5])

Eine besondere Fürsprecherin an dem königlichen Hofe hatte der Papst an der Mutter des Königs, Hereleuva, die selbst katholischen Bekenntnisses war.[6]) An sie wandte er sich, damit sie den Defensor Petrus unterstütze, der den König um Almosen für die Armen angehen solle.[7]) Noch ein anderes Mal ersuchte er die Königin-Mutter um ihre Fürsprache in einer für die Beziehungen zwischen König und Papst auch sonst bemerkenswerten Sache. Zwei ungeratene Nolaner Kleriker hatten ihren

---

[1]) Jaffé 641, 652. — [2]) Jaffé 692. — [3]) Jaffé 650. Neues Archiv V, 514.
[4]) Eine Zusammenstellung der hierauf bezüglichen Gesetze s. Thiel 390 A. 3.
[5]) Jaffé 728. — [6]) Excerpta Val. § 58. — [7]) Jaffé 683.

Bischof bei dem königlichen Hofe verklagt und wurden dort gehört, da sie ihren geistlichen Stand verläugnet hatten. Als sie darauf mit Hilfe von Soldaten der königlichen Leibwache den Bischof mißhandelten, eilte dieser zum König, um sich wegen des ihm zugefügten Unrechts zu beklagen. Der Papst unterstützte die Klage des Bischofs und ermahnte den König, das Recht der Kirche zu achten und die schuldigen Geistlichen an das geistliche Gericht zu verweisen. Um den König sicher für sich geneigt zu stimmen, sah sich Gelasius nach Fürsprechern um. Und so wandte er sich in dieser Sache an die Bischöfe von Ficocle (Cervia) und Rimini, deren Diözesen Ravenna benachbart waren, und an die Königin-Mutter. In der That erreichte er, was er wollte. Der König wies die beiden Kleriker an das Gericht des Papstes, wie wir aus einem Schreiben wissen, durch welches Gelasius den Bischöfen Quinigesius und Constantinus von der Sache Mitteilung macht. In demselben sagt der Papst, daß der König, „vir praecellentissimus filius meus“ „secundum beatitudinem temporum suorum“ entschieden habe.[1])

Bezeichnend für das Verhältnis zwischen Gelasius und Theoderich ist noch ein anderer Brief des Papstes an den Bischof Helpidius von Verona. In diesem erteilt er dem Bischof einen scharfen Verweis dafür, daß er nach Ravenna an den Hof gehen wolle, ohne ihn um Erlaubnis gefragt zu haben, wie es doch die hl. Kanones vorschrieben und wie es andere Bischöfe auch gethan hätten.[2]) Man sieht, der Papst ist wohl bedacht auf die Wahrung seiner Rechte und achtet darauf, daß sich keine besonderen Beziehungen zwischen der Geistlichkeit und dem Hofe anknüpften, die der kirchlichen Disziplin einst verderblich werden und das geschlossene Auftreten des katholischen Klerus gegen die Gothenherrscher, wenn dies je nötig sein sollte, vereiteln würden.

Während wir, wie schon oben angedeutet wurde, aus der letzten Zeit des Papstes Gelasius von einer Annäherung der Byzantiner zu der römischen Kirche nichts mehr wissen, tritt diese Angelegenheit nach dem Tode des Gelasius durch dessen Nachfolger, Papst Anastasius (496—498) in eine neue Phase, die aber nach einer gewissen Seite hin viel Aehnlichkeit mit der Lage hat, in der wir Gelasius bei Beginn seines Pontifikates gesehen haben.

Wie gewöhnlich beeilte sich Papst Anastasius, seine Wahl dem oströmischen Kaiser anzuzeigen.[3]) Gemäß seinem friedlich angelegten Charakter, und wohl auch deshalb, weil ihm, als aus Rom selbst gebürtig, die Aussöhnung mit dem Römerkaiser besonders nahe ging, gab der Papst

[1]) Jaffé 721, 722, 723, 743. — [2]) Jaffé 735. — [3]) Jaffé 744.

bei Gelegenheit dieser Anzeige dem Wunsche nach Frieden in besonders eindringlichem Tone Ausdruck. In sinniger Weise knüpft er an die Gleichheit der Namen an und verspricht sich schon dadurch für seine Bestrebungen Gutes. Mit wohlangebrachter Klugheit macht er dann dem Kaiser ein Zugeständnis, das freilich einerseits notwendig war, wenn überhaupt das Schisma beigelegt werden sollte, das anderseits aber auch von dem Verhalten der früheren Päpste durchaus nicht abwich.[1]) Er anerkannte nämlich die von dem verstorbenen Acacius auch nach seiner Verdammung vorgenommenen Taufen und Weihen als gültig. Dagegen hielt er an dem Verlangen, daß der Name des Acacius nicht mehr in der Kirche von Konstantinopel genannt werden solle, ausdrücklich fest.

An diesem Vorgehen des Papstes war wahrlich nichts tadelnswertes, und doch entwickelte sich daraus durch eine eigentümliche Vermischung mit politischen Verhältnissen ein bedauernswertes Schisma in der römischen Kirche selbst. Als Papst Anastasius mit dem eben gekennzeichneten Schreiben seine Gesandten, die Bischöfe Cresconius und Germanus, nach Byzanz schickte, war gleichzeitig von Theoderich der Senator Festus dorthin gesandt worden — zu demselben Zweck, den einst zu des Gelasius Zeit Faustus vergeblich zu erreichen gesucht. In dem Bestreben, nach allen Seiten friedliche Verbindungen zu haben und um die Gesetzmäßigkeit seiner Herrschaft vor jedem Zweifel sicher zu stellen, erschien es Theoderich denn doch ersprießlich, sich nachträglich sein Königtum von Byzanz bestätigen zu lassen. Dies also sollte Festus von Ostrom erlangen.[2]) Von vornherein ist hier zu erwarten, daß Kaiser Anastasius jetzt dieselbe politische Haltung einnehmen werde, die einst Gelasius so gefährlich zu werden drohte. Denn mochte er auch nach dem Abbruch der ersten Verhandlungen eine Zeitlang daran gedacht haben, den Gothenkönig als Usurpator zu behandeln, zu der Erkenntnis war er unterdessen nun doch wohl gekommen, daß er seine Würde zur Zeit besser wahren könnte, wenn er die Ergebenheitserklärungen Theoderichs annahm und ihn als König von Italien anerkannte. Gelang es ihm, für diese Anerkennung die Beilegung des Acacianischen Schisma in seinem Sinne durchzusetzen, so waren selbst für den Fall eines Zusammenstoßes mit Theoderich seine Aussichten noch günstiger, als bisher, da er nur

---

[1]) Vgl. Thiel 269 (Felic. III ep. 14), 315, 357 (Gelasii epp. 3, 12) und 620. A. 30.

[2]) Theodorus Lect. l. II c. 16. (Excerpta H. Valesius emend. Reading ed. Canterbury 1720. S. 574); Excerpta Valesiana § 64.

nach Beilegung des Schismas die ungeteilten Sympathien der katholischen Römer Italiens auf seiner Seite haben konnte.

So karg nun auch die Ueberlieferungen über diese Verhandlungen sind, die erwartete Aehnlichkeit der politischen Haltung des Kaisers Anastasius mit seinem frühern Benehmen Faustus gegenüber zeigt sich deutlich genug. Schon das befremdet, daß wir Festus, den Gesandten Theoderichs, in kirchlichen Angelegenheiten so hervorragend thätig sehen. Wir hören über diese Seite seiner Wirksamkeit mehr als über seine politischen Verhandlungen. So erfahren wir, daß er, zunächst nach seiner Ankunft, in Konstantinopel dazu anregte, das Fest der Apostelfürsten Petrus und Paulus mit größerer Pracht zu feiern.[1]) Als dann nach dem Beispiele der Kirche von Thessalonich die Versöhnungsversuche des Papstes im Orient Entgegenkommen zu finden schienen, da ist es wieder Festus, der auch hier in den Vordergrund tritt. Zusammen mit den beiden Bischöfen Cresconius und Germanus unterhandelt er über die Einigung mit der alexandrinischen Kirche. An ihn, und zwar an erster Stelle, und an die genannten päpstlichen Gesandten übergeben die Apocrisiarii jener Kirche ihr Glaubensbekenntnis, damit es so dem Papste übermittelt werde,[2]) und die weiten Zugeständnisse, die er nach der Erklärung der Apocrisiarii zusammen mit Cresconius und Germanus macht, erscheinen uns bereits auffallend.[3]) Nach dem Schreiben der Apocrisiarii glauben wir allerdings annehmen zu müssen, daß wie einst Faustus, jetzt auch Festus vom Papste Aufträge erhalten hat, wenn dies auch wohl nur in der Form geschah, daß er angegangen wurde, den päpstlichen Gesandten bei ihrem Bemühen um die Beilegung des Schisma seine Unterstützung zukommen zu lassen. Daß Festus nun in Konstantinopel selbst auch bei den dogmatischen Verhandlungen mehr hervortritt als die beiden Bischöfe, ist vielleicht aus seiner größeren diplomatischen Gewandtheit, vielleicht auch aus der größeren Vorsicht der päpstlichen Gesandten und aus seiner Anmaßung zu erklären.

Außer dem ebenerwähnten Falle hören wir von der Thätigkeit der Bischöfe Cresconius und Germanus nichts mehr, wohl aber von Festus. Durch ihn wollte — so erzählt Theodorus, der im Jahre 525 Vorleser der Kirche von Konstantinopel war — der Patriarch von Konstantinopel, Macedonius, an Papst Anastasius einen synodischen Brief senden, der dem Papste nach der Art solcher Briefe die Wahl des Macedonius anzeigen

---

[1]) Theodor. Lector l. c. — [2]) Thiel 628 ff.
[3]) Thiel 631, Z. 14 (vgl. 629 A. 5); 632 A. 17.

und zugleich die kirchliche Gemeinschaft zum Ausdruck bringen sollte.[1]) Also auch der Patriarch von Konstantinopel erklärte sich zur Versöhnung bereit. Auf diese Nachricht folgt nun bei Theodorus die bezeichnende Mitteilung: „Macedonius wurde aber vom Kaiser an seinem Vorhaben gehindert". Der Grund für dieses Eingreifen des Kaisers kann nur der sein, daß er den Patriarchen von Konstantinopel verhindern wollte, unter der vom Papste festgesetzten Bedingung die Gemeinschaft mit diesem wieder anzuknüpfen. Der Kaiser wollte in eine Versöhnung nur einwilligen ohne die vom Papste gestellte Bedingung, daß nämlich der Name des Acacius nicht mehr in der Konstantinopler Kirche genannt werden sollte. Und um dieses Ziel zu erreichen, fand er an Festus einen Vermittler, der sich willig dazu hergab. Es mag sein, daß Festus keineswegs von Anfang an gesonnen war, die von Papst Anastasius festgesetzte Bedingung fallen zu lassen. Da er aber als Laie die Bedeutung der dogmatischen Zwistigkeiten weniger zu würdigen verstand, so wird er im Laufe der Unterhandlungen sich zum Fallenlassen dieser Bedingung haben bereit finden lassen. Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß der Kaiser noch von einer andern Seite her einen Druck auf ihn ausgeübt hat. „Heimlich — so erzählte Theodorus — vereinbarte[2]) Festus mit dem Kaiser, den römischen Bischof dahin zu überreden, daß er das Henotikon des Zeno unterschriebe." Das ist zweifellos jener „Handel" der Griechen, vor dem Papst Gelasius den Faustus einst gewarnt hatte: Festus erhielt die Anerkennung des Kaisers für Theoderich, mußte sich aber dafür verpflichten, den Papst zur Annahme des Henotikon zu bewegen.

Der Papst konnte zu diesen Unterhandlungen keine Stellung mehr nehmen. Er starb noch ehe Festus in Rom anlangte, am 19.[3]) November 498. Natürlich legte man sich sogleich die Frage vor, welche Antwort der Papst erteilt haben würde, hätte er die Eröffnungen des Faustus noch hören können. Wenn es nun auch scheint, daß Papst Anastasius nicht mit dem Scharfblicke des Gelasius die diplomatischen Schachzüge Ostroms durchschaute, so fehlt es doch an ausreichenden Beweisen für

---

[1]) Theodor. Lect. c. 17.

[2]) Ich nehme hier die Lesart des Theophanes Chron. 123 (Migne, patrol. graec. CVIII, 341) an, der statt ὑπέθετο — συνέθετο schreibt. Ueber den Unterschied der beiden Lesarten vgl. die Anmerkung des Valesius (Reading 574), der sich auch für συνέθετο ausspricht.

[3]) Vgl. Duchesne, Introduction CCLXI.

die schlimmen Vorwürfe, die ihm bald nach seinem Tode und auch später noch gemacht wurden.[1])

Man war in Rom allgemein der Ansicht, daß er, um den Frieden mit Byzanz herbeizuführen, die Verdammung des Acacius hätte zurückrufen wollen.[2]) Der Ausgangspunkt für dieses Gerücht ist sicher Festus gewesen, denn er wird zuerst über die Stellung des Verstorbenen um Auskunft gefragt worden sein, und die Verschiedenheit in der Beurteilung des Papstes deckt sich mit der Verschiedenheit der Parteien, die sich nun bildeten. Bei des Festus Partei, von deren trauriger Wirksamkeit wir bald Näheres hören werden, lebte Anastasius wegen seiner versöhnlichen Gesinnung gegenüber Ostrom in dem ehrenvollsten Andenken fort.[3]) Die Gegner des Festus aber, welche dem Papste schon bei seinen Lebzeiten vorgeworfen hatten, daß er, ohne den Rat der Bischöfe und Priester befragt zu haben, in seinen Friedensbestrebungen zu weit gegangen sei, sagten jetzt, durch das göttliche Strafgericht eines plötzlichen Todes sei Anastasius verhindert worden, die Verdammung des Acacius heimlich zurückzurufen.

Festus verzichtete auch nach dem Tode des Papstes Anastasius nicht auf seine Pläne, das Schisma zwischen dem Orient und der römischen Kirche beizulegen. In seinem Bestreben, eine einflußreiche und bedeutungsvolle Wirksamkeit zu entfalten, begnügte er sich nicht mit dem Erfolge seiner Thätigkeit in Sachen Theoderichs. Kaum war er nach Rom zurückgekehrt — und dies muß unmittelbar nach dem Tode des Papstes Anastasius gewesen sein — da gelang es ihm, nicht ohne Aufwand erheblicher Geldmittel,[4]) eine immerhin ansehnliche Partei zu bilden, die

---

[1]) Döllinger, Papstfabeln (1863) S. 124 ff.

[2]) Lib. pontif. ed. Duchesne I, 258. (Vgl. Duchesnes A. 3.) Döllinger, Papstfabeln S. 126 nimmt das „voluit occulte revocare Acacium" des Lib. pont. als thatsächliche Absicht des P. Anastasius an und streitet lebhaft gegen Mai und seine Vorgänger, welche dieser Angabe des Lib. pont. einen minderen Wert beilegten als der Stelle in dem Schreiben des P. Anastasius an den Kaiser (s. o. S. 265), wo der Papst ausdrücklich darauf besteht, daß der Name des Acacius nicht mehr verlesen werden solle. Es ist doch aber gewiß gerechtfertigt, wenn man dieser Stelle des Papstschreibens mehr Gewicht zuerkennt, als der Angabe in dem Papstleben, wo uns schon deutlich die Leidenschaft der Parteien entgegentritt. Und dies um so mehr, wenn wir die Stellung des Festus im Auge behalten und uns vergegenwärtigen, daß er die Gesinnungen des Papstes in dieser Weise leicht darstellen konnte und darin auch eine wesentliche Förderung seiner kirchenpolitischen Pläne erblicken mußte.

[3]) Fragment. Laurentian. ed. Duchesne im Lib. pont. I, 44 Z. 1—6. Scriburae celestes heißt das Schreiben des P. Anastasius an den byzantinischen Kaiser.

[4]) Theod. Lect. c. 17.

bei der drei Tage nach des Anastasius Tode erfolgenden Wahl dem Diakon[1]) Symmachus gegenüber einen eigenen Kandidaten in der Person des Laurentius, eines Priesters der römischen Kirche,[2]) aufstellte. Dieser sollte nach der Verabredung zwischen dem Kaiser Anastasius und Festus dem Schisma durch Annahme des Henotikon ein Ende machen. Daß Laurentius nur ein Werkzeug der Politik des Festus war, zeigen deutlich die folgenden Ereignisse. Nirgends erscheint er selbst thätig, stets wird er von anderen geholt und geschoben. Ganz anders tritt dem gegenüber Symmachus auf. In ihm sehen wir einen zielbewußten, thatkräftigen Charakter, der nach eigenen Entschließungen handelt, manchmal sogar zum großen Erstaunen seiner Anhänger oder im Widerspruch mit ihnen. Der Gegensatz, in dem er sich gegenüber seinem Vorgänger wußte, zeigt sich deutlich in seinem Brief an den Bischof Aeonius von Arles, wo er eine von Papst Anastasius erlassene Verfügung umstößt.[3]) Beide Gewählte wurden an einem Tage, dem 22. November,[4]) geweiht, Symmachus in der Basilika des Konstantin, Laurentius in der Marienbasilika, und obwohl die Partei des Laurentius die geringere war,[5]) so konnte man sich nicht verständigen. Der Klerus, wie der Senat, war in zwei Parteien gespalten. Im Senat stand dem Festus, neben dem auch der Exkonsul Probinus erwähnt wird, Faustus,[6]) der Freund des Ennodius, gegenüber. Dieser Faustus ist wahrscheinlich derselbe, der selbst ähnlichen Versuchungen in Byzanz ausgesetzt war, wie Festus, der aber auf die Mahnungen des Papstes Gelasius hin zu dem Handel mit den religiösen Angelegenheiten sich nicht hergegeben hatte.[7]) Es wäre der

---

[1]) Theod. Lect. l. c. — [2]) Fragm. Laur. ed. Duchesne, S. 44 Z. 10/11.

[3]) Thiel 655. — [4]) Duchesne CCLXI.

[5]) Theod. Lect. l. c. Cod. Felicianus ed. Duchesne p. 97: separata aliqua pars clericorum vel senatorum. Da demgegenüber der Parteigänger des Laurentius (Fragm. Laur.) keinen Anspruch darauf macht, die Mehrheit auf seiner Seite zu haben, sehe ich nicht ein, warum Vogel in seinem Aufsatze „Die römische Kirchensynode v. J. 502", Hist. Zeitschrift N. F. XIV, 401 die angeführten Zeugnisse nicht anerkennen will.

[6]) Lib. pont. I, 260; 261 Z. 7. Z. 20.

[7]) Faustus, der Gegner des Laurentius und Freund des Ennodius, ist der Konsul d. J. 490, Flavius Probus Faustus Junior. Vgl. De Rossi, inscript. christ. I ad a. 490 u. p. 412, Stöber Wiener SB. CXII, 278, Vogel, Ausgabe des Ennodius (Mon. Germ. Auct. ant. VII) 353. Er ist es, unter dessen Konsulat der Anon. Val. von der Gesandtschaft des Faustus Niger nach Byzanz berichtet (s. o. S. 258), also wahrscheinlich mit diesem Faustus ein und dieselbe Persönlichkeit. Für die Identität neuerdings Magani, Ennodio II, 46, der auch in dem Jaffé 720 (650, 740, 741) genannten Defensor ecclesiae Romanae diesen unsern Faustus sieht. Vgl. auch Pallmann II, 458 A. 1 (wo aber Festus und Faustus nicht auseinandergehalten werden).

Gegensatz dieser beiden Persönlichkeiten dann sehr bezeichnend für den Ursprung des Schismas.

Um zu einer Entscheidung zu kommen, entschlossen sich die beiden Parteien dazu — ob genötigt oder nicht, bleibt dahingestellt[1]) — den Streit dem Urteil des Königs Theoderich zu unterbreiten. Theoderich hatte mit Gelasius und ebenso wohl auch mit Anastasius im besten Einvernehmen gelebt und sich von der Einmischung in kirchliche Angelegenheiten bisher in seltenem Maße zurückgehalten, so daß also jener Entschluß, auch wenn er beiderseits freiwillig geschah, nicht verwundern kann.

Symmachus hatte aber jedenfalls einflußreichere Beziehungen zu den Ravennater Hofkreisen als Laurentius. Auch hatte es jener nicht versäumt, durch Geldgeschenke mächtige Persönlichkeiten am Hofe für seine Sache zu interessieren. Der Bischof Laurentius von Mailand hatte zu diesem Zwecke mehr als 400 Goldsolidi verausgabt, wofür Ennodius, des Symmachus eifrigster Verteidiger, damals Mailänder Kleriker, gut gesagt hatte.[2]) Wir können nicht umhin, an diesen Geldgeschäften Anstoß zu nehmen. Doch wird unser Urteil gemildert, wenn wir aus anderen Fällen dieser Zeit ersehen, daß derartiges damals nichts Seltenes war.[3]) Immerhin wußten dem Symmachus schon seine Zeitgenossen daraus einen Vorwurf zu machen, denn obwohl man die Sache möglichst geheim hielt, drangen dunkle Gerüchte davon doch in die Oeffentlichkeit, und man behauptete, daß hauptsächlich durch viele Geldgeschenke die für Symmachus günstige Entscheidung herbeigeführt worden sei.[4])

Laurentius und Symmachus begaben sich also nach Ravenna, und Theoderich fällte das Urteil, daß derjenige Papst sein solle, der zuerst geweiht worden sei, oder der den größeren Anhang auf seiner Seite habe — ein für die Weisheit wie für die Unparteilichkeit des arianischen

---

[1]) Fragm. Laur. S. 44 hat: Tunc coguntur utrique, Symmachus scilicet et Laurentius, regium subituri iudicium petere comitatum; Lib. pont. I, 260: hoc constituerunt partes, ut ambo ad Ravennam pergerent.

[2]) Ennodii ep. ad Luminosum. Ed. Vogel, Mon. Germ. Auct. ant. VII, 83 Z. 18 ff. (s. auch p. 223 Z. 12; 229 Z. 13). Vgl. die Praefatio von Vogel p. 9 und Stöber, a. a. O. S. 274 f.

[3]) Vgl. die Verfügung des Königs Athalarich, welcher bestimmt, daß an seinem Hofe bei Agitationen um den päpstl. Stuhl nur 3000 solidi aufgewendet werden dürften! Cassiod. Var. l. IX, ep. 15 u. 16 (Migne, patr. lat. LXIX, 778 ff.). Diese Verfügung knüpfte an einen kurz vorher gefaßten Senatsbeschluß an, der solche Agitationsmittel durchaus verbot.

[4]) Fragm. Laur. S. 44 Z. 17.

Königs ehrenvolles Urteil. Denn da es so ganz der in der That unparteiischen und loyalen Haltung entspricht, die Theoderich während des ganzen Schisma einnahm, so können wir eine wesentliche Beeinflussung der königlichen Entscheidung durch die oben erwähnten Geldgeschenke nicht annehmen. Nach diesem Bescheid wurde Symmachus als Papst anerkannt,[1]) und der Friede der römischen Kirche schien gesichert. Am 1. März 499 berief Symmachus die Bischöfe der römischen Kirchenprovinz und den römischen Stadtklerus zu einer Synode in die Basilika des hl. Petrus. Hier war auch Laurentius zugegen und unterschrieb als archipresbyter tituli Praxidae.[2]) Er hatte also seine Kandidatur aufgegeben und sich dem Symmachus unterworfen. Die Synode erließ verschiedene Bestimmungen, die ähnlichen Umtrieben und Zwistigkeiten, wie sie bei der letzten Wahl stattgefunden hatten, vorbeugen sollten, und anerkannte hier, was sehr bemerkenswert ist, das Recht des Papstes, auf die Wahl seines Nachfolgers einen bestimmenden Einfluß auszuüben. Bei dieser Gelegenheit oder kurz darauf ernannte Symmachus, gewiß im Einverständnis mit Theoderich, den Laurentius zum Bischof von Nocera in Kampanien,[3]) eine Maßregel, mit der er einerseits ihn für seine Unterwerfung belohnen und durch die er anderseits ihn weiteren Intriguen des Festus entziehen wollte.

Dem Pontifikate des Symmachus schien nun vollkommene innere Ruhe beschieden zu sein. Als Theoderich im folgenden Jahre zu sechsmonatlichem Aufenthalte nach Rom kam, hören wir nichts von irgend welchen diesbezüglichen Klagen. Was uns die Quellen hierbei von kirchlichen Dingen zu berichten wissen, zeigt uns nur, in welch gutem Einvernehmen der arianische König mit dem römischen Papste lebte, und welch hohe Achtung Theoderich der römischen Kirche erwies. Mit dem Senate begrüßte Symmachus den König bei seiner Ankunft schon außerhalb der Stadt, und seinen ersten Besuch stattete der neue Barbarenherrscher der Basilika des hl. Petrus ab, wo er „mit großer Andacht und wie ein Katholik" am Grabe des Apostelfürsten betete.[4])

---

[1]) Daß Symmachus einige Stunden eher geweiht wurde als Laurentius, gestehen seine Gegner selbst zu. Ennod. lib. pro synodo. Ed. Vogel, Mon. Germ. Auct. ant. VII, 52 Z. 33 ff. Vgl. Vogels Aufsatz in Hist. Ztsch. N. F. XIV, 401 A. 1.

[2]) Thiel 651.

[3]) Fragm. Laur. S. 44; Lib. pont. I, 260 Z. 9; Theod. Lect. c. 17. Ueber die Verschiedenheit der beiden letzteren Angaben s. Thiel 644 A. 25 und 651 A. 62.

[4]) Excerpta Vales. § 65.

Trotz alledem waren die feindlichen Gegensätze nur scheinbar ausgeglichen. Bald fand sich eine Gelegenheit, um sie von neuem, und diesmal zu noch viel heftigerem Kampfe hervorzurufen. Im Jahre 501 feierte Symmachus nach dem alten römischen Cyklus[1]) das Osterfest am 25. März, während die Orientalen die Feier auf den 22. April angesetzt hatten. Es ist nicht schwer zu begreifen, wie diese Verschiedenheit der Osterfeier die auf eine Aussöhnung mit Byzanz hinarbeitende Partei des Festus neuerdings in Aufregung bringen konnte. Der Papst wurde bei Theoderich verklagt, weil er das Osterfest nicht „mit der Allgemeinheit" gefeiert habe.[2]) Auch noch andere Anklagen über persönlichen unsittlichen Lebenswandel wurden gegen Symmachus erhoben, von denen dieser aber vorerst nichts erfuhr.

Theoderich forderte daraufhin den Papst auf, zur Verantwortung wegen des Osterstreites nach Ravenna zu kommen, und Symmachus leistete dem Folge. Er gelangte aber nicht bis zur königlichen Residenz. Denn unterwegs traf ihn eine Botschaft Theoderichs, wonach er in Rimini vorläufig warten sollte. Symmachus fügte sich auch dieser Anordnung und blieb eine Zeitlang in Rimini. Plötzlich mitten in der Nacht, während die Kleriker, die bei ihm waren, schliefen, kehrt er von da mit nur einem Begleiter nach Rom zurück. Die so unerwartete Rückkehr, für die jeder Grund zu fehlen schien, wurde, wie begreiflich ist, von seinen Gegnern gegen ihn in schlimmster Weise ausgebeutet und gab Anlaß zu den ehrenrührigsten Gerüchten. So erzählt der Verfasser des **Fragmentum Laurentianum**, der als Parteigenosse des Laurentius uns das ganze Schisma ausführlich schildert, der Papst habe am Morgen des letzten Tages, den er in Rimini weilte, während eines Spazierganges am Meeresstrande Frauen vorübergehen sehen, mit denen er sträflichen Umganges geziehen war, und die jetzt auf Vorladung des Königs nach Ravenna gingen, um dort Zeugnis gegen ihn abzulegen. Ohne etwas merken zu lassen von dem, was er gesehen, habe er sich darauf zur plötzlichen Rückkehr entschlossen. Man sieht es der ganzen Erzählung an, daß wir es hier mit einer bloßen Vermutung aus gegnerischen Kreisen zu thun haben,[3]) die um so weniger Glauben beanspruchen kann, als die Anklagen gegen den sittlichen Lebenswandel des Papstes in an=

---

[1]) Wie er in der Zeitzer Tafel uns erhalten ist; vgl. Krusch im Neuen Archiv IX, 104 und Duchesne, Introduct. LXIII.

[2]) Fragm. Laur. p. 44. Dasselbe als Quelle auch für das Folgende.

[3]) Auch Dahn III, 215 verwirft diese „gehässige Auslegung" und ist der Ansicht (S. 216), daß Symmachus „höchst wahrscheinlich unschuldig war."

deren maßgebenden Quellen dieser Zeit keine Stütze finden.[1] Nachdem wir auch den tieferen Grund der Gegnerschaft gegen Symmachus schon erkannt haben, können wir in diesen verspäteten Anklagen nur eines der verschiedenen Mittel erblicken, durch die man einen auf die kirchenpolitischen-Pläne des Festus eingehenden Papst an des Symmachus Stelle setzen wollte.

Der plötzliche Entschluß zur Rückkehr nach Rom darf nicht in Erstaunen setzen bei einem zu schnellen und eigenmächtigen Entschließungen geneigten Charakter, der uns auch noch weitere derartige Proben geben wird. Als Grund für den auffallenden Entschluß lassen sich zwei naheliegende Vermutungen anführen. Entweder sah Symmachus plötzlich ein, welches Präjudiz er schaffe, wenn er sich dem Urteile des Theoderich unterwerfe,[2] oder er befürchtete, daß in Rom seine Gegner während seiner Abwesenheit einen so großen Anhang sich schaffen könnten, daß ihm die Rückkehr nach Rom später unmöglich würde.

War das letztere sein Grund, so zeigten die thatsächlichen Verhältnisse, wie gerechtfertigt seine Befürchtung und wie klug sein plötzlicher Entschluß war. Denn kaum in Rom angekommen, sah er sich gezwungen, sich in St. Peter einzuschließen, und sein Anhang in Rom muß sich in dieser Zeit bedeutend vermindert haben. Der König erfuhr von des Symmachus Abreise zuerst durch die von diesem in Rimini zurückgelassenen Kleriker, welche nach Ravenna kamen. Durch sie sandte Theoderich nach Rom für Senat und Klerus eine Botschaft, welche die Maßregel enthielt, zu der er sich jetzt mit den Unzufriedenen einigte.[3] Im Einverständnis mit Senat und Klerus, soweit sie gegen Symmachus waren, berief nämlich Theoderich eine Synode der italischen Bischöfe nach Rom, die über

---

[1]) Vgl. im Gegenteile das Lob in der I. Redaktion des Lib. pont.: Hic amavit clerum et pauperes, bonus, prudens, humanus, gratiosus (Duchesne p. 97) und das Urteil des Anon. Vales. § 65: Ordinante Deo, qui eo dignus fuit, superavit Symmachus. Auch Theodor. Lect. weiß nichts von solchen Vorwürfen, die in Rom freilich nach dem Fragm. Laur. weit verbreitet waren: Symmachum . . . quamvis victorem de multis rebus fama decoloravit obscenior, et maxime de illa, quam vulgo Conditariam vocitabant, necnon et de ordinibus ecclesiasticis, quas acceptis palam pecuniis distrahebat. (S. 46)

[2]) Dahn III, 216 vermutet als Grund der plötzlichen Abreise, daß der Papst, der nur wegen der Osterdifferenz nach Ravenna berufen war, jetzt erst erfuhr, „daß der König eine eigentliche strafrechtliche Untersuchung wegen Ehebruchs wider ihn eingeleitet und ihn seiner Gerichtsbarkeit unterworfen habe. Dieser aber entzog er sich um des Prinzips willen."

[3]) Fragm. Laur. 44.: per quos rex tam ad senatum quam ad clerum praecepta super eius quodadmodo damnatione transmittit.

die gegen Symmachus vorgebrachten Anklagen urteilen sollte.[1]) Außer den schon erhobenen Beschuldigungen kam von dem gegnerischen Klerus noch eine neue Anklageschrift an den König, in der ein weiterer Vorwurf gegen Symmachus vorgebracht wurde, daß er nämlich die Kirchengüter verschleudert habe, und deshalb nach einem bestehenden Dekrete[2]) der Kirchengemeinschaft verlustig gegangen sei.[3]) Damit begründete man das Verlangen nach einem Visitator der römischen Kirche, da der römische Stuhl als erledigt anzusehen sei. Und weil unterdessen das Jahr 501 vergangen war, und die Ostern des Jahres 502 nahten, so wollten die Unzufriedenen, daß der Visitator mit ihnen das bevorstehende Osterfest des Jahres 502 feiern sollte.[4]) Der König willfahrte diesen Wünschen

---

[1]) Die Geschichte des Laurentianischen Schisma zeigt auffallende Aehnlichkeit mit dem Schisma nach dem Tode des Papstes Zosimus (418). Wie Theoderich berief Honorius die beiden Kandidaten Eulalius und Bonifatius nach Ravenna, damit sie dort auf einer Kirchenversammlung ihre Ansprüche rechtfertigten. Als damit nichts erreicht wurde, berief diese Versammlung eine zweite größere Synode nach Spoleto. Gleichzeitig wurde aber dem Eulalius sowohl als dem Bonifatius, freilich von der Synode aus, befohlen, vor der Entscheidung des Streites nicht in die Stadt zurückzukehren und das bevorstehende Osterfest in Rom durch den Bischof von Spoleto feiern zu lassen. Wie Laurentius den Festus, so hatte Eulalius den Stadtpräfekten Symmachus auf seiner Seite. Daß die Erinnerung an diese Vorgänge bei unserm Schisma bestimmend mitwirkte, können wir aus Ennod. Lib. ed. Vogel 63 Z. 34 folgern.

[2]) S. u. S. 280 u. o. S. 256.

[3]) Stöber S. 283 läßt den König den Entschluß zur Berufung der Synode erst fassen nach Einlauf der neuen Anklage des römischen Klerus betreffs Verschleuderung des Kirchengutes und sucht beides in innere Verbindung zu bringen. Aus der äußeren Aneinanderreihung im Fragm. Laur., wo nur die Nachricht von dem Zusammentritt der Synode nach der Nachricht von der Anklageschrift des Klerus kommt, kann dies nicht gefolgert werden. Dafür, daß wir in der S. 273 Anm. 3 erwähnten Stelle schon den Vorschlag zur Einberufung einer Synode sehen können, spricht dies, daß dort ausdrücklich von einer Botschaft tam ad senatum quam ad clerum die Rede ist, und ebenso die Einberufung der Synode pro voluntate senatus et cleri geschieht (vgl. Theoderichs III. praeceptio (Thiel 672): iuxta petitionem senatus et cleri), während doch die Anklage betreffs Verschleuderung des Kirchengutes nur vom Klerus ausging. Die verschiedene Bezeichnung der Anklagen als geistliche und weltliche Angelegenheiten bei Stöber und die daraus gezogenen Folgerungen erscheinen mir willkürlich.

[4]) Ich folge hier dem von Vogel (Hist. Zeitschr. N. F. XIV, 400 f.) zuerst aufgestellten und von Stöber a. a. O. eingehender begründeten chronologischen System, deren Beweisführung ich beitrete, obgleich Langen, Geschichte der römischen Kirche von Leo I. bis Nikolaus I. S. 226 und ihm folgend Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom I³, 308, sich bisher derselben noch nicht angeschlossen haben. Auch Magani II, 52 folgt noch den alten Ansichten, obgleich

und sandte den Bischof Petrus von Altino als Visitator nach Rom. Dieser sollte aber vorerst eine Untersuchung gegen Symmachus einleiten und sich dazu von dem Papste die Sklaven übergeben lassen, deren Zeugnis von den Anklägern verlangt wurde. Es war auch der Wunsch des Königs, daß Bischof Petrus möglichst vorsichtig auftrete, jedem Vorwurf der Ungerechtigkeit vorzubeugen suche und für die Unparteilichkeit des Gerichtsverfahrens die größte Sorge getragen werde. Darum sollten auch die Sklaven des Symmachus nicht gefoltert und diejenigen Priester oder Bischöfe, welche als Ankläger auftreten würden, in der Synode als Richter nicht zugelassen werden.[1])

Bald nach Ostern kamen die zusammenberufenen Bischöfe nach Rom. Die Bischöfe von Ligurien, Emilia und Venetien, die ihre Reise über Ravenna führte, hatten es aber nicht unterlassen, bei dem Könige vorzusprechen und ihn darauf aufmerksam zu machen, daß es nach den kirchlichen Gesetzen dem Papste allein erlaubt sei, eine Synode zu berufen, und daß außerdem ein Papst von niemanden gerichtet werden könne. Der König erwiderte ihnen darauf, daß Symmachus sich brieflich mit der Berufung der Synode einverstanden erklärt habe, und wies auch auf Wunsch der Bischöfe das Schreiben vor.

Als dann in Rom die Synode in der Basilika des Papstes Julius I. (S. Maria in Trastevere) eröffnet wurde, erschien Symmachus daselbst, dankte dem Könige für die Berufung der Synode und bestätigte sie. Er erklärt sich sogar bereit, sich dem Urteil der Versammelten zu unterwerfen, aber unter zwei Bedingungen: daß der Visitator Petrus entfernt, und daß er selbst wieder in den vollen Besitz all seiner Befugnisse gesetzt würde, daß man ihm somit die von seinen Gegnern besetzten Kirchen und die zeitlichen Güter des Bistums voll und ganz zurückgäbe. Er wollte also vorher alles auf den früheren Standpunkt zurückgeführt wissen.[2]) Die Einführung des Visitators als ungesetzmäßig zu betrachten, hatte er um so mehr Grund, da der Visitator ihn von vornherein nicht als rechtmäßigen Papst anerkannt und im Widerspruch mit den Wünschen Theo-

---

man doch annehmen müßte, daß er durch Vogels Praefatio zu Ennodius von dem neuen System Kenntnis genommen habe. Für die näheren Quellenbelege der nun folgenden Geschichte des Schismas verweise ich auf Vogel und die äußerst sorgfältige Arbeit von Stöber.

[1]) So erkläre ich mir Ennod. lib. pro synodo ed. Vogel p. 61 Z. 7 ff. Vgl. Stöber S. 326.

[2]) Vergl. Duchesne S. 246 Anm. 8 u. 10.

derichs[1]) es unterlassen hatte, sich ihm vorzustellen und ihm seinen königlichen Auftrag mitzuteilen.

Die meisten Bischöfe waren geneigt, auf die Bedingungen des Papstes einzugehen, doch wollten sie vorher die Zustimmung des Theoderich dazu einholen, was auch erklärlich war, denn schließlich kam es doch auf die Befehle des Königs an, durch die allein die Wünsche des Papstes erfüllt werden konnten. Man sandte also nach Ravenna. Da man aber für diese Unterhandlungen nicht die richtigen Männer ausgewählt hatte, so erlangte man die Einwilligung Theoderichs nicht.

Nun bestand zwar Symmachus nicht weiter auf seinen Bedingungen,[2]) aber trotzdem konnte die Synode nicht einmal zur Einleitung des Verfahrens gebracht werden. Ein Teil der Bischöfe wollte in eine Untersuchung über Symmachus überhaupt nicht eintreten, da man über den Papst nicht richten könne, andere bestanden durchaus auf der Untersuchung, andere schließlich zogen es vor, der unruhigen Stadt den Rücken zu kehren, und es drohte die Synode erfolglos auseinanderzugehen. Da wandten sich die Metropoliten Laurentius von Mailand, Petrus von Ravenna und Marcellianus von Aquileja, welche die Verhandlungen der Synode leiteten und jetzt noch eine vermittelnde Richtung vertraten, von neuem an den König und legten ihm ihre Ratlosigkeit offen dar. Um durch die Anwesenheit Theoderichs gegen jede Vergewaltigung gesichert zu sein, baten sie ihn, die Synode nach Ravenna zu verlegen. Diesem Wunsche gab jedoch der König in seinem Antwortschreiben vom 8. August nicht nach, mit der Begründung, daß er die beschwerliche Reise den vielfach altersschwachen und kranken Mitgliedern der Synode nicht zumuten wolle. Er befürchtete wohl, daß ein großer Teil der Bischöfe nicht nach Ravenna kommen würde, und mochte durch die Anwesenheit der Bischöfe in Rom dort noch größerer Verwirrung vorbeugen wollen.

In demselben Schreiben aber ordnete Theoderich eine neue Sitzung der Synode für den 1. September an und legt den Bischöfen dringend

---

[1]) Als Theoderich später die drei Großen seines Hofes zum Schutze des Symmachus sandte (s. u. S. 278), da fügte er bei: Ne quid dubitationis habeat iussio nostra, sacramenta praestabunt (d. h. die Großen) satisfacturi designato episcopo quemadmodum aestimaverit ordinatio vestra. Thiel 675. Vergl. Ennod. lib. ed. Vogel 61, Z. 14 ff.

[2]) Schon hierher gehört die Stelle (Thiel 660): Qui (sc. Symmachus) potestatis suae privilegia, quae pro conscientiae, quantum iuste aestimamus, emendatione submiserat, nec hac voluit vice resumere. Dahn III, 220, Hefele II², 637, Langen 226, Magani II, 52 berichten aber das gerade Gegenteil. Auch die Erklärung des Papstes (Thiel 676) spricht nicht gegen meine Auffassung.

ans Herz, den Zwistigkeiten durch eine Untersuchung der gegen Symmachus erhobenen Anklagen und durch ein Urteil über denselben ein Ende zu machen. Sollten sie aber auch jetzt kein Ergebnis erzielen, so würde er seine anderen Beschäftigungen der Sorge um die Ruhe Roms hintansetzen und selbst nach Rom kommen.

Bald nach Empfang dieses Briefes und noch vor Eröffnung der zweiten Sitzung, also am 17. oder 18. August, sandten die Bischöfe ein neues Schreiben nach Ravenna, in dem sie wiederum klagten, in welch mißlicher Lage sie wären, und daß sie sich kaum einen Erfolg versprächen. Auch baten sie den König, zum Schutze des Papstes, dessen Anwesenheit auf dem Konzil für die nach dem Willen Theoderichs vorzunehmende Untersuchung notwendig war, besondere Maßregeln zu treffen.

Am 1. September eröffnete die Synode gemäß der Weisung Theoderichs ihre zweite Sitzung, diesmal in der Sessorianischen Basilika **St. Crucis in Hierusalem**. Unter dem Drucke des königlichen Schreibens vom 8. August, in dem ausdrücklich auf die Einleitung einer Untersuchung gegen Symmachus gedrungen war, vermochten die Gegner des Papstes es durchzusetzen, daß die von ihnen verfaßte Anklageschrift von der Synode zur Einsicht genommen wurde. Während nun die Anhänger des Symmachus einige Punkte dieser Anklageschrift beanstandeten, so: daß des Symmachus Sklaven als Belastungszeugen vernommen werden sollten,[1] und man hin und her debattierte, entschloß sich Symmachus, aus freien Stücken vor der Synode zu erscheinen und sich zu verteidigen. Viele Priester und eine große Menge Volkes, das ihm während der ganzen Zeit treue Anhänglichkeit bewahrte,[2] begleiteten ihn teilnahmsvoll auf seinem Wege von St. Peter aus. Die Gegner aber sahen in der zahlreichen Begleitung des Papstes eine bedrohliche Demonstration und drangen mit Waffengewalt auf den Zug ein. Ein ernster Kampf entspann sich, mehrere Priester des Symmachus wurden getötet, andere verwundet. Der Papst flüchtete zurück nach St. Peter, die ihn begleitende Menge aber eilte nach der Basilika, wo die Synode versammelt war, und erzählte unter Weinen und Jammern von den verübten Gewaltthaten.

Nach diesen Erfahrungen kann man es dem Papste nun keineswegs verargen, wenn er sich ähnlichen Gefahren nicht mehr aussetzen wollte. Trotz mehrmaliger Aufforderung erschien er nicht mehr vor der Synode. „Zuerst — erklärte er — als ihr nach Rom kamt, bin ich ohne irgend ein Bedenken zu eurer Versammlung geeilt, habe auf meine Vorrechte

---

[1]) Vgl. Stöber 325. — [2]) S. u. S. 279 A. 2.

zu Gunsten des königlichen Willens Verzicht geleistet und die Synode bestätigt. Wie es die Kirchenzucht verlangt, habe ich den Gesetzen gemäß die Wiedergabe der Kirchen gefordert, aber keine Gewährung wurde mir von euch[1]) zu teil. Als ich dann mit meinen Geistlichen zu euch kommen wollte, bin ich grausam mißhandelt worden. Fernerhin stelle ich mich eurer Untersuchung nicht mehr; in der Gewalt Gottes und des Königs liegt es, was man über mich verfügt". Auch dann lehnte er sein Erscheinen ab, als die letzten Abgesandten der Synode sich von dem Grafen Arigern begleiten ließen, den der König auf das letzte Gesuch der Synode hin mit noch zwei andern Palastbeamten zum sicheren Geleite des Papstes nach Rom gesandt hatte.

So konnte die Synode auf dem von Theoderich ursprünglich vorgeschlagenen Wege, durch eine regelrechte Untersuchung und Urteilsfällung, die Sache nicht zu Ende bringen.

Unter diesen Umständen begnügten sich die Bischöfe bei ihrer dritten Sitzung, die zwischen den 5. und 22. September fällt, den Senat zum Frieden zu ermahnen und den gegnerischen Klerus aufzufordern, zur Gemeinschaft des Symmachus zurückzukehren. Als auch dies wieder keinen Erfolg hatte, baten sie den Theoderich, sie zu entlassen, da sie doch nichts ausrichten könnten und sich nicht länger den Gefahren des aufständischen Rom aussetzen wollten.

Aber nun zum dritten Mal drang der König, als er von diesen Absichten der Bischöfe erfuhr, durch Schreiben vom 1. Oktober darauf, daß man zu irgend einem Entscheid kommen solle. Er wollte vor allem ein Urteil der Synode in der Hand haben, um danach sich richten zu können, und deshalb wiederholte er einen Vorschlag, den er schon in einem vorhergehenden Brief vom 27. August gemacht hatte: Er überließ es den Bischöfen, auch ohne Untersuchung und Debatte ein Urteil zu fällen; jedenfalls sollten sie sich aber zu irgend einer Entscheidung entschließen. Denselben Gedanken wiederholte er in dem Anagnostikon, das zum Vorlesen vor den versammelten Bischöfen bestimmt war. In diesem Schriftstück gibt er aber deutlich zu verstehen, daß ihm eine regelrechte Untersuchung doch lieber wäre, denn andernfalls werde er nicht verhindern können, daß gesagt werde, der Papst habe die Freiheit zu sündigen, und daß dann alle Priester diese Freiheit auch für sich in Anspruch nähmen — eine Folgerung, die, wie wir aus des Ennodius Libellus pro synodo ersehen — thatsächlich auch später von den Laurentianern zu ihren Gunsten gezogen und verwertet wurde.

---

[1]) Richtiger: vom König.

Nach all dem, wie Theoderich uns in seinen, an die Synode gesandten Schriftstücken entgegentritt, können wir das Ziel seiner Bestrebungen nur darin erkennen, den Frieden in Rom wiederherzustellen. Darum wollte er vor allen Dingen ein ergebnisloses Auseinandergehen der Synode vermeiden und erachtete als bestes Mittel ein nach regelrechter Untersuchung von der Synode gefälltes Urteil. Daß er dafür kein Verständnis hatte, wie sehr eine solche Maßregel die Autorität des päpstlichen Stuhles beeinträchtigen mußte, können wir ihm, dem Arianer, nicht übel nehmen, da selbst bei römischen Geistlichen dafür das Verständnis fehlte.

Aber trotz des königlichen Wunsches wollte die Synode, deren Mehrheit jetzt entschieden auf Seiten des Symmachus war, in ihrer 4. Sitzung in einer Halle am Bogen des Septimius Severus[1]) am 23. Oktober ein Urteil über den Papst nicht abgeben. Sie einigte sich dahin, daß das Urteil über die gegen den Papst erhobenen Vorwürfe Gott selbst anheim gestellt werden sollte; ihr stehe es nicht zu über den Papst zu richten, und deshalb möchte Symmachus jetzt allseitig wieder anerkannt und in den Besitz der ihm entrissenen Kirchen gesetzt werden. Diesen Beschluß teilten die Bischöfe mit einer ausführlichen Begründung dem Senat mit und ermahnten sowohl ihn,[2]) als auch die römische Geistlichkeit dringend zur Eintracht. Denjenigen Klerikern, welche sich von Symmachus losgesagt hatten, wurde noch im besonderen volle Straflosigkeit zugesichert, sofern sie nun zur Gemeinschaft des Papstes zurückkehren würden.

---

[1]) Der Grund Maganis II, 62: perchè i Padri del Concilio non potevano trovare conveniente di portarsi alla residenza del papa prima d'essersi pienamente intesi con lui e profferito il giudizio sinodale sul suo conto hält mich davon ab, in dem Portikus von S. Peter den Versammlungsort zu suchen.

[2]) Vgl. das Protokoll der synodus Palmaris, Thiel S. 663 ff. Den letzten Satz des hier über das Schreiben an den Senat handelnden Teiles faßt Usener, das Verhältnis des röm. Senats zur Kirche in der Ostgothenzeit (Comment. philol. in honorem Th. Mommseni, Berolini 1877, S. 762 A. 10) anders auf als Thiel. Der Satz lautet: Quae res (d. i. die Gefahr weiteren Zwiespaltes) poscebat cum festinatione succurri, et nobis huius celeritatis et illis (d. s. die Senatoren) obedientiae necessitas imminebat, maxime quum omnem plene (nach Usener l. paene) plebem cernamus eius communione indissociabiliter adhaesisse, cuius nos non modica cura stimulabat, ne in aliquo laboretur errore. Thiel bezieht nun S. 665 A. 48 das hier gesperrte eius auf Symmachus (besser vielleicht noch Ecclesiae), Usener a. a. O. aber auf den Senat. Von vornherein spricht gegen Useners Auslegung die oben S. 277 erwähnte Scene bei dem Ueberfall des Symmachus. Aber auch philologische Gründe lassen sich für Thiel geltend machen. Wenn oben die Senatoren mit illis bezeichnet werden, so müßte man, um zu Useners Ergebnis zu gelangen, statt eius: illorum oder allenfalls auch illius erwarten. Auch würde dann das Imperfekt stimulabat nicht gut passen. Da eine Wirkung des Schreibens an den Senat bei Abfassung des Protokolls noch nicht

Für die Synode war damit der Streit beendigt. Dem entspricht es, daß wir dreizehn Tage darauf, am 6. November, den größten Teil derselben Bischöfe zu einer neuen, von Symmachus nach St. Peter, seinem Aufenthaltsorte, einberufenen Synode versammelt sehen. Die Verhandlungen dieser Synode stehen auch im vollen Einklange mit der nun veränderten Lage. Der Papst belobt die Bischöfe wegen ihres Entscheides in Sachen des Schisma, und legt ihnen zur Beurteilung jene Bestimmung vor, die auf Betreiben des Patricius Basilius nach dem Tode des Papstes Simplicius im J. 483 von der zur Wahl des neuen Papstes zusammengetretenen Versammlung[1]) gefaßt war, und die sich gegen die Verschleuderung des Kirchengutes richtete. Mit den jüngsten Ereignissen stand diese Bestimmung insoferne in Beziehung, als die Gegner des Symmachus auf grund derselben den Papst für ausgeschlossen aus der Kirchengemeinschaft erklärt und um einen Visitator der römischen Kirche gebeten hatten. Die Synode erklärte die vorgelegte Bestimmung für ungültig, da sie von einem Laien veranlaßt und also nicht in gesetzmäßiger Weise zu stande gekommen war — ein deutlicher Hinweis auf die unbefugte Einmischung der Laien in kirchliche Angelegenheiten, die zu den unheilvollen Spaltungen der letzten Jahre geführt und diese immer von neuem zu erweitern suchte. In der Sache selbst wurde freilich diese Bestimmung im ganzen in derselben Form daraufhin von der Synode zum gültigen Gesetz erhoben.

Das Schisma aber war auch nach der Synode vom 23. Oktober keineswegs beigelegt, vielmehr wurden die Zwistigkeiten in Rom noch heftiger und bedauernswerter. Die Anhänger des Laurentius gaben den Mahnungen zur Eintracht durchaus kein Gehör, obwohl auch noch von auswärts in der eindringlichsten Weise auf sie eingewirkt wurde. Der Bischof Avitus v. Vienne, dem ein Protokoll[2]) der Synode vom 23. Oktober

---

eingetreten sein kann, wir auch nichts von einer solchen wissen, so müßte die Sorge um eine Verirrung des Volkes auch bei Abfassung des Protokolls noch fortgedauert haben; es wäre also dann stimulat besser am Platze gewesen, zumal gegenüber dem cernamus. Der Sinn des Nebensatzes maxime quum — errore ist also der, daß die Bischöfe hauptsächlich deshalb den Senat zur Nachgiebigkeit drängten, damit nicht die Kluft zwischen dem Senat und dem glücklicherweise (cuius nos ... cura stimulabat, ne ...) auf des Symmachus Seite stehenden Volke stets größer werde.

1) S. o. S. 255 ff.

2) Usener S. 763 A. 13 meint gegen Hefele, Konziliengesch. II², 642 f., u. a., daß Avitus nicht dies Protokoll, sondern das Schreiben der Synode an den Senat erhalten habe, von dem o. S. 279 die Rede war, meiner Ansicht nach ohne Grund. Das „perstringens (sc. synodus) tamen prout breviter potuit, nihil vel sibi vel gloriosissimo viro Theoderico regi de his, quae papae dicebantur obiecta patuisse“ des Avitus kann gleichwohl auf das Synodalprotokoll bezogen werden, wenn auch

übersandt worden war, richtete im Namen der gallischen Bischöfe ein Schreiben an den Senat zu Händen des Faustus und Symmachus, in welchem er nicht nur dem Urteil der Synode vollständig beitrat, sondern sie sogar schonend tadelte, daß sie überhaupt den Auftrag übernommen hatte, über den Papst zu richten. Er beschwört sodann als Bischof und Senator den römischen Senat, der römischen Kirche den Frieden und die Eintracht wieder zu geben. „Laßt euch — so bittet er die Senatoren — die Sorge um eure Kirche nicht weniger zu Herzen gehen, als die Sorge um den Staat und liebet in eurer Kirche den Sitz Petri ebenso, wie ihr in eurer Stadt die Krone der Welt liebt. Ihr wisset wohl, zwischen welchen Stürmen von Irrlehren wir auf dem Glaubensschiff umhergetrieben werden. Wenn ihr mit uns derartige Gefahren fürchtet, so schützet doch euren Steuermann, indem ihr an seinen Leiden teilnehmt!“ Aber auch diese, aus dem tiefsten Herzen eines Priesters und eines Römers kommenden Worte hatten keinen Erfolg.

Die Laurentianer veröffentlichten vielmehr eine leidenschaftliche Streitschrift, mit der sie gegen die Entscheidung der Synode Verwahrung einlegten, und wenn die bittenden und ermahnenden Worte eines Avitus nichts fruchteten, so mußte der Eifer und die Erregtheit, mit der Ennodius in seinem Libellus pro synodo ihnen antwortete, sie nur von neuem reizen. Sie sandten zu Theoderich mit der Bitte, ihnen den Laurentius, der zur Zeit in Ravenna weilte, als Bischof zu geben. Theoderich, der seine Unparteilichkeit auch jetzt noch durch Eintreten für keine der Parteien zeigen zu müssen glaubte, ließ Laurentius, der übrigens ebenso wie Petrus von Altino unterdessen von Symmachus aus der Kirchengemein-

---

ausdrücklich nur von Theoderich im Protokoll gesagt wird, daß er von der Schuld des Symmachus nicht überzeugt gewesen sei. Daneben tritt es im Protokoll doch deutlich genug hervor, daß die Synode jetzt denselben Standpunkt einnahm, und die Gegner des Symmachus fühlten das wohl, wie aus Ennod. lib. p. 50 Z. 11 hervorgeht. (Vergl. Stöber 327.) Die kleine Ungenauigkeit hierbei hindert weniger, als der Umstand, daß Usener bei seiner Ansicht den Ausdruck sacerdotalis forma decreti, mit dem Avitus das empfangene Schreiben bezeichnet, nicht erklären kann, und daß er auf den uns nicht überlieferten Teil des Schreibens an den Senat hinweisen muß. — Uebrigens geht Usener in dem bis zu einem gewissen Grade berechtigten Streben, die damalige Bedeutung des Senats in kirchlichen Sachen nachzuweisen, vielfach zu weit. So, wenn er S. 762 aus dem möglichst entgegenkommend gehaltenen Schreiben der Synode an den Senat schließt, daß die Synode das Recht des Senats anerkenne, ihre Synodalbeschlüsse zu debattieren und eventuell zu verwerfen. Aehnlich spricht sich auch Langen 234 A. 1 gegen Usener aus. — Das Schreiben des Avitus s. jetzt in der neuesten Avitus-Ausgabe von Peiper Mon. Germ Auct. ant. VI, 2. p. 64 sq. ep. XXXIIII.

schaft ausgeschlossen worden war, nach Rom ziehen. Mit der Ankunft des Laurentius wurde, wie vorauszusehen war, die Erbitterung zwischen beiden Parteien erst recht gesteigert. Aber es blieb auch nicht mehr bei bloßen Wortgefechten. Rom wurde der Schauplatz blutiger Kämpfe. Die Priester des Symmachus wurden öffentlich überfallen und nicht wenige getötet, sogar Klosterfrauen waren vor Gewaltthaten nicht geschützt.

Vier Jahre hindurch wiederholten sich diese höchst traurigen Scenen, bis es endlich dem Diakon Dioskoros von Alexandrien, der zur Zeit in Rom weilte, gelang, den Theoderich zum Einschreiten für Symmachus zu bestimmen. Festus, das Haupt der Laurentianer, erhielt den gemessenen Befehl, die vorenthaltenen Kirchen dem Symmachus zurückzustellen und alle weiteren Umtriebe aufzugeben.

Damit wurde den blutigen Auftritten in der Hauptstadt der Christenheit endlich ein Ziel gesetzt. Laurentius verließ Rom und zog sich auf ein Landgut seines Gönners Festus zurück, wo er, wie seine Anhänger versichern, unter großer Enthaltsamkeit bis zu seinem Tode lebte. Theoderich bestätigte dann auch noch i. J. 507 auf Ersuchen des Senats die zunächst für Rom geltenden Beschlüsse der Synode vom 6. November 502 für ganz Italien, nachdem dieselben schon vorher vom Senat offizielle Zustimmung erhalten hatten. Doch gemäß der bisher bei ihm beobachteten Zurückhaltung in kirchlichen Dingen that er dies nicht, ohne dem Senat zu bemerken, daß ihm seine Bestätigung nach der des Senats nicht als notwendig erscheine.[1] Von Seiten der Kirche mag man damals diese sonst nicht unbedenklichen Zustimmungserklärungen des Senats und des Königs schon deshalb nicht ungern gesehen haben, weil man darin die endgültige Anerkennung des Pontifikates des Symmachus erblicken konnte.

Die Gemüter freilich waren auch mit dem Einschreiten des Theoderich und der Entfernung des Laurentius nicht beruhigt. Erst mit dem Tode des Symmachus i. J. 514 kehrte in die römische Kirche voller Friede zurück unter dem Konsulat des Aurelius Cassiodorius Senator, der mit freudigem Stolze in seiner Chronik davon berichtet.

Indem wir nun an einem geeigneten Ruhepunkt angelangt sind, dürfte es angezeigt sein, einen Rückblick auf den durchschrittenen Zeitraum zu werfen und dabei nochmals diejenigen Merkmale ins Auge zu fassen, welche der politischen Stellung des Papsttums in dieser Zeit eigentümlich sind. Wir gingen aus von dem durch die dogmatischen Streitigkeiten hervorgerufenen Zwiespalt zwischen Papst und Ostrom. Dieser Zwiespalt gewann eine neue Bedeutung, als mit den Ostgothen

[1] Thiel 695 f.

in Italien eine Macht auftrat, die ihrerseits Beziehungen mit Ostrom anzuknüpfen suchte. Da eröffnete sich die Gefahr, daß der byzantinische Kaiser diese politischen Verhandlungen mit den Ostgothen benutzte, um durch sie das Papsttum zur Nachgiebigkeit in dem dogmatischen Streite zu zwingen. Die Gefahr wurde noch drohender, als die oströmische Diplomatie in Rom selbst Bundesgenossen von nicht zu unterschätzender Bedeutung bekam. Es waren dies römische Senatoren, in deren Kreise zumeist noch die Tradition von der Macht der alten Roma und ihres Senates wurzelte. In dem Bestreben, alles aus dem Wege zu räumen, was die Verbindung mit Byzanz beeinträchtigen könnte, auf das sich mit dem Beginn der Barbarenherrschaften alle Hoffnungen der Römer richteten — führen sie ein unseliges Schisma herbei und bringen die römische Kirche in die bedenklichste Lage. Ein Glück, daß die Ausschlag gebende weltliche Macht in den Händen eines so besonnenen Herrschers lag! Es kann kein Zweifel sein, daß Theoderich bei seinem Verhalten in dem Laurentianischen Schisma sich nur von der Absicht leiten ließ, Unparteilichkeit und möglichste Zurückhaltung in kirchlichen Angelegenheiten mit der Sorge um die Ruhe Roms zu verbinden, und es ist wohl begreiflich, weshalb Ennodius, der eifrige Verteidiger des Symmachus, die Verdienste des Barbarenkönigs so hoch preist. Nächst Theoderich gebührt aber nicht minder volle Anerkennung der geschickten Haltung des Papstes und auch der Synode. Durch rechtzeitiges Nachgeben und rechtzeitiges Betonen ihrer kirchlichen Grundsätze wurde es möglich, unter den schwierigen Verhältnissen die Selbständigkeit des päpstlichen Stuhles zu wahren, ohne deshalb mit Theoderich zu brechen. Bei dem späteren Verhalten des Theoderich nach der Entscheidung der Synode kann man fast den Vorwurf erheben, daß der König in seiner Unparteilichkeit auf Kosten des Friedens von Rom zu weit gegangen sei. Hätte er den Laurentius nicht mehr nach Rom zurückkehren lassen, so wären der Hauptstadt der Christenheit vier Jahre Bürgerkrieg erspart worden. Damals freilich erkannte auch Theoderich noch nicht, welche Gefahren seiner Herrschaft aus diesen byzantinischen Neigungen der Senatoren erwachsen konnten!

Nachtrag. Auch Lécrivain folgt in seiner soeben erschienenen Schrift: Le sénat romain depuis Dioclétien à Rome et à Constantinople (Paris, Thorin 1888; Bibliothèque des écoles francaises d'Athènes et de Rome. Fasc. 52[e]) dem von Vogel und Stöber aufgestellten chronologischen System (p. 189, A. 2). Auffallender Weise wird aber dort der schon längst als pseudoisidorische Fälschung erkannte Bericht einer Synode von 503 noch erwähnt, ohne auch nur einen Zweifel an dessen Echtheit zu äußern.

Das Papstwahldekret in c. 28 Dist. 63.

Von Prof. Dr. Funk.

Seitdem Muratori[1]) das Papstwahldekret, das unter dem Namen eines Papstes Stephan in die Panormia Ivos (III, 1) und in das Dekret Gratians (c. 28 Dist. 63) Aufnahme fand, dem Nachfolger Leos III. zusprach, der teils Stephan IV., teils und zwar richtiger Stephan V. (816—817) genannt wird, nachdem es durch Baronius unter Zustimmung des Natalis Alexander,[2]) hauptsächlich wegen seines Widerspruches mit der Konstitution Ludwig des Frommen v. J. 817, demselben aberkannt und für ein Dokument zweifelhaften Ursprungs erklärt worden war, gehen die Ansichten über das Dekret nach zwei Seiten auseinander. Die weiteren Hypothesen, die aufgestellt wurden und von denen unten am passenden Ort die Rede sein wird, erfreuten sich keiner oder nur sehr beschränkter Zustimmung. Auf die Seite Muratoris traten u. a. Richter,[3]) Jaffé,[4]) Floß,[5]) Hefele,[6]) O. Lorenz,[7]) Dove-Kahl[8]) und mit der ausführlichsten Begründung Niehues.[8]) Der Ansicht des Baronius

[1]) Rerum Italic. scriptores II, 2, 127 sq.

[2]) Baron. Ann. 816, 115. Nat. Alex. Hist. eccles. Sacc. IX. cap. I art. 2.

[3]) Corpus iuris canon. (1833) ad c. 28 Dist. 63.

[4]) Regesta Pontif. Roman. 1851 p. 221.

[5]) Die Papstwahl unter den Ottonen 1858 S. 56.

[6]) Konziliengeschichte 1. A. IV (1860), 7; 2. A. IV (1879), 7 f.

[7]) Papstwahl und Kaisertum 1874 S. 40. 53 Anm. 1.

[8]) In der 8. Auflage des Richterschen Lehrbuchs des kath. u. evang. Kirchenrechts 1886 S. 403 Anm. 6.

[9]) Histor. Jahrbuch I (1880), 141 — 153. Kaisertum u. Papsttum im M.-A. II (1887), 66, 193, 217.

schlossen sich hauptsächlich an Phillips,[1]) Hinschius,[2]) B. Simson,[3]) Hergenröther,[4]) P. Ewald in der zweiten Auflage der Jafféschen Papstregesten.[5]) Auf beiden Seiten trifft man also Namen von bestem Klang, und wenn man diese Erscheinung in Betracht zieht, möchte man zunächst zu der Annahme versucht sein, das Problem sei von der Art, daß es sich einer sicheren Lösung entziehe. Bei näherer Betrachtung stellt sich die Sache indessen anders dar. Der Grund der verschiedenen Auffassung liegt weniger auf Seite des Dokumentes als auf Seite der Personen, die sich mit ihm beschäftigten. Das Dekret ist keineswegs so unfaßbar, wie man nach dem Vorstehenden glauben könnte. Aber die einen von denjenigen, welche in die Fußtapfen Muratoris eintraten, zeigten für dessen Anschauung sichtlich eine solche Vorliebe, daß bei ihrer Untersuchung die Gesetze der historischen Kritik nicht zu ihrer vollen Geltung gelangen konnten; die andern widmeten dem Dekret nicht so viel Studium, um auf ein eigenes Urteil Anspruch machen zu können, sondern sie ließen sich mehr oder weniger durch das wissenschaftliche Ansehen des gelehrten Bibliothekars von Modena bestimmen, dessen Ansicht beizupflichten.

Indem nach diesen Vorbemerkungen die Frage aufs neue in Untersuchung gezogen wird, sind vor allem die Gründe Muratoris zu prüfen, da die Späteren sich zunächst einfach an diese anschlossen. Die Argumentation desselben ist folgende. Nikolaus I. habe auf einer römischen Synode, von der Papstwahl handelnd, bestätigt und eingeschärft, was auf dem Konzil des seligen Papstes Stephan verordnet worden sei, quidquid in concilio beati Stephani papae statutum est. Also sei ein einschlägiges Dekret ohne Zweifel von Stephan V. (IV.) vorangegangen. Das habe aber kaum ein anderes sein können, als das von Gratian angeführte, wobei jedoch nicht bestritten zu werden brauche, daß ihm etwa von späteren Päpsten etwas hinzugefügt worden sei. Auch sei auf der römischen Synode v. J. 898 eine bei der Papstwahl beobachtete alte Gewohnheit bestätigt worden. Wenn die Gewohnheit aber damals eine alte gewesen, so werden ihre Anfänge nicht mit Unrecht auf die Zeiten Stephans V. zurückgeführt.

Die Beweisführung unterliegt aber gewichtigen Bedenken. Es soll nicht betont werden, daß Muratori den Papst Nikolaus alles von seinem

---

[1]) Kirchenrecht V (1854), 768 f.

[2]) Das Kirchenrecht der Kath. u. Protest. in Deutschland I (1869), 231.

[3]) Jahrb. d. fränk. Reichs unter Ludwig d. Fr. I (1874), 66 f.

[4]) Handbuch der allg. Kirchengeschichte 2. A. (1879) I, 580; 3. A. II (1885), 2.

[5]) Regesta Pont. Rom. ed. II cur. Loewenfeld, Kaltenbrunner, Ewald I (1885), 316 sq.

Vorgänger Stephan über die Papstwahl Verordnete bestätigen läßt, während es sich bei Nikolaus nur um einen einzelnen Punkt, das Verbot, den berechtigten Personen das Wahlrecht zu bestreiten, handelt und in seinem Dekret demgemäß nicht steht quidquid, sondern sicut sc. in concilio beatissimi Stephani papae statutum est. Der Punkt kann auf sich beruhen bleiben, weil er für unsere Frage von keiner Bedeutung ist. Dagegen ist zu bemerken, daß die Herbeiziehung des römischen Konzils v. J. 898 (c. 10) durchaus grundlos ist. Der einschlägige Kanon desselben ist ja identisch mit unserem in Rede stehenden Dekret, dem Ivoschen, wie ich es der Kürze halber nennen möchte. Die antiqua consuetudo findet sich also nicht bloß dort, sondern auch hier, und demgemäß nicht etwa nur in die Zeit Stephans V., sondern über diese hinaus zurückgeführt. Und was den Schluß anlangt, daß, weil Nikolaus I. das Dekret eines Papstes Stephan bestätigt habe, dieser der nächst vorausgehende Stephan sei, so ist er einfach falsch. Offenbar konnte mit den fraglichen Worten auch auf das Dekret eines früheren Stephan Bezug genommen werden. Die Möglichkeit ist schlechterdings nicht zu bestreiten. Und wenn wir erwägen, daß es eine Papstwahlverordnung von Stephan IV. (III.) v. J. 769 gibt, die mit der von Nikolaus unter dem Namen eines Papstes Stephan angeführten formell und inhaltlich im wesentlichen zusammenfällt, so können wir auch darüber nicht im Zweifel sein, daß jene Verordnung von Nikolaus gemeint war. Die zwei Dekrete haben folgenden Wortlaut:

Stephan IV.	Nikolaus I.
Si quis resistere praesumpserit sacerdotibus atque primatibus ecclesiae vel cuncto clero ad eligendum sibi pontificem secundum hanc canonicam traditionem, anathema sit.	Si quis sacerdotibus seu primatibus, nobilibus seu cuncto clero huius sanctae Romanae ecclesiae electionem Romani pontificis contradicere praesumpserit, sicut in concilio beatissimi Stephani papae statutum est, anathema sit.

Wie diese Nebeneinanderstellung zeigt, decken sich die beiden Dekrete inhaltlich vollständig. Abgesehen von der Verweisungsformel sicut in concilio etc., die als solche hier nicht in Betracht kommt, hat das spätere Dekret nur ein einziges Wort mehr als das frühere, das Wort nobilibus. Die weitere Differenz, die Vertauschung der Worte resistere praesumpserit ad eligendum sibi pontificem secundum hanc canonicam traditionem mit den Worten (clero) huius sanctae Romanae ecclesiae electionem Romani pontificis contradicere praesumpserit, hat

nur eine formelle Bedeutung. Die spätere Fassung ist nur eine andere und etwas bessere Stilisierung desselben Gedankens. Die beiden Dekrete sind also im ganzen identisch, und bei diesem Sachverhalte kann die Quelle des späteren nicht zweifelhaft sein. Das Dekret des Papstes Nikolaus I. bezieht sich auf eine gleiche Verordnung eines Papstes Stephan, und diese findet sich bei Stephan IV. im J. 769.

Der Punkt wurde von Hinschius mit Recht hervorgehoben. Hefele wollte zwar, als er in der zweiten Auflage der Konziliengeschichte auf die Sache zurückzukommen hatte, die Beziehung des Dekretes auf Stephan IV. nicht zutreffend finden, und er meinte nicht hinlänglichen Grund zu haben, die Verordnung der Synode des Jahres 816 unter Stephan V. abzusprechen. Die Bedenken sind aber grundlos, wie ein vergleichender Blick auf die beiden in Betracht kommenden Dekrete zeigt. Eine andere Frage ist dagegen, ob das Ivosche Dekret mit Hinschius weiter für eine und zwar das römische Konzil v. Jahre 898 benützende Erdichtung zu erklären ist. Diese Auffassung lehnte Hefele seinerseits mit Recht ab, und wenn seine Erklärung, das Dekret der Synode v. J. 898 scheine nur eine modifizierte Erneuerung des Dekretes Stephans V. zu sein, auch selbst nicht ganz richtig sein kann, da die Gründe Muratoris für die Existenz des letzteren durchaus hinfällig sind, so kommt sie dem Sachverhalt doch nach einer andern Seite hin näher.

Indessen ist der Ursprung des Ivoschen Dekretes selbst noch nicht zu untersuchen. Zuvor sind noch die Gründe anzuführen und zu würdigen, mit denen der Gelehrte, der sich am eingehendsten mit der Frage beschäftigte, das Dekret Stephan V. glaubte zuweisen zu sollen.

Niehues erkennt einerseits an, daß die einschlägige Verordnung Nikolaus' I. sich eng an eine Bestimmung des Wahldekretes Stephans IV. anschließe. Doch sei, meint er weiter, nicht zu übersehen, daß die Verordnung andererseits von dieser Bestimmung sehr verschieden sei, indem sie den hier genannten drei Faktoren der Wahl, den sacerdotes atque primates ecclesiae vel cunctus clerus einen vierten, die nobiles, hinzufüge. Auch falle ins Gewicht, daß sie sich über das Verhältnis dieser nobiles zu den drei anderen Wahlfaktoren nicht ausspreche. Da sie sich aber trotzdem für eine bloße Wiederholung oder Erneuerung eines früheren, unter einem Papst Stephan erlassenen Wahldekrets ausgebe, so könne sie sich nicht auf die Wahlverordnung Stephans IV. allein beziehen, sondern es müsse damals noch ein anderes, ebenfalls von einem Papst Stephan erlassenes Wahldekret vorhanden gewesen sein, aus dem sie eben diese letztere Bestimmung genommen habe, in welchem zugleich die Art und Weise der Beteiligung der Nobiles von Rom an der Papstwahl

kurz und bündig ausgesprochen gewesen sei, und dieses weitere Wahldekret sei das Ivosche, von Stephan V. herrührende. Nachdem er dann die Dekrete Stephans IV., Nikolaus' I. und das Ivosche in Parallele gestellt (Hist. Jahrb. I, 145 f.), bemerkt er weiter: allen drei Wahldekreten sei die Bestimmung gemeinsam, daß die Wahl des Papstes durch die Geistlichkeit von Rom vorgenommen werden solle, und die beiden späteren haben ihre Quelle in dem früheren, nur daß sie sich an die Dekrete verschiedener Sitzungen des Konzils 769 unter Stephan IV. anschließen. Während aber das Dekret Stephans IV. jede Teilnahme der Laien von Rom an der Wahl unbedingt ausschließe, so nenne das Dekret des römischen Konzils unter Nikolaus I. die nobiles geradezu unter den wahlberechtigten Personen und Ständen von Rom. Letztere Bestimmung würde also, einfach und nackt hingestellt, dem Sinn und Wortlaut der Wahldekrete Stephans IV. direkt widersprechen, was bei der bekannten Vorsicht und Gewissenhaftigkeit der Päpste in der Anerkennung und Festhaltung einmal ererbter Rechte und Privilegien kaum glaublich erscheine. Aber der Widerspruch sei auch nur ein scheinbarer; denn das römische Konzil unter Nikolaus I. setze zum richtigen Verständnis der von ihm erneuerten Wahlordnung hinzu: sicut in concilio beatissimi Stephani papae statutum est, was doch mit andern Worten besagen wolle, daß die im Dekret genannten Personen und Stände, die sacerdotes, primates, nobiles und der cunctus clerus von Rom bei der Wahl ungehindert nur diejenigen Rechte ausüben dürfen, die ihnen durch das Dekret des Papstes Stephan zuerkannt seien. Und da das Dekret Stephans IV. den nobiles in dieser Hinsicht keine Beteiligung an der Papstwahl gestattet habe, so müssen wir uns zur Erklärung der Wahlvorschriften der Synode unter Nikolaus nach einem andern, ebenfalls von einem Papste Stephan erlassenen Wahldekret umsehen, wenn man nicht etwa annehmen wolle, daß sich das Konzil unter Nikolaus I. betreffs des Inhaltes der Wahldekrete Stephans IV. geirrt habe, und dieser weitere Papst Stephan könne nur Stephan V. sein. Dessen Wahldekret belehre uns zugleich, von welcher Art die Beteiligung der nobiles an der Wahl sein sollte, indem er zu den aus den Dekreten Stephans IV. herübergenommenen Bestimmungen die Verordnung hinzugefügt habe, daß die Wahl praesente senatu et populo vor sich gehen solle. Also nicht ein aktives Wahlrecht sei den nobiles zuerkannt worden, sondern das Recht der Präsenz am Wahlakt. Hinschius werfe freilich noch ein, für Stephan V. habe zur Erlassung eines solchen Dekretes gar kein Grund vorgelegen, da die vorhergehenden Papstwahlen in Eintracht und ohne Verübung von Gewaltthätigkeiten verlaufen seien, während der Ein-

gang des Dekretes — **Quia sancta Romana ecclesia . . . a plurimis patitur violentias pontifice obeunte** — auf das Gegenteil hinweise. Aber der Einwand sei nur halb richtig. Die letzten Jahre Leos III. seien bekanntlich sehr unruhig gewesen. Dazu habe man sich gegen etwaige Uebergriffe sichern müssen, zu denen die eben erst zum Kaisertum erhobenen Karolinger sich hätten versucht fühlen können. Zu alledem trete uns das Wahldekret Stephans V. in der Geschichte der nächsten Jahre mehrfach entgegen.

So die Beweisführung von Niehues in ihren Hauptzügen. Der Schwerpunkt der Deduktion betrifft das Verhältnis des Dekretes Nikolaus' I. zu dem Ivoschen Dekret. Es fragt sich, ob außer dem Dekrete Stephans IV. auch dieses zu Hilfe genommen werden muß, um jenes zu erklären, und dieser Frage hat sich daher vor allem die Untersuchung zuzuwenden. Hier erregt aber sofort der Ausgangspunkt der neuen Beweisführung Bedenken. Niehues bemerkt, wie wir gesehen, die Verordnung des Papstes Nikolaus gebe sich für eine bloße Wiederholung oder Erneuerung eines Stephanschen Wahldekretes aus (Hist. Jahrb. I, 144). Mit dieser Behauptung ist aber zuviel in die Worte **sicut in concilio b. Stephani p. statutum est** hineingelegt. Die Verweisungsformel konnte gebraucht werden, wenn dem Dekrete Stephans auch etwa ein Wort beigefügt wurde, und zwar um so mehr, als das Dekret auch sonst nicht ganz wörtlich, sondern mehr dem Inhalt nach erneuert wurde. Das Dekret wollte eine Einsprache gegen oder einen Angriff auf die Wahl der berechtigten Personen zurückweisen. Das ist sein Wesen und seine Bedeutung, und demgemäß darf es nicht allzusehr betont werden, wenn in seiner späteren Fassung der Kreis der wahlberechtigten Personen etwa ein wenig erweitert erscheint. Es konnte dessenungeachtet wohl auf Stephan zurückgeführt werden.

Freilich soll das in Rede stehende Wort noch einen weiteren und besonderen Anstoß bereiten. Es begründe an sich, bemerkt Niehues (Hist. Jahrb. I, 146 f.), einen Widerspruch zwischen den Dekreten Stephans IV. und Nikolaus' I., und dieser Widerspruch löse sich nur, wenn als erklärendes Mittelglied das Ivosche Dekret angenommen werde. Die Erklärung könnte angehen, wenn das anstößige Wort oder ein anderes von gleicher Bedeutung wirklich hier stünde. Allein das ist eben nicht der Fall. In dem Ivoschen Dekret ist nicht von **nobiles** als Beteiligten an der Wahl, sondern von der Wahl **praesente senatu et populo** die Rede. Die beiderseitigen Ausdrücke „Senat und Volk" und „Edle" decken sich in keiner Weise, und es ist daher auch nicht erlaubt, den einen ohne weiteres auf den andern zurückzuführen.

Dazu kommt ein anderes. Um die nobiles überhaupt auf den senatus et populus in dem Ivoschen Dekret zurückführen zu können, muß Niehues die Worte sicut in concilio b. St. p. st. est interpretieren: nach Maßgabe der Rechte, die ihnen durch das Konzil Stephans eingeräumt sind. Ist denn aber das der Sinn der Worte? Sicherlich nicht. Die Worte besagen vielmehr einfach, daß das, was hier verordnet werde, bereits durch das Konzil des Papstes Stephan angeordnet worden sei. Sie beziehen sich also auf den ganzen Satz. Und wenn sie je auf ein einzelnes Satzglied sich beziehen sollten, so wäre dies eher das letzte als das erste. Daß sie jedenfalls nicht in dem von Niehues ihnen beigelegten Sinn auf den Anfang des Kanons zu beziehen sind, zeigt die Fassung dieses Satzteils aufs deutlichste. Die Deutung wäre allenfalls annehmbar, wenn das Satzglied so lauten würde: die Priester und Primaten, Edlen und der ganze Klerus üben das Wahlrecht aus, so (oder in der Weise) wie es auf dem Konzil des Papstes Stephan bestimmt worden ist. Rein unmöglich aber ist die Deutung, wenn ein Satz von der Art vorausgeht, wie er in dem Kanon Nikolaus' I. steht. Denn sonst wäre der betreffende Gedanke auf die denkbar unbeholfenste und unnatürlichste Art zum Ausdruck gebracht, und eine derartige Ausdrucksweise ist auch in einem mittelalterlichen Dokument nicht so leicht anzunehmen.

Da hienach keiner von den Gründen, mit denen das „nobiles" im Dekrete Nikolaus' I. auf das Ivosche Dekret zurückgeführt werden wollte, die Probe besteht, so ist das Wort, wenn anders die Texte richtig überliefert wurden, worüber die Handschriften zu befragen sind, einfach für eine kleine Ergänzung zu halten, die dem Kanon Stephans IV. bei seiner Erneuerung durch die Synode Nikolaus' I. gegeben wurde. Und daß die Zuthat zwischen den Verordnungen Stephans IV. und dem Kanon Nikolaus' I. einen gewissen Widerspruch begründet, kann uns nicht abhalten, sie und zwar in ihrer ganzen Bedeutung anzuerkennen. Sie steht nun einmal dokumentarisch fest. Zudem hat es auch Niehues mit seiner abschwächenden Erklärung nicht vermocht, den Widerspruch zu beseitigen. Denn wenn die Beteiligung der nobiles an der Papstwahl auch auf das Maß zurückgeführt wird, das in dem Ivoschen Dekret mit den Worten praesente senatu et populo angegeben ist, so bleibt zwischen der Gesetzgebung Stephans IV. und der Nikolaus' I. immer noch Widerspruch genug. Stephan entzog den Laien ja das Recht der bloßen Anwesenheit bei der Papstwahl. Sed et hoc, heißt es in der dritten Sitzung des Konzils vom Jahre 769, sub anathematis interdictione decernimus, ut nulli unquam laicorum sive ex manu armata

vel ex aliis ordinibus praesumant inveniri in electione pontificis; sed a certis sacerdotibus atque proceribus ecclesiae et cuncto clero ipsa pontificalis electio procedat. Erst nachdem der Papst gewählt und in den Lateran geleitet worden, sollten die verschiedenen Klassen der Laienwelt sich einfinden, um ihn als den Herrn aller zu begrüßen und das Wahlprotokoll mit zu unterschreiben. Et postquam [1]) pontifex electus fuerit et in patriarchium deductus, omnes optimates militiae vel cunctus exercitus et cives honesti atque universa generalitas populi huius Romanae urbis ad salutandum eum sicut omnium dominum properare debeat. Et in more solito decretum facientes, et in eo cuncti pariter concordantes subscribere debent. In dem Ivoschen Dekret aber heißt es: eligatur praesente senatu et populo. Ein Widerspruch bleibt also, und er ist auch mit der Berufung auf die „bekannte Vorsicht und Gewissenhaftigkeit der Päpste in der Anerkennung und Festhaltung einmal ererbter Rechte und Privilegien“ nicht hinwegzuräumen. Er ist aber andererseits unschwer zu erklären. Die bezügliche Verordnung Stephans IV. war eben nicht durchzuführen.

Die Hauptargumente von Niehues halten also nicht stand, und unter diesen Umständen ist es wohl nicht nötig, die untergeordneten Momente alle einer Kritik zu unterziehen. Nur ein paar Punkte mögen noch erörtert werden, und vor allem einer, der mit den bisher besprochenen in Zusammenhang steht. Niehues wandte sich selbst ein (Hist. Jahrb. I, 147 f.), daß, wenn das römische Konzil unter Nikolaus I. wie auf das Wahldekret Stephans IV., so auch auf das Stephans V. Rücksicht nahm, der Umstand Bedenken erregen könnte, daß es sich nur als Erneuerung eines einzigen Konzilsbeschlusses ankündige, während es doch thatsächlich den Inhalt zweier verschiedener Wahldekrete in sich zu vereinigen scheine, und er berührte damit ganz richtig einen Punkt, der seine Auffassung nicht empfiehlt. Freilich meinte er auch die Schwierigkeit heben zu können. Der Sachverhalt sei so zu denken. Das genannte Konzil habe nicht die Absicht gehabt, neue Wahldekrete zu erlassen, sondern es habe nur die Beobachtung der bestehenden sichern wollen. Die bestehenden

---

[1]) Der überlieferte Text hat hier priusquam. Vgl. Harduin, acta concil. III, 2013. Der Kontext fordert aber unbedingt postquam. Hinschius, Kirchenrecht I, 228, suchte die Schwierigkeit, die der herkömmliche Text bereitet, dadurch zu heben, daß er den Ausdruck electio mit „Feststellung des Kandidaten“ übersetzte, unter dem Verbum eligi aber die „definitiv vorzunehmende Wahl“ verstanden wissen wollte. Die Unterscheidung ist aber bei der wesentlichen Gleichheit der Ausdrücke nicht gerechtfertigt.

Wahldekrete seien zuletzt von Stephan V. zu einer einzigen Wahlordnung vereinigt und den Zeitumständen gemäß erweitert worden. Auf diese, nach damaliger Sitte auf einem römischen Konzil unter Stephan V. beschlossenen Generalwahlordnung habe es daher in seinem Beschluß Bezug genommen, und so habe es mit Recht von e i n e m römischen Konzil sprechen können, weil es seinen Inhalt nur diesem e i n e n römischen Konzil entnommen habe. Aber wer kann sich bei dieser Erklärung beruhigen? Was soll diese Generalwahlordnung Stephans V. bedeuten? Soll sie etwa mit der Wahlordnung identisch sein, deren Wortlaut wir besitzen? Das kann sie aber nach dem Dekret Nikolaus' I. nicht sein. Wir müssen Stephan V. also eine zweite Wahlordnung zuschreiben, ein Dekret, das verloren ging, und mit diesem Dekret, das sich unserer Berechnung gänzlich entzieht, wollen wir ein anderes Dekret einer Person zuweisen, von der es aus den verschiedensten Gründen nicht herrühren kann?

Um den Einwand zurückzuweisen, der schon früher gegen die Versetzung des Ivoschen Dekretes in den Pontifikat Stephans V. erhoben wurde, daß es in diese Zeit gar nicht passe, weil es unruhige und gestörte Papstwahlen voraussetze, während die vorausgehenden Wahlen einen ruhigen Verlauf nahmen, erinnert Niehues (Hist. Jahrb. I, 148 f.) an den unruhigen Charakter der letzten Jahre Leos III. und an die Besorgnisse, welche die Karolinger einflößten. Aber jene Unruhen hatten mit der Papstwahl lediglich nichts zu thun, und Stephan hatte insbesondere um so weniger Grund, ihretwegen ein Wahldekret zu erlassen, als seine eigene Erhebung durchaus in Ordnung erfolgt war. Aehnlich verhält es sich mit den Karolingern. Sie hatten bis dahin in die Papstwahl nicht eingegriffen, und den Papst unter diesen Umständen Stellung gegen sie nehmen lassen, heißt ihm offenbar ein zu großes Mißtrauen zuschreiben.

Wie wir oben gesehen, will Niehues seine Ansicht noch auf historischem Wege erhärten (Hist. Jahrb. I, 150 ff.), und wir haben ihm auch noch nach dieser Seite hin zu folgen. Denn wenn wirklich historische Zeugnisse für den Erlaß des Ivoschen Dekretes durch Stephan V. beizubringen wären, könnten gegenteilige Beweisgründe von der Art, wie wir sie bisher kennen gelernt, nicht wohl aufkommen. Zunächst wird auf den Bericht über die Wahl Paschalis' I., des unmittelbaren Nachfolgers Stephans V., verwiesen mit dem Bemerken, die Wahl sei nach dem Papstbuch genau in der von Stephan verordneten Weise vollzogen worden; die Worte a cunctis sacerdotibus seu proceribus atque omni clero nec non et optimatibus vel cuncto populo Romano einerseits entsprechen den Worten convenientibus episcopis et universo clero

eligatur praesente senatu et populo andererseits. Und als der Wahl gegen die Bestimmung Stephans unmittelbar die Konsekration gefolgt sei, habe Paschalis es für nötig gehalten, sich beim Kaiser darüber zu entschuldigen. Sodann wird ein Beweis für die Echtheit des Wahldekretes Stephans V. und die Anwesenheit kaiserlicher Gesandten bei der Konsekration in dem Umstand gefunden, daß die Römer seit Eugen II. in ihren Treueid gegen den Kaiser das Versprechen aufnahmen, nach Kräften dafür zu sorgen, daß die Papstwahl in kanonischer Weise vor sich gehe, und nicht zuzugeben, daß der Gewählte eher konsekriert werde, „als bis er in Gegenwart des kaiserlichen Missus und des Volkes einen solchen Eid geschworen, wie Eugen II. ihn freiwillig zur Erhaltung aller schriftlich geleistet habe". Die Ablegung dieses Eides setze die Anwesenheit des kaiserlichen Missus bei der Konsekration voraus, und da die Konstitution Lothars vom Jahre 824 hierüber nichts enthalte, so könne dieselbe nur aus der Wahlordnung Stephans V. erklärt werden. Von Gregor IV., wird weiter bemerkt, werde ausdrücklich berichtet, er habe nach seiner Wahl die Ordination nicht eher empfangen, als bis ein Gesandter des Kaisers nach Rom gekommen sei und die Wahl geprüft habe. Die Geschichte Leos IV. beweise, wie es als Pflicht galt, die Konsekration nur in Anwesenheit kaiserlicher Gesandten vorzunehmen, und Benedikt III. sei wieder thatsächlich nur so geweiht worden.

In der That nimmt das Kaisertum bald nach Stephan V. zu der Besetzung des römischen Stuhles eine derartige Stellung ein, daß man versucht sein kann, sein Verhalten aus dem Ivoschen Dekret zu erklären. Die Frage ist nur, ob diese Erklärung notwendig ist, ob mit anderen Worten die Geschichte der Nachfolger Stephans V. mit Sicherheit auf das Ivosche Dekret zurückweist, und darauf darf mit einem entschiedenen Nein geantwortet werden. Das Verhältnis kann im allgemeinen nicht befremden. Das abendländische Kaisertum war ja selbst erst vor kurzem entstanden, bezw. erneuert worden, und dem römischen Kaiser war die Besetzung des römischen Stuhles naturgemäß keine gleichgültige Sache. Daher ist daraus, daß das Kaisertum gerade jetzt eine nähere Stellung zu der Papstwahl nimmt, lediglich nichts zu folgern. Ebenso ist aber auch den besonderen von Niehues geltend gemachten Punkten ein Beweis nicht zu entnehmen. Die angeführten Worte in dem Bericht über die Wahl des Papstes Paschalis I. vor allem stimmen nicht so enge mit den analogen Worten im Ivoschen Dekret zusammen, daß das eine Dokument auf das andere zurückzuführen wäre; die allgemeine Uebereinstimmung aber hat nichts zu bedeuten, weil sie sich von selbst versteht. Und was die Bemerkung noch besonders anlangt, Paschalis habe sich

entschuldigt, weil er die Konsekration unmittelbar nach der Wahl empfangen habe, so steht darüber in der Quellenschrift, den Annalen Einhards (Ann. 817), lediglich nichts. Die Entschuldigung, mit der sich der Papst an Ludwig d. Fr. wandte, gilt im allgemeinen der Annahme des Pontifikates, nicht aber der vorzeitigen Weihe. Der in der Konstitution Lothars vom Jahre 824 erwähnte Eid ferner brauchte um so weniger zu dem Ivoschen Dekret in Beziehung gesetzt zu werden, als sein Ursprung in der Quelle selbst hinlänglich angezeigt ist, wenn er als Eid Eugens II. bezeichnet wird mit der Bemerkung, dieser Papst habe ihn freiwillig geleistet. Hiernach ist der fragliche Eid nicht auf ein päpstliches Dekret, sondern auf das Entgegenkommen Eugens II. zurückzuführen. Ebenso wenig beweisen endlich die weiteren Punkte. Sie zeigen wohl, daß das Kaisertum schon zur Zeit Gregors IV. und der folgenden Päpste eine ähnliche Stellung zur Besetzung des päpstlichen Stuhles einnahm, wie sie auch das Ivosche Dekret kennt. Aber deswegen ist dieses noch keineswegs als die Quelle des Rechtsverhältnisses zu betrachten. Ein derartiger Schluß ist um so weniger gerechtfertigt, als das Ivosche Dekret in der fraglichen Beziehung ja keineswegs etwas Neues anordnen, sondern nur Herkömmliches bestätigen und bekräftigen will.

Mit dieser Bemerkung kommen wir zu einer Seite des Ivoschen Dekretes, die bisher wohl nicht übersehen, aber doch nicht in ihrer ganzen Bedeutung gewürdigt wurde. Das Dokument nimmt wiederholt auf das Kaisertum Rücksicht. Es konstatiert und beklagt im Eingang, quia absque imperiali notitia et suorum legatorum praesentia pontificis fit consecratio; es bezeichnet sodann mit den unmittelbar folgenden Worten: nec canonico ritu et consuetudine ab imperatore directi intersunt nuntii, qui scandala vetent fieri, die Gegenwart kaiserlicher Gesandter bei der Konsekration des Papstes als eine hergebrachte Gewohnheit; es verordnet ferner im Interesse der Ordnung bei Besetzung des päpstlichen Stuhles, daß der Gewählte praesentibus legatis imperialibus geweiht werde; endlich verbietet es, von dem neuen Papste Versprechungen außer den von altersher üblichen zu erpressen, und dieses mit der Begründung, ne vel ecclesia scandalizetur et imperialis honorificentia minuatur. Also nicht weniger als viermal wird in dem kurzen Dokument das Kaisertum genannt. Dabei ist von Vergewaltigungen die Rede, welche die römische Kirche bei dem Hingang ihres Hauptes dadurch erleide, daß Wahl und Weihe erfolge ohne kaiserliche Kenntnis. Endlich wird die Anwohnung kaiserlicher Gesandter bei der Weihe ausdrücklich als herkömmlich bezeichnet. Konnte nun derartiges schon von Stephan V.

oder im Jahre 816 gesagt werden? Damals bestand das erneuerte abendländische Kaisertum erst 16 Jahre. Innerhalb dieser Zeit kam nur eine einzige Papstwahl vor, eben die Stephans V., und diese nahm einen ruhigen Verlauf. Ich glaube, man braucht nur diese Punkte unbefangen ins Auge zu fassen, um sofort mit dem Urteil darüber im klaren zu sein, daß das Ivosche Dekret unmöglich von Stephan V. herrühren kann.

Das Dekret weist aber nicht bloß selbst aufs entschiedenste auf eine spätere Zeit hin. Es liegt uns noch ein anderes Dokument vor, aus dem mit aller Sicherheit sein späterer Ursprung erschlossen werden kann, das sog. Privilegium Ludwigs d. Fr. vom Jahre 817.[1]) Das Dokument ist in der Hauptsache eine Schenkungsurkunde. Am Schluß werden aber auch die Beziehungen zwischen Kirchenstaat und Frankenreich, Papsttum und Kaisertum kurz berührt und in letzterer Hinsicht ausgeführt: den Unterthanen des Kaisers, Franken, Langobarden oder welcher Nation sie sein mögen, sei es verboten, zur Zeit der Erledigung des päpstlichen Stuhles sich nach Rom zu begeben und sich in die Papstwahl zu mischen; den Römern solle es zustehen, ihrem Bischof das geziemende Begräbnis zu geben und denjenigen, den nach göttlicher Eingebung und auf die Fürbitte des hl. Petrus alle Römer einmütig und einträchtig, ohne irgend welches Versprechen, wählen würden, ohne Umschweif und Widerspruch (sine aliqua ambiguitate et contradictione) nach kanonischer Weise zu konsekrieren, und wenn er geweiht sei, dann sollen Gesandte an den Kaiser und Frankenkönig geschickt werden, um zwischen ihm und dem Papste einen Bund der Freundschaft, der Liebe und des Friedens zu schließen. Das war also der Stand der Sache im Jahre 817. Wahl und Weihe des Papstes galt als eine der römischen Kirche ausschließlich zustehende Angelegenheit, und daß es sich so verhielt, erfahren wir außerdem durch Florus Magister, der, wie bereits Natalis Alexander hervorhob, einige Jahre später schrieb:[2]) In Romana ecclesia usque in praesentem diem cernimus absque interrogatione principis, solo dispositionis divinae iudicio et fidelium suffragio legitime pontifices consecrari. Wie kann man unter diesen Umständen ein Dokument, das die Vornahme der Weihe in Gegenwart kaiserlicher Gesandter anordnet, dem Jahr 816 zuschreiben, ein Dokument, das in sich selbst zweifellose Spuren eines späteren Ursprunges hat und für dessen Entstehung in

---

[1]) Harduin, acta concil. IV, 1236—38. Sickel, das Privilegium Otto I. für die römische Kirche v. 962, S. 174 ff.

[2]) De electionibus episcoporum. Vgl. Patr. Lat. ed. Migne CXIX, 14.

dem fraglichen Jahr kein einziges auch nur einigermaßen haltbares Argument sich geltend machen läßt?

Nach dem Vorstehenden darf es als zweifellos gelten, daß das Ivosche Dekret nicht von Stephan V. herrührt. Ist es aber vielleicht einem der Päpste namens Stephan am Ende des 9. Jahrhunderts zuzuschreiben? Sofern in dieser Zeit die päpstliche Konsekration im allgemeinen in Gegenwart kaiserlicher Legaten sich vollzog, wäre dagegen nichts einzuwenden. Das Dekret wurde dieser Zeit in der That von einigen Historikern zugewiesen, von Pagi[1]) dem Pontifikat Stephans VII., durch Höfler[2]) und Will[3]) Stephan VI. oder, wie sie ihn nennen, Stephan V. Die Datierung ist indessen aus anderen Gründen abzulehnen. Aus dem Pontifikat Stephans VI. (885—91) ist keine römische Synode bekannt, und die ihm vorausgehenden Papstwahlen verliefen nicht so stürmisch, wie nach dem Anfang des Dekretes anzunehmen wäre. Unter Stephan VII. (896—97) wurde wohl ein Konzil gehalten. Dasselbe beschäftigte sich aber, soweit unsere Kenntnis reicht, ausschließlich mit der Angelegenheit des Papstes Formosus. Pagi (Ann. 897, 4 sq.) glaubt zwar einen Grund, das Dekret diesem Papste zuzuschreiben, darin zu finden, daß es durch seinen dritten Nachfolger, Johann IX., im Jahre 898 bestätigt worden sei. Allein diese Annahme ist nicht richtig. Von einer Bestätigung des Dekretes durch Johann IX. erfahren wir nicht nur nichts, sondern sie ist bei dem Gegensatz, der zwischen den bezüglichen Synoden besteht, auch durchaus unwahrscheinlich. Die Synode vom Jahre 898 erklärte ja c. 7 die Verordnungen der Synode Stephans VII. alle für ungültig und ließ ihre Akten verbrennen. Auch an die Päpste Stephan im 10. Jahrhundert, Stephan VIII. (929—31) und Stephan IX. (939—42), ist nicht wohl zu denken, da von römischen Synoden in deren Pontifikat ebenfalls nichts bekannt ist, unter Stephan IX. auch kein Kaiser vorhanden war. Aus dem letzten Grunde und weil das Dekret über-

---

[1]) Critica in Annal. Baronii (1705) ad ann. 816, 19; 897, 4 sq. Der Ansicht stimmte früher Hefele zu. Vgl. Konziliengeschichte 1. A. IV, 7 Anm. 7. Ebenso trat Pagi bei Damberger, synchronistische Geschichte der Kirche u. der Welt im M.-A. Bd. IV. Kritikheft (1852) S. 71.

[2]) Die deutschen Päpste II (1839), 280.

[3]) Die Anfänge der Restauration der Kirche im elften Jahrhundert I (1859), 136 Anm. 13. Daß Will an diesen Stephan denkt, verrät er dadurch, daß er ihn als Zeitgenossen Guidos von Spoleto bezeichnet. Daneben schreibt er ihm allerdings auch die Regierungszeit 816—817 zu. Die verschiedene Zählung der Päpste namens Stephan konnte unschwer eine Verwechslung oder Verwirrung veranlassen.

haupt nicht zu seiner Zeit paßt, ist endlich auch von Stephan X. (1057—58) abzusehen.[1])

Ist das Dokument ferner nicht etwa, wie viele wollen, als eine Erdichtung anzusehen? Ich kann auch diese Ansicht nicht teilen, und ich werde durch den Umstand hauptsächlich bestimmt, sie abzulehnen, daß ein Zweck für die Fälschung schlechterdings nicht wahrzunehmen ist. Bei der Fälschung wäre, wie offen zu Tage liegt und wie von allen Vertretern der Hypothese angenommen wird, das einschlägige Dekret der römischen Synode vom Jahre 898 (c. 10) benützt worden.[2]) Der Fälscher hätte aber als solcher auch noch etwas Bemerkenswertes hinzufügen oder etwas Bedeutsames auslassen müssen, um seinen Sonderzweck zu erreichen. Aber weder das eine noch das andere ist der Fall. Das Ivosche Dekret weist gegenüber dem der Synode Johannes' IX. weder eine Zuthat noch eine Streichung von Belang auf; es fällt in der Hauptsache mit ihm zusammen, wie eine Vergleichung des Wortlautes der Dokumente ergibt. Ich lasse den Text der Synode Johanns IX. nach Baronius (904, 13) und Harduin (VI, 489) und den Text des Ivoschen Dekretes nach der Ausgabe von Migne (T. 161, 1129) folgen.

Concil. Rom. 898.	Ivonis Panormia.
Quia sancta Romana ecclesia, cui Deo auctore praesidemus, plurimas patitur violentias pontifice obeunte, quae ab hoc inferuntur, quia absque imperatoris notitia et suorum legatorum praesentia pontificis fit consecratio, nec canonico ritu et consuetudine ab imperatore directi intersunt nuntii, qui violentiam et scandala in eius consecratione non permittant fieri: volumus, id ut deinceps abdicetur et constituendus pontifex conveni-	Quia sancta Romana ecclesia, cui auctore Deo praesidemus, a plurimis patitur violentias pontifice obeunte, quae ob hoc inferuntur, quia absque imperiali notitia et suorum legatorum praesentia pontificis fit consecratio, nec canonico ritu et consuetudine ab imperatore directi intersunt nuntii, quia . . . . scandala . . . . vetent fieri: volumus, ut cum . . . . instuendus est pontifex, conveni-

[1]) Theiner scheint das Dekret Stephan X. (IX.) zugeschrieben zu haben. Er bezeichnete es zwar als Decretum Stephani p. V. Cf. Disquisitiones criticae 1836 p. 205. Aber auf jenen Papst oder einen Papst nach der Mitte des elften Jahrhunderts weist die Stellung des Dekretes nach einem Dekret Leos IX. (1048—54) und anderes hin. Vgl. Höfler u. Will a. a. O.

[2]) Baronius (Ann. 904, 4 sq.) schrieb die Synode dem Jahre 904 zu; der Irrtum wurde aber schon durch Pagi berichtigt.

entibus episcopis et universo clero eligatur, expetente senatu et populo, qui ordinandus est; et sic in conspectu omnium celeberrime electus ab omnibus, praesentibus legatis imperialibus, consecretur. Nullusque sine periculo ... iuramentum vel promissiones aliquas nova adinventione ab eo audeat extorquere, nisi quae antiqua exigit consuetudo, ne ... ecclesia scandalizetur vel imperatoris honorificentia minuatur.

entibus episcopis et universo clero eligatur, ex praesente senatu et populo, qui ordinandus est; et sic .... electus ab omnibus praesentibus legatis imperialibus consecratur; nullusque sine periculo sui iuramenta vel promissiones aliquas nova adinventione .... audeat extorquere, nisi quae antiqua exigit consuetudo, ne vel ecclesia scandalizetur et imperialis honorificentia minatur.[2])

Wie man sieht, liegt keine Differenz vor, welche irgendwie als belangreich gelten könnte. Ivo hat nur einige Worte ausgelassen, die leicht als überflüssig gestrichen werden konnten: 1. violentiam et ... in eius consecratione; 2. in conspectu omnium celeberrime; 3. ab eo; er schrieb ferner a plurimis statt plurimas, imperiali(s) statt imperatoris (zweimal), iuramenta statt iuramentum, vetent statt non permittant, ut cum instituendus est statt id ut deinceps abdicetur et constituendus, et statt vel; endlich fügte er gegen den Schluß ein sui und vel ein. An einzelnen Stellen kann er indessen das Ursprüngliche bewahrt haben, und dann trifft die Veränderung des Textes nicht ihn, sondern die Abschreiber der Akten der Synode v. J. 898. So viele Abweichungen aber auch auf seine Rechnung zu schreiben sein mögen: sie haben alle lediglich nichts zu bedeuten, und eben deshalb kann von Fälschung keine Rede sein. Das Ivosche Dekret ist einfach eine Kopie des Dekretes der Synode vom Jahre 898 mit einigen leisen stilistischen Aenderungen.[2])

---

[1]) Die beiden Dekrete sind oben genau nach dem überlieferten Wortlaut gegeben. Die Punkte sind deshalb nicht etwa so aufzufassen, als ob bei der Transskription etwas ausgelassen worden wäre. Sie sollten vielmehr die zwischen den beiden Dekreten oder Textesrezensionen bestehenden Differenzen andeuten.

[2]) Nach dem Vorstehenden sind also zwei Textesrezensionen zu unterscheiden: die ursprüngliche Gestalt des Kanons X der Synode 898, und die abgeleitete, von Ivo herrührende Fassung. Dazu kann als zweite abgeleitete und somit dritte Rezension der Gratiansche Text gefügt werden. Bei der Herübernahme des Ivoschen Dekretes in das Dekret Gratians erfuhr nämlich der Text noch einige weitere kleine Veränderungen. Es fielen aus die Worte et suorum legatorum praesentia und das ex vor praesente; aus vetent fieri wurde fieri vetent; statt consecratur wurde con-

Ist dann aber nicht etwa die Ueberschrift oder die Zurückführung des Dekretes auf einen Papst Stephan als Fälschung anzusehen? Auch das wird sich nicht mit Grund behaupten lassen, da in keiner Weise abzusehen ist, wozu ein derartiger Betrug vorgenommen worden sein sollte.

Wenn aber nirgends ein Betrug anzunehmen ist, wie erklärt sich dann die Nennung eines Papstes Stephan in der Ueberschrift? Die Lösung dieser Frage liegt sehr nahe, wenn sie bisher auch noch von niemanden gefunden wurde. Die römische Synode vom Jahre 898 fällt, wie bekannt, in den Pontifikat Johanns IX. Die Akten der Synode enthalten aber den Namen dieses Papstes nicht. Dagegen beginnen sie mit den Worten: Synodum tempore piae recordationis sexti Stephani papae etc. Konnte bei solchem Sachverhalt einem Kompilator, wie es Ivo war, nicht das Versehen begegnen, daß er dem an der Spitze der Akten genannten Papst für denjenigen nahm, durch den die Synode veranstaltet wurde, obwohl sie in Wahrheit gegen denselben gehalten wurde? Wie mir scheint, braucht man diese Punkte nur zu nennen, um die berührte Lösung der Frage als die weitaus wahrscheinlichste zu finden, die gegeben werden kann.

---

secretur geschrieben, wie Ivo ursprünglich wohl selbst hatte. Der Sachverhalt wurde mehrfach übersehen. So ließ ihn Pertz (MG. Leg. II App. p. 158) unbeachtet, indem er zu dem fraglichen Kanon die Varianten des Decretum Stephani nach der Edition von Theiner (Disquisitiones crit. p. 205) anführte, ohne zu bemerken, daß das Dekret textkritisch nicht ohne weiteres mit dem Kanon zusammenzustellen ist. Das Uebersehen verleitete ferner Damberger (Synchronist. Gesch. Bd. IV Kritikheft S. 71) zu dem von Hefele (Konziliengeschichte 2. A. IV, 588) wiederholten Urteil, der Pertzsche Text sei sehr fehlervoll. Pertz will ja nicht das Decretum Stephani geben, das Damberger zum Abdruck bringt und zwar in der Gratianschen Form, sondern den Kanon X der römischen Synode 898, und er gibt diesen richtig nach Harduin; nur ließ er durch Versehen die Worte quae ob hoc inferuntur aus.

Kleinere Beiträge.

Die Annaten und ihre Verwaltung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Von J. P. Kirsch.

Eine bedeutende Einnahmequelle der päpstlichen Kurie bildeten im Laufe des 14. und 15. Jahrh. die sogen. Annaten im weitern Sinn des Wortes, d. h. die bei Verleihung einer kirchlichen Pfründe durch eine päpstliche Bulle vom Empfänger an die Camera apostolica zu entrichtenden Abgaben.[1])

Allmählich aus dem Gebrauche entstanden, bei der Ordination Geschenke (oblatio, benedictio) darzubringen, hatten sich die Annaten dadurch, daß die Päpste die Besetzung der Bischofstühle in ihrer Hand zu konzentrieren sich veranlaßt sahen, nach und nach zu einer ständigen Abgabe entwickelt.[2]) Der historische Gang dieser Entwicklung ist noch nicht völlig klargestellt. Auch über die bei der Taxation dieser Abgaben befolgten Normen und über die Einzelheiten in der Verwendung der so zugeflossenen Gelder herrscht noch vielfach Dunkelheit und Unsicherheit.[3])

---

[1]) In diesem Sinne werde ich stets das Wort gebrauchen. Ueber die verschiedenen mit dem Namen Annatae bezeichneten Abgaben vgl. Ducange, glossarium, s. v. annata; Ferraris, prompta bibliotheca, unter annata; besonders Phillips, Kirchenrecht, Bd. V Abtl. II S. 567 ff., und Hübler, die Konstanzer Reform und die Konkordate von 1418, S. 82 und 83.

[2]) So Phillips, a. a. O. S. 369—371.

[3]) Ueberhaupt harrt die Geschichte der Verwaltung der päpstlichen Kurie noch eines eingehenden Studiums. Kurze Ausführungen über die päpstliche Camera gaben neuerdings gelegentlich Dr. von Ottenthal, Römische Berichte IV, in den Mittl. des Inst. für österr. Geschichtsforschung, 1885, S. 615 ff., und Guasti im Archivio storico italiano, 1884, S. 20 ff., 171 ff. und 313 ff.

Für die zweite Hälfte des 15. Jahrh. nun bieten sehr ausführliche und, wie mir scheint, nicht unwichtige Anhaltspunkte die Notizen über Taxation und Verwendung der Annatengelder, welche ich in einem Codex der Bibl. Nazionale in Rom gefunden habe. (Cod. F XLVI, — 1471 ms. Sessorian. 46). Es ist ein Pergament-Codex, der kurz nach der Mitte des 15. Jahrh. geschrieben wurde, und aus der Klosterbibliothek von S. Croce in Gerusalemme, der Bibl. Sessoriana, in die Bibl. Nazionale kam. Er enthält in mehr oder weniger alphabetischer Reihenfolge das Verzeichnis der Kathedral- und Klosterkirchen, mit Angabe der Annatentaxe, welche bei Verleihung derselben zu entrichten war, ganz ähnlich jenem Liber taxarum, welchen Döllinger (Beiträge zur politischen . . . Geschichte der 6 letzten Jahrh. B. II, Regensburg 1863) nach einer Bologneser Handschrift veröffentlicht hat.[1]) Der Titel lautet (fol. 3r): „In nomine sancte Trinitatis. Incipit liber Taxarum omnium ecclesiarum et monasteriorum diligentissime emendatus ad exemplar libri sacri collegii et camere apostolice“ Die beiden ersten, ursprünglich frei gebliebenen Blätter des Codex hat ein uns unbekannter Verfasser, vielleicht ein Beamter der Camera selbst, benützt, um eine Art Abhandlung über die Verwaltung der Annaten darauf zu

---

[1]) Die Angaben des Cod. Sessorianus sind jedoch genauer und vollständiger als die der Bologneser HS. sowohl in Bezug auf das Verzeichnis der Bistümer und der darin befindlichen Klöster als auch in Bezug auf die Zahlen. Einen besonderen Wert erhält ferner die neue Taxrolle dadurch, daß bei vielen Bistümern und Abteien die kurz vor oder nach Anfertigung derselben mit ihnen vereinten Kirchen und Pfarreien angeführt sind, mit genauer Angabe des Wertes der letzteren und der dadurch bewirkten Vermehrung der Taxe. Als Beispiel möge hier folgen, was betreffs des in der alphabetischen Reihe zuerst angeführten deutschen Bistums Straßburg, [Argentoratum] angegeben ist:

(fol. 10r) Argentin. [dioc.] in Alamania provincia Maguntin. II M V C. (Am Rand von einer spätern Hand hinzugefügt: Unita fuit prepositura sancte Fidis oppidi Salestar ordinis sancti Benedicti Argentin. diocesis, cuius fructus CCC flor. Remen. auri; 26. Februarii 1504. — Im Text, aber auch von einer spätern Hand: Martini Morsmixster ordinis s. Benedicti, die 29. Maii 1515. L)

Novillaren. ordinis s. Benedicti CCCL
In Swartzach ordinis s. Benedicti . . . . CCCXXXIII⅓
Michaelis Hugonis Curie ordinis s. Benedicti . . . . . . LXVI⅔
Unita fuit ecclesia sancti Martini Vallis aberte (*sic*);
valet III march. argenti; augetur taxa in flor. V
In Scuchera ordinis s. Augustini CC
Adelwedis de Sels ordinis s. Benedicti . . . . XXXIII⅓
Salsen. ordinis s. Benedicti CC
Sengebach ordinis s. Benedicti CC
Unite sunt due parochiales ecclesiae, videlicet:
Ville Schehem et in Ethenheim; valent insimul
CCLXVI Renen.; augetur taxa in flor. LXV.

schreiben. Die Schrift ist die fast unlesbare, mit Abkürzungen angefüllte Kursive des 15. Jahrh. Diese Notizen will ich hier veröffentlichen. Nur einige Bemerkungen betreffend die Entwicklung der Annaten und den Inhalt dieser neuen Quelle mögen noch vorausgehen.

Die Annaten im weiteren Sinne umfassen bekanntlich die Servitia und die eigentlichen Annaten. Erstere zerfallen in das Servitium commune, welches dem Papste und dem Kardinalkollegium zufiel, und die servitia minuta, welche unter die niederen Beamten verteilt wurden. Nach Phillips (a. a. O. S. 371) stieg der Betrag dieser Abgabe vor Ende des 14. Jahrh. auf das Einkommen des ersten Jahres der betreffenden Pfründe; und zwar dürfte diese Fixierung von Bonifaz IX. herrühren (a. a. O. S. 374), dem die Einführung der Annaten im eigentlichen Sinne zugeschrieben wird.[1]) Die letztere Abgabe mußte erlegt werden bei der Besetzung derjenigen durch den Papst verliehenen Pfründen, welche nicht die servitia zu bezahlen brauchten. Wir werden unten sehen, daß dies im 15. Jahrh. der Fall war für alle nicht bischöflichen Pfründen, die nicht im Taxenbuch verzeichnet waren, und deren jährliches Einkommen nicht weniger als 24 und nicht mehr als 100 Kammergulden war. Sie betrug die Hälfte der Einkünfte des ersten Jahres.[2]) Alle diese Steuern, welche besonders in der avignonesischen Zeit sich entwickelt zu haben scheinen, waren den Empfängern der nicht immer schuldenfreien hohen geistlichen Pfründen sehr unbequem. Sie bildeten einen Hauptgegenstand der Verhandlungen auf den Konzilien in Konstanz und Basel und einen Hauptpunkt der Vereinbarungen, welche Martin V. und Nikolaus V. mit den einzelnen Nationen abschlossen. Ohne uns auf diese Zwischenstadien einzulassen,[3]) wollen wir versuchen, nach den uns beschäftigenden Notizen des Cod. Sessor. festzustellen, wie sich infolge jener Vereinbarungen und einiger späterer päpstlichen Erlasse die Verwaltung der Annaten gestaltet hatte.

Die Aufzeichnungen stammen aus der Zeit des Pontifikates Sixtus' IV. oder eines der unmittelbar folgenden Päpste. Denn unter den Päpsten (Eugen, Pius, Sixtus; s. unten), welche wegen hiehergehöriger abändernder Verfügungen erwähnt werden, ist Sixtus IV. der jüngste; die Schrift aber verbietet uns, ihre Abfassung viel später als die Regierungszeit dieses Papstes anzusetzen. Zuerst behandelt der Verfasser die eigentlichen Annaten, welche entrichtet werden mußten von den Benefizien, die nicht

---

[1]) S. Raynaldus, annal. ad a. 1392, n. 1; sie hießen deshalb auch annatae Bonifacianae.

[2]) Von einer andern zu den Annaten gerechneten Steuer, nämlich den Quindennia, will ich nicht reden, da der Vf. der Abhandlung im Cod. Sessor. sie nicht berührt. Sie wurde bekanntlich von Paul II. 1469 eingeführt, und mußte alle 15 Jahre entrichtet werden von jenen annatenpflichtigen Benefizien, welche für immer mit geistlichen Korporationen verbunden wurden.

[3]) Vgl. Hübler, a. a. O.

Bistümer waren, nicht in den Taxenbüchern verzeichnet waren, und nicht unter 24[1]) und über 100 Kammergulden jährlicher Einkünfte besaßen (S. unten S. 304 f. n. I und die Bemerkung unter n. II). Bei der Taxierung hielt man sich an die in der Verleihungsbulle angegebene Höhe der Einkünfte. Die Taxe mußte erlegt werden vor der Versendung der Bulle. Nur in zwei Fällen sah man davon ab: wenn nämlich ein anderer im widerrechtlichen Besitze des Benefiziums war, und wenn ein Bankier oder eine andere passende Person sich zur Zahlung verpflichtete. Die in diesen Fällen gewährte Frist, gewöhnlich 6, resp. 3 oder 2 Monate, durfte jedoch nicht über die Besitzergreifung von der Pfründe durch den Empfänger hinausgeschoben werden. Letzterer mußte außerdem eine Taxe für die quietantia entrichten, deren genauer Betrag nicht angegeben ist. — Die andere der oben erwähnten Arten von Annaten, die servitia, wurden gefordert bei Verleihung aller bischöflichen Kirchen und jener Klosterpfründen, welche, sei es daß sie im Konsistorium oder durch die Signatura vergeben wurden, in dem Taxenbuch aufgezeichnet waren. Letzteres hatte also hier eine fast ausschlaggebende Bedeutung. Handelte es sich um ein Kloster, welches nicht in den Taxrollen verzeichnet war, so wurde nach dem Gutachten des den Informationsprozeß leitenden Kardinals das jährliche Einkommen festgestellt. Belief sich dasselbe auf mehr als 100 Kammergulden, so wurde die Pfründe in die Taxrolle eingetragen, jedoch bloß mit einem Drittel des Einkommens als der zu entrichtenden Taxe. Betrug das Einkommen weniger, so forderte man die eigentliche Annata. Betreffs der Pfründen Frankreichs wird aber bemerkt: wenn man fand, daß das wirkliche Einkommen größer war, so wurde der Ueberschuß zu zwei Dritteilen nachträglich hinzugefügt.[2]) Vielleicht bietet dieses Verfahren einen Anhaltspunkt, um festzustellen, nach welchem Verhältnisse zu den wirklichen Jahresfrüchten auch für die übrigen Pfründen dieser Art die Steuer berechnet wurde. Zu der Verteilung des diese Steuer bildenden servitium commune unter Papst und Kardinäle braucht nichts bemerkt zu werden. Auch der Abschnitt über die servitia minuta, welche von unserm Autor ganz vollständig aufgeführt werden, bedarf keiner Erklärung, ebensowenig die genau angegebene Taxe für die quietantiae; die für Frankreich gemachte Ausnahme, nach welcher die in demselben befindlichen Benefizien nur die Hälfte der Steuer zu entrichten brauchten — wie das zu verstehen sei, erklärt der Autor — ist wohl auf das mit der gallikanischen Nation durch Martin V. abgeschlossene Konkordat zurückzuführen.[3])

---

[1]) Ueber diese unter Martin V. festgestellte Grenze s. Phillips, a. a. O. S. 582 f.

[2]) Eine andere Auslegung s. u. S. 305 A. 2.

[3]) S. Phillips a. a. O. S. 577 und die doct citierten Quellen. Zur Frage der angeblichen Bulle Gregors XII.: Pensatis guerrarum cladibus vgl. Hübler, a. a. O. S. 87—89.

In dem Folgenden werden die für Entrichtung der Steuer gebräuchliche Praxis, ferner die bei Commendatarabteien und -Bistümern, sowie bei Translationen geltenden Normen, und der Modus der Verteilung der eingelaufenen Gelder unter die Beamten in ebenso vielen Abschnitten ausführlich angegeben. Damit sind die allgemeinen Regeln nach der Bemerkung des Autors selbst erschöpft. Es folgt nun eine ganze Reihe einzelner, meines Wissens bisher unbekannter Regeln für die verschiedenen im Benefizienwesen vorkommenden Fälle, welche nicht unter jene allgemeinen Normen fallen. Dieselben betreffen zunächst die Benefizien Roms und die Frauenklöster (nn. 1 u. 2); dann die verschiedenen Arten der Permutation und Resignation der Benefizien mit den dabei häufig ausbedungenen Pensionen für den cessionarius (nn. 3, 4, 9) und die Reservationen (8); ferner den Fall zweimaliger Vakanz desselben Benefiziums in einem Jahr (5) und die Verleihung mehrerer Pfründen in einer und derselben Bulle (6). Besonders ausführlich wird alsdann die bei Ernennung von Titularbischöfen befolgte Praxis angegeben (7); den Schluß endlich bilden die Pfründen der Kardinäle (10) und der Fall eines Ausgleichs während eines über den Besitz eines Benefiziums geführten Prozesses (11). — Alle diese klar angegebenen und so naturgemäßen Regeln gewähren uns einen Einblick in die Verwaltung des oft sehr verwickelten päpstlichen Finanzwesens, deren Vortrefflichkeit, im allgemeinen bekannt und anerkannt, beim Eindringen in die Einzelheiten immer mehr zu Tage tritt.

Nach diesen wenigen Bemerkungen lassen wir die Abhandlung im Wortlaute folgen; zur besseren Uebersicht sind die Hauptabschnitte von mir mit römischen, die einzelnen Bemerkungen mit arabischen Ziffern versehen worden, die sich im Original nicht finden.

F. 1. (I) Bullarum apostolicarum duo sunt genera: unum de beneficiis non consistorialibus et non taxatis in libro camere; et de istis, si valorem annuum viginti quattuor ducatorum excedunt, solvitur annata, hoc est: dimidia pars fructuum unius anni iuxta expressionem valoris in bulla factam. De huiusmodi annata ab initio solebat fieri aliqua remissio ad arbitrium pontificum et thesaurariorum. Sed post institutiones officiorum, quibus aliqua portio de annatis est assignata, solvitur sine aliqua gratia. De huiusmodi annata fit solutio actualis in relaxatione bulle nisi in casibus infra scriptis, videlicet: cum sit mentio de intruso, vel alias si probetur intrusus, vel si committatur privatio in forma iuris; item quandoque camera etiam cessantibus dictis impedimentis solebat transmittere bullas sigillatas cum sigillo thesaurarii ad aliquem fidum cum conditione, quod aut solvat annatam infra tale tempus vel restituat easdem bullas cum eodem sigillo sigillatas, et hoc cum camera cognoscit impetrantes non habere pecunias in curia, et asseritur posse alibi commode satisfacere; item quando relaxantur bulle aperte parti sub absoluta promissione bancharii

ad certum tempus vel cum promissione alicuius officialis vel alterius persone fide et facultatibus idonee. Tempus solet dari ultra montes ad sex menses, citra montes ad tres menses aut duos vel unum prout domino clerico mensario videbitur, dummodo non excedat terminum post adeptam possessionem; et non additur „pacificam“, quia, utcunque sortiatur possessionem, tenetur ad annatam.

Quietantia, que solvitur pro beneficiis debentibus annatam, pertinet ad dominum thesaurarium, et pro quietantia communiter solvitur.

(II) Alterum genus bullarum beneficialium est super provisionibus ecclesiarum cathedralium et metropolitanarum, patriarchalium ac etiam monasteriorum abbatialium, que omnia communiter reperiuntur taxata in libro camere. Et si ad cameram veniat bulla super aliquo monasterio non taxato vel, quod non reperiatur in libris antiquis camere seu collegii, ad quos habetur recursus, si valeat ultra centum [ducat.], quod potest sciri ex processu cardinalis relatoris, taxatur ad tertiam partem valoris et describitur in libro camere de novo; si autem valeat minus centum, expeditur per annatam. Si est in patria reducti[1]) id plus, quod reperitur valere, scribitur ut supra in libro; sed scribuntur due tertie partes.[2]) Taxa notata in libro camere, que solvitur, dicitur commune, non autem annata. Ratio est, quia non

---

[1]) Besser wohl reducta. Patria reducta ist Frankreich, vgl. u. n. 4 und Rigantii comment. in reg. cancellariae apost. (1751) I, Nr. 54.

[2]) Gegenüber der Auslegung, die der Herr Herausgeber o. S. 303 vertritt, möchte ich mit Erlaubnis desselben hier noch auf eine andere hinweisen. Ich möchte übersetzen: Wenn in Frankreich (ein Kloster) mehr als dies (d. i. hundert) wert ist, so wird das, was als der Wert befunden wird, wie oben in dem Buche eingetragen; es werden aber ⅔ eingetragen. Grammatisch erscheint diese Auslegung näher liegend als die von Hrn. Kirsch, da die Gedankenentwicklung vollkommen parallel ist der des vorhergehenden Satzes. Um den Gedanken des Herrn Kirsch herauszulesen, müßte m. E. erst eine Interpolation vorgenommen werden. Zum mindesten wäre etwa zu erwarten: Si in patria red. (monasterium, quod plus taxato reperitur valere) id plus .... Bei meiner Auslegung bliebe nur noch die Schwierigkeit, sie mit Nr. IV. unten in Einklang zu bringen. Nehmen wir ein Beispiel, indem wir das Commune für ein deutsches und französisches Klosters von einem Einkommen von 3000 Dukaten zu bestimmen suchen. Das Commune des deutschen Kloster war = der eingetragenen taxa: $\frac{3000}{3} = 1000$. Bei dem französischen Kloster wurde als taxa $\frac{3000 . 2}{3} = 2000$ eingetragen. Die taxa entsprach aber nicht dem wirklich verlangten Commune; vielmehr wurde nur die Hälfte $\frac{2000}{2} = 1000$ verlangt. Das Ergebnis wäre dann, daß das wirklich verlangte Commune trotz der reduzierten Taxe in Frankreich für alle Ländern gleich berechnet war. (Schnürer).

est solius pape, ut ab initio erant annate beneficiorum, sed est commune pape et cardinalibus, et inter eos equaliter dividitur, videlicet dimidium pape et alterum dimidium solius collegii cardinalium inter eos pro rata dividendum.

Nota (1), quod monasteria sive per consistorium[1]) sive per signaturam expediantur, inspicitur liber taxarum et ab eo regulatur, non autem ab expresso valore, cum in consistorialibus nunquam exprimatur, in obtentis autem per signaturam exprimitur taxa; sed utrumque recurritur ad librum pro veritate.

(2) Aliquando in monasteriis, in quibus probatur diminutio fructuum, camera exigit tantum, quantum exprimitur, fit tamen obligatio consueta iuxta taxam, et postmodum fit apostilla, quod pro ea vice duntaxat de mandato pape et collegii, videlicet camerarii pape et collegii, solvit tantum cum remissione residui.

(III) In consistorialibus et taxatis[2]) ultra commune solvuntur infra scripta iura, videlicet:

Sacra, que est quinque pro quolibet centenario. Subdiaconum, hoc est tertia pars sacre et separatim a sacra et ultra eam.

De sacra medietatem habent servientes armorum, quartam partem camerarius solus et reliquam quartam partem omnes domini clerici simul.

Item solvitur minutum camere, videlicet quarta decima pars medietatis communis; cuius minuti tres quarte sunt camerarii solius et reliqua quarta pars clericorum camere simul.

Item solvuntur tria alia minuta competentia omnibus officialibus curie participantibus de minutis, prout in bulla Eugenii,[3]) pro quibus bis in anno fit divisio, videlicet: in natali Domini nostri et festo sancti Johannis Baptiste.

Item solvitur quintum minutum, et istud est collegii cardinalium.

Item solvuntur due quietantie. Quarum una fit per camerarium pape, et istud emolumentum dividitur inter camerarium pro medietate, et altera medietas est dominorum clericorum. Sub quietantia ista comprehenditur commune pape, sacra, minutum camere, et alia tria minuta officialium; et taxatur hoc modo, videlicet: ab uno floreno usque ad centum taxatur ad ducatum (?) unum, a centum usque ad quingentos taxatur flor. II, a quingentis usque ad mille exclusive taxatur flor. III., ad mille taxatur flor. IV, a mille usque ad mille centum taxatur ad flor. V, a mille centum usque ad mille quingentos taxatur ad flor. VI, et sic augetur ut superius usque ad primos mille; ita ut, si plura mille

---

[1]) constorium im Original.

[2]) taxis im Original.

[3]) Der Autor meint wohl die Bulle Eugens IV. „In eminenti" vom 6. Juli 1444, welche die neuen Statuten der Camera apostolica bestätigt. S. Bull. Rom. ed. Rom. 1742, t. III p. III pag. 48 ss.

comprehendat, pro quolibet mille taxatur ad flor. IV. Reliqua ut supra. Et quia quietantie solvuntur una cum minutis, sacra penes depositarium, ideo sigillifer R^mi^ D^ni^ camerarii non recipit taxam pro sigillo, prout facit de aliis expeditionibus, ad unum grossum tantum. Altera quietantia est: fit per camerarium collegii cardinalium, in qua comprehenditur commune collegii et unum minutum dicti collegii et taxatur ut supra.

(IV) Omnes ecclesie et monasteria quarumcumque provintiarum expediuntur secundum regulam supra scriptam excepto regno Francie, qui *(sic)* dicitur patria reducta, cuius ecclesie et monasteria solvunt solum medietatem taxe, ita quod pro taxatis ad mille solvunt quingentos. Et in hiis reductis sacra et subdiaconum regulariter solventur secundum integram taxam, minuta vero, quietantie et commune sequuntur reductionem.

*F. 1^b.^* (V) Clericus mensarius, sine scitu cuius bulle ecclesiarum et monasteriorum non relaxantur, non debet dare bullas parti, nisi exhibeantur ei tres schedule seu fides solutionum: una depositarii pape faciens fidem de solutione communis pape; altera depositarii collegii faciens fidem de solutione communis et minuti et quietantie collegii; tertia depositarii officialium faciens fidem de solutione sacre, subdiaconi, unius minuti camere et trium minutorum officialium et quietantie camere.

Schedule solent esse sub ista forma:

Pro communi pape flor. quingentos.

Item ecclesia restau (?) 5.

Pro sacra flor. L.
pro subdiacono flor. XVI. (sol.?) XXXIIII. den. (?) IIII.
pro minuto camere flor. XXXV. XXXV. VIII.
pro tribus minutis flor. C. VII. VII.
pro quietantia camere flor. IIII.

Item ecclesia restau (?) 6.

Pro communi collegii flor. V^c^;
pro minuto collegii flor. XXXV. XXXV. VIII.
pro quietantia collegii flor. IIII.

Et similiter de monasteriis.

Nota (1), quod antiquitus de monasteriis commendatis non solvebatur sacra neque subdiaconum. Tempore autem domini Sixti[1]) decretum fuit consistorialiter, quod debeat solvi et sic servatur.

(2) Item nota, quod episcopus semel promotus, si in prima promotione solverat sacram et subdiaconum, translatus ad maiorem ecclesiam semel aut pluries non solvebat amplius pro sacra vel subdiacono; postmodum cepit solvere pro augmento, puta: si prima ecclesia

[1]) Offenbar Sixtus IV.

erat taxata ad mille et secunda, ad quam transfertur, erat taxata ad duo millia, solvebatur pro mille excedentibus; id ipsum servatur in abbatialibus.

(3) Abbas autem promotus de abbate in episcopum solvit integre omnia iura, quia[1]) solutum pro sacra benedictionis non liberat a sacra consecrationis; et suprascripta intellige de sacra et subdiacono tantum, quia reliqua solvuntur sine aliqua defalcatione (?).

(4) Si abbas unius monasterii transfertur de monasterio suo ad aliud cum retentione primi in commendam, solvuntur commune et reliqua iura de utroque, etiamsi in bulla diceretur, quod retinendum in commendam decerneretur non vacare. Secus autem si obtinenti monasterium in titulum sine translatione commendatur aliud monasterium, quia tunc solvitur tantum de commendato.

(5) Si episcopo obtinenti unam ecclesiam commendetur vel in administrationem detur alia ecclesia vel monasterium, solvitur de commendato vel in administrationem dato. Si autem, transfertur retenta prima ecclesia in commendam vel administrationem, tenetur solvere de utraque, salvo iure diminutionis sacre et subdiaconi.

(VI) Clericus mensarius solebat facere folium in fine cuiuslibet mensis directum R^{mo} domino camerario, in quo describebantur omnes ecclesie et monasteria expedita de mense, et conferebat folium cum libro depositarii officialium, ita ut dominus camerarius ad oculum videbat expeditiones et quantum sibi debeatur et unde nascatur emolumentum suum eius mensis. Quod folium sit subscriptum manu propria clerici mensarii sic: Ita est. N. camere apostolice clericus manu propria.

Similiter faciebat schedulam subdiaconis hoc modo: Portio sacre mensis N. rever. plurimum dominorum subdiaconorum est: „flor. . . . . sol. (?) . . . . . den. (?) . . . .

Similiter: Portio sacre mensis n. debita servientibus armorum ascendit ad flor. . . . . sol. (?) . . . . den. (?)"

Item facit schedulam singulis dominis clericis camere sic:

R$^{ev.}$ pater, portio vestra mensis n. ascendit ad flor. . . . sol. (?) . . . den. (?) . . . . Ita est. . . . ut supra.

Clerici camere habent infrascripta emolumenta, videlicet: quartam partem sacre, quartam patrem minuti, medietatem quietantiarum ecclesiarum et monasteriorum. Item due tertie oblicationum *(sic)* annatarum, et fit divisio inter eos equis portionibus.

(VII) Dictum est, esse duo genera bullarum beneficialium, et super utroque genere annotate regule generales. Ad suprascripta addendum est:

(1) Quod de beneficiis urbis olim non solvebatur annata ex quodam privilegio speciali, vel quia papa in illis est ordinarius

---

1) qua im Text.

addens exemplum aliis ordinariis. Supervenientibus tamen necessitatibus introductum fuit quod de beneficiis urbis solvitur quemadmodum de aliis aliorum locorum, hoc est de hiis, que papa confert, vel de beneficiis titulorum cardinalium, si super hiis expediatur nova provisio et hoc cepit a tempore Pii.[1])

(2) Beneficia monialium cuiuscumque ordinis seu valoris annui sint, non tenentur ad annatam; solum de monasteriis, quibus preficiuntur abbatisse perpetuo, solvitur pro rochetto, non autem pro annata, ad rationem quinque vel sex pro quolibet centenario. De abbatissatu temporali nihil solvitur.

(3) In permutationibus beneficii aut sunt equalia vel inequalia. Si equalia, non debetur annata, sed exigitur iuramentum de ista equalitate; si inequalia, solvitur annata de excessu. Nota, quod in beneficiis commendatis non cadit permutatio, quia de illis non dicitur resignatio, sed cessio commende; et si forte bulle fuerint concepte sub verbis assignationis ex causa permutationis, debet exigi annata. Idem dicimus, si unus resignat quod habet in titulum et alter cedit quod habet in commendam.

(4) Si beneficium etiam consistoriale taxatum resignatur reservata pensione resignanti aut cedenti, ille, cui providetur seu commendatur, satisfacit de annata vel communi et aliis iuribus et nihil petitur[2]) a pensionario. Idem dicimus in cessione ecclesie cathedralis, super qua non statuitur pensio pro cedente. Si autem assignatur pensio alicui super aliquo beneficio ad effectum commende, et talis pensio sit cameralis, hoc est super fructibus beneficii, cuius valor excedat XXIIII [duc.], solvit talis pensionarius annatam. Item si nulla subsistente causa de consensu obtinentis beneficium assignatur alicui pensio cameralis, solvitur annata. Si providetur uni de beneficio camerali et infra annum super illo assignatur alicui pensio, non tenetur pensionarius ad annatam.

F. 2r. (5) Si idem beneficium bis vacaverit infra eundem annum et primus impetrans solverit, a secundo nihil petiebatur (!): tunc autem[3]) petitur, si primus habuerit messem vel vindemiam vel fructus et in isto casu exigitur etiam a secundo.

(6) Olim beneficia cameralia, etiam si plura simul in eadem bulla expedirentur, non solvebant annatam; postmodum fuit introductum, quod de pluribus beneficiis, etiam si quodlibet per se sumptum non sit cameralis, si simul in una excedunt valorem XXIIII [duc.], exigitur

---

1) Pius II. ist gemeint. Ob dieser Papst hierüber eine eigene Bulle erließ, konnte ich nicht ermitteln.

2) Hs. petur.

3) Hs. aut.

annata de toto valore resultante de pluribus, ac si esset unum beneficium.

Si autem papa provideat uni de pluribus non cameralibus in eadem suppositione (?), et super eis expediantur diverse bulle non continentes disperse beneficia ascendentia valorem XXIIII^{or}, nihil petitur.

(7) De episcopatibus titularibus fit obligatio in camera et describitur in libro obligationum aliarum provisionum consistorialium, sed non solvitur nisi pro baliste depositario pape, a quo accepit schedulam presentandam clerico mensario flor. decem.

Item pro quietantia depositario officialium flor. unum, qui dividitur inter camerarium et clericos ut supra. Pro communi, sacra, subdiacono et minutis nihil solvitur. Et nota, quod non solet aliquis promoveri in episcopum titularem, nisi obtineat beneficia CC duc. (?) vel assignatur ei pensio CC super mensa episcopali vel aliis beneficiis illius, ad cuius ministerium promovetur, et cui debet servire pro suffraganeo de beneficiis et pensionibus, que obtinebat vel sibi reservantur, et si de illis prius solvisset annatam, iterum solvere tenetur, quia per promotionem vacant, etiam si diceretur in bulla per papam: Decernimus non vacare, nam id dictum in favorem partis non debet in odium camere retorqueri, cum ex promotione secuta fuerit vera vacatio beneficiorum obtentorum. Similiter tenetur solvere, si non obtinenti beneficia assignatur pensio. Advertat clericus mensarius, ne bullas talium episcoporum titularium ex camera liberet, quia eodem contextu videat bullas reservationis beneficiorum seu pensionis, ne camera defraudetur in annata, et videat schedulam consistorialem, ut ex illius tenore intelligat, quid sit facturus.

Si episcopi etiam titulares voluerint in curia se facere consecrari, videatur expeditio bullarum et fides solutionis iurium et tunc fiat mandatum per notarium camere in forma et subscribatur per clericum sub his verbis: Satisfecit de iuribus camere apostolice. N. camere apostolice clericus. Quod non faciat clericus, nisi re vera fuerit satisfactum. Sed si forte aliquis bancharius ad aliquod breve tempus libere satisfacere promiserit, clericus promissionem admiserit, subscribat sic: Satisdedit pro iuribus camere. N. camere apostolice clericus. Item dicitur de abbatibus volentibus benedici in curia. Tale mandatum sigillatur parvo sigillo camerarii.

(8) Regula est quod de exspectativis aut spiritualibus reservationibus non solvitur annata neque fit obligatio, nisi expectative vel reservationes extendantur ad beneficia reservata, et tunc fit obligatio de solvendo annatam in eventu assecutionis de huiusmodi reservatis ad sex menses post assecutionem cum ultramontanis, ad tres vel duos menses cum citramontanis.

(9) Obtinentes facultatem resignandi beneficia extra curiam simpliciter vel ex causa promotionis, in manibus cuiuscunque

ordinarii collatoris vel alterius in dignitate ecclesiastica constituti debet (!) se obligare de certificando cameram infra certum terminum ut supra et solvendo annatam, si huiusmodi facultate usus fuerit.

(10) Cardinales regulariter non tenentur aliquid solvere camere neque pro omnibus ecclesiarum et monasteriorum neque pro annatis beneficiorum aut pensionum, et hoc intelligatur de cardinalibus presentibus in curia, absentes enim, qui post eorum assumptionem non fuerunt in curia neque habent os apertum, solvunt integraliter omnia, ac si non essent cardinales.

Nota tamen, quod etiam cardinales presentes, licet nihil solvant, nihilominus faciunt obligationes in forma.

Item nota, quod si assignatur aliqua pensio cardinali exempta, provisus obligat se de solvendo in eventum cessationis pensionis. Item nota, quod si pensio assignatur super fructibus mense episcopalis seu abbatialis, si pensio est minor taxa, deducitur tertia pars pensionis, si vero pensio est maior, taxa deducitur tertia pars taxe.

(11) Si lite pendente inter duos super aliquo beneficio conveniatur quod alter cedat, et cedenti assignetur certa pensio, ille, cui ceditur, debet solvere pro integro. Et bulla pensionis liberatur sine alia solutione. Et si ille, in cuius favorem fit cessio, sit in possessione beneficii cessi, ita ut non . . .[1]) iuvet (?) amplius expedire, bullas super cessione, bulle pensionis non debent expediri, nisi solvatur pro cessionario.

Anhang.

Die letzte Seite der Handschrift, aus welcher ich die vorhergehenden Regeln veröffentlicht habe, enthält eine Zusammenstellung der damals gebräuchlichsten Münzsorten mit Angabe des Wertes in Kammerdukaten, in welchem die Camera apostolica dieselben annahm. Sie ist etwa gleichzeitig mit jenen Regeln geschrieben worden; ob von derselben Hand, läßt sich schwer entscheiden. — Wir lernen hier gleichsam den Kurswert dieser Münzen im Verkehre kennen während der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts. Deshalb erscheint mir die Notiz von nicht untergeordnetem Werte, und möge dieselbe als Anhang zu dem Vorgehenden hier Platz finden.

Bibl. Vitt. Em. Cod. Sessor. 1471. —
F. 117b.

Libra Turonen. parvorum valet ducatum unum auri de camera	ꝺ 1
Libra Barchinonen. Jacen. Valentin. quelibet libra . .	ꝺ 1
Libra Majoricen. tres libre faciunt duos ducatos auri de camera	ꝺ 2
Libra Turonen. monete in Francia: tres libre ducatos duos	ꝺ 2
Francus in Francia similis libre predicte, videlicet tres franchi ducatos duos	ꝺ 2

[1]) unlesbar. Der Sinn erfordert hier etwa opus sit.

Libra monete Britannie valet minus uno ducato, quia X libre valent . . . . ₰ 2[1])
Libra Parisien. valet modicum minus libra Britannie, modicum plus monete Francie.
Libra monete sterlingorum in Scotia valet ducatos duos cum dimidio . . . . ₰ 2½
Libra monete usualis in Scotia valet ducatum unum . . ₰ 1
Et tres libre similes valent tres ducatos, que sunt una libra sterlingorum, et tunc componentur libre sterlingorum ex compositione antiqua ad duos ducatos cum dimidio et una, ut intellexi, valet ducatos tres . . . . . ₰ 3
Libra sterling. in Anglia valet ducatos sex tamen alias ducatos quattuor . . . . ₰ 6 alias 4
Marcha sterling. in Anglia valet ducatos quattuor . . . ₰ 4
Marcha sterling. in Hibernia valet ducatos duos cum dimidio ₰ 2½
Marcha argenti valet ducatos quinque auri de camera . . ₰ 5
Marcha argenti puri valet ducatos sex similes . . . ₰ 6
Floreni tres auri de Aragonia valet (*sic*) ducatos duos . . ₰ 2
Florenus Renen. auri valet grossos papales octo . . grossos 8
Et computantur in camera quattuor floreni pro ducatis tribus
Untia valet ducatos sex . . . . ₰ 6
Florenus Sabaudie valet baiocos 32; duo floreni huiusmodi cum dimidio et unus grossus Sabaudie valet . . . . . ₰ 1
Libra monete Meten. valet ducatum unum . . . . . ₰ 1
Septem floreni Renen. ad rationem XL[ta] grossorum monete Flandrie pro quolibet floreno faciunt ducatos quattuor . ₰ 4
Salutrin. valet unum ducatum auri de camera . . . ₰ 1
Floreni tres regni Navarie valent ducatum unum . . . ₰ 1
Morapetini in Hispania 400 conficiunt unum ducatum . . ₰ 1
tamen solet augeri et diminui pretium.
Scutum auri de Francia novum valet ducatum unum minus uno grosso papali et sic computantur in camera . . . ₰ 1
Scutum antiquum Francie valet ducatum unum . . . ₰ 1
Libra monete Flandrie valet ducatos tres . . . . ₰ 3
Mille Morapetini valent ducatos tres . . . . . . ₰ 3
Floreni tres monete Provincie faciunt ducatum . . . ₰ 1

---

1) Hier scheint nach der gleich folgenden Bemerkung zu schließen, ein Irrtum oder ein Schreibfehler vorzuliegen; vielleicht ist statt 2 die Zahl 9 zu setzen.

Rezensionen und Referate.

Geschichte der oberdeutschen (Straßburger) **Minoriten-Provinz**. Mit Unterstützung der Görres-Gesellschaft herausgegeben von P. Konrad Eubel, Mitglied dieser Provinz im Konvente zu Würzburg.*) Würzburg, F. X. Bucher, 1886, VIII, 408. *M.* 4.

Die Görres-Gesellschaft hat sich unstreitig durch Unterstützung der von Hochw. Herrn P. Konrad Eubel veröffentlichten Geschichte der oberdeutschen (Straßburger) Minoriten-Provinz ein wirkliches Verdienst erworben. Denn auf solidester Grundlage baut P. Konrad Eubel mit Benutzung eines ungemein reichhaltigen, weitzerstreuten Materials die Geschichte einer Ordensprovinz auf, die zur Belebung des kirchlichen Sinnes in den niederen Volksschichten vom Mittelalter bis in die Neuzeit Großes geleistet hat. Wir wollen mit dem Verfasser nicht darüber streiten, ob es passend gewesen sei, die Trennung von Text und Noten aus Rücksicht auf den Umfang und die Lesbarkeit des Buches in so strikter Weise durchzuführen, wie es hier geschehen ist; denn wir geben zu, daß die auf den minutiösesten Untersuchungen beruhende Forschung dadurch an Uebersichtlichkeit gewonnen hat. Dagegen finden wir es nicht besonders gut, daß der Vf., der überhaupt eine zu gedrängte Darstellungsweise sich angeeignet hat, die Vorstände, Bischöfe und Heiligen der Provinz im sechsten Abschnitte bespricht, statt jeweilen da, wo nach der Zeitfolge das Leben und Wirken dieser Personen als Illustration zur geschilderten Epoche gedient hätte.

P. Konrad Eubel teilt nämlich sein Werk in sechs größere Abschnitte ein. Der erste Abschnitt (S. 1—16) behandelt die Ausbreitung und Organisation des Ordens im allgemeinen und in Deutschland im besonderen seit dem Jahre 1221; wir vernehmen, wie die bis zum Jahre 1500 gegründeten 144 Klöster in Provinzen und Kustodien eingeteilt worden.

*) Jetzt im Collegio dei Penitenzieri in Rom.

Im zweiten Abschnitte (S. 17—37) beleuchtet der Vf. die Wirksamkeit der Minoriten, ihre Stellung zum Seelsorgeklerus und zu den andern Orden. Hier werden auch die hervorragenden Männer vor der Zeit der Glaubensspaltung genannt.

Der dritte Abschnitt, wohl der lehrreichste von allen, bespricht (S. 38—67) die Veränderungen in der Provinz durch die Spaltung im Orden, den Armutstreit, das Bündnis mit Ludwig dem Baier. Hier wird auch der Nachweis erbracht, daß die bekannten Hebräisten und Volksschriftsteller Paul Pfeddersheimer und Johann Pauli, der Herausgeber des Volksbuches „Schimpf und Ernst" und der Geilerschen Predigten, nicht identisch seien, wie 1839 Veith behauptete, der wie Riggenbach, die erste damals schon veröffentlichte deutsche Ausgabe von Pellikans Selbstbiographie nicht kannte, die hier die entscheidenden Beweismaterialien liefert.

Im vierten Abschnitte (S. 68—110) bespricht P. K. Eubel die Verluste der Provinz durch die kirchliche Glaubensspaltung und gedenkt dabei besonders des Dr. Thomas Murner als des eifrigsten Verteidigers der katholischen Lehre.

Der fünfte Abschnitt (S. 111—156) ist der Darstellung der Provinz-Geschichte von der Reformation bis zur Säkularisation gewidmet. Wir vernehmen, was für Erwerbung neuer und Reformation alter Konvente gethan wurde, wie das Studienwesen geordnet, was auf literarischem Felde und sonst geleistet, wie die elsässischen und vorderösterreichischen Konvente abgelöst und endlich die ganze Provinz säkularisiert wurde.

Der sechste Abschnitt (S. 157—192) führt die Vorstände und die von ihnen gehaltenen Provinzial-Kapitel, die Bischöfe der oberdeutschen Provinz aus dem Minoriten-Orden und die durch Heiligkeit besonders hervorragenden Ordensglieder auf.

Die sämtlichen Nachweise für diese 6 Abschnitte sind in den Anmerkungen S. 193—380 vereinigt, an die sich ein Anhang schließt, der 1. die Uebersicht der Dissertations- und Disputationsschriften (S. 381—384) gibt, 2. aus Formelbüchern und Zeremonialien (S. 385—396) besonders liturgische Eigentümlichkeiten hervorhebt.

Ein treffliches Namens- und Orts-Verzeichnis von Herrn Dr. H. J. Wurm aus Paderborn, erleichtert den Gebrauch des gehaltvollen Buches.

Wenn wir der Objektivität und Gelehrsamkeit des Vf.s alle Anerkennung zollen, so werden wir doch einige kritische Bemerkungen uns erlauben.

Dem Studienleben der Minoriten älterer Zeit hat Herr P. K. Eubel offenbar zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt, namentlich der Darstellung der Mystik, der Studien über Astronomie und der Predigt, wie denn auch die Zeit des Niedergangs zu Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhs. mehr angedeutet als dargelegt ist (Anmerk. 213 2c. 390).

Uebersehen ist z. B. die Thatsache, daß außer in Köln und Straßburg das studium generale von den Angehörigen der Straßburger Provinz vom 13. bis ins 16. Jahrh. auch an der Universität Paris betrieben wurde. Um das Jahr 1515 lagen in Paris 350 Minoriten dem Studium ob, wie Pellikans Chronik (Ed. Riggenbach 53) bezeugt. Als die Minoriten in Paris die Reform annahmen, wollten sie die Konventualen der Straßburger Provinz in ihrem Kloster nicht mehr dulden. Die eidgenössische Tagsatzung aber verwendete sich für die Konventualen mit Erfolg (Sammlung eidgen. Abschiede IV, I, A, 61). So kam 1520 ein Minorit von Paris als Prediger nach Luzern (Zwinglii Opp. VII, 145), und noch 1550 und 1577 studierten Minoriten der Straßburger Provinz in Paris. Später wurden auf Kosten des Papstes Barfüßer dieser Provinz in Rom gebildet.

In der Blütezeit des Ordens wirkten Franziskaner nicht nur an den Schulen ihrer Klöster, sondern auch an Stiftsschulen, so z. B. 1326—1368 in Beromünster. Dort schrieb damals der Minorit Johannes de Fonte: Excerpta sententiarum Magistri Petri Lombardi pro informatione studentium minus peritorum.

Ein Franziskaner in Zürich, der auch als vortrefflicher Prediger genannt wird — vir magnae peritiae ac sermologus largissimae famae — galt als vorzüglicher Astronom; er wollte auch aus der Konstellation der Gestirne den Untergang Herzog Leopolds von Oesterreich im Kampfe mit den Schweizern ersehen haben (Felix Malleolus, de nobilitate 1447. fol. XCIVb). Zu Anfang des 15. Jahrhs. verfaßte ein Franziskaner aus dem Elsaß, Wichand Durnheimer, ein astronomisches Werk (Götz, Merkwürdigkeiten der Dresdener Bibliothek I, 169).

Wenn sodann der Geschichte der einzelnen Konvente, unter denen z. B. das 1528 säkularisierte Kloster in Zofingen nicht erwähnt ist, mehr Aufmerksamkeit geschenkt worden wäre, so hätte sich wohl noch mancher interessante Zug anführen lassen. So war z. B. den Minoriten in Königsfelden das Terminieren verboten (Ptolomaeus Lucens. Muratori, scriptor. XI, 1174).

Im dritten Abschnitte hätte wohl auch der auf dem Konzil in Basel gepflogenen Vereinigungsversuche zwischen den Observanten und Konventualen gedacht werden dürfen, worüber in seiner bekannten Art z. B. auch Meister Felix Hämmerlin in der Schrift de religiosis proprietatibus referiert, wie denn auch der gleiche Autor bei der Besprechung der Verhältnisse zwischen den Minoriten und den Pfarrgeistlichen wegen der Schrift de plebanis et religiosis mendicantibus in praedicationibus . . se invicem impedientibus anzuführen gewesen wäre.

Wie mir scheint, hätten zur Vervollständigung der Arbeit mindestens noch drei Abschnitte eingeschaltet werden sollen, von denen einer zur Beleuchtung der Stellung der Minoriten zum Staate seit den Tagen Ludwig des Baiern, der andere zur Darlegung der Beziehungen zu den neueren

Orden und der dritte zur Erörterung der Situation der Straßburger Provinz nach dem Eindringen der neuern politischen und philosophischen Doktrinen hätte dienen sollen.

Im erstern dieser drei Kapitel hätte z. B. die Stellung der Franziskaner in den Kämpfen zwischen Patriziat und Bürgertum, wie in den Streitigkeiten zwischen den Fürsten unter einander und mit den Städten, namentlich aber in den erbitterten Kriegen zwischen dem Hause Oesterreich und dem deutschen Reiche einerseits und den Schweizern anderseits zur Sprache kommen sollen. Die Einbürgerung der Franziskaner in Worms 1386 z. B. spricht deutlich für die Stellung der Minoriten in diesen Kämpfen. Auch im Streite zwischen Oesterreich und den Schweizern waren die Minoriten nicht stumme Zuschauer, vielmehr sehen wir einzelne, sei es durch die Macht der Verhältnisse gezwungen, sei es aus eigenem Antriebe, an der Spitze der Parteien. So war der Minorit Burkard von Regensdorf in Zürich 1444 neben dem bekannten Chorherrn Meister Felix Hämmerlin einer der Wortführer der österreichischen Partei und büßte dafür in Luzern mit jahrelangem Kerker, wo er seinen Gefühlen in Liedern Ausdruck gab, die in Hämmerlins Kerkerschriften erhalten sind. Sein Mitbruder, der Weihbischof Johann von Blatten (Ep. Bellinensis), hatte diese beiden politischen Gegner den Luzernern denunziert, während der Minorit Johann Hofmeyer die Eidgenossen z. B. 1448 von den Truppenbewegungen des österreichischen Heeres in Kenntnis setzte. Einen argen Streich spielte den Minderbrüdern der kühnste österreichische Heerführer jener Tage, Ritter Hans von Rechberg, der in der Kutte eines Franziskaners vor der Schlacht zu Ragaz (1446) die Stellung der Eidgenossen erspähte, worauf die Bauern jener Gegend, wie Thünger erzählt, die Franziskaner erschlugen, die harmlos zum Terminieren gekommen waren.

Was die Stellung zu den neuern Orden anbelangt, so hätte besonders das Verhältnis zu den Antoniern, Jesuiten, Kapuzinern und Augustiner-Eremiten erörtert werden sollen. In Bezug auf den letztgenannten Orden ist besonders auf die Agitationen des französisch gesinnten P. Johannes a Judaeis aufmerksam zu machen, der 1658 im Einverständnis mit dem französischen Gesandten in der Schweiz die für die kaiserlichen Interessen thätigen Minoriten in Luzern und Konstanz ihrer Klöster zu berauben suchte. Den vereinigten Bemühungen der deutschgesinnten Franziskaner, Jesuiten und Kapuziner gelang es, die Pläne der Augustiner-Eremiten zu vereiteln.

Wie die Franziskaner die Obsorge über den Gottesdienst in den Kirchen der Sondersiechen (in Luzern z. B. bis ins 17. Jahrh.) führten, so unterhielten sie auch besonders freundschaftliche Beziehungen zu dem nicht stark verbreiteten Orden der Antonier, der sich besonders der Krankenpflege widmete. In den Kirchen der schweizerischen Franziskaner waren in älterer Zeit fast überall auch Opferstöcke für die Antonier angebracht.

Jener Bruder Johann Roussalet (S. 133), der als Arzt und Chemiker des Königs von Spanien genannt wird, war auch lange Zeit Alchymist des

Propstes Dr. Wilhelm Meyer in Beromünster. Aber nicht durch alchymistische Künste begründete Roussalet seinen Ruhm, sondern weit mehr durch theologische und politische Gutachten, deren sich der Propst in wirrenvollen Zeiten zum Nutzen des Staates und der katholischen Kirche in der Schweiz bediente. Hauptsächlich aber suchte Roussalet den Propst zur Verbesserung des Chorherrnstiftes Münster zu bewegen, indem er ihm die Berufung der Jesuiten nach Beromünster empfahl.

Als der Jesuiten-Orden 1814 wieder hergestellt wurde, waren es schweizerische Franziskaner, die den Kampf gegen die Jesuiten in der Schweiz in Verbindung mit radikalen Staatsmännern eröffneten. Bekannt ist in dieser Beziehung P. Gregor Girard von Freiburg, um den anständigsten dieser Gegner zu nennen. In einem an den protestantischen Schultheißen von Wattenwyl in Bern gerichteten Schreiben bemerkt Girard z. B.: Je tiens à la conservation de notre ordre, parce qu'il sait respecter les Gouvernemens, et que loin de tout ultramontanisme il professe les principes de l'Évangile et de la raison. Ganganelli était cordelier, et les Jésuites nous regardent comme leurs ennemis naturels. Wir begreifen daher das Anerbieten des Nuntius Zen, in die Aufhebung der Franziskanerkonvente Luzern und Werthenstein einzuwilligen, wenn das Jesuitenkollegium in Luzern vom Staate hergestellt werde (1817).

Die modernen philosophischen und politischen Theorien hatten auch auf die Straßburger Franziskaner-Provinz ihren unverkennbaren Einfluß. Auch die katholisch gebliebenen Regierungen griffen die Theorien von der Staatsomnipotenz auf, welche die Reformatoren gepredigt hatten.

Nicht bloß der Rat des kleinen Städtchens Villingen, sondern auch jener von Luzern, der so eifrig die Lehren der Reformatoren bekämpfte, glaubte sich befugt, den Ordensobern die Visitationsrechte bestreiten und die Verhältnisse der Ordenshäuser nach eigenem Ermessen ordnen zu dürfen. Recht bezeichnend für die Stimmung ist z. B. jenes Schreiben des Rates von Luzern an Heinrich Stolleisen, Kustos der Minoriten, vom 10. Febr. 1526, der an der Stelle des unthätigen Provinzials die noch erhaltenen Konvente endlich einmal visitieren wollte. Er schrieb: „als denn leider die wütend lutersch unsinnikeit der mas fürbrochen, das (als wir besorgen) üwer orden gar mercklich zerströwt, ettlich clöster zerstört, eröbet, besonders zu Zürich, als anderschwo, darum wir vermeinend, zum ersten von Nöten sin, das Ir die zerstörten und zerströwten schäfle und clöster besuchen, visitiren und zu ghorsam bringen und die guten gehorsamen jetz mit suchung und schiedung des geltz rüwig lassen. Dann leider Ir Nutzung sunst vast clein und der abgang groß ist. Dann als wir gesehen, wie es allenthalben mit den clöstern gangen, haben wir unsers Conuent Sün berüft, die sampt ettlichen andern guten priestern also im closter enthalten, unser hand und zuschub darzuthon und noch täglich thun wellen, damit sy also den gotzdienst wie von alterhar vollbringen söllen und mögen. Zu dem diewil wir söllich zwytracht, zerstörung und absal in üwerm orden gesehen, das üwer obrer

der provincial und ander sich nit anderst gehalten, denn das unser Gotzhus und die guten alten Cristen wenig trost von In empfangen, haben wir über unser gotzhus selbs fürsorg und jnsehung gethon und Erenlüt dazu verordnet, die das Gotzhus und die priester und personen darinn wol visitieren und sorg darzu haben werden, dorum jetzmal unnot ist üch noch andere, uf das arm gotzhus costen ze triben und gelt davon jnzebringen bis uff die zit, das üwer orden in besser ordnung und wesen, weder es jetz leider stat, gebracht würt."

Den größten Einfluß auf die frühzeitige Zerstörung der oberdeutschen Provinz übte nach der Reformation sichtlich die moderne Nationalitätstheorie. Dieser zu lieb mußte das Band zerrissen werden, das durch Jahrhunderte hindurch die aus verschiedenen Provinzen Deutschlands und der Schweiz stammenden Söhne des hl. Franziskus umschlungen hatte. Schon im 16. Jahrh. tauchten diese Theorien auf und wurden durch die kriegerischen Ereignisse des 17. Jahrhs. mehr und mehr verbreitet. Durch diese Trennung der einst so großen Provinz kamen die Minoriten in immer größere Abhängigkeit von den Regierungen, für deren Interessen sie wirken sollten. Darunter litt bald auch das Ansehen der Franziskaner beim Volke, an dessen sittlicher und religiöser Hebung sie zur Zeit so großen Anteil genommen hatten. Während noch im 17. Jahrh. die Minoriten mit den Kapuzinern der Schweiz die Ratgeber des Volkes waren, für dessen Rechte sie bei den Behörden eintraten, wurden sie im 18. Jahrh. an einzelnen Orten Staatstheologen. Durch diese Abhängigkeit wurden denn auch in einzelnen Konventen der Schweiz begabtere Ordensglieder, ein Braunstein, Girard, Walker (Prediger in Solothurn, mit Girard Verfasser eines Handbuches für Studenten der Theologie) für die moderne theologische und philosophische Richtung gewonnen. Die kirchlichen Obern nahmen mit Unwillen diese Veränderung wahr, aber es fehlten ihnen die Mittel, diese Uebelstände zu beseitigen. Die finanzielle Lage der einzelnen Klöster erlaubte damals nicht eine lebhaftere Reaktion gegen die von der Staatsgewalt protegierte „Aufklärung" und einen allgemeinen Kampf für die vom Papste und Kaiser bestätigten Rechte und Freiheiten des Ordens.

Unter den berühmten Franziskanern [1]) der oberdeutschen Provinz scheinen mir zwei unbeachtet geblieben zu sein: ein Volksliederdichter des 14. Jahrhs. und ein Kriegsheld des dreißigjährigen Krieges.

Die Limburger Chronik erzählt zum Jahre 1374: „zu dieser Zeit, 5 oder 6 Jahre davor, war auf dem Mayn ein Münch Barfüsser Ordens,

---

[1]) Auch eine Anzahl Chronikschreiber ist übersehen worden, z. B. Martin Stauffenberg, dessen Annalen der Barfüßer von Straßburg mit der Straßburger Bibliothek 1870 verbrannten (Jung, Beiträge zur Gesch. d. Reformation 249, Note 21), Anton Palliard, Guardian in Freiburg, Verfasser einer Chronik von 1499—1543, P. Katzengrau von Freiburg († 1673), dessen Chronik von 1622—1654 reicht.

der ward von den Leuten aussätzig und war nit rein. Der macht die besten Lieder und Reihen in der Welt von Gedicht und Melodeyen, daß ihm Niemand uf dem Rheinstrom oder in diesen Landen wohl gleichen mochte. Und was er sung, sungen die Leute alle gern, alle Meister, Pfeiffer und andere Spielleut führten den Gesang und das Gedicht. Er sang das Lied: Ich bin ausgezehlet,
man weiset mich Armen vor die Thür
Untreü ich spür
Nun zu allen Zeiten.
Item sang er: May, May, May,
Die wunigliche Zeit
Meniglichen Freüde geit
Ohn mir — Wer meinte das?
Item sang er: Der Untreu ist mit mir gespielt ꝛc.
Dern Lied, versichert der Chronist, und Widergesang macht er gar viel, und war das alles lustiglich zu hören".

Lersner hat in seiner Frankfurter Chronik fol. 816 diesen Franziskaner für Frankfurt in Anspruch genommen.

Der Kriegsheld, den P. Konrad Eubel übersehen hat, ist der 1637 in Freiburg in der Schweiz verstorbene Freiherr Nikolaus Albert König von Mohr, Herr zu Villariaz, Hennens und Grangette. Geboren in Freiburg um das Jahr 1600, war König 1616 in den Dienst der Republik Venedig getreten; 1618 kämpfte er in einer Freikompagnie des Kaisers Matthias. Von Kaiser Ferdinand in den Adelsstand erhoben, machte König bis zum Jahre 1634 die wichtigsten Schlachten mit und stieg bis zum Grade eines Generalmajors der kaiserlichen Armee empor. Er kämpfte z. B. in der Prager Schlacht, am Dessauer Brückenkopf, besonders aber zeichnete er sich bei der Erstürmung von Mantua aus. Bei Lützen trennte er die Armee des Herzogs Bernhard von Weimar und eroberte eine feindliche Fahne, wie sein Bruder, der kaiserliche Oberst Peter König von Mohr, berichtet. Plötzlich zog sich König, dessen lebensgroßes Bild in Freiburg noch vorhanden ist, ins Franziskanerkloster zurück, wo er jung an Jahren von seinen Kämpfen zur ewigen Ruhe einging.

Diese Provinz-Geschichte ist übrigens so reich an wertvollen Mitteilungen jeder Art, daß gewiß kein Forscher dieselbe ohne Nutzen lesen wird. So läßt sich z. B. (Eubel S. 124) daraus nachweisen, daß, was Janssen in seiner Geschichte V, 215 übersehen hat, ein treuer Gehilfe des Bischofs Julius von Würzburg bei der Durchführung der Gegenreformation der Minorit M. Digasser war.

Luzern. Dr. Th. v. Liebenau.

Kardinal Leopold Graf Kollonitsch, Primas von Ungarn. Sein Leben und sein Wirken. Zumeist nach archivalischen Quellen geschildert von Joseph Maurer. Mit dem Porträte des Kardinals nach dem Gemälde des Hanns Canon. Innsbruck, Fel. Rauch. 1887. S. XV u. 574. *M.* 6.

In jeder Welt- und Kirchengeschichte findet der Name des Kardinals Kollonitsch, der sich an die Rettung Wiens aus der Türkennot im Jahre 1683 knüpft, ehrenvolle Erwähnung. Es sind auch viele biographische Skizzen über ihn geschrieben worden, aber keine Geschichte seines Lebens, auf selbstständiger Quellenforschung beruhend. Diese Ehrenschuld Oesterreich-Ungarns ist nun abgetragen, und das Verdienst dafür gebührt einem Pfarrer der Wiener Erzdiözese, Joseph Maurer. Mit unermüdlichem Fleiße hat er 25 Archive in Oesterreich, Ungarn und Rom durchforscht und fast ein Hundert einschlägiger Druckwerke gewissenhaft benützt, und das Werk ist gelungen. Wir erfahren hier mehr, als daß Kollonitsch die armen verlassenen Kinder nach der Türkengefahr rettete und versorgte; es tritt uns hier ein energisch kirchlicher Charakter entgegen, ein treuer, einsichtsvoller, selbstloser Staatsmann, ein maßgebender Faktor in der Kulturgeschichte seiner Zeit. Der Vf. schildert das verdienstvolle Wirken des Kardinals in acht Kapiteln und zwar objektiv, indem er meist die Quellen und Thatsachen selbst sprechen läßt. Eine Skizze des Inhaltes erscheint daher gerechtfertigt.

Die edle Familie der Kollonitsch stammt aus Kroatien und war in Ungarn und Oesterreich begütert. In Anerkennung der militärischen Verdienste bei Bekämpfung des Erbfeindes der Christen wurde die Familie 1583 in den Freiherrn- und 1637 in den Grafenstand erhoben. Graf Ernest, der Vater des Kardinals, vermählt mit Anna Elisabeth Freiin von Kuefstein, konvertierte 1621 und wurde ein eifriges Glied der katholischen Kirche. Der dritte Sohn aus dieser Ehe war Leopold, der spätere Kardinal. Er wurde 1631 zu Komorn geboren, wo sein Vater Kommandant war, und vom Kardinal Peter Pazmany getauft. Als junger Maltheserritter nahm er 1655 an einem Seekriegszuge gegen die Türken teil und erbeutete eine türkische Fahne, wofür er als Lohn die Kommenden Maylberg und Eger erhielt. 1666 vertauschte K. das Schwert mit dem Krummstab, da ihn Kaiser Leopold I. zum Bischof von Neutra ernannte. Dort fand er jedoch bei seinen Versuchen, die Protestanten zu bekehren, so viele Gegner, daß er lieber das kleine Bistum Wiener-Neustadt eintauschte (1670). Er war ein eifriger Freund und Förderer der Gesellschaft Jesu. Als 1683 die Türken sich Wien näherten, eilte er mit Wagen voll Proviant in diese Stadt, um freiwillig deren Schicksale zu teilen und zu helfen, soviel in seinen Kräften lag. Unermüdlich sorgte er für Geld und Lebensmittel, für verwundete und kranke Soldaten. Nach dem glorreichen Siege der kaiserlichen und polnischen Waffen stimmte er am 14. September in Gegenwart des Kaisers das Te Deum im St. Stephansdome an. Bekannt ist,

wie er nach Aufhebung der Belagerung sich der verlassenen Kinder annahm, deren er über 500 sammelte und erziehen ließ. Das dankbare Wien ehrte sein Andenken durch das 1867 errichtete steinerne Standbild auf der Elisabethbrücke.

Für Kollonitschs regen Geist und für seine Arbeitslust war das winzig kleine Hofbistum Wiener-Neustadt ein viel zu unbedeutender Wirkungskreis. Auf die Intentionen des Papstes Innocenz XI. eingehend, gründete er Feldspitäler für kranke und verwundete Soldaten (zu Preßburg, Raab, Komorn, Gran, Ofen), ordnete als speziell delegierter apostolischer Kommissär im Vereine mit dem päpstlichen Nuntius am Wienerhofe, Kardinal Buonvisi, die Herbeischaffung der geistlichen Steuern zur glücklichen Durchführung des Türkenkrieges, sorgte für eine gute Verwendung der päpstlichen Subsidien, nahm sich der Stiftung des Kardinals Pazmany in Wien zur Heranbildung ungarischer Kleriker an und gab sich alle Mühe, den Protestanten in Ungarn entgegenzuwirken.

Zur Belohnung für seine im Jahre 1683 erworbenen Verdienste ernannte ihn 1685 der Kaiser zum Bischof von Raab und schlug ihn dem Papste für den Kardinalshut vor. Dieser erklärte, er hätte Kollonitsch den Purpur verliehen, auch wenn ihn der Kaiser nicht dafür vorgeschlagen hätte (S. 204). Nach der Einnahme von Ofen (2. Sept. 1686) öffnete sich für K. ein ähnliches Feld der charitativen Wirksamkeit wie früher in Wien. Im Jahre 1688 wurde er Erzbischof von Kalocsa und 1695 Erzbischof von Gran und Primas von Ungarn. — Zweimal reiste er zum Konklave nach Rom und erhielt dortselbst einige Stimmen. Leider fand er bei den Nachfolgern des Papstes Innocenz' XI. nicht dieselbe werkthätige Unterstützung zur Vertreibung der Türken aus Europa.

Hervorragende Verdienste erwarb sich Kollonitsch namentlich um das Königreich Ungarn, dessen Verhältnisse er durch viele Erfahrungen genau kannte. Kaiser Leopold I., überzeugt von dessen verläßigen und erprobten Charakter, ernannte ihn 1677 zum Präsidenten der ungarischen Hofkammer, die damals ihren Sitz in Preßburg hatte. Eine schwere Bürde lastete auf den Schultern des geistlichen Hofkammerpräsidenten. Ihm oblag es, während der fast unaufhörlichen Kriege das nötige Geld herbeizuschaffen, den Proviant für die Soldaten zu besorgen u. dgl. Diese Sorgen wurden nicht geringer, nachdem er später mit der Oberleitung der kaiserlichen Hofkammer betraut wurde. Es galt in dem wieder eroberten Lande, das unter der Botmäßigkeit der Türken schwer gelitten hatte, eine gute christliche Ordnung zu schaffen. Die Seele dieser Neuordnung der Verwaltung und Regierung in Ungarn war Kardinal Kollonitsch. Er legte seine Hauptgedanken dem Kaiser in einer 445 Folioseiten umfassenden Denkschrift vor, welche den Titel trug: „Einrichtungswerkh des Königreichs Hungarn in Sachen des status politici, cameralis et bellici.“ (S. 513). Der Verfasser gibt eine detaillierte Analyse dieser Denkschrift i. 6. Kapitel S. 298—324. Man staunt, wenn man heute die darin enthaltenen staatswirtschaftlichen Vorschläge liest und kommt

zu dem Urteile, daß K. seiner Zeit um Jahrhunderte voraus war. So heißt es z. B. „diese Exemtionen (der Adeligen), die gleichsam ein Freibrief sind, ungeahndet Böses zu begehen, sollen als ungerecht aufgehoben werden.“ (S. 263). Er befürwortet die Wiederbevölkerung der volklosen Gebiete, die Verbesserung des Justizwesens und der Militärverwaltung, die Besteuerung der adeligen Grundbesitze und der Kirchengüter, die Hebung des Handwerkes und der Industrie u. s. w. Ohne Nachsicht deckt er die Schäden auf und gibt die Mittel an, wie das Ergebnis der Finanzen zu erhöhen und der Wohlstand des Landes zu vermehren wäre. So beklagt er z. B., daß die Ledermanufaktur darniederliege und sagt: „Für Ochsen werden jährlich anderthalb Millionen des besten Speciesgeldes in die Türkei geschickt, während in Oesterreich und Ungarn Weiden genug vorhanden sind, um Vieh nicht bloß zur Notdurft, sondern zum Überflusse aufzuziehen.“ (S. 281). In kirchlicher Hinsicht empfiehlt er Quatembersynoden, Pfarrvisitationen, Besetzung der Bistümer mit frommen, gelehrten und eifrigen Männern, Subordination der Bischöfe unter den Metropoliten, bessere Bestallung der Pfarrer, Vermehrung der Pfarren und Schulen, Errichtung von Stiftungsplätzen für Studenten, von Gymnasien und Akademien &c. Aus allem ergibt sich, daß K. ein Herz für Ungarn hatte, in welchem Lande er geboren war, und dem er seit 1668 angehörte. Dessenungeachtet machte er sich durch seine verbessernden Reformen nur Gegner, deren er ohnehin genug unter den Protestanten zählte, die ihn einen „Bannerträger der kaiserlichen Tiranei, einen Störer des Friedens, den Ruin des Vaterlandes“ schalten und ihm Verletzung der „Verfassung“ vorwarfen. So blieben die best gemeinten Vorschläge im Archive begraben, und die alte „Wirtschaft“ pflanzte sich fort bis in die neueren Zeiten. 1694 legte K. die Oberinspektion der Kammer nieder, da er von dem Kaiser an die Spitze des geheimen Rates berufen worden war. Der Zeitgenosse Professor Gottlieb Rink gab K. das Zeugnis, daß die ganze Welt wisse, wie uneigennützig er sei. (S. 345).

Kardinal Kollonitsch lebte frugal und machte wenig Pomp. Als ihm der Kaiser die Erhebung zum Kardinal ankündigte, sagte derselbe: „Ihr Mantel kommt mir etwas schmutzig vor, ich werde daher für einen neuen sorgen, und zwar für einen roten“ (S. 401). Täglich las K. die heilige Messe, betete das Brevier und den Rosenkranz. Die Einkünfte seiner Bistümer widmete er größtenteils den Armen und patriotischen Zwecken. Das unerschrockene Soldatenwesen verläugnete sich übrigens auch in dem Bischof nicht. Als Universalerben bestimmte er in seinem Testamente die Armen zu Preßburg und Wien. Nachdem er am 20. Januar 1707 gestorben, wurde seine Leiche von Wien nach Preßburg gebracht, wo er für Sarg und Grab schon früher alles vorbereitet hatte. Sein Wunsch, daß er einfach wie ein Jesuitenpater begraben werde, konnte nicht erfüllt werden.

Indem wir dem Verfasser für seinen unermüdlichen Sammelfleiß danken, mögen uns auch einige kritische Bemerkungen gestattet sein. Obwohl der

Stil des Verfassers fließend ist, so finden sich doch im Buche einige Nachlässigkeiten (vgl. S. 29, 33) und rhapsodische Übergänge, namentlich ist der chronikartige Stil im letzten Kapitel etwas störend. Etliche Wiederholungen wären leicht zu vermeiden gewesen z. B. über die Reliquien des heiligen Martyrers Vincentius, über Franz Rakoczy; manche sonst ganz interessante Notizen würden sich besser als Anmerkungen lesen z. B. über den Orden und das Spital der Maltheser zu Jerusalem. S. 221 Z. 8 von oben soll es 1688 (statt 1788) heißen. — Dagegen soll nicht unerwähnt bleiben, daß der Verfasser gelegentlich einige irrige Behauptungen — ohne alle Polemik — richtig stellt, wie beispielsweise die in vielen Büchern enthaltene Angabe, daß Kardinal Kollonitsch ein Konvertit gewesen sei, da doch sein Vater zehn Jahre vor der Geburt seines Sohnes Leopold katholisch wurde und seine Kinder in der katholischen Religion erziehen ließ. — Der Notenapparat (S. 410—556) ist tadellos, das beigegebene Register erwünscht.

Das Buch ist mit einem Bilde des Kardinals Kollonitsch geschmückt und dem jetzigen Kardinalprimas von Ungarn, Johannes Simor, gewidmet.

Krems N. Ö. **Dr. Anton Kerschbaumer.**

Studien über die Finanzpolitik Herzog Rudolfs IV. von Oesterreich (1358—1365) mit Benützung zweier ungedruckter Gutachten des 14. Jahrhunderts. Von Dr. jur. Adolf Bruder, Kustos an der k. k. Universitäts-Bibliothek zu Innsbruck. Innsbruck, Wagnersche Universitäts-Buchhandlung 1886, 8°, 131 S. Mit einem Plane von Wien. *M.* 3,20.

Der Wiener Professor Heinrich Langenstein († 1397) schrieb u. a. zwei Werke volkswirtschaftlichen Inhalts: einen Traktat über Verträge und ein Gutachten über den Rentenkauf, das noch ungedruckt ist. Das Studium der letzteren Schrift führte den Vf. des vorliegenden Werkchens auf eine gleichzeitige Arbeit des Juristen Johann Reutter und auf ein späteres Gutachten des Kardinals Philastrius, auf Grund dessen der Papst Martin V. in einer Bulle die Erlaubtheit des Rentenkaufs erklärte. Zu allen diesen Schriften gaben aber die Finanzmaßregeln des Herzogs Rudolf IV. von Oesterreich Veranlassung. Die Betrachtung dieser Maßregeln und der durch sie hervorgerufenen Schriften bilden den Inhalt von Bruders Arbeit, welche ein wertvoller Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte Oesterreichs im 14. Jahrh. genannt zu werden verdient.

Der Vf. geht von dem Finanzbedarf des Herzogs Rudolf aus, der ein weit größerer war, als der seiner Vorgänger, handelt dann von dem Streben, die Einnahmen zu erhöhen und besonders die Steuerkraft der

landesfürstlichen Städte zu heben, bespricht die mittelalterliche Häuserbelastung überhaupt, Erbleihe und Rentenkauf und erläutert verschiedene Begriffe, wie Burgrecht, Grundrecht, Ueberzins u. a., welche sehr scharf gesondert werden. Dabei ist hervorzuheben, daß hier wie in den folgenden Abschnitten sehr stark die Verhältnisse anderer Länder, zumal natürlich die deutscher Städte zum Vergleiche herangezogen werden. Dann kommt der Vf. auf die Ablösungsgesetze Rudolfs vom 28. Juni und 2. Aug. 1360 zu sprechen: durch das erste befahl der Herzog die allgemeine Ablösung der gekauften Renten (Burgrechte, Ueberzinse), durch das zweite die Ablösung der den Grundherrn schuldigen Zinse und im Zusammenhange damit ordnete er an, daß die Uebertragung von Rechten an Immobilien (in Wien) nicht mehr durch den Grundherrn, sondern durch Bürgermeister und Rat zu geschehen habe. Diese Ablösung sollte um das Achtfache erfolgen. Später erklärte der Herzog die Steuerfreiheiten, die Sondergerichte, die Schutzvogteien und die Asyle für aufgehoben, so daß man von einer versuchten Aufhebung aller fremden Grundherrlichkeit in den bedeutenden landesfürstlichen Städten reden kann. Zu diesen Verordnungen kam endlich noch das Amortisationsgesetz. Von Interesse ist auch hier wieder der Hinweis auf solche und ähnliche Gesetze in verschiedenen Ländern Europas, besonders auf die von den Luxemburgern in Böhmen und Mähren erlassenen Verordnungen, welche dem österreichischen Herzog die Anregung zu seiner Thätigkeit gaben. Amortisationsgesetze sind übrigens schon von Rudolfs eigenen Vorfahren erlassen worden.

Bis hieher stellt sich Bruders Darstellung fast wie eine, freilich vielfach erweiterte und weit mehr ins Einzelne gehende, den Zusammenhang mit der Gesetzgebung anderer Gebiete betonende Bearbeitung des betreffenden Abschnittes in A. Hubers Geschichte des Herzogs Rudolf IV. dar. In den folgenden Kapiteln betrachtet der Vf. den Erfolg der geschilderten Maßregeln, der nicht sehr groß war; am meisten Erfolg hatten ohne Zweifel die Ablösungsgesetze, welche sich der gemeine Mann trotz vielfacher Abmahnungen gelehrter Männer zu Nutze machte. Aber durch sie bekam das Institut des Rentenkaufs allmählich einen anderen, dem zinsbaren Darlehen ähnlichen Charakter, die grundherrlichen Rechte wurden angegriffen, den frommen Stiftungen drohte ebenfalls die Mobilisierung. Bedenken wurden laut, verschiedene Personen und Behörden verlangten über die Rechtmäßigkeit der Ablösungsgesetze Gutachten und Ratschläge: Langenstein schrieb seinen Traktat über die Verträge, welchem 33 Thesen angehängt sind, über die sich Johann Reutter vernehmen ließ. Dieser gelangte zu dem Schlusse, daß die Ablösungsverordnungen abgeschafft werden müßten. Nachher schrieb Langenstein sein Gutachten über diesen Gegenstand, dessen Inhalt der Vf. ausführlich darlegt. (S. 75—92). Auf den Erfolg dieses Gutachtens läßt sich nur indirekt schließen. In einem Gutachten der Stadt Wien, gerichtet an Herzog Albrecht V., wird als die richtige Ablösungssumme für Renten

das Zwölffache bezeichnet, und der Herzog ordnete diese auch an, bat aber 1420 den Papst Martin V., diese Verordnung mit päpstlicher Autorität zu bestätigen. Der Papst ließ diese Sache untersuchen, und Kardinal Philastrius, welcher an der Spitze der damit betrauten Kommission stand, schrieb ein Gutachten, in dessen Sinne die Bulle des Papstes gehalten ist, welche den Rentenkauf gestattet.

Ganz in Kürze werden die Schicksale der Maßregeln des Herzogs Rudolf bis in die Neuzeit herauf verfolgt.

Bruders sachgemäße Ausführungen ermöglichen ein genaues Verständnis volkswirtschaftlicher Zustände und Anschauungen in Oesterreich während des 14. Jahrhunderts.

Graz. **F. M. Mayer.**

Die Weltkarte des Castorius, genannt die **Peutingersche Tafel.** Herausgegeben und eingeleitet von Dr. Konrad Miller, Professor am Realgymnasium in Stuttgart. Ravensburg, Dornsche Buchhandlung.

Die Peutingersche Tafel, dem Namen nach jedem Gebildeten bekannt, ist doch den wenigsten je als Ganzes zu Gesicht gekommen. Vorliegende ebenso billige[1]) wie handliche Karte, welche in Zweidrittels-Größe[2]) und den Farben des Originales ausgeführt ist, dürfte die längst gehegten Wünsche nach einer auch weiteren Kreisen zugänglichen Ausgabe befriedigen. Millers Edition, unter Zugrundlegung des Scheybschen Facsimile und steter Vergleichung mit dem Originale angefertigt, befriedigt hinsichtlich der Korrektheit, Vollständigkeit und getreuen Wiedergabe der Tausende von Namen und aller übrigen Details (soweit sich dieses aus dem Vergleiche mit den früheren Ausgaben beurteilen läßt) die weitgehendsten Ansprüche, welche die Kritik vom sprachlichen, paläographischen und technischen Standpunkte aus zu stellen berechtigt ist; man sieht, daß Herausgeber und Verleger weder Mühe noch Kosten scheuten, um allen Anforderungen gerecht zu werden.

Die Darstellungsweise der Tabula, welche die ganze alte Welt, von Spanien bis an die Grenzen von China umfaßt, ist eigenartig. Es ist weder auf eine Himmelsrichtung noch auch bei der Zeichnung der Orte auf geometrische Verhältnisse Rücksicht genommen. Das einzige, was damit etwa vergleichbar ist, sind die modernen Post- und Eisenbahnkarten. Wie man

---

[1]) Preis der Karte gefaltet in elegantem Karton, mit Text 6 ℳ; Karte kartoniert, mit Text 7 ℳ; Karte auf Leinwand aufgezogen, mit Text 9 ℳ.

[2]) Ohne die Ränder 4,48 m. lang, 0,22 m. hoch.

bei diesen aus praktischen Rücksichten auf geometrisch richtige Verhältnisse verzichtet, so wurden auch bei Anlegung der Tabula, dem Bestreben eine bequeme Reisekarte herzustellen, die es ermöglichte, sich in dem vielmaschigen Straßennetze des Orbis Romanus überall leicht zurecht zu finden, alle anderen Rücksichten untergeordnet. — Der erläuternde Text,[1]) welcher der Ausgabe beigegeben ist, behandelt in klarer, bündiger, bisweilen etwas polemischer Sprache alle die Tabula betreffenden Fragen. In Abschnitt I erörtert der Verfasser Geschichte, Erhaltungszustand, Alter, Treue der Schrift und die Ausgaben der einzig erhaltenen Kopie in Wien. Die Anfertigung der letztern wird auf Grund der Schrift in die zweite Hälfte des 11. oder in das beginnende 12. Jahrh. verlegt; die hiefür beigebrachten paläographischen Beweise scheinen nicht ganz durchschlagend, und ist wohl die Entstehung der Kopie um 100 Jahre später anzusetzen. In Abschnitt II führt der Verfasser den klaren, überzeugenden Nachweis, daß die Tabula, welche seit drei Jahrhunderten so mannigfaltige, mit ihren zufälligen Schicksalen zusammenhängende Titel geführt hat (etwa 20), das Werk eines Mannes, eines gewissen Castorius ist. Die Richtigkeit dieser Behauptung wurde von mehreren Seiten beanstandet, ohne daß jedoch der Versuch gemacht worden wäre, durch Gegengründe dieselbe zu entkräften. Wer sich dem S. 40—47 erbrachten Beweismateriale nicht beugt, der wird nicht eher glauben, als bis ein glücklicher Zufall das verloren gegangene Segment I der Tabula ans Licht bringt, auf welchem der Titel des ganzen Werkes stand. Die Bestimmung der Abfassungszeit wird, neben andern Beweisgründen mit vielem Scharfsinn aus den Vignetten der drei Kaiserresidenzen (Rom, Konstantinopel, Antiochien), den auf demselben dargestellten Personen und deren Attributen geführt; denn schon d'Avesac bemerkte richtig: „Die Frage nach der Entstehungszeit der Karte reduziert sich auf die andere Frage: Wann sind diese drei Städte gemeinsame Residenzen gewesen?“ Da dieses im 4. Jahrhundert mehrmals der Fall war, so zeigt der Verfasser, daß die Darstellungen auf den Vignetten nur auf die Zeit vom September 365 bis Mai 366 passen, daß also die Entstehung bezw. die Zeit der Vollendung der Karte in jene acht Monate eingegrenzt ist. Diese Beweisführung ist jedoch nur haltbar, wenn dargethan werden kann, daß der mittelalterliche Kopist (oder dessen Vorgänger?) keine willkürlichen Veränderungen an den Vignetten vorgenommen habe. Es ist dieses, wie der Verfasser zeigt, nicht der Fall, „sondern die Idee ist römisch, die Form romanisch“. Ob aber von den „christlichen Zeichen“ hauptsächlich den eingeschriebenen Bemerkungen IX, 5, (auch der rote Mons oliueti?) nicht wenigstens die eine und andere spätere Interpolationen sind, dürfte doch nicht ganz in Abrede zu stellen sein. Es lag ja für einen mittelalterlichen Kopisten überaus nahe, bei Stätten, an welche sich für die christliche Religion

---

[1]) Einleitender Text. 126 S. 8°.

Erinnerungen knüpfen, ab und zu einen kleinen, schriftlichen Vermerk beizufügen, während für eine Umgestaltung der Vignettenbilder, sei es durch Weglassen oder Hinzufügen ein Grund sich gar nicht finden läßt. In Abschnitt III wird das zum Verständnis des Inhaltes, der Illustrationsweise u. s. w. Nötige mitgeteilt.

Von den auf der Karte verzeichneten Ortsnamen sind nur die mit Vignetten versehenen am untern Kartenrande in moderner Namensform wiedergegeben, da der ausführliche, alle Namen umfassende Kommentar erst in Vorbereitung ist. Wie aus der zu Samulocenis gegebenen Erklärung (IV, 1.) ersichtlich ist — Rottenburg a. N. aut Meßkirch — hält der Herausgeber seine schon anderwärts vertretene Ansicht, daß unter Samulocenis nicht Sülchen bei Rottenburg, sondern das von ihm bei Meßkirch aufgedeckte Trümmerfeld zu verstehen sei, aufrecht. Hiemit sucht er die nach langem Streite allgemein angenommene Ansicht umzustoßen, daß die sogenannte Oberdonaustraße der Tabula falsch eingezeichnet und statt rechts der Donau, links des Flusses im Neckarthale und am Limes Transdanubianus zu suchen sei. Beide Anschauungen gehen zu weit. Der Straßenzug auf der Tabula rechts der Donau ist richtig eingezeichnet, aber die Ortsnamen sind irrtümlich von einer durch die Agri Decumates führenden Straße, die zur Zeit des Castorius schon in alamannischem Lande lag, auf die Oberdonaustraße übertragen.[1] Möge die für ein größeres Publikum berechnete Ausgabe der Weltkarte des Castorius, dieser originellen und großartigen Leistung des auf das Praktische gerichteten römischen Geistes überall, bei Historikern, Militärs, Sprachforschern, Theologen, die ihr gebührende Beachtung finden; durch dieselbe wird ja, wie Heyrenbach sagt, „die Wißbegierde mehr gefördert als durch tausend griechisch-lateinische Scholiasten“.

München. **Dr. Karl Werner.**

---

[1]) Die nähere Begründung dieser Anschauung, welche Rezensent schon in der von der phil. Fak. zu Tübingen im Jahre 1886 preisgekrönten Schrift über die Ortsnamen des schwäbischen Albgebietes vertrat, dürfte wohl noch im Laufe des Jahres im Drucke erscheinen.

Zeitschriftenschau.

A. Historische Zeitschriften.

1] Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.

Bd. VIII, H. 4. (1887). A. Schulte, Studien z. ältesten u. älteren Geschichte der Habsburger und ihrer Besitzungen, vor allem im Elsaß. S. 513—586. Die habsburgischen Güter u. Vogteien in d. oberrhein. Tiefebene bis zur Königswahl Rudolfs. Nach Darlegung der Ziele der nachfolgenden Untersuchung beantwortet Vf. die wichtige, vielumstrittene Frage: Wann erhielten die Habsburger die Grafschaft im Oberelsaß? Sicher besaßen sie diese seit 1135, vielleicht schon war Otto I. (1003—25) Landgraf. Die Vogtei über Kl. Murbach und Luzern hatten die Habsburger ebenfalls bereits 1135, die urkundenarme Zeit vorher bringt nichts Gewisses. Beziehungen Luzerns zu Habsburg erweist Vf. aus einer Urkunde vom J. 1182/83. Bis in die Mitte des 13. Jahrhs. behielten die Habsburger die Obervogtei über Murbach-Luzern, dann begann eine Auseinandersetzung mit den energischen, als Reichsfürsten auftretenden Aebten Hugo und Theobald. Für den Verzicht auf die Vogtei über Murbach und das anschließende Gebiet erhielten sie das weit zerstreute übrige Gut. Dann folgen Erörterungen über die Beziehungen zur Straßburger Kirche (Mundat Rufach schon um 1090, im J. 1269 eingetauscht gegen unterelsäss. Besitzungen), zum Bistum Basel (Wildbann des Hardtwaldes), über kleinere elsässische Vogteien (verschiedene Klöster), die Vogtei von Säckingen (Erwerb um 1173) und über die Beziehungen zu St. Trudpert. Dabei werden die von Weech zuerst nachgewiesenen Urkundenfälschungen dieses Kl. besprochen, die Fälschung einer Reihe von Siegeln erwiesen. Zweck der Fälschungen war den Einfluß der Klostervögte aus dem Geschlechte der Staufer zu schwächen. Eine kritische Geschichtsforschung wird fortan von allen Beziehungen der Habsburger zum Kl. St. Trudpert vor 1277 absehen müssen, ja selbst das Dokument aus diesem Jahre ist zweifelhaft. Erst das J. 1325 bringt sichern Boden. Sodann schildert Sch. die Kämpfe Rudolfs von Habsburg mit den Bischöfen von Basel im Interregnum, den Erwerb von St. Blasien und des Schwarzwaldes, die Erweiterung der habsb. Güter durch Rudolfs Heiratsgut, das Albrechtsthal und andere kleine Erwerbungen. Dem Abschnitt über die Verschwägerung mit elsässischen Geschlechtern schließt sich ein Stammbaum und eine „historische Karte der habsb. Besitzungen am

Oberrhein von den ältesten Zeiten bis 1648" mit Erläuterungen an. Ein „Ueberblick über die Geschichte der Habsburger bis 1272", worin auch die Beziehungen zur Schweiz erörtert werden, schließt die auch in Buchform erschienenen Studien. — **Adolf Schaube, eine bisher unbekannte Regentin des lateinischen Kaiserreiches.** S. 587—594. Eine Urkunde der Maria imperatrix imp. Const. für Pisa wurde bis jetzt nach der Indiktion ά ins Jahr 1214 oder 13 gesetzt und Maria als die Gemahlin Kaiser Heinrichs bezeichnet. Sch. weist nach, daß die Urk. zu 1228 gehört und die Regentin Maria, Laskaris' Witwe ist. — **G. v. Buchwald, das Clingesche Siegelgeheimnis.** S. 595—600. Ein von Clinge im J. 1699 dem Herzog Adolf Friedrich v. Mecklenburg angebotenes Geheimnis, ein unfälschbares Siegel herzustellen, wird besprochen und das Verfahren Clinges dargelegt. — **Kleine Mitteilungen. E. Mühlbacher, ein Lied auf K. Odo von Westfrancien.** S. 601—604. Dasselbe wird aus einer im Jesuitenkolleg in Wien befindlichen HS. mit Noten veröffentlicht. (Bereits erwähnt von Bethmann, Archiv XII, 409). — **Willibald Hauthaler, die Ueberlieferung der gefälschten Passauer Bullen und Briefe.** S. 604—609. Nachdem Korth in „Höhlbaums Mitteilungen 8" auf ein Fragment der gefälschten Passauer Briefsammlung des 12. Jahrhs. im Kölner Stadtarchiv hingewiesen, untersuchte Hauthaler dieses und fand, daß es ein Stück der Vorlage Gewolds zu seiner Sammlung (1611) bildet, die er dem Chron. Reichersberg. anfügte. Es folgt sodann eine detaillierte Beschreibung des Fragmentes und Vergleich mit der Wiener HS. 1051. — **J. Teige, über eine Urkunde bei Erben, Regesta Nr. 297.** S. 609—611. Für eine Urk. Wladimirs II. wird nach einer neu aufgefundenen Uebersetzung als Datierungsjahr 1165 festgesetzt. — **S. Steinherz, nochmals die Verträge von Eltville 1349.** S. 611—619. (Vgl. Hist. Jahrb. VIII, 537.) Durch neues Material sucht St. gegen Weizsäcker zu erweisen: in dem Vertrage zu Eltville bestätigte Karl IV. dem Markgr. Ludwig seinen ganzen Besitz, er hatte ihn im geheimen als Markgrafen von Brandenburg anerkannt und die Rückstellung der Mark zugesagt; aber er hielt noch immer an dem Markgr. Waldemar („d. falsche") fest. — **H. V. Sauerland, die Zerstörung der Engelsburg unter Urban VI und ihre Wiederherstellung unter Bonifaz IX.** S. 619—623. Der Abschluß des Neubaues erfolgte 1403. S. führt zwei Beschreibungen der alten Engelsburg aus der sächs. Weltchronik und Dietrich v. Niem de schismate an. — **K. Uhlirz, zur Biographie des Wiener Bürgermeisters Johann Andreas von Liebenberg.** S. 623—626. Gibt eine knappe Biographie des im letzten Viertel des 17. Jahrhs. wirkenden Beamten nach den Rechnungen der städt. Oberrentkammer.

II. **Ergänzungsband. 2. Heft. D. Onciul, zur rumänischen Streitfrage.** S. 277—294. Behandelt die Frage nach der Herkunft der Rumänen im Anschluß an ein Buch von Pic, z. rumän.-ungar. Streitfrage. O. gesteht zu, daß es P. teilweise gelungen sei, die Kontinuität des romanischen Elements im Trajan. Dacien durch haltbare Gründe zu stützen, kann dieselbe aber nur unter Annahme einer Zuwanderung aus dem Süden aufrecht halten und weist auf ein neues Untersuchungsmoment, die Mundarten, hin. — **Wilh. Sickel, die merovingische Volksversammlung.** S. 295—360. Um das strittige rechtliche Verhältnis zwischen König und Volk im Staate der Merovinger zu bestimmen, scheidet S. zunächst die Bekehrung Chlodovechs aus, da bei ihr keine öffentlich-rechtlichen Faktoren erscheinen; ebenso das Schreiben Chl., worin beim Einmarsch ins Land der Westgothen die kriegsrechtliche Verknechtung verboten wird; ferner eine für die Volksversammlung verwertete Glosse zu den Formeln bei der Freilassung durch Schatzwurf. Das Staatsgebiet war Königsland, die neuen Länder wurden dem Könige unterthänig, steuerpflichtig. Der König kann ohne Volks-

genehmigung Teile des Reiches abtreten. Während das germanische Volk auch in seiner Gliederung als Heer die höchste Regierungsgewalt behielt, hatte bei den Merovingern der König volle Regierungsfreiheit, das Heer keine politischen Rechte; nach der german. Verfassung entschied das Volk über Krieg und Frieden, bei den Merovingern hatte auch hier das Volk kein Recht, der König allein entschied, ob Krieg ob Frieden; die reale Macht des Königs konnte durch andere thatsächliche Mächte beeinflußt werden, dem internationalen Königsrecht steht kein anderes gegenüber. Ferner hatte das meroving. Volk in historischer Zeit die Befugnis des germanischen verloren, durch seine Versammlung zu richten. Steuerbeschluß wurde ohne das Volk gefaßt, Reklamationen waren ohne das Mittel einer Volksversammlung an den König zu bringen. Ueber die Entstehung der lex salica und eines Teiles der späteren Gesetze ist wenig bekannt. Ein Kapitulare erwähnt außer der Mitwirkung von Optimaten und Antrustionen die des Volkes. Denkbar ist, daß zu einigen Edikten eine Erklärung des Volkes eingeholt wurde; bei andern Erlassen ist das Volk sicher übergangen. So ist es begreiflich, daß dem karolingischen Hausmeier Beamtenversammlungen genügten, um Staatsgesetze zu geben. Beim Hausmeieramt zeigt sich die Tendenz, eine fremde (Volks-) Einwirkung bei seiner Besetzung geltend zu machen. Ueber die Thronfolge steht fest: Gregor von Tours erzählt, ehemals vor den großen Eroberungen koren die Volksgemeinden den König. Später succedierte der König ohne Erklärung des Volkes. Wahrscheinlich hörten die Wahlen allmählich auf und erlosch mit ihnen das Wahlrecht; die Thronfolge wurde eine wirkliche Erbfolge. Auch das Märzfeld war keine Volksversammlung, die Unterthanen hatten dabei nur Pflichten, keine Rechte. Auch die Optimatenversammlung trug einen dienstlichen Charakter, die Gerufenen waren zu erscheinen verpflichtet. — **A. v. Jaksch, zur Lebensgeschichte Sophias, der Tochter König Belas II. von Ungarn. S. 361—379.** Sophie war mit Heinrich, dem Sohne des römischen Königs Konrad III. verlobt; sie wurde mit reicher Brautgabe nach Deutschland geschickt, zog sich aber ohne Heirat in das Kloster Admont zurück und nahm dort den Schleier. Ueber ihre Schicksale in Deutschland und ihren Eintritt ins Kloster fand A. v. J. in einer HS. des 12. Jahrhs. in Klagenfurt 6 Briefe, die hier veröffentlicht werden mit fünf weiteren auf die Admonter Geschichte bezüglichen. — **K. Lohmeyer, Kaiser Friedrichs II. goldene Bulle über Preußen und Kulmerland vom März 1226. S. 380—420.** Von dieser sehr häufig gedruckten Urkunde sind zwei Ausfertigungen erhalten (eine dritte als Original zuweilen bezeichnet in Gnesen, ist nur Pergamentkopie), in Warschau und Königsberg. R. Philippi hatte letztere als Fälschung des 14. Jahrhs. angesehen mit echtem Siegel. L. weist nach, daß beide in innern und äußern Merkmalen völlig übereinstimmen und daß sich an K. kein Merkmal der Verunechtung finden läßt, mithin beide echt sind. — **K. Schalk, die niederösterreichischen weltlichen Stände des 15. Jahrhs. nach ihren spezifischen Eigentumsformen. S. 421—454.** Im 15. Jahrh. war die Trennung der Edelleute von der Bauernschaft vollendet. Die Eigentumsform des Bauernstandes ist das Erbzinsgut, verbunden mit persönlicher Unterthänigkeit und Leistungen. Letztere waren Geldabgaben, Dienste (Robott). Neben diesen Bauern (Grundholden) existierten die Vogtholden, freie Leute, die sich in eines Herrn Schutz begaben und später kaum von ersteren zu unterscheiden sind. Niedriger stehen die besitzlosen Klassen, Knechte und Taglöhner. Vf. erörtert dabei die Lohnbewegung. Eine andere Eigentumsform, das freie Burgrecht, war im 15. Jahrh. keine spezifische Eigentumsform der Städte mehr, sondern schon längst eine neutrale Eigentumsform, die einen gemeinsamen Boden für Adel, Bürgertum und Bauern bildet. Zum Schluß gibt Sch.

eine Tabelle, welche zeigt, wie an einem Objekt die Eigentumsformen nach wirtschaftlichen Erwägungen und in den Personen der Besitzer deren Stande nach wechseln konnten. — **Julius Ficker, über nähere Verwandtschaft zwischen gothisch-spanischem und norwegisch-isländischem Recht.** S. 455—542. Vf. führt aus, daß das spätere spanische Recht sich dem altgothischen ungleich näher anschließt, als die lex Wisigothorum und daher ein Hilfsmittel für die Erkenntnis altgermanischer Rechtszustände ist, dessen Wert durch den Einfluß römischer und kirchlicher Auffassung wenig beeinträchtigt wird. Die Verwandtschaftsverhältnisse der Stammrechte sind oft durchkreuzende, da das Recht auf verschiedenen Entwickelungsstufen entstanden ist. Für die Beurteilung des ursprünglichsten Zusammenhanges und der Aufeinanderfolge der Entwickelungsstufen ist das Familienrecht von außerordentlicher Wichtigkeit. Sodann wird die Frage der Abgrenzung der ost- und westgermanischen Gruppe erörtert. Beide scheiden sich nach der Behandlung der unehelichen Vaterschaft, die nur bei den Ostgermanen Rechtswirkung hat. Als ein Rest altgothischen Rechtes gilt die spanische Barragana (Konkubinat mit Rechtswirkungen). Mit ostgermanischen Rechten stimmen sodann überein die spanische Abfindung, Beweismittel bei Klagen auf Vaterschaft, Gottesurteil u. s. w. So kann auch das spanische Recht als Hilfsmittel bei Untersuchungen über nordisches dienen. Die besondere Verwandtschaft des gothischen und westnordischen Rechtes wird sodann eingehend besprochen, nach Maßgabe zunächst der Geschlechtsvormundschaft. (Fränkische Mundschaftsverhältnisse, elterliche Gewalt, Gleichstellung von Sohn und Tochter bei der Verehelichung, Stellung der Frau im Prozeß und im Strafrechte, Mündigkeit u. s. w.) — **Sickel, Uhlirz, Fanta, Exkurse zu Ottonischen Diplomen.** S. 543—567. Notizen über Diplome Ottos I. für Essen, Ottos II. für Verdun, Passau, Kl. Memleben, dann über die Notare der italienischen Kanzlei, die Bezeichnung Ottos II. als Romanorum imperator augustus u. s. w. — **Carlo Cipolla, notae historicae Senenses.** S. 568—584. Von 1141—1285 reichend, aus einer HS. des verstorb. Kanonikus Bosio, jetzt im Collegio Artigianelli in Turin.

2] **Historisches Taschenbuch.**

Sechste Folge. VII. **Jahrgang 1888. J. v. Pflugk-Harttung, das würtembergische Ministerium Linden.** S. 1—26. Linden, 1804 geboren, katholisch, übernahm in kritischer Zeit 1850 die Bildung eines neuen Ministeriums. Erst nach zweimaliger Kammerauflösung gelang es, eine Mehrheit zu gewinnen, welche auf die Geschäfte einging. Heftige Debatten erregten zunächst die für die Grundeigentümer sehr ungünstigen Ablösungsgesetze, dann die neue Gemeindegesetzgebung, schließlich das Uebereinkommen des Staates mit der Römischen Kurie vom 8. April 1857. Verf. schildert die lebhafte Agitation im Lande gegen das Konkordat. Im Februar 1861 brachte die Regierung einen Gesetzentwurf zur Vollziehung der Konvention ein. Nach fünftägiger Redeschlacht wurde derselbe mit den Stimmen der meisten Protestanten gegen die der Katholiken verworfen. Nun erfolgte die Regelung fast sämtlicher Punkte des Konkordates durch Landesgesetz. In seinem Gesamturteil drückt sich Pfl.-H. sehr anerkennend über das Ministerium L. aus. — **E. Bodemann, Herzogin Sophie von Hannover.** S. 27—86. Auf grund der in den Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven veröffentlichten Memoiren sowie des Briefwechsels der Herzogin wird hier ein farbenreiches Lebens- und Charakterbild der bedeutendsten Fürstin des 17. Jahrh. und zugleich ein interessantes Kulturbild jener Zeit entworfen. Sophie, Tochter des Winterkönigs, Schwester des Wiederherstellers der Pfalz, Karl Ludwig, heiratete

Ernst August von Hannover, residierte lange in und bei Osnabrück, dessen Bistum ihr Gemahl verwaltete, der in spätern Jahren nach dem Tod eines jüngern Bruders und Verzicht des ältern Georg Wilhelms (Gemahls der Eleonore d'Olbreuse) den größten Teil des jetzigen Hannover und die Kurwürde erhielt. Die Memoiren gehen bis 1680 und soweit auch die Darstellung. Sophie war eine geistig bedeutende Frau, aber ohne Tiefe des Gefühls und christliche Empfindung. Wie sie in Venedig zum Vergnügen beichtete, so glaubte sie an eine Vorsehung, wenn es ihr gut ging. — **A. Kleinschmidt, die Irrfahrten Gustavs IV. Adolf von Schweden.** S. 87—105. Nach Notizen aus Berliner und Darmstädter Archiven wird das Wanderleben des zuletzt vielleicht etwas geisteskranken Gustav Adolf Wasa in den J. 1810—13 geschildert. — **J. Asbach, römisches Kaisertum und Verfassung bis zur Erhebung Vespasians.** S. 107—155. — **C. Nöldechen, Tertullian und die Kaiser.** S. 157—193. Vf. bezeichnet die historische Ausbeute aus den Schriften Tertullians als gering. Doch könne man hie und da aus Tertullian, die Kaisergeschichte anlangend, etwas lernen, was selbst Dio mit seinen reichen Mitteln nicht lehren konnte. — **E. Ritterling, das Priestertum bei den Germanen.** S. 193—232. — **H. Haupt, hussitische Propaganda in Deutschland.** S. 233—304. Die ersten Versuche einer Verbreitung husitisch-wicliffitischer Lehren in den südlichen und östlichen Nachbarländern Böhmens gingen von Hieronymus von Prag aus. Er predigte in Ofen, Wien und Krakau. In Slavonien und Ungarn fand der Husitismus viele Anhänger. In Baiern hatten in Passau schon im 14. Jahrh. die Waldenser Fuß gefaßt; in Franken wird im ersten Viertel des 15. Jahrh. vielfach über Ketzerverfolgungen berichtet. In unsäglich roher Weise tritt der husitische Bekehrungseifer seit 1425 in Schlesien auf. 1428 klagt Bischof Konrad von Breslau, daß die Ketzerei überhandgenommen und „viele ihr in diesem Lande beigetreten sind." Im preußischen Ordensstaat, in Niedersachsen, am Mittelrhein, in Speier (Johannes Drändorf und Peter Turnow), in den Niederlanden, überall finden sich Spuren, und erst spät lernten Städte und Fürsten die Gefährlichkeit der sozialistisch-demokratischen Ideen fürchten. An diese Darstellung schließt sich eine kurze Uebersicht über die Verbreitung der Waldenser in dieser Epoche. — **W. Maurenbrecher, Tridentiner Konzil. Begründung der katholischen Glaubenslehre.** S. 305—328. Behandelt den „ersten Abschnitt der eigentlich dogmatischen Arbeiten des Konzils", die Feststellung der Quellen für die kirchliche Dogmatik, wie sie im Dekret der 4. Sitzung (1546 April 8.) enthalten ist (Bibel und Tradition; über Gebrauch der Vulgata, Bibeldrucke und Bibelerklärung).

3] **Archiv für österreichische Geschichte.**

Band 69 (1887). **v. Zeißberg, über das Rechtsverfahren Rudolfs von Habsburg gegen Ottokar von Böhmen.** S. 1—49. Verf. nimmt zwei Vorladungen Ottokars als wahrscheinlich an. Wie einst Heinrich der Löwe, so wurde auf dem Tage zu Augsburg Ottokar als Kontumax verurteilt, der Reichslehen sowohl als auch der österreichischen Länder verlustig erklärt. Die Acht dagegen kann erst nach dem Mai 1275 ausgesprochen worden sein. Als Grund für die Aechtung kann die Salzburger Sache allein nicht gelten. Da nun der Lehensprozeß als solcher das Achtsverfahren nicht kennt, so wird die Weigerung, der Vorladung Folge zu leisten, der Grund dafür gewesen sein und zwar speziell die Antwort, die der Böhmenkönig der Sendung des Burggrafen von Nürnberg zu teil werden ließ. — **Rosenthal, die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. Das Vorbild der Verwaltungsorganisation in den deutschen Territorien.** S. 51—316. Verf. bespricht zunächst die Zentralbehörden: Der Hofrat, dessen Thätigkeit anfang 1527 beginnt, erscheint als höchster, ständiger Gerichtshof für das Reich und

die Erblande. Der Geheime Rat hat sich erst aus dem Kreise der Hofräte herausgebildet und diente dem Fürsten zur Beratung wichtiger Angelegenheiten. Seine ersten Spuren zeigen sich unter Friedrich III. Unter Ferdinand I. bildeten die auswärtigen Angelegenheiten den Kernpunkt der Geheimratsthätigkeit. — Die Aufgabe der Hofkanzlei bestand einzig und allein in der formell technischen Fertigung der von den andern Organen der Staatsgewalt gefaßten Beschlüsse. Sie war das Schreiborgan des Monarchen, des geheimen Rats und des Hofrats, also Kabinettssekretariat und Kanzlei der beiden Behörden. Ihr Vorstand, der oberste Hofkanzler, repräsentierte in gewissem Sinne die Einheit der Monarchie, indem der gesamte Geschäftsverkehr durch seine Hand ging. — In der Hofkammer, von Maximilian I. gegründet, sollte das gesamte Finanzwesen der Erblande und des Reichs konzentriert erscheinen, sie war aber bald zum Stillstand verurteilt. Reorganisiert 1537 in der Not der Türkenkriege, bildete sie die Zentralstelle und Aufsichtsbehörde für die vier Kammern in Böhmen (Prag), Ungarn (Preßburg), dem obern (Innsbruck) und niedern Oesterreich (Wien) und beschränkte sich nicht nur auf die Funktionen der Finanzverwaltung, sondern kam auch als rechtsprechende Behörde in Finanzsachen in betracht. — Der Hofkriegsrat, die Zentralstelle für die Militärverwaltung, die jüngste der von Ferdinand organisierten Behörden, hatte die Beschaffung des Kriegsvolks, die Ausrüstung des Heeres, die Ueberwachung der Befestigungen und die Sorge für Naturalverpflegung unter sich. — Von den Mittelbehörden waren die Regierungen oberster Gerichtshof in ihrem Sprengel, sie konzentrierten die Verwaltung desselben, bestätigten Privilegien, bethätigten die Verleihung von Lehen und die Ausfertigung von Lehensbriefen und übten polizeiliche Thätigkeit. Ihre Hauptaufgabe zeigt sich in der Beaufsichtigung von Unterbehörden. — Die Raitkammern (die erste von Erzherzog Ferdinand zu Wien gegründet) hatten die Verwaltung des Kammergutes im eigentlichen Sinn mit dem Zahlungswesen, die Rechnungskontrolle und finanzielle Rechtsprechung. — Der Kammerprokurator hatte als Hilfsorgan der zur Wahrung der Interessen des Kammergutes berufenen Raitkammern überall da einzutreten, wo eine Schmälerung der landesherrlichen Einkünfte nur zu verhüten war durch Anstrengung eines Prozesses gegen diejenigen, welche in Erfüllung irgend einer ihnen obliegenden Leistungspflicht gegen das Aerar säumig waren. — Diese Organisation Ferdinands fand in den meisten deutschen Territorien Nachahmung. — Als Beilagen folgen: I. Die österreich. Hofratsordnung von 1541. II. Hofkammerordnung von 1537. III. Instruktion des niederösterreichischen Hofrats von 1521. IV. dass. von 1523. V. Böhmische Raitkammerordnung von 1527. VI. Tirolische Kammerordnung von 1536. — **Fournier, Handel und Verkehr in Ungarn und Polen um die Mitte des 18. Jahrh. S. 317—481.** Nach einer einführenden Erörterung über die mit Hilfe des Grafen Friedrich Wilhelm von Haugwitz und des Staatssekretärs Bartenstein von Maria Theresia durchgesetzte Staatsreform und speziell über die Gründung des Generalkammerdirektoriums zu Wien und dessen Wirksamkeit bringt Vf. zum Abdruck den im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern hinterliegenden, von vier Bänden allein erhaltenen ersten Band einer Relation über die Reise, welche Karl Otto von Haugwitz, der einzige Sohn des Staatsministers, und der Inspektor des Brünner Manufakturamtes, Ludwig Ferdinand Procop, im Auftrage des Generalkammerdirektoriums unternommen hatten, um dem damals aus eigener Kraft emporstrebenden Handel Oesterreichs neue Wege zu bahnen. Sie gibt über Handel und Verkehr im damaligen Ungarn und Polen den besten Aufschluß. Mit zwei Beilagen.

4) **Zeitschrift für Kirchengeschichte.**

Bd. IX (1887), H. 1. C. Erbes, die hl. Cäcilia im Zusammenhang mit der Papstkrypta, sowie der ältesten Kirche Roms. S. 1—66. Eine Kritik der Martyrerakten der h. C. und der Forschungen de Rossis. Die Akten entstammen erst dem 5. Jahrhundert; sie sind geschrieben nach Abfassung der Augustinischen Bücher De trinitate und der bis 486 reichenden Geschichte der vandalischen Verfolgungen, aber vor 530. Erst infolge des Hervortretens der Akten sei die Heilige allgemeiner bekannt und verehrt worden. Die Glaubwürdigkeit der Akten sei eine fragwürdige. Weder Jahr noch Tag des Martyriums gäben sie an. Daran schließt sich eine längere archäologische Erörterung über die Grabkammer der h. C. in der bekannten Katakombe und die Papstgräber daselbst. Anteros († 236) und Pontianus seien die ersten Päpste, die dort bestattet wurden. Die h. Cäcilia, welche vordem den Ehrenplatz in der Gruft eingenommen, sei dann in der Kammer nebenan bestattet worden. Dadurch sei auch jede spätere Zeit als 236 für den Tod der Heiligen ausgeschlossen. Tiburtius, Valerian, Maximus, Papst Urban seien wegen des Ortes ihrer Bestattung von dem Vf. der Akten in Verbindung mit der h. C. gebracht. Zudem haftete auch des letzteren Name an der Kirche in Transtevere. Es folgen Bemerkungen über das Bad bei der Kirche der h. C. und über die Zeit der Benennung nach der Heiligen (ca. 432), sowie ein Exkurs über Eusebs Papstlisten von Callistus bis zum J. 278. — **H. Virck, Melanchthons politische Stellung auf dem Reichstag zu Augsburg 1530.** S. 67—104. Durch Uebertragung der Aufgabe, die Hauptlehren der Evangelischen für den genannten Reichstag zusammenzustellen, wurde Melanchthon offizieller Führer der Protestanten. Man müsse sich wundern, wie Melanchthon die Verwischung der Gegensätze zwischen Katholiken und Protestanten in der Augsb. Konfession verstanden, die nebenbei dazu dienen sollte, die durch Vermittelung des Landgrafen von Hessen drohende, von Melanchthon verabscheute Vereinigung der Lutheraner und Zwinglianer zu verhindern. Darum suchte er auch mit den Katholiken möglichst in Beziehung zu treten, weshalb er zuletzt seinen Glaubensgenossen selbst verdächtig wurde, zumal als er ein demütiges Schreiben an den päpstlichen Legaten gerichtet hatte (Schluß s. u.). — **C. A. Wilkens, Geschichte des spanischen Protestantismus im 16. Jahrhundert.** S. 105—113. Eine kritische Uebersicht über eine Reihe diesbezüglicher kirchengeschichtlicher Arbeiten. — **Analekten. H. Haupt, zur Geschichte der Geißler.** S. 114—119. Mitteilungen aus einem Würzburger Dokument, das Abweichungen von den früher durch Förstemann veröffentlichten, angeblichen Glaubensartiteln der Geißler von Sondershausen enthält. (Man vgl. dazu die ähnlichen Artikel bei Dietrich Vrye in seiner Historia Conc. Constantiensis und im Cosmodromium des Gobelin Persona.) — **L. Schulze, zur Thomas a Kempis-Frage.** S. 119—129. Besprechung der von Wolfsgruber nicht beachteten Codices in Wernigerode und in der gräfl. Schönbornschen Bibliothek in Pommersfelde. — **W. Tesdorpf, die Zurückdatierung des Wormser Ediktes vom 8. Mai 1521,** S. 129—132, und **Th. Brieger, das Datum des Wormser Ediktes.** S. 132—137. Während ersterer sich für Rückdatierung, also Fälschung im Datum des Wormser Ediktes durch die kaiserliche und päpstliche Partei ausspricht und den Gegnern vorwirft, sie verwechselten „Abfassung" mit „Ausfertigung", drückt sich B. dahin aus, daß der Tag des Entwurfes in dem am 16. Mai unterzeichneten Edikt stehen gelassen sei. — **J. Ney, Analekten zur Geschichte des Reichstags zu Speyer im Jahre 1526.** S. 137—181. Teilt ein Gutachten des fürstlichen Ausschusses mit. — **Miszellen. E. Stern, das Geburtsjahr des Erasmus von Rotterdam.** S. 181 f. St. entscheidet sich nach einer Notiz des Erasmus

selbst, der 1528 sein Alter gleich dem des Cicero in seinem Todesjahre angibt, für 1465. — **Th. Kolde, Nachtrag zur Frage von der Oeconomica christiana und Landgraf Philipp.** S. 182 f. Uebersetzer ist wohl sicher Lambert von Avignon. — **Th. Brieger, über das Schreiben Philipps von Hessen an Karl V. in Sachen des 1529 dem letzteren übersandten Büchleins.** S. 183 f. B. fand das Konzept im Marburger Archiv. — **G. Kawerau, Luthers Motto zu den Schmalkaldischen Artikeln.** S. 184 f. K. bringt eine weitere Lösung der rätselhaften Aufschrift.

H. 2 u. 3. **Theodor Zahn, die Dialoge des „Adamantius" mit den Gnostikern.** S. 193—239. Die fünf Dialoge gegen die Marcioniten u. s. w., welche Wetstein 1674 zuerst als Schriften des Origenes edierte, wurden sehr bald als apokryph angesehen. Doch hat seit der Untersuchung Delarues von 1733 keine neue mehr stattgefunden. Erst in neuester Zeit entdeckte und veröffentlichte Caspari eine lateinische Uebersetzung dieser bis jetzt nur in griechischer Sprache bekannten Schriften durch Rufinus, die sich auf eine der Entstehungszeit der Schrift zeitlich sehr nahestehende HS. stützt, welch letztere zugleich die ursprünglichste Rezension vertritt. Vf. stellt dieses in dem ersten über das Original des Rufinus und den vulgären Text handelnden Teil fest. Dann untersucht er die Quellen des „Adamantius". U. a. schöpfte Adamantius aus des Methodius Schrift über die Willensfreiheit und aus einer Reihe antignostischer Schriftsteller. Ein höchst auffälliges Zusammentreffen mit einigen Stellen des hl. Irenäus wird ausführlicher besprochen. Ferner beutete A. eine uns unbekannte antimarcianistische Schrift, die zugleich Tertullian benutzte, aus. Einen terminus ad quem für die Entstehungszeit bietet die Thatsache, daß die Dialoge des Adamantius schon um 330 umgearbeitet wurden, während durch die Benutzung des Methodius (um 300) sich der t. a quo festsetzen läßt. Die frühzeitige Verwertung von Schriften des Methodius, die ausführliche Bekämpfung des Bardesanismus, die Unmöglichkeit der Entstehung im kirchlichen Herrschaftsgebiet der syrischen Sprache legen es nahe, an das westliche, griechische Syrien (Antiochien) als Abfassungsort zu denken. — **H. V. Sauerland, Kardinal Johannes Dominici und sein Verhalten zu den kirchlichen Unionsbestrebungen während der Jahre 1406—1415.** S. 240—292. Nach kurzer Angabe der Lebensdaten dieses Heiligen bis zur Thronbesteigung Gregors XII. untersucht Vf. den Uebergang desselben von den Unionisten zur Gegenpartei; der Grund liege nach Poggio in der Furcht, sich durch das ewige Anraten der Union den Papst und Gönner zum Feinde zu machen, der Uebergang habe nicht lange nach dem Vertrage von Marseille (1407) stattgefunden. Die Gründe für das plötzliche Aufhören alles Interesses bei Gregor XII. für die Union sieht S. in der Nepotenherrschaft, in den klerikalen Stellenjägern und Strebern und in den Agenten des Königs Ladislaus von Neapel, zu welch letzteren auch Johannes Dominici gehörte. Im Anhang bespricht S. die Hauptquellen über das Leben und Wirken des Johannes Dominici nach Vorausschickung einiger Bemerkungen über drei, Dominici betreffende Streitschriften. Die Vita des Johann Caroli ist nicht der Bericht eines Augenzeugen, sondern ca. 40 Jahre nach dem Tode des Heiligen verfaßt von einem Mönche in Florenz zur Erhöhung seines Ruhmes, und um einen Weltmann zum Ergreifen des Ordensstandes zu bewegen; als Quelle über Johannes' Verhalten zur Kurie und zur Unionsfrage könne sie nicht gelten. Wichtiger sei hierfür die Chronik Antonins von Florenz, dann die Mitteilungen in den Schriften der in unmittelbarer Nähe der Unionsverhandlungen wirkenden Personen der Kurie, Dietrich von Niem, Bruni, Poggio. Als Beilage dieses ersten Artikels folgt ein

Exzerpt aus Poggii dialogus contra hypocrisim. — **H. Virck, Melanchthons politische Stellung auf dem Reichstage zu Augsburg.** S. 293—340. Nach V. hat Melanchthon der protestantischen Sache durch seine Nachgiebigkeit viel geschadet. Es sei sein Verhängnis, daß er, der für die Studierstube bestimmte, durch das Schicksal immer wieder zur Teilnahme an der praktischen Lösung wesentlich politischer Aufgaben herausgefordert wurde. — **C. A. Wilkens, Geschichte des spanischen Protestantismus u. s. w.** (S. o.) S. 340—390. — **Analekten. H. Belling, über Jovinian.** S. 391—404. Zusammenstellung der Lehren Jovinians und Erörterung seines Satzes über die Unsündlichkeit Getaufter. — **J. Dräseke, zu Nikolaus von Methone. I. Stand der Forschung. Die Synoden von 1156 und 1158. Nikolaus und Soterichos.** S. 405—431. D. stellt fest, daß die gegen Soterichos gerichtete Synode, gegen den auch der hervorragendste griechische Theologe des M. A. seine *Ἀντιρρήσεις* richtete, nicht 1156, sondern 1158 stattfand und bezeichnet als Geburtszeit des N. das letzte Drittel des 11. Jahrh. — **A. Wagner, zwei Beichtanweisungen aus dem 15. Jahrhundert.** S. 432—479. Mitteilung aus HS. des Marcus-Stiftes in Butzbach.

5] **Revue des questions historiques.**

T. 41 (1887) Janvier. Fustel de Coulanges, de l'analyse des textes historiques. S. 1—35. Ein Text soll nach einzelnen Bestandteilen geprüft, der Sinn jeden Wortes bestimmt und so der wahre Gedanke des Schreibers enthüllt werden. An einem Aufsatz von Monod über den Streit des Sicharius bei Gregor von Tours (Revue histor. Juliheft 1886, vgl. Hist. Jahrb. VIII, 340) macht Vf. aufmerksam, wie neuerdings die Texte „commentiert", nicht „analysiert" werden. — **P. Allard, l'empire et l'église pendant le règne de Gallien.** S. 36—95. Vf. bespricht die Züge der Kabylen in Afrika, der Perser in Kleinasien, der Franken, Alemannen, Gothen und anderer germanischer Stämme in Europa, die alle den Vorteil hatten, daß sich das Christentum unter den Barbaren verbreitete. Unter dem Einfluß der Kaiserin Cornelia Salonina erließ Gallienus das Edikt der Aufhebung der Christenverfolgungen. Vf. schildert dann die wechselvollen Kämpfe und Geschicke des Cassianus Latinius und Victorinus im Occident und des Macrianus und Julianus im Orient. — **A. Baudrillart, les prétentions de Philippe V. à la couronne de France.** S. 96—149. Seit dem 6. oder 7. November 1728 hatten Philipp V. und seine Gattin alles vorbereitet, um sich den französischen Thron zu sichern für den Fall, daß die Krankheit Ludwigs XV. einen tötlichen Ausgang haben sollte. Aber Ludwig genas, und bald darauf wurde ihm auch ein Dauphin geboren. B. stellt die damit zusammenhängende Diplomatie des Abbé de Montpon in den Jahren 1727 und 1728 und besonders eingehend die geheimen Machenschaften in den drei ereignisvollen Tagen vom 6. bis 9. November 1728 dar — an der Hand der betreffenden geheimen Akten, welche in den spanischen Archiven von Alcala de Henares zum Vorschein gekommen sind. — **L. Pingaud, le commerce du Levant sous Louis XVI.** S. 150—182. Durch die im Jahre 1536 geschlossenen und dann öfters bestätigten Kapitulationen hatte Frankreich in den Échelles du Levant bedeutende Handelsrechte. In der letzten Zeit des Ancien régime ließ es sich Choiseul-Gouffier, der franz. Gesandte in Konstantinopel, besonders angelegen sein, diese Rechte zu befestigen und zu erweitern, und unter seinem Schutze nahm der französische Handel nach der Levante einen großen Aufschwung. Seine weiteren Bemühungen, den französischen Kaufleuten durch das Nilthal und das rote Meer einen Handelsweg nach Indien zu öffnen und freie Durchfahrt

durch den Bosporus zu den russischen Häfen des schwarzen Meeres zu erlangen, führten aber nicht zum Ziele, da ihm jedes politische Machtmittel fehlte, mit dem er seinen Unterhandlungen hätte Nachdruck geben können. In Aegypten wurden die französ. Interessen von dem fast vergessenen Magallon befürwortet. Die Revolution vernichtete den blühenden Handel der französ. Levantekolonien. — **Mélanges.** P. Fournier, le liber pontificalis et la nouvelle édition de M. l'abbé Duchesne. S. 183—197. Anzeige des 1886 erschienenen ersten Bandes der neuen Ausgabe des Lib. pont. — G. Kurth, une nouvelle histoire des papes. S. 197 — 203. Aeußerst lobende Besprechung von Pastors „epochemachendem" Werk. — G. Kurth, deux travaux allemands sur Hincmar. S. 204 — 209. Behandelt die einschlägigen Arbeiten von Schrörs und Sdralek (Kanonist. Gutachten über die Ehescheidung Lothars II.). — Vaesen, le seigneur de Bouchage. S. 210—213. Ymbert de Batarnay, Seigneur de Bouchage, den de Mandrot in einer Paris 1886 erschienenen Biographie der Vergessenheit entreißt, lebte von 1438 bis 1523 und war nacheinander Ratgeber von Ludwig XI., Karl VIII., Ludwig XII. und Franz I. — De Barthélemy, les chartes de l'abbaye de Cluny. S. 214—219. Bespricht Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny von Alexander Bruel, enthaltend Akten aus der letzten Zeit des Abtes Majolus und den Anfängen seines Nachfolgers Odilo. — Martinov, à propos de la légende dite italique. S. 220—232. Die Legende enthält die Translation des hl. Clemens nach Rom. M. verteidigt seine früher dargelegte Ansicht (s. Hist. Jahrb. VII, 338) gegen Lavrovski.

Avril. Delarc, le saint-siège et la conquête de l'Angleterre. S. 337 — 381. Vorgeschichte der normannischen Invasion mit besonderer Berücksichtigung des Klerus, der sich im Einverständisse mit der national = sächsischen Partei und in vollkommenem Widerspruche zu dem apostolischen Stuhle befand. Deshalb war das Vertrauen, welches nach dem Tode König Eduards Papst Alexander II. und Hildebrand auf Herzog Wilhelm setzten, um die sächsische Kirche reformieren zu lassen, kein so blindes, wie verschiedene Vorgänge aus der Vergangenheit des Herzogs könnten vermuten lassen. — **De Mas Latrie, les éléments de la diplomatique pontificale.** S. 382—453. Fortsetzung (vgl. Aprilheft 1886 und Hist. Jahrb. 1887 S. 337). Ein erster Teil, allgemeineren Charakters, umfaßt die aufeinanderfolgenden Geschäfte bei der Ausfertigung apostolischer Briefe vom ersten Konzept und der Uebertragung auf Papyrus oder Pergament bis zum Anhängen der Bulle. Ein Kanzler und seit 1283 ein Vizekanzler leitete die Geschäfte der unter ihm stehenden vier Abteilungen. Der zweite, mehr technische Teil beschäftigt sich mit den Titeln, Eigenschaften, Formeln, stehenden Bezeichnungen, welche in den Ueberschriften, Unterschriften oder in der Datierung auftreten. — **Sciout, Rome, le directoire et Bonaparte 1796—1797.** S. 436—496. Vf. verfolgt das Verhältnis der obigen drei Gewalten von dem Zeitpunkt, als der Haß gegen das Papsttum in dem Waffenstillstand, den Papst Pius VI. am 21. Juni 1796 unter harten Bedingungen erhielt, sich aufs schärfste aussprach, bis zu dem für den Papst wenig vorteilhaften Frieden von Tolentino. — **Mélanges.** Sepet, les origines de la civilisation moderne. S. 497—503. Bespricht das unter diesem Titel von Prof. G. Kurth erschienene Buch. — Lecestre, le conseil d'état jusqu' à l'avénement de Louis XIII. S. 504 — 511. Nach der Einleitung zu: Inventaires et documents publiés par la Direction générale des Archives nationales. Inventaire des arrêts du conseil d'état (règne de Henri IV.) par Noël

Valois. — De la Rocheterie, les bourgeois d'autrefois. S. 511—517. Anzeige eines Buches von A. Babeau über den französischen Mittelstand in früherer Zeit. — **D'Aussy, les lois révolutionnaires et le revenu foncier.** S. 517-529. Die merkliche Steigerung des Bodenertrags in den Jahren 1790—1815 ist nicht als eine ausschließliche Wirkung der Revolution anzusehen. Wenn auch die gewaltsamen Depossedierungen und die einschlägigen Gesetze der Revolutionszeit den Aufschwung des Ackerbaues begünstigten, so leitet jener sich doch schon von früher her: von dem regen Interesse, das man seit der Mitte des 18. Jahrhunderts der Landwirtschaft entgegenbrachte. — Gérin, une histoire du concile du Vatican. S. 530—539. Besprechung der franz. Uebersetzung des hierher gehörigen Werkes von Cecconi, das bekanntlich im Auftrage des Papstes geschrieben.

T. 42. (1887) Juillet. De Circourt, le duc Louis d'Orléans, frère du roi Charles VI, ses débuts dans la politique; origine de sa rivalité avec les ducs de Bourgogne. S. 5—65. Behandelt die auswärtige Politik von Frankreich, Burgund, Geldern, Brabant und die Zustände am französischen Hofe in der Zeit 1386—1391. Eingehend wird besprochen die französische Politik gegenüber dem päpstlichen Schisma und den italienischen Mächten und der große Plan, mit Hilfe französischer Waffen den Gegenpapst Clemens VII. nach Rom zu führen. — **De la Ferrière, la troisième guerre civile et la paix de Saint Germain.** S. 68—128. Verf. beginnt mit dem Neuausbruch der Hugenottenkämpfe nach dem durch die winkelzügige Politik der Katharina von Medici unhaltbaren Frieden von Lonjumeau. Die anfänglich ungünstige Lage der Hugenotten im Felde, der glänzende Sieg des Herzogs von Guise bei Jarnac (Mai 1569), Geldmangel auf beiden Seiten führten schon am 4. Februar 1570 zu einer Besprechung der hugenottischen Bevollmächtigten mit Karl IX. zu Angers, der ein Waffenstillstand folgte; und eine Unterredung zwischen Téligny und der Königin-Mutter Ende Juli brachte den Frieden von Saint Germain zu stande. — **De Barthélemy, Charlotte-Cathérine de la Trémoille, princesse de Condé**, son procès criminel. S. 129—158. Durch Auffindung mehrerer Dokumente zum Prozeß der Gemahlin und angeblichen Mörderin des am 5. März 1588 plötzlich verstorbenen Prinzen von Condé im Archive des Herzogs de la Trémoille, besonders zweier Hefte mit den Einzelnheiten der Anklage und dem Konzept der Antworten, welche Charlotte im Verhör geben wollte, wird neuerdings die Unschuld der Prinzessin erwiesen. — **Mélanges.** Allard, l'ancien monde et le christianisme. S. 159—168. Der unter diesem Titel von de Pressensé in neuer Auflage umgearbeitete erste Teil seiner histoire des trois premiers siècles de l'église chrétienne verdient nach A. das größte Lob. — **De Puymaigre, une campagne de Jean de Luxembourg, roi de Bohême.** S. 168—180. Behandelt die Unternehmungen des Königs Johann von Böhmen gegen den Herzog Gedemin von Litthauen i. J. 1328 und 1329, namentlich unter Benützung der Dichtungen des langjährigen Sekretärs des Königs, des in der Champagne geborenen Guillaume de Machaut, und der romantischen Erzählungen, welche der Myreur des histors bietet, welch letzterer allerdings erst nahezu ein Jahrhundert nach Johanns Tod von Jean d'Outremeuse verfaßt wurde. — De l'Épinois, Jordano Bruno S. 180—191. Verf. zeigt die Fortschritte der Jordano-Bruno-Forschung und gibt überdies auf grund der neuesten Biographien des Philosophen von Mgr. Balan und P. Perviti einen selbständigen Abriß seines Lebens, und erörtert eingehend auch die Frage, ob an J. B. das Todesurteil wirklich vollstreckt wurde oder nicht. Gewichtige Zeugnisse sprechen

für die Vollstreckung. — Ragey, l'auteur du Mariale. S. 191—210. R. bestreitet, daß Bernhard von Morlas der Verf. der Hymnen sei, woraus der Hymnus „Omni die“ entstand.

Octobre. Du Fresne de Beaucourt, l'entreprise de Charles VII. sur Gènes et sur Asti. S. 321 — 352. Die Versuche Karls VII., durch den Besitz von Genua und Asti in Italien festen Fuß zu fassen, datieren seit dem J. 1444. Mit dem J. 1447 sind sie als gescheitert zu betrachten. — **Pierling, le mariage d'un tsar au Vatican.** S. 353 — 396. Behandelt die Heirat, welche zwischen Sophie (Zoe), Tochter eines Bruders des letzten oströmischen Kaisers Konstantin, Namens Thomas Palaeologus († 1465 in Rom), die den Zeitgenossen als legitime Erbin des oströmischen Kaiserthrones galt, und Zar Iwan III. Vasiliewitsch in Rom am 1. Juni 1472 durch Prokuration geschlossen wurde. — **D'Aussy, François de Lanoue et ses dernières campagnes.** S. 397 — 440. Verf. bespricht die Kriegszüge dieses „calvinistischen Bayard“ (von 1578 bis zu seinem Tode 1590), den besonders sein letzter Kriegsherr, Heinrich IV., hochschätzte. — **Allain, l'oeuvre scolaire de la révolution. Le consulat.** S. 441 — 490. Fortsetzung. (cf. Oktoberheft der Revue 1886, Histor. Jahrb. 1887 S. 339). Die Ansicht, daß eine Ersetzung der petites écoles des ancien régime nicht gelungen ist, belegt Verf. mit mehreren Aktenstücken, nämlich: 1) einem Bericht und Gesetzentwurf über den öffentlichen Unterricht (1800), 2) einer Enquête des Staatsrates, 3) einer Statistik der Präfekten, 4) den Vorschlägen der conseils généraux (1799) und 5) dem Gesetz vom Floreal des Jahres X (1801). — **Mélanges.** Martin, saint Ephrem et ses oeuvres inédites. S. 490 — 497. Besprechung von Lamy, Sancti Ephrœm Syri hymni et sermones. — Piolin, le moine Raoul, architecte de l'église abbatiale de Saint-Jouin-Les-Marnes, et le bienheureux Raoul de la Fustaye. S. 497—509. — Baudrillart, l'Allemagne à la veille de la réforme. S. 510 — 525. Von Janssens Deutsch. Geschichte Bd. I erschien eine franz. Uebersetzung mit einer besondern Vorrede von M. Heinrich. Eingehende Besprechung der Uebersetzung. — Gandy, la chute de la royauté. S. 525 — 536. Unter diesem Titel ist der zweite Band von Albert Sorel, l'Europe et la révolution française, Paris 1886, erschienen, welcher hier besprochen wird. — Gandy, les mémoires de la correspondance du comte de Villèle. S. 537 — 554. Voranzeige des ersten Bandes der Memoiren des Ministers der Restauration. — Battifol, l'archive du saint-Sauveur de Messine d'après un registre inédit. S. 555—567. Hier wird ein in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. entstandenes Verzeichnis ausgewählter Archivalien aus dem seither sequestrierten Archiv des genannten Klosters in Kürze besprochen.

6] Bibliothèque de l'École des chartes.

T. XLVIII. Livr. 1—3.e Julien Havet, questions mérovingiennes IV. Les chartes de Saint-Calais. S. 5—58 u. S. 209—247. Das Kloster St. Calais bei Le Mans war um die Mitte des 9. Jahrhs. in einen langwierigen Streit mit den Bischöfen von Le Mans verwickelt, welche das Kloster als ihr Besitztum erklärten. (Bei dieser Gelegenheit kommt H. auch auf die Hypothese Simsons üb. die Entstehung der pseudoisidor. Fälschungen in Le Mans zu sprechen und schließt sich derselben durchaus an. Anders Tardif. S.u. S. 384.) Die Mönche von St. Calais, welche für die Unabhängigkeit und Reichsunmittelbarkeit ihres Stiftes kämpften, brachten die

Sache schließlich vor das Forum des Papstes Nikolaus' I., welchem sie eine Abschrift nicht nur der Privilegien der Merovinger und Karolinger für das Kloster, sondern auch der Entscheidungen mehrerer Synoden im genannten Rechtsstreite überreichten. Diese zum großen Teil bereits gedruckten (21) Dokumente untersucht H. mit vielem Scharfsinn auf ihre Echtheit — die Merovinger Urkk. Mon. Germ. DD. Nr. 2, 4, 9, 50 werden als unecht erwiesen — und veröffentlicht sie nach einer 1709 gefertigten Abschrift des Grand Cartulaire v. St. Calais. — **J. Guiffrey, inventaire de tapisseries du roi Charles VI. vendues par les Anglais en 1422.** S. 59—110. Mit einer historischen Einleitung veröffentlicht G. das für die Kulturgeschichte sehr interessante Inventar der Tapisserien Karls VI. von Frankreich. Dasselbe wurde bei Gelegenheit der Veräußerung der Tapisserien durch die Engländer im Jahre 1422 vom damaligen Kustos derselben Jean Dupal angefertigt. — **P. Guilhiermoz, Saint Louis, les gages de bataille et la procédure civile.** S. 111—120. Die Verordnung Ludwig d. H. (Établissement le Roi) welche nach dem Zeugnisse von Beaumanoir auch in das französ. Landrecht das Prozeßverfahren des kanonischen Rechts einführt und den Zweikampf für Zivilsachen verbietet, ist nicht das Verbot jenes Königs vom Jahre 1260, sondern seine wahrscheinlich dem Jahre 1254 angehörige Verordnung über das Prozeßverfahren an dem Gerichtshof v. Paris. — **L. Delisle, forme des abréviations et des liaisons dans les lettres des Papes au XIIIe siècle.** S. 121—124. Im 13. Jahrh. hielt sich die päpstliche Kanzlei noch strenge an die Abkürzungsformen der früheren Formularien. Rasuren und übergeschriebene Worte finden sich in päpstl. Briefen des 13. Jahrhs., über deren Echtheit kein Zweifel herrschen kann. — **Chronique et mélanges.** L. Delisle, l'origine de l'imprimerie à Paris. S. 172—173. Weist auf einen von Sieber veröffentl. Brief Wilh. Fichets hin. — Un libraire de Grenoble au commencement du XVIe siècle. S. 173—174. — Une charte de Robert Courte-Heuse, duc de Normandie. S. 175—176. — **Ch. V. Langlois, rouleaux d'arrêts de la cour du roi au XIIIe siècle.** S. 177—208. Im Laufe des 13. Jahrhs. bürgerte sich beim kgl. Hofgericht (Parlament) zu Paris die Gewohnheit ein, die Entscheidungen, welche es in einer Session für einen bestimmten Gerichtsbezirk Frankreichs getroffen, in Auszügen in einer Rolle sammeln zu lassen und dem Seneschall des betreffenden Bezirkes zu schicken. L. hat es unternommen, 11 Rollen, welche dem Seneschall von Carcassonne zugegangen, zu rekonstruieren. Neben dem Liber Olim und den Originalen der Entscheidungen sind diese Rollen Hauptquelle für die Geschichte des Pariser Parlamentes im 13. Jahrhundert. — **Achille Le Vavasseur, valeur historique de la chronique d'Arthur de Richemont,** connétable de France, duc de Bretagne (1393—1458) **par Guillaume Gruel** (fin). S. 248—286. Fortsetzung der kritischen Untersuchungen über die Chronik des Wilhelm Gruel, welche der Vf. im Bd. XLVII (s. Hist. Jahrb. VIII, 738) begonnen. Gruel stützt mit seiner Autorität als Augenzeuge die Berichte anderer bedeutender Chronisten wie Monstrelet, Mathieu d'Escouchy od. Berry, über die Ereignisse des französisch-englischen Kriegs im 15. Jahrh. und gibt interessante Details über seinen Helden. Konfusion in den Zeitangaben teilt er mit den Chronisten des 15. Jahrhs. Wie die meisten Monographien leidet auch die seine an dem schweren Fehler, daß sie den Helden zu sehr in den Vordergrund drängt und die Verdienste anderer zu sehr in den Schatten stellte und so den wahren Sachverhalt verdunkelt. Der Stil des Chronisten ist einfach und klar, ohne elegante Wendungen, nicht selten langweilig. — **Auguste**

Molinier, Suger auteur d'une partie de la chronique dite Historia Ludovici VII. S. 286—288. M. macht es wahrscheinlich, daß der um 1175 entstandenen Kompilation: Historia Ludovici VII. bis zum Jahr 1152 eine Arbeit des berühmten Abtes Suger von Saint-Denis zu Grunde liegt.

7] **The English historical Review.**

Nr. 7 (Juli 1887). **Edward A. Freeman, Aetius and Bonifatius.** S. 417—465. Eine Darstellung der Laufbahn und Thätigkeit des Feldherrn Aetius in möglichst günstigem Lichte. Entschuldigung seiner zeitweiligen Verbindung mit Hunnen und andern barbarischen Völkerschaften gegen das weströmische Reich. Versuch einer Widerlegung der Erzählung Prokops, daß Bonifatius in Afrika durch die Intriguen des Aetius zur Empörung gegen Valentinian und Placidia getrieben worden sei. Nach Fr. wäre an der späteren Feindschaft zwischen Aetius und Bonifatius eher der letztere schuld gewesen. Doch wird auch dieser gegen die Anklage, die Vandalen nach Afrika gerufen zu haben, in Schutz genommen: die Anklage Prokops datiert erst 100 Jahre später, während die gleichzeitigen Briefe des hl. Augustinus dem Bonifatius nur eine gewisse Säumigkeit in der Bekämpfung afrikanischer Raubstämme vorzuwerfen scheinen. — **Theodore Bent, Byzantin palaces.** S. 466—481. Topographisch-architektonische Beschreibung der byzantinischen Kaiserpaläste seit Kaiser Justinian, und der Feierlichkeiten, die in den einzelnen vorgenommen wurden. Zu Grunde liegt ein griechisches Werk von A. G. Paspate, Athen 1885, der den Bau der thrazischen Eisenbahn und andere Anläße benützte, soviel türkische Intoleranz es zuließ, um die Trümmer der griechischen Kaiserherrlichkeit in Konstantinopel einer genauen Untersuchung zu unterziehen. — **Oscar Browning, queen Caroline of Naples.** S. 482—517. Gibt an der Hand von Briefen der Königin Karoline an den englischen Generalkonsul Robert Fagan in Sizilien vom Mai 1812 bis April 1813 eine Darstellung des unverantwortlich rücksichtslosen Verfahrens welches Lord W. Bentinck gegen die Königin Karoline einschlug, bis er dieselbe sozusagen mit englischen Kanonen aus ihrem eigenen Königreiche vertrieb und die alte unglückliche Königin zu einer langen aufreibenden Irrfahrt nötigte, die sie nur eben noch den Sturz Napoleons erleben ließ. Der ganze Zwiespalt entstand auf der einen Seite durch die unvernünftige, undurchführbare Idee Bentincks, dem Volke Siziliens die englische Verfassung aufzunötigen, auf der andern durch desselben Bentinck ebenso unbegründete Monomanie, gerade in der Königin Karoline die größte und einzige Gegnerin des englischen Planes zu sehen. Zu vergl. die Arbeiten von Helfert über Königin Karolina. — **Notes and Documents: Alice Gardner, some recently published letters of the emperor Julian.** S. 518—520. Ueber 6 Briefe Julians, die von Theodor A. Maurogordatos in Bibliotheken am ägäischen und schwarzen Meere gefunden wurden. Sie entsprechen ganz dem bekannten Charakter Julians, ohne jedoch wesentlich Neues zu enthalten. — **William Henry Simcox, the house of Ethelwulf.** S. 520—526. Sucht den Prinzen und späteren König Ethelbald wegen der Empörung gegen seinen von Rom zurückkehrenden Vater Ethelwulf zu entschuldigen. Auch Ethelbalds Vermählung mit seines Vaters 15jähriger Wittwe, der fränkischen Prinzessin Judith, sucht S., wenn nicht zu rechtfertigen, doch zu erklären und weniger verwerflich erscheinen zu lassen. — Weitere Auseinandersetzungen zwischen Mary **Hickson** und R. Dunlop über die Zeugenaussagen, in betreff der irischen Morde 1641. S. 527—533. — **W. G. Ross, the battle of Edgehill.** S. 533—543. Militärisch-statistische Nachrichten über die Schlacht von Edgehill i. J. 1642, mit welcher der

Krieg zwischen Karl I. von England und dem Parlamentsheere begann. — **R. Nisbet Bain, the assassination of Gustavus III. of Sweden.** S. 543—552. Darstellung der Katastrophe vom 16. März 1792 in ihrem äußeren Verlaufe, nach den authentischen neuerdings bekannt gewordenen Berichten von Löwenhjelm, Armfelt und dem preußischen Gesandten Brockhausen. Der bisher landläufige Bericht des polnischen Grafen Sierakowsky wird damit zu den Apokryphen verwiesen, und der christliche Heldenmut des Königs bis zum letzten Augenblick in glänzendes Licht gestellt.

8] **Studi e documenti di storia e diritto.**

A° VIII. (1887), H. 1—2. **Francesco Gasparolo, costituzione dell' archivio Vaticano, e suo primo indice, sotto il pontificato di Paolo V. (Manoscritto inedito di Michele Lonigo).** S. 3—64. Der Herausgeber schickt einen kurzen Abriß der Geschichte des Archivs und eine kleine Studie über Michele Lonigo (1572—1649), den ersten Präfekten des von Paul V. neu eingerichteten vatikanischen Tabulariums, voraus. Daran schließt sich ein Verzeichnis der im Vatikan und in den übrigen Bibliotheken Roms noch vorhandenen Manuskripte des Lonigo, geschichtliche, juristische, theologische u. s. w. Schriften. Das bisher unbekannt gebliebene Manuskript seines noch zur Zeit Pauls V. angefertigten Archiv-Katalogs wurde im vergangenen Jahre vom Commendatore G. B. de Rossi im Besitze des Comm. Giancarlo Rossi aufgefunden und dem Papste als Geschenk des letztern übergeben. Es beginnt mit einer historischen Einleitung und leitet dann zur Katalogisierung über mit den Worten: „Annotabimus infra Regesta Pontificum et Volumina singula, quae mandante Sanctissimo Domino nostro Paolo V° successivis vicibus in novum Vaticanum Archivum ex locis variis translata sunt.“ — **F. Brandileone, nuovi studi sul diritto Bizantino nell' Italia meridionale.** S. 65—90. Geschichte der byzantinischen Gesetzes-Bestimmungen über das theoretron und das hypobolon (Vergl. de Gasparis in: Studi e documenti di storia e diritto, a°. VII. (1886), S. 245—270, Hist. Jahrb. VIII, 749.) — **Camillo Re, del patto successorio. Studio di legislazione comparata.** S. 91—142. Fortsetzung der Studie in a°. VII. (1886), S. 171 ff. s. Hist. Jahrb. VIII, 749. Kap. III: Der Erbvertrag im modernen Recht. — **F. Ferri-Mancini, l'arte Romana medievale in Roma.** S. 143—166. Vf. zeigt an den hervorragendsten romanischen Bauten Roms die Charakteristika jenes Stils, die Bereicherung desselben im 13. Jahrhundert durch die Kosmaten, Vassaletti u. a., durch die Verwendung des „ opus Alexandrinum“ in den Fußböden u. s. w., endlich das Vordringen der Gothik und das Wiedererwachen der alten klassischen Formen. — **Paolo Campello della Spina, pontificato di Innocenzo XII. Diario del conte Gio. Battista Campello.** S. 167—198. Der Vf. des hier veröffentlichten „Diarium“ aus der Zeit Innocenz' XII. war Uditore des Kardinals und Staatssekretärs Rubini. Seine Aufzeichnungen beginnen mit der Wahl des Pignatelli (12. Juli 1691) und sind gleichzeitig niedergeschrieben.

9] **Századok.** (Jahrhunderte).

XX. Jahrg. (1886), H. 7. **Wolfgang Deák, Bilder aus der Geschichte der Klausenburger Goldschmiedzunft.** S. 563—579. Behandelt vier Fälle, in welchen die genannte Zunft sich der Aufnahme von neuen Mitgliedern, mit Rücksicht auf das bemakelte Vorleben derselben widersetzte. (Aus den Jahren 1550—1650). — **Ludwig Némethy, Wer waren die ersten auf den Mauern von Ofen bei der Rückeroberung der**

Festung 1686? S. 579—590. Vf. dieser eingehenden und gewissenhaften Untersuchung beantwortet die oft aufgeworfene Frage dahin, daß an verschiedenen Seiten der Festung als erste die Mauern erstiegen: 1. Johann Fiáth, 2. Andreas Ramocsaházy, 3. Martin Günther Pechmann, ein gebürtiger Baier, dem Kaiser Leopold dann die Baronie verlieh. Dagegen ist nicht zu beweisen, daß der von der Tradition und dem Chronisten Cserey als erster genannte, frühere Kurutzenkapitän Petneházy David auch unter den allerersten die Mauern erstiegen hätte. — **Julius Loncsányi, Berührungen der ungarischen und polnischen Geschichte vor der Schlacht von Mohács.** VI. u. VII. Fortsetzung. S. 590—610. Beiträge zur Gesch. der Jahre 1381—1432. — **Franz Kanyaró, ein vergessener ungarischer König.** S. 611. Zitiert zwei sich widersprechende Aeußerungen des Primas Szelepcsényi über den 1654 gestorbenen, bereits zum Nachfolger Ferdinands III. gewählten Prinzen Ferdinand (den älteren Bruder Leopold des Ersten). — **Fr. Kanyaró, zwei Briefe des Dichters Nikolaus Zrinyi.** S. 612—613. Die Briefe stammen aus dem Jahre 1650 und 1655 und sind an den Fürsten Georg Rákóczy II. und den Fürsten Paul Pálffy gerichtet; der Inhalt des ersteren zeigt Zrinyi als aufrichtigen Freund Rákóczys, der Inhalt des zweiten Briefes handelt von finanziellen Dingen. Literatur: S. 614—637. Beck, die Geschichte des Eisens. Besprechung v. Téglás — Acsády Ign., Ungarn im Zeitalter der Rückeroberung Ungarns. 1886. Besprechung von K. Demkó. — Schober, Quellenbuch zur Gesch. d. Oesterr.-Ungar. Monarchie I. Bespr. v. Jul. Pauler. — Gindely, Waldstein während seines ersten Generalats. Bespr. von Alex. Szilágyi. — Sitzung der Histor. Gesellschaft. S. 638—639. — Provinzvereine. S. 639—643. Von der Histor. Ausstellung (gelegentlich des 200 jährigen Jubiläums der Rückeroberung Ofens). S. 643—648. Literarische Revue. S. 648—650. Die neueren Hefte des ungar. Helikon. S. 650—652. Zeitschriftenschau S. 652—654. Repertorium der in ungarischen Zeitungen erschienenen histor. Aufsätze. Redigiert von Szinnyei Jos. S. 654—656. Vermischte Nachrichten und Neue Erscheinungen. S. 656—658.

H. 8. **Reden, gehalten gelegentlich der Jubiläumsfeier zur Erinnerung an die vor 200 Jahren erfolgte Befreiung Ofens vom Türkenjoche.** 1. Rede des Oberbürgermeisters Ráth. 2. Rede des Präsidenten der Histor. Gesellschaft, Br. Kemény. 3. Rede des Gf. Anton Széchen. S. 659—687. Bischof Ipolyi legt die Relationen und Korrespondenzen des Nuntius Buonvisi vor, welche in den Mon. Vaticana Hungariae erschienen sind. S. 687—688. — **Die Revindikationsfeier.** S. 688—692. **Loncsányi.** Fortsetzung. (Siehe H. 7.) S. 692—715. Reicht von 1432 bis zum J. 1497. — **Thaly Koloman, Analekten zum Buche des Domherrn Knauz: Zur Rückeroberung Ofens.** (1886). S. 716—720. — **Alex. Szilágyi, Sigmund Rákóczy und Joh. Kemény.** S. 720—722. Ein Brief Keménys aus d. J. 1651. — Literatur: Vincenz Bunyitai, die ältesten Statuten des Großwardeiner Domkapitels. 1886. S. 723—725. Das genannte Kapitel ließ im J. 1374 einen Abriß der Geschichte des Bistums, ferner seine Rechte, Privilegien und seinen Besitz in einem Chartularium verzeichnen. Bischof Ignaz Batthyányi gab dieses Verzeichnis als Statuta Capituli Varadiensis heraus Das Original existiert heute nicht mehr, wohl aber eine wahrscheinlich von Joh. Henckel, dem bekannten Reformator, besorgte Kopie, welche indes nur einen Bruchteil des Originales enthält, jenen Teil, welcher sich mit d. Gesch. der Gründung des Großwardeiner Bistums und mit der früheren Gesch. desselben beschäftigt. — Zwei geistliche Schriftsteller des 15. Jahrhs.,

Andreas Pannonius und Nikolaus de Mirabilibus. 1885. Herausgegeben von Eugen Abel. Bespr. von Joh. Váczy. S. 725—727. Ivánvi, Gesch. der Stadt Szabadka (Maria Theresiopel) Bd. I, 1886. Bespr. von Y. S. 728—729. — Sitzung der Histor. Gesellschaft. Repertorium der ausländischen Fachschriften von Mangold, der einheimischen Tagespresse von Jos. Szinnyei. Die übrigen Rubriken wie bei Heft 7. S. 730—746.

H. 9. Arpád Horváth, die diplomatische Lehrkanzel an der Budapester Universität und das zu errichtende Histor. Seminar. S. 747—788. — **Lovcsányi.** Fortsetzung von H. 7. S. 788—801. — **Edm. Beöthy, Rozsnyai und das Horologium Turcicum. S. 801—812.** Literatur. Werke der Dichter des XVI. Jhs. Siehe Neue Gesamtausgabe von Aron Szilády. Bespr. von Joh. Váczy. S. 812—820. — Salamon, Geschichte Ungarns im Zeitalter der Türkenherrschaft. 2. Aufl. Bespr. von Acsády. S. 820—824. — Polemik zwischen Knauz und Thaly. S. 824—832. Die übrigen Rubriken wie bei H. 7 u. 8. S. 832—850.

H. 10. Ludwig Szádeczky, Stefan Báthory und eine Verschwörung in Ungarn. S. 851—867. Zahlreiche adelige Herren nahmen an dieser Konspiration teil, deren Ziel war, Ungarn vom Joche der Kaiserlichen mit Hilfe Báthorys zu befreien. Die Beteiligten (ihre Liste wird hier mitgeteilt) verpflichteten sich, beim Einfalle Báthorys demselben mit 6000 Mann zu Hilfe zu kommen. Rueber, der kaiserliche Hauptmann von Kaschau, entdeckte die Verschwörung, welche sich indessen nach der Wahl Báthorys zum König von Polen auflöste. — **Jul. Városy, die Abstammung und genealogischen Verhältnisse der ungar. Königin Anna von Antiochien. S. 867—885.** Anna war die zweite Gemahlin König Béla des Dritten, die Tochter Rainalds von Chatillon († 1187), dem Sohne des Fürsten Boemund II. von Antiochien († 1131). — **Vincenz Bunyitai, das Taufbecken von Menyö und die Renaissance im Szilágyer Komitat. S. 886—895.** Dieses Taufbecken ist im J. 1515 von Joannes Fiorentinus aus Marmor angefertigt worden. — **Nachklänge zum historischen Kongreß. Von Ladisl. Fejérpataky.** Gegen Arpád Horváth gerichtet. (S. oben). S. 896—907. — **Stefan Iványı, der Dichter Báncza.** (Besang um 1570 das Leben Johannes Hunyadis). S. 908—912. — **K. Thaly, Vitam et Sanguinem. S. 913.** Bekanntlich leugnen einige österreichische Historiker die berühmte Scene am Preßburger Reichstag 1741. Thaly fand nun einen an den Bischof von Neutra, Graf Emrich Eszterházy gerichteten eigenhändigen Brief der Königin Maria Theresia, in welchem sich folgender Passus findet: „Pro Mea, Domusque Meae conservatione vitam et sanguinem profundere tam alacriter sese obtulit bellicosa Hungarica Gens“ — Literatur: Gabr. Kovács, Gesch. des Miskolczer reform. Obergymnasiums 1885 S. 914—918. — Souvenirs du feu Duc de Broglie. Bespr. v. Ed. Wertheimer. S. 919—920. — Die übrigen Rubriken wie bei den früheren Heften. S. 921—940. Schluß des Jahrgangs XX.

B. Zeitschriften vermischten Inhalts.

1] Archivalische Zeitschrift.

Bd. XII. (1887). Wagner, Studien zu einer Lehre von der Geheimschrift (Chiffernkunde). Fortsetzung. S. 1—29. (Vgl. Histor. Jahrb. VIII, 746 ff.) Auf Trithemius folgte in Italien, ohne Kenntnis von dessen Schriften zu haben, Jakob Silvester aus Florenz, 1526, der rein praktische Zwecke in seinen Schriften verfolgte und Regeln für die Benützung durch Korrespondenten aufstellte. Er steht getrennt

von den übrigen italienischen Kryptographikern, zu denen der vielseitige Gelehrte Leon Battista Alberti (ca. 1480), der venezianische Dechiffreur Giovanno Soro und sein Nachfolger Agostin Amadi (1550) gehört. Italien hat den ersten Methodiker hervorgebracht, den Neapolitaner Joanne Baptista Porta († 1615), der 1563 sein Werk (de furtivis Literarum notis vulgo de Ziferis libri IV) in 2 Teilen veröffentlichte: Vom Chiffrieren und Dechiffrieren, 1602 wegen eines in Mömpelgard erschienenen Nachdrucks neu herausgegeben. Er hat befruchtend auf deutsche Schriftsteller eingewirkt. Von größerem praktischem Werte sind die Werke von Abram Colorni, einem Juden aus Mantua und G. Nicolo Dagliari (nur handschriftlich vorhanden). Gleichzeitig wirkten in Frankreich die Uebersetzung der Polygraphie des Thrithemius von Collange und der bedeutendere Traité de chiffres ou secrètes manières d'escrire von Blaise de Vigenère Bourbonnois. Paris 1586. — **v. Löher, die deutschen Personennamen in Urkunden.** S. 31—52. Vf. beleuchtet die Bedeutung der Namen für die Zeitbestimmung der Urkunden, spricht von den alten germanischen Mannes- und Frauennamen, von dem Eindringen und Fallenlassen von Fremdnamen, von Heiligen-, antiken und biblischen Namen und unterscheidet 8 Perioden in der deutschen Namengeschichte. — **Thudichum, die ehemaligen deutschen Reichsarchive und ihre Schicksale.** S. 53—58. Das Reichshauptarchiv in Mainz wurde 1792 nach Amsterdam geflüchtet, war dann vorübergehend in Aschaffenburg, Würzburg und Prag, 1797 in französischen Händen, kam 1802 zum großen Teil an Dalberg zurück, wurde 1818 von der Bundesversammlung nach Frankfurt a. M. geschafft und wanderte 1866 in über 2000 Aktenbündeln nach Wien. Die seit König Rupprecht angelegten Registraturbücher von 1400—1519 befinden sich im Staatsarchiv zu Wien, wo auch das seit 1400 sich bildende Reichshofarchiv verblieb. — Die Akten des Reichskammergerichts werden von Preußen in Wetzlar verwaltet. Die verschiedenen Kreisarchive verteilen sich auf Stuttgart, Wien, Würzburg, Münster, Darmstadt, Bamberg und Ludwigsburg. — **v. Pflugk-Harttung, die Schriftarten und Eingangszeichen der Papstbullen im früheren Mittelalter.** S. 59—74. Auf die alte Kuriale, die aus der jüngeren Kursive entstand, sich aus Majuskel und Minuskel zusammensetzte und Rundung und Ligatur zum Grundprinzip hatte, folgte Ende des 10. Jahrhs. eine unsichere Mischschrift (mittlere Kuriale). Zwei Strömungen herrschen: Festhalten an der eigenen Schrift (alte Kuriale) und Anpassung ans fränkische (die deutschen Päpste). Erst 1102 verschwindet die alte Kuriale für immer. Das Pontifikat Paschals II. ist für unsere Periode das wichtigste, unter ihm entstand die neuere Kuriale als Kompromiß zwischen der mittleren Kuriale Rainers und der fränkischen. Kurze Bemerkungen über die Eingangszeichen der Papstbullen schließen sich an. — **Zimmermann, Urkunden des Stadtarchives Bistritz in Siebenbürgen von 1286—1526.** S. 75—107. 381 Regesten von Originalurkunden und Abschriften aus der Zeit bis zur Schlacht bei Mohacs werden verzeichnet. — **Primbs, Wanderung durch die Sammlung von Siegelabgüssen im k. allg. Reichsarchiv zu München.** Forts. S. 108—148. Beschreibung der Siegel des Adels wird zu Ende geführt und der von den Städten und Korporationen hinzugefügt. — **Rieder, das kgl. Kreisarchiv Neuburg an der Donau und seine Vorläufer seit 1785.** (Fortsetzung). S. 149—194. Vf. behandelt hier die Entwicklung der Zentralregistratur in Ulm, des Archives und der Registratur in Günzburg, der zentralisierten Registratur und des Archivkonservatoriums zu Eichstätt, ferner Archiv und Registratur in Kempten und das reiche Klosterarchiv Ottobeuren. — **v. Reumont, das Staatsarchiv in Siena.** S. 195—197. — **v. Löher, Geschichte des Archivwesens in Deutschland.** S. 198—262. Von den sieben Perioden, welche Vf. in der Geschichte

des deutschen Archivwesens unterschieden wissen will, behandet er die Germanenzeit, Merovinger- und Karolingerzeit, die Kaiserzeit bis zum Untergang der Staufen und die Städtezeit bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. — **Wittmann, aus städtischen, geistlichen und Adelsarchiven Süddeutschlands.** (Schluß). S. 263—279. V. Das gräflich Giechsche Archiv in Thurnau (Oberfranken). — **Löher, Kaiser Ludwig des Bayern Registraturbuch.** S. 280—287. — **v. Löher, Bedeutung, Recht und Geschichte der Helmkleinode.** (Fortsetzung.) S. 288—297. Ursprung der Wappensitte. — **v. Löher, Zahl und Schicksal deutscher Archive.** S. 298—309. — **Literaturbericht und kleinere Mitteilungen.** S. 310—320.

2] **Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte.**

1. Jahrg. 2. u. 3. Heft. **J. P. Kirsch, ein altes Bleisiegel mit der Darstellung der Taufe Christi.** S. 113—125. Beschreibung einer im deutschen Campo santo in Rom befindlichen Bleibulle aus dem 7. vielleicht 6. Jahrh. — **J. Wilpert, das Opfer Abrahams in der altchristlichen Kunst mit besonderer Berücksichtigung zweier unbekannter Monumente.** S. 126—160. Behandelt zwei unbekannte Katakombenbilder. — **De Waal, über eine Translation von Heiligen.** S. 161—172. In seiner Schrift über die ältesten Evangelienhandschriften der Würzburger Universitätsbibliothek bringt Schepß ein Fragment einer Translationsgeschichte, das weder er noch Wattenbach deuten konnten. In diesem Fragment wird erwähnt, daß es sich um zwei Heilige handelt, deren Grab in den Katakomben durch eine damasian. Inschrift geschmückt war und daß die Translation nach dem fränkischen Reich stattfand. De W. prüfte die Werke des Papstes Damasus und fand, daß unter den sechs mehrere Heilige betreffenden Inschriften nur die auf Chrysanthus und Daria in betracht kommen und das Fragment sich nur auf diese beiden Heiligen und ihre Translation nach Münstereifel sich beziehen kann. — **De Waal, die apokryphen Evangelien in der altchristlichen Kunst.** S. 173—196. — **J. Cozza Luzi, ein altchristliches Phylacterium.** S. 197—211. Ein bei Reggio gefundenes Bleitäfelchen, Amulett, wird von dem Unterbibliothekar der Vatikana besprochen, dabei Notizen über ein im Campo santo befindliches ähnliches Amulett für ein Kind. — **J. v. Pflugk-Harttung, die Schreiber der päpstlichen Kanzlei bis auf Innocenz II.** S. 212—230. In den ältesten Zeiten sind gleiche Schreiber ziemlich ausgeschlossen; in der Skriptumsformel nennt sich der jeweilige Schreiber. Pf. geht die Urkunden der einzelnen Päpste durch und stellt die Zahl der Schreiber fest (unter Leo IX. für 29 Urkk. 15 bis 17 Schreiber) und charakterisiert sie. Mit Innocenz II. erscheint die durchgebildete Kanzlei, welche bald die Individualitäten erdrückt. — **P. M. Baumgarten, laudes Palacii et Palatini. Deutsche Lobrede auf Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz.** S. 231—258. Im Cod. Pal. 870 der Vatikana findet sich eine deutsche Rede saec. XV. auf Friedrich I. (1449—1476), die Baumgarten zutreffend dem Humanisten Peter Luder zuschrieb. Die Rede ist, wie Wattenbach ergänzend im letzten Heft des Neuen Archivs bemerkt, ein Plagiat einer Rede des Mathias v. Kemnat. Der Text, für Germanisten interessant, ist beigegeben. — **A. Pieper, römische Archive. I. Das Propagandaarchiv** (Schluß). S. 259—265. Veröffentlichungen aus dem Propagandaarchiv. (Bespricht die über das Archiv erschienenen Bücher.) Die divisio provinciarum. (Für das Nachsuchen ist wichtig, zu wissen, welche Länder oder Landesteile einem Nuntius unterstellt waren.) — **Kleinere Mitteilungen von de Waal.** S. 266—274. 1) Ein deutsches Itinerarium vom J. 1496 über die Katakomben vom hl. Sebastian. Abdruck aus dem Werke „Die Pilgerfahrt des Ritters Arnold

von Harff". 2) Longobardische Gold- und Silberarbeiten. Vorläufiger Bericht über einen neugefundenen Schatz altchristlicher Altargeräte. 3) Nachtrag über die Apokryphen in der altchristlichen Kunst.

4. Heft. **A. de Waal, die Feste des Kirchenjahres zu Jerusalem gegen Ende des IV. Jahrhunderts.** S. 297—315. Nach dem jüngst herausgegebenen Werk: Peregrinatio s. Silviae Aquitanae ad loca sancta. — **O. Marucchi, eine Medaille und Lampe aus der Sammlung Zurla.** S. 315—329. — **H. Hyvernat, Fragmente der altkoptischen Liturgie.** S. 330—345. Die Fragmente stammen aus dem IX.—XI. Jh., der Text ist gleichzeitig mit dem Schisma des Diodorus (444—45) zu setzen. — **J. P. Kirsch, einige bisher unbekannte Fresken des Coemeterium Praetextati.** S. 346—353. — **H. Finke, Papst Gregor XII. und König Sigismund im J. 1414.** S. 354—369. Ein von Dietrich Vrye in seiner Geschichte des Konstanzers Konzils veröffentlichtes Aktenstück: Protestatio Greg. XII. apud regem Rom. genannt, das bisher chronologisch nicht zu bestimmen war, fand F. in Verbindung mit einer Entgegnung des Kardinals Simon Cramaud von Rheims in einer hannoverschen HS., welche eine genauere Datierung desselben für das J. 1414 ermöglichte. Im Anschluß daran wird das Verhältnis von König und Papst besprochen. — **J. P. Schneider, ein unbekanntes Kölner Provinzialkonzil des XV. Jahrhunderts.** S. 370—378. Eine HS. der Vatikana enthält das flüchtig geschriebene Bruchstück des Berichtes eines Mendikantenmönches über ein bis jetzt völlig unbekanntes Kölner Provinzialkonzil, das die Stellung zum (Baseler) Konzil und Papst (Eugen IV.) behandelt und das Schn. wohl zutreffend ins J. 1440 setzt. — **Sitzungsberichte der Akademie für christl. Altertumskunde.** S. 379—389. (Beide Hefte enthalten zahlreiche Abbildungen.)

3] **Zeitschrift für katholische Theologie.**

Bd. XI. (1887) **H. 4. A. Breitung, zur Orientierung in der Sündflutfrage.** S. 631—674. Hält die Ansicht von einer geographischen Beschränkung der Sündflut für eine gut begründete, jene von einer anthropologischen Beschränkung der Flut für eine durchaus mögliche. — **H. Grisar, Paralipomena zur Honoriusfrage.** S. 675—688. Ueber die Verurteilung des P. Honorius auf dem VI. ökumen. Konzil zu Kt. gibt es zwei verschiedene Ansichten: die einen fassen das Anathem nur auf als Verurteilung des Honorius wegen indirekter Beförderung der monotheletischen Häresie durch seine Fahrlässigkeit. Die andern (Pennachi, Delicati, Palmieri) sehen das Anathem schon als Verurteilung wegen eigentlicher Häresie an, betrachten das Urteil aber als ungültig, weil es im Gegensatz stehe zu dem von P. Agatho vor der Synode erlassenen Schreiben und weil es von Leo II. nicht bestätigt, vielmehr wesentlich modifiziert worden sei. Zur Beleuchtung dieser beiden Meinungen gibt G. einen Ueberblick über die früheren Beurteilungen dieser Frage. In der alten Zeit war die Auffassung die herrschende, daß Honor. wegen eigentlicher Häresie verurteilt worden sei, und dies ist auch G.s Ansicht. Seit Albertus Pighius (erste Hälfte des 16. Jahrh.) verbreitet sich die Meinung, daß die Akten der VI. Synode gefälscht seien; und erst seit Joh. Garniers († 1681) Honorius-Dissertation gewinnt die andere Exegese des Konzils an Boden, wonach die Verurteilung nur wegen Beförderung der Häresie erfolgt sei. Bei der älteren Ansicht — so bemerkt G. am Schlusse — tritt die Autorität Roms sehr entschieden in den Vordergrund. Denn „daß der auf dem Konzil geschehene Mißgriff nicht den ökumenischen Konzilien zur Last falle, dies wurde bloß durch den Nichtbeitritt Roms zu dem Urteile der Bischöfe bewirkt." — **Analekten. F. Ehrle, Kontroverse über die Anfänge des Minoriten-Ordens,**

S. 725 — 746. Zur Kritik der Schrift K. Müllers: Die Anfänge des Minoritenordens und der Bußbruderschaften (Freiburg im Br. 1885) behandelt E. zunächst das Datum der Eröffnung der Missionen der Franziskaner in die christlichen Länder und kommt zu dem Schlusse, daß das Datum der ersten Aussendung von Franziskanern nach Frankreich und Deutschland nicht mit völliger Sicherheit, wie K. Müller glaubt, ermittelt werden kann. Die Propaganda der Minoriten hat jedenfalls vor 1219 begonnen. K. Müller sieht sodann in der allmählichen Umgestaltung des minoritischen Lebens (vom heimatlosen Wanderleben zur Gründung fester Niederlassungen, hierarchischer Gliederung und legaler Organisation) eine vom hl. Ordensstifter verabscheute Verschiebung des ursprünglichen Ideals der Genossenschaft. Dem gegenüber sieht E. darin ein weiteres Stadium der vom hl. Franz gewollten und geleisteten Verwirklichung des minoritischen Lebensideals. — H. Grisar, die verbesserte Auflage der Kirchengeschichte von Fr. X. Kraus. S. 750—755. G. hält auch die neue Auflage dieser Kirchengeschichte trotz mancher Verbesserungen nicht für ein den Studierenden zu empfehlendes Kompendium. Bei besonders delikaten Punkten schweigt sie mit Vorliebe. Das Werk „ist früher im Unmute geschrieben und jetzt im Unmute verbessert“ worden.

4] **Stimmen aus Maria-Laach.**

Jahrg. 1887. Bd. XXXIII. **St. Beissel, die kulturgeschichtliche Bedeutung des hl. Franz v. Assisi.** S. 1—17, 149—165, 276—288 und 374—391. Mit vielfacher Polemik gegen H. Thode (Franz v. Assisi und die Anfänge der Kunst der Renaissance in Italien. Berlin 1885) behandelt der Verfasser die kirchliche Stellung, die übernatürliche Begnadigung, den sittlichen Einfluß und die kunstgeschichtliche Bedeutung des Stifters des Franziskanerordens. — **A. Lehmkuhl, der hl. Alphons v. Liguori.** S. 109—118, 350—359. Der Stifter des Redemptoristenordens († 1. Aug. 1787) ist ein Heiliger, ein Bischof, ein Ordensstifter und Kirchenlehrer, gerade wie seine Zeit ihn bedurfte. — **D. Rattinger, die Aufhebung des Templerordens und die ältesten geschichtlichen Zeugen.** S. 482—492. Gegenüber der Abhandlung B. Jungmanns: Die Aufhebung des Templerordens (Dissertationes selectae in hist. eccles. Bd. VI. Regensb. 1886), welche geeignet ist, den Glauben an die Schuld der Templer annehmbar zu machen, legt R. dar, daß die ältesten geschichtlichen Zeugnisse, welche für die Schuld der Templer in Anspruch genommen werden, entweder auf den Wert eines selbstständigen Zeugnisses keinen Anspruch erheben können oder sich in einer Weise äußern, welche bald Zweifel an der Wahrheit der Beschuldigungen durchblicken läßt, bald direkt ausspricht oder geradezu auf die Unschuld der Templer hinweist und diese trotz aller gegen den Orden ins Werk gesetzten Machinationen behauptet.

5] **Archiv für kathol. Kirchenrecht.**

Bd. 57. N. F. 51 (1887). **Schmitz, Metropolitanverfassung und Provinzialsynode in Gallien während des 5. Jahrhs.** S. 3 – 40. Gegen Anfang des 5. Jahrhs. war für Gallien das Zusammenfallen der kirchlichen mit der bürgerlichen Metropole ganz feste Regel geworden. Die Wahl des Metropoliten wurde — nach mehrfachen Schwankungen in der Praxis — durch die Bischöfe der Provinz vollzogen; bei der Ordination wurden auch benachbarte Metropoliten hinzugezogen. Der Metropolit hatte die Bischöfe seiner Provinz zu ordinieren; aber das eigentliche Band, durch welches die Provinz ein Ganzes bildete, war die Provinzialsynode, die nach dem Konzil von Nicäa und andern kirchlichen Kanones jährlich zweimal stattfinden sollte und deren Besuch jedem Bischof unter Strafe einer gewissen Exkommunikation bis zur nächsten

Synode geboten war. Jedoch war für Gallien das zweimalige Tagen im Jahr unmöglich, und es entwickelte sich die Regel, daß der Metropolit die Synode berief und daß ohne ihn eine solche nicht stattfinden konnte. Er bestimmte den Termin und den Ort und lud die Bischöfe dazu ein. Nur Bischöfe hatten Sitz und Stimme auf der Synode, konnten sich aber unter Wahrung ihres Stimmrechtes vertreten lassen, während für den Metropoliten, der den Vorsitz zu führen hatte, keine Vertretung zulässig war. Der Metropolit hatte kein Propositions- oder Vorschlagsrecht, d. h. wohl, nicht vor den übrigen Bischöfen; auch bedurften die Beschlüsse der Synode, mochten sie Strafen verhängen oder sonstige Anordnungen treffen, keiner Bestätigung durch den Metropoliten, der einfach die Beschlüsse der Mehrheit anzuerkennen und mit den übrigen, aber an erster Stelle zu unterzeichnen hatte Jeder Bischof der Provinz, auch die rechtmäßig abwesenden, erhielt eine authentische Abschrift der Beschlüsse, je nach der Lage auch der Papst und der römische Kaiser, zuweilen auch sämtliche Bischöfe Galliens. Das wesentlichste Recht des Metropoliten war die Oberaufsicht über die Provinz, die Sorge um die Ausführung der Synodalbeschlüsse, an denen er jedoch keinerlei Aenderung vornehmen durfte. — **Meurer, Kirchenbuße und Ablaß.** S. 385—399. Vertritt gegen die verschiedenen einschlägigen Schriften von Schmitz die Ansicht, daß die Leistung der öffentlichen Kirchenbuße in der altchristlichen Zeit und ebenso der Ablaß — vollkommener, wie unvollkommener Ablaß — in späterer Zeit den Sünder nur in foro ecclesiae vollständig oder in dem durch die Zeitdauer des Ablasses gegebenen Maße rehabilitiere, daß aber daraus kein Schluß auf die gleiche Geltung vor der Gerechtigkeit Gottes gezogen werden könne. Nur im allgemeinen sei die Verdienstlichkeit der Ablässe vor Gott anzuerkennen; aber wie groß — zeitlich betrachtet — der Nachlaß sei, den der Sünder dadurch erlange, das sei nicht nur beim unvollkommenen, sondern auch beim vollkommenen Ablasse unserer Kenntnis entzogen. Ebenso will Meurer der kirchlichen Exkommunikation nur eine Bedeutung für die Zugehörigkeit zur Kirche, aber keine Geltung vor Gottes Gerechtigkeit zuschreiben. Diese Ansicht über den Ablaß widerspricht der einheitlichen kirchlichen Auffassung, vergl. namentlich Matth. 16. 19, 18. 18, Joh. 20, 23. Thom. Aqu. Suppl. III. Q. 25. A. 1. — Auch Simar, Dogmatik ist mit Unrecht citiert. Vf. scheint sich ein Sakrament der Buße ohne Absolution zu denken und baut darauf seinen Widerspruch gegen Schmitz' Ansicht, daß durch die mit der Absolution identische, wenigstens gleichzeitige Reconciliation (bei öffentlichen Kirchenbußen) die Freisprechung von den zeitlichen Strafen gegeben sei. Das Nähere muß der bereits von der Redaktion des Archives angekündigten Entgegnung des Dr. Schmitz überlassen bleiben.

6] **The Dublin Review.**

Nr. 28. Okt. 1885. **Souvenirs of a Missionary College.** S. 301—324. Gibt einen Ueberblick über die Entstehung und Wirksamkeit der Société des missions étrangères in Paris von 1663 bis zur Gegenwart. Eine Nachbildung derselben ist das englische Missionshaus zu Mill Hill, eine Gründung Wisemans bezw. Mannings. — **E. de Harlez, the so called „sacred books“ of China.** S. 346—369. Nachweis der weit übertriebenen Wertschätzung der chinesischen Kings, namentlich Schu-king, Yi-king und Schi-king, in denen von einem religiösen System entfernt nicht die Rede sein könne. — **Bute, the prophecies of St. Malachi.** S. 369—386. Alle äußeren Gründe sprechen scharf gegen die Echtheit der Prophezeihungen. Vom J. 1590 an ist auch die Zahl der zutreffenden Mottos sehr klein, dafür treffen einige allerdings mit greifbarer Genauigkeit zu. Auch die Angabe des Jahres 1996 für das

Weltende beruht ziemlich genau auf der mittleren Dauer der Pontifikate seit dem Jahre 1590.

Nr. 29. Januar 1886. **John St. Vangan, Olier and Dupanloup.** S. 22—40. Darstellung der Grundsätze über Priestererziehung, die den großen Olier bei der Gründung und Führung des Seminars St. Sulpice leiteten. Erfolge dieser Erziehung, u. a. besonders bei Dupanloup. — **William Barry, the story of Cowdray.** S. 69—91. Geschichte des berühmten Hauses der Lords of Montague (Browne), das durch konfiszziertes Kirchengut unter Heinrich VIII. reich und mächtig geworden war und lange Zeit hindurch zu den hervorragendsten katholischen Geschlechtern Englands gehörte. In den Kämpfen und beim Falle des Hauses Stuart stark in Mitleidenschaft gezogen, ging die Familie sehr zurück und trat schließlich zur Hochkirche über, um dann ein jähes und verhängnisvolles Ende zu nehmen. Alle männlichen Sprossen kamen durch Ertrinken um, Lord Samuel of Montague beim Versuche, den Rheinfall bei Schaffhausen zu passieren. — **E. M. Clerke, the Slav states of the Balkans.** S. 102—133. Ueberblick über ältere und neuere Geschichte der südslavischen Völker.

Nr. 30. April 1886. **The letters of the Popes. By the bishop of Newport and Menevin.** S. 340—358. Referat über Kardinal Pitras Analecta novissima. — **Henry Corsley, methods of historical inquiry II.** S. 359—374. Kritik von 4 verschiedenen Auffassungen des Fortschrittes in der Geschichte. 1. Carlyle, nach dem immer nur einzelne große Männer der Welt neue Ideen und Ziele geben; 2. Augustin Comte, der in 3 Stufen: Theologie, Metaphysik, Positivismus ein Gesetz des Fortschrittes aufstellt, nach welchem die Spekulation des Menschen alle animalischen und natürlichen Kräfte zu beherrschen und auszunützen lerne; 3. Buckle, der eine durch lediglich physische Motive: Klima, Bodenbeschaffenheit, Nahrung ꝛc. bedingte Notwendigkeit statuiert; 4. Walter Bagehot, der ein der Darwinschen Zuchtwahl- und Evolutionstheorie nachgebildetes Fortschrittsgesetz entwickelt. Eigenartig ist auch die Auffassung Freemans, der die Geschichte aller arischen Völker Europas alter und neuer Zeit einheitlich zusammenfassen will.

Nr. 31. Juli 1886. **W. S. Lilly, pro vivis et defunctis.** S. 65—91. Bemerkungen über P. Amhersts S. J. History of catholic emancipation. Lilly verteidigt die Petition der Katholiken Englands vom Jahre 1778 an König Georg III. gegen die Angriffe Amhersts, der in den Worten des Schriftstückes eine zu weit gehende Anerkennung der „glorreichen Revolution“ von 1688 findet. Er verteidigt weiter den König Georg III. gegen den Vorwurf, nur aus Furcht oder Konvenienz die Gesetze gegen die Katholiken gemildert zu haben. Vielmehr sei der Beginn der Emancipation mehr aus der immer größeren religiösen Indifferenz des Staates hervorgegangen. Zur Entschuldigung für die harten englischen Gesetze gegen die Katholiken führt L. einen längeren Passus aus Lecky, history of England in the XVIII. century an, wobei jedoch zu bemerken ist, daß gerade diese Stelle den genannten Historiker am wenigsten als den unparteiischen Geschichtschreiber erkennen läßt, als welchen ihn L. preist. Das Uebrige betrifft mehr die gegenwärtige Lage der Katholiken in England.

Nr. 32. Oktober 1886. **Sylvester Malone, where was St. Patrick born?** S. 314—334. Als Geburtsort St. Patricks wird von verschiedenen Gelehrten — Dr. Lavigan, Cashell Hoey ꝛc. — Boulogne in der französischen Bretagne, von anderen, namentlich dem gelehrten Erzbischof von Sydney, Dr. Moran, Cillpatrik bei Dunberton im südwestlichen Schottland vertreten. Vf. bekämpft beide An-

sichten und unterzieht besonders die 12 Beweispunkte Dr. Morans einer eingehenden Kritik. Er selbst sucht die richtige Lesart der ersten Zeilen in dem Book of Armagh, der Hauptquelle für Patricks Leben, herzustellen und demgemäß in recht ansprechender sprachlich-geographischer Untersuchung darzuthun, daß Patrick in der Nähe von Bath am Avon im Südwesten Englands geboren sei.

C. Schriften der Akademien und gelehrten Gesellschaften.

1] Abhandlungen der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen.

Band 32 (1885). **Wüstenfeld, Jemen im XI. (XVII.) Jahrhundert. Die Kriege der Türken. Die arabischen Imâme und die Gelehrten.** 127 S. Verf. schildert den hundertjährigen Kampf, nach welchem die Herrschaft der Türken in Jemen endigte und das Land wieder unter einheimische Herrscher kam, deren Geschichte er noch bis zum Ende des Jahrhunderts verfolgt. (Chronik des Prinzen Mutahhar ben Muhammed el-Gurmûzi el-Hasani, worin das Leben, die Schlachten und Schicksale der drei Imâme el-Casîm und seiner beiden Söhne beschrieben und ihre Korrespondenzen gesammelt sind.) Es folgen kurze Biographien mehrerer Gelehrter, von denen mancher eine politische Rolle als Ratgeber oder Krieger gespielt hat. — **Wieseler, über einige beachtenswerte geschnittene Steine des 4. Jahrhunderts n. Chr. Abt. II. Drei Cameen und zwei Intaglien mit der Darstellung römischer Herrscher. 2. Die Intaglien.** 58 S. — **Wüstenfeld, die Scherife von Mekka im XI. (XVII.) Jahrhundert.** S. 94.

Bd. 33 (1886). **De Lagarde, Neugriechisches aus Kleinasien.** 68 S. — **Wüstenfeld, Fachr ed-dîn der Drusenfürst und seine Zeitgenossen.** 168 S. Die türkischen Sultane in der ersten Hälfte des XI. Jahrh. Die Scheich el-Islâm oder die Reichsmufti, die Cadhiel-askar und 'Ulemâs. Die Drusenfürsten Banu Ma'n und die Emire in Syrien. Fachr ed-dîn, besonders nach dem Reisewerk des Franziskanermönchs in Nazareth Eugène Roger (Paris 1640) und dem 150 Jahre später lebenden Biographen des Emirs, dem Florentiner Abate Giovanni Mariti. — **Weizsäcker, der Pfalzgraf als Richter über den König.** 84 S. In den Rechtsbüchern erscheint der Pfalzgraf als Richter über den König, in dem sogen. Rechtsbuch nach Distinktionen soll er sogar das Scharfrichteramt ausüben; aber sein Richteramt über den König ist eine Erfindung. Wenigstens die offizielle Welt weiß am Ende des 13. Jahrh. nichts davon, wie Verf. an der Katastrophe König Adolphs zeigt, wo bei den Verhandlungen der Erzbischof von Mainz, nicht der Pfalzgraf, Vorsitzender war. Zum erstenmale kam dieser Grundsatz zur Geltung im J. 1300 bei einer Verschwörung der Kurfürsten gegen Albrecht, er gelangte dann zur Aufnahme in die goldne Bulle (cap. 5 § 2), aber bei weitem nicht in seiner ganzen Schärfe. Schon bei der Absetzung Wenzels aber ist der Pfalzgraf nur als Urteiler, nicht als Richter zugegen, er verkündet auch das Urteil nicht, wie es durch den nötigen Anschluß an die goldne Bulle gefordert war. Unter König Sigmund im Januar 1424 auf dem Kurfürstentag zu Bingen lebten die Tendenzen nur scheinbar wieder auf, auch unter Friedrich III. kamen sie nicht zur Anwendung. Die Rezeption des Spiegelrechts vom Pfalzgrafen als Richter über den König blieb in der Praxis bei dem Versuche von 1300 stehen, und der Artikel in der goldnen Bulle ist nur der Rest eines solchen Versuches. — **Frensdorff, das statutarische Recht der deutschen Kaufleute in Nowgorod.** 35 S. Aufzeichnungen über das Recht der deutschen Kaufleute in Nowgorod sind vom Ende des 12. bis ins 16. Jahrh. hinein vorhanden und zerfallen ihrer rechtlichen Beschaffenheit

nach in die ältern Verträge und die jüngern Statuten, d. h. Rechtssätze, die es mit der Regelung der inneren Verhältnisse zu thun haben. Sie sind teils auf dem Wege der Gewohnheit teils durch beabsichtigte Satzungen entstanden und führen den Namen Skra (urspr. Haut, Pergament), mit dem sie sich selbst bezeichnen, auch in der Literatur. Unter diesem Namen gehen zwei Klassen, die erstere mit stabilen gewohnheitsrechtlichen Aufzeichnungen, die zweite ausschließlich aus beabsichtigten Satzungen mit wechselndem Inhalt bestehend, der sich den Bedürfnissen des täglichen Lebens anschließt. Die erste Klasse, speziell Skra genannt, bezieht sich auf Privatrecht, Strafrecht und Verfassung, in der zweiten sind Einzelstatute über Verkehrsrecht und Verkehrspolizei. Man kennt eine ältere und jüngere Skra, beide in deutscher Sprache, etwa 30 Jahre auseinanderliegend, aus dem Ende des 13. Jahrh., die Vf. nach Entstehung und Inhalt behandelt.

2] **Sitzungsberichte der philos.-philol. u. histor. Klasse d. k. b. Akad. d. Wiss. zu München.**

1887. Band 2, Heft 2. v. **Brinz**, zu den Alimentenstiftungen der römischen Kaiser. S. 209—228. — **Preger**, die Zeit einiger Predigten Taulers. S. 317—361. Predigt Nr. 81 der Frankfurter Ausgabe ist am 9. Juli, 102 am 14. September, 103, 104, 105 am 22., 23. und 29. Oktober und 130 am 1. November des J. 1357 gehalten. Pr. setzt sodann ein Sendschreiben Taulers nach obigen Predigten in das J. 1356 und bespricht das „Sendschreiben eines Gottesfreundes aus dem Oberlande", auf welches sich Tauler in seiner 81. Predigt bezieht, dessen Verfasser von ihm für eine wirkliche Persönlichkeit gehalten wurde. Die Autorschaft Merswins aus Straßburg wird von Pr. verworfen.

Heft 3. **Maurer**, das angebliche Vorkommen des Gesetzsprecheramts in Dänemark. S. 363—399. Das Gesetzsprecheramt ist dem ältern dänischen Recht in der Zeit, für welche uns literarische Denkmäler erhalten sind, nicht bekannt gewesen, was aber die Möglichkeit eines Bestehens desselben vor der Entstehung der Rechtsbücher nicht ausschließt. — **Keinz**, Ergänzungen zum bairischen Wörterbuch, besonders aus der Gegend von Passau. S. 402—424.

Novitätenschau.

Von den mit einem Sternchen bezeichneten Schriften sind der Redaktion Rezensionsexemplare zugegangen. — Diejenigen Schriften, bei welchen keine Jahreszahl hinzugefügt ist, sind 1888 erschienen.

1. Philosophie der Geschichte; Methodik; Weltgeschichte; Sammelwerke verschiedenen Inhalts.

*Melzer (Ernst), die theistische Gottes- und Weltanschauung als Grundlage der Geschichtsphilosophie. Separatabdruck aus dem 24. Bericht der wissenschaftlichen Gesellschaft Philomathie in Neisse, zugleich Festschrift zum 50jährigen Jubiläum derselben. Neisse, Graveur (Neumann) 80 S.

Unter „theistischer Gottes- und Weltanschauung" — ein offenbarer Pleonasmus — versteht der Vf. das philosophische System Günthers, welches seiner Meinung nach allein geeignet ist, die Grundlage für eine probehaltige Philosophie der Geschichte abzugeben. Bekanntlich ist dieses System, in welchem der Versuch unternommen wurde, Antriebe aus der deutschen Philosophie von Kant bis Hegel in katholischem Sinn zu verknüpfen und weiter zu entwickeln, außerhalb der katholischen Kreise wenig beachtet, innerhalb derselben aber von zuständiger Stelle aus reprobiert worden. Wir erfahren hier, daß es trotzdem noch eine kleine Gemeinde zählt, deren Häupter, wie es scheint, mit denen der altkatholischen Gemeinschaft zusammenfallen. — Nach Vorrede und Einleitung behandeln acht Kapitel: die Lehre vom Menschen als der Synthese von Natur und Geist; die Begründung der Kreatur im göttlichen Lebensprozeß; die Selbstvollendung der Kreatur und die Sünde; die Erlösung; d. Kirche; d. Staat; Geschichtsphilosophische Erörterungen über einzelne historische Erscheinungen; d. Ende der Geschichte. — Schon diese Ueberschriften verraten, was die Durchführung bestätigt, daß die Grenzen der Philosophie im Sinne einer strengen Vernunftwissenschaft nicht eingehalten werden. Wir erhalten, wie dies freilich auch bei Augustin, dem großen Begründer christlicher Geschichtsbetrachtung nicht anders ist, spekulative Erörterungen über den Verlauf und die großen Thatsachen der Menschengeschichte im Lichte und auf dem Grunde der christl. Offenbarung. Daß dem von den Vätern und den großen alten Theologen überkommenen Gedankenkreis eine positive Bereicherung durch die Einspannung in Günthersche Begriffsbestimmungen und Günthersche Terminolgie erwüchse, kann schwerlich behauptet werden; die Bemühung des Vf., sie zu erneuern, sind ein Anachronismus. Ebensowenig aber gewinnt eine wirkliche Geschichtswissenschaft durch begriffliche Konstruktionen, welche die Geheimnisse des inneren göttlichen Lebens zu einer scheinbaren wissenschaftlichen Evidenz bringen oder die Thaten des freien göttlichen Ratschlusses als logische Konsequenzen aus gewissen, mehr oder minder willkürlich statuierten Obersätzen ableiten sollen. Dieselben sind zudem vom philosophischen ebenso wie vom theologischen Standpunkte abzuweisen. (v. H.).

Sdralek (Max), d. Stellung d. Geschichte z. Philosophie u. Naturwissenschaft. Rede z. Antritt des Rektorats d. K. Akad. z. Münster am 15. Okt. 1887 gehalten. Münster, Schöningh. 8°. 23.

Nach einem Hinweis auf den Wechsel in der Hegemonie der Wissenschaften erörtert S. in geistvoller Weise die Übergriffe der Philosophie und Naturwissenschaft durch einseitige Anwendung ihrer Methoden auf das Gebiet d. Geschichte.

Ranke (Leop. v.), Weltgeschichte. Achter Teil. Kreuzzüge u. päpstliche Weltherrschaft (12. u. 13. Jahrh.). Hrsg. v. Alfred Dove, Georg Winter und Theodor Wiedemann. 1.—3. Aufl. Leipzig, Duncker u. Humblot 1887. gr. 8°. XVI, 655 S. ℳ 17. (Teil 1—8: ℳ 139, geb. 162,50.)

Es ist „die schlichte Herausgabe der hinterlassenen Papiere mit demjenigen Maße äußerer Bearbeitung, ohne welche an eine Veröffentlichung überhaupt nicht zu denken gewesen wäre.“ Benützt sind außer den von Winter hergestellten und revidierten Mss. R.s Kollegienhefte. (Vrgl. Jahrb. VIII. S. 360).

Weber (G.), allgem. Weltgesch. 2. Aufl. 12. Bd. Leipzig, Engelmann, gr. 8°. X, 934 S. ℳ 7,50.

— Dasselbe. Register zum 9.—12. Bd. III. Geschichte d. neuern Zeit. gr. 8°. 149 S. ℳ 1,50.

Jäger (Oskar), Weltgeschichte in 4 Bänden. Zweiter Band, Geschichte d. Mittelalters. Mit 226 authentischen Abbildungen im Text und 21 Beil. in Schwarz- u. Farbendruck. Bielefeld u. Leipzig, Velhagen u. Klasing. 1887.

Dieser Band schließt mit dem Zeitalter Maximilians I. Der protestantische Standpunkt des Vf. tritt hier bereits, zumal in der Auffassung des Papsttums und seines Verhältnisses zum Kaisertum grell hervor. (Vrgl. Jahrb. VIII. S. 157).

De Garden, histoire générale des traités de paix et autres transactions principales entre toutes les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie, ouvrage comprenant les travaux de Koch, Schoell etc., entièrement refondus et continués jusqu' à ce jour. T. XV, publié par son fils. Paris, Le Poultel. 1887. 8°. 390 p. Fr. 7,50.

Umfaßt die mit dem 1. Pariser Frieden (30. Mai 1814) zusammenhängenden Stücke.

Stoerk (F.), nouveau recueil général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Continuation du grand recueil de G. Fr. de Martens par —. 2ᵉ série. T. XI. VI, 833 p. ℳ 33. T. XII. III, 820 p. ℳ 33. Goettingen, Dietrich gr. 8°. 1887.

Allgem. Deutsche Biographie. 126 Lf. (Bd. XXVI, Lf. I). Von Philipp (III.) Landgr. v. Hessen — Pippin d. Jüngere. Leipzig, Duncker u. Humblot, gr. 8°. 1887.

Stephen (L.), diction. of nation. biography. Craik—Damer Vol. XIII. London, Smith Elder. 8°. VI. p. 451. 15/6 d.

Auch dieser Band schließt sich den bereits erschienenen würdig an. Die Artikel Cranmer u. Thomas Cromwell v Gairdner sind sehr beachtenswert. Der Vf. stellt mit seltener Unparteilichkeit die Hauptfakta zusammen, und setzt den Leser in den Stand, selbst zu urteilen. Diese und andere Artikel in demselben Werke, z. B. Katharina von Aragonien gehören mit zum Besten, was über diese Periode geschrieben ist.

Oursel (Mᵐᵉ N. N.), nouvelle biographie Normande. Paris, Picard. gr. 8°. 1886, 2 vols. VII, 507, 7; 583, 2 p. Fr. 35.

Sehr sorgfältig gearbeitet. Ein Ergänzungsheft dazu steht noch in Aussicht.

Quépat (Nérée), dictionnaire biographique de l'ancien département de la Moselle. Paris—Metz, Picard-Sidot. 1887. Roy. 8⁰. IV, 625 p. *M.* 16.

Eine sorgfältige Ergänzung zur Biographie de la Moselle von Bégin.

Gottschall (Rud. v.), der neue Plutarch. Biographien hervorragender Charaktere der Geschichte, Literatur u. Kunst. Hrsg. v. —. 12. Tl. Leipzig, Brockhaus. 8⁰. *M.* 6.

Enthält die Lebensbilder der Königin Maria Stuart von Walter Friedensburg, König Friedrich Wilhelm IV. von Theodor Flathe, Goethes von Adolf Stern. Die Sammlung ist damit vorläufig abgeschlossen.

Baumann (F. L.), necrologia Germaniae. T. I. pars II. Dioeceses Augustensis, Constantiensis, Curiensis. P. II, ed. —. Berlin, Weidmann. gr. 4⁰. p. 345—798. *M.* 14. (Mon. Germ. hist.)

Höhlbaum (K.). Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln. H. 12. Köln, Du Mont-Schauberg. 8⁰. 1887.

Inh.: Das Urkunden-Archiv der Stadt Köln seit dem Jahre 1397. Inventar I. (1397—1400). — Nachträge (1291—1388). — L. Korth, ein Kopiar des EB. Siegfried v. Köln. Mit einem Anhang über die Gütererwerbungen des EB. Philipp von Heinsberg. — H. Keußen, zwei Kölner Gesandtschaften nach Rom i. 14. Jahrh.

— H. 13. 1887.

Inh.: L. Korth, d. ältesten Gutachten über die Brüderschaft des gemeinsamen Lebens. (Veröffentlicht ein Gutachten des Abtes Arnold von Dickeningen v. 1397 Dez. 2 und 2 Urkunden EB. Dietrichs II. v. Köln 1417 u. 1422; sämtlich sehr günstige Zeugnisse über die Brüderschaft) — H. Keußen, der Dominikaner Mathaeus Grabow und die Brüder vom gemeinsamen Leben. (Mitteilung von Aktenstücken über Grabows Prozeß). — Die stadtkölnischen Kopienbücher. Regesten. VI. (1427—1430). — Der Fürsten- und Städtetag zu Frankfurt im Mai 1397. Präsenzliste. — Nachrichten: Über Wipos Kap. 1. — Die älteste deutsche Übersetzung der Imitatio Christi (Korth weist auf eine 1434 geschriebene, niederdeutsche HS. hin). — Der Dominikaner M. Grabow. — Arnold Buchell, iter Coloniense.

Miscellanea d. R. Deputazione Veneta sopra gli studi di storia patria. Vol. IV. 1887.

Inhalt: 1. Federico Stefani, viaggio a Constantinopoli di Sier Lorenzo Bernardo per l'arresto del bailo Sier Girolamo Lippomano Cav. 1591 avrile, ed. per —. 2. Giacomo Pietrogrande, di alcuni poemetti di Hieronimo Atestino e del suo codice: „De origine urbis Atestinae" ora discoperto. 3. Una delle cause della caduta della Repubblica Veneta. 4. Comte de Mas Latrie, les ducs de l'archipel ou des Cyclades. 5. Ceruti, viaggio di Francesco Grasseto da Lonigo lungo le coste Dalmate Greco-Venete ed Italiche nell' anno MDXI e sqq., ed. per —. 6. Carlo Cipolla, di alcune recentissime opinioni intorno alla storia dei XIII comuni Veronesi. 7. Gli incunabuli dell' arte della seta in Verona (sec. VIII. — XIV.)

— Vol. V.

Inhalt: 1. Tomasi Luciani, epistolae di P. P. Vergerio seniore da Capodistria, ed per —. 2. Vincenzo Joppi e Gustavo Bampo, nuovo contributo alla storia dell' arte nel Friuli ed alla vita dei pittori ed intagliatori Friulani.

Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1888. Neue Folge. 11. Jahrg. Zürich, Höhr. 8⁰, 264 S. Fr. 5.

Bemerkenswert: Die Reformation im Bezirke Affoltern von Egli. Die Darstellung wäre richtiger, wenn sie weniger beschönigend gehalten wäre. — Die Belagerung und der Fall von Rhodus i. Jahre 1522. Brief des Jerusalempilgers Peter Füßli vom 24. Juni 1523, veröffentlicht von H. Zeller.

Gregorovius (Ferd.), kleine Schriften zur Geschichte u. Kultur. II. Bd., mit 1 Tafel. Leipzig, Brockhaus. 8⁰. M. 5,50.

Von den in vorliegender Schrift enthaltenen 7 Abhandlungen, sind beachtenswert. 1. (S. 1—32) Eine Weltchronik in Bildern von dem Maler Leonardo da Besozzo; sie enthält Darstellungen der Menschheit von Adam bis Bonifaz VIII. — 2. (33—90) Die beiden Crivelli. Dieselben, Vater und Sohn, hatten 52 Jahre (1607—1659) den Posten des Agenten Baierns am päpstlichen Hofe inne. Die Abhandlung ist bearbeitet unter Zugrundelegung einer Reihe bis jetzt sehr selten benützter Bände, welche sich im Staatsarchive zu München unter der Rubrik „Crivelli Corrispondenza di Roma" befinden. 7. Der Umbau Roms; die vom Verfasser schon anderwärts erhobenen Klagen, sind hier zusammen gestellt.

Stratz (Rudolph). Die Revolutionen der Jahre 1848—1849 in Europa. Die Februar-Revolution und ihre nächsten Folgen. Heidelberg, Karl Winter. 8⁰. 378 S. M. 5.

Außer dem Werke Joh. Scherrs fehlte bisher in der deutschen Geschichtsliteratur eine zusammenfassende Darstellung der revolutionären Erregungen, die aus der Februar-Revolution entspringend, ihre Runde durch Europa machten. Das vorliegende Werk will diese Lücke ausfüllen; es befleißigt sich im allgemeinen einer ruhigen Sprache, wahrt aber nicht überall die wünschenswerte Objektivität.

Maurice (C. E.), the revolutionary movements of 1848/49 in Italy, Austria-Hungary and Germany. London, Bell and Sons. 1887. 8⁰. 540 p.

2. Kirchengeschichte.

Acta sanctorum par les RR. Pères Bollandistes. T. I. de Novembre. Paris, Palmé. Fol. Fr. 75.

Acta sanctorum Hiberniae ex codice Salmanticensi nunc primum integre edita, studiis et impensis Joannis Patricii Marchionis de Bute operam conferentibus Carolo de Smedt et Josepho de Backer. Brügge u. Lille, Desclée, de Brouwer & Co. 1887. gr. 4⁰. VI S. 975 Sp.

Smith (W.), a dictionary of christian biography during the first eight centuries Vol. IV, N—Z. London, Murray 1887. XIII, 1227 p. gr. 8⁰. 31 sh. 6. d.

Dieses monumentale Werk, welches für die früheste Geschichte Großbritanniens ganz unentbehrlich ist, hat mit dem vierten Bande seinen Abschluß gefunden. Es war möglich, in einem Bande alle wichtigen Persönlichkeiten eingehend zu schildern, weil sich die Verfasser der einzelnen Artikel auf früher Gesagtes berufen konnten. Es ist nur zu loben, daß Wiederholungen, welche in den früheren Bänden nur zu häufig waren, vermieden sind. Die Charakteristiken der Kirchenväter und anderer Kirchenschriftsteller sind auch in diesem Bande meist treffend, die wichtigsten Momente in deren Leben sind meist erschöpfend behandelt. Wir verweisen nur auf die Artikel Origenes, Tertullian, Synesius, Philo. Die englische Geschichte hat Artikel von Bischof Stubbs und Kanonikus Raine. Das Bestreben nach Unparteilichkeit, das in den meisten Artikeln bemerkbar ist, verdient alle Anerkennung. Die Artikel Wilfrid, Theodor von Tarsus suchen den Päpsten gerecht zu werden.

*Freiburger Diöcesan-Archiv. 19. Bd. Freib. i. B., Herder. 1887. gr. 8⁰. XXI, 308 S.

Inhalt: Die religiösen u. kirchlichen Zustände der ehemaligen Reichsstadt Biberach vor Einführung der Reformation. Von einem Zeitgenossen. Hrsg. v. A. Schilling. S. 1—191. Der mitgeteilte Bericht, der von einem Geistlichen in den Jahren 1531—1540 verfaßt sein muß, erhalten in einer handschriftlichen Kopie aus dem Ende des 17. Jahrhs., zerfällt in

einen katechetischen, einen lokalhistorischen und einen liturgischen Teil und ist für die religiösen Zustände der Stadt Biberach vor der Reformation sehr interessant. Die Grabinschriften des Speirer Doms nach dem Syntagma monumentorum des Domvikar Helwig. Hrsg. v. F. W. E. Roth. S. 193—213. Beiträge zur Geschichte der Orden in der Diözese Rottenburg. (Fortsetzung. Gesch. der Klöster Wiblingen, Zwiefalten, Schönthal). Von Domkapitular Dr. v. Vanotti. S. 215—263. Geschichtliches über den Ort und die Pfarrei Großschönach im Linzgau. Von P. Benvenut Stengele. S. 265—295. Kleinere Mitteilungen. S. 297—308.

Sohm (Rud.), Kirchengeschichte im Grundriß. 2. Aufl. Leipzig, Böhme. 8⁰. VI, 194 S. ℳ 2,80.

Kurtz (J. H.), Lehrbuch der Kirchengeschichte für Studierende, 10. Aufl. 4 Teile in 2 Bänden. Leipzig, Neumann. 1887. gr. 8⁰. XII, 363; VIII, 348; VIII, 353 u. VII, 351 S. ℳ 16.

Mérit, histoire des premiers temps de l'église d'après les Actes des apôtres et les Epîtres. Tours, Cattier, 1887. 8⁰. VIII, 342 p.

Plocque (A.), de la condition de l'église sous l'empire romain. Paris, Larose et Forcel. 1887. 8⁰. 31 p.

Montléon (C. de), l'église et le droit romain, études historiques. Paris, Poussielgue. 1887. 18⁰ j. XVI, 414 p.

* Arnold (Franklin), Studien zur Geschichte der Plinianischen Christenverfolgung. (Theolog. Studien und Skizzen aus Ostpreußen. Einzelausgabe H. 5) Königsberg, Hartung 1887. gr. 8⁰. 57 S.

Verf. erörtert zuerst die Echtheit und Integrität des Briefwechsels zwischen Trajan und dem jüngeren Plinius über die bithynischen Christen und beschäftigt sich dann in eingehendster und gründlicher Weise mit den Verhältnissen, die Plinius zu seinen Anfragen beim Kaiser veranlaßten, und mit den Ergebnissen, die wir für die Kenntnis der verfolgten Christengemeinden aus dem Briefwechsel ziehen können. Die verfolgten Christengemeinden sucht er mit viel Wahrscheinlichkeit in der Umgegend von Amaseia am Iris, den wegen ihrer heidnischen Opferkulte viel besuchten Städten Comana und Zela. Die Priester, Vieh- und Getreidehändler, deren Verdienst durch das Anwachsen der Christengemeinden empfindlich geschmälert wurde, seien die Angeber gewesen, welche dem Plinius die Liste der Christen überreicht hätten. (Sehr überflüssig und ganz ungeeignet ist hier S. 33 A. 2 der Hinweis auf die „Klosterochsen" im westlichen Deutschland). Hervorgehoben sei auch noch der letzte Abschnitt, in dem gegen Loening und Heinrici gezeigt wird, daß die von Plinius vor Gericht gezogenen Christen keineswegs ihre Versammlungen als Hetärien bezeichneten.

St. Athanase, vie de s. Antoine. Edition annotée par F. Maunoury. Paris, Delagrave. 12⁰. 1887. 88 p.

* Alzog (Joh.), Grundriß der Patrologie oder der ältern christlichen Literaturgeschichte. 4. verb. Aufl. Freiburg i. B. Herder 1888. 8⁰. XI, 590 S. (Theologische Bibliothek. VII.)

Die vorliegende 4. Auflage dieses bewährten, lange Zeit vergriffenen Handbuches durfte mit Fug und Recht als eine verbesserte bezeichnet werden. Ein durchaus berufener Fachmann hat die reiche, seit dem Erscheinen der 3. Auflage zu Tage geförderte Literatur nach Kräften nachgetragen und verwertet und über neugefundene Dokumente, besonders über die Apostellehre, ergänzende Abschnitte eingefügt. Daß bei einem so weitschichtigen Materiale Fehler und Ungenauigkeiten im einzelnen, sowie größere oder kleinere Unterlassungssünden nicht zu vermeiden sind, ist selbstverständlich; einige Berichtigungen und Nachträge möge der verehrte Herausgeber als Zeichen unseres Dankes und unseres Interesse ansehen. — Zu S. 14 Anm. 1: Aus Bergks Nachlaß sind 3 weitere Bände der griechischen Literaturgeschichte veröffentlicht worden. S. 18 A. 1: Ueber die afrikanische Latinität s. bes. E. Sittl, die lokalen Verschiedenheiten d. lat. Spr.

Erlangen 1882. S. 34: Gegen die Verwandtschaft des Barnabasbriefes mit dem Hebräerbriefe spricht sich Hausrath, kleine Schr. S. 14 ff. aus. S. 39: „Nach den ... bald als echt, bald wieder als unecht verworfenen Martyrerakten"? S. 46 A. 1: Ueber das streitige ἀγάπη bei Ignatius s. auch Langen, Gesch. d. röm. Kirche I, S. 94. S. 98: Ueber den διασυρμός des Hermias ist auf Diels, doxographi Graeci p. 259 ff. zu verweisen. S. 103: Ueber den Dialog Asclepius vgl. J. Bernays, ges. Abhdl. 1, S. 327 ff. Ebenda Z. 8 v. u. steht irrtümlich Bardenheuser für Bardenhewer. S. 104 fehlt die Schrift von Baur, Seneca und Paulus (3 Abhandl. herausg. v. E. Zeller, Leip. 1876). S. 167: Die angeführte Arbeit Vogels beschäftigt sich nicht mit dem in Rede stehenden Judenchristen Hegesippus. S. 226 A. 1: Eine neue Ausgabe der Psalterparaphrase des Apollinarios hat Ludwich (nicht Ludwig) an der angeführten Stelle nicht geliefert; übrigens berichtigt er seine dortigen Ausführungen in den Königsberger Studien, historisch-philol. Untersuchungen I, S. 79 ff. S. 291: Von Ullmanns Buch über Gregor von Nazianz ist eine zweite Auflage (Gotha 1867) erschienen. S. 327: die Charakterisierung von Volkmanns Buch über Synesius als „unbedeutend, nichts Neues" enthaltend scheint mir ungerechtfertigt. S. 348: Commodianus schrieb sicher in der Mitte des dritten Jahrhunderts; vgl. jetzt Dombarts praefatio. S. 382: J. Bernays Abhandlung über Sulpicius Servus ist auch im 2. Bande seiner ges. Abhdl. zu finden. S. 387: Ueber die Latinität des hl. Hieronymus besitzen wir ein größeres Werk von H. Goelzer, Paris 1884. S. 426: C. Bursian hat über das sogen. poema ultimum des Paulinus v. Nola, nicht der Proba, geschrieben. S. 439 ist Zschimmers Schrift über Salvian unter die Sidoniusliteratur geraten. S. 483: Victors von Vita historia persecutionis hat M. Zink ins Deutsche übertragen, Bamberg 1883. S. 488: Die Pseudoboethiana sind von Stangl, nicht von Stengl, behandelt worden. S. 544: Eine Textausgabe des Juvencus lieferte C. Marold, Leipz. 1886. S. 553 lies Rösler statt Rößler, S. 557 Mamertus st. Mamerti.

Müller (Karl), d. Grenze zwischen Altertum u. Mittelalter in der Kirche. In Preuß. Jahrbb. LX, 257—278.

Ewald (Paul), Gregorii I. papae registrum epistolarum. Tom. I. pars I. lib. I—IV ed. — (Mon. Germ. hist. Epist. T. I. p. 1.) Berolini, Weidmann. 1887. 4°. V, 280 S. M. 9.

Stanton (K.), a menology of England and Wales or brief memorials of the ancient British and English Saints. London, Burns 1887. 8°. XVII, 703 p.

Dieses Martyrologium enthält eine vollständige Liste aller Heiligen von England und Wales; die irischen und schottischen Heiligen, sofern sie mit England nicht in Berührung kamen, sind ausgeschlossen. Wissenschaftlichen Wert hat das Buch nicht; in der Angabe der Quellen wird das Dictionary of christian biography von Smith nicht einmal genannt.

*Pflugk-Harttung (J. v.), acta pontif. rom. inedita. Bd. III. Abteil. 2.: Indices. Stuttgart, Kohlhammer. Lex. 8°. 413—506 S. M. 5,50. (I—III: M. 66).

Desimoni (C.), regesti delle lettere pontificie riguardanti la Liguria, dai più antichi tempi fino all' avenimento d'Innocenzo III. Genova, tip. dell' Istituto Sordo-muti. 1887.

*Uhlirz (Karl), Geschichte des Erzbistums Magdeburg unter den Kaisern aus sächs. Hause. Magdeburg, Neumann. 1887. 8°. 166 S. M. 4.

Das in schöner Sprache geschriebene und sorgfältigst gearbeitete Buch ist aus den Untersuchungen hervorgegangen, welche bei der Herausgabe der Magdeburger Diplome des 10. Jahrh. in den Monumenta Germ. angestellt worden sind. Nachdem der Verf. die Gründung von dem St. Morizkloster dargelegt hat, befaßt er sich eingehend mit den Plänen und Maßnahmen Ottos I., die schließlich zur Begründung des Erzbistums Magdeburg führten, schildert dann aus-

führlich die Thätigkeit der Erzbischöfe Adalbert und Giseler und schließt mit der Wahl Taginos und der damit zusammenhängenden Wiederherstellung des 981 aufgehobenen Bistums Magdeburgs. Von den 10 Exkursen heben wir besonders den 5. vor, welcher den Synodalbericht über die Gründung des Erzbistums Magdeburg behandelt. U. gelangt darin zu dem Ergebnis, daß in St. 454 der ursprüngliche und vollständige Text der auf des Kaisers Befehl von dem ital. Kanzler Ambrosius aufgezeichneten Notitia vorliegt, und daß B. Hildiward von Halberstadt von dem Verdachte befreit werden muß, anläßlich der Aufhebung des Merseburger Bistums auf die Stiftung desselben bezügliche Dokumente vernichtet oder verunechtet zu haben.

*Lesser (Friedr.), Erzbischof Poppo von Trier (1016—1047) ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Episkopates vor Ausbruch des Investiturstreites. Leipz., Duncker u. Humblot, IV. 80 S. 8°. *M.* 2,4.
Poppo von Trier gehört zu jenen kräftigen Bischöfen, welche unter Heinrich II. die Stützen des Reiches bildeten. Unter Konrad II. und Heinrich IV. hat er in Reichsangelegenheiten fast gar keinen Einfluß. Seine Hauptbedeutung liegt auch in der Thätigkeit für seine Diöcese, die ihm die Erneuerung und die Inangriffnahme der Erweiterung des Domes sowie die Erbauung der Stiftskirche von St. Simeon verdankt. Vf., den ein frühzeitiger Tod leider die Veröffentlichung seiner Arbeit nicht mehr erleben ließ, gibt auf grund von sehr sorgfältigen Quellenstudien ein genaues Bild von dieser Wirksamkeit Poppos für die Trierer Kirche. Von allgemeinerem Interesse sind dabei die Ausführungen über die Stellung der Vasallen und Ministerialen im Trierer Stifte. Weniger gelungen ist die Darstellung von Poppos Thätigkeit als Reichsfürst. Im Anschluß an Breßlau vertritt Vf. die Ansicht, daß Aribos Opposition gegen den Papst u. die Wahl Konrads II. einer antikluniacens. Richtung im deutschen Episkopat zuzuschreiben sei, Konrad II. sei der „Kandidat der deutschen Verfassungskirche“ gewesen. Dabei wird der Widerspruch, der gegen diese Ansicht von Bayer, Will, Rieger und dem Ref. erhoben wurde, dem sich auch Steindorff angeschlossen hat, nicht berücksichtigt. Wie sehr die Quellen bei Begründung jener Ansicht im Stich lassen, dafür ist bezeichnend, daß Breßlau in Poppo v. Trier einen Anhänger der kluniacensischen Reform, Lesser in ihm aber einen Gegner derselben sieht. Im Zusammenhange mit der Ueberschätzung von Aribos Opposition gegen den Papst und seiner antikluniacensischen Richtung stehen einige Einzelheiten, in denen L. nach des Referenten Ansicht im Irrtum ist: (S. 63) St. Maximin sind nicht wegen Teilname seines Abtes an der Synode zu Seligenstadt die 6656 Hufen entzogen worden. Die bekannte principielle Stellung Heinrichs II. den Reichsabteien gegenüber (wie es Lesser S. 4 darlegt) genügt vollkommen zur Erklärung. — Das Höchster Konzil war kein Nationalkonzil (vgl. Hinschius KR. III, 484 A. 2). — S. 41 Text Z. 10 v. u. muß es 1039 statt 1030 heißen. (Schnürer),

Adams v. Bremen Hamburgische Kirchengesch. Nach der Ausgabe der Monum. Germaniae übersetzt von J. C. M. Laurent. Mit einem Vorwort von J. M. Lappenberg. 2. Aufl. Neu bearbeitet von W. Wattenbach. (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, hrsg. v. Pertz u. s. w., fortgesetzt v. W. Wattenbach. 7. Lf.) Leipzig, Dyk. 8°. XV, 262 S. *M.* 3,60.

L'Huillier O. S. B.. vie de St. Hugues, abbé de Cluny 1024—1109). Solesmes. (Freiburg, Herder) 1887. gr. 8°. XVI, 648 p. Fr. 12.
Enthält im Anhang die Vita Hugonis, welche den Gilo oder Aegidius, der 1121 Kardinalbischof von Tusculum wurde, zum Vf. hat, und von der bisher nur einige wenige Notizen Mabillons bekannt waren. Die Veröffentlichung der Vita erfolgte nach dem Codex 12607 der Pariser Nationalbibliothek.

Martens (Wilh.), Heinrich IV. u. Gregor VII. n. d. Schilderg. v. Rankes Weltgesch. Krit. Betrachtungen. Danzig, Weber. gr. 8°. 1887. 91 S.
Hervorgehoben sei aus den gegen Ranke polemisierenden kritischen Betrachtungen das Urteil M.s über die „antiheinricianischen“ Geschichtsschreiber. Lambert

sowohl, als Bruno und Berthold spricht er in allen Sachen, wo sich Parteilichkeit äußern konnte, jede Glaubwürdigkeit ab. Ein Exkurs handelt über das Papstwahldekret von 1059.

Wistulanus (Hans), Gregor VII. u. Heinrich IV. Kritische Beleuchtung der Schrift: Heinr. IV. u. Gregor VII. v. W. Martens. Danzig, Lehmann. 8⁰. 63 S. ℳ 1.

Mevs (W.), z. Legation des B. Hugo v. Die unter Gregor VII. Dissert. Greifswald, Scharf. 1887. 8⁰. 42 S. ℳ 0,60.

Rocholl, Robert v. Deutz. (Zeitschrift f. kirchl. Wissenschaft u. kirchl. Leben 1887. H. 1.)

Enthält Nachträge zu dem 1886 erschienenen Werke R.s.

Krühne (Max), Urkundenbuch der Klöster d. Grafschaft Mansfeld. Hrsg. von der hist. Kommission der Provinz Sachsen. Mit 6 Siegeltafeln und einer Karte. Halle, Otto Hendel. 8⁰. 780 S. ℳ 16.

Nicht alle Klöster der Grafschaft wurden aufgenommen. Das Stift Seeburg, welches nur kurze Zeit bestand (1179—1211) und dessen Urkunden anderwärts bereits veröffentlicht sind, Kloster Naundorf, das nur kurze Zeit in Mansfeldischem Besitze war, wurden nicht aufgenommen. Ebenso wurden die eigentlichen Stadtklöster innerhalb der Grafschaft, das Carmeliterkloster zu Hettstedt und das Augustiner-Eremitenkloster in Eisleben nicht berücksichtigt. Daß letztere zwei nicht aufgenommen wurden, ist entschieden ein Mißgriff. Man sucht doch dieselben zuerst in einem Werke, das sich Urkb. d. K. d. G. M. nennt, ehe man das Urkundenbuch der betreffenden Städte hernimmt. Die veröffentlichten Urkunden waren größtenteils bisher noch nicht publiziert. Ein gutes Register erhöht die Brauchbarkeit des mit Liebe u. Fleiß ausgearb. Werkes.

Gubernatis (Dom. de), orbis seraphicus. T. II. Editioni adsistentibus PP. Marcellino a Civetia e Theophilo Domenichelli. Quaracchi, ex typ. collegii s. Bonaventurae. 4⁰. 906 p.

Luigi P. da Fabriano, cenni cronologico-biografici della osservante provincia Picena. Quaracchi, tip. del collegio di s. Bonaventura. 1887. 8⁰. 209 p.

Rodenberg (C.), epp. s. XIII. e regestis pontificum Roman. selectae. per G. H. Pertz. Ed. —. T. II. Berlin, Weidmann 1887. 4⁰. XIX, 626 p. (Mon. Germ. hist.) ℳ 18. (I. u. II.: ℳ 38.)

Berger (Elie), les registres d'Innocent IV, publiés par —. Fasc. 8ᵉ. Paris, Thorin.

Die 8. Lieferung enthält, als Einleitung zum 2. Bande, eine umfassende und bemerkenswerte Abhandlung über die Beziehungen Frankreichs zum hl. Stuhle unter Innocenz IV. Die einzelnen Kapitel sind folgende: 1. Le roi, l'empereur et le pape; 2. La papauté à Lyon; ses nouveaux voisins; 3. La cour d' Innocent IV à Lyon; 4. Le concile de Lyon; 5. L'entrevue de Cluny et le mariage de Charles d'Anjou; 6. Préparatifs de la Croisade; 7. Nouvelle intervention de saint Louis entre le pape et l'empereur; 8. L'église de France et le Saint-Siège; Innocent IV et les Juifs: 9. Départ de saint Louis; 10. Blanche de Castille; 11. Alphonse de Poitiers et Charles d' Anjou. Hervorzuheben ist das Ergebnis aus B.s Darstellung, daß der hl. Ludwig, den Vf. in der günstigsten Weise beurteilt, niemals ein Freund des Kaisers war. Ueber Innocenz IV. fällt B. ein billiges Urteil. Neu ist der Abschnitt über den Saladinschen Zehnten und über die Besteuerung der Geistlichen im 13. Jh.

Langlois (E.), l. registres de Nicolas IV., publ. par —. F. 3ᵉ. Paris, Thorin gr. 4⁰ Fr. 9,60.

Regestum Clementis p. V. ed. cura et studio monachorum ord. s. Benedicti. Annus VII. Romae, typogr. Vatic. 1887. fol. 354 p.

Von 1311 Nov. 16. bis 1312 Juli 21.

*Lavocat (M.), procès des frères et de l'ordre du temple d'après les pièces inédites publiées par M. Michelet et des docum. imprim. anciens et nouveaux. Paris, Plon, Nourrit. 8⁰. VIII, 420 p.
Ausführliche Besprechung folgt.

*Glasschroeder (F. X.), Markwart von Randeck, Bischof von Augsburg und Patriarch von Aquileja. 1. Tl.: Markwarts Jugendzeit und Thätigkeit im Dienste Ludwigs d. B. Münchener Diss. München, Druckerei Straub. 57 S.
Markwart v. R. hat in den Verhandlungen Ludwigs d. B. mit der päpstlichen Kurie eine hervorragende Rolle gespielt, und schon deshalb verdient seine Thätigkeit nach dieser Richtung volle Aufmerksamkeit. Die Dissertation G.s. lehnt sich natürlich an K. Müllers „Der Kampf Ludwig d. B. mit der Kurie" an, doch glückte es dem Vf. durch Heranziehung bisher unbenützter Archivalien einiges Neue hinzuzufügen. Besonderen Wert verlieh er seiner Arbeit dadurch, daß er die von der Münchener hist. Kommission gesammelten, aber noch nicht veröffentlichten „Vatikanischen Aktenstücke zur deutschen Geschichte in der Zeit Ludwig d. B." benützen konnte, deren Druck neulich — wie wir zu unserm Bedauern hörten — durch einen Brand in der Wagnerschen Druckerei in Innsbruck in sehr empfindlicher Weise beeinträchtigt worden ist.

* Erler (G.), d. Liber cancellariae apostolicae v. J. 1380 und der Stilus palatii abbreviatus Dietrichs von Nieheim, hrsg. v. — Leipzig, Veit. 8⁰. XXX, 234 S. ℳ 7.
Der Lib. cancellariae, wie er in einer HS. der Pariser Nationalbibliothek erhalten ist, stellt sich als eine i. April 1380 niedergeschriebene neue Ausgabe des alten Kanzleibuches dar. Die neue Ausgabe besorgte Dietrich von Niem, wenn auch die Reinschrift nicht von seiner Hand ist. Das Buch enthält die verschiedenen Vorschriften für die Kanzleibeamten, ein Verzeichnis der Kardinäle und der Diöcesen (d. s. g. Provinciale) und eine Sammlung von Privilegien. Von besonderem Interesse sind die aus den Jahren 1380—1405 stammenden Einträge, die sich am Schlusse über Aufnahme und Vereidigung von Abbreviatoren, Skriptoren, Advokaten des sacrum palatium, Konsistorialadvokaten und Prokuratoren finden. Die HS. war am Ende des 14. und Anfang des 15. Jh. das offizielle Handbuch der päpstlichen Kanzlei. — Der Stilus palatii abbreviatus Dietrichs von Nieheim wird nach einer Münchener HS. veröffentlicht. Dietrich behandelt darin den an der Rota üblichen Prozeßgang. — Die sorgfältige Ausgabe der beiden Schriften ist dem Andenken W. Diekamps gewidmet, von dem E. eine Abschrift des Liber cancellariae benutzt hat.

Lea (H. Ch.), a history of the inquisition of the middle ages. Vol. I. New York, Harper and Brothers. gr. 8⁰. XIV, 583 S.
Mit Benutzung von zahlreichen ungedruckten Materialien aus französ. u. italienischen Archiven.

Molinier (Charles), études sur quelques manuscrits des bibliothèques d'Italie concernant l'inquisition et les croyances hérétiques du XIIe au XVIIe siécle. Paris, Leroux. 1887. (Extrait du T. XIIIe des Archives des Missions.)
Bringt Mitteilungen über folgende 3 Gruppen von HSS.: 1. solche, welche die Darstellung der Sekten des 12.—14. Jh. in Betracht ziehen, 2. solche, welche das Prozeßverfahren gegen die Ketzer schildern, 3. solche, welche Verhöre über Ketzer enthalten.

Cian (Vit.), un episodio della storia della censura in Italia nel sec. XIV; l'edizione spurgata del Cortigiano. Milano, tip. Bortolotti. 1887. 8⁰. 69 p.

Montet (Édouard), la noble Leçon, texte original d'après le ms. de Cambridge avec les mss. de Genève et de Dublin, suivi d'une

traduction française et de traductions en Vaudois moderne, publié par —. Paris, Fischbacher, 4°. VI, 95 p. Fr. 12.

Die Noble Leçon stammt, wie der Herausgeber in der Einleitung nachweist, aus der 1. Hälfte des 15. Jh. Das apologetische Gedicht nimmt in der Waldenser Literatur einen hervorragenden Platz ein: aber nur wenige Stellen zeigen einen Gegensatz zur Kirche, da das Gedicht noch aus einer Zeit stammt, die vor dem husitischen Einfluß liegt.

Fehr (J.), d. religiöse Schauspiel des M. A. Entstehung, Ausbildung, Blüte und Niedergang desselben. (Frankfurter zeitgemäße Broschüren. N. F. 8. Bd. 12. H.) Frankfurt a. M., Foesser. 1887. gr. 8°. 40 S.

Lempfrid (Heinr.), die Komtureien der Deutschordensballeien Lothringen. I. Die Komturei Metz. (Beilage zum Jahresbericht des Gymnasium Saargemünd). Saargemünd, Maurer. 4°. VI, 48 S.

Die Ballei Lothringen hatte 8 Komtureien. Die Komturei Metz wurde zu Anfang des 13. Jh. gegründet und im 16. Jh. bei der Annexion von Metz durch Frankreich ganz zerstört.

Rosellen, Geschichte der Pfarreien des Dekanates Brühl. Köln, Bachem. 1887. 8°. 640 S. (Geschichte der Pfarreien der Erzdiöse Köln, hrsg. v. Dumont.)

Krizkó (Paul), Geschichte der kath. Kirchengemeinde von Kremnitz. I. 1317—1520. Budapest. 1887. 77 S. (Ungarisch).

Weber (Heinr.), d. „Sündenwage" zu Wilsnack. (Frankf. zeitgem. Broschüren. N. F. 9. Bd. 1. H.) Frankfurt a. M., Foesser. gr. 8°. 32 S. ℳ. 0,50.

Sforza (Giov.), P. Nicolaus' V. Heimat, Familie und Jugend. Deutsche Ausgabe v. Prof. Hugo Th. Horak. Innsbruck, Wagner. 8°. II, 292 S. ℳ. 7,20

Die italienische Ausgabe erschien 1884 in Lucca. Horak benützte für die deutsche Ausgabe die noch weiter fortgesetzten neuesten Forschungen, so daß dieselbe mehrfach von dem Originale abweicht, besonders in den Kapiteln V—VIII.

Oliver (M), D. Rodrigo de Borja (Alejandro VI) sus hijos y descendientes (Boletin de la Real Academia de la historia di Madrid).

Mit bisher unbekannten Aktenstücken aus dem Archiv des Herzogs von Ossuna.

Villari (P.) la storia di Girolamo Savonarola e de'suoi tempi. Vol. II. Firenze, succ. Le Monnier.

Müller (Karl), Bericht über den gegenwärtigen Stand der Forschung auf dem Gebiet der vorreformatorischen Zeit. Gießen, Ricker 1887. 8°. 65 S. ℳ. 1. (Vorträge der theolog. Konferenz zu Gießen, gehalten am 9. Juli 1887. III. Folge.)

Der Vortrag des bekannten protestantischen Kirchenhistorikers ist von hohem Interesse. Er zeigt, daß nach den neueren histor. Forschungen die Legenden von den Vorreformatoren nicht länger mehr aufrecht zu erhalten sind. Weder Wikliff noch Hus, noch die verschiedenen Ordensreformationen des 15. Jhrh. können mit der Reformation in einen inneren Zusammenhang gebracht werden. Ein weiteres, nicht minder bedeutsames Urteil M.s besteht darin, daß er die mächtige Auffrischung des religiösen Lebens am Ende des 15. Jh. vollauf anerkennt, die er freilich mit Gothein, Kolde, Kawerau u. a. zu einer krankhaften Verbildung sich entwickeln läßt.

Lupton (J. H.), life of Dean Colet. London, Bell. XIV, 323 p. 8°.

Der um die Herausgabe der Werke Colets, des Gründers der Paulsschule in London hoch verdiente Vf. gibt uns hier die Biographie eines tiefernsten, sittenstrengen Reformators aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts. Seebohm in seinem geistreichen Werke Oxford Reformers of 1498 zählt Colet zu den Vorläufern der Reformation, auch Lupton ist geneigt, in Colets Predigten An=

klänge zum Wikliffismus zu finden, aber ganz mit Unrecht, wie die von Lupton angezogenen Stellen zeigen. Nirgends findet sich eine Abweichung von der katholischen Lehre, mit Ausnahme seiner rigorosen Ansichten über die Ehe, welche er für Christen als unzulässig bezeichnet. Es sei die Pflicht des Christen, nicht Kinder zu zeugen, sondern die Wiedergeburt der Lauen zu ermöglichen. Der Eifer, welchen Colet für die Erziehung zeigte, die großen Geldopfer, welche er für diesen Zweck brachte, die trefflichen Bemerkungen über Erziehung, welche sich in seinen Schriften finden, lassen uns einige Schwächen dieses würdigen Mannes vergessen, der in seinem Tadel des Klerus, seinem Hasse der scholastischen Theologie vielfach zu weit ging. Selbst Lupton denkt, es sei unwahrscheinlich, daß Colet, wenn er gelebt, sich der neuen Lehre angeschlossen hätte.

Leitschuh, Georg III., Schenk von Limpurg, der Bischof von Bamberg in Goethes Götz v. Berlichingen. Bamberg, Züberlin. gr. 8⁰. VI, 96 S.
Gegenüber dem Bilde, das Goethe von dem Bischof Georg III. von Würzburg uns gibt, weist L. nach, daß der bischöfliche Hof unter Georg III. nicht der Sitz von Wohlleben und Zügellosigkeit, sondern eine „Hochburg des Humanismus“ und eine „Zuflucht des deutschen Geistes“ gewesen sei.

Hagenbach (K. R.), Kirchengeschichte von den ältesten Zeiten bis zum 19. Jahrh. Bd. 3. Gesch. d. Reformation vorzüglich in Deutschland und der Schweiz. Hrsg. v. F. Nippold. Leipzig, Hirzel. 1887. gr. 8⁰. XXIV, 728 S. ℳ 7.

Balan (P.), Clemente VII e l'Italia dei suoi tempi. Studio storico. (Estr. dalla „Scuola Cattolica“ anni 1884, 1885, 1886 e 1887) Milano, tip. di Serafino Ghezzi. 8⁰. 217 p.

Gasquet (F. A.) O. S. B., Henry VIII. and the english monasteries. An attempt to illustrate how and by what methods their suppression was accomplished. London, John Hodges. 2 vols. demy 8⁰. XXII, 478 S. Mit einer Karte der englischen Klöster z. Z. der Aufhebung. geb. Sh. 12.
Das Werk ist Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. gewidmet, welcher den Vf. zu seinen auf zahlreiche Archive ausgedehnten Forschungen aufgefordert hat. Daneben ist auch die gedruckte Literatur fleißig benützt. Hier folgt eine Uebersicht über den Inhalt des ersten Bandes. Einleitung: Monastic England. Chapt. I. Dawn of difficulties. II. Precedents in England for suppression. III. Cardinal Wolsey and the monasteries. IV. The holy maid of Kent. (Elizabeth Barton † 1534.) V. The Franciscan Observants. VI. The Carthusians. VII. The visitation of monasteries. 1535/6. VIII. The suppression of the lesser monasteries by act of parliament. IX. The Comperta Monastica, and charges against the monks. X. The chief accuser, Thomas Crumwell. (So schreibt G. den Namen.) XI. The accusers' chief agents: Layton, Legh, Ap Rice, and London. Eine eingehende Besprechung erfolgt nach Erscheinen des 2. Bandes. (P. G. M.)

Nolhac (P. de), lettres de la reine de Navarre au pape Paul III. Per le Nozze de M. André Pératé. 8⁰. 12 p. 60 exemplaires.
Drei Briefe der Königin Margarethe, veröffentlicht nach den Autographen im Archiv von Parma, und ein Brief des Bischofs von Rodez, Georges d'Armagnac, der Gesandter Franz' I. bei Paul III. war.

Stähelin (R.), Briefe aus der Reformationszeit. Größtenteils nach Mss. der Zwingerschen Briefsammlung veröffentlicht. Basel, Schneider. 1887. gr. 4⁰. 36 S. ℳ 1,60.

Calvini opp. edd. Baum, Cunitz, Reuss. Vol. 35. Braunschweig, Schwetschke. 1887. gr. 4⁰. 688 Sp. (Corp. reform. Vol. 63). ℳ 12.

Lee (F. G.), cardinal Pole, archbishop of Canterbury, an historical sketch. London, Nimmo. 1887. 8⁰. XXXVIII, 312 p. 8 sh. 6.

In dieser Skizze wird besonders die Wirksamkeit Poles als Wiederhersteller der katholischen Kirche in England geschildert. Poles Verhältnis zu den Humanisten und Protestanten, das ihn in Italien vielfachem Verdachte aussetzte, wird nicht einmal berührt; ebenso wenig werden die von Hook, lives of the Archbishops of Canterbury und Dixon, history of the church of England erhobenen Anklagen berücksichtigt. Anstatt die Verfolgung der Protestanten unter Maria einfach abzuleugnen, wäre es besser gewesen, nachzuweisen, daß gerade die Staatsmänner, welche unter Elisabeth die Katholiken verfolgten, unter Maria die Protestanten als Ketzer verbrannten. Die ausgezeichnete Rezension Hooks durch Reumont in Reusch, Theologisches Literaturblatt 1870 p. 966 und 992 ist nicht benützt. Neuere Schriftsteller werden selten citiert.

S. Ignacio de Loyola, cartas. T. IV. Madrid, Agnado. 1887. 8°. 556 p. Pes. 9.

Bringt Briefe des hl. Ordensstifters und an ihn gerichtete aus d. J. 1554.

Wilkens (C. A.), Geschichte des spanischen Protestantismus im 16. Jahrh. Gütersloh, Bertelsmann. 8°. 259 S. *M.* 4.

Druffel (Aug. v.), monumenta Tridentina. Beiträge zur Geschichte des Konzils von Trient. Heft III. Jan.—Febr. 1546. München, Verlag der k. b. Akademie (Franz). 4°. S. 265—400. *M.* 4. (1—3: *M.* 12.)

Voß (Wilh.), die Verhandlungen Pius IV. m. den katholischen Mächten über die Neuberufung des Tridentiner Konzils im J. 1560 bis zum Erlaß der Indiktionsbulle v. 29. Nov. desselben Jahres. Leipzig, Fock. 1887. gr. 8°. 136 S. *M.* 1,80.

Acta visitationis dioecesis Daventriensis ab Aegidio de Monte factae 1571. (Uitgeg. door de vereeniging tot beoefening van overijsselsch recht en geschiedenis.) Vel. 0—1. (113—232 bl.) Imp. 8°. Zwolle, Erven Tijl. Fl. 1,50.

Moorrees (F. D. J.), Dirk Volckertszoon Coornhert, notars te Haarlem de Libertijn, bestrijder der Gereformeerde predikanten ten tijde van Prins Willem I. Levens-en Karakterschets. Schoonhoven, van Nooten 1887. 8°. 226 p.

Herr Moorrees, obgleich selbst Prediger in einer kalvinistischen Gemeinde, beschreibt hier das Leben eines der größten Widersacher des Kalvinismus, am Ende des 16. Jahrhunderts und widmet sein Buch einem ebenso kalvinistischen Kollegen. Coornhert war seiner Zeit allgemein bekannt als „Libertijn", ein Feind aller Martinisten, David-Joristen, Nicolaisten, Kalvinisten, Täufer („Doopers"), Batenburger u. s. w., war jedoch auch ein Gegner der Katholiken. Er ging in Sachen theologischer Glaubenslehre seinen eigenen Weg; allein mit großer Toleranz, und hielt die Bibel für ein untrügliches Buch. Er war vor allem ein Freund der politischen Unabhängigkeit und der Verbreitung der nationalen Sprache. Er bespöttelte die Halb-Latinisten und die französierenden Niederländer. Seine eigene niederländische Sprache war zwar wenig fließend, aber sinnreich und durchaus edel moralisierend. Das Leben dieses Dichters ist eine karakteristische Episode aus der Geschichte der niederländischen Literatur und gibt ein gutes Bild der Glaubensstreitigkeiten jener Tage (1522—1590).

Wakemann (H), the church and Puritans. (Epochs of Church History) 16°. London, Longmans. 2 sh. 6.

Die literarischen Fehden zwischen Puritanern und Hochkirchlern an den englischen Universitäten, die später aufs politische Gebiet übertragen zu dem blutigen Bürgerkriege führten, haben bekanntlich die geistige Entwicklung Englands, wissenschaftliches Leben und Freiheit der Forschung mehr gehemmt und engherzigen Dogmatismus mehr befördert als alle anderen Uebelstände jener Zeit. Es ist daher höchst befremdend, wie der Vf., der sonst so viel Mäßigung an den Tag legt und meistens so unbefangen die Verdienste seiner Gegner und die Fehler seiner Freunde bekennt, sagen kann: „England steht da als der Vorkämpfer

für Gewissensfreiheit u. Freiheit der Forschung Spanien gegenüber"; das Gegenteil ist wahr: gerade die Staatskirche, der Wakeman angehört, fürchtete freie Forschung und betonte es, die Universität habe keine höhere Aufgabe als Prediger zu bilden. cf. Baß Mullinger, the university of Cambridge II, 308. Sehr ansprechend ist die Karakteristik von Erzbischof Laud.

Wierzbowski (Théodore), Vincent Laureo, évèque de Mondovi, nonce apostolique en Pologne 1574—1578, et ses dépêches inédites au cardinal de Côme, ministre-secrétaire d'état du pape Grégoire XIII, éclaircissant la politique du St.-Siège dans les années susdites relativement à la Pologne, la France, l'Autriche et la Russie, recueillies aux archives secrètes du Vatican et publiées par —. Varsovie, Berger. 1887. gr. 8⁰. VIII, 756 p. ℳ 16.

Die veröffentlichen Aktenstücke, von denen nur 6 bereits von Theiner herausgegeben wnrden, stammen aus der Abteilung Nunziatura di Polonia. Sie werden ohne jeden Kommentar abgedruckt. Herausgeber teilt mit, daß er demnächst den 3. Band seiner Uchansciana, dann 2 Bände der Depeschen des kaiserlichen Bevollmächtigten Andr. Dudith a. d. J. 1574—1576 veröffentlichen will und schließlich eine Biographie Johanns Uchanskis, EB. von Gnesen († 1581) und ein Werk über die Bemühungen des Kaisers Maximilians II. um Erwerbung der polnischen Krone plant.

Roth (Joh.), aus trüber Zeit. Bilder aus der Geschichte d. Hermannstädter ev. Kapitels A. B. 1600—1607. Im Auftrag dieses Kapitels verf. Hermannstadt, Michaelis. 1887 gr. 8⁰. 95 S. ℳ 1.

Matthis, d. Leiden der Evangelischen in der Grafschaft Saarwerden (i. Elsaß). Reformation und Gegenreformation 1557—1700 nach den Quellen erzählt. Straßburg i. E., Heitz. 8⁰. VIII, 272 S. ℳ 3.

Diefenbach (J.), d. lutherische Kanzel. Beiträge z. Gesch. der Religion, Politik und Kultur im 17. Jhrhundert. Mainz, Kirchheim. gr. 8⁰. VIII, 208 S. ℳ 3.

Balan, Fra Paolo Sarpi, note. Venezia. tip. già Cordella. 1887. 16⁰. 92 p.

Narducci (E.), corrispondenza diplomatica della corte di Roma per la morte di Enrico IV. (Rendiconti della R. A. dei Lincei. III, fasc. IV. 1887.)

Schuster (Leopold), Johann Kepler und zwei Weltfragen seiner Zeit. Eine kirchengeschichtliche Studie. Festschrift der k. k. Universität Graz. Graz, Selbstverlag des Verf. 1887. 8⁰. 136 S.

In eingehender, lichtvoller Darstellung unter Heranziehung aller einschlägigen Literatur behandelt der Vf. Kap. I. Keplers Stellung zum gregorianischen Kalender, Kap. II. Kepler und das copernicanische Weltsystem. In Kap. I besonders interessant 3. der Kampf gegen die gregorianische Kalenderreform und Kap. II, 4. Keplers Kampf gegen falsche Schriftauslegung und 5. Kepler und das Inderdekret vom 5. März 1616. In beiden Fragen tritt Kepler als der überzeugungstreue Gelehrte auf, der sich mit aller Macht dagegen sträubt, die rein mathematische Frage mit Religion und Politik zu vermischen, und der für die Annahme der Kalenderreform und für das copernicanische System mit dem Mute der wissenschaftlichen Ueberzeugung eintritt.

Barthélemy (E. de), le cardinal de Noailles, d'après sa correspondance inédite (1651—1728.) 8⁰. Paris, Techener.

Lichtenberger (J.), histoire des idées religieuses en Allemagne, depuis le milieu du XVIIIe siècle. Paris, Fischbacher. 18⁰. 3 vols. Fr. 10,50.

Barberis (G.), l'apostolato del secolo XVIII., ossia S. Alfonso M. De Liguori vescovo di S. Agata de' Goti, dottore di s. Chiesa;

vita scritta nell'occasione del primo centenario dalla sua morte. S. Benigno Canavese tip. Salesiana. 1887. 16°. 240 p.

Schmidt (Guilelmus), Romano-Catholici per Moldaviam Episcopatus et Rei Romano-Catholicae res gestae. Budapest, Kilián. 1887. 8°. 164 p. M 6.

Wayland (Géza), Einfluß des Katholizismus auf das ungarische Unterrichswesen. Budapest. 1887. 8°. 104 S. (Ungarisch).

3. Politische Geschichte.

Deutschland und die früher zum deutschen Reiche bezw. Bunde gehörigen Gebiete bis zu ihrer Trennung.

Müllenhoff (K.), deutsche Altertumskunde. 2. Bd. Mit 4 Karten von Heinr. Kiepert. Berlin, Weidmann. 1887. gr. 8°. XVI, 407 S. M 14.

Die Veröffentlichung dieses 2. Bandes der Altertumskunde nach dem Tode des großen Germanisten ist Dr. Rödiger zu verdanken. Auch Dr. Pniower machte sich darum verdient. Der Band umfaßt das 3. und 4. Buch. Das 3. Buch behandelt die Grenzverhältnisse der Nord- und Ostgermanen und ihrer Nachbaren, der Finnen, Aisten und Slaven. Das 4. Buch beschäftigt sich mit Galliern und Germanen, den Bastarnen, den Sitzen der Kimbern und Teutonen, Posidonius d. Rhodier, dem Namen Germanen, den ältesten Grenzen der Germanen nach den Flußnamen, den Keltenzügen, dem Zug der Kimbern und Teutonen. Die Namen der letzteren beiden Völkerschaften werden als keltische erklärt; ihre Sitze an die mittlere Elbe und die deutsche Nordseeküste verlegt. Auch der Name Germanen wird als keltisch nachgewiesen; ob er als „tüchtige Rufer" oder „Nachbaren" zu erklären, bleibt unentschieden. Interessant sind insbesondere dann die Untersuchungen über die keltischen Niederlassungen in Deutschland und über die drei großen Züge der Kelten nach den südlichen Halbinseln Europas.

Gai Sollii Apollinaris Sidonii epistulae et carmina. Recensuit et emendavit Christianus Luetjohann. (Mon. Germ. hist. Auct. ant. T. VIII.) Accedunt Fausti aliorumque epistulae ad Ruricium aliosque Ruricii epistulae. Recensuit et emendavit Bruno Krusch. Berlin, Weidmann. 1887. 4°. LXXVIII, 484 S. M 16.

Baehr, die Oertlichkeit der Schlacht auf Idistaviso. Halle a. S., Hendel. gr. 8°. M 1.

Dahn (Felix), deutsche Geschichte 1. Bd. Geschichte der deutschen Urzeit. 2. Hälfte bis 814. (Geschichte der europäischen Staaten, hrsg. von Heeren, Ukert, Giesebrecht. 50. Lief. 2. Abt.) Gotha, Perthes. 8°. XXIII, 750 S. M 14.

Buch 3 enthält in 6 Kap. die äußere Geschichte des merovingischen Frankenreiches; Buch 4 in 12 Kap. die äußere Geschichte des arnulfingischen Frankenreiches; Buch 5 innere Geschichte des Frankenreiches bis zum Tode Karls des Großen (450—814). — Welche Stellung Dahn gegenüber der katholischen Kirche einnimmt, erhellt, um anderes zu übergehen, aus der Auffassung der Kaiserkrönung Karl d. Gr. S. 357. Papst Leo ist der „schlaue Priester", und die von ihm vollzogene Krönung nennt er „einen echten Pfaffenstreich"!

Abel, Jahrbücher des fränk. Reiches unter Karl d. Gr. 1. Bd. 768—788. 2. Aufl., bearb. v. Simson. Leipzig, Duncker & Humblot. 8°. M 16.

Trog (Hans), Rudolf I. u. Rudolf II. v. Hochburgund. Dissert. Basel, Detloff. 8°. V, 87 S. M 1,60.

Horn (K.), Beiträge z. Kritik der Vita Heinrici IV. imp. Rostocker Dissert.

Monum. Germ. hist. Scriptorum. T. XXVIII. Hannover, Hahn. Fol. 700 S. *M.* 38. (S. Hist. Jahrb. VIII, 575.)

* **Baer** (August), d. Beziehungen Venedigs z. Kaiserreiche i. d. staufischen Zeit. I. Venedig und Friedrich Barbarossa. Innsbruck, Wagner. 8°. 126 S.

Die vorliegende Schrift, die von der Universität Heidelberg preisgekrönt wurde, behandelt vornehmlich das staatsrechtliche Verhältnis Venedigs zum deutschen Reiche von Kaiser Friedrich I. bis Friedrich II. Eine „Beilage" versucht die Stellung der Populares von Venedig zu beleuchten.

Prümers, Pommersches Urkundenbuch. III. Bd. 1. Abt. 1287—1297. Bearb. v. —. Stettin, Nagel. gr. 4°. S. 1—258. *M.* 6.

Koch (Adolf) u. **Wille** (Jak.), Regesten d. Pfalzgraf. a. Rhein 1214—1400. Hrsg. v. d. Bad. hist. Kommission. Unter Leitung v. Eduard Winkelmann bearbeitet von —. 2. Lfg. Innsbruck, Wagner. 4°. 1887. S. 81—160. *M.* 4.

Nr. 1364—2646 d. i. 1296 Aug. 11. — 1350 Febr. 7.

Kelleter, d. Landfriedensbünde zw. Maas u. Rhein i. 14. Jhrh. Paderborn, Schöningh. (Münst. Beitr. z. Gesch.-Forsch. H. 11.) Kl. 8°. 100 S. *M.* 2.

Chalybaeus (Robert), Geschichte Ditmarschens bis zur Eroberung des Landes im Jahre 1559. Mit einer Karte des Landes. Kiel und Leipzig, Lipsius u. Tischer. gr. 8°. XII, 330 S. *M.* 5.

Kehlert, d. Insel Gotland im Besitze des Deutschen Ordens 1398—1408. Dissert. Königsberg, Gräfe. 1887. 8°. 58 S. *M.* 1.

Doebner (R.), Urkundenb. der Stadt Hildesheim. Hrsg. v. —. III. Tl. 1401—1427. Hildesh., Gerstenberg. 1887. 8°. IX, 856 S. *M.* 18.

Koppmann (Karl), Geschichte der Stadt Rostock. I. Teil. Von der Gründung derselben bis zum Tode Joachim Slüters (1532). Rostock, Werther. 1887. 8°. 150 S. *M.* 2.

Das hiermit beginnende Werk des bekannten Geschichtsforschers der Hansa ist für einen größeren Leserkreis bestimmt, weshalb die Quellennachweise weggeblieben sind. Dieser 1. Band zerfällt in vier Bücher: Das Aufblühen der Stadt, Die Domfehde, Die kirchlichen Verhältnisse und die Reformation.

Volkmer u. **Hohaus**, Urkunden und Regesten z. Gesch. d. Grafschaft Glatz von 1401—1500. Geschichtsquellen der Grafsch. Glatz. 2. Bd. Habelschwerdt, Franke. gr. 8°. VIII, 647 S. *M.* 10.

Deutsche Reichstagsakten unter König Ruprecht. III. Abteilung 1406—1410. Der ganzen Sammlung VI. Bd. Hrsg. von Julius **Weizsäcker**. Gotha, Perthes. 4°. VIII, IV, 834 S. *M.* 46.

Die Zahl der Stücknummern ist 425, ungerechnet die zahlreichen urkundlichen Mitteilungen in den Einleitungen. Unter jenen fortlaufend nummerierten Stücken waren bisher 284 völlig unbekannt, 67 ungedruckt und nur durch Regesten oder Erwähnung bei Benützung bekannt, die übrigen teils bruchstückweise, teils vollständig schon gedruckt, wurden nach den Handschriften neu wiedergegeben. Neues Material ist geboten für den Mainzer Reichstag (1406), den Speierer Tag (1407) und für die Politik des Erzbischof Johann II. von Mainz.

Huber (Alfons), Geschichte Oesterreichs, III. Bd. (Gesch. d. europäischen Staaten, hrsg. v. Heeren, Ukert, Giesebrecht. Lf. 49, Abt. 1.) Gotha, Perthes. 8°. 563 S. *M.* 11.

Umfaßt die Zeit von 1437—1527: Buch 4. Die Periode der ersten Verbindung Böhmens und Ungarns mit Oesterreich (1437—1457). — Buch 5. Böhmen

und Ungarn als Wahlreiche. Oesterreichs tiefster Verfall und Wiedererhebung (1457—1493). — Buch 6. Oesterreichs Erhebung zur europäischen Großmacht. Kap. 1 bis 7 dieses Buches sind Maximilian I. und seiner Regierung gewidmet; eingehend ist in Kap. 6 u. 7 von seiner organisatorischen Thätigkeit und seinen Verdiensten um Künste und Wissenschaften gehandelt. Kap. 8 bis 11. Kaiserwahl von 1519, Erbteilung zwischen Karl V. und Ferdinand I. Anfänge der religiösen und revolutionären Bewegungen in den österreichischen Landen. Böhmen und Ungarn unter König Ludwig II. und des Königs Tod. Wahl Ferdinands zum König von Böhmen und Ungarn.

Pistor (Jul.), z. Gesch. des Bauernkrieges in Thüringen. In: Monatsblätter des Thüring.-Sächs. Vereins I (1887), 5 ff. u. 39 ff.

Philippson (Martin), Geschichte der neueren Zeit. Mit Porträts, Illustrat. und Karten. II. Teil. Berlin, Grote. 1887. 8⁰. 670 S. (Allgem. Weltgesch. v. Flathe, Hertzberg. VIII. Bd.)

Behandelt: (4. Buch) den dreißigjähr. Krieg u. (5. Buch) das Zeitalter Ludwig XIV.

Hoppe (Israel), Gesch. des 1. schwed.-poln. Krieges in Preußen, hrsg. v. M. Toeppen. 1. Hälfte. (Preuß. Geschichtsschreiber des 16. u. 17. Jhrh. Bd. 5. 1. Hälfte.) Leipzig, Duncker & Humblot. 1887. 8⁰. 400 S. *M.* 9.

* Pribram (A. F.), Beitrag z. Gesch. d. Rheinbundes von 1658. Wien, Tempsky. 8⁰. 100 S. (Aus Sitzungsberichten der phil.-hist. Klasse der Wiener Akademie. Bd. CXV. 1. Heft.)

Wird in der Zeitschriftenschau näher berücksichtigt werden.

*Scheichl (F.), Leopold I. u. die österr. Politik während d. Devolutionskrieges 1667/68. Leipzig, Wigand. 8⁰. VI, 110 S. *M.* 1,50.

Vf. ergänzt das von Mignet, Klopp, Droysen, Wolf u. a. gebotene einschlägige Material durch Akten aus dem K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Die Politik Leopolds, insbesondere seinen geheimen Teilungsvertrag mit Frankreich v. Januar 1668 verurteilt er scharf. „Ueber die eigentliche Bedeutung und Tragweite der Tripelallianz mag man verschiedener Ansicht sein. Sie muß aber doch eine That genannt werden im Gegensatze zu der traurigen Fahnenflucht, in der Leopold die spanische Seitenlinie seines eigenen Hauses im Stiche ließ.“ (S. 107).

Landwehr (H.), Spinolas Unionsbestrebungen in Brandenburg (1676 u. 1682). In: Märkische Forschungen. Bd. XX. (1887.)

Klopp (Onno), corrispondenza epistolare tra Leopoldo I. Imperatore ed il P. Marco d'Aviano Capuccino, dai manoscritti originali tratta e pubblicata da —. Graz, Styria. Fol. XVIII, 328 p. *M.* 10.

Der Herausgeber, welcher in seine Werke über „das Jahr 1683“ zuerst den fast ganz vergessenen Kapuziner seiner Bedeutung gemäß wieder gewürdigt hat, widmet die prächtig ausgestattete Veröffentlichung Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. Die Briefe des Kaisers beruhen im Archive des Ordens in Venedig, die Marco d'Avianos im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien. Der Briefwechsel umfaßt die Jahre 1680—1699 und gibt ein schönes Bild von der großen Verehrung, die der Kaiser dem unermüdlich thätigen Ordensbruder entgegenbrachte.

De la Rosière (secrétaire de M. l'abbé de Polignac, ambassadeur du Roi près la cour de Pologne), état de la cour de Brandenbourg en 1694. Paris, Leroux. 1887. 8⁰. 40 p.

Eine interessante Schilderung des Brandenburger Hofes i. J. 1694. Herausgeber des Berichtes ist Schefer.

Schliephake, Gesch. v. Nassau v. d. ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Fortges. von Karl Menzel. VII. Bd. 1. Hälfte. Wiesbaden, Kreidel. 1887. 8⁰. 352 S. *M.* 5.

Enthält Kap. 18: Gf. Johann Ernst (1675—1719), Kap. 19: Fürst Karl August (1719—1753) und einen Teil von Kap. 20: Fürst Karl (1753—1788). Die 2. Hälfte dieses Bandes, welches das Werk abschließt, erscheint Ostern d. J.

Brunner (Hugo), die Politik Landgraf Wilhelms III. von Hessen vor und nach dem Ausbruch des 7jähr. Krieges bis zur Konvention von Kloster-Seven einschließlich. (Sonderabdr. a. d. „Zeitschr. d. Vereins f. hess. Gesch. u. Landesk." N. F. Bd. VIII.) Kassel. gr. 8⁰. 223 S.
Sorgfältige Arbeit mit Benutzung des Marburger Archives, der ständischen Landesbibliothek zu Kassel und des Archivs des auswärtigen Ministeriums zu Paris

De Broglie (duc), Marie-Thérèse Imperatrice. 1 vol. Paris, Lévy. 8⁰. Fr. 15.

Herrmann (O.), die Quellen d. Gesch. des 7jähr. Krieges von Tempelhoff. Wien, Weber. 8⁰. 79 S. M. 1,50. Dissert.

Reimann (E.), neuere Gesch. d. preuß. Staates vom Hubertusburger Frieden bis zum Wiener Kongreß. II. Bd. (Gesch. d. europäischen Staaten, hrsg. v. Heeren, Ukert, Giesebrecht, 50. Lief. 1. Abt.) Gotha, Perthes. 8⁰. XVI, 703 S. M. 13.
Behandelt in Buch 3 den bairischen Erbfolgekrieg, Buch 4 die letzten Jahre Friedrichs des Großen. Durch Benützung von Archivalien des Geh. Staatsarchives und der einschlägigen neuen Literatur hat der Vf. manche Lücke ausgefüllt u. Dunkles aufgehellt. Besonders eingehend ist die innere Politik Friedrichs behandelt (Kap. 4—8). Bemerkenswert: Kap. 4: Verhalten Friedrichs gegen den Landesadel und die Gutsunterthanen und Kap. 7: die Universitäten, die Schulen der Jesuiten und die katholische Kirche.

Muhlenbeck (E.), étude sur les origines de la Sainte Alliance. Strassburg, Heitz. 1887. gr. 8⁰. V, 332 S. M. 6.
Beschäftigt sich mit Juliane von Krüdener und ihrem Kreise, über welchen das absprechendste Urteil gefällt wird.

*Natzmer (Gneomar Ernst v.), unter den Hohenzollern. Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Generals Oldwig v. Natzmer. Aus der Zeit Friedrich Wilhelms III. II. Teil: 1832—1839. Gotha, Perthes. 338 S. M. 6.
Aus dem 2. Bande wird unsere Leser besonders der Abschnitt über die Kölner Wirren interessieren. Der Kommentar des Herausgebers verrät zwar eine recht dürftige Kenntnis der damaligen Verhältnisse, aber einige mitgeteilte Briefe sind beachtenswert. So besonders ein Brief des Prinzen Wilhelm, des verstorbenen Kaisers, v. 18. April 1838 an Natzmer. Das Schreiben lautet: „Sie berühren in Ihrem Schreiben einen Sturm anderer Art, der diesen Augenblick die Welt in religiöser Beziehung bewegt und rufe ich mit Ihnen aus: Der Himmel bewahre uns vor einem Kriege um solcher Ursachen! Während man alle politischen Verhältnisse mit Füßen hat treten lassen, wird man doch nicht zum Kriege schreiten, um die Lehre des Friedens zu verteidigen?! . . . Mit Ruhe und Konsequenz wird sich alles wieder ausgleichen, aber freilich nicht in so kurzer Zeit, wie viele träumen möchten. Nur keine Gewaltschritte gegen Rom; sollte das dortige Haupt hors de raison sein, so wird dies die Zeit lehren, aber darauf hinarbeiten darf man nicht, wenn man eben nicht Religionskriege herbeiführen will. Leider gibt es Personen, die dies wohl möchten und das sind unsere Frömmler à la tête und warum? Weil sie sich gern an die Spitze der evangelischen Kirche und somit auch über die Gouvernements stellen möchten. Von diesen Leuten droht uns stets Gefahr".

Oesterreich-Ungarn.

Schober (Karl), Quellenbuch z. Gesch. der österr.-ungar. Monarchie. II. Tl. Von 1246 b. z. Tod Friedrichs III. Wien, Hölder. 8⁰. 1887. 360 S. M. 4.

Vámbéry (Arminius) and Hellprim (Louis), Hungary in ancient, mediaeval and modern times. London. 1887. 8⁰. 453 p. Sh. 6.

Nagy (Julius), codex diplomaticus der gräfl. Familie Sztáray. I. Bd. 1224—1396. Budapest, Selbstverlag. 1887. 574 S.

Dudás (Julius), Geschichte der freien Haiduken im XVI. u. XVII. Jahrh. Szegedin. 1887. 8⁰. 115 S. ℳ 2. (Ungarisch)

Frankreich.

Molinier (A.), la vie de Louis le Gros par Suger, suivie de l'Histoire de Louis VII, éd. par —. (Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire). Paris, Picard.

Das Leben Ludwig VI. wird nach Mss. 543 der Bibl. Mazarine und nach Mss. 17546 der Bibl. nat. veröffentlicht. Der Herausgeber schreibt Suger auch den ersten Teil der Geschichte Ludwigs VII. zu und Bruchstücke des zweiten Teiles. Das ganze Werk ist, in der Weise, wie es auf uns gekommen ist, zwischen 1171 und 1173 durch einen Mönch von St. Germain-des-Prés zusammengestellt worden.

Louis XI, lettres. T. 3ᵉ. 1465—1469 publ. par Vaesen. Paris, Laurens. 1887. 8⁰. 395 p.

Catalogue des actes de François Iᵉʳ. 1ᵉʳ janvier 1515 — 31. Décembre 1530. Paris, impr. nationale. 4⁰. 738 p.

Chesneau, le voyage de M. D'Aramon, ambassadeur pour le roy en Levant, escript par Noble Homme —, l'un des secrétaires dudict seigneur ambassadeur, publié et annoté par M. Ch. Schefer. (Recueil de voyages et de documents pour servir à l'histoire de la géographie depuis le XIIIᵉ jusqu' à la fin du XVIᵉ siècle.) Paris, Leroux. gr. 8⁰. LXI, 195 p. Fr. 20.

D'Aramons Reise (1547—1550) besteht aus 2 Teilen. Der erste umfaßt die Strecke von Ragusa bis Konstantinopel. Der zweite betrifft die Reise, die der französische Gesandte von Konstantinopel aus unternahm, um das gegen die Perser kämpfende Heer zu begleiten. Er traf die türkische Armee in Erzerum. Vom Kriegsschauplatz aus besuchte er im Winter 1548/49 Syrien, die hl. Stätten und Egypten, von wo er wieder nach Konstantinopel zurückkehrte. Interessant ist der hier zum ersten Male in einer sorgfältigen Ausgabe vorliegende Bericht Chesneaus wegen der Notizen über Ruinen von klassischen Denkmälern, die d'Aramon im Innern Kleinasiens antraf, und seiner Aufzeichnungen über den damaligen Zustand der hl. Stätten. Eine lange Einleitung belehrt u. a. über die politische Mission des französ. Gesandten; auch der Anhang hat vorwiegend politisch-historisches Interesse. Es werden dort zum ersten Male veröffentlicht die Depeschen des Gerhard von Veltwick an Kg. Ferdinand aus dem K. K. österreich. Hausarchiv. Sie sind für die Thätigkeit der europäischen Agenten in Konstantinopel sehr interessant. Außerdem werden noch beigefügt die Instruktionen Heinrichs II. von Frankreich an d'Huyson, seinen Agenten, ein Brief des Sultan Suleiman an Heinrich II. u. a.

D'Aubigné (Agrippa), histoire universelle par —, édition publiée pour la Société de l'histoire de France par le baron Alphonse de Ruble. T. IIᵉ. 1560—1568. Paris, Renouard.

Catherina de Médicis, lettres, publ. par le comte Hector de La Ferriére. T. 3ᵉ. (1567—1570). Paris, Hachette. 4⁰, LVIII, 432 p. à 2 col.

Dussieux (L.), étude biographique sur Sully. Paris, Lecoffre. 1887. 8⁰. XL, 368 p. Fr. 3,50.

Mazarin (cardinal), lettres pendant son ministère, recueillies et pub-

liées par Chéruel. T. IVe. (Janvier — Décembre 1651). Paris, imprim. nat. 1887. 4⁰. IX, 845 p.

Hogendorp (comte D. C. A. van), mémoires du général Dirk van Hogendorp, comte de l'Empire, publiés par son petit-fils —. La Haye, Nijhoff; Paris, Pedone-Lauriel.

Ein Teil der Memoiren, in dem sich H. wegen seines Verhaltens als Gouverneur von Hamburg 1813 rechtfertigt, war schon früher bekannt. Abgesehen von seinem wechselvollen Lebenslauf interessieren besonders seine Urteile über Napoleon, dessen Adjutant er war.

Imbert de St. Amand, les femmes des Tuileries, la duchesse d'Angoulêm eet les deux restaurations. Paris, Dentu 18⁰. 466 p. Fr. 3,50.

Villèle (comte de), mémoires et correspondance du —. Paris, Perrin T. Ier. gr. 8⁰. X, 514 p.

Die Erinnerungen des bekannten Staatsmannes der Restaurationszeit, von seinen Enkeln herausgegeben, reichen bis zum Jahre 1816; eine weitere Fortsetzung verhinderte der Gesundheitszustand des Vfs. Sie behandeln die romanhafte Jugendzeit V.s in den Kolonien, seine Heirat und die politischen Bewegungen in den ersten Jahren des neu aufgerichteten Königtums. Für die Fortsetzung der Mémoires bieten seine Korrespondenzen eine Ergänzung.

Falloux (le comte de), mémoires d'un royaliste. Paris, Perrin. 8⁰. 2 Vols. VI, 600; 592 p.

Graf F. hatte von seinen i. J. 1880 beendeten Memoiren schon die Durchsicht der Druckbogen begonnen, als ihn der Tod traf (6. Januar 1886). Die weitere Sorge um die Drucklegung übernahm Georges de Blois. Die Memoiren reichen von 1811, dem Geburtsjahre des Grafen, bis 1873 und sind für die Kenntnis der katholischen Bewegung in Frankreich während dieses Jahrhunderts wie für die Beurteilung des edlen Mannes von hohem Interesse.

De Clerq, recueil des traités de la France. T. XV.: Supplément. 1713—1885. Paris, Durand et Pedone-Lauriel. 1887. 8⁰. Fr. 25.

Italien.

Canale (A.), storia dell' isola di Capri dall' epoca remotissima sino ai tempi presenti. Napoli, tip. di Andrea e Salvatore Testa edit. 1887. 16⁰. 416 p.

Siracusa (G. B.), relazioni fra il regno di Napoli e la Sicilia durante il regno di Roberto, contributo alla storia del regno di Roberto d'Angiò con nuovi documenti. Palermo, tip. d. Statuto. 1887. 4⁰. XLIV, 147 p. Fr. 6.

Pipitone (Fed.), la Sicilia e la guerra d'Otranto (1470—1484). Palermo, tip. d. Statuto 1887. 8⁰. 64 p.

Gioda (C.), Girolamo Morone e i suoi tempi. Studio storico. Torino. Ditta G. B. Paravia. 1887. 16⁰. 371 p.

Morozzo della Rocca (E.), Vittorio Amedeo di Savoia. Lettere a Gaspare Maria conte di Morozzo, suo ambasciatore a Madrid, dal settemb. 1713 al princip. del 1717. Torino, Paravia 1887. 8⁰. 300 p.

Parri (Ettore), Vittorio Amadeo II. ed Eugenio di Savoia nelle guerre della successione Spagnuola, studio storico con documenti inediti. Milano. Hoepli. 8⁰. VIII, 420 p. L. 5.

Mit Benutzung des Mailänder Staatsarchivs.

Vicchi (Leone), Vincenzo Monti, le lettere e la politica in Italia dal 1750 al 1830. Fusignano (Ravenna), Morandi. 1887. L. 10. 718 p.

Fardella di Torre Arsa (Vincenzo), ricordi su la rivoluzione Si-

ciliane degli anni 1848 e 1849. Palermo, tip. d. Statuto. 8°. VIII, 817 p.

Ricasoli (B.), lettere e documenti, pubbl. p. Marco Tabarrini e Aurelio Gotti. Vol. II. (I° giugno 1849 — 27 aprile 1859). Firenze, succ. Le Monnier tip.-edit. 1887. 8°. VII, 521 p.

Großbritannien.

Koch (H.). Richard v. Cornwall, 1209—1257. 1. Tl. Straßburg, Heitz. 8°. 143 S. M. 2.

Clifford (H.), the life of Jane Dormer, duchess of Feria, transcribed by Canon Estcourt, edited by Stevenson XXIII, 224 p. 8°. London, Burns and Oates 1887.

Lady Jane Dormer, eine von Mary hochgeschätzte Hofdame, gibt uns hier viele interessante Details über den Hof Heinrich VIII., Marys und Elisabeths. Clifford, ein Hausgenosse, der das volle Vertrauen der Familie genoß, beschränkt sich fast ausschließlich auf eine kunstlose Zusammenstellung des Gehörten. Die Frömmigkeit und der erbauliche Tod von Katharina und Mary werden eingehend geschildert (p. 77, 78, 169), ebenso ihre großen Tugenden. Die Heuchelei Elisabeths, ihre Zügellosigkeit im Verkehr mit Seymour werden auch hier bestätigt. (86, 87). Das Kind Edward war seiner Schwester Mary sehr ergeben, erst später gelang es Cranmer, blinden Fanatismus in das Herz des Knaben einzupflanzen. Die treuen Katholiken hatten unter Heinrich und Edward viel zu leiden. Wer keine Klostergüter erwarb, fiel in Verdacht, ebenso wer seine Kinder nicht an den Hof schickte. Biographien dieser Art lassen uns tiefe Blicke in die damaligen Zustände thun.

Vorberg (M.), Oliver Cromwell und die Stuarts. Gotha, Perthes. 8°. 62 S. M. 1.

Ballanty (A.), Lord Carteret, a political biography 1690—1763. London, Bentlay. 1887. XII, 428 p. 8°. Sh. 16.

Diese höchst bedeutende Biographie schildert das Leben eines der begabtesten und ehrenwertesten Staatsmänner Englands im 18. Jahrh. Eben weil er kein Parteimann war, Bestechung, Aemterverleihung und alle die niedrigen Mittel, durch welche seine politischen Gegner sich als Minister zu behaupten wußten, verabscheute, konnte Carteret trotz der Gunst Georgs II. den Einfluß nicht erlangen, zu welchem seine großen Talente berechtigten. Als Whig fand er in der Familie, der er angehörte, die erbittertsten Gegner. Carteret war ein hoch gebildeter Mann, sehr human und billig, einer der wenigen Vizekönige, die Irland gut regierten.

Rußland, Polen.

Nadler (V.), imperator Aleksandr I í idéia sviachtchennago soiouza. (Kaiser Alexander I. und die Idee der hl. Allianz) Bd. III. Charkow, 1887. 8°. IV, 432 S.

Vgl. das o. S. 369 verzeichnete Buch von Mühlenbeck.

Caro (Jakob), Geschichte Polens. V. Bd. 2. Hälfte. (Geschichte der europ. Staaten, hrsg. v. Heeren, Ukert, Giesebrecht. Lf. 49, Abtl. 2.) Gotha, Perthes. 8°. S. 500—1031. M. 10.

Umfaßt die Zeit von 1481—1506. Buch 13. Die letzten Jahre Kasimirs und die Regierung Johann Albrechts und Alexanders.

Spanien.

Picatoste (F.), estudios sobre la grandeza y decadencia de España. T. I. Los Españoles en Italia. Madrid, Hernando y Comp. 1887. 4°. 357 p. Fr. 4.

—. T. II. El ejército español en Italia. 1887,

Vgl. u. S. 378 das Buch von Häbler.

Coleccion de documentos inéditos para la hist. de España por el Marqués de la Fuensanta del Valle etc. T. LXXXIX. Madrid, Ginesta. 1887, 8⁰. IX, 566 p. R. 48.

Bringt die Korrespondenz Philipps II. mit seinem Gesandten in England D. Diego Guzman de Silva aus den Jahren 1564—1567.

Coleccion de libros españoles rares ó curiosos. T. XVIII. Cartas y avisos dirigidos á D. Juan de Zúñiga, Virey de Nápoles en 1581. Madrid, Ginesta. 1887. 8⁰. XXXII, 383 p. Fr. 11.

Balaguer (V.), historia de Cataluña. T. XI: Monografías históricas, Ruinas de Poblet. Madrid, Tello. 4⁰. 590 p. P. 11.

Niederlande.

Matthieu (E.), la connaissance par l. Etats de Hainaut de Charles le Téméraire comme héritier du comté en 1465. Bruxelles, Hayez. 20 p. Fr. 1. (Aus Bulletins d. l. Commission roy. d'hist. de Belgique IVe série. XIII, 3)

Namèche (A. J.), cours d'histoire nationale. Cinquième partie. Période espagnole. Louvain, Charles Fonteyn. 1887. T. XIX et XX.

Diese beiden Bände reichen bis zum Tode Philipps II. (1598). Das Werk zeichnet sich aus durch Vollständigkeit und fließende Sprache. Es ist berechnet auf ein gebildetes größeres Publikum. Der Vf. beansprucht kein anderes Verdienst, als in seiner Arbeit die neuesten Schriften über diesen Gegenstand gewissenhaft verwertet haben. Das Werk „Philipp II", vom gleichen Verfasser, enthält einen Abdruck der Bände 13 bis 20 jenes größeren Werkes. Nur die Interlinea und das Papier sind verschieden.

Delaborde (L. Cte Jules), Charlotte de Bourbon, princesse d'Orange. Paris, Fischbacher. gr. 8⁰. 387 p. Fr. 10.

Benützt mehrfach neue Aktenstücke.

Hymans (H. et P.), Bruxelles à travers les ages. 3e volume. Bruxelles moderne, 5. u. 6. Lfg. Bruxelles, Bruglant-Christophe & Co. Pro Lieferung Fr. 2.

Die Geschichte Brüssels ist in früheren Jahren meisterhaft von Henne und Wauters in 4 dicken Oktavbänden geschrieben worden. Wir haben hier ein populäres Werk vor uns, was dazu bestimmt ist, vorhergenanntes Werk zu ergänzen und durch reiche Illustrierung Leser aller Gattung zu fesseln und für die Schönheiten der belgischen Hauptstadt zu gewinnen.

Dänemark, Schweden, Norwegen.

Rørdam (Holger), historiske kildeskrifter og bearbejdelser af dansk historie især fra det 16. aarhundrede udg. af —. Anden Rækkes andet bind. Kjøbenhavn, Gad. 1887. 8⁰. 799 p.

Corpus constitutionum Daniae. Forordninger, recesser og andre kongelige breve, Danmarks lovgivning vedkommende 1558—1660. Udgivne ved V. A. Secher af Selskabet for udgivelse af kilder til dansk historie. 1. Binds. 1. Haefte. Kjøbenhavn, Klein. 1887. 8⁰. 160 p.

1558 Dezember 13. — 1561 Juli 1.

Lagrèze (G.-B. de), la reine Caroline-Mathilde et le comte Struensée. Paris, Firmin Didot.

L. erzählt den Sturz des bekannten dänischen Ministers und der Königin, mit der er ehebrecherischen Umgang gepflogen haben soll. Er tritt für die Unschuld der Königin ein.

Arnheim (Fritz), d. Memoiren der Königin von Schweden, Ulrike Luise,

Schwester Friedrichs d. Gr. Eine krit. Untersuchung. Hallens. Dissert. 1887. 8⁰. 31 S.

Balkanstaaten.

Kallay (B. v.), Gesch. d. Serben b. 1815. Deutsch v. J. H. Schwicker. II. Bd. 1. H. Budapest, Lauffer. 1885. 8⁰. M. 1,20.

Rubió y Lluch, los Navarros en Grecia y el ducado Catalán de Atenas en la época de su invasión. Leipzig, Harrassowitz. 1886.
Eine wertvolle Abhandlung der K. Akademie in Barcelona über die Geschichte der navarresischen Kompagnie, besonders ihre Herrschaft in Athen und Morea, mit ungedruckten Beilagen.

4. Kultur-, Rechts-, Wirtschafts-, Kunst-, Literär- und Militärgeschichte.

Spiegel (Fr. v.), die arische Periode und ihre Zustände. (Beiträge zur allgem. und vergleichenden Sprachwissenschaft. Bd. II.) Leipzig, Friedrich. gr. 8⁰. M. 12.
Vf. sammelt das für die Kulturgeschichte in Betracht kommende sprachliche Material und sucht damit die nähere Zusammengehörigkeit des indischen und iranischen Volkes zu erweisen. Er „hofft ein Bild der Zustände jener Periode zu geben, welche der Trennung der beiden genannten Völker unmittelbar vorhergeht, und auch für die immer noch nicht entschiedene Streitfrage nach der Urheimat der Indogermanen dürfte das Werk von Bedeutung sein".

Siret (Henri et Louis), les premiers âges du métal dans le sud-est de l'Espagne. Résultat des fouilles faites par les auteurs de 1881 à 1887, suivi d'une étude ethnologique par le docteur Victor Jacques. Préface de P. J. Van Beneden, un volume de texte in 4⁰, 433 pp. avec nombreux dessins et un album, in F⁰, contenant une carte et 70 planches avec texte explicatif. Louvain, imp. de Charles Peeters; Anvers, les auteurs. Fr. 250.
Preisgekrönt mit Fr. 20,000 in der Preisfrage „Martorelli" zu Barcelona, und einer goldenen Medaille auf der allgemeinen Ausstellung zu Toulouse im Jahre 1887.

Böhme (Paul), Pforte in seiner kulturgeschichtl. Bedeutung während des 12. u. 13. Jahrh. (Neujahrsblätter hrsg. v. d. hist. Kommission der Provinz Sachsen. 12.) Halle, Pfeffer. gr. 8⁰. 47 S. M. 1.

Darpe (Franz), codex traditionum Westfalicarum. III. Bd. Im Auftrage des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens bearbeitet v. —. Münster, Theissing. 8⁰. 330 S. M. 8.
Vorliegender Band enthält die Heberegister des Klosters Ueberwasser und des Stiftes St. Mauritz. Ein reicher Schatz von archivalischem Materiale ist auch in diesem Bande wiederum der Forschung erschlossen. Insbesondere für die Handels- und Verkehrsverhältnisse, für mittelalterliche Geographie, und was keineswegs mit Stillschweigen übergangen werden darf, für die noch junge Wissenschaft der Ortsnamenforschung birgt der Band reiches Material; die Brauchbarkeit erhöht ein gutes Orts- und Personenregister.

Jacobs (Ed.), die Schützenkleinodien u. d. Papageienschießen. Wenigerode, Jüttner. 1887. 8⁰. 136 S. M. 3.
Der Titel sagt eigentlich zu wenig; denn es ist in den wenigen Druckbogen ein reiches kulturhist. Material zusammengetragen, das uns einen Blick thun läßt in das noch so wenig recht erkannte Bürgerleben des Mittelalters. Möchte die Schrift die Vorläuferin bilden zu der immer noch zu schreibenden Geschichte des deutschen Schützenwesens.

*Höhlbaum (Konstantin), d. Buch Weinsberg. Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrh. bearbeitet von —. 2. Bd. Leipzig, Dürr. 8⁰. XII, 443 S. M. 10. (Publikationen d. Gesellsch. f. Rhein. Gesch. IV.)

Der 2. Band dieser eigenartigen Familienchronik behandelt die Thätigkeit des Vf. in den öffentlichen Angelegenheiten Kölns und gewährt dadurch einen tiefen Einblick in diese Angelegenheiten selbst und in das politische Denken der Bürger jener Zeit. Vornehmlich gestaltet er sich zu einer interessanten Geschichtsquelle für die Beziehungen der Bürger und der Stadt zu den Niederlanden und deren Geschicken.

Claeys (Prosper), pages d'histoire locale gantoise, 2e série, in 12⁰, 256 p. Gand. Druck: J. S. van Doosselaere. Herausgeber: J. Vuylsteke. Fr. 2,50.

Der Vf. veröffentlichte die erste Serie seiner Genter Lokalstudien im J. 1885. Er erzählt manche neue Einzelnheiten aus dem merkwürdigen Volksleben der flämischen Provinzen.

Guerrini (O.), frammento di un libro di cucina del secolo XIV. Bologna, Zanichelli. 1887. 4⁰. 45 p.

Müntz, les collections des Médicis au XVe s.: le musée, la bibliothèque, le mobilier (appendice aux Précurseurs de la renaissance). Paris, Rouain. 4⁰. 116 p.

Bouchot, moeurs et coutumes de la France: la famille d'autrefois, le mariage, la naissance, la mort. Paris, Oudin et Lecène. 4⁰. 324 p. et 30 grav.

Rambaud (Alfred), histoire de la civilisation contemporaine en France. Paris, Colin. 18⁰. VIII, 750 p. Fr. 5.

Schließt sich an die 2 Bände der hist. de la civilisation française als Schlußband an, der die Zeit von der Revolution bis zur Gegenwart umfaßt.

Oldenberg, d. russ. Nihilismus von seinen Anfängen bis zur Gegenwart. Leipzig, Duncker & Humblot. Kl. 8⁰. M. 3,60.

Harrisse (Henry), Christophe Colomb et Savone. Verzellino et ses memorie. Etudes d'histoire critique et documentaire. Gênes, Donath. 1887. gr. 8⁰. 111 p. M. 4.

Ist eine Abhandlung, die in der September-Oktobernummer der Revue hist. zuerst erschien (s. Zeitschriftenschau o. S. 158), hier aber erweitert und mit den Dokumenten versehen vorliegt.

Staglieno (M.), alcuni nuovi documenti intorno a Cristoforo Colombo ed alla sua famiglia. Genova, tip. dell'istituto Sordo-Muti. 8⁰. 23 p. (Estr. dal „Giornale Ligustico" a. 1887. fasc. VII—VIII.)

Herzog (Ernst), Geschichte und System der römischen Staatsverfassung. Zweiter Band. Die Kaiserzeit von der Diktatur Cäsars bis zum Regierungsantritt Diocletians. Erste Abteilung. Geschichtliche Uebersicht. Leipzig, Teubner. XXII. u. 602 S. 1887. gr. 8⁰. M. 10.

Tardif (Adolphe), histoire des soucres du droit canonique. Paris, Picard. 1887. 8⁰. III, 409 p.

Frucht einer langen Lehrthätigkeit — T. ist Professor an der École des chartes — und zunächst für die studierende Jugend bestimmt, zeigt dies Buch die vortrefflichen Eigenschaften seines Verfassers: Klarheit der Darstellung, Schärfe der Methode, Genauigkeit des Stiles und Nüchternheit, die manchmal sogar bis zur Trockenheit geht. Die 4 ersten Bücher behandeln die beiden Testamente und die apokryphischen Schriften. Mit dem fünften Buch betritt T. sein eigentliches Gebiet und spricht der Reihe nach von den Konzilien, den

Dekretalen, deren Sammlungen vor dem 12. Jh., dann von der großen Kodifikationsarbeit dieser Zeit und von der Bildung des Corpus juris canonici, endlich von der Wissenschaft des kanonischen Rechts, von den Konkordaten und von dem kirchlichen Zivilrecht. Die letzten Kapp., welche nicht die am wenigsten interessanten sind, behandeln die Geschichte der Lehre des kanonischen Rechts sowohl auf den Universitäten als in den Schriften der Rechtsgelehrten, von denen eine kurze Lebensbeschreibung gegeben wird mit Aufführung ihrer wichtigsten Werke. Die bibliographischen Verweise, von denen das ganze Werk voll ist, bezeugen eine ausgedehnte Kenntnis der alten und neuen Kanonisten aus den verschiedenen Ländern Europas, besonders der deutschen Kanonisten. Auf Streitfragen geht der Verfasser nicht gern ein und selten zeigt er seinen eigenen Standpunkt. Hervorzuheben sind indessen seine vortrefflichen Bemerkungen über den kontraktlichen Charakter der Konkordate und im besondern des französischen Konkordats von 1801 (S. 250). Die Frage der pseudoisidorischen Dekretalen bildet auch den Gegenstand einer eingehenderen Untersuchung. (S. 140 bis 158.) Indem er die neulich von B. Simson aufgestellte Ansicht verwirft, zerstört er gleichwohl nicht die sehr sorgfältige Argumentation v. P. Fournier. (Nouvelle revue historique de Droit. Janv.-Fév. 1887.) — Das Buch T.s ist ebenso das Werk eines gründlichen Historikers wie eines erfahrenen Praktikers. Treu den Ratschlägen Leos XIII., auf welche er in seinem Vorwort hinweist, hat er sich in der Untersuchung gewisser delikater Fragen weder durch Parteigeist noch durch die wechselnden menschlichen Leidenschaften beeinflussen lassen.

Freisen (J.), Gesch. des kanonischen Eherechts bis z. Verfall d. Glossenliteratur. Tübingen, Fues. gr. 8⁰. XX, 918 S.

Glasson (E.), l'histoire du droit et des institutions de la France. Paris, Pichon. T. IIᵉ.

Behandelt die fränkische Zeit.

*Koehne (K.), d. Geschlechtsverbindungen der Unfreien im fränk. Recht. Breslau, Koebner. 8⁰. 35 S. (Untersuch. z. deutschen Staats- u. Rechtsgesch. hrsg. v. Gierke. XXII.)

K. teilt seine Untersuchung in 3 Teile: 1. Die Geschlechtsverbindungen der Unfreien im merovingischen Reiche, 2. Stand der Kinder von Unfreien in demselben, 3. Die Geschlechtsverbindungen der Unfreien und der Stand ihrer Kinder im Karolingerreiche. Die wichtigsten seiner Ergebnisse sind folgende: Dauernde Verbindungen zwischen freien Männern u. ihren eigenen Sklavinnen (Kebsehen) stehen in der Mitte zwischen Vollehe und concubinatus und sind als Minderehen zu betrachten. Daraus hervorgegangene Kinder sind frei. Verbindungen zwischen Unfreien derselben Klasse gelten bei Einwilligung des gemeinsamen Herrn als Vollehen. Ehen von Freien mit fremden Sklaven führen zur Verknechtung des Freien, soweit nicht der Herr des unfreien Eheteils hierauf Verzicht geleistet; ebenso führen Ehen von Hörigen mit fremden Leibeigenen zur Versetzung in die Leibeigenschaft. Nachdem man in einzelnen Fällen von der Verknechtung des freien Ehegatten resp. der Versetzung des Hörigen in den Stand der Leibeigenen abgegangen, entwickelte sich der Rechtssatz, daß die Kinder der ärgern Hand folgen.

Thümmel (Konr.), aus der Symbolik des altdeutsch. Bauernrechts. Hamburg, Richter 1887. kl. 8⁰. 44 S. ℳ 1.

Wagner (R.) u. Salis (L. R. v.), Rechtsquellen des Kantons Graubünden. Basel, Detloff. 1887. 8⁰. 470 S. Fr. 16.

*Zdekauer (Lud.), statutum potestatis comunis Pistorii anni 1296 nunc primum ed. Mediolani, Hoepli. 4⁰. LXXX, 344 p. L. 20.

Das Statut, welches in einem einzigen Kodex der Strozzi-Sammlung im Staatsarchiv von Florenz erhalten ist, zeigt, wie der Herausgeber sagt, in sich vereint den alten Geist einer dem Kaiser treuen Kommune mit dem politischen Verstande des siegreichen Florenz, welches seine Gesetze der unterworfenen Stadt aufzwang. Letzterer Umstand gibt den Statuten von Pistoja einen hervorragenden Wert für die innere Geschichte von Florenz, dessen Statuten erst in

den (noch nicht herausgegebenen) Redaktionen von 1321 und 1324 auf uns gekommen sind. In der lateinisch geschriebenen Dissertatio legt der Herausgeber das Verhältnis des Statutes zu den aus dem 12. u. 13. Jh. erhaltenen Fragmenten von Pistojaner Statuten dar. — Aus dem Text heben wir hier hervor L. III Rubr. CLXVII. p. 152: quod si aliqua persona civitatis Pistorii vel districtus est vel erit vel fuerit excommunicata pro çomuni Pistorii vel occasione comunis . . . vel occasione domini imperatoris, quod exceptio excommunicationis non possit ei obbici vel opponi in civitate Pistorii vel districtu in aliquibus causis vel questionibus vel alibi ab aliqua persona civitatis Pistorii vel districtus . . . Auch sei auf die beiden Verordnungen des Diotalinus de Guttigem, ser. dom. Rodulfi Roman. regis . . . et imperii in Tuscii vicarius generalis hingewiesen.

Lefranc (Abel) histoire de la ville de Noyon et de ses institutions jusqu'à la fin du XIIIe siècle. (Bibliothèque de l'école des hautes études. Fasc. 75e. 8^0^. X, 251 p. M 4,80.

Die Geschichte von Noyon als „le type par excellence de la commune épiscopale" bietet ein hervorragendes Interesse, zumal die finanzielle Krisis im 13. Jahrh.

Hinojosa (Ed. de), historia general del derecho español. Madrid, tip. de los Huerfanos. T. I. 4^0^. 378 p. Fr. 10.

Der erste Band des auf sorgfältigen Quellenstudien aufgebauten Werkes reicht bis zur westgothischen Herrschaft.

Mariássy (Béla), Gesch. d. ungar. Gesetzgebung u. Ungarn. Bd. III. Von 1564—1711. Raab, Selbstverlag. 1887. 403 S. M 10. (Ungarisch).

Ozoray (Josef), die geistlichen oder sog. Predialis-Adeligen u. ihr Besitz. Eine rechtsgeschichtliche Studie. Gran. 1887. 8^0^. 190 S. (Ungarisch).

Kálmán (Maximilian), d. Verhältnis d. ungar. Hörigen z. Grundherrn u. z. Staat während d. J. 1514—1600. Budapest. 1887. 8^0^. 59 S. (Ungarisch).

Latkin (V. N.), zakonodatelenyia kommissii v Rossii v XVIII st. (Die gesetzgeberischen Körperschaften in Rußland i. 18. Jhrh.) Bd. I. St. Petersburg, Tikhanova. 1887. 8^0^. VIII, 595 S.

Coen (G.), le grandi strade del commercio internazionale proposte fino dal secolo XVI. Livorno, tip. Franc. Vigo.

Götz (W.), die Verkehrswege im Dienste des Welthandels. Eine histor.-geographische Untersuchung. Stuttgart, Enke. 8^0^. M 20.

Licata-Lopez (G.), compendio della storia postale universale. Messina, tip. del Progresso. Parte III^a^. 1887. 8^0^. 67.

Behandelt die italienischen Posten.

Pappenheim, ein altnorwegisches Schutzgildestatut nach seiner Bedeutung für die Gesch. des nordgermanischen Gildewesens erläutert. Breslau, Koebner. 8^0^. M 4.

Bücher, Frankfurter Buchbinder-Ordnungen v. 16.—19. Jhrh. Tübingen, Laupp. Noy. 8^0^. M 2.

Baasch (E.), d. Steuer im Herzogtum Baiern bis zum ersten landständ. Freiheitsbrief (1311). Marburger Dissert. 8^0^. 55 S.

Schultze, Gesch. d. preuß. Regieverwaltung von 1766 bis 1786. 1. Tl. Leipzig, Duncker u. Humblot. 8^0^. X, 431 S. M 9,60. (Staats- u. sozial-wiss. Forsch.)

Scrutton (T. E.), commons and common fields. Cambridge, University Press. 1887. 8^0^. VIII, 180 p. 10 sh. 6.

Diese preisgekrönte Schrift des durch ähnliche Arbeiten rühmlich bekannten Vf.s

erörtert im ersten Teil die verschiedenen Theorien über die Entstehung des Gemeindelandes und der Gemeindeweiden. Er bestreitet die von vielen Forschern behauptete große Ausdehnung des Gemeindelandes in den ältesten Zeiten mit guten Gründen. Die Vernachlässigung des Ackerbaues wird vom Jahre 1348 datiert. Infolge des Mangels an Arbeitern u. Erhöhung des Taglohnes wurde Acker in Weideland verwandelt. Die Wiederbelebung des Handels unter Edward IV., seine Begünstigung der Gewerbe, die Besserung des Verhältnisses zwischen den mächtigen Lords und ihren Vasallen, die fast gänzliche Ausrottung derselben während des Krieges der beiden Rosen, später die Einziehung des Klostergutes ermöglichten es den neuen Besitzern, die alten Pächter auszutreiben, ganze Dörfer und Flecken zu zerstören und das Gemeindeland an sich zu reißen. In vielen Fällen schlug man einen kürzeren Weg ein, man friedigte das Gemeindeland einfach ein, weil die Gemeinde zu arm war, ihr Recht geltend zu machen, oder weil die Richter schon zum voraus bestochen waren. Erst in neuester Zeit ist eine Kommission niedergesetzt worden, welche in streitigen Fällen zu entscheiden hat. Scrutton gibt noch Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit, wo nur infolge der Liberalität von Privatleuten die Gemeinde den Prozeß gegen Korporationen durchführen konnte, z. B. die Stadt Oxford gegen Queen's College. Seit der Reformation berücksichtigte man, wie der Verfasser (p. 175) ausführt, viel zu viel den Vorteil von Individuen, viel zu wenig die moralischen und sozialen Folgen, welche ganz unzertrennlich waren von der Bedrückung der Armen. Da das Land für die Existenz des Volkes notwendig ist, so darf das Volk, so argumentiert der Vf., nicht Rechtsansprüche auf das Land beschützen, welche gegen das eigene Interesse sind, d. h. der Staat ist nicht verpflichtet, die Eigentümer von Gemeindeland zu entschädigen. Hierin geht der Vf. zu weit. Gesetzgebung hierüber ist unvermeidlich.

* Haebler (Konr.), die wirtschaftliche Blüte Spaniens im 16. Jhrh. u. ihr Verfall. Berlin, Gaertner. 8°. 179 S. M 5. (Hist. Untersuchung. hrsg. v. Jastrow. H. 9).

Die vorliegende Schrift eines der besten Kenner spanischer Geschichte in Deutschland bietet sehr interessante Ergebnisse, die freilich im Gegensatze stehen zu der landläufigen Meinung der spanischen Historiker und auch zu der Ansicht Rankes und Baumgartens. H. zeigt, daß Spaniens wirtschaftliche Blüte hauptsächlich dadurch hervorgebracht wurde, daß Karl V. dem von den Cortes vertretenen merkantilistischem Systeme sich entgegenstellte. Karl V. ist überhaupt nicht der zielbewußte Unterdrücker der ständischen Freiheiten gewesen; wo er den Cortes gegenübertritt, verteidigt er nur die ihm überkommene königliche Machtstellung. Der wirtschaftliche Verfall Spaniens trat dadurch ein, daß Philipp II. zuerst ganz dem Merkantilsystem huldigte und dann seit 1570 eine ausschließlich finanzielle Politik befolgte. „Während Philipp II. — so lautet das Urteil H.s über ihn — im einzelnen einer der gerechtesten Monarchen war, die je auf einem Thron gesessen, vor dem kein Ansehen der Person und des Standes die geringste Abweichung von dem strengen Rechte begründen konnte, waren seine Handlungen gegen das Volk im ganzen, gegen das nationale Wohl die unzweifelhaftesten Ungerechtigkeiten, die nur darin ihre Entschuldigung fanden, daß er sich selbst als die Verkörperung des Staates ansah, und seine Interessen ausnahmslos mit denen des nationalen Wohls identifizierte".

Huybrechts (Pierre), résumé de l'histoire du commerce et de l'industrie en Belgique des temps les plus reculés jusqu' à l'émancipation de Charles Quint 1515. Bruges, Maerten-Meissner. 236 p. M 2,50.

Wenczel (Gustav), Geschichte des ungarischen Landbaus. Budapest, Akademie. 1887. 422 S. M 5. (Ungarisch).

Péch (Anton), Gesch. des Bergbaues in den sog. unterungar. Bergstädten. Bd. II. 1600—1650. Budapest, Akademie. 1887. M. 10.

Sybel (Ludwig v.), Weltgeschichte d. Kunst b. zur Erbauung d. Sophienkirche. Grundriß. Mit einer Farbentafel und 380 Abbildungen. Marburg, Elwert. 4⁰. 479 S. ℳ 12.

v. S. will neben der üblichen ethnographischen und systematischen Darstellungsweise die echt historische ins Recht setzen, welche den Stoff nach den Epochen ordnet, damit die Entwicklung rein vor das Auge trete, indem er nach dem Vorgang von Rankes Weltgeschichte das zeitlich und geschichtlich Zusammenhängende vereinigt. Einen besonderen Wert geben dem Werke die nach den besten Originalen genommenen, mechanisch hergestellten Abbildungen.

Müntz (Eugène), études iconographiques et archéologiques sur le moyen âge. Ière série. Paris, Leroux. (Petite bibliothèque d'art et d'archéolegie). 1887. VI, 173 p. Fr. 5.

M.s Grundgedanke ist, wie Springer in seinem „Nachleben der Antike im M. A." das Fortleben der klassischen Tradition in der Kunst des M. A. nachzuweisen. Die einzelnen, teilweise schon früher veröffentlichten, hier aber in durchgesehener Form erscheinenden Abhandlungen sind: Les pavements historiées du IVe au XIIe siècle, La décoration d'une basilique arienne au Ve siècle (S. Agatha in Suburra); La Légende de Charlemagne dans l'art du m.—â.; La miniature irlandaise et anglosaxonne au IXe s.

Liell (Jos.), die Darstellungen der allerseligsten Jungfrau und Gottesgebärerin Maria auf den Kunstdenkmälern der Katakomben. Dogmen- u. kunstgesch. bearb. Mit Titelbild, 6 Farbentaf. u. 67 Abbildgn. im Text. Freiburg i. Br., Herder. gr. 8⁰. XIX, 410 S. ℳ 8.

*Neuwirth (Jos.), Gesch. d. christl. Kunst in Böhmen b. z. Aussterben d. Premysliden. Prag, Calve. gr. 8⁰. 493 S. 125 Abbild. Fl. 6.

Das schön ausgestattete Werk N.s, eines Schülers von Alwin Schultz, hat seinen besonderen Wert darin, daß es auch das historische Quellenmaterial neben den erhaltenen Denkmalen eingehend berücksichtigt und dadurch ein zusammenhängendes Bild von der Entwicklung der christl. Kunst in dem angegebenen Zeitraum bietet.

Paulus (Eduard), die Cisterzienserabtei Bebenhausen. Hrsg. v. Württemb. Altertumsverein. M. 20 Tafeln in Stein-, Licht- u. Farbendr. und 225 Holzschnitten. Stuttgart, Paul Neff. 1886. 4⁰.

Eine besonders in kunsthist. Hinsicht wahre Musterleistung. Man kann sich beim Studium des Werkes eines Gefühles des Staunens und der Freude nicht erwehren, daß ein solches Schatzkästchen der Kunst in den Stürmen der Zeit leidlich erhalten blieb, das jetzt durch die Fürsorge seines kgl. Besitzers wieder in alter Pracht und Schönheit prangt, und gleich Maulbronn ein Juwel unter den Sehenswürdigkeiten des Schwabenlandes bleiben wird.

Weber (A.), Leben u. Wirken des Bildhauers Dill Riemenschneider. Mit 20 Abbild. 2. Aufl. Würzburg, Woerl. gr. 8⁰. 79 S. ℳ 2.

Delaborde (Vte Henri), Marc-Antoine Raimondi, étude hist. et critique suivie d'un catalogue raisonné des oeuvres du maître. Accompagné de nombreuses illustrations. Paris, librairie de l'art. 4⁰. 318 p. Fr. 40. (Bibliothèque internationale de l'art.)

Urlichs (L. v.), Thorwaldsen in Rom. Würzburg, Stahel. 8⁰. 36 S.

Wasielewski (v.), Ludwig v. Beethoven. 2 Bde. Berlin, Brachvogel u. Ranft. kl. 8⁰. ℳ 12.

Marie (M.), histoire des sciences mathématiques et physiques. T. XII. D'Arago à Able (1786—1802). Paris, Gauthier Villars. 1887. 8⁰. 263 p.

*Sotiriadis (Georg), z. Kritik des Johannes v. Antiochia. Besonderer Abdruck aus dem 16. Supplementbande der Jahrbücher für klassische Philologie. Leigzig, Teubner. 1887. gr. 8⁰. IV, 126 S. ℳ 3,20.
Die Schrift erweist sich als ein wertvoller Beitrag zur byzantinischen Historiographie. Es werden darin nicht nur die auf Johannes von Antiochia selbst bezüglichen Fragen behandelt: sein Alter (er wird in die Zeit Justins I. versetzt), seine Rangstellung unter den byzantinischen Historiographen, die Echtheit des ihm zugeschriebenen fragmentarischen Materials; — die Untersuchung erstreckt sich auch auf zwei andere Schriftsteller, den gewöhnlich als Fortsetzer des Dio Cassius bezeichneten Anonymus und den gleichnamigen antiochenischen Chronisten Johannes mit dem Beinamen Malalas. S.s Ergebnisse über diese Schriftsteller und ihre Beziehungen zu Johannes sind durchaus neu und im Gegensatz zu den bisherigen Forschungen. Das Schlußkapitel behandelt das 18. Buch des Malalas. Es wird darin gezeigt, daß der Bericht des Malalas über den Nika-Aufstand v. 532 dem Chronicon Paschale wie dem Theophanes zu grunde liegt, und der Bericht des Malalas über den persischen Krieg unter Justinian i. d. J. 528—532 mit dem Prokops verglichen.

Seraphim, über die geschichtl. Aufzeichnungen in fränk. Klöstern in der 2. Hälfte des 8. Jahrh. 1. Quellenkrit. Untersuchungen der kleineren karoling. Annalen. Fellin, 1887. Verfasser. 4⁰. 76 S.

Bacha (E.), étude biographique sur Eginhard. In den Dissertations académiques des Prof. Godefroy Kurth. Fasc. 1. Liège, Demarteau.

Roth, latein. Hymnen des M. A. Als Nachtrag zu den Hymnensammlungen von Daniel, Mone, Vilmar u. Morel; aus HSS. u. Inkunabeln hrsg. Augsburg, Schmid. 8⁰. X, 165 S. ℳ 4.

Dreves (G. M.) S. J., hymnarius Moissiacensis. Das Hymnar der Abtei Moissac i. 10. Jahrh. Nach einer HS. der Rossiana. Hrsg. v. —. (Der Analecta hymnica medii aevi II. Teil.) Leipzig, Fues. gr. 8⁰. ℳ 5.

Roothe (G.), Gedichte Reinmars v. Zweter hrsg. v. —. Leipz., Hirzel. 1887. 8⁰. 643 S.
Mit einer ausführlichen Einleitung, in der auch die politischen Sprüche des Dichters eingehend behandelt werden.

Wackernell (J. E.), die ältesten Passionsspiele in Tirol. (Wiener Beiträge z. deutsch. u. engl. Philol. II.) Wien, Braumüller. 1887. 8⁰. 167 S. ℳ 5.

Nolhac (Pierre de), Érasme en Italie. Paris, Klincksieck 8⁰. VIII, 139 p. Fr. 3.
Behandelt den Aufenthalt E.s in Italien während der Jahre 1506—1509. Besonders interessant ist E.s Aufenthalt in Venedig und Rom. Am Schluß gibt N. eine Darlegung von E.s Stellung zur Reformation. Beigegeben sind 12 bisher noch nicht veröffentlichte Briefe E.s.

Maindron (Ernest), l'académie des sciences: histoire de l'académie, fondation de l'institut national, Bonaparte membre de l'institut national. Paris, Alcan. 8⁰. 344 p. Fr. 12.
Vf. ist Attaché au secrétariat de l'Institut de France und war so in der Lage, zahlreiche Aktenstücke aus dem Archiv der Académie des sciences zu veröffentlichen. Schon in der Revue hist. erschien ein Teil derselben, denen hier aber viel neue hinzugefügt sind. Sie betreffen die Beziehungen der Akademie zu den verschiedenen Regierungen und reichen bis ins Jahr 1816.

Sorel (A.), Montesquieu. Paris, Hachette. 1887. 18⁰. 176 p. Fr. 2.

D'Alembert oeuvres et correspondances inédites de —, publiées par Charles Henry. Paris, Perrier & Cie. 1887. 8⁰. XIX, 349 p. ℳ 6.

Enthält u. a. die Korrespondenz mit Katharina II., die Briefe an Fräulein de L'Espinasse und diejenigen Voltaires an D'Alembert.

Molineri (G. C.), storia della letteratura italiana. Vol. III⁰. Torino, Roux. 1887.

Mariéjol (J. H.), un lettré italien à la cour d'Espagne (1488—1526), Pierre Martyr d'Anghiera, sa vie et ses oeuvres. Paris, Hachette. 8⁰. XVI, 329 p. Fr. 5.

Carraresi (Alessandro), lettere di Gino Capponi e di altri a lui. Vol. V. Appendice. Vol. I. Firenze, Le Monnier. 1887. 8⁰. 390 p.

Flügel (E.), Thomas Carlyles religiöse u. sittl. Entwicklung u. Weltanschauung. Leipzig, Grunow. 8⁰. XII, 280 S. *M.* 5.

Schweitzer (Ph.), Gesch. d. skandinav. Literatur von ihren Anfängen bis auf die neueste Zeit. 2 Tl. Von der Reformation bis auf d. skandinav. Renaissance im 18. Jh. Leipzig, Friedrich. gr. 8⁰. X, 272 S. *M.* 5.

Köstlin (Jul.), die Baccalaurei und Magistri der Wittenberger philos. Fakultät. Progr. d. Univers. Halle. 1887. 8⁰. IV, 29 S.

Von 1503—1517.

Spirgatis (Max), Personalverzeichnis der Pariser Universität von 1464 und die darin aufgeführten Handschriften- u. Pergamenthändler. Mit einer Facsimiletafel. Leipzig, O. Harrassowitz. 8⁰. 51 S. *M.* 2. [Beiblätter z. Zentralblatt für Bibliothekswesen I.]

Die Redaktion des Centralblatts f. Bibliothekwesen will Arbeiten, welche wegen ihres Umfangs zur Aufnahme in die Zeitschrift sich nicht eignen, in einer Reihe von Ergänzungsheften veröffentlichen, die einzeln käuflich sind und später mittels Gesamt-Titel zu Bänden vereinigt werden können. Die vorliegende erste Nummer gibt den Inhalt von 22 von einem Einbanddeckel abgelösten Folioblättern, über 2300 Namen von Mitgliedern der Pariser Universität, die deswegen wertvoll sind, weil eine Matrikel nicht vorhanden ist und die Register der Nationen großen Teils verloren sind. Von speziellem Interesse sind die Namen von 3 Handschriftenhändlern, eines Illuminators und zahlreicher Pergamenthändler und zwar gerade aus einer Zeit des Ueberganges dieses Handels zum Buchdruck, resp. Buchhandel. Der Herausgeber hat es sich angelegen sein lassen, gerade diese Beziehungen zu untersuchen und veröffentlicht das Resultat seiner Untersuchungen in der ausführlichen Einleitung und den Anmerkungen.

Malagola (C.), i rettori delle università dello studio Bolognese. Bologna, tip. Fava e Garagnani 1887. 8⁰. 92 p. (Estr. dagli „Atti e memorie della regia deputazione di storia patria per le provincie di Romagna, serie III. vol. V. fasc. 3 e 4.)

Gloria (A.), i più lauti onorari degli antichi professori di Padova e i consorzi universitari in Italia. Padova, tip. Giammartini 1887.

Gabotto (F.), Giason del Maino e gli scandali universitari nel quattrocentro. Torino, „la Letteratura" gr. 8⁰.

Graux, l'université de Salamanque. Paris, Dupret. 12⁰. 84 p. Fr. 1.

Müller (Josef), die deutschen Katechismen der böhmischen Brüder. Krit. Textausgabe mit kirchen- und dogmengeschichtl. Untersuchungen und einer Abhandlung üb. d. Schulwesen der böhm. Brüder. (Mon. Germ. paedag. Bd. IV.) Berlin, Hofmann. 1887. Roy. 8⁰. XIV, 467 S. *M.* 12.

Pachtler (G. M.) S. J., ratio studiorum et institutiones scholasticae societatis Jesu per Germaniam olim vigentes; collectae, concinnatae, dilucidatae a —. T. II. (Mon. Germ. paedag. Bd. V.) Berlin, Hofmann. 1887. Roy. 8⁰. VII, 524 p. *M.* 15.

Inhalt: die erste Gesetzesvorlage des Generals Aquaviva für eine Ratio studiorum v. J. 1586, sowie die endgültige Ratio studiorum v. J. 1599. — Von den weiteren, in Vorbereitung begriffenen Bänden der Mon. Germ. paed. heben wir hier hervor: Horawitz, Erasmus von Rotterdam und seine Bedeutung für Erziehung und Unterricht; Hartfelder, Phil. Melanchthon als Praeceptor Germaniae; Botsch, d. Gesch. des geograph. Unterrichts i. 16. Jahrh.

Milone (T.), memorie e documenti per servire alla storia del teatro piemontese. Volume I. Torino, „La Letteratura“ editr. 1887. 16°. XIV, 239 p.

Ademollo (Alessandro), i teatri di Roma nel secolo decimosetto. Roma, Pasqualucci. gr. 8°. XXVIII. 283 p. L. 5.

Für die Geschichte der römischen und florentinischen Theater ist im Vergleich mit den Theatern anderer italienischer Städte fast gar nichts gethan worden. Diese Lücke will A. hiemit auszufüllen beginnen, nachdem er sich durch verschiedene Aufsätze und Abhandlungen über das Theaterwesen schon bekannt gemacht hat. Ein weiterer Band soll die römischen Theater im 18. Jahrh., ein 3. u. 4. die florentinischen Theater bis 1800 behandeln.

Bayer (Josef), Gesch. d. ungar. Theaters. Preisgekröntes Werk. 2 Bde. Budapest, Akademie. 642 u. 485 S. M. 14. (Ungarisch).

Mayer (Anton), Wiens Buchdruckergeschichte, 1482—1882. Hrsg. v. d. Buchdruckern Wiens. II. Bd. 1682—1882. Wien, i. K. Frick. 1887. 4°. VIII, 423 S.

Der mit Textillustrationen und Kunstbeilagen der Wiener Offizinen trefflich ausgestattete Band schließt das Werk ab.

Mülinen (Wolfg. Friedr. v.), Gesch. d. Schweizer Söldner bis zur Errichtung der ersten stehenden Garde 1497. Bern, Huber. 1887.

Behandelt die Feldzüge und Kriegsereignisse, bei welchen Schweizer Söldner teilgenommen haben. Bemerkenswert ist besonders der Abschnitt über die Manöver bei Pont de l'Arche in der Normandie (1480), soweit bekannt, der erste Versuch eigentlicher Uebungsmanöver.

Jurien de la Gravière, la guerre de Chypre et la bataille de Lépante. 2 vols. Paris, Plon, Nourrit & Co. 18°. XLVI, 198, 262 p. 14 cartes et plans. Fr. 8.

Der durch seine marinegeschichtlichen Studien bekannte Admiral schreibt den Triumph der christlichen Waffen den Venezianern mindestens ebenso zu als den Spaniern. Die Wiederherstellung der spanischen Seemacht erklärt er als das Werk Philipps II. Ueber den Eifer Pius' V. ist Vf. voll Anerkennung.

Mülverstedt (G. A. v.), die brandenburgische Kriegsmacht unter dem Großen Kurfürsten. Magdeburg, Baensch. 8°. 814 S. M. 12.

Es ist das erste Mal, daß ein Werk dieser Art in die preußische Militär-Literatur eintritt. Auf Grund eines reichlichen Quellenmateriales behandelt der Vf. alle einzelnen in der Zeit von 1640—1688 bestehenden kurbrandenburgischen Regimenter nebst den Festungen und der Marine.

Feldzüge d. Prinzen Eugen v. Savoyen. Bd. XII. II. Serie, III. Bd. Spanischer Successionskrieg. Feldzug 1710. Nach den Feld-Akten u. andern authentischen Quellen bearbeitet in der Abteilung für Kriegsgeschichte von C. Freiherr von Hipssich. Wien. Verlag des k. k. Generalstabes 1887. 8°. 628 S. Dazu ein Supplement: Militärische Korrespondenz des Prinzen Eugen. 467 S. — Bd. XIII. II. Serie, IV. Bd. Spanischer Successionskrieg. Feldzug 1711 von F. Freihr. von Mühlwerth-Gärtner. 550 S.

In den beiden Bänden sind die Ereignisse nach den einzelnen Kriegsschauplätzen

verteilt dargestellt; sehr klar und übersichtlich sind die den einzelnen Feldzügen beigegebenen Ueberblicke über die jeweilige militärisch-politische Lage.

Mitteilungen des K. K. Kriegsarchivs (Abteilung f. Kriegsgesch.) Herausgegeben von der Direktion des K. K. Kriegs-Archivs. Neue Folge. II. Bd. Mit 3 Tafeln. Wien, W. Seidel Sohn. 8°. 378 S.

Hervorzuheben sind: Militärische und politische Aktenstücke zur Geschichte des ersten schlesischen Kriegs. Der Feldzug am Oberrhein. Beitrag zur Geschichte des 30 jährigen Kriegs.

Foucart (P.), campagne de Prusse (1806) d'après les archives de la guerre. Jéna. Paris, Berger-Levrault et Co. 1887. 8°. 730 p. ℳ 9,60.

Vf. ist Offizier u. bietet nicht „un travail de critique historique, mais un travail exclusivement militaire". Er will die französische Heeresleitung vom militärischen Standpunkt aus würdigen und begnügt sich fast ausschließlich mit Wiedergabe der militärischen Instruktionen nnd Ordres Napoleons, der Berichte der einzelnen Korpskommandanten u. dgl.

Grisot et Coulombon, la légion étrangère de 1831 à 1887. Paris, Berger-Levrault. 8°. VI, 589 p. ℳ 9,60.

5. Historische Hilfswissenschaften und Bibliographisches.

Engel (Arthur) et Serrure (Raymond), répertoire des sources imprimées de la numismatique française. T. Ier Paris, Leroux. 1887. gr. 8°. XIX, 398 p.

Delaville Le Roulx (J.), les sceaux des archives de l'ordre de St. Jean-de-Jérusalem à Malte. Nogent-le-Rotrou, impr. Daupeley-Gouverneur. 1887. 8°. 23 p. avec sceaux. Auszug aus den „Memoires de la Société nation. des antiquaires de France". T. XLVII.

Birch (W. de G.), catalogue of seals in the departement of mss. in the British Museum. Vol. I. Printed by order of the trustess. 1887. 8°. VIII, 863 p.

Beschreibt königliche, amtliche, kirchliche und klösterliche Siegel von England und Wales.

Sachssendahl, Siegel u. Münzen der weltl. u. geistl. Gebietiger (!) über Liv-, Est- und Kurland bis z. J. 1561 nebst Siegeln einheim. Geschlechter. Aus dem Nachlasse von Baron Robert v. Toll mit Hinzufügung eines Textes für die Siegel, hrsg. v. —. (Est- u. Livländ. Brieflade. IV. Tl.) Reval, in Kommission bei Kluge u. Ströhm. 4°. 1887. XXXII, 277 S. 87 Tafeln. ℳ 17.

Mit dieser Siegel- und Münzsammlung erhält das große Werk des um die Geschichte seiner Heimat hochverdienten Baron Robert v. Toll († 1876 Dez. 7.) seinen würdigen Abschluß.

Mansfeld-Bûllner, afbildninger af samtlige hidtil kjendte danske mønter fra tidsrummet 1241—1377. Kjøbenhavn, Klein. 1887. gr. 8°. 88 p.

Laverrenz (C.), die Medaillen u. Gedächtniszeichen der deutschen Hochschulen. Berlin, Laverrenz. 1887. 8°. XIII, 493 S.

Specimina paleographica regestorum Romanorum pontificum ab Innocentio III. ad Urbanum V. Roma, Archivio Vatic. gr. fol.° 60 Tafeln, 58 S. Text. Fr. 90.

Ist die i. Hist. Jahrb. VIII, 578 f. angekündigte Facsimile-Sammlung, welche von der Leitung des vatikanischen Archivs als Festgabe zum Papstjubiläum dargebracht wurde. Den Verschleiß der Sammlung, von der nur 250 Exemplare

in den Handel kommen, besorgt das vatikanische Archiv selbst. Aufträge sind zu richten an Rmo Don Pietro Wenzel, primo custode dell' Archivio Vaticano — Roma. Ausführliche Besprechung folgt.

Paleografia artistica di Montecassino. Latino. Litografia di Montecassino. 1887. Fr. 20.

Seit 1876 veröffentlicht der Benediktiner Don Oderisio Piscicelli Taeggi die Initialen, Miniaturen u. s. w. des reichen Handschriftenschatzes von Montecassino. Es sind bis jetzt etwa 6 Hefte erschienen, (leider sind sie nicht nummeriert) jedes ungefähr mit 20 lithographischen Tafeln und erläuterndem Text. Diese neueste Lieferung enthält 27 Tafeln, wovon mehrere von doppelter Größe u. 16 Seiten Text. Dabei finden sich mehrere farbenprächtige Alphabete und auf 3 Doppeltafeln das Diplom des Papstes Zacharias vom Jahre 742.

Havet, la tachygraphie italienne du Xe siècle. Paris, Imprimerie nation. 1887. 8°. 28 S. (S. o. S. 199.)

Fournier (Paul), notice sur la bibliothèque de la Grande-Chartreuse au moyen-âge suivie d'un catalogue de cette bibliothèque au XVe siècle. Grenoble, impr. Allier. 1887. 8°. 82 p. (Extrait du Bulletin de l'Académie Delphinale. 3e Série T. XXI.)

Nach einer schönen Charakteristik der literarischen Interessen der Karthäuser folgt ein Ueberblick über die Geschichte der Bibliothek der großen Karthause, welche jetzt der Municipalbibliothek von Grenoble einverleibt ist. Für deutsche Historiker ist von besonderem Interesse der Abschnitt über den als Politiker und Humanisten bekannten Dr. Laurentius Blumenau, der als Geschäftsträger des deutschen Ordens und Herzogs Sigismund von Tirol, wie als Freund Hartmann Schedels eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hat. Zum ersten Male macht hier F. darauf aufmerksam, daß Blumenau sich in die große Karthause zurückzog, daß er derselben einen wertvollen Teil seiner Bibliothek schenkte, daß er später noch Prior der Karthause von Avignon und Visitator der provenzalischen Karthäuser-Provinz wurde. Das berühmteste der von ihm geschenkten Druckwerke ist das Katholikon Johanns von Genua; unter seinen Handschriften ist ein Orosius u. Virgil neben verschiedenen juristischen Inhalts. Eine andere, noch bedeutendere Schenkung erfuhr die Bibliothek der großen Karthause von dem Prior François du Puy († 1521), früher Offizial von Grenoble. Im Anhang druckt F. einen Katalog der genannten Bibliothek ab, welcher in der 2. Hälfte des 15. Jh. abgefaßt wurde. Die darin erwähnten Handschriften der pseudoisidorischen Dekrealen, des Lib. pontif. und des interessanten Liber de vera philosophia sind schon von maßgebenden Stellen berücksichtigt und gewürdigt worden. Neben den liturgischen und ascetischen Schriften sind hauptsächlich juristische vertreten.

Gauthier (J.), inventaire sommaire des archives départementales (départ. du Doubs) antérieures à 1790. Archives civiles. Série B. Chambre des comptes de Franche-Comté. Besançon, Jacquin 1887. 4°. 368 p. Fr. 12.

Nolhac (Pierre de), la bibliothèque de Fulvio Orsini. (Bibliothèque de l'Ecole des hautes études 74.) Paris, Vieweg, 1887. gr. 8°. XVII, 489 p.

Das Buch, das N. der für die Geschichte des Humanismus sehr wichtigen Bibliothek des Fulvio Orsini widmet, zeichnet sich durch Genauigkeit, Sorgfalt und klare Darstellung aus. Nachdem zuerst über die Person des Sammlers, sein Leben und seine literarische Thätigkeit gehandelt wird, folgt die Geschichte der Sammlung u. die Identifizierung der Nummern der ehemaligen Orsiniana mit denen der Vaticana. Sodann wird die Beschreibung der Handschriften gegeben und zum Schluß das Inventar des Fulvio Orsini selbst, eine Zusammenstellung der nach seinem Tode gefundenen Bücher und zahlreiche unedierte Briefe von und an Orsini.

Mazzatinti (G.), inventari dei mss. delle Biblioteche d'Italia. Vol. I. F. 1. Torino, Loescher. 1887. 8⁰. 160 p.

Soll ein Verzeichnis der Codices bieten, welche in den kleineren öffentlichen Sammlungen Italiens, besonders in Gemeindearchiven aufbewahrt sind. Das 1. Heft berichtet über Handschriften v. Imola, Camerino, Capua, Aquila, Rieti, Crescentino, Alba, Piazza Amerina, Cuneo, Macerata u. a. Orten.

Catalogus codicum manuscriptorum bibliothecae universitatis Rheno-Traiectinae (auctore Tiele). 6 en 414 bl. Haag, Nijhoff. gr. 8⁰. ℳ 7,50.

Poelchau, die livländ. Geschichtsliteratur i. J. 1885. Riga, Kymmel. 1886. 12⁰. 108 S. ℳ 1.

—, d. livländ. Geschichtslit. i. J. 1886. Ebenda 1887. 12⁰. 101 S. ℳ 1.

Dannappel (E.), d. Literatur d. Salzburger Emigration (1731—1735). Verzeichnis derselben. München, Ackermann 1887. 8⁰. 23 p.

Mommsen (Theod.) als Schriftsteller. Verzeichnis seiner bis jetzt erschienenen Bücher und Abhandlungen. Zum 70. Geburtstage am 30. Novemb. 1887 überreicht v. Karl Zangemeister. Heidelberg, Winter. 1887. 8⁰. ℳ 4.

Mignet (François), bibliographie des oeuvres de l'un des quarante de l'Académie française. Paris, Larose & Forcel. 1887. 8⁰. 28 p.

Bertocci (Giuseppe), repertorio bibliografico delle opere stampate in Italia nel secolo XIX. Storia. Vol. 3. Roma, Armanni. 8⁰. L. 10.

Pennino (A.), catalogo ragionato dei libri di prima stampa e delle edizioni aldine erare, esistenti nella biblioteca nazionale di Palermo, Vol. III (Supplemento). Palermo, stab. tip. Lao. 8⁰. VII, 455 p.

Volpicella (L.), bibliografia storica della provincia di Terra di Bari Napoli, tip. dell'Accademia 1884—87. 8⁰. XVI, 853 p.

Isaia (C.), indici generali analitici ed alfabetici delle lettere edite ed inedite di Camillo Cavour, raccolte in sei volumi da L. Chiala. Torino, Roux. 8⁰. 93 p. 1887.

Müller (Joh.), d. wissenschaftl. Vereine und Gesellschaften Deutschlands im 19. Jahrh. Bibliographie ihrer Veröffentlichungen. Berlin, Ascher. 4⁰. Liefg. 8—11. 1887. S. 561—878.

Diez (F.), etymolog. Wörterbuch d. roman. Sprachen. 5. Ausg. Bonn, Marcus. XXVI, 866 S. ℳ 3.

Sophocles (E. A.), Greek Lexikon of the Roman and Byzantine periods (from B. C. 146 to A. D. 1100.) New-York, Scribner's sons. 1887. Lex. 8⁰. XVI, 1188 p.

Nachrichten

Siebente Jahresversammlung der Gesellschaft für Rheinische Geschichskunde.

Die siebente Jahresversammlung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde ist am 28. Dezember v. Js. zu Köln abgehalten worden. Der darüber uns zugegangene Bericht enthält über den Fortgang der Arbeiten folgende Mitteilungen.

Seit der sechsten Jahresversammlung gelangte die vierte Gesellschafts-Publikation zur Ausgabe: Das Buch Weinsberg, Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrhundert, bearbeitet von Konstantin Höhlbaum. Bd. II. 1552—1577.

Von den Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrh. befindet sich die dritte und Schluß-Lieferung vom ersten Bande unter der Presse. Der Bearbeiter Dr. Hoeniger in Berlin hat das Manuskript für den Band vollendet. Die Lieferung wird die Schreinsurkunden aus der S. Laurenz-, der S. Kolumba- und S. Brigiden-Pfarre der Stadt umfassen, in der ersteren besonders das jüdische Element in der städtischen Bevölkerung des 12. Jahrh. vorführen. Eine Ergänzung findet dieses Werk durch die Herausgabe des Kölner Judenschreinsbuches aus dem 13. und 14. Jahrh. im Kölner Stadtarchiv, im Auftrage der Historischen Kommission für die Geschichte des Judentums gleichfalls von Dr. Hoeniger besorgt. Der erste Band der Schreinsurkunden, welche die Gesellschaft für Rh. G. K. veröffentlicht, wird im Frühjahr d. J. im Drucke abgeschlossen sein. — Der Druck des ersten Bandes der Rheinischen Weistümer, von Dr. Lörsch vorbereitet, hat durch die philologische Bearbeitung der Texte, welche Dr. Konstantin Nörrenberg in Marburg erst im November v. J. übernehmen konnte, eine Verzögerung erfahren, wird aber nunmehr i. l. J. begonnen werden können. Im Staatsarchiv zu Koblenz hat der Kön. Archivar Dr. Max Baer die Durchmusterung der Bestände und die Eintragung der ermittelten Weistümer in den Zettelkatalog abgeschlossen. Gymnasiallehrer Roßbach hat die Durchforschung der Handschriften der Trierer Stadtbibliothek behufs Verzeichnung von Weistümern begonnen, jedoch aus Mangel an freier Zeit nur langsam fördern können. In jüngster Zeit ist auch ein Zettelverzeichnis der Weistümer des nördlichen Teils der Provinz angelegt worden, indem Dr. Herm. Forst, Hilfsarbeiter am Staatsarchiv zu Düsseldorf, die

systematische Durcharbeitung der in diesem Archiv beruhenden Akten der einzelnen Aemter des Erzstiftes Köln übernommen hat. — Die Ausgabe der Aachener Stadtrechnungen von Professor Dr. Loersch konnte nur geringe Förderung erfahren. — Für die Bearbeitung der Urbare der Erzdiöcese Köln, welcher Professor Dr. Crecelius besorgt, sind Hilfskräfte gewonnen worden. Die in Köln befindlichen Urbare wird Leonhard Korth in Köln, die im Düsseldorfer Staatsarchiv liegenden Dr. Wachter daselbst für die Ausgabe vorbereiten. Inzwischen wird die Karte, welche zunächst die Orte aus den schon bearbeiteten Werdener Urbaren aufzunehmen hat, unter Leitung des Professors Crecelius hergestellt sein: in sie werden die der andern Gebiete eingetragen werden können. — Die Herausgabe des Buches Weinsberg ist, insofern die Gesellschaft dieselbe übernommen hatte, abgeschlossen. Der Erläuterungsband, welcher als dritter Band hinzutritt, wird von Professor Dr. Höhlbaum bald in Angriff genommen und vielleicht im nächsten Jahre im Manuskript beendet werden. — Die Erwartung, daß noch gegen Ende d. J. 1887 der Druck der Landtagsakten der Herzogtümer Jülich-Berg, von Dr. von Below in Marburg unter der Leitung von Professor Dr. Ritter bearbeitet, werde beginnen können, hat sich nicht verwirklicht. Indes ist doch das im Düsseldorfer Staatsarchiv befindliche Material für die Zeit des 16. Jahrh. im wesentlichen aufgearbeitet, und seit einiger Zeit hat Dr. von Below begonnen, den höchst umfangreichen Stoff zum Zweck der Herausgabe zu sichten, so daß gehofft wird, vor Schluß d. J. 1888 mit dem Druck beginnen zu können. — Die von Dr. Hermann Keußen und Direktor Dr. Wilhelm Schmitz vorbereitete Ausgabe der älteren Matrikeln der Universität Köln hat im verflossenen Jahre sehr wesentliche Fortschritte gemacht. Der erste handschriftliche Band ist bearbeitet und mit zahlreichen Anmerkungen, welche die eingezeichneten Namen erläutern und den Zusammenhang der Universitäten unter einander nachweisen wollen, versehen worden; der zweite liegt in Abschrift vor und ist eifrig in Angriff genommen. Ergänzungen aus Löwen und aus den handschriftlichen Sammlungen von Paris sind in nächster Zeit zu erwarten. Uebersichtstabellen werden die ursprünglichen Eintragungen statistisch verwerten (Besuch der Universität, Herkunft der Lehrer und Studenten, Studium derselben auf anderen Universitäten u. dgl.). Das Manuskript geht seinem Abschluß entgegen. — Für die Regesten der Erzbischöfe von Köln bis z. J. 1500, deren Ausarbeitung Professor Dr. Menzel leitet, ist der größte Teil der gedruckten Urkunden der Erzbischöfe bis zum Jahre 1300 jetzt verzeichnet. Die Drucke sind weiter mit den Originalen oder guten Kopien verglichen und das Urkundenwesen der Erzbischöfe überhaupt ist näher untersucht worden. — Für die Ausgabe der ältesten Urkunden der Rheinlande bis zum Jahre 1000, gleichfalls von Dr. Menzel übernommen, sind alle die preußischen Rheinlande betreffenden Urkunden abgeschrieben; dieses Material wird noch durch Urkunden aus den Nachbarlanden, die mit jenen zusammenhängen, zu vermehren sein. Im

Frühjahr und Herbst v. J. wurde das Prümer Chartular in Trier einer eingehenden Untersuchung unterzogen, die darin befindlichen Urkunden sind verglichen und zum Druck vorbereitet. Der erste Teil des Werkes wird etwa bis z. J. 900 herab reichen. — Für die Bearbeitung der sog. Ada-Handschrift in der Stadtbibliothek von Trier sind die verschiedenen Mitarbeiter, auch auf wiederholten Reisen, thätig gewesen. Die technischen Vorarbeiten, bei denen es sich im wesentlichen um Reproduktionen hervorragender Denkmäler der karolingischen Buchmalerei sowohl in der Ada-Handschrift selbst als außerhalb derselben handelte, sind unter der Fürsorge von Professor Dr. Lamprecht um Pfingsten v. J. beendet worden. Um dieselbe Zeit hat Dr. Corßen in Jever seine Bearbeitung des Vulgata-Textes der Handschrift für den Druck hergerichtet. Die paläographischen Untersuchungen von Professor Dr. Menzel sind nahezu beendet. Die kunstgeschichtliche Abhandlung von Professor Dr. Janitschek in Straßburg i. E. steht noch aus. Der Beitrag von Domkapitular Schnütgen in Köln wird ohne Verzug geliefert werden. Der Beginn des Abdrucks wird hoffentlich in nächster Zeit vor sich gehen können.

Auf Antrag des Mitgliedes Dr. Max Baer, Kön. Archivar in Koblenz, hat die Gesellschaft die Herausgabe der Rechnungen über den Bau der Stadtmauer von Koblenz aus dem 13. Jahrh. ihren Aufgaben eingereiht. Das von dem Antragsteller bearbeitete Manuskript lag vollständig druckreif vor. Der Text der Rechnungen wird gekürzt wiedergegeben; eine Einleitung ist vorausgesandt, in welcher über die Erhebung, Verwaltung und Verwendung des für den Bau bestimmten Ungelds, über das Verhältnis zwischen der Stadt und dem Erzbischof von Trier in den Steuerfragen, zugleich auch über ihr Verhältnis in den Fragen der städtischen Verfassung und über die Entwicklung des Stadtrates gehandelt, ferner die Art der Baubeamtenschaften, der Löhne und der Preise untersucht wird; Uebersichtstabellen, welche die Ergebnisse des Textes in Kürze vorführen, Urkunden als Beilagen und ein Situationsplan beschließen das Manuskript. — Zwei weitere neue Werke der Gesellschaft verdanken ihre Entstehung der Anregung durch den Provinzial-Verwaltungsrat und den Landesdirektor der Rheinprovinz, Klein in Düsseldorf: die Bearbeitung eines geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz und die Herausgabe einer Denkmäler-Statistik der Rheinprovinz.

Der geschichtliche Atlas der Rheinprovinz, für welchen besondere Mittel von Seiten der Provinzial-Verwaltung zur Verfügung gestellt wurden, wird von dem Plane ausgehen, welchen das Vorstandsmitglied Professor Dr. Loersch, zugleich Mitglied der Museums-Kommission, entworfen hat. Diese Denkschrift, die durch den Vorstand eben vervielfältigt worden ist, betont die Bedürfnisfrage im Interesse der Praxis und der Wissenschaft, der gelehrten Forschung und der Verwaltung; sie zeichnet die Art der Bearbeitung und verteilt den Stoff von der prähistorischen Zeit bis in das 19. Jahrh. auf 12 Kartenblätter mit Nebenkarten. Wieder abgedruckt ist die Denkschrift in den „Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von

Köln", Heft 13. Ein besonderer Ausschuß des Vorstandes für dieses Werk hat den Beistand des Vertreters der geographischen Wissenschaft an der Universität Bonn, des Professor Dr. Johannes Rein, gewonnen; Professor Dr. Lamprecht leitet die Vorarbeiten; Cand. hist. Konstantin Schulteis, z. Z. in Köln, stellt die Urkarte her, welche allen Blättern zu Grunde gelegt werden soll. Der letztere hat zugleich den Auftrag, ein wissenschaftliches Repertorium über alle kartographischen Darstellungen des Rheinlandes und seiner Teile aus älterer und jüngerer Zeit auszuarbeiten. — Für die Bearbeitung einer Denkmäler-Statistik der Rheinprovinz ist eine Kommission eingesetzt worden, welche zunächst einen Arbeitsplan entwerfen soll.

Ein Werk zur neuesten Geschichte des Rheinlandes, welches geplant worden war, die Bearbeitung der hinterlassenen Papiere des Grafen Friedrich zu Solms-Laubach, des ersten Kön. preußischen Ober-Präsidenten für Jülich-Kleve-Berg zu Köln, wurde vorläufig zurückgestellt, da Professor Dr. Dove und Professor Dr. Höhlbaum, welche die Prüfung vornahmen, die Benutzung der reichhaltigen Papiere erst für eine spätere Zeit empfehlen zu sollen glaubten.

* * *

Bericht der hist. Kommission der Provinz Sachsen.

Ueber die Thätigkeit der hist. Kommission der Provinz Sachsen entnehmen wir aus ihrem letzten Bericht folgende Mitteilungen: Im Jahre 1886/87 wurde als 19. Band der „Geschichtsquellen" von Dr. Karl Grube das Chronicon Windeshemense des Johannes Busch nebst dessen Liber de reformatione monasteriorum herausgegeben. (Leider ist der Wert der verdienten Veröffentlichung dadurch etwas beeinträchtigt worden, daß nach dem Erscheinen derselben von V. Becker in den „Bijdragen en Mededeelingen" der Utrechter hist. Gesellschaft X (1887), 376—445 die bisher unbekannte ursprüngliche Chronik des Kl. Windesheim bekannt gegeben wurde, welche Busch in sein späteres, umfassenderes Werk nur in verkürzter Form aufgenommen hat). Demgemäß werden im Druck vollendet sein: 1. der Briefwechsel Mutians von Dr. Gillert, 2. das Urkundenbuch der Mansfelder Klöster von Dr. Krühne, 3. der 2. Teil der Hallischen Schöffenbücher von Dr. Hertel. (2 u. 2 bereits erschienen S. o. S. 192 u. 260.)

Weiter sind für 1887—88 zum Druck bestimmt: Der 1. Band des Urkundenbuches der Stadt Erfurt von Dr. Beyer und der Briefwechsel zwischen Melanchthon und Camerarius von Dr. Nikolaus Müller, letzteres Werk in Gemeinschaft mit dem Verein für Reformationsgeschichte. Im folgenden Jahre sollen zunächst das Goslarsche Urkundenbuch von Staatsanwalt Bode und die päpstlichen Urkunden und Regesten von 1352—1378, das Resultat der Forschungen des Dr. Kehr im vatikanischen Archiv gedruckt werden. In Vorbereitung sind: das Urkundenbuch der Stadt Wernigerode von Dr. Jacobs, das Register zu den Erfurter Universitätsakten von Dr. Hortzschansky, das Urkundenbuch der Stadt Nordhausen von

Dr. Rackwitz und Meyer, das Eichsfelder Urkundenbuch von Dr. Jäger, das Urkundenbuch von Pforta von Prof. Böhme und in weiterer Ferne das des Bistums Merseburg, dessen Urkunden Dr. Erich Schmidt kopiert.

* *
*

Das „Centralblatt für Bibliothekswesen" bringt in seinem Februarheft bemerkenswerte Mitteilungen über den Verkauf der berühmten Bibliothek von Cheltenham durch die Erben des Sir Thomas Phillipps. Danach ist die von Sir Thomas Phillipps erworbene wichtige Meermansche Handschriftensammlung von einigen Berliner „Notabeln, welche ihr selbstloses Interesse für die Wissenschaft schon bei früheren Anlässen glänzend bethätigt haben, in der Absicht angekauft worden, dieselbe demnächst der Kgl. (Berliner) Bibliothek für einen gemessenen Preis zugänglich zu machen". Die aus der Bibliothek des Jesuitenkollegs von Clermont hervorgegangene Meermansche Sammlung ist bekannt wegen ihrer großen Bedeutung für die deutsche Geschichte. Alles, was sich außer dieser Meermanschen Sammlung auf niederländische Geschichte und Literatur bezieht, hat die niederländische Regierung um 2000 Pf. St. angekauft.

Den öffentl. Blättern entnehmen wir, daß die berühmte „Manessesche" Liederhandschrift, die wertvolle Sammlung unserer mittelhochdeutschen Minnelieder mit 137 prächtigen Miniaturen, von dem Verlagsbuchhändler Karl Trübner aus Straßburg für die deutsche Regierung glücklich erworben worden ist, nachdem wiederholte diplomatische Verhandlungen vergeblich ihre Auslieferung für Deutschland zu erlangen suchten. Trübner kaufte nämlich aus der Ashburnham-Bibliothek für 26000 Pf. St. die aus Frankreich entwendeten Handschriften der Libri- und Barrois-Sammlung an, die durch ihre französischen Romanzen, Chroniken u. dgl. für die Franzosen von hohem Werte sind. Auf diese Weise fand er für die „Manessesche" Liederhandschrift einen passenden Tauschgegenstand. Die französische Nationalbibliothek nahm die Libri- und Barrois-Handschriften und gab dafür den „Manesseschen" Kodex mit dem entsprechenden Geldunterschied (angeblich 6000 Pf. St.). Durch Vermittlung der deutschen Botschaft in Paris wurde die kostbare Handschrift der Universitätsbibliothek zu Heidelberg zugestellt, wo sie laut Verfügung des Kaisers Friedrich III. dauernd aufbewahrt wird.

Nach einer Mitteilung des Polybiblion, Partie littér. Dezember 1887, S. 556, hat man in dem Archiv der Casa reale zu Neapel eine große Anzahl von Bänden entdeckt, welche politisch hoch interessante Aktenstücke enthalten, darunter eine Geschichte der Farnese in 5 Bänden. Besonders zahlreich sind außerdem die Stücke, welche sich auf die Politik der Bourbonen i. J. 1799 beziehen.

Vom 1. Januar ab erscheint bei Picard in Paris eine neue Zeitschrift Le Moyen—Age, Bulletin mensuel d'histoire et de philologie, welche sich zum Zweck gesetzt hat, hauptsächlich ein Bulletin d'information

zu sein. Der Inhalt von 600 Zeitschriften, die für die Kenntnis des Mittelalters in Betracht kommen, soll den Lesern angezeigt werden. Herausgeber sind A. Marignan, G. Platon und M. Willmotte. Der jährliche Preis beträgt 9 Frs.

Für März d. J. wurde das Erscheinen des ersten Heftes einer „Vierteljahrschrift für Literaturgeschichte unter Mitwirkung von Erich Schmidt und Bernhard Suphan hrsg. v. Bernhard Seuffert“ bei Böhlau in Weimar angekündigt. Die neue Zeitschrift soll vor allem Abhandlungen über neuere deutsche Literatur enthalten. Indem sie philologisch-historische Betrachtung mit der Pflege ästhetischer Studien zu vereinigen sucht, strebt sie, das jüngst eingegangene „Archiv für Literaturgeschichte“ „zu ersetzen und will die selbständige Ergänzung der ‚Zeitschrift für deutsches Alterthum und deutsche Literatur‘ sein, die, durch ihre Geschichte vorwiegend auf die ältere Zeit angewiesen, für neuere Literatur nicht genügenden Raum zur Verfügung hat. Neben ihr und den ‚Beiträgen zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur‘ möchte die Vierteljahrschrift als neue Heimstätte deutscher Philologie stehen“. Der Umfang eines Heftes wird 7 bis 10 Bogen gr. 8⁰ zum Preis von 30 Pf. für den Bogen betragen.

Die von Professor Max Koch in Marburg begründete Zeitschrift für vergleichende Literaturgeschichte hat sich im vergangenen Jahr mit der von Prof. Geiger herausgegebenen Vierteljahrsschrift für Kultur und Literatur der Renaissance vereinigt und erscheint seitdem unter dem gemeinsamen Titel: „Zeitschrift für vergleichende Literaturgeschichte und Renaissance-Literatur“.

Die von den französischen Jesuiten herausgegebenen Études religieuses, philosophiques, historiques et littéraires, welche im Jahre 1880 eingingen, werden seit dem Januar d. J. wieder fortgesetzt.

Nekrologe.

Am 19. Februar d. J. starb zu Heidelberg Prof. Karl Bartsch, der durch seine zahlreichen Ausgaben und Forschungen auf dem Gebiete der germanischen und romanischen Philologie sich große Verdienste erworben. Er war geboren am 25. Februar 1832 zu Sprottau in Schlesien, besuchte die Universitäten Breslau und Berlin, war von 1856—1858 als Custos des germanischen Museums in Nürnberg angestellt und begann 1858 zu Rostock seine akademische Lehrthätigkeit, die er seit 1871 in Heidelberg fortsetzte. Für seine zahlreichen Veröffentlichungen sei hier auf den Nekrolog von Friedr. Meyer von Waldeck in der Allg. Zeit. 1888 Nr. 71 Beil., 75 Beil., 80 Beil. und 83 Beil. verwiesen.

In Cannes starb im Februar d. J. Sir Henry Sumner Maine, einer der bedeutendsten Rechtshistoriker Englands, im Alter von 66 Jahren. Nachdem er in Cambridge und Oxford Professuren der Jurisprudenz bekleidet, wurde er 1877 zum Master von Trinity Hall, Cambridge gewählt. Seit 1887 lehrte er an Stelle Sir William Harcourts an der Universität Cambridge Völkerrecht. Die bekanntesten seiner zahlreichen Werke sind „Ancient Law“ und „On popular Government“.

Der durch seine Studien über friesische Rechtsgeschichte bekannte Prof. Dr. Karl Freiherr v. Richthofen ist am 7. März d. J. auf Damsdorf bei Striegau, seinem Geburtsort, gestorben. Er war geboren 1811 und wirkte von 1842 bis 1860 als Professor in Berlin. 1849 war er Mitglied des Erfurter Parlaments und später auch Mitglied des Abgeordnetenhauses.

Den 14. März d. J. verschied im Kloster Einsiedeln der Benediktinerordenspriester P. Anselm Schubiger. Geboren den 5. März 1815 in Uznach, Kanton St. Gallen, machte er seine Studien von 1829—1839 in Einsiedeln, wo er den 8. September 1835 Profeß ablegte und den 30. März 1839 Priester wurde. Er lehrte verschiedene Fächer am Gymnasium und ein Jahr lang auch in Bellenz; nebenbei trieb er hauptsächlich Musik und war auch mehrere Jahre Kapellmeister; in den Jahren 1859—1863 war er Beichtiger des Frauenklosters Glattburg, Kanton St. Gallen. In den Jahren 1867 bis 1877 hielt er den Ordensnovizen Vorlesungen über die Geschichte des Benediktinerordens. Sonst hat er kein historisches Lehramt bekleidet. Sein Hauptwerk, das auf ein Mal seinen Ruhm als Geschichtsforscher begründete, ist „Die Sängerschule St. Gallens vom achten bis zwölften Jahrhundert. Ein Beitrag zur Gesanggeschichte des Mittelalters. Mit 96 Seiten Abhandlung, 35 Facsimile in Gold- und Farbendruck und 60 Seiten Beispiele in neuen Notentypen.“ Hoch 4^{0}. 1858. Daran schließt sich: Die Pflege des Kirchengesanges und der Kirchenmusik in der deutschen katholischen Schweiz. Eine musikalisch-historische Skizze. Einsiedeln 1873. Nach längerer Pause erschien: Heinrich III. von Brandis, Abt zu Einsiedeln und Bischof zu Konstanz und seine Zeit. Freiburg i. B. 1879. Andere Abhandlungen erschienen in musikalischen oder historischen Zeitschriften, namentlich im „Geschichtsfreund, Mitteilungen des historischen Vereins der fünf Orte“, welchem er seit 1875 angehörte. Am ausgedehntesten ist darunter (in Bd. 34): „Die Antonier und ihr Ordenshaus zu Uznach“. (P. Gabriel Meier.)

Die Minoriten Heinrich Knoderer und Konrad Probus.

Von P. Konrad Eubel, O. M. C.

In meiner Geschichte der oberdeutschen Minoritenprovinz[1]) habe ich über die beiden vorgenannten Minoriten, von denen der erstere Bischof von Basel und dann Erzbischof von Mainz, der letztere aber Bischof von Toul wurde, einen eigenen Aufsatz in Aussicht gestellt. Indem ich denselben hiermit veröffentliche, hoffe ich, daß sein Gegenstand besonders wegen der so nahen Beziehungen, in denen die beiden Männer zu Rudolf von Habsburg standen und durch die dessen Person von selbst in den Vordergrund gestellt wird, nicht ohne allgemeines Interesse sein dürfte. Insbesondere genoß Heinrich Knoderer wie kaum ein anderer das Vertrauen Rudolfs; aber auch Konrad Probus erfreute sich desselben in hohem Grade, vermöge dessen er gleich jenem die wichtigsten diplomatischen Missionen ausführte.[2]) Gleichwohl besitzen wir von keinem dieser beiden so hervorragenden Männer eine eingehende und zusammenhängende Darstellung, wie sie ihre Persönlichkeit verdiente. Was Calmet in seiner Histoire de Lorraine (Nancy 1728) und die Gallia christiana T. XIII. (Paris 1785) über den Touler Bischof Konrad Probus bringen, ist, so sehr wir hinsichtlich dessen fürstbischöflicher Thätigkeit auf diese Quellen angewiesen sind, im allgemeinen doch sehr mangel- und lückenhaft und noch dazu vielfach ungenau. Ueber den Baseler Bischof und Mainzer Erzbischof Heinrich „Knoderer“ oder „Gürtelknopf“ steht uns

---

1) Würzburg, Bucher, 1886. Vgl. daselbst Seite 160, 180 und 182.

2) Rudolf von H. war überhaupt ein besonderer Gönner der Minoriten (vgl. Chron. Fr. Salimbene, Parma 1857, S. 237 und 347) und hatte einen solchen, Br. Werner v. Brugg, welcher 1281 in zwei zu Schw. Gmünd in seiner Gegenwart ausgestellten Urkunden als Zeuge erscheint (Ulmer Urkbch. I, 166 und 169), beständig an seiner Seite (Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg I, 79).

zwar im II. Bande der Monuments de Bâle von Trouillat (Porrentruy 1854) und dem 1886 vollständig erschienenen zweiten Bande der Regesten der Erzbischöfe von Mainz, nach den Vorarbeiten Böhmers herausgegeben von Dr. C. Will, ein viel bedeutenderes Material zu Gebote, allein es ist eben doch zerstreut, zudem, besonders was die Baseler Zeit betrifft, auch nicht vollständig und noch unbearbeitet.[1]) Eine zusammenfassende und genauere Darstellung des über diese beiden Männer Bekannten dürfte darum als keine überflüssige Arbeit erscheinen. Wenn auch Konrad Probus in seinem Orden als Provinzial eine höhere Stellung einnahm als sein Ordensbruder Heinrich Knoderer, so hat dieser doch im allgemeinen eine höhere Bedeutung, die auch verlangt, daß wir mit ihm beginnen.

I. Heinrich Knoderer, Bischof von Basel und Erzbischof von Mainz.

Derselbe ist angeblich 1222 geboren.[2]) Sein Geburtsort ist das im württembergischen Allgäu gelegene Städtchen Isny. Daselbst war sein Vater Bäcker oder nach anderen Schmied.[3]) Die Chronik von Kolmar[4]) berichtet uns, dieser habe seinen Sohn, da er ihn auf alle Weise zum geistlichen Stande zu bestimmen suchte, in den Wissenschaften unterrichten lassen und zu dem Zwecke selbst nach Paris gesandt; von einer Predigt besonders ergriffen sei er in den Orden der Minderbrüder oder Minoriten eingetreten.[5]) Richtiger dürfte aber doch sein, daß er erst

---

[1]) Die „Lebensbeschreibung des Erzbischofs und Kurfürsten Heinrich II oder des Nudipes Antistes" von Schunck, die seinem Cod. dipl. folgen sollte, ist Manuskript geblieben. Vgl. Will, Reg. z. Gesch. der Erzbischöfe von Mainz, B. II. Einl. S. LXXXVI. Dank der Gefälligkeit Wills konnte ich sie für gegenwärtigen Aufsatz benützen. Auch kamen mir sehr zu statten die über Heinrich Knoderer und Konrad Probus hauptsächlich aus Kopps Gesch. der eidgenöss. Bände gemachten Notizen und Exzerpte, welche der 1882 gestorbene P. Dom. Grammer, Guardian des Minoriten-Konvents Würzburg, hinterließ. Außerdem konnte ich durch die Gefälligkeit des Herrn Direktors des k. b. Reichsarchivs die den Erzbischof Heinrich von Mainz betreffenden Urkunden, von denen mehrere teils noch nicht gedruckt teils in der Literatur noch nicht erwähnt sind, im k. Kreisarchiv Würzburg benützen.

[2]) Griesinger, Universallex. von Württb. S. 716; Moser, Beschr. von Württb. I, 512.

[3]) Letzteres dürfte nach dem persönlichen Wappen, das Heinrich als Bischof von Basel führte, das Richtigere sein. Dasselbe zeigt nämlich drei Hufeisen. Vgl. Will, l. c. p. LXXVII, und Joannis, rer. Mogunt. I, 622.

[4]) Mon. Germ. SS. XVII, 257; Böhmer, fontes II, 69.

[5]) Wegen des mit Knoten versehenen Strickgürtels, den er als Franziskaner trug, legten ihm seine Neider und Feinde später, als er Bischof und Erzbischof ge-

nach seinem in Deutschland erfolgten Eintritt in den Minoritenorden zur höheren Ausbildung nach Paris geschickt wurde, wie dies damals mit besonders talentierten Köpfen von Seite des Ordens zu geschehen pflegte. Darauf weist auch die Angabe hin, daß er im Orden bald den Grad eines Doktors der Theologie und die Würde eines Lektors erlangt habe;[1]) ersteren konnte er nur auf der Universität zu Paris erhalten haben. Ob er, wie gewöhnlich angegeben wird, Guardian zu Luzern war und als solcher beim Grafen Rudolf von Habsburg und seiner Familie das Amt eines Beichtvaters versah,[2]) muß dahingestellt bleiben, da in den (für jene Zeit allerdings nicht verlässigen) Verzeichnissen der Guardiane von Luzern ein solcher Heinrich nicht vorkommt. Immerhin aber ist anzunehmen, daß Rudolf von Habsburg schon vor seiner Erhebung auf den Königsthron die Person und die Fähigkeiten Heinrichs[3]) wohl bekannt waren. Es kann diese Kenntnis aber auch in die Zeit

---

worden war, den Spottnamen „Knoderer" oder auch „Gürtelknopf" bei; andere nannten ihn von der zu seinem Ordenskleide gehörigen Kapuze (Kukulle, Kugel oder Gugel) ebenfalls im spöttischen Sinne „Kugelmann", woraus in verstümmelter Weise gar „Göckelmann" wurde. Spätere ließen sich dann verleiten, diese Spottnamen (ganz anachronistisch) als Geschlechtsnamen aufzufassen. Vgl. Will, a. a. O. S. LXXVII Anm.

[1]) „Hic in ordine in doctorem et lectorem subito sublimatur." Chron. Colm. l. c. Einige Chronisten, und nach diesen S. Münster und Bruschius setzten zum „doctor s. paginae" noch hinzu: „et nigromanticus insignis". Wenn man jedoch bedenkt, daß in damaliger Zeit jeder in Physik und Naturkunde etwas Erfahrene gleich im Rufe eines Schwarzkünstlers stand, so wird man die Bedeutung dieses Wortes auch hinsichtlich des Br. Heinrich zu würdigen wissen. Vgl. Joannis, a. a. O. — Die alten Chronisten wissen auch noch anderes Märchenhafte über unsern Br. Heinrich zu berichten. Nach einem derselben (Matth. v. Neuenburg, vgl. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. I, 47 Anm. 1) habe er von einer Frau, die sein Beichtkind war, einen bösen Geist ausgetrieben oder vielmehr ihr Ratschläge gegeben, denselben selbst zu vertreiben, worauf dieser geschworen habe, nicht eher zu ruhen, als bis er den Ratgeber so hoch erhoben habe, daß er seines Gottes ganz vergesse. Aehnliches erzählen auch Heinrichs Ordensgenosse Johannes v. Winterthur in seiner Chronik (ed. Wyß S. 27) und die Chroniken von Königsfelden u. Kolmar. Nach letzterer hätte auch Br. Heinrich seinen Orden durch Abfall dreimal verachtet (tribus vicibus ordinem contempsisset) d. h. verlassen, weshalb er auch „Apostata Minorum" genannt wird. Dies wird jedoch sonst nirgends behauptet und ist auch innerlich unwahrscheinlich; es müßte denn sein Aufenthalt außerhalb des Klosters am Hofe Rudolfs zu verstehen sein. Vgl. Chron. Colm. l. c. p. 259.

[2]) Vgl. außer den erwähnten Chronisten noch Sbaralea, bullar. Francisc. III, 222.

[3]) „Virum magnae scientiae et optimi consilii" nennt ihn Joh. v. Winterthur l. c. p. 26.

fallen, da letzterer in verbürgterer Weise als Lesemeister zu Basel nachzuweisen ist.[1]) Zur Zeit der Erwählung Rudolfs von Habsburg zum römischen König ist er Lektor in Mainz. Er scheint sogar an der Herbeiführung dieser Wahl einen gewissen Anteil gehabt zu haben.[2]) Es wäre dann um so weniger zu verwundern, wenn wir ihn bald als den vertrautesten Ratgeber König Rudolfs erblicken.

Am 1. Oktober[3]) 1273 zum römischen König gewählt, hatte Rudolf bereits mehrere Gesandtschaften[4]) an den Papst, um dessen Anerkennung zu erlangen, abgeordnet, als er Ende August 1274 neue Boten zu diesem Zwecke absendete. Es waren dies sein Protonotar, der Johanniterbruder Heinrich, und unser Minderbruder Heinrich, Lektor des Minoritenklosters zu Mainz. Letzterer erscheint noch in der Urkunde,

---

[1]) Nach Joh. v. Winterthur ereignete sich der schon erwähnte Vorfall mit einem Beichtkinde Heinrichs, als dieser Lesemeister zu Basel war. Die gleiche Darstellung und Angabe hat auch die Königsfelder Chronik (ed. Gerbert in Crypta Sanblas. nova p. 88), die von jener des Vitoduranus unabhängig erscheint. — Jakob von Riggisberg, Bürger zu Freiburg im Uechtlande, stiftete durch letztwillige Verfügung vom 15. Mai 1256 ein Minoritenkloster daselbst und ernannte als Testamentsexekutoren u. a. den Baseler Minoriten Br. Heinrich. Ob dieser mit unserm Br. Heinrich identisch ist, läßt sich allerdings nicht näher erweisen. Vgl. meine Geschichte der oberd. Min.-Prov. Anm. 78.

[2]) Nach der Königsfelder Chronik wäre das unbedingt anzunehmen. Da heißt es a. a. O.: „In denselben Ziten was ein bischoff zu Basel, der was ein barfueß sant Franziskenorden, hieß bruder Heinrich von Ysin und was weltlicher wisheit ein userwelt man; der riet den Kurfürsten und andern Herrn, da es not waz, Gräff Rudolff von Hapspurg als an einen fromen wisen vesten herrn, der vor allen herrn und rittern zu fürderen were zu der höhe der eren, Römisches richs König und herr zu sin“. Wenn hier auch ein kleiner Anachronismus unterläuft, da zur kritischen Zeit Heinrich noch Lektor zu Mainz statt Bischof von Basel war, so dürfte doch das über seinen Einfluß auf die Wahl Gesagte nicht so von kurzer Hand abzuweisen sein. Gerade der Erzbischof von Mainz war ja der offenkundige Hauptbeförderer der Wahl Rudolfs, und es ist wohl möglich, daß auf diesen der dortige Minoriten-Lektor Br. Heinrich in bestimmender Weise eingewirkt hat. J. Bader behauptet im Freib. Diöz.-Archiv VII, 248, daß „ohne dessen Redlichkeit, Gewandtheit und staatsmännische Befähigung der Graf von Habsburg weder zum Haupte des römisch-deutschen Reiches noch der König Rudolf zum Wiederhersteller desselben geworden wäre“. Leider gibt er keine näheren Belege für seine Behauptung, namentlich den ersten Teil derselben, an.

[3]) Vgl. v. d. Ropp, Erzbischof Werner v. Mainz I, 88 Anm. 3. Auch nach Glaßbergers Chronik (Anal. Franc. II, 84) erwählten die Fürsten zu Frankfurt „in die s. Remigii“ Rudolf v. H. zum römischen König, auffallender Weise nennt derselbe ihn hiebei „quondam magistrum curiae Ottokari regis Bohemiae“.

[4]) Ueber diese wird das Nähere in der Abhandlung über Konrad Probus gesagt werden, da derselbe bei einer solchen verwendet wurde.

die König Rudolf zu Gunsten der Marienkirche in Aachen am 23. August 1274[1]) zu Hagenau ausstellte, neben seinem Provinzial Konrad Probus und anderen als Zeuge. Der Aufbruch nach Lyon, dem Aufenthaltsorte des Papstes, muß aber bald danach stattgefunden haben; denn bereits am 20. September ernennt dieser den erstgenannten Boten zum Bischof von Trient.[2]) Sechs Tage später gab derselbe sodann in einer Bulle seinen Bescheid auf Rudolfs letzte Botschaft. Er habe, heißt es darin, dessen Boten die Gründe auseinandergesetzt, welche ihn bisher in der Behandlung der Reichsangelegenheiten hingehalten hätten. Nunmehr aber, da gegenüber der Einmütigkeit des Reiches die Einwendungen des Königs von Böhmen ihm nicht gewichtig genug erschienen und auch der König von Kastilien sich bereit erklärt habe, den Mahnungen des apostolischen Stuhles entsprechen zu wollen, stehe er (der Papst) nach gepflogener Besprechung mit den Kardinälen und gemäß ihrem Rate nicht länger an, den zum Reichsoberhaupt erwählten Rudolf als römischen König zu benennen (Te Regem Romanorum nominamus). Zur näheren Besprechung über den Empfang der kaiserlichen Weihe und Krone sollte er jedoch nochmals Boten senden.[3]) In einer späteren Zuschrift vom 1. Dezember 1274[4]) ersuchte Papst Gregor X. den König Rudolf, er möge, um in der zwischen ihm und dem König von Sizilien[5]) sowie dem Grafen von Savoyen schwebenden Angelegenheit ein leichteres Verständnis zu erzielen und für die bevorstehende Kaiserkrönung, bezüglich welcher er jedoch vorher noch die gewünschten vollmächtigen Boten erwarte, die geeignetste Zeit bestimmen zu können, dem Sitze des Papstes

---

1) Quix, cod. dipl. Aqu. I, 146. Das Schreiben, das die beiden Gesandten dem Papste zu überbringen hatten, dürfte sich wenigstens teilweise in der Summa curiae regis ed. Stobbe n. 155 p. 343 wiederfinden.

2) Potthast, reg. Rom. pont. n. 20924.

3) Potthast, l. c. n. 20845/6 u. 20929; vgl. daselbst auch die beiden folgenden Nummern. Wegen des Ausdruckes „nominamus" s. Deussen, die päpstl. Approb. der deutschen Königswahl (Dissertation) S. 31 Anm. 6. — Wenn Gerbert (Cod. epist. Rud. p. CXLVI u. 28) recht hat, so hatte unser Br. Heinrich an diesem verhältnismäßig günstigen Resultate hervorragenden Anteil. Derselbe will nämlich unter dem vom Kanzler Otto dem K. Rudolf besonders Empfohlenen, „quia nobis in exultationis vestrae negotio fideliter astitit et commendabilem se ostendit honorem vestrum pro suis viribus promovendo", diesen verstanden wissen. Vgl. Kopp, Gesch. der eidgen. Bünde I, 89 f. u. Bärwald, Baumgb. Formelbuch, in Font. rer. Austr. XXV, 111.

4) Potthast, l. c. n. 20962; cfr. n. 20957; Kopp, l. c. I, 99; Bärwald, l. c. p. 110.

5) Vgl. darüber Wertsch, die Bezieh. Rud. zur röm. Kurie (Dissertation) S. 28 ff.

(Lyon) sich möglichst nähern, auf daß ein schnellerer Botenwechsel stattfinden könne.

Der König, welcher unterdessen hauptsächlich wegen der feindlichen Haltung des Königs Ottokar von Böhmen einen Reichstag nach Nürnberg auf Martini 1274 ausgeschrieben hatte, ernannte nun daselbst, nachdem er bereits einige Wochen zuvor den Minoritenprovinzial Konrad Probus provisorisch vorausgeschickt hatte, unterm 17. Dezember 1274 zu vollmächtigen Boten seinen neuen Hofkanzler Rudolf von Hoheneck, den Herzog Konrad von Teck, den zum Bischof von Basel erwählten Peter Reich von Reichenstein, sowie seine „familiares", den Johanniterordensprior Br. Beringer (Berengar) und unsern Minderbruder Heinrich. Dieselben sollten das dringende Ansuchen des Königs als ergebenen Sohnes der Kirche um Salbung und Weihe und um den Empfang des kaiserlichen Schmuckes aus den apostolischen Händen im Petersdome zu Rom nach dem löblichen Brauche der Kirche und des Kaiserreichs beim Papste stellen.[1])

Unverweilt (in der Oktav von Weihnachten) trat die Gesandtschaft in Basel zusammen und machte sich auf den Weg nach Lyon. Auf grund der daselbst am 15. Februar 1275 gepflogenen Verhandlungen setzte der Papst das nächstkünftige Fest Allerheiligen zum Empfang der Kaiserkrone in der St. Peterskirche zu Rom an, bedeutete Rudolf aber auch, daß er zuvor alles dasjenige als römischer König erfülle, was sein Kanzler Otto sel. auf dem Konzil zu Lyon am 6. Juni 1274 unter Zustimmung der anwesenden Fürsten und Herren des Reichs gelobt und beschworen habe. Außerdem machte er ihn auf die Umtriebe in der Lombardei[2]) aufmerksam mit dem Bedeuten, deshalb eine ausreichende Kriegsmacht bis Ende Mai dahin senden zu wollen; über die Stärke derselben werden ihn die königlichen Boten „fratres H. de ordine Minorum lector Moguntinus et B. magister ordinis s. Joannis Hieros. per Alemanniam", welche er „cum speciali expeditione" zurückschicke und denen er einen eigenen Boten in der Person des magister A.[3]) beigebe, verständigen.[4]) Diese Spezialboten beeilten sich, die päpstlichen Aufträge

---

1) Diese Urkunde ist nach dem Original im Vat. Archiv abgedruckt bei Kopp, l. c. IIIa, 292.

2) Vgl. darüber Ulanowsky, neues urk. Mat. z. Gesch. Ottokars, in: Mittl. des Inst. f. öst. Geschf. VI, 421 ff.

3) „Antonius" nach Theiner, cod. dipl. dominii temp. s. sedis I, 190, dagegen „Andreas" nach Sbaralea, l. c. III, 228. Vgl. Kopp, l. c. I, 109.

4) Potthast, l. c. n. 20989, 90, 91, 94 et 95; Kopp, l. c. I, 100. Auch die Kardinäle zeigten K. Rudolf in einem besonderen Schreiben den vom Papste für

König Rudolf zu übermitteln und dessen Antwort darauf an den Papst zurückzubringen. Denn am 27. März befindet sich Br. Heinrich wieder zu Lyon, indem er sich unter diesem Datum eines päpstlichen Auftrags in betreff der „cumulatio beneficiorum“, welche einem Mitglied der königlichen Gesandtschaft, dem Erwählten von Basel, wohl infolge des angestellten Informationsprozesses zur Last gelegt wurde, entledigt. Br. Heinrich erteilt ihm zwar im Auftrage des Papstes hievon Absolution unter Auflegung einer Buße von hundert kölnischen Mark „in subsidium terrae sanctae“, aber die Sache hatte doch noch eine weitere und empfindlichere Folge für den mehrfachen Pfründebesitzer, nämlich seine Nichtbestätigung als Bischof von Basel. Dafür wurde er vom Papste zum Dompropst von Mainz ernannt, und zwar muß dies in der Zeit vom 27. März bis 8. April 1275 geschehen sein; denn in der unter letzterem Datum ausgestellten Bulle des Papstes wird er bereits als Dompropst tituliert, während ihn Br. Heinrich in seiner unter ersterem Datum ausgestellten Urkunde, welche dieser Bulle inseriert ist, einfach noch „Canonicus Basiliensis“ nennt.[1]) Ob wohl unser Br. Heinrich damals schon ahnen konnte, daß er selbst das so frei gewordene Bistum, dessen Besetzung per provisionem sich der Papst offenbar vorbehielt, erhalten sollte?

Unterdessen hatte sich König Rudolf, dem Wunsche des Papstes nach größerer Annäherung und seiner eigenen diesbezüglichen Zusage vom Januar 1275[2]) entsprechend, über Nürnberg und Speier nach Basel begeben. Daselbst traf „infra octavam Paschae“ (14. bis 21. April) 1275

---

die Kaiserkrönung angesetzten Termin unter Hervorhebung ihrer desfallsigen Verdienste (sollicitudinis et vigilancie nostre studio succedente) an. Der Papst werde deshalb nach Ostern sich nach Italien begeben; näheres werde „vir religiosus fr. H.“, unter dem Gerbert (Cod. epist. p. 38) wohl mit Recht unsern Lektor Heinrich von Mainz versteht, mündlich berichten. Es ist ganz unbegreiflich, wie der Herausgeber des Baumgartenb. Formelbuches den Satz niederschreiben konnte, der Brief müsse nach Allerheiligen (1. Nov.) 1274 und vor des Papstes schon im Dez. 1274 erfolgter Rückkehr nach Italien geschrieben sein, da diese Rückkehr doch erst nach der Zusammenkunft mit K. Rudolf zu Lausanne im Okt. 1275 erfolgte. Vgl. Kopp, l. c. I, 127, sowie den über Konrad Probus handelnden Abschnitt dieses Aufsatzes.

[1]) Potthast, l. c. n. 21024, nach Sbaralea, l. c. III, 231. Vgl. Wurstisens Basler Chronik ed. Hotz 1883 S. 100. Wenn Vautrey, hist. des évêques de Bâle p. 246 schreibt: „Il est probable, que le choix du nouvel évêque (Pierre Reich de R.) ne plaisait pas à Rodolphe de Habsbourg“, so steht dieser Annahme die zu einem gerade entgegengesetzten Schlusse berechtigende Thatsache gegenüber, daß R. v. H. den Erwählten von Basel als seinen Gesandten an den Papst schickte.

[2]) Baumgb. Formelb., l. c. p. 265.

ein päpstlicher Legat[1]) und wohl gleichzeitig die von Lyon heimkehrende Gesandtschaft Rudolfs ein, deren vornehmste Glieder daselbst seit ihrem Eintreffen im Januar 1275 beständig verweilt haben dürften.[2]) Was nun zu Basel verhandelt und hierüber dem Papste durch dessen eigene oder durch Rudolfs Gesandte gemeldet wurde, ist aus des ersteren unterm 12. Mai 1275 von Orange aus an letzteren gerichteten zwei Schreiben[3]) zu entnehmen. In denselben lobt Gregor des Königs Absicht, zum Zwecke der Verständigung mit König Karl von Sizilien ein Verwandtschaftsbündnis zwischen diesem und seinem Schwiegersohn, dem Herzoge Ludwig von Baiern herzustellen, und ermahnt ihn neuerdings zur Absendung von Truppen nach der Lombardei mit dem Bemerken, sich seine Geldverlegenheit, woraus er ihm augenblicklich auch nicht helfen könne, nicht anmerken zu lassen;[4]) über Ort und Zeit einer persönlichen Zusammenkunft[5]) könne er ihm augenblicklich ebenfalls noch keine bestimmte Antwort geben, sondern werde ihm hierüber spezielle Nachricht zukommen lassen. Diese gab er ihm wohl durch unsern Br. Heinrich, als ihm derselbe die Antwort Rudolfs auf sein neues Schreiben vom 27. Juni[6]) hinsichtlich der Ansprüche des Königs Alfons von Kastilien auf das Herzogtum Schwaben überbracht hatte.[7]) Als Ort der Zusammenkunft wurde Lausanne und als Zeitpunkt der kommende Oktober bestimmt.[8]) Der unterm 15. Februar 1275 auf nächstkommendes Fest Allerheiligen angesetzte Krönungstermin war unter diesen Umständen nicht mehr einzuhalten. Am 6. Oktober kam denn auch der Papst von Beaucaire aus, wo er mit dem König Alfons von Kastilien eine Zusammenkunft hatte

---

[1]) Am folgenden 6. Mai kam der Kardinal de Capua mit Aufträgen des Papstes dahin. Vgl. Kopp, l. c. I, 118.

[2]) Nach einer Urkunde des Königs befindet sich sein Kanzler Rudolf noch am 5. April zu Lyon. Vgl. Kopp, a. a. O. I, 111 Anm. 7 und II a, S. 464 Anm. 1.

[3]) Potthast, l. c. n. 21035/6; Kopp, a. a. O. I, 111 f.

[4]) K. Rudolf fehlten hauptsächlich die nötigen Mittel zu seinem Krönungszuge, und ist offenbar dieser Umstand vor allem daran schuld, daß, wie wir sehen werden, der erste Termin für die Krönung nicht eingehalten werden konnte.

[5]) Den Wunsch noch einer solchen hatte K. Rudolf schon in einem Briefe vom 27. Februar 1274, dessen Ueberbringer der Provinzial Konrad Probus war (s. die i. nächsten Heft folg. Abh.), ausgesprochen. Baumgb. Formelb. l. c. p. 254.

[6]) Böhmer, Päpste 223; Baumgb. Formelb. l. c. p. 112; Potthast, l. c. n. 21047.

[7]) Vgl. Baumgb. Formelb. l. c. p. 277 sq. Es wurden mehrere Boten abgesendet, aber die Person Heinrichs von Isny hebt Rudolf ganz besonders hervor durch die Worte „et vener. fr. H. cordis nostri secretarium“.

[8]) Böhmer, Päpste 223; Gerbert, cod. epist. 76; vgl. Kopp, a. a. O. S. 118, Anm. 6.

und worüber er auch an König Rudolf schrieb,[1]) zu Lausanne an, während Rudolf zwölf Tage später daselbst eintraf. Am 19. Oktober wurde der dortige Dom von dem Papst eingeweiht, und am folgenden Tage erneuerte der König hier in dessen Hände den schon von seinem Kanzler Otto auf dem Konzil von Lyon abgelegten Eidschwur, womit er aus freien Stücken noch weitere Erklärungen (namentlich hinsichtlich der Freiheit der Prälatenwahlen und der Berufung an den apostolischen Stuhl) verband. Hierauf bezeichnete Gregor X. das Pfingstfest des folgenden Jahres als Krönungstag, wozu der König mit 2000 Reitern erscheinen sollte.[2])

In der Zeit zwischen der Ankunft des Papstes und jener des Königs zu Lausanne treffen wir daselbst auch unsern Br. Heinrich von Isny wieder, an dem hier die Mitteilung der Chronisten ihre abschließende Erfüllung finden sollte: „Hic Henricus, cum pro Petro Divitis pro episcopatu Basiliensi ivisset ad papam, papa sibi, non illi, de episcopatu providit." Denn drei Tage nach des Papstes Ankunft zu Lausanne (in festo s. Dionysii i. e. 9. Oktober) wurde er von demselben als Bischof von Basel konsekriert.[3]) Alsbald erhielt er von ihm noch

---

[1]) Potthast, l. c. nr. 21046/47; vgl. die folg. nr. 48 u. 55, sowie Wertsch, a. a. O. S. 21 Anm. 74.

[2]) Kopp, a. a. O. I, 119 ff. und II, 5. Bch. S. 16 Anm. 1. Während er jedoch an ersterer Stelle (S. 126 Anm. 1) das Pfingstfest als Krönungstermin angibt, spricht er sich an letzterer auf grund der Angaben einiger Chronisten für das Fest Mariä Lichtmeß (2. Febr.) aus. Nach dem Baumgb. Formelb. S. 225 ist aber anzunehmen, daß als Krönungstermin das Pfingstfest 1276 festgesetzt wurde; denn K. Rudolf schreibt da (Dez. 1275 oder Jan. 1276), er werde versprochener maßen auf Ostern von Deutschland aufbrechen, um die Kaiserkrone zu empfangen. Auch an Mailand schreibt K. Rudolf, daß er zu diesem Zwecke auf Ostern nach Italien kommen werde. Vgl. Winkelmann, acta imp. ined. II, 90. Danach wäre wohl das Lichtmeßfest 1276 eine Verwechslung mit dem Lichtmeßfest 1287. Vgl. unten.

[3]) Böhmer, fontes IV, 150. Ob Heinrich von Isny diese hohe Würde mehr der Empfehlung Rudolfs oder der Gunst des Papstes selbst zu verdanken hatte, läßt sich nicht genau ermitteln, es ist beides möglich und dürfte wohl beides zusammengewirkt haben, daß unser Br. Heinrich eine solche Anerkennung seiner Verdienste um Kirche und Staat erhielt. Arnold, König Rudolf und die Basler, in: Studien zur d. Kulturgeschichte, S. 255, sagt: „Gregor X. machte statt des Gewählten (Peter Reich) Heinrich selber zum Bischof, sei es weil er ihn für fähiger hielt, oder weil er dem Könige eine Gunst erweisen wollte." Offenbar ist es ein Irrtum oder Versehen von Kopp, (l. c. I, 118), wenn er den Br. Heinrich noch zu Lausanne um die Bestätigung des Peter Reich v. R. werben läßt. An einer andern Stelle (II b, 302 Anm. 4) sagt er übrigens selbst, Br. Heinrich sei vom Papste schon vor dem 9. Okt. 1275 bestätigt worden. — Die Darstellung mehrerer Chronisten (vgl. Joannis, a. a. O. S. 622 Anm.), wonach die Domherrn von Basel, welche sich über die

einen Beweis besonderen Vertrauens. Wie Gregor X. nämlich für alle Reiche hervorragende Kirchenprälaten als Einsammler des geistlichen Zehnten (gemäß Lyoner Konzilbeschlusses) bezeichnete, so übertrug er dieses Geschäft für Deutschland außer dem Erzbischof Jakob von Embrun auch dem Bischof Heinrich von Basel, letzterem mit dem Auftrage, von den eingegangenen Geldern dem König 12,000 Mark Silbers auszuhändigen, sobald er zum Empfang der Kaiserkrone über die Alpen ziehe.[1])

Von Lausanne reiste Papst Gregor X. über Sitten nach Italien, wo er jedoch schon am 10. Januar 1276 zu Arezzo vom Tode ereilt wurde — ein für die Kirche wie für das Reich gleich empfindlicher Verlust. König Rudolf dagegen kehrte über Freiburg und Bern wieder nach Basel zurück und langte hier mit der Königin und dem neuen Bischof Heinrich am 18. November an.[2]) Letzterer hielt auf diese Weise nicht nur einen besonders feierlichen Einzug in seine bischöfliche Residenz, sondern nahm auch unter dem Schutze des Königs von seinem Bistum friedlich Besitz. Er hielt sofort seine erste feierliche Messe und eine Synode. Das aus diesem Anlaß bei den Predigerbrüdern zu Basel veranstaltete Festessen beehrten auch der König und die Königin mit ihrer Anwesenheit. Am 26. November erteilte sodann König Rudolf zu Basel aus Gunst für den neuen Bischof an die Bürger von Biel Freiheit und Recht, wie Basel es hatte.[3])

Wahl des neuen Bischofs nicht einigen konnten, beschlossen hätten, in das Baseler Minoritenkloster zu gehen und den ersten von den dortigen Konventualen, der ihnen begegne, zum Bischof zu machen, und daß ihnen der Guardian Br. Heinrich v. Isny zuerst begegnet und so Bischof geworden sei, ist natürlich nur ein Märchen oder, wie Pauly in der Beschreibung des O.A. Wangen S. 189 bememerkt, „eine Sage, die ihre Unwahrscheinlichkeit in sich trägt". Br. Heinrich war ja damals gar nicht Guardian von Basel; ob er es früher war, ist zweifelhaft. Die Ernennung Heinrichs zum Bischofe von Basel durch den Papst ist wahrscheinlich schon gelegentlich seiner Sendung nach Beaucaire, wo die Zusammenkunft mit K. Rudolf zu Lausanne beschlossen wurde, erfolgt. Indem Br. Heinrich letzterem diese Nachricht überbrachte, kam er allerdings nach Basel, da K. Rudolf damals sich dort aufhielt.

[1]) Kopp l. c. I, 126. Wenn es auch nie zu diesem Zuge kam, so ließ sich Rudolf diese 12000 Mark in der Stunde der Not und in der sichern Hoffnung und ernsten Absicht, denselben sobald als möglich auszuführen, einstweilen schon ausbezahlen; ja er erbat sich dann noch 4000 Mark als Anleihe. Vgl. Böhmer, Reg. Rud. S. 73 und Lichnowsky, a. a. O. S. 138 Anm. 102. Nach Gerbert, cod. epist. Rud. p. 87 wurden nur noch 3000 Mark verlangt.

[2]) Zu Bern ist er noch am 31. Okt. Ueber die in der Zwischenzeit allenfalls stattgehabte Zusammenkunft mit König Philipp III. von Frankreich, an welcher Bischof H. von Basel beteiligt gewesen wäre, vgl. Baumgb. Formelb. S. 227.

[3]) Es geschah dies „ob specialem dignacionem et dileccionem, quam ad karissimum principem nostrum H. D. g. ep. Bas. ob laudabilia et utilia obse-

War nun Heinrich von Isny als einfacher Minderbruder schon längere Zeit unausgesetzt im Dienste Rudolfs thätig, so sehen wir ihn auch fortan als Bischof von Basel in gleicher Weise wirksam.[1]) Wie er mit demselben in Basel eintraf, so verließ er es auch schon bald wieder mit ihm, um ihn den Rhein abwärts zu begleiten; denn er erscheint als Zeuge zweier von Rudolf am 8. Dezember 1275 zu Hagenau ausgestellten Urkunden.[2]) Wahrscheinlich blieb er dann in dessen Gefolge bei seinem Zuge nach Nürnberg. Er befindet sich wenigstens daselbst am 7. Februar 1276[3]) bei Rudolf, der ihn bald darauf wieder mit einer diplomatischen Mission an den päpstlichen Hof betraute.

Sobald König Rudolf die Nachricht vom Tode Gregors X. erhalten hatte, teilte er den Kardinälen mit, daß er sich zur Romfahrt vorbereitet und dieselbe anzutreten die Absicht habe, er wolle jedoch darüber noch die Meinung der Kardinäle oder des neuen Papstes erfahren[4]).

Schon am 21. Januar 1276 wurde ein solcher gewählt in der Person des Dominikaners Peter von Tarantaise, welcher sich Innocenz V. nannte. Dieser sandte unterm 9. März 1276 den Bernardus de Castaneto, welchen er außer anderen einflußreichen Bischöfen auch jenem von Basel empfahl, an den König mit dem Bedeuten, derselbe möge vor Abschluß der noch schwebenden — hauptsächlich die neu aufgetauchten Ansprüche der Kirche auf das Exarchat von Ravenna, die Pentapolis und die Romaniola[5]), sowie die Differenzen mit König Karl von Sizilien betreffenden — Verhandlungen nicht nach Italien kommen[6]), während er

---

quia, quae imperio nostro et nobis fidelissime impendit, habere intendimus". Böhmer, Reg. Rud. 214, u. Trouillat, mon. de Bâle II, n. 204; vgl. Kopp l. c. II, 2a, 302.

[1]) Vgl. die schöne Würdigung von Heinrichs rastloser Thätigkeit für das Reich wie für sein Bistum bei Arnold l. c. p. 256.

[2]) Böhmer, l. c. n. 215; Straßb. Urkbch. I nr. 47. Am folgenden Tage stellte K. Rudolf daselbst auf Ansuchen des Bischofs H. v. Basel einen Schutzbrief für das Kloster Gengenbach aus. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. XI, 289; vgl. XL (n. F. I), 74.

[3]) Er erteilte daselbst an diesem Tage der dortigen Deutschhauskirche eine Indulgenz. Lang, reg. Boic. IV, 770. Nach Bodmann, Rheing. Altert. S. 29, hatte er am 25. Jan. 1276 mit dem Erzbischof Siegfried von Köln eine Sühne zwischen dem Erzb. v. Mainz und dem Rheing. Adel bezw. dessen Dienstmannen und der Stadt Mainz geschlossen. Vgl. v. d. Ropps Reg. S. 183 u. Will, l. c. II, 396 (Werner Reg. nr. 391).

[4]) Gerbert, l. c. p. 102.

[5]) Wertsch, l. c. p. 24.

[6]) Potthast, l. c. nr. 21106—8; Kopp, l. c. I, 132.

ihn in einem zweiten Schreiben vom 17. März ersuchte, seinen Abgeordneten alle Uebergriffe in die erwähnten Gebiete zu untersagen.[1])

Es ist nun fraglich, ob die Sendung des Bischofs Heinrich von Basel, der dieselbe wenigstens vor dem 4. April 1276 angetreten haben dürfte[2]), jener des Bernardus de Castaneto vorausging oder nachfolgte.[3]) Damit hängt auch die Frage hinsichtlich seiner Instruktionen zusammen. Nach dem, was man von den gepflogenen Unterhandlungen weiß, scheinen dieselben sich nur auf die Differenzen mit König Karl von Sizilien er-

---

[1]) Es sind sein Hofkanzler Rudolf, der Deutschordensm. Br. Beringer u. der Graf Heinrich v. Fürstenberg gemeint, welche K. Rudolf laut Urkunde d. d. Zürich 10. Juli 1275 mit Truppen, entsprechend dem Wunsche des Papstes Gregor X., nach der Lombardei gesendet hatte. Vgl. Winkelmann, l. c. p. 86, Potthast, l. c. nr. 21180 u. Kopp, l. c. I, 133.

[2]) Kopp, l. c. I, 133 nr. 7. Keinenfalls beteiligte er sich an der Taufe des letztgebornen Sohnes Rudolfs, die an diesem Tage stattfand; denn jener Fr. Henricus, qui „alter levantium fuit, qui et Reginae medicus et amicus extitit“, ist mit unserm Bischof Heinrich nicht zu verwechseln. In diesem Falle hätte ihm die Quelle (Chron. Colm.) nicht nur den gebührenden Titel als Bischof gegeben, sondern ihn auch vor dem ersten levans „Alexander lector praedicatorum Constant.“ genannt. Wurstisen l. c. p. 102 nennt ihn geradezu „Br. Heinrich von Marpach Prior gemeltes, d. i. der Prediger Ordens zu Basel, der Königl. Arzt.“

[3]) Gerbert l. c. p. 108, führt eine hieher zu beziehende, jedoch datumlose Urkunde als Beglaubigungsschreiben an (vgl. Böhmer, Päpste 227) mit der Vermutung, sie möchte gegen Ende Hornungs, also vor Abordnung des päpstl. Gesandten, ausgestellt sein. Dann wäre wohl die von den Kolmarer Annalen ebenfalls ohne genaue Zeitangabe zum Jahre 1276 mitgeteilte Sendung des Dominikaner-Exprovinzials Br. Edmund nach dieser Abordnung anzusetzen. Kopp, l. c. I, 133 meint jedoch, die Sendung Edmunds sei jener des Bischofs v. Basel unter allen Umständen (als Ankündigung derselben) vorausgegangen und somit auch die letztere nach jener Bernhards (über dessen angebliche frühere Beziehungen zu K. Rudolf vgl. Baumgb. Formelb. S. 287) erfolgt. Wenn einer dieser beiden Gesandten Rudolfs (Heinrich od. Edmund) zugleich der Ueberbriger jener 30 Mark Silber gewesen ist, welche derselbe dem am 24. Mai 1276 zu Pisa tagenden Generalkapitel der Dominikaner spendete, so ist doch eher an den Dominikaner Edmund zu denken als — mit Busson, in Mittl. d. Inst. f. österr. Geschf. VII, 158 — an den Minoriten Heinrich, Bischof v. Basel. Dem letztern wird gelegentlich dieser Mission von einigen Chronisten die Uebergabe der von der röm. Kirche beanspruchten Gebiete an dieselbe zur Last gelegt; diese fällt aber erst unter die noch näher zu besprechenden Abmachungen des Minoritenprov. Probus im J. 1278. Dagegen dürfte soviel sicher sein, daß Papst Innocenz V. an König Rudolf das Ansinnen gestellt hatte, seinem (des Papstes) Gesandten einen offenen Brief mitzugeben, worin er erkläre, daß die in der Romaniola ihm geleisteten Treueide ungültig seien, da die Romaniolen dem hl. Stuhle unterthan wären.

streckt zu haben.[1]) Alsbald nach Heinrichs Ankunft eröffnete Innocenz diese Unterhandlungen, ohne jedoch den gewünschten glücklichen Ausgang zu erleben; denn schon am 22. Juni 1276 wurde er vom Tode überrascht. Auch Adrian V., welcher gleich seinem Vorgänger den König Rudolf zu Lausanne persönlich kennen gelernt und die sofortige Wiederaufnahme der Beratungen zu Viterbo angeordnet hatte,[2]) wohin er sich unmittelbar nach seiner, am 11. Juli 1276 erfolgten Wahl begeben, wurde ebenso schnell hinweggerafft (18. August). Unter diesen Umständen verließ Bischof Heinrich den päpstlichen Hof[3]) und langte selbst krank in Basel am 17. September 1276 an.[4])

Nach seiner Wiedergenesung war seine erste Sorge auf den geistlichen wie weltlichen Zustand seiner Diözese gerichtet. Er ging hiebei energisch vor. Den Almosenier des Chorherrnstiftes im Sornegau (Kloster Münster in Granfelden), der sich große Erpressungen in der dortigen Gegend erlaubt hatte, ließ er gefangen setzen; Burkard von Horburg mußte ihm Urfehde schwören.[5]) Sodann stellte er eine Visitation im Chorherrnstifte St. Leonhard in Basel an und versetzte auf grund derselben vier Chorherrn in andere Klöster, während er durch Einschränkung des Vorstandes

---

[1]) Es ist dies zu schließen aus folgender Stelle des von Papst Nikolaus III. am 12. Dez. 1277 an K. Rudolf gerichteten Schreibens (abgedr. in Böhmers Acta imp. sel. nr. 999): „Tandem ven. fr. nostro Basiliensi episcopo, tuo nunc nuntio, ad sedem apost. accedente ac memorato rege [Sicilie] apud sedem existente predictam".

[2]) Böhmer, acta imp. sel. nr. 999.

[3]) An Adrians Nachfolger Johann XXI. schickte K. Rudolf infolge dessen Zuschrift vom 16. Nov. 1276 seinen früheren Protonotar und nunmehrigen Bischof von Trient, der jedoch bei dem nicht minder bald erfolgten Hintritte des Papstes ebenfalls unverrichteter Sache wieder heimkehrte. Böhmer, a. a. O.

[4]) Von seinem gleichfalls erkrankten Gefolge waren 9 Personen gestorben. Kopp, l. c. I, 134. Wohl unter dem Eindruck der ausgestandenen Todesgefahr bat er den neugewählten Papst Johann XXI., ihn von dem in die Hände seines Vorgängers Gregors X. (wohl bei der Konsekration) abgelegten „iuramentum de visitandis liminibus apostolorum singulis bienniis" zu entbinden, um so mehr, da er „alias nec de iure nec de consuetudine" dazu verpflichtet sei, indem er im Metropolitanverband von Besançon stehe. Der Papst dispensierte ihn auch hiervon am 5. Dezember 1276 unter der Voraussetzung, daß er das „iuramentum fidelitatis debitae" seinem Metropoliten leiste. Sbaralea, l. c. III, 256. Nach Trouillat, l. c. II, 263, leistete er diesen Eid am 18. Juni 1280 zu Ile am Doubs; vgl. ebendaselbst S. 236 Anm. und Gallia christ. XV, 76 u. 434. — Unterm 13. Okt. 1276 hatte unser Bischof H. v. Basel von Johann XXI. den Auftrag erhalten, das St. Johanneskloster (Augustinerinnen) zu Straßburg gegen Belästigungen zu schützen (Straßb. Urkb. II, nr. 51).

[5]) Mon. Germ. SS. XVII, 198; Trouillat, l. c. II, 272 nr. 4.

im Haushalte des Stiftes Ordnung schuf.[1]) Andere Klöster aber schützten gegen ein Einschreiten des Bischofs ihre Exemption vor. So veranlaßte der Abt von Lac du Joux nach den von ihm vorgewiesenen Privilegien eine Erklärung des Domkapitels von Basel, daß dem dortigen Bischof nicht das Recht zustehe zur Prüfung (der Wahl) und Bestätigung des Abtes von Bellelay.[2]) Auch gegen das Domkapitel selbst mußte Heinrich seine Rechte als Bischof verteidigen, indem Propst und Dechant unter Berufung auf alte Gewohnheit die iurisdictio ordinaria für sich in Anspruch nahmen. Die Sache wurde geschlichtet in der Weise, daß der Bischof aus Wohlwollen jedem der beiden Dignitäre den nach Abzug der Notariatskosten verbleibenden vierten Teil der mit der Ausübung des fraglichen Rechts verbundenen Einkünfte zugestand, während die andern zwei Viertel ihm selbst verbleiben sollten.[3]) Am 12. März 1277 erneuerte er sodann den zwischen seinem Vorgänger (Heinrich III. von Neuenburg) und dem Grafen Ludwig von Froburg abgeschlossenen Hilfsvertrag unter Belehnung des letzteren mit Waldenburg und Olten.[4])

Indes schon kurze Zeit darauf sah sich Bischof Heinrich von Basel um des königlichen Dienstes willen veranlaßt, seine Diözese wieder zu verlassen. Rudolf hatte am 24. Juni 1276 über den in hartnäckigem Trotze verharrenden Reichsvasallen Ottokar, König von Böhmen, die Reichsacht ausgesprochen und war entschlossen, die Vollziehung derselben selbst zu übernehmen. Schon am 21. November 1276 hatte er die Genugthuung, daß Ottokar in seinem (Rudolfs) Lager vor Wien erschien und sich ihm unter Leistung des Huldigungseides unterwarf. Dafür wurde er mit dem Königreich Böhmen, mit Mähren und den übrigen Reichslehen seiner Vorfahren belehnt, mußte aber auf jedes Recht, das er auf Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, Eger und die Portenau hatte oder zu haben schien, verzichten. Nun öffnete die Stadt Wien dem römischen Könige ihre Thore. Er betrat sie mit dem Gedanken, hier längere Zeit zu bleiben, und rief deshalb auch seine Gemahlin und seine Kinder aus den oberen Landen dahin. Ob er den Bischof von

---

[1]) Mon. Germ. SS. XVII, 200. Die Angabe jedoch, daß er die Würde eines Propstes in die niedere eines Priors verwandelt und diesem einen Vormund zur Seite gestellt habe, scheint unrichtig zu sein, da nach vorhandenen Urkunden aus den Jahren 1276, 77 u. 79 der Propst Heinrich immer selbständig auftritt. Vgl. Merian, Gesch. d. Bisch. v. Basel S. 51.

[2]) Urk. d. d. Basel, 29. Dez. 1276, bei Trouillat, l. c. II, nr. 216. Vgl. u. S. 417, A. 2.

[3]) Urk. d. d. Basel, 14. Febr. 1277, bei Trouillat, l. c. II, nr. 219.

[4]) Trouillat, l. c. II, nr. 220.

Basel um deren Begleitung ersuchte oder dieser sich selbst dazu anbot, läßt sich wohl nicht entscheiden; genug, daß sie thatsächlich stattfand. Alsbald nach Ostern 1277, das in diesem Jahre auf den 28. März fiel, trat die Königin mit ihren jüngeren Kindern die Reise von Rheinfelden aus an, traf mit ihren Söhnen Albrecht und Hartmann in Baden zusammen und befand sich am 2. Mai zu Konstanz. Dahin kam nun in den nächsten Tagen der Bischof Heinrich von Basel mit 70 Pferden, um der Königin das Geleite nach Wien zu geben. Anfangs Juni dürfte er mit der königlichen Familie in Wien angelangt sein; sein Aufenthalt dort ist durch Urkunden des Königs (vom 18., 20. u. 21. Juli, 1. u. 30. August), in welchen er als Zeuge erscheint, festgestellt.[1])

Eine neue diplomatische Mission stand nun unserem Bischof Heinrich bevor. König Rudolf plante eine Heirat zwischen seinem Sohne Hartmann und Johanna, der Tochter des Königs Edward von England, Schwagers des Königs Alfons von Kastilien. Zu dem Zwecke schickte er laut Urkunde vom 25. September 1277 den noch bei ihm zu Wien anwesenden Bischof von Basel nebst seinem Geheimschreiber, Propst Andreas von Verden, nach London mit dem Auftrage und der Vollmacht, diese Heirat zu stande zu bringen. Die Werbung des römischen Königs fand die günstigste Aufnahme. Zur näheren Information ordnete jedoch König Edward seinerseits eine Gesandtschaft, an deren Spitze Bischof Gerhard von Verdun[2]) stand, an König Rudolf ab und gab derselben außer den das Eheversprechen betreffenden Aufträgen noch besondere wegen des Bischofs von Basel, welcher ihn ganz für sich einzunehmen gewußt hatte.[3]) Sobald die Gesandtschaft wieder zurückgekehrt war, wurde zwischen dem König von England und den erwähnten Bevollmächtigten des deutschen Königs der Ehevertrag, wornach die Vermählung für das Fest Mariä Geburt (8. September) 1278 in Aussicht genommen war, endgültig abgeschlossen zu London am 2. Januar 1278. König Rudolf genehmigte denselben in allen Teilen gemäß den drei darüber zu Wien am 3. Mai 1278 ausgestellten Urkunden und wies in Gegenwart der Bischöfe Gerhard von Verdun und Heinrich von Basel, sowie anderer Prälaten und weltlicher Großen der Braut die stipulierte Morgengabe an, mit deren Schätz-

---

[1]) Gerbert, cod. ep. Rud. p. 209; Kopp, a. a. O. I, 184 u. 204 Anm. 4, sowie 913 Nr. 8; Winkelmann, acta imp. ined. II, 94; Böhmer, Addit. I. zu Kaiserurk. 1178.

[2]) Vorher päpstl. Kaplan. Vgl. Potthast, l. c. nr. 21133, und Baumgb. Formelb. a. a. O. S. 113 f.

[3]) Urk. d. d. Westmünster 12. Nov. [1277]; vgl. Kopp, a. a. O. I, 204 ff.; Böhmer, Reichssachen 129.

ung die genannten beiden Bischöfe, sowie jener von Lausanne betraut wurden[1].)

In der Zeit zwischen der Ausstellung der Londoner und Wiener Urkunden befand sich Bischof Heinrich von Basel nachweisbar in seiner Diözese. Am 27. Januar 1278 weihte er die Kirche der Deutschherrn zu Suntheim. Laut Urkunde d. d. Basel 9. März 1278, errichtet zwischen dem Bischof Heinrich und seinem Kapitel einerseits und dem Grafen Theobald von Pfirt andererseits, bestätigte letzterer den von seinem Vater Ulrich mit der Kirche von Basel abgeschlossenen Verkauf gewisser Güter und empfing sie von derselben als Lehen zurück. In einem unterm 28. März 1278 zu Basel vom Bischof und Domkapitel mit Diderich Herrn von Rothenberg vereinbarten Vertrag wurde Vorsorge getroffen wegen der Lehensgüter, welche letzterer von der Kirche zu Basel inne hatte.[2])

Am 3. Mai 1278 war Bischof Heinrich jedoch, wie schon erwähnt, in Wien und Zeuge der von König Rudolf ausgestellten Heiratsvertrags-Urkunde. Die frohe Stimmung Rudolfs ob dieser glücklich geordneten Angelegenheit wurde aber bald wieder verdrängt durch die drohende

---

1) Kopp, l. c. I, 207; Böhmer, Reg. Rud. 438—440.

2) Trouillat, l. c. II, 222 u. 226. Am 19. März 1278 gestatteten Bischof Heinrich und der Rat von Kleinbasel den Klosterfrauen des dortigen Klosters Klingenthal, dasselbe mit einer Mauer zu umgeben (ibid. nr. 225). Diese Klosterfrauen waren Dominikanerinnen; ihre erste Niederlassung war Häußern in Oberelsaß, von wo sie nach Wehr im Schwarzwald zogen, um auch diese Niederlassung bald mit jener zu Klingenthal zu vertauschen. Vgl. Mossmann, les religieuses de Klingenthal, in: Revue d'Alsace 1872; Kraus, Kunst u. Altert. in Elsaß-Lothringen, II, 129; Kolb, Lex. von Baden III, 357. Wenn Tschamser in seiner Chronik von Thann (I, 87) den Bischof Heinrich Knoderer im J. 1274 Klosterfrauen und zwar Klarissen von Häußern nach Klingenthal versetzen läßt, so ist das abgesehen davon, daß derselbe damals noch gar nicht Bischof war, eine Verwechselung mit der Berufung von Klarissen in das bisherige Sackbrüderkloster zu Kleinbasel, welche, wie wir weiter unten sehen werden, im J. 1279 stattfand. Richtiger mag die Angabe der Chronik von B. Müller (über beide vgl. meine Gesch. der oberd. Min.-Prov. S. IV) sein, wonach unser Bischof Heinrich im J. 1277 auf seine Kosten das Minoritenkloster zu Basel beträchtlich erweiterte. Die diesen beiden Chroniken gemeinsame (von einander entlehnte) Notiz dagegen, daß derselbe auch der Gründer oder wenigstens Mitstifter des 1283 entstandenen Klarissenkl. zu Mühlhausen i. E. gewesen sei, muß wieder angezweifelt werden, da dieses Kloster schon 1250 oder doch 1270 entstanden sein soll. Vgl. Kraus, l. c. II, 449. — Die vom Baseler Domprobst Otto für die Dominikaner zu Kolmar ausgestellte Urkunde d. d. Basel, 25. März 1278 (dieses Datum ist durch ein Versehen in meiner Prov.-Geschichte Anm. 80 weggeblieben), ist auch mit dem Siegel des Bischofs von Basel versehen. Trouillat, l. c. nr. 227.

Haltung Ottokars. Dieser konnte seine Unterwerfung und den Verlust fast der Hälfte seiner früheren Herrschaft nicht verschmerzen und faßte daher den Entschluß, durch Waffengewalt sich wieder in den Besitz des Verlorenen zu setzen. So verließ er denn im Juni[1]) 1278 Prag und zog mit seinen Streitkräften nach Brünn, um sich daselbst mit jenen seiner Bundesgenossen, der Herzoge von Polen und Schlesien, zu vereinigen. Sobald dies König Rudolf, der den Ernst der Lage schon frühzeitig erkannte[2]), erfahren hatte, ließ er an den König Ladislaus von Ungarn, mit dem er bereits im November 1277 zu Heimburg und später zu Bruck a. L. eine Zusammenkunft gehabt hatte, sowie an die befreundeten Fürsten und Herrn im Reiche einen dringenden Aufruf um schleunigen Zuzug ergehen.[3]) Ein solcher kam jedoch nur vom Bischof Heinrich von Basel, der unterdessen wieder und wohl schon mit der Absicht und dem Versprechen der Hilfeleistung in seine Diözese zurückgekehrt war[4]), und von Rudolfs Landvogt von Elsaß, Konrad Werner von Hadestadt; sie verfügten aber nur über 100 Streitrosse, mit welchen sie im Juli von Basel aufbrachen, und denen sich dann während ihres Zuges durch Schwaben noch ebenso viele, die von einem ungenannten Grafen[5]) gestellt waren, anschlossen. Diese zweihundert gepanzerten Pferde waren für Rudolf um so notwendiger, als er gerade an solchen dem König von Böhmen am meisten nachstand.

Bischof Heinrich von Basel stieß mit seinem Hilfstrupp bei Marchegg zu König Rudolf, wohin dieser von Wien aus einige Tage zuvor (am 14. August 1278) aufgebrochen war, um sich zunächst mit König Ladislaus von Ungarn zu vereinigen. Alsbald nach der Ankunft des Bischofs traf Rudolf die nächsten Vorbereitungen zum Kampfe.

---

[1]) Die Angaben schwanken zwischen 5. u. 27. Juni; vgl. Baumgb. Formelb. a. a. O. S. 229 Anm. 1.

[2]) Es ist dies aus dem Umstande zu entnehmen, daß er mehrere klösterl. Gemeinden um ihr Gebet ersuchte. Vgl. Schulte, ein Formelb. d. Minor. v. Schaffhausen, in: Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. I, 204.

[3]) Es scheint, daß Rudolf, die ungarische Hilfe für genügend erachtend, den zu unternehmenden Krieg absichtlich nicht als Reichskrieg habe betrachten und darum auch keine eigentliche Reichshilfe in Anspruch nehmen wollen. Vgl. Busson, der Krieg v. 1278, in Arch. f. österr. Gesch. B. 62 S. 24 f.

[4]) Derselbe weihte am 20. Juni den Kirchhof der Dominikaner zu Kolmar u. in deren Kirche den Marienaltar. Demnach dürfte er schon bald nach dem 3. Mai von Wien in seine Diözese zurückgekehrt sein.

[5]) Nach den Annal. Salisb. war es Burggraf Friedrich von Nürnberg. Vgl. Trouillat, l. c. II, p. 294; Böhmer, Reg. Rud. zw. Nr. 457 u. 458; Will, l. c. p. LXXX. Nach Lichnowsky, a. a. O. 242 f., war der Zuzug aus dem Reiche denn doch etwas größer.

Am 25. August stand er Ottokar, welcher von Brünn über Laa — zum Glücke Rudolfs jedoch in langsamem Zuge — gegen die March bis Drösing vorgerückt war, gegenüber. Tags darauf begann die Schlacht,[1]) nachdem vorher der Bischof von Basel Rudolfs Truppen zur Tapferkeit entflammt und durch einen Minderbruder den Kriegern, welche im Kampfe für das Recht fallen sollten, als Martyrern die himmlische Siegeskrone hatte verheißen lassen. Auf einem prächtig gerüsteten Streitroß sitzend, mit herrlichen Waffen geschmückt, wäre er gerne selbst in die Schlacht vorgedrungen, hätte der König dies gestattet. Dafür bediente er sich nun der einem Bischofe besser anstehenden Waffe, des Gebetes. So soll er auch das Lied angestimmt haben:

„Sand Marey, Mutter und Maid,
All unsre Not sey dir gechlaid".[2])

Die Not auf Rudolfs Seite wurde aber auch groß; bereits war sein Haupttreffen ins Weichen und er selbst in Lebensgefahr gekommen; ein feindlicher Ritter hatte nämlich seinen Streithengst niedergestoßen, wodurch er mit zu Boden stürzte. Das nächste Verdienst um den Schutz und die Rettung des so bedrohten königlichen Lebens erwarb sich der thurgauische Ritter Heinrich Walter von Ramswag. Aber auch Bischof Heinrich von Basel scheint sich in jenem kritischen Augenblicke um den König verdient gemacht zu haben; wenigstens dürften die nachstehenden Stellen, die sich in Urkunden Rudolfs finden, eine noch größere Hilfeleistung als die Herbeiführung von Hilfsvolk andeuten. Durch Urkunde d. d. Wien 23. Juni 1279 verlieh nämlich der König dem Bischof von Basel alles ihm (dem König) zu Basel zustehende Zollholz „eo quod in summae necessitatis articulo, ubi pro vita nostra et honore imperii certabamus, per ipsum sensimus specialius nos adiutos", und in einem Schreiben an den Metropoliten Heinrichs, der diesen zu einem Provinzialkonzil eingeladen hatte, ersuchte er denselben, von dessen Einberufung Abstand zu nehmen oder die Synode auf eine gelegenere Zeit (quo memoratus episcopus ab imperii exemptus oneribus) zu verlegen; denn „Ven. H. B. episcopus, princeps noster carrissimus, dum discrimen adesset in limine, nos in ultimis . . . imperii finibus positos ac morti expositos magnifice visitavit potentique suffragio nos undique circumseptos ab hostibus strenue liberavit, ... quem in agendis regalibus

---

1) Bei Dürnkrut, vgl. Arch. f. österr. Gesch. B. 62, S. 46.

2) Kopp, a. a. O. I, 263 Anm. 4; Damberger, synchron. Gesch. XI, 234 ff.; Weiß, Weltgesch. III², 685 ff. Vgl. v. Liebenau, urk. Gesch. der Ritter v. Baldegg S. 29.

onerosis nobiscum portandis aptissimum reperimus".[1]) Die große Gefahr des Königs und seiner Sache verdoppelte die Anstrengungen und den Mut seines Heeres. Durch rasches Heranführen der von Ulrich von Kapellen befehligten Nachhut und den von derselben geschickt ausgeführten Flankenstoß wurde die feindliche Schlachtordnung durchbrochen und dadurch der Anfang zur vollständigen Niederwerfung und Aufreibung des feindlichen Heeres gemacht. Hiebei fand schließlich Ottokar den Tod, welcher noch vor wenigen Stunden Rudolf gedroht hatte.

Letzterer beeilte sich den Sieg auszunützen. Schon am ersten Tage nach der Schlacht stand er bei Feldsberg, drei Meilen vom Schlachtfelde, um unverzüglich in Mähren einzurücken. Es gelang ihm, binnen Monatsfrist dieses ganze Land zu gewinnen, besonders durch das Entgegenkommen des Bischofs Bruno von Olmütz. Die Königin-Wittwe war zur Unterhandlung mit Rudolf geneigt, und auch von seiner Seite war bereits der Bischof von Basel zu diesem Geschäfte bestimmt.[2]) Doch der Markgraf von Brandenburg, Schwestersohn Ottokars, welcher mit größerer Streitmacht herangerückt war, wollte es nochmals aufs Schwert ankommen lassen. Schon stand sich die beiderseitige Streitmacht gerüstet bei Sedlecz und Kolin gegenüber, als es den Bemühungen des Bischofs Bruno von Olmütz und des Erzbischofs Friedrich von Salzburg, der mittlerweile mit andern Kirchenfürsten und Edlen im Lager Rudolfs eingetroffen war, gelang, eine Vermittlung zu stande zu bringen. Gemäß dieser sollte der Markgraf von Brandenburg auf die nächsten fünf Jahre die Vormundschaft über Ottokars ältesten Sohn, den Erben Böhmens, welchem Rudolfs Tochter Guta zur Ehe versprochen wurde,[3]) und die

[1]) Will, l. c. II, 415 (Reg. XXXVI, 540), läßt dieses Schreiben an den Erzbischof von Mainz gerichtet sein, da es bei Bodmann, cod. ep. Rud., die Ueberschrift „ad Aepum M" trägt, und versetzt es in das Jahr 1282, weil in diesem ein Provinzialkonzil nach Aschaffenburg ausgeschrieben war. Der Metropolit Heinrichs war jedoch der Erzbischof von Besançon und muß darum wohl dieser als der Adressat betrachtet werden. An Werner von Mainz hätte K. Rudolf auch nicht in dem verweisenden Tone zu schreiben brauchen, wie ihn das Schriftstück zur Genüge verrät, wohl aber an Odo von Besançon, den wir im J. 1289 als offenen Feind Rudolfs erblicken (Kopp, a. a. O. B. II, Bch. 4. S. 439). Obiges Schreiben ist offenbar noch unter den lebhaften Eindrücken der Schlacht bei Dürnkrut verfaßt und deshalb wohl noch in das erste Jahr nach derselben zu verlegen, zumal Bischof Heinrich von Basel damals im Dienste des Königs von seiner Diözese abwesend war. Vgl. Lichnowsky a. a. O. S. 151 Anm. 129, sowie S. 405 Anm. 4 S. 414 Anm. 2 und S. 420 Anm. 1 dieses Aufsatzes.

[2]) Kopp, a. a. O. I, 277; Emler, reg. Boh. et Mor. II, 405.

[3]) Die Verlobung wurde kurz darauf zu Iglau durch den Bischof H. v. Basel vollzogen. Von den beiden Verlobten war jedes erst 7 Jahre alt. Vgl. Kopp a. a. O. I, 280 Anm. 1.

Verwaltung Böhmens übernehmen, während auf die gleiche Zeit dem römischen Könige die Markgrafschaft Mähren als Pfandschaft für die Kriegskosten bleiben sollte.

Sofort (Ende November 1278) setzte dieser den Bischof Bruno von Olmütz zu seinem Statthalter von ganz Mähren ein und gab ihm zur besonderen Verwaltung des Brünner und Znaimer Kreises den Bischof Heinrich von Basel zur Seite. Von dessen Thätigkeit daselbst wissen wir jedoch wenig; am 27. Februar 1279 assistierte er mit dem Bischof Wernhard von Seckau der von dem Bischof Bruno zu Brünn vollzogenen Weihe des neuen Bischofs von Prag, Tobias Bechin. Wie kurz zuvor, so ist er auch bald nachher wieder in Wien bei König Rudolf. Wie er nämlich denselben bei dessen Rückzug aus Böhmen dahin begleitet hatte,[1]) so erscheint er daselbst auch am 17. Juni 1279 als Zeuge einer Urkunde König Rudolfs. Von demselben erhielt er um diese Zeit (23. Juni) auch Beweise der Dankbarkeit für die bisher geleisteten guten Dienste, namentlich seine entscheidende Hilfeleistung gegen Ottokar. Hieher ist zunächst die schon erwähnte Ueberweisung des Baseler Holzzolles zu rechnen.[2]) In dieselbe Zeit fällt aber auch die aus gleichem Anlaß und zur Schadloshaltung für die dabei gehabten Unkosten von König Rudolf zu Gunsten des Bischofs Heinrich von Basel verfügte Anweisung von 3000 Mark Silbers auf die in den Diözesen Basel und Straßburg wohnenden Juden, welche zugleich bis zur Zahlung dieser Summe unter seine (des Bischofs) unmittelbare Macht gestellt wurden.[3])

So belohnt kehrte Bischof Heinrich im Juli 1279 wieder in seine Diözese zurück, wo er alsbald einen großen Hoftag (curiam) hielt.[4]) Er

---

[1]) Kopp, a. a. O. I, 342 u. bezw. 281. Daß B. Heinrich v. Basel K. Rudolf nach Wien begleitete, ist daraus zu entnehmen, daß jener dort Zeuge der von diesem am Donnerstag vor dem Jahrestag des Jahres 1278 und des sechsten(!) seiner Regierung für Kolmar ausgestellten Urkunde war. Böhmer, Reg. Rud. 470, konnte deshalb trotz einiger dagegen obwaltenden Bedenken nicht umhin, sie auf den 29. Dez. 1278 zu setzen, worin ihm Trouillat, l. c. nr. 234 folgte.

[2]) Trouillat, l. c. II nr. 240; Kopp, l. c. I, 265 nr. 1.

[3]) Trouillat, l. c. II nr. 237; Stälin, Wirtb. Gesch. III, 32; Kopp erwähnt nichts hievon. Zu Anfang der Urkunde heißt es: „Quod ven. H. Basilien. episcopum principem et secretarium nostrum carissimum placidis et internis benevolentiae regalis constringamus amplexibus, quod ad eius et ecclesiae suae honores augendos et commoda dilatanda prae ceteris imperii nostri principibus et devotis quadam praerogativa favoris et gratiae nostrae medullitus aspiremus, grata multum et placita suae sedulae servitutis obsequia, quibus nos et Imperium hactenus sufficienter excoluit, efficacissime meruerunt."

[4]) Ann. Colm. mai. l. c. p. 205.

ließ sich überhaupt die Verwaltung seiner Diözese in jeder Beziehung angelegen sein. Das bisherige Kloster der Sackbrüder zu Kleinbasel besetzte er im September mit Klarissen; von jenen aber nahm er fünf in den Minoritenorden auf und machte ihren Provinzial (Heinrich) zum Propste bei St. Leonhard. Für die übrigen sorgte er ebenfalls nach Möglichkeit.[1]) Am 17. Oktober 1279 stellte er zu Basel einen Schutzbrief für das Kloster Lützel aus, zwei Tage später gab er seinen Willebrief für die von König Rudolf unterm 14. Februar 1279 vollzogene Schenkung an die römische Kirche[2]) und am 10. November (Basel) urkundete er über ein mit dem Ritter Diethelm Kammerer getroffenes Abkommen in Bezug auf Rechte und Güter der Kirche von Basel.[3]) Auch fällt in das Jahr 1279 eine von ihm bei den Predigerbrüdern vorgenommene Priesterweihe. Eine solche, wie die Weihe des hl. Oeles nahm er am Ostersamstage 1280 bei den Cisterziensern zu Päris im Oberelsaß vor.

Nicht minder zeigte sich damals Bischof Heinrich in seiner Eigenschaft als Landesfürst thätig. Er erwarb durch Kauf eine Veste (propugnaculum) bei Ruffach[4]) und sandte dem mit dem Markgrafen von Baden in eine

---

[1]) Diese Maßregel hing zusammen mit der Entscheidung des Konzils von Lyon, wonach die Klasse der Mendikanten auf die Dominikaner und Franziskaner (sowie Augustiner und Karmeliter) beschränkt und, was nicht dazu gehörte, aufgehoben wurde. Dieses Loos traf auch die „Brüder von der Buße Christi", nach dem sackähnlichen Rocke, den sie trugen, „Sackbrüder" genannt. Ihre Aufhebung ging jedoch nicht überall gleich schnell von statten. Sie behaupteten sich an manchen Orten noch ziemlich lange. Vgl. Helyot, Ordensgesch. (Leipzig 1754) III, 287 ff.; Salimbene, l. c. p. 109. — Wenn es jedoch heißt, Bischof H. v. Basel habe die nach Kleinbasel versetzten Klarissen aus dem Kloster Gnadenthal (außerhalb der Mauern von Basel in der Spahlenvorstadt) genommen, so steht dem entgegen, daß Gnadenthal erst 1289 zu einem Klarissenkloster umgestaltet wurde. Vgl. meine Prov.-Gesch. Anm. 136 und Nüscheler, die Gotteshäuser der Schweiz II, 8. Es könnte aber immerhin sein, daß diese Klarissen von Gnadenthal stammten und erst bei ihrer Transferierung Klarissen wurden. Auch Alspach im Elsaß, worauf A. 3. S. 111 der neuen Ausgabe von Wurstisen hinweist, existierte damals noch nicht als Klarissenkloster.

[2]) Näheres hierüber in der Abhandlg. über Konrad Probus. Vgl. Kaltenbrunner, der Willebrief für die römische Kirche v. J. 1279, in Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschf. 1. Ergbd. S. 378 ff.

[3]) Trouillat, l. c. nr. 243 u. 244.

[4]) Diese Erwerbung war gegen die raubsüchtigen Herrn von Rappoltstein gerichtet, um sie in Schranken zu halten. Es soll die dem Bischofe von Straßburg gehörige Veste Isenburg gewesen sein, was zwar mit der demselben geleisteten Unterstützung gegen die Markgrafen von Baden in naheliegende Verbindung zu bringen wäre, aber insofern unwahrscheinlich ist, als diese Veste auch fernerhin im Besitze der Bischöfe von Straßburg erscheint. Vgl. Kraus, l. c. II, 585.

Fehde verwickelten Bischof von Straßburg 50 Reiter zu Hilfe.[1] Sodann trug er Vorsorge für die Lehensrechte seiner Kirche gegenüber dem Grafen Dietrich von Mömpelgard, der ohne lehensfähige Erben zu besitzen dem Grabe nahe stand; er veranlaßte denselben zu einer diese Rechte sichernden Urkunde d. d. Chestelthierry 20. Juni 1280.[2] Auch sah er sich veranlaßt von seiner geistlichen Gewalt Gebrauch zu machen, indem er die Stadt Kolmar mit dem Interdikt belegte wegen Verletzung der kirchlichen Immunität; dortige Bürger hatten nämlich im März 1280 einige Geistliche gefangen genommen und sie auch nicht auf seine persönliche Fürbitte frei geben wollen. Erst nach gütlicher Beilegung der Sache hob er am 20. (25.) Juli 1280 das Interdikt auf.[3]

Bald darauf sehen wir den Bischof von Basel mit nicht unbedeutenden Streitkräften wieder König Rudolf zu Hilfe eilen,[4] da derselbe genötigt war, einen neuen Kriegszug gegen Böhmen zu unternehmen. Am 17. und 31. August 1280 ist er urkundlich bei ihm in Wien.[5]

Im September 1280 brach dieser mit seinen und den vom Bischof von Basel zugeführten Streitkräften von dort auf und schlug sein erstes Lager bei Brünn[6]), sein zweites schon auf böhmischem Boden bei Deutschbrod[7]) auf. Vor dem Kampfe kam es jedoch zur Verständigung. Wie deshalb König Rudolf wieder aus dem Felde zog und nach Wien zurück-

---

1) Mon. Germ. SS. XVII, 207.

2) Trouillat, l. c. nr. 248. Es ist schon o. S. 405 Anm. 4 gesagt worden, daß Bischof H. v. Basel zwei Tage zuvor seinem Metropoliten in dem nahegelegenen Ile am Doubs den Metropolitaneid geleistet habe, und zwar geschah dies, wie die von Tr. angeführte Quelle bemerkt, „ex gratia speciali, quia alioqui tenebatur id sacramentum dicere in matrice ecclesia Bisuntina; sed absque gravi periculo tam personae suae quam negotiorum serenissimi domini sui Rudolfi Rom. regis et rei familiaris ecclesiae suae Basiliensis, ad praesens, nec securum nec opportunum ad civitatem Bisuntinam poterat habere accessum“. In der Hervorhebung der „neg. ser. dni. sui Rud.“ dürfte wohl eine Anspielung auf das S. 411 Anm. 1 erwähnte Schreiben K. Rudolfs an den Metropoliten B. Heinrichs wegen Einberufung zu einem Provinzialkonzil zu suchen sein.

3) Mon. Germ. SS. XVII, 206.

4) Kopp, l. c. I, 348.

5) Winkelmann, acta imp. ined. II, 103; Böhmer, Reg. Rud. 554.

6) Bei einer daselbst am 20. Sept. 1280 von ihm ausgestellten Urkunde erscheint Bischof H. v. Basel als Zeuge. Emler, l. c. II, 526.

7) Kopp, a. a. O. I, 349 Anm. 6. Bischof Heinrich ist daselbst Zeuge einer am 18. Okt. von K. Rudolf für das Augustinerkloster zu Interlaken gegebenen Urkunde.

kehrte, wo wir ihn am 17. Dezember 1280 urkundlich finden, so begab sich auch sein treuer Bundesgenosse Bischof Heinrich nach Hause.[1])

Damals war bereits Rudolfs Gemahlin von einer Krankheit befallen, von der sie nicht mehr genesen sollte; sie starb auch am 16. Februar 1281 zu Wien. Auf ihrem Sterbebette hatte sie gewünscht, in Basel begraben zu werden, und so wurde ihre Leiche dahin abgeführt. Zur möglichst feierlichen Bestattung nach des Königs ausdrücklichem Wunsche lud der Bischof die Geistlichkeit von nah und fern ein. Es erschienen 1200 Ordensleute und Weltgeistliche, welche mit brennenden Kerzen den Leichenzug einholten und sodann in die Domkirche geleiteten, wo bei geöffnetem Sarge drei Bischöfe den Gottesdienst hielten; nach demselben wurde die Leiche am 20. März 1281 beigesetzt. Die Bewirtung und Verpflegung sämtlicher Geistlichen übernahm Bischof Heinrich.[2])

König Rudolf verblieb nach dem Tode seiner Gemahlin nicht lange mehr zu Wien. Ende Mai 1281 verließ er es nach vier und einhalbjährigem Walten in den Herzogtümern unter Zurücklassung seines Sohnes Albrecht als Statthalters und begab sich über Linz, Regensburg, Nürnberg, Schw. Gmünd, Achalm, Konstanz, Schaffhausen, Zürich, Basel und Freiburg nach dem Elsaß. Von Basel an dürfte sich der dortige Bischof in seiner Begleitung befunden haben; denn er ist mit dem Bischof Konrad von Toul zu Kolmar am 15. Oktober 1281 Zeuge einer Urkunde[3]) König Rudolfs in betreff der Vogtei über Wangen. Fünf Tage später traf er hierselbst ein Abkommen mit dem Grafen Theobald von Pfirt wegen dessen Verzichts auf die allenfalls von seiner Verwandtschaft mit dem Grafen Dietrich von Mömpelgard herrührenden Ansprüche auf Pruntrut, auf die Vogtei im Elsgau und auf den Hof von Burs.[4]) König Rudolf

---

[1]) Am 28. Februar 1281 stellte er zu Zürich eine Ablaßurkunde für Weingarten aus, wobei er sich des Züricher Propsteisiegels in Ermangelung des eigenen bediente.

[2]) Der Liber vitae chori Basiliensis hat hierüber folgende Aufzeichnung: „A. D. 1281 Anna Regina Ro. obiit et est sepulta secus maius altare in sinistro latere feria V. in quadragesima, cuius sepulturae interfuerunt tres episcopi, sex abbates, 300 sacerdotes et alii quam plures clerici cum multis baronibus et coetu populi". Vgl. v. Liebenau, zur Basler Chronik des Nik. Gerung, in Anz. f. schweiz. Gesch. 1879 Nr. 4 und Wurstisen l. c. p. 103. — Drei Tage nach dieser Beisetzung schenkte dem Bischof H. von Basel und seiner Kirche Rudolf von Nidau, Graf v. Neuenburg, die Hälfte seiner Rechte auf den Berg Schwadernau. Trouillat, l. c. II, nr. 255.

[3]) Abgedruckt in Böhmers Acta imp. sel. nr. 427.

[4]) Vgl. Trouillat, l. c. II, nr. 262. — Böhmer, Reg. Rud., bringt diese Urkunde unterm 20. Okt. 1285, setzt jedoch hinzu, daß das Datum nicht richtig sein kann; dasselbe falsche Datum hat auch Herrgott in seiner Geneal. dipl. Habsb.

besiegelte nicht nur die darüber ausgefertigte Urkunde, sondern gab durch eine, seinerseits drei Tage später — immer noch zu Kolmar — ausgestellte Urkunde Bischof Heinrich von Basel einen noch glänzenderen Beweis seines besonderen Vertrauens. Er gewährte nämlich dem Grafen Egon von Fürstenberg und den Bürgern von Freiburg, die sich am Reichsgute vergriffen hatten, weshalb er Freiburg augenblicklich belagern ließ,[1]) unter folgenden Bedingungen Gnade: Der Graf läßt dem König das Gut wieder, welches er ihm genommen; dessen Umfang sollen der Bischof Heinrich von Basel und der Markgraf von Hachberg erfahren, und was sie hierin erfahren, dabei soll es stets bleiben. Auch den Bürgern wurde entsprechende Buße auferlegt, namentlich der Wiederaufbau der von ihnen gebrochenen Burg Zähringen.[2]) Als dann König Rudolf Kolmar verließ und über Straßburg, Hagenau, Worms und Oppenheim nach Mainz zog, blieb der Bischof von Basel in seinem Gefolge; denn er erscheint als Zeuge sowohl in der Urkunde, welche Rudolf am 10. November 1281 zu Straßburg für das dortige Spital ausstellte,[3]) als auch in jener, welche den von diesem am 17. Dezember 1281 zu Mainz zwischen dem dortigen Erzbischofe und dem Grafen zu Sponheim vermittelten Frieden zum Gegenstande hat.[4])

Noch war das Jahr nicht zu Ende, in welchem der Bischof von Basel König Rudolfs Gemahlin in seiner Kathedrale beisetzte, als er daselbst wieder eine, die königliche Familie betreffende Trauerfeier vorzunehmen hatte. Beim Abgange König Rudolfs aus Oesterreich bis zu seiner Ankunft in den oberen Rheingegenden befand sich bei ihm sein Sohn Hartmann, der Verlobte Johannas von England, der sich nun von seinem Vater trennte, um, wie es scheint,[5]) dem Bischof Wilhelm von Lausanne in dessen Fehde gegen den Grafen Philipp von Savoyen Hilfe zu leisten. Da der eintretende Winter Waffenruhe gebot, wollte sich Hartmann wieder an die Seite seines unterdessen zu Mainz weilenden

---

II, 525. — Die beiden Kontrahenten hatten schon Mitte Mai 1281 zu Basel wegen der Veste Blumenberg eine Verabredung getroffen und einen Hilfsvertrag geschlossen. Trouillat, l. c. II, nr. 257; Kopp, a. a. O. II, 336 Anm. 1.

[1]) Er hatte einige Wochen vorher selbst die Belagerungstruppen dahin geführt.

[2]) Fürstb. Urkbch. I nr. 560a.

[3]) Straßb. Urkbch. II, nr. 84.

[4]) Zeitschr. für Gesch. d. Oberrh. XI, 295, u. bezw. Will, l. c. T. II, p. LXXXI. — Am 18. Dez. 1281 verlieh daselbst Bischof H. v. Basel allen, die zum Klosterbau der dortigen Klarissen beitragen, einen Ablaß von 40 Tagen. Das betr. Diplom findet sich in extenso in Schuncks Mskr. der Gesch. des Erzb. Heinrich II.

[5]) Kopp, a. a. O. I, 383 Anm 7.

Vaters begeben. Aber der Kahn, den er zu diesem Zwecke mit mehreren Rittern zu Breisach bestiegen hatte, schlug in der Nähe von Rheinau um, wodurch sämtliche Insassen den Tod im Strome fanden (20. oder 21. Dezember 1281). Dem königlichen Vater drang der Verlust seines geliebten und hoffnungsvollen Sohnes, wie sich leicht denken läßt und wie auch aus seinem hierüber an den König von England gerichteten Schreiben hervorgeht, tief zu Herzen. Der Baseler und noch drei andere Bischöfe hielten die Leichenfeier, als der in so bedauernswerter Weise verunglückte Königssohn zu Basel neben seiner Mutter beigesetzt wurde.[1])

Nachdem ersterer noch einige Zeit in seiner Diözese gewaltet hatte,[2]) verließ er dieselbe wieder, um an dem auf Pfingsten (17. Mai) 1282 nach Straßburg anberaumten Generalkapitel der Minoriten teil zu nehmen, zu welchem sich noch zwei andere, gleich ihm aus diesem Orden hervorgegangene Bischöfe einfanden,[3]) und das auch König Rudolfs gleichnamiger Sohn mit seiner Gegenwart beehrte. Sechs Tage darauf, am 23. Mai, befand sich Bischof Heinrich zu Kolmar, wo er in der Minoritenkirche Weihen erteilte.[4]) Am 6. Juni hatte er zu Viterlo (Perles)

---

[1]) Die Beisetzung geschah nach dem schon erwähnten Liber vitae „in dextro latere altaris B. M. V. maioris eccl. Basil." und zwar am 31. Dez. 1281 (Merian, l. c. p. 56). Wahrscheinlich nach dem großen Erdbeben i. J. 1356, wo der ganze Chor einstürzte, wurden die Gebeine Hartmanns in das Grab seiner Mutter auf der linken Seite des Altars gelegt und so 1510 von den Domherrn, die dasselbe öffnen ließen, gefunden. Bekanntlich kamen die Gebeine von Mutter und Sohn i. J. 1770 nach St. Blasien und später nach Wien. Vgl. Wurstisen S. 103.

[2]) Auf Bischof Heinrichs um diese Zeit entwickelte Thätigkeit dürfte folgendes einiges Licht werfen. Unterm 18. April 1282 verpflichteten sich Abt und Konvent von Murbach eidlich, des Klosters Exemption gegen Heinrich zu verteidigen, „qui haec privilegia et libertates infringere ausu temerario non formidat". Trouillat, l. c. II, nr. 268. Die Beweggründe des Bischofs zum Einschreiten waren wohl, wie in andern ähnlichen Fällen, Wahrung und Wiederherstellung der Disziplin.

[3]) Diese beiden waren Konrad Probus v. Toul und Albert von Marienwerder, welch letzterer sich von 1279 bis 1285 in Südwestdeutschland aufhielt und als Weihbischof fungierte — insbesondere auch 1279 und 1280 als socher von Basel. Vgl. über ihn meinen Aufsatz im Freib. Diözes. Archiv XVII, 301 ff. und meine Gesch. oberd. Min.-Prov. Anm. 810. Während des genannten Kapitels (sabb. ante Trin. i. e. 23. Mai 1282) verlieh derselbe auch den Besuchern des Straßburger Dominikanerinnenklosters St. Katharina einen Ablaß. Straßb. Urkbch. II, nr. 89.

[4]) Daselbst erlaubte er auch am 25. Mai der Gemeinde Hüssern (Häußern) die Anstellung eines eigenen Geistlichen. (Trouillat, l. c. II, nr. 549.) Er hatte in seinem Gefolge einen weißgekleideten Mohren u. einen Zwerg, den kaum drei Fuß hohen „Ritter Konrad". Dies fand der Chronist für ebenso bemerkenswert wie den Umstand, daß Bischof Heinrich nebst seinem Gefolge an dem 1276 auf einen Freitag gefallenen Weihnachtsfeste Fleisch genossen, jedoch denen, die Abstinenz halten wollten, Fische habe vorsetzen lassen.

die Genugthuung, daß Graf Berthold von Straßberg auf die von der Baseler Kirche zu Lehen gehabten Güter gegen eine Entschädigung von zehn Pfund Silbers verzichtete.[1])

Kurz danach erscheint jedoch der Bischof von Basel wieder in der Umgebung König Rudolfs und zwar zunächst als Zeuge der von diesem in Gegenwart von vielen vornehmen geistlichen und weltlichen Herrn am 13. Juli 1282 zu Friedberg in der Wetterau zu Gunsten der Kapelle des hl. Bartholomäus in Frankfurt ausgestellten Urkunde (vgl. S. 422 Anm. 1). Mit dem Mainzer Erzbischof erscheint er sodann als Vermittler der von König Rudolf mit dem Erzbischof Siegfried von Köln am 26. Juli 1282 zu Oppenheim geschlossenen Sühne, und vier Tage später erhielt er dortselbst von jenem aus besonderer Gunst die urkundliche Bestätigung der Schenkung der Abtei Sulzburg (im Schwarzwalde), wie sie der Baseler Kirche vom Grafen Birthilo vor Alters gemacht worden war.[2]) Einen weiteren Beweis seiner Erkenntlichkeit gab ihm der König noch dadurch, daß er laut Urkunde d. d. Worms 10. November 1282 den Bürgern der Stadt Freiburg i. Br. nicht nur alle Rechte und Freiheiten bestätigte, die sie bisher nach Recht und Gewohnheit gehabt, sondern ihnen noch überdies auf Bitten des Bischofs Heinrich von Basel, seines um ihn durch treue Ergebenheit viel verdienten Fürsten und Vertrauten („secretarii"), alle Freiheiten gewährte, deren sich Kolmar und andere Städte des Reichs erfreuten.[3])

In ganz besonderer Weise sollte Bischof Heinrich seine Ergebenheit gegen König Rudolf im nächsten Frühjahre belohnt sehen, als er in eigener Angelegenheit zu Felde ziehen mußte. Reinald, der Sohn des Pfalzgrafen von Hochburgund, machte nämlich als Gemahl einer Enkelin des inzwischen gestorbenen Grafen Dietrich von Mömpelgard Ansprüche auf Pruntrut, den Hauptort des Elsgaus, obwohl dieses nicht zur Erbschaft seiner Gemahlin gehörte, sondern ausdrücklich mit andern Schlössern und Gütern ausgenommen war und der Kirche von Basel als Lehen

---

[1]) **Trouillat**, l. c. II, nr. 272.

[2]) **Will**, l. c. II, 416 (Reg. Werners Nr. 553 u. 554).

[3]) Einige Monate vorher (17. Juni) soll Bischof H. v. Basel mit dem Markgrafen Heinrich von Hachberg und einem von K. Rudolf beigegebenen Bürger von Freiburg, Namens Burghard, eine Sühne zwischen dem Grafen Egon von Fürstenberg und den mit ihm in Streit geratenen Bürgern von Freiburg hergestellt haben, was sich aber mit einer weiter unten zu besprechenden Mission Heinrichs nach Lausanne nicht gut vereinigen läßt.

derselben anheimfallen sollte.[1]) Als ungeachtet der zwischen ihm und Bischof Heinrich unter der Linde von Courgenai am 4. September 1282 abgesprochenen Ueberweisung der Sache an vier Schiedsrichter keine Vereinbarung zu stande kam, griff letzterer zu den Waffen. Sein mächtigster Bundesgenosse war König Rudolf selbst,[2]) der sich unter Vereinigung seiner Streitkräfte mit den übrigen, namentlich vom Bischof Konrad von Straßburg gesendeten Hilfstruppen vor Pruntrut legte[3]) und dasselbe

---

[1]) Vgl. die hierüber ausgestellten Urkunden des Grafen Dietrich von Mömpelgard, d. d. Chesteltierry 20. Juni 1280, und des Grafen Th. v. Pfirt, d. d. Kolmar 20. Oktober 1281 (S. 414 Anm. 2 und S. 415 A. 4).

[2]) Am 13. Februar 1283 sind beide zu Breisach; vier Tage später befinden sich dieselben zu Basel, um demnächst (2. März) den Feldzug zu eröffnen. Vgl. Böhmer, Reg. Rud. 634 und nach 740. Ob nicht, wenn überhaupt etwas an der Sache ist, bei der gleichzeitigen Anwesenheit zu Breisach die von Bader (Badenia I, 285) und Rosmann (Gesch. der Stadt Breisach, vgl. Hartfelder, Beitr. z. Gesch. d. St. Br., in: Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. XXXIV, 66) erwähnte Transaktion wegen dieser Stadt, gewissermassen als Preis der Teilnahme K. Rudolfs am Zuge gegen Pruntrut, stattgefunden hat? Nach deren Darstellung hätte nämlich Bischof H. von Basel seinem königlichen Gönner zu Liebe alle fürstbischöflichen Rechte auf Breisach gegen anderweitige Entschädigung an das Reich abgetreten und zwar schon im August 1275. Damals war aber Heinrich noch nicht Bischof, höchstens „Erwählter". Es wird also wohl nur an die Bestätigung hergebrachter Rechte zu denken sein, welche K. Rudolf den Bürgern von Breisach am 25. August 1275 verlieh, umsomehr als dieselben noch am 23. Juni 1274 beurkundet hatten, daß sie und der Berg, den sie bewohnen, ad ius et proprietatem ecclesiae Basil. gehören (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. IV, 238). Uebrigens scheint auch Arnold, l. c. p. 242 u. 248, die Urkunde vom 25. August 1275 im Auge gehabt zu haben, wenn er (in allerdings etwas anderer Auffassung) K. Rudolf schon bald nach seiner Erwählung Breisach gleich andern Orten wieder an das Reich ziehen läßt, dem es durch Bischof Heinrich III. v. Basel i. J. 1260 nur gewaltsam entfremdet worden. Nach Kolb, l. c. I, 154 wäre Breisach jedoch erst später (unter Adolf von Nassau) an das Reich gekommen. — Während des obenerwähnten Feldzugs dürfte K. Rudolf mit dem auf dem Wege nach Bordeaux begriffenen König Karl v. Sizilien persönlich zusammengetroffen sein und Bischof H. v. Basel an den auf deren Allianzbefestigung abzielenden Besprechungen teilgenommen haben. Vgl. Busson, die Idee des deutschen Erbreiches, in Sitz.-Ber. d. phil.-hist. Kl. d. kais. Ak. d. W. Bd. 88 S. 680 f.

[3]) Wohl hieher bezieht sich das Schreiben Rudolfs an die Stadt Konstanz, sie solle „qualiter comes Belligardis quandam terram ep. Basiliensis contra iustitiam occupavit, ad obsidionem talis castri, quod vallare proponimus prima fronte" als Kontingent 40 Bogenschützen schicken, eine Aufforderung, der Konstanz auch nachkam. Stälin, Wirtb. Gesch. III, 51 Anm. 2. — Daß die Bischöfe v. Basel und Straßburg persönlichen Anteil an der Belagerung nahmen, ist zu schließen aus dem Umstande, daß sie beide als Zeugen des von K. Rudolf im Lager zu Charmoille für das Cisterzienserkloster Lützel ausgestellten Schutzbriefes erscheinen.

auch nach sechswöchentlicher Belagerung am Charfreitag (16. April) 1283 zur Uebergabe zwang. Andern Tags (im Lager vor Pruntrut) wurden die Friedensbedingungen zwischen Bischof Heinrich und Reinald von Burgund vereinbart, zu denen hauptsächlich die Herausgabe Pruntruts, der Vogtei über das Elsgau und des Hofes Burs gehörte. König Rudolf freite drei Tage später erstere Stadt auf des Bischofs Bitte und in Berücksichtigung der besonderen Verdienste desselben[1]) unter Verleihung eines Wochenmarktes mit den Rechten der Stadt Kolmar.[2])

Verdankte Bischof Heinrich diesen Erfolg hauptsächlich König Rudolf, so mußte er nun dafür wieder eine diplomatische Mission, womit ihn derselbe betraute, ausführen. Unter dem gleichen Datum (20. April 1283) bevollmächtigte ihn[3]) Rudolf zur Ordnung von Reichsangelegenheiten in der Lombardei und Italien, sowie zur Aufstellung von Bewaffneten behufs Erhaltung des Landfriedens. In der Lombardei angekommen,[4]) schloß des Königs Gesandter kraft seiner Vollmacht zu Como am 21. Mai 1283 einen Vertrag mit den Machtboten dieser Stadt, worin die Rechte des römischen Königs und Reichs in der bestimmtesten Weise anerkannt und verbürgt wurden. Am 23. August 1283 treffen wir ihn jedoch mit seinem Begleiter und Mitbevollmächtigten, dem Markgrafen H. von Hachberg, wieder beim König zu Freiburg im Uechtlande und zwar als Zeuge und Schiedsmann in einer Urkunde desselben, betreffend die Ansprüche des

---

[1]) „Attendentes praeclarissima ipsius merita in extreme necessitatis articulis, dum fortuna solite felicitatis vultum absentare minabatur a nobis, . . . in omnibus nostris negotiis peragendis feliciter tam clare (experti sumus) eximie sue legalitatis praestantiam, quod ipsum velut insigne signaculum locavimus in cor nostrum pre ceteris diligendum."

[2]) Eine photolitogr. Reproduktion dieser Urk. findet sich bei Vautrey, l. c. p. 262.

[3]) „Nequaquam a nobis alium, sed manum nostram dexteram, cum qua cuncta disponimus et dirigimus, reputantes, . . . cui plenius omnia arcana cordis nostri sunt cognita, quemque ad cuncta nostra et imperii negotia per Lombardiam et Italiam dirigenda feliciter magis utilem estimamus." Vgl. Will, l. c. T. II p. LXXXI sq.

[4]) Vor seiner Abreise verpfändete Bischof Heinrich laut Urkunde d. d. Basel 25. April 1283 (Trouillat, l. c. nr. 287) drei Bürgern von dort die Zehenten und Einkünfte seiner Kirche in Sulz und Richen für 600 Mark Silbers, um damit den vom Konzil zu Lyon i. J. 1274 auferlegten Zehnten für das hl. Land zu entrichten, wie es ausdrücklich in der Urkunde heißt: „Quod decima reddituum nostrorum subsidio terre sancte deputata necessario esset deponenda et exsolvenda, et quod de ipsa propter aliorum debitorum onera et pecunie defectum non posset satis fieri."

Markgrafen Otto von Brandenburg an seinen nun der Vormundschaft entlassenen Neffen, König Wenzeslaus von Böhmen[1]). Wenn aber anders das Zeitbuch von Mailand richtig angibt, so muß Bischof Heinrich nochmals in die Lombardei zurückgekehrt sein; denn nach demselben hätte er dort im September 1283 mit dem Erzbischof von Mailand, Otto Visconti, wegen eines Bündnisses des römischen Königs mit dieser Stadt und wegen Sendung eines deutschen Kriegsvolkes — jedoch ergebnislos — unterhandelt.[2])

Am 2. Januar 1284 dürfte er wieder bei König Rudolf zu Freiburg i. Ue. gewesen sein; denn nach einer von demselben an diesem Tage dort ausgestellten Urkunde sollte bei einem fernerhin drohenden Kriege zwischen dem König Rudolf und dem Grafen Philipp von Savoyen unter andern Schiedsmännern auch der Bischof H. v. Basel zugezogen werden.[3]) Es war dies eine weitere Bestimmung zu dem zwischen Rudolf und Philipp einige Tage vorher abgeschlossenen Frieden. Schon seit des ersteren Erwählung schwebten zwischen ihm und letzterem Zwistigkeiten. Sie sollten endlich im Frühjahr 1282 beigelegt werden. Seinerseits bevollmächtigte Rudolf zur Unterhandlung den Bischof Heinrich von Basel, gemäß Urkunde d.d. Mainz 21. März 1282,[4]) während des Grafen von Savoyen Bevollmächtigter der Bischof Berlio von Belley war. Die vor der Königin Wittwe Margarethe von Frankreich, einer nahen Verwandten des Grafen von Savoyen, zu Mâcon am 15. April 1282 begonnenen Verhandlungen führten nach einer mehrwöchentlichen Unterbrechung zur Verabredung einer Ehe zwischen einem Großneffen des Grafen Philipp und einer Enkelin Rudolfs (Tochter von dessen Sohn Albrecht); außerdem wurde die Beilegung der obwaltenden Anstände in einer für Philipp sehr günstigen Weise besprochen. Diese Vereinbarung geschah zu Lausanne angeblich im Juli 1282.[5]) Es ist möglich, daß Bischof Heinrich von Basel über Perles, wo er am 6. Juni bei Ausstellung der schon erwähnten Urkunde allem Anscheine nach zugegen war,[6]) sich dorthin begab;

---

[1]) Vgl. Emler, l. c. II, 559.

[2]) Vgl. Kopp, a. a. O. Bd. II Bch. 5 S. 256 f.

[3]) Vgl. Kopp, a. a. O. Bd. II Bch. 4 S. 366; Trouillat, l. c. II nr. 294.

[4]) Vgl. Kopp, a. a. O. Bd. II Bch. 2ª S. 352 Anm. 10; Trouillat, l. c. II nr. 265.

[5]) Vgl. Trouillat, l. c. II nr. 266, 267, 273, 274, 275. Böhmer, Reg. Rud. 762, verlegt diesen „Frieden" in den gleichen Monat des Jahres 1283; vgl. dagegen Kopp, a. a. O. Bd. II Bch. 5 S. 256 Anm. 2.

[6]) Vgl. S. 418 Anm. 1. In diesem Falle kann er aber wohl nicht am 17. Juni 1282 zu Freiburg i. Br. an einer Sühne zwischen dem Grafen und den Bürgern daselbst teilgenommen haben, oder aber die Verhandlung zu Lausanne fand nicht im Juli 1282 statt. Vgl. Kopp, l. c. 645 u. S. 418 Anm. 3 dieses Aufsatzes.

es muß aber dann die Verhandlung schon in den ersten Tagen des Juli stattgefunden haben, da Bischof Heinrich sich am 13. Juli 1282 beim König zu Friedberg befindet[1]). Rudolf konnte trotz der Verwendung des Papstes, der Königin-Wittwe Margarethe von Frankreich, des Königs Edward von England und mehrerer anderer Fürsten der Beilegung der bestehenden Zwistigkeiten in der verabredeten Weise seine Zustimmung nicht geben, setzte aber die Verhandlungen, von denen jedoch die bisherigen Bevollmächtigten zurücktraten, immer noch fort (urkundlich noch im November 1282 und wohl auch noch später). Als er jedoch sah, daß er hiemit nichts ausrichte, rüstete er sich zum Kriege[2]) und eröffnete zu Anfang des Sommers 1283 den Feldzug in der Waadt mit Einschließung Peterlingens. Ungefähr ein halbes Jahr dauerte dieselbe, während welcher Rudolf sich großenteils zu Freiburg i. Ue. aufhielt. Ende Dezember 1283 erfolgten mit der Uebergabe Peterlingens die schon erwähnten Friedensverhandlungen in den letzten Tagen des Jahres 1283 und den ersten des Jahres 1284.

Um diese Zeit trug sich der 66jährige und seit bald drei Jahren im Witwerstande lebende König mit dem Gedanken, sich wieder zu verehelichen und zwar — nicht ohne politische Nebenabsicht — mit Elisabeth, der erst vierzehn- (nach der Thanner Chronik[3]) jedoch neunzehnjährigen Schwester des Herzogs Robert von Burgund. Er schickte zu dem Zwecke an denselben eine vornehme Gesandtschaft (solemnes nuntios). Es ist zu vermuten, daß Bischof Heinrich von Basel an deren Spitze stand. Nicht nur, daß dieser schon in ähnlicher Angelegenheit sich bewährt hatte und das vollste und geheimste Vertrauen des Königs genoß, dürfte er auch, wie aus der schon erwähnten Urkunde d. d. Freiburg 2. Januar 1284 zu schließen, um jene Zeit, wo Rudolf die fraglichen Werber absandte, in dessen Umgebung gewesen sein. Sicher ist er bei ihm, als derselbe nach seiner am 5. oder 6. Februar 1284 zu Remiremont vollzogenen Verehelichung am 22. desselben Monats mit der neuen Königin in Kolmar ankam, so daß es ganz gut möglich ist, daß Bischof Heinrich

---

[1] Vgl. Kopp, a. a. O. Bd. II Bch. 4 S. 357 Anm. 2.

[2]) Er brauchte hiezu keine besonderen Anstalten zu machen, da er von dem eben erst beendeten Zuge gegen Pruntrut her schon gerüstet war. Wahrscheinlich wurde bei dieser Rüstung die Ausdehnung des Feldzuges nach der Waadt bereits ins Auge gefaßt.

[3]) Von Tschamser, Annalen der Barfüßer-Konventualen zu Thann I, 214. Vgl. über ihn S. 408 Anm. 2 dieses Aufsatzes.

den Brautwerber machte und die Braut nach Remiremont und sodann das neu vermählte Königspaar nach Kolmar begleitete[1]).

Der König zog sodann wieder nach Freiburg i. Ue.[2]) und gab hier dem Bischof Heinrich von Basel, der ihn dahin begleitete, unterm 22. April 1284 „ob fidem suam purissimam, quam nobis . . . laudabiliter in multis necessitatibus demonstravit", neue Beweise seiner königlichen Huld, indem er verordnete, daß kein Eigenmann der Kirche von Basel in die Stadt Dattenried aufgenommen werden dürfe, wogegen Lehensleute derselben, welche dahin ziehen wollten, vom Bürgerrechte nicht ausgeschlossen werden dürften. Bereits am 3. April 1284 hatte Bischof Heinrich selbst zu Freiburg i. Ue. geurkundet. Die Angelegenheit mit Reinald von Burgund war trotz des Friedensschlusses zu Pruntrut am 17. April 1283 noch nicht ganz geordnet. In weiterer Folge leistete nun unter jenem Datum Graf Reinald zu Gunsten des Bischofs Heinrich förmlichen Verzicht auf das von letzterem im Kriege um Pruntrut eingenommene Schloß Miland (Mélandre) und das dazu gehörige Lehen und empfing seinerseits die Belehnung mit mehreren, der Kirche zu Basel gehörigen Gütern. Allen diesen Abmachungen erteilte König Rudolf auf des Grafen Reinald und des Bischofs Heinrich vereinte Bitte seine Anerkennung laut Urkunden d.d. Freiburg 3. und 5. Juni 1284, worauf der Bischof gemäß Urkunde d. d. Pruntrut 7. Januar 1285 das Schloß Miland mit Zu-

---

[1]) Vgl. Kopp, a. a. O. Bd. II Bch. 4 S. 371 Anm 2, u. Stälin, l. c. III, 69. Arnold, l. c. p. 262, spricht sich ganz bestimmt dahin aus, daß B. Heinrich den Brautwerber gemacht habe. Seine Anwesenheit in Kolmar um die Zeit der Ankunft K. Rudolfs steht fest durch eine von ihm daselbst ausgestellte Urkunde vom 26. Febr. 1283 (Trouillat, l. c. II nr. 298). Zwei Tage später erließ er sodann von hier aus ein Schreiben an seinen Diözesanklerus (Orig.-Urk. im Stadtarchiv Kolmar), worin er ihn ermunterte, Mittel zum Weiterbau des dortigen St. Martinsmünsters beizuschaffen. Am darauffolgenden 5. März erteilte er in der Minoritenkirche daselbst die Priesterweihe. Hinsichtlich des vorerwähnten Schreibens s. Schöpflin, Als. ill. II, 365; vgl. Kraus, l. c. II, 231. Der hier erwähnte Th. ep. Vironensis (ord. Min.), welcher 1263 zu gleichem Zwecke einen Ablaß verlieh, ist der Bischof Dietrich von Wirland und nicht von „Verona". Vgl. über denselben v. Bunge, Balt. Geschst. I (Livland, die Wiege der Weihbisch.) S. 47 ff. Auch ist es nicht ganz richtig, wenn es bei Kraus heißt: „1286 geben zehn ital. Bischöfe (zu dem nämlichen Zwecke) Indulgenzen"; denn die angezogene Stelle bei Schöpflin lautet: „1286 Constantiensis et biennio post episcopi Itali decem." Es sei bemerkt, daß man sich diese Abschweifung nur deshalb erlaubte, weil, wenn die zehn ital. Bischöfe ihre Indulgenz 1286 gegeben hätten, es nahe gelegen wäre anzunehmen, daß sie es auf persönliches Ansuchen des 1286 in Italien befindlichen Bischofs H. v. Basel gethan hätten.

[2]) Er urkundet daselbst zwischen 7. April u. 8. Juni 1284. Vgl. über das folgende Trouillat, l. c. II nr. 299, 302—307, 315 u. 316.

behör dem früheren Träger zu rechtem Lehen verlieh und — in voller Vereinigung der Pruntruter Angelegenheit — dem dortigen Schultheißen unter gewissen ihm auferlegten Verpflichtungen durch Urkunde daselbst vom 16. Januar 1285 Verzeihung angedeihen ließ.

Als König Rudolf noch im Laufe des Monats Juni 1284 sich von Freiburg i. Ue. nach Basel[1]) begab, begleitete ihn Bischof Heinrich auch dahin. Dagegen ist es zweifelhaft, ob er bei des Königs weiterem Zuge nach Mainz noch in seinem Gefolge blieb; er wird wenigstens nicht darunter erwähnt, während dies von mehreren andern Bischöfen (Gottfried von Passau, Konrad von Straßburg, Friedrich von Speier, Berthold von Würzburg und Witego von Meißen) der Fall ist. Dagegen muß er beim König gewesen und ihm wahrscheinlich mit Mannschaft zu Hilfe gekommen sein,[2]) als derselbe nach längerem Aufenthalte zu Eßlingen gegen die im Nagoldthale gelegene Burg Waldeck zog, um sie zu brechen; denn nach einer im Lager vor Waldeck am 21. Oktober 1284 ausgestellten Urkunde gab König Rudolf einen Sühnespruch zwischen Geistlichkeit und Bürgerschaft von Speier mit der ausdrücklichen Hervorhebung, daß er zuvor darüber den Rat seiner Fürsten, der Bischöfe Heinrich von Basel und Gottfried von Passau, vernommen habe. Am 22. November 1284 jedoch ist Bischof Heinrich wieder in Basel; denn an diesem Tage trifft er daselbst eine Vereinbarung mit dem Pfarrer von Rappoltsweiler, Berthold von Horburg, über die Zehenten der Kirche dieses Ortes.[3]) Um jene Zeit ließ er sich namentlich auch die Sicherung und Befestigung seines Landes besonders angelegen sein.[4]) Er vollendete nicht nur die Befestigung des Schlosses Erguel im Thale St. Imier, dessen eine Hälfte schon sein Vorgänger erworben hatte, sondern unternahm auch mit König Rudolfs Erlaubnis in der Nähe von Biel den Bau der Veste Schloßberg[5]) und ebenso jenen von Goldenfels ober Pruntrut.

---

[1]) Er urkundet hier vom 1. bis 15. Juli 1284. Nach der Angabe eines Chronisten soll K. Rudolf erst hier seine Hochzeit mit Elisabeth von Burgund gefeiert haben. „Celebrate fuerunt nuptie in civitate Basiliensi cum magna sicut decuit solemnitate inter festum Pentecostes et s. Ioannis (28. Mai—24. Juni). Ibique convenerunt episcopi, principes aliqui, duces etc.“ Mon. Germ. SS. XVII, 127.

[2]) Kopp, a. a. O. I, 609 Anm. 1 u. S. 699 Anm 1.

[3]) Vgl. Trouillat, l. c. II nr. 313.

[4]) Der einschlägigen, im Januar 1285 zu Pruntrut ausgestellten Urkunde ist bereits gedacht worden.

[5]) Der Bau derselben scheint jedoch von Bischof Heinrich nicht (ganz) ausgeführt worden zu sein; denn unterm 1. Sept. 1288 erneuerte K. Rudolf dessen Nachfolger

Bei der häufigen Abwesenheit Heinrichs von seiner Diözese mußte er die vorkommenden Pontifikalhandlungen einem Weihbischof überlassen. Schon im Jahre 1279 bezeichnet sich sein Ordensgenosse Br. Albert, Bischof von Marienwerder oder Pomesanien, in einer zu Ulm ausgestellten Urkunde als vicem gerens des Bischofs von Basel,[1]) ebenso in der am 10. September 1280 zu Kolmar ausgestellten Urkunde, wodurch er unter Verleihung eines Ablasses von 40 Tagen zu Beiträgen für den Weiterbau des dortigen Münsters auffordert. So wurde auch die Kirche von Tavannes (Dachsfelden) am 3. April 1285 geweiht „a venerab. domino Johanne div. perm. Regensis ecclesiae episcopo,[2]) tunc temporis in Lucella[3]) commorante, generali vicario rev. domini nostri Heinrici Dei gratia episcopi Basiliensis."[4]) Zur Zeit dieser Weihe befand sich der Ordinarius von Basel in der That wieder außerhalb seiner

---

Peter Reich v. R. die bezügliche Erlaubnis. Böhmer, Reg. Rud. 964. Nach einigen Chronisten hätte Bischof Heinrich wegen solcher Befestigungen eine Fehde mit dem Herrn v. Rötteln und mit dem Mainzer Dompropst, dem eben erwähnten Peter R. v. R., zu bestehen gehabt. Vgl. Wurstisen S. 105.

[1]) Ulmer Urkdbch. I, nr. 132; Perlbach, Preuß. Reg. nr. 859. Vgl. o. S. 417 Anm. 3.

[2]) Die Titulatur „Regensis eccl. ep." kommt zwar sowohl im Original des bisch. Arch. Pruntrut als auch im Cartular von Belley vor; dennoch bereitet sie Schwierigkeiten. Nach Weidmann, kalend. hist.-christ., ist unter eccl. Regensis seu Reiensis die Diözese Riez (Suffraganat von Embrun) zu verstehen. Der damalige Bischof v. Riez hieß aber nach Gams, ser. episc., nicht Johannes und war wohl überhaupt nicht darauf angewiesen, den Generalvikar eines andern Bischofs zu machen. Dasselbe gilt auch von den beiden Diözesen Reggio (eccl. Regiensis). An die nächstliegende Lesart „Rigensis" statt „Regensis" ist deshalb nicht zu denken, weil Riga damals bereits Erzbistum war, wenn auch die übrigen Umstände keine Schwierigkeiten bieten würden, da von Erzbischof Johann I. von Riga seit 1284 in einheimischen Urkunden nicht mehr die Rede ist, und sein Nachfolger Johann II. erst im Okt. 1285 zum erstenmal als Erwählter (in einer zu Rom ausgestellten Urkunde, vgl. v. Bunge, Liv.-, Est.- u. Kurl. Urk. Reg. Nr. 1308) erscheint. Auch der nur als Weihbischof fungierende Bischof Johannes von Litthauen (ep. Lettoviensis) kann nicht wohl gemeint sein, obwohl sich derselbe gerade um die kritische Zeit in der Diözese Basel aufhielt, indem er am 2. Febr. 1285 zu Kolmar dem Minoritenkloster in Rothenburg a. T. eine Indulgenz erteilte (vgl. meinen Aufsatz im Hist. Jahrb. 1885 S. 95 Anm. 3 u. meine Gesch. der oberd. Min.-Prov. Anm. 95 u. 96), wie er auch am 29. März 1289 „de consensu ven. dom. Petri ep. Basil." einen Altar in der Kapelle zu Sulz weihte (Trouillat, l. c. II, nr. 364); denn abgesehen von der größeren Verschiedenheit des Bistumsnamens wäre sonst seine Eigenschaft als Mitglied des Deutschordens wenigstens durch die Bezeichnung „frater" angedeutet.

[3]) Lützel, Cisterzienserkloster im Sundgau.

[4]) Trouillat, l. c. II, nr. 317 u. 320.

Diözese, nämlich zu Nürnberg bei König Rudolf. Er ist dort am 2. April Zeuge einer Urkunde desselben für das Kloster Niederschönenfeld, während er am 5. April daselbst mit diesem eine Urkunde des Grafen Theobald von Pfirt besiegelt und bezw. zu deren Inhalt seine Zustimmung gibt.[1]) Vielleicht hatte er König Rudolf schon nach Eger zu der im Januar 1285 daselbst vollzogenen Verehelichung von dessen Tochter Guta mit dem böhmischen König Wenzeslaus begleitet.[2]) Eben so finden wir ihn im folgenden Juni wieder (oder noch?) beim König, als sich derselbe vor die ehedem so treue, nun aber wegen Anforderung ungewöhnlicher Steuern aufrührerische Stadt Kolmar legte. Nach fünftägiger Belagerung brachte am 18. Juni der Burggraf von Nürnberg im Auftrage Rudolfs eine auch vom Bischofe von Basel besiegelte Sühne zu stande, deren erster Paragraph wieder deutlich das Ansehen und den Einfluß des letzteren beim König bekundet. Darin empfiehlt nämlich Rudolf bis nächsten St. Jakobstag (25. Juli) die von Kolmar dem Vogte von Ensisheim, sie zu halten und ihrer zu pflegen nach des Bischofs von Basel Rat.[3])

Nachdem der König sodann noch über Speier, Worms und Mainz, welche Städte sich treu erwiesen, vor Wetzlar gerückt war und daselbst die Auslieferung jenes Betrügers, welcher sich für Kaiser Friedrich ausgegeben und ziemlichen Anhang gefunden, erreicht hatte, zog er in, wie es scheint, beständiger Begleitung des Bischofs Heinrich von Basel, wieder den Rhein und Neckar herauf[4]) in die oberen Lande. Zu Luzern stiftete er laut Urkunde vom 18. Oktober 1285 in die Baseler Domkirche ein Seelgerät für seine verstorbene Gemahlin und seinem ihr noch im gleichen Jahre im Tode nachgefolgten Sohn Hartmann durch Ueberweisung der Kirchensätze von Augst und Zeiningen, wozu er die Zustimmung der Mehrzahl der Kurfürsten erhalten hatte. — Elf Tage später freiete er am selben Orte auf Bitten des (ohne Zweifel anwesenden) Bischofs von Basel das zwar im Konstanzer Bistum gelegene, aber an das Hochstift

---

[1]) Böhmer, Reg. Rud. 812; Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. XI, 323.

[2]) Es liegt das bei den nahen Beziehungen des Bischofs H. zu K. Rudolf und seiner Familie und bei dem Umstande, daß er seinerzeit die Verlobung dieses Ehepaars vollzogen (vgl. S. 411 Anm. 3), um so näher, als dieser Annahme wenigstens dessen Itinerar keine Schwierigkeit bereitet.

[3]) Vgl. Kopp, l. c. I, 745.

[4]) Zu Gmünd a. N., wo er mit dem Grafen Eberhard von Württemberg zusammenkam, wurde ihm von einem gewissen Diether Nessel nach dem Leben gestrebt. Daß der Bischof v. Basel bei K. Rudolf war, beweist eine daselbst am 20. Juli 1285 von diesem ausgestellte und von jenem bezeugte Urkunde. Vgl. Kopp, a. a. O. I, 752 f. Am nächsten 8. Septemb. befand sich B. Heinrich, wenn anders Tschamser,

Basel gehörige Städtchen „ze enrun Basile“, später gewöhnlich Minder- oder Kleinbasel genannt, indem er den dortigen Bürgern Kolmarer Stadtrecht verlieh, jedoch mit dem Bescheide, daß sie dem Bischof Heinrich und dessen Nachfolgern mit Steuern und Abgaben, Heerbann (in expeditionibus) und in anderer Weise, wie bisher, zu dienen hätten.[1])

So lebhaft die Unterhandlungen zwischen König Rudolf und dem Papste Nikolaus III. (1277—1280), dem Nachfolger von Johannes XXI., wegen der Kaiserkrönung und der damit zusammenhängenden Angelegenheiten gepflogen wurden,[2]) so sehr hatten dieselben unter seinem Nachfolger, dem französisch gesinnten Martin IV. (1281—1285), geruht.[3]) Desto eifriger wurden sie unter dessen Nachfolger Honorius IV. (erwählt im April, gekrönt am 20. Mai 1285) wieder aufgenommen. König Rudolf schickte zunächst zu dessen Beglückwünschung seinen Protonotar, Meister Heinrich von Klingenberg, ab und ließ ihn bei diesem Anlaß zugleich bitten, den infolge Ablebens des Erzbischofs Werner (gestorben 2. April 1284) an das Erzstift Mainz (jedoch zwiespältig) gewählten Domprobst daselbst, Peter Reich von Reichenstein, zu bestätigen. Honorius erinnerte in seiner darauf erfolgenden Antwort d. d. Tivoli 1. August 1285[4]) an den Zwiespalt bei der Wahl, worüber beim apostolischen Stuhl Untersuchung walte, auf deren rasche Erledigung ernstlich Bedacht genommen werde; sollte die Fürsorge für das Erzstift an ihn kommen,[5]) so sei es seine Absicht, auf den Stuhl von Mainz einen Erzbischof zu setzen, der verdientermaßen des Königs Beifall haben werde.

Nachdem so die unterbrochenen Verhandlungen wieder angeknüpft waren, schickte König Rudolf, um vom Papste neuerdings die Festsetzung eines Tages für seine kaiserliche Krönung sowie ein Geldsubsidium zu diesem Zwecke zu erhalten, an ihn vier bevollmächtigte Boten, unter denen auch der Erwählte von Mainz, Dompropst Peter Reich v. R., war. König Rudolf befand sich bei Ausstellung der beiden bezüglichen, vom 22. November 1285 datierten Urkunden[6]) zu Lausanne, wohin er sich von

---

a. a. O. I, 218, Recht hat, wieder zu Basel und präsidierte daselbst einem Provinzialkapitel der Minoriten. Ein solches fand dort um diese Zeit in der That statt.

[1]) K. Rudolf that dies mit der Motivierung: „Ipsum (Heinr. ep. Bas.) in graciis conferendis aliis anteponi debere.“ Trouillat, l. c. II nr. 324.

[2]) Hier spielte namentlich Konrad Probus eine, wie wir sehen werden, hervorragende Rolle.

[3]) Busson, a. a. O. S. 677 ff.

[4]) Potthast registriert wohl a. a. O. unter Nr. 22276 eine so datierte und adressierte Urkunde, jedoch mit anderem Inhalt. Der hieher bezügliche Passus findet sich bei Raynaldus, annal. eccl. 1285 nr. 23 et 24; vgl. Böhmer, Päpste 248.

[5]) „Si provisio ad nos devolvi contigerit“.

[6]) Abgedruckt nach dem Or. im Vat. Arch. bei Kopp, a. a. O. III a, 301 ff.

Luzern aus begeben hatte. Bald aber brach er von dort nach Schwaben auf, wo wir ihn urkundlich zwischen 10. Januar und 9. Februar 1286 finden. Uns interessieren hier nur die in den ersten Tagen des Februar zu Augsburg für den Bischof Heinrich von Basel ausgestellten Urkunden.

Allem Anschein nach waren um diese Zeit die erwähnten vier bevollmächtigten Boten vom päpstlichen Hofe zurückgekehrt, ohne jedoch mangels ausreichender Vollmachten ein endgültiges Ergebnis erzielt zu haben. Dies veranlaßte nun Rudolf, dem Bischof von Basel als seinem besonderen Vertrauten unterm 1. Februar 1286[1]) die weitgehendsten Vollmachten zu erteilen zunächst zu Unterhandlungen mit dem Papste selbst, dann aber auch zu solchen mit dem Kardinal Matthäus Ursini und mit des römischen Königs und Reichs Getreuen Ursus Ursini wegen Toskana und der dortigen Statthalterschaft. Wie König Rudolf in diesen Urkunden seinem Vertrauen zu Bischof Heinrich den beredtsten Ausdruck gab,[2]) so that er dies auch in den ebenfalls noch am 1. Februar ausgefertigten Beglaubigungsschreiben an den Kardinal Bernhard, Bischof von Porto, an die päpstlichen Notare Mag. Angelus und Mag. Richard, sowie an den Markgrafen von Este und Ankona und an die Reichsstädte in Italien, sodann in den an den beiden folgenden Tagen ausgestellten Empfehlungsschreiben an die Kardinalbischöfe Hieronymus, Latinus und Bentivenga, an den Kardinaldiakon Jordanus und noch einmal an den päpstlichen Notar Mag. Richard, in welchen die Verdienste des Baseler Bischofs um seine Diözese aufs glänzendste hervorgehoben und die Adressaten gebeten wurden, demselben in seinen und seiner Diözese Angelegenheiten sich gefällig zu erweisen.[3]) Abgesehen von der Besorgung einiger untergeordneter Ange-

---

[1]) An diesem Tage war derselbe auch Zeuge der Belehnung des Grafen Meinrad von Tirol mit Kärnten und am andern Tage Zeuge des Schiedsspruches K. Rudolfs in den Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof Rudolf von Salzburg (dessen vormaligem Kanzler) und dem Herzoge Heinrich von Baiern.

[2]) In demselben heißt es: „Quia de fide sincera et devotione purissima reverendi patris H. Basiliensis episcopi principis et secretarii nostri carissimi, quam in ipso laudabilibus et praeclaris operibus sumus experti multociens fructuose et cotidie experimur, pre ceteris fiduciam gerimus ampliorem, ipsum, cui omnia secreta cordis nostri sunt cognita . . . .“ Schunck, cod. dipl. nr. 14. (Orig. im Reichsarchiv München.)

[3]) Während es in den Urkunden vom 1. Februar heißt: „Non in enigmate sed in effectum clarorum operum venerabilis patris H. Basil. ep. fidei inobliguabilis rectitudo nobis et sacro Rom. Imperio de die in diem clarius elucescit, . . . cuius clara fides et fervens devotio erga nos et sacrum Imperium Rom. ad instar luminosi coruscant luminis“, werden in dem Schreiben vom 2. u. 3. Febr. die Adressaten gebeten, zu beachten: „in quante ferventia puritatis (iste) pro S. R.

legenheiten gab König Rudolf dem Bischof Heinrich dann noch den Auftrag, sich für die Bestätigung der Wahl des Peter Reich zum Erzbischof von Mainz zu verwenden.[1])

Letztere Angelegenheit nahm jedoch einen ganz anderen Verlauf. Bischof Heinrich hatte bald nach seiner Ankunft in Rom durch seinen Umgang, seine Sitten und seine Kenntnisse, sowie durch seine vielfachen Dienste und vortrefflichen Eigenschaften[2]) den Papst und die Kardinäle so für sich eingenommen, daß ersterer unter Verwerfung der beiden Gewählten, welche auf ihr durch die zwiespältige Wahl allenfalls erlangtes Recht Verzicht leisten mußten, den Bischof Heinrich von Basel an die Kirche von Mainz zu versetzen beschloß,[3]) wogegen er dem für Mainz nicht genehmigten Peter Reich, welchem Br. Heinrich von Isny nun schon zweimal den Rang abgelaufen, das erledigte Bistum Basel übertrug.[4]) Das Domkapitel zu Mainz ermahnte der Papst zu willigem

---

Imperii neccessitatibus labores magnos et graves sustinuerit pressuras, et quanta constantia quantaque providentia pro ecclesie sue Basilien. iure defendendo et recuperando se opposuerit insurgentibus ex adverso, omnia tandem superatis adversariis ad tranquillitatem omnimodam sedula procuratione convertens.“ Die betreff. Orig. befinden sich im Reichsarchiv München. — In einer Angelegenheit der Diözese Basel hatte diese Empfehlung jedoch keinen Erfolg. Das Domkapitel von Basel gab seinem Bischof eine Vollmacht d. d. Basel 7. Febr. 1286 an den Papst mit, um im beiderseitigen Namen die Unterwerfung der Abtei Murbach unter die Kirche von Basel zu erzielen — unter Protest gegen die kürzlich dort „eigenmächtig“ vollzogene Abtwahl. Allein der Murbacher Konvent kam diesem Schritte zuvor und schickte die Wahlhandlung unverzüglich an den zu Vaugirard bei Paris sich aufhaltenden apost. Legaten und erhielt von ihm alsbald die Bestätigung des Gewählten, da die Abtei unmittelbar der römischen Kirche unterstehe.

[1]) Kopp, a. a. O. I, 756 Anm. 5; vgl. Will, l. c. p. LXXVII.

[2]) So äußert sich der Papst selbst in der Urkunde vom 15. Mai 1286. Das Chron. s. Petri Erf. (Geschqu. der Prov. Sachsen I, 119) stellt die Sache allerdings anders dar, indem es von Bischof Heinrich sagt: „Qui omnia callide agens, quantum pro illo laborare in manifesto videbatur, pro quo rex miserat eum, tanto sibimet ipsi diligentius eundem archiepiscopatum obtinere conabatur“.

[3]) Die betr. nun im Reichsarchive München befindliche Urkunde ist datiert: Rome apud s. Sabinam Id. Maii anno primo, was Gerbert (H. Nig. Silv. III, 210) und andere unter der falschen Voraussetzung, der Papst sei am 5. oder 6. statt am 20. Mai 1285 gekrönt worden, veranlaßt, das Datum auf 15. Mai 1285 statt 1286 zu reduzieren.

[4]) Vgl. Potthast, l. c. nr. 22438 und Will, l. c. (Heinrich II.) nr. 1. Wenigstens nennt ihn der Papst schon von da an „electus Basil.“ so namentlich in der Urkunde vom 25. Mai 1286, wo er ihn mit dem Propst von St. Andreas zu Worms und dem Trierer Kanonikus Johann von Sierk beauftragt, den gleichzeitig zu Rom anwesenden Neffen des neuen Erzbischofs von Mainz, Eberhard von Isny, scholasticus zu Basel und rector ecclesiae zu Kilhofen in den körperlichen Besitz

Gehorsam gegen den neuen Erzbischof, widrigenfalls er jedes Urteil, das dieser über Widerspenstige fällen sollte, genehmigen würde. Dem römischen König empfahl er ihn zu solcher Gunst und solchem Schirm, daß derselbe darauf gestützt die ihm anvertraute Verwaltung des Erzstiftes um so wirksamer führen könne.[1])

Mag nun König Rudolf durch seine Empfehlungsbriefe, die er dem Bischof von Basel mitgab, die Besetzung des Mainzer Stuhles gerade durch seine Person im geheimen beabsichtigt haben oder nicht, sicher war er durch den Entscheid des Papstes ebenso erfreut[2]) als befriedigt, da er sich als ersten Kurfürsten des Reiches keinen geeigneteren Mann wünschen konnte. Er hielt gerade Hof zu Ulm, als sich ihm der neue Erzbischof vorstellte,[3]) um ihm über den Erfolg seiner Mission Bericht zu erstatten. Er konnte ihm ein Schreiben des Papstes einhändigen, worin derselbe einen nahen Tag zur Kaiserkrönung (2. Februar 1287) festsetzte und zu weiteren Beratungen einen Kardinal als bevollmächtigten Legaten, dem Wunsche des Königs gemäß, nach Deutschland zu senden versprach[4]).

---

des ihm unter demselben Datum verliehenen Kanonikats an der Kirche zu Mainz einzuführen, das durch Verzicht des zum Bischof von Bamberg erwählten Arnold von Solms in Erledigung gekommen war; unterm 5. Juni 1286 befahl er ihm sodann, Sorge zu tragen, daß die dem erzbisch. Stuhle zu Mainz entfremdeten Güter wieder zurückgestellt würden, sowie nicht zu dulden, daß der kürzlich ernannte Erzbischof gegen die ihm vom apostolischen Stuhle verliehenen Privilegien von irgend Jemanden belästigt werde. Der obenerwähnte Neffe Heinrichs von Isny erlangte am Dom zu Mainz noch die Würde eines Kustos. Will, l. c. nr. 4 u. 8; die betr. Originalurkunden im Reichsarchiv zu München.

[1]) Will, l. c. nr. 2 u. 3; die betreffenden Originalurkunden im Reichsarchiv zu München.

[2]) Seine vorzügliche Freude über Heinrichs Beförderung drückte, in Erwiderung auf eine Zuschrift desselben, Ludwig Herzog von Baiern und Pfalzgraf bei Rhein, der Schwiegersohn K. Rudolfs, aus laut Urk. d. d. Aichach 24. Juni 1286 mit der Ueberschrift „Rev. in Christo patri domino suo et compatri predilecto etc.“ Will, l. c. nr. 10. (Orig. im RA. München.)

[3]) Am 1. Juli 1286 gab dieser dort eine Indulgenz für das Kloster Ottobeuren. Will, l. c. nr. 11.

[4]) Die betreffende Urkunde ist datiert: Rom bei St. Sabina 31. Mai 1286. Gleichzeitig richtete der Papst auch an die deutschen Erzbischöfe und Bischöfe und an jenen von Mainz besonders sowie an den Herzog Heinrich von Baiern und wohl auch noch an andere Große hierüber Mahnschreiben, um in dieser Angelegenheit das Ihrige zu thun. Unterm 22. Juni gab der Kardinal Matthäus in einer zu Rom ausgestellten Urkunde den Klarissen die für zwei Jahre gültige Erlaubnis, dem Erzbischof Heinrich von Mainz zweimal im Jahre in Begleitung von drei ehrbaren Geistlichen und drei

Der König wie der neue Erzbischof begaben sich nun alsbald nach den oberen Gegenden — ersterer urkundet am 15. Juli zu Schaffhausen, letzterer am 11. Juli zu Konstanz[1]) —, um sodann beiderseits nach Mainz zu ziehen,[2]) wo jener am 11., dieser am 9. August urkundete. In Mainz, wo der ehemalige Minoriten-Lektor wohl noch in gutem Andenken stand, fand der neue Erzbischof von seinen Untergebenen einen glänzenden Empfang. Er bestätigte aber auch sofort den Bürgern von Mainz die denselben vom Erzbischof Siegfried III. verliehenen Gnaden und Freiheiten.[3]) Rudolf dagegen vermittelte unterm 17. August in den oft wiederholten Streitigkeiten zwischen Mainz und Hessen einen neuen Vergleich zwischen dem Erzbischof Heinrich von Mainz und dem Grafen Heinrich von Hessen.[4])

Bei der großen Gunst, in welcher der neue Erzbischof bei König Rudolf stand, konnte es im Zusammenhange mit seiner neuen, an sich so einflußreichen Stellung[5]) nicht fehlen, daß er jetzt noch mehr als früher,[6]) sogar von Personen hohen Ranges, wie dem Landgrafen von Thüringen und dem Bischof von Eichstätt, um Verwendung beim Reichsoberhaupte angegangen wurde.[7]) In gleicher Weise unterließen auch

---

Minoriten ad proponendum verbum Dei vel celebrandum divina den Zutritt in ihre Klausur gestatten zu dürfen. Will, l. c. nr. 5, 6 u. 9. Die erwähnten Urkunden befinden sich im Orig. im Reichsarchive München.

1) Will, l. c. nr. 12.

2) Die Reiseroute ging wenigstens seitens des neuen Erzbischofs über Straßburg; denn derselbe stellte daselbst am 31. Juli einen Indulgenzbrief für das dortige Münster aus. Will, l. c. nr. 13; Straßb. Urkb. II, nr. 109.

3) Urk. d. d. Mainz 9. Aug. 1286. Vgl. Will, l. c. nr. 19 et 20.

4) Will, l. c. nr. 22. Ueber die schon für 11. August nachzuweisende Anwesenheit K. Rudolfs in Mainz s. Böhmer, Reg. Rud. 892.

5) Im Hinblick auf dieselbe sieht sich Ditold, der Deutschordenskommenthur von Böhmen und Mähren, veranlaßt, ihn wegen seiner Erhebung zu beglückwünschen und ihm sich und seine Brüder zu empfehlen. Er scheint auch diesen Schritt nicht umsonst gethan zu haben, wenigstens fühlte sich der Deutschordensmeister Burchard von Schwanden zu Dank gegen den Erzbischof Heinrich verpflichtet, indem er unterm 12. März 1287 seine Brüder aufforderte, sich demselben willfährig zu zeigen, „quotiescunque et a quocunque vestrum exegerit legationes suas deferendas.“ Will, l. c. nr. 38 u. 76.

6) Als er noch Bischof v. Basel war, ersuchte ihn der Johanniterordensmeister Br. Johannes v. Villiers um seine Fürsprache beim König wegen Herausgabe einer seinem Orden als Seelgerät vermachten, aber von des Königs Söhnen besetzt gehaltenen Burg (Urk. apud eccles. de Argenteuil 28. Apr. wahrscheinl. 1285). Vgl. Kopp, a. a. O. I, 764 Anm. 4.

7) Auf die erste Kunde von seiner Erhebung hatte sich Albrecht, Landgraf von Thüringen und Pfalzgraf von Sachsen, mit Glückwünschen an ihn gewendet und ihn

andere nicht, wenn sie vom Erzbischofe selbst etwas erlangen wollten, König Rudolfs Namen in ihr Bittgesuch zu verflechten.[1])

Kaum als Erzbischof inthronisiert, erhielt Heinrich II. alsbald auch die Verwaltung einer andern Diözese. Der Bischof Friedrich von Speier hatte sich durch einige Handlungen derart den Unwillen Rudolfs zugezogen, daß er sich vor demselben aus dem Reiche flüchten mußte. Die Verwaltung des Hochstifts übernahm nun Erzbischof Heinrich von Mainz und begann dieselbe damit, daß er unterm 27. August 1286 dem Rate und den Bürgern der Stadt Speier auf die Dauer der von ihm übernommenen Verwaltung alle ihre vom apostolischen Stuhle, den Kaisern und Königen sowie den Bischöfen von Speier empfangenen Briefe aufrecht zu erhalten gelobte.[2]) Einen andern Bischof ließ er alsbald seine Metropolitangewalt fühlen. Wohl am 29. August 1286 (und nicht 1287) befahl er in einer zu Mainz ausgestellten Urkunde dem Bischof Siegfried von Hildesheim, veräußerte Stiftsgüter seiner Kirche wieder zu erstatten und sich mit der Geistlichkeit wegen vorgefallener Erpressungen zu vergleichen. Es ist diese Anordnung Heinrichs zurückzuführen auf eine an ihn von dem Kapitel Simon und Juda zu Goslar eingelegte Beschwerde, von der dasselbe dem Bischof Siegfried am 4. August 1286 Kenntnis gab.[3])

---

unter Anerbietung seiner und seiner Söhne guten Dienste dringend um Empfehlung beim römischen Könige gebeten (Orig. im R.A. München). — Laut Urk. d. d. Arberg 9. Aug. 1286 brachte Bischof Reimboto von Eichstätt, unter Bezeugung seiner Freude über die Erhebung eines solchen Fürsten, an Erzbischof Heinrich die Klage über einen von den Amtleuten der jungen Grafen von Oettingen zum Nachteile seiner Kirche unternommenen Schloßbau mit der Bitte um seine Verwendung bei K. Rudolf. Will, a. a. O. nr. 37 u. 21.

[1]) Indem Schultheiß, Räte, Schöffen und gemeine Bürger der Stadt Wimpfen den Erzbischof für des ersteren Sohn um eine Pfründe an der Kirche zu Wimpfen bitten, erwarten sie die Erfüllung ihrer Bitte „intuitu servitii nostri perpetui et ob serenissimi domini nostri regis reverentiam". Bei Unterstützung dieser Bitte durch den Landrichter von Franken, Schwicker von Gemmingen, hebt dieser hervor, er sei „a serenissimo domino nostro rege Romanorum constitutus." Urk. d. d. Wimpfen 6. Aug. 1286. Will, a. a. O. nr. 17 u. 18.

[2]) Will, a. a. O. nr. 23 u. 24.

[3]) Will, a. a. O. nr. 15 u. 25. — Seine Stellung als Metropolit brachte es auch mit sich, daß die Kapitel erledigter Suffraganbistümer ihn von der Wahl eines neuen Bischofs verständigten und um dessen Konfirmation nachsuchten; so das Augsburger Kapitel am 20. Juli 1286 bezüglich der Erwählung des Siegfried von Algishausen und das Würzburger Kapitel am 26. Dez. 1287 bezüglich der Erwählung des Mangold v. Neuenburg (die betr. interessanten Orig. im RA. München). Um die Konfirmation des ersteren Bischofs ersuchte den Metropoliten auch Herzog Ludwigs von Baiern Gemahlin Mathilde durch Schreiben d. d. München 6. Aug.

Das endliche Erscheinen des päpstlichen Legaten[1]) in Deutschland, der am 14. September in Basel eintraf, sowie die Unternehmungen K. Rudolfs gaben der Thätigkeit unseres neuen Erzbischofs wieder eine andere Richtung. Nachdem er zunächst dem Legaten entgegengezogen war und einige Zeit an seiner Seite verweilt hatte, rief ihn K. Rudolf zu sich. Derselbe befand sich augenblicklich mitten in einer Fehde mit dem Grafen Eberhard von Württemberg und dessen Bundesgenossen, dem Grafen Ulrich von Helfenstein, dem Grafen Friedrich von Zollern und Konrad von Landau. Während derselben hatte er zu Eßlingen am 21. September für den Erzbischof von Mainz zwei wichtige Urkunden ausgestellt; durch die eine hatte er ihn behufs Herstellung der Ruhe in den thüringischen Landen zum Hauptmann und Statthalter in denselben ernannt[2]), durch die andere trat er für dessen noch näher zu besprechende Angelegenheit mit den Juden ein. Mit der Nachricht hievon ließ ihm K. Rudolf zugleich die Bitte um Herbeiführung von Hilfstruppen zugehen. Bereit wie immer, seinem königlichen Gönner zu helfen, kam er mit der gewünschten Hilfe am 23. Oktober, nachdem die Belagerung Stuttgarts schon fast einen Monat gedauert hatte, in K. Rudolfs Lager an und blieb bei ihm bis nach der drei Wochen später erfolgten Über-

---

1286, in welchem sie ihn ebenfalls als „rev. in Chr. pater et compater predilectus' titulierte. — Durch Urk. d. d. Mainz 1. Sept. 1286 forderte der neue Erzbischof zu Geldsammlungen in der Diözese behufs Wiederherstellung der kürzlich abgebrannten Mariagredenkirche zu Mainz auf. Will, a. a. O. nr. 16, 26 u. 104.

[1]) Obwohl schon am 21. Mai 1286 ernannt, blieb derselbe — Johannes Bucomati, Kardinalbischof von Tusculum — doch noch drei Monate in Rom, bis er die Reise nach Deutschland antrat. Auf seinen Antrieb soll Erzbischof Heinrich alsbald eine Visitation seiner Kirchenprovinz vorgenommen haben. Nach Himmelstein, synod. Herbip. p. 114 cfr. p. 44, hätte er jene des Bistums Würzburg im Sept. 1286 ausgeführt. Bei dieser Gelegenheit dürfte er dann zwischen den Deutschherrn und den Minoriten zu Rothenburg a. T. wegen des Predigens von seiten der letzteren und zwar als „Vicarius in hac causa apost." jenen Schiedspruch gethan haben, den die V. Müllersche Chronik der Straßb. Min.-Prov. in sein erstes mainz. Pontifikatsjahr — nach ihm allerdings 1285 — verlegt. Vgl. meine Gesch. dieser Prov. Anm. 96. — Als er jedoch das Bistum Konstanz visitieren wollte, stieß er nach Angabe einiger Chronisten beim Bischof Rudolf, einem nahen Verwandten K. Rudolfs, auf Widerstand wegen der dadurch verursachten Prokurationskosten; erst durch das Ansehen des kgl. Vetters, an den sich der Erzbischof deshalb wendete, vermochte er ihn zur Unterwürfigkeit. Vgl. Will, l. c. nr. 14.

[2]) Will, l. c. nr. 27. Nach der (i. Orig. im RA. München befindlichen) Urk. ist die Hauptmannschaft desselben, „quem experte circumspeccionis et fidei merita nobis reddunt amabilem et eximie virtutis prestantia efficit clariorem", auch schon auf Meißen ausgedehnt, jedoch erhielt er dafür am 29. März 1287 noch eine besondere Vollmacht.

gabe Stuttgarts.[1]) Bei der hierauf am 10. November geschlossenen Sühne wurde u. a. bedungen, daß Graf Eberhard die Stadt dem Könige übergebe, um deren Mauern zu brechen; Graf Friedrich von Zollern sollte dem Könige Schadenersatz leisten, wie der Erzbischof von Mainz und der Burggraf Friedrich von Nürnberg ihm befehlen würden.[2])

Am darauffolgenden Tage, als durch Brechung der Mauern Stuttgarts dem ersten Artikel des Sühnevertrags Genüge geleistet war, hob der römische König das Lager auf und begab sich zunächst wieder nach Eßlingen (13. November), von wo er zwölf Tage später nach Speier aufbrach, um mit dem schon von Basel über Straßburg dort angelangten Kardinal-Legaten[3]) zusammenzutreffen. Rudolf kam noch vor dem 6. Dez. in Speier an, da er an diesem Tage daselbst zum ersten Male urkundete. Er hatte ohne Zweifel den Erzbischof Heinrich bei sich, da er bei einer so wichtigen Zusammenkunft des Beirates seines Vertrautesten, der zudem den Legaten schon zu Rom kennen gelernt, ja seine Absendung betrieben hatte, sicher nicht entbehren wollte. Wenn wir auch über den Gang der betreffenden Verhandlungen nicht genau unterrichtet sind, so ist doch soviel aus den Resultaten zu entnehmen, daß die auf den 2. Februar 1287 in Aussicht genommene Kaiserkrönung auf einen späteren Termin verschoben, dagegen die Abhaltung eines Nationalkonzils in Verbindung mit einem Reichshofe zu Würzburg beschlossen wurde.

Während nun der König (wahrscheinlich krank, wie er denn auch vom 18. Dezember 1286 bis 10. März 1287 nicht mehr urkundet) zu Speier blieb,[4]) trat Erzbischof Heinrich von Mainz seine schon erwähnte Friedensmission nach den thüringischen Landen an. Zu Erfurt anfangs des Jahres 1287 angekommen und von Geistlichkeit und Bürger-

---

[1]) Aus der Zeit dieses Aufenthaltes sind zwei Urkunden von ihm bekannt; das erstemal handelt es sich um einen Willebrief und das andermal um eine Bewilligung für ein Mainzer Lehen. Will, a. a. O. nr. 30, 32 u. 33.

[2]) Will, l. c. nr. 34.

[3]) Dieser ist zu Speier urkundlich schon am 20. Nov.

[4]) Vgl. Böhmer, Reg. Rud. zu 25. Dez. 1286. Nur die Annal. Sindelf. lassen Rudolf vor Weihnachten nach Hohenberg und Rottweil kommen und das Fest dort feiern, während ihn die Annal. Worm., denen Will, l. c. nr. 41, folgt, gar mit dem Erzbischof Heinrich v. Mainz (anfangs 1287) nach Thüringen ziehen lassen. Stälin, l. c. III, 64 Anm. 2 acceptiert die Angabe der Annales Sindelf.; vgl. Kopp, l. c. I, 618 Anm. 6. — Daß Rudolf bereits am 8. Dez. 1286 an die Berufung eines Reichshofes nach Würzburg dachte, beweist seine von diesem Tage datierte Zuschrift an die dortige Bürgerschaft. Vgl. Oegg-Schäffler, Entwicklungsgesch. d. St. Würzburg S. 154 Anm. 7 u. 8.

schaft ehrerbietig aufgenommen,[1]) ließ er sich den Hauptzweck seiner Mission vor allem angelegen sein. Den Adel, welchen er dabei zunächst ins Auge zu fassen hatte, gewann er durch sein freundliches Zureden (dulcibus suis exhortationibus), so daß derselbe bereitwillig einem Landfrieden auf sechs Jahre beitrat, damit den seit Jahren herrschenden Gewaltthätigkeiten (incendia et rapinae et vastationes) gemeinsam gesteuert werde.[2]) Dieser Landfriede war am 23. Januar 1287 bereits fertig.[3]) Es geht dies aus der an diesem Tage ausgestellten Urkunde des (S. 431 A. 7) schon genannten Landgrafen Albrecht von Thüringen hervor, wonach derselbe dem Erzbischof aus Dankbarkeit für die Gunst, welche er ihm bei Herstellung des gemeinen Friedens und bei anderen Gelegenheiten erwiesen, das Recht zugestand, in der Landgrafschaft Thüringen Schlösser, Festen und andere Güter für sich und die Mainzer Kirche zu erwerben, sowie auch neue Befestigungen anzulegen.[4]) Derselbe Landgraf und seine Söhne Friedrich und Dietrich trugen bald darauf auch Recht und Anspruch, welche sie auf die Schlösser Gleichenstein, Scharfenstein und Birkenstein besaßen und welche der Erzbischof

---

[1]) Der Chronist hebt diesen Umstand nicht umsonst besonders hervor, da, wie wir noch sehen werden, die Stimmung der Erfurter gegen die Kirche von Mainz bisher nichts weniger als freundlich war. Vgl. S. 437 Anm. 2.

[2]) Will, l. c. nr. 41.

[3]) „Applaudentibus omnibus et collaudantibus tantam viri prudentiam et in agendo dexteritatem.“ Wadding, ann. Min. V, 165. Wie überall sonst wurde auch hier ein Landfriedensgericht eingesetzt, an dessen Spitze der Erzbischof oder sein Stellvertreter als Hauptmann trat und das aus 12 Mitgliedern, Konservatoren genannt, bestand. Sicher ist auch, um die Organisation zu vollenden, eine entsprechende Macht zum Vollzug der Mandate des Gerichts und eine Landfriedenssteuer behufs Aufbringung dieser Macht beschlossen worden. Es darf dies wenigstens nach den vorhandenen Analogien geschlossen werden. Vgl. Wegele, Friedrich der Freidige S. 101 und Gudenus, hist. Erf., bei Joannis l. c. p. 160 sq., wo das große Landfriedenssiegel mit der Umschrift: „Sigillum Pacis Thuringiae fratris H. Archiepiscopi Moguntini seu Vicarii Ipsius Capitanei Pacis et XII Conservatorum eius“ abgebildet ist. Will, l. c. nr. 41; vgl. S. 437 Anm. 1 und S. 443 A. 3,

[4]) Will, l. c. nr. 43. Schon drei Tage vorher hatte derselbe die ihm durch königliche Verleihung oder sonstwie überkommenen Hoheitsrechte über die Stadt Mühlhausen dem Erzbischof übertragen, wonach die dortigen Bürger nunmehr diesem als ihrem Herrn zu gehorchen hätten (ibid. nr. 42). Diese Uebertragung wurde indes nicht wirksam; denn wenn wir auch bald darauf den Erzbischof ein Geldgeschäft mit Mühlhausen abschließen sehen — derselbe bescheinigt daselbst unterm 16. Febr. 1287 den Empfang von 255 Pfd. Silbers, wofür sich die Stadt an der erzbischöflichen Münze und dem Zoll entschädigen sollte (ibid. nr. 50) —, so erscheint doch später wieder der Landgraf als Inhaber der Hoheitsrechte, indem er unterm 6. Oktober 1294 die Stadt gegen eine Zahlung von 2000 Mark Silbers von dem ihm

von dem Grafen Heinrich von Gleichenstein gekauft, aus Liebe zum Erzkanzler des hl. römischen Reichs auf die Kirche von Mainz über.[1])

Inzwischen suchte letzterer sich mit den Herzogen von Braunschweig zu verständigen. Es handelte sich nämlich um Irrungen, die schon zwischen den Vorgängern Heinrichs und dem Vater der gegenwärtigen Herzoge entstanden waren. Zu deren Beilegung wurde eine Zusammenkunft des Erzbischofs mit dem jungen Herzoge Albrecht zu Mühlhausen beredet. Diese fand am 12. Februar 1287 wirklich statt, und es wurde hiebei vereinbart, die bestehende Irrung dem Urteile von je vier beiderseits aufzustellenden Schiedsrichtern zu unterwerfen, das zu Mühlhausen noch vor Zusammentritt des von K. Rudolf auf nächsten Monat angesagten Reichshofes abgegeben werden sollte. Im Falle der Nichteinigung der Schiedsrichter innerhalb besagten Termins sollen K. Rudolf, an dessen Reichshof in Würzburg Erzbischof und Herzog unter dem Präjudiz der Sachfälligkeit zu erscheinen gelobten, sowie der Bischof von Verden (Vatersbruder des jungen Herzogs Albrecht) die endlichen Vermittler sein.[2])

Hierauf kehrte der Erzbischof nach Erfurt zurück und trug für die Ausbreitung des Landfriedens Sorge, was ihm auch derart glückte, daß am 25. Februar in eben dieser Stadt die Bischöfe Bruno von Naumburg und Heinrich von Merseburg, sowie der Markgraf Friedrich von

---

geschworenen Eid der Treue entbindet und ihr den Heimfall an das Reich garantiert. Vgl. Herquet, Kristan von Mühlhausen, Bischof von Samland, S. 37. Dieser Kristan übte sowohl unter als nach Erzbischof Heinrich II. weihbischöfliche Funktionen in der Erzdiözese aus. Vgl. a. a. O. 40, 46 u. a. — In ähnlicher Weise bekennen gemäß Urkunde vom 19. Febr. 1287 die Bürger von Gotha, daß sie im Auftrage des Landgrafen Albert von Thüringen dem Erzbischof von Mainz den Treueid in die Hände seiner Stellvertreter Beringer, Heinrich und Ludwig von Meldingen abgelegt haben. (Orig. jetzt in Gotha, Kopie im RA. München).

[1]) Urk. d. d. Erfurt, 25. Febr. 1287. Diesem Verzicht schloß sich Heinrich, Markgraf von Meißen und des Osterlandes, unter Zustimmung seines Enkels, des Markgrafen Friedrich von Landsberg, an — laut Urk. d. d. Dresden, 12. März 1887. Will, l. c. nr. 53 u. 59.

[2]) Urk. d. d. Mühlhausen, 12. Februar 1287. Will, l. c. nr. 46. — Drei Tage später schenkte der Erzbischof Heinrich daselbst dem Kloster Walkenried, dem er schon am 23. Januar 1287 zu Erfurt die von seinen Vorgängern verliehenen Privilegien bestätigt hatte, gewisse Güter und Rechte. Am folgenden Tage genehmigte er am gleichen Orte die Uebergabe des Zehenten zu Teistungen seitens der Ritter von Hardenberg, welche ihn bisher vom Erzstifte zu Lehen trugen, an das Nonnenkloster daselbst. Um dieselbe Zeit bestätigte er auch die Stiftung des Cisterzienserinnenklosters Marksuzra durch den Ritter Albert von Ebeleben. Will, l. c. nr. 47—49 u. 63.

Landsberg sich ihm verpflichteten, einen gleichen Landfrieden, wie er selbst in Thüringen hergestellt, in ihren Gebieten von dem nächsten Walpurgisfest (1. Mai) an ebenfalls auf sechs Jahre einzuführen. Damit dieser Friede von um so größerem Erfolge sei, legten sie den Klerikern und Laien ihres Landes eine Beisteuer auf, von welcher der genannte Erzbischof oder sein Stellvertreter für die schweren, im Interesse des Friedens gebrachten Opfer[1]) die Hälfte erhalten sollte, während die andere Hälfte nach dem Rat des Erzbischofs auf die Erhaltung des Friedens verwendet werden mußte.

Nachdem letzterer mit der Stadt Erfurt wegen der Münze sich vertragen und jenen Erfurter Bürgern, die sich vor seiner Erhebung an Eigentum und Gericht der Kirche von Mainz vergriffen, Sühne auferlegt hatte[2]), begab er sich zu dem auf den 16. März 1287 ausgeschriebenen Nationalkonzil (und Reichshof) nach Würzburg. Urkundlich befindet er sich schon am 12. März daselbst.[3]) Außer ihm erschienen auch die Erzbischöfe von Köln, Bremen und Salzburg[4]), viele Bischöfe, Aebte und andere Prälaten nebst vielen weltlichen Großen in Begleitung K. Rudolfs.

Am Sonntag Lätare (16. März) war die feierliche Eröffnung des Konzils und die damit in Verbindung stehende Vorbereitungsversammlung, während am folgenden Dienstage die erste ordentliche Sitzung stattfand, in welcher der Legat 42 auf das kirchliche Leben bezügliche Canones zur künftigen genauen Beobachtung verkündigen ließ.[5]) Am-

---

[1]) „Graves pro instauranda pace huiusmodi impendisse dinoscitur expensas." Will, l. c. nr. 52.

[2]) Urk. d. d. Erfurt, 4. März 1287. Vgl. Will, l. c. nr. 54.

[3]) Er verkündigte an diesem Tage den Nonnen in Himmelspforten bei Würzburg, daß der Papst ihrer Kirche einen vierzigtägigen Ablaß verliehen, u. publizierte sodann die Bulle Clemens' IV. vom 10. November 1265, wonach die Klarissenklöster von allen Abgaben an die päpstlichen Legaten frei seien. Ferner stellte er gleich anderen Bischöfen während des Konzils — namentlich am 17. und 18. März — mehrere Ablaßbriefe aus und zwar für den Bau des St. Klaraklosters zu Znaym, der Domkirche zu Meißen, der Stephanskirche zu Würzburg, sowie für das Kloster Gnadenthal. Will, l. c. nr. 57, 58, 60, 61, 65, 96. Ohne Zweifel beglaubigte er auch zur selben Zeit und am selben Orte die Abschriften von drei päpstlichen Bullen in einem Transsumpte, das im Minoritenarchiv zu Würzburg aufbewahrt ist. Leider ist das große daranhängende Wachssiegel des Erzbischofs Heinrich teilweise zerbrochen.

[4]) Trier war augenblicklich nicht besetzt. Der Erzbischof v. Magdeburg war wohl auf dem Reichstage zu Erfurt i. J. 1289, auf dem Konzil zu Würzburg scheint er aber nicht gewesen zu sein.

[5]) Daß Erzbischof Heinrich diesen Konstitutionen nachkam, beweist die Erhöhung der Sustentationsmittel für den Vikar der Pfarrkirche zu Bickenbach durch den

24. März wurde auf dem Reichshofe der Landfriede beschlossen und unterzeichnet.[1]) Am 26. März fand die zweite Konzilssitzung statt, wohl jene, welche zu einem stürmischen Auftreten gegen den Legaten und damit zum Schlusse bezw. Abbruch des Konzils führte.[2]) Die nächste Veranlassung hiezu gaben die schweren Abgaben, die derselbe von der deutschen Geistlichkeit begehrte,[3]) sodann aber auch gewisse Befürchtungen vor Schmälerungen ihrer Freiheiten, namentlich der den drei geistlichen Kurfürsten zukommenden Prärogative in bezug auf die Königswahl.[4]) Während nach ersterer Richtung hin besonders Bischof Konrad von Toul protestierte, scheint die Opposition des Erzbischofs von Köln hauptsächlich gegen die letzteren Pläne gerichtet gewesen zu sein. Es kam zu einem fürchterlichen Tumulte, in welchem sogar zwei Begleiter des Legaten ums Leben kamen und dieser selbst sich in die größte Lebensgefahr versetzt sah. Nur der Schutz des Königs rettete ihn.[5])

Propst Gerhard von St. Viktor zu Mainz, welcher dieselbe damit begründete: „quod ex constitutione domini nostri aepi. facta noviter non licet sacerdotibus in civitate et dioecesi Mogunt. duas missas cottidie celebrare.“ Will, l. c. nr. 113.

[1]) Will, l. c. nr. 63. An demselben Tage beurkundete K. Rudolf auch den vom Erzbischof von Salzburg ausgesprochenen und vom Erzbischof von Mainz und andern Genannten gutgeheißenen Rechtsspruch bezüglich des Grafen Floris von Holland. Am folgenden Tage verkündete unser Erzbischof Heinrich K. Rudolfs Urkunde über die freie Abkunft des Ulrich v. Hanau bezw. seiner Mutter Adelheid v. Münzenberg. Will, a. a. O. nr. 62 u. 64.

[2]) Himmelstein, synod. Herbip. p. 45.

[3]) Näheres hierüber im Abschnitt über Konrad Probus.

[4]) Annal. brev. Worm., in: Mon. Germ. SS. XVII, 77. Diese Befürchtungen scheinen in der That nicht unbegründet gewesen zu sein, wenn man auch nicht die Spezialvollmacht, die der damalige Bischof H. v. Basel vom Könige am 1. Febr. 1286 behufs Unterhandlung mit dem Kardinal Matthäus Ursini und mit Ursus Ursini wegen Toskana erhalten hatte, mit der nach Ptolemäus v. Lucca von Papst Nikolaus III. (ebenfalls aus dem Geschlechte der Ursini) gehegten Absicht einer Teilung des Kaiserreichs in vier Königreiche (Deutschland, Arelat, Lombardei und Toskana, deren erstes dauernd den Nachkommen Rudolfs verbleiben und sonach ein Wahlreich zu sein aufhören sollte) in Verbindung bringen will. Es blieb immerhin noch das von K. Rudolf eifrig verfolgte Bestreben, noch zu Lebzeiten für die Nachfolge im Reiche und zwar zu Gunsten seiner Nachkommen zu sorgen, wodurch sich die Kurfürsten in der freien Ausübung ihrer Kurgewalt beeinträchtigt fühlen mochten. Vgl. Höfler, die roman. Welt ꝛc., in: Sitz.-Ber. d. kais. Ak. d. W. Bd. 91 S. 307; Busson, a. a. O. S. 649 ff. u. 688 ff., sowie in Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. VII, 156 ff.

[5]) Diesen Beistand mußte ihm Rudolf wohl unter allen Umständen und nicht bloß deshalb, weil dessen Pläne seinen eigenen Interessen zu Nutzen kommen sollten, angedeihen lassen.

Welche Rolle der Erzbischof von Mainz in dieser Hinsicht auf dem Konzil spielte, läßt sich wohl nicht genau angeben. Wenn man aber einerseits seine Anhänglichkeit an K. Rudolf und anderseits seine Ergebenheit gegen den römischen Stuhl betrachtet, so bleibt kein Zweifel übrig, daß er sich der ihm jedenfalls als notwendig erscheinenden Besteuerung der Geistlichkeit und den sonstigen Plänen König Rudolfs und des päpstlichen Abgeordneten, die ihm sicher nicht unbekannt waren, nicht nur nicht widersetzte, sondern dieselben vielmehr, wenigstens im Stillen, begünstigte.[1]) Am 29. März wurde ihm die Genugthuung, daß König Rudolf nicht nur den von ihm in Thüringen gestifteten Landfrieden genehmigte, sondern ihn auch zum Statthalter in den daran angrenzenden Meißener Landen, welche nur sehr lose mit dem Reiche zusammenhingen, einsetzte.[2]) Am 31. März wurde sodann vor dem Reichshofe seine Angelegenheit mit Braunschweig, worüber sich die aufgestellten Schiedsrichter nicht hatten einigen können, verhandelt und die Herzoge für sachfällig erklärt; ja K. Rudolf gab sogar die Erklärung ab, daß sie der Acht verfallen seien, sobald es der Erzbischof von Mainz begehre.[3])

Gerade in dieser Zeit hatte sich letzterer auch mit der Krönung Wenzels zum König von Böhmen zu befassen. Dieser hatte ihm einen hierauf bezüglichen Wunsch kund gethan, worüber er alsbald seine Freude ausdrückte, jedoch nicht ohne dabei zu betonen, daß, da die Krönung der Könige von Böhmen von Altersher den Erzbischöfen von Mainz zustehe, und diese zu dem Zwecke nach Recht und Gewohnheit samt ihrem Gefolge auf Kosten und mit dem Geleite jener von Erfurt nach Prag und wieder zurückgeführt würden, diese Ehre und dieses Recht der Mainzer Kirche gewahrt bleiben müsse. In derselben Angelegenheit und im selben Sinne schrieb der Erzbischof auch an den so einflußreichen Zawisch von Falkenstein. K. Rudolf seinerseits verfehlte nicht, durch zwei an die gleichen Adressen gerichtete Schreiben im Sinne seines so wertgeschätzten Ratgebers (secretarii) sich auszusprechen.[4])

---

[1]) Dieser Ansicht huldigt auch Schunck in dem erwähnten Manuskript.

[2]) Will, a. a. O. nr. 66 u. 67. (Die betr. Orig. im R.-A. München). Wie ihn K. Rudolf in ersterer Urkunde als „pacis amator eximius et iusticie zelator egregius" bezeichnet, so nennt er ihn in letzterer „virum utique sermone potentem et opere virtuosum" und erklärt, er habe „de ipsius circumspeccione per experientiam comprobata necnon de consilii sui maturitate laudabili et de creditis sibi dono celesti virtutibus indubitatam fiduciam." — Am 29. März war Erzbischof H. mit mehreren andern Bischöfen und Edlen auch Zeuge der vom Legaten ausgestellten Ehedispense für Herzog Otto v. Braunschweig und des Herzogs Ludwig v. Baiern älteste Tochter Mechthild. Ibid. nr. 68.

[3]) Will, l. c. nr. 69 u. 74. [4]) Will, l. c. nr. 70—73.

Der noch am 29. März zu Würzburg anwesende Legat begab sich unter königlichem Schutze zunächst nach Worms und von da über Homburg nach Metz[1]) und Neufchatel[2]) bei Mézières, um dann nach Italien zurückzukehren; König Rudolf aber reiste nach Beendigung des Hoftages[3]) direkt nach Mainz mit dem Erzbischof Heinrich, welchen der mit dem Einsammeln des Zehenten für das hl. Land in den Provinzen Trier, Mainz, Köln, Bremen und Magdeburg sowie der Diözese Kamin betraute päpstliche Kaplan Theoderich, Prior zu St. Andreas zu Orvieto, durch Urkunde d. d. Metz 27. April 1287[4]) für den Bezirk seiner Erzdiözese subdelegierte. In Mainz stellte der König unterm 9. Mai[5]) eine Urkunde aus, die für unsere Darstellung wieder von besonderem Interesse ist; denn durch dieselbe übertrug er dem Erzbischof Heinrich Schirm und Verwaltung der Juden in Thüringen.

Es dürfte hier der Platz sein, eine andere Judenangelegenheit, mit welcher Erzbischof Heinrich zu thun hatte, einzuschalten.

---

[1]) Apud Homburgh urkundet er am 17. April 1287 (Martène et Durand, thes. I, 1216). Zu Metz vidimierte er am 30. April das Transsumpt einer auf die Streitigkeiten der Pariser Doktoren und der Mendikanten Bezug habenden Urkunde über die Gültigkeit der den letzteren abgelegten Beicht. Vgl. meine Prov.-Gesch. Anm. 185. Dem Kardinallegaten Johannes, Bischof von Tusculum, scheinen die Minoriten und Dominikaner von dem dem Minoritenorden angehörigen Kardinal Bentivenga, Bischof von Albano, besonders empfohlen gewesen zu sein. Das in dem (S. 409 Anm. 2) schon erwähnten Formelbuch sich befindende Empfehlungsschreiben dürfte nämlich nur auf diese beiden Kardinäle sich beziehen. Es heißt dort: „Jo. dei gratia episcopo tali apostolice sedis legato fr. B. miseracione divina Albanensis episcopus etc. Cum igitur vos auctoritate vestre legationis, sicut accepimus, celebrare concilium in tali loco et die auxiliante domino intendatis, nos paternitatem vestram plenis affectibus deprecamur, quatenus super hiis, que tangerent venerandos ordines fratrum minorum et predicatorum ac ipsos fratres dilectos in Christo seu statum illorum, ... dignemini . . . . utiliter et salubriter providere ipsosque fovere ac prosequi consiliis et auxiliis opportunis."

[2]) Von da aus forderte er unterm 9. Sept. 1287 von der Mainzer Kirchenprovinz 1500 Mark Silbers Prokurationskosten für das zweite Jahr seiner Legation. Will, l. c. nr. 84. Ebenso erließ er von hier aus und anderen Orten jener Gegend mehrere Schriftstücke in bezug auf die Streitigkeiten, in welche die Dominikaner zu Straßburg mit der dortigen Bürgerschaft verwickelt waren. Vgl. Straßb. Urkb. II passim.

[3]) Er urkundete in Würzburg zuletzt am 1. April. Sollte nicht auch der Legat zugleich mit ihm und unter seinem persönlichen Schutze von Würzburg abgereist sein?

[4]) Gegenwärtig im R.A. München. Vgl. S. 444 Anm. 2.

[5]) Will, l. c. nr. 75.

Bald nach seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl erneuerten sich die früheren Klagen[1]), als hätten Juden Christenblut vergossen durch Tötung eines Christenknaben zu Mainz im Jahre 1285. König Rudolf, welchem der Erzbischof diese und ähnliche Klagen vorgebracht zu haben scheint, befahl durch Urkunde d. d. Eßlingen, 21. September 1286 den Bürgern von Mainz und den übrigen am Rhein gelegenen Städten, dem Mainzer Erzbischof in Verfolgung der Juden Beistand zu leisten[2]), zugleich[3]) erließ er an Vorsteher und Gemeinde der Juden zu Mainz die Vorladung, innerhalb vier Wochen vor ihm zu erscheinen, um auf die Klagen des Erzbischofs Heinrich von Mainz Antwort zu geben. Nichts Gutes ahnend zogen nicht bloß Mainzer, sondern auch Speierer, Wormser, Oppenheimer und Wetterauer Juden es vor, zu flüchten und mit ihrer Habe sich über das Meer zu retten. Da beauftragte der römische König außer dem Erzbischof von Mainz noch den Grafen Eberhard von Katzenellenbogen, sich alles Eigentums der auf unerlaubte[4]) Weise flüchtig gewordenen Juden zu bemächtigen und gebot sowohl den Bürgern der bezüglichen Städte als auch der Judenschaft in denselben, jenen bei Aufsuchung des Vermögens der Flüchtlinge behilflich zu sein.[5]) In noch bedrohlichere Lage kamen die Juden, als sich das Gerücht verbreitete, sie hätten zu Wesel am Charfreitag des Jahres 1287 einen jungen Christen, der gute Werner genannt, aus Christenhaß auf grausame Weise ums Leben gebracht. Dieser Anschuldigung stellten die Juden die Klage entgegen, es seien bereits viele der Ihrigen des Glaubens wegen von den Christen umgebracht worden, und beriefen sich auf den Schirmbrief des Papstes Innocenz IV. vom 5. Juli 1247,[6]) worin derselbe den Erzbischöfen und Bischöfen Deutsch-

---

[1]) Namentlich unter seinem Vorgänger Wernher. Vgl. Will, a. a. O. Reg. W. nr. 585 u. 596.

[2]) Will, Reg. Heinrichs II. nr. 28. In dieser Urk. (Orig. im R.A. München) heißt es: „Fama clarus et meritis inclitarum virtutum radiis illustratus sacri membrum Imperii generosum venerabilis H. Mogunt. aepus, princeps et secretarius noster carissimus, suis diuturnis obsequiis, quibus ipsa legalitas semper interfuit, sic se nostris inscripsit precordiis pre ceteris firmioris dileccionis privilegio specialius diligendum, quod quasi res nostra agitur in omnibus, que ipsum et ecclesiam suam tangere dinoscuntur."

[3]) Durch Urkunde, ausgestellt im Lager vor Stuttgart am 23. Septemb. 1286. Böhmer, Reg. Rud.

[4]) „Sine nostra ut domini sui speciali licentia et consensu." „Sine nostra vel principis, qui a nobis et Imperio eos tenet in feodum, speciali licentia."

[5]) Urk. d. d. Speier, 6. Dez. 1286. Will, a. a. O. nr. 35 u. 36 (Orig. im R.A. München).

[6]) Potthast, l. c. nr. 12596. Unterm 26. Juni 1287 geben (wohl auf Ver-

lands befiehlt, sich gegen die Juden, deren Bekehrung der Herr nach seiner Erbarmung erwarte, wohlwollend zu erweisen und sie gegen unerwiesene Beschuldigungen in kräftigen Schutz zu nehmen. Sodann boten sie für Sicherung gegen die ihnen beständig drohende Todesgefahr, für Freigebung ihres in Haft gehaltenen obersten Vorstehers und für Rechtsschutz gegen die von Wesel und Boppard dem Könige die Summe von 20000 Mark an[1]). Es scheint, daß die gegen die Juden erhobene Beschuldigung in der That eine grundlose war; denn Rudolf strafte in der Folge nicht nur die gegen dieselben feindselig aufgetretenen Bürger, sondern veranlaßte auch den Erzbischof von Mainz, zur Beschwichtigung der gereizten Volksstimmung zu predigen.[2])

Knüpfen wir wieder an die Mainzer Urkunde vom 9. Mai 1287 an. Bald darauf zog König Rudolf den Rhein hinauf gegen Rappoltstein, während sich der Erzbischof von Mainz wieder nach Thüringen begab, um von da aus sein auf dem Nationalkonzil beziehungsweise Reichshof zu Würzburg erhaltenes Mandat für Meißen und das Osterland in Ausführung zu bringen. Leider geben uns die über seine diesbezügliche Thätigkeit zu Gebote stehenden Quellen nicht genügende Anhaltspunkte. Wir sind nämlich um jene Zeit fast sieben Wochen lang ohne alle Nachricht von ihm. Von der am 31. Mai 1287 in der Kirche seiner Ordensmitbrüder zu Erfurt erteilten Priesterweihe[3]) an begegnet er uns nicht mehr bis zum 17. Juli. Es ist nun fraglich, ob er während dieser Zeit in den Meißenschen Landen sich befand, oder ob er nicht mit den Herzogen von Braunschweig in eine Fehde verwickelt war. Am 17. Juli 1287 verzichtete nämlich zu Eckehartsberg in seiner Gegenwart und zu seinen Gunsten der Burggraf Otto von Kirchberg

---

langen der Juden) Schultheiß rc. von Frankfurt von dieser Bulle bezw. einem von Albertus M. vidimierten Transsumpte derselben beglaubigte Abschrift. Vgl. Arch. f. Frankf. Gesch. u. K, H. 2 S. 175.

1) Kopp, l. c. I, 767.

2) Es dürfte dies anfangs Febr. 1288 geschehen sein. Um dieselbe Zeit verurteilte K. Rudolf, wie aus einer Urkunde K. Adolfs vom 1. Juli 1290 zu entnehmen, die Bürger von Mainz zur Entrichtung einer Summe von 6000 Mk. S. an Erzbischof Heinrich. Diese Buße dürfte gleich jenen anderer Städte (Bacharach, Wesel) mit den Judenkrawallen in Verbindung zu setzen sein. Will, l. c. nr. 111 u. 112.

3) „Hoc anno (MCCLXXXVII) frater Henricus Moguntinus Episcopus celebravit sacros ordines Erfordiae apud confratres suos Minores in sabbato, quo ‚Caritas Dei“ (i. e. sabb. IV. temp. post Pent.) Ecclesia canit, et non apud beatam Virginem in monte, quia nondum tanta solemnitas in illo templo erat.“ Wadding, l. c. p. 166; Will, l. c. nr. 77.

auf die Burg Tonndorf, wogegen der Erzbischof drei Tage später allen Forderungen entsagte, die er an genannten Burggrafen wegen zugefügten Schadens hatte.[1]) Am 26. Juli beurkundete er zu Mühlhausen den vom Kloster Amelungsborn bewirkten Ankauf Mainzischer Güter, wogegen der Abt dem Erzstifte die Ritter Dietrich von Hardenberg und Friedrich von Rostorf mit ihren genannten Gütern als Lehensleute übertrug. Durch eine andere Urkunde[2]) verschrieb er den erwähnten Rittern 600 Mark Silbers, um die Burg Hardenberg, bei deren Belagerung durch die Herzoge von Braunschweig sie schweren Schaden erlitten hatten, zu verproviantieren und zu hüten. Daß aber der Erzbischof Heinrich von Mainz wirklich in den Meißenschen Landen war und daselbst einen ähnlichen Landfrieden wie vor einem halben Jahre für Thüringen zu stande brachte, beweist die bisher den Forschern unbekannt gebliebene, im Reichsarchiv zu München befindliche Urkunde, welche deshalb verdient im Wortlaute unten mitgeteilt zu werden[3]). Nach derselben wurde dieser Friede

---

[1]) Will, l. c. nr. 78.

[2]) Sie ist gewöhnlich datiert: Aschaffenburg, 25. Juli 1287; an diesem Tage konnte jedoch Erzbischof Heinrich nicht dort sein, wohl aber kam er am darauffolgenden Sept. dahin. Vgl. Will, l. c. nr. 79 u. 87.

[3]) Dieselbe lautet: „Invictissimo domino suo domino Rud. Regi Rom. semper augusto Witicho Misnensis, Heinricus Merseburgensis et Bruno Nuwenburgensis ecclesiarum episcopi, Fridericus comes Saxonie Palatinus, Theodoricus iunior lantgravius Thuringie, Fridericus filius Heinrici marchionis Misnensis et Orientalis, Otto de Marnshouge, Fridericus et Bertoldus de Rabenswalt, Albertus de Glichen et Heinricus de Stalberg comites, ... burggravius Misnensis cum ceteris baronibus in Cice coram venerabili patre domino Heinrico sancte Mogunt. sedis archiepiscopo sacri imperii per Germaniam archicancellario vice et loco vestre maiestatis presidente iudicio congregatis cum omni subieccione obsequiosam semper ad eius beneplacita voluntatem. Pacem illam communem per eundem reverendum in Christo patrem dominum Heinricum archiepiscopum Mogunt. auctoritate et mandato vestro secundum datam sibi desuper prudenciam, cooperante pacis auctore, non minus mirifice quam salubriter ordinatam ac solidissimis firmitatibus roboratam mente stabili et invariabili proposito disponentes et incommutabiliter promittentes inviolabiliter observare, serenitatem vestram omnes et singuli rogamus plenissimo cum affectu, quatenus contra perturbatores pacis eiusdem severitate regia procedatis ad rebellionis sue pertinaciam comprimendam, prout excessus eorum exegerint, quociescunque et quandocunque per predictum dominum H. archiepiscopum fueritis requisiti, ne eorum impunitas blandiatur aliis ad offensam. Nam iustum, dignum et equum nobis videtur omnium nostrum in hoc sentencia concordante, quod contra eosdem pacis turbatores et violatores per proscriptionis sentencias possitis procedere et alias penas, quas iidem in se voluntarie elegerunt, exequi auctoritate regia ad edomandum et refrenandum ipsorum maliciam contra eos, ubicunque locorum

wohl am nämlichen Tage, an welchem diese Urkunde ausgestellt ist, also am 14. August 1287 zu Zeitz geschlossen. Eine Schwierigkeit bereitet hier nur die anderweitige Angabe, daß Erzbischof Heinrich am folgenden 22. August zu Fritzlar einen Hoftag hielt, auf welchem Schultheiß, Schöffen und die Bürger insgemein nicht nur die einhellige Zustimmung gaben zu seinem Begehren, inner= und außerhalb ihrer Mauern eine neue Veste aufführen zu dürfen, sondern auch bei Strafe von 2000 Mark Förderung des Baues und Beschützung der Burg und der Burgleute versprachen, wogegen der Erzbischof den Bürgern Schirm ihrer Freiheiten gelobte und mit ihnen möglichst Vorsorge für den Fall traf, daß zwischen Stadt und Burg ein Zwist ausbrechen sollte.[1]) Das Datum dieses letzteren Vertrages muß freilich um so mehr Bedenken erregen, als sich Erzbischof Heinrich am 6. September 1287 wieder zu Erfurt befand, wo er urkundlich auch am 8. August war.[2]) Vier Tage später — 10. Sep=

---

fueritis constituti. Nos etiam predicti Witecho Misnensis, H. Merseburgensis et Bruno Nuwemburgensis ecclesiarum episcopi, Fridericus comes Saxonie palatinus et Dietricus iunior lantgravius Thuringie promittimus et obligamus nos presencium serie litterarum sub omnibus penis, que in litteris pacis Thuringie continentur, necnon sub debito iuramenti, quo pacem iuravimus, quibus videlicet penis nos submittimus et ipsas in nos voluntarie recepimus, si contra promissum nostrum veniremus, quod subsidium pacis — videlicet de qualibet marca dimidium fertonem aut lotonem, si propriis sumptibus agri a quocunque coluntur, cuius subsidii medietatem sub eisdem penis et per sacramenta nostra obligamur venerabili domino nostro H. archiepiscopo Mogunt. . . . . et liberaliter nos daturos — non impediemus per nos seu per alios, sed per omnes districtus nostros idem subsidium promovebimus diligenter et procurabimus diligenter et fideliter et integraliter ab omnibus persolvi, et castra nostra, que pro observancia pacis pignora obligamus, sine predicti domini archiepiscopi licentia nunquam, quamdiu pax ista duraverit, de manibus illorum, qui ex auctoritate regia et sua possident, extrahemus. Datum apud Cice XVIIII Kal. Septembr. anno dni M°CC°LXXXVII (Zeitz 14. August 1287).

[1]) Will, l. c. nr. 80.

[2]) Er stellte daselbst an diesem Tage dem Dechant und dem Subkustos des dortigen Stiftes B. Mariae über verschiedene Summen, welche die Erhebung des Zehnten für das hl. Land ertrug, Quittungen aus. Diese Erhebung fußte jedenfalls auf der dem Erzbischofe am 27. April 1287 vom päpstlich bestellten Zehenteinsammler erteilten Subdelegation (vgl. S. 440 Anm. 4). Am nämlichen Tage vidimierte er auch dem Kloster St. Severi das Transsumpt zweier päpstlicher Bullen, welches (gemäß gütiger Mitteilung von Dr. C. Will) noch im Archive dieses Stiftes sich befindet. Andern Tags gab er am gleichen Orte ein Diplom über die Verlegung der Kirchweihe von St. Peter und Paul daselbst. „Huius ob rei memoriam Seniores nostri (monast. S.S. Petri et Pauli) fratris Henrici imaginem pontificalibus insignitam depingi curarunt et haec verba subiungi: Frater Henricus

tember — finden wir ihn im erzbischöflichem Schlosse zu Mühlberg (zwischen Gotha und Arnstadt).[1]) Hiemit trat er bereits wieder den Rückweg an und zwar allem Anscheine nach auf besondere Aufforderung König Rudolfs. Dieser hatte sich nämlich veranlaßt gesehen, gegen den Grafen Eberhard von Württemberg neuerdings zu Felde zu ziehen, da derselbe gegen sein ihm gegebenes Wort Stuttgart wieder mit Mauern befestigt und mit seinen Verbündeten sich gegen ihn erhoben hatte. Der König kam vom Elsaß her gegen Ulm, wo er sich am 6. Juli 1287[2]) befindet, und zog sodann mit dem Reichsaufgebot gegen Eßlingen (nach dem 15. Juli). Von hier aus begann er seine kriegerischen Operationen und zwar mit so glücklichem Erfolge, daß er schon bald Kannstadt mit sechs anderen Burgen um Stuttgart in seine Gewalt brachte. Sodann zog er über Beutelsbach nach Geißlingen und zwang den in seiner Veste Herwartstein belagerten Grafen Ulrich von Helfenstein zur Uebergabe am 7. Oktober 1287. Auch die übrigen Verbündeten Eberhards waren um diese Zeit schon überwältigt, so daß sich der Graf von Württemberg nicht länger halten konnte, sondern sich der Gnade des Königs ergeben mußte. Der Erzbischof von Mainz, der sich beim König bereits eingefunden[3]) und mit ihm nach Eßlingen begeben hatte (nach 9. Oktober 1287), brachte daselbst zwischen diesem und dem Grafen eine Sühne zu stande.

König Rudolf verweilte mit dem Erzbischof noch bis in die zweite Woche zu Eßlingen[4]). Daß dieser aber auch bei dessen weiterem Aufenthalte in Schwaben um ihn war, beweist die Urkunde d. d. Heilbronn 27. November 1287 über den Ehevertrag zwischen dem Markgrafen Rudolf d. jüngeren von Baden und des Königs Nichte (Schwestertochter) Adelheid von Ochsenstein bezw. über das Wittum der letzteren[5]). Am

---

Minor ob reverentiam huius loci transtulit dedicationem in solemniorem diem et gratias multiplicavit." Um jene Zeit bestätigte er daselbst auch dem Augustinerkloster zu Gotha alle von seinen Vorgängern und andern Bischöfen ihm verliehenen Privilegien. Will, l. c. nr. 81—83.

[1]) Daselbst erteilte er dem Benediktinerkloster St. Peter u. Paul zu Erfurt noch weitere Indulgenzen. Will, l. c. nr. 85.

[2]) Wenn nicht etwa die daselbst an diesem Tage ausgestellte Urkunde in das Jahr 1286 zu verlegen ist.

[3]) Auf dem Wege zu ihm bestätigte er am 22. Sept. zu Aschaffenburg die der Elisabethenkirche zu Marburg erteilten Ablaßbriefe. Will, l. c. nr. 86.

[4]) Will, l. c. nr. 88 u. 89. Am 5. November entscheidet letzterer daselbst zwischen den Klöstern Bebenhausen und Weiler einer- und Berthold Höwer zu Eßlingen andrerseits wegen des Nachlasses und bezw. Vermächtnisses des Berthold in der Beutau. Ib. nr. 90.

[5]) Will, l. c. nr. 92.

13. Dezember 1287 erteilte der Erzbischof noch von hier aus dem Klerus der Speierer Diözese den Auftrag, die vom Kardinal-Legaten Johannes gegen die Bürger von Straßburg und den dortigen Kanonikus Matthias erlassenen Sentenzen zu vollziehen, wogegen er unterm 13. Februar 1288 den Klerus der Diözese Mainz und Speier aufforderte, die Ausführung der Strafmandate gegen die Bürger von Straßburg bis auf weiteres zu vertagen.[1]) Inzwischen hatte sich der König mit dem Erzbischof nach Mainz begeben.[2]) Es finden sich von beiden wenigstens im Januar dort ausgestellte Urkunden. Insbesondere war letzterer als Lehensherr an dem Vertrage beteiligt, wodurch der Herzog Ludwig von Baiern an Stelle der seiner Gemahlin angewiesenen Wittumgüter andere substituierte. Es geschah dies durch Urkunde d. d. Mainz 5. Januar 1288. Am gleichen Tage besiegelte der Erzbischof auch noch eine andere Urkunde Herzog Ludwigs über das für dessen künftige Schwiegertochter Elisabeth von Lothringen zu bestellende Wittum sowie eine solche des gleichnamigen erstgeborenen Sohnes von Herzog Ludwig über die Teilung der väterlichen und mütterlichen Erbgüter mit seinen Stiefbrüdern.[3])

In der zweiten Hälfte des Monats Februar 1288 starb zu Mainz Frau Adelheid, die Witwe des Grafen Walram von Nassau, Mutter König Adolfs, welche die zwölf Jahre hindurch, die sie noch im Witwenstande verlebte, eine Art Klosterleben geführt hatte.[4]) Sie trug nämlich das Beghinenkleid und hatte zu ihrem Aufenthalte während des Sommers gewöhnlich Wiesbaden, während des Winters das 1272 entstandene St. Klarenkloster zu Mainz sich erwählt, in das sie auch ihre Tochter Richarda und ihre älteste Enkelin Adelheid „einschloß". Wohl schon früher, als Erzbischof Heinrich noch Minoritenlektor zu Mainz und sie

---

[1]) Straßb. Urkbch. II nr. 134 u. 138. Vgl. S. 440 Anm. 2 dieses Aufsatzes.

[2]) Am 18. Dez. 1287 (ohne Ortsangabe) hatte letzterer eine Urkunde für das Kloster Weende ausgestellt. Will, l. c. nr. 93 u. 94. — Die in einigen Chroniken enthaltene Angabe von einer Truppensammlung Rudolfs zum Entsatze einer dem Erzbischof von Mainz gehörigen Burg wäre nach Schunds Mskr., nach welchem es sich um die noch nicht völlig ausgebaute und vom Landgrafen von Hessen belagerte Burg Fritzlar handelte, in das Ende d. J. 1287 zu verlegen. Vgl. Will, l. c. nr. 110.

[3]) Will, l. c. nr. 98 — 100. Ueber weitere Urkunden, die in den nächsten Tagen (11., 16., 17. u. 25. Januar) vom Erzbischof ausgestellt wurden, vgl. ebendaselbst nr. 101—103, 105—108.

[4]) Als ihr Todestag wird der 22. Febr. 1288 angegeben; es wird darunter aber, wie aus dem folgenden zu schließen, eher der Tag der Beisetzung zu verstehen sein. Vgl. Schliephake, Gesch. v. Nassau II, 92 u. 226; Will, l. c. nr. 109.

noch regierende Gräfin von Nassau war, hatte sie ihn zum Beichtvater gehabt. Nunmehr war es ihm beschieden, als Erzbischof ihre Beerdigungsfeier in Gegenwart K. Rudolfs vorzunehmen.

Indes auch sein Begräbnis sollte schon bald gefeiert werden. Ende Februar 1288 verließ K. Rudolf Mainz, um nach dem Elsaß zu ziehen.[1]) Sein treuer Berater und Helfer, der Erzbischof von Mainz, ist wieder in seinem Gefolge, aber zum letzten Mal. Schon zu Hagenau erreichte denselben in der Nacht vom 17. auf 18. März[2]) der Tod. Seine Leiche wurde nach Mainz gebracht und im dortigen Dome vor dem St. Peter- und Paulusaltar[3]) in einem einfachen Grabe beigesetzt. Die bekannten, auf seinen Ordensstand anspielenden Grabschriften: „Hic iacent in fossa Henrici mendici ossa" und jene noch deutlichere: „Nudipes Antistes, non curat clerus, ubi stes; Dummodo non celis,[4]) stes ubicunque velis", sind natürlich nicht auf dem Grabstein selbst eingegraben gewesen, sondern nur pasquillartig verfaßt worden. Sie dürften der Stimmung der Geistlichkeit allerdings teilweise entsprochen haben. Es ist nur die Frage, ob dieselbe wirklich in Heinrichs Vorliebe für den Ritterstand[5]) und den Ordensklerus,[6]) oder aber in seiner pflichtmäßigen Strenge gegen

---

[1]) Er befindet sich am 25. Febr. zu Worms, am 4. u. 7. März zu Speier, am 15. März zu Hagenau.

[2]) Diese genaue Angabe Schuncks verdient bei den schwankenden Angaben (17. — 19. März) wohl den Vorzug, umsomehr, als sie gerade das vorzugsweise Schwanken zwischen 17. u. 18. März erklärt.

[3]) Schunck, Mskr., hält diese übrigens allseitige Angabe nicht über jeden Zweifel erhaben. Unter den drei zu seiner Zeit (Ende des 18. Jahrhunderts) daselbst noch vorhandenen, sämtlich jüngeren Grabplatten befand sich der Grabstein Erzbischof Heinrichs II. wenigstens nicht mehr. Vgl. Will, l. c. nr. 114.

[4]) Es existieren dafür noch zwei andere Lesarten: „Dum non in coelis" und „Si non in coelis"; die obige dürfte aber die richtigere sein.

[5]) „Habuit maiorem affectionem ad milites quam ad clericos." Böhmer, fontes IV, 163.

[6]) Namentlich seinen eigenen Orden, sagt sein Ordensgenosse Johannes von Winterthur (l. c. p. 26), „intimo et praecordiali prosequebatur affectu; quamobrem ipsum ab iniuriis defensabat et in suis honoribus fovit et ex totis viribus et visceribus protexit." Uebrigens war er hiezu in gewissem Sinne sogar verpflichtet; denn er war (wenigstens als Bischof von Basel) vom päpstl. Stuhle mit dem Amte eines „Iudex ac conservator privilegiorum fratrum Minorum per Alemanniam" betraut, wie aus einer Urkunde seines Subdelegaten, des Baseler Kanonikus Friedrich v. Kolmar, d. d. Basel 12. Juli 1285, hervorgeht. Vgl. Geschfr. IV, 127 u. die Glaßbergersche Chronik (Anal. Francisc. II, 88), wo derselbe ebenso genannt wird.

den seiner Standespflichten sich nicht immer bewußten Weltklerus[1]) ihren Grund hatte. Schunck glaubte vielmehr in seiner handschriftlichen Geschichte dieses „Nudipes Antistes“ unter Betonung der vollsten Objektivität ihm folgende Grabschrift geben zu müssen:

„Bruder Heinrich Kugelmann von Isni aus dem Minoritenorden der Barfüßer, Rudolfs von Habsburg gefeierter Rat, ward Bischof von Basel im Oktober 1275, Erzbischof von Mainz den 15. Mai 1286, ist gestorben am 17. März 1288. Er hat durch Gesandtschaften, Feldzüge, Ratschläge, durch Reden, Bitten, Befehle dem deutschen Reiche, dem Hause Habsburg und seinen Hochstiftern wichtige Dienste geleistet, die Reichsstände vereinigt, die Länder gesichert, die Guten beschützt, die Bösen gezüchtigt, die Gerechtigkeit gehandhabt und die Menschheit geehrt“.

König Rudolf hat seiner Beisetzung wohl nicht beigewohnt; denn er befand sich am 28. März schon zu Kolmar. Aber wohl niemand empfand Heinrichs Verlust schmerzlicher als er. Mußten ihm ja dessen „hervorstechende Geistesgaben, staatsmännische Klugheit, ungemeine Gewandtheit in Künsten des Friedens und Krieges, sowie rastlose Thätigkeit als Hauptstützen seines neuen Thrones“ erscheinen.[2]) Hatte er ja vielleicht im ganzen Reiche keinen einzigen mehr, in dem treue Ergebenheit, kluger Rat und äußere Machtstellung so günstig für ihn sich vereinigten, als den von der Minoritenlehrkanzel auf den bischöflichen und erzbischöflichen Stuhl erhobenen Heinrich von Isny, der ebenso dem Kaiser zu geben wußte, was des Kaisers, als dem Papste, was des Papstes war! Wie manchen Plan, der K. Rudolf am Herzen gelegen war — namentlich die Kaiserkrönung und die Nachfolge seines Sohnes Albrecht in seiner Reichswürde[3]) — hätte dieser mit demselben bei längerer Lebens-

---

[1]) „Die auf kirchliche Zucht und eine Reform des Klerus gerichteten Pläne unsers Erzbischofs wurden durch den Tod desselben vereitelt.“ Will, i. Allgem. deutsch. Biogr. XI, 539.

[2]) Stälin, Wirtb. Gesch. III, 69, der ihn mit besonderer Rücksicht auf seine entscheidende Hilfe in der Schlacht gegen Ottokar einen wahren Rettungsengel für Rudolf nennt. Vgl. Will, l. c. p. LXXXV. In ähnlicher Weise sprach sich schon Johann v. Winterthur (l. c. p. 26) aus: „Per huius lectoris prudentiam, consilia et salubria monita non solum illa vice (Schlacht bei Dürnkrut) verum etiam multis vicibus in periculosis causis et arduis et plenis vigiliarum negotiis Rex R. secundum omnem voluntatem suam prosperatus est.“

[3]) „Die Sorge für die Nachfolge im Reiche hat Rudolf von Anfang bis zu Ende seiner Regierung unablässig beschäftigt. Der nächstliegende Weg, auf welchem nach den Anschauungen des damaligen Staatsrechtes die Nachfolge im Reiche einem Sohne gewonnen werden konnte, war die Erwerbung der Kaiserkrone durch den Vater. Nichts ist verfehlter als die wohl vorgetragene Ansicht, Rudolf habe sich mit bewußter Absicht von Italien und dem Kaisertume ferngehalten.“ Busson, l. c.

zeit noch durchführen können, anstatt ihn mit sich ins Grab zu nehmen. „Segensreich für Habsburg wäre es gewesen, hätte dieser dankbare Mann seinen Wohlthäter überlebt.“ [1]) „Er starb zu früh für den König und dessen Haus.“ [2])

Immerhin hat ihm Heinrich von Isny große Dienste genug geleistet. „Wenn K. Rudolf sich in Deutschland unstreitig große Verdienste erworben hat durch Wiederherstellung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit, sowie der Eintracht zwischen Thron und Altar, so dürfen wir dabei nicht vergessen, daß hierin jemand mitgewirkt hat, ohne dessen Redlichkeit, Gewandtheit und staatsmännische Befähigung der Graf von Habsburg weder zum Haupte des römisch-deutschen Reiches, noch der König Rudolf zum Wiederhersteller desselben geworden wäre. Wir meinen den bescheidenen, von der kirchenfeindlichen Partei gehaßten und verspotteten Barfüßermönch Göckelmann von Isny.“ [3])

---

p. 639. „Rudolf hatte die Kaiserkrönung nie aufgegeben, nur wollte er nicht im Zwiespalt mit der Kirche sein Recht geltend machen, die Romfahrt also erst dann antreten, wenn er sich mit dem Papste vollständig geeinigt haben würde. Aber die Unterhandlungen, die zu keiner Zeit abgebrochen wurden, stießen immer auf neue Hindernisse, und daran war weder Rudolf noch die Kirche, sondern die Ungunst der Umstände, (namentlich das rasch auf einander folgende Ableben mehrerer Päpste) schuld.“ Arnold, l. c. p. 263.

1) Lichnowsky, a, a. O. S. 79 u. 361.

2) Stälin, a. a. O.

3) Bader, Freib. Diöz. Arch. VII, 248. Vgl. S. 396 Anm. 2.

Die Armenordnungen von Nürnberg (1522) und von Ypern (1525).

Von P. Franz Ehrle S. J.

I.

Schon längst wünschte ich mit einigen Zeilen auf eine Streitfrage einzugehen, welche sich vor einigen Jahren aus Anlaß meiner Mitteilungen[1]) über die Yperner Armenordnung und die von ihr ausgehende Reformbewegung entsponnen hatte. Anderweitige Arbeiten verzögerten bis jetzt die Verwirklichung meines Wunsches.

Der Stand der Literatur über die Geschichte der Armenpflege hat sich seit der Veröffentlichung jener Mitteilungen nur wenig verändert. Ratzinger, der — wie selbst Löning sich richtig ausdrückt — verdienstvolle Geschichtsschreiber der Armenpflege, veröffentlichte in zweiter „umgearbeiteter" Auflage seine „Geschichte der kirchlichen Armenpflege". Verbessert wurde das Werk, um von einer Reihe von Einzelheiten abzusehen, durch die Richtigstellung einer Reihe schiefer Beurteilungen, welche, wie ich schon in meinen Beiträgen hervorhob,[2]) in einem in protestantischen Kreisen landläufigen kanonistischen Anachronismus ihren Grund hatten, indem die in den ersten christlichen Jahrhunderten das kirchliche Vermögen regelnden Bestimmungen auch auf die späteren Zeiten angewandt wurden.[3]) Fast in allen Abschnitten zeigt sich die emsig bessernde Hand, welche die Grundsätze und Anschauungen der verschiedenen Perioden schärfer hervorhebt, die Materialien besser gruppiert und neuen Stoff in einem Maße einschiebt, daß die Seitenzahl von

---

[1]) Beiträge zur Gesch. u. Reform der Armenpflege. Freiburg, Herder. 1881.

[2]) A. a. O. S. 22, Anm. 3.

[3]) Bezeichnender Weise beklagt Uhlhorn (Theologische Literaturzeitung 1885, Nr. 6) diese Verbesserung als einen großen Fehlgriff.

433 auf 616 gestiegen ist. — Fast gleichzeitig erschien Uhlhorns „Christliche Liebesthätigkeit im Mittelalter,“[1]) durch welche er seine Geschichte der christlichen Armenpflege bis zur Reformation weiterführt. Das ganze Werk läßt sich wohl, was die prinzipielle Beurteilung betrifft, am kürzesten als Uebersetzung der Arbeit Ratzingers ins Protestantische charakterisieren. Hiemit will ich jedoch nicht in Abrede stellen, daß zugleich auch manche Ergänzungen und einige Verbesserungen[2]) zu letzterem Buche geboten werden. — Ueber Münsterbergs „Deutsche Armengesetzgebung“ habe ich an anderer Stelle[3]) berichtet. Sein reichhaltiges Literaturverzeichnis ist auch für den Historiker von Wert; obgleich es, wie die ganze Geschichte zunächst für die Juristen bestimmt ist.

Einen sehr wertvollen Beitrag zur Geschichte der mittelalterlichen Liebesthätigkeit lieferte Alberdingk Thijm[4]) in seiner nun auch in deutscher Uebersetzung erschienenen, gekrönten „Geschichte der Wohlthätigkeitsanstalten in Belgien von Karl dem Großen bis zum 16. Jahrhundert.“[5]) Es wird hier eine Fülle neuen und wichtigen Stoffes geboten. Der Wert der Arbeit wäre ein noch größerer, wenn die Materialien noch methodischer geordnet und die in ihnen ruhenden Gesichtspunkte und Anschauungen schärfer hervorgehoben wären. Dem stand allerdings in etwa die durch die Preisaufgabe bedingte Art der Forschung und Darstellung im Wege. Uebrigens zeigt diese Monographie auch, daß eben doch der Hauptwert der Arbeit Ratzingers in der methodischen Zusammenfassung und prinzipiellen Orientierung besteht, während noch manche Abschnitte auf sehr ungenügenden Detailforschungen aufgebaut sind. Möge es daher dem Verfasser und Verleger gelingen, durch in nicht allzu langen Zwischenräumen sich folgende Auflagen der rasch voranschreitenden Detailforschung zu folgen und auf diese Weise das Buch auf seiner Höhe zu erhalten.

Zweck dieser Zeilen ist es, zur Ausfüllung einer bedauerlichen Lücke

---

[1]) Stuttgart, Gundert 1884, 531 S. Bildet den zweiten Band der Christlichen Liebesthätigkeit, wovon der erste: „Die christliche Liebesthätigkeit in der alten Kirche“ in 2. Aufl. ebendas. 1882 erschien.

[2]) So gilt z. B. wie ich bei meinem letzten Aufenthalt in Avignon mehrfach hörte, daselbst die mit der dortigen Rhonebrücke verknüpfte Geschichte von den vorgeblichen „fratres pontifices“ als dunkle Legende; vgl. Uhlhorn S. 494 und Ratzinger S. 345.

[3]) Stimmen von Maria-Laach. 1887, Bd. XXXII S. 559.

[4]) De Gestichten van Liefdadigheit in België. — Bekroond door de koninklijke Academie van België. Brussel, 1883. 4°. 411 S.

[5]) Freiburg, Herder 1887, 207 S.; doch fehlen hier die in der Originalausgabe S. 357 bis 398 füllenden Bewijsstukken.

in den, wie ich eben sagte, notwendigen Vorarbeiten anzuregen. In dieser Absicht komme ich auf die eingangs erwähnte Streitfrage zurück.

Ratzinger hatte unter dem Titel „Die neue Organisation und die alten christlichen Grundsätze“ mit selbständiger Verarbeitung ein Kapitel meiner „Beiträge“ seiner zweiten Auflage einverleibt.[1]) Dasselbe betrifft die zu Anfang des 16. Jahrhunderts in den Niederlanden und Spanien auf dem Gebiete der Armenpflege zu Tage tretende Reformbewegung und die sich an dieselbe knüpfenden theologischen Kontroversen über das Bettelverbot. Gegen die Ausführungen Ratzingers erhoben alsbald Löning[2]) und Uhlhorn[3]) Einsprache. Den eigentlichen Streitpunkt drückt letzterer in folgendem Satze aus: „Damit (d. h. durch Ratzingers Darstellung) ist der Reformation und unserer Kirche denn auch der Ruhm, die Gemeindearmenpflege wiedererweckt zu haben, abgesprochen und auf die katholische Kirche übertragen.[4]“)

Vor allem möchte ich darauf aufmerksam machen, daß in Bezug auf obigen Streitpunkt Ratzingers und meine Darstellung sich nicht ganz decken. Ratzinger schreibt[5]) in Bezug hierauf: „Die dauernde Organisation des städtischen Armenwesens der Neuzeit vollzog sich zuerst in den reichen und mächtigen Städten Belgiens . . . Als Vorbild diente die Organisation der Armenpflege in Ypern, welche 1524 oder 1525 von dem Magistrate und von den kirchlichen Aemtern einmütig beschlossen wurde. Ehrle, welchem wir hier folgen, ist der Ansicht, daß die eigentliche Autorschaft der neuen Organisation dem Humanisten Vives angehöre.“ Von diesen drei Sätzen findet sich der erste nirgends in meiner Schrift. Ich spreche ja, wie schon der Titel des betreffenden Kapitels es sagt, nur von den Reformbestrebungen in katholischen Ländern.[6])

Löning und Uhlhorn[7]) machten jener ersten Behauptung Ratzingers gegenüber auf die Nürnberger Armenordnung von 1522 aufmerksam, welche, wie zumal ersterer ausführte, von der Reformation ergebenen Mitgliedern der Geistlichkeit und des Rates, dem Augustiner Wenzel Link, dem Dominikaner Korn und vor allem dem Ratschreiber Lazarus Spengler ins Dasein gerufen worden sei. Daraufhin gab denn auch Ratzinger[8]) seinen obigen Gedanken eine genauere Fassung. — Doch

---

[1]) SS. 437—451.
[2]) Beilage zur Allgem. Zeitung 1884, Nr. 325, S. 4802.
[3]) Theol. Literaturzeitung 1885, Nr. 6.
[4]) A. a. O. Sp. 131. [5]) A. a. O. S. 438. [6]) A. a. S. 27.
[7]) A. a. O.
[8]) Historisch-polit. Blätter Bd. 95 (1885) S. 413 f.

Löning und Uhlhorn begnügten sich nicht mit der Behauptung, daß bereits früher als in Ypern in Nürnberg eine den modernen Ideen entsprechende Gemeindearmenpflege verwirklicht worden, sondern wollen auch, daß die Nürnberger Ordnung dem Urheber der Yperner bekannt gewesen sei und ihm für seine Ordnung als Vorbild gedient habe, ja, daß diese wie jene eine „Frucht der Reformation“ sei. Wohl auf grund der eben erwähnten Entgegnung Ratzingers sprach Löning[1]) hierauf nicht mehr von einer Herleitung der Yperner von der Nürnberger Ordnung, sondern von einem „engsten Anschluß“.

Wenn ich mich nun zur Veröffentlichung der beiden in Frage stehenden Armenordnungen entschlossen habe, so geschah dies nicht zur Schlichtung eines müßigen Prioritätsstreites, ja nicht einmal im „konfessionellen“ Interesse. Denn ich hege die zuversichtliche Hoffnung, daß wenigstens in den Kreisen fachmännisch gebildeter protestantischer Historiker die Fabel von der prinzipiellen Kritiklosigkeit der katholischen Armenpflege mit dem Fortschreiten ernster, wissenschaftlicher Kritik ebenso fallen wird, wie es mit „der Bibel unter der Bank“, den „Reformatoren vor der Reformation“, dem „Deutschen Kirchenlied“ u. a. bereits geschehen ist. Eine umfassende Untersuchung der Städte-Armenordnungen und im besondern der Armenordnungen um die Wende der mittleren und neueren Zeit scheint mir von höheren und mehrfachen Interessen gefordert. Damals wurden die Wege eingeschlagen, auf welchen wir zum größten Teil noch jetzt wandeln. Wenn wir nun den den Anfängen der modernen Armenpflege vorhergehenden Zustand im einzelnen genauer feststellen, sodann das Wie und Warum der damaligen Neuerungen erforschen, so werden diese Untersuchungen nicht nur für die Aufhellung der sozialen Zustände jener so wichtigen Uebergangsperiode, sondern auch für die Beurteilung und Verbesserung unserer gegenwärtigen Lage reiche Früchte tragen. Daß die Grundsätze einer ebenso von wahrer Nächstenliebe bewegten als durch christliche Klugheit geregelten Armenpflege auch in Deutschland selbst in maßgebenden Kreisen noch nicht die nötige Verbreitung gefunden haben, zeigen Thatsachen wie folgende, daß noch im vergangenen Jahr ein Gemeindevorstand in

[1]) „Armenwesen“ in Schönbergs Handbuch der polit. Oekonomie.² III, 863, wo es von der Entgegnung Ratzingers nur heißt, sie erbringe nicht den Beweis, daß vor der Nürnberger Armenordnung in niederländischen Städten eine auf gleichen Prinzipien beruhende Armenpflege bestanden habe. — Doch in der Entgegnung handelte es sich nicht nur um die „Priorität“, sondern vorzüglich um die „Herleitung“. Diese letztere bleibt aber vorerst noch eine unerwiesene Behauptung.

der Schwarzburg-Rudolfstadter Landeszeitung „drei ortsarme Kinder an die Mindestfordernden zur Pflege" ausbieten konnte und in dem Rate einer der größten Städte die englische Armenpflege als die „anerkannt besteingerichtete" bezeichnet wurde.

Noch bemerke ich, daß ich in „der Fremde" arbeitend zumal in Bezug auf Nürnberg keine erschöpfende Untersuchung, sondern nur nach Maßgabe der teilweise von den Bibliotheksvorständen von Nürnberg und Leipzig in zuvorkommendster Weise mir zugesandten, teilweise von mir beschafften Materialien eine Darstellung zu liefern hoffe, welche für weitere Forschungen einen festen Ausgangspunkt und eine gewisse Anregung geben kann.

Ich lege nun zunächst die die Armenordnung von 1522 betreffenden Auszüge aus den unedierten Ratsbüchern[1]) und hierauf die Ordnung selbst in der ältesten uns noch erhaltenen Redaktion vor. Die nötigen Erörterungen lasse ich auf diese beiden Mitteilungen folgen.

I. **Aus den Nürnberger Ratsbüchern 1520—1524.**

1. Item den pettelrichtern ist angesagt und bevolhen, das sy statlich ob irer ordnung halten, dergestalt das sy kainen pettler oder petlerin, so hie auch zu Werd und Gostenhof burger sein, petteln lassen, sy haben denn zaichen; und der frembden kainen lenger dann drey tag. Welche aber der frembden uber die zugelassne zeyt hin petteln und inen deß nicht wollen wehren lassen, sollen sie macht haben, dieselben mit hilff und beystand etlicher schützen, so inen zugeordent werden, ins loch zefüren; den man unverhört durch den haderschreiber die stat verpieten soll. Aber der jungen kynnder halben, die on ire eltern in den kirchen nach dem almusen lauffen, soll ein zimlich umbsehen beschechen. — Per Hrn. Lazarus Holzschuher und Leo Schürstab. Eodem die. *[1520, 9. Febr.]*

2. Item auff verlesung der pettler ordnung bey aim rat ist bevolhen, das dieselben ordnung und gesetz alles ires innhalts widerumb renovirt, abgeschriben und an den beden pfarrkirchen angeslagen werden. Darneben sollen die petler und petelwirt in und ausserhalben der stat, auch sonnderlich die frembden pettler gewarnet und ermant werden, sich der ordnung ains rats gemeß zehalten und in desselben ein zeyt bestymen biß auff Laurenti schirist.[2])

Es sollen auch die aigenherren der gütter zum Tafelhove, Galgenhof, Stainpühel und anndern orten in der nehe umb dise stat gelegen von rats wegen ersucht werden, das sy hinfüro kainen petler mer auff iren güttern

---

[1]) Ich verdanke dieselben der Güte des Herrn Archivar Mummenhoff von Nürnberg.

[2]) Am 10. August.

enthalten; und uber das alles mit den petelrichtern statlich zehandeln und einzepindten, vleissig ob der ordnung zesein; und das sy fürohin von den frembden petlern gar kain gelt mer nemen, so woll man inen darfür, soverr ir vleiß gespürt werd, mit aim bibal auß der losungstuben erstattung thun Hr. Michel Beheim und Clement Volkamer. Actum quarta[1]) vigilia Jacobi. *[24. Juli 1521].*

3. Item[2]) auff den verlesen ratslag ainer ordnung der petler halben damit das offennlich petteln gennzlich werd abgestelt, ist ertailt, das man in allen hauptmanschafften der stat von hawß zu hawß gen und aigentlich ervorschen soll, wo recht haußarm leut seyen, die des almusens notdürfftig und desselben begern, die alle zu beschreiben und wievil ir yedes kynnder haben. — Sigmund Fürer und Hanns Haller. Sabato post cantate *[24. Mai 1522].*

4. Item die geratslagt ordnung der petler halben, damit der offene pettel in diser stat ganz und gar in allen kirchen und auf den gassen werd abgestellt, soll man zu ainem versuchen fürnemen und doch zuvor bedencken und suchen,[3]) wo man zu solchem das gelt bekomen könnd, und durch welche vertrawte personen solich almusen mit einnemen und außgeben verricht werden müg. Und sollen[4]) auch zu dem einsameln des gedachten almusens in beden pfarrkirchen und zu unser frawen sondere kesten oder stöck auffgericht werden. — Hr. Sigmund Fürer, Hanns Haller und Martin Tucher. Eodem die *[Actum secunda Willibaldi, 7. Juli 1522].*

5. Item[5]) zu ainem anfang uber die fürgenomen petler ordnung sind von rats wegen verordent Sigmund Fürer und Hanns Haller als oberpfleger, bey denen die andern, so zum einnemen und außgeben als pfleger verordent werden, so offt sie mangel finden und inen not ist, underricht und beschaid empfahen mugen. — Actum quarta post Margrethe. *[16. Juli 1522].*

6. Item[6]) auff bewilligung und haymstellen beder bröbst zu sannt Sebolt und sannt Lorentzen ist bey aim rat verlassen, in beden pfarrkirchen, deßgleichen in unnser frawen capellen am marckt sonndere kesten oder stöck auffzerichten zu dem almusen der petler und hawßarmen leut; und soll die unndterhaltung derselben armen und abstellung des offenen petteln auff Egidij[7]) schirist angen; und darvor in alle hauptmannschafft diser stat, auch zu Werd und Gostenhove durch gedruckte zetteln verkundt werden. — Doch

---

[1]) D. h. feria quarta, auf welche in jenem Jahr diese Vigil fiel.
[2]) Vgl. unten S. 461 Nr. 2.
[3]) Vgl. unten S. 467 Nr. 12.
[4]) Vgl. unten Nr. 6 und S. 467 Nr. 13.
[5]) Vgl. unten S. 461 Nr. 1.
[6]) Vgl. oben S. 461 Nr. 4.
[7]) Am 1. September.

sollen damit[1]) der prediger[2]) und frawenbrüder[3]) munichen püchßlein, damit sy alle wochen von hawß zu haws gen, deßgleichen der vier siechköbel, auch des newen spitals, sannt Sebastian und der findel in beden pfarrkirchen und auch die gemainen spennd unabgestellt pleiben. — Aber[4]) der armen schüler halb soll man die vier schulmeister vordern, mit inen bedencken und ratslagen, ob man in yeder schul nur ein anzal armer schuler zulassen woll. — Hr. Sigmund Fürer und Hanns Haller. Actum quarta post Magdalene *[23. Juli 1522]*.

7. Item[5]) als ain yeder kirchenmaister zu sannt Sebald jarlich dreyzehen gestiffte spenndt zuverwalten gehabt, zu welcher spennt ir yedesmals vier sumerin korns zuverpachen und das prot denen, die die spennt besucht, außzutailen schuldig gewest ist; das auch ains yeden jars in summ zwey und funffzig sumerin korns getroffen, hat ein erber rat die sachen, ob solche spenndt zu dem neuen grossen allmusen haußarmer leut möcht on nachtail deß gewissens und zerrüttung der stiffter willens bewendt werden, bey den gelerten lassen ratschlagen, und das solchs gannz on allen nachtail beschehen mög, in rat befunden und darauf ertailt, das solch spennt getraid durch einen yeden kirchenmaister järlich den pflegern des reichen allmusens uberantwurt werden soll; nemlich ain yedes quartal ain viertail desselben. Die sollen das gellt, sovil das getraid yedes jars gillt, den haußarmen leuten und schulern alhie uber ir gepürliche anzal, so inen von dem grossen allmusen wochenlich geraicht wirdet, außtailen und dieselben armen lassen ermanen, got für dieselben die stiffter zupitten. — Per Hr. Lazarus Holtzschuher und Hr. Sigmund Fürer. *[25 September 1522]*.

8. Es ist in aim gesameten rat mit ainem grossen merern ertailt, das man die beratslagt und verzaichet ordnung und pesserung des grossen almusens haußarmer leut, darauß bede pfarrhöfe mit irem anhang sollen underhalten werden, soll fürnemen und in ein anfang pringen, mit ainer offenn hand,[6]) soliche ordnung yeder zeit nach gefallen ains rats zu enndern, zu myndern und zu meren; und doch das das reich almusen dorein nicht gezogen werd, sonnder bey ytziger ordnung in wesen pleiben soll. — Decretum 2a post Martini, 14. Novenbris. Die vorigen Herren.[7]) *[1524]*.

II. Die Nürnberger Armenordnung von 1522.

Dieselbe liegt uns in drei verschiedenen Redaktionen vor, eine vierte wird von älteren Autoren erwähnt.

1. Eins rats der Stat | Nürnberg ordnung des grossen | almusens hausarmer leut | — Ein alter Druck in Quart von 3½ Bogen, ohne

[1]) Vgl. u. S. 467 Nr. 13. [2]) Die Dominikaner. [3]) Die Karmeliten.
[4]) Vgl. u. S. 464 Nr. 8. [5]) Vgl. u. S. 468 Nr. 14.
[6]) Vgl. u. S. 471 Nr. 23.
[7]) Die früher deputierten Herrn, wahrscheinlich Lazarus Holzschuher und Sigmund Fürer.

Angabe des Ortes und Jahres. Er findet sich in Nürnberg in der Dekretensammlung des städtischen Archivs[1].)

2. New Ordenung der | betthler halben in der stadt | Nürnberg hoch von | nötthen beschehen | im 1522 | Gedruckt zu Leypßgk durch Wolffgang Stöckel | — Ein Bogen in Quart, ohne Angabe des Jahres. Auf dem Titelblatt das Wappen von Nürnberg. Ich benutzte das Exemplar der Leipziger Universitätsbibliothek.

3. Neuw Ordnunge der bettler halben in der stat Nürnberg hoch von nöten beschehen im MDXXII. — In Quart, 1½ Bogen, ohne Angabe des Ortes und Jahres, mit dem Nürnberger Stadtwappen auf dem Titel. Sie wurde von Waldau[2]) veröffentlicht.

4. Eine löbliche und christliche Ordnung der hochberümpten Stadt Nürnberg von hußarmer und ander bettellut allmußen, welch würdig und vast nützlich were einem jeden Land, stat oder gemainden mit allem fleiß anzunemen und nachzufolgen, dardurch die Liebe gegen Gott dem allmechtigen und dem nechsten dörftigen Menschen gefürdert und die bösen mißbrauch und müssiggang etlicher bettler abgestellt würde. Decretum in consilio 23. Juli 1522. — In Quart. Schon Waldau[3]) kannte von dieser Ausgabe nur noch den Titel aus Wills Bibliotheca Norica (p. I, S. II, p. 30), der ihn nach einem Druck von Wolfg. Stötel in Leipzig anführt. (S. Nachtrag S. 479.)

Waldau[4]) bemerkt bei der Beschreibung der von ihm abgedruckten Redaktion Nr. 3: „Gewöhnlich nimmt man diese als die Original-Edition an.“ Diese Annahme war eine durchaus irrige, und es ist daher die Ausgabe Waldaus von sehr geringem Wert. Aelter und viel ursprünglicher ist die Ausgabe Nr. 1, ja Nr. 3 bietet von allen drei uns noch vorliegenden Redaktionen die jüngste und verkürzteste. Sie schließt sich zwar so eng an Nr. 2 an, daß, wenn wir von einigen wenigen Abschnitten absehen, wir Nr. 3 als genauen Abdruck von Nr. 2 bezeichnen müssen; doch haben wir Nr. 2 als die Vorlage anzusehen, weil es sich an den wenigen in Nr. 3 anders gefaßten Stellen der ursprünglichen Form Nr. 1 nähert.

Im übrigen enthalten Nr. 2 und 3 einen, mit Ausnahme weniger Abschnitte, inhaltlich ziemlich genauen Auszug von Nr. 1. — Daß dieses

---

[1]) Derselbe wurde mir von Herrn Kustos Priem zur Benützung zugesandt, wofür ich demselben hier meinen Dank abstatte.

[2]) G. E. Waldau (ält. Hospitalprediger u. Prof. am Gymnasium), vermischte Beiträge zur Geschichte der Stadt Nürnberg. Nürnberg im eigenen Verlag 1789, Bd. IV, (31. Heft, November) S. 417: (Armenanstalten zu Nürnberg im J. 1522)

[3]) A. a. O. [4]) A. a. O.

die ursprüngliche Fassung ist, zeigt 1) die Uebereinstimmung mit den oben mitgeteilten Ratsbeschlüssen,[1]) aus welchen die Ordnung wenigstens teilweise entstanden ist. Im Anschluß an eines dieser Ratsdekrete bilden einige Paragraphen mit besonderer Aufschrift einen eigenen Abschnitt;[2]) — 2) der ihr eingefügte Aufruf, durch welchen die Prediger von den Kanzeln zu reichlichen Almosen aufgefordert hatten; er fehlt in den beiden andern Ausgaben; — 3) Nr. 2 und 3 gehören schon einer protestantischeren Periode der Stadt an. In ihnen sind bereits zwei in Nr. 1 noch enthaltene katholische Bestimmungen (Gestattung des Bettels am Allerheiligen- und Allerseelentag, Mahnung zum Gebet für die verstorbenen Stifter)[3]) ausgemerzt; — 4) die ausführlichere Fassung von Nr. 1, welche sich zu Nr. 2 und 3 wie die Vorlage zu ihrem Auszug verhält. — Uebrigens kann selbst Nr. 1, in seiner vollen Gestalt genommen, frühestens nach dem September 1522, mit welchem die Ordnung in Kraft trat, abgefaßt worden sein, da bereits von den guten Wirkungen die Rede ist, welche die vier Knechte bei ihrem Rundgang in der dritten Woche des September wahrnahmen.

Ich lasse nun die Redaktion Nr. 1 in genauem Abdruck folgen. Dabei erlaubte ich mir nur, die höchst willkürliche Orthographie durch Anwendung einiger der von Weizsäcker für ähnliche Drucke aufgestellten Regeln etwas weniger störend zu machen.

Inhaltsangabe: Einleitung: Nächstenliebe, Mißstände. — 1. Armenpfleger: zwei Ratsherrn, zehn Bürger. — 2. Vier Knechte, ihre Obliegenheiten. — 3. Das messingne Zeichen der unterstützten Armen. — 4. Getrennte Eheleute. — 5., 6. Verschämte Arme. — 7. Einzelne unterstützungsbedürftige Familienglieder. — 8. Arme Schüler. — 9. Arme Priester. — 10. Arme Kranke. — 11. Auswärtige Bettler. — 12. Beschaffung der nötigen Gelder. Aufruf. — 13. Bettelverbot. Das Einsammeln des nötigen Almosens. — 14. Verwendung der bestehenden und in Zukunft zu machenden Stiftungen. — 15. Ausschluß der anderweitig versorgten Bettler. — 16. Verwendung allenfallsigen Ueberschusses zur Hebung verarmter Bürger; — 17. zu Vorschüssen an bedrängte Handelsleute; — 18. zur Anlage einer Kornkammer für die Armenpflege. — 19. Berücksichtigung der sich verändernden Lage der Pflegebefohlenen. — 20. Die öffentlichen Sitzungen der beiden Armenpfleger. — 21. Erfolge der neuen Armenordnung. — 22. Erste von den Pflegern festgesetzte Taxierung der Unterstützungen. — 23. Allenfallsige Abänderung der Ordnung.

---

[1]) Vgl. S. 454 ff. [2]) Vgl. S. 467. [3]) S. unten S. 463 u. 468.

Eins rats der stat Nürmberg ordnung des grossen almusens Hausarmerleut.[1])

[S. 3] Glauben und lieben, wie Christus im Evan. sagt Mat. am 22, sind die zwei hauptstuck eins rechten christlichen wesens, darinn alle andere gepot gottes beschlossen werden, in denen auch alles gesetz und die propheten hangen. Denn Christum zu lieben, dem allein zuvertrawen und dem negsten zu thun, wie ich glaub das mir Christus gethan hat, das ist der einig recht weg, frumm und selig zu werden und ist kein anderer. Durch den glauben wurd ein mensch gerecht, lebendig und selig. Ime ist auch nichts mer not, dann sölichen glauben zu beweisen. Ja wo der glaub im menschen ist, da kann er nit verborgen pleiben, sonder pricht offentlich heraus und alles was er lebt, würkt und thuet, das richtet er in des negsten nutz, demselben rätlich und hilflich zu sein, wie er sicht, das ime Christus gethan hat. Und wo die lieb und werk nit herausprechen, da ist der glaub gewißlich nit gerecht; dann die werk der lieb sind gezeugknus des glaubens, die liebe aber des negsten, wie der angezaigt spruch des evangeliums lauter zu erkennen gibt, ruet darin, das ich alle menschen wie mich selbs liebhaben, das ist, das ich inen hilf, rate, beistand und alles gut erzaigen, sie nit nöt leiden und in summa das beweisen soll, das ich wölt, das sie mir thun sollten; und sie des zu erlassen, das ich von inen geren vertragen sein wölt. Und dise werk der lieb sind die frucht, die aus einem rechten lebendigen glauben erwachsen, und heissen darumb gut, das sie aus einem warhaften vertrauen in gott fließen [4] und dem negsten zu nutz und gut reichen sollen. Es würdet auch (nach anzeig des heiligen evangeliums) ein jeder christenmensch am jüngsten tag solicher werk halben, nemlich ob er umb Christus willen seine negsten dürftigen armen und notleidenden geliebt, sie gespeist, getrenkt, beklaidt, heimgesucht und in summa inen hilf und handreich erzaigt hab, und nit ob er vil messen gestift, kirchen gepawet, walfart gethan und andere dergleichen von Christo ungepotene werk geübt hab, rechenschaft geben müssen. Deshalb ein yglich christenmensch alles sein leben, thun und lassen zu disem ende richten soll, in got bestendiglich und unzweifenlich zu vertrauen und denselben seinen glauben gegen seinem negsten mit aller brüderlicher lieb, hilf und guttat um Christus willen zu beweißen.

Dieweil[2]) nun in der stat Nürnberg pisher etwo vil dürftiger haußarmer und notleidender menschen gewest sein, die zu irer und irer verwanten leiplichen hinpringung und unterhaltung aus not getrungen worden sein, offentlich auf den strassen und in den kirchen zu pettelen und das almusen zu haischen, welches aber unserm glauben nit wenig verletzlich und

---

[1]) Ich teile in den Anmerkungen aus dem Leipziger (L) u. dem späteren Nürnberger (C), auch von Waldau mitgeteilten Druck Nr. 3 alle wichtigeren Verschiedenheiten mit. Mit A bezeichne ich die von mir veröffentlichte Redaktion.

[2]) Hier beginnt L. u. C. 427.

schmehlich ist (dann was mag unter uns christen glaubloſers und schentlichers erfunden werden, dann das wir offentlich gedulden und zusehen sollen, das die, so mit uns in einem glauben und einer einigen christelichen gemeinschaft versammelt, uns mit allen dingen gleich und von Christo so kostparlich und teur erkauft, darumb auch neben uns gleiche glider [5] und miterben Christi sind, not, armut, zadel und kummer leiden, ja offentlich auf den gassen und in den heusern verschmachten söllen); — so hat ein erber rat vermelter statt Nuremberg söliches alles (wie pillich) zu hertzen gefast; dabei auch bedacht, das sich bishere vil burger und ander auswerdig personen unterstanden haben, das almusen on rechte not und ehaft zunemen, ir handarbeit gar zuverlassen und allein des pettelens zubehelfen; auch söllich eingenommen almusen mit müssig geen und ander sündtlicher leichtfertigkeit zuverzeren, daneben auch ire Kinder allein auf den bettel zuziehen und dahin zuweißen, ire jugent ohne alle lernung erberer künst und handtwerk allein mit feiren zuzubringen, den eltern sollichen pettel zuzutragen und darneben frost, hunger und alle hartfeld zuleiden; — aus welichem allen erfolgt, das den armen dürftigen personen, die sich gern mit eren hinpracht hetten, ir narung entzogen und den unwirdigen geraicht;[1]) auch bei den Kindern, so die im pettel und müssiggeen auffgezogen, vil schand, sträflicher handlungen und leichtfertigkeit erwachsen ist. Und dem allen nach christlicher güter und getreuer meinung gott zu lob und dem nechsten zu nutz, auch zu abstellung angezeigter beschwerden und leichtfertigkeit fürgenomen, die armen dürftigen personen einen rate unterworfen mit zimlicher not turftiger unterhaltung zufürsehen; deshalb auch nachvolgend ordnung, wie es sölichs almüsens und unterhaltung halben gehalten werden soll, bedacht.

(1.) Erstlich[2]) hat ein erber rat zwen ire rats freund [6] und neben denen ausserhalb des rats zehen ander erber stathaft personen aus iren bürgeren verordent und erpeten, die sich mit der verwaltung sölichs almusens allein umb gottes willen und aus brüderlicher lieb, on alle belonung nutz und genieß, nachvolgender ordnung gemeß beladen haben. Unter denselben zehen verordeneten und erpeten eins rats bürgern sind zwen erkiest, die von zeyt an sölcher furgenomen ordnung ein halb iar die verwaltung angenummen haben, und so sich dieselb zeit des halben iars endet, söllen

[1]) Nachdem L. und C. das Vorstehende inhaltlich mitgeteilt, fahren sie fort: „Nun als die heilig schrift ausweiset, daß aus brüderlicher Liebe niemant seinen nächsten bettlen soll lassen, sondern einer dem andern mitteilen u. beholffen sein &c."

[2]) L. u. C. 427 haben: „Auf solichs hat ein erber rath dieser stadt Nürnberg eine ordenung vorgenommen, wie es mit obgemelten haußarmen und andern bettlern hiefüro gehalten soll werden, auf daß sie weder in kirchen noch auf der straßen keine almusen fordern oder begeren; haben also zwen aus dem rath dazu verordnet, solche ordnung aufzurichten. Die gemelten zween vom rat haben zehn glaubwirdige burger u. kaufflevt vermahnet und gebeten, das sie" u. s. w. wie in A.

ander zwen aus den achten, wie sie sich des mit einander vereinigen, antretten, das angezeigt almusen getreulich zuverwesen; und also unter inen umbgen mit der bescheidenheit, ob einer derselben verwalter die zeit seins ampts mit schwachait oder anderm obligen beladen were, das er solichem ampt nach gepürnus und nolturst nit auswarten möcht, das er an seiner stat einen andern aus den achten seinen mitverordenten ersuchen mag, sich an seiner stat des ampts zubeladen und dem, wie ein yeder christenman gegen seinem negsten verpflichtet ist, auszuwarten. Und ob sich in solicher zeit einer oder mer felle zutragen, darzu die zwen verordenten der andern acht irer mit verordenten pfleger rats und hilf notturstig weren, das mögen sie bey denselben suchen. Weren dann dieselben furgefallen sachen also gestalt, das die an einen erbern rate gebracht werden müsten, als nemlich einen frembden oder hieigen bürger umb sein verpottene ungehorsam und [7] ubertrettung angezaigter ordenung zu strafen oder ander nottürftige fell belangend, die mögen die zehen verordenten pfleger an die zwen des rats[1]), zu disem almüsen zu obersten pflegern erkiest, und dann dieselben zwen fürter an einen erbern rate gelangen lassen und nottürftigs beschaids und entschieds drauf erwarten, auch sölchem bescheid getreulich geleben.

(2.) Den obgemelten pflegern und verwaltern sind auch vier redlich diener oder knecht zugeordent und mit sündern pflichten verstrickt, dem das jnen von den verordenten pflegern jedes mals bevohlen würdet, vleissiglich nachzukommen, das gelt den armen getreulich auszugeben, davon erber rechnung und anzaigung zu thun, eynich myetschank oder gab von den armen oder andern von iren wegen nit einzunemen oder mit einem oder mer eynig geverlichkeit zu gebrauchen. Desselben gelts auch wenig oder vil, mit oder on der armen, den das zugehörig ist, wissen oder willen in iren nutze nit zu bewenden, wie dann sölichs derselben vier knecht ayds-pflicht in lenger maynung gar klärlich zu erkennen gibt. Welche vier knecht auch mit einer zimlichen erberen besoldung von disem almusen jerlich sollen fursehen werden. Und nach dem sie vor anfang dises allmüsens mer dann zu eynem mal die gantzen stat Nüremberg, Werde und Gostenhoff durch-gegangen sind[2]) und alle bürger und bürgerin, so des almusens nottürftig, ordenlich verzaichnet haben; dabey auch wie vil ein jeder offentlicher vor-sitzender petler [8] mit seinem wochentlichen petel des almusens unge-verlich ersamelt, wie vil auch ein jeder derselben petler kinder hab, was alters und vermögens die eltern und die kinder, und ob die kinder gar zum tail also geschickt, das sie mit dienste und irer handarbeit ir brot er-obern und ire eltern derselben geraten mügen; welche auch in sünderheit darumb beschriben werden, jnen durch die verordenten pfleger und ire knecht bei handtwerken und andern dienst zuschaffen, damit sie in arbait er-

[1]) Vgl. oben S. 455, Nr. 5.
[2]) Vgl. oben S. 455, Nr. 3.

wachsen und sich mit der zeit on das almüsen hinpringen mögen. Neben dem haben sich auch die angezeigten vier knecht bey den umbsessenden nachbauern diser petler oder armen leut erkündigt und ordenlich verzaichent, in was gueten oder bösen leymunds dieselben armen gewest und noch seyen, ob sie ire [tage?] mit erbern hendeln oder mit diebstal, kuplerey, fullerey, spil und andern dergleichen offenlichen lastern zupracht haben, auf das dieselben berüchtigten durch reichung des almüsens in irem süntlichen leben nit gesterckt, sonder in entziehung desselben ursach gegeben werd, sich von dergleichen lastern zu einem erbern gotsförchtigen christlichen wesen zu keren und des allmüsens dadurch vehig zu machen; oder das zwischen den frümen und gottlosen mit dem almusen ein pilliche sünderung gemacht und etwo dem mann und nit der frawen oder der frauen und nit dem mann, nach gestalt irer beder oder ir eins erberen oder unerberen wesens das almusen geraicht, und dem ungeraten verpotten [9] werd, dem andern solich enpfangen almusen nit abzunötigen. So soll der vermelten vier geschwornen knecht ampt das sein: das almusen, wie das von den verordenten pflegern einer jeden dürftigen person gemeß irer dürftigkait, kinder und wesens und haushaltens taxirt und inen auszutailen bevolhen ist, wochentlich auszutailen, nemlich ein jeder derselben knecht in seinem viertail oder gezirck (dieweil die stat Nürmberg, der marckt Werde und Gostenhoff in vier tail oder gezirk getailt sind); und welcher unter den vier knechten ein wochen in einem der vierteil außtailt, der sol das die andern darnach volgenden wochen in der andern quartier einem thuen, und also von wochen zu wochen von knechten zu knechten umbgeen, damit ein jeder knecht des anderen seins mitgesellen auffseher sei und sich jedesmals geverlichkait, fleiß oder unfleiß desselben seins mitgesellen zu erkündigen hab; und ob er ichts geferlichs erfund, das den verordenten pflegern bey seinen pflichten fürderlich anzuzaigen; die alsdan bevelch haben sollen, den schuldigen nach gestalt geverlicher oder ungeverlicher seiner verhandlung mit urlaubung oder in ander weg zustrafen oder das einem erbern rate zustrafen heymzustellen. Und die bemelten vier knecht uber kurz oder lang durch todsfell oder in ander wege bei den armen leuten enderung oder vernere noturft, dann sie anfencklich in verzeichnus gepracht haben, erfunden würt, das sollen sie den zweien pflegern oder verwesern, so dazumal im ampt [10] sind, ansagen und dorauff ferners beschids erwarten.[1])

(3.) Item ein jeder man oder weib, so des almusens begeret und auf besichtigung der vier knecht notturftig ist, soll ein offenlich messin zaichen, hierzue in sonders gemacht, zutragen schuldig; und doch denselben allen und itzlichem in gemein und sonders verpotten sein, in der stat

---

[1]) C 430 fügt bei: „So haben auch zween frumm priester umb gottes willen verwilligt, so es noth sei, mit den knechten zu gehen, die armen zu besichtigen und was sie für nottürftig und anderund befinden, den pflegern so anzusagen".

Nürmberg, zu Werde und Gostenhoff weder auf der strassen, kirkhofen, in der kirchen oder heuseren durch sich selbs, ire zugewandten oder andere zu petelen, ausserhalb[1]) der zweier nemlich aller heiligen und aller seelentag, die einem jeden, er sei burger oder gast, des offentlichen petelens halben frey sein, wie mit alter herkummen ist; sondern sie sollen sich an dem, das inen also durch eins rats verordenten pfleger oder ire zugebene diener geraicht wurdet, benügen lassen. Weliche aber also on ein zeichen oder in der statt, zu kirchen, strassen oder in heuseren petlend befunden, den soll die stat Nürmberg oder eins rats gepiete verpoten oder sie sunst nach gestalt irer ubertretung gestraft und darzu ine die zeit derselben straf einich almusen nit gereicht werden; — auff das durch sölich zeichen tragen verhüt werd, damit die armen offentliche tafern, wirtsheuser und ander unzymliche ort für und für zu besuchen und das ir zu abbruch irer armen weib, kinder und zugewandten unnutzlich zuverzeren müssig steen. Es hat auch ein erber rate in den tafern und an den orten, alda etwo vil aus den öffentlichen und heymlichen petlern vor diser [11] furgenommen ordnung das ir unnutzlich verschlempt und verspilt haben, ernstlich lassen verpieten, einichen derselben gestalt nit mer zubewirten oder zuhalten; sonder welcher armer je drincken oder zechen wil, dem sol solichs bei seinem weib, kindern oder heuselichen wonung zuthun unverpoten sein, auf das dergleichen fullerey, spill, gottslestern und andere ubelthaten, so aus solichem teglichem zechen ervolgen, abgestelt werd und das almusen dester weiter und reichlicher erspriessen müg.

(4.) Item würden sich unter disen armen ein oder mer eeleut befinden, die ausserhalb redlicher erlaubter ursach nit bei einander wönen wollten oder sunst an der unee sessen, denen soll einich almusen nit gereicht werden, so lang bis sie einander, wie pillich und von gott gepotten ist, widerumb eelich beiwonung thun und sich eeleuten gemeß erzeigen.

(5.) Item dieweil sich sonders zweifels vil frommer haußarmer dürftiger personen funden werden, die sich aus guten christlichen ursachen pettelens schemen und doch on leipliche hilf und handtreich nit leben mögen, welchen auch durch dises almusen ir underhaltung abgeschnitten würd; deßhalb auch die notturft erfördert, söliche personen alls pillich nit minder dann andere offenliche petler mit zimlicher handtreich und hilf zubedenken; darumb ist verordent, das die pfleger söliche heimliche notleidende personen selbs besichtigen, die in sonders verzeichenen lassen und inen nach gestalt irer dürftigkeit damit [12] sie ernert und unterhalten werden, pilliche hilf mitteilen und söliches dann nachmalen den öbersten pflegeren anzeigen und verechenen söllen.

(6.) Dergleichen soll es mit denen, so sich iren frömen oder erbern eltern, auch iren handtwerken zu eren, das zeichen zu tragen oder offenlich

---

[1]) Diese Einschränkung des Verbots fehlt in L. und C. 431.

zu petteln schemen würden, auch gehalten und denselben aus bevelche und verordnung der pfleger in geheimb und ungeoffnet durch mittelpersonen von diesem almusen geholfen werden, davon die pfleger gleicherweiß ein sondere rechnung halten sollen.

(7.) Würden sich aber eeleut befinden, unter denen das ein aus schwachheit, armut und unvermögen sein nahrung nit gewinnen möcht und darumb des almusens notturftig, das ander aber seins leibs und gesünds halben vermöglich und zu arbeit geschickt, darumb es auch des almusens unnottdurftig were, deßhalb auch kein zeichen tragen wollt, so soll dem kranken dörftigen das zeichen zu tragen bevohlen und darauf zimliche unterhaltung mitgeteilt, das ander aber solichs zeichens zu tragen erlassen werden; doch das es den pflegern oder iren dienern anrure, sich mit seiner handarbeit selbs on mithilf dises almusens, so seinen miteegenossen, wie itzo verlaut, gereicht würdet, zu erneren, damit abermalen solichs almusen den unnotdurftigen nit gegeben und den dürftigen entzogen werd. Es soll auch dieselb person, so das almusen also entpfacht, sobald es des almusens durch seins ehegenossen *[13]* handtarbeit und narung oder besserung seiner schwachheit geraten mag, sein empfangen zeichen zum almusen verordent, den pflegern oder dienern widerumb uberantworten und sich des almusens entschlagen.

(8.) Und[1]) dieweil in den fünff schulen alhie bisher ein merklich anzale armer schüler oder pauperes, die sich mit irem gesang und umblaufen in der stat des petteln behelfen haben, gewest sein, da durch aber vil jungen wolgeschickten personen ursach geben ist, allein dem pettel obzuligen, ir gluck und schicklichkeit zu versaumen und also in sölichem pettel und müsiggeen zu erstarken und alt zu werden, das sie nachmalen zu erberen künsten, gutten geschickten lernungen oder handtwerken gar beschwerlich haben kummen mögen und aus der not damit sie sich erneren und den müssigeen stat thun möchten, gedrungen sein, ungelehrte munch und pfaffen zu werden und als unverstendige plintenleiter andere neben inen zu verfüren.[2]) Sölichs und andere Beschwerden so hieraus erfolgen mögen, zufürkummen, hat ein erber rat guter meinung der zale sölicher schuler ein zimliche maß gesetzt und nemlich verordent, das die schulmeister sanct Sebald, sanct Laurenzen und des spitalsschulen ir jeder nit mer dann viertzig, zu sanct Egidien dreyssig und zu Werd zehen armer schuler oder mendicanten halten, die auch ire zeichen tragen, und ausserhalb derselben gezeichneten anzale keinem schuler zugelassen sein soll zupetteln oder nach brot vor den heusern zusingen, bey einer sondern darauf gesatzten peen und *[14]* straf. Es soll auch denselben zugelassen schülern von diesem almusen ferner nichts volgen, dieweil sie sich on das durch ir singen vor den heusern wol notturfftiglich behelffen mögen.

---

[1]) **Vgl. oben S. 456, Nr. 6.**

[2]) **Diese Einleitung fehlt in L. u. C. 433.**

(9.)[1]) Item ob sich arme priester fünden und dieses almusens begeren würden, den soll sölchs aus guten ursachen und darumb nit gereicht werden, das irer der geistlichen Canones selbst verpieten und schmelich anzeigen, das die priester dem offenlichen pettel obliegen söllen; damit dann dieselben priester nit ursach haben das wort gottes (darumb sie allein leiplich unterhalten werden söllen) zu verlassen und dem geyl und pettel anzuhangen; oder das die, so außerhalb des priesterlichen stands durch ander erber wege ir narung wol süchen und haben mögen, nit desto mer bewegung nemen, sich allein auf söllich müssiggeen und den pettel zulegen und den armen, durftigen das almusen zuentziehen, so söllen sie durch reichung des almusens zu sölchem nit gesterkt, sonder wo sie leiplicher unterhaltung und narung notturftig sind, von andern priestern dieser stat, die mit beneficien, jerlichen einkumen, teglichen gefellen und notturften fürsehen sein, pillich unterhalten werden; wie ein jeder crist, fürnemlich aber die geistlichen, die zur barmherzigkeit und brüderlicher hilf vor andern geneigt und bereit sein söllen, aus brüderlicher lieb on das zuthun verpflicht sein. Inmassen dann dieselben priester, wo sie aneinander handreichen wöllen gar geringlich und on alle beschwerd thun mögen.

(10.) Item die pfleger dises almusens sollen auch bestellen und *[15]* verordenen, ob unter den verzeichenten petlern und hausarmen leuten, die mit dem fieber oder ander krankheiten beladen, desgleichen arm kindpetterin irer schwachheit halben einicherlei artznei und labung notturftig würden, das sie sölichs der verordenten knechten einem ansagen. Wo dann derselb knecht auf besichtigung die notturft erfindet, sol er dem kranken oder dürftigen sölichs von dem almusen aus den apoteken zu Nüremberg verschaffen.

(11.)[2]) Item es soll auch allen frembden oder auslendigen petlern, so in

---

[1]) Dieser Abschnitt lautet in L. u. C. 434: „Item ob es sach wäre, daß sich etlich arme priester fünden, die das almusen auch begehrten, denen soll das nit gereicht werden; aus ursach, daß sie solcher ordnung sehr zuwider und zu nachtheil reden und hindern, besorgen inen gehe durch dieses almusen ire presenz ab". — In L. 6 folgt noch folgender Zusatz: „Es seind auch so viel priester wol hie, so einer oder zwen arm funden wurden, das die andern den zweien beholfn mugen sein, so alle tag der etliche, so presentz einnemen, ein oder zwo derselben presenz dem noturftigen geben und lassen solichs also umbgehen von eim zum andern, so mugen sie der mere den ein enthalten".

[2]) Der entsprechende Abschnitt in L. u. C. 436: „Item die frembden herkommnen bettler, so nit burger oder burgerin hie seind, die sollen von Egidii an nit mehr hie bettlen. Und das zu verkommen, wird man unter allen thoren leut haben, die solche abweisen". L. 6 fährt weiter: „und yden die ordenung, wie es an den thoren angeschlagen, verkünden, sich darnach haben zu richten. Und wiewol solches ernstlich nicht gar furkommen mag werden und etlich frembd bettler herein kommen und sich betteln underſtunden, auf soliches werden die alten zwen bettelrichter noch ein zeit, bis in ein gebraucht kompt, an dem ampt bleiben, denselbigen frembden aus der stat

der stat Nüremberg, Werd und Gostenhoff nit bürger oder bürgerin sein, verpoten sein, der end einemm, (!) desgleichen vor der stat Nüremberg, innerhalb der landgraben oder landwere zu pettlen oder sich mit hütten, geheuß oder ander pfleglichen wonung daselbst nieder zu thuen und zu enthalten; deshalb auch unter alle thor der stat sünder personen verordent worden sein, dieselben frembden petler abzuweisen und ine eins rats verzeichente ordenung an die thor angeschlagen, zu verkunden, aus ursach das sich durch disen schein allerley verdechtlicher sträflicher personen oder diejenen so gleich den bilgram von einer stat zu der andern laufen, weib und kind sitzen, verderben und hunger leiden lassen, unterschleifen mögen. Ob sich aber uber das einer oder mer petler in die stat eindringen und unwissend diser eins rats ordenung offenlichs pettlens untersteen würden *[16]*, die söllen durch die zwen alten amptleut oder pettelrichter (so vor dieser fürgenomen ordenung in iren ampten über die pettler gewest seind und noch ein zeitlang, bis söliche ordnung in ein recht wesen gebracht, bleiben söllet) abgewisen werden. Were dann unter denselben einer oder mer, die vor anfang dieser ordenung in Nüremberg gewest oder wie itzo gehört unwissend hereinkummen und so nötig weren, das sie on zimliche hilf nit auskommen möchten, söllen sie durch die zwen pettelrichter zu der vier knecht einem gepracht und von denselben mit billicher notturft, das sie fürter komen mögen, fürsehen, ire namen ordentlich aufgeschrieben und das ausgegebene gelt den pflegern getreulich angezeigt und verrechnet und alsbald denselben pettlern das petteln in der stat und landwere bei sündern buessen verpoten werden. Wo dann einer oder mer derselben pettler sölich gepot verprechen und alhie widerumb petlend betreten würd, der sol darumb eines rats ernstliche straf nach gestalt seiner verachtung und ubertretung gewarten. [1])

---

zu gebieten. Wo sich dann deren etliche finden, die vor anfangs diser ordenunge hie gewest oder darnach unwissen herkommen, und ein notturft bei demselbigen erkant wurde, sollen dieselbigen frembden zu der vier knechten einem bracht werden der alsdann gelt haben wird, einen yeden nach gelegenheit seiner noturst zweinzig ader vierzig pfenning geben mehr ader minder; doch yren namen beschreiben" u. s. w. inhaltlich wie A, jedoch mit dem Zusatz: „Sich solle auch kein frembder bettler umb die ganze stat in der landwer mit hütten ader anderm geheuß sich da auf der straß zu enthalten, nit nider thun noch bleiben".

[1]) In C 437 u. L folgt auf Nr. 11 unmittelbar folgender Abschnitt, welcher Nr. 13 und 14 zusammenfaßt: „Item solchen almusen zu gut seind viel alter herkummen almusen abgesetzt, nemlich den kirchengebeuwen, den sundersiechen, den findelkindern und deren gleichen, denen man in der kirchen öffentlich mit tafeln und lautem geschrei gebettelt hat. Desgleichen die glöckner der sundersüchen abzuthun; denn die sundersüchen nnd findelkind sunst auskommen haben. Es soll auch hinfür alle fremde sammlung zu altaren, zu glocken und dergleichen nit gestatt werden. So werden auch die alten gestift spenden und seelbad mit der zeit auch in die geben (!), was aber hinfur an spenden und seelbad wird geschafft werden, in das almusen kommen, denn solchs je nit baß denn durch die geschwornen knecht ausgeben und ausgericht werden, wie das ein jeder ermessen mag".

Von den einkumen disz almusens.[1])

(12.) Und damit das gemein volk geraizt werd ir handreich und hilf zu disem grosen dapfern almusen dester statlicher zu thun, so sollen sie durch die prediger auf den cantzlen zu sölichem getreulich und mit ernst umb Christus willen ermanet und nachvolgend in anderen iren predigen des on underlaß erinnert werden, wie auch wol *[17]* die nottürft erfordert, dieweil der teufel nit feyert dises und andere dergleichen gute werk durch sich selbs und andere sondere personen, denen von ires eigen geitz, genieß und vorteils wegen solch almusen ganz wider und entgegen ist, zum höchsten zu verhindern. Und ist auch ungeverlich vierzehen tag vor anfang[2]) solicher ordenung dasselb almusen durch alle prediger offenlich auf den cantzeln, nachvolgender verzeichnus gemeß, verkunt worden:

„Ein erber rat diser stat guter meinung und in bedacht, das aus vermög der gepot gottes alles christlich wesen allein stet in einem rechten vertrauwen und glauben gegen gott und brüderlicher lieb, hilf und hantreich gegen den negsten furgenomen, die armen dürftigen personen in diser stat mit zimlicher notturft zu unterhalten und damit das offenlich betlen in den kirchen und auf der gassen abzustellen, haben darumb ein löblich christlich ordenung bedacht, welcher gestalt dieselb unterhaltung der armen wochenlich bescheen soll; zu solichem auch etlich erber stathaft personen verordent, dis löblich christenlich gut werk ordenlich und mit dem pesten bestendigesten füg zu volziehen. Dieweil aber unser seligkeit entlich ruet auf haltung und hanthabung der gepot gottes, welche auch einen jeden christenlichen menschen zu dergleichen hilf und erzeigung brüderlicher lieb gegen dem negsten on mittel verpinden; so werden euwer andacht hiemit ermant, in der lieb unseres herren Jesu Christi, das ir euer almusen hilf und handreich zu disem löblichen [*18*] fürnemen mitteilen und das in die truhen oder kasten, so hiezu verordnet und in etlichen kirchen gesetzt sind, einlegen oder denjenen, so ein erber rat zu einnemern und austeilern dises almusens angesehen hat, uberantworten wöllet. Darumb werden euwer lieb sonders zweifels bei gott dem almechtigen ewiger und untodtlicher belonung gewarten und ein hoch christenlich und gut werk fürdern.“

(13.) Daneben[3]) hat ein erber rat disem almusen zu gut alles anders almusensammelen und petteln, so bisher etwo vil jar offentlich mit dem tefelein und lautem geschray in allen kirchen alhie den sundersiechen, findelkindern, kirchengepewen, spitalen und dergleichen almusen und stiftungen zugut gebraucht ist, desgleichen das sondersichpetteln der glöckler auf den strassen genzlich abgestelt; dieweil dieselben almusen on das mit casten in

---

1) Vgl. oben S. 455, Nr. 4.

2) Dieser Anfang geschah am 1. September 1522; vgl. oben S. 455, Nr. 6.

3) C. und L. ziehen Nr. 13 und den ersten Teil von Nr. 14 in einen Abschnitt zusammen. S. S. 466. A. 1.

den kirchen versehen sein. Und soll furohin in den beden pfarkirchen zu Nürmberg nit mer dann ein secklein an einem stenglin mit der pettler zeichen verzeichent durch frumm erber person, die sich solichs umb gottes willen zuthun unterstanden haben, alle sontag und gepante feyertag umbgetragen und darein zu disem almusen getrewlich gesammelt; auch das gesammelt gelt jedesmals den verordenten pflegern geantwort oder in den negsten casten,[1]) die in den beden pfarren und unser frawen kirchen mit gemalten tafelein zu solichen almusen in sonders gesetzt und verordnet sein, eingelegt werden. Und damit das gemein volk ursach hab, sich mit lieb und hilf des negsten den gepotten gottes [*19*] gemeß zu halten, so sollen hinfur die petler und samler, die zu kirchen, altaren, glocken, tafeln und andern dergleichen gezierden in der stat Nürmberg mit wissen eins rats offenlich gepettelt haben, nit mer zugelassen werden, und sollen die verordenten pfleger den armen sundersiechenmenschen, findelkindern und, ob es not were, den dürftigen menschen im spital alhie von wegen obgemelter abstellung der kirchentafelin jetzuzeiten von disem almusen zimlich ergetzung thun.

(14.) Gleichwol wil ein erber rat aus guten ursachen die alte hievor gestiften spendt und seelpad in irem wesen wie bisher beruen lassen, des versehens, das die mit der zeit auch in dises almusen gezogen werden sollen. Was aber furohin von spendten, seelpaden und dergleichen geschafft würdet, die sollen alle in dises almusen gepracht, dieweil dieselben spendt und seelpad nit fruchtparlicher und gleichmessiger dann durch die geschwornen knecht, wie ein jeder ermessen mag, können ausgeteilt werden. Dabei hat auch ein erber rat verordent[2]) und dem kirchenmeister sant Sevaldspfarkirchen zu Nürmberg bevohlen, das er die dreizehen gestiften alten spendt, so er jerlich von der kirchen ausgeben hat, nemlich eine yede derselben spendt vier sumerin korns, das in summa trift zweiundfunftzig sumerin den pflegern des reichen almusens uberantworten; die sollen sölich getreid zu gemeltem almusen verpachen und den pflegern dises grossen almusens alle jar für ein jedes derselben sumern spendt korns [*20*] anderhalben guldin reichen, die es furter unter die verzeichenten hausarmenleut und schüler uber ir gepurliche anzale, so inen sunst wochenlich von almusen gereicht würdet, austeilen und die armen ermanen lassen, got für der stifter seelen zupitten.

(15.) Und welche burger oder burgerin das gestift reich almusen entpfahen, desgleichen die personen, so mit der krankheit der Franzosen beladen, sollen dises almusens, dieweil sie sunst ir notturftig fursehung, unterhaltung und pfleger haben, nit entpfenklich sein, damit den andern notleidenden

---

[1]) Vgl. oben S. 455, Nr. 4.

[2]) Das Folgende ist in C. u. L. ganz ausgefallen. — Vgl. diese Verordnung oben S. 456, Nr. 7.

dadurch nichts entzogen werd; es were dann das einer oder mer derselben personen so nötig weren, das sie mer hilf bedürften oder das das almusen der Franzosenmenschen in abnemen wachsen, derhalb es merer hilf notturftig würde; alsdann solt ine von disem almusen nach pillichkeit auch geholfen werden.

(16.) Item wo mit der zeit durch hilf frommer christenlicher gotliebender personen oder durch stiftung, testament und seelgeret solich almusen dermassen in merung wachsen, das uber die wochenliche ausgab und verlegung an barschaft uberschus erscheinen würd, das soll gleicher weis zu ubung und erhaltung brüderlicher lieb und des negsten nutz, hilf und notturft nachvolgender gestalt gepraucht werden: nemlich mit solichem armen frumen handtwerksleuten, die sich und die iren mit irer handtarbeit gern ernerten und doch zu sölichem keinen anfang [21] oder verlegung haben; desgleichen andere frummen burgern, die heymlich not leiden, mit kindern uberfallen und sich des petelns schemen, — denen auch in sonderes, ob sie spilen, prassen oder sonst ein unerber wesen furen oder nit, mit vleys nachgefragt werden soll, — abzuhelfen mit vier, sechs oder zehen guldin minder oder mer, wie die pfleger das nach gestalt eins jeden armen oder notleidenden wesens und handels fur not ansehen und taxiren werden. Denselben, den also geholfen und furgesetzt, sol auch eingepunden werden, ob sich mit der zeit ire sachen zu solichem gluck und narung richten, das sie widerumb vermöglich wurden, den pflegern solich gelt zu bequemen leidlichen fristen widerumb zu uberantworten. Ob[1]) aber solichs nit jedesmals beschee, das sol im namen gottes, dem solichs zu eren gethan ist, auch für ungeverlich geacht werden.

(17.) Desgleichen möchten auch die verordenten pfleger, ob das almusen mit der zeit so vermöglich würd, abermalen ein ander werk christlicher lieb und hilf dergestalt uben, das den hantwerksleuten diser stat ire gemachte arbeit oder pfenwert, wo sie furfallender kriegs- oder ander leufthalben nit vertreiben oder zu gelt machen könten oder durch ire verleger so hart gedrungen wurden, soliche arbeit mit schaden hinzugeben; durch einen verstendigen, so die pfleger darzu verordenen, angenomen, ordenlich aufgeschrieben, in ein sonder bestandhaus darzu verordent gelegt, und dem handwerker, der also [22] abgeholfen werden, wo dieselben pfenwert oder arbeit hundert guldin wert were, das dann, dem so zugehörig seien, pis in achzig guldin ungeferlich darauf solt gelihen und gereicht werden, mit dem bevehle, das er fur sich selbs den pesten vleis thun wolt, soliche angenomene und beschribene pfenwert und ware in einem halben jar und

---

1) Dieser Zusatz fehlt in C. In L. lautet der Schluß: „Mit solichem manicher verzagter aus grosser not in wolfart kommen mage — bis hierher auch C — und fleißiger dan die offen betler verboten. Sodan der lehen eins oder mehr ausblieben und nit bezalt wirt, das müst got auch für gut annemen“.

ehe, wann das mit fueg und seinethalben on grossen schaden beschen möcht, zuverkaufen und zuvertreiben, und dagegen das ausgelihen gelt zuerlegen und zu bezalen. Damit möchten die handwerk dester in pesserem wirden bleiben und die handtwerker oder arbeiter ire werkstaten und ehalten erhalten und vor kunftigem verderben verhüten. Es wurd auch damit das gemein hausiren, so die hantwerker allenthalben in den wirtsheusern und sonst zu Nürmberg bisher aus not und armut zu vertreibung irer arbeit haben fürnemen müssen einen grossen teil abgestelt, und dadurch allerlei schand, unere und nachrede der weiber und tochter fürkummen.

(18.) Die verordenten pfleger mögen auch von dem uberschuß und zunemen vermelts almusens ein anzal korns, wo das in wolfeilem kauf ist, fürkaufen und auf den casten, so inen ein rat von gemeiner stat darzu leihen zugesagt hat, aufschutten und damit den hausarmen leuten zu zeit der notturft auch nit ein geringe hilf erzeigen.[1])

(19.) Und nach dem etwo vil armer personen unter den verzeichenten mögen gefunden werden, denen die not in mancherlei weis also obgelegen, das sie des taxirten wochen */23/* gelts nit benügig sein können, oder sonst unwesens halben bei den verordenten pflegern angeben und beruchtigt werden; desgleichen das sich uber die verzeichenten personen noch mer armer erfunden, darzu auch eins teils derjenen, den das reich sontaglich almusen gereicht wurdet, die von disem grossen almusen hausarmer leut hilf begern; so sollen die zwen verordenten pfleger alle sontag neben den pflegern gedachts reichen almusen sitzen, zu erkundigen, weliche personen im reichen almusen merer hantreich von diesem almusen begeren. Zu demselben soll alsdann der vier knecht einer verordent und des armen begerenden haushalten, notturft und wesen erkundigt, und alsdann durch den pfleger demselben armen ein wochenlich hilf gleich andern taxirt und zu reichen bevolhen werden.

(20.) Neben dem sollen auch die zwen verordenten pfleger dises almusens alle wochen oder uber vierzehen tag, wie die notturft der sachen erfordern würd, am montag zusamkummen und die armen in iren obligen allenthalb verhören, und dann, wie sie die sachen finden, zur hilf und handreich der armen, aber das best und billichest handeln und verschaffen.

(21.) Und auf das alles sind die verordenten zwen pfleger nach dem anfang diser ordenung und nemlich ungeferlich in der dritten wochen[2]) mit den vier knechten zu allen wonungen und heusern der armen verzeichenten personen umbgangen, dieselben dürftigen personlich zu besichtigen und */24/* durch den augenschein gelegenheit eins jeden, auch ob sie mit dem taxirten wochengelt auskummen möchten, zu erfaren; die haben nach solicher augen-

---

[1]) In L. u. C. 442 folgt auf Nr. 18 unmittelbar Nr. 22, und hierauf bildet Nr. 21 den Schluß.

[2]) Also in der dritten Woche des Septembers 1522; vgl. oben S. 455, Nr. 6.

scheinlichen erkundigung bemelt ir taxirt wochengelt eins teils gemert, zum teil gemindert, wie sie der armen wesen nach fur pillich und gut ansehen haben. Auch dabei gefunden, das sich etwo vil diser armen leut jung und alt, die hievor ganz müssig gangen und den ganzen tag zu kirchen und strassen dem pettel obgelegen sein, widerumb zu iren vorgetrieben handwerken gericht gearbeit; und ire kinder, die hievor kelt, frost, hunger und nesse auf der strassen gelitten, bei der arbeit unter den obdachern erhalten und von offenlichem pettel gewendt haben; welichs auch allen handwerken hie (wie ein rat glaublich bericht) gar hoch erschießlich. Dann dieweil hievor an wollenspinnerin, zubereitern und ander arbeit allerlei mangel erschinen, ist derselb mangel durch die menig der arbeitenden ytzo furkummen und etwo vil arbeitern ganz dienstlich, damit auch der täglich last der armen leut und kinder, die den burgern, kaufleuten und gesten in kirchen, herberigen, auf der gassen, am markt und sonst allenthalben fur und fur nachgeloffen und angehangen sein (weliches bei viel personen nit einen geringen unlust und beschwerden verursacht hat) ganz abgestellt.

(22.) Und ist der pfleger erste tax des wochengelts gewest, wie hernach volgt: nemlich ist zweien alten unvermögenden eeleuten on kinder: funfzig bis in sechzig pfenning; wo die aber kinder *[25]* gehapt: sibenzig bis in neunzig pfenning; item einzigen unvermögenden personen: fünfunddreissig bis in vierzig pfenning; item denen die ganz betriß unvermögend und legerhaft gewest, also das sie sondere personen zu irer wart und handreich verlonen müssen und aus unvermögen vorher kein almusen haben erfordern mögen: ein halber guldin; item den armen, so noch zimlich arbeit thun und sich doch mit solicher arbeit nit gar erneren haben mögen, zu einer zupus von fünfzehn, zwenzig bis in dreissig oder funfunddreissig pfenning; und ob die kinder gehabt ein merere zubues wochenlich gereicht worden. — Und würdet darumb in diese Ordenung gesetzt, damit menniglich daraus einen warhaften grund und anzeigung dises almusens mog vermerken, und dester mer zu lieb und hilflicher brüderlicher erzeigung, um unseres fromen Christus willen, der von unser aller heils und erlösung wegen in armseliger und der verachtesten gestalt auf erdrich kummen ist, gereizt werde.

(23.) Und dieweil[1]) sich mit der zeit noch allerlei fell, so in diser ordenung nit fürsehen sein, zutragen mögen, hat ime ein erber rat vorbehalten, des auch den verordenten pflegern bevelh geben, dieselben ordenung nach gestalt furfallender sachen zu endern, zu bessern, zu mindern, zu meren, wie die notturft jeder zeit und gelegenheit der fal würd erfordern.

Laus deo.

Beatus, qui intelligit super egenum et pauperem,
In die mala liberabit eum dominus.

---

[1]) Vgl. oben S. 456, Nr. 8.

Noch habe ich die Geschichte der eben vorgelegten Armenordnungen kurz zu skizzieren und ihr dabei vor allem in der Reihe ähnlicher Erscheinungen den gebührenden Platz anzuweisen. Hiefür haben wir die im 15. Jahrhundert in den Städten allenthalben zu Tag tretende Bettlerplage und die zu ihrer Bekämpfung angewandten Maßregeln zum Ausgangspunkt zu nehmen. Früher hatten im großen und ganzen zur nötigen Linderung der nie fehlenden Armut die Liebesthätigkeit der zahlreichen Anstalten, Gilden, Genossenschaften und Stiftungen, sowie die den öffentlichen Bettlern gespendeten Gaben hingereicht. Doch nun mehrten sich diese Bettlerschaaren und ihre Verwilderung in noch nicht genugsam aufgeklärter Weise.[1]) Daher verdoppeln sich nun in den Städten die Bettelordnungen, welche das Betteln Schritt für Schritt mehr verbieten und auf die einheimischen, wahrhaft unterstützungsbedürftigen Armen beschränken. Von besonderem Interesse[2]) sind in dieser Beziehung die Bettelordnungen von Frankfurt[3]) 1437, von Wien[4]) 1442, von Köln[5]) 1446, von Nürnberg 1478,[6]) die des Reichstages von Lindau 1497, von Breslau[7]) 1512, von Augsburg[8]) 21. März 1522.

Der radikale Sturmlauf Luthers gegen „die guten Werke“, gegen den religiösen Stand und die vielfach mit ihm verknüpften Wohlthätigkeitsanstalten und Stiftungen und gegen das Betteln der Mendikanten gab einen neuen Anstoß zu Verordnungen über das Bettelwesen; allerdings nur in der Weise, daß er den in dieser Richtung schon seit längerer Zeit vorliegenden und thätigen Momenten einige neue beifügte und hiedurch ihre Wirksamkeit modifizierte.

---

[1]) Vgl. die beiden Schriften des Pforzheimer Spitalmeister Johannes Schweblin „Ermanung zu den Questionieren abzustellen über flüssige Kosten. Geben zu Pforzen am ersten Tag des Christmonds 1522“. 8 Blätter in Quart. Sodann den „Liber vagatorum“; s. Uhlhorn a. a. O. II, 514. Doch zeichnet Schweblin die abenteuerlichsten Charakterköpfe jenes Bettlertums, so daß aus ihm von dem die Mehrheit bildenden Mittelschlag kein rechtes Bild genommen werden kann.

[2]) Vereinzelte Bettelverbote finden sich schon 1363 in Colmar und 1389 in Eßlingen, 1400 in Braunschweig; s. Uhlhorn a. a. O. II, 455. — Diese und die folgenden Citate konnte ich hier in Rom nicht verifizieren, ich stelle sie hier daher zusammen, wie ich sie bei Löning, Ratzinger und Uhlhorn finde.

[3]) Kriegk, deutsches Bürgertum im Mittelalter I, 145, 163 f.

[4]) Hormayer, Gesch. u. Denkwürdigkeiten der Stadt Wien. V, S. CXXXII; vgl. Uhlhorn a. a. O. S. 456.

[5]) Archiv des histor. Vereins für den Niederrhein XXIX, 298; Uhlhorn a. a. A.

[6]) Kriegk a. a. O. I, 145 f.

[7]) Scriptores rerum Silesicarum. III, 208.

[8]) Kriegk a. a. O. und Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte. S. 96 f.

Als die erste Armenordnung mit spezifisch lutherischem Gepräge galt bisher allgemein jene, welche unter Luthers eigener Mitwirkung im Jahre 1523 in dem sächsischen Städtchen Leisnig zur Annahme und wenigstens teilweise auch zur Verwirklichung kam.

Diese Leisniger Armenordung findet sich in einem seltenen Druck, dessen erstes Blatt in schöner Titelbordüre folgende Aufschrift führt: „Ordenung eyns gemey|nen kastens. | Radschlag wie die gey|stlichen gutter zu han|deln sind. | Martinus Luther | MDXXIII.“ — Ohne Angabe des Druckortes. — Die folgenden sieben Seiten enthalten die im Titel versprochene Schrift Luthers. Sie ist an die Bürger des sächsischen Städtchens Leisnig gerichtet. Eingangs lobt der „Reformator“ die Bereitwilligkeit, mit der sie das Evangelium angenommen und „eyn new ordnung gottis diensts und eyn gemeyn gutt dem exempel der Aposteln nach furgenommen habt“; gibt ihnen die Zusicherung, daß er „sölch ewer ordnung fur gutt angesehen, das sy durch den druck ausgienge“; auch wünsche er sehnlichst, „das sie eyn gemeyn exempel wurde“. — Um jedoch die nach der bereits gemachten Erfahrung sehr nahe liegende Gefahr abzuwenden, daß „etliche geytzige wenste“ die ihrem Zwecke entfremdeten Kirchengüter an sich rissen, folgt über die Verwendung derselben eine eingehende Belehrung.

Nun erst findet sich S. 8 bis 30 die im Namen des Stadtrats veröffentlichte Gottesdienst- oder vielmehr Armenordnung. — Der erste Teil SS. 8 bis 18 verfügt nach Ordnung des Predigtamtes die Verwendung aller kirchlichen Stiftungen zur Anlegung „eines gemeinsamen Kastens“, Vermehrung desselben durch sonntägliche Almosen und nötigenfalls durch eine Steuer, sowie die Verwaltung durch zehn aus den Adeligen, dem Rat, den Bürgern und Bauern bestellte Männer; — der zweite SS. 18 bis 19 enthält das Verbot des Bettelns der Mönche, Schüler und sonstigen Armen; — der dritte Teil SS. 19 bis 26 bestimmt die Verwendung des „gemeinen Kastens“ zur Versorgung der Pfarrgeistlichkeit, des Küsters, der deutschen Schulen, der Arbeitsunfähigen und Waisen, der Hausarmen, auch einiger fremder Arme, zur Instandhaltung der Pfarrkirche, Brücke, des Pfarrhofs, der Küsterei, der Schulen und des Spitals; — den Schluß SS. 26 bis 30 bilden einige Bestimmungen über die Rechenschaftsablage der Vorsteher.

Uebrigens wurden fast gleichzeitig im Jahre 1522 drei solcher Gemeinde- oder Armenordnungen verfaßt, was bisher nicht genug beachtet wurde. Die erste für Wittenberg, wie es scheint, unter dem Einflusse Carlstadts, welche jedoch kaum recht ins Leben trat;[1]) eine zweite für Altenburg von Luthers Freund Wenzel Link, der in eben diesem Jahr

---

[1]) Ich kann nur auf Köstlin, Martin Luther [2] I, 517 verweisen, wo die nötigen Citate.

daselbst als „Ecclesiastes" angestellt wurde; die dritte für Leisnig. Ich sehe daher nicht ein, mit welchem Recht Köstlin diese Leisniger Ordnung nicht nur in Bezug auf die kaum verwirklichte Wittenberger, sondern auch in Bezug auf die von Altenburg als „den ersten Versuch" einer Gemeinde bezeichnet „sich nach Luthers Grundsätzen und namentlich in Bezug auf jene ökonomischen Verhältnisse und Aufgaben eine förmliche Organisation zu geben."[1]) Die Altenburger Ordnung bestand im Oktober 1523 bereits ein Jahr[2]), die Leisniger kam nach Köstlin selbst[3]) erst im Anfang 1523 zur Annahme und erst im Laufe des Jahres zur Ausführung.

Uebrigens war die Leisniger Ordnung viel mehr Luthers Werk, als seine ihr vorgesetzte Gutheißung und Einleitung vermuten läßt. Als sich nämlich durch seine und seiner Freunde Predigten das „Evangelium" im sächsischen Lande ausbreitete, und in verschiedenen Städten von Rats wegen zur Annahme kam, machte sich, wie es bereits im Januar 1522 in Wittenberg geschehen war, so in jenen neu gewonnenen Gemeinden das Bedürfnis fühlbar, die alte Gottesdienst- und Gemeindeordnung mit der neuen Lehre in Uebereinstimmung zu bringen. Dies geschah gegen Herbst 1522 auch in Leisnig,[4]) weshalb der Rat und besonders vom Adel Sebastian von Kötteritz[5]) zur Regelung dieser Angelegenheit Luther zu sich einluden. Der Reformator war am 25. September wirklich in Leisnig, worauf die neue Ordnung ausgearbeitet wurde, anfangs 1523 zur Annahme kam und durch zwei Gesandte, von welchen einer jener Kötteritz war, Luther vorgelegt wurde. Doch entstanden nun Schwierigkeiten, weshalb sich Luther im August 1523 noch einmal nach Leisnig begab, sich zur Hebung derselben an den Kurfürsten wandte und die neue Ordnung Ende 1523 im Druck erscheinen ließ.

Die bisher übersehene Altenburger Ordnung ist mir nur aus der gleichfalls unbeachteten Schrift Links über Arbeit und Bettel bekannt.

Diese, 18 Seiten in Oktav enthaltend, ist betitelt: „Von Arbeyt und Betteln, wie man solle | der Faulheyt vorkommen und yederman zu

---

[1]) Köstlin a. a. O. S. 586.

[2]) Köstlin a. a. O.

[3]) S. unten.

[4]) Neues Archiv f. sächsische Geschichte und Altertumskunde III, 78; Köstlin a. a O., wo die nötigen Citate.

[5]) Die Ordnung (S. 30) ist unterzeichnet: „wir erbarmanne (d. h. Adelige) mit namen Balthaser von Arras, Bastian von Kotteritsch und Sigmund von Laußk", vom Rat u. den „geschworne handwercksmeister der vier handwerke tuchmacher, becken, schuster und bottichег".

Arbeyt ziehen. | Wenceslaus Linck Ecclesiastes | zu Aldenburg. | Anno domini MDXXIII". Am Ende S. 18: „Gedruckt zu Zwickaw durch Jörg Gastel." — Es folgt die vom „Freytag nach Simonis et Jude (30. Oktober) 1523" datierte, an die „ersamen weysen Burgermeistern und Radt zu Aldenburg" gerichtete Vorrede, von welcher der Anfang für unsern Zweck von Bedeutung: „Man hat vor eynem jahre fürgenommen eine gemeyne Collecten zu unterhaltung der Armen, dazu auch zwene kasten vor die kirchen gesatzt und hernachmals fremder betler und schuler umblauffen untersagt; aber leyder sollichs christenlich vornemen ist bißher nit alleine nit fortgangen, sondern auch meer zuruckgefallen, also das vil frommer leut, so dartzu zuhelffen geneygt, auß sollicher nachlessigkeit verursacht, haben handt abgetzogen, vil murmel under gemeynem volk erwachssen; derhalben ich vilmals anregen auff der Cantzel gethan, sollichem christenlichem anfahen volge zuthun, hatt aber nichts wöllen angenommen werden"; diesen Mißständen abzuhelfen gebühre sich zumal „den Regenten, die solliche sache zu heben und legen gewalt haben und das gemeine armut nach müglichem fleiß zuvorsehen schuldigk sein".

In dem nun folgenden ersten Teil über die Arbeit Bl. 3a bis 10a wird gehandelt: „Von Arbeyt und Müssigkeyt, was Arbeyt sey. — Wann Arbeyt auffgesetzt sey. — Allzeyt sol man wircken. — Arbeyt treibt zu Bussen, fordert zu Haltung der Gebote Gottes, probieret den Glauben. — Wie schedlich sey Müssigkeit und herwiderumb wie nutzlich Arbeyt. — Der meisten vorgenemisten Teufels Anfechtung ist zu Müssigkeyt reytzen und von arbeyt abwenden. — Wie fleyssig ein yeder sich von Muessigkeyt hüten und der Arbeyt besleyssen solle. — Was Muessigkeyt sey. — Von zweyerley Arbeyt. — Beschluß.

Der zweite Teil Bl. 10a bis 18a handelt: „Von Betteln und notturfftiger Undterhaltung. — Was Bettel sey. — Das Betteln in der Schrift verboten sey. — Von den Bettelorden. — Wie der Geystlichen Unterhaltung beschee.

Die Schrift, recht arm an sozial-ökonomischen Anschauungen, besteht der Hauptsache nach aus einer Anhäufung von Stellen der hl. Schrift zum Sturmlauf gegen das Mastvieh [1]) der Bettelorden, eine Leistung welche allerding leichter war als die Aneiferung der Altenburger zur opferwilligen Füllung ihres „gemeinen Kastens" und liebevollen Handhabung ihrer Armenordnung.

Die in Wittenberg, Altenburg und Leisnig 1522 erstandene Bewegung zu protestantischer Umgestaltung der Gottesdienst-, Kirchen- und Armenordnung läßt sich in ihrem weiteren Verlaufe mit der Ausbreitung des Protestantismus und der ihm entstammenden Kirchenordnungen [2])

---

[1]) A. a. O. Bl. 15a.

[2]) Vgl. Jäger, die Bedeutung der älteren Bugenhagenschen Kirchenordnung für deutsche Kirche u. Kultur, in Studien u. Kritiken. Bd. 26 (1853) SS. 457—512,

leicht verfolgen: war sie ja doch die notwendige Folge der Annahme des „neuen Evangeliums".

Doch kommen wir nun zur Nürnberger Armenordnung zurück. — Das erste oben mitgeteilte Ratsdekret zeigt, daß in Nürnberg im Jahre 1520 die Armenordnung von 1478 noch im wesentlichen in Kraft war. Schon 1478 war der Bettel verboten worden. Die wenigen Armen, für welche nach aufmerksamer Prüfung ihrer Lage eine Ausnahme nötig schien, mußten ihre Namen in ein Verzeichnis eintragen lassen und ein bestimmtes Abzeichen tragen. Den fremden Armen war das Betteln nur für drei Tage gestattet. Eine weitere Verschärfung und Ausdehnung dieses Bettelverbotes enthielt die am 24. Juli 1521 dekretierte Erneuerung [1]) der Ordnung von 1478. Am 24. Mai 1522 [2]) wurden dann endlich die bisher noch gestatteten Ausnahmen auf ein Minimum beschränkt und damit die neue am 23. Juli gutgeheißene und am 1. September in Kraft gesetzte Armenordnung angebahnt. Das Betteln war den das Zeichen tragenden Armen nur mehr am Allerheiligen- und Allerseelentag, außerdem einer bestimmten Anzahl singender Schüler und den Dominikanern und Karmeliten gestattet. [3])

Wir sehen also, wie in vielen deutschen Städten, so auch in Nürnberg bereits früh im 15. Jahrhundert eine Bewegung erstehen, durch welche der Stadtrat in schuldiger Ausübung der ihm zustehenden Armenpolizei zur Abwehr der Bettlerplage stufenweise bis zur gänzlichen Unterdrückung des Bettels fortschreitet. Diese Bewegung war in Nürnberg schon am Ende des 15. Jahrhunderts, vierzig Jahre vor dem Auftreten Luthers, soweit gediehen, daß der nächste Schritt durch Aufhebung der letzten bedeutenderen Ausnahmen zum allgemeinen Bettelverbot und infolge dessen zur anderweitigen Versorgung der Armen führen mußte. Es war also die Nürnberger Armenordnung die letzte Phase eines schon längst in noch echt katholischen Zeiten im Gange befindlichen sozialen Prozesses, den ihm fremdartige Momente unwesentlich beschleunigen, verzögern, und modifizieren konnten, den aber nur eine wesentliche Aenderung der sozialen Lage zum Stillstand zu bringen vermocht hätte.

---

besonders SS. 508—512; H. Hering, die Liebesthätigkeit der deutschen Reformation gleichfalls in d. Studien u. Kritiken (1884) 1885; Riggenbach, das Armenwesen der Reformation Basel 1883; Richter, die evangelischen Kirchenordnungen. 2 Bde., — Waldau, vermischte Beiträge zur Geschichte Nürnbergs. IV, 273 f.: Versuch einer Geschichte der Nürnberger Kirchenordnung.

[1]) S. oben S. 454. [2]) S. oben S. 455.

[3]) S. oben S. 463, 464, 456.

Der Hauptcharakter der Ordnung ist der einer sozial-ökonomischen Maßregel; die Wittenberger, Altenburger und Leisniger Ordnungen dagegen sind vor allem protestantische Maßnahmen, bei welchen die destruktiven Kräfte der Reformation das Hauptagens, die sozial-ökonomischen Momente der Bettlerplage durchaus nebensächlich als willkommener Anlaß und als Beschönigung einflossen. Wie schon die Begründung zeigt, waren diese Ordnungen in erster Linie ein Sturm gegen die kirchlichen Stiftungen, zumal gegen die Klöster, den Ordensstand, den Greuel der evangelischen Gelübde, besonders das der Armut, gegen die guten Werke; dies Abthun war die Hauptsache, die Besserung der sozialen Lage stand in zweiter Linie. So faßten auch die Stadträte und Bürger der „bekehrten" Städte die Sache auf; nach Erreichung des Hauptzweckes: der Einziehung der Stiftungen und Klöster, zeigten sie sich, wie wir sehen werden, in betreff des Nebenzweckes so nachlässig, daß sie ihren Aposteln die herbsten Klagen erpreßten. — Die Träger der in der Nürnberger Ordnung sich offenbarenden Bewegung sind die Stadträte, die der andern die Prediger des neuen Evangeliums.

Wie ihre Vorgeschichte so erweist auch die Untersuchung der in Frage stehenden Ordnung dieselbe als eine ihrem Hauptcharakter nach rein sozial-ökonomische Maßnahme mit einer der damaligen religiösen Haltung der Stadt entsprechenden Färbung. Nürnberg war 1521 noch offiziell eine katholische Stadt. Der Uebergang derselben an die Neuerung durch Annahme des neuen Evangeliums von seiten des Stadtrates erfolgte 1524. Allerdings war bereits 1521 eine kleine, aber rührige und einflußreiche protestantische Minderheit im Sinne der Neuerer thätig. Ihr gehörten die Prediger der Hauptkirchen an. — Demgemäß können wir in der Ordnung sowohl einige protestantische als auch einige noch spezifisch katholische Schattierungen beobachten.

Protestantisch ist 1. in der Einleitung die scharfe, im Sinne der Neuerung gehaltene Betonung des Glaubens und Vertrauens auf Gott[1]) und noch deutlicher die Hintansetzung der Meßstiftungen, Wallfahrten u. a.[2]); 2. die übertriebene Befürwortung der Predigt, derentwegen allein die Geistlichen unterhalten werden sollen.[3]) — Dagegen ist noch durchaus katholisch: 1. die Mahnung zur Fürbitte für die verstorbenen Stifter[4]); 2. die Beachtung des Allerheiligen- und Allerseelentages[5]); 3. im Ratsdekret vom 23. Juli 1522 die ausdrückliche Gestattung des

---

[1]) S. oben S. 459. [2]) S. oben S. 459.
[3]) S. oben S. 465 Nr. 9. [4]) S. oben S. 468 Nr. 13.
[5]) S. oben S. 463 Nr. 3.

Almosensammelns der Mendikanten.[1]) Es sind also diese konfessionellen Momente durchaus nebensächlicher Art. Zudem findet sich nichts von den für die sächsischen protestantischen Ordnungen so bezeichnenden Angriffen gegen den Ordensstand, die evangelische Armut, nichts von jener einseitigen Brandmarkung des Bettels[2]), jenen Uebergriffen der bürgerlichen Gewalt in die Regelung der Gottesdienstordnung. Alles zielt viel mehr einzig auf die Besserung der sozialen Lage der Bürgerschaft, zumal der ärmeren Klassen ab, und dies in einer Weise, daß die Ordnung, wenn wir von jenen wenigen unwesentlichen Ausführungen absehen, ebenso wohl in einem katholischen als in einem protestantischen Stadtrate zur Annahme kommen konnte. Aus dem was Waldau[3]) aus Müllners Annalen über die Verwirklichung und weitere Geschichte der Ordnung mitteilt, ersehen wir, daß dieselbe erst in den Jahren 1525 und 1526 nach dem Siege der Neuerung das spezifisch protestantische Gepräge der sächsischen Kirchenordnungen erhielt.

Zur eigentlichen Abfassung der Ordnung bestellte der Rat Sigmund Fürer und Hans Haller[4]); diese zogen folgende 8 Bürger zu der Beratung bei: Georg Kötzel, Kaspar Busch, Jobst Haller, Lienhard Held, Wolf Eißen, Martin Seldner, Hanns Koberger und Hanns Geiger. Nachdem die von ihnen redigierte Ordnung gutgeheißen war, wurden aus den acht Bürgern Georg Kötzel und Kaspar Busch als erste Pfleger bestellt. Doch machte in der Folge dies Ehrenamt nicht in der festgesetzten Weise die Runde, vielmehr verwaltete es Kaspar Busch allein von 1523 bis 1526. In diesen drei Jahren sollen 13,000 Gulden aus den Stiftungen und den freien Gaben dem Almosenamt zugegangen sein. Nachdem jedoch 1525 und 1526 sämtliche Pfarr- und Klostergüter sowie die übrigen frommen Stiftungen von ihren Inhabern, wie sich Müllner ausdrückt, dem Stadtrat „übergeben“ und von diesem dem Almosenamte zugewiesen worden waren, wurden die zehn Pfleger abgeschafft und Sigmund Fürer, Leonhard Schürstab, Niklas Groland, Lienhard Tucher und Georg Kötzel als Almosenherrn an ihre Stelle gesetzt. Sie fanden die Pröbste und Mönche mit Pensionen ab. Doch mußten jetzt aus dem nun immer mehr zu einem lutherischen „gemeinen Kasten“ werdenden

---

[1]) S. oben S. 456.

[2]) Also Nichts vom Geiste der Schrift Links, der doch schon seit 1517 in Nürnberg als beliebter Prediger die Reformation anbahnen half.

[3]) A. a. O. S. 418—424.

[4]) S. auch für das Folgende Müllner in Waldau a. a. O. u. vgl. oben S. 455, Nr. 5.

bisherigen Almosen außer den Armen auch die Prediger versorgt werden. Dies geschah nun in Nürnberg, wie in Altenburg und Leisnig[1]) in einer Weise, welche den Versorgten die bittersten Klagen erpreßte. Nicht lange nach jener Umwandlung beteuern[2]) die „Schaffer und Capläne bey der St. Sebald- und St. Laurentzen Pfarrkirchen“ in einer kläglichen Bittschrift an den Rat, daß die von den Almosenherrn „yedem | dazumal auff sein aintzlichen leyb taxirte“ Besoldung „ytzund, dieweil Gott weyb und kind geben hat und noch teglichs gibt, weit nit hinzureichen will“ und trotzdem die von den Almosenherrn seiner Zeit zugesagte Mehrung nicht gewährt werde.

Nach dem Gesagten muß also erstens bei den zu Anfang des 16. Jahrhunderts ins Werk gesetzten Reformen des Armenwesens eine doppelte Bewegung unterschieden werden: eine weit aus der katholischen Zeit des 15. Jahrhunderts herüberreichende, rein sozial-ökonomische und die spezifisch-protestantische der sächsischen Kirchenordnungen: zweitens muß die 1521 und 1522 in Nürnberg erstandene Armenordnung aus ersterer Bewegung hergeleitet werden.

[1]) Über Altenburg s. oben S. 475, über die Leisniger klagte Luther bereits 1525, daß sie ihren Prediger noch durch Hunger forttreiben werden.

[2]) S. diese Eingabe bei Waldau a. a. O. S. 444—448.

Nachtrag. Kurz vor dem Druck des vorstehenden Artikels fand ich auf der hiesigen Staatsbibliothek ein Exemplar der Nürnberger Armenordnung von der Redaktion Nr. 4 (s. o. S. 457). Es hat wörtlich den von Waldau angegebenen Titel, ist in 4° und umfaßt 7 Blätter. Angaben des Druck-Ortes und Jahres fehlen, die mit Dinte unter den Titel geschriebene Zahl 1519 ist fälschlich dem Holzschnitt der Titeleinfassung entnommen. Nach Wellers Repertorium typogr. Nr. 2229 ist es ein Druck von Ulr. Morhart in Tübingen aus dem Jahre 1522 (Nach S. 470 druckte Morhart aber erst seit 1524 in Tübingen (!) und finden sich andere Exemplare desselben Druckes noch in Zürich (Stadt- und Kantonsbibliothek) und Augsburg. Es beginnt mit einer Einleitung, welche dieselben Gedanken hat, wie die Einleitung von A, aber wesentlich kürzer ist. Im übrigen hat es dieselben Abweichungen von A, welche Herr P. Ehrle von L verzeichnet hat, nur ist Nr. 6 und 7 zusammengezogen; Nr. 13 u. 14 sind getrennt, haben aber sonst die kürzere, S. 466 Anm. 1 angegebene Fassung. Als letzte eigene Nummer ist beigefügt: die Erlaubnis, an Allerheiligen und Allerseelen „nach altem geprauch“ zu betteln. Darauf kommt als Schluß eine Aufforderung zum Almosengeben, welche mit dem Schluß des Aufrufes in Nr. 12 übereinstimmt, nämlich von den Worten an: „Dieweil aber unser seligkeit entlich ruet . . . .“ Der Druck endigt dann mit den Worten: „Decretum in consilio 23. Julii 1522.“ Sehr interessant ist der blattgroße Holzschnitt auf Bl. 7, welcher Maria mit dem Kinde von 2 Engeln gekrönt, mit einem Beter links unten, darstellt; ein neuer Beweis für die Ansicht Herrn P. Ehrles, daß die Nürnberger Armenordnung durchaus nicht einen spezifisch reformatorischen Charakter habe. (Schnürer.)

Kleinere Beiträge.

In eigener Sache.

Antwort an A. v. Druffel.

Von G. Hüffer.

Professor A. von Druffel hat den ersten Band meines Buches: Der hl. Bernard von Clairvaux, in den Göttingischen gelehrten Anzeigen, 1888 Nr. I S. 1—26, einer Besprechung unterzogen, welche nach ihrer ganzen Haltung einer scharfen Verurteilung des Bandes nahe kommt. Da dieses Urteil an hervorragender Stelle und von einem Forscher ausgesprochen ist, der sich in Fachkreisen unzweifelhaft eines bedeutenden Rufes als Kritiker erfreut, so halte ich mich im sachlichen wie persönlichen Interesse für verpflichtet, darauf ausführlich zu antworten. Ich hegte natürlich den Wunsch, diese Antwort am Orte der Kritik selbst, wenn auch nur kurz und unter Vorbehalt weiterer Darlegung an anderem Orte, zu geben, erhielt aber von der Redaktion der Gelehrten Anzeigen den allerdings erwarteten Bescheid,[1]) daß dieses Organ grundsätzlich keine Erwiderungen aufnehme. Unter diesen Umständen hat mir die Leitung des histor. Jahrb. Platz für meine Antwort eingeräumt. Dieselbe zerfällt in zwei Teile: in die sachliche Darlegung des eigentlichen Streitpunktes, welche in Form eines Aufsatzes im nächsten Hefte dieser Zeitschrift gegeben werden soll, und in die folgenden Ausführungen mehr persönlicher Natur. Letztere sind bestimmt, meine Verteidigung durch direkten Angriff gegen die Arbeitsweise v. Druffels zu führen, eine

---

[1]) Bereits vor fünf Jahren mußte Prof. Dittrich betonen, daß er einen ähnlichen, in den Götting. gel. Anzeigen gegen ihn gerichteten Angriff von Druffels dort nicht beantworten könne. Dies ist hervorgehoben in Dittrichs Antwort, welche das Hist. Jahrb. (IV, S. 154—158) gebracht hat. Sollte sie v. Druffel unbekannt geblieben sein?

Taktik, deren Berechtigung und Wirksamkeit mein Gegner als erprobter Soldat am wenigsten verkennen wird. — Aber ist es denn überhaupt zutreffend, von Gegner und Verteidigung zu reden, wo es sich doch anscheinend um eine bloße Rezension in einem unserer ersten, kritischen Organe handelt?

In der That, die Arbeit v. Druffels ist trotz Erscheinungsort und äußerlicher Rezensionsform keine kritische Besprechung meines Buches. Die kritische Rezension soll ja über den Inhalt einer Neuerscheinung orientieren und ihren Wert oder Unwert nach sorgsamer Prüfung beurteilen: beides um so allseitiger, je freier sie über den Raum verfügt. Hier beträgt der Umfang fünfundzwanzig volle Seiten Großoktav. Davon kommen stark zwei Seiten auf den Hauptteil (über 200 Seiten) meines Buches, die übrigen dreiundzwanzig[1]) auf einen Abschnitt des Buches von dreißig Seiten, der den Bericht über die Kreuzzugs-Wunder des Abtes von Clairvaux behandelt. Diese Verteilung wird noch auffälliger durch den Umstand, daß für die Orientierung über jene sieben Achtel des Buches allenfalls drei ganze und zwei halbe Sätze in betracht kommen. Aber auch diese, regellos über die ersten Seiten verstreuten Sätze sind weniger zur Orientierung des Lesers bestimmt, als sie der Kritik Anknüpfungspunkte bieten sollen. Denn Kritik üben diese Seiten allerdings, und zwar eine recht scharfe Kritik an verschiedenen „Unterlassungssünden" des Bandes denen sie, als einzige Anerkennung im ganzen Verlauf der Besprechung das durch einen unlogischen Nachsatz abgeschwächte Wort entgegenstellen, ich habe an einigen Stellen „Ersprießliches" geleistet.[2]) Im übrigen geht v. Druffel, unter Betonung der Schwierigkeit eines endgültigen Urteils über Handschriften-Untersuchungen, jeder Prüfung des positiven Gehaltes jenes Hauptteils aus dem Wege. — Der Prüfung, nicht dem Urteil. Denn nachdem der Abschnitt über die Kreuzzugs-Wunder seine weitausgesponnene Kritik erfahren und, nach Druffels Meinung, sehr schlecht bestanden hat, lautet das Schlußurteil: „Ich meinerseits halte es für einen sehr bemerkenswerten Vorgang, den man nicht übersehen sollte, daß von einem deutschen Universitätslehrer ein Buch ausgehn konnte, welches zum Teil aus Flüchtigkeit, hauptsächlich aber aus Prinzip alle gesunde Kritik so völlig bei Seite und die Legende an Stelle der Geschichte setzt, wie wir dies in den ‚Vorstudien' Hüffers wahrnehmen".

Aus dem Gesagten erhellt, daß Druffel mit seiner Arbeit keine Rezension des Buches, sondern einen Angriff auf das Wunder-Kapitel beabsichtigte, dem er dann freilich den ehrbaren Rezensionsmantel etwas ungeschickt umgeworfen hat. Die flüchtige Berührung der übrigen Teile,

[1]) Die letzte Seite enthält einen Schluß, der zwar von der vorhergegangenen Detail-Untersuchung ausgeht, aber eine allgemeine Wendung nimmt.

[2]) „Hüffer hat . . (an einigen Stellen) „Ersprießliches geleistet, obgleich er selbst sagt, daß sich sein Beweis aus einer Wolke von Einzelzeugnissen zusammensetze." S. unten S. 490 N. 1.

die allgemeine Haltung des Schlußverdikts, welche der früheren Urteilsbeschränkung widerspricht, — es ist im wesentlichen Draperie, um den kollegialen Vorstoß ein wenig zu maskieren und dem Charakter der Göttinger gelehrten Anzeigen äußerlich anzupassen.

Angriffscharakter hat denn auch der frische Ton, welcher Druffels Arbeit durchzieht. Im allgemeinen herrscht natürlich Dur vor, obschon vereinzelt auch Moll-Laute anklingen, wie zum Schluß das weiche: „Darf man von der Jugend des Verfassers“ (leider 36 Jahre) „hoffen, daß er den eingeschlagenen Weg noch als Irrweg erkennen wird?“. Doch Milde ist im ganzen übel angebracht bei „einem Manne, der Historiker sein will“, aber „nichtige Redewendungen“, einmal sogar eine „kecke Behauptung“ wagt, obschon er meistens „sein kirchliches Prinzip im Nacken fühlt, das ihm gebundene Marschroute vorschreibt“. Wenn aber ein solcher vermutlich gar „aus dem Kirchenlexikon Hergenröthers abschrieb“, so ist man wirklich eher „geneigt zu lachen, als (seine Sprache) ernst zu nehmen“, und wundert sich gewiß nicht, daß ihm „erst nach und nach aufdämmerte, was ein Biograph des hl. Bernhard zu leisten habe.“ — Akkorde von solcher Tonstärke und naturwüchsigen Klangfarbe, daß ich mich wohl hüten werde, damit in meiner Antwort zu rivalisieren! Im übrigen aber wird Maß und Richtung dieser Antwort naturgemäß durch den Angriff bestimmt.

Derselbe besteht durchgehends aus aneinander gereihten quellenkritischen Detail-Untersuchungen, welche sich gegen Einzelausführungen meines Buches richten. Eine derartige Auflösung des Beweises in eine große Zahl von vereinzelten Momenten, deren Stellung und Bedeutung im Beweisganzen nicht klar hervortritt, ist zwar ein organischer Fehler, übt aber gleichwohl auf das Urteil des Lesers einen besonderen Einfluß. Denn da dem Leser in der Regel die Mittel zu einer wirksamen Kontrolle fehlen, so wird gerade diese unübersichtliche Mannigfaltigkeit bei ihm zum mindesten den allgemeinen Eindruck hervorrufen, daß eine so vielfach bestrittene Sache doch wohl ihre großen Schwächen haben müsse. Kommt nun gar hinzu, daß der Angriff einer Beweisführung gilt, welche zahlreiche Wunder eines Heiligen auf grund der heutigen kritischen Forschungsgesetze für allgemein feststehende historische Thatsachen zu erklären wagt, so wird sich der ungünstige Eindruck bei vielen Lesern nur zu leicht zu der Ueberzeugung von der vollen Unrichtigkeit eines solchen Unterfangens steigern. — Diese ungünstige Konjunktur, und mehr als das, die eminent hohe sachliche Bedeutung, welche der zur Verhandlung stehenden Frage in verschiedener Beziehung beiwohnt, machen es mir zur Pflicht, meine Verteidigung gegen die Detailkritik Druffels durch gleichmäßig eindringende Antikritik zu führen und so dem Gegner auf seinen eigenen Boden zu folgen. Es wird dieser Antwort, wie ich vertraue, gelingen, die Wirkung jener Kritik vollkommen aufzuheben, ja den Pfeil auf den Schützen zurückzuschnellen. Denn es ist allerdings meine Ueberzeugung, daß

v. Druffel meine Beweisführung in keinem einzigen Punkte auch nur gelockert, geschweige denn erschüttert hat. Die eindrucksvolle Mannigfaltigkeit des Angriffs löst sich vielmehr bei näherem Zusehen in ein buntes Allerlei von sachlichen Irrtümern, logischen Fehlschlüssen und kritischen Mißgriffen auf, dessen Stärke lediglich in seiner Unübersichtlichkeit, in der unklaren Formgebung und vor allem in der unbedingten Zuversicht des Tones besteht.

Solche Prädikate erfordern selbstredend eine sorgfältige Begründung. Ich gedenke dieselbe, entsprechend meiner Anfangsbemerkung, so zu verteilen, daß die gegenwärtige Erwiderung, die ihrer ganzen Haltung nach mehr persönlicher Natur ist, die Berechtigung jener Prädikate an einem bestimmten Abschnitt der gegnerischen Arbeit, nämlich ihrer Einleitung, direkt und erschöpfend beweist. Eine wesentliche Ergänzung dieses Beweises wird dann der folgende Aufsatz über die Wunderfrage selbst bringen, der zwar die Sache in den Mittelpunkt stellt, aber natürlich die Einreden Druffels fortlaufend zu berücksichtigen hat.

Druffels Einleitung enthält, wie erwähnt, alles, was er über, oder besser gegen das ganze Buch mit Ausschluß des Wunderkapitels vorgebracht hat. Dieselbe setzt sich, wenn man von den referierenden Sätzen absieht, aus zwei richtigen, aber rein formalen, im übrigen aus lauter verkehrten Behauptungen und Urteilen zusammen. Recht hat die etwas ungefüge Note, in welcher die Namensform Bernhard gefordert wird. Mein Gegengrund, daß der Heilige selbst und seine Umgebung: Bernard schrieben, ist in der That bei dem deutschen Ursprung des Namens für einen deutschen Schriftsteller nicht maßgebend.[1]) Ich werde also in Zukunft: Bernhard schreiben. Weiter tadelt von Druffel mit Recht, daß die nachträglich aus England eingegangenen neuen Bernhardbriefe von mir nicht den übrigen eingeordnet, sondern im Anhange gegeben sind.

Eigentümlicher Weise scheinen die begleitenden Sätze[2]) in diesen wenigen unbekannten Briefen (24 in Summa) die ganze Frucht meiner ausländischen

---

[1]) Wenn wir z. B. von einem hl. Ludwig statt Louis reden und schreiben, so wird sich die Analogie für Bernhard nicht bestreiten lassen. Hierauf von befreundeter Seite hingewiesen, war mir schon vor Druffels Bemerkung die Richtigkeit der Ansicht klar geworden, welcher ich weiterhin Folge gebe.

[2]) Sie lauten: „Hüffer hat bis jetzt eine Untersuchung der ältesten Lebensbeschreibungen vorgenommen, auch die späteren Legenden besprochen, und außerdem eine Anzahl von Briefen veröffentlicht, welche er bei seinen über Deutschland, Frankreich, Spanien und Italien ausgedehnten und, wie er dankbar erwähnt, durch das preußische Kultusministerium mit reichen materiellen Mitteln unterstützten Reisen gefunden hat. Im Jahre 1885 konnte H. in der ersten Ausgabe (Jahrbuch der Görres-Gesellschaft VI, 237) als Ergebnis nur 8–9 Schreiben Bernhards, und 4 Briefe an ihn abdrucken, jetzt 1886 ist, dank einer Mitteilung aus London, die Zahl der ersteren auf 19—20 erhöht."

Reisen zu erblicken, obschon das angesichts meines Buches kaum denkbar ist. Dasselbe beruht ja zum weitaus größten Teile auf fremdländischen Handschriften, und diese mußten doch naturgemäß an Ort und Stelle aufgesucht werden, was die Vorrede und zahlreiche Noten ausdrücklich bezeugen. Aber der bloßen Annahme argen stilistischen Ungeschicks, so sehr dieselbe sonst gerechtfertigt ist, steht hier der verdächtige Umstand entgegen, daß Druffel, unter behaglicher Ausmalung der Geringfügigkeit des Fundes,[1]) der „reichen" Unterstützungen gedenkt, welche mir vom Kultusministerium zu Zwecken jener Reisen gewährt worden sind. Ist das absichtslos bemerkt, so bleibt es bei der milderen Annahme; soll es jedoch der Aeußerung die wirkungsvolle Spitze geben, so liegt dem ganzen in der That ein kaum begreiflicher Irrtum zu Grunde. — Aehnlich verhält es sich mit einer anderen Eingangsbemerkung des Kritikers, wonach „der größere Teil" der im ersten Bande enthaltenen Vorstudien bereits im historischen Jahrbuch gestanden hat. Der Satz ist formell unantastbar, scheint einfach zu berichten, und es wird eben Zufall sein, daß er die tadelnden Aeußerungen seiner Umgebung effektvoll abrundet.[2]) Nur kommt diese Wirkung durch einen leidigen Rechenfehler zu stande, denn nicht der größere, sondern der kleinere Teil der Vorstudien ist im Jahrbuch erschienen.[3])

Eine scharfe Kritik übt Druffel dann vor allem an der Zusammensetzung des ersten Bandes. Nachdem er mit leise durchklingendem Spott festgestellt, daß der Band nur einen Teil der Vorarbeiten enthalte, welche ein „gründlicher" Arbeiter erledigen muß, ehe die eigentliche Darstellung beginnen darf, tadelt er diese Unvollständigkeit als „eine der größten Schwächen des Buches". Die vorhandenen Lücken werden dann von ihm näher bezeichnet und zugleich der Versuch gemacht, ihre innere Ursache zu ergründen. — Ich betone nämlich auf Seite 8 meiner Einleitung, daß die von mir vorgenommene Durchsicht der Briefhandschriften Bernhards mehr dem Auffinden unbekannter Briefe, als der Gewinnung etwaiger kleiner Textänderungen für die bekannten gegolten hat. Dazu bemerkt die entsprechende Note derselben Seite, die Durchsicht habe allerdings auch für einige gedruckte Briefe nicht unwichtige Aenderungen und Bestimmungen ergeben, von denen anderweit zu handeln sei, wie es überhaupt meine fernere Aufgabe sein müsse, die ganze Briefsammlung chronologisch festzustellen. Zwischen Text und Note entdeckt nun Druffel einen mir auch heute noch verborgenen „Widerspruch". Dieser Widerspruch aber und die

[1]) Vergl. übrigens S. 486 N. 2 und S. 487.

[2]) S. unten S. 509 N. 1.

[3]) Das Verhältnis des neuen Teils zum alten ist genau: 135 zu 111 Seiten, oder wenn man die einzelnen Studien als Einheiten rechnet, wie 7 zu 4. — Auf S. 490 N. 2 muß ein weiterer, gar nicht zu erklärender Denk-, Schreib- oder Rechenfehler Druffels, wodurch wiederum dem Ansehen des Bandes Eintrag geschieht, korrigiert werden. Aber freilich: iudex non calculat.

in der Note liegende „Vertröstung" hinsichtlich der wichtigsten Vorstudie ergeben ihm unmittelbar, daß mir der Umfang meiner Arbeiten erst nach und nach „aufgedämmert" ist.[1]) Der Sinn dieses minder durchsichtigen logischen Aufbaues läßt sich unter Hinzunahme eines weiteren Satzes, welcher die „Vertröstung" als „Unterlassungssünde" kennzeichnet, dahin mutmaßen: Die widerspruchsvolle Behandlung der Briefhandschriften und das fehlerhafte Ausscheiden der chronologischen Untersuchung erklären sich daraus, daß dem Biographen die Einsicht in die Notwendigkeit einer gründlichen Behandlung der wichtigsten Vorfragen zu spät aufgegangen ist. Diese scharfsinnige Diagnose des Dämmerungsprozesses in meinem Innern wird sich Druffel durch Intuition erschlossen haben, es kann kaum anders sein! Und doch muß irgend ein kleines Versehen trotz alledem mit untergeschlüpft sein, denn auffälliger Weise stimmt die Sache nicht. Ich habe wenigstens, falls mir als Nächstbeteiligten Zeugnis zu geben gestattet wird, in aller Form zu erklären, daß schon mein anfangs entworfener, ursprünglicher, stets verfolgter Arbeitsplan die Erledigung jener beiden Vorstudien bestimmt ins Auge gefaßt hat.[2]) Zugleich aber auch die Grenze und Reihenfolge ihrer Erledigung, und damit ist die Frage nach der Berechtigung und den Gesichtspunkten meiner Arbeitsteilung aufgeworfen.

Druffels Tadel der Unvollständigkeit des I. Bandes ruht auf dem,

---

[1]) Es ist notwendig, den Abschnitt unter Beibehaltung der Sperrungen Druffels herzusetzen, damit er mit seiner ganzen Wucht wirken könne: „Hüffer sagt S. 8 im Texte: ‚Bei dem Briefwechsel des Heiligen ist in dieser Richtung (bei den handschriftlichen Studien) der Ton ebenfalls weniger auf kleine Aenderungen des bestehenden Textes als auf die Möglichkeit eines Zuwachses an unbekannten Briefen gelegt worden.' In einer Anmerkung gesteht er dann: ‚Die vorgenommene Durchsicht der handschriftlichen Ueberlieferung hat allerdings auch für einige gedruckte Briefe nicht unwichtige Aenderungen und Bestimmungen (das heißt doch wohl Zeitbestimmungen und Adressaten!) ergeben, so namentlich für das berühmte Kreuzzugsschreiben'. H. erklärt, er werde an anderem Orte darüber und über die chronologische Feststellung der gedruckten Briefe handeln. Aus dem Widerspruche zwischen Text und Note und aus der Vertröstung, welche wir hinsichtlich der wichtigsten Vorstudie erhalten, erkennt man, wie dem Verfasser erst nach und nach aufdämmerte, was ein Biograph des hl. Bernhard zu leisten habe.

Gegenüber dieser wichtigsten Unterlassungssünde fällt es dann kaum auf, wenn 2c."

[2]) Schon als es sich um die früheste, allgemeine Orientierung über mein Thema handelte, nahm ich, wie natürlich, auch Giesebrechts Kaisergeschichte zur Hand. Dort fand sich (Bd. IV S. 411) eine Ausführung über den außerordentlichen Wert der Briefsammlung des Heiligen und über die Notwendigkeit ihrer chronologischen Fixierung, sowie ihrer Ergänzung durch die zahlreich vorhandenen Inedita. Da mir diese Stelle, neben anderen Beobachtungen, thatsächlich ein wesentliches Motiv zur Aufsuchung dieser angeblich zahlreichen Inedita gewesen ist, so notierte ich die Stelle unter Angabe ihres Inhaltes in demselben Absatze (S. 9) meiner Einleitung, gegen welchen sich dieser Angriff Druffels richtet.

als selbstredend gar nicht einmal ausgesprochenen Axiom, daß alle Vorarbeiten notwendig in dem ersten Bande vereinigt sein müssen. Eine solche Notwendigkeit bestreite ich. Die Vollständigkeit und wünschenswerte Uebersichtlichkeit des Werkes bleiben durchaus gewahrt, wenn, wie es mein Plan ist, die noch ausstehenden Vorarbeiten in den Anhängen der folgenden, darstellenden Bände abgedruckt werden. Es war demnach mein gutes Recht, von der an sich vollkommneren Konzentrierung aller Vorarbeiten in Band I aus bestimmten Gründen persönlicher Natur abzusehen. Dabei verblieb mir auch, trotz Druffels Machtspruch,[1]) die volle sachliche Befugnis, den veröffentlichten Teil der Vorarbeiten unter einem entsprechenden Spezialtitel zugleich als ersten Band des ganzen Werkes zu bezeichnen. Denn die „Vorstudien" bilden thatsächlich das vornehmste Fundament der späteren Darstellung, weil sie teils die wichtigsten Quellen derselben durch neue Handschriftenfunde abschließen,[2]) teils und hauptsächlich die Bedeutung und Verwertbarkeit dieser Quellen für das Lebensbild auf grund erschöpfender Handschriften-Untersuchung endgültig feststellen. Dieses handschriftliche Prinzip ist für die Anlage des ersten Bandes maßgebend gewesen, wie Vorrede und Einleitung desselben mit aller erdenklichen Sorgfalt auszuführen sich bemüht haben. Alle aus diesem handschriftlichen Gesichtspunkte notwendigen und durch ihn wesentlich bestimmten Vorstudien sind hier vereinigt, die übrigen von ihm nur beiläufig berührten Vorarbeiten dagegen der ferneren Vorbereitungs-Thätigkeit vorbehalten. — Grenzen und Umfang

---

1) Mit viel Würde aber wenig Verbindlichkeit beginnt nämlich Druffel seine Besprechung folgendermaßen: „Der bis jetzt einzige Band des von G. Hüffer dem hl. Bernhard v. Cl. gewidmeten Werkes entspricht nicht dem Gesamttitel. Dieser verspricht ‚eine Darstellung seines Lebens und Wirkens'. Was bis jetzt vorliegt, sind aber, wie der Verf. in seinem besonderen Titel selbst bemerkt, nur „Vorstudien," deren größerer Teil bereits im Historischen Jahrbuche der G. G. veröffentlicht worden war, und jetzt mit einigen, vorzugsweise stilistischen, Verbesserungen wieder erscheint. Diese Vorstudien umfassen indessen nur einen Teil der Arbeiten, welche ein gründlicher Biograph des hl. Bernhard erledigen muß, bevor er sich zu der Abfassung der Lebensgeschichte selbst wenden darf." — Die haarspaltende Kritik der ersten Sätze beruht im wesentlichen auf der Unkenntnis des Grundsatzes: Denominatio fit a potiori. Der inkriminierte Doppeltitel des auf drei Bände berechneten Werkes lautet nämlich: „Der hl. Bernard von Clairvaux. Eine Darstellung seines Lebens und Wirkens. Erster Band: Vorstudien." Dieser erste Band führt dann den Spezialtitel: „Vorstudien zu einer Darstellung des Lebens und Wirkens des hl. B. v. Cl."

2) Diese Funde an neuem Handschriften-Material erstrecken sich über alle drei Teile des ersten Bandes. Bei den vitae gehören dahin: der planctus Odonis, das vollständige Exemplar der Fragmente Gaufrids und die neuen Abschnitte der ältesten Rezension des liber quintus; bei den Legenden: die reicheren Herbert-Texte und die Ergänzungen der Wiesbadener Handschrift des Exordium magnum; die dritte Abteilung besteht aus den neuen Briefen.

dieser Thätigkeit, damit aber auch die Berechtigung einer Arbeits-Teilung, ergeben sich nun noch näher aus der folgenden Darlegung.

Die handschriftliche Ueberlieferung der auf den hl. Bernhard bezüglichen Quellen ist von einer ganz außerordentlichen Reichhaltigkeit, welche in der gesamten Literatur nur selten übertroffen werden dürfte. Diese schon aus den gedruckten Manuskript-Katalogen ersichtliche Thatsache mußte mich gleich anfangs zu dem Entschluß führen, nur den eigentlich biographischen Teil dieser Quellen, so weit es hier überhaupt nötig, in den Handschriften durchzuprüfen. Das traf vor allem zu für die vitae Bernardi und die ihnen verwandten legendenhaften Quellen. Ihre historische Verwertung schwebte in der Luft, so lange nicht Alter, Verhältnis und Zusammensetzung derselben überall klargestellt waren, was sich nur durch eindringende Untersuchung, womöglich des gesamten Handschriften-Apparates erreichen ließ. Meine bezüglichen Arbeiten haben daher, alles in allem, über hundertfünfzig Handschriften zur Verwendung herangezogen, so zwar, daß hundert — davon sechzig der vita prima — von mir selbst eingesehen, fünfzig andere von fremden Forschern für mich verglichen worden sind.

Anders lag die Frage bei dem Briefwechsel Bernhards, dessen hohe biographische Bedeutung natürlich mit Händen zu greifen war. Seiner Verwendung für meine Zwecke stand durchweg nicht etwa der Zweifel an seiner Echtheit oder an dem Genügen seiner Textgestalt im Wege, sondern die Unsicherheit der chronologischen Einreihung, welche durch den unzureichenden Kommentar Mabillons nicht gehoben wurde. Hier war also offenbar nicht durch handschriftliche Gesamtprüfung der fünfhundert Briefe, sondern durch kritische Untersuchung und Kombination aller in denselben vorhandenen persönlichen, sachlichen wie zeitlichen Anhaltspunkte abzuhelfen. Diese in sich geschlossene, große und schwierige Vorstudie gehörte demnach nicht in Band I. Dagegen fiel es allerdings in den Aufgabe-Bereich des Bandes, das aus den Handschriften zu erhebende neue Briefmaterial zu veröffentlichen. Meine Prüfung der Briefcodices in dieser Richtung hat sich auf mehr als achtzig Handschriften der verschiedenen Länder erstreckt. Die positive Ausbeute ist gegen alles berechtigte Erwarten[1] gering ausgefallen, ohne daß dies dem Versuche das Mindeste von seiner Notwendigkeit und Verdienstlichkeit nähme. Denn nur so war es möglich, eine gewisse Garantie zu schaffen, daß sich unsere Kenntnis mit dem wirklich vorhandenen Bestande an Briefen annähernd deckt, ein erschöpfendes Lebensbild also auf ihrem Grunde aufgebaut werden kann. — Wenn ich nun bei Untersuchung der Briefhandschriften auch den Texten einiger gedruckter Briefe konsequent nachgegangen bin, so geschah es in jedem Falle aus einem bestimmten Grunde. Entweder lag Veranlassung zum

---

[1]) Vergl. die Vorrede des I. Bandes und ebenda S. 8 f.

Zweifel an der Vollständigkeit des überlieferten Textes und an der Richtigkeit ihrer Adresse vor, oder es handelte sich um besonders wichtige Briefe. Beides war der Fall bei den berühmten Kreuzzugs-Rundschreiben, welche in ihren Formen und in ihrer durch diese bestimmten Reihenfolge gerade in unseren Tagen Gegenstand lebhafter Kontroverse gewesen sind. Die Verwertung der von mir bezüglich dieser gedruckten Briefe gewonnenen Ergebnisse[1]) fiel aber wiederum über den Bereich des ersten Bandes hinaus.

Der dritte Teil der Bernhard-Quellen sind seine Traktate und Predigten, auf denen seine innere Bedeutung für Kirche und Wissenschaft wesentlich beruht. So hoch sie aber für die Würdigung des Heiligen an sich zu werten sind, als Quellen der historischen Erkenntnis seines Lebens stehen sie hinter den anderen Teilen an Wichtigkeit weit zurück. Sie kommen eben für das Lebensbild nur mit ihrem Lehrinhalte in Betracht. Dessen Verständnis aber ist durch die Ausgabe Mabillons vollständig gesichert. Da nun zudem gerade diese zwölf Traktate und dreihundertvierzig Predigten in einer, die Zahl der vitae- und Brief-Codices weit übersteigenden Flut von Handschriften vorliegen,[2]) so wäre es für mich einfach thöricht gewesen, hier in weitschichtige Handschriften-Studien einzutreten, deren Ertrag für den Biographen aller Voraussicht nach in keinem Verhältnis zu der aufgewandten Mühe stehen mußte.

Aber ich habe auch diese Rechnung wieder ohne meinen Zensor gemacht, der gegen eine solche neue, leichtfertige Einschränkung des Arbeitsfeldes, zwar verdeckt wie gewöhnlich, aber um so wirksamer ausfällt. Zunächst teilt er wörtlich meinen oben entwickelten Grund mit, weshalb mir die Ausgabe Mabillons in diesem Teile genügt, und führt desgleichen wörtlich meine Aeußerung auf, daß die „völlige (handschriftliche) Nachprüfung der Traktate wie der Hunderte von Predigten trotz jahrelanger Mühen mutmaßlich ohne lohnendes Ergebnis für den Biographen verlaufen würde." Dem stellt er entgegen einen Satz aus der einen von mir abgedruckten Predigt, welcher für die Beurteilung derselben gewiß von Interesse ist, vermutet einfach, der Satz habe auch für andere Predigten hohe Wichtigkeit,[3]) und

---

[1]) Nähere Andeutungen betreffs der Kreuzzugsschreiben s. in dem Jahresbericht der Görres-Gesellschaft für 1886 S. 14 ff., und Hist. Jahrb. VIII, 392.

[2]) Der Handschriften-Katalog der Münchener Staatsbibliothek allein weiset nach Abzug der zahlreichen Pseudo-Bernardina, meditationes und flores, gegen 130 Codices der Traktate und Predigten auf; die Pariser Nationalbibliothek hat über 70, die Stadtbibliothek von Troyes mit ihren Clairvauxer Codices 11 einschlägige Handschriften, und so fort.

[3]) Die betreffenden Sätze lauten: „Hüffer hat im Anhange Eine Predigt neu abgedruckt, welche Bernhard auf dem Koncile zu Chartres gehalten hatte und später auf Verlangen seiner Brüder niederschrieb, wobei er bemerkte: Si forte inveniar addidisse aliquid vel dempsisse, si non eundem tenuissem ordinem, scitote quod scribere decrevimus, non predicare, et scripto corrigere, si quid fuit peccatum

schließt siegreich: „Ob diese Vermutung sich bestätigen würde, hienge wohl ab von der Untersuchung, welche, nach Hüffer, mutmaßlich kein Ergebnis liefern soll.“ Da haben wir also Druffels loyales und gleichsam urkundliches Selbstbekenntnis, daß ihm der Sinn meiner Worte vollständig entgangen ist. Mehr freilich nicht.

Die Anstände, welche der Kritiker gegen die Anlage des ersten Bandes erhoben hat, sind damit erledigt, nicht aber meine Glossen zu denselben. Druffel hat eigentümlicher Weise ganz unterlassen, auf das Fehlen einer weiteren Studie hinzuweisen, durch welche erst der Kreis der selbständigen historischen Vorarbeiten abgeschlossen wird. Gleich den Briefen des hl. Bernhard kommen naturgemäß auch die ihn betreffenden Urkunden als Erkenntnisquellen seines Lebens und Wirkens in betracht. Minder wichtig als erstere, auch an Zahl weit geringer, sind diese von Bernhard ausgegangenen, oder auf ihn bezüglichen Urkunden für sein Itinerar und die ohnehin so lückenhafte Kenntnis mancher Lebensjahre des Abtes von der erheblichsten Bedeutung. Mein Arbeitsplan mußte daher von vornherein eine Sammlung und Untersuchung derselben ins Auge fassen, und ich habe erstere dann auch, namentlich während meiner Reisen in Frankreich, auf über hundert Nummern gefördert. Ein Abschluß dieser Arbeit aber verbot sich durch die Erwägung, daß man gerade gegenwärtig in Frankreich mit rastlosem Eifer bemüht ist, ihre Hauptquelle, die cartulaires der Klöster und Stifter, überall durch den Druck zugänglich zu machen. Da nun derart diese Sonderarbeit wesentlich auf gedrucktem Material beruhen wird, so gehörte sie nicht in den ersten Band, und es lag auch kein Grund vor, sie dort zu erwähnen, wie ja auch der Untersuchung über die Chronologie der Briefe nur aus Anlaß der Briefhandschriften zweimal beiläufig gedacht ist. Das gilt für mich, aber nicht für Druffel, der gerade darüber zu Gericht sitzt, daß der erste Band nicht alle notwendigen Vorarbeiten umfaßt.[1]) Worin mag es denn nur begründet sein, daß er sich dieser unvergleichlichen Stütze für seinen Nachweis von der Dürftigkeit meines Arbeitsplanes nicht bedient hat? Gewiß, er hat mich schonen wollen; oder sollte ihm am Ende doch der Umfang des Gegenstandes seiner Kritik noch nicht völlig „aufgedämmert“ sein?

Die letzte Satzreihe der Einleitung ist in großen Zügen geschrieben, weshalb meine Ausführungen über die hervorragenden Verdienste von G. Waitz um die Kritik der vita prima in der Verkürzung unverständlich ge-

---

in sermone. Es leuchtet ein, daß wir mit diesem Einen Satze den richtigen Gesichtspunkt gewinnen für die Beurteilung dieser Predigt, wir dürfen vermuten, vielleicht auch anderer Predigten; ob diese Vermutung sich bestätigen würde, hienge 2c.“

[1]) A. Luchaire (Revue historique T. 35 p. 151) hat in seiner Besprechung des ersten Bandes diese Behandlung der Bernhard-Urkunden als weiteres Desiderium meiner Vorarbeiten ganz richtig hervorgehoben.

worden sind. Es handelt sich eben um eine summarische, nicht überall zutreffende [1]) Inhaltsangabe einzelner Partien meines Buches, und Druffel eilt über sie hinweg zur Hauptaktion, „zu dem Kapitel, welches in dem Görresjahrbuche nicht erschienen war, zu Hüffers Erörterung über die Kreuzpredigt in Deutschland.“ So möge denn diese Eile auch den merkwürdigen Rechenfehler des letzten Satzes entschuldigen, da in Wirklichkeit jenes Kapitel nur eins von den sieben nicht im Jahrbuch erschienenen ausmacht.[2])

Meine Randnoten zu der Druffelschen Einleitung sind hiermit zu Ende, und es will mir scheinen, als sei die Arbeitsweise meines Kritikers durch diese Zergliederung seiner ersten Seiten vorderhand zur Genüge illustriert. Allerdings, die glänzendste Offenbarung seiner Forscher-Eigenschaften, die eigentlichen Kabinettstücke seiner Kritik hat er, wie billig, für die Hauptverhandlung über das Wunderkapitel aufgespart. Das wird bei Erörterung dieser Frage im nächsten Hefte ausführlich nachzuweisen sein.

Breslau im April 1888.

---

[1]) Die Behauptung, ich sei für die Zeit der direkten Berührung Bernhards mit der deutschen Geschichte nicht über die Untersuchung von Waitz hinausgekommen, ist unrichtig, denn diese Untersuchung wurde auf den Seiten 99—103 thatsächlich weitergeführt. — Der fernere Satz: „H. hat . . Ersprießliches geleistet, obgleich er selbst sagt, daß sich sein Beweis aus einer Wolke von Einzelzeugnissen zusammensetze“, ist unlogisch, weil ein Beweis keine weniger ersprießliche Leistung wird, wenn er sich aus vielen Einzelzeugnissen komponiert. Aber der ganze Nachsatz ist eben wohl auch nur wegen des bloß von Druffel gesperrten Wortes „Wolke“ gemacht worden; dieser bekannte Ausdruck, den der Sprachgebrauch aus dem Hebräerbrief (nubem testium) entlehnt hat, erregt offenbar seine Aufmerksamkeit.

[2]) Das Kapitel: Der Bericht über die Kreuzpredigt in Deutschland umfaßt, mit Ausnahme der von Druffel nicht berührten Handschriften-Untersuchung, 30 Seiten. Die übrigen, nicht im Jahrbuch veröffentlichten Kapitel sind: 1. das erste Leben. 2. das Leben Bernhards von Alanus. 3. Das Bernhard-Leben des Joh. Eremita. 4. Die Chronik von Clairvaux und Herberts Liber miraculorum. 5. Das Exordium magnum Cisterciense. 6. Anhang. — Diese Kapitel umfassen mit Einschluß der Handschriften-Untersuchung des Kreuzzugs-Abschnittes genau 105 Seiten.

Ueber päpstliche Schreibschulen der älteren Zeit.[1])

Von J. v. Pflugk-Harttung.

In der frühesten Zeit wird die Schrift der Stadt Rom auch die ihrer Hirten und deren Kanzlei gewesen sein. Später hebt sich letztere sonderartig ab, wird zu einer „alten Kuriale“, die wesentlich den päpstlichen Erlassen eigen bei naher Verwandtschaft mit der römischen Privatschrift. Völliges Zusammentreffen beider wird auf den überlegenen Kurialeinfluß, bisweilen direkt auf Kurialbeamte zurückgehen.

Die feste Ausbildung und durch Jahrhunderte reichende Tradition der alten Kuriale läßt auf eine päpstliche Schreibschule schließen, in der man die Kunst von Geschlecht zu Geschlecht übertrug. Da kam die ottonische Einwirkung und mit ihr eine Lockerung des starr Hergebrachten zu Gunsten des Fränkischen: des besser Lesbaren.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß deutsche Lehrer an der Kurie thätig gewesen sind, wenngleich wohl nur lehrend, nicht selber urkundend, woraus sich ein eigentümlicher Kompromiß: die mittlere Kuriale ergab. In Johann XVIII. — Paderborn[2]) können wir sogar mit ziemlicher Sicherheit nachweisen, daß der Beamte zunächst die fränkische Schrift und dann erst die altkuriale geübt hat,[3]) was nicht auffallen dürfte, weil fränkisch zugleich Bücher-, vielleicht auch schon Brevenschrift und wesentlich leichter zu lernen war. Daneben wird dann die Tradition fortbestanden haben, die bei den schwächeren Einwirkungen zur Zeit Konrads II. und zu Anfang Heinrichs III. wieder zu einem völligen Siege der alten Kuriale unter Benedikt IX. (?) und Gregor VI. führte.

Es erfolgte das Konzil von Sutri, der Eintritt des deutschen Suidger in die apostolische Würde, mit ihm deutscher Schreiber und, wie es scheint, Schreiber der kaiserlichen Kanzlei oder doch teilweis solcher.

Die Schrift der beiden Spatialurkunden Clemens' II. bietet nächste Verwandtschaft mit jener von Kaiserdiplomen; es wäre sogar nicht unmöglich, daß der eine Schreiber, der von Bamberg, wieder in die kaiserliche Kanzlei zurücktrat, wenigstens sieht ihm die Schrift von Heinrich IV. — Limburg (1062) und noch mehr Heinrich IV. — Köln (1069) (Kaiserurk.

---

1) Man vergleiche auch den das palaeographische Detail weiter ausführenden Aufsatz des Verfassers: „Die Schriftarten und Eingangszeichen der Papstbullen im früheren Mittelalter“ in von Löhers Archivalischer Zeitschrift Bd. XII (1887) S. 59–74 und den in der Röm. Quartalschrift I, 212—230 veröffentlichten Aufsatz über „die Schreiber der päpstl. Kanzlei“.

2) Citiert nach der Liste im Histor. Jahrb. V. S. 489 ff.

3) Die Ausführungen Breßlaus in den Mitteil. f. österr. Geschf. IX, 16 ff. gegen die Echtheit dieser Urkunde halte ich für verfehlt.

in Abbild. II Nr. 19, 23) so ähnlich, daß es nicht unmöglich wäre, er hätte sie eingetragen. Der Hauptschreiber Leos IX. (Nr. 11) steht denen der Kaiserdiplome II Nr. 1, 6, 11, nahe; Schreiber Nr. 15 denen von Kaiserurkunden Nr. 7, 12, 18; Nr. 14 (Bari) denen von Kaiserurkunden 15, 16 und zwar derartig, daß man wieder an gleiche Personen denken könnte. Das bleibt bestehen, so lange fränkische Schrift an der Kurie üblich. Unter Alexander II. dürfen wir S. Pier und Kaiserurk. IV Nr. 18 zusammenstellen, Arezzo II. und Kaiserurk. II Nr. 19, Pisa mit II Nr. 5 und 13, von anderen zu geschweigen.

Bei alledem treten aber zwei Momente hervor: 1) daß wir von den uns vorliegenden doch ziemlich zahlreichen Facsimile der Kaiserurkunden keinen Schreiber sicher mit einem der päpstlichen zu identifizieren wagen, und 2) daß die päpstliche Schrift im ganzen genommen der kaiserlichen überlegen ist, so sehr diese auch in einzelnen Stücken mit ihr wetteifern mag. Das deutet wieder auf eine Schreibschule in Rom, und zwar auf eine vortrefflich geleitete, die sich bei lebhaftestem Verkehre mit der kaiserlichen Kanzlei doch selbständig hielt, einen bedeutenden Formensinn und entschiedenes Schönheitsgefühl zu entwickeln und zum Ausdrucke zu bringen verstand.

Daß die römische Schule fortgedauert hat, zeigen außerdem die Urkunden in alter Kuriale, die unter Leo IX., Viktor II. und Benedikt X. für kurze Zeit beseitigt unter Nikolaus II., Alexander II. sich neben den fränkischen behaupten und unter Stefan IX. allein vorkommen. Da ist sehr bezeichnend, wie während ihrer Alleinherrschaft ein Sinn für Formenschönheit und Klarheit obwaltet, der gerade Eigentum der fränkischen Spatiale gewesen, und wie diese außerdem so stark nachwirkt, daß Bruchteile von ihr übernommen wurden. Die Verwilderung des Gesamteintrags in Alexander II. — Cluny steht dem nicht entgegen, die alte Kuriale war damals in zweite Linie gedrängt.

Das änderte sich am Schlusse von Alexanders Pontifikat, die Kuriale wurde wieder herrschend und ihr ein zierliches Aeußere gegeben, mit Zurückdrängung fränkischer Elemente. Sie ließen sich wohl beschränken, aber nicht mehr beseitigen. Unter Gregor VII. erlangte diese zierliche Kuriale ihre Vollendung; mit der fränkischen Spatiale war es vorbei für immer. Und gerade jetzt, auf der Höhe einer bestimmten Eigenart können wir die Schule nachweisen, denn nur sie vermochte so etwas zu bewerkstelligen.

Es folgen die Uebergangspontifikate Urbans II. und Paschals II., in denen die verschiedensten Schriften um den Vorrang ringen. Hier könnte man sagen, die mittlere Kuriale der Notare Gregor, Johann, Rainer und Gervasius, die alte Kuriale des Petrus und die anfangs fränkische Kuriale Paschals II. seien reine Personalschriften, doch das ist nur bis zum gewissen Grade richtig.

Die alte Kuriale stand isoliert in der Welt und vermochte sich deshalb

trotz der Verjüngung durch fränkischen Zuzug nicht mehr zu halten, sie mußte wohl oder übel als Reaktionsschrift erscheinen. Aber etwas eigenes wollte man haben, und so tastete man haltlos umher. Zwei Strömungen machten sich geltend, die eine wollte auf grund der alten Kuriale eine Neuschrift bilden, sie trat mit Beginn von Urbans Pontifikat in den Vordergrund, die andere wollte von der fränkischen Spatiale ausgehen, sie verdrängte jene nach kurzer Herrschaft und bildete die fränkische Kuriale Urbans aus; zunächst that sie es mit etwas mehr Beimischung der alten Kuriale, die man dann als gesucht und nicht hineinpassend fallen ließ. Gerade diese Schrift, die von verschiedenen Beamten gehandhabt wurde und doch so übereinstimmend, daß man sich nicht getraut, dieselben zu sondern, zeigt wieder die Macht der Schule. Nachdem der Kanon festgestellt war, lehrte und lernte man ihm entsprechend.

Doch noch einmal erfolgte die Reaktion, wieder wie kurz zuvor mit dem Aeußersten, der alten Kuriale, einsetzend, dann in die mittlere Kuriale und schließlich in eine Schrift mit fränkischer Grundlage übergehend. Neben der alten Kuriale des Notars Petrus vermochte die fränkische Urbans nur ein dürftiges Dasein zu fristen. Unter Paschal machte man verschiedene Versuche zu ihrer Neubelebung, die allmählich wieder zu einer bestimmten gut ausgebildeten Schrift führten, allerdings nur von einem einzelnen Notar geschrieben, während ein anderer neben ihm wieder auf seine Art arbeitete. Beide wurden überholt von der sich aus der alten Kuriale loslösenden mittleren Kuriale Johanns und Rainers, der ältere mehr dem früheren Brauche treu bleibend, Rainer stärker durch fränkische Zusätze neuernd.

Aber mochte man beginnen, was man wollte, legte man die Kuriale zu Grunde, so konnte man nur etwas Antiquiertes schaffen, arbeitete man in fränkischer Kuriale, so schrieb man eine zwar schöne und lesbare Schrift, aber doch eine solche, die der kaiserlichen nahe, fast zu nahe stand. Deshalb kam man auf den Gedanken, die beiden herrschenden Schriftarten: die fränkische und die mittlere Kuriale Rainers zu verbinden. Man schuf dadurch die neuere Kuriale, ihr Schöpfer ist der Notar Grisogo, der später Datar wurde.

Vergegenwärtigt man sich diesen Gang, so zeigt sich wieder: er ist innerhalb einer Schule erfolgt. Erst herrschen verschiedene Strömungen, die Vertreter des Alten und die des Neuen wirken gegeneinander, bis es schließlich zu einem Kompromisse zu Gunsten des Neuen kommt.

Schon in der alten Kuriale der frühesten Zeit läßt sich die Macht des Gemeinsamen der Individualität gegenüber nachweisen und zwar so stark, daß letztere nur äußerst wenig in Betracht kommt. Die fränkische Spatiale bot das volle Gegenteil: durch ihre Schnörkeln und verschiedenen Formen forderte sie Subjektivität heraus und entwickelte dieselbe, und doch — auch in ihr erkennen wir die Macht der gemeinsamen Schule, um so stärker, wenn wir sie mit der gleichzeitigen Kaiserkanzlei vergleichen. Zwar in den ersten Zeiten Leos IX. sind die Bande völlig

gelöst, die neu eintretenden Schreiber arbeiteten so, wie sie es gerade gelernt hatten, doch schon nach wenigen Jahren hört dies mehr und mehr auf, so daß am Ende von Leos Pontifikat schon deutlich das Zusammengehören hervortritt. Dies entwickelt sich. Unter Alexander II. sehen wir die größte Vielheit, aber innerhalb gewisser Grenzen; ganz abseits befindliche Stücke, eine rein subjektive Mache und Stellung haben aufgehört oder sind doch nicht der Mühe wert. Wie schon gesagt, unter Gregor VII. und in der fränkischen Kuriale Urbans II. ist die Gemeinsamkeit, man möchte sagen, das schulmeisterlich Gelernte, erdrückend. Es wird durch das Herumexperimentieren dann zwar wieder zerrissen, doch selbst in den verschiedensten Schriften finden sich Anklänge, bis die jüngere Kuriale obsiegt und mit ihr das Prinzip der Unterordnung der Person unter die Mode. Dies tritt schon beim Beginne hervor, als ihr noch durch die mittlere Kuriale des Gervasius Konkurrenz gemacht wurde. Unter Paschal zeigt Gervasius' Schrift den unruhigen, unter Kalixt den allgemach ruhiger gewordenen Charakter und die s-Schnörkel der gleichzeitigen, überlegenen Schreibart.

Anfangs scheint Grisogo allein mit der neueren Kuriale thätig gewesen zu sein, doch sehr lebhaft, wodurch sich seine Ueberlegenheit erklärt, denn aus der Schrift selber ist sie nicht herzuleiten. Dieselbe erscheint unfertig und tastet suchend nach Neuem, nach einem Halte. Vergleicht man sie mit der durchgebildeten fränkischen Kuriale Urbans und Paschals, so kann man kaum geneigt sein, ihr eine Zukunft zu prophezeien. Doch, wie gesagt, Grisogo war der meist beschäftigte Beamte der Kanzlei und was noch entscheidender wirken mußte, Grisogo wurde unter Gelasius alleiniger Datar und damit Vorsteher der Schreibschule.

Schon an und für sich ist es wahrscheinlich, daß der die Urkunden beglaubigende Oberbeamte zu der Schreibschule in leitender Beziehung stand. Die Stellung des deutschen Kanzlers und Erzkapellans der Kanzlei und Kapelle gegenüber läßt sich heranziehen. Doch von alledem abgesehen, würde es schon die Thatsache beweisen, daß Grisogos unausgebildete Schrift zur Zeit seines Datariats unter Gelasius in der Schule gelehrt und zwar allein gelehrt wurde, denn neben ihm sind noch zwei andere Schreiber und unter Kalixt deren bei weitem mehr in jener Schrift thätig gewesen. Sie besaß eben die Macht.

Unter Kalixt II., als noch einmal der unter Paschalis vor Grisogos Auftreten stark beschäftige Notar Rainer arbeitete (in Ravenna), sehen wir dessen Schrift von den Einflüssen der jüngeren Kuriale völlig zersetzt, die fränkischen Elemente herrschend. Anders zunächst der letzte namhaft gemachte Scriptumbeamte Gervasius: bei ihm haben wir in einigen der ersten Urkunden ein verstärktes Hervortreten der alten Kuriale, welches sich in Nachklängen behauptend, schließlich auf zwei Ligaturen mit i (ri, ti) zurückgedrängt wird. Doch jenes Hervortreten ist auffallend, zumal es stärker als unter Paschal geschieht und zur Zeit der Herrschaft der jüngeren Kuriale. Dies läßt sich dahin erklären, daß alte Kuriale die eigent-

liche Schrift des Gervasius gewesen, die sich unwillkürlich wieder vordrängte, bis sie mit Absicht zurückgesetzt wurde, oder daß es ihm eine gewisse Freude machte in der herrschenden Neuart zu zeigen, daß er des Alten noch mächtig sei. Fast scheint es, als ob erstere Annahme mehr für sich habe, als ob die alten Formen ohne Absicht in die Feder gekommen seien.

Ergibt sich aus dem Gesagten schon der Einfluß einer Schule, so tritt derselbe mit vollster Deutlichkeit in der nunmehr gewöhnlichen Kanzleischrift zu Tage. Während der ersten Zeit hat sie sich noch nicht sicher ausgebildet, dann aber wächst sie empor mit ihrer eigentümlichen Vorliebe für Spitzen und Ecken und im ganzen breiten Verhältnissen. Der Schuleinfluß wirkt so mächtig, daß die Individualitäten darin erdrückt werden oder doch nur ungenügend zur Geltung kommen; es geht genau wie bei der Kunstschrift Urbans. Obwohl Gelasius und Kalixt beide in jüngerer Kuriale schreiben lassen und unmittelbar neben einander stehen, vermag das geübte Auge doch sofort zwischen beiden zu sondern. Erst in der allerletzten Zeit Kalixts ersteht in zwei Urkunden eine neue Schreibart, die Rundungen treten wieder vor, die Schnörkel haben stark gefranste Bärte, die g gedrückte Unterlängen.

Da kommt das Pontifikat Honorius' II., in welchem nur fünf Schreiber thätig waren, jeder mit solcher Eigenart, daß man keine sichere Schreibschule nachzuweisen vermag. Und doch auch hier sehen wir eigentlich den gleichen Geist, denselben Grundcharakter, nur nach verschiedenen Richtungen geführt. Drei Schreiber stammen noch aus Kalixts Kanzlei, wovon einer, welcher dort erst am Ende auftrat, der eigentlich herrschende wird und die jüngere Kuriale nach mehreren Durchgangsphasen auf ihre Höhe führt. Von den andern beiden sehen wir den Schreiber von Hagenau völlig unter den Nachwirkungen der Kalixtischen Waltung stehend, vielleicht daraus hervorgegangen, während Wiblingen trotz seiner Formen- und Phantasiefülle auf den Hauptschreiber weist. So bietet sich auch hier das Gleichgeartete in der Mannigfaltigkeit.

Mit dem Ende von Honorius' Regierung sind die Uebergangskanzleien abgeschlossen, und die der durchgebildeten jüngeren Kuriale setzen ein. Wie in der ältesten Zeit herrscht wieder durchaus das Gemeinsame, doch so, daß sich zunächst unter jedem Papste noch gewisse Umbildungen vollziehen, die ihn von seinen Nachbarpäpsten unterscheiden. Ein deutlicher Beweis, wie auch jetzt noch persönliche Einwirkung der Kirchenfürsten auf die Schreibschulen, das Lehrer- und Kanzleipersonal stattgefunden hat.

Rezensionen und Referate.

Der Untergang des Templer-Ordens mit urkundlichen und kritischen Beiträgen von Dr. Konrad Schottmüller, Professor bei dem kgl. Kadetten-Corps. I. Bd. VIII u. 760 S. II. Bd. 450 S. Berlin 1887. Mittler u. Sohn. *M.* 22.

Lavocat M. **Procès des frères et de l'ordre du Temple,** d'après des pièces inédites publiées par M. Michelet et des documents imprimés anciens et nouveaux. Paris. Plon. 1888. 420 p. Frcs. 7,50.

1. Das an erster Stelle genannte Werk, das wir hiermit zur Anzeige bringen, gehört neben Michelets Akten des Templerprozesses[1]), zu denen es eine überaus schätzbare Ergänzung bildet, unbestritten zu den wichtigsten Editionen, die bis jetzt über den unglücklichen Templerorden erfolgten. Um es gleich hier zu sagen, Schottmüllers Werk wird künftig von keinem Historiker, der über das traurige Ereignis des Templeruntergangs schreiben will, unbeachtet bleiben dürfen, es sei denn, er wolle absichtlich für Makulatur arbeiten. Zugleich könnte mit diesem Werke endlich der glückliche Zeitpunkt gekommen sein, von wo an es einer ernsten Geschichtsschreibung unmöglich sein dürfte, in die konventionelle Verunglimpfung des beklagenswerten Ritterordens ohne weiteres miteinzustimmen. Nach vielen Jahrhunderten scheint sich doch endlich auch in dieser lang und viel mißhandelten Frage der allgemeine Satz bewahrheiten zu wollen: die Weltgeschichte ist das Weltgericht. Der hart verfolgten Genossenschaft soll endlich Gerechtigkeit werden, nachdem ihre Mitglieder das Unglaubliche erduldet, nicht nur durch ein unerhörtes, allem Rechtssinn völlig Hohn sprechendes Justizverfahren in einen schauerlichen Tod

---

[1]) Procès des Templiers publié par M. Michelet. Ie. P. Paris 1841 IIe. P. Paris 1851.

gesandt zu werden, sondern auch mit Schmach und Schande bedeckt im Gedächtnis der Nachwelt fortzuleben. Nur eine einzige Erscheinung, in ihren Folgen gleich schauerlich und bejammernswert, wüßte ich den unglücklichen Templern im Verlauf der Weltgeschichte an die Seite zu stellen, es sind dies die beklagenswerten Opfer des gräßlichen Hexenwahns. Die Wichtigkeit der Sache mag es daher rechtfertigen, wenn wir auf obiges Werk und dessen Ergebnisse etwas näher eingehen.

Schottmüller darf für sich das unläugbare Verdienst in Anspruch nehmen, endlich den unheiligen Bann gebrochen und in dieser ernsten Frage die richtige Bahn eröffnet zu haben. Leider ist es nur zu wahr, was er gleich auf der ersten Seite seines Werkes sagt: „Die Literatur des Templerordens zeigt, wie sehr bis jetzt fast alle Vorarbeiten für eine genügende Lösung der Jahrhunderte alten Streitfrage über die ketzerische Schuld jener Ritterschaft fehlen, ja daß für eine Geschichte derselben nichteinmal die erste Vorbedingung erfüllt worden ist." Und doch, was ist nicht schon über die Templer geschrieben worden! Wahrhaftig, ein erschreckendes Beispiel der Nutzlosigkeit des Arbeitens einer von Vorurteilen beherrschten Geschichtsforschung. Was zunächst die Einteilung des Werkes anlangt, so dürfte die Klarheit und Schärfe der Disposition zu wünschen übrig lassen, dafür sprechen die zahlreichen Wiederholungen. Dieselbe Thatsache und derselbe Gedanke begegnet uns zwei, drei, vier, ja fünfmal und noch öfter; dies, nicht aber der Mangel „an romanhaften und subjektiven Zuthaten", wie der Verfasser S. VI meint, macht das Buch etwas ermüdend und unnötig breit. Auch die Bezeichnung der zwei Abschnitte des ersten Bandes als „darstellender" und „kritischer" Teil ist insoferne unpassend, als thatsächlich der erste Teil so viel, ja noch mehr Kritik enthält, als der zweite. Der genannte „darstellende" Teil sodann verfolgt in vier Bücher abgeteilt das ganze Drama, von der vermeintlichen Schürzung des Knotens bis zum verhängnisvollen 11. März 1314 (S. 11—649). Aber gerade die erste und sicher nicht unwichtige Frage scheint mir am ungenügendsten und zum Teil sicher auch unrichtig gelöst, mehr Konstruktion als Geschichte zu sein, die Frage nämlich: wann, warum und durch wen ist der unselige Plan der Vernichtung des Ordens gefaßt worden? Der Natur der Sache nach verschließt sich solch finstere That in das Innerste des Herzens, in dem sie entstanden, wir können sie somit nicht an der Hand von Dokumenten bis in ihre ersten Anfänge verfolgen, sehen uns hier vielmehr notwendig auf den induktiven Weg verwiesen. Ein solcher Plan wird in seiner ganzen Verruchtheit nicht mit einem Schlag ins Dasein treten, auch scheint er viel zu verschlungen, um einem einzigen Individuum zur Last gelegt werden zu können; wo aber die erste Anregung zu suchen und wie die einzelnen Fäden in einander verschlungen wurden, bis endlich das grause Netz vollendet, wird sich in seinen Einzelheiten mit Sicherheit wohl nie ermitteln lassen. Unhistorisch aber ist ganz gewiß die Konstruktion der Zeitlage, wie sie Schottmüller gibt, um Philipp schließlich im Interesse seines

unabhängigen Königtums „aus Selbsterhaltungstrieb" (S. 120) zur Vernichtung der Templer genötigt werden zu lassen. Das ganze Kap. 3 des I. B.: „Die Macht der Templer und ihre Beziehungen zu Frankreich" (S. 54—81) gründet durchgehends auf unerwiesenen oder schwach erwiesenen Behauptungen, zum Teil auf leeren Vermutungen, so daß der Schlußsatz aus solchen Vordersätzen selbstverständlich hinfällig ist. So gründet sich z. B. die Annahme, Bonifaz VIII. habe die Templer gegen Frankreich ins Feld führen wollen, (S. 55) auf Vertot, der sein Werk: „Gesch. der „Hospitaliter" 1726 schrieb. Und was sagt Vertot? „On soupçonnait Boniface de vouloir armer les templiers contre la France. Ils couraient des bruits etc. . . Das sind doch wohl recht schwache Stützen für geschichtliche Aufstellungen. Dagegen ist der Charakter Philipps in Kap. 1 treffend geschildert; hier, sowie in der verwerflichen Gesinnung der nächsten Ratgeber des Königs werden die eigentlichen Motive wohl zu suchen sein.

Auch bezüglich der Bestimmung der Zeit, bis zu der etwa der Vernichtungsplan zurückzuverfolgen wäre, vermag ich Schottmüller nicht beizustimmen; ja derselbe gibt uns hier ein recht lehrreiches Beispiel, was aus Quellen herauszulesen ist, falls sie durch die Brille vorgefaßter Meinungen besehen werden. Wer Sch.s diesbezügliche mit Belegen versehene Ausführung (S. 600) liest, wird der Ueberzeugung sein, Philipp habe bereits 1290 die Absicht verraten, so oder anders in den Besitz des reichen Templergutes zu kommen. Und doch ist diese Ansicht halt- und gestaltlose Phantasie. König Jakob von Mallorka hatte 1290 das Templerhaus zu Roussillon weggenommen, und zwar, wie Papst Nikolaus IV. sagt: ad instanciam carissimi . . regis Franciae.[1]) Hieraus konstruiert Sch. sofort einen „Ballon d'essai" König Philipps, der falls er gelungen, für letzteren als Präjudiz hätte dienen müssen, auch in seinem Lande sämtliche Templerhäuser sofort mit Beschlag zu belegen. Wie völlig grundlos diese ganze Annahme ist, zeigt die einfache Darlegung des wirklichen Sachverhaltes. Seit der sizilianischen Vesper stand Aragonien gegen Papst und Frankreich in langjährigem blutigem Kampf um den Besitz von Sizilien und Neapel. 1290 nun besetzte Jakob von Mallorka auf Veranlassung Philipps Roussillon „eo praetextu, quod dicta domus de comenda Aragoniae ipsius ordinis existebat." Hieraus macht Sch. ganz unberechtigt: „unter dem Vorwande, dasselbe stünde unter seiner Oberhoheit." Der Papst, an den sich die Templer klagend wandten, befahl dem König Jakob die Rückgabe des Hauses, falls der Orden demselben, wie der Papst befohlen, Leiter vorsetze, die der päpstlichen und französischen Sache treu ergeben seien. Also nicht gegen die Templer, sondern gegen Aragonien war der Schlag geführt. Ueberhaupt wird sich erweisen lassen, daß der Plan

[1]) **Baluzius**, vitae pap. Avenion. T. II p. 12.

gegen den Ritterorden erst mit der Erhebung Clemens' V. greifbare Gestalt gewonnen.

Das zweite Buch schildert die Einleitung und Ausführung des Gewaltstreichs vom 13. Okt. 1307 und des Papstes Verhalten hiezu (S. 84—230). Auch hier ist zu sagen, daß Sch. im ganzen zu viel konstruiert, anstatt historisch kritisch eruiert; so wird uns ein Bild vorgezaubert, dessen Farben viel zu künstlich sind, um wahr sein zu können. In erster Linie gilt dies von der Schilderung des päpstlichen Verhaltens. Was zunächst die Veranlassung der rechtlosen Ueberrumpelung des Ordens anlangt, so hat Sch. den fabelhaften Squin von Flexian und dessen angebliche Entdeckungen von Ordensmißbräuchen als leere Phantasien erwiesen (S. 122 u. 720 ff.), so daß nun endlich diese Legende aus den Geschichtswerken verschwinden könnte. Der traiteur und seine unheimlichen Genossen haben sich als maltraiteurs, tortores, entpuppt. Ebenso ist ein Mitwissen oder gar Einverständnis des Papstes zu dem Gewaltakt, wie dies bisher angenommen wurde, völlig ausgeschlossen, vor allem auf grund der Bulle vom 27. Okt. 1307, die Baluz seinem Werke absichtlich nicht eingefügt und die erst neuestens von Boutaric wieder aufgefunden und veröffentlicht wurde.[1]) Bis hieher ist des Papstes Verhalten unfraglich für korrekt anzusehen.

Er kann an eine Schuld des Ordens nicht glauben, will aber gegenüber den nichtswürdigen Verleumdungen von Seite des französischen Hofes auf eigenes Ansuchen der Ordensoberen eine rechtliche Untersuchung einleiten. Da fährt Philipp mit seiner rücksichtslosen Gewalt dazwischen. Gegen diesen Faustschlag, kaum geringer als das Attentat von Anagni, wie Sch. oben S. 145 richtig sagt, sucht Clemens noch würdevoll zu protestieren und das kirchliche Recht geltend zu machen. Von jetzt an aber ist des Papstes Verhalten geradezu rätselhaft. Facta loquuntur; stellen wir die wichtigsten Thatsachen kurz neben einander:

Ende Oktober 1307 entzieht Clemens dem kgl. Beichtvater Imbert, sowie allen französischen Bischöfen entrüstet alle Befugnis zu weiterer Inquisition gegen die Templer (S. 150).

Am 22. Nov. 1307 erläßt Clemens den gemessenen Befehl an alle christlichen Herrscher, alle Templer gefänglich einzuziehen (S. 154), obwohl sich in England, Deutschland, Spanien, kurz überall außerhalb Frankreichs und teilweise selbst hier die öffentliche Meinung zu Gunsten der vergewaltigten Ritter aussprach.

Am 5. Juli 1308 gibt er dem kgl. Beichtvater und seinen Helfershelfern, die die Templer gleich nach ihrer Gefangennahme auf königlichen Befehl unter ausgesuchten Folterqualen verhörten, die entzogene Inquisi-

[1]) **Revue des questions histor.:** Clément V, Philipp le Bel et les Templiers 1871 p. 301 u. 1872 p. 5 sqp. Die Bulle findet sich 1871 p. 333.

tionsbefugnis „auf des Königs wiederholtes dringendes Ansuchen“ zurück (S. 187). Es war dies der Unterschrift des Todesurteils gleich zu achten, wie denn auch infolge dieses Zugeständnisses zahllose Templer in einen grausamen Tod gesandt wurden.

Der Papst verzichtet Juli 1308 (S. 189 ff.) auf die persönliche Vernehmung des Großmeisters und der angesehensten Ordensobern, obwohl er dies zugesagt und die Betreffenden fortwährend zuversichtlich darauf hofften. (S. 190 u. 193).

Der Papst verbietet unter Strafe der Exkommunikation, einen Templer zu beherbergen, 12. Aug. 1308; oder denselben mit Rat und That beizustehen, 30. Dez. 1308 (S. 288). Infolge dessen vermögen die prozessierten Ritter nirgends einen Rechtsbeistand oder Eideshelfer zu finden, um nach damaligem Rechtsverfahren ihre Unschuld darzuthun.

Im April 1310 ernennt der Papst auf fortwährendes Andringen des Königs dessen Kreatur Marigny zum Erzbischof von Sens, der am 12. Mai desselben Jahres 54 Templer, die am entschiedensten für die Unschuld des Ordens eingetreten, verbrennen läßt. Hiedurch bemächtigt sich aller Ordensmitglieder eine wahre Panik, und alle, die sich zur Verteidigung des Ordens erboten, traten jetzt zurück.

Clemens befiehlt am 18. März 1311 allen Königen, Fürsten und Inquisitoren gegen die verhafteten Templer die Folter so lange anzuwenden, bis sie die nötigen Geständnisse machten und wiederholt diesen Befehl am 25. August dess. J. (S. 292, 388, 395, 415, 443, 452). — Trotz des von der erdrückenden Mehrheit der Konzilsväter zu Vienne abgegebenen Gutachtens: es müsse den 9 Ordensrittern, die auf dem Konzil erschienen und sich Namens des Ordens zu dessen Verteidigung erboten, diese zugestanden werden, läßt sie Clemens ins Gefängnis werfen und verlangt von Philipp unter dem 2. Nov. 1311 ein Aehnliches, da bei der großen Zahl der flüchtigen Templer und ihrer Verzweiflung alles zu fürchten. (S. 509, 515 f.). Wohl hauptsächlich hiedurch veranlaßt erschien der König mit einem heerartigen Gefolge vor Vienne und ertrotzte die Aufhebung des Ordens mit Gewalt.

Dies sind nur die wichtigsten Fakta, die uns den Gang des schauerlichen Dramas mit Flammenzügen beleuchten. Es fragt sich nun, was mochte wohl den Papst zu solchem Vorgehen bestimmen? Sch. sucht im ganzen Verlauf seiner Untersuchung dasselbe als diplomatisches Meisterstück darzuthun und zu erweisen, wie Clemens als gewiegter Diplomat Schritt für Schritt zurückgewichen und immer nur einen Posten aufgegeben, um „Wichtigeres“ zu retten. Es ist staunenswert, wie Sch. die harmloseste Aeußerung zu einer gewaltigen Heldenthat aufzubauschen vermag. Wenn Clemens die frechen Zumutungen Philipps betreffs Bonifaz' VIII., ja selbst die insolenten Aeußerungen des königlichen Schergen Nogaret noch so zahm zurückweist, wenn er verblümt zu verstehen gibt, er durchschaue die Doppelzüngigkeit des Königs (S. 226), so ist ihm das eine Kritik, wie sie in ähnlich

scharfer Weise nicht einmal Bonifaz geübt, so ist das ein Heimzahlen der kgl. Zumutungen mit Zinseszinsen (S. 228). Sch. scheint fast der Ansicht zu sein, durch recht oftmaliges Wiederholen einer unwahren Behauptung könnte dieselbe an Wahrscheinlichkeit gewinnen, wenigstens spricht er so und so oft von einer angeblichen „Zähigkeit" des Papstes, obwohl das geübteste Auge in den Ereignissen selbst nichts anderes sehen kann, als schwächliche Nachgiebigkeit. Thatsächlich läuft auch die „Zähigkeit" Schottmüllers auf dasselbe hinaus, allein zuerst wird immer ein imposantes Siegesthor konstruiert, durch das dann der Papst kapitulierend einziehen kann. Eine solche Mißhandlung der nackten Thatsachen vermag ich nicht Geschichte zu nennen, wie überhaupt bei Sch. die ganze Auffassung der Stellung eines Papstes eine unwürdige ist. Der Papst ist in erster Linie nicht Diplomat, der Opportunitätspolitik zu treiben hätte, sondern gottgesetzter oberster Wächter von Recht und Sittlichkeit. Wo diese in schwerer Weise verletzt werden, darf es bei ihm kein politisches Abhandeln geben. Er darf nicht, wie die Welt, aus Rücksicht Unrecht Recht und Niedertracht Tugend nennen. Dann ist es ein vollständiges Verkennen jeglicher Prinzipien der Moralität, wenn, wie dies S. 180, 188, 297, 363 u. a. geschieht, die Sache so dargestellt wird, als ob es etwas „Wichtigeres" geben könnte, als die Rettung von Ehre und gutem Namen, von Freiheit und Leben unschuldig verfolgter Mitmenschen. Und was hat denn, muß man fragen, Clemens durch seine angebliche „Zähigkeit" von Philipp eigentlich erlangt? Daß letzterer auf seine lächerliche Forderung eines Totengerichtes über Bonifaz VIII., das nur ihn selbst und seine Schergen aufs allerschlimmste kompromittieren konnte, verzichtete, während ihnen der Papst alle Frevelthaten ohne jegliche Genugthuung gnädig verzieh, ja sich auch noch zu der Demütigung verstand, des Königs Frivolität als Glaubenseifer, seine Ehrlosigkeit als Ritterlichkeit und seine Gewaltthat als Gerechtigkeitssinn zu beloben. Woher hat denn ein weltlicher Herrscher, und wäre er auch der „allerchristlichste" König Frankreichs, das Recht, über einen Papst ein Totengericht zu veranstalten? Was hätte hierauf, ich will nicht sagen ein Nikolaus I, Alexander III., Innocenz III., sondern selbst ein Paschalis II. oder Pius VII. geantwortet? Wäre Clemens V. wirklich der geriebene Diplomat gewesen, als den ihn Sch. erweisen möchte, so mußte er Philipps Forderung sofort ergreifen als willkommene Gelegenheit, dem Andenken seines schmählich vergewaltigten Vorgängers Sühne zu bieten. Freilich mußte er die Untersuchung der Machtsphäre des gewissenlosen Herrschers möglichst entrücken. Wer wollte glauben, daß sich dann die lächerlichen Anklagen gegen Bonifaz (S. 28) nicht ebenso als infame Verleumdungen erweisen, wie die ähnlichen Beschuldigungen gegen die Templer? Clemens hätte durch solch eine gerechte Untersuchung dem Andenken seines unglücklichen Vorfahren wahrhaftig den pietätvollsten Dienst erwiesen und verhütet, daß dasselbe Jahrhunderte lang hätte verunglimpft werden können. Er würde aber auch bald genug erfahren haben, daß Philipp von einem solchen Prozeß nichts

mehr hätte wissen wollen. Nehmen wir die Thatsachen, so wie sie sind, so wird ein unparteiisches Urteil dahin lauten, wie Sch. S. 49 es selbst verblümt andeutet: Clemens V. war den gewissenlosen Machinationen eines Philipp entfernt nicht gewachsen, zeigte auch in entscheidenden Momenten nicht die Energie und Festigkeit, wie sie einem Statthalter Christi ziemt.

Der traurigste Abschnitt in der Geschichte des Templerordens ist die Darstellung des eigentlichen Prozeßverfahrens, die das dritte Buch enthält und zwar im Kap. 9 die verschiedenen französischen Verhöre (S. 230—364) und Kap. 10 die außerfranzösischen (365—496), soweit deren Akten bis jetzt bekannt geworden. Es ist wahrlich keine geringe Aufgabe, sich durch diese oft geradezu haarsträubenden Gerichtsscenen hindurchzuarbeiten, denn es dürfte wohl kaum ein zweiter Prozeß zu finden sein, der mit solch empörender Grausamkeit und so raffinierter Rechtsverhöhnung geführt wurde, wie der Templerprozeß. Alle Mittel, wie sie nur die erfinderische Phantasie eines geübten Henkerknechtes ersinnen mag, kommen in Anwendung: all die verschiedenen Qualen der damaligen Folterkammer, dann Aushungerung, Entziehung der Sakramente und allen geistlichen Trostes, verlockende Versprechen und schreckende Drohungen, gemeine Lügen und verbrecherische Fälschungen, kurz: was immer zu ersinnen war, um die unglücklichen Opfer in einen gräßlichen Tod oder in ein ehrloses Dasein hinauszustoßen. Verdienst Sch.s ist es, daß er den Prozeß nicht, wie bisher üblich, sozusagen en bloc behandelt, sondern ihn kritisch in seine einzelnen Phasen zerlegt hat. So bilden sich ihm 9 verschiedene Prozeßverfahren (S. 239), die er dann der Reihe nach in ihrer Thätigkeit zur Darstellung bringt. Ebenso wirft er nicht sämtliche Zeugen unterschiedslos in einen Topf, sondern prüft sie genau nach Stellung und Glaubwürdigkeit, um so das Gewicht ihrer Aussagen rechtlich taxieren zu können. Uebrigens will uns der Vf. hier nur eine „Reihe Streiflichter geben, notwendig zum Verständnis und zur Beurteilung des Untergangs des Ordens“; in einer Spezialarbeit stellt er uns eine „Revision des Gesamtprozesses“ in Aussicht, welche über „Verklagte, Kläger und Richter weitere Aufklärung geben wird“ (S. 266). So ist z. B. noch nicht festgestellt, wie viele Templer auf dem Scheiterhaufen endigten und wie viele während des Prozesses in Frankreich „verschwanden“, d. h. auf der Folterbank oder in elendem Kerker ihr qualvolles Leben endigten, denn „Philipp verstand es, gefährliche Zeugen durch den Tod aus dem Weg zu schaffen“ (S. 17, 577). Beklagenswert ist nur, wie oben bereits bemerkt, hier auch den Papst in den Diensten des Königs zu sehen. Das Geringste, was man selbst von einem schwachen Papste erwarten möchte, wäre wohl völlige Neutralität. Sah sich Clemens wirklich in die Zwangslage versetzt, der Gewalt des Königs nicht mit Aussicht auf Erfolg entgegentreten zu können, ohne vielleicht Schlimmeres zu veranlassen, so mußte er wenigstens seine Hand von der unheiligen Sache völlig fern halten. Dann erschien Philipps That vor der Welt als das, was sie wirklich war, als unerhörter Justizmord, unter dessen erdrückender

Last der König von selbst zusammenbrechen mußte. Nie durfte der Papst seine moralische und kirchliche Macht in den Dienst einer solchen Sache stellen, wodurch er ihr einen legalen Schein vor der Welt verliehen und damit sich selbst, wenn auch unbewußt, zum Mitschuldigen gemacht. Erschrecklich bestimmt lauten die diesbezüglichen Angaben der Zeugen aller Länder, namentlich aber im cyprischen Prozeß (S. 457 u. II Bd. S. 149 ff.) dahin, daß der Orden erst durch die päpstlichen Bullen in üblen Ruf gekommen, daß man vorher von all dem schlimmen Gerede nichts gehört und nichts gewußt, und noch weniger daran geglaubt habe (S. 628).

Das 4. Buch bespricht die Verhandlungen zu Vienne und deren Endergebnis (S. 497—649). Von Interesse ist hier vor allem zu ersehen, wie die durch oben geschildertes Gerichtsverfahren gewonnenen Ergebnisse verwendet und vor die Synode gebracht wurden. Diese Kenntnis erhalten wir durch ein Exzerpt des englischen Prozesses, das eine päpstliche Kommission zu Malaucenne ad hoc verfertigte und das Sch. zum erstenmal aus einer vatik. Handschrift zum Abdruck bringt (II. Bd. S. 78 ff.). Die Methode, nach der verfahren wurde, nennt Sch. „einen circulus vitiosus, der schließlich das Widersinnigste zu beweisen gestattet" (S. 506). Wenn nun trotz alldem das Urteil des Konzils dahin lautet: „daß der Orden ohne Beleidigung Gottes und ohne Verkehrung des Rechts wegen Ketzerei nicht verurteilt werden könne" (S. 507), so sollte dies, glaube ich, doch der lautredenste Beweis für den tadellosen, christlichen Wandel der unglücklichen Ordensritter sein, die in Zucht und Strenge die damaligen verwandten Genossenschaften überhaupt weit übertrafen (s. S. 643). Nicht uninteressant wäre es, auf grund der Prozeßakten einen Vergleich zu ziehen zwischen den Templern und Angehörigen anderer Ordensgenossenschaften, die zum Teil eine recht unglückliche Rolle bei den Verhören spielen. Es würde sich zeigen, daß die Templer an Edelmut der Gesinnung sie alle weit übertreffen.

In Kap. 13 (S. 575—648) gibt der Vf. noch einen Rückblick über Philipp, Clemens und Molay und eine nicht uninteressante Schlußbetrachtung. Ansprechend ist vor allem die Zusammenstellung der Lebensschicksale Molays, so weit sie bekannt sind. Nach obiger Ausführung vermag ich manchen Ergebnissen dieses Schlußkapitels nicht beizustimmen, vor allem nicht dem schrecklichen Satz S. 625, daß die grausame Vernichtung des Ordens vom Standpunkt des französischen Staatsgedankens „vollständig gerechtfertigt war". Dagegen unterschreibe ich rückhaltslos, was über Philipp gesagt wird (S. 576): „er läßt uns vor seinem Charakter mit Schaudern zurückbeben."

Der zweite „kritische" Teil gibt uns zuerst eine sehr dankenswerte chronologische Ordnung der Thatsachen, die Ordenskatastrophe betreffend, mit 1301 beginnend und bis zum Tode Philipps, den 29. November 1314 reichend (S. 649—670). Bei diesem überaus praktischen Verzeichnis vermißte ich äußerst ungern den jedesmaligen Verweis auf die Seite des ersten Teils, wo die betreffende Thatsache besprochen wird; dann dürfte das Schema wohl noch vollständiger sein, da noch manche nicht unwichtige

Thatsache fehlt, so z. B. das Schreiben des Papstes an den König von Aragonien, 22. Januar 1308 (S. 454); der Beginn des Verhörs in London, 27. Oktober 1309 (S. 375) u. a. In einem zweiten Abschnitt (S. 671—694) gibt der Verf. eine Uebersicht und kurze Kritik der bisher erfolgten Quellenveröffentlichungen. S. 632 verrät er uns bereits, wie die S. 57 und 533 in Aussicht gestellte „Statistik des Templerordens" eingerichtet sein wird. Wichtig ist der dritte Abschnitt: „Nachweis und Verbleib der Aktenstücke" (S. 695—719). Von den S. 700 aufgestellten 38 Urkundenrubriken dürften aber manche nur mündliche Abmachungen geblieben sein, ohne schriftliche Fixierung. Von S. 703 an erhalten wir eine kurze Geschichte der Akten und erfahren auf grund der Schrift Raynouards,[1]) daß 1813 in Paris, wohin Napoleon das vatikanische Archiv in 3239 Kisten geschleppt, noch 56 verschiedene Templer-Aktenstücke vorhanden waren, wovon übrigens einige Nummern, nämlich 35 und 44, dann 45 und 46, doppelt gezählt sind. Von diesen 54 Nummern sind bis heute nur 12 wieder ans Tageslicht getreten. Der Bestand des vatikanischen Archivs zu Rom (S. 715), der Nationalbibliothek zu Paris (716 ff.) sowie des Präfekturarchivs zu Marseille (II. Bd. S. 423) lassen jedoch noch verschiedene interessante Publikationen erhoffen. Zum Schluß behandeln zwei Exkurse die sog. „Verräter des Ordens" (S. 720), wovon bereits oben gehandelt wurde, und den Bestand und Befund des Templerarchivs (S. 731).

Der zweite Band oder Urkundenteil enthält außer den bereits erwähnten Prozeßakten von England (S. 78 ff.) und Cypern (S. 147 ff.), noch die Untersuchung der päpstlichen Kommission zu Poitiers vom 28. Juni bis 2. Juli 1308 (S. 13 ff.), dann die Akten der Prozesse zu Brindisi (S. 108 ff.) und im Patrimonium (S. 403 ff.).

Diesem allgemeinen Referat habe ich noch einzelne Bemerkungen anzufügen. Zunächst möchte ich meine Ansicht über die Villa Mausonii, die ich in dieser Zeitschrift Jahrg. 1887 S. 691 als wohl nicht näher bestimmbar bezeichnete, berichtigen. Ich habe seitdem gefunden, daß Mausonium in der Diözese Auxerre gelegen, das in his Italie partibus somit, wie ich vermutet, auf das Abendland überhaupt zu beziehen ist. Bei Michelet II. p. 50 sagt nämlich der Servient Simon le Begue, daß er vor etwa 30 Jahren aufgenommen worden sei in capella domus Templi de Villa Mozon Altisiodorensis diocesis. S. 110 sagt der Servient Odo de Buris, daß er vor 8 Jahren aufgenommen wurde in capella domus Templi de Villa Moso Altisiodorensis diocesis. Im cyprischen Prozeß sodann sagt der Ritter Wilhelm de Torvono, daß er durch den Präceptor domus Templi in Villa Moson aufgenommen worden (Schottm. II. p. 171); durch denselben Präceptor domus Templi in Villa Muoçonis Altisiodorensis diocesis ist der Ritter Petrus de Boccesello aufgenommen worden (l. c. 179).

[1]) Monuments historiques relatifs à la condamnation des Templiers. Paris 1813.

Viel Aerger hat mir und gewiß auch andern aufmerksamen Lesern die ungenügende und zum Teil geradezu falsche Citationsweise des Vf.s bereitet. Diese üble Gewohnheit, die sich trotz aller Genauigkeit des Forschens, aus der Gelehrtenwelt nicht bannen lassen will, kann nicht scharf genug gerügt werden. Ich möchte sie geradezu als Rücksichtslosigkeit gegen die Leser bezeichnen, sofern dieselben zur unnützen Zeitverschwendung gezwungen werden. Wer mit einem wissenschaftlichen Werk und vor allem mit einem historischen in die Oeffentlichkeit tritt, übernimmt damit auch die Pflicht, seine Angaben zu begründen und zwar in einer Weise, daß dem Leser eine Prüfung auf ihre Richtigkeit möglich wird. Nach beiden Richtungen hin hat es der Vf. unseres Werkes vielfach fehlen lassen, was einige Beispiele darthun werden. S. 79 lautet das Citat: v. Os. de abolitione templariorum p. 33. Wie viele wissen, daß wir es hier mit der ziemlich unkritischen und templerfeindlichen Schrift des Jg. van Oos, Herbipoli 1874, zu thun haben? Bezüglich der Bestellung des Inquisitors für Deutschland lautet S. 445 der Verweis kurz: Dreyhaupt II. 930, und S. 552 heißt es, wohl mit Bezug auf dieses Citat: Dreyhaupt l. c. II. 931. Werden alle Leser ein solches Citat verstehen? Eine Prüfung desselben ist aber um so notwendiger, als wir wissen, daß Clemens durch Bulle vom 30. Oktober 1309 zum Templerinquisitor von Deutschland, Böhmen, Polen, Preußen und Schweden den Dekan Robin von S. Servais in Mastricht bestellt hat.[1]) S. 363 lautet ein Citat: Bini l. c. 501, wiewohl zuvor von diesem Autor nirgends die Rede ist, und der Titel des Werkes erst S. 415 angegeben wird. S. 682 und 685 werden die Geschichtsquellen von Lorenz citiert, aber keine Auflage bezeichnet, obwohl das Werk bereits zum dritten Mal erschienen: auf die neueste Ausgabe paßt das Citat nicht. Was soll ein Citat wie: Muratori C. 1017 bedeuten? (S. 559). An andern Stellen werden wohl die Quellenbelege, aber kein Fundort angegeben, so S. 157, 258, 444, 446, 535, 539 u. a.; noch öfter fehlen alle Beweise, obwohl wir dem Vf. seine Aussagen nicht aufs Wort hin glauben möchten, so z. B. die wohl aus Recueil des historiens des Gaules XXI, 637 genommene Behauptung, Clemens sei zu Poitiers förmlicher Gefangener Philipps gewesen, und letzterer habe einen Fluchtversuch desselben zu vereiteln gewußt (S. 152). Auch die Angabe, „Pius VI. habe bei seiner Weihe am 22. Februar 1775 von seinen Kardinälen einen Kuß auf die entblößte Brust gefordert und erhalten", die wir zweimal zu lesen bekommen (S. 489 und 636), ist doch zu interessant, als daß wir sie nicht gerne kontrollieren möchten; allein der Vf. vorenthält uns seine Zeugen. Zur Ehrensache aber dürfte das Erbringen von Beweisen dann werden, wenn gravierende Anschuldigungen gegen einzelne Personen oder ganze Kommunitäten erhoben werden, wie dies mit dem Bezicht „geschlechtlicher Verirrungen in besonders wider=

[1]) Schum, die amplonianische Sammlung zu Erfurt. S. 76.

wärtiger Gestalt“ geschieht, der S. 631 ohne jeden Versuch eines Beweises gegen alle Klöster und Orden geschleudert wird.

Daß der Vf. kein Theologe ist, verrät er an mehreren Stellen; besonders schelmisch hat ihm das römische Brevier mitgespielt. In den Prozeßakten bei Michelet (I. p. 22) ist gesagt, daß die päpstlichen Kommissäre am 13. November 1309 im bischöflichen Palast zu Paris auf das Erscheinen von Templern gewartet haben bis post horam Tercie, und Sch. läßt sie nun bis zur „Tertie“ im Sitzungssaal verweilen (S. 305). Wenn S. 202 die Worte der päpstlichen Bulle „faciens misericordiam“ (Michelet I. 3): „multas confessiones et depositiones etc.“ dahin wiedergegeben werden: „Die Kardinäle aber ließen die „Beichten) und Aussagen“ genannter Meister und Präceptoren in die Form öffentlicher Urkunden bringen“ ꝛc., so konnte dies nur geschehen, weil der Vf. keine Kenntnis davon hat, daß das Beichtsigill semper et pro semper verbindet und zwar jeden katholischen Priester ohne Ausnahme vom Papst bis zum einfachen Kaplan. Confessio heißt freilich auch „Beicht“, aber auch „Eingeständnis“, und daß es hier letztere Bedeutung hat, dürfte doch außer Frage stehen. Auf diese Auffassung hätte auch der Vf. nach Lage und Kenntnis der Dinge kommen sollen. Wenn nicht einmal die entsetzlichsten Torturen glaubhaftes Material für eine Schuld des Ordens erpressen konnten, wie sollten dann die sub sigillo sacramenti geschehenen Beichten etwas Gravierendes liefern können! Daß die „Unfehlbarkeit des ex (nicht de) cathedra sprechenden Papstes“ (S. 523) mit der Aufhebung des Templerordens nichts zu thun hat, so wenig als die „Karolinenfrage“, könnte eigentlich auch ein Laie wissen, nach all dem was schon über die Unfehlbarkeit pro und contra geschrieben worden.

Vorstehende Bemerkungen sind nur durch das große Interesse für Schottmüllers Publikation diktiert, können und wollen aber selbstverständlich deren hohem Wert keinen Abtrag thun, dürften dagegen zum Erweis der eminenten Bedeutung des Werkes hinreichend sein. Mit Spannung darf man den weiteren in Aussicht gestellten Publikationen entgegensehen.[1])

2. Das an zweiter Stelle angeführte Werk können wir so zu sagen als das französische Gegenstück zu Sch.s Untersuchungen ansehen. Es ist in der That auffallend, wie nahe verwandt diese beiden Arbeiten sind, sowohl nach Methode und Inhalt, wie auch teilweise wenigstens dem Ergebnisse nach. Wären nicht beide beinahe gleichzeitig erschienen, so möchte man fast an gegenseitige Beeinflussung denken, freilich nur bezüglich des Prinzips der Behandlung des Stoffes, denn in der Ausführung läßt sich die Eigenartigkeit beiderseits nicht verkennen. L.s Arbeit ist weitaus nicht so breitspurig, wie die Sch.s, sondern viel gedrängter, auch zeigt sich bei nicht

[1]) Schärfer urteilt über die Schwächen der Schottmüllerschen Arbeit Karl Wenck in der sehr eingehenden Besprechung, die soeben, nachdem der Satz des Vorstehenden bereits vollendet war, in Nr. 12 u. 13 der Götting. Gel. Anz. v. 10. u. 20. Juni erschienen ist. (A. d. Red.)

wenigen Punkten, daß ihm Sch.s Untersuchungen und deren Ergebnisse noch nicht bekannt waren. Wie letzterer stützt sich auch L. vorherrschend auf die Prozeßakten, die Michelet in 2 Bänden veröffentlicht hat, sowie auf die noch vorhandenen Dokumente, wie sie von Baluzius und neuestens von Boutaric veröffentlicht wurden. Auch hier werden die Akten nicht in der herkömmlichen, oberflächlichen, man möchte fast sagen gedankenlosen Weise verwertet, sondern mit kritischem Scharfblick untersucht und gesichtet und dann das auf grund solcher Untersuchung gewonnene Ergebnis kurz zusammengefaßt. Die 53 Kapitel, in denen der beklagenswerte Orden von den ersten Anfängen bis zu seinem tragischen Ende geschildert wird, bieten uns viel des Interessanten. Besonders schätzenswert ist z. B. die Zusammenstellung der vielen Erweise von Huld und Gnade, mit denen der Orden von weltlicher wie geistlicher Seite, von den Päpsten wie von den französischen Königen, ja selbst noch von Philipp dem Schönen förmlich überschüttet wurde (S. 31 ff. und 102 ff.). Große Verdienste erwarben sich die Templer auch in kultureller Hinsicht durch Urbarmachen von Haideland, Ausroden von Wäldern, Trockenlegen von Sümpfen u. s. w. (S. 43 ff.) Um so schmerzlicher und wehmütiger wird man berührt beim Durchgehen jener Kapitel, die der eigentlichen Untersuchung, oder sagen wir besser, Vernichtung des Ordens gewidmet sind, namentlich der unrühmlichen Thätigkeit der päpstlichen Kommission (S. 216 ff.). Hier unterscheidet L. zwei Klassen von Prozessen, solche, die gegen die einzelnen Templer gerichtet waren, von den Inquisitoren geführt und von den Provinzialkonzilien entschieden wurden, und solche, die gegen den Orden als solchen gerichtet waren und sich hauptsächlich vor der päpstlichen Kommission zu Paris abwickelten. Diese Einteilung ist nicht unpassend, doch scheint mir die Sch.s viel schärfer und gründlicher zu sein; derselbe zerlegt die verschiedenen Verhöre in 9 Klassen (I. 241 ff.). Im großen und ganzen bietet sich uns hier dasselbe traurige und jammervolle Bild wie dort: entsetzliche Martern, schauerliche Folter, unmenschliche Mißhandlungen, Einschüchterung, Drohung, Versprechungen, Lügen, Fälschungen, Unterschlagungen, kurz die grauenhaftesten Qualen des Leibes und der Seele, das sind die Mittel, durch die auf königlichen Befehl und mit des Papstes Zulassung jene ehr- und schamlosen Anklagen gegen den Orden und seine Mitglieder erpreßt wurden. Auch bei L. ist der ganze Prozeß mit Blut und Thränen geschrieben, wie es zum Glück kein zweites richterliches Aktenstück ähnlicher Art geben dürfte. Was den Hauptpunkt, die Schuldfrage anbelangt, so lautet sie selbstverständlich auch bei L. durchaus verneinend; überaus merkwürdig und sonderbar ist aber seine Ansicht bezüglich der dem Orden vorgeworfenen Verleugnung Christi und unehrbarer Küsse. Der Vf. nimmt dieselben als wirklich vorgekommen an, sieht darin aber eine drastische Form der Prüfung des unbedingten Gehorsams (VI u. S. 365 ff.). Den Beweis hiefür gründet er auf die Aussagen verschiedener Beichtväter der Templer. Beides halten wir für gleichmäßig unglaublich, ja unmöglich. So sonderbare Sachen in den

Klöstern auch manchmal vorkommen zur Erprobung des Gehorsams und der Demut, daß man heroische Tugendakte durch Blasphemien erproben könnte oder wollte, ist ein Ding der Unmöglichkeit. Ebenso bizarr ist auch die Ansicht bezüglich der unsittlichen Küsse (S. 372). All diese Anklagen sind Ausgeburten der unreinen und verdorbenen Phantasie der Ankläger und Richter, nicht aber der unschuldig Verurteilten. Das einzige Verbrechen des Ordens war sein großer Reichtum und seine gewaltige Macht, wie S. 96 richtig ausgeführt wird. Den eigentlichen Ausbruch des Sturmes knüpft Vf. noch der alten Ueberlieferung gemäß an den rätselhaften Squin und seine Angebereien (S. 95 und 122), während Sch. den Fabelcharakter des Ganzen überzeugend nachgewiesen. Ebenso unrichtig dürfte die Annahme sein, daß schon vor der Wahl Clemens' V. zwischen ihm und Philipp Verhandlungen bezüglich der Templer stattgefunden (S. 84), wohl aber sind solche urkundlich erwiesen zwischen Wahl und Krönung. Sehr treffend sind die Bemerkungen über die nominations scandaleuses (S. 91 ff.), die Ernennungen von Bischöfen nach dem Herzen Philipps, so namentlich Marignys von Sens. Dadurch wurde das schmähliche Prozeßverfahren gegen die Templer durch kirchliche Organe ermöglicht und trägt somit hieran auch der Papst indirekt einen Teil der Schuld. S. 87 läßt der Vf. den Kardinal Matteo Orsini bei dem unglücklichen Mauersturz zu Lyon sein Leben verlieren, während er am 4. September 1305 zu Perugia starb (s. Wenck, Clemens V. und Heinrich VII. S. 46. Baluz. I. 1414). Wenn S. 96 die Templer als dem allgemeinen Haß verfallen geschildert werden, so ist solche Darstellung nicht nur übertrieben, sondern geradezu unhistorisch und unwahr, wie sich Vf. in diesem Punkt auch selbst widerspricht (s. S. 114). Der Klerus freilich war eifersüchtig wegen der vielen und weitgehenden Privilegien des Ordens, wie aber Adel und Volk gestimmt waren, zeigt wohl am besten die künstliche Bearbeitung der öffentlichen Meinung durch die Schergen des Königs, vor allem durch Dubois, wie sie während des unglücklichen Prozeßverfahrens wiederholt für notwendig erachtet wurde, um einen Ausbruch des allgemeinen Unwillens zu verhindern. Das Volk zeigte ein viel zarteres Rechtsbewußtsein, als alle staatlichen und kirchlichen Gerichte. Mit vollem Recht wird S. 189 das Abkommen zu Poitiers 1308, wonach die Templer und ihr Besitz in den Schutz der Kirche übergehen sollten, als eine comédie complète bezeichnet, die freilich die Einleitung zu einer schauerlichen Tragödie sein sollte. Für unpassend halte ich es, daß aus den verschiedenen Sammelwerken ganze Urkunden oft bis zu 2 Seiten Umfang wörtlich in den Text aufgenommen werden. Solche Aktenstücke würden doch, falls der Wortlaut wirklich von besonderer Bedeutung ist, weit besser in einen Anhang verwiesen. Dann verlangt aber die Genauigkeit nicht den Abdruck offenkundiger Fehler, wie z. B. S. 168 das dort gegebene Zirkular nach Notices et extraits XX. p. 165 dem 25. März 1307 zugeschrieben wird, während selbstredend nur 1308 gemeint sein kann. Daß zu Troyes eine geschriebene, vom Patriarchen von Jerusalem verfaßte Regel

vorgelegt wurde (S. 11), wird sich schwer erweisen lassen, wenigstens spricht der Wortlaut des Prologs der Trecenser Regel dagegen: modum et observantiam equestris ordinis per singula capitula ex ore ipsius (magistri Hugonis) audire meruimus. Einseitig ist auch, was Verfasser S. 75 über den Cölibat sagt. Incontinentes hat es unter dem Klerus immer gegeben und wird es immer geben, so gewiß es immer Ehebrecher gibt. Sowenig man aber daraus gegen das Institut der Ehe mißliebige Folgerungen ziehen wird, kann man es in Bezug auf den Cölibat thun. Gern hätten wir noch eingehendere Angaben über die Thätigkeit des Kardinals Nikolaus von Prato (S. 181 f.) gelesen, die freilich vorherrschend die deutsche Kaiserfrage berührt.

Mit vorliegendem Werk hat L. die Literatur über den unglücklichen Templerorden um eine weitere wertvolle Gabe bereichert, um so wertvoller für die Geschichtsforschung, als er unabhängig und fast gleichzeitig mit einem deutschen Forscher wesentlich zu denselben Ergebnissen gekommen ist. Die neueren Publikationen Boutarics scheinen nun auch in Frankreich den unheiligen Bann endgültig gebrochen zu haben, während noch Baluzius mit Rücksicht auf den königlichen Hof wichtige Aktenstücke unterschlagen mußte.

München. Prof. Dr. **Knöpfler.**

History of the church of England from the abolition of the Roman iurisdiction of R. W. Dixon. Vol. I. XXIX 529 p. Vol. II. XXVI, 584 p. Vol. III. XXVI 572 p. 8°. London, Routledge, 1884—87. 2 ed. Preis 2 £ 8 sh.

In diesem in vielfacher Beziehung ausgezeichneten Werke wird der Versuch gemacht, eine quellenmäßige Darstellung dieser schwierigsten Periode der englischen Geschichte zu geben und Ereignisse und Charaktere, welche infolge des Vorurteils und der Parteilichkeit der englischen Geschichtschreiber vielfach verdunkelt und verzerrt wurden, ins rechte Licht zu setzen. Pocock, der Herausgeber von Burnets Kirchengeschichte, bekanntlich eine Autorität auf diesem Gebiete, bemerkte über den ersten Band: „Der Verfasser hat sich an das Studium der Geschichte gemacht mit dem unparteiischen Bestreben, die Wahrheit und Richtigkeit der von andern angeführten Thatsachen auszufinden und hat sich überall durch sorgfältige Benutzung der Quellen ein selbständiges Urteil gebildet. Wir sprechen es unbedenklich aus, es ist die beste von anglikanischem Standpunkte geschriebene Geschichte." Dieses Lob ist wohl verdient. Dixon ist meistens viel schärfer in Verurteilung der Väter der Reformation als der katholische Lingard und viel beredter in Verteidigung des Welt- und Ordensklerus gegen die Angriffe der Protestanten. Als Anglikaner hat Dixon wenig Sympathie für den Protestantismus, der ihm als eine ungerechtfertigte Revolution erscheint,

noch weniger anerkennt er die Segnungen der Reformation, die für England wenigstens die Ursache der immer mehr zunehmenden Sittenverderbnis und die Quelle der sozialen Uebel geworden, an denen England krankt.

Der erste Band schildert eingehender, als von seinen Vorgängern geschah, den Kampf zwischen König und Klerus. Der König unterstützt von einem feilen Parlament, d. h. von Kreaturen des Hofes, welche in keiner Weise die Interessen und Wünsche des Volkes vertraten, suchte durch den Druck, welchen er auf die englische Kirche ausübte, den Papst zur Nachgiebigkeit zu zwingen. Verlassen von seinem berufenen Führer Kardinal Wolsey, der, anstatt sein gutes Recht zu verteidigen an die Gnade Heinrichs VIII. appellierte, wenig unterstützt von dem Papste, der von seinem Nuntius und andern Geschäftsträgern über die englischen Zustände schlecht unterrichtet war, zeigte der Klerus mehr Mut, als man gewöhnlich annimmt. John Fisher, Bischof von Rochester, der Martyrer für den Primat Roms, wie ihn Dixon nennt (I, 25), sah von Anfang an die ganze Tragweite des Streites, und war sich klar, daß Nachgeben und Temporisieren das Ansehen des Klerus nur schwächen könne und die Angriffe auf den Klerus erleichtern müsse. Er verglich schon im Jahre 1529 das Unterhaus, welches über die Mißbräuche an den geistlichen Gerichtshöfen Beschwerden erhob und Gesetze zur Beschränkung der geistlichen Gewalt einbrachte, mit den Böhmen und prophezeite für England ähnliches Unglück. Das Oberhaus verwarf denn auch die Gesetze über Testamentsbestätigung und Leichengebühren; erst später gelang es dem König, die weltlichen Lords auf seine Seite zu ziehen und die Gesetze gegen den Klerus durchzubringen. Weniger Festigkeit bewies die Geistlichkeit im folgenden Jahre, als der König das Statut Praemunire zum Vorwand nahm, um nicht nur Wolsey, sondern auch den gesamten Klerus der Gesetzübertretung anzuklagen. Dixons Auffassung ist nicht ganz korrekt, wenn er sagt: „Die Entschuldigungen (das Statut finde auf sie keine Anwendung, weil Wolsey von dem Könige selbst bevollmächtigt worden sei, die Würde eines päpstlichen Legaten und Kardinals anzunehmen, daß es unbillig sei, den Klerus allein zu bestrafen, obgleich der König selbst und das ganze Volk sich desselben Vergehens schuldig gemacht hätten) wurden nicht nachdrücklich geltend gemacht. Der Klerus kannte seine Schwächen viel zu gut. Die Geistlichen wußten, sie hätten ebensowenig Gerechtigkeit vom König als von des Königs Juristen zu erwarten; nach einem solchen Anfang hätte der Prozeß, wenn er zu Ende geführt worden wäre, nur mit ihrem gänzlichen Ruin geendet. Sie würden geächtet worden sein; ihr Leib und Leben und ihre Güter wären preisgegeben worden“ (I, 54). Hierbei wird die Macht Heinrichs gewaltig überschätzt. Es ist eine durch die Berichte der fremden Gesandten und die Geständnisse Cromwells und anderer Minister bestätigte Thatsache, daß die Unzufriedenheit des Volkes sehr groß war, daß eine Verurteilung des Klerus durch Heinrich für letzteren die schlimmsten Folgen gehabt haben würde. Die Loyalität beim englischen Volke war nicht groß, Katharina

und die Prinzessin Mary waren damals und auch später noch ungemein beliebt. Hätte die Geistlichkeit das Beispiel Fishers nachahmend sich für die Gültigkeit der Ehe und die Vorrechte des Papstes ausgesprochen, dann hätte Heinrich Anna Boleyn entlassen und seinen cäsaropapistischen Gelüsten entsagen müssen. Freilich, nachdem man einmal nachgegeben, Heinrichs Suprematie, soweit das göttliche Gesetz es erlaubt, zugestanden, war es viel schwieriger, gegen das mit der Krone verbündete Parlament Front zu machen. Jedes Zugeständnis an den tyrannischen Herrscher kam der Aufgebung einer festen Position gleich und ermutigte die Regierung zu neuen Angriffen. Der Vf. benutzt die englischen Geschichtsquellen zu einseitig und vertrauensvoll, als daß er das trügerische Doppelspiel Heinrichs durchschaute, der, während er die Gerichtsbarkeit des Papstes in England untergräbt, noch immer mit Rom unterhandelt und Wiederherstellung der päpstlichen Vorrechte verspricht, sofern der Papst in die Ehescheidung willigt.

Eben weil der Regularklerus sich am entschiedensten gegen die Neuerungen erklärt, weil derselbe größeres Ansehen beim Volke genießt, muß er zuerst fallen. Das in allem gefügige Parlament, wo die eigenen Interessen nicht geschädigt wurden, gibt dem König die Vollmacht, die Klöster zu visitieren und die nötigen Maßregeln zur Einziehung der Güter der kleineren Klöster zu treffen. Um eine Reformation, eine Abstellung von Mißbräuchen, Wiederherstellung von Kirchenzucht und Frömmigkeit, war es dem König und seinem Minister Cromwell, wie schon Collier gezeigt, nicht zu thun, denn sonst hätte er nicht verworfene Subjekte wie Dr. Legh, Dr. London, Layton, Ap Rice und andere zu Visitatoren bestellt, sondern um Schwächung der päpstlichen Macht und Beraubung der Kirche.

Kein Schriftsteller hat die Geschichte der Aufhebung der Klöster so ausführlich behandelt als Dixon, keiner dieselben glänzender gerechtfertigt, keiner in so schonungsloser Weise und mit so bitterem Sarkasmus Heinrichs Generalvikar Cromwell und seine gemeinen Helfershelfer gegeißelt. Es ist dies, nach aller Geständnis, die gelungenste Partie des Werkes, auf die wir anderen Ortes zurückkommen werden. Der erste Band schließt ab mit der Geschichte der Gnadenwallfahrt, der Erhebung im Norden Englands. Dank der Unentschlossenheit der Führer und der Treulosigkeit Heinrichs wurde der Aufstand unterdrückt. Unter dem Eindrucke des Sieges, während die katholische Partei entmutigt war, wurde der Hauptschlag gegen die größeren und reicheren Klöster geführt, wurden auch diese vom Staate konfisziert. Der zweite Band schildert die Ereignisse von 1538—48, die letzten Regierungsjahre Heinrichs VIII. und die Anfänge der königlosen schrecklichen Zeit unter Somerset und Northumberland. Der dritte Band endlich enthält die Geschichte Englands bis zur Thronbesteigung Marys.

Dixon ist nicht einfach ein Forscher, der in kalter, trockener Weise die Resultate seiner Studien wiedergibt, sondern ein Geschichtschreiber, der durch schwungvolle Schilderung, geschickte Gruppierung, pragmatische Darstellung der Ereignisse, tiefes Pathos, vernichtende Ironie und durch große Leben-

digkeit den Leser mit sich fortreißt. Sein Stil trägt ein ganz individuelles Gepräge, Ausdruck und Gedanken sind oft überaus treffend und originell. Die gelungenen Charakteristiken, die sich in dem Buche finden, sind sehr instruktiv. Daß nicht jeder Strich und Farbenton an diesen Charakterbildern in gleicher Weise befriedigt, ist selbstverständlich. Wir werden unten einige Proben geben. Neben diesen Vorzügen finden sich jedoch auch einige Mängel und Verkehrtheiten. Es heißt einfach neuen Schutt aufhäufen, um die Wahrheit zu verschütten, wenn man den protestantischen Charakter der englischen Revolution abzuleugnen sucht. Weder Fisher noch More noch irgend einer der Zeitgenossen, nicht einmal Cranmer, hat die Trennung von Rom als die Wiederherstellung der altenglischen Kirche betrachtet. Erst nachdem die Trennung vollzogen worden, suchte man nach Gründen, sie zu rechtfertigen, erst als man die Abneigung des Volkes gegen die Lehren und die Disziplin des Protestantismus bemerkte, suchte man einen Mittelweg, der beiden religiösen Parteien genügen sollte. Dieser falsche Standpunkt macht Dixon ungerecht gegen die Päpste. Die politischen Verhältnisse sind gleichfalls nicht in ihrer Bedeutung gewürdigt. Für die zweite Auflage hätte jedenfalls Friedmanns Buch „Anne Boleyn" verwertet werden sollen. Deutsche Werke werden, so viel mir erinnerlich, nie genannt. Ein noch größerer Fehler sind die zahlreichen Lücken, welche in einem so umfangreichen Werke nicht vorkommen sollten. Der Ehescheidungsprozeß war für das Verständnis der Sachlage unbedingt notwendig. Ueber den Einfluß der Humanisten, die geistige Strömung an den Universitäten, den Fortbestand des Lollardismus erhalten wir nur gelegentliche Bemerkungen. Manche Züge, die zur Vervollständigung von Dixons Charakterbildern notwendig gewesen wären, fehlen ganz. Diese Mängel finden sich in Charakterzeichnungen, auf die Dixon besondere Mühe verwandte, neben manchem Treffendem. So heißt es über Cromwell: „Ein geschicktes Sich-anpassen hat oft als hohe Begabung und als öffentliche Tugend gegolten, trotzdem kann seine wunderbare Erhöhung nur als das Glück eines verschmitzten, niedrig gesinnten politischen Abenteurers betrachtet werden." (I, 47). „Er verdankte seinen Fall teilweise der zeitweiligen Entschließung des Königs, da wo er war, stehen zu bleiben. Ein Revolutionär, der nicht mehr als ein Revolutionär, muß wie ein Eroberer, der sich nur auf sein Schwert verläßt, voran oder zu Grunde gehen" (II, 245). Die Richtigkeit dieses Urteils wird jedermann anerkennen, nur hätte der letzte Satz auf Heinrich selbst seine Anwendung finden sollen. Cromwell ist überall nur das Werkzeug, die Initiative geht überall vom Könige aus. Das heißt: Der König gibt seinen Entschluß kund, von Katharina geschieden zu werden, den päpstlichen Stuhl zur Nachgiebigkeit zu zwingen und soferne das nicht möglich ist, sich vom Papste unabhängig zu machen; Cromwell, der getreue Diener macht die Mittel und Wege hiefür ausfindig und führt die Befehle seines Herrn einfach aus. Heinrich ist der Ehe mit Anna Boleyn überdrüssig; Cromwell, um die Gunst des Königs nicht zu verlieren, umgibt Anna mit Spionen

und leitet den Prozeß gegen sie ein. Derselbe Cromwell schreibt an Fisher grobe, unverschämte Briefe (Calendar of State Papers VII Nr. 116, 136, 238). Er korrespondiert mit Mary und hat die unglaubliche Unverschämtheit, die Prinzessin so lange zu drängen, ihr mit der Strafe des Vaters zu drohen, die an den Vater geschriebenen Briefe ihr zurückzuschicken, bis sie endlich, weil sie nur so Frieden und Ruhe sich erkaufen kann, eingesteht, sie sei Bastard, und daß die Heirat ihrer Mutter ungesetzlich und blutschänderisch gewesen. Die tiefen Schatten fallen, wenn man alle Umstände erwägt, nicht auf Cromwell, sondern auf Heinrich selbst. Von Unrichtigkeiten über Cromwell heben wir noch ferner hervor die Behauptung: „es ist absurd anzunehmen, er sei als Katholik gestorben.“ Gairdner ist anderer Ansicht (Dictionary of National Biography: Cromwell). Er führt ein Testament vom Jahre 1529 an, in dem sich ein Legat für Messen findet. Zur Zeit, wo er den Umsturz der alten Kirche plant, wünscht er, Luther wäre nie geboren. Daß Cromwell das berüchtigte Buch von Macchiavelli abschriftlich besessen habe, hätte von Dixon nicht bezweifelt werden sollen. Nicht die durch Cromwell veranlaßte Hochzeit mit Anna von Kleve, noch, wie Dixon annimmt, hochverräterische Pläne Cromwells, der eine Heirat mit der Prinzessin Mary anstrebte, sind die Ursache seines Sturzes, sondern vielmehr die Erfolglosigkeit einer Verbindung Englands mit den deutschen Protestanten. Cromwell war verbraucht, seine Hinrichtung war ein Zugeständnis an das Volk, das Cromwell mit ganz besonderem Hasse verfolgte. Zudem hatte Cromwell es gewagt, seinem Herrn zu widersprechen, in Bezug auf äußere Politik anderer Meinung zu sein, wie aus den Briefen des kaiserlichen Gesandten Chapuis bei Friedmann hervorgeht. (Wiener Archiv P. C. 230 II Blatt 14).

Ein weit gefügigeres Werkzeug als Cromwell war Cranmer, Erzbischof von Canterbury, den Dixon folgendermassen charakterisiert: „Jede Revolution reißt wohlmeinende Menschen mit sich fort, welche aus sich selbst wohl nie den Wunsch oder die Macht gehabt, eine Bewegung in Fluß zu bringen; welche derselben folgen, schwankend zwischen Hoffnung und Furcht, aber ohne Widerstand. Die Revolution mag ihre Marionetten und Fiktionen haben, gerade so gut als die Königswürde; es kann geschehen, daß ein Mann dieser Art, wegen einiger Gaben und Vorzüge oder infolge großer Geschicklichkeit dem uneingeweihten Publikum als Hauptfigur erscheint, der Epoche seinen Namen gibt und in Wahrheit nichts mehr als ein Werkzeug, ein Spielball in den Händen der wahren Urheber der Revolution ist. Der Klotz kommt an die Oberfläche, schwimmt auf dem Wasser, ermöglicht es uns, die Strömung zu beurteilen; aber die Wasser treiben den Klotz. Der arme Optimist (?), der zu dieser Zeit der Verwirrung seine Laufbahn begann, war eine merkwürdige Mischung von Stärke und Schwäche. Zum Erstaunen von jedermann wurde er der Nachfolger Warhams über die Köpfe aller Bischöfe hinweg. Er wurde Gardiner von Winchester, den man allgemein als Nachfolger erwartete, vorgezogen, einem Manne, dessen

Verdienste um den Staat viel größer und von längerer Dauer, dessen Fähigkeiten denen Cranmers mindestens gleich waren. Aber, so weltlich und gefügig Gardiner im Vergleich mit Standish und Clark, so hatte er doch eine gewisse Strenge an den Tag gelegt und ein Gewissen, das über einen bestimmten Punkt hinaus nicht versucht werden konnte. Heinrich und Cromwell fühlten instinktmäßig heraus, daß für ihr Werk ein Mann von ganz anderem Gepräge nötig sei". Präziser hätte sich der Gedanke so ausdrücken lassen: Heinrich hatte zu seinem Leidwesen erfahren müssen, daß der Bischof Gardiner die Ideen des Staatsmanns Gardiner nicht teilte, daß er gegen die Ehescheidung war und die Einführung religiöser Neuerungen. Eine solche Schwenkung war bei dem neuen Bischofe nicht möglich, denn als beweibter Geistlicher konnte er jeden Augenblick gestürzt werden. Jede Regung eines Strebens nach Unabhängigkeit konnte im Keime erstickt werden. Der Vf. fährt fort: „Cranmer hatte größere Fähigkeiten als Heinrich oder Cromwell, er besaß einen großen Teil von der leidenschaftslosen Ruhe eines Staatsmannes, aber daneben eine Unentschiedenheit, einen Mangel an Schlagfertigkeit, welche ihn der Willkür von Männern überlieferte, die ihm geistig nicht gewachsen waren, und sein Betragen oft als doppelzüngig erscheinen ließ. Er verband Unbescholtenheit mit zu großer Nachsicht gegen sich selbst, Unruhe mit Genußsucht, ein feierliches Wesen mit einem krankhaften Gewissenszustand, einer zu ängstlichen Empfänglichkeit für jede Strömung in der öffentlichen Meinung. Diese breit angelegte, ängstliche, schwerfällige Natur war nötig für die gewaltthätigen verschmitzten Männer, welche die Geschicke des Landes und der Kirche in ihren Händen hielten. Er wurde ihr Schreiber, ihr Werkzeug, ihr Mundstück. Es ist ein Unglück für die Nation, wenn ein solcher Charakter entdeckt und so gebraucht wird. Solch ein Charakter wird zu Aemtern und Würden erhoben, welche für einen bestimmten Zweck geschaffen sind, und kann dieselben für einen ganz andern Zweck verwenden. Solch ein Charakter kann mit gutem Gewissen den tiefsten Verrat begehen. Die Tugenden und der Ruhm, dessen Cranmer sich erfreut, dürfen uns nicht blind machen gegen die Tragödie, welche unter seinem Primate sich abspielte. Wir dürfen nicht vergessen, daß er zuerst der Sklave Heinrichs und Cromwells, dann der Somersets, Pagets und Northumberlands gewesen, daß unter ihm die reiche englische Kirche arm geworden, daß er dem ungeheuren Gottesraube dieser und der folgenden Regierung keinen Widerstand geleistet, daß seine Hände hiervon auch nicht ganz rein geblieben, daß für den Kirchenräuber nichts mehr gelegen kam, als einen solchen Mann zum Erzbischof zu haben." (I, 155—6). Manches in dieser Charakterisierung ist richtig, aber neben den kräftigen Strichen ist auch so viel Verschwommenheit und Unklarheit, daß der Leser sich keine rechte Vorstellung von Cranmer machen kann, auch wenn er die Thatsachen, welche Dixon uns an die Hand gibt, zusammenstellte. Cranmer war, bevor er mit Anna Boleyn bekannt wurde, ein unbekannter Gelehrter, aber, aalglatt und geschmeidig, verstand er die Kunst, sich bei

anderen einzuschmeicheln, auch Scharfblickende über seinen Charakter zu täuschen. Am kaiserlichen und päpstlichen Hofe gab er sich den Anschein, als ob er die Ehescheidung mißbillige, nur äußerlich und gezwungen die Rolle spiele, welche Heinrich ihm zugeteilt. Der Papst und die Kardinäle setzten das größte Vertrauen auf die Ehrlichkeit Cranmers, nur Chapuis, später kaiserlicher Gesandter am englischen Hofe, durchschaute ihn. Seine Warnung wurde leider nicht beachtet, und so stieß die Ernennung Cranmers auf keine Schwierigkeiten. Dixon irrt, wenn er behauptet, Cranmer hätte die Wahl nicht gewünscht; er schoß sogar dem Könige die für Ausfertigung der Bullen nötigen Geldsummen vor. Den Meineid Cranmers, der den Eid des Gehorsams gegen den Papst schwor, nachdem er vorher einen Protest vor wenigen Zeugen verlesen, sucht Dixon mit den Worten zu beschönigen: „Dieses außerordentliche Vorgehen wäre viel ehrenvoller für Cranmer gewesen, wenn er seinen Protest schon vorher in Rom durch seinen Agenten dem Papste mitgeteilt hätte". Soll denn das Ganze ein Formfehler sein, die Unterlassung eines Aktes, der an sich nicht wesentlich war? Ohne die Bestätigung durch den Papst konnte Cranmer nicht Erzbischof werden, ohne sie hatte er keine Jurisdiktion, keine Gewalt über die Bischöfe, der geheime Protest war also notwendig. Die Heuchelei und Verstellung Cranmers verhinderte energische Schritte des Papstes und des päpstlichen Nuntius, der sogar aus Furcht und Gefälligkeit der Eröffnung des Parlaments durch den König beiwohnte. Aehnliche Züge dürfen in einer ausführlichen Geschichte nicht fehlen. Die Milde und Versöhnlichkeit Cranmers, die Dixon hervorhebt, wird durch die Thatsachen, welche vom Vf. selbst erzählt werden, nicht bestätigt. Cranmer ist der bitterste Feind seiner literarischen Gegner wie Dering, Forest, Gardiner, ist unzufrieden mit Cromwell, der die Ketzer nicht bestraft; noch mehr, er würdigt sein geistiges Amt so sehr herab, daß er sich als Spion anstellen läßt. Elisabeth Barton, die fromme Nonne von Kent, eine hysterische Person, hatte großes Unglück für den König prophezeit, wenn er sich von Katharina trenne. Sie war ungefährlich; aber man hoffte, die Häupter der katholischen Partei durch sie kompromittieren zu können, besonders More, Fisher, die Marquise von Salisbury, ein Plan, der bekanntlich scheiterte. Erzbischof Cranmer, der große Teilnahme für die Nonne heuchelte, besuchte dieselbe, um ihr etwaige Geheimnisse zu entlocken. Doktor Gwent schreibt hierüber an Cromwell: Mylord spielt mit ihr, als ob er jedes ihrer Worte glaube, sobald er alles herausgefunden, wird die Nonne zu Ihnen geschickt werden. (Cromwell, Correspondence XV Nr. 70). Cromwell begnügte sich, die Nonne in Pauls Croß an den Pranger zu stellen und verspotten zu lassen; Cranmer dagegen war mit dieser milden Strafe sehr unzufrieden, wie seine Briefe zeigen (Letters of Cranmer, Record Office Nr. 8, 10). Cranmer hatte später die Genugthuung, zu sehen, wie die Acht über die Nonne wegen Hochverrats ausgesprochen wurde, und wie sie wegen eines Verbrechens, das schon einmal bestraft worden, hingerichtet wurde. Der milde Cranmer war mit

seiner eigenen Familie und mit seinem Kapitel zerfallen, und vernachlässigte gänzlich die Pflichten seines geistlichen Amtes. Andere Lücken, welche die Darstellung Dixons zeigt, können wir hier nicht nachweisen.

Seit Brewer den Charakter Wolseys so eingehend geschildert, seine Verdienste um Gesetzgebung, Erziehung und Verwaltung so beredt dargestellt, ist es üblich, die Schwächen und Fehler dieses Staatsmannes zu übergehen, und sich auszumalen, was aus England geworden wäre, wenn Wolsey am Ruder geblieben und seine großartigen Reformideen durchgeführt hätte. Dixon nennt ihn „den größten Mann seines Zeitalters, den letzten der großen Minister Englands, der dem Klerus angehört, in Voraussicht und Fähigkeit wenigstens den nicht unwürdigen Nachfolger von Becket und Langton. Er starb mit Worten auf den Lippen, welche zeigten, daß er die wahre Natur der bevorstehenden Revolution verstand". (I, 55). Die aus Cavendish, life of Wolsey I. p. 321 angeführte Stelle weist nach, wie der Wikliffismus in England und der Hussitismus in Böhmen mit dem Umsturz der Altäre begonnen und mit dem Umsturz des Thrones geendigt habe. Eine Erklärung von Wolseys Verhalten während der Ehescheidung wird nicht gegeben, und doch lag es so nahe, dasselbe in der Furcht vor einer Revolution und der Entfesselung der anarchischen Elemente, welche bei der Gewaltthätigkeit und dem Eigensinn des Königs so sehr zu fürchten waren, zu suchen.[1]) Es ist wohl nicht Ehrgeiz allein, sondern auch aufrichtiger Patriotismus, daß Wolsey kein Mittel unversucht läßt, um seinen früheren Einfluß wider zu gewinnen. Wolsey versuchte, durch politische Mittel das zu erreichen, was die Heiligen Anselm und Thomas Becket mit geistlichen Waffen erkämpften.

Dixon ist selten positiv ungerecht. Das harte Urteil über Kardinal Pole, in dem er nur den bitteren Feind seines früheren Wohlthäters, einen geldgierigen Mann, sieht, welcher, obgleich im Herzen überzeugt von der Ungerechtigkeit der Ehescheidung, den vom König ausgeworfenen Jahresgehalt bezieht, ist jedenfalls eines Historikers unwürdig. Pole, der das Erzbistum York ausschlägt, weil er einsieht, daß die Forderungen des Königs mit seinem Gewissen unvereinbar sind, konnte ganz gut Zweifel über die Ehescheidung haben und sich Zeit zur Erwägung nehmen. Von Haß gegen Heinrich kann nur der sprechen, welcher Poles Werke nicht gelesen. Gleich so vielen Zeitgenossen z. B. Gardiner hat Pole den Charakter des Königs viel zu günstig beurteilt, demselben Religiösität, Gewissenhaftigkeit zugeschrieben, welche Heinrich nie besessen. Die Heuchelei und Verlogenheit dieses Tyrannen, der mit seiner rechtmäßigen Gattin anscheinend auf dem besten Fuße lebte, von ihr seine Garderobe besorgen ließ, während er zuerst im geheimen, später ganz offen die Ehescheidung betrieb, hatte

[1]) Eine eingehende Erörterung dieses Verhaltens von Wolsey bringt der im nächsten Hefte erscheinende Schlußartikel von Dr. Ehses über die päpstl. Dekretale in dem Scheidungsprozesse Heinrichs VIII. (Anm. d. Red.)

auch Pole getäuscht und ließ ihn alle die Maßregeln gegen die Freiheit der Kirche nicht Heinrich selbst, sondern seinen schlimmen Ratgebern beimessen. Pole wäre wahrscheinlich der Einladung Heinrichs gefolgt und nach England zurückgekehrt, obgleich er den König so tötlich durch seine Briefe beleidigt hatte, wenn er sich nicht vor Cromwell gefürchtet.

Ueber den Despotismus Heinrichs besteht kaum eine Meinungsverschiedenheit, fast alle werden die Worte Dixons unterschreiben: „Ein großer Tyrann stellt den Charakter eines Menschen auf eine schwere Probe; wir haben kein Recht über die Demütigungen zu triumphieren, die Schwachheiten, die Verbrechen derer, welche in ihrer Lust und ihrem Uebermute sich von einem Herrscher wie Heinrich bestärken ließen. Unter ihm wurde alles verzerrt alles schlechter. Die tiefste Erniedrigung der Tyrannei ist, das Genie nicht zu entdecken.“ (II, 409). Weniger Beistimmung werden folgende Sätze finden: „Sein gewaltiger Geist war von kräftigen, unfehlbaren Instinkten geleitet, seine wilde Gemütsart konnte nicht die Herrschaft irgend eines Wesens ertragen. Die feinste Schmeichelei konnte ihn nicht gewinnen, die stolzesten Geister erlangten keinen Einfluß über ihn; glänzende Dienste, schwere Opfer erweckten in ihm keine Regung des Vertrauens. Der stolze Wolsey, der schlaue Cromwell, an die er der Reihe nach seine Gewalt übertragen zu haben scheint, fanden, daß sie keine größere Gewalt über ihn hatten, als der letzte Spieler, den er bereichert hatte. Wenn er auf einen gewissenhaften Mann stieß, der seinen Ungeheuerlichkeiten widerstand, war sein Groll unversöhnlich.“ (II, 408). Diese Theorie von der überwältigenden Geisteskraft Heinrichs soll die auffallende Thatsache erklären, warum und wie es möglich gewesen, die alte Kirche zu stürzen, das früher so freiheitsliebende Volk in Ketten zu schlagen, das Parlament zum willigen Werkzeug seiner schlimmsten Launen zu machen. Gardiner, ein Forscher von dem man Besseres erwarten sollte, ist noch viel überspannter. „Nie existierte ein Mann, der in demselben Grade das Volk repräsentierte als Heinrich VIII. von England. Er vereinte in sich die brutalen Leidenschaften seiner Untertanen mit ihrer eigensinnigen Beharrlichkeit, ihre Liebe für Schaugepränge und Glanz, ihre intellektuellen, moralischen und religiösen Bestrebungen. Er konnte zu jeder Klasse, jedem Charakter im Namen Englands sprechen, weil ganz England in ihm konzentriert war. Selbst der Titel „Oberhaupt der Kirche“, welcher uns jetzt so ärgert, gab damals kaum einen Anstoß. Man fühlte, daß er seine Hand auf die Kirche und den Klerus gelegt nicht in seinem eigenen Namen, sondern im Namen der Nation, und wenn er auch für denselben nicht die absolute beste Wahl traf, er das wählte, was mit der Stimmung der Nation sich am besten vertrug. Selbst seine Grausamkeiten beruhten auf dieser Idee seiner Pflicht.“ (Introduction to English history, p. 110). Die altprotestantische Ansicht, welche in Heinrich ein Rüstzeug Gottes sieht, dessen Tugenden und Laster von Gott gebraucht wurden, um den Protestantismus einzuführen, scheint Gardiner als Muster gedient zu haben. Im schroffsten Gegensatze gegen diese Theorie

ist die Thatsache, daß Kaiser Karl V. und König Franz gar keine hohe Meinung von den Talenten Heinrichs hatten, daß der letztere dem englischen Gesandten erwiderte: „Dein Meister ist ein Thor“. Der König ist nie selbständig, hat keinen festen Plan, er läßt sich bestimmen und treiben von seiner Umgebung, von Katharina, von Wolsey, von Anna Boleyn und ihrem Anhange, dann von dem Herzoge von Norfolk und Gardiner, zuletzt von den Seymours und der protestantischen Partei. Wie schwach und willenlos er war, zeigt die Geschichte von Anna Boleyn, die ihn so umstrickt hatte, daß er es nicht einmal wagte, die Prinzessin Mary zu besuchen, und sich begnügte, die Mütze vor ihr abzuziehen, als er sie auf der Altane des Schlosses stehen sah, das er besucht hatte. Anna fürchtete, die Tochter werde den Vater umstimmen, deßhalb verbot sie ihm, dieselbe zu sehen. Die barbarischen Grausamkeiten gegen Katharina und Mary hörten auf, während eine der Königin günstige Maitresse die Zuneigung des Königs besaß. Um ihr verlorenes Ansehen wieder zu gewinnen, rief Anna ihre Base Margaret Shelton an den Hof, der es wirklich gelang, die alte Maitresse zu verdrängen. Es ist bezeichnend für die Moralität der Boleyns, daß sie zu solchen Mitteln ihre Zuflucht nahmen.

Die Charakterfestigkeit, die eiserne Konsequenz, die geistige Ueberlegenheit, von welcher englische Geschichtschreiber soviel zu erzählen wissen, gehören ins Reich der Fabel. Ebenso verrät ein Geschichtschreiber große Unwissenheit und Befangenheit, wenn er Heinrich den Repräsentanten des Volkswillens, den Begründer von Ordnung nennt, der die widerstrebenden Elemente Englands innerlich geeinigt, oder gar den Beförderer der Freiheit, weil er die äußere Form der Verfassung nicht zerschlagen habe. Die Tyrannei Heinrichs und Elisabeths hatte eine Reaktion zur Folge; das kann jedoch den Tudors nicht zum Verdienste angerechnet werden. Wiederum ist es nicht Heinrich, der die anarchischen Elemente niedergehalten hat, sondern sein Vater, der durch strenge Gesetze und Gewaltthaten die Macht des Großadels zerstört und den trotzigen Adel zum gefügigen Sklaven gemacht hat. Heinrich schritt einfach auf der begonnenen Bahn weiter, indem er den andern Stand, der früher so oft der Willkür der Regierung mit Erfolg entgegengetreten war, den Klerus, vernichtete, und ganz von der Krone abhängig machte. Der niedere Adel, welcher von dem Könige mit Klostergütern so reichlich bedacht worden, die Höflinge, welche die Eitelkeit und den Stolz des Königs kannten, benützten jede Gelegenheit, demselben Weihrauch zu streuen, das Volk betrachtete ihn mit Haß und Furcht. Zuneigung fand Heinrich nirgends als bei der Frau, die er verstoßen und wahrscheinlich vergiftet hat (cf. Friedmann a. a. O., Gairdner State Papers X, Nr. 141) und bei seiner Tochter Mary, welche er so schwer beleidigt hatte. Cranmer, Somerset, welche so viele Gunstbezeugungen von dem Könige empfangen, hatten nichts Eiligeres zu thun, als seinen Willen umzustoßen und die protestantische Lehre einzuführen, obgleich der junge König noch minderjährig war. Kein Herrscher hat schwerere Steuern auferlegt, Handel

und Gewerbe mehr geschädigt, durch seine Schuld war England einem finanziellen Bankrott nahe, durch seine Schuld wurden die schlimmsten Leidenschaften entfesselt. Der Hof Heinrichs war ein Sitz der größten Immoralität, des gröbsten Cynismus, ehrbare Familien suchten jede Berührung mit dem Hofe zu vermeiden. Von Sittlichkeit, Anstand, Schamgefühl war daselbst keine Spur mehr, seit Katharina verbannt war. Anna Boleyn, Jane Seymour nahmen nacheinander Liebesanträge des Königs an bei Lebzeiten seiner Gattin, Elisabeth buhlte mit Lord Seymour, dem Bruder der Frau, welche ihre eigene Mutter, indirekt wenigstens, aufs Schaffot gebracht hatte. Katharina Parr nahm die Liebeserklärungen von Lord Seymour an und heiratete denselben, ehe die Trauerzeit vorüber war. Die Verwilderung des Volkes, die Abnahme von Ehrbarkeit und Frömmigkeit und so viele andere Uebel werden jetzt allgemein zugestanden, und als die Ursachen der Reaktion zu Gunsten des Katholizismus unter Mary bezeichnet. Die Bewegung hatte schon unter Edward VI. in Cornwallis und Devonshire begonnen, war aber blutig unterdrückt worden. Der beschränkte Raum erlaubt uns nicht, den Heldenkampf der Bauern gegen die fremden Söldlinge Dixon nachzuerzählen oder auf den reichen Inhalt des dritten Bandes näher einzugehen. Ein vierter Band wird wohl bald folgen und die so viel verleumdete Mary rechtfertigen. Sir Federick Madden (Privy Purse Expenses of Mary. Pref. CLXX), sagt sehr richtig: „Die Geschichte hat glänzendere Charaktere aufzuweisen; aber mit Bezug auf die Reinheit und Makellosigkeit ihres Privatlebens haben wenige die Probe gleich ihr bestanden. Hierin zählt Mary zu den besten, wenn auch nicht zu den größten unserer Herrscher."

Ditton Hall. **P. Zimmermann S. J.**

Specimina palaeographica regestorum Romanorum pontificum ab Innocentio III. ad Urbanum V. Romae ex Archivo Vaticano. 1888.

Während die Kommission der Beamten der vatikanischen Bibliothek zur Vorberatung der literarischen Festgabe für das goldene Priesterjubiläum Sr. Heiligkeit des Papstes Leo XIII. sich dafür entschied, ein Album zu verfassen, in welchem allen Beamten Raum für eine wissenschaftliche Gabe kleineren Umfanges geboten wurde, beschloß die Kommission des vatikanischen Geheimarchivs auf Vorschlag des Unterarchivars Herrn P. Heinrich Denifle ord. Praed. eine Sammlung paläographischer Tafeln herauszugeben, zu welchen den Text zu schreiben P. Denifle sich anbot. Der Vorschlag wurde allgemein und einstimmig angenommen, und es galt also in Jahresfrist das geplante Werk auszuführen. Im März des laufenden Jahres sind die ersten Exemplare fertig geworden, und in der den Archivbeamten gewährten Audienz geruhten Se. Heiligkeit die Festgabe entgegen zu nehmen — leider zu einer Zeit, während welcher der Urheber der Sammlung sich wissenschaftlicher Studien halber auf Urlaub in Paris befand. Das Dedikations-

exemplar in einer weißen Pergamentmappe, die von einem deutschen Buchbinder in hervorragend schöner Weise hergestellt und ausgeschmückt worden war, liegt gegenwärtig, vereint mit den Festgaben der Bibliothek, im Braccio Nuovo, wo die zum Jubiläum gesandten fürstlichen Geschenke ihre Aufstellung gefunden haben.

Aus dem folgenden Referate wird unschwer zu entnehmen sein, was dazu gehört, um die Auswahl, die Kommentierung und die Ausführung der Tafeln und des Druckes in einer so unglaublich kurzen Zeit zu bewerkstelligen. Wenn man, wie Referent, Gelegenheit gehabt hat, zu beobachten, welche Schwierigkeiten zu überwinden gewesen sind — intra muros et extra — wie neben der wissenschaftlichen Arbeit von solcher Ausdehnung auch noch alle übrigen mit dem Werke zusammenhängenden Dinge vom Herausgeber stets im Auge behalten werden mußten, dann steigert sich die Bewunderung für die Leistung in hohem Grade. Sind doch nicht weniger als 64 Tafeln auf 60 Blättern allergrößten Formates ausgewählt und mit einer allgemeinen Einleitung und mit besonderen kritischen Bemerkungen versehen worden. Der Text schließt sich in Bezug auf das Format des Papieres der Größe der Tafeln vollständig an. Die allgemeine Einleitung umfaßt 8, der Text der jeder Tafel gewidmeten speziellen Ausführungen 44 Seiten. Dem Ganzen schickt Kardinal Hergenröther eine schwungvoll verfaßte, klassisch-lateinische Epistula nuncupatoria Leoni XIII. voraus, die außer von ihm auch von allen andern Beamten des vatikanischen Geheimarchivs unterzeichnet ist.

Bei einem Vergleiche von Delisles neuester Publikation über das Evangeliarium von St. Vaast d'Arras, in welchem sich herrliche Tafeln von Dujardin in Paris befinden, muß allerdings zugestanden werden, daß das von Dujardin angewandte, bisher von ihm noch geheim gehaltene Verfahren der Reproduktion den römischen Leistungen etwas überlegen ist. Der römische Photograph Martelli mußte eben unter den wenig günstigen Lichtverhältnissen, wie sie zur Winterzeit in den Räumen des vatikanischen Geheimarchivs leider sind, arbeiten. Da man ihm trotzdem das Zeugnis ausstellen muß, daß nur Dujardin es in etwa hätte besser machen können, so gereicht das der römischen Arbeit zu hohem Ruhme. Der Druck des Textes zeigt neben genauer Arbeit große Eleganz in Auswahl der verschiedenen Typensorten und in abgerundeter Disposition des Satzes. Eine einfache, dauerhafte Mappe umschließt das Ganze, dessen Eindruck nur ein vorzüglicher genannt werden kann.

Die Gesichtspunkte, die bei der Auswahl der zu reproduzierenden Seiten aus den Registerbänden maßgebend gewesen sind, entwickelt Denifle im Proemium. Um der wissenschaftlichen Welt das Material zu bieten, die bisher äußerst wenig gekannte Entwicklung der Schrift der päpstlichen Kanzlei, wie sie uns die Registerbände zeigen, eingehender studieren zu können, war Rücksicht darauf zu nehmen, daß jedesmal auch wirklich charakteristische Tafeln gewählt wurden, auf welchen die für Paläographie und Diplomatik wichtigen Eigentümlichkeiten möglichst zahlreich vertreten waren.

Bei Besprechung dieser Dinge nimmt Denifle Veranlassung, uns in übersichtlicher und erschöpfender Weise alle wichtigen Publikationen, die sich mit den von ihm erörterten Fragen in der einen oder andern Weise beschäftigt haben, zu nennen und sie nach ihrer Bedeutung zu würdigen. Im allgemeinen zeigen die ersten Bücher der Regesten Innocenz' III. noch eine starke Hinneigung zur römischen Minuskel des 12. Jahrh.s, während die eckigen Formen der sogenannten gothischen Schrift sich erst unter Gregor X. vollständig ausgebildet haben. Den Studien Denifles ist es gelungen, eine klare Unterscheidung der einzelnen Schriftperioden herauszufinden. Er äußert sich folgendermaßen darüber: „Die erste fällt unter Innocenz III.; die zweite unter Honorius III. und Gregor IX.; die dritte unter Innocenz IV. und Alexander IV.; die vierte unter Urban IV., Clemens VI. und in die beiden ersten Jahre Gregor X.; die fünfte in die beiden letzten Jahre Gregors X. (unter welchem ein Schwinden der schönen Formen der Schrift zu bemerken ist), bis auf Nikolaus IV.; die sechste von Bonifatius VIII. bis zu den ersten Jahren Johanns XXII.; die siebente von Johann XXII. ab, in welcher nach Verdrängung und Mißachtung der italienischen Schreiber sich die Franzosen den gesamten Einfluß an der Kurie sicherten, und von welchem Zeitpunkt ab die Schrift der päpstlichen Kanzlei die schöne Linienführung vollständig verliert. Bis dahin war sie mehr oder weniger schön, akkurat und fleißig geschrieben, namentlich, wenn man sie mit den andern Schriften jener Zeit vergleicht." Gegen die Bemerkung über das Umsichgreifen des französischen Personals unter den zahlreichen Schreibern der Kurie und der damit zusammenhängenden Verschlechterung der Schrift hat Sickel im neuesten Hefte der Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bd. IX. 2. Heft S. 353 Einspruch erhoben; er sagt unter anderem: „Daß bei dieser Wandlung (der Schrift) auch die Nationalität der Schreiber eine Rolle gespielt habe, müßte doch noch erwiesen werden". Denifle selbst gibt die Berechtigung des Widerspruches nach den Sickelschen Ausführungen jetzt zu, und erklärt sich damit einverstanden, für diese Erscheinung andere Gründe, Vielschreiberei, Flüchtigkeit, mangelhaftere Ausbildung ꝛc. als maßgebend zu erklären.

Wenn Denifle weiter sagt, daß „die Fehler, welche aus der Unwissenheit des Rubrikators entstanden, häufig, diejenigen der Schreiber selten sind", so ist es nur zu bedauern, daß man in den wenigsten Bänden noch im stande ist, die richtigen Formen der Adresse vom Rande abzulesen, wo sie zum Kopieren für den Rubrikator klein aufnotiert waren. Unachtsamkeit beim Einbinden unter Innocenz XII. und anderen Päpsten ließ diese wertvollen Notizen, die am oberen oder am unteren Rande oder an der Seite von oben nach unten gehend ganz auf dem äußersten Saume des Pergamentes standen, dem Messer des Buchbinders beim Beschneiden zum Opfer fallen. Besonderes Interesse darf nach den, über diese Frage schon ausgefochtenen literarischen Fehden, die Ansicht Denifles beanspruchen, ob nach Minuten oder Originalen kopiert worden sei. Eine viel=

fache Vergleichung mit Originalien führt zu dem Schlusse, daß sich keine Antwort geben läßt, die das eine oder das andere ausschließt. Nach Minuten meint Denifle sei wohl am häufigsten in die Registerbände eingetragen worden; doch gehöre es deswegen nicht zu den Seltenheiten, daß auch die Originale als Vorlage gedient hätten. Auch manche der wichtigen Marginalnoten, wie sie sich im Annus secundus und tertius Urbans IV. (Band 29) finden, geben zur Beurteilung dieser Frage wertvolles Material an die Hand. Ich kann es nicht glauben, daß unter Johann XXII. eine umfangreichere Eintragung der Briefe ins Register, als unter Innocenz III. stattgefunden hat. Absolut genommen ja, allein pro rata der geschriebenen und expedierten Briefe wohl nicht. Die ins Ungemessene gestiegene Zahl von Präbenden-, Exspektanzen- und sonstigen Gnadenverleihungen unter Johann XXII. läßt es leicht verstehen, daß der annus primus dieses Papstes vier sehr große und starke Bände umfassen kann, ohne darum einen höheren Prozentsatz der expedierten Briefe zu enthalten, als wie der kleine Band des ersten Jahres von Innocenz III. zeigt. Die Verhältnisse des kirchlichen Benefizienwesens der Zeit Johanns XXII. sprechen eher für meine Ansicht, wie für die gegenteilige. Obwohl die Briefe Innocenz' III. schon seit lange in jedermanns Hand sind, so sind doch keine Registerbände so wenig bekannt, als diejenigen dieses Papstes. Vielleicht dürfte es richtiger sein, zu sagen: Weil die Briefe allen zugänglich sind, kennt man die Register am wenigsten. Und darum ist es sehr erwünscht, daß der Pontifikat dieses Papstes bei Auswahl der Tafeln besonders berücksichtigt wurde, mit 8 Nummern. Andere Päpste kommen dann, je nach der Bedeutung ihrer Registerbände, mit 7, 6, 5 2c. Tafeln bis herunter zu einer Tafel.

Da es Leute gegeben hat, die allen Ernstes die Bulle „Unam sanctam" für gefälscht und untergeschoben erklärt haben, lediglich aus dem Grunde, weil man ein ausgefertigtes Original nicht mehr besitzt, und da neuestens die Bedeutung der Bulle durch Berchtolds Schrift und die sich daran anknüpfende Polemik (Grauert, Martens u. im „Katholik" Mai 1888) wieder in den Vordergrund der Diskussion geschoben wurde, so ist es hocherfreulich, daß uns Denifle auf Tafel 46 dieselbe vorlegt. Man kann schon an einem ganz äußerlichen Merkmal sehen, was das eigentlich Dogmatische — um diesen Punkt dreht sich ja auch ein großer Teil des Streites — in der Bulle ist: nämlich einzig und allein der Schlußsatz, denn dieser wird auch als Extrakt der ganzen Bulle im Register am Rande aufgeführt, ohne auf den übrigen Inhalt irgendwie zu achten. P. Denifle äußert sich hierzu folgendermaßen S. 44:

„Cum authentica bullata Unam Sanctam nuspiam adhuc reperiri potuerit, ideo constitutio papalis in regesto inserta antiquius repraesentet exemplar. Ex ipso consequitur falso ab aliquibus inter apocryphas eam esse relegatam. Quod registrator in margine superiori posuerit „declaratio quod subesse Romano pontifici est omni humane creature de necessitate salutis", eamque rubricator ad marginem epistolae exscripserit, mirum non est, quia

haec nota unam tantum et quidem ultimam epistolae sententiam respicit, non integram epistolam, quod fiebat hac ex caussa, quia ista tantum sententia dogmatica est, ut etiam liquet ex verbis ipsis istius sententiae, non tamen reliqua epistolae pars, quae potius est quaedam introductio qua via ad dogmaticam sternitur definitionem. Ipsa intime connectitur cum sententia in initio epistulae posita, imo est corollarium eiusdem: Extra ecclesiam salutem non esse nec peccatorum remissionem. Hoc intimo sensu inter duas sententias admisso, liquet verbis omnis humana creatura solitum servatum fuisse sensum, id est omnis homo, non vero, ut novissime asserebant quidam, omnis potestas". (Vgl. Grauert o. S. 137 ff. über Martens s. u. S. 590.)

Die Unterscheidung von Originalbänden, d. h. solchen, denen die Minuten oder Originale als Vorlagen zum Eintragen ins Register gedient haben und Kopiebänden, d. h. den Pergamentbänden, die man später von Papierregisterbänden aus der avignonesischen Zeit abschrieb, um sie vor dem Verfall, dem das Papier ausgesetzt ist, zu schützen, gibt Veranlassung, über diese Frage sich des Näheren auszusprechen. Aus den Ausführungen Denifles ist ferner zu entnehmen, daß Registrierung und Absendung der Bulle in kurzen Zwischenräumen erfolgte; nicht dagegen ist ersichtlich, wie sich der Vf. zu der für manche Dinge wichtigen Frage stellt, ob die Bullen erst lange nach ihrer Abfassung oder kurz nachher zur Eintragung gelangten. Ich bin der Ansicht, und bisher spricht nichts dagegen, daß das Datum der päpstlichen Briefe auch wirklich das eigentliche Datum der Expedition war, d. h. daß man nicht mit Vor- oder Rückdatierungen zu rechnen hat. Eine abschließende Untersuchung darüber, ob der Termin der Abfassung, der Genehmigung, der Reinschrift, der Eintragung ins Register oder schließlich derjenige der Expedition — wie ich annehme — im Datum zum Ausdruck kommt, wäre sehr zu wünschen. Nach den für andere Fragen erlangten Teilresultaten ist es nicht ganz ausgeschlossen, daß sich auch hierfür ein allgemein gültiger Satz nicht wird aufstellen lassen können, sondern man die Sache im Zusammenhang mit anderen Merkmalen von Fall zu Fall wird untersuchen müssen.

Sickel bedauert in seiner schon genannten Besprechung, daß es unterlassen worden ist, die analogen Facsimiles aus anderen Tafelwerken und Büchern als Ergänzung anzuführen. Er holt dieses nach und nennt die folgenden: Das Facs. de l'École des chartes Nr. 97 machte uns zuerst mit dem Fragment eines Registes Alexander IV. (siehe auch Bibl. de l'École XXXVIII, 103) bekannt. Als ebenfalls an der Kurie geschrieben ist auch das ib. Nr. 94 reproduzierte Inventar zu betrachten. Im Band V unserer Mitteilungen sind zwei Seiten aus den Registern Nikolaus III. (Registerband 39 und 40) abgebildet worden, in Band VIII eine Seite des Supplikenregisters Innocenz VI., dem sich in kurzer Frist eine zweite Seite des Supplikenregisters desselben Papstes a. 9 und eine Seite des

Kladdenregisters anschließen wird. Dazu kommen von Posse ediert aus Band 37 (Gregor IX.), Supplikenregister Clemens' VI. a. 1 und Band 244 C (Kladdenregister Innocenz' VI.). — Ich füge dieser Aufzählung noch die bunten Zeichnungen aus den Registerbänden und ein Schriftfragment hinzu, die Pitra im ersten Band seiner Analecta novissima in Farben (wenn auch schlecht) veröffentlicht. Mit dem, was Pitra bietet, vergleiche man das Folgende.

Auf Tafel 3 sehen wir an dem unteren Viertel der Seite einen Tiger, der ein geigenähnliches Instrument spielt, und einen Bock, der die Flöte bläst. Diese seltsamen Erscheinungen mitten unter hochwichtigen, ernsten päpstlichen Briefen, kommentiert P. Denifle in einer generell bedeutsamen und allgemein interessierenden Weise (pag. 17), wie folgt: „Quod ad lusoria, ut ita dicamus, attinet ornamenta et imagines, quas in hac et aliis passim effinxit paginis pictor, profanus quispiam, modernis ridiculis assuetus imaginibus, facile credat personas ecclesiaticas, vel sacros ritus subsannationi obiectas heic fuisse et derisui. Mittimus verosimile haud esse artifices a papa delectos eo potuisse audaciae procedere ut, sub eius quodammodo oculis, in regestis, quae sanctiora apostolicae sedis documenta complectuntur, ea appenderent, quae ecclesiasticis personis vel sacrae liturgiae probro essent. Vicecancellarius vel camerarius id non sivisset utique, vel factum abradi curasset. Cum, econtra, septem ab hinc ferme saeculis, integrae hae imagines perseverent, dicendum, ceu ex epistolae inspectione patet, eas esse symbola rei in documento expressae, non in ecclesiae rituum vel personarum ecclesiaticarum contemptum, immo potius, ad malorum hominum reprehensionem efformata. Et revera in hac epistola de mala monasterii administratione et voluptuosa abbatis vita conqueritur pontifex, quod r e s m o n a s t e r i i, p a u p e r u m u s i b u s d e p u t a t a s, v o l u p t u o s e c o n s u m e b a t. Congruunt ergo ei in iocis, choreis et citharis tempus insumenti quique, ut ait regius psaltes, c u m i n h o n o r e e s s e t, n o n i n t e l l e x i t, c o m p a r a t u s e s t i u m e n t i s i n s i p i e n t i b u s, e t s i m i l i s f a c t u s e s t i l l i s, hae imagines, quae eius vivendi formae utique sunt symbolum ast nimium lene“.

Da es ohne Vorführung der Tafeln selbst nicht gut möglich ist, auf alle von Denifle erörterten Fragen einzugehen, so schließe ich das Referat um noch eine allgemeine Bemerkung zu machen.

Die meisten bisher erschienenen Tafelwerke, die palaeographischen und diplomatischen Zwecken dienten — einschließlich des prunkvoll ausgestatteten, vor wenigen Tagen erst ausgegebenen Werkes über die koptische Palaeographie von Hyvernat (siehe u. S. 597 f.) — beschränkten sich darauf, die Studierenden mit Alter und Herkunft der Tafel bekannt zu machen und — wenn es hoch kam — eine Transskription der Texte anzufügen. Abweichend von diesem Gebrauche finden wir schon bei der großen Sammlung der Kaiserurkunden in Abbildungen zu den einzelnen Urkunden besondere, zum Teil sehr ausführliche

Kommentare. Auch Denifle folgte dieser Neuerung. Die Transskription des Textes als überflüssigen Ballast bei Seite schiebend, lenkte er seinen Scharfsinn hauptsächlich darauf, den einzelnen Tafeln umfangreiche Kommentare mit auf den Weg zu geben, die neben den im Referate berührten Fragen noch eine Fülle reichen sonstigen Materials bieten. Die genaue Beschreibung der einzelnen Seite in Bezug auf ihre Stellung im Codex, mit Rücksicht auf die Besonderheiten von Anlage, Schrift und Rubrum, die gehaltvolle Kritik und systematische Verwendung des Inhaltes der Marginalnoten, die generellen Angaben über die Abfassung des Indices in der ersten Zeit und über ihre veränderte Anlage unter Urban V., die Vorführung von verschiedenen Arten der Foliopaginierung und der Briefnummerierung, die Belege für die Scheidung der Briefe in literae communes und literae curiales und die sich daran anschließende räumliche Trennung in den Registerbänden, — diese und viele andere Dinge bieten im einzelnen wie in ihrer Gesamterscheinung eine Leistung von hervorragender Bedeutung, die man noch höher im Werte anschlagen muß, da er der erste war, der auf dieser dornenvollen Bahn wandelte und doch nirgendwo hängen blieb, denn alles ist wie aus einem Guße. Für viele seiner Resultate mangelt jeglicher Maßstab der Beurteilung, weil man nicht in gleicher Weise das Material beherrscht und zur Verfügung hat. Manche der Fragen, die Denifle aufwirft, ohne sie einer endgültigen Lösung entgegen zu führen, werden aus dem gleichen Grunde noch lange ungelöst bleiben, wenn er sich nicht selbst entschließt, seine Studien darüber fortzusetzen. Andererseits ist man jetzt, mit den Specimina ausgerüstet, unendlich viel leichter im stande, mit einiger Aussicht auf bleibende Ergebnisse sich an das Studium der Schrift, der Kanzleiregeln und -gebräuche und mancher anderer Dinge heranzuwagen. Denn die Grundlage, die P. Denifle mit seinem Tafelwerke geschaffen hat, ist breit genug und geeignet, darauf weiter bauen zu können. Wie ich zu meiner Freude höre, ist die Möglichkeit einer Weiterführung der Specimina in spätere Zeiten hinein durchaus nicht ausgeschlossen, wenn auch aus inneren und äußeren Gründen erst in einigen Jahren daran gedacht werden kann. Schon jetzt aber werden die Specimina allen Forschern, die im vatikanischen Geheimarchiv zu arbeiten gedenken, das Mittel zu gründlicher Vorbereitung und eine Fülle dankenswerter Anregungen gewähren.

Am Schlusse des Textes steht als Unterschrift: P. Henricus Denifle O. P. collaborante D. Gregorio Palmieri O. S. B. Die Mitarbeit des letzteren erstreckt sich auf Fragen der Entwicklung des Textes und berührt den wissenschaftlich-historischen Teil der Arbeit nicht.

Von dem Tafelwerke sind 300 Abzüge angefertigt worden, von denen 250 in den Handel kommen. Den Verschleiß besorgt das vatikanische Archiv selbst. Man wende sich an Dom Pietro Wenzel, primo Custode del l'archivio Vaticano, Roma. Der Preis beträgt 90 Frcs. Den Betrag bittet man der Bestellung beifügen zu wollen. Rabatt und Tauschexemplare werden nicht bewilligt.

Die prächtige und äußerst lehrreiche Veröffentlichung verdient auf das Wärmste zur Anschaffung und zum Studium empfohlen zu werden.

Rom. **Dr. Paul Maria Baumgarten.**

Deutsches Gesellschaftsleben im endenden Mittelalter. Von Dr. Gust. von Buchwald. Zweiter Band: Zur deutschen Wirtschaftsgeschichte. 15 Vorträge. Kiel, Homann. 1887. 8⁰. XIII, 302 S. ℳ 4,50.

Dieser zweite Band, (den ersten Band besprachen wir im Jahrb. VII. Bd. 2. Heft S. 324—329) enthält in ziemlich buntem Wechsel Abhandlungen über Fürsten und Ritter, städtische und ländliche Verhältnisse, Arbeiter-Lohn, Fischerei, Seeräuberei, Kaufmannsleben, Juden-Vertreibungen und noch über mancherlei andere Dinge, die v. B. an mehreren Stellen unter der Rubrik: „Unentwickelte Zustände" bespricht. Im Kap. I, II u. III werden wir zunächst mit Fürstenhof und Ritterwesen jener Zeit bekannt gemacht und erhalten manche sehr interessante Aufschlüsse.

Das Band zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen wurde dadurch gefestigt, daß jener diese in sein Interesse zu verflechten verstand, z. B. durch Verleihung von Beamtenstellen, die bis zu den höchsten auch den Bürgerlichen offen standen: so finden wir häufig Bürgerliche auf dem wichtigen Posten eines Kanzlers; nur die repräsentativen Hofstellen waren ausschließlich für die Adeligen. v. B. macht hier die treffende Bemerkung: „der Mann aus der engen, schmutzigen Stadtgasse stammend, der stets mit der oft herben Wirklichkeit des Lebens gerechnet hatte, um sie beherrschen zu lernen, der konnte nicht leicht ein „Hofmann" werden, dafür war aber er oft der Mann am Hofe." Das ist gewiß richtig; es legt sich da der Gedanke nahe: hätte man auch auf kirchlichem Gebiete bei der Besetzung maßgebender höherer Aemter zu jener Zeit nach diesem Grundsatze verfahren, statt dieselben dem Adel als Versorgungsquellen vorzubehalten, wie viel besser wäre das für die Kirche gewesen!

Aber auch für den unbemittelten Adel waren die Repräsentationsposten bei Hofe unzugänglich, und dieser Adel blieb deshalb dem Bauern näher. Das nennt v. B. eine gesunde Reaktion des germanischen Geistes gegen den romanischen, von dem das Rittertum ausgegangen war. (S. 11.) Auch die inneren häuslichen und hauswirtschaftlichen Verhältnisse an einem Fürstenhofe werden uns vorgeführt. Sogar wie man aß und trank, erfahren wir. Es wird z. B. die Leser interessieren, daß man damals noch nicht durchgehends sich der Teller bediente: man hatte ein Tellerbrot, das aber aus Holz bestand; auch der Gebrauch der Gabeln war noch nicht allgemein, meist aß man mit den Fingern — daher das öftere Händewaschen bei Tisch. —

Im Kap. II weist v. B. an dem Beispiele des fahrenden Ritters Jörg von Ehingen (S. 20—30) den Nutzen solcher Reisen im volkswirtschaftlichen Sinne und für geistige Bildung nach: so erscheint das fahrende Rittertum in der Wirklichkeit ganz anders, als wie die Poesie es zu zeichnen pflegt.

Manche Behauptungen und Schlüsse v. B.s müssen aber als zu kühn bezeichnet werden.

Dies betrifft z. B. (Kap. III S. 36.) die Bemerkung, daß die im Mittelalter schon nachweisbare, und heute noch allgemeine Sitte, von den Herrschaften nur „in der dritten Form“ zu sprechen, auf einer alten, heidnisch-religiösen Anschauung beruhe, nach der es ein todeswürdiges Verbrechen war, den Namen eines Menschen (eines Königs oder Vaters ꝛc.), besonders aber Verstorbener zu nennen. Wir glauben denn doch den Grund für diese Sitte etwas näher suchen zu sollen — nämlich einfach in der ehrerbietigen Scheu vor der Würde und Stellung der betr. Person. Wie die letztere selbst in der ersten Person des Plural redet (Plur. maiestatis), so ist es ganz entsprechend, von ihr in der dritten Person, meist auch des Plural zu reden.

Nicht begründet scheint uns auch die Behauptung v. B.s (S. 45), daß das „pure propter deum“, mit dem die Fürsten damaliger Zeit in den Urkunden ihre Schenkungen an die Klöster begleiten, „reinweg Formel des diplomatischen Stils“ sei. v. B. meint, die Fürsten hätten sehr wohl die wirtschaftliche Bedeutung des Klosterwesens gekannt und gewußt, daß sie mit ihren Schenkungen ebenso gut für die Hintersassen, wie für die eigene Kasse sorgten, da sie die Zinsen später reichlich einzogen, und nicht zum wenigsten durch die Auflage, den wandernden Hofstaat auf Wochen und Monden kostenfrei zu halten. Wir erlauben uns da zu bemerken, daß doch zunächst der Beweis erbracht werden müßte, daß eine solche Auflage oder jenes Zinsengeschäft die Regel war. So lange aber dieser Beweis nicht geführt ist, erlauben wir uns jene Worte als in der Regel ernstlich gemeinte zu nehmen. Warum sollte man denn auch bei diesen Schenkungen jener Zeit den Geist ganz absprechen, der sich bei zahllosen anderen religiösen Stiftungen und Schenkungen zweifellos kund gibt?

Im Kap. IV bespricht v. B. das Verhältnis zwischen Stadt und Land und markiert da den Unterschied der damaligen Landwirtschaft von der jetzigen: es gab noch keinen Großgrundbesitz im heutigen Sinne; die Anfänge des letzteren gehen auf den Cisterzienser-Orden zurück, der zuerst Feldwirtschaft in großem Maße trieb. Es ist ein Verdienst dieses Ordens, Norddeutschland vor Latifundienwirtschaft mit Sklaven gleich gehaltener Unterbevölkerung slavischer Herkunft bewahrt zu haben.

Als Feind des ländlichen Grundbesitzes erscheint die städtische Produktion (S. 56), da sie das umliegende Land von ihrem Markte abhängig machte. Als schwersten Schlag aber für die deutsche Volkswirtschaft bezeichnet v. B. den Umstand, daß große Landstrecken in Kornfelder verwandelt wurden, die einst Teiche, Wiesen, Wald oder Garten waren. Das Mittelalter hatte

trotz Zöllen und erschwertem Verkehr an dem Prinzipe des billigsten Kaufes festgehalten und wußte recht gut, „daß es praktischer war, das Korn von auswärts zu beziehen, wo die Natur das Terrain zum Kornbau prädestiniert hatte“ als jene ergiebigen Teiche, Wiesen, Wald und Gärten in Kornfelder umzuwandeln.

Lehrreich, besonders in unserer Zeit der gährenden, sozialen Bewegung sind die Erhebungen v. B.s über die Lohnverhältnisse der städtischen und ländlichen Arbeiter jener Zeit. (Kap. V.) Da erfahren wir, daß z. B. Hirten, Schäfer und Knechte neben dem Lohne nicht nur Wohnung, Kost, und Arbeitsgeräte, sondern auch Kleidung, Krankenpflege und Hilfe bei Unfällen erhielten. Besonders wohlthuend ist ein Blick auf die Lage der Taglöhner (S. 72 ff.): ein solcher hatte eine eigene Wohnung, einen Garten, ein Stück Ackerland, Weidegerechtigkeit, Unterstützungsberechtigung bei Krankheit und Unglücksfall und einen sehr hohen Tagelohn. Aus den Aufstellungen im Kap. VI ergibt sich, daß die Arbeit im 15. Jahrh. doppelt so hoch bezahlt wurde als heute.

v. B. kann es, wenn auch nicht so reichlich, wie im I. Bande, doch auch in diesem zweiten nicht lassen, gelegentlich Seitenhiebe für den Klerus auszuteilen. Ob dieselben überall berechtigt sind, scheint aber auch hier, wie schon im I. Bande, zweifelhaft. So ereifert er sich (S. 73 ff.) über die Engherzigkeit und Kurzsichtigkeit der Prediger des endenden Mittelalters, weil sie über den zunehmenden Kleiderluxus geklagt. Er meint: jene Priester seien dabei von einer „kastenartigen Rechtsanschauung“ bestimmt worden, die einzelne Stände zum Tragen besonderer Stoffe u. s. w. berechtigt halte; der Geschichtsforscher hingegen sehe in diesem scheinbaren Luxus ein Streben nach oben, eine Evolution (S. 74); v. B. nennt deshalb die Weltanschauung jener „mittelalterlichen Priester“ „beschränkt“. (S. 75.) Als Beispiel führt er die Thatsache an, daß die Juden in Augsburg die Kleidung der Priester anlegten und deshalb verfolgt wurden — gewiß ein unglückliches Beispiel, denn jener Anmaßung der Juden lag ohne Zweifel ein ganz anderes Motiv zu Grunde, als Streben nach Gleichberechtigung. (Vgl. u S. 531) Auch der Vergleich, den v. B. da anzieht, ist nicht geschickt gewählt: der Neger, weil er mit Frack und Cylinder des Europäers sich schmückt, soll viel höher stehen, als sein Großvater, der vom Fremden nichts annahm. In Wirklichkeit sind Neger-Großvater sowohl, wie Neger-Enkel bei jenem Manöver beteiligt, das kann v. B. u. a. in Mungo Parks Tagebuch lesen, der ungefähr zur Zeit des Neger-Großvaters lebte, und das Motiv beider ist nicht etwa „Streben nach oben“, eine „Evolution“, sondern einfach der jener Race eigentümliche, lächerliche Nachäffungstrieb. Uebrigens, meinen wir, hatten die Priester und Moralisten in Anbetracht des bekannten Luxus des endenden Mittelalters ebenso wohl Grund gegen die Beseitigung der alten Einfachheit in der Tracht der Landleute aufzutreten, wie die Priester und Prediger von heute, und hat man am wenigsten vom Standpunkte „richtig verstandener Sorge für die Volkswohlfahrt“ Grund, sie deshalb zu tadeln.

Anerkennend wird (S. 92 ff.) des Verhältnisses der Klöster zu ihren Arbeitern gedacht. Letztere erhielten im Kloster die Kost, blieben Sonntags in demselben und wurden an Feiertagen festlich bewirtet. Solche Züge, meint v. B., wären ein Gegenmittel gegen die sonst hervortretende Roheit jener Zeit gewesen.

Im Kap. VII wird S. 116 die Thatsache, daß die Bauernkriege in Süd-Deutschland bereits im Anfang des 16. Jahrh., in Norddeutschland aber erst kurz vor dem 30 jähr. Kriege begannen, auf den Umstand zurückgeführt, daß das Verhältnis zwischen dem adeligen Grundbesitzer und seinen Hintersassen dort ein schroffes, hier aber ein gutes und freundliches gewesen. S. 119 stoßen wir auf einen Satz, mit dem v. B. auf seine von uns bereits früher gerügte Lieblingsidee betreffs des alten Glaubens des Mittelalters zurückkommt. „Die kirchlichen Anschauungen, heißt es da, waren mit Traditionen aus dem Heidentume durchtränkt", dann fährt v. B. fort: „die neue Lehre hatte diese noch nicht zu vernichten gewußt".

In diesem ersteren Satze steckt unseres Erachtens eine irrige, ja sehr bedenkliche Auffassung, gegen die wir entschieden Verwahrung einlegen müssen. Daß im deutschen Volke sich lange noch Reste heidnischen Aberglaubens erhalten haben und solche auch heute noch vorhanden sind, ist zuzugeben. Wir wiesen aber bereits bei der Besprechung des I. Teiles des vorliegenden Werkes darauf hin, daß allezeit das kirchliche Lehramt sich entschieden gegen jene wehrte und nur da, wo sie unaustilgbar waren, gewisse ehemals heidnische Volksgebräuche weiter duldete, dann aber denselben eine christliche Bedeutung unterlegte. So kann aber nicht die Rede davon sein, daß „kirchliche Anschauungen mit heidnischen Traditionen durchtränkt" waren. Liest man diesen Satz und erinnert sich, daß v. B. im ersten Bande die christlichen Priester geradezu beschuldigt, Reste heidnischen Aberglaubens in die Kirche eingeführt zu haben, so gewinnt man den Eindruck — und darin liegt das Bedenkliche —, v. B. wolle glauben machen, es seien Lehre und Einrichtungen Christi in der katholischen Kirche durch Beimischung heidnischen Aberglaubens und heidnischer Observanzen verdorben worden und hätten, wie der obige zweite Satz anzudeuten scheint, erst durch die „neue Religion" gereinigt werden müssen. Gegen eine solche Auffassung — wie gesagt — muß aber vom historischen Standpunkt aus Verwahrung eingelegt werden. Wo hätte denn auch wohl je „die neue Religion" die Reste heidnischen Aberglaubens überwunden? Noch heute ist der protestantische Norden thatsächlich viel reicher an solchen Resten, als der katholische Süden.

Sehr eingehend bespricht v. B. in Kap. VIII—XI die Fischerei-Verhältnisse des Mittelalters; man gewinnt bei der Lesung dieser sachlichen und gründlichen Erörterungen die Ueberzeugung, daß ein blühender Erwerbszweig jener Zeiten für uns durch Nachlässigkeit und Kurzsichtigkeit zu Grunde gegangen ist. Besonders der Cistercienser-Orden hat seine großen Verdienste um die Fischzucht. Das erkennt auch v. B. rückhaltlos an.

Wenn wir oben von einer bedenklichen Anschauung v. B.s auf religiös-kirchlichem Gebiete redeten, so sollte damit nicht gesagt sein, daß derselbe nicht auch auf anderem Gebiete bedenkliche Ansichten ausspricht. Es scheint fast, als ob v. B. sich bemühe, gewissen, im öffentlichen Leben gerade herrschenden modernen Ansichten und Strebungen seine Huldigung darzubringen. Da treffen wir z. B. auf S. 177 folgendes Raisonnement:

„Das Gesetz dieses Lebens . . setzt sich zusammen aus dem Willen aller. Und wo die Gemeinschaft der Menschen, ihre gegenseitige Hilfe, durch die Größe ihrer Zahl, den Einzelwillen einengt und beugt im Interesse des Ganzen, da entwickelt sich jene große Cession der Willen: die bürgerliche Freiheit, die Grundfeste des modernen Staates.“

Das lautet sehr geistreich. Ob's auch wohl richtig ist? Dann hätten wir hier eine vollständige Rechtfertigung des suffrage universel und all seiner Konsequenzen und Schöpfungen. Der „Wille aller“ schafft und schuf ja auch Revolutionen. Wo ist — so fragen wir — für diesen „Willen aller“ die Norm und das Korrektionsmittel? Und sind denn die „Einzelwillen“ alle a priori als solche im Unrecht? v. B. scheint selbst die Möglichkeit dieses Einwurfes zu fühlen. Er fährt fort: „daß dieser edle Baum nicht anderen, auch berechtigten Rechtskreisen das Licht entzog, dafür sorgte der zähe Widerhall vielfach zurückgebliebener Rechtskreise“. Also das waren „Rechtskreise“. Dann mußte es aber zum Konflikt kommen. Gewiß, gibt v. B. zu — „diesen Konflikt aber legte in späterer Zeit bald den einen bald den anderen Kreis begünstigend — die Fürstengewalt“. Und wer — so fragen wir weiter — normiert diesen Fürstenwillen? Etwa macchiavellistisches Gelüsten oder schwankende Tagesmeinungen? Wer sieht nicht das Bedenkliche dieser ganzen Deduktion? Wohin überhaupt würde man kommen, wenn „das Gesetz des Lebens“ sich, wie v. B. behauptet, zusammensetzt aus „dem Willen aller“? Zu den kühnen und eigentümlichen Behauptungen v. B.s zählen wir auch die auf S. 181, wo er vom Kriege redend sagt: „Religiöse Anschauungen haben nur Einfluß auf die Behandlung der Gefangenen gehabt.“ Es genügt auf die Treuga Dei, auf Kreuzzüge und Türkenkriege, auf Friedensvermittlungen durch das Oberhaupt der Kirche hinzuweisen, um die Grundlosigkeit der Behauptung v. B.s zu zeigen.

Und unrichtig ist auch die eigentümliche Deduktion des sogenannten Strandrechtes aus religiösen Vorstellungen heidnischer Zeiten: der Glaube an Flußgott und Nixen wird da zur Erklärung angezogen (S. 202 u. 203). Von diesem Geisterglauben heißt es zunächst, daß derselbe „sich allmählich in einen Glauben an die Fügungen der göttlichen Vorsehung verwandelt habe.“ „Erst das Kulturbewußtsein, das im bürgerlichen Leben reift und zum Staatsbegriff erstarkt, war im stande, den altheidnischen Rechtsbegriff zum Unrecht zu stempeln.“ Wir fragen: was denn das für ein „Kulturbewußtsein“ gewesen? — doch offenbar das christliche. Das Strandrecht aber war wohl nur ein Ausfluß der alten Rechtlosigkeit des Fremden.

Im Kap. XII beginnt v. B. die Schilderung des Kaufmannslebens

und kommt Kap. XIV eingehend auf die Judenverfolgungen in Augsburg zu sprechen, wobei er sich der Juden warm annimmt. Er hat kein Wort der Anklage für die Juden, nur für ihre Verfolger. Er meint: „wenn ein neuerer Schriftsteller sage, die Austreibung der Juden sei wegen ihres Wuchers" geschehen, so sei das entschieden unwahr (S. 259). v. B. möchte gern „den Geist des Priestertums" für die Judenverfolgungen verantwortlich machen (S. 265.) Nun ist es aber nicht nur „ein neuerer Schriftsteller", der als einen Grund für die Judenaustreibungen ihre Wucher-Praktiken angibt, sondern diese Klagen sind sehr alt. Wir erfahren darüber z. B. in betreff der italienischen Juden sehr Eingehendes aus Muratori (Rer. ital. scriptores I, 893 ff.); im Kirchenstaate war unter P. Eugen IV. gerade ihres Wuchers wegen eine so allgemeine Erbitterung gegen die Juden entstanden, daß der Papst sich veranlaßt sah, den Christen ein gewaltthätiges Vorgehen zu verbieten (vgl. meine Abhandlung im Archiv für Kirchenrecht LIII, 216). Aehnlich lagen die Dinge in Deutschland. Bezeichnend ist dafür der Umstand, daß der Legat Kardinal Nikolaus von Cusa dort wegen der Volksstimmung gegen die Juden nicht in der Lage war, die milden Maßregeln P. Nikolaus' V. durchzuführen. (cf ibidem 211, 217, 218.) Die Sache liegt also doch etwas anders, als v. B. sie darstellt, der sie geradezu auf den Kopf stellt, wenn er (S. 264) sagt: „die Klagen über Wucher seien erst später gekommen, und als sie da waren, seien sie leider wahr geworden." Es ist eine arge Ungerechtigkeit, „den Geist des Priestertums" als den Veranstalter der Judenverfolgungen hinzustellen, denn v. B. setzt auch das andere Motiv, das in der Augsburger Judenvertreibung eine Rolle spielt, nicht in das rechte Licht. Nach v. B. wäre der von der Stadt dem Kaiser geklagte Umstand, daß die Judenschaft priesterliche Kleidung anlegte (S. 260), nur als soziale Taktlosigkeit anzusehen; ja S. 259 stellt v. B. diese „Taktlosigkeit" als Beweis für seine Behauptung hin, daß „die semitischen Stämme sich den fremden Nationen, unter denen sie frei leben, völlig adaptieren können."

Wer diesbezügliche Urkunden des 15. Jahrh. durchliest, wie ich deren einige aus dem päpstlichen Geheimarchive (l. c. 212—215) namhaft machte, kann keinen Augenblick im Zweifel sein, daß der erwähnte Uebergriff der Juden in Augsburg nur ein Glied einer ganzen Kette von Gehässigkeiten und Verspottungen bildete, welche die Christen von der Arroganz der Juden in Spanien, Italien und Deutschland damals zu erdulden hatten.

Wenn v. B. (S. 266) die Frage aufwirft: „Was hat man erreicht mit den Judenaustreibungen?" und darauf antwortet: „Nichts als Niederlagen . . . Gesetzt alle Anklagen gegen die Juden wären wahr, die Niederlage ist um so schlimmer: der gesamten Volkskraft Deutschlands wäre es nicht gelungen, Herr über einen eingedrungenen Feind zu werden, der an Zahl so schwach war" (S. 266) — so liegt hier eine völlige Verkennung der Sachlage vor. Der Grund, warum die Bewegungen gegen die Juden im Mittelalter nicht mit deren Ausrottung endeten, lag vielmehr in dem

Verhalten der Kirche, die einen derartigen Zweck nicht hatte und nicht wollte. Darüber geben die betreffenden Bullen der Päpste deutlich Aufschluß. Da heißt es immer wieder: die Juden müßten von den Christen geduldet und geschützt werden, und das deshalb, weil sie nach göttlichem Ratschlusse zum Zeugnis für den wahren Glauben erhalten bleiben sollten (cf. Archiv ꝛc. l. c. 210). Die Kirche wollte nicht die Vernichtung oder Verdrängung der Juden, sie duldete nur, daß man da, wo sie schädlich oder gehässig auftraten, sich ihrer erwehrte. Man ersieht daraus erst recht, wie unhistorisch und ungerecht die Behauptung von B.s ist, daß der Priestergeist das treibende Agens bei den Judenverfolgungen war (S. 265). Ebenso unrichtig erscheint der Satz S. 266: es seien zu diesen Judenverfolgungen nur einzelne Kreise „aufgestachelt worden von einer Macht, die Judenverachtung ebenso als gutes Werk betrachtete, wie der Mohamedaner die der Ungläubigen.“ Im Gegenteil; wir behaupten — und die unparteiische Geschichtsforschung wird uns nicht Lügen strafen —, daß, hätte die Kirche die Juden nicht geschützt, sie der Erbitterung des Volkes im Mittelalter vollständig zum Opfer gefallen sein würden.

Uns wundert nach alledem nicht, daß v. B. S. 267 der Kirche auch einen schweren Vorwurf daraus macht, in Spanien die maurisch-jüdische „Kultur“ vernichtet zu haben, und endlich auch das nicht, daß er (S. 263) sein Bedauern äußert, daß „der Geist des Priestertums noch heute nicht vom Geiste des Staates und des R e ch t e s besiegt sei.“

Weinheim. **Dr. Friederich Kayser.**

Institutionen des katholischen Kirchenrechts. Von Dr. Hugo L ä m m e r, o. ö. Prof. an der Universität Breslau, Prälat u. Apost. Protonotar, Consultor der S. Congreg. de Prop. Fide pro negot. Ritus orient. etc. Freiburg, Herder 1886. gr. 8°. XV u. 553 S. ℳ 7

Das Buch ist wesentlich aus der Praxis hervorgegangen, aus kirchenrechtlichen Vorlesungen, welche der Vf. in Braunsberg und Breslau hielt und aus dem Schatze von Erfahrungen, die er während seiner langjährigen Thätigkeit als Mitglied des Domkapitels, Generalvikariates und Konsistoriums sowie als Bistumsoffizial in Breslau zu sammeln Gelegenheit hatte. Der Name Institutionen, den ihm der Vf. gab, bezeichnet eine systematische Darstellung des gesamten Kirchenrechtes im Gegensatze zur fortlaufenden Dekretalenerklärung. Seine nächste Bestimmung ist, Grundlage für den akademischen Lehrvortrag zu sein. Indessen wird es einem umfassenderen Ziele gerecht und hat seine Bedeutung für die juristischen wie klerikalen Fachkreise. Ein Hauptvorzug des Werkes besteht darin, daß es ein klares Bild des heutigen Tages in Uebung befindlichen Kirchenrechtes

in seinem Zusammenhange mit den alten kirchlichen Rechtsbestimmungen bietet. Mit außerordentlicher Sorgfalt sind gerade die neuesten Aeußerungen des kirchlichen Rechtsbewußtseins verwertet, z. B. der Syllabus Pius' IX., die Definitionen des Vatikanums, päpstliche Allokutionen, Rundschreiben u. dgl., die Entscheidungen der verschiedenen römischen Kongregationen, die Verhandlungen der Würzburger Bischofskonferenz v. J. 1848, das letzte Prager wie Kölner Provinzialkonzil u. s. w. Neben dem gemeinen findet das preußische Kirchenrecht bis in seine letzten Entwicklungsphasen besondere Berücksichtigung. Der Standpunkt des Vf. in kirchenpolitischer Beziehung spricht sich, was die theoretische Seite betrifft, in dem Abschnitte „Verhältnis der Kirche zu den Staaten" (S. 298 ff.) aus. Unter entschiedener Verwerfung der Theorie von der potestas directa, nach welcher die weltliche Macht nur ein Ausfluß der geistlichen ist und ihre Inhaber durch die Träger der letzteren abgesetzt werden können, bemerkt Lämmer bezüglich der zwei anderen Ansichten von der potestas indirecta und directiva daß heutzutage nur ein Fall von praktischer Bedeutung sei, nämlich der des Widerspruches eines positiven weltlichen Gesetzes mit einem Kirchengesetze. Alsdann erwachse der Kirche die Pflicht ihr Non licet entgegenzusetzen und „diejenigen, welche ein Dogma als staatsgefährlich erklären, sollten der Kirche nicht das Recht bestreiten, ihrerseits ein Staatsgesetz als dem religiösen Gewissen gefährlich zu bezeichnen und gegen die, ihren Rechten zuwiderlaufenden Bestimmungen von Staatsgesetzen Protest zu erheben." (S. 310) Die Gesamttheorie des Jus circa sacra wird S. 314 verworfen, weil es der von Gott bestimmten Natur der Kirche widerstreitet, wie es auch einen Widerspruch mit dem richtig verstandenen Interesse des Staates in sich schließt. In dem Paragraphen über kirchliche Autonomie und Hegemonie wird auf grund der nicht erst im Mittelalter ausgebildeten, sondern bereits dem patristischen Zeitalter eigenen Auffassung von der Superiorität der Kirche dieser der Vorrang vor dem Staate und zwar ein Ehren- nicht ein Jurisdiktionsprimat vindiziert. (S. 321.) Die Trennung von Kirche und Staat ist als allgemeines Prinzip unter normalen Verhältnissen zu verwerfen, hingegen bei der Alternative zwischen staatskirchlicher Bevormundung und dem System des indifferenten Rechtsstaates (Nordamerika) als das Annehmbarere zu bezeichnen. Was die praktische Seite anlangt, so gibt Lämmer S. 331 eine Uebersicht über die in Preußen heutzutage thatsächlich gewordene Abgrenzung des ausschließlichen wie gemeinsamen Gebietes für die Gesetzgebung von Kirche und Staat.

Für Schlesien, bezw. die Breslauer Diözese haben die Institutionen insoferne eine besondere Bedeutung, als das dortige Diözesanrecht in den Anmerkungen höchst sorgfältig gesammelt ist.

Durch diese spezielle Rücksichtnahme erleidet aber der universelle Standpunkt keine Einbuße, wie die ihren Ortes genommene Bezugnahme auf das Kirchenrecht der Orientalen beweist.

Die Doppelstellung des Kirchenrechts, sofern es der Theo-

logie und Jurisprudenz angehört, findet ihre gerechte Würdigung. „Einseitig das juristische Moment hervorheben, heißt", wie der Vf. S. 41 sagt, „das Kirchenrecht aus der Physiologie eines lebendigen Organismus in die Anatomie eines entseelten Leichnams verwandeln." Lämmer verbindet mit der Schärfe des juristischen Urteils seine gediegene Erudition in kirchengeschichtlicher, wie dogmatischer Hinsicht, und so bieten seine Institutionen auch dem Dogmatiker viel Interessantes, z. B. die treffliche Erklärung der Vatikanischen Konstitution **Pastor aeternus** über Kirche und Primat (S. 107), die Erörterung über die Legitimität eines Konzils (S. 211), die Interpretation der Irenäusstelle über die principalitas der römischen Kirche (S. 17) u. dgl., wie sie auch vielfach wichtigen Aufschluß über die geschichtliche Entwicklung der Beziehungen von Staaten und Kirche gerade in der neuesten Zeit gewähren.

Eingehendes Spezialstudium zeichnet das Buch fernerhin aus. Man vergleiche z. B. die Paragraphen, in welchen Lämmer die Ergebnisse seiner Studien über die Besetzung der Bistümer und die Bischofswahlen mitteilt. Die katholische Literatur ist in einer umfassenden Weise benutzt und in den den einzelnen Paragraphen des Textes nachfolgenden Anmerkungen ein gründlicher Apparat zu spezieller Untersuchung niedergelegt.

In formeller Hinsicht bildet die prägnante Kürze des Ausdrucks, durch welche aber die Klarheit der Darstellung durchaus nicht beeinträchtigt wird, einen Vorzug der Institutionen, welcher die Uebersichtlichkeit des Ganzen trefflich fördert. Ein genaues Register erleichtert die Benützung zur Einholung augenblicklicher Informationen.

Die Anordnung des Stoffes ist folgende. Die Einleitung über Begriff, Quellen und Literatur des Kirchenrechtes gibt einen ausgezeichneten Ueberblick über die formellen Quellen des Kirchenrechts. Der Einteilung des Ganzen liegt die S. 49 gerechtfertigte Unterscheidung von öffentlichem und Privat-Kirchenrecht zu Grunde. Der erste Teil gliedert sich in drei Abteilungen, von denen die erste der Verfassung und Verwaltung der Kirche gewidmet ist, wobei über den geistlichen Stand, die Kirchenämter und die Träger der kirchlichen Gewalt im einzelnen gehandelt wird, die zweite bespricht die kirchliche Gerichtsbarkeit (Kanonischer Prozeß Gegenstand der kirchlichen Gerichtsbarkeit, kirchliche Strafen), während die dritte das Verhältnis der Kirche zu Nichtchristen, akatholischen Christen und zu den Staaten erörtert. Die erste Abteilung des 2. Teils gibt eine erschöpfende Darstellung des Eherechtes, in der besonders die Auseinandersetzung über Eheprozeß und Ehescheidung hervorragen, die zweite bespricht das Patronatsrecht, die dritte, Genossenschaftsrecht, handelt über die religiösen Orden, namentlich die der Neuzeit angehörenden Männer- und Frauenkongregationen und Bruderschaften, die vierte stellt die kirchenrechtlichen Bestimmungen über das Kirchenvermögen und dessen Verwaltung zusammen.

Neiße. **Dr. Nürnberger.**

Zeitschriftenschau.

A. Historische Zeitschriften.

1] Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.

Bd. XIII, 2 (1887). **W. Wattenbach, Ottokar Lorenz und Georg Waitz. Ein Wort zur Abwehr.** S. 251—258. Nimmt Stellung zu der bekannten Vorrede O. L.s. — **G. Waitz, ein Bericht aus dem Jahre 1884.** S. 259—268. An den Bundesrat über den Stand der Arbeiten. — **S. Herzberg-Fränkel, über die nekrologischen Quellen der Diözesen Salzburg und Passau.** S. 269—304. Berichtet über den Stand seiner Forschungen für die Monumente. Neben dem ältesten Verbrüderungsbuch von St. Peter, das schon im J. 784 angelegt wurde, ist für Salzburg das zweite Verbrüderungsbuch von 1004 das wichtigste. Die Anlage zeigt auch in der Auswahl der verbrüderten Klöster den Einfluß der Klosterreform. Reich sind die domkapitularischen Nekrologien, das älteste um 1060 angelegt. Das Frauenkloster auf dem Nonnberge weist erst ein Nekrologium von 1466 auf, das älteste von Admont enstand um 1176; von den 18 aufgezählten Stiften oder Klöstern haben drei Viertel ungefähr ältere nekrologische Aufzeichnungen hinterlassen. — **G. Meier, Amalarii Fortunati episcopi Trevirensis epistula de tempore consecrationis et jejunii.** S. 305—323. Vf. war von 809—14 B. v. Trier. Gibt Aufschlüsse über seine Reise mit Abt Peter von Nonantula nach Konstantinopel und über kirchliche Gebräuche und Disziplin. Das Schreiben ist abgedruckt. — **J. v. Pflugk-Harttung, Beiträge zur Kritik von Bonizo, Lambert und Berthold.** S. 325—341. Der Bericht Gregors VII. über seine Wahl, Jaffé-Löwenfeld Reg. 4771, sei inhaltlich unmöglich und äußerlich auf das schlechteste beglaubigt; er werde deshalb nicht geschrieben sein und sei unter die spuria zu verweisen. Ueber die Verhältnisse beim Sachsenkrieg von 1075 sei von den dreien: Lambert, Brun und Berthold letzterer am besten informiert. Nach Berthold hat Heinrich IV. in Tribur seine Zugeständnisse gefälscht, das ist den Umständen nach unmöglich. Ueber das Abendmahl in Canossa sei Brief Gregors VII. an die deutschen Fürsten beste Quelle, die Angaben Bertholds und Lamberts müssen rundweg gestrichen werden. Bei Lambert sei dreierlei zu beachten: seine Poetennatur, sein Mönchtum, seine Einfalt, und daraus erkläre sich die Art, wie er über König Heinrich schreibe. — **E. Dümmler, Briefe und Verse aus dem 9. Jahrh.** S. 345—363. Das erste abgedruckte Stück vertritt die Prädestinationslehre, im zweiten prunkt ein A

mit gelehrtem Briefe an E., dann folgt ein dritter kürzerer Brief, einige Verse und 6 über die Schottenkolonie in Lüttich Aufklärung gebende Briefe. — **W. Gundlach, die Sammlung der Epistolae Austrasicae.** S. 365—387. Die hier so genannten, von Freher schon (1613) gedruckten Briefe sind sämtlich auf austras. Boden entstanden oder an Insassen dieser Gegend gerichtet. Sie finden sich in einem Codex der Palatina. Die Sammlung um 585 entstanden, zeige im 2. Teile die Arbeit eines Mannes, der Zutritt zu Archiven und auch zu Konzepten hatte. Zweck der Arbeit: Herstellung eines für den Unterricht in der ars dictandi nötigen Vorbildes. — **Miszellen. L. Schmidt, Paulus Diaconus und die Origo gentis Langobardorum.** S. 391—394. Tritt nochmals für seine Ansicht ein, daß Paulus D. die sogen. Origo in weit ausführlicherer Gestalt vor sich gehabt habe.

2] **Historische Zeitschrift.**

Bd. 59 (N. F. 23), H. 1 (1888, 1). **Max Lenz, zur Kritik Sezyma Rasins.** I. (S. u.) S. 1—68. Vf. faßt sein Urtheil über den beredtesten aller Zeugen für Wallensteins Verrat so zusammen: Er war einer der böhmischen Exulanten; wenn auch sein Leben nicht gefährdet war, Besitz und Einfluß waren dahin. Da erschien Gustav Adolf. Graf Thurn, Haupt der Emigranten, schloß sich ihm an, suchte ihm Wallenstein zu gewinnen; in Thurns Diensten stand Rasin, der mit Thurn W. für die Zwecke der Emigration zu gewinnen suchte. Nach der Katastrophe folgte er Arnims Fahnen. Da bot sich ihm Gelegenheit, beim Kaiser in Gnade zu kommen, er brauchte nur als Zeuge gegen die zu dienen, deren Mund geschlossen war. Er sagte ohne Skrupel aus, was man von ihm wissen wollte, häufte Schuld auf Schuld auf den Fürsten und seine Freunde, hütete sich aber von seinen und Thurns Plänen etwas zu verraten. Andererseits finden die zeitlichen und örtlichen Angaben Rasins eine überraschende Sicherung durch die Urkunden, so daß wir uns diese Genauigkeit bloß durch die Annahme irgend welcher Aufzeichnungen erklären können. Als Wallensteins Grundgedanken sieht Lenz an, sein ganzes Streben sei darauf gerichtet gewesen, eine solche Machtstellung zu erlangen, um dem Kaiser den Frieden zu diktieren, als Schöpfer des Friedens und der nationalen Wohlfahrt, der Bekenntnisfreiheit und der ständischen Interessen sich zeigen zu können. — **H. von Holst, das Verfassungsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika im Lichte des englischen Parlamentarismus.** S. 69—110.

H. 2. **G. v. Below, zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung.** II. S. 193—247. Die Stadt des Mittelalters unterscheidet sich von der gleichzeitigen ländlichen Ortschaft und der modernen Stadt dadurch, daß die beiden letzteren nur Gemeinden sind, ersterer noch eine Reihe von Attributen zukommen. 1) Sie ist Marktort; 2) hat eine Ummarkung; 3) für ihr Gebiet existiert ein besonderer Gerichtsbezirk; 4) betreffs der öffentlichen Lasten ist sie vor dem platten Lande bevorzugt. Die Wichtigkeit des Marktes für die mittelalterl. Stadt (für die moderne habe er wenig praktische Bedeutung) kennzeichne das Wort Weichbild, ursprünglich Bezeichnung des Marktsymbols. Auch nach dem Sachsenspiegel sei die Stadt ein befestigtes, mit einem Markt versehenes Dorf. Was später Stadtrecht, hieß ursprünglich Marktrecht. Eine Statistik der Orte, an welchen Märkte angelegt worden, würde die Unrichtigkeit der herrschenden Ansicht von der maßgebenden Bedeutung der Fronhöfe für die städtische Entwicklung ergeben. Die Stadtmauer hatte neben ihrer militärischen eine politische Bedeutung: soweit die Ringmauer, soweit das Besteuerungsrecht der Stadt. Das Recht zur Anlage einer Befestigung wie zur Errichtung eines Marktes war Regal. Die Stadt des MA. verlangte ihren eigenen Gerichtsbezirk; so bestimmte auch

ein Reichsgesetz. Das Stadtgericht, ein öffentlich Gericht, entwickelte sich nicht aus dem Hofgerichte. So wurde die Stadt ein staatliches Gebilde. Die Bildung erfolgte nicht schon durch die Ottonenprivilegien, sondern erst, als Handel und Verkehr eine gewisse Entwicklung erlangt hatten. Vf. erklärt sich sodann gegen die Zendereitheorie (Centenarius=Zender=Honn und Heimburge) Lamprechts. Die Kompetenz des Stadtgerichtes bestimmte sich zunächst durch die Frage: Ist der König oder Landesherr Träger der Gerichtsgewalt oder die Stadt? Im ersteren Falle ist die Kompetenz eine beschränkte. Städtische und ländliche Richter, zunächst einander gleich, (doch erfolgte die Einsetzung des Stadtrichters unter Mitwirkung der Gerichtsgemeinde) sind später vielfach unterschieden. Die Frage nach den Urteilfindern des Stadtgerichtes hatte darum so großes Interesse, weil die Forschung in dem Schöffenkolleg den Beweis für das Vorhandensein freier Elemente in der Stadt sah und in den Urteilfindern den spätern Stadtrat. Ersteres ist irrig: Schöffenkollegien gab es nur in Franken und Sachsen. Ihre finanziellen Bedürfnisse deckte die mittelalterliche Stadt durch Forderung von Naturalleistungen und persönlichen Diensten. Die städtischen Bewegungen schränkten dieselben ein. Um die finanziellen Lasten gegenüber dem Landesherrn zu mindern, tritt die Einräumung einer finanziellen Autonomie ein. — **L. Gebhardt, Matthias Döring der Minorit.** S. 248—294. Döring, aus Kyritz, studierte in Oxford, wurde Lehrer an der Universität Erfurt, Gesandter in Basel, eifriger Verfechter der Konzilstheorie, vielleicht auch Verfasser der bislang Gregor v. Heimburg zugeschriebenen confutatio primatus pape (um 1438), einer heftigen Schmähschrift gegen Eugen IV., kämpfte für die Wahrheit des Wilsnacker Wunderblutes, trat bei der beabsichtigten Einführung der Observanz als Provinzial den päpstlichen Kommissarien entgegen; legte 1461 seine Würde nieder und starb in seinem heimatlichen Kloster. — **Miszellen.** (**M. Lehmann**), **der Ursprung des deutschen Verwaltungsrates von 1813.** S. 295—301. Ein Bericht des Frh. v. Stein an den Zaren befaßt sich mit demselben. Interessant ist die Notiz, daß der Kronprinz von Schweden deutscher Kaiser werden wollte. — (**M. Lehmann**), **Briefe von Gneisenau an Professor Siegling in Erfurt 1814—1831.** S. 301—308.

H. 3. **M. Lenz, zur Kritik Sezyma Rasins.** S. 385—480. (S. o.). — **B. Niese, die Sagen von der Gründung Roms.** S. 481—506. — **S. Löwenfeld, Paul Ewald.** S. 507—516. Nekrolog. — **Miszellen. Ein Schreiben des Großen Kurfürsten an seine Nichte, die Königin Charlotte Amalie von Dänemark (Mai 1671).** S. 517—520. Die Königin sollte anläßlich der Salbung Christians V. zum König bewogen werden, lutherisch=orthodox zu werden. Darüber handelt der Brief des gleich ihr reformierten Onkels. — (**M. Lehmann**), **aus der Zeit des Waffenstillstandes von 1813.** S. 520—527. Eine Denkschrift Steins und ein Brief Gneisenaus.

3) **Zeitschrift für Kirchengeschichte.**

Bd. IX. Heft 4 (1888). **Jacobi, über die Euchiten.** S. 507—522. Ueber die christlich=asketische Partei der Euchitensekte (es gab auch eine heidnische eklektische) bringt Vf. einen von Mai in der Nova Patrum bibl. Bd. 8 gedruckten, bis jetzt unbeachteten Bericht, den er in das späte 6. oder 7. Jahrh. setzt. Ein Malpat wird als Stifter der Sekte und als ein Schüler des Julianus Saba genannt und seine Beziehungen zum hl. Antonius hervorgehoben. Schwärmerei und Kontemplation zeichneten die Sekte lange aus, die wesentlich gleich den Bogumilen ist. Wie letztere so hat auch sie ihre Wurzeln in der alten Gnosis. Neander hat auf die enge Verwandtschaft der Yeziden mit den Euchiten hingewiesen. Ueber erstere (Teufelsanbeter) folgen einige interessante Notizen aus diesem Jahrh. — **J. Loserth, die latei-**

nischen Predigten Wiclifs; die Zeit ihrer Abfassung und ihrer Ausnützung durch Hus. S. 523—564. Nur die englischen Predigten W.s waren bis jetzt gedruckt. Für Kenntnis der reformatorischen Bestrebungen sind wichtiger die lateinischen Predigten, die L. im Auftrage der Wiclif-Society ediert hat. Ein Hauptthema Wiclifs ist die hohe Bedeutung des Predigtamtes. Für den Theologen sei Predigen die edelste Beschäftigung. Dem Volke müsse aber die reine evangelische Wahrheit verkündet werden, auch wenn diese ihm wenig zusage: nicht Tragödien und Fabeleien oder apokryphe Sentenzen, wie solches bei den Predigern heutzutage Sitte sei. Am eindringlichsten sei das Vaterunser zu erklären. Mehrfach betont W. die Notwendigkeit der Predigt in der Muttersprache. Lebhaft tritt er den „modernen Pharisäern" entgegen, welche die Erlaubtheit des Predigens in der Muttersprache leugneten. Wiederholt klagt W., daß die Predigt nicht frei, das freie Predigtamt verboten sei. Der Prediger müsse den Gegenstand seiner Behandlung der Fassungskraft der Zuhörer entsprechend vortragen, kurz, schlicht, an jedem Ort, auch dort, wo es ein befangener Bischof nicht gestatte. In der Vortragsweise weicht W. von der scholastischen Art nicht ab. Zuerst erklärt er den buchstäblichen Sinn einer Schriftstelle, dann den mystischen. Augustinus folgend, löst er in jeder Predigt gewisse Zweifel, die sich aus Anlaß der betreffenden Bibelstellen erheben. W.s Publikum muß ein gebildetes gewesen sein, denn häufig behandelt er schwierige philosophisch-theologische Probleme. Er rief, um seine Ideen zu verbreiten, das Institut der Wanderprediger ins Leben (Poor Priests), dem sich auch Laien anschlossen. W.s Sermone fanden in Böhmen große Verbreitung. Hus zog dieselben zu Rate und verarbeitete zu seinen Thematen fast lauter Wiclifsche Predigten, und zuweilen ist die Uebereinstimmung so wortgetreu, daß man W.s Predigten vor sich zu haben glaubt. Alle seine lateinischen Predigten hat W. erst in seinen letzten Lebensjahren in die uns heute vorliegende Redaktion gebracht und zwar größtenteils 1382—84. Das wird des Genauern nachgewiesen. — Analekten. **J. Dräseke, zu Nikolaos von Methone. II.** S. 567—590. Vf. behandelt in diesem Artikel die Schriften des Nikolaos und versucht eine zeitliche Anordnung derselben. 14 Werke werden ihm zugeschrieben, die meist unter der Regierung des Kaisers Manuel (1143—80) zu stande gekommen seien. Wahrscheinlich haben die bei Gelegenheit der Gesandtschaft Anselms von Havelberg nach Konstantinopel (1136) stattgehabten Streitgespräche einen Einfluß auf Nikolaos' schriftstellerische Thätigkeit gehabt. — **F. Geß, Luthers Thesen und Herzog Georg von Sachsen.** S. 590 f. H. Georg war entschieden gegen Tetzel aufgetreten; sein Gesandter Pflug (Vater des Bischofs) berichtete ihm, daß der Bischof von Merseburg für den Anschlag der lutherschen Thesen gewesen sei. — Miscellen. **Bonwetsch** bringt Mitteilung über HSS. im Escurial von Melito Sardicensis episcopus, Origenes u. s. w. S. 591 f. — **L. Weiland, ein Hexenprozeß im 11. Jahrhundert.** S. 592. Eine in den SS. XIII abgedruckte Aufzeichnung aus Weihenstephan berichtet über einen Akt der Volksjustiz von 1090, der schon alle Momente der spätern Hexenprozesse zeigt: Angeberei von Neidern, Wasserprobe, Tortur, Scheiterhaufen. Die Geistlichkeit stand dem Gebahren entschieden entgegen. — **J. Ney, zu Friedensburgs Geschichte des Reichstags zu Speier 1526.** S. 593—596. Bringt einige Ergänzungen.

4] **Zeitschrift für Geschichte der Juden in Deutschland.**

Bd. II. (1887) H. 1. **H. Burkhardt u. M. Stern, aus der Zeitschriften-Literatur z. Gesch. d. Juden in Deutschland.** S. 1—46 u. 109—149. — **M. Stern, Briefe von u. an Gabriel Rießer.** S. 47—75. Diese Schriftstücke gewähren einen Einblick in die

religiös-jüdische Reformbewegung, wie sie 1842 zu Frankfurt a/M. von mehreren hervorragenden Israeliten angeregt ward. — **J. Aronius, ein Wunder in Köln und die Juden.** S. 76—81. Den Bericht des Abtes Riper von Senones (Mon. Germ. SS. XXV, 423) über die zu seiner Zeit (1. Hälfte des 13. Jahrh.) geschehene Mißhandlung eines Kruzifixes durch kölnische Juden, wobei Wunder geschahen, glaubt A. auf den im Mittelalter allgemein verbreiteten Wunderbericht zurückführen zu müssen, welchen ein gewisser Athanasius auf dem 2. Konzile von Nicäa vorgelesen hat und den wir auch bei Hermann von Reichenau, Sigebert v. Gemblour und Arnold v. Lübeck wieder finden. — **J. Aronius, Karl der Große und Kalonymus aus Lucca.** S. 82—85. Vf. sucht zu erklären, wie allmählich die Sage sich bildete, daß Karl d. Gr. in dem Kalonymus aus Lucca den ersten Juden nach Deutschland (Mainz) gebracht habe. — **L. Löwenstein, Memorbücher.** S. 88—96. Es wird der Bericht über die Fürther Memorbücher (vgl. Histor. Jahrb. VII. S. 736) fortgesetzt.

H. 2. **M. Steinschneider, zur Quellenkunde für Gesch. der Juden.** S. 150—153. Notizen über Münchener u. Wiener HSS. sec. XV. u. XVI., in welchen sich Quellen für Geschichte der Juden finden. — **J. Goldschmidt, die Rückkehr der Juden nach Frankfurt a. M. im Jahre 1360.** S. 154—172. Die Wut der Geißler hatte im Jahre 1349 das Judenviertel in Frankfurt in Flammen aufgehen lassen, wobei die ganze ansehnliche Juden-Gemeinde umkam. Allein Kapitalbedürfnisse von Privaten und öffentlichen Instituten, machte hier wie anderwärts die Rückkehr der Juden wünschenswert. Ende Juli 1360 ward dieselbe durch kaiserlichen Brief unter äußerst milden Bedingungen gestattet. — **G. Wolf, zur Geschichte der Juden in Oesterreich. IV. der Prozeß Meisel.** S. 172—181. Der Jude Mardochai Meisel, † 1601, hatte dem kaiserlichen Hofe in Prag und böhmischen Adeligen bedeutende Summen vorgestreckt. Zum Ersatz erhielt er einige kaiserliche Privilegien, von denen er natürlich Gebrauch machte. Das ward ihm später zum Vorwurf gemacht und nach seinem Tode sein Vermögen eingezogen und die Privilegien den Erben genommen. — **G. Schnapper-Arndt, Mitteilungen über jüdische Interieurs zu Ende des 17. Jhrh.** S. 183—193. Werden Inventare von jüdischen Geschäften aus dem Frankfurter Stadtarchive mitgeteilt. — **M. Stern, die Blutschuld zu Fulda und ihre Folgen.** S. 194—199. Am 25. Dez. 1235 fand der Besitzer einer außerhalb Fulda gelegenen Mühle bei der Rückkehr aus der Stadt sein Haus in Brand und seine 5 Kinder hingeschlachtet. Der Verdacht lenkte sich sofort auf die Juden der Stadt; es wurden ihrer 34 eingezogen und hingerichtet. Dieser Vorgang, von denen uns die Annales Erphordenses und das Chronicon Sanpetrinum berichten, brachte die ganze Judenschaft Deutschlands in den Verdacht des rituellen Christenmordes. Die Juden wandten sich an Kaiser Friedrich II., welcher die Sache von einer wissenschaftlichen Kommission untersuchen ließ und dann den Verdacht als unbegründet erklärte. Aber weder dieser Ausspruch des Kaisers noch die Bulle Innocenz' IV. vom Jahre 1247 konnte die Christen von der einmal gefaßten Ansicht abbringen.

5] **Hansische Geschichtsblätter.**

Jahrg. 1885 (1886). **F. Frensdorff, zur Erinnerung an Georg Waitz.** S. 1—10. Vortrag auf der Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins. — **L. Weiland, die Rats- und Gerichtsverfassung von Goslar.** S. 11—60. Wendet sich hauptsächlich gegen die Arbeit Wolfstiegs „Verfassungsgeschichte von Goslar". Nicht der Gegensatz zwischen Gilde und Innungen habe das Verbot der Gilden und dann die Entstehung des Rates hervorgerufen, sondern der Gegensatz zwischen Berg- und Waldleuten. Das

Privileg von 1219 dulde nicht nur den Rat, sondern setze ihn als bekanntes Organ voraus und könne somit von Entstehung des Rates kurz vor 1219 nicht die Rede sein. Vf. erörtert sodann: 1) Wie ist es gekommen, daß der Rat die Ordnung aller Marktverhältnisse bekam, speziell an Stelle der Kaufmannsgilde bezüglich der Marktpolizei getreten ist? Grund ist vielleicht das als lästig befundene Eingreifen der Gilde in den sich immer mehr entwickelnden Marktverkehr. 2) Aus welchen Klassen setzte sich der Rat zusammen? Wahrscheinlich aus allem, was an dem Marktverkehr teilnahm, was von einiger Bedeutung in der Stadt war, Kaufleuten, freien Handwerken, Montanen und Silvanen. Ueber Zahl, Zusammensetzung und Ergänzung des Rates, über Beteiligung der Korporationen am Stadtregiment erfahre man aus den Quellen nichts; ebenso sei über die Gerichtsverfassung dieser Zeit keine volle Klarheit zu erzielen. Rätselhaft sei das örtliche Auseinanderbrechen des ursprünglich einheitlichen Vogtsgerichtes in die sogen. große und kleine Vogtei. Mehrere kleine Gerichte werden erwähnt, darunter Forstding nnd Zehntgericht; es gab in der 2. Hälfte saec. XIII. zwei Schultheißen. — **Rudolf Lange, zur Geschichtsschreibung des Albert Krantz.** S. 63—103. Vf. stimmt nicht in das allgemeine Lob des Hamburger Historikers ein. Er untersucht ein paar Stellen aus seiner Vandalia. 1) Seinen Bericht über die Rostocker Domhändel. (Zwei Mecklenburger Herzöge wollten 1483 bei der Universität in Rostock ein Domkapitel errichten, die Stadt widerstand, die Sache wurde in Rom anhängig). In diese Händel hat Krantz selbst thätig eingegriffen. Trotzdem ist sein Bericht sehr dürftig, er übergeht wichtige Dinge, so die Bemühungen der wendischen Städte, die Stellung Roms und der Bischöfe; durch falsche Anordnung der Ereignisse verleitet er die Leser zu irrigen Ansichten. Ja, er gibt direkt unrichtige Darstellungen. 2) Die Streitigkeiten zwischen Riga und dem deutschen Orden kennt K. nicht aus eigener Anschauung, so weit sie vor seiner Zeit liegen, aber auch die zeitgenössischen kennt er kaum: Verhandlungen, Vermittlungen, werden einfach übergangen. 3) Die hansisch-englischen Verhandlungen seiner Zeit bringt er mit chronologischen Verstößen. — **K. Koppmann, zur Geschichte der Mecklenburgischen Klipphäfen.** S. 103—160. Klipphäfen waren die nicht gleich Wismar und Rostock privilegierten Häfen. Vf. beantwortet die Frage, welches Recht den Städten Rostock und Wismar als Mecklenburgischen Seestädten in Bezug auf die von und nach Mecklenburg betriebene Seeschiffahrt zustand und was sie im Kampfe um dieses Recht gegenüber Niederländern, Landesherren, Adel, Hansagenossen beanspruchen oder aufgeben mußten, durch eine chronologische Schilderung ihrer Kämpfe und Bemühungen vom Anfang des 15. Jahrh. bis z. 30jährigen Kriege. — **H. Krause, die Chronistik Rostocks.** S. 163—192. Eine Originalchronik besitzt R. erst aus der Zeit von 1488—91 über die Domfehde, Arbeit eines einfachen, dem Rate nahestehenden, nicht benannten Bürgers, dann noch ein paar unbedeutende, und das ist alles bis Mitte des 16. Jahrh. wo ein Gewirre von Chroniken folgt, die alle auf e i n e n Kern hindeuten. Bedeutender sind die hist. eccl. Rostochiensis des Superintendenten Bacmeister, seine Geschichte der Belagerung R.s, ferner Thomae Lindemann Chron. Rost. von 1310—1583, die viel abgeschriebene Chronik des Johannes Huber und die wichtigste, die rätselhafte Bouchholtzsche, von der eine Analyse folgt, das Chronikon des P. Lindeberg u. s. w. — **K l e i n e r e M i t t e i l u n g e n. P. Hasse, zwei Beiträge zur Lübschen Historiographie.** S 195—198. Eine Urk. von 1375, in der der Dominikanerlektor und Chronist Detmar genannt wird. Dann folgt Untersuchung einer von Waitz, N. Arch. IX, 639 aus München erwähnten Kaiser- und Papstchronik mit Lübschen u. s. w. Eintragungen. H. weist nach, daß sämtliche Notizen aus dem im J. 1473 gedruckten Rudimentum

novitiorum herrühren. — **W. Brehmer, Auszüge aus zwei Geschäftsbriefen Jürgen Wullenwevers.** S. 199 f. Beide aus d. J. 1518. — **H. Krause, Rostocker historisches Lied vom Jahre 1549.** S. 201—207. Betrifft die Gefangennahme und Hinrichtung des Raubritters Vollrat von der Lühe.

6] **Zeitschrift für die Geschichte der Oberrheins.**

Bd. 1 (1886). **E. Gothein, die oberrheinischen Lande vor und nach dem 30 jährigen Kriege.** S. 1—45. Gibt eine kulturhistorische Schilderung der genannten Zeit. Die Jahre 1550—1620 seien historisch jetzt wohl kaum mehr als eine Epoche fröhlichen Gedeihens und religiöser Duldung anzusehen; nach der wirtschaftlichen Seite, wenn man in der Sicherheit des Eigentums, der friedlichen Vermehrung der Werte, dem ruhigen Genuß der Güter das Ziel der Volkswirtschaft erblicke, könne man nichts gegen Deutschlands Blüte in dieser Zeit einzuwenden haben. Sehe man aber das Volkswohl nicht in ungestörtem Besitz, sondern in der Kraft der Arbeit, ziehe man eine arme, aber fortschreitende Wirtschaft der stabilen vor, so müsse das Urteil über den volkswirtschaftlichen Zustand Deutschlands nicht minder vernichtend ausfallen. Dem Bauernkrieg war Mißtrauen auf der einen, Haß auf der andern Seite gefolgt. Der Bauer verteidigte jetzt den Uebergriffen der Landesherren gegenüber jedes, auch das kleinste Recht hartnäckig. Seit dem großen Kriege war frisches Leben in die Nation gefahren. Man beschränkte sich nicht auf Besitz der vorhandenen Güter, sondern suchte neue zu schaffen. Selbst die Industrie findet sich ein. In der Oede des überkommenen städtischen Lebens begegne man viel verheißenden Neugründungen: den Fürstenstädten des 17. Jahrhs. am Oberrhein, vor allem Mannheim. Nicht vom deutschen Bürgertum ging auf wirtschaftlichem Gebiet ein frischer Lebenshauch aus, sondern was an neuen Gedanken sich findet, ist Erwerb des Fürstentums, in der Pfalz Karl Ludwigs. Das Schauspiel einer allmählich sich emporarbeitenden Bevölkerung werde uns hier geboten. — **A. Schulte, Beiträge zum Leben der Konstanzer Domherren und Geschichtsschreiber Heinrich Truchseß von Diessenhofen und Albrecht Grafen von Hohenberg.** S. 46—60. Die drei letzten bedeutenden Reichshistoriker des MA. (außer den genannten noch Heinrich Taube, früher v. Rebdorf genannt), waren auf fremden Universitäten gebildet, die beiden genannten außerdem lange am päpstlichen Hofe, und von dorther brachten sie ihren erweiterten Gesichtskreis mit. Ueber H. v. D. wird eine Urkunde aus dem vatikan. Archiv mitgeteilt, die ihn als Studierenden (Rektor) in Bologna zeigt, wie er sich von P. Johann XXII. nachträgliche Dispens für die wider die Bulle Execrabilis erfolgte Kumulation von (7!) Pfründen erbittet, um alle abgeben zu müssen; nur zwei durfte er sich neu übertragen lassen. A. v. H. war auch Pfarrer an der Stephanskirche in Wien. Beide sind starke Beispiele für die Art, wie der Adel zur Versorgung seiner Söhne die Aemterkumulation betrieb. — **Fr. v. Weech, die Kaiserurkunden von 1200—1378 im Großh. General-Landesarchiv in Karlsruhe.** S. 61—96. Zählt 260 Nummern auf. — **A. Schulte, das Stadtrecht von Neuenburg im Breisgau von 1292.** S. 97. Dem Abdruck geht eine kurze Erläuterung des Rechtes dieses ehemaligen Reichsstädtchens voraus. Es nahm die einzelnen Bestimmungen nicht von Freiburg, sondern von den elsässischen Reichsstädten. — **F. X. Kraus, badisches Epitaph in der Kirche zu Rodemachern (Lothringen).** S. 112 f. Aus dem 17. Jh. — **G. Wolfram, ein Ueberlinger Kaufmann in Barcelona 1383.** S. 113—115. Beweis für den Handelsverkehr zwischen Nürnberg, Ueberlingen und Spanien. — **A. Schulte, die Einwohnerzahl von Freiburg im J. 1247.** S. 115 f. In einer Urkunde des vatik. Archivs wird sie auf 40000 geschätzt (!). — **A. Schulte, deutsches Gebet auf einer Urk. von 1286.** S. 116 f. — **Ed. Heyck, über Gutentag.** S. 117.

weist das Vorkommen der Bezeichnung als Montag für das 15. Jh. nach. — **H. Witte, zur Geschichte der burgundischen Herrschaft am Oberrhein in den Jahren 1469 bis Anfang 1473.** S. 129—169. Charakterisiert die Verwaltung der genannten Lande durch Peter von Hagenbach, der durch seine gewaltthätige verkehrte Politik gegenüber seinen nächsten Nachbarn und durch schlechte Regierung im Innern ein Bündnis der benachbarten Mächte wider sich heraufbeschwor, das er zwar anfangs verachtete, als er noch hoffte, mit dem Kaiser handelseins zu werden, das aber das Grab der burgundischen Macht wurde. Er selbst erlebte noch den Sturz des luftigen Verwaltungsgebäudes, das ihn unter seinen Trümmern begrub. — **H. Maurer, kritische Untersuchung der ältesten Verfassungsurkunden der Stadt Freiburg i. Br.** S. 170—199. Die älteste Verfassung Freiburgs ist uns erhalten als Urkunde, ausgestellt von Herzog Konrad von Zähringen, und als Rotel, welcher dazu im Widerspruch Herzog Berthold als Gründer der Stadt bezeichnet. Vf. weist nach, daß die Urk. Konrads in jetziger Fassung zwei Stücke enthält, eine um 1140 entstandene Urk. Konrads und einen alten Rotel, der allmählich zwischen 1140—90 zu stande gekommen und viel später erst in die Urkunde Konrads eingefügt wurde. Der Vf. des andern Rotels hat die Urk. Konrads zu seiner Arbeit benutzt und mit Absicht den Namen des Bruders K.s, Berthold, eingesetzt, eine Korrektur, die in den damals noch bekannten thatsächlichen Verhältnissen bei der Gründung der Stadt ihre Erklärung findet. — **A. Schulte, ein Formelbuch der Minoriten von Schaffhausen aus dem Anfang des 14. Jhs.** S. 200—218. Mit einem Male erhalten wir die ganze öffentliche und private Korrespondenz eines Minoritenklosters mit den Nachbarkonventen, den Vorgesetzten, den benachbarten Städten und Großen, die Befehle der Provinziale, Kustoden und Guardiane, Arztatteste, Todesanzeigen, Geleitsbriefe für Wallfahrer u. s. w. Die HS. ist im Besitz des Franziskanerklosters in Würzburg und dem Vf. durch P. Eubel mitgeteilt worden. — Miszellen: **F. v. Weech, drei Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orleans an den Markgrafen Friedrich Magnus von Baden-Durlach.** S. 219—223. Berichtet über das Auftreten des jungen Markgrafen Christoph am französischen Hofe. — **P. Ladewig, über Gegenbischöfe von Konstanz während des Investiturstreites.** S. 223—227. Aus einem Weingartner Psalmenkommentar s. XI. veröffentlichte Dümmler im Neuen Arch. XI eine Reihe Bischofs- u. Klerikernamen aus Ende s. XI.; die ersteren machte er zu Konstanzer Bischöfen. L. zeigt, daß die nicht unterzubringenden Namen wahrscheinlich die von Gegenbischöfen sind. — **H. Witte, über Weinfälschung im 15. Jahrh.** S. 227—229. Im Jahre 1472 wurde ein besonderer Tag dieserhalb gehalten, zu dem eine große Reihe elsässischer Städte und Herren eingeladen wurden. — **F. L. Baumann, zur mittelalterlichen Zeitrechnung.** S. 229. In Oberschwaben begann man im 15. Jh. das Jahr noch immer zu Weihnachten, nannte aber circumcisio domini bereits Neujahr. — **E. Gothein, die Hofverfassung auf dem Schwarzwald dargestellt an der Geschichte des Gebietes von St. Peter.** S. 257—316. Vf. verfolgt von der Verlegung des Kl. S. Peter 1093 an die Wechselbeziehungen zwischen Herrschaft und Untergebenen, schildert die Kastvogtei, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bauern, die verschiedenen Arten Güter (Maierhöfe, Lehen, Soldgüter), die regelmäßigen Abgaben, die ursprüngliche Besiedelung, Gründe der Unzufriedenheit der Bauern: Abgabensystem, Güterverteilung bis ins äußerste, ein Erbrecht, das die Mobilisierung des Grundeigentums förderte, die Kolonisation neuer Gebiete im endenden MA., die Lage der Bauern im 16. Jh., die Polizeiverordnungen des 17. Jhs., die Schrecken des 30jähr. Krieges und der Folgezeit. — **G. Knod, Wimpfeling und die Universität Heidelberg.** S. 317—335. Ueber die erste Periode der Lehrthätigkeit W.s an der Universität H. (1471—83) sind uns

authentische Berichte, über sein humanistisch-pädagogisches Wachsen und Werden fast gar nicht erhalten. Vf. teilt nun eine Oratiuncula mit, worin W. als Endziel des lat. Unterrichts betont: praktische Handhabung der Sprache, und diese könne nicht aus der Grammatik allein gelernt werden. — **F. v. Weech, die Kaiserurkunden von** 1200—1378 u. s. w. (S. o.) S. 336—356. Theilt Urk. Karls IV. mit, Nr. 261—392. — **E. Heyck, neun Merian'sche Briefe.** S. 357—364. An Markgraf Hermann von Baden gerichtet, die Nachrichten über die Familie und über deren berühmtes Verlagswerk, das Theatrum Europaeum, und für die Frage der Zuverlässigkeit des Textes wie der in Radierungen beigegebenen Pläne und Ansichten geben. — **Miszellen. F. v. Weech, das Truchsessenamt des Hochstifts Bamberg.** S. 365 f. Ueber die Herren von Pommersfelden. — **F. Wernli, Kriegslosung des oberen Rhein- und Fricktthales.** S. 366—369 Aus dem J. 1567, im Stadthause Laufenburg erhalten. — **E. Gothein, die Kosten der Vermählung Elisabeth Charlottens von der Pfalz.** S. 369—371. Sie betrugen 132000 Gulden. — **Ph. Ruppert, Joh. Jak. Christof v. Grimmelshausen.** S. 371—375. Berichtet über die J. 1650—56, wo G. Schaffner des Junkers von Schauenburg im Dörfchen Gaisbach war. Die Uebersiedlung nach Renchen ist nicht später als 1660 zu setzen. Seine Renchener Mühlenordnung ist verloren. Die Einträge in den Renchener Kirchenbüchern berichten über 4 Kinder G.s. Der eine überlebende Sohn starb 1719 als capitaneus der Stadtgarnison in Offenburg und als Katholik, wie sein Vater. — **M. Huffschmid, Hochhausen am Neckar und die hl. Nothburga.** S. 385—401. Berichtet zunächst über das Dorf Hochhausen und seine Geschichte, dann über die Quellen für das Leben der Heiligen. Erst 1496 erwähnt sie ein Synodale Wormatiense und dann ein abschriftlich erhaltenes Notariatsinstrument von 1517, die erste Legende selbst wurde erst im 30jähr. Krieg verzeichnet und sodann später in zwei andern Fassungen. Es hat nach dem Vf. eine Verwechselung der Tiroler Nothburga mit der genannten stattgefunden und stammt der Nothburgastein bei Hochhausen aus der Mitte des 14. Jhs. — **E. Heyck, die italienische Reise der Markgrafen Ferdinand Maximilian und Wilhelm Christoph von Baden-Baden in den Jahren 1644—46.** S. 402—444. Schildert die kulturhistorisch höchst interessante Reise der beiden katholischen Prinzen und besonders den römischen Aufenthalt. — **K. Schaube, die Entstehung des Speirer Stadtrates.** S. 445—461. In dem Streit um die Zeit der Einsetzung des Speierer Rates, ob durch Heinrich V. oder durch Heinrich VI., entscheidet sich Vf. für letzteren, indem er aus der zum Beweise für die eine oder andere Ansicht stets gebrauchten Urk. Philipps von Schwaben (Böhmer-Ficker Nr. 15) nachweist, daß nur Heinrich VI. gemeint sein kann und die andere Ansicht sich auf eine irrige Angabe des Speirer Chronisten Lehmann stützt. — **A. Schulte, die Anfänge der Kommende des Lazaritenritterordens zu Schlatt i. Br.** S. 462—470. Die Stiftungsurkunde von 1220 wird als gefälscht nach der echten Urkunde von 1277 nachgewiesen. Die älteste sichere Erwähnung des Konvents stammt aus dem J. 1271. — **J. Wille, die Pfalz und Heidelberg in der historischen Literatur des Universitätsjubiläums.** S. 471 —491. Bespricht die diesbezüglichen Werke. — **Miszellen. E. Winkelmann, zur Geschichte der Mathematik in Heidelberg.** S. 490 f. Teilt ein Dokument von 1540, Genehmigung zum Mathematikstudium mit. — **B. Erdmannsdörfer, Reitzenstein und die Bibliotheca Palatina.** S. 493—495. Schon 1806 unterbreitete R. Talleyrand ein Memoire bezüglich Widergewinnung der Palatina. — **A. Schulte, zum Tode Konrads von Würzburg.** S. 495 f. Nach Wackernagel soll K. v. W. zugleich mit Frau und 2 Töchtern gestorben, also wohl einer Seuche erlegen sein. Nun steht die Notiz in

einem Anniversarienbuche, nicht in einem Nekrolog, die Stiftung ist also bei Lebzeiten Konrads erfolgt und hat gar nicht obige Bedeutung.

Bd. II (1887). H. Witte, der Zusammenbruch der burgund. Herrschaft am Oberrhein. S. 1—58. Schildert das Wirken des Landvogts Hagenbach. Trotzdem die beiden voraufgehenden österreichischen Herrscher schlecht gehaust, brachte er es bald dahin, daß er und Burgund aufs tiefste gehaßt wurden. Die Einführung des „bösen Pfennigs" brachte ihn mit den elsässischen Städten zusammen. Mit den Eidgenossen, deren Freiheit ihm ein Dorn im Auge war, brach er stets Zank vom Zaune, sperrte Basel, stieß Drohungen aus. Die elsässischen Städte hatten von der Zusammenkunft Kaiser Friedrichs mit Karl von Burgund in Trier 1473 Gutes gehofft. Statt dessen drohte Karl Mühlhausen mit Zerstörung und Niedermetzelung alles Lebenden. Karl kam zu Ende des Jahres mit starkem Heere, hielt in Breisach Hof, suchte das Bistum Basel und die Stadt zu überrumpeln, was mißlang; Breisach blieb in Karls Hand. Da aber auch ein Anschlag auf Kolmar fehlschlug, war das Fazit für Karl bei Abzug der Burgunder nicht günstig. Inzwischen kam in Basel eine Einung zwischen Sigismund von Oesterreich und den Eidgenossen gegen Burgund zu stande; die Pfandsumme zur Einlösung der österr. Lande (80,000 Gulden) sollte beschafft werden. Um zu zeigen, daß er sich nicht fürchte, feierte Hagenbach in Breisach in tollster und skandalösester Weise Fastnacht. (Schluß s. u.) — **B. Simson, über die wahrscheinliche Identität des Fortsetzers des Breviarium Erchanberti und des Monachus Sangallensis.** S. 59—68. Schon früher hatte S. auf die Aehnlichkeiten im sog. brev. und in der Geschichte Karls d. G. hingewiesen. Beide Schriften entstammen derselben Zeit; beide Vf. sind große Verehrer Karls III., haben dasselbe Interesse für Erhaltung der karol. Dynastie, daneben Vorliebe für den Bastard Arnulf. In stilistischer Hinsicht: beide lieben es, den Personen Attribute im Superlativ anzuheften, nennen Ludwig d. D. den „Großen"; in geographischer Beziehung nehmen beide gern Bezeichnungen aus der antiken Geographie, der Patriarch von Aquileja heißt bei beiden P. Furiolanus; atavus ist bei ihnen Urgroßvater, während es eigentlich Ur-Urgroßvater heißt. — **K. Obser, die Mission des Freiherrn Georg Ludwig von Edelsheim im J. 1760.** S. 69—98. November 1759 veröffentlichten Preußen und England eine Deklaration, wonach sie zum Frieden geneigt seien. Die Kaisermächte verhielten sich mißtrauisch; Frankreich schwankte. Als Agent Friedrichs d. G. wurde der noch nicht 20j. Edelsheim dorthin geschickt zu Unterhandlungen mit Choiseul, später nach England. Bei seinem zweiten Aufenthalte in Frankreich wurde E. in die Bastille gesteckt. Choiseul besuchte ihn dort: er sei nur gefangen, damit er, Ch., ungenierten Verkehr mit ihm pflegen könne; zugleich nahm er ihm seine Papiere. Er wollte damit das Vertrauen des Wiener Hofes wieder gewinnen. Bald wurde E. mit einer Post nach Turin entlassen. Er hatte durch seine Geschicklichkeit das Vertrauen Friedrichs in hohem Maße gewonnen. Der Bericht E.s über seine geheime Sendung wurde von Fr. d. Gr. in seiner Histoire de la guerre de sept ans benutzt. — **W. Wiegand, zwei wiedergefundene Handschriften des Straßburger Domkapitels.** S. 99—110. Berichtet über die in Kl. Melk wieder aufgefundenen, aus Straßburg stammenden, in der Revolutionszeit verlorenen Handschriften des Directorium chori von Fritsche Closener und des Liber regulae des Domkapitels. — **M. R. Buck, zwei neue Richentalsche Codices.** S. 111—117. Beide jetzt in Karlsruhe; der eine stammt aus Kl. Ettenheim-Münster, der andere aus St. Georgen. — Miszellen. **Bericht über die Niederlage der Kletgauer Bauern bei Lockstetten am 8. Mai 1633.** S. 118—121. Gleichzeitiger Bericht über den mißlungenen Bauernangriff auf französische Truppen. —

E. Heyck, brandenburgisch-deutsche Kolonialpläne. Aus den Papieren des Markgrafen Hermann von Baden-Baden. S. 129—200. Schildert auf grund der Berichte eines badischen Fürstensohnes die Verhandlungen des Großen Kurfürsten mit Oesterreich zur Gründung einer See- und Kolonialmacht. Kurfürst Fr. W. machte in Holland die Bekanntschaft des Admirals Gysels van Lier, den er für seine Pläne benutzen wollte, dessen Wesen ausführlich charakterisiert wird. Gegner der kurfürstlichen Pläne waren natürlich die Niederlande. Ein zweiter Agent F. W.s wurde P. Rochas, Franziskanerprovinzial in Sachsen und Brandenburg, später Bischof von Wiener Neustadt. Nach ihm sollte die zu gründende Handelskompagnie einen katholischen Charakter erhalten, der Kaiser und der König von Spanien ihr im geheimen beitreten, an den Versammlungen der Kompagnie sollte ein Reichsfürst theilnehmen, dazu passe besonders der oben erwähnte Markgraf Hermann von Baden, der denn auch jetzt thätig in Aktion trat, vielfach mit den beiden Genannten korrespondierte und deren teilweise etwas abenteuerliche Pläne auf das praktisch erfüllbare Maß zu reduzieren suchte. Nach ihm trugen sowohl die Türkenkriege, wie die Verhältnisse am Brandenburger Hofe am Scheitern der Verhandlungen Schuld. — **H. Witte, der Zusammenbruch der burgundischen Herrschaft am Oberrhein. S. 201—240.** (Schluß, s. o.) Bald erhoben sich mehrere elsässische Städte, Thann verschloß Hagenbach die Thore, Ensisheim, Sitz der Regierung, rüstete, die deutschen Söldner verließen ihn, ihm blieben nur seine verhaßten Lombarden und Pikarden. Trotzdem setzte er sein zügelloses Leben fort, häufte eine Frevelthat auf die andere. In der Osternacht wurde er gefangen genommen, bald darauf enthauptet. Die Geschichte seiner letzten Thaten und Gefangenschaft liest sich wie ein Roman. — **P. Ladewig, eine Zauberin zu Todtenau. S. 236—240.** 1442 wird vor das bischöfliche Gericht in Konstanz eine Frau Bela Küferin geladen, die Krankheit durch sortilegia und incantationes angeblich heilen konnte. Sie versprach Besserung. Später gestattete der Bischof einem Knecht, sich von ihr heilen zu lassen, aber ohne Zauberei. 1444 erfolgen neue Anklagen. Selbst die scharfen Mandate zeigen, wie völlig frei man damals noch von den Auswüchsen des späteren Hexenprozesses war. — **Miszellen. K. Müller, Betrügereien und Täuschungen im Mittelalter. S. 241—242.** Mitteilungen aus einer Münchener Handschrift. — **W. Falckenheiner, Bericht des hessischen Ritters Sigismund von Boyneburg über die Schlacht bei Böblingen und Sindelfingen 1525. S. 243 f.** — **K. Wagner, Vernichtung eines Siegels 1407. S. 245 f.** Eine Urkunde im Löwensteinschen Archiv berichtet über das Zerbrechen der Siegel des Gr. Johann von Wertheim sofort nach seinem Tode. — **A. Schulte, Kirchheim in den Urkunden Karls des Dicken. S. 246 f.** Ist nicht Kirchheim in Baden, wie Dümmler, Ostfränk. Reich II meint, sondern Kirchheim im Unterelsaß, wo noch Trümmer einer karolingischen Pfalz sich finden. — **E. Gothein, Briefe Voltaires an den kurpfälzischen Minister Baron v. Beckers. S. 273—287.** Voltaire wollte beim pfälzischen Hofe 130000 Lires zu einer Leibrente anlegen. Die Briefe bieten ein getreues Bild der Art und Weise wie Voltaire seine Beziehungen zu deutschen Fürsten benutzte, um seine Kapitalien anzulegen. — **Frhr. Roth von Schreckenstein, zur rechtlichen Bedeutung des Wortes „nobilis." S. 288—302.** Vf. weist nach, daß es als „nobiles homines" bezeichnete Leute gab, die höchstens militares gewesen sein können. — **A. Schulte, die Pfeiferbruderschaft zu Riegel im Breisgau. S. 303—312.** Der mittelalterliche Spielmann war recht- und ehrlos, nicht so sehr weil er umherschweifte, sondern weil er „Gut für Ehre" nahm. Kirchlich wurden darum die Pfeifer häufig vom Abendmahl ausgeschlossen, bis sie versprochen, ihr Gewerbe aufzugeben. Die Riegler Bruderschaft

hatte vom Kardinallegaten Julian (1431 ff.) das Privileg erhalten, daß die Pfarrer ihnen jährlich die Sakramente einmal spenden mußten, wenn sie sich 14 Tage vorher und nachher ihres Gewerbes enthielten. Trotzdem weigerten sich zuweilen die Pfarrer, dem nachzukommen. Es werden einige Urkunden darüber mitgeteilt. — **G. Wolfram, Prozeßakten eines angeblich durch Juden verübten Christenmordes zu Endingen.** S. 313—321. Stammen aus dem 15. Jhrh.; die Aussagen sind nach W. durch die Folter erpreßt. — **A. Poinsignon, Oedungen und Wüstungen im Breisgau.** S. 322—368. — **Miszellen. Witte, Einladung zu einem Armbrustschießen (1480).** S. 369—371. — **Winkelmann, annalistische Notizen aus Waibstadt.** S. 371 f. Aus dem ältesten Stadtbuche von W. aus dem 15. Jhrh. — **Baumann, zwei Briefe des Generals Gottfried Heinrich v. Pappenheim.** S. 372—376. Aus dem Fürstenberg. Archiv. Gerichtet an den Reichserbmarschall Max v. P. 1619 und 1630. — **E. Gothein, Beiträge zur Geschichte des Bergbaues im Schwarzwald.** S. 385—448. Die beglaubigte Geschichte des Schwarzwälder Bergbaues beginnt mit der Urkunde Konrads II. von 1028, worin er dem Bistum Basel einige Silberadern und Gruben im Gau Breisgau schenkt. Die Baseler Bischöfe haben wenig davon gehabt; das Bergregal hatten die mächtigen Zähringer wie ein Eigentum oder Reichslehen. Vf. berührt die Fälschungen von St. Trutpert, wodurch die Habsburger Handhabe zur Erwerbung des Regals erhielten. Allmählich kommen die Grundherren auf. Seit 15. Jhrh. war das Regal verschollen, die Landeshoheit hatte alle Rechte an sich gerissen. Das Obereigentum des Regalherrn äußerte sich als Miteigentum, der Graf erhielt 2 Fronteile, außerdem die Abbrüche. Im Münsterthale mußte jeder 10. Kübel Erz in natura abgeliefert werden. Die Bergleute hatten ihre eigene Gerichtsverfassung, worin besonders die Freizügigkeit betont war. Nach und nach kommt die genossenschaftliche Entwicklung, der Gegensatz zwischen Gewerker und Bergarbeitern. Erstere waren Fron*herren*, Freiburger Kapitalisten, die Bergarbeiter werden besitzlos, eine bestimmte Arbeitsordnung wird für sie eingeführt, jeder Gedanke an Gewinnbeteiligung war für sie ausgeschlossen. So wenigstens im Münsterberger Thale. Vf. bespricht sodann die Reformen Kaiser Maximilians für das Bergrecht und speziell für die Schwarzwälder Gegend. Er gibt einen völlig gesonderten Gerichtsstand, der sich sogar auf das Wohnhaus des Arbeiters bezieht und bedeutende materielle Vorteile mit sich brachte, eine strenge Ordnung bezüglich des Erzteilens. Der Raum für die Gewerkschaft war wirksam eingeschränkt. Doch konnte auch diese Ordnung nicht dagegen an, daß um 1600 im Münsterthal nur mehr *ein* Unternehmer existirte: das Haus Fugger. — **A. Poinsignon, Oedungen und Wüstungen im Breisgau.** (Fortsetzung.) S. 449—480. — **A. Krieger, zur Straßburger Koadjutorwahl von 1598.** S. 481—489. 1592 wurde Kardinal Karl von Lothringen von den katholischen Straßburger Domherren gewählt, vom Papst Clemens VIII. sofort bestätigt, erhielt aber erst 1599 die Belehnung von Kaiser Rudolf, nachdem er sich verpflichtet, einen österreichischen Erzherzog zum Koadjutor zu nehmen. Die Wahl traf Leopold, jüngeren Bruder Ferdinand II. Ueber die Vorgänge vor der Wahl folgen einige Aktenstücke. — **Chr. Roder, Meister Jakob Ruß aus Ravensburg, der Verfertiger der Holzschnitzerei im Rathaussaale zu Ueberlingen.** S. 490—497. Vf. hat ein Schriftstück aufgefunden, das den J. R. als Meister des herrlichen Ueberlinger Getäfels nachweist und zwar um 1490. — **F. v. Weech, Nachträge zum Verzeichnis der Kaiserurkunden.** (S. o.) S. 498 f.

7] **Archivio storico Italiano.**

Bd. XX (1887, H. 4—6). Alberto Chiapelli, gli ordinamenti sani-

tari del comune di Pistoia contro la pestilenza del 1348. S. 3—24. — **P. Santini, società delle torri in Firenze.** S. 35—58, 178—204. Florenz zählte im Innern der Stadt zur Zeit der Parteikämpfe (13. Jahrh.) ungefähr 150 wohlbefestigte Turmbauten. Vf. teilt die dafür geltenden städtischen Bauvorschriften u. s. w. mit, setzt die Bedeutung der Turmgenossenschaften, der um einen jeden Turm zu Schutz und Trutz gebildeten Familienverbrüderungen, auseinander und gibt Auszüge aus Statuten solcher Genossenschaften. Den Schluß bildet eine Betrachtung der Turmgenossenschaften in bezug auf die Anfänge der Florentiner Kommunalverfassung. Die „Konsuln" gingen größtenteils aus den Familien der Turmgenossenschaften, die städtischen Kollegien mehr aus der Kaufmannschaft hervor. — **Giuseppe Stocchi, la prima conquista della Britannia per opera dei Romani.** S. 59—91, 452—499. — **C. Desimoni, trattato dei Genovesi col Chan dei Tartari nel 1380—1381 scritto in lingua volgare** (italienisch) S. 161—165. Verbesserter Abdruck des Vertrages. S. darüber W. Heyd, Gesch. des Levantehandels, deutsche Ausgabe (Stuttgart, Cotta, 1879), II, 207, französ. Ausgabe (Leipzig, Harrassowitz, 1886) II, 205. — **Giovanni Sforza, episodi della storia di Roma nel secolo XVIII: Brani inediti dei dispacci degli agenti Lucchesi presso la corte papale.** S. 166—177, 364—451. Fortsetzung und Schluß. S. Hist. Jahrb. VIII (1887), 740. — **A. Venturi, gli orafi da Porto.** S. 205—217. Notizen über die Modeneser Goldschmiedfamilie da Porto und Beschreibung von Kunstwerken derselben (aus dem 15. und 16. Jahrh.). — **Vito La Mantia, notizie e documenti su le consuetudini delle città di Sicilia.** S. 313—363. Fortsetzung und Schluß der Mitteilungen aus den mittelalterlichen Gewohnheitsrechten sizilianischer Städte. (S. Hist. Jahrb. V (1884), 307, VI (1885), 680). Die Veröffentlichungen La Mantias, die auf diesem Felde übrigens schon 1862 begonnen haben,*) zeigen den ungeheuren Reichtum des hauptsächlich für den Rechtshistoriker wichtigen Materials, das in den meist ungedruckten Städtestatuten Siziliens und weiter Italiens noch der Ausbeutung harrt. (Des Vf s neuestes Werk: Cenni storici su le fonti del diritto Greco—Romano etc. s. Hist. Jahrb. VIII, 567). — **Rassegna bibliografica — Varietà: Clemente Lupi, come si debba trascrivere il nesso „Ti". Lettera al prof. Cesare Paoli.** S. 279—284. — **Annunzi bibliografici.** — Heft 6 des Jahrgangs 1887 (Bd. 20) bildet als 162. Heft der ganzen Folge, als 60. Heft der 4. Serie zugleich den Schluß dieser Serie. Mit dem 163. Heft der ganzen Folge beginnt die 5. Serie, Bd. 1 (1888).

8] **Rivista storica Italiana.**

A° IV. (1887) H. 4. **G. Paolucci, l'idea di Arnaldo da Brescia nella riforma di Roma.** S. 669—684. Der Brescianer Mönch soll bezüglich des politischen Teiles seiner Reformpläne kein unpraktischer Schwärmer für antike Ideale gewesen sein, sondern sich in Uebereinstimmung mit dem „öffentlichen Gedanken" gefunden haben; seine drei Stände Patrizier, Ritter und Volk wollte er nicht neu schaffen, sondern die vorhandenen Bevölkerungselemente benutzen. Der Adel sollte gerade so gut seinen Platz in der Verfassung des neuen Rom haben,

*) Consuetudini delle città di Sicilia, edite ed inedite. Palermo 1862.

als das **Volk**, letzteres von den Gildenmeistern als Tribunen vertreten. **Ritter** sollten die „militia, cioè la cavalleria feudale, vale a dire l'ordine dei valvassori" sein (?). — **Recensioni. — Bollettino. — Notizie.**

9] Archivio della R. società Romana di storia patria.

Bd. X. (1887) H. 3—4. **C. Calisse, i prefetti di Vico.** S. 353—594 Fortsetzung und, mit dem Tode des letzten Präfekten Giacomo di Vico († 28. September 1435), Schluß. Die Gegnerschaft der Anguillara beraubte die Kinder Giacomos im Jahre 1464 auch des letzten Besitzes, der Feste Caprarola, und damit verschwindet die Familie aus der Gesch. des Kirchenstaates. Es folgen (S. 427 f.) ein Anhang von Dokumenten bezw. Regesten und (S. 590) ein Stammbaum des Geschlechts. — **B. Fontana, nuovi documenti vaticani intorno a Vittoria Colonna.** S. 595—628. Unwiderleglicher Beweis für die katholische Rechtgläubigkeit der Marchesa, als Ergänzung zu desselben Verf. Mitteilungen im Bd. IX. (1886), S. 345—371 (S. Hist. Jahrb. VIII, 542). — **C. Corvisieri, il trionfo Romano di Eleonora d'Aragona nel Giugno del 1473.** S. 629—687. Beschreibung der Festlichkeiten zu Ehren der jungen Gemahlin des Hercules von Ferrara (in Fortsetzung der Abhandlung Bd. I. 475 ff.). Es folgen Auszüge aus ungedruckten zeitgenöss. Berichten, u. a. Festgedichte u. s. w. — **Atti della società:** Delle antiche raccolte d'iscrizioni in relazione specialmente con la storia critica degli studi epigrafici e con le loro fonti. (Rede des Commend. G. B. de Rossi, 7. Juli 1887) S. 696—711.

10] Archivio storico per le province Napoletane.

A° XII. (1887), H. 1—4. **N. Barone, notizie storiche tratte dai registri di cancelleria di Carlo III. di Durazzo.** S. 5—30, 158—208. Notizen aus den Jahren 1381—85, einige nicht ohne Interesse für die Geschichte Urbans VI. — **Felice Tocco, un processo contro Luigi di Durazzo.** S. 31—40. Der hier nur teilweise mitgeteilte Inquisitionsprozeß gegen den rebellischen Vetter des Königs Ludwig von Tarent, den Beschützer und Freund der papstfeindlichen Fratricellen, aus d. J. 1362, bietet besonders für die Gesch. der letzteren, soweit sie im Neapolitanischen ihr Wesen und Unwesen trieben, wichtige Anhaltspunkte und soll deshalb in der vom Vf. demnächst zu erwartenden Abhandlung über die Beghinen und Fratricellen unverkürzt veröffentlicht werden. — **F. Bonazzi, la resa di Sorrento a Filippo Doria.** S. 41—46. Eine für Frankreich wechselvolle Episode in dem Kampfe seines Königs Franz I. gegen Karl V. bildet der neapolitanische Feldzug Lautrecs im J. 1528. Andrea und Filippo Doria standen anfangs noch auf Seiten des Königs, und letzterer, an der Spitze der genuesischen Flotte, raubte dem kaiserlichen Admiral Moncada in der Seeschlacht am Capo d'Orso Sieg und Leben. Durch das hier mitgeteilte Instrument der unmittelbar darauf (am 3. Mai) folgenden Kapitulation von Sorrent wird der 28. April als Datum der Schlacht wahrscheinlich. — **G. Filangieri, saggio d'un indice di prospetti cronologici della vita e delle opere di alcuni artisti che lavorarono in Napoli.** S. 47—78. Vf. sammelt die Nachrichten über alle Künstler, die im Königreich Neapel geboren sind oder auch als Fremde in demselben gelebt oder gearbeitet haben. Er bietet hier 1. Daten über Johann (Joachim) de Gigante von Rotemburg, auch de Alemagna, Tudesco, Tudeschino, de Justo und ähnl. genannt, Buchdrucker und Miniaturmaler des Königs

Ferrante (aus den Jahren 1469—1500), 2. solche über die Goldschmiede Giovanni, Berardino und Geronimo Santacroce von Neapel (1482—1526), 3. über die Maler Pietro Buono von Salerno und seinen Sohn Alessandro (1492—1512), 4. über den Maler, Orgelbauer und Architekten Fra Giovanni Francesco de Palma alias Mormando von Neapel (1498—1556), 5. über den Maler Pietro Bofulco von Salerno (1487—1503), 6. über den Maler Pietro Ispano (1510—1512), 7. über die Bildhauerfamilie Quaranta in Neapel (1472—1548), 8. über die neapolit. Orgelbauer Andrea und Fabio Scoppa (1545—1590), 9. über die Maler- und Bildhauerfamilie Marigliano (Mirilliano) von Nola (1509—1551), 10. über den Maler Pietro dei Negroni von Neapel (1539—1549), 11. über die Bildhauerfamilie Caccaviello (auch Carcaviello, Cachabello) (1547—1566), 12. über die Bildhauerfamilie d'Auria (1509—1598), 13). über den Bildhauer Bernardino del Moro von Siena (1546—1548). — **M. Schipa, storia del principato Longobardo in Salerno.** S. 79—137, 209—264, 513—588, 740—777. Salerno trennte sich von Benevent 847 und bildete mit 16 Gastaldaten ein eigenes Fürstentum. Der letzte Fürst Gisulf II. (1055—1077) versuchte mit Hilfe von Byzanz sich vor den Normannen zu retten. Vergebens. Robert Guiscard ward sein — Schwiegersohn und der Räuber seines Fürstentums. Die vorliegende Geschichte des letzteren, die sich also über mehr als 200 Jahre erstreckt, ist erschöpfend, quellenmäßig und mit musterhafter Genauigkeit geschrieben. — **G. Abignente, provvedimenti regii nelle dispute insorte fra i cittadini di Castellabate e gli ufficiali dell'Abate Cavense.** S. 138—150. Eine königliche Entscheidung über Feudalstreitigkeiten aus d. J. 1353. — **E. Motta, i terremoti di Napoli negli anni 1456 e 1466.** S. 151—155. Mitteilung zeitgenössischer Berichte. — **Elenco delle pergamene già appartenenti alla famiglia Fusco ed ora acquistate dalla società Napoletana di storia patria.** S. 156—164, 436—448, 705—709, 823—835. Fortsetzung und Schluß des Verzeichnisses (s. A° VIII. H. 4.), Regesten von 1194—1211, hauptsächlich Kaufverträge, Schenkungen u. dgl. Zu beachten die Datierung, welche fast ausnahmslos nach Jahren des Kaisers, Heinrichs VI., Ottos IV., Friedrichs II., geschieht.) — **Del Giudice, Bartolomeo da Neocastro, Francesco Longobardo, Rinaldo de Limogiis, giudici in Messina: Documenti inediti.** S. 265—288. B. da Neocastro, Geschichtschreiber der sizilian. Vesper, Longobardo und de Limogiis die beiden Helfer der aragonesischen Herrschaft in Sizilien. Dokumente von 1274 1270, 1272. — **De Blasiis, le case dei principi Angioini nella piazza di Castelnuovo.** S. 289—435. Fortsetzung und Schluß (s. Hist. Jahrb. VIII, 742). — **N. Barone, notizie storiche tratte dai registri di cancelleria di Ladislao di Durazzo.** S. 439—512, 725—739. Die Auszüge betreffen die Jahre 1387—1393 und inhaltlich Adelsprivilegien, Lehensakte, Befreiung von Auflagen, Darlehen, Geleitsbriefe, Aemterverleihungen u. s. w. — **B. Maresca, i due trattati stipulati dalla corte Napoletana nel Settembre 1805.** S. 589—698. Verf. fand im Staatsarchiv zu Neapel das Original des neapolitanischen Allianzvertrages mit Rußland, von dem bisher nur die Existenz und das Datum — 10. September 1805 — bekannt, wenngleich nicht unangefochten war. Der zweite Vertrag ist der bekannte Neutralitätsvertrag mit Frankreich. Auch der bezügliche Briefwechsel zwischen dem Marchese di Circello, dem russischen Minister Tatistscheff, dem General de Lacy, dem Gesandten Herzog von Serracapriola u. a. wird hier offen gelegt. Bemerkenswert ist das Lob, das den Arbeiten des Frhrn. von Helfert

über die Königin Karolina gespendet wird: „il Barone di Helfert . . ha radrizzatti i fatti sensibilmente alterati dall' Ulloa,*) di guisa che poco o nulla resta ad aggiungere a quanto è stato narrato dal dotto tedesco.“ — **E. Nunziante un nuovo documento sul matrimonio di Cassandra Marchese con Alfonso Castriota.** S 699—704. Nachtrag zu des Verf.s: Un divorzio ai tempi di Leone X. da XL lettere inedite di Jacopo Sannazaro. Roma, Pasqualucci, 1887. — **N. Barone, Giovanni de Gilio, architetto ed ingegnere Napolitano** (des 14. Jahrhunderts). S. 778—786. — **V. Simoncelli, della prestazione detta „Calciarium“ nei contratti agrarii del medio-evo.** S. 787—800. Das „Calciarium“, eine Gabe in Geld als Zeichen der Besitzeinweisung. Der Name kommt vielleicht aus der altbiblischen Sitte des Lösens der calceamenta mit derselben symbol. Bedeutung (Buch Ruth c. IV.). — **B. Capasso, i registri Angioini dell' archivio di Napoli, che erroneamente si credettero finora perduti.** S. 801—822. Archivalischer (nicht inhaltl.) Bericht über die in Neapel vorhandenen, bisher wegen falscher Katalogisierung zum Teil verkannten Anjou-Register mit zwei Tafeln, welche die einzelnen Bände in den Kolumnen „titolo originario“ und „titolo presente“ geordnet aufführen. S. auch desselben Verf.s „nuovi volumi di registri Angioini“ in derselben Zeitschrift A⁰ X. (1885), 761—790 (Hist. Jahrb. VIII, 149). — **Rassegna bibliografica.**

11] The English historical Review.

Nr. 8. (Okt. 1887). **E. G. Hardy, the movements of the Roman legions from Augustus to Severus.** S. 625—656. Eine hauptsächlich auf die Berichte der Schriftsteller gestützte Uebersicht über die oft eintretenden Versetzungen der römischen Legionen in dem angegebenen Zeitraume. — **James Bryce, the life of Justinian by Theophilus.** S 657—686. Vgl. den Aufsatz desselben Verf.s im Arch. d. società Romana. Bd. X S. 137 ff., besprochen im Hist. Jahrb. IX, 164. — **Samuel R. Gardiner, Charles I. and the Earl of Glamorgan.** S. 687—708. Die Frage der Stellung Glamorgans zu Karl I. von England in betreff der Verhandlungen mit den vereinigten Irländern 1645 hat bis jetzt widersprechende Lösungen erfahren. Von der einen Seite erklärte man die von Gl. vorgewiesenen Vollmachten als Fälschungen desselben, von der andern Seite betrachtete man sie als echt und glaubte folglich dem Könige, der seinen treuen Diener hinter des Statthalters Ormond Rücken verhandeln ließ, um ihn dann im Augenblicke der Gefahr zu verläugnen, „Feigheit“ und „ränkevolles Doppelspiel“ vorwerfen zu müssen. G. bahnt nun eine neue Beurteilung der schwierigen Frage an, und, indem er beiden Männern gerecht zu werden sucht, gelangt er unter Beiziehung ungedruckter Aktenstücke zu folgenden Ergebnissen. Glamorgan erhielt von Karl wirklich weitgehende Vollmachten, und die von ihm späterhin vorgelegten Dokumente sowohl hierüber als über seine Erhebung zum Herzoge sind echt, wenn auch der Zeitumstände halber unregelmäßig. Er hat aber im Drange der Verhältnisse und von Eifer für des Königs Wohl und die katholische Religion beeinflußt, den Irländern geheime Zugeständnisse gemacht, zu denen er sich auf grund seiner allgemein lautenden Vollmacht wohl für berechtigt halten konnte, die er aber gemäß seinen Instruktionen zuerst mit Ormond hätte vereinbaren sollen. Karl wollte näm-

*) Pietro Calà Ulloa, Marie Caroline d'Autriche e la conquête du royaume de Naples en 1806. Paris 1872.

lich nicht so fast hinter Ormonds Rücken verhandeln, als vielmehr dem Statthalter einen Katholiken, durch den er bei den Irländern mehr auszurichten hoffte, als Unterhändler beigeben. Wenn er denselben nachher zum Teile wenigstens verleugnete, so gibt er als Grund hiefür in den Briefen an seine Gemahlin selbst an, daß er die Zugeständnisse Glamorgans als Ruin der protestantischen Religion in Irland betrachtete und sich für verpflichtet hielt, dies zu verhindern. — **Andrew Mc Farland Davis, the employment of Indian auxiliaries in the American war.** S. 709—728. Beim Ausbruche des englisch-amerikanischen Krieges 1775 war das Verhalten der zahlreichen Eingebornen eine bedeutsame Frage. Beide Teile versuchten, unter dem Vorgeben der Unmöglichkeit, dieselben in Neutralität zu halten, sich ihrer Hilfe zu versichern. Die Engländer erlangten dieselbe wirklich und haben somit auch die Verantwortung für die Greuelthaten zu tragen, welche von ihren indianischen Bundesgenossen mehrfach verübt wurden. — **Notes and documents. John Gilmore', the origin of the Semiramis legend.** S. 729—734. — **F. Haverfield, Roman Dacia.** S. 734—736. — **G. F. B. de Gruchy, the people of the Channel islands.** S. 736 f. Die Bevölkerung dieser Inseln ist nicht bretonischer, sondern normannischer Abkunft. — **W. A. B. Coolidge, two bishops of Sion in England.** S. 737—741. Die zwei Bischöfe von Sitten, welche nach England kamen, sind Hermanfred (1055—1084), der als päpstlicher Legat 1070 in England zwei Synoden hielt, und der Kardinal Matthäus Schinner (1499—1522), der als Gesandter Kaiser Maximilians I. den König Heinrich VIII. für die Unterstützung desselben zu gewinnen hatte. — **G. W. Prothero, on two petitions presented by parliament to queen Elizabeth touching her marriage and the succession, and the queen's answers thereto.** S. 741—746. Die zwei Petitionen des Parlaments in Bezug auf die Verheiratung der Königin Elisabeth und die Thronfolge, welche das Parlamentsjournal von Simond d'Ewes zu den Jahren 1563 und 1566 anführt, gehören beide in das Jahr 1563, und die beiden Bescheide hierauf sind nur zwei Versionen der einen, 1563 auf beide Petitionen erfolgten Antwort. — **S. R. Gardiner, collections by Isaac Walton for the life of John Hales of Eton.** S. 746—752. Gibt einen Brief Dr. Stradlings und Notizen von Farringdon und Walton zur Biographie von John Hales. — **William Dunn Macray, letter from George Hickes, D. D. Dean of Worcester.** S. 752—754. Der an Robert Eyre gerichtete Brief bezieht sich auf den kurz vorher (5. Okt. 1685) wegen Teilnahme an Montmouths Rebellion hingerichteten Bruder des Schreibers, den Nonconformisten John Hickes. — **Arthur Parnell, Lord Macaulay and the assault of Namour.** S. 754—757. Berichtigung einiger Einzelnheiten in Macaulays (Hist. of England IV, 594) Darstellung des verunglückten Sturmes auf die Citadelle von Namur seitens der Alliierten im Jahre 1695. — **R. Doebner, Spanheim's account of the English court in 1704.** S. 757—773. Von Ezechiel Spanheim († 1710, Nov. 14), der im Dienste des Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz und später viele Jahre als Gesandter Friedrichs I. von Preußen eine bedeutende diplomatische Thätigkeit entfaltete, existiert nicht bloß die 1882 von M. C. Schefer edierte „Relation de la Cour de France en 1690," sondern auch eine bis jetzt unbekannte und hier zum ersten Male zum Abdrucke gebrachte Relation über den englischen Hof (Mspt. des geheimen Staatsarchives in Berlin). Spanheim gibt in diesem auf Befehl König Friedrichs im Jahre 1704 geschriebenen „Portrait de la Reine d'Angleterre" interessante Mitteilungen über das Leben

der Königin Anna, ihren Charakter, ihre Umgebung, besonders ausführlich über den Herzog von Marlborough und dessen Gemahlin.

Nr. 9. (Januar 1888.) **G. W. Prothero, Gneist on the English constitution.** S. 1—33. Eine referierende und kritisierende, größtenteils anerkennende Uebersicht über die Werke Gneists, welche die englische Verfassung und deren Geschichte zum Gegenstande haben. — **A. Maria F. Robinson, the claim of the house of Orleans to Milan. Part I.** S. 34—62. Eine übersichtliche Darstellung der oft behandelten Frage über die Ansprüche des Hauses Orleans auf Mailand und deren Geltendmachung von der Vermählung der Valentine, Tochter Galeazzo Viscontis mit Ludwig von Orleans an bis zur Besitznahme Mailands durch Francesco Sforza 1450 und zum Abschlusse des Verteidigungsbundes zwischen Genua, Florenz und Mailand 1451. — **Sidney J. Owen, Benoît de Boigne.** S. 63—93. Der Vf. schildert, hauptsächlich auf zwei französischen Biographien fußend, die wechselvollen Schicksale dieses kühnen Abenteuerers (geb. zu Chambéry in Savoyen 1751), der in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhs. an der Spitze der Truppen des Mahadjee Sindia in Ostindien eine bedeutende Rolle spielte, und indem er dessen Macht auf den Gipfel erhob, indirekt nicht wenig zur rascheren Entwicklung der englischen Herrschaft in Ostindien unter Wellesley beitrug. — **Notes and documents. J. F. Mc. Lennan, the origin of exogamy.** S. 94—104. Der Vf. skizziert seine rationalistischen Ansichten über die Entwickelung von Familie und Ehe unter den Naturvölkern, und bespricht insbes. das Aufkommen des Gesetzes der Exogamie (Verbot, innerhalb des eigenen Stammes zu heiraten), das als eine Fortbildung der Sitte des Weiberraubes erscheint. — **A. H. Layce, the legend of Semiramis.** S. 104—113. — **S. Barfield, Lord Fingall's cartulary of Reading Abbey.** S. 113—125. Das im Besitze Lord Fingalls befindliche Cartular der Abtei Reading, ein Pergament-Manuskript aus der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts, enthält unter den 315 Urkunden viele königliche (von Heinrich I. bis Heinrich III.) und päpstliche (von Honorius II. bis Clemens III.), sowie ein interessantes Verzeichnis der Paramente und eine Liste der 234 verschiedenen Reliquien. Besondere Aufmersamkeit beanspruchen die Bücherkataloge von Reading und Leominster. Ersteres besaß 228, letzteres 130 Bände, darunter fünf ganze Bibeln, sowie verschiedene Schriften des alten und neuen Testamentes noch einzeln, sehr viele Väterschriften, theologische Werke, gottesdienstliche Bücher &c. Von den historischen Werken heben wir hervor: Gesta Regis Henrici secundi. Ystoria Rading. in uno volumine. Vita Karoli et Alexandri et gesta normannorum ducum et alia. Hystoria Anglorum in uno volumine. Matheus glosatus, ubi etiam Panormia yvonis. Registrum Gregorii pape. Liber Hugonis abbatis Rading. Vita beati Anselmi. Liber, qui appellatur landboc. — **Samuel R. Gardiner, note on Charles I. and the Earl of Glamorgan.** S. 125 f. Zwei kleine Ergänzungen zu dem Aufsatze desselben Vf.s in Nr. 8.

12] **Századok.** (Jahrhunderte).

XXI. Jahrg. (1887), H. 1. **Koloman Thaly, Bercsénnis bisher unbekanntes Memorandum an Ludwig XIV.** S. 1—14. Dieses, den Titel „Mémoire du Comte de Berchini. joint aux lettres de Mr. du Héron du 4 Août et du 11 du même mois 1701" führende, im französischen Ministerium des Aeußern aufbewahrte Memorandum verfaßte Gf. Bercsényi, Freund Franz Rákóczys, als Exilierter in Polen, hauptsächlich zu dem Zweck, um sowohl Kurfürst und König (von Polen) August II. als auch

Ludwig XIV. zu gemeinsamem Auftreten gegen den Wiener Hof und zum Abschluß einer Allianz mit Ungarn zu gewinnen. Das Original war lateinisch verfaßt, die vorliegende französische Uebersetzung rührt vom französischen Gesandten Du Héron in Warschau her. — **Wilh. Schmidt, das Verhältnis Gabriel Báthorys und Gabriel Bethlens zur polnischen Krone.** S. 14—35. Schmidt arbeitete 18 Jahre lang an der Geschichte der Moldau und deren Beziehungen zu den Nachbarländern. (Vgl. sein neues Werk im laufenden Jahrg. S. 366 oben). Seit d. J. 1607 bildete sich eine Verschwörung polnischer Adeliger gegen Sigismund III., an dessen Stelle Báthory gesetzt werden sollte. Báthory unterwarf 1611 die Walachei, bald sollte auch die Moldau das gleiche Loos treffen; gegen Polen verband er sich mit den Tataren. In der letzten Stunde entsetzte ihn aber die Pforte seines siebenbürgischen Thrones, und seine eigenen tyrannisierten Unterthanen erschlugen ihn. — **Ignaz Acsády, Burg Drégel und ihr Verteidiger.** S. 36—47. Ueber den heldenhaften Verteidiger von Drégel (1552) gegen die Türken, Georg Szondi, ist nur sehr wenig bekannt. Der Aufsatz weist nach, daß er mit unbezahlten Soldaten die Burg verteidigte. Die kleine Besatzung betrug kaum 60 Mann, zu denen dann noch 40 kamen. Die Burg war von Anbeginn an nicht als Grenzfestung angelegt, dabei verwahrlost. Trotz alledem opferte Szondi und seine Schaar ihr Leben. Ueber die Lebensverhältnisse und Abstammung des Helden ist nichts sicheres zu ermitteln. Er starb, ohne Erben zu hinterlassen. — **Karl Tagányi, das 2. und 3. Buch der Geschichte von Budapest, von Franz Salamon.** S. 48—71. Ausführliche Besprechung. — **Ludwig Kropf, Porträt der Königin Maria, Gemahlin Ludwigs II. aus d. J. 1520.** S. 72—73. Wird im Burlington House zu London aufbewahrt; das Bild zeigt deutlich den bekannten habsburgischen Typus. — **L. Kropf, Stich der Königin Anna, Gemahlin Ferdinands I.** S. 73—74. Den Stahlstich hat die Londoner Antiquitätenfirma Ackermann im Jahre 1824 neuerdings herausgegeben. Früher glaubte man, es sei das Porträt von Anna Boleyn. Auch das Bild mit der Aufschrift Regina Anna 1525 (in der Berliner Gallerie) bezieht sich auf die ungarische Königin, und nicht auf ihre englische Namensschwester. — **Vinz. Bunyitai, der erste ungarische Brief von Petrus Pázmány** S. 75—76. Datiert aus dem Jesuitenkolleg in Graz, 1605 April, und ist an den kaiserlichen Gesandten Pongratz Sennyei (damals in Siebenbürgen) gerichtet. — Sitzungen der Ung. Akademie. S. 77—82. Provinz-Vereine S. 82—83. Literar. Revue S. 83—89. Ausländisches Repertorium von Ludw. Mangold S. 90—91. Repertorium der inländischen Zeitschriften von Jos. Szinnyei S. 92—93. Vermischtes und Bibliographie. S. 94—96.

13] **Történelmi Tár** (Historisches Archiv).

Bd. X. (1887). **H. 1. Briefe und Urkunden Gabriel Bethlens.** S. 1—53. Beiträge zur Geschichte der letzten Jahre seiner Regierung; Briefe an ungar. Städte, Komitate, an Ferdinand II., Ludwig XIII. Mitget. von **Alex. Szilágyi.** — **Die Gesandtschaft Talleyrands und Roussels an den russischen Hof.** S. 53—79. Im J. 1629 erschienen die genannten französischen Diplomaten am Hofe Bethlens, der sie mit Empfehlungsschreiben an die Pforte und an den Zar weitersandte. Es handelte sich um Abschluß einer engen Allianz zwischen Ungarn, Türkei und Rußland, welche ihre Spitze in erster Reihe gegen König Sigismund von Polen kehren sollte. Auch der Eintritt Gustav Adolfs II. war in Rechnung gezogen. Der Tod Bethlens machte allem ein Ende. — **Karl Torma, die Grafschaft Zonuk.** Fortsetzung. S. 79—102. —

Koloman Thaly, Beiträge zur Geschichte des Feldzugs von 1683. I. S. 102—129. Enthalten Briefe der Grafen Christof und Adam Batthyány, welche insbesonders auf die Operationen jenseits der Donau Licht verbreiten. — **Theod. Lehoczky, die Bischöfe von Munkács im XVII. Jahrhundert.** S. 129—144. Handelt insbesonders von der Gefangennahme des griechischen Bischofs Wazul Tarasovics, welche im Jahre 1640 auf Befehl Georg Rákóczys erfolgte. Als Grund der Verhaftung wird der langjährige Streit der kathol. mit der griechischen Geistlichkeit um mehrere Besitztümer bei Munkács angeführt, in welchem Streit der Bischof sich auf Seite der Katholiken stellte und Ferdinand III. um Hilfe anging. Außerdem war der genannte Bischof auch geistlicher Vergehen beschuldigt, wie aus dem beigefügten Zeugenverhör hervorgeht. — **Stefan Török, Tagebuch des reformierten Geistlichen Stefan Pataki.** S. 144—155. Pataki war Geistlicher in Radnóth (Siebenbürgen). Auf seinen Studienreisen in Holland und Deutschland führte er ein Tagebuch (1673—1677). Im Jahre 1673 wohnte er in Marburg der Enthauptung einer Hexe bei. — **Samuel Gergely, Emerich Thökölyi und die französische Diplomatie.** III. Fortsetzung. S. 155—173. Aus dem Archiv des französischen Kriegsministeriums. Berichte des Gesandten Faigel an den Marquis Bethune, ferner Briefe Thökölyis an König Ludwig XV. — **Kirchenschatz des Veszprimer Domkapitels in den Jahren 1429—1437.** Mitget. von **Ladisl. Fejérpataky.** S. 173—193. — **Kleine Mitteilungen.** S. 193—196.

B. Zeitschriften vermischten Inhalts.

1] Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und dem Cistercienserorden.

Jahrgang VIII. (1887) H. 1—4. **Lager, die Abtei Gorze in Lothringen.** S. 32—56; 181—192; 328—347 u. 540—574. Die Abtei Gorze wurde vom Bischof Chrodegang von Metz im Jahre 749 gegründet und erfreute sich unter dem Schutze der fränkischen Herrscher und der Bischöfe von Metz einer großen Blüte, bis die letzten Karolinger die Klostergüter an Laien übergaben. Mit der Erhebung Adalberos I. auf den bischöfl. Stuhl von Metz 927 begann die Reform der Abtei durch Emold, Archidiakon in Toul, und den berühmten Johannes v. Gorze, dessen Wirken eingehend geschildert wird. Gorze ward der Mittelpunkt religiöser Reform und die Pflanzschule hervorragender Männer. Nach Jahrhunderten des Ansehens kam das Kloster (seit Ende des 15. Jahrhs.) unter den Kommendataräbten aus dem Hause Lothringen immer mehr herab. Durch eine Bulle hob Gregor XIII. 1572 die Abtei auf und vergab ihr Besitztum zum Teil an das Jesuitenkolleg zu Pont à Mousson, welches der letzte Kommendatarabt Kardinal von Lothringen zur Bekämpfung des Calvinismus gegründet. — **F. W. E. Roth, der hl. Petrus Damiani O. S. B.** (Fortsetzung von Jahrg. VII, H. IV. S. 321—336). S. 56—63 u. 210—217. Behandelt den hl. Petrus Damiani als Schriftsteller, ohne Neues zu bringen. — **O. Grashoff, das Benediktinerinnenstift Gandersheim und Hrotsuitha, die Zierde des „Benediktinerordens".** (Forts. a. Jahrg. VII, H. IV. S. 294—313.) S. 65—76 u. 357—373. — **Ephemerides rerum in monasterio Mellicensi et in Austria nostra gestarum a die 31. Julii anni 1741 usque ad annum 1746 a P. Hieronymo Pez,** bibliothecario Mellicensi, conscriptae et a P. Vincentio **Staufer**, eiusdem bibliothecae praefecto, conscriptae. (Forts. v. Jahrg. VII, Bd. II. S. 347 ff.) S. 82—87 u. 390—398. — **U. Berlière, das Generalkapitel O. S. B. von Trier 1422.** S. 87—99. Vf. teilt die Beschlüsse des Generalkapitels mit, welches auf Anregung

Papst Martins V. von 57 Aebten der Ordensprovinzen Köln und Trier 1422 im Kloster St. Maximin zu Trier abgehalten wurde. Diesen Beschlüssen verdankt nach Trithemius die berühmte Bursfelder Reform ihren Ursprung. — **U. Berlière, Nithard, Abt von Centula.** S. 175—181. B. sucht mit Hilfe der Gedichte Fredegars (Cod. nr. 10473 der Brüsseler Bibliothek) gegenüber Hénocque u. Wattenbach es wahrscheinlich zu machen, daß der Geschichtsschreiber Nithard Abt von Centula gewesen. — **Vita s. Moderanni, ex Redonensi episcopo primi abbatis Bercetensis in Italia.** S. 193—201. Mit einer Vorrede veröffentlicht P. Beda Plaine aus einem alten Breviarium Redonense eine bisher unbekannte Vita des hl. Moderannus saec. VIII. — **C. Holzherr, Geschichte der ehemaligen unmittelbaren Reichsabtei Zwiefalten O. S. B. in Schwaben.** S. 202—210. Zunächst ein Ueberblick über die einschlägigen Quellen und die Hülfsliteratur. — **Ph. Diel, die Gebrüder Henn, Benediktiner.** S. 220—232. Vielleicht einzig in seiner Art steht es da, daß um die Wende des 17. u. 18. Jahrh. in der Diözese Trier 6 Brüder zu gleicher Zeit dem Benediktinerorden angehörten. Von diesen 6 Brüdern mit Namen Henn war unstreitig der älteste, Alexander Henn, auch der bedeutendste. Geboren 1643 zu Bullingen bei Aachen, trat er 1662 ins Benediktinerkloster St. Maximin in Trier ein und wurde dort 1667 zum Priester geweiht. Von 1680 bis zu seinem am 20. Mai 1698 erfolgten Tode stand er seinem Kloster in würdigster Weise als Abt vor. — **S. Bäumer, das Kollegium des hl. Anselm vor 200 Jahren.** S. 239—245. In gedrängten Zügen entwirft B. ein Bild von der Benediktiner-Ordensschule, welche 1687 der cassinensische Abt Andrea Diodato zu St. Callisto auf Anordnung Innocenz' XI. als Collegium St. Anselmi eröffnete, und knüpft daran biographische Notizen über die hervorragenderen Professoren der Anstalt und die bedeutenderen Männer, die aus derselben hervorgegangen. — **U. Berlière, Benediktiner- und Cistercienser-Reformen in Belgien vor dem Trienter Konzil.** S. 317—327 u. 532—530. Während die Reform der belgischen Benediktinerklöster im 15. Jahrh. vorzugsweise von den Abteien St. Jakob in Lüttich und St. Ghislain im Hennegau ausging, wirkte in Holland die neugegründete Galiläische Kongregation für die Reform des Cistercienserordens, der auch in Belgien zur alten Observanz zurückkehrte. — **Ph. Diel, Johann Scheckmann von St. Maximin und seine Geschichte der Belagerung Triers durch Franz von Sickingen.** S. 348—357. In der Stadtbibliothek zu Trier findet sich unter Signatur: Maximiniana nr. 1252 ein Folioband, welcher eine ausführliche Geschichte der Fehde Franz v. Sickingens gegen den Erzbischof von Trier und die Zerstörung von St. Maximin durch die Trierer enthält. Der Vf. dieser noch nirgends vollständig gedruckten „Historia excidii Maximiniani anno 1522 in bello Francisci a Sickingen“ ist ein Mönch von St. Maximin, Namens Johann Scheckmann († 1531). Derselbe, ein Schüler des Weihbischofs Johann Ennen († 1519) ist Verfasser mehrerer historischer Schriften. Obengenannte gedenkt D. vollständig zum Abdruck zu bringen. — **W. Schratz, Beiträge zur Geschichte des Benediktiner-Reichsstifts St. Emmeram in Regensburg.** S. 376—390 u. 577—89. Die Kreisbibliothek in Regensburg enthält unter Signatur Bavarica h. 1434 fol. von Thomas Ried 2 Manuskripte: a) Historische Notizen von der ehemaligen St. Emmeramischen Propstei Böhmischbruck. Aus Archivalurkunden verfaßt von Thomas Ried 1813. b) Codicillus chronologico-diplomaticus San-Emmeramensis-Praepositurae in Boehmischbruck, Palatinatus Superioris. Ex Archivo monasterii S. Emmerami Ratisbonae. Diese und einige andere Quellen benutzt Sch. zur Herstellung von „Regesten zur Geschichte der ehemaligen St. Emeramer Propstei Böhmischbruck“. — **O. Schmid, die**

St. Lambrechter Totenrotel von 1501—1502. S. 398—406 u. 593—602. Forts. aus Jahrg. VII. H. IV. S. 405—414. — **Die wiedererrichtete Abtei Afflighem in Belgien O. S. B.** S. 423—427. Enthält einen kurzen Rückblick auf Afflighems Vergangenheit. — **S. Bäumer, die Benediktiner-Martyrer in England unter Heinrich VIII.** S. 502—531. Behandelt besonders das Martyrium der hl. Nonne von Kent, Elisabeth Barton († 1534) und die Leidensgeschichte des letzten Abtes von Glastonbury Richard Whitings, der dem Bischof John Fisher und dem Kanzler Thomas Morus billig an die Seite gestellt werden kann. — **U. Berlière, die Lehranstalten der Mauriner.** S. 589—693. Mit Zugrundelegung von Sicards Werk. (Siehe Histor. Jahrbuch VIII, 570.)

2] **Analecta Bollandiana.**

Tom. VI. (1887). **Vita s. Radbodi Ultraiectensis episcopi.** S. 1—15. Vollständiger Text der von Surius (Vitae S. S. VI. S. 692) abgekürzten Vita nach dem Cod. Hagensis L. 29. — **Vita s. Bertuini episcopi Maloniae in territorio Namurcensi quiescentis.** S. 16—30. Benützt sind zur Ausgabe: Cod. Bruxell. nr. 9636—37 sec. XII, dann ein Codicill von 15 Blättern im Museum der Bollandisten sec. XIV., endlich Cod. Bruxell. nr. 11987. — **De Antonio Gentio in Rubea Valle canonico regulari hagiographo.** S. 31—34. Nachweis aus handschriftlichen Notizen, daß der berühmte Legendensammler des Klosters Roosendael (Rubea Vallis) in Brabant Antonius Gheens (Gentius † 1543) und nicht Johannes Gheuty hieß. Er gab 4 Bände Heiligenleben heraus, von denen leider nur 3 erhalten sind. — **Opusculum R. P. Mauritio Chauncy de beatis martyribus Anglicis O. Carth. Johanne Hougton et sociis eius.** S. 35—51. Der Bericht des Augenzeugen ihres Martyriums, des P. Mauritius Chauncy († 1582) findet sich in der Haager Bibliothek, Cod. papyr. O. 81[13]. — **Litterae a beato martyre Carolo Spinola S. J. ad R. P. Mutium Vitelleschi praepositum generalem.** S. 52—72. Aus dem Cod. des Brüsseler Archivs: Lettres des missionaires de l'Asie 1619—1700 fol. 155, 156 kommt der Brief zum Abdruck, welchen der selige Jesuitenmissionär Karl Spinola kurz vor seinem Martertode auf dem Scheiterhaufen, aus dem Kerker zu Omura in Japan am 21. Sept. 1621 an seinen Ordensgeneral gerichtet. Beigegeben ist ein Verzeichnis der Literatur über P. Spinola sowie seiner noch vorhandenen Briefe und kleineren Schriften. — **Vita antiqua s. Samsonis Dolensis episcopi.** S. 77—150. Die älteste Lebensbeschreibung des hl. Samson hrsg. von P. Plaine nach dem Cod. Andegavensis 719, sec. XI. und dem Cod. Paris. 5323, sec. XIII. — **L'Hôte, praefatio in vitam s. Deodati Nivernensis episcopi.** S. 151—160. Veröffentlicht die bisher wenig bekannte Vorrede zur Vita s. Deodati und weist aus ihr die Quellen und den Verfasser der Vita (Mönch des Klosters Medianum) nach. — **Catalogus codicum hagiographicorum bibliothecae regiae Hagensis.** S. 161—208. Eingestreut sind in diese äußerst wertvolle Handschriftenbeschreibung Stücke der Vitae s. Jeronis, s. Ymerii, s. Evergisli und s. Bertulfi. — **P. Poucelet S. J., de vita s. Gisleni a Rainero monacho conscripta.** S. 209—255. In einem längeren kritischen Aufsatze behandelt P. zuerst die 10 uns erhaltenen Vitae s. Gisleni in ihrem Zusammenhange und sodann eingehend die in 9 Handschriften erhaltene Vita s. Gisleni des Mönches Rainer. Derselbe war nicht, wie man bisher anzunehmen pflegte, Mönch v. St. Ghislain, sondern muß im Kloster St. Amand in der Pevèle oder in Blandigny gelebt haben. — **Vita quinta s. Gisleni sive Homilia.** S. 256—270. Nach einer Kopie Ghesquiers. — **Vita sexta s. Gisleni sive homilia altera** S. 271-289.

Nach einer Kopie des Klosters St. Ghislain im Museum der Bollandisten. — **Vita nona s. Gisleni seculo XIV. conscripta.** S. 290—302. Von dieser Vita in Versen besitzen die Bollandisten ebenfalls eine Abschrift aus St.-Ghislain. — **De inventione capitis s. Margaretae virginis et martyris in coenobio Gemblacensi facta.** S. 303—304. Der abgedruckte Bericht eines Augenzeugen findet sich im Cod. Bruxellensis 12131-50. — **Documenta de s. Wenfreda.** S. 305—352. Die am Grabe der hl. Wenfreda von 1556—1668 geschehenen Wunder nach Berichten von Augenzeugen. Aus einem Codex des Jesuitenkollegs zu Stonyhurst bei Blackburn in der Grafschaft Lancaster. — **Hymmi, sequentiae aliaquae carmina sacra hactenus inedita.** S. 353—404. Aus Cod. Bruxell. 9786/90 s. XV. (aus Münsterbilsen) und einem im Museum der Bollandisten befindlichen Cod. apogr. ex ms. monasterii s. Salvatoris ord. Cisterciensis s. XVII., welcher ein unediertes Kalendarium sanctorum ord. s. Benedicti s. XV. enthält, wird eine Reihe von Hymnen, Sequenzen und hl. Gedichten veröffentlicht, von denen diejenigen des ersteren Codex den hl. Mauritius und die anderen Martyrer der Thebäischen Legion feiern, diejenigen des zweiten Codex den hl. Benedikt oder Heilige seines Ordens. — Von Interesse ist die Mitteilung, daß Ulysse Chevalier sein Repertorium hymnologicum in diesen Analekten veröffentlichen will, wozu die Herausgabe dieser Hymnen eine Vorarbeit sein soll.

Als Beilage sind dem Bande beigegeben die Bogen 4—18 des 2. Bandes des **Catalogus codd. hagiographicorum bibl. reg. Bruxellensis.** S. 49—288. Darin sind folgende Stücke in den Anhängen abgedruckt: Vita s. Amati Senonensis ep. (Frts.), S. 49—59; Passio ss. Felicis et Adaucti, S. 68—70; Vita s. Sulpicii, ep. Bituricae urbis, S. 76—83; Passio s. Lazari ep. et martyris, S. 88—92; Legenda s. Hildegundis virginis, S. 92—95; Vita b. Alberti Magni, S. 95—105; Vita Petri Aroldensis, S. 105—120; Vita s. Egburgis virginis, S. 120—122; Synopsis et auctarium Passionis ss. martyrum in Ebbekestorp quiescentium, S. 122—124; Vita b. Jordani, secundi magistri generalis o. s. Dominici, S. 136—150; Passio s. Katharinae, virginis Alexandrinae, S. 162—165; Miracula eiusdem, S. 165—174; Inventio eiusdem, S. 175 f.; Passio s. Marini pueri, S. 184—191; Ex vita b. Idae de Rameia, S. 222—226; Vita ven. Odonis presbyteri, S. 227—229; Ex vita ven. Margaretae contractae, S. 230; De miraculis ss. Gregorii et Sebastiani, S. 238—248; Illatio et miracula s. Benedicti, S. 258—264; Vita s. Jonati, S. 273—275.

3] **Vierteljahresschrift für Kultur und Literatur der Renaissance.**

1. Jahrg. H. 4. (1886). **C. Meyer, geistliches Schauspiel und kirchliche Kunst.** S. 409—439. IV. Der Osterzyklus. V. Alttestamentliche Figuren. VI. Kostüm und Gruppierung. Wechselseitiger Einfluß zwischen Bühne und bildender Kunst. Figuren und Ereignisse aus der Geschichte des alten Bundes in Darstellungen anzubringen, haben beide gemeinsam. Uebereinstimmung zeigt sich jedoch nicht nur in Einzelnheiten, sondern in der ganzen Gruppierung. In diesen Wechselbeziehungen hat die Bühne die Priorität. Bibeltexte waren nicht vorhanden, in den Schauspielen empfingen die Maler die bleibendsten Eindrücke. Ob der Einfluß schlechthin wohlthätig, ist zweifelhaft. — **Abel, Isota Nogarola (Schluß).** S. 440—473. Die Briefe der Isota sind wahre Humanistenbriefe. Sie unterscheiden sich kaum von denen der Humanisten zweiten und dritten Ranges. Ihr theologisches Studium, ihr „Adam u. Eva“, der Verkehr mit Foscarini und ihre letzten Werke werden besprochen. Sie ist die einzige Schriftstellerin jener Zeit von ausgeprägter literarischer Individualität. In der ge-

schickten Handhabung der Form liegt ihre Hauptstärke. — **Neue Mitteilungen. Gaspary, einige ungedruckte Briefe und Verse von Antonio Panormita.** S. 474—484. Aus einer Breslauer HS. — **Bolte, ein Schwank des 15. Jahrhs.** S. 484—486. Dialog von Lollius u. Theodericus aus einer HS. des brit. Museums humanist. Inhalts. — **Bauch, Huttenniana.** S. 486—494. Veröffentlicht 1) Eintragungen des Albums der Univers. Frankfurt a. O., die auf Hutten Bezug haben; 2) einen bei Böcking schlecht herausgegebenen Brief H.s an Mosellanus (1520 Juni 4.), Briefe von Rudbertus v. Mosham und Paulus Geräander an H. aus den Tagen des Reichstags von Worms 1521; 3) einen Bericht über H.s zweiten Aufenthalt in Italien (1515—1517) aus Sauermanns seltener Schrift: Ad principes christ. de religione ac communi concordia. — **Karl Hartfelder, Analekten zur Geschichte des Humanismus in Südwestdeutschland.** S. 494—503. Behandelt Ergänzungen, zumeist aus dem Generallandesarchiv in Karlsruhe über Matthias von Kemnat, Pallas, Spangel, Adolf Occo, Johann Wacker, Johannes Tolhopf, Werner von Themar, Hartmann Schedel, Oekolampad. — **Sabbadini, unedierte Briefe des Guarinus Veronensis.** S. 504—518. Die bisher unbekannten Briefe des Guarinus an den Humanisten Flavio Biondo. — **Miszellen. Krause, zur Erklärung einiger Stellen der Mutianischen Briefe.** S. 519 f.

II. Bd. (1887). **Geiger, die Renaissance in Süd-Italien.** S. 1—16. Zur eigenartigen Gestaltung der neapolitanischen Verhältnisse tragen zunächst die Barone (Andreas Matthäus Aquaviva, Herzog von Neri, zugleich miles und doctor, neben ihnen die Seggi, der zahlreiche und straff organisierte Patrizierstand (Tristan Caracciolo) bei; minder wichtig ist das niedere Volk in seiner breiten Masse. Die ersten Humanisten, welche Neapolitanisches schildern, sind Antonius Panormita, Pontano, Jacopo Sannezaro und Elisius Calentius. Großen Einfluß hatten Griechen und besonders spanische Humanisten. Von den Fürsten begünstigten den Humanismus Alfonso I. und sein Sohn Ferrante. — **Ellinger, Thomas Morus und Machiavelli.** S. 17—26. Neben dem scharfen Gegensatz in den Prinzipien der Staatslehre, die wir trotz der Benützung gleicher antiker Schriftsteller bei beiden Männern finden, stimmen sie bei der Betrachtung des Staatslebens in dem Grundsatz überein, daß der Zweck die Mittel heilige. Deshalb sei die Ansicht gerechtfertigt, daß diese Theorie dem ganzen Zeitalter der Reformation eigentümlich war. — **Nicoladoni, Giordano Brunos Leben und Lehre.** S. 27—56. — **Uebinger, die angeblichen Dialoge Petrarcas über die wahre Weisheit.** S. 57—70. Abgesehen von einem geringen Bruchteil sind die Dialoge geistiges Eigentum des Nikolaus Cusanus. — **Jakobs, die Humanistenfamilie Reiffenstein.** S. 71—96. Vf. schildert den fördernden Einfluß der rheinfränkischen, später harzischen, ganz von den neuen Ideen ergriffenen Familie auf die Entwicklung des Humanismus. — **Geiger, Göthe und die Renaissance.** S. 141—156 u. 297—319. — **Schmarsow, Giovanni Santi, der Vater Raphaels.** S. 157—188 u. 320—368. Behandelt ihn als Dichter und Maler. — **Geiger, Studien zur Geschichte des französischen Humanismus IV u. V.** S. 189—228. Nach einer kritischen Uebersicht neuerer Erscheinungen bespricht G. die englisch-französischen Beziehungen von 1512 bis 1518 und ihren Einfluß auf die Dichtung. — **Neue Mitteilungen. Frey, zur Geschichte der Franziskanerliteratur.** S. 97—106 und 229—243. Veröffentlicht Auszüge aus der ungedruckten Chronik der 24 Ordensgenerale (Chronica viginti quattuor generalium ordinis sancti Francisci) nach einer HS. der Laurenziana in Florenz mit Varianten einer HS. der Riccardiana. — **Horawitz, Johannes Faber und Petrus Paulus Vergerius.** S. 244—253. Briefe des Faber an Vergerius

vom Jahre 1530 aus der Marciana zu Venedig. — **Hartfelder, zu Konrad Celtis.** S. 253—269. Mitteilung von Epigrammen aus der lateinischen Handschrift der Münchner Staatsbibliothek, die in der Nürnberger Handschrift fehlen. — **L. Geiger, Gedichte und Briefe an Konrad Peutinger.** S. 262—264. G. besitzt ein Konvolut von Gedichten und Briefen an Peutinger aus dessen eigenem Nachlaß. Er teilt daraus einige Verse Jakob Lochers mit. — **Miszellen. G. Ellinger, noch einmal über Huttens Charakter.** S. 106 f. Zeigt aus einer Stelle des Neu-Karsthans, daß man in dem Sickingen-Huttenschen Freundeskreise die Anbietung einer Pension an Hutten nicht als einen Versuch des Kaisers auffaßte, Hutten auf die päpstliche Seite herüberzuziehen, sondern als eine Hinneigung Karls zu den Tendenzen, welche Hutten und Sickingen vertraten. Zugleich folgert E. aus einer Aleanderdepesche, daß der Neu-Karsthans nicht nach dem 22. Mai 1521 geschrieben worden sein kann, und daß Sickingen schon vor diesem Datum zu dem Feldzug gegen Frankreich vom Kaiser aufgefordert sein muß. — **L. Geiger, das Bild der Isota Nogarola.** S. 109. — **Moritz Steinschneider, Robert v. Anjou und die jüdische Literatur.** S. 110—114. Weist den jüdischen Gelehrten Kalonymos unter Robert von Anjou als Uebersetzer des Averroës nach. — **Hermann Hagen, Kritisches zu den neugefundenen Briefen des Rudolf Agricola.** S. 265 f. — **Gustav Knod, zwei anonyme Schriften Wimpfelings.** S. 267—282. Sucht zwei bisher unbekannte anonyme Schriften W. zuzuweisen: 1. Eine Sammlung von Gedichten v J. 1511 gegen den Basler Pfarrer und Professor Matthias Sambucellus, welcher den Konkubinat der Geistlichen verteidigt hatte. Aber nur einige Stücke werden W. selbst zugeschrieben. 2. Vom Jahre 1513 eine Ausgabe der „Concordata principum nationis Germanicae cum argumentis sive summariis iamiam additis" mit einer beigefügten „Exhortatio patris ad filium sacerdotem, ut beneficiis ad status sui honestatem sufficientibus contentus sit". — **K. v. Reinhardstöttner, Joh. Burmeisters christlicher Martial** S. 283—289. Erschien im Jahre 1612.

4] **Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.**

N. F. Bd. 14. (1887.) **Elster, J. Ch. L. Simonde de Sismondi. Ein Beitrag zur Geschichte der Volkswirtschaftslehre.** S. 321—382. Vf. behandelt das Leben und die Lehren des Genfer Volkswirts (1773—1842), der als Gegner des von England ausgehenden unbeschränkten Individualismus eine Reorganisation der Volkswirtschaftslehre anbahnte und Ideen vertrat, die heute Wissenschaft und Leben beherrschen.

Bd. 15. (1887.) **Conrad, die Getreidepreise im preußischen Staate von 1765—1788.** Aus Aktenmaterial im Berliner Staatsarchiv: Erhebungen, welche die preußischen Könige über die Getreidepreise in der damaligen Zeit anordneten. — **Glauert, Beiträge zur Geschichte der preußischen Bank.** S. 514—523. Veröffentlicht darauf bezügliche Erlaße Friedrichs d. Gr. v. J. 1768 aus dem Staatsarchiv zu Münster.

5] **Historisch-politische Blätter.**

Bd. 100 (1887). **Neue Literatur über die zweite Schreckensherrschaft in Frankreich.** S. 47—64. Besprechung der neu erschienenen Werke von V. Pierre (La terreur sous le Directoire. Histoire de la persécution politique et religieuse après le coup d'état du 18. fructidor Paris 1887.) und Abbé Manseau (les Prêtres et Religieux deportés sur les côtes et dans les îles de la Charente inférieure. Bruges et Lille. 2 vols.). Dieselben gewähren durch Beiziehung von vielen bisher unbekannten Gerichtsakten einen tiefen Einblick in die revolutionäre Kirchenverfolgung, welche die französische Direktorialregierung in Scene setzte. —

Ein neues Werk über die englische Revolution, gegen die Katholiken und Irländer insbesondere. S. 108—126. Kritik des Werkes von M. Brosch: Oliver Cromwell und die puritanische Revolution. Frankf. 1887. — **Schweizer Skizzen I. Der Tag von St. Jakob an der Birs.** S. 127—143 und 238—244. Darstellung nach den neuesten Arbeiten Schweizer Forscher. — **Annette v. Droste-Hülshoff.** S. 273—294 und 325—342. Besprechung der neuen Ausgabe ihrer Werke durch P. Kreiten S. J. und des Werkes v. H. Hüffer: Annette von Droste-Hülshoff, und ihre Werke. Gotha 1887. — **Hohoff über die neuzeitliche Geschichte der Revolution.** S. 306--310. Referat über Hohoffs Werk: Die Revolution seit dem 16. Jahrh. im Lichte der neuesten Forschung. Freib. 1887. — **Giacomo Margotti.** S. 482—88. Nekrolog auf den am 6. Mai 1887 verstorbenen hervorragenden italienischen Publizisten. — **G. Westermayer, Johannes Auerpach, ein bairischer Humanist.** S. 489—505. Johannes Auerpach, geboren am 5. Februar 1531 nächst Niederaltaich in Niederbaiern, studierte in Ingolstadt, Padua und Orleans. Die reichen dort erworbenen Kenntnisse verwendete er im Dienste Albrechts V. von Baiern und des Bischofs David Kölderer von Regensburg, dessen Kanzler er von 1570—79 war. Sein frühzeitiger Tod dürfte ins Jahr 1582 fallen. An Gedichten hinterließ er 1. Poëmatum libri IV (Augsb. 1554), 2. Johannis Auerpachii Altani Poematum libri II. (Padua 1557) und 3. Odae Anacreonticae (1570). Nicht so sehr Reichtum und Fülle an Gedanken und Bildern, als Anmut der Sprache und ein gewisser Adel der Gesinnung zeichnen die Lieder dieses von der Nachwelt fast vergessenen bairischen Humanisten aus. — **Eine Korrespondenz der Marie Louise.** S. 521—534. Kleines Lebens- und Charakterbild Marie Louisens an der Hand der jüngst erschienenen Correspondance de Marie Louise 1799—1847. Lettres intimes et inédites à la Comtesse de Coloredo et à Mlle. de Pontet, depuis 1810 Comtesse de Crenneville (1887). — **Onno Klopps großes Geschichtswerk.** S. 615—626 und 675—693. Kurze Uebersicht des Inhalts des 1887 erschienenen 13. Bandes von O. Klopps bekanntem Werk: Der Fall des Hauses Stuart rc. — **Skizzen aus den Revolutionsjahren 1848—49. IV.** Oesterreichische Verfassungskämpfe 1848/49 S. 653—75 und 733—50 und 841—57. Der Artikel behandelt die Ereignisse in Oesterreich in den Jahren 1848/49 an der Hand der Werke von Springer (Geschichte Oesterreichs Bd. II.) und Helfert (Geschichte Oesterreichs Bd. II, III, IV u. „Die Wiener Journalistik im Jahre 1848"). — **Pius VII. in der Gefangenschaft zu Savona.** S. 729—732. Besprechung des Werkes von H. Chotard: Le Pape Pie VII. à Savone. — **Gregor IX. und Friedrich II.** S. 901—909. Kritische Besprechung des Werkes von J. Felten. Papst Gregor IX. Freib. 1886. — **Zur Geschichte des Templerordens.** S. 844—959. Abfällige Kritik des Werkes v. H. Prutz, Geheimlehre u. Geheimstatuten des Templerordens (1879).

6] **The Dublin Review.**

Nr. 33. Januar 1887. **Adam Hamilton O. S. B., ancient Benedictine customs.** S. 80—98. Es gibt zwei Handschriftenfamilien von der Regel des heiligen Benedikt, die wahrscheinlich beide auf ein Autograph des Heiligen zurückgehen; die ältere Rezension ist namentlich durch den Oxforder, die jüngere durch den Tegernseer Codex vertreten. — Untersuchung über die Verteilung des kanonischen Stundengebetes und der übrigen Verrichtungen auf die einzelnen Tageszeiten, Gestalt und allmähliche Veränderung der cuculla und der andern Gewandstücke, Einrichtung und Gleichförmigkei der Klostergebäude, Küche und Keller in den alten Benediktinerklöstern. — **Miss E. M. Clerke, the Portuguese in India.** S. 98—124.

Kurze aber glänzende Blüte portugiesischer Macht in Indien, namentlich in der Hauptstadt Goa. Schneller und vollständiger Verfall, verursacht namentlich durch die Vermischung mit der einheimischen Bevölkerung, sodann durch eine verfehlte Politik, die zu ausschließlich das Handelsinteresse pflegte und das Kolonisieren vernachlässigte. Ein unvergänglicher Ruhm der portugiesischen Herrschaft in Indien bleibt die in ihrer Entfaltung und ihren Erfolgen wunderbare Thätigkeit des hl. Franz Xaver. — Folgen Bemerkungen über kirchliche Einrichtungen, Inquisition, kirchliche Gerichtsbarkeit im portugiesischen Indien. — **F. E. Bridgett C. SS. R., the story of the French exiles.** S. 140—157. Besprechung der Schrift von F. X. Plasse, le clergé français réfugié en Angleterre. 2 Bde. Paris 1886.

Nr. 34. April 1887. **M. M. Maxwell Scott, Barbour's legends of the saints.** S. 265—277. Bespricht die im Jahre 1871 aufgefundene, 1881 von J. Horstmann, Heidelberg, herausgegebene poetische Legendensammlung des alten schottischen Nationaldichters Barbour (c. 1316—1396), besonders die Legende des hl. Makar, Zeitgenossen des hl. Columba und Apostels von Aberdeenshire, der namentlich auch durch seine Beziehungen zum hl. Martin von Tours merkwürdig ist. — **D. L., the church after the conquest.** S. 306—333. Großer Hang zu absolutistischem Kirchenregiment unter den normännischen Königen und mehreren ihrer Nachfolger, die, wie Verf. sich ausdrückt, das Ei gelegt haben, welches später Heinrich VIII. ausbrütete. Erscheinungen, wie die heldenmütigen Verteidiger kirchlicher Rechte, Anselm und Thomas Becket, sind vereinzelt; in der Regel fanden die Könige willige Werkzeuge. Der Darstellung liegen zu Grunde die beiden vitae Sti. Anselmi und die historia Novorum in Anglia von Eadmer, einem zeitgenössischen Mönche von Christ Church Canterbury; doch scheint namentlich die Geschichte Wilhelms des Eroberers und des berühmten Lanfrank von Canterbury zu sehr von einseitig angelsächsischem Standpunkte geschrieben zu sein. — **Colin C. Grant. Where St. Patrick was born?** S. 334—359. Lebhafte Polemik gegen Sylvester Malone in Nr. 32. Auf grund der Zeugnisse über Patricks Heimat und Geburtsort, die ausführlich wiedergegeben werden (p. 335-341) hält Vf. die alte Ueberlieferung aufrecht, daß der hl. Patrick zu Kilpatrick bei Dumbarton am Clyde geboren sei. Die Ansicht Malones — Patrick bei Bath am Avon geboren — sei nichts als eine Theorie. — **J. R. G., Lightfoots St. Ignatius and the Roman primacy** S. 380—399. Ueber Lightfoots (anglik. Bischof von Durham) verdienstvolle Ausgabe der Briefe des hl. Ignatius von Antiochien. Der Bischof anerkennt den apostolischen Ursprung des Episkopates, sucht aber die bekannten Worte des hl. Ignatius über den Primat des Bischofs von Rom — *προκαθημένη τῆς ἀγάπης* — wie die Protestanten überhaupt, dahin zu deuten, daß damit nur die große Wohlthätigkeit von Rom gemeint sei. Auch in dem Briefe des Papstes Clemens an die Korinther, dessen Text vor einigen Jahren durch eine Entdeckung des griechischen Metropoliten Bryennios eine so bemerkenswerte Ergänzung erfahren hat, will Lightfoot allerdings einen anerkannten Vorrang, aber nicht den des Bischofs, sondern nur der Kirche von Rom — infolge der Weltstellung Roms — finden. Dagegen beweist Vf. an verschiedenen unleugbaren Thatsachen, daß die Person des Papstes, nicht die Kirche von Rom Trägerin der kirchlichen Obergewalt war.

Nr. 35. Juli 1887. **Fr. Aidon Gasquet, the ven. Richard Whiting, last abbot of Glastonbury.** S. 78—110. Interessanter Beitrag zur Reformationsgeschichte Englands im 16. Jahrh. Nachdem durch Parlamentsakte vom Febr. 1536 eine Reihe kleinerer Klöster unterdrückt und ihre Güter eingezogen waren,

richtete sich Heinrichs VIII. und Cromwells Habgier auf die größeren reicheren Klöster, zuerst das alte berühmte Königskloster Glastonbury. Und da gegen die Haltung der Insassen unter R. Whitings musterhafter Leitung selbst die Agenten Cromwells keine Klage vorbringen konnten, wurde der 80jährige Abt mit Hilfe einer neuen Bill vom April 1539 in einen Hochverratsprozeß verwickelt und am 15. November desselben Jahres in schmählichster Weise enthauptet und gevierteilt. Ebenso gleichzeitig die Aebte von Reading und Colchester. — **T. B. Scannel, Pius VII. at Savona** S. 110–125. Besprechung von Chotards Buch. S. Hist. Jahrb. VIII, 558.

7] Zeitschrift für katholische Theologie.

Bd. XII. (1888), H. 1 u. 2. F. Propst, die spanische Messe von ihren Anfängen bis zum 8. Jahrh. S. 1—35 u. 192—245. Bis zum Ende des 4. Jahrh. lag in Spanien wie in den übrigen Ländern der kath. Kirche bei der Feier der Eucharistie eine Messe zu Grunde, welche nicht nur dem Wesen, sondern auch dem Ritus nach apostolischen Ursprungs war. Am Ende des 5. Jhs. begann man diese apostolische Liturgie zu reformieren, und diese Reform dauerte bis Ende des 7. Jhs. Das Ergebnis war die gothische oder mozarabische Messe, welche Ende des 11. Jhs. wieder der römischen Liturgie wich. Nach Untersuchung dieser geschichtlichen Entwicklung erörtert P. an dem durch Kardinal Ximenes uns erhaltenen Missale mixtum die Beschaffenheit der altspanischen Liturgie und die Art der Reform. Am Schluß versucht er eine Konstruktion der apostolisch-spanischen Messe. — **J. Niemöller, Matthias Flacius und der flacianische Geist in der älteren protestantischen Kirchenhistorie.** S. 75—115. N. giebt uns ein anschauliches Bild 1) von dem wahrhaft teuflischen Haß, welcher Matthias Flacius Illyricus und seine Helfer gegen das Papsttum beseelte, 2) von der Art und Weise, wie diese ihre Historia integra ecclesiae Christi zusammenschweißten und 3) von der Fortdauer des polemischen Tones der Centuriatoren bei späteren protestantischen Kirchenhistorikern, zunächst in den Abhandlungen des Apostaten Vadianus bei Goldast, rerum allemanic. scriptores und in der „unparteiischen Ketzerhistorie“ Gottfried Arnolds. — **Fr. Ehrle, das Speculum vitae s. Francisci et sociorum in den Handschriften.** S. 116—122. Notizen über die Handschriften: 1) Cod. Vatic. nr. 4354; 2) Cod. 1743 u. 904 der Bibliothek Mazarine, 3) Cod. 1. G. 17 der Lemberger Universitätsbibliothek und 4) Cod. 48 des Trinity-College in Oxford, welche eine der Kompilationen enthalten, aus denen der Herausgeber des Speculum seine Sammlung erbaulicher Züge zusammenstellte. — **Jos. Wilpert, römische Beiträge zur christlichen Archäologie.** S. 158—175. Wertvolle Ergänzungen und Berichtigungen zur Realencyklopädie der christl. Altertümer von Fr. X. Kraus. — **E. Michael, Kaiser Friedrich II. und die Kirche.** S. 290—301. In scharfen Strichen zeichnet M. in diesem akadem. Probevortrage den Staufer Friedrich II. als Kirchenstürmer. — **G. M. Dreves, das Hymnenbuch des hl. Hilarius.** S. 358—369. Im Anschlusse an 3 Hymnen des hl. Hilarius, der ältesten des christl. Abendlandes, welche aus der Publikation Gamurrinis neu abgedruckt werden, untersucht D. die 2 Fragen: 1) Wann hat der Kirchenvater von Poitiers sein Hymnenbuch abgefaßt? und 2) Wie verhalten sich die mancherlei dem Hilarius beigelegten Hymnen zu den unzweifelhaft echten?

Novitätenschau.

Von den mit einem Sternchen bezeichneten Schriften sind der Redaktion Rezensionsexemplare zugegangen. — Diejenigen Schriften, bei welchen keine Jahreszahl hinzugefügt ist, sind 1888 erschienen.

1. Philosophie der Geschichte; Methodik; Weltgeschichte; Sammelwerke verschiedenen Inhalts.

Moeller (Ch.), traité des études historiques. Ière et IIe Livr. Louvain, Peeters.

M. veröffentlicht hier eine von seinem Vater hinterlassene und von ihm vervollständigte Abhandlung. Er beschreibt das Werk folgendermaßen: „Il s'agit de venir en aide aux débutants, à ceux qui désirent s'initier aux procédés de la science par la pratique, en essayant de les appliquer à leur tour dans des recherches personnelles . . . . destiné aux débutants il n'est qu' un répertoire des répertoires“ . . . . (Il embrasse) „Conférences“ sur les principes de la critique historique, la géographie, l'ethnographie, la chronologie, l'histoire ancienne de l'Orient, l'histoire ancienne de la Grèce, l'histoire romaine, l'histoire du moyen-âge. Eine 3. Lieferung wird das Werk abschließen.

Bourdeau (Louis), l'histoire et les historiens. Paris, Alcan. 8⁰. Fr. 7,50.

Inhalt: Livre Ier. Objet de l'histoire. I. Définition de l'histoire. II. Faits de l'histoire. — Livre II. Programme de l'histoire. I. Modes usuels de répartition des problèmes. II. Analyse raisonnée de l'histoire. — Livre III. Méthode de l'histoire. I. Méthode narrative. II. Méthode statistique. — Livre IV. Lois de l'histoire. I. Nécessité d'établir des lois en histoire. II. Indication des lois de l'histoire. III. Démonstration des lois de l'histoire.

*Chevalier (Ulysse), des règles de la critique historique. (Extrait de la Controverse et le Contemporain.) Lyon, Vitte & Perrussel. 8⁰. 20 p.

Der bekannte katholische Geschichtsforscher gibt hier eine allgemeine orientierende Übersicht über die Regeln der historischen Kritik, indem er zumeist Aussprüche bewährter Autoritäten älterer und neuerer Zeit (Mabillon, de Smedt u. a.) in interessanter Weise zusammenstellt. Zum Schluß wird die Stellung des katholischen Historikers gegenüber der großenteils ungläubigen Forschung der Jetztzeit näher beleuchtet. — Daß die Einnahme von Konstantinopel erst die Veranlassung war zur Uebersiedelung zahlreicher griechischer Gelehrter nach

Italien (S. 5), kann nicht mehr behauptet werden; schon längere Zeit vorher begann die Einwanderung der griechischen Gelehrten. — Ebenso würde es dem Hrn. Vf. wohl doch schwer werden, zahlreiche Beispiele dafür zu liefern (S. 13), daß sich beim Beginn des letzten deutsch-französischen Krieges ein affolement gegen Frankreich auch der gebildeten Kreise des protestantischen Deutschlands bemächtigt habe. Zum mindesten hätte man hier über gegenseitiges Vorurteil zu klagen. Aber richtig ist der Hinweis auf den verblendenden Einfluß, den der Kulturkampf auf viele unserer Forscher ausgeübt hat.

Oursel, nouvelle biographie Normande. Supplém. Paris, Picard. 8°. XI, 168 p.

Stephen (L.), dictionary of national biography. XIV. Damon-D'Eyncourt. London, Shmith & Elder. IV, 456 p. sh. 15.

Der Preis dieses ausgezeichneten Werkes ist von 12,6 auf 15 sh. erhöht worden. Wichtig sind die Artikel D'Arcy, Davies K., Devereux Robert, besser bekannt als Lord Essex ꝛc. Weder Essex noch sein Rivale Raleigh, noch der als Blume der englischen Ritterschaft hochgepriesene Philipp Sidney steigen in unserer Achtung bei näherer Bekanntschaft. Essex verliert die Gunst der Königin, weil er mehr sein will, als ihr Liebhaber. Die Sittenlosigkeit am Hofe der Elisabeth war weit größer, als man gewöhnlich annimmt.

Encyclopaedia Britannica, a dictionary of arts, sciences and general literature. Vol. XXIII. Edinburgh, Black mit 9 Karten.

Die geschichtlichen Artikel, welche besonders Beachtung verdienen, sind: Tertullian von Harnack; Thales von Allman und Jackson; Trient, das Konzil, von Littledale ist, wie alles, was dieser verbissene Ritualist schreibt, verzerrt: die Türken von Houtsma; Universitäten von Baß Mullinger, der Vf. folgt Denifle, setzt aber die Entstehung der Universität Oxford früher an, als die von Cambridge, nämlich 1133, was von andern bezweifelt wird.

Appletons' Cyclopaedia of American biography ed. by James Grant Wilson and John Fiske. New-York, Appleton and C. gr. 8°. Vol. I. XII, 768 p. Aaron-Crandall. ℳ 28,80.

Auch Amerika beginnt hiemit nach dem Beispiel anderer Länder seine Nationalbiographie. Das Sammelwerk soll Nord- wie Südamerika, eingeborne wie eingewanderte Bürger umfassen. Unter den Mitarbeitern treffen wir die angesehensten Namen.

Döllinger (J. v.), akademische Vorträge. I. Bd. Nördlingen, Beck. 8°. IV, 427 S.

Enthält 12 Vorträge, welche D. in den Festsitzungen der k. bair. Akademie der Wissenschaften gehalten hat, und die zum größten Teil schon anderwärts veröffentlicht wurden. Im einzelnen sind es folgende: 1. die Bedeutung der Dynastien in der Weltgeschichte (1880); 2. das Haus Wittelsbach und seine Bedeutung in der deutschen Geschichte (1880); 3. die Beziehungen der Stadt Rom zu Deutschland im Mittelalter (1882); 4. Dante als Prophet (1887); 5. Deutschlands Kampf mit dem Papsttum unter Kaiser Ludwig d. Baier (1875); 6. Aventin und seine Zeit (1877); 7. Einfluß der griechischen Literatur und Kultur auf die abendländische Welt im Mittelalter (1887); 8. die orientalische Frage in ihren Anfängen (1879); 9. die Juden in Europa (1881); 10. über Spaniens politische und geistige Entwicklung (1884); 11. die Politik Ludwigs XIV. (1882); 12. die einflußreichste Frau der französischen Geschichte (Mad. de Maintenon; 1886).

Heigel (Karl Theod.), hist. Vorträge und Studien. 3. Folge. München, Rieger. gr. 8°. VII, 365 S. ℳ 7.

Al Sommo Pontefice Leone XIII. ommaggio giubilare della Biblioteca Vaticana. Roma, tipografia poliglotta della s. c. di Propaganda Fide. Enthält:

I. Dedikation von P. Tongiorgi. S. J.

II. Sanctus Romanus veterum melodorum princeps. Cantica sacra ex codd. mss. monasterii s. Ioannis in Insula Patmo primum in lucem edidit Ioannes Baptista Cardinalis Pitra. 55 p. 1 Tafel.
Bis S. 41 ist der Originaltext der drei Gesänge: De sancto Stephano protomartyre; De casto Josepho und De decem virginibus gegeben. S. 42 Griechische u. lateinische Version der Notizen über den Dichter; (die Tafel gibt die Seite des Kodex, in dem sich diese Notizen finden, in ausgezeichneten Farben wieder). S. 43—55 folgt die vom Herausgeber besorgte lateinische Uebersetzung der Gesänge nebst Anmerkungen.

III. Pergamene purpure e Vaticane di Evangeliario a caratteri di oro e di argento. Memoria di Giuseppe Cozza-Luzi, sottobibliotecario di santa Romana chiesa. 15 p. 1 chromolithographische und 6 in Luxusdruck hergestellte Tafeln.
Palaeographisch genaue Wiedergabe der berühmten Bibelfragmente verbindet Cozza-Luzzi mit scharfer Kritik. Die Arbeit ist für die Bibelforschung von hoher Bedeutnng.

IV. Leone XIII. e la Biblioteca Vaticana per Monsignore Stefano Ciccolini, prefetto della Medesima. 15 p.
Klare Darstellung der Einrichtung der vatikanischen Bibliothek in ihren Aemtern und Würden, sowie Erörterung der durch die Reorganisation durch Leo XIII. erfolgten Neueinrichtungen und Anordnungen. Die kurze Beschreibung der Bibliotheksräume sowie die Erklärung des Verwaltungsmechanismus der großen Anstalt wird beschlossen durch eine Liste aller unter Leo XIII. erschienenen wissenschaftlichen Werke der Bibliotheksbeamten.

V. De codice aethiopico, quem Leo XIII. a Menelik rege Abyssiniae acceptum dono dedit Bibliothecae apost. Vatic. Monitum P. J. Bollig.

VI. La Biblia offerta da Ceolfrido abbate al sepolcro di San Pietro, codice antichissimo tra i superstiti delle biblioteche della sede apostolica. Memoria di Giovanni Battista de Rossi. 22 p. 1 Phototypische Tafel. (Vgl. Hist. Jahrb. VIII, 280.)

VII. Topografia e monumenti di Roma nelle pitture a fresco di Sisto V. della Biblioteca Vaticana. Memoria di Enrico Stevenson 26 p. 5 Tafeln mit 10 phototypischen Bildern.
Die Benutzung der Gemälde und sonstigen Abbildungen von alten Monumenten Roms aus den früheren Zeiten, um so die dort dargestellten, besser erhaltenen Denkmäler aus heidnischer wie christlicher Zeit sicherer rekonstruieren zu können, wird von Stevenson in der vorliegenden Arbeit damit begonnen, daß er die Fresken, die Sixtus V. in der vatikanischen Bibliothek anbringen ließ, analysiert und für den genannten Zweck verwendet. Daß er in der Einleitung auf grund der umfangreichen Rechnungsakten interessante Mitteilungen aus der Baugeschichte der Bibliothek gibt, erhöht den Wert der sehr lesenswerten, eigenartigen Arbeit, die sich mit St. Peter, dem Vatikan, dem alten lateranensischen Palaste, der Piazza Colonna und den neuen Straßenanlagen von Sixtus V. befaßt.

VIII. Jacobi Edesseni de fide adversus Nestorium carmen. Ex ms. Syriaco Vaticano CLXXIII edidit et latinitate donavit Can. Marianus Ugolini. 20 p.
Populärer Gesang, worin die Irrtümer des Nestorius in scharfer Weise angegriffen und widerlegt werden. Jakobus war Bischof von Edessa 677—710.

IX. Il trittico a smalto dipinto donato da S. Santità papa Leone XIII. al Museo sacro della Biblioteca Vaticana. Illustrato dal Prof. Cosimo Stornaiolo. 11 p. 1 chromolithographische Tafel.
Nachweis, daß dieses ganz hervorragende Stück der Emailmalerei ein Haupt-

werk von Leonardo Penicaud ist, der um 1500 in Limoges eine neue künstlerisch wertvolle Technik in Schmelzarbeiten einführte. Die beigegebene Tafel ist, wie ich mich durch Vergleichung mit dem Original überzeugen konnte, eine in jeder Beziehung meisterhafte Reproduktion in natürlicher Größe.

X. Di alcuni notevoli sigilli contenuti nella collezione sfragistica della Biblioteca Vaticana per Nicola Sgagliosi. 16 p. 1 phototypische Tafel.

Aus der reichen Sammlung der Siegel (d. h. der Matrizen oder „bronzi originali") des vatikanischen numismatischen Kabinetts veröffentlicht Scagliosi 16 äußerst interessante, bisher unbekannte Stücke, unter anderen diejenigen S. Capituli Eccle. Lateranensis, Collegii Domus sapientiae de Perusio, Petri de Colupna D. Callicano, Jacobi dicti Sciarre de Colupna, Uguecconis de Fagiola. (P. M. Baumgarten.)

Höhlbaum (K.), Mitteil. a. d. Stadtarchiv v. Köln. Hrsg. v. —. H. 14.

Inh.: Das Urkunden-Archiv d. Stadt Köln seit d. J. 1397. Inventar. II (1401—1410). — Köln und König Ruprecht, Briefe. — Nachrichten: Zur Gesch. d. Kölner Revolution 1396. Der kölnische Bauer und das Quaternionen-System u. s. w. Verzeichnis der Orts- und Personennamen.

2. Kirchengeschichte.

Nirschl (Jos.), Propädeutik der Kirchengeschichte für kirchenhist. Seminarien und zum Selbstunterrichte. Mainz, Kirchheim. 8°. XII, 352 S. M 4,40.

Inhalt: Kap. 1. Begriff und Aufgabe der Geschichte überhaupt und der Kirchengesch. insbesondere. 2. Die Geschichtsforschung. 3. Die Quellenkritik. 4. Die Geschichtschreibung. 5. Die Systematik. 6. Die Literatur der Kirchengeschichte od. Geschichte der Kirchengeschichtschreibung. 7. Die hist. Hülfswissenschaften (Diplomatik, Palaeographie, Epigraphik, Chronologie, Sphragistik, Heraldik, Numismatik). Das Handbuch ist, wie Vf. bemerkt, zunächst für Schüler und Anfänger geschrieben. In der Behandlung der hist. Hilfswissenschaft scheint Vf. zu weit gegangen zu sein. So liegt doch das Kapitel der Heraldik, welches hier 37 Seiten umfaßt, dem Kirchenhistoriker ziemlich fern. Ein empfindlicher Mangel ist das Fehlen jeglicher Register. Weiteres bleibt einer eingehenden Besprechung vorbehalten.

Pfleiderer (O.), d. Urchristentum, seine Schriften u. Lehren in geschichtlichem Zusammenhang. Berlin, Reimer 1887. 8°. VIII, 891 S. M 14.

Seuffert (Wilh.), d. Ursprung u. die Bedeutung d. Apostolats i. d. christl. Kirche der ersten 2 Jahrh. Leiden, Brill. 8°. VIII, 162 S. Fr. 4.

Wandel (G.), zur Chronologie d. Lebens Pauli. In: Luthardts Ztschr. f. kirchl. Wissenschaft u. s. w. 9. Jhrg. H. 4.

Arnold (C.), Franklin, die Neronische Christenverfolgung. Eine kritische Untersuchung zur Gesch. d. ältesten Kirche. Mit 1 Tafel. Leipzig, Fr. Richter. gr. 8°. IX, 120 S. M 4.

Lugari (Giov. Battista). le catacombe ossia il sepolcro apostolico dell' Appia descritto ed illustrato. Roma, Befani. 86 p. 9 phototypische Tafeln mit 13 Darstellungen.

I. Ueber die Etymologie des Wortes „Catacumbas" S. 7—12. II. Ueber die Translation der Körper der heil. Apostel Petrus und Paulus zu den Katakomben an der Via Appia. S. 13—50. Vf. vertritt die Ansicht, daß die Leiber der hl. Apostel kurze Zeit nach dem Martyrium von ihren Originalruhestätten an die Appische Straße übertragen worden seien, als man aus dem Orient Leute nach Rom geschickt hatte, um die hl. Leiber für den Orient zu erheben und mitzunehmen. Als diese Gefahr glücklich beseitigt war, brachte man sie an die alten Grabstätten zurück. Unter Heliogabalus wurde nun der Leib des

hl. Petrus und mit ihm die Leiber der anderen auf dem Vatikan begrabenen hl. Päpste zum zweiten Male nach der Appischen Straße geflüchtet, und kurz darauf auch der Leib des hl. Paulus, wo sie dann blieben, bis unter Konstantin zugleich bei dem Bau der prächtigen Basiliken alle wieder zurückgebracht wurden. III. Geschichte und Beschreibung der Katakomben. S. 51—68. IV. Epilogo S. 69—75. V. Appendice S. 77—78. VI. Indice S. 76. VII. Erklärung der Tafeln S. 83—86. Vf. ist Dilettant auf dem archaeologischen Gebiete. Seine Ausführungen finden nur zum Teil die Anerkennung der Fachleute. (P. M. Baumgarten.)

Armellini (Mariano), le chiese di Roma dalle loro origini sino al secolo XVI. Roma 1887. gr. 4°. III, 805 p.

Die Einteilung des Werkes ist die folgende: I. Einleitung mit allgemeinen Angaben über Gründung, Benennung ꝛc. der römischen Kirchen, sowie einem Exkurs über die „Fraternitas Romana". II. Die Kirchen innerhalb der Mauern in alphabetischer Reihenfolge. III. Die Kirchen extra muros in topographischer Folge nach den Konsularstraßen. IV. Nachtrag. V. Indices (Materialienindex, Reihenfolge der Kirchen in ihrer topographischen Ordnung innerhalb der 14 Stadtgebiete). Gestützt auf fast sämtliches gedrucktes und sehr viel ungedrucktes Material legt Armellini keine abschließende Geschichte der römischen Kirchen vor, sondern bietet dem zukünftigen Geschichtschreiber eine allerdings sehr dankenswerte Vorarbeit. Für den außerhalb Roms befindlichen Historiker ist es zuweilen kaum möglich gewesen, eine der vielen (918) Kirchen, die in Rom bestanden oder noch bestehen, zu verifizieren. Mit Armellinis Buch ist diesem Uebelstande abgeholfen, so zwar, daß man nicht nur die Verzeichnisse der Kirchen findet, sondern auch in knapper (zuweilen etwas schwer verständlicher) Kürze einen kleinen Abriß der Geschichte einer jeden Kirche vor sich hat. Besonders dankenswert ist der Abdruck der fünf Kataloge der römischen Kirchen, deren ältester von Cencius Camerarius aus dem Jahre 1192 stammt. Die von Armellini gegebenen Mitteilungen über die „Fraternitas Romana" lassen den dringenden Wunsch nach weiteren Nachrichten über diese wichtige Institution rege werden. Wir wünschen dem Buche bald eine zweite und dann vielfach vermehrte Auflage. (P. M. Baumgarten.)

Corp. script. ecclesiasticorum lat. Ed. consilio et impensis academiae lit. Vindobonensis. Vol. XV. Vindobonae, apud Geroldi fil. 8°. XXIV, 250 p. ℳ 5.

Inhalt: Commodiani carmina, rec. Bern. Dombart.

Novae Patrum Bibliothecae ab Ang. Card. Maio collectae Tomus Nonus, editus a Josepho Cozza-Luzi, S. R. E. Vicebibliothecario, complectens in parte prima et secunda S. Patris Nostri Theodori Studitae parvae et magnae catecheseos sermones, in parte tertia S. Petri Episcopi Argivi historiam et sermones. Romae, ex Biblioth. Vatic. XLVI, 318, 216, 80 p.

Dem ganzen Bande ist eine epistola nuncupatoria Leoni XIII. Pont. Max. vorgesetzt. Die Praefatio verbreitet sich über die vielfachen Versuche, die Schriften des hl. Theodor Studita herauszugeben, und hieran schließen sich drei Abhandlungen über die sermones parvae und magnae catecheseos, sowie über die Geschichte und Schriften des hl. Petrus Argivus an.

Stevenson (Henricus M. senior), Theodori Prodromi commentarios in carmina sacra Melodorum Cosmae Hierosolymitani et Ioannis Damasceni ad fidem codd. mss. primum edidit —. Praefatus est J. B. Pitra, S. R. E. Card. Bibliothecarius. Romae, ex Bibliotheca Vaticana. XXVII, 20 p.

Die Vorrede des Kardinalbibliothekars Pitra verbreitet sich im ersten Teile über die Entwicklung des hymnologischen Studiums im allgemeinen, gibt im zweiten Teile Notizen über den Lebensgang des Prodromus und schließt hieran in einem dritten Abschnitt eine Untersuchung über die Werke des Prodromus

und einige andere einschlägige Fragen. Die Publikation ist eine höchst beachtenswerte auf dem Gebiete der Hymnologie.

Amélineau (E.), monuments pour servir à l'histoire de l'Égypte chrétienne aux IV[e] et V[e] siècles. Mémoires publ. par les membres de la mission archéologique française au Caire sous la direction de E. Grébaut, 1885—1886. T. IV[e]. Paris, Leroux. 4⁰. XCIV, 480 p. Fr. 60.

Die hier veröffentlichten Stücke sind vom höchsten Interesse für die Kenntnis des ägyptischen Mönchswesens; sie haben mehr oder minder auf den Mönch Schnoudi Bezug. Im einzelnen sind es: 1. Ein verkürzter Panegyrikus auf Schnoudi, verfaßt von dessen Schüler Visa, koptischer Text in memphitischem Dialekt; 2. Eine Leichenrede auf einen ägypt. Bischof, zugeschrieben Dioskoros, dem berühmten Begünstiger des ägyptischen Schismas; 3. Eine Abhandlung über den Tod, dem hl. Cyrillus zugeschrieben; 4. Briefe des Petrus Mongus von Alexandrien und Acacius von Konstantinopel (1—4 koptischer Text in memphitischem Dialekt); 5. Der vollständige Panegyrikus Schnoudis in arabischer Uebersetzung; 6. einige Fragmente. Die Einleitung bringt eine kritische Würdigung dieser Stücke, wofür A. ein wiederholter Aufenthalt bei den koptischen Mönchen sehr zu statten kam. Er gelangt zu folgendem Ergebnis: „On s'est habitué à couronner les solitaires et les cénobites de l'Égypte de l'auréole lumineuse des vertus les plus parfaites; si l'étude de leurs oeuvres et de leur vie montre que cette auréole a été indûment usurpée, l'âme peut bien rester un moment étonnée, mais elle se retournera bientôt vers l'infinie vertu et s'écriera: L'homme et ses oeuvres sont fragiles; Dieu seul est immuable."

Bernard de Montmélian (J.), saint Maurice et la légion Thébéenne. T. I[er]. Paris, Plon, Nourrit. 8⁰. 427 p.

Der 1. Band des vorliegenden Werkes behandelt im 1. Teil die Geschichte der Thebaischen Legion und ihres Martyriums sowie die davon handelnden Quellen im 2. Teil die Geschichte der Verehrung des hl. Mauritius und seiner Gefährten in der Vergangenheit und Gegenwart.

Magani (F.), la data e il luogo del battesimo di s. Agostino con alcune note sui primi monumenti cristiani di Milano. Pavia, tip. Fratelli Fusi. 1887. 8⁰. 183 p.

Lévêque (L.), étude sur le pape Vigile. Amiens, Rousseaux — Leroy. 8⁰. 204 p.

Cipolla (Car.), di Audace, vescovo di Asti, e di due documenti inediti che lo riguardano. Torino, Paravia. 1887. 8⁰. 202 p. (Estr. dalla Miscellanea di storia ital. Serie II, XII (XXVII), 133.)

Duchateau, hist. d. diocèse d'Orléans depuis son origine jusqu' à nos jours. Orléans, Herluison 8⁰. XX, 544 p.

Beissel (Stephan), Geschichte der Trierer Kirchen, ihrer Reliquien und Kunstschätze, I. Teil, Gründungsgeschichte. Trier, Paulinusdruckerei. 8⁰. 240 S. M 3,5.

Ausgehend vom urchristlichen Trier (Kap. I) behandelt der Vf. (Kap. II) die Stiftung des heutigen Doms (durch die hl. Helena), die älteren Kirchen (Kap. III), welche im 4. Jahrhundert neben dem Dome bestanden, und die Grabstätten der Trierer Bischöfe bis zum 11. Jahrhundert.

Dahmen (Jos.), das Pontifikat Gregors II. Düsseldorf, Schwann. 8⁰. 120 S. M 1,20.

Gibt auf grund selbständiger Quellenstudien ein Bild dieses thatenreichen Pontifikates. Der erste Teil behandelt das Pontifikat Gregors II. mit Ausschluß des Bilderstreites, der 2. Teil den Bilderstreit und seine Folgen unter dem Pontifikat G.s. Der Lib. pont. darf jetzt nicht mehr nach Muratori citiert

werden. Auch für die Vita Corbiniani ist jetzt die neue Ausgabe Riezlers zu benutzen.

*Nürnberger, aus d. literarischen Hinterlassenschaft des hl. Bonifatius und des hl. Burchardus. Neiße, Graveur. 8⁰. 48 S. (Sonderabdruck aus d. 24. Bericht der wissenschaftl. Gesellsch. Philomathie in Neiße, zugleich Festschrift zum 50jähr. Jubiläum derselben.)

N. stellt hier die auf uns gekommenen Nachrichten über die Bibliothek des hl. Bonifatius sorgfältig zusammen, sucht nachzuweisen, was davon erhalten, und beschreibt dabei ausführlich die 3 in Fulda aufbewahrten HSS., welche Bonifatius bei seiner Ermordung bei sich gehabt haben soll. Im Anschluß daran bespricht er mehrere homiletische HSS. der Würzburger Universitätsbibliothek, welche für die Frage nach der Echtheit der Bonifatius-Sermone in Betracht kommen. Aus demselben Grund wird aus einem S. Gallener Codex eine Rede abgedruckt, welche vor dem Rückfall in den heidnischen Aberglauben warnt und dem Inhalt nach mit der von Prof. Caspari herausgegebenen Homilia de sacrilegiis verwandt ist. Das Ganze soll ein neuer Beitrag für eine zukünftige Gesamtausgabe der Werke des hl. Bonifatius sein, welche in der That für die kath. Geschichtswissenschaft ein ehrenvolles Unternehmen wäre und erst die Grundlage zu einer entsprechenden Biographie bieten könnte.

Hauck (A.), zur Donatio Constantini. In: Luthards Zeitsch. f. kirchl. Wissensch. u. s. w. 9. Jahrg. H. 4.

H. sucht durch philologische Kritik nachzuweisen, daß die falsche Urkunde von Papst Stephan II. i. J. 753, als er in Unterhandlungen mit Pippin trat, abgefaßt worden sei. Seine Gründe, die zumeist auf der Gleichartigkeit der Worte und stilistischen Wendungen der Urkunde und der Schreiben Stephans II. beruhen, erscheinen aber sehr schwach. Er glaubt sich jedoch durch die Gesamtheit derselben überzeugt, indem er schließt: „Jede einzelne der vorgetragenen Bemerkungen wäre zu schwach, dies Urteil zu begründen; nimmt man sie zusammen, so ist, wie mir dünkt, ihre Stärke völlig ausreichend.“ L. Weiland in Göttingen ist bekanntlich bezüglich der zeitlichen Fixierung zu ganz anderen Ergebnissen gelangt. Mehr als je scheinen die Meinungen der Forscher, welche sich mit der Kritik der Konstantinischen Schenkung beschäftigen, auseinanderzugehen.

Marcks (J. F.), d. polit.-kirchl. Wirksamkeit des EB. Agobard von Lyon mit besonderer Rücksicht auf seine schriftstellerische Thätigkeit. Leipzig, Fock. 4⁰. 43 S. *M.* 1.

Mirbt (C.), d. Stellung Augustins in der Publicistik des gregor. Kirchenstreits. Leipzig, Hinrichs. 8⁰. 113 S. *M.* 3.

Kayser (Rud.), Placidus v. Nonantula: De honore ecclesiae. Ein Beitrag zur Geschichte d. Investiturstreites. Dissertat. Kiel, Univ.-Buchhdlg. gr. 8⁰. 65 S. *M.* 1.

Sturmhoefel (K.), Gerhoh v. Reichersberg, üb. die Sittenzustände der zeitgenöss. Geistlichkeit. II. Tl. Progr. d. Thomasschule zu Leipzig. Leipzig, Hinrichs. 4⁰. 44 S. *M.* 1,60.

Jaffé, reg. pont. Rom. Ed. II. Fasc. 14 et 15. (ultimus). Lips., Veit. gr. 4⁰. VIII u. S. 601—823. *M.* 6. 2 Bde.: *M.* 94.

Salvagnini (G.), s. Antonio di Padova e i suoi tempi (1106—1231). Torino-Napoli, L. Roux. XXII, 312 p. 8⁰. 1887.

Chérancé (L. de), s. Marguerite de Cortone (1247—1297). Paris, Plon, Nourrit. 1887. 8⁰. XXIV, 339 p.

Danzas (A.), études sur les temps primitifs de l'ordre de saint Do-

minique. 2e série: Saint Raymond de Pennafort et son époque. I. Paris, Lecène & Oudin. 597 p. Fr. 7.

Duhamel (L.), le tombeau de Jean XXII à Avignon. Avignon, Seguin. 1887. 8⁰. 25 p.

Mussafia (A.), Studien zu den mittelaltrigen Marienlegenden. Wien, Tempsky. Lex. 8⁰. 90 S. *M.* 1,60.

Bang (Chr.), udsigt over den norske kirkes historie under katholicismen. Kristiania. 1887. 8⁰. 362 p.

Vgl. die Besprechung von Plenkers in „Stimmen aus M.-Laach" Bd. XXXIV (1888) S. 257 ff.

Curzon (Henri de), la maison du Temple de Paris. Paris, Hachette. 8⁰. 354 p.

Gestützt auf die im Nationalarchiv aufbewahrten Akten des Temple behandelt C. die Geschichte dieses von der Revolution zerstörten gewaltigen Baues, der zuerst eine Niederlassung der Templer, dann der Johanniter bildete. Neben der Geschichte dieser Ordenshäuser, ihrer inneren Verwaltung und äußeren Beziehungen legt Vf. hauptsächlich auf die Geschichte der äußerlichen baulichen Veränderungen Wert.

Schroll (B. O. S. B.), Nekrologium des ehemal. Kollegiatstiftes Spital in Oberösterreich. Wien, Tempsky. Lex. 8⁰. 111 S. *M.* 1,60.

Brightstock Sheppard (J.), literae Cantuarienses: The Letter Books of the monastery of Christ Church. Canterbury. Vol. I. London, Eyre and Spottiswoode. gr. 8⁰. XCIII, 528 p. (Chronicles and memorials).

Schon im Jahre 1877 wurde ein Teil der Briefe der Aebte des Klosters „Christ Church" in der Camden Society veröffentlicht unter dem Titel „Christ Church Letters". Interessant werden diese Briefe erst unter Abt Chillenden 1390—1410, dem Wiederhersteller der Westseite der Kathedrale. Das Verhältnis des Klosters zu den Erzbischöfen war im ganzen gut, dieselben fragen oft die Aebte um Rat. Der bei weitem tüchtigste Obere des Klosters war William Selling. Vom Bischof erhielt er die Erlaubnis, sich an einer Universität des Festlandes weiter auszubilden, 1464. Er wählte Bologna, wo er als Doktor der Theologie promovierte und die griechische Sprache erlernte. Amtssorgen und die diplomatischen Sendungen, für die er von Heinrich VII. verwendet wurde, entzogen diesen ausgezeichneten Mann der Wissenschaft und machten es ihm unmöglich, Schüler im Griechischen auszubilden.

*Huckert (Egon). War Erzbischof Johann II. von Mainz der Urheber der Tötung Herzogs Friedrich von Braunschweig. Progr. d. Realgymnasium Neiße. 4⁰. 21 S.

Kommt nach sorgfältiger Untersuchung dieser viel umstrittenen Frage zu dem Ergebnis, daß keine maßgebenden Gründe bestehen, wonach dem Erzbischof Johann II. eine Mitschuld an der Mordthat zugeschrieben werden könne.

Senft (E. A.), l'église de l'Unité des frères (moraves). Esquisses historiques. Neuchâtel, Delachaux et Niestlé. 12⁰. 277 p. Fr. 3,50.

Loserth (Joh.), Joh. Wyclif Sermones now first edited from the manuscripts with critical and historical notes by —. Vol. II. Super evangelica de Sanctis. London, publ. for the Wyclif Society by Trübner & Co. 8⁰. XXV, 467 p.

Renaldis (Girolamo conte de), memorie storiche dei tre ultimi secoli del patriarcato d'Aquileja (1411—1751). Udine, tip. del patronato. XXVII, 578 p. L. 6.

Als nachgelassenes Werk von G. Gropplero herausgegeben. Der Verf. war Professor der Mathematik an der Universität Padua, dann Domher in Udine und starb am 6. Febr. 1803. Sein Werk hat insoferne einen besonderen Wert, als für dasselbe Archivbestände benutzt wurden, die jetzt vielfach zerstreut sind. Die Herausgabe beschränkt sich auf einfachen Abdruck mit Hinzufügung eines Vorwortes, einer Lebensskizze des Vf.s u. eines Index.

Neerlandia catholica sive provinciae Ultraiectensis historia et conditio Leoni XIII. pont. max. quinquagesimum ab inito sacerdotio annum explenti anno domini 1887 in festo s. Silvestri catholici Neerlandi pietatis causa d. d. Utrecht, P. W. van de Weyer 1888. XIII, 584 u. 68 S. mit vielen Vollbild. Größtes Folioform.

Dieses historische Prachtwerk ist mit einem Aufwand von 60,000 Frs. in 300 Exemplaren abgezogen worden und bringt die ausführliche Geschichte der Utrechter Kirchenprovinz nebst vielen anderen sehr wertvollen und interessanten historischen, archivalischen und kunstgeschichtlichen Nachrichten. In typographischer Beziehung ist es eine ganz außerordentlich hervorragende Leistung. Die schönsten altniederländischen Typen und Initialen hat man zusammengestellt und von Neuem schneiden lassen, um dieses umfangreiche Werk herzustellen.

Daris (J.), histoire du diocèse et de la principauté de Liège pendant le XV[e] s. Liège, Demarteau. 712 p. Fr. 5.

Der Vf. behandelte in früheren Jahren die Geschichte „der Diözese und des Fürstentums Lüttich“ nach einander im 16., 17. und 18. Jahrhundert, bis zum Jahre 1852. Obenangeführtes Werk ist das zuletzt erschienene dieser Reihe. Sie bildet zusammen 8 Bände, zum Preise von Fr. 34. Die Arbeit ist sehr vollständig und dehnt sich auch auf das Gebiet der Kulturgeschichte aus. Es fehlt etwas die einheitliche Auffassung, weil die Geschichte der geistlichen Macht von der der weltlichen getrennt ist.

Fanucchi (L. G.), della vita del b. P. Battista Spagnoli detto il Mantovano, priore gener. di tutto l'ordine carmelit. dell' antica osservanza. Lucca, tip. arcivescovile S. Paolino. 1887. 8⁰ 226 p.

Dreher (Theodor), d. Tagebuch über Friedrich von Hohenzollern, Bisch. v. Augsburg (1486—1505), hist. erläutert und zum Lebensbilde erweitert v. —. Freib. i. B., Herder. 8⁰. IV, 252 S. ℳ 3.

Schon in der Festschrift, welche das Gymnasium von Sigmaringen zur goldenen Hochzeit des hohenzollerischen Fürstenpaares im Jahre 1884 veröffentlichte, war Dr. Dreher durch einen wertvollen Beitrag über den ausgezeichneten Kirchenfürsten Friedrich von Hohenzollern beteiligt. Dort edierte er zum ersten Male die Nachrichten, welche uns der Benediktiner Gallus Knöringer in seiner Chronik Annales Faucenses (1500—1531) über seinen Zeitgenossen Friedrich hinterlassen. Kurze Zeit darauf veröffentlichte derselbe Vf. in den Mitteilungen des Vereins für Gesch. und Altertumskunde in Hohenzollern (Bd. 18 u. 19) ein Tagebuch über Friedrich aus der Feder des bischöflichen Kaplans. Diese außergewöhnlich fleißige Publikation liegt nun in Buchform vor. Besonderen Wert hat dieselbe für die Bischofs- und Städte-Geschichte des ausgehenden MA. Sehr interessant sind u. a. auch die Briefe von Geiler von Kaisersberg an Friedrich, die sich hier nach den Publikationen von Steichele und Dacheux vereinigt finden; ferner sei aufmerksam gemacht auf die damalige Kontroverse über die wunderbare Hostie zum hl. Kreuz (S. 197 ff.) und auf den Augsburger Domkapitelstreit über den Ausschluß der Bürgerlichen (S. 235 ff.). Der Papst Sixtus V. auf S. 235 ist wohl nur ein Druckfehler für Sixtus IV.

Werckshagen (C.), Luther und Hutten. Eine histor. Studie über das Verhältnis Luthers z. Humanismus in den J. 1518—1520. Wittenberg, Herrosé. gr. 8⁰. VII, 94 S. ℳ 1,50.

Röselmüller, das Leben u. Wirken des Erasmus Sarcerius. E. Beitr. z. Reformationsgesch. Progr. des Realgymnas. Annaberg. 4⁰. 28 S.

Wolf (Gust.), z. Geschichte der deutschen Protestanten 1555—1559. Nebst einem Anhang von archivalischen Beilagen. Berlin, Seehagen. gr. 8⁰. XII, 473 S. *M.* 8.

„Die vorliegende, auf der Benutzung der Archive von Dresden und Weimar und der Frankfurter Reichstagsakten beruhende Arbeit soll nicht den Zweck verfolgen, die innere und äußere Entwicklung des deutschen Protestantismus während der Jahre 1555—1559 möglichst abschließend darzustellen, sondern ein übersichtliches Bild der Verhältnisse der evangelischen Stände zu einander und zu den Katholiken zu geben". Eine „besonders angenehme Zugabe" zu den andern Archivalien waren dem Verf. die von Prof. Maurenbrecher überlassenen Excerpte aus dem Simancaser Archiv, welche für die Beurteilung der Augsburger Reichstagsverhandlungen manches neue boten. Die 4 Teile behandeln: 1. die Zeit vom Augsburger Religionsfrieden bis zum Schlusse des Regensburger Reichstages, 2. Wormser Religionsgespräch und die Verhandlungen, 3. den Frankfurter Rezeß, 4. den Reichstag zu Augsburg. Die archivalischen Beilagen (S. 215—461). betreffen: 1. den Regensburger Reichstag, 2. die Vorbereitungen der evangelischen Mehrheit zum Wormser Religionsgespräch, 3. die Korrespondenz der weimarischen Herzöge mit ihren Räten und Theologen auf dem Wormser Religionsgespräch, 4. den Frankfurter Rezeß — Stellung der Ernestiner dazu, 5. die Wittenberger Konferenz, das Pforzheimer und Fuldaer Konventsprojekt, 6. Aktenstücke z. Gesch. des Augsburger Reichstags.

Yepes (F. D.) vita de s. Teresa de Jesús. T. II. Barcelona, Cortezo. 4⁰. 245 p.

Bridgett (T. E.), life of blessed John Fisher, cardinal of the holy Roman church. London, Burns & Oates. 8⁰. XXVI, 452 p. sh. 7/6.

Wir haben hier nicht ein Heiligenleben ohne historischen Hintergrund, eine Lobrede auf die Tugenden des Seligen, sondern eine sorgfältig gearbeitete Biographie eines wahren Reformators der englischen Kirche, in der die Verdienste des heiligen Bischofs um Wiederbelebung der Studien, Hebung des geistlichen Lebens ausführlich erörtert werden. Die State Papers und die ganze neue Literatur sind verwertet. Das Buch gehört zu den besten katholischen Leistungen auf diesem Gebiete.

Gillow (J.), a literary and biographical history or biographical dictionary of the English catholics from 1634 to the present time. Burns & Oates 1885—8. Vol. I. A-C. XX, 612 p. Vol. II. D-Grad XV, 557 p. Vol. III. Grah-Kem. XV, 688 p. sh. 45.

Dieses sorgfältig gearbeitete Werk kommt einem längst gefühlten Bedürfnis entgegen und läßt uns einen tiefen Blick thun in das innere geistige Leben der so schwer verfolgten katholischen Kirche Englands. Die meist kurzen biographischen Notizen, die wir hier erhalten, geben uns besser, als die größten Geschichtswerke eine Vorstellung von den Leiden der großen katholischen Familien, von den Bekehrungen, die auch zur Zeit der größten Bedrängnis nie fehlten und leider auch von den Zerwürfnissen unter den Katholiken selbst. Die Ganzen, welche strenge an der alten Lehre hingen und die Halben, welche der protestantischen Regierung Zugeständnisse machen wollten, lagen beständig unter sich in Streit. Später verbitterte der Jansenismus die Gemüter. Die Jesuiten bekämpften überall die Grundsätze der Jansenisten, während die letzteren die Jesuiten zu verdächtigen suchten. Das Buch gibt Zeugnis von der regen literarischen Thätigkeit der Katholiken und ist schon in dieser Beziehung unentbehrlich.

Plenkers (W.). Er Frederik II's datter Anna, dronning of Storbritanien, gaaet over til katholocismen? En historisk undersógelse. Kjøbenhave 8⁰. 25 p. (Saertryk af „Historisk Tidsskrift" 6. R. I).

Eine fleißige und interessante Arbeit, in welcher der durch seine Monographie

über Stensen bekannte Jesuit Plenkers feststellt, daß nach allen vorhandenen englischen, deutschen und dänischen Quellen die Konversion der englischen Königin Anna (g. 1574 † 1619), Tochter des dänischen Königs Friedrichs II., nicht bezweifelt werden kann. Ob die Königin auch als Katholikin gestorben, steht nicht mit derselben Gewißheit fest, da hierüber bis jetzt nur eine und zwar protestantische Quelle bekannt wurde, deren Wortlaut zudem für den Abfall nicht zwingend ist.

Benson, William Laud, sometime archbishop of Canterbury, a study. London, Paul. 1887. 8°. 244 p. sh. 6.

Diese Studie macht keinen Anspruch darauf, eine unparteitsche Würdigung des berühmten Erzbischofs und Freundes von Stafford zu geben. Der Vf. hat vieles Quellenmaterial entweder gar nicht benützt, oder als unnötig bei Seite gelassen, z. B. die Kontroverse mit dem Jesuiten Fisher, obgleich gerade sie sehr wichtig ist. Laud ist in gewisser Beziehung der Vater des modernen Ritualismus, um das Dogma kümmerte er sich verhältnismäßig wenig, in schönen Kirchen, in einem würdigen Gottesdienst, in Uniformität, die er durch die Regierung zu erzwingen sucht, sieht er das Heil. Benson und Wakeman haben beide in ihrer Weise Laud gegen manche Anklagen gerechtfertigt.

Deynoodt (François S. J.), saint Jean Berchmans de la Compagnie de Jésus. Sa vie, ses vertus et ses miracles. Bruxelles, A. van den Broeck.

Schuster (Leop.), Joh. Kepler und die großen kirchl. Streitfragen seiner Zeit. Eine Kepler-Studie. Graz, Moser. gr. 8°. VII, 243 S. *M.* 4.

Gegenüber der v. S. 365 angezeigten Festschrift bringt vorliegendes Buch eine wichtige Erweiterung, indem es außer den 2 Kapiteln der ersten Schrift noch ein drittes Kapitel bietet, welches Keplers „Glaubenskampf" behandelt. Es werden darin Keplers Streit mit seinen lutherischen Glaubensgenossen wegen der Ubiquitätslehre, seine damit zusammenhängende Exkommunikation durch den luther. Pfarrer zu Linz, seine Stellung als Lutheraner in Graz und Prag und seine Beziehungen zu den Jesuiten dargestellt. Bezeichnend für K.s religiöse Ueberzeugung ist, daß er die Idee der einen Kirche nicht aufgab, innerhalb welcher Katholiken, Lutheraner und Kalvinisten für ihn nur drei Parteien bildeten, und daß er für die Vereinigung der gespaltenen Christen täglich mit seiner Familie betete. Im Anhang ist eine Abhandlung abgedruckt, welche von den Jesuiten dem gelehrten Astronomen übersandt wurde, um ihn von der Wahrheit des kathol. Glaubens zu überzeugen.

Amabile, fra Tommaso Campanella ne' castelli di Napoli in Roma ed in Parigi. Vol. I. Napoli, Morano.

Feugère (A.), Bourdaloue, sa prédication et son temps. Paris, Perrin. 8°. Fr. 7,50.

Reuss (Rodolphe), Charlotte de Landsberg et le sacrilège de Dorlisheim (1722—1723) d'après des documents inédits. Straßburg, Treuttel und Würtz. 8°. 52 S. *M.* 0,80.

Chiuso (T.), la chiesa in Piemonte dal 1797 a'giorni nostri. Vol. II, disp. VI—VIII. Torino, tip. Giulio Speirani 1887. VII, 192 p.

Möller (Karl), Leben u. Briefe v. Joh. Theodor Laurent, Titularbisch. v. Chersonnes, Apostol. Vikar v. Hamburg u. Luxemburg. II. Teil. 1840—1856. Trier, Paulinus Druckerei. 8°. IV, 694 S. *M.* 5.

Die Menge der zur Verwendung kommenden amtlichen und privaten Briefe machte es dem Herausgeber nicht möglich, mit dem 2. Bande seine Biographie, wie er vor hatte, zu beschließen, so daß erst ein 3. Band den Schlußteil bringen soll. Der vorliegende Band ist nicht minder interessant als der erste. Er behandelt Laurents Romreise in den J. 1840 und 1841, die Bemühungen,

welchen Laurent sich dort in der Kölner Angelegenheit unterzog, und die Thätigkeit L.s als apostolischer Vikar von Luxemburg. 1842—1848.

3. Politische Geschichte.

Deutschland und die früher zum deutschen Reiche bezw. Bunde gehörigen Gebiete bis zu ihrer Trennung.

*Dahn (Felix), deutsche Geschichte. I. Bd. Register. Mit 4 Karten in einer Stammtafel. (Gesch. d. europäisch. Staaten. 50 Lief. 3. Abtl.) Gotha, Perthes. 54 S. M. 4.

Abel (O.), die Chronik Fredegars und der Frankenkönige, die Lebensbeschreibungen des Abtes Columban, der Bischöfe Arnulf, Leodegar und Eligius, der Königin Bathilde, übers. v. —. 3. neu beab. Aufl. v. W. Wattenbach. (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit 2. Gesamtausgabe 11. Bd.). Leipzig, Dyk. 8°. XXV, 187 S. M. 2,80.

Buchholz (Gust.), Ekkehard v. Aura. Untersuchungen z. deutsch. Reichsgeschichte unter Heinrich IV. und Heinrich V. 1. Tl. gr. 8°. XI, 275 S. Leipzig, Duncker und Humblot. M. 6.
Eingehende kritische Untersuchung der Chronik Ekkehards in chronologischer Reihenfolge. Zuerst wird die Chronik von 1057—1100, dann die Fortsetzung der Chronik nach E.s Kreuzzuge bis zum Jahre 1106 behandelt. Als Hauptquelle weist Bf. eine bambergisch-fränkische Tradition nach, welche dem E. zusammen mit einer bairischen Ueberlieferung die besten Nachrichten zutrug. „Weitreichende Verbindungen mit höher gestellten Personen muß man ihm ganz und gar absprechen". Besonders betont wird auch die Verschiedenheit des politischen Standpunkts, den E. bei Abfassung der beiden Teile einnehme.

Mell (Anton), die historische u. territoriale Entwicklung Krains vom 10. bis ins 13. Jahrh., quellenmäßig dargestellt. Graz, Styria. 8°. I, 136 S. M. 2.
„Eine in sich abgeschlossene Darstellung zu geben, die in mancher Beziehung den Schlußstein der Ergebnisse für die frühmittelalterliche Geschichtsepoche Krains legen soll, ist der Zweck der vorliegenden Arbeit". Die mit großem Fleiß verfaßte Arbeit dürfte ihren Zweck ohne Zweifel erreicht haben, wiewohl nicht alle gewonnenen Resultate unangefochten bleiben werden.

Möller (C.), Gesch. Schleswig-Holsteins. Neue Ausg. mit Anmerk. v. K. Godt und Register. 2 Bde. Altona, Reher. 265 u. 354 S.

Giesebrecht (Wilh. v.), Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit. Bd. V. Abt. 2.: Friedrichs I. Kämpfe geg. Alexander III., den Lombardenbund u. Heinrich d. Löwen. Leipz., Duncker u. Humblot. gr. 8°. VI, 979 S. M. 11.
Das vorliegende 11. Buch des großen Werkes ist zwar erst nach 8 Jahren dem 10. Buch gefolgt: indessen hat dies, wie der Bf. sagt, mindestens den Vorteil gehabt, daß manche wichtige Aktenstücke, die erst neuerdings bekannt geworden sind, noch benutzt werden konnten, so z. B. der wichtige Vertrag von Anagni, welcher dem ganzen Wortlaut nach in Uebersetzung wiedergegeben wird. Angenehm berührt die Ruhe des Urteils, welche der Bf. bei der Darstellung des großen Kampfes zwischen Papsttum und Kaisertum sich zu wahren weiß. Die dritte Abteilung, welche die Geschichte Friedrichs I. abschließt und die kritischen Beilagen bringt, soll in nicht ferner Zeit folgen.

Sommerfeldt (Gust.), die Romfahrt Kaiser Heinrichs VII. (1310—1313). 1. Tl. Mit Exkurs: Die beiden Speierer Reichstage der J. 1309 bis 1310. Königsberg, Gräfe u. Unzer. gr. 8°. 57 S. M. 1,20.

*Schulte (A.), Geschichte der Habsburger in den ersten 3 Jahrh. Studien. Mit einer Karte und 2 Illust. Innsbruck, Wagner. 1887. gr. 8⁰. 152 S. M. 4.

Sch. legt hiemit in Buchform und teilweise neu bearbeitet seine in den Mitteil. des Instituts f. österreich. Geschichtsforsch. Bd. VII u. VIII zuerst erschienenen wertvollen Studien vor. Vgl. Hist. Jahrb. VII, 504 f.; VIII, 535; IX, 328 f.

Schmid (L.), die älteste Geschichte des erlauchten Gesamthauses der königlichen u. fürstlichen Hohenzollern. 3. Teil. Die Könige von Preußen sind Hohenzollern, nicht Nachkommen der fränkischen Grafen von Abenberg des 12. Jahrhunderts. Umfassende kritisch-historische Untersuchungen zur endgültigen Entscheidung der schwebenden, auch für die weitesten Kreise hochinteressanten Frage. Tübingen, Laupp. gr. 8⁰.

Langathmig und schwülstig wie der Titel, ist auch das ganze Buch. Die Hälfte wäre mehr als genug; manch offene Thüre wird mit großem Lärm eingerannt.

*Vochezer (Joseph), Gesch. d. fürstlichen Hauses Waldburg in Schwaben. Im Auftrage Seiner Durchlaucht des Fürsten Franz v. Waldburg zu Wolfegg-Waldsee. I. Bd. Kempten, Kösel. 8⁰. VIII, 994 S. M. 15.

Vorliegender Band enthält die Geschichte des f. H. W. bis zum Ende des 15. Jhs. Eine eingehende Besprechung des mit großem Fleiße u. unter Heranziehung eines großen archivalischen Materiales geschriebenen Buches folgt in einem der folgenden Hefte.

Busche (Frhr. Gustav von dem . . .), Geschichte der von dem Busche. I. Tl. Regesten u. Urkk., mit 20 Stammtafeln. Hildesheim, August Sax. 1887. 8⁰. 242 S. M. 10.

Auch für weitere Kreise ist das Werk von Interesse, da der Verfasser des mit großem Fleiß in den Archiven zu Ippenburg, Hünnefeld, Münster, Osnabrück gesammelte Material übersichtlich zusammengestellt und verarbeitet hat. Unter ähnlichen Erscheinungen ist vorliegende Arbeit als eine der besten zu bezeichnen.

Hake (Friedr. Aug. Frhr. v.), Geschichte der freiherrl. Familie v. Hake in Niedersachsen (Hannover, Braunschweig) Hameln, C. W. Niemeyer. 8⁰. 359 S. M. 9.

Wedel (Paul v.), Beiträge z. ält. Gesch. der neumärkischen Ritterschaft. II. Das Land Schivelbein unter der Herrschaft der Herren v. Wedel. 1319—1384. Abt. 1: Das Landgebiet u. Wedego I. Leipzig, Bernh. Hermann. gr. 8⁰. IV, 90 S. M. 4,80.

*Hayn (Kasimir), Ritter Hilger Quattermart von der Stessen. Ein Beitrag zur Familien- und Stadtgesch. Kölns im 14. Jahrh. (Münster. Beiträge z. Geschichtsforsch. Hrsg. v. Lindner. H. XII.) Paderborn, Schöningh. 8⁰. 85 S.

Der ehrgeizige Patrizier Heinrich von der Stessen spielte in den letzten Zeiten der Geschlechterherrschaft zu Köln als Haupt der Greifenpartei eine hervorragende Rolle. Als er 1398 trotz seiner Ausweisung es wagte, nach Köln zu kommen, wurde ihm von den unterdessen zur Herrschaft gelangten Zünften der Prozeß gemacht, welcher mit seiner Hinrichtung endigte. Dem Verfasser gelingt es, auf grund der reichlichen Quellen aus dem Kölner Stadtarchiv, von den Streitigkeiten, deren Mittelpunkt Ritter Hilger ist, ein anschauliches Bild zu geben, das auch in das Privatleben der kölnischen Patrizier dieser Zeit einen interessanten Einblick gewährt.

Martin (E. A.), Urkb. der Stadt Jena u. ihrer geistl. Anstalten. 1. Bd. 1182—1405. Jena, Fischer. gr. 8⁰. 649 S. M. 15. (Thüring. Geschichtsquellen. Bd. VI.)

Woelky (C. P.), scriptores rer. Warmiensium, herausg. v. —. 2. Bd. (Mon. hist. Warmiensis. VI. 2) Braunsberg, Huyn. 8°. 219 S. M 3.

*Ulmann (Heinr.), Kaiser Maximilians I. Absichten auf das Papsttum i. d. Jahren 1507—1511. Festschrift z. Prof.-Jubiläum Ed. Baumstarks. Im Auftrag der philos. Fakultät zu Greifswald verf. Stuttgart, Cotta. 8°. 74 S.

Die in verschiedenen Stellen überlieferten und viel besprochenen Absichten Maximilians auf das Papsttum führt U. darauf zurück, „daß M. in den Jahren 1507—1511 nicht von Erlangung der päpstl. Würde — sei es als cäsaropapistischer Herrscher, sei es unter Abstreifung alles imperialen Pomps, als wirkliches geistliches Oberhaupt der Kirche — geträumt haben kann, daß vielmehr der ihn beherrschende Gedanke der einer Inanspruchnahme des dominium temporale gewesen ist." „Der Besitz Roms sollte ihm die Herrschaft Frankreichs in Oberitalien vergüten, derselbe auch (mittelst der Gewalt über den päpstlichen Lehensherrn Neapels) ihn sichern vor antihabsburgischen Maßregeln Ferdinand des Kath. im Süden des Kirchenstaats. Von Rom aus, wenn ich ihn recht verstehe, dachte er den Ruf an die gesamte Christenheit ergehen zu lassen, sich unter sein kaiserliches Banner zu reihen zur Bekämpfung der Türken." Beeinträchtigt wird die Lektüre der Schrift durch die mangelhafte Stilisierung und Korrektur. Als Beilagen folgen: 1. Schreiben Pauls von Lichtenstein an den Kanzler Sarntein am 23. Aug. 1510, 2. Schreiben des Kaisers Maximilian an B. Matthäus von Gurk am 6. Sept. 1510, 3. Relation des A. de Burgo an den Kaiser, Beaugency am 18. Okt. 1511.

Leist (Frdr.), Quellen-Beiträge zur Geschichte d. Bauern-Aufruhrs in Salzburg 1525 u. 1526. (Aus Mitteilgn. d. Gesellsch. f. Salzb. Landeskunde.) Salzburg, Kerber. gr. 8°. 171 S. M 3,50.

Cronthal (Stadtschreiber Mart.), die Stadt Würzburg im Bauernkriege. Nebst e. Anh.: Geschichte d. Kitzinger Bauernkriegs v. Hieron. Hammer, Bürger v. Kitzingen. Hrsg. im Auftrag des hist. Vereines von Unterfranken u. Aschaffenburg v. Mich. Wieland. Würzburg, Woerl. gr. 8°. XI, 182 S.

*Daniel v. Soest. Ein westfäl. Satiriker d. 16. Jhs. Hrsg. und erläutert von Franz Joestes. (Quellen u. Untersuchungen z. Gesch., Kultur u. Literatur Westfalens 1. Bd.) Paderborn, Schöningh. Lex. 8°. XII, 404 S. M 8.

Erhält eine ausführliche Besprechung.

Richter (Arwed), d. Reichstag zu Nürnberg 1524. Nach den gedruckten Quellen und mit Benutzung von Archivalien dargestellt. Leipzig, Fock. gr. 8°. VII, 134 S. M 1,80.

Die böhmischen Landtagsverhandlungen und Landtagsbeschlüsse vom Jahre 1526 an bis auf die Neuzeit. Hrsg. vom kgl. böhm. Landesarchive. Bd. V. 1577—1580. Prag, Verlag des kgl. böhm. Landesausschusses. 1887. 4°. IV, 835 S. M 16.

Umfaßt das urkundliche Material des Generallandtages von 1579 und die auf die gleichzeitigen Fürstentage, die Lausitzer Landtagsverhandlungen bezüglichen Aktenstücke.

Holländer (Alcuin), Straßburg im französ. Kriege 1552. (Beiträge z. Landes- u. Volkeskde v. Elsaß-Lothr. 6. H.) Straßb., Heitz. M 1,50.

Rocholl (Heinr.), z. Geschichte der Annexion des Elsaß durch die Krone Frankreichs. Hist. Aufsätze auf grund archival. Dokumente. Gotha, Perthes. gr. 8°. XII, 161 S. M 3.

Pribram (A. F.), Beitrag z. Gesch. d. Rheinbundes von 1658. Wien, Tempsky. Lex. 8°. 100 S. M 1,50.

Tettau (W. J. A. v.), Erfurts Unterwerfung unter die mainzische Landeshoheit (1648—1664). Halle, Pfeffer. 56 S. M 1.

Danielson, d. nordische Frage i. d. J. 1746—1751. Helsingfors, Druck v. Frenckell u. Sohn. gr. 8°. V, 455, 215 S.

Broglie (duc de), Marie-Thérèse impératrice 1744—1746. T. II. Paris, Lévy. 8°. 419 p. Fr. 5.

Vorzüglich von Bedeutung für die Kenntnis der französischen Politik während der angegebenen Jahre. Nachdem im 1. Band behandelt waren: (Kap. I) der Tod der Herzogin von Chateauroux, die Festnahme von Belle-Isle, der Tod Karls VII.; (Kap. II) die Erledigung des Kaisertums, das Ministerium des Marquis d'Argenson; (Kap. III) die Kapitulation Baierns, Schlacht von Fontenoy; — bilden den Gegenstand des 2. Bandes: (Kap. IV) die Räumung Deutschlands durch die französische Armee, der Vertrag Friedrichs mit England; (Kap. V) Reichstag von Frankfurt; (Kap. VI) Friedrichs Feldzug in Sachsen, Einnahme Dresdens, Ende des 2. schlesischen Krieges.

Werner (Richard), aus dem Josephinischen Wien. Geblers u. Nicolais Briefwechsel während der Jahre 1771—1786. Berlin, W. Hertz. 8°. 166 S. M 3,6.

Die Briefe sind überaus charakteristisch für das Verhältnis zwischen Wien und Berlin in dieser Zeit, für das Treiben der Aufklärer und für die Reformen Kaiser Josephs. Der ganze Verlauf des Briefwechsels gibt uns ein Spiegelbild der Wiener Verhältnisse. Zuerst kam die Reform des Theaters; hier suchte man dem neuen Geiste vor allem zum Siege zu verhelfen, und erst nach und nach werden andere Gebiete in den Strudel der Reformen hineingezogen.

Pfister (Albert), König Friedrich v. Württemberg und seine Zeit. Stuttgart, Kohlhammer.

Besonders eingehend ist die militärische und staatsmännische Thätigkeit des Königs geschildert. Ihm fiel die schwere Aufgabe zu, das protestantische Altwürttemberg mit den neu hinzugekommenen katholischen Landesteilen zu verschmelzen. Daß es hiebei nicht ohne Härten abging, und Friedrich bisweilen mit zu rauher Hand die alten Formen zerbrach, wird nicht verschwiegen, ebenso finden manch drückende Einrichtungen wie Jagdunwesen und Wildbann ihre gebührende Beurteilung. Die Stellungnahme des Königs zu Napoleon wird klar und fesselnd auf breiter Grundlage dargelegt; ab und zu wäre ein Eingehen in Einzelnheiten sehr angezeigt gewesen, an Stoff hiezu hätte es dem Vf. wohl kaum gefehlt.

Wichmann (W.), Denkwürdigkeiten aus der Paulskirche. Hannover, Hellwingsche Verlagsbuchhandlung. 8°. 569 S.

Vf. war ein eifriges Mitglied des ersten deutschen Parlaments. Neben eigenen Notizen verwertete er für vorliegende Arbeit die zahlreichen Tagesbroschüren, und die Berichte der Oberpostamtszeitung, des offiziellen Organs des Reichsministeriums.

*Natzmer (Gneomar Ernst v.), unter den Hohenzollern. Denkwürdigkeiten aus d. Leben d. Generals Oldwig v. Natzmer. Aus der Zeit Friedrich Wilhelms IV. 1. T. 1840—48. Gotha, Perthes. 8°. 286 S. M 6.

Die hier mitgeteilten Briefe von und an General Oldwig v. Natzmer enthalten neben vielen unbedeutenden äußerlichen Sachen und rein militärischen Angelegenheiten doch manche interessante Nachrichten über die preußische Verfassungsfrage, die Stellung des Prinzen Wilhelm zu ihr. Besonders deutlich tritt aus den Berichten des Generals und seiner Frau die Unentschlossenheit Friedrich Wilhelms IV. in den Märztagen von 1848 zu Tage.

Rothan, souvenirs diplomatiques: La Prusse et son roi pendant la guerre de Crimée. Paris, Lévy. 8°. 400 p. Fr. 7,50.

Schweiz.

Heer (Gottfried), zur 500jähr. Gedächtnisfeier der Schlacht bei Näfels. Festschrift i. A. der Regierung des Kts. Glarus verf. Mit e. Plan der Schlacht v. F. Recher. Glarus, Bäschli. 8°. VI u. 231 S. Fr. 3,50.
Gibt ein Bild von der Entwicklung der Geschichte des Kanton Glarus bis zur Schlacht von Näfels, am 7. April 1388, und kennzeichnet deren Bedeutung. In einem besonderen Kapitel werden die Quellen abgedruckt, welche über die Schlacht berichten. Die Entstehung des Fahrtsbriefes, welcher bis auf den heutigen Tag alljährlich verlesen wird, setzt Heer in das dritte Jahrzehnt des 15. Jahrh. Außerdem wird ein Ueberblick über die Geschichte der Fahrtsfeier gegeben. Ein mehr populärer Auszug daraus vom gleichen Vf. ist: Die Befreiung des Landes Glarus u. die Schlacht bei Näfels. 1388–1888. Zürich. Fr. 1.

Amtliche Sammlung der Akten aus der Zeit der helvet. Republik (1798—1803) im Anschluß an die Sammlung der ältern eidg. Abschiede. Hrsg. auf Anordnung d. Bundesbehörden. Bearb. v. Joh. Strickler. 2. Bd. Juni—Sept. 1798. gr. 4° 1237 S. Bern 1887. (Basel, Schneider.) *M.* 15.

Oesterreich-Ungarn.

Nagy (E.), cod. diplom. Hungaricus Andegavensis. Hrsg. v. —. V: 1347—1352. Budapest, Akademie. 657 S.

Grünwald (Béla), a régi Magyarország. (Das alte Ungarn). 1711 —1825. Budapest, Franklin. 8°. XIII u. 576 S. *M.* 8.
Das beste Buch, das seit Jahren in ungarischer Sprache erschienen. Eine ebenso gründliche wie packend geschriebene Studie über die Gründe des Verfalls jener Epoche. Erschien schon in 2. Auflage.

Marczali (Heinr.), Magyarország Törtenete. II. József korában. (Ungarn im Zeitalter Josef des Zweiten.) Bd. III. Budapest, Akademie. 607 S.

Ballagi (Géza), a politikai irodalom Magyarországon 1825 ig. (Die politische Literatur in Ungarn vor 1825). Budapest, Franklin. VIII, 877 S. *M.* 10.
Handelt insbesonders von der überaus zahlreichen und heftigen Flugschriftenliteratur aus den Jahren 1790 und der folgenden Zeit, als sich die Ideen der französischen Revolution auch nach Ungarn verpflanzten.

Görgey (Stefan), 1848—49 böl. (Aus d. J. 1848—49). Erinnerungen Bd. II. 698 S. Bd. III. 732 S. Budapest. Alle 3 Bde. (kompl.) *M.* 20.
Ein in erster Reihe behufs Rehabilitation des Honvédgeneral Görgey geschriebenes Werk.

Mitis (S.), la Dalmazia ai tempi di Lodovico il Grande re d'Ungheria. Zara, Artale. 8°. 139 p. (Estr. dall' „Annuario Dalmatico".)

Frankreich.

Gasquet (A.), études Byzantines. L'empire Byzantin et la monarchie Franque. Paris, Hachette. 8°. XII, 484 p. Fr. 10.
G. stellt sich die verdienstliche Aufgabe, die diplomatischen Beziehungen zwischen Byzanz und dem fränkischen Gallien während der Merovinger- und Karolingerzeit im Zusammenhange darzustellen. Besonderen Wert legt er darauf zu zeigen, wie mit dem Untergang des weströmischen Reiches keineswegs auch alle politischen Bande zwischen der alten Provinz Gallien und der kaiserlichen Hauptstadt Byzanz aufhörten. In kluger Rücksicht auf ihre römischen Unterthanen dachten die Barbarenkönige, welche sich in Gallien niedergelassen hatten,

ebenso wenig wie Odoaker und Theodrich d. Gr. daran, die allerdings nur ideale Oberherrschaft der byzantinischen Kaiser nicht anzuerkennen. Auch mit der Kaiserkrönung Karls d. Gr. sollte keineswegs die Einheit des römischen Reiches in Frage gestellt werden. Karl d. Gr. nahm den Kaisertitel nur deshalb an, weil er den byzantinischen Thron seit dem Tode des Sohnes und Mündels der Kaiserin Irene als erledigt betrachtete. In diesem Sinne dachte er auch später, als er sich von der Festigkeit der Herrschaft Irenens überzeugt hatte, an eine Heirat mit der alten Kaiserin; in gleichem Sinne schloß er den Vertrag von 812: das Kaisertum war, wie zu Zeiten der Nachfolger des Theodosius, eins in zwei Personen. Mit dem ruhmlosen Ausgang des karolingischen Kaisertums ging diese politische Einigung auseinander, zu gleicher Zeit als auch die religiöse Einheit zwischen Orient und Occident durch das Schisma zerstört wurde.

Lasteyrie (Rob. de), hist. générale de Paris. Cartulaire général de Paris ou Recueil de documents relatifs à l'hist. et à la topographie de Paris. T. Ier (528—1180) Paris, Champion. 4°. LXV, 570 p. et 5 pl. Fr. 40.

De La Borderie, hist. de Bretagne, critique des sources (I. Les trois vies anciennes de saint Tudual. Texte latin et comment. hist.) Paris, Champion. 8°. 135 p.

Froissart, chroniques. Publiées pour la Société de l'hist. de France. T. VIII. (1370—1377): Depuis le combat de Pontvallain jusqu' à la prise d'Ardres et d'Audruicq. Ière partie: Sommaire et commentaire critique par Luce. IIe partie: Texte et variantes par Raynaud. Paris, Laurens. 8°. CLXIX, 337 p. 2 vol.

*Sternfeld (Richard), Karl v. Anjou als Graf der Provence (1245—1265). Berlin, Gaertner. 8°. XII, 327 S. m. 2 Karten. ℳ 9.

Die mit großem Fleiße, hauptsächlich aus den reichen Schätzen des Departemental-Archivs zu Marseille herausgearbeite Untersuchung schildert die Thätigkeit Karls als Graf der Provence und seine sizilianischen Verhandlungen; sie schließt mit der Abfahrt Karls nach Rom (1265). St. will damit die Wurzeln freilegen, aus denen die Eroberung Siziliens durch Karl erwuchs und die Bedingungen, unter denen ihr Gelingen möglich war. Er stellt fest, daß dies Unternehmen keineswegs abenteuerlich war, sondern wohl vorbereitet und überlegt. Ueber das Verhalten Karls in dem Zeitraum bis 1265 fällt St. ein günstiges Urteil: „erstens hat Karl in der langen Zeit bis zur Verschwörung von 1264 trotz stets aufs neue versuchter Aufstände seiner Unterthanen keine Hinrichtungen vollziehen, sondern über den Besiegten Milde und Gnade walten lassen; sodann hat er es verstanden, eine große Reihe von Jahren immer dieselben erprobten Berater und Beamten ihrer treuen Dienste wegen an sich zu fesseln und seiner Regierung zu erhalten. Ist die erstere Thatsache geeignet, an der verbreiteten Ansicht von seiner angeborenen Grausamkeit Zweifel zu erwecken, so wird die andere gewiß einen Beweis dafür liefern, daß er keine mißtrauische, unzugängliche Tyrannen-Natur war."

Fresne de Beaucourt (G. du), histoire de Charles VII. T. IV. L'expansion de la royauté. 1444—1449. Paris, Société bibliogr. gr. 8°. 463 p.

Wichtig für die Beziehungen Karls VII. zu Deutschland in diesen Jahren. Ein besonderes Kapitel ist auch der politischen Stellung des Papsttums (Eugen IV. und Nikolaus V.) während dieser Zeit gewidmet.

Delaborde (H. F.), l'éxpédition de Charles VIII en Italie. Paris, Didot. 4°. Fr 30.

Bringt viel neues Material.

Hérette (G.), la Réforme et la Ligue en Champagne. Documents. I.: Lettres conservées dans les archives municipales de Châlons-sur-Marne. Reims etc. (1546—1598), receuillies par —. Paris, Champion. Fr. 10.

Troeger (Kurt), d. Memoiren d. Marschalls v. Grammont. Ein Beitrag z. Quellenkritik d. franz. Gesch. im 17. Jahrh. Halle, Niemeyer 8⁰. 106 S. (Heft 24 der Halleschen Abhandl. z. neueren Gesch.)
Droysen urteilt über die Memoiren G.s in den Forsch. z. d Gesch.: „sehr anziehend zu lesen, voll frappanter Züge, voll scharf gezeichneter und anschaulicher Porträts, aber fast jede Person karrikiert, die Sachen ohne Verständnis ihres Zusammenhangs und mit geflissentlicher Fälschung ihres Wertes in diesem Zusammenhang dargestellt." Vorliegende Arbeit bestätigt dies partielle Urteil als zutreffend für die ganze Memoirensammlung. Dieselbe ist ein mosaikartiges Gebilde aus mannigfachen Quellen von unterschiedlichem Werte. Eigentliche Memoiren, von Marschall G. selbst verfaßt, sind nur die beiden ersten Abschnitte des militärischen Teils, die Schilderung der Jahre 1604—43, alle anderen stammen in der vorliegenden Form von seinem Sohn, welcher teils die mündliche Ueberlieferung, teils seine Erinnerungen verwertete; für die Gesandtschaft des Marschalls nach Frankfurt benützte er die Depeschen seines Vaters. (Ueber diese Partie fällt Droysen obiges Urteil). Für die Kriegsjahre 1644—48 diente ihm der Mercurio von Vittorio Siri als ausgiebigste Quelle.

Retz (cardinal de), oeuvres. Nouvelle édition, publiée par M. R. Chantelauze. T. VII—IX. Paris, Hachette. 8⁰. à Fr. 7,50. (Collection des grands écrivains de la France).
T. VII: Lettres et mémoires sur les affaires de Rome. — Pièces justificatives. T. VIII.: Avertissement. — Introduction. — Correspondance (1638—1676). T. IX.: Avertissement — Introduction — Pièces diverses (1631—1652). — Sermons (1646—1652). — Dissertations (1677—1678). — Appendice.

Auerbach (Bertrand), la diplomatie française et la cour de Saxe (1648—1680). Paris, Hachette gr. 8⁰. XXIV, 491 p. ℳ 8.
Vf. benützte in ausgedehnter Weise die einschlägige deutsche Literatur und zog auch Materialien aus dem Archive des auswärtigen Ministeriums in Paris wie aus dem Dresdener Archive herbei. Die Bedeutung, welche Sachsen für die Politik Frankreichs hatte, setzt er in das richtige Licht; die Halbheit und Unentschlossenheit, mit der Frankreich vorging, erkennt er wohl.

Sourches (marquis de), mémoires sur le règne de Louis XIV, publiés d'après le manuscrit authentique appartenant à M. le duc des Cars, par le comte de Cosnac et Edouard Pontal. Paris, Hachette. T. VII. 8⁰. Fr. 7,50.
Die mit dem Jahre 1681 beginnenden Erinnerungen werden hier vom Januar 1701 bis zum Dezember 1702 weitergeführt und betreffen insbesondere den spanischen Erbfolgekrieg. Das ganze Werk soll 15 Bände umfassen.

Chéruel (A.), étude sur la valeur historique des mémoires de Louis XIV. Paris, Picard. 24 p. (Aus den Comptes-rendus de l'Académie d. sciences morales et politiques.)

Koch (Gottfr.), das unumschränkte Königtum Ludwigs XIV. Mit Uebersicht der Literatur. Progr. d. Joachimthalschen Gymnas. in Berlin. 4⁰. 40 S.

Barthélemy (Édouard de), histoire des relations de la France et du Danemark sous le ministère du comte de Bernstorff 1751—1770. Copenhagne, impr. Jørgensen & Cie.

Die der Prinzessin Waldemar von Dänemark (Marie von Orleans) gewidmete Schrift beruht auf den von Vedel herausgegebenen Briefsammlungen und auf Forschungen in dem Archiv des auswärtigen Ministeriums zu Paris. Bernstorffs politische Haltung wird große Anerkennung zu teil, weniger den französischen Ministern, die Dänemark nicht das ihm gebührende Vertrauen entgegenbrachten. Preußen gegenüber zeigt sich V. als strenger Sittenrichter: La Prusse commençait à prendre une attitude prépondérante, grace à l'énergie de son souverain et à des succès militaires autant qu'à l'absence totale de moralité dans ses procédés diplomatiques.

Welschinger (Henri), le duc d'Enghien 1772—1804. Paris, Plon, Nourrit. gr. 8⁰. II, 498 p. Fr. 8.

W. zog außer verschiedenen anderen Archivalien diejenigen Stücke aus der von Crétineau-Joly benützten Briefsammlung des Herzogs d'Enghien und seiner Verwandten herbei, welche jener in der Hist. des trois premiers princes de la maison de Bourbon nicht veröffentlicht hatte. Von Boulay de la Meurthe weicht W. vielfach ab. Neu sind seine Ansichten über die ersten Jahre des Herzogs, dessen Haltung in der Armee Condés und während der Emigration, die geheime Heirat mit der Prinzessin Charlotte de Rohan-Rochefort, die Rolle Talleyrands bei der Gefangennehmung und Erschießung des Prinzen, über die legendenhafte Vermittlung Réals und über die Beweggründe, welche Napoleon zu jenem Justizmorde veranlaßten.

Mavidal (J.) et Laurent (E.), archives parlementaires de 1787 à 1860. I[re] série. T. XXVIII et XXIX (du 6 juillet au 27 août 1791). Paris, Dupont. 8⁰. 812, 799 p. à Fr. 20.

Barthélemy (ambassadeur de France en Suisse, 1792—1797) papiers de —, publ. par Jean Kaulek. II. Janvier—Août 1793. (Invent. d. arch. du ministère des affaires étrangères). Paris, Alcan. 1887. gr. 8⁰. 526 p. Fr. 15. Vgl. Hist. Jahrb. VIII, 372 f.

Escande (G.), Hoche en Irlande, 1795—1798, d'après des documents inédits: Lettres de Hoche; délibérations secrètes du Directoire; mémoires secrets de Wolf Tone. Paris, Alcan 18⁰. Fr. 3,50.

Pierre (Victor), la terreur sous le directoire, hist. de la persécution politique et religieuse après le coup d'état du 18 fructidor (4 sept. 1797) d'après les documents inédits. Paris, Retaux-Bray. 1887. gr. 8⁰. XXII, 481 p. ℳ 6.

Die Hauptergebnisse seiner Forschungen hat P. schon in der Revue d. quest. hist. (avril 1882, avril 1883, avril et octobre 1884) veröffentlicht, sie erscheinen hier aber in vollständig umgearbeiteter und erweiterter Form: Vf. nennt sein Buch sehr bezeichnend: C'est donc un procès au Directoire, mais qui ne date pas d'aujourd'hui.

Bonnal, Carnot d'après les archives nationales, le dépot de la guerre et les séances de la convention. Paris, Dentu. gr. 8⁰. XXXIII, 407 p. Fr. 7,50.

Feiert die militärischen Verdienste des bekannten Generals aus der Revolutionszeit.

Chantelauze (R.), les derniers chapitres de mon „Louis XVII." Découverte des ossements du Dauphin en 1846 dans le cimetière Saint-Marguerite. Paris, Didot. Fr. 2.

Italien.

Lécrivain (Ch.). le sénat romain depuis Dioclétien à Rome et à Constantinople. (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome. Fasc. 52[e]). Paris, Thorin. 8⁰. 241 p. ℳ 4,80.

Behandelt den Senat als politische Körperschaft sowohl wie als Gesellschaftsklasse. Der weitaus größte Teil des Buches wird natürlich dem Senate in Rom (S. 1—215) gewidmet und zerfällt in die 2 Abschnitte: Von Diokletian bis Odoaker — und: Der Senat unter den Ostgothen. Useners Abhandlung über das Verhältnis des römischen Senats zur Kirche in der Ostgothenzeit (in Commentationes philol. in honorem Th. Mommseni. Berolini, Weidmann 1877) scheint dem Vf. unbekannt geblieben zu sein, obgleich im übrigen deutsche Literatur vielfach benützt ist. Von Flüchtigkeiten ist das Werk nicht frei (vgl. Hist. Jahrb. o. S. 283.).

Carutti (barone Domenico), il conte Umberto I. e il re Ardoino. Roma, tip. d. Accademia d. Lincei. 8°. 384 p.

Cronicon Siculum incerti authoris ab anno 340 ad a. 1396 in forma Diarii ex inedito codice Ottoboniano Vaticano cura et studio Josephi de Blasiis. (Società Napolet. di storia patria: Mon. stor. Serie I, Cronache) Napoli, Giannini. 1887. gr. 4°. XI, 143 p.

Enthält neues Material, besonders für die Regierung Johannas I. von Anjou und für die ersten Jahre des Ladislaus von Durazzo.

Gherardi (Aless.), le consulte della repubbl. Fiorentina. Firenze, Sansoni. 4°. Fasc. 3, 4. p. 81—160.

Die beiden Lieferungen führen die Ausgabe weiter bis zum J. 1284. Bemerkenswert sind in den Consulte u. a. auch die Dokumente, welche sich auf die auswärtige Politik von Florenz beziehen, ihr Verhältnis zum Papst, Karl von Anjou. Auch von Rudolf von Habsburg und der Sendung seines Kanzlers nach Toskana ist wiederholt die Rede.

Pinzi, storia della città di Viterbo illustrata con note e nuovi documenti in gran parte inediti. Vol. I. Roma, tip. d. Camera dei Deputati. 8°. XXIX, 572 p.

Cinci (Annibale), dall' Archivio di Volterra. Documenti inediti e rari di storia patria. Volterra, Sborgi. 1887/88. 8°. IX, LX, 369—514 p. (cont. e fine.)

Atti della società Ligure di storia patria. Vol. XVIII. Genova, tip. d. Istituto Sordo-Muti. 1887. 4°. 532 p.

Bringt Il secondo Registro della curia arcivescovile di Genova, trascritto dal socio L. Beretta e pubblicato dal socio L. T. Belgrano, welches die Jahre 994—1322 umfaßt.

—, Vol. XIX. Fasc. I. 1888. 175 p.

Inhalt: Desimoni, regesti delle lettere pontificie riguardanti la Liguria, dai più antichi tempi fino all' avenimento d'Innocenzo III.; Amari, aggiunte e correzioni ai nuovi ricordi Arabici su la storia di Genova; Belgrano, trattato del Sultano d'Egitto col comune di Genova nel MCCLXXXX.

Documenti inediti tratti dal Regestrum recognitionum et iuramentorum fidelitatis civitatum sub Innocentio VI. esistente nell' archivio Vaticano pubblicati per cura dell' Accademia di conferenze storicho-giuridiche. Roma, Tipografia Vaticana 1887. XII, 254 p. 2 chromolithographische und 1 heliotypische auf Leinwand gezogene Doppeltafel. (Nur in 100 Exemplaren abgezogen. Nicht im Buchhandel. Geschenk zum Jubiläum des hl. Vaters.)

Die Vorrede, die nicht einmal die Signatur des codex angibt, aus welchem die Dokumente entnommen sind, bietet wenig mehr als Theiner im zweiten Bande seines Codex diplomaticus dominii temporalis s. sedis, praefatio pag. IV—VII über Kardinal Albornoz und seine Thätigkeit betreffs Aner-

kennung der päpstlichen Souverainität in den abgefallenen Gebieten gesagt hat. Der oder die Herausgeber huldigen noch der bequemen Art und Weise der französischen und italienischen Gelehrten der alten Schule, ohne Kontrollangaben zu arbeiten. Nicht ein einziges Citat befindet sich im ganzen Buche, obschon Theiner verschiedentlich benutzt wurde. Die Nachlese, die diese Publikation in dem Codex gehalten, ist wirklich nur eine Nachlese im schlechten Sinne. Von den 12 Dokumenten, welche 235 Seiten füllen, beanspruchen nur zwei (Nr. 1 und 2, pag. 15—27) ein allgemeineres Interesse; sie beziehen sich auf Rudolf von Camerino und seine Unterwerfung, sowie auf den Vertrag, wodurch derselbe, gegen Zahlung von 300 Florin, jährlich dem heiligen Stuhle mit 10 Reitern und 50 Fußsoldaten auf zwölf Jahre zu dienen sich verpflichtete. Die anderen Dokumente haben bestenfalls ein lokalgeschichtliches Interesse. Nr. 7: Absolutio hominum et personarum terre sancti Severini et ipsorum fidelitatis iuramentum, pag. 65—219, bringt von pag. 72—214 nichts als die Namen der Ein- und Umwohner von San Severino, die den Unterwerfungseid geschworen haben. Da die Träger der Namen in der überwiegenden Mehrzahl Bauern und ganz kleine Leute waren, die weder selbst noch durch ihre Nachkommen in der Lokalgeschichte irgend eine Stellung einnahmen, so ist dieses Namensverzeichnis als gänzlich überflüssiger Ballast zu bezeichnen. Im ganzen entspricht die glänzende Ausstattung der Publikation in keiner Weise dem sehr mageren Inhalte. (P. M. Baumgarten.)

Calvi (Felice), Bianca Maria Sforza-Visconti regina di Romani, imperatrice germanica, e gli ambasciatori di Lodovico il Moro alla corte cesarea. Milano, Vallardi. 8⁰. 180 p.

Verdi (Adolfo), gli ultimi anni di Lorenzo de Medici duca d'Urbino (1515—1519). Este, Pietrogrande. 8⁰. XII, 117 p.

Tuscany, vita di Cosimo III, sesto granduca di Toscana, vita del principe Francesco Maria, già cardinale di santa chiesa, vita del gran principe Ferdinando di Toscana. Firenze, Stianti. 16⁰. 96 p.

Relazioni diplomatiche della monarchia di Savoia della prima alla seconda restaurazione (1559—1814) pubblicate da A. Manno, E. Ferrero e P Vayra. Francia, periodo III, Vol. II (1715—1717). Torino, Bocca.
Vgl. Hist. Jahrb. VII, 724.

Claretta (Gaudenzio), sulla legazione a Roma dal 1710 al 1714 del Marchese Ercole di Priero. Genova, tip. de' Sordomuti. 1887. 16⁰. 40 p.

Gaspari (Domenico), vita di Terenzio Mamiani della Rovere. Ancona, Morelli. gr. 8⁰. VIII, 321 p.
Besonders eingehend wird von dem für seinen Helden überschwänglich begeisterten Vf. die politische Thätigkeit des Ministers Pius' IX. behandelt. Vgl. v. Reumonts Nekrolog auf M. im Hist. Jahrb. VI (1885), 611 f.

Locascio (F.), la fallita italica ribellione del 1848 e la invasione piemontese in Sicilia nel 1860. Palermo, tip. Guttemberg. 64 p.

Garibaldi (G.), memorie autobiografiche. Firenze, Barberà. 16⁰. 489 p.

Mauro (M. A.) e Magni (B.), storia del parlamento italiano. Nona e decima legislatura. (1865—67). IV, 1, 2; V. Roma, tip. d. Camera dei Deputati.

England.

Freemann, William the conqueror. London, Macmillan. 8⁰. VIII, 200 p. 2,6 d.

Nach dem Vf. hat kein Staatsmann durch seinen persönlichen Charakter und seinen persönlichen Willen so großen Einfluß auf die geschichtliche Entwicklung Englands geübt. Als Eroberer ist Wilhelm I. Normanne, als Staatsmann Engländer. Er läßt sich ganz von konservativen Instinkten leiten, „er erlaubte, daß unser nationales Leben, unsere nationalen Einrichtungen ununterbrochen fortbestanden. Es war vor allen Dingen Wilhelms Despotismus, der Despotismus unter gesetzlichen Formen, welcher unsere nationalen Einrichtungen erhält.“ p 91. Wer solche Behauptungen aufstellt, der kann auch Heinrich VIII. als großen Herrscher feiern, dem gelten nicht die Vorkämpfer für die Rechte des Volkes, sondern die Tyrannen als wahre Befreier. Quellenangaben, Verweisungen auf andere Werke fehlen hier ganz.

Wavrin (John de, Lord of Forestel), a collection of the chronicles and ancient histories of Great Britain, now called England by —. Translated by the late Sir William Hardy and Edward L. C. P. Hardy. From A. D. 1399 to D. 1422. London, Eyre and Spottiswoode. gr. 8⁰. 444 p. 1887. (Chronicles and memorials of Great Britain and Ireland during the middle ages).

Diese Chronik enthält eine sehr ausführliche Beschreibung von der Ermordung des Herzogs von Burgund, von Schlachten und politischen Verwicklungen. Die Uebersetzung des französischen Originals, welches in früheren Bänden abgedruckt ist, scheint im ganzen getreu zu sein.

Creighton (M), Cardinal Wolsey. In: Twelve English Statesmen. London, Macmillan.

Der äußerst rührige und formgewandte Vf. schließt sich im großen Ganzen an Brewer an. Während Katholiken in ihrer Verurteilung des Kirchenfürsten dem Staatsmanne vielfach nicht gerecht werden, läßt Creighton den moralischen Gesichtspunkt ganz außer Augen und feiert Wolsey als den Politiker, der aus beiden Parteien, der kaiserlichen und der königlichen, Vorteil zieht für das Vaterland und für sich selbst durch die großen Summen, welche er von Kaiser Karl und König Franz erhält. Ref. hatte von Herrn Creighton eine edlere Geschichtsauffassung erwartet.

Hamilton (W. D.), Calendar of State Papers. Domestic Series XVIII. Charles I. 1641—3 edit. by —. London.

Die amtlichen Dokumente und Berichte aus dieser Periode werden seltener, einmal weil weniger geschrieben wurde, besonders von Seite der Parlamentspartei, dann auch weil manche Urkunde von den Empfängern zurückbehalten und entweder verschleppt oder zerstört wurden. Dieser Ausfall wird gedeckt durch halb offizielle Berichte und zahlreiche Korrespondenzen von Männern, welche den Ereignissen nahe standen. Besonders wichtig sind die Briefe von Royalisten und Republikanern an Sir John Pennington und die Briefe Nehemiah Whartons aus dem republikanischen Lager an seinen Meister Georg Willingham. Wharton beklagt sich über das Fluchen und Schwören seines Obersten, hat aber gar keine Bedenken in den Parken der Royalisten das Wild weg zu schießen und auf die Tafel der Offiziere zu liefern. Besonders gerne plündert er die Papisten. Die Feldprediger priesen gerade solche Beraubung der Feinde Gottes als besonders verdienstlich. Kein Wunder, daß Wharton sie so gerne hört. Dieser Band ist äußerst wichtig und sonst sorgfältig gearbeitet.

Calendar of State Papers. Domestic Series. 1659—60.

Mit Cromwells Tod erlischt der letzte Funke von Loyalität und Anhänglichkeit der Armee an die Regierung. Die Republikaner haben gänzlich ausgehaust. Die Staatskasse leer, die Massen unzufrieden. Die politischen Wetterfahnen, welche die Zeichen der Zeit besser deuten können, als die Royalisten, überbieten jetzt die letzteren an Loyalität gegen den König und Eifer für die Interessen der Staatskirche, welche sie kurz vorher verfolgt haben. Die urkundlichen Belege für diese Gemeinheit und Doppelzüngigkeit der englischen Staatsmänner findet man in diesem Bande. General Monk war nur ein Typus.

Jeaffreson (J. C.), Lady Hamilton and Lord Nelson, an historical biography, based on letters in the possession of Alfred Morrison. London, Hurst and Blackett. 1887. 8°. 2 vols. 696 p. sh. 21.
Eine zweibändige Biographie von Lady Hamilton, der durch ihre buhlerischen Künste so übel berüchtigten Maitresse des Admiral Nelson, hätte füglich unterbleiben können. Es ist unerklärlich, wie der Vf. von Lady Hamilton sagen konnte: „Sie sündigte weit weniger, als man gegen sie sündigte“, wie er den Ehebruch mit Lord Nelson beschönigt, die Mutter, welche schon frühe als Kupplerin ihrer Tochter fungierte, eine ehrliche gute Frau nennen konnte. Wem der sittliche Maßstab für die Beurteilung des Lasters fehlt, der ist unfähig, ein Leben von Lady Hamilton zu schreiben, der wird ein Beschöniger des Lasters, wenn es wie bei Lady Hamilton in reizendem Gewande erscheint.

England and Napoleon in 1803: being the despatches of Lord Whitworth and others; now first printed from the originals in the Record office. Edit. for the Royal Hist. Society. Lond., Longman. 1887. 8°. 316 p. sh. 15.
Browning, der Herausgeber dieser wichtigen Depeschen, zeigt ausführlich, daß nicht Napoleon, sondern die britische Regierung, welche sich weigerte, Malta herauszugeben, den Wiederausbruch des Krieges veranlaßt habe. Napoleon war sogar geneigt, den Engländern Malta zeitweilig zu überlassen oder die Unabhängigkeit der Insel anzuerkennen. Die öffentliche Beschimpfung des englischen Gesandten durch Napoleon, von der Alison und andere berichten, beschränkt sich auf die barsche Bemerkung: „Sie wünschen, daß ich fünfzehn weitere Jahre Krieg führe und zwingen mich dazu.“ Selbst nach den Depeschen von Lord Whitworth erscheint Napoleon nicht so leidenschaftlich und brutal, als er von den neuesten Geschichtschreibern geschildert wird. Jedermann wird dem Hrsg. Recht geben, wenn er verlangt, daß die Regierung die Herausgabe der Staatspapiere dieses Jahrhunderts auf ihre Kosten veranstalte, anstatt diese Arbeit historischen Gesellschaften zu überlassen.

Spanien und Portugal.

Colleccion de documentos inéditos para la historia de España. T. XC, XCI. Madrid, Ginesta Hermanos. 8°. 571, 573 p.
Bringt aus den Jahren 1567—1581 den Briefwechsel zwischen Philipp II. und seinen Gesandten in London, D. Diego Guzman de Silva, de Guereau de Spes (Bd. 90), Antonis de Guaras und Bernardino de Mendoza (Bd. 91).

Picatoste (F.), estudios sobre la grandeza y decadencia de España. T. III. Decadencia de España. El siglo décimoseptimo. Madrid, Hernando. 4°. 222 p. Fr. 5. (Vgl. o. S. 372).

Roma di Bocage (C.) & Goyri (N.), estudios de historia patria: Origem do contado de Portugal. Lisbon, Acad. Real. 4°. 57 p.

Dänemark, Schweden, Norwegen.

Secher (V. A.), Forordninger, recesser og andre kongelige breve Danmarks lovgivning vedkommende 1558—1660, udgivne ved —. af Selskabet for udgivelse af kilder til dansk historie. 1. binds 2. haefte. 1561 Juli 1 — 1566 Dec. 6. København, Klein. 1887. 8°. p. 161—320.

Kong Christian den fjerdes egenhaendige brefe, udgivne ved C. F. Bricka og J. A. Fridericia. XIII: 1589—1619. Kjøbenhavn, Klein. Kr. 3.

Erslev (Kr.), Actstykker og oplysninger til rigsraadets og stændermødernes historie i Kristian IV's tid, udgivne ved — af Selskabet for udgivelse af kilder til dansk historie. Andet binds første haefte, Kjøbenhavn, Klein. 1887, 8⁰. 320 p.
Reicht von 1627 Jan. 29 — 1632 April 7.

Storm, Islandske (annaler) indtil 1578, udgivne ved —. Christiania, Grøndahl & Sons. gr. 8⁰. IV, 667 p.

Hildebrand og O. Alin, Svenska riksdagsakter (1521—1714) udg. ved —. I: 1521—1544. Stockholm, Norstedt. 420 p. Kr. 10.

Tegnér (Elof), Gustaf Mauritz Armfelt. Studier ur Armfelts efterlemnade papper. Stockholm, Beijers. 8⁰. I. Armfelt och Gustaf III. 1883. II. Armfelt i. Landsflykt 1884. III. Under Omstortningarna 1803—1814. 1887. à 6 Kr.

Niederlande.

Namèche (A. J.), les Artevelde et leur époque. Louvain, Ch. Fonteyn. 253 p.
Der Herausgeber der Histoire nationale hat einige treffliche Teile von dem Werke losgetrennt und schön ausgestattet mit besonderer Aufschrift in zweiter Auflage erscheinen lassen, unter dem allgemeinen Titel Bibliothèque d'histoire nationale. Der erste Band dieser Sammlung bildet die Geschichte der Brügger Helden Pierre de Koninck et Jean Breydel. Deux héros flamands. 1887. Der zweite, in fließender Sprache geschriebene Band ist der obige, den wir allen, die sich für die flämischen Zustände Flanderns im 14. Jahrhundert, vorzüglich Frankreich gegenüber interessieren, bestens empfehlen können.

Werken van het historisch genootschap, gevestigd te Utrecht. Nieuwe serie. Nr. 46. Journalen van Constantijn Huygens den Zoon. Derde deel. Utrecht, Kemink en Zoon. 1888 162 p. I. Voyoge de Cell etc. 1680.
Const. Huygens reiste mit dem holländischen Statthalter, dem Prinzen Wilhelm III. von Oranien. Die Reise bezweckte, ein Bündnis mit dem welfischen Fürstenhause abzuschließen. Dies gelang jedoch nicht. Zu Celle neigte man nach Frankreich hin. Wilhelm reiste dann bis Berlin als Vermittler zwischen dem Kurfürsten und Spanien. Die Korrespondenz gibt jedoch über die politischen Verhandlungen keinen Aufschluß. Wir lesen nur die Beschreibung von allerhand Jagdpartien, über welche der Graf von Waldeck sich sehr gereizt zeigte. Die Ausgabe erfolgte nach einer HS. der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Amsterdam.

Nr. 47. Correspondentie van en betreffende Lodesvijk van Nassau en andere onuitgegeven documenten, verzameld door Dr. P. J. Blok. XIII, 210 p. Jd. 1887.
Eine ausgezeichnete Vervollständigung der Sammlungen: Archives de la maison d'Orange, Correspondance de Guillaume le Taciturne, die Briefe Friedrichs des Frommen u. s. w., und teilweise eine Widerlegung von Kindermanns und Ledderhoses Geschichte Ludwigs von Nassau. Die Correspondentie ist zum Teil nach HSS. des Staatsarchives zu Marburg bearbeitet. Sie besteht aus 77 Briefen und 18 Stücken gemischten Inhaltes, vom Jahre 1572 bis 1579.

Nr. 48. De Kroniek van Sicke Benninge, 1ᵉ en 2ᵉ deel (kroniek van van Lemego), uitgegeven en met kritische aanteekeningen

voorzien door Mr. J. A. Feith, commies-chartermeester bij het oud archief in Groningen, met eene inleiding van Dr. P. J. Blok, hoogleeraar te Groningen. LVIII, 183 p. Jd. 1887.

Eine verbesserte Ausgabe von Joannis de Lemmego Chronicon Groninganum, von Matthäus herausg. in seinen Analectis, 1. Ausg. 1738. Des Matthäus Werk ist nur ein Teil eines größeren Werkes von Sicke Benninge, teilweise herausgegeben von Brouerius van Nidek, in seinen Analectis, 1725. Diese Arbeit bildet also eine durchgehende Kritik von Matthäus. Lemego war Bierbrauer zu Groningen, geb. i. J. 1440. Benninge schrieb ungef. i. J. 1530.

Nr. 49. Quedam narracio de Groninghe, de Thrente, de Covordia et de diversis aliis sub diversis episcopis Traiectensibus, uitgegeven door Mr. C. Pynacker Hordijk. XXVIII, 139 p. Jd. 1888.

Die Landschaft Drenthe ist seit dem Jahre 820 in Urkunden genannt. Allein Willehad predigte schon im J. 780 daselbst das Evangelium. Es ist eine neue kritische Ausgabe dieses Werkes, die dem Verf. als notwendig erschien, da die Monumenta nicht zu Jedermann's Verfügung stehen. In den Monum. hat das Werk den Titel „Gesta episcoporum Traiectensium". Das ausführliche Register gibt der jetzigen Ausgabe einen erhöhten Wert.

Nr. 50. Brieven en onuitgegeven stukken van Jonkheer Arened van Dorp, Heer van Maasdam, enz., uitgegeven door Mr. J. B. J. N. Ridder de van der Schueren. Deel II. 597 p. Jd. 1888.

Dieser Band umfaßt die Briefe und Aktenstücke vom 30. Juni 1582 — 8. Februar 1595, Nr. 129—349. Arend van Dorp war ein Sproße des altfriesischen, adeligen Geschlechtes van Dorp, das schon im 13. Jahrhundert vorkommt. Er war zuerst Gouverneur von Mecheln, nachher von Zierikzee, und „grand commissaire (od. „Superintendant", od. „Général") des vivres de tous les Pais-Bas." In diesem Amt trifft man ihn in allen Gegenden der Niederlande. Seine Briefe sind kaum datiert; auch schrieb er selbst sehr wenig; bekam aber desto mehr Ordonnances u. s. w. Wir erhalten jedoch durch diesen Briefwechsel manchen Bescheid über die Bewegung von Truppen u. s. w.

Rußland, Polen.

*Brückner (A.), die Europäisierung Rußlands. Land und Volk. Gotha, Perthes. 8⁰. VIII, 598 S. ℳ 10.

B. bietet in dem vorliegenden Werke eine sehr interessante Zusammenfassung seiner zahlreichen Einzelforschungen über den Europäisirungsprozeß Rußlands. Mit Recht zwängt er seine Ausführungen nicht in die äußerliche Form der einzelnen auf einander folgenden Regierungen, sondern sucht von bestimmten Gesichtspunkten aus eine Uebersicht über die in Frage kommende Gesamtentwicklung zu geben. Vorläufig beschränkt er hier seine Untersuchungen auf die Veränderungen, „welche sich im Sinne einer Europäisierung Rußlands während der letzten Jahrhunderte in betreff der Territorialverhältnisse und des Habitus eines Teiles der Bevölkerung vollzogen haben." So behandelt er die allmähliche Erweiterung der Westgrenze und die damit sich vollziehende äußere Annäherung an Westeuropa, die Aenderungen im Verkehr und der Entwicklung der Städte, die Verdrängung der „Inorodzy" d. i. der eingebornen Völker durch die Russen, die Kultureinflüsse der Kleinrussen und Balten, wie der nach Rußland eingewanderten Ausländer, die Bedeutung von Reisen der Russen nach dem Auslande, die Aenderung des Habitus der höheren Stände (Kleiderreform, Frauenfrage, Erziehung). Eines seiner wichtigsten Ergebnisse ist die Thatsache, daß der Europäisierungsprozeß Rußlands schon vor Peter d. Gr. begonnen hat, daß er stets langsam fortschreitet und auf die Dauer nicht aufgehalten werden kann. Für spätere Veröffentlichung wird eine Darstellung der Europäisierung des Hofes und der politischen Institutionen des geistigen, ästhetischen und sittlichen Lebens in Aussicht gestellt.

Scriptores rerum polon. Editio collegii hist. acad. lit. Crac. T. XI.: Diaria comitiorum Poloniae a 1587 hrsg. von Dr. August Sokolowski. Krakau, Friedlein. Lex. 8°. XIII, 269.

—. T. XII. Collectaneorum ex archivio collegii hist. Crac. T. IV. Ebenda. Lex. 8°. 513 p.

Balkanhalbinsel, Levante.

Mendelssohn (Ludovicus), Zosimi comitis et exadvocati Fisci Hist. nova ed. —. Leipzig, Teubner. 8°. XLIX, 306 p. M 10.
Bestimmt in der Praefatio die Abfassung des Geschichtswerkes zwischen 450 und 501.

Imâd ed-dîn el-Kâtib, conquête de la Syrie et de la Palestine par Salâh ed-dîn. Publié par de Landberg. Vol. I. Texte arabe. Leyden, Brill. 8°. XVII, 512 p.

Lockroy, Ahmed le Boucher; la Syrie et l'Égypte au XVIII[e] siècle. Paris, Ollendorff. 18°. X, 295 p. Fr. 3,50.

Afrika.

Mercier (Ernest), histoire de l'Afrique septentrionale (Berbérie) depuis les temps les plus reculés jusqu' à la conquête française (1830). Paris, Leroux. gr. 8°. XXV, 444 p.
Der in Algerien ansässige Vf. hat sein „manuel", wie er es wegen seiner Einteilung nennt, auf grund eines ausgedehnten Studiums der einschlägigen Literatur verfaßt.

Amerika.

López de Gomara (F.), conquista de Méjico. I. Barcelona, Cortezo. 4°. 282 p. P. 2,50.

Kingsford (W.), the history of Canada. I.: 1608—1682. London, Trübner. 488 p. Sh. 15.

Winsor, the manuscript sources of American history. New-York, Appleton. 4°. 15 p.

Winsor, narrative and critical history of America, ed. by —. Vol. VI. London, Sampson Low. gr. 8°. VII, 777 p.
Beginnt die Geschichte der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Im einzelnen behandelt Kap. 1: The revolution impending von Mellen Chamberlain, Kap. 2: The conflict precipitated vom Herausgeber, Kap. 3: The sentiment of independence, its growth and consummation von George E. Ellis, Kap. 4: The struggle for the Hudson von George W. Cullum, Kap. 5: The struggle for the Delaware—Philadelphia under Howe and under Arnold von Frederick D. Stone, Kap. 6: The war in the southern department von Edward Channing, Kap. 7: The naval history of the American revolution von Edward E. Hale, Kap. 8: The Indians and the Border warfare of the revolution von Andrew Mc Farland Davis, Kap. 9: The west, from the treaty of peace with France, 1763, to the treaty of peace with England 1783, von William Frederick Poole.

Campaign in Virginia, 1781. Reprint of six rare pamphlets on the Clinton-Cornwallis controversy, with unpublished notes by Sir H. Clinton, portions of letters, extracts from the House of Lords

Journals and catalogue of additional correspondence. 2 vols. London, Stevens. Roy. 8⁰. 1000 p. Sh. 42.

4. Kultur-, Rechts-, Wirtschafts-, Kunst-, Literär- und Militärgeschichte.

Starcke, die primitive Familie in ihrer Entstehung u. Entwicklung dargestellt. Leipz., Brockhaus. Kl. 8⁰. ℳ 5.

Husson (G.), hist. du pain à toutes les époques et chez tous les peuples. Tours, Cattier. 1887. 215 p.

Decrue de Stoutz (Francis), la cour de France et la société au XVI[e] siécle. Paris, Didot. 18⁰. VI, 222 p. Fr. 3,50.
Die unterhaltend geschriebenen Skizzen sind für ein größeres Publikum bestimmt und ohne Noten, beruhen aber auf ausgedehnten Studien von gedruckter und handschriftlicher Literatur. Im einzelnen behandelt Vf.: La sociabilité. Le gouvernement — Les classes de la société — La France militaire — Les passe-temps de la société — La Femme. Es sind erweiterte Vorträge, die 1885 in Genf gehalten und dann, abgesehen vom letzten Artikel, in der Bibliothèque universelle veröffentlicht wurden.

Roth von Schreckenstein (Karl Heinrich), der Freiherrn-Titel einst u. jetzt. Betrachtungen über die historischen Grundlagen der titularen Abstufung des deutschen Adels. Berlin, Decker. gr. 8⁰. ℳ 8.
Die Schrift befaßt sich hauptsächlich mit dem süddeutschen Adel; der früher mittelbar landsässige preußisch-norddeutsche Adel wird zur Vergleichung ab und zu herangezogen. Der Vf. sucht zu begründen, weshalb der süddeutsche Adel fast ausnahmsweise den Freiherrntitel führt. Sehr interessant sind die Ausführungen über Turnierbünde, Turniergenossenschaften und die Stellung des Patriziates zum Landadel.

Philippi (F.), d. westfäl. Vemegericht u. seine Stellung in der deutschen Rechtsgesch. Stettin, Herrcke u. Lebeling. gr. 8⁰. 20 S. ℳ 0,60.

Stöckert (G.), Beiträge z. Verfassungsgesch. d. Stadt Magdeburg. Prgr. d. Pädagog. i. Züllichau. 4⁰. 30 S.

Lange (Rud.), Rostocker Verfassungskämpfe bis z. Mitte des 15. Jhs. Progr. d. Gymnas. zu Rostock. 4⁰. 32 S.

*Neudegger, Kanzlei-, Rats- u. Gerichtsordnung des Kurf. Friedrich II. des Weisen, v. d. Pfalz. als Regierender zu Amberg v. J. 1525. Mit staatsgeschichtl. Erörterungen v. —. München, Ackermann, gr. 8⁰. 1887. ℳ 1,50.

—, Amtsordnungen des Kurf. Friedrich III. v. d. Pfalz aus den Jahren 1561—1566. Aus dem Manual des Kanzlers zu Amberg. Hrsg. v. —. München, Ackermann. gr. 8⁰. ℳ 2.

Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung u. Rechtsverfassung, dargestellt im Wirken seiner Landesfürsten und obersten Justizbeamten. Berlin, Vahlen. Bd. 1, 2. 8⁰. ℳ 22.
Mit Benutzung der Akten des preußischen Justizministeriums und des Staatsarchivs und unter Heranziehung umfangreicher Literatur gearbeitet, erscheint

das Werk als eine höchst gediegene Leistung. Es schließt mit dem Erlaß der Verfassung vom 31. Januar 1850.

Geiser (Karl), Gesch. d. bernischen Verfassung von 1191—1471. Bern, Büchler gr. 8⁰. VII, 86 S. ℳ 1,60.

Behandelt 1. die staatsrechtlichen Verhältnisse Berns von der Gründung der Stadt bis zu der Verfassungsänderung von 1295, 2. die staatsrechtl. Entwicklung Berns im 14. und 15. Jahrhundert, 3. das staatsrechtliche Verhältnis der Stadt Bern zu der von ihr erworbenen Landschaft und den Twingherrnstreit, 4. die Volksanfragen im alten Bern.

Huber, System u. Geschichte d. schweiz. Privatrechtes. 2. Bd. Basel, Detloff. 8⁰. ℳ 7,20.

Glasson (E.), hist. du droit et des institutions de la France. T. 2. Époque francque. Paris, Pichon. 8⁰. XL, 624 p.

Chéron (E.), étude sur l'histoire des alleux en France, avec une carte coloriée des pays allodiaux. Paris, Larose et Forcel. 8⁰. Fr. 7.

Lanéry d'Arc, du franc aleu. Paris, Rousseau. 8⁰. Fr. 9.

Giry, étude sur les origines de la commune de St.-Quentin. Paris, Picard. 4⁰. Fr. 5.

Giry, der verdiente Forscher in der Munizipalgeschichte des M.-A., zeigt in der Einleitung, wie die Schöffen von St. Quentin, Cambrai, Ham, Péronne, Athies, Bray-sur-Somme, Corbie, Roye, Chauny, Laon, Noyon auf die karolingischen scabini zurückgehen. Die davon verschiedene Jurisdiktion der Geschworenen erweist sich als eine Polizei-Jurisdiktion, die für den Frieden in der Gemeinde Sorge trug. In dem Maire sieht G. den Nachfolger des feudalen Stadtvogtes.

Langlois, textes relatifs à l'hist. du parlement depuis les origines jusqu'en 1314. Publiés par —. Paris, Picard. 8⁰. XXXVI, 248 p.

Tanon (L.), l'ordre du procès civil au XV[e] siècle au Châtelet de Paris. Paris, Larose et Forcel. 8⁰. 171 p. Fr. 4.

Hergenröther (Ph.), Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Freiburg, Herder. 8⁰. 552 S. ℳ 6.

*Martens (Wilh.), das Vaticanum und Bonifaz VIII. Eine Auseinandersetzung mit Herrn Prof. Berchtold. München, Stahl. 8⁰. 36 S.

Richtet sich gegen Berchtolds Schrift: Die Bulle Unam sanctam. In dem ersten Teile beschäftigt sich M. damit, die übertriebenen Folgerungen, welche B. aus den Definitionen des Vatikanum zieht, und die darauf begründeten Einwendungen gegen die päpstliche Unfehlbarkeit zurückzuweisen. Außerdem behandelt er darin auch die angebliche Bestätigung der vom Konstanzer Konzil ausgesprochenen konziliaren Superiorität durch Martin V. und zeigt, daß Martin V. bei der in Frage kommenden Bestätigung sich nur über die polnische Interpellation geäußert und nur die durch das Konzil vorgenommene Zensurierung der Häresie von Wiclif und Hus bestätigt habe. Der 2. Teil behandelt die Bulle Unam sanctam. Wie Grauert (s. o. S. 137 ff.) und Denifle (s. o. S. 522 f.) vertritt M. die Ansicht, daß nur der Schlußsatz der Bulle dogmatischen Charakter habe und daß „omni humanae creaturae“ keineswegs auf die Staatsobrigkeiten bezogen werden könne.

Salis (L. R. v.), d. Publikation des tridentin. Rechts auf Eheschließung. Basel, Detloff. gr. 8⁰. 74 S. ℳ 1,50.

Jastrow (J.), über Welthandelsstraßen in der Geschichte des Abendlandes. Berlin, Simion. 62 S. ℳ 1.

Quetsch (F. H.), d. Verkehrswesen am Mittelrhein im Altertum. Mainz, Wilckens. 45 S. *M.* 1,50.

Burlamacchi (A.), delle origini e caratteri delle corporazioni di arti e mestieri durante il medioevo. Lucca, Paolino. 34 p.

*Bär (Max), der Koblenzer Mauerbau. Rechnungen 1276—1289, bearbeitet von —. (Publikationen d. Gesellsch. f. Rhein. Geschichtskde. V.) Leipzig, Dürr. gr. 8⁰. 146 S. Mit einem Plane. *M.* 3,60.

Der Herausgabe der Baurechnungen, welche den vornehmsten Schatz des im Koblenzer Staatsarchiv verwahrten Archivs der Stadt Koblenz bilden, sendet B. eine 41 Seiten umfassende Einleitung voraus. In derselben gibt B. 1. die Geschichte des Koblenzer Mauerbaus, 2. eine Übersicht über die Kassenverwaltung und Bauleitung, soviel darüber aus den Rechnungen entnommen werden kann. In dem die Geschichte des Mauerbaus behandelnden Teil ist von weiterem Interesse der Streit der Stadt mit dem Erzbischof und das Bemühen der Koblenzer, sich einen selbstständigen Stadtrat zu schaffen. Der 2. Teil der Einleitung zeigt, welchen Wert die Rechnungen für die Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters haben. Wir erhalten damit Aufschlüsse über die Ausführung und Verteilung der Bauarbeiten, die Arbeitslöhne, die zu dieser Zeit sehr zahlreichen Wochenfeiertage, die Art der Rechnungslegung u. dgl. Die sorgfältige Bearbeitung der Rechnungen seitens des Herausgebers verdient alle Anerkennung.

Napiersky (J. G. L.), die Erbebücher der Stadt Riga. 1384—1579. Hrsg. v. d. Gesellsch. f. Gesch. u. Altertumskunde d. Ostseeprovinzen Rußlands. Riga, Kymmel. Lex. 8⁰. XXXXIII, 515 S. *M.* 10.

Bielfeld (Harald), Gesch. d. magdeburgischen Steuerwesens von der Reformationszeit bis ins 18. Jh. Nebst Aktenstücken und statist. Aufstellungen. (Staats- u. sozialwiss. Forsch. hrsg. v. Schmoller. Bd. 8. H. 1), Leipzig, Duncker u. Humblot. gr. 8⁰. X, 196 S. *M.* 4,60.

Meyer (Mor.), Gesch. d. preuß. Handwerkerpolitik. Nach amtl. Quellen. II. Bd. Minden. Bruns. Lex. 8⁰. VIII, 394 S. *M.* 10.

Inhalt: Die Handwerkerpolitik König Friedrich Wilhelms I., (1713—1740).

Berghoff-Ising (D.), die Entwicklung des landwirtschaftl. Pachtwesens in Preußen, eine hist.-ökonom. Studie. Leipz., Winter. 104 S.

Sprecher v. Bernegg, d. Verteilung der bodenständigen Bevölkerung im rhein. Deutschland i. Jahre 1820. Göttingen, Dieterich. 1887. Roy. 8⁰. *M.* 4.

Ucke, d. Agrarkrisis i. Preußen während der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts. Halle a. S., Niemeyer. 8⁰. *M.* 1,60.

Thorold Rogers (J. E.), a history of agriculture and prices in England from the year after the Oxford parliament 1259 to the commencement of the continental war 1793, compiled entirely from original and contemporaneous records. Oxford, Clarendon Press. 1887. 8⁰. Vol. V, 1583—1703. XIX, 849 p. Vol. VI. XVII, 768 p.

Wir erhalten hier zum ersten Male eine zusammenfassende Geschichte der ökonom. u. sozialen Verhältnisse Englands, eine Darstellung des englischen Banksystems und der Aktiengesellschaften, des Einflusses, welchen die Entdeckung der Gold- und Silberminen auf England übten. Besonders wichtig ist, was der Vf. über die Festsetzung der Löhne durch die Magistrate beibringt. Zwei Perioden werden unterschieden; von 1583—1642 ist der Arbeitslohn gering, der Preis der

Lebensmittel, der Waaren, des Pachtzinses ist im Steigen. Die Folge ist — die Arbeiter, welche früher ihr Weizenbrod aßen, müssen sich mit einer schlechteren Sorte begnügen, während die Großgrundbesitzer, die den Pachtzins in einzelnen Fällen versechsfachten, ungeheuere Reichtümer sammeln. Von 1642—1702 datiert das Steigen des Arbeitslohnes, der aber auch dann noch in keinem Verhältnis steht zu den wirklichen Bedürfnissen der Arbeiter, welche noch immer auf das Armengeld angewiesen sind. In Jahren der Hungersnot, welche besonders von 1642 an recht häufig sind, wird der Lohn kaum erhöht, ja die Magistrate sind so unvernünftig, daß sie den Arbeitgeber, welcher den von ihnen festgesetzten Lohn überschreitet, bestrafen. Viel wichtiges Material ist den Rechnungsbüchern der Kollegien der beiden Universitäten Oxford und Cambridge entnommen.

Kearny, a sketch of american finances, 1789—1835. New-York, Putnam.

Parks (S. Conant), d. Staatskassensystem Frankreichs, seine Entwicklung seit 1789 u. seine gegenw. Form u. Stellung. Hall. Diss. 8⁰. 73 S.

Frimmel (Th.), d. Anonimo Morelliano (Marcanton Michiels Notizie d'opere del disegno) 1. Abt. Text u. Uebersetzung. (Quellenschriften f. Kunstgesch. u. Kunsttechnik des MA. und d. Neuzeit von A. Ilg. 1. Bd.) Wien, Graeser. 8⁰. M. 2.

Thuasne (L.), Gentile Bellini et Sultan Mohammed II, notes sur le séjour du peintre Vénitien à Constantinople (1479—1480). Avec 8 planches. Paris, Leroux. 4⁰. VIII, 71 p. Fr. 8.

Wichtig ist die Abhandlung besonders durch die Heranziehung der noch nicht herausgegebenen Historia Turchesca des Vicentiner Gio Maria Angiolello, von welcher die Pariser Nationalbibliothek eine Abschrift aus der 2. Hälfte des 16. Jh. besitzt. Gio Maria Angiolello sah Gentile Bellini in Konstantinopel und erzählt von dessen Beziehungen zu Sultan Muhammed II. in seiner Historia. Dieses Geschichtswerk umfaßt die Jahre 1429 bis 1513 und verdiente wegen des unparteiischen Urteils und der scharfen Beobachtung des Verfassers baldigst eine vollständige Veröffentlichung.

Vasselot (Marquet de), hist. des sculpteurs français de Charles VIII. à Henri III. (Couronnée par l'Académie des Beaux-Arts.) Paris Dentu. 8⁰. IV, 396 p. Fr. 6.

Von der Ansicht ausgehend, daß die durch Franz I. nach Frankreich verpflanzte Renaissance der französischen Kunst mehr geschadet als genützt habe, gibt Verf. zuerst eine Übersicht über die französische Bildhauerkunst vor 1483; sodann folgt eine Sammlung von biographischen Notizen über französische Bildhauer aus der Zeit von 1483—1574 in alphabetischer Reihenfolge der Künstlernamen; den Schluß bilden Betrachtungen über den Charakter der französischen Bildhauerkunst von 1483—1574.

Becker (Hermann), deutsche Maler von Asmus Jakob Carstens an bis auf die neuere Zeit. In einzelnen Werken kritisch geschildert. Bearb. u. hrsg. v. Hermann Becker dem Jüngern. Leipzig, Beißner. 8⁰. 576 S. M. 10.

Woermann, die Malerei d. neueren Zeit. (Woltmann u. Woermann, Gesch. d. Malerei. 3. Bd.) 7. Lief. Leipz. Seemann. gr. Roy. 8⁰. M. 3.

Eggers (Friedr. u. Karl), Christian Daniel Rauch. 4 Bde. Berlin, Duncker. 1873/87. gr. 8⁰. XII, 260; XII, 456; XXI, 337; XVII, 470 S. M. 33.

Chevalier (U.), répertoire des sources hist. du moyen-âge. Bio-bibliographie. (Complément-supplément). Paris, Palmé. 4°. p. 2374 à 2846. Fr. 10.

Kugler (Bernh. v.), Analekten z. Kritik Alberts v. Aachen. Tübingen, Fues. 4°. M. 1.

Liessem (H. J.), Hermann v. d. Busche. Sein Leben u. seine Schriften. Anhang: Bibliogr. Verzeichn. d. Schriften H.s v. d. B. II. Nebst neuen Aktenstücken zum Reuchlinschen Streite. Köln, Bachem. 4°. 14 S. M. 1.

Wetzstein (O.), d. deutsche Geschichtsschreibung z. Zeit der Reformation. Progr. d. Realschule zu Neustrelitz. 4°. 29 S.

*Schlecht (Jos.), die kleinen Annalen des Kilian Leib, Priors zu Rebdorf. Nach dem Codex Münch i. bisch. Ordinar.-Archiv zu Eichstätt hrsg. v. —. (Sep.-Abdr. a. d. Sammelblatt des hist. Vereins Eichstätt. II. Jahrg. 1887.) Eichstätt, Brönner. 8°. 33 S. M. 0,60.
Die „kleinen Annalen" umfassen die Jahre 1503—1534 und bieten interessante Beiträge zur Sitten- und Kulturgeschichte aus der Zeit der Glaubensspaltung. Sie sind gewissermassen eine Nachlese zu den schon gedruckten viel umfangreicheren „größeren Annalen" des gelehrten Priors zu Rebdorf. Der Codex, nach welchem die dankenswerte Herausgabe erfolgte, ist eine um d. J. 1772 erfolgte Abschrift des Rebdorfer Chorherrn Max Münch.

Broglie (Emmanuel de), Mabillon et la société de l'abbaye de Saint-Germain des Prés à la fin du 17e siècle, 1664—1707. 2 Vols. Paris, Plon, Nourrit. 8°. XI, 429, 390 p. Fr. 15.
Verf. will ein Bild der in ihrer Zurückgezogenheit so erfolgreich arbeitenden französischen Gelehrtengesellschaft des 17. Jh. geben, indem er uns Mabillon, seine Kreise und seine gelehrten Verbindungen vorführt. Ein eigenes Kapitel wird der deutschen Reise M.s gewidmet, 2 weitere seiner italienischen Reise. Auch der Streit M.s mit Abbé Rancé über das klösterliche Studium bildet den Gegenstand eines eigenen Kapitels. B. hat die Correspondances manuscrites de M. in der Nationalbibliothek benutzt und damit seinem Werke einen besonderen Wert gegeben.

Brambach (Wilh.), die Reichenauer Sängerschule. Beiträge z. Gesch. d. Gelehrsamkeit u. z. Kenntnis mittelalterlich. Musikhandschriften. II, 43 S. Mit einer Facsimile-Tafel. Und:

Roth (F. W. E.), zur Bibliographie des Henricus Hembuche de Hassia, dictus de Langenstein. Leipzig, Harassowitz. IV, 22 S. (Beihefte z. Centralblatt für Bibliothekswesen. II. 8°. M. 3.)
Auf das erste Beiheft zum „Centralblatt" (s. Heft 2, S. 381) ist rasch die obige Fortsetzung gefolgt. Brambach gibt auf Grundlage der ehemals Reichenauer, jetzt Karlsruher Handschriften eine Darstellung der mittelalterlichen Musiktheorie in ihrem Zustande gegen das Ende des 10. Jahrhunderts nebst zahlreichen Ausblicken auf die mittelalterliche Musik überhaupt. Es folgt eine Würdigung des „tiefsinnigen" Abtes Berno († 1048) und seiner philosophischen und mathematischen Betrachtungsweise. Hermann Contraktus († 1054) stellte ein wohl durchgeführtes innerlich widerspruchloses Lehrgebäude auf und hat damit das Höchste geleistet, was in der mittelalterlichen Musiktheorie hervorgebracht wurde, während sein Versuch einer Neuerung in der Tonschrift (Intervallen-Chiffern) mißglückte.
Roth hat die kritische Ausscheidung der echten und unechten Schriften des ältern Henricus de Hassia (1325—1397) im Auge, dessen Person und Schriften oft mit seinem jüngern Landsmann († 1427) verwechselt wurden. Er führt

7 astronomische, 18 historisch-politische, 7 theologisch-polemische, 4 exegetische, 17 dogmatische, 50 Erbauungs-, 12 Gelegenheitsschriften und Briefe, verschiedene Predigten, Prophezeihungen und Medizinisches auf, welchen 12 unechte Schriften gegenüber stehen. Der Redakteur O. Hartwig gibt in den Anmerkungen einige Nachträge zu seiner Schrift Henricus de Langenstein dictus de Hassia. Marburg 1857. (P. G. M.)

Weißenborn, Gerbert. Beiträge z. Kenntnis der Mathematik d. MA. Berlin, Mayer u. Müller. 8⁰. ℳ 9.

Chiapelli, lo studio bolognese nelle sue origini e nei suoi rapporti colla scienza pre-irneriana. Ricerche. Pistoja, frat. Bracali. Roy. 8⁰. 165 p.

Fitting (Herm.), die Anfänge der Rechtsschule zu Bologna. Berlin, Guttentag. gr. 8⁰. V, 129 S. ℳ 3.

F. stellt seine teilweise schon früher dargelegten Ansichten hier ausführlich zusammen und stützt sie mit weiteren Gründen. Das Recht sei stets im M. A. gelehrt worden, sowohl in den Schulen der freien Künste im Anschluß an die Rhetorik als auf besonderen Rechtsschulen. Solche glaubt er in Rom, Pavia, Ravenna, Lyon, Orleans für das frühere Mittelalter nachweisen zu können. Die röm. Rechtsschule sei i. d. J. 1081—1084 untergangen, worauf Ravenna die erste Stelle einnahm. Die Anfänge der Rechtsschule von Bologna will F. über Irnerius hinaus erkennen, indem er in Pepo (vor 1076) schon einen Bologneser Rechtslehrer sieht.

Lutosławski (W.), Erhaltung u. Untergang der Staatsverfassungen nach Plato, Aristoteles u. Machiavelli. Breslau, Köbner. 8⁰. 140 S. ℳ 1,50.

L.s Ergebnisse sind, daß Aristoteles in seiner Politik viel mehr von Plato abhänge, als man bisher angenommen, daß dagegen Machiavelli nicht direkt aus Aristoteles geschöpft haben könne.

Plummer (Ch.), Elizabethan Oxford. Reprints of rare tracts. Oxford, Clarendon Press. XXXI, 316 p. 8⁰.

Der Wiederabdruck seltener Schriften wie Nicolai Fierberti (Fitzherbert) Oxoniensis in Anglia Academiae Descriptio ist schon deshalb so lehrreich, weil wir die Anschauungen der Zeitgenossen kennen lernen. Obgleich Konvertit und später Sekretär des berühmten Kardinal Allen, rühmt Fitzherbert doch die Bescheidenheit, den Gehorsam, die Lernbegierigkeit der Oxford-Studenten (p. 16), die strenge Zucht in einigen Kollegien, wo nur tüchtige Studenten promovieren können (p. 18). Weniger interessant sind die Altertümer Oxfords von Hutten und Neals topographische Beschreibung. Aus Robinson Sanfords Bericht über Elisabeths Besuch der Universität erfahren wir den Vermögensstand der einzelnen Kollegien. Um den Aufwand zu bestreiten, wurden dieselben um anderthalb Prozent besteuert.

Villar y Marcéas (M.), historia de Salamanca. 3 vol. Salamanca, Hernandez. 4⁰. 538, 646, 480 p. P. 20.

Teutsch (Frd.), d. siebenbürg.-sächs. Schulordnungen m. Einleit., Anmerkgn. u. Register hrsg. 1. Bd. 1543—1778. gr. 8⁰. VIII, CXXXVIII, 416 S. ℳ 15. (Monum. Germ. paedagog. Bd. VI.)

Müller (G.), d. kursächs. Schulwesen b. Erlaß d. Schulordng. v. 1580. Progr. d. Wettiner Gymn. in Dresden. 4⁰. 32 S.

Lallemand (P.), histoire de l'éducation dans l'ancien Oratoire de France. Paris, Thorin. 8⁰. Fr. 10.

Schelle, Dupont de Nemours et l'école physiocratique. Paris, Guillaumin. Mit Benützung von Familienpapieren.

Diehl (K.), Proudhon, seine Lehre u. sein Leben. 1. Abt. Die Eigentums- u. Wertlehre. Jena, Fischer. gr. 8⁰. VII, 128 S. (Samml. nat.-ökon. u. statist. Abhdl. hrsg. v. Conrad. 5. Bd. 2. H.) ℳ 7,50.

Bachtold (J.), Gesch. d. deutschen Liieratur i. d. Schweiz. 3. Liefg. Frauenfeld, Huber. *M* 1,60.

Greyerz (O. v.), Beat Ludwig von Muralt (1665—1749). Eine literar- u. kulturgesch. Studie. Frauenfeld, J. Huber. 112 S. *M* 2,40.
Der bernische Patrizier B. L. v. Muralt schrieb nach längerem Aufenthalte in Frankreich und England seine Aufsehen erregenden „Lettres sur les Anglais et les Français". 1701 ward er wegen pietistischer Umtriebe aus der Heimat verbannt und starb in Colombier bei Neuenburg. Mit anerkennenswertem Fleiße geht der Vf. der Lebensgeschichte v. M.s nach. Gut ist die Schilderung seiner literarischen Bedeutung, die auch Albert v. Haller anerkannte.

Gaspary (Ad.), die italienische Literatur der Renaissancezeit. Berlin, Oppenheim, gr. 8°. 708 S. *M* 12.

Renier (R.), i sonetti del Pistoia giusta l'apografo Trivulziano. Torino, Loescher. 8⁰. (Biblioteca di testi inediti o rari Vol. II).
Interessant sind in dieser um viele neue Stücke vermehrten Ausgabe die Gedichte des Antonio Cammelli, gen. Pistoja, die zahlreichen politischen Sonnette, welche sich auf den Zug Karls VIII. nach Italien beziehen. Uebrigens steht die Veröffentlichung der berühmten Raccolta di rimi politiche della fina del secolo XV nahe bevor, welche Marin Sanuto zusammenstellte und die in einem Codex der Marciana vorliegt. Zur Herausgabe haben A. d'Ancona und A. Medin sich vereint.

Handelingen en mededeelingen van de Maatschappij der nederlandsche letterkunde, te Leiden, voor het jaar 1887.

Levensberichten der afgestorvene medeleden van de Maatschappij der nederlandsche Letterkunde. Bylage tol de handelingen van 1887. Leiden, E. J. Brill, 1887.
In obengenannten Handelingen, wovon alljährlich ein kleiner Band erscheint, findet man wichtige Mitteilungen über wieder gefundene HSS. auf dem Gebiete der Sitten- und Literärgeschichte der Niederlande. Der Band Levensberichten giebt eine ununterbrochene Reihenfolge von Monographien aller verstorbenen Mitglieder der mehr als hundert Jahre zählenden weitberühmten Genossenschaft, wovon alle irgendwie bedeutenden Schriftsteller der Niederlande Mitglieder sind. Somit haben wir hier die vollständigste niederländische Literärgeschichte der Gegenwart vor uns. Vorliegender Band bringt uns 13 solcher Biographien, von den besten lebenden Schriftstellern bearbeitet.

Kreiten (W. S. J.), Molières Leben und Werke. Nach den neuesten Forschungen dargestellt von —. Mit dem Bildnis Molières i. Lichtdr. Freiburg i. Br., Herder. 1887. 8⁰. XXXVI u. 732 S.
Sehr richtig geht der Verfasser von dem Gedanken aus, es sei „zeitgemäß, den Dichter endlich auch einmal mit aller Objektivität vom christlich-gläubigen Standpunkt aus zu betrachten." Die Norm seines Urteils spricht er trefflich also aus: „Wenn es gilt, Personen und Handlungen nicht in sich, sondern absolut zu beurteilen, so nehmen wir als Maßstab den gewöhnlichen Gesetzescodex der zehn Gebote Gottes, wie er alle Menschen verpflichtet. Eine Ausnahme zu Gunsten des Genies kennen diese Gebote nicht — und zu einer höheren Sittlichkeitsordnung, welche für die Künstler gemacht sein soll, können wir uns nicht bekennen." Ohne irgend welche Voreingenommenheit folgt K. sodann den äußern Schicksalen und der innern Entwicklung des Dichters, schildert seine niedrigen Anfänge in der Béjartschen Truppe, seine Wanderungen durch die Provinz, seine ersten glücklichen Versuche in der Hauptstadt, seine Kämpfe und Siege vor der Welt und die Leiden und Widerwärtigkeiten seiner letzten Lebenstage. Besonders interessant ist seine Untersuchung über den Tartuffe. Er gelangt zu dem Ergebnis, daß Molière seinen Tartuffe gegen die Jansenistenpartei, hauptsächlich die der sogen. Hof-Devoten, geschrieben hat, zu denen

Abbé Roquette und Fürst Conti gehörten. Sein ästhetisches Urteil über den Tartuffe lautet: „Der Hauptcharakter ist durchaus verfehlt.“ Dieses Urteil wird dann gerechtfertigt durch die Unterscheidung der Heuchelei als Charaktereigenschaft und als Charaktermaske unter Vergleichung mit dem Heuchler Labruyères. Vom moralischen Standpunkt aus fällt sein Urteil, wie zu erwarten, viel strenger aus. Er findet das Unterfangen, selbst die Heuchelei zum Gegenstand der Komödie zu machen, unmoralisch. „Der Grund ist einfach: Tugend und Laster haben hier vollständig dasselbe Kleid, dieselbe Rede, dieselbe Geberde. Die ganze Aeußerlichkeit der Tugend schleppt der Heuchler durch den Staub der Lächerlichkeit — ja in den Kot der Gemeinheit . . . . Wie mancher Priester, wie mancher ehrlich fromme Laie — von den Jesuiten aller Länder gar zu schweigen — haben unter dem Banne dieser Lächerlichkeik und Gehässigkeit leiden müssen und leiden noch darunter! Das hat Molière nicht beabsichtigt, das ist bloß die Folge der Thatsache, daß Heuchelei und Tugend ein gemeinsames Kleid haben und man dieses Kleid nicht verächtlich machen darf.“ Auf die feine Charakterisierung des Dichters kann im übrigen hier nur hingewiesen werden. Es ist eine wahre Freude, in der Verschwommenheit des literarischen Urteils unserer Zeit Werken dieser Art zu begegnen.

Jamart de Brouillant (Léonce), l'état de la liberté de la presse en France aux XVIIe et XVIIIe siècles. Histoire de Pierre de Marteau, imprim. à Cologne. Paris, Quantin. 124 p.

Bujack (G.), zur Bewaffnung u. Kriegführung der Ritter d. deutschen Ordens in Preußen. Königsberg, Koch. gr. 4°. 22 S. M 1,50.

Götz (K.), Berichte Karl Gustavs Markgr. v. Baden-Durlach von d. Feldzuge in Ungarn. 1685—1686. Budapest, Kilian. 8°. 58 S. M 1,50.

Jungfer (Joh.), die schwedischen u. brandenburg. Kriegsdienste Landgraf Friedrichs v. Homburg. Berlin, Gärtner. gr. 4°. 22 S. M 1.

Brock (L.), d. brandenburg. Heer in den Kriegen von 1688—1697. I. Tl. Progr. d. Gymnas. Königshütte.

Forze et fortezze pontificie alla fine del secolo decimosettimo. Disegni et descrittioni delle fortezze, e piazze d'armi, artiglerie, armi, monizioni da guerra, soldati, bombardieri pagati, milizie scelte di cavalleria et fanteria dello stato ecclesiastico. 16 heliotypische Tafeln. Roma. 61 p. (In 120 Exemplaren abgezogen nicht im Buchhandel. Jubiläumspublikation von Gibelli, Brunamonti und Danesi.)

Genaue Kopie eines Papiercodex der Vatikanischen Bibliothek (Signatur nicht angegeben), der Clemens XI. im Jahre 1701 von seinem Minister d'Aste überreicht wurde. Die Tafeln geben die in jenem Codex befindlichen Ansichten von 16 päpstlichen Festungen und festen Plätzen wieder, während der Text die im Titel der Veröffentlichung verzeichneten Angaben für die folgenden Plätze resp. Truppenteile gibt: Castel St. Angelo, Armeria Vaticana, Compagnia delle Guardie di N. Signore e soldati in luogo de' corsi, Milizie dello Stato Ecclesiastico, Ferrara, Forte Urbano, Civita Vecchia, Nettuno, Terracina, Perugia, Ancona, Sinigaglia, Fano, Pesaro, Rimini, Ascoli, S. Leo, Torri della Spiaggia Romana, Torri e Posti armati della Spiaggia del Mare Adriatico (S. 1 – 30). Auf S. 31 folgt eine ins einzelne gehende Gesamtübersicht über die vorhandenen Streitkräfte, Materialien, Munition und Proviant ꝛc., deren Angaben auf S. 40 zusammengefaßt werden in einem „Compendio del Ristretto“. Den Schluß macht ein alphabetisches Verzeichnis der im Codex erwähnten Personen nach Stand und Grad. Man muß die vornehm ausgestattete Arbeit mit großer Freude begrüßen, da sie in ihren

rein statistischen Angaben das denkbar beste Material zur Beurteilung dieser Seite der päpstlichen Verwaltung im 17. Jahrh. bietet. (P. M. Baumgarten.)

Duruy (George), l'armée royale en 1789. Paris, Lévy 18°.
Der im vorigen Jahre verstorbene Vf. bereitete eine Geschichte der Armee der Revolution vor, wovon er aber außer einigen Artikeln in der Revue des deux mondes nur dies Buch veröffentlichen konnte.

Kinglake (A. W.), the invasion of the Crimea: its origin and an account of its progress down to the death of Lord Raglan. London, Blackwood. VII, VIII, 770 p. Sh. 28.

5. Historische Hilfswissenschaften und Bibliographisches.

Chroust (A.), Untersuchungen über die langobard. Königs- u. Herzogs-Urkunden. Graz, Styria. 8°. 212 S. ℳ 4.
Eingehend werden die diplomatischen Merkmale der Königs- und Herzogs-Urkunde besprochen; Überlieferung; Urkundenarten; äußere Merkmale; innere Merkmale; Königliches Präcept; Beneventanisches Präcept; Spoletinisches Präcept. In einem besonderen Abschnitt wird über die rechtliche Bedeutung des kgl. Präcepts gehandelt.

Sybel (H. v.) u. Sickel (Th. v.), Kaiserurkunden i. Abbildungen. Hrsg. von —. 9. Lief. Berlin, Weidmann. qu. gr. Fol. 32 Urkunden auf 24 Lichtdrucktafeln m. Text S. 284—310 in 4°.
Enthält auf Tafel 1—13 dreizehn Urkunden Ottos II. und Ottos III., sodann auf Tafel 14-24 neunzehn Urkunden Ludwigs d. Baiern. Jene sind von Theod. von Sickel, diese von Herm. Grauert ausgewählt. Die Kommentare Sickels zu den Ottonischen Urkunden sind zum Teil sehr eingehend. Besonderes Interesse erweckt die künstlerisch reich ausgestattete kalligraphische Ausfertigung der Dotierungsurkunde Ottos II. für seine Gemahlin Theophanu d. d. Rom 14. April 972, auf Purpurpergament in Goldtinktur geschrieben, gegenwärtig im herzogl. Archiv zu Wolfenbüttel. Sie ist bekanntlich in paläographisch-diplomatischer Beziehung ein Seitenstück zu dem berühmten Privilegium Ottos I. für die röm. Kirche von 962. — Von den neunzehn Urkunden Ludwigs d. B. werden sechzehn als bisher ungedruckt im Text zum Abdruck gebracht. Unter ihnen zeigt auffallend reichen künstlerischen Schmuck die Bestätigungsurkunde für das Spital in der Sebaldus-Pfarrei zu Nürnberg v. 24. Febr. 1341 auf Tafel 21. Inhaltlich wie formell gleich interessant ist der durch Denifles und Sickels Vermittelung von Grauert hier zum ersten Male einem weiteren Gelehrtenkreis zugänglich gemachte, im vatikanischen Archiv beruhende Brief Ludwigs d. B. an Papst Benedikt XII. vom 2. August 1335. Er bereichert in in dankenswerter Weise das Aktenmaterial für die Gesandtschaften, welche Ludwig d. B. im Frühjahr und Herbst 1335 behufs seiner Aussöhnung mit der Kurie nach Avignon abfertigte. Beachtung verdient auch der Brief Ludwigs d. B. an Erzbischof Heinrich von Mainz d. d. Wien 24. Januar 1336 auf Tafel 24. Die eigentümliche Form des hier vorkommenden Briefprotokolls ist in der Kanzlei Ludwigs auch sonst üblich gewesen. Unter den bereits früher gedruckten Urkunden sind besonders hervorzuheben die rechtshistorisch interessante Freilassungsurkunde für den herzoglich bairischen Ministerialen Heinrich von Seefeld und seine Kinder vom 5. Aug. 1330 auf Tafel 16 und der Stiftungsbrief für das in eigentümlich romantischer Gefühlsanwandlung begründete Ritterstift zu Ettal v. 17. Aug. 1332 auf Tafel 18. Im Texte S. 299—310 hat Grauert unter dem Titel „Vorbemerkungen" einige Beiträge zur Geschichte des Kanzleiwesens unter Ludwig d. B. geliefert.

Album de Paléographie copte pour servir à l'introduction paléographique des Actes des martyrs de l'Egypte par Henry Hyvernat.

(1 Planche en chromophototypie et 56 planches en phototypie). Paris Leroux; Rome, Spithoever. 1888.

Das prächtige Tafelwerk von Professor Hyvernat ist soeben aus der Druckerei der Propaganda und dem Atelier von Danesi ausgegeben worden. Gewidmet ist es Herrn Henri Hignard, dem ehemaligen Präsidenten der Akademie von Lyon, deren Liberalität die Publikation zu danken ist. Hyvernat hat nur die Literatur für die Zusammenstellung seines Albums berücksichtigt, die auf Pergament oder Papier geschrieben war. Die steinernen Monumente kamen nach seinem Plane nicht in Frage. Die ganze paläographische Entwicklung der koptischen Schrift konnte durch diese Beschränkung berücksichtigt werden, so daß Specimina vom 6. Jahrhundert bis gegen Schluß des verflossenen Jhs. aufgenommen worden sind. Vom 9. Jahrhundert ab hat Hyvernat nur datierte Monumente gegeben, während er die Tafeln, die aus früheren Codices stammen, so wählte, daß die Zeitbestimmung bis auf ganz geringe Unterschiede sich ziemlich sicher geben ließ. Die meisten Tafeln zeigen die eigentlich koptische Schrift, d. h. die Unciale; die Minuskel ohne Ligaturen war ihnen unbekannt. Einige Beispiele von Kursive sind der Merkwürdigkeit wegen aufgenommen worden, ebenso wie die Specimina von Kryptographie. Mit Vorliebe wählte Hyvernat Seiten aus den Codices aus, die neben dem Interesse, das die Schrift bietet, auch noch merkwürdig sind durch die Ornamentierung und Miniierung. Den Kommentar zu den Tafeln wird der Herausgeber in seinem Buche: „Actes des martyrs de l' Égypte" geben; hier beschränkt er sich auf die gebräuchlichen Literaturnachweise und einige wenige Transscriptionen von Palimpsesten oder sonstigen schwierigen Lesungen. Der Druck entspricht dem hohen Ruf der Propaganda-Offizin durchaus. Die Tafeln sind von Danesi in bekannter Feinheit hergestellt, namentlich ist die chromophototypische Tafel über alles Lob erhoben. (P. M. Baumgarten.)

Vitelli (G.) e Paoli (C.), collezione fiorentina di facsimili paleografici greci e latini illustrati da —. Fasc. 3. Firenze, succ. Le Monnier. Fotoincisioni dello stabilimento Cardini.

Friedensburg (F.), Schlesiens Münzgesch. i. MA. 2. Tl. Münzgesch. u. Münzbeschreibung. Mit 17 Lichtdr.-Tafeln. Breslau, Max. gr. 4⁰. X. 332 S. M 12. (1 u. 2: M 16). Codex diplom. Silesiae XIII. S. Hist. Jahrb. VII, 571.

Coster (L. de) et Everaerts (A.-J.), atlas contenant toutes les monnaies du Brabant, frappées depuis l'an 1000 jusqu'en 1506. Bruxelles, Raym. 4⁰. 51 pl. Fr. 12.

Tumbült (G.), d. Siegel der Städte, Burgmannschaften u. Ministerialitäten. Münster, Regensberg. 1887. VII, 48 u. 23 S. m. 35 Lichtdruck-Tafeln. (Die westfäl. Siegel d. MA. 2. H. 2. Abt.) M 15.

Röhricht (R.), Studien zur mittelalterl. Geographie u. Topographie Syriens. In: Zeitschrift d. Palästina-Vereins. X. S. 195—345.

Adamy (Heinr.), d. schles. Ortsnamen, ihre Entstehung u. Bedeutung. Breslau, Priebatsch. 1887. 8⁰. III, 76 S. M 2.

This (Const.), die deutsch-franz. Sprachgrenze im Elsaß. (Beitr. z. Landes- u. Volkeskde. v. Elsaß-Lothring. 5. H.). Straßburg, Heitz. M 1,50.

Nolhac (P. de), Giovanni Lorenzi, bibliothécaire d' Innocent VIII. (Extrait des Mélanges d'archéologie et d'hist. T. VIII). 8⁰. 18 p.

Inventare d. Frankfurter Stadtarchivs. Hrsg. v. Vereine f. Geschichte u. Altertumskunde zu Frankfurt a. M. 1. Bd. eingeleitet von Grotefend. Frankfurt a. M., Völcker. Imp. 8⁰. M. 3,50. Enthält die Reichssachen-Akten von 1350 bis 1499. Register folgt später.

Commission supérieure des archives. Rapport au ministre. Actes et documents officiels. Notes sur les archives du Hâvre, de Honfleur et de Fécamp. Paris, impr. nationale. 8⁰. 58 p.

Martin (H.), catalogue des manuscrits de la Bibliothèque de l' Arsenal. T. IIIᵉ. Paris, Plon, Nourrit. gr. 8⁰. 511 p. Fr. 12.

Goldmann (A.), Verzeichnis der HSS.-Kataloge der österreich.-ungar. Bibliotheken. (Sonderabdr. a. Centralbl. f. Bibliothekswesen. 1888. H. 1/2 in 50 Exempl.) Leipzig, Harrassowitz.

Bongi (Salvatore), inventario del r. Archivio di stato in Lucca. Vol. IV. e ultimo. Lucca, Giusti. 4⁰ VIII, 557 p.

Catalogue des dissertations et écrits académiques provenant des échanges avec les universités étrangères et reçus par la Bibliothèque nationale en 1885. Paris, Klincksieck. 8⁰. 119 p. Fr 2.

Occioni-Bonaffons, bibliografia storica friulana dal 1861 al 1885. (Public. dell' Accad. di Udine). Vol. II. Udine, Doretti. 8⁰. XVII, 275 p.

Stein (H.), inventaire sommaire des tables générales des périodiques historiques en langue française. (Sonderabdruck aus Centralblatt für Bibliothekswesen 1888 H. 4|5). Leipz., Harrassowitz. 8⁰. 38 S.

Panyák (Eduard), Repertorium der in den Programmen der ungarischen Mittelschulen v. 1850—1885 erschienenen Abhandlungen. (Ungarisch). Budapest, Franklin. 1887. XIII, 183 S. ℳ 3.

Nachrichten.

Bericht der Centraldirektion der Monumenta Germaniae.

Berlin, im April 1888. Die Plenarversammlung der Centraldirektion der Monumenta Germaniae historica wurde in diesem Jahre in den Tagen vom 17.—19. März in Berlin abgehalten. Erschienen waren alle Mitglieder mit Ausnahme des Prof. Huber, welcher sich entschuldigt hatte.

Noch immer dauert der provisorische Zustand, welcher der Gesellschaft die einzige ganz freie Kraft entzieht, doch ist ein bedeutender Fortschritt zu verzeichnen, indem durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1887 der erste Satz des § 3 des Statuts für die Fortführung der Monumenta Germaniae historica folgende Fassung erhalten hat: „Der Vorsitzende der Centraldirektion wird, nach erfolgter Präsentation mindestens zweier von der Centraldirektion für geeignet erachteter Personen, auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt.“ Der Vorsitzende wird also künftig die Rechte und Pflichten eines Reichsbeamten haben.[1])

Die Plenarversammlung erwählte zu neuen Mitgliedern der Direktion den Herrn Prof. H. Breßlau und Herrn Dr. O. Holder-Egger, beide in Berlin.

Vollendet wurden im Laufe des Jahres 1887/8

in der Abteilung der Auctores Antiquissimi:

Tomus VIII. Gai Sollii Apollinaris Sidonii epistolae et carmina recensuit et emendavit Christianus Luetjohann. Accedunt Fausti aliorumque epistulae ad Ruricium aliosque, Ruricii

---

[1]) Unter dessen ist die Ernennung des Vorsitzenden erfolgt. Prof. Dümmler in Halle wurde dazu ausersehen unter Verleihung des Charakters als Geh. Regierungsrat. (Anm. d. Red.)

epistulae, recensuit et emendavit Bruno Krusch.

in der Abteilung Scriptores:

Scriptorum Tomus XXVIII.

in der Abteilung Epistolae:

Tomi I pars I. Gregorii I. papae Registri lib. I—IV. ed. P. Ewald.

Epistolae saec. XIII. e Regestis pontificum Romanorum selectae Tom. II. ed. C. Rodenberg.

in der Abteilung Antiquitates:

Necrologia Germaniae II, 2 ed. F. L. Baumann.

von dem Neuen Archiv der Gesellschaft:

Band XIII.

Der Leiter der Abteilung Auctores Antiquissimi, Herr Prof. Mommsen, hat leider, durch andere Arbeiten verhindert, die Bearbeitung der kleinen Chroniken aus der Zeit des Uebergangs vom Altertum zum Mittelalter noch nicht, wie in Aussicht gestellt war, zum Druck bringen können; hofft jedoch jetzt, nachdem jene abgeschlossen sind, die so lange ersehnte Ausgabe vollenden zu können. Für die Variae des Cassiodor ist der vorhandene kritische Apparat durchgeordnet, es bedarf jedoch noch einiger Vergleichungen, nach deren Besorgung Herr Mommsen mit Beihilfe des Dr. Krusch die Ausgabe herstellen wird. Die Ausgabe des Claudian von Prof. Birt ist im Druck, der Sidonius, wie oben schon bemerkt, vollendet. Nachdem Prof. Luetjohann durch einen frühen Tod am 8. April abgerufen war, hat Mommsen selbst mit Beihilfe der Prof. F. Leo, Bücheler und v. Wilamowitz-Möllendorff die Ausgabe zum Schlusse geführt, Dr. Krusch die Briefe des Faustus und Ruricius bearbeitet; die Register sind von Eug. Geisler und Ed. Grupe besorgt.

Für die Abteilung Scriptores hat Herr Dr. Krusch den 2. Band der SS. Merovingici bearbeitet, welcher Fredegar mit seinen Fortsetzungen, die Gesta Francorum, und von den Heiligenleben diejenigen enthält, welche der Königsfamilie angehören. Der Druck des Textes ist vollendet und nur die Register fehlen noch; für die Heiligenleben, welche im folgenden Bande sich anschließen werden, ist noch eine Reise zur Durchforschung französischer Bibliotheken erforderlich.

In der Hauptabteilung der alten Reihe der Scriptores in Folio fiel wiederum der bei weitem größte Teil der Arbeitslast auf Herrn Dr. O. Holder-Egger, und bei dem Mangel der noch immer unersetzten Arbeitskraft von Waitz konnten zwar die begonnenen Ausgaben gefördert, aber nicht ausreichend für die Zukunft vorgearbeitet werden. Vollendet ist der von Herrn Dr. Liebermann bearbeitete 28. Band, welcher die Auszüge aus englischen Geschichtsquellen, für die Zeit der Staufer bekanntlich von ganz besonderer Wichtigkeit, zum Abschluß bringt. Das Register hat Herr Dr. L. v. Heinemann bearbeitet. Begonnen ist der Druck des

29. Bandes, mit den noch von Waitz bearbeiteten Auszügen aus dänischen Geschichtsquellen, welchen sich die von Herrn Dr. Finnur Jónsson schon fertiggestellten Auszüge isländischer Sagas anschließen werden. Darauf folgen die polnischen Excerpte von Herrn Dr. Perlbach, die ungarischen von Dr. L. v. Heinemann schon fast vollendet. Für den noch übrigen Raum dieses Bandes sind einige neu ans Licht getretene kleinere Quellen der Stauferzeit und andere Nachträge bestimmt. Die italienischen Quellen, welche wegen der immer noch gewachsenen Fülle des Stoffes in den vorhergehenden Bänden für den 30. bestimmt werden mußten, konnten nicht wesentlich gefördert werden; doch hat Dr. H. Simonsfeld auf wiederholten Reisen nach Italien vorgearbeitet und ist auch jetzt in Oberitalien dafür thätig.

Im 15. Bande sind die ursprünglich dafür bestimmten Stücke vollständig gedruckt, es bleiben aber noch einige übrig, welche teils früher übergangen waren, teils erst in neuester Zeit aufgefunden sind. Das Carmen de bello Saxonico, an dessen Ausgabe Dr. Pannenborg durch Krankheit verhindert wurde, hat Herr Dr. Holder-Egger bearbeitet. Sehr erwünscht wäre es, wenn auch die kürzlich aufgefundene Vita Paulinae von Sigiboto hier, wohin sie gehört, noch gebracht werden könnte. Die Auffindung der noch fast ganz vollständig erhaltenen Denkschrift über den Bischof Otto von Bamberg, deren Existenz einst Dr. G. Haag nachgewiesen hat, verbunden mit der sehr veränderten Wertschätzung der verschiedenen Lebensbeschreibungen des Bischofs und dem Nachweis neuer Hilfsquellen, hat zu dem Beschluße geführt, diese wichtige und lehrreiche Gruppe von Denkmälern in einem Oktavbande zu vereinigen.

Auch die lange und dringend erwünschte Separat-Ausgabe des Thietmar von Merseburg ist von Herrn Dr. F. Kurze übernommen und der Druck wird bald beginnen können.

Für die Sammlung der Streitschriften aus der Zeit des Investiturstreites hat Herr Dr. L. v. Heinemann bedeutend vorgearbeitet, und sobald Herr Prof. Bernheim die von ihm übernommene Schrift Anselms gegen Wibert fertig gestellt haben wird, soll mit dem Druck des Bandes begonnen werden.

Sehr wenig fortgeschritten ist leider der Druck der von Professor E. Schroeder bearbeiteten Deutschen Kaiserchronik, und es hat deshalb auch mit dem Druck des von Prof. Strauch in Tübingen bearbeiteten Enenkel, welcher ihr folgen soll, noch nicht begonnen werden können. Dagegen ist Herr Dr. Seemüller in Wien mit Otackers Steyerischer Reimchronik rüstig fortgeschritten, und es ist gute Aussicht vorhanden, daß diese so überaus wichtige Geschichtsquelle in nicht zu langer Zeit druckfertig sein wird.

Einzelne Kollationen und Abschriften wurden für diese Abteilung freund-

lichst besorgt von den Herren A. Molinier in Paris, E. Ouverleaux in Brüssel, Dr. A. Bauch, Dr. K. Schaefer und Dr. H. Simonsfeld in München, Archivrat Becker in Koblenz, Dr. P. Ladewig in Karlsruhe, Archivdirektor W. Wiegand in Straßburg, Chorherr Professor H. Ammann in Brixen, P. W. Hauthaler in Salzburg, Dr. Redlich in Innsbruck, Wladimir Wislocki in Krakau, Prof. Pirenne in Gent, Braunschvig in Montpellier.

Handschriften wurden zur Benutzung zugesandt von den Bibliotheken des Stifts Admont, zu Bamberg, Leiden, München, Sankt Gallen, des Gymnasiums zu Pomm. Stargard, Wien, Wolfenbüttel.

In der Abteilung Leges ist unter der Leitung des Herrn Prof. Brunner der Druck der neuen, von Prof. K. Lehmann besorgten Ausgabe der Lex Alamannorum dem Abschluß nahe; ihr wird sich die von Herrn Dr. K. Zeumer bearbeitete Lex Romana Curiensis anschließen. Ueber die Zeit und Art ihrer Entstehung hat derselbe in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germanistische Abteilung, 8. Band, eine längere Abhandlung veröffentlicht. Demnächst soll auch die Kapitulariensammlung des Benedictus levita in Angriff genommen werden, für welche einen Mitarbeiter zu gewinnen in Aussicht steht.

Für die Sammlung der Fränkischen Konzilien-Akten hat unter der Leitung des Herrn Hofrat Maassen Herr Dr. Stoeber eine Anzahl von Konzilien des 6. Jahrhunderts bearbeitet, und durch Vergleichung der sehr alten Handschriften eine sichere Grundlage der Textkritik gewinnen können; der in den vorhandenen Ausgaben zu Grunde gelegten zweiten Klasse steht eine ältere gegenüber, welche sich noch nicht so weit, wie jene, von der reineren Latinität entfernt. Bei der Entscheidung über die hier begegnenden schwierigen Fragen philologischer Art hat Herr Hofrat v. Hartel in Wien ihm freundlichst mit sachkundigem Rate beigestanden. — Herr Prof. Weiland setzt die vorbereitenden Arbeiten für die Sammlung der Reichsgesetze fort und ist dabei durch Herrn Dr. Donabaum in Wien unterstützt worden; es werden aber noch mancherlei Abschriften und Vergleichungen beschafft werden müssen, bevor mit dem Druck begonnen werden kann.

In der Abteilung Diplomata ist unter der Leitung des Hofrats v. Sickel der Druck der Diplome Ottos II. bis zum 36. Bogen fortgeschritten und soll bis zum Juli beendet sein. Auch für Otto III. ist schon viel vorgearbeitet, aber da Herr Dr. Kehr als Mitarbeiter ausscheidet, bedarf es für die Fortführung eines neuen Mitarbeiters.

Die Abteilung Epistolae erlitt einen sehr schmerzlichen Verlust durch den plötzlichen Tod des Dr. P. Ewald nach kurzer Krankheit. Eben war der lange unterbrochen gewesene Druck des Registrum Gregorii I. mit frischer Kraft wieder in Angriff genommen und bis zum Schlusse des 4. Buches das Manuskript vollendet. Um doch etwas von der Frucht seiner Arbeit bieten zu können und zugleich für die Fortführung eine Vorlage zu geben,

wurden diese 4 Bücher herausgegeben. Ferner erschien der 2. Band der aus den päpstlichen Regesten entnommenen Briefe, bearbeitet von Dr. Rodenberg; für die weitere Fortsetzung liegt nur noch ein kleiner Rest der einst von Pertz besorgten Abschriften vor, und Herr Dr. Rodenberg ist gegenwärtig in Rom mit der Gewinnung weiterer Materialien aus dem großen Schatze der Regestenbände beschäftigt.

Für die Briefe der Merovingerzeit ist Herr Dr. Gundlach unausgesetzt thätig gewesen; eine Abhandlung über die Austrasischen Briefe ist im Neuen Archiv gedruckt, und eine Untersuchung über den Primatialstreit zwischen Arles und Vienne ist zu erwarten. Darauf nämlich bezieht sich eine sehr wichtige und noch niemals im Zusammenhang kritisch untersuchte Sammlung von Briefen, vorzüglich päpstlichen Schreiben und Privilegien, welche unmittelbar aus der römischen Kaiserzeit in die fränkische hinüberführen. Die Untersuchung der Handschriften erwies die Echtheit der Sammlung von Arles, während für Vienne eine handschriftliche Beglaubigung nicht aufzufinden ist, innere Gründe aber eine ausgedehnte Fälschung zweifellos machen. Die vorläufige Mitteilung des Verzeichnisses der Briefe bis 911 im Neuen Archiv hatte ungemein wertvolle Mitteilungen von Herrn Bibliothekar Du Rieu in Leiden und P. Gabriel Meier im Stift Einsiedeln zur Folge, worüber im Neuen Archiv das Nähere zu finden ist. Ungedruckte Schriften von Hinkmar aus einer Leidener Handschrift, welche uns bei dieser Gelegenheit bekannt wurden, giebt Herr Dr. Gundlach in Briegers Zeitschrift für Kirchengeschichte heraus. Einigen Zuwachs gewährte auch die mühsame Durchsicht der Acta Sanctorum; häufig ist die Vorrede oder Widmung einer Legende in Briefform gekleidet und darf deshalb nicht übersehen werden, während vollständiger Abdruck in der Sammlung selbst bei der Phrasenhaftigkeit dieser Schriftstücke kaum ratsam sein möchte. Auch die einst von P. Ewald übernommenen westgothischen Briefe sind nun Dr. Gundlach zugefallen.

In der Abteilung Antiquitates, unter Leitung des Prof. Dümmler, ist der erste, von Herrn Dr. Baumann bearbeitete Teil der Nekrologien, vollendet, und es beginnt jetzt der Druck des zweiten Bandes, der österreichischen Nekrologien, welche Herr Dr. Herzberg-Fränkel in Wien bearbeitet. Die Arbeiten für den Band III, 2 der Poetae Latini hat Herr Prof. Harster längere Zeit unterbrechen müssen, hat sie aber jetzt wieder aufgenommen und verspricht den Abschluß des Manuskripts bis Ostern 1889.

Von dem von Prof. Wattenbach redigierten Neuen Archiv ist in regelmäßiger Folge der 13. Band erschienen, welcher wieder neben quellenkritischen Untersuchungen und nicht unbedeutenden neu entdeckten Quellenschriften über alle neuen Erscheinungen auf dem Gebiete unserer Wissenschaft Bericht erstattet. Auch ein gegen die Methode der Führung des ganzen

Unternehmens durch Waitz gerichteter Angriff mußte zurückgewiesen werden, was in noch ausführlicherer Weise durch Herrn Dr. O. Holder-Egger in einer eigenen Schrift geschah. Im Neuen Archiv bot sich dadurch die willkommene Gelegenheit, den im Jahre 1884 von G. Waitz an das Reichsamt des Innern erstatteten meisterhaften Bericht zu veröffentlichen.

Im Verlage von Wagner in Innsbruck erscheint demnächst: „Aus der Camera apostolica des 15. Jhs. Ein Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Finanzwesens und des endenden Mittelalters“ von Dr. Adolf Gottlob. Das Buch verspricht, uns endlich einmal eine gründliche Orientierung über das päpstliche Finanzwesen des ausgehenden Mittelalters zu geben und wird so Kirchenhistorikern nicht minder als Nationalökonomen von Interesse sein. Die Einteilung des Werkes ist folgende: 1. Die Rechnungsbücher aus der Camera apostolica des 15. Jh.; 2. Formaler Teil: Beamte und Geschäftsordnung in der Camera apostolica; 3. Histor. Teil: Begründung und Umfang der gesteigerten päpstlichen Geldwirtschaft zu Ausgang des M.-A.; 4. Beilagen: a) Der Wechsel der Beamten in den höchsten Verwaltungsstellen der Camera apostolica, b) Die Entdeckung der Alaunlager von Tolfa und das päpstliche Alaunmonopol, c) Die letzte Romfahrt des deutschen Königs, römischen Kaisers Friedrichs III. (1468) in den päpstlichen Kammerrechnungen.

Prof. Dr. Holstein berichtet in der Allg. Zeit. 1888 Nr. 108 Beil. von einem sehr wichtigen Fund, den er in der Universitätsbibliothek zu Upsala machte. Es ist ein 300 Blätter enthaltender Codex des bekannten Humanisten Jakob Wimpfeling. Außer einer von Wimpfelings Hand stammenden Abschrift der Scaenica progymnastica Reuchlins finden sich darin bisher unbekannte Reden, Gedichte und Briefe Wimpfelings und anderer Humanisten aus dem Heidelberger Kreise. Am Schluß folgt eine Sammlung von Schriftstücken und Druckschriften, welche einerseits das Basler Konzil und anderseits die Beleidigung Maximilians I. durch Karl VIII. in Sachen der Heirat der Anna von Bretagne (1492), sowie endlich den Zug Sigismunds gegen Böhmen (1431) betreffen. Prof. Holstein beabsichtigt demnächst, die hauptsächlichsten Stücke des Codex zu veröffentlichen.

Im April d. J. ist im Schwannschen Verlage zu Düsseldorf das 1. Heft der „Zeitschrift für christl. Kunst“ ausgegeben worden, welche wiederholt einen Gegenstand der Wünsche auf den kathol. Generalversammlungen Deutschlands bildete, und deren Erscheinen deshalb in den katholischen Kreisen mit Recht allenthalben freudigst begrüßt wurde. Die

Zeitschrift soll: „1) die Bedeutung, welche die bildende Kunst im Christentum erlangt hat, durch geschichtliche Erörterungen wie durch archäologische und technische Beschreibungen erläutern; 2) die Grundsätze, welche sich daraus ergeben, darlegen; 3) die christliche, insbesondere die kirchliche Kunstthätigkeit in jeder Hinsicht anregen, leiten und unterstützen.“ Sie erscheint monatlich in 2—3 Bogen zum Preis von *M.* 10. für den Jahrgang. Ihre Begründung ging von einer Vereinigung christlicher Kunstfreunde aus, deren Eigentum auch die Zeitschrift ist. Die Redaktion führt Domkapitular Schnütgen in Köln. Das I. Heft umfaßt außer einer orientierenden Abhandlung des Redakteurs je einen Aufsatz von Keppler über die Stiftskirche zu St. Amandus in Urach, von Fr. Schneider über ein Diptychon des 10. Jh. und von Schnütgen über einen Bucheinband des 14. Jh., schließlich kleinere Beiträge, Nachrichten und Rezensionen.

Auch Italien weist jetzt eine Kunstzeitschrift auf: Das Archivio storico dell' arte, welches in Rom bei Pasqualucci unter der Leitung von D. Gnoli monatlich erscheint und im I. Hefte u. a. einen Aufsatz D. Gnolis über Donatellos Werke in Rom und Studien von E. Müntz über die römische Goldschmiedekunst bringt.

Entsprechend unserm Centralblatt für Bibliothekswesen und dem französischen Bulletin des bibliothèques et archives erscheint jetzt in Italien (Florenz, tip. Carnesecchi) eine von Dr. Guido Biagi geleitete Rivista delle biblioteche, ein neuer Beweis für den großen Eifer, den man seit einigen Jahren in Italien bibliographischen Arbeiten zuwendet. Die Rivista wird monatlich ausgegeben zum Jahresabonnement von 12 Lire.

Auch die Münzkunde wird in Italien jetzt, nachdem die Gazetta numismatica und das Gabinetto di numismatica e sfragistica eingegangen sind, durch eine neue Zeitschrift vertreten. Unter dem Titel: Rivista italiana di numismatica wird sie von Dr. Solona Ambrosoli geleitet. Sie erscheint vierteljährlich in Mainland, edit. Cogliati. Das Jahresabonnement beträgt 20 Lire.

Nekrologe.

Am 24. Mai starb in Solothurn nach nur dreijähriger bischöflicher Wirksamkeit Dr. Fr. Fiala. Im Bernischen Städtchen Nidau am 21. Juli 1817 geboren, erhielt Friedrich Fiala seinen ersten Unterricht in der Primarschule daselbst mit seinen Altersgenossen Friedrich v. Mülinen, dem spätern Verfasser der Helvetia sacra (S. Jahrbuch VIII, 773), mit welchem er sein Leben hindurch befreundet blieb. Fiala machte seine Gymnasialstudien in

Solothurn, der Vaterstadt seiner Mutter, und begann daselbst 1837 auch seine theologischen Studien, die er in Freiburg i. B. bei Hirscher und 1839—1841 in Tübingen fortsetzte, wo Hefele entscheidend auf ihn einwirkte. 1841 ward Fiala Priester und begann seine praktische Thätigkeit zunächst als Lehrer an der Sekundarschule in Laufen, Kanton Bern. 1843 ward er Pfarrer in Herbetswil, wo er nicht allein als Seelsorger segensreich wirkte, sondern auch in seinem Hause Privatunterricht an Priesteramtskandidaten erteilte. 1857 ward er Direktor des Schullehrerseminars in Solothurn und 1861 daneben auch noch Professor für Kirchengeschichte und Kirchenrecht an der theologischen Lehranstalt. 1862 ward er Domherr, 1870 Domprobst des St. Ursus-Stiftes. Bereits 1851 war er Mitglied der schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft geworden, zu deren fleißigsten Mitgliedern er zählte. Auch bei den Jahresversammlungen war er ein gern gesehener Gast. 1860 ward er in den Vorstand der Gesellschaft gewählt und war Redakteur des von der Gesellschaft herausgegebenen „Anzeiger für schweizerische Geschichte". In diesem Jahre veröffentlichte er „Urban Winistörfer. Ein Gedenkblatt für seine Freunde und Verehrer", Solothurn 1860. Als 1851 sich unter seiner Leitung ein geschichtsforschender Verein des Kantons Solothurn bildete, ward er Präsident desselben und Herausgeber der Vereinsschrift „Urkundio", zu welcher er auch die meisten Beiträge lieferte, namentlich eine Biographie seines Vorgängers Felix Hemmerlin. Leider ist diese Publikation schon mit dem zweiten Bande ins Stocken gerathen. In den Jahren 1875 bis 1881 veröffentlichte er 5 Programme der Kantonsschule: „Geschichtliches über die Schule von Solothurn". Daneben verdient noch Erwähnung: „Das St. Ursus-Panner. Ein Andenken an die Belagerung von Solothurn 1318" (Solothurn 1869) und „Das Franziskanerkloster und der letzte Franziskaner in Solothurn. Ein Nekrolog (Solothurn 1873). Seit 1859 gab er, als Anhang zum Solothurner Kalender den Schweizerischen Totenkalender heraus, ein Verzeichnis der erwähnenswerten Schweizer, die im betreffenden Jahr gestorben waren. Neben Graf Scherer besorgte er die Herausgabe der drei Bände „Archiv für die Schweizerische Reformationsgeschichte" und lieferte daneben Artikel für die Allgemeine deutsche Biographie und die neue Auflage des Kirchen-Lexikon. Als Anerkennung seines Wirkens verlieh ihm die philosophische Fakultät der Universität Zürich 1884 den Doktortitel honoris causa und die Basler historische Gesellschaft das Diplom eines Ehrenmitgliedes.

Seit 1873 Generalvikar für den Kanton Solothurn wurde Fiala unmittelbar durch Leo XIII. am 19. Januar 1885 zum Bischof von Basel ernannt und den 17. Mai in Rom konsekriert. Leider war seine Gesundheit seit Jahren bedenklich erschüttert und gestattete ihm während seiner kurzen Regierung nicht die gewünschte Wirksamkeit. Doch auch so ist diese ein Segen für die ganze Schweiz geworden und sein Tod ein herber Ver-

lust für die Kirche und die Wissenschaft. Es war ihm nicht mehr vergönnt gewesen, seine Forschungen über Bernhardin Samson, woran er seit Jahren gesammelt hatte, zum Abschluß zu bringen. Doch ist zu hoffen, daß dieser wertvolle Beitrag zur schweizerischen Reformations-Geschichte gedruckt werde, ebenso wie der von ihm gesammelte Briefwechsel Bischof Sailers mit seinen Schweizer Schülern.

P. Gabriel Meier.

François-Régis Chantelauze, geb. zu Montbrison i. J. 1820 starb zu Paris am 3. Januar. Er ist bekannt durch zahlreiche, teilweise wichtige Veröffentlichungen aus der Geschichte des 16. und 18. Jh. Dazu gehören: Le Père de la Chaise, confesseur de Louis XIV (1859); Marie Stuart, son procès et son exécution, (1876); Le Cardinal de Retz et l'Affaire du chapeau (2 vol. 1878); Le Cardinal de Retz et ses missions diplomatiques à Rome (1879); Louis XIV et Marie Mancini (1880); Saint Vincent de Paul et les Gondi (1882); Louis XVII (1887); Portraits historiques: Philippe de Commynes, le grand Condé, Mazarin, Frédéric II, Louis XV et Marie Thérèse (1886).

Nachträglich sei auch noch das Ableben eines hoffnungsreichen jungen österreichischen Historikers hier angezeigt, des Dr. Adolf Fanta, bekannt als Mitarbeiter an den Diplomata der Monumenta Germaniae und durch mehrere Aufsätze in den Mitteilungen d. Inst. für österreichische Geschichtsforschung. Er war geboren zu Stubka in der Bukowina am 17. Januar 1856 und starb daselbst am 15. November 1887.

Am 26. Februar starb zu Hampstead James Morison im Alter von 57 Jahren. Er verfaßte Lebensbeschreibungen des hl. Bernhard, Gibbons, Macauleys und der Madame de Maintenon.

Die päpstliche Dekretale in dem Scheidungsprozesse Heinrichs VIII.

Von Dr. St. Ehses.

IV.[1])

Es mag sich wohl selten ein Staatsmann von sonst außerordentlichen Fähigkeiten in einer so verzweifelten Verlegenheit befunden haben, als Wolsey nach der Ankunft von Fox aus Orvieto. Nur eines einzigen falschen Schrittes hatte es bedurft, um den Kardinal in diese verhängnisvoll verderbliche Lage zu stürzen.

Wolsey ist nicht der Urheber des Scheidungsgedankens. Wenn Sanderus[2]) ihm das Geständnis in den Mund legt, er allein habe die Sache in Anregung gebracht, so ist dies nur, wie eben auch Sanderus erzählt, im Gegensatz zu Gardiner richtig, der sich beim Zusammenbruche der Machtstellung Wolseys bemühte, das sinkende Schiff zu verlassen und sich von seinem bisherigen Herrn das Zeugnis ausstellen zu lassen, daß er an der ganzen Scheidungsfrage und also auch an ihrem Mißlingen unschuldig sei. Auch was bei demselben Sanderus, bei Virgilius Polydorus, bei dem von Ranke zitierten Riccardus Scellejus u. a. über Wolseys Haß gegen die Königin Katharina, über seine Furcht vor deren Einfluß auf den König zu Gunsten Karls V., über seine Intrigue mit dem Bischof Longland von Lincoln, Beichtvater des Königs, erzählt wird[3]), — alles dies liefert wohl den Beweis, daß damals das ganze Odium über die Vergewaltigung der verehrten und geliebten Königin auf Wolsey

---

[1]) Vgl. Hist. Jahrb. Bd. IX (1888) S. 28—48 (H. 1) u. 209—250 (H. 2).

[2]) De origine schismatis p. 70.

[3]) l. c. 15. Polydori Vergilii Urbinatis Anglicae Historiae libri 27. Basel 1570 p. 685. Ranke, engl. Gesch. I, 119. Note 1.

gewälzt wurde. Im weiteren Verfolg der Sache hat sich der Kardinal gewiß auch schwerwiegende Vorwürfe zugezogen. Aber um von der thatsächlichen Unwahrheit der angeblichen Verabredung mit Bischof Longland zu schweigen,[1]) selbst wenn Wolseys Politik solchen Motiven gegen eine Frau zugänglich gewesen wäre, des Königs Abneigung gegen seine um mehrere Jahre ältere Gemahlin und seine schon mehrfach bethätigte Leidenschaft für jüngeres Blut würde den Kardinal jeder Feindseligkeit gegen Katharina enthoben haben.

Auf Seite des Kaisers war man ebenso einig darüber, in dem Scheidungsplane den Gipfelpunkt der Schalkheit Wolseys zu erblicken, der aus Rache gegen den Kaiser, aus Zorn wegen seiner mehrfach gescheiterten Hoffnung auf das Papsttum, aus Eifersucht über die großartige Machtstellung Karls sich vermessen habe, er wolle einen Wirrwar in Europa anrichten, wie seit 100 Jahren nicht gesehen worden sei.[2]) Man suchte eben in Spanien nach Gründen, um die seit etwa 1523 oder schon früher sich vollziehende, immer vollständigere Entfremdung Englands von dem jungen Kaiser zu erklären, und anstatt dieselben in der an sich ganz natürlichen und vernünftigen Gleichgewichtspolitik Wolseys — selbst im Gegensatz zu seinem eroberungslustigen König und Herrn — zu finden, griff man auch hier zu persönlichen Beweggründen kleinlicher und niedriger Art. Noch weniger konnte man sich denken, daß Maßregeln von so einschneidender und weitgreifender Natur bei Heinrich VIII. selbst ihren ersten Ursprung haben sollten, und weil man diesen wahren ersten Ursprung nicht zu erkennen vermochte, war immer Wolsey der nächste, auf welchen man die Verantwortung abzuladen wußte.

Thatsächlich aber entsprang der Scheidungsgedanke einem von weitem angelegten, mit dem vollen Ingrimm persönlicher wie politischer Feindschaft durchgeführten Plan der Gegner Wolseys zu dessen Sturze. Dieses eitle, naseweise und intriguante Frauenzimmer Anna Boleyn, ohne jegliche Bedeutung in Bezug auf Geist oder Charakter, war an sich und nach ihrer sittlichen Haltung keine bessere, schwerere Ware, als ihre Schwester Mary, die sich von Heinrich VIII. mißbrauchen ließ. Hätte nicht die verächtlich wegwerfende Ungeschliffenheit, mit welcher der Geiz des königlichen Wüstlings die verbrauchten Werkzeuge seiner

---

[1]) Vergl. die Note des gelehrten Antiquars Thomas Baker zu Burnet-Pocock I, 77 Note 3.

[2]) Man sehe Mendozas Schreiben an den Kaiser, 18/V. 1527, bei Gayangos III. 2 p. 193, und die Antwort Karls V. auf die englische Kriegserklärung. Du Mont, corps diplomatique IV, 509.

groben Fleischlichkeit bei Seite schob, sie stutzig gemacht, Anna Boleyn würde ihre erzwungene Sprödigkeit und den affektierten Schein der Schamhaftigkeit ebensowenig gegen den König für nötig gefunden haben, als sie vorher und nachher andern gegenüber that.[1]) Auch ihr Unwille über die durch Wolsey vermittelte Auflösung ihres ersten leichtfertigen Verhältnisses zu dem jungen Percy Northumberland, wenn anders dieser Unwille ein echter war, würde sie nie auf den Gedanken haben bringen können, daß ihretwegen Heinrich VIII. sich von seiner Gemahlin Katharina sollte trennen lassen, hätte nicht ihr mächtiger Oheim, der Herzog von Norfolk, Wolseys erbittertster Gegner, ihr den Nacken gesteift und sie als Werkzeug vorgeschoben, um mittelst der Leidenschaft des Königs den Kardinal in ein unabsehbares Netz von Schwierigkeiten zu verstricken.

Das Gelingen des Planes hing nun ganz davon ab, ob sich der Kardinal bei der ersten Anregung dem Scheidungsplane günstig zeigte und geneigt war, denselben zu fördern; denn nach diesem ersten Schritte mußten sich die andern von selbst ergeben. War dieser erste Schritt gethan, so konnte es den Gegnern Wolseys sogar im vollsten Maße gleichgültig sein, ob die Scheidung ihm gelang oder nicht. Denn auch, wenn sie gelang und damit Anna Boleyn an die Stelle der Königin Katharina trat, so würde Wolsey gewiß ebenso sicher unter dem herrschenden Einflusse dieser neuen Königin und ihres mächtigen Verwandtenkreises gestürzt worden sein, als im zweiten Falle durch den Zorn und die Ungnade des Königs. Aber auch ohne daß Anna Boleyn in Frage kam, wäre es für den Kardinal ein durchaus naheliegendes Gebot der Klugheit gewesen, sich nicht auf ein Vorhaben so ungewissen Ausganges und so weittragender Folgen festbinden zu lassen, ohne sich im Falle des Mißlingens einen Rückzug zu sichern. Wäre Wolsey nicht so ausschließlich Diplomat und Staatsmann, sondern etwas mehr Theologe und Kanonist gewesen, so würde ihn wohl niemand auf diese Klugheitsregel haben aufmerksam machen müssen. Gewiß aber ist es, daß Wolsey dem Scheidungsgedanken an sich entweder gar keinen, oder doch keinen ausgesprochenen Widerstand entgegengesetzt hat. Jedenfalls bedurfte es von Seiten Heinrichs VIII. nur der nachdrücklichen Betonung seines entschiedenen Wunsches oder Willens, um alle Versuche des Kardinals, die Sache dilatorisch zu behandeln und etwa dadurch zu vereiteln, für immer niederzuschlagen.

Nach der Darstellung, die vom englischen Hof selbst ausging, ent-

---

[1]) Vgl. P. Friedmann, Anne Boleyn I, 45/46; Brewer-Gairdner II, 174 f.

standen die ersten Bedenken über die Gültigkeit der Ehe Heinrichs mit Katharina durch den französischen Bischof Grammont von Tarbes, der als Führer einer Gesandtschaft Franz' I. in den Monaten März und April 1527 mit Heinrich VIII. und Wolsey unterhandelte. Es stand die Vermählung der Prinzessin Maria, einzigen Tochter Heinrichs, mit Franz I. oder einem von dessen Söhnen in Frage, und bei dieser Gelegenheit, so heißt es, habe Grammont die Illegitimität der Prinzessin geltend gemacht, da die Ehe Heinrichs mit Katharina ungültig sei.[1]) Sanderus bezeichnet die Sache als ein zwischen Heinrich und Wolsey abgekartetes Spiel, welches dazu dienen sollte, die Frage der Gültigkeit in Diskussion zu ziehen, ohne daß auf einen von ihnen das unausbleibliche Odium fallen sollte. Sogar Burnet gibt die Richtigkeit dieser Behauptung zu, und er thut sehr gut daran; denn die Verabredung zwischen Heinrich und Wolsey scheint sogar so weit gegangen zu sein, daß sie nach der Abreise der französischen Gesandten den Bischof von Tarbes vorschoben, obschon kein einziges Wort in dieser Beziehung von ihm gefallen war. Namentlich Brewer hat dieses betont, und es läßt sich wirklich wohl nicht im geringsten daran zweifeln, daß die ganze Erzählung von der Anregung des Bischofs reinweg erfunden ist. Denn zunächst lag es durchaus im französischen Interesse, die Vermählung der Prinzessin mit Franz I. oder dem Herzog von Orleans zu wünschen, da Maria ihren Gemahl zum Erben von England gemacht haben würde. Sodann enthält der sehr umfangreiche französische Bericht über diese Gesandtschaft nicht die leiseste Andeutung, daß auf französischer Seite an einen derartigen Einwurf gedacht worden wäre.[2]) Weiterhin wird niemals in den Korrespondenzen zwischen England und Frankreich, die sich viel auf die beabsichtigte Scheidung bezogen, des angeblichen Einspruches durch Grammont Erwähnung gethan, vielmehr sah man ängstlich darauf, daß jene Erzählung über Grammonts Auftreten den französischen Gesandten niemals zu Ohren kommen sollte, weil dann offenbar eine entschiedene Widerlegung erfolgt wäre.[3])

Wolsey war schon deshalb außer stande, mit dem Bischof von Tarbes eine derartige Verabredung zu treffen, weil er höchst wahrscheinlich während des ganzen Verlaufes der französischen Unterhandlungen von

---

[1]) Mit verschiedenen Varianten bei Sanderus p. 19/20, Hall, the union of the families of Lancaster and York, p. 720, Polydorus Vergilius p. 685 sq. Burnet I, 76. S. unten.

[2]) Brewer IV, p. 1397—1415. n. 3105.

[3]) S. unten S. 618 A. 5.

dem Plane des Königs nichts wußte. Es scheint überhaupt, daß Heinrich seine Absicht gern noch einige Zeit vor Wolsey verborgen gehalten, vielleicht sogar ganz ohne dessen Wissen ins Werk gesetzt haben würde, denn er sprach bei den Verhandlungen mit den französischen Gesandten mehrfach den lebhaften Wunsch aus, persönlich, wie vor sieben Jahren, mit Franz I. in Frankreich zusammenzukommen,[1]) und einmal verriet er offen gegen die Gesandten, daß es sich dabei um Dinge handle, von welchen Wolsey nichts wisse.[2]) Aber die Gesandten waren taub für den Vorschlag des Königs, sei es, weil die französischen Finanzen, durch so langen Krieg erschöpft, die thörichten Verschwendungen eines zweiten Goldtuchlagers nicht mehr zu ertragen vermochten, sei es auch, weil sie sich von der Zusammenkunft mit Heinrich selbst weniger politische Ergebnisse versprachen. Genug, die Gesandten gaben vollkommen deutlich zu verstehen, daß ihnen Wolseys Herüberkunft nach Frankreich lieber sei, als diejenige des Königs, und demgemäß wurde dann auch beschlossen.

Die einzige Andeutung, daß trotz alledem Heinrich VIII. mit Bischof Grammont von Tarbes wirklich über den Scheidungsplan gesprochen hätte, könnte in den eben angeführten Worten des Königs liegen, daß er mit Franz I. über Dinge zu verhandeln wünsche, von denen Wolsey nichts wisse. Aber diese Annahme wird so gut wie vollständig ausgeschlossen und beseitigt durch den hohen Grad von Vorsicht und Geheimthuerei, den Wolsey in dieser Sache bei der Zusammenkunft mit Franz I. anzuwenden für nötig fand und wahrscheinlich auch bis zu Ende angewendet hat, was keinen Sinn haben könnte, wenn schon der Bischof von Tarbes ein halbes Jahr vorher in England in die Sache eingeweiht war.[3]) Erst nach der Abreise der französischen Gesandten taucht die famose Erzählung in der Korrespondenz zwischen Heinrich und Wolsey auf, gibt sich aber in Wolseys eigenen Worten ziemlich deutlich als eine zwischen beiden verabredete Bemäntelung zu erkennen, deren erster Urheber wahrscheinlich niemand anders ist, als Heinrich VIII. selbst, wenn nicht vielleicht damit seinem Scharfsinne zuviel Ehre erwiesen wird.[4]) In unmittelbarem Zusammenhange mit der Erdichtung

---

[1]) Brewer IV, p. 1400, 1409, 1412. n. 3105.

[2]) l. c. p. 1412. I have some things to communicate to your master, of which Wolsey knows nothing.

[3]) Vergl. die Schreiben Wolseys aus Amiens an Heinrich VIII. Brewer IV, n. 3340, 3350.

[4]) Brewer IV, n. 3231. Das Zitat folgt unten.

dieses anscheinend so gewichtigen Vorwandes beginnen die Versuche Wolseys und des Königs, die Auflösung der Ehe zu bewerkstelligen. Aber vorher war der Gedanke noch durchaus Geheimnis des Königs und der Faktion Norfolk, die auf die Scheidung ihre Hoffnung setzte. Namentlich wußte der Kardinal, wie Heinrich selbst bezeugt, bis dahin nichts davon, und der Beweis für das Gegenteil, den merkwürdigerweise derselbe Brewer[1]) aus einem Schreiben des Gesandten in Frankreich, Bischof Clerk von Bath, vom 13. September 1526 erbringen will, ist ganz und gar hinfällig, weil dieses Schreiben, welches allerdings von einem „benedictum divortium", von einer aussichtslosen Ehescheidung, spricht, sich gar nicht auf die Scheidung Heinrichs von Katharina beziehen kann. Vielmehr bezieht sich dasselbe auf den dringlichen Wunsch Wolseys, eine Vermählung zwischen Franz I. von Frankreich und der Erbprinzessin Maria von England zu stande zu bringen. Um dies zu ermöglichen, mußte erst die per procurationem geschlossene Ehe Franz' I. mit Eleonore, der Schwester Karls V., gelöst werden; dieser Plan aber stieß bei Clemens VII. auf unübersteigliche Hindernisse. Zwar meint Friedmann, es habe sich um die Scheidung der Ehe zwischen Heinrichs VIII. Schwester Margaretha von Schottland und dem Earl of Angus gehandelt; aber wenn Sanga an Wolsey schreibt, daß der Papst keine Möglichkeit für die beantragte Scheidung finde, namentlich weil er zuversichtlich hoffe, daß der König von Frankreich dieselbe unnötig machen werde, so ist klar, daß nur unsere obige Deutung die richtige sein kann.[2])

Nun ist nicht unmöglich, daß der Kardinal, als Heinrich ihm seinen Entschluß mitteilte, Einwendungen machte und auf die Schwierigkeit der Sache hinwies. Aber in jedem Falle war sein Widerstand kurz und unbedeutend; denn schon am 17. Mai — am 8. waren die französischen Gesandten von London abgereist — sehen wir ihn in seiner Eigenschaft als apostolischer Legat in seinem Palaste bei Westminster eine Gerichtssitzung abhalten, die ebenfalls bis in ihre Einzelheiten zwischen ihm und Heinrich VIII. verabredet war. Neben dem Kardinal, der den Vorsitz führte, fungierte Erzbischof Warham von Canterbury als Assessor; der König war vorgeladen, um sich wegen 18jährigen sündhaften Zusammenlebens mit Katharina zu verantworten. Er erklärte sein Einverständnis

---

[1]) Brewer-Gairdner, the reign of Henry VIII., II, 163.

[2]) Friedmann I, 50. Sanga an Wolsey 10/XI. 1526 bei Brewer IV (2), n. 2620. About the rest there is some difficulty, through which the pope does not see his way, especially as he confidently hopes, regem christianissimum facturum, ne remediis illis sit utendum. Nämlich durch Vollzug der Ehe mit Eleonore.

mit dem Verfahren und ernannte für die späteren Sitzungen einen Prokurator. Ein Kläger wurde bestimmt, der die Sache zum Scheine gegen den König vertreten und seine Ehe als ungültig und sündhaft darthun sollte. Ein Anwalt der Königin war nicht zugegen, überhaupt das ganze Verfahren in das allerstrengste Geheimnis gehüllt, so daß von den gleichzeitigen Geschichtsschreibern keiner darüber Mitteilung zu machen weiß.[1]) Alles Personal bei diesem komödienhaften Verfahren bestand aus unbedingten Parteigängern des Königs, und das Ganze stellte sich dar als ein Versuch, eine Sentenz zu Gunsten Heinrichs zu erschleichen, um womöglich sofort durch Eingehung einer neuen Ehe eine vollendete Thatsache zu schaffen. Noch zweimal wurde die Scene wiederholt — am 20. und 31. Mai —, da erkannte man, daß es auf diesem Wege nicht ging, offenbar, weil man an dem Widerstande des englischen Episkopates zu scheitern fürchtete. Man fand daher für nötig, im voraus soviel als möglich die Bischöfe zu Gunsten der Scheidung einzunehmen. Es wurde beschlossen, bei den angesehensten Bischöfen und Rechtsgelehrten Gutachten über Erlaubtheit und Dispensfähigkeit der Ehe zwischen Schwager und Schwägerin einzuholen, und es läßt sich leicht denken, daß den Autoritäten, die man befrug, die Antwort zu Gunsten des Königs möglichst greifbar nahegelegt wurde.[2])

Aber der Boden war offenbar für das neue königliche Kirchenrecht noch nicht empfänglich. Die Antwort des Bischofs Fisher von Rochester lautet rückhaltlos und unzweideutig für die Gültigkeit der Ehe Heinrichs, und nach einem etwas späteren Schreiben desselben Fisher muß noch eine nicht unbeträchtliche Zahl anderer Bischöfe ganz der gleichen Ansicht gewesen sein.[3]) Ob wohl Wolsey darüber bedenklich wurde und an Rückzug dachte? Jedenfalls ging der ganze Monat Juni 1527 vorüber, ohne daß von seiner Seite etwas Nennenswertes in der Sache geschah. Ebenso sicher scheint, daß Heinrich VIII. Argwohn faßte, als suche der Kardinal durch Verschleppung die mißliche Frage aus der Welt zu schaffen. Plötzlich griff der König selbst in einer Weise ein, daß dem

---

[1]) Dennoch konnte bereits am 18. Mai der spanische Gesandte Innigo de Mendoza einen eingehenden und im ganzen zutreffenden Bericht über die Vorgänge, allerdings ohne Genaues zu wissen, an den Kaiser schicken. Auch die Königin hatte davon erfahren, und wahrscheinlich hängt Mendozas ganze Kenntnis damit zusammen. Vergl. P. de Gayangos, Calendar III, 2. p. 193/194.

[2]) Vergl. bei Brewer IV, n. 3147 u. 3148 das Gutachten des Bischofs Fisher von Rochester und Wolseys Begleitschreiben dazu an Heinrich VIII. Das Material über die Gerichtstage vom 17.—31. Mai daselbst p. 1426—1429.

[3]) Brewer IV, n. 3148, 3232. Vergl. Friedmann 1, 52.

Kardinal die trotzige Entschiedenheit seines Entschlusses und zugleich die ganze Gefahr der Lage klar zum Bewußtsein kam. Außer stande, an sich zu halten, hatte Heinrich am 22. Juni seiner Gemahlin das Leid angethan, sie zur Wahl eines gesonderten Aufenthaltsortes aufzufordern, da die schwere Sündhaftigkeit ihres Umganges vollständige Trennung notwendig mache.[1]) Katharina war trotz aller Thränen, die sie darüber vergoß, keine schwache Frau. Ihres Rechtes bewußt verweigerte sie die Trennung und erklärte die Ehe für vollkommen gültig, namentlich aus dem Grunde, weil ihre frühere mit Heinrichs Bruder Arthur wohl abgeschlossen, aber nicht zwischen beiden vollzogen worden sei.

Dieser Einwurf der Königin spielte in der Folgezeit eine große Rolle in dem Verfahren gegen dieselbe, und man scheute, um ihn zu entkräften, sogar vor den peinlichsten Untersuchungen und Zeugenverhören nicht zurück;[2]) in dem Vollzug der ersten Ehe wollte man einen neuen Beweis gegen die Dispensation, welche Julius II. zu Gunsten der zweiten erteilt hatte, erblicken. Auch die krankhaften Bemühungen, das gleichdatierte Breve desselben Papstes aus der Welt zu schaffen, hängen damit zusammen. Genug, Heinrich führte durch einen seiner dienstbaren Geister, Dr. Sampson, bei Wolsey bittere Klage über die Festigkeit der Königin und scheint namentlich über den genannten Einwurf sehr verdrießlich gewesen zu sein. Der Kardinal ließ ihm darauf sagen, auch wenn die Behauptung der Königin auf Wahrheit beruhe, sei die Ehe doch nicht minder ungültig, weil in jedem Falle das Hindernis des öffentlichen Anstandes bleibe, da dieses durch die Dispensbulle nicht ausdrücklich beseitigt sei. Ob Wolsey im Ernste an die Tristigkeit dieses Einwandes glaubte, oder ob damit nur eine unhaltbare Rückzugsposition bezeichnet sein sollte, mag dahingestellt bleiben.[3]) Gewiß ist, daß er infolge dieser Antwort von Heinrich VIII. so unfreundlich angelassen wurde, wie vielleicht bis dahin noch nie in seinem Leben. Am Morgen des 1. Juli sandte nämlich Heinrich den Dr. Wolman, einen der Figuranten bei den Sitzungen vom 17.—31. Mai, an den Kardinal, um ihn zur Rede zu stellen, daß er die Angelegenheit des Königs in Zweifel ziehe oder zu verhindern suche. Nun hatte Wolsey

---

[1]) Schreiben Mendozas an Karl V. d. d. 13. Juli 1527. Gayangos III, 2. p. 276.

[2]) Vergl. das Material bei Herbert of Cherbury p. 113 f.

[3]) Später freilich, in seiner äußersten Verlegenheit, kam er wieder auf diesen Punkt zurück, aber nur in einer recht verschämten Anfrage in Rom, ob nicht etwa auf diesem Wege die Ehe umzustoßen sei. Instruktion an Gardiner 11/V. 1528. Brewer IV, n. 4251, vollständiger bei Strype n. 26.

freilich nichts Eiligeres zu thun, als unter den ernstlichsten Beteuerungen zu versichern, daß Heinrich mißverständlich berichtet sei, und daß ihm von allen Dingen der Welt nichts so sehr am Herzen liege, als die Förderung der „geheimen Sache" des Königs.[1]) In der That betrachtete Wolsey von jetzt an die Ehesache ganz wie seine eigenste Angelegenheit. Die ganze Schwerkraft seiner Thätigkeit nahm fortan die direkteste Richtung auf die Ehescheidung, und er handelte, wie einer, der alle Bedenken mit Gewalt zu Boden geschlagen hat.

Eben sollte er seine Reise nach Frankreich antreten; er verließ Westminster am 3. Juli. Am 10. war er in Dover, am 11. bereits in Calais.[2]) Aber die zwischenliegenden Tage benützte er, um auf dem Wege von London nach dem Meere erst den Erzbischof von Canterbury, dann den Bischof von Rochester zu bearbeiten, bezw. namentlich den letzteren zu hintergehen. Hier kam denn auch die Mähre über den Bischof von Tarbes zur vollen Entwicklung, weil es galt, den Schein zu erwecken, als denke man lediglich daran, alle Hindernisse für die französische Heirat der Prinzessin Maria hinwegzuräumen, alle Zweifel über Heinrichs Ehe mit Katharina, welche von den französischen Gesandten ausgesprochen worden seien, zu beseitigen.[3]) Weiter ließ sich Wolsey zu dem höchst unschönen und unredlichen Verfahren herab, die Königin im direktesten Widerspruche mit der Wahrheit zu verleumden, als habe sie durch ihre Heftigkeit und Ungeduld den König in seinen wohlmeinendsten Absichten zu hindern gesucht und in vorzeitigem Eifer durch Mitteilung der Sache an andere alles in Verwirrung gebracht. Freilich verriet sich hinterher der böse Schalk dennoch; denn da sich der redliche Fisher erbot, die Königin zurechtzuweisen und zu einer vernünftigen Haltung zu bringen, da wehrte Wolsey aus allen Kräften, daß nur Fisher nicht mit Katharina über die Sache spreche, bis ihm der Wille des Königs bekannt geworden sei.[4])

---

1) Vergl. sein Schreiben an Heinrich vom 1. Juli 1527. Brewer IV, n 3217. Brewer-Gairdner II, 180 f.

2) Brewer IV, n. 3251, 3254.

3) Wolseys Schreiben an Heinrich, Feversham 5. Juli. Brewer IV, n. 3231. I then told him (dem Bischof Fisher) the whole matter of the proposed marriage between Francis and the princess Mary, and the objections made by the bishop of Tarbe, and the investigation to which id had given rise, ... thus declaring the whole matter unto him, as was devised with you at York Place. S. oben S. 613 A. 4.

4) l. c. Zu einer gewissen Entschuldigung könnte es allerdings für Wolsey dienen, daß er das Verhalten der Königin nach dem Berichte geschildert hat, den ihm Heinrich selbst über die Scene vom 22. Juni zwischen ihm und Katharina er-

In Frankreich dauerte es noch einige Wochen, ehe Wolsey mit Franz I. in Amiens zusammentraf, und diese Zeit benützte er, um sich seinen Plan für die Erwirkung der Scheidung in Rom zurechtzulegen. Der Papst war gefangen, und darum gab Wolsey die Losung aus, das Möglichste zu thun, um vom Kaiser auf dem Wege gütlicher Friedensunterhandlungen oder mit Waffengewalt durch das Heer Lautrecs in Oberitalien, oder durch beides zugleich dem Papste die Freiheit zu verschaffen. In diesem Falle, so schmeichelte sich der Kardinal, werde Clemens VII. aus Dankbarkeit gegen Heinrich VIII. dessen Wünschen in der Ehesache bereitwilligst entgegenkommen, und ohne Zweifel werde das Geheimnis des Königs „in sicherster, ehrenvollster und durchaus befriedigender Weise“ zum Austrage kommen.[1]) Würde die Befreiung des Papstes nicht gelingen, so wäre auch, meinte Wolsey, in seiner Ernennung zum päpstlichen Generalvikar eine gute Grundlage für die wirksame Erledigung der Sache gegeben.[2]) Am 29. Juli teilte er dem König seine Pläne mit und schrieb unmittelbar darauf auch an die Gesandten in Spanien, um den Bischof Ghinucci abzuberufen.[3]) Wozu er diesen ausersehen hatte, schrieb er nicht, sondern wiederholte nur die ganze unredliche Erzählung der Sachlage, die er kurz vorher bei Fisher in Rochester aufgetischt hatte, wenn möglich mit noch größerer Entstellung der wirklichen Thatsachen. Denn da man wußte, daß es der Königin bereits gelungen war, trotz aller Vorsicht und Hinterlist Heinrichs[4]), ihren Neffen in Spanien zu benachrichtigen, so mußten hier die noch uneingeweihten Gesandten herhalten, dem Kaiser, wenn darauf die Rede käme, die Sache in der unschuldigsten und harmlosesten Weise darzustellen. Natürlich fehlte in der Mitteilung an die Gesandten auch die Dichtung über den Bischof Grammont von Tarbes nicht; aber zweimal in demselben Briefe schärfte ihnen Wolsey ein, von diesem Vorkommnis nur kein Wörtchen vor Karl V. verlauten zu lassen.[5])

---

statten ließ. Immer aber wird noch sehr viel Falschheit, unwürdigster Trug und Heuchelei an ihm haften bleiben.

[1]) Wolsey an Heinrich VIII. Abbeville 29/VII. 1527. State Papers I, 230. Weniger genau bei Burnet-Pocock VI, 19. The king's affair would take most sure, honorable, effectual and substantial end.

[2]) l. c. . . . . which shall be a good ground and fundament for the effectual execution of Your Grace's secret affair. S. oben S. 222 u. 223.

[3]) Abbeville 1. August. Brewer IV, n. 3327.

[4]) Vergl. Brewer IV, n. 3265 u. 3283. Uebrigens war Karl V. schon durch Mendozas Schreiben vom 18. Mai unterrichtet. S. oben S. 615 A. 1.

[5]) S. oben S. 612 A. 3.

Auch als Heinrich VIII. anfing, in der Sendung Knights eigene Wege einzuschlagen und den Kardinal zu hintergehen, wiederholte dieser in seinem abmahnenden Schreiben doch die unbedingte Zusicherung: „Wenn Ew. Majestät sich ein wenig Geduld auferlegen und die Sache den ruhigen, entsprechenden Gang gehen lassen will, so wird alles in ehrenhafter und gesetzmäßiger Weise an das ersehnte Ende gelangen.“[1])

Wenn wir nicht wüßten, daß die ganze Partei der Norfolks in der Ehesache mit dem König an dem gleichen Seile zog und dazu noch ihre eigenen Fäden spann, so möchte man in dem vorliegenden Falle zu der Annahme geneigt sein, daß Heinrich es einmal verstanden habe, den Kardinal Wolsey trotz aller Klugheit und allen Scharfsinnes völlig in seine eigenen Bahnen zu ziehen. Durch das einzige Wort des Tadels, welches er durch Dr. Wolman gegen den Kardinal aussprechen ließ, erzielte er wie mit einem Zauberstabe den Erfolg, daß dieser in Wort und That der unbedingteste Verfechter der Ehescheidung wurde, gerade als habe es Heinrich darauf angelegt, ihn aus seiner vorsichtig diplomatischen Haltung herauszuscheuchen. Gewollt oder nicht gewollt, jedenfalls war es erreicht; denn nunmehr stand Wolsey vor der schonungslosen Alternative, an welcher auch die geriebenste Klugheit nicht vorbeihalf, entweder das Divortium durchzusetzen — oder zu bekennen, daß er zuviel versprochen, zu große Hoffnungen erweckt habe. Aber das Spiel geht noch weiter.

Es war keineswegs blinde Loyalität gegen die Wünsche seines Herrn, noch weniger Mangel an Vorsicht, und am wenigsten Servilität der Gesinnung, welche den Kardinal plötzlich so tief in den Sumpf der königlichen Heiratsgelüste hineintrieben. Fast kein Mensch im ganzen Lande, am wenigsten der leichtlebige, vergnügungssüchtige König, verstand die Politik, an der Wolsey namentlich seit der Rivalität zwischen Karl V. und Franz I. mit der ganzen Kraft eines weitblickenden, aber alleinstehenden Staatsmannes gearbeitet hatte. Es läßt sich gar nicht absehen, was zur Zeit des Abfalles des Connetable Karl von Bourbon aus Frankreich geworden wäre, wenn nicht die feste Hand Wolseys der damaligen unbesonnenen Eroberungssucht Heinrichs und seiner Barone feste Schranken gezogen hätte. Aber weil die Augenblickspolitik des englischen Volkes, den König eingeschlossen, immer noch von den großen

---

[1]) Brewer IV n. 3400. Wolsey an Heinrich VIII. Compiegne 5. September. If Your Grace will take a little patience and suffer such things to be done as shall be devised for the purpose, your intent shall honorably and lawfully take the desired effect.

französischen Eroberungen Eduards III. und Heinrichs V. träumte, trug dem Kardinal seine überlegene Staatskunst, die sich im Innern namentlich auf das Verhältnis zu Schottland warf und auf dem Kontinente lediglich die großen Machtgegensätze der Häuser Habsburg und Valois auszugleichen suchte,[1]) nur Undank und Feindschaft ein. Und jetzt, da er durch die Reise nach Frankreich sein Werk nach außen zu einem gewissen Abschluß zu bringen hoffte, jetzt würde seine mehr als zehnjährige Arbeit spurlos vom Winde verweht worden sein, wenn ihm der Ehehandel des Königs die Zügel der Regierung aus den Händen gerissen hätte. Auch das Schicksal der Kirche in England ließ sich bei der gewaltigen Aufregung der Glaubensrevolution leicht voraussehen, wenn der trotzig herausfordernde Eigenwille des Königs gerade in dem Augenblicke die Führung verlor, wo die Gefahr eines vielleicht unheilbaren Zerwürfnisses mit dem Papste drohend näher kam. Um also seine Politik der Besonnenheit zu retten, um England vor einem neuen Strudel auswärtiger Kriege mit Vernachlässigung der notwendigen nächstliegenden Aufgaben zu bewahren, um von England die zahllosen Wirrnisse einer Glaubensspaltung fernzuhalten, ließ sich Wolsey schweren Herzens an den Wagen spannen, auf welchem Heinrich VIII., seiner Gemahlin überdrüssig, nach einer neuen Lebensgefährtin ausfuhr.

Aber er wußte noch nicht, daß eine so wenig würdige Person, wie Anna Boleyn, die selbst am Hofe von England durchaus nicht im besten Rufe stand,[2]) die Stelle der Königin Katharina einnehmen sollte, und Heinrich wagte noch nicht, ihm mit diesem Gedanken offen unter die Augen zu treten. Was Wolsey in diesem Falle gethan haben würde, können wir unerörtert lassen. Jedenfalls kannte er das Verhältnis zwischen Heinrich und Anna genau genug, um auch diese drohende Klippe ins Auge zu fassen. Wohl nur deshalb hat er so rückhaltlos die Verantwortung für die Scheidung übernommen, weil er die Hoffnung hegte, eben an dieser Klippe vorbeikommen und den König zu einer Wahl bestimmen zu können, die den unangenehmen Handel wenigstens nicht dem Vorwurfe offenbarster Unehrbarkeit und Leidenschaftlichkeit aussetzte. Eben bot der Stand der Verhandlungen mit Frankreich die günstigste Gelegenheit dazu dar, und wenn irgend etwas ihm die Zustimmung zu der Ehescheidung erleichtern konnte, so war es die Aussicht, durch eine neue Ehe die Freundschaft zwischen Heinrich und Franz I., für die er

---

[1]) Zu vergleichen W. Busch, Kardinal Wolsey und die englisch-kaiserliche Allianz 1522—1525, S. 44 f.

[2]) Vergl. Brewer-Gairdner II, 176 sq., Friedmann I, 46.

schwärmte, zu einer unlöslichen zu machen. In einem Gespräche mit dem französischen Gesandten Johann du Bellay, Bischof von Bayonne, im Oktober 1528, erinnerte Wolsey an einige Worte, die er im Jahre zuvor in Compiegne zu Franz' I. Mutter Louise von Savoyen gesprochen: wenn sie noch ein Jahr lebe, werde sie sehen, wie auf der einen Seite — zwischen England und Frankreich — eine dauernde Verbindung, auf der andern — zwischen England und dem Kaiser — eine dauernde Trennung sich entwickele, beides so durchgreifend und sicher, als nur jemand wünschen könne. Der ganze Zusammenhang, in welchem Wolsey dieses erzählt, läßt keine andere Deutung zu, als daß er, das Gelingen der Scheidung vorausgesetzt, an eine Vermählung Heinrichs mit einer französischen Prinzessin gedacht habe.[1]) Ebenso müßten die bedeutendsten zeitgenössischen Geschichtschreiber und Diplomaten sich merkwürdiger Weise im Irrtum befinden, wenn nicht wirklich im Ernste der Kardinal eine französische Ehe beabsichtigt hätte. Sanderus und Virgilius Polydorus sind freilich insoferne übel berichtet, als sie die Schwester Franz' I., Margaretha von Valois, Herzogin von Alençon, als die Prinzessin bezeichnen, auf die Wolsey sein Augenmerk geworfen habe.[2]) Dieser Irrtum rührt daher, weil beide den Beginn des Scheidungsplanes zu früh ansetzen. Wäre bereits im Jahre 1526, wie Sanderus andeutet, von einer Vermählung die Rede gewesen, so hätte sich freilich für die Wünsche des Kardinals am meisten Margaretha empfohlen, die im Jahre 1525 durch den Tod des Herzogs von Alençon Wittwe geworden und noch etwas jünger war als Heinrich VIII. Aber bei der Reise Wolseys nach Frankreich kam ihm dieselbe bereits in Begleitung ihrer Mutter Louise als Titularkönigin von Navarra entgegen, da sie sich im Januar 1527 mit Heinrich II. d'Albret vermählt hatte.[3]) Dagegen besaß der Hof von Frankreich noch eine andere Dame königlichen Geblütes, Prinzessin Renata, Tochter Ludwigs XII. und Schwester der verstorbenen Gemahlin Franz' I., die sich zwar viel weniger wie Margaretha durch körperliche Vorzüge auszeichnete, dafür aber bedeutend jünger war. Es ist die bekannte Herzogin von Ferrara, Schützerin Calvins und seiner Sekte. Ihre Ehe mit Ercole d'Este von

---

[1]) Le Grand III, 186. Vergl. daselbst p. 318 f., Ranke, engl. Geschichte I, 120.

[2]) Sanderus, de origine ac progressu schismatis Angl. 16, 20, 22. Polyd. Vergilius, Anglicae historiae l. 27 p. 686.

[3]) Gaillard, hist. de François I. (1) IV, 336. Brewer IV n. 3337. Sie war geboren am 11. April 1492, Heinrich VIII. am 28. Juni 1491.

Ferrara fand erst Ende Juni 1528 statt.[1]) Guicciardini zeigt sich darum hier viel besser unterrichtet, als Pallavicini glauben mochte, da jener schreibt, es sei Wolseys dringlichster Wunsch gewesen, den König zur Vermählung mit der Prinzessin Renata zu vermögen.[2]) Dasselbe schreibt Beaucaire, Belcarius, um die Mitte des 16. Jahrhunderts Bischof von Metz, der wohl im stande war, über die Vorgänge aus dem Jahre 1527 Genaueres mitzuteilen.[3]) Das maßgebendste Zeugnis ist aber wohl dasjenige des oben genannten Bischofs und Gesandten du Bellay, der fast täglich und oft sehr vertraut mit Wolsey verkehrte und noch im August 1528 die Ansicht aussprach, wenn die Ehescheidung sich vollziehe, so sei es Wolseys Absicht gewesen, auf die Prinzessin Renata „zurückzukommen".[4])

Nach Sanderus hatte Heinrich VIII. anfänglich dem Plane Wolseys zum Scheine beigestimmt und diesen beim Antritt der Reise nach Frankreich mit den entsprechenden Vollmachten versehen. Aber bereits in Calais habe der Kardinal vom König strenge Weisung erhalten, der Eheangelegenheit mit keinem Worte Erwähnung zu thun, sondern nur die rein politischen Verhandlungen zu erledigen. Ganz ähnlich, nur noch schärfer drücken sich Guicciardini und Beaucaire aus. Sehen wir, wie sich die Thatsachen dazu stellen.

Am 11. August schreibt Wolsey aus Amiens an Heinrich VIII., obschon er den französischen König in geneigter Stimmung gefunden, werde er doch die geheime Sache erst zur Sprache bringen, wenn die übrigen Angelegenheiten erledigt seien. Am 16. August meldet er den Abschluß der Verträge von Amiens mit Franz I. und fügt bei, es erübrige jetzt nur noch, dem König die geheime Angelegenheit zu eröffnen, und er gedenke dieses in einer so dunkeln und vorsichtigen Weise zu thun, daß Franz den „äußersten Entschluß" nicht erfahren solle. Am 19. desselben Monats schrieb Knight im Auftrage Heinrichs aus

---

[1]) Kardinal Salviati an seinen Vater Jakobo 30. Juni 1528. Arch. Vatic. Nunziat. di Francia I, 241.

[2]) Historia d'Italia lib. 18 c. 6. . . . . movendolo . . . . il persuadersi di potere indurre il re a pigliare Renea, figliuola del re Luigi, il che desiderava estremamente.

[3]) Rerum Gallicarum commentarii 1461—1580. Edit. Lugduni 1625 p. 607 Allerdings liegt für unsere Zeit noch Guicciardini zu Grunde, aber doch in selbständiger Bearbeitung.

[4]) Le Grand III. 166. An Montmorency 20. August 1528. Je crois que sa vraie fantasie n'était que se faisant ce divorce les choses en vinssent où elles montrent de venir, et qu'il voulait retomber sur Madame Renée.

Beaulieu an Wolsey, der König danke ihm herzlich dafür, daß er jede Aeußerung über die geheime Sache bei Franz I. bis zu einer gelegenen Zeit verschoben habe.[1]) Es könnte demnach scheinen, als habe zwischen dem Kardinal und seinem Herrn das schönste Einverständnis obgewaltet. Nur verstanden beide unter diesem äußersten Entschlusse ganz etwas Verschiedenes, jener die Ehe mit der französischen Prinzessin, dieser die Verbindung mit Anna Boleyn. Wolsey blieb, wie es scheint, noch einige Zeit ohne Verdacht in seiner Täuschung befangen. Noch in Compiegne, wohin sich nach Abschluß der Verträge der französische Hof und auch der Kardinal begaben, sprach er jene Worte zu der Regentin Louise, die, wie bereits angeführt, nur die französische Ehe zum Gegenstand haben können. Weiterhin blieb er nach Erledigung der politischen Geschäfte noch einen vollen Monat in Frankreich, eine Zeitverschwendung, die nur mit Rücksicht auf diesen Heiratsplan erklärlich wird. Am 16. August schreibt zwar Kardinal Salviati aus Amiens an seinen Vater Jakobo nach Rom, Wolsey gedenke nicht abzureisen, bis er den Stand der Friedensaussichten erkenne, d. h. bis er die Antwort des Kaisers aus Spanien auf die gemeinsamen Friedensvorschläge erhalten habe; um etwas näher zu sein, werde er in einigen Tagen nach Paris reisen.[2]) Aber wenn Wolsey diesen Grund für sein Bleiben angab, so kann derselbe doch nicht viel mehr als ein Vorwand gewesen sein, denn die französisch-englischen Gesandten eröffneten ihre Verhandlungen am kaiserlichen Hofe zu Palencia erst am 10. September, und es dauerte bis in das folgende Jahr hinein, bis die Sache mit einer ganz ungerechtfertigten Kriegserklärung der verbündeten Könige an Karl V. endigte.[3]) Auch die Absicht, die italienischen Kardinäle, soweit sie nicht mit dem Papste in der Engelsburg gefangen oder als Geiseln in den Händen der Kaiserlichen waren, in Avignon zu versammeln, um hier gleichsam, bis Clemens VII. die Freiheit erhielt, ein Kardinalsinterregnum mit Wolsey an der Spitze zu gründen[4]), auch diese Absicht konnte den englischen Kardinal nicht ernstlich in Frankreich zurückhalten. Denn schon vor dem Abschlusse der Verträge von Amiens war von den italienischen Kardinälen eine Antwort eingetroffen, wonach dieselben Avignon

---

[1]) Brewer IV n. 3340, 3350, 3360. Brewer-Gairdner II, 218 commanding me to give unto you his most hearty thanks for abiding a time convenient before that ye discover any part of the said secret unto the French king.

[2]) Arch. Vatic. Nunziat. di Francia I, 35 sq.

[3]) Du Mont, corps diplomatique IV, 496—505.

[4]) Arch. Vatic. Nunziat. di Francia I. p. 32, 49, 53, 57 sq. S. oben S. 222.

verwarfen und Bologna als Versammlungsort in Vorschlag brachten. Zwar wurde ein neuer Versuch gemacht, den auch Kardinal Salviati aus Höflichkeit, und Franz I. zum Schein unterstützten; aber die ebenso ablehnende Antwort traf den englischen Kardinal bereits nicht mehr in Frankreich an.[1])

Während des Aufenthaltes in Compiegne ereigneten sich sodann die ersten Vorgänge mit der Sendung Knights, und jetzt zuerst scheint das Schreckbild der beabsichtigten Ehe mit Anna Boleyn als eine ernstliche Gefahr vor Wolsey aufgestiegen zu sein. Noch versuchte er die Leitung der Sache ganz in der eigenen Hand zu behalten; wenigstens wollte er Gewißheit haben, ob seine Befürchtung begründet sei. Aber Heinrich ließ ihn, wie wir wissen, nicht im Zweifel, da er an Knight den gemessenen Befehl zur Weiterreise sandte.[2])

Nunmehr begann dem Kardinal der französische Boden heiß unter den Füßen zu werden. Schon am 10. September schreibt Kardinal Salviati an den päpstlichen Nuntius Castiglione in Spanien, Wolsey werde in wenigen Tagen abreisen, der Plan, weiter nach dem südlichen Frankreich zu gehen und die Antwort aus Spanien abzuwarten, sei aufgegeben, weil ihm die Rückkehr nach England viel wichtiger sei.[3]) Dasselbe wiederholt Salviati am 14. September an den Geschichtschreiber Guicciardini: Da den Kardinal die Rückkehr nach England drängt, hat er alle andern Pläne aufgegeben und sich zur Abreise entschlossen.[4]) Am 17. September reiste Wolsey wirklich von Compiegne und dem französischen Hofe ab, indem er noch einmal, wohl in diesem Maße zum letzten Male in seinem Leben, den ganzen Glanz der höchsten kirchlichen und, in Vertretung seines Königs, auch der höchsten weltlichen Würde in England entfaltete. Seine letzte Handlung in Frankreich war ein gleichsam päpstlicher Akt, indem er dem von Clemens VII. kreierten französischen Kanzler Anton du Prat eigenmächtig das Kardinalsbiret aufsetzte.[5])

---

1) l. c. p. 39, 41, 88 sq.

2) S. oben S. 222 f. vergl. Knights Schreiben an Heinrich. Compiegne 13/IX. Brewer IV. n. 3422. S. oben S. 619 A. 1.

3) Arch. Vatic. Nunz. di Francia I, 50. Questo Rev^{mo} Eboracense partira di qua fra pochi giorni et non verra piu avanti, nè credo aspetti la risposta d'Hispagna, come haveva detto importandogli non poco el retornare in Anglia.

4) l. c. 52. — . . . . premendolo il ritorno in Jnghilterra si è resoluto partirsi fra quattro giorni.

5) Sehr zum Verdrusse des Kardinals Salviati. l. c. p. 57 sq. 64.

Es mag klar sein, daß Wolsey nunmehr jegliche Hoffnung auf das Zustandekommen der Ehe mit Renata von Frankreich aufgab. Mit halbblinden Augen hätte er aus dem Verhalten des Königs den Einfluß der Anna Boleyn und ihres mächtigen Oheims Norfolk, überhaupt der ganzen Partei seiner Gegner herauslesen müssen, selbst wenn er nicht durch die verschiedensten Berichte erfahren hätte, wie gerade Norfolk, Suffolk und Rocheford, Vater der Anna Boleyn, dem König beständig in den Ohren lagen.[1]) Plötzlich sah er sich aus den großen Plänen gegen Karl V. und namentlich, wie es scheint, gegen dessen Großkanzler Gattinara herausgerissen, denen er noch kurz vorher so zuversichtlichen Ausdruck gegeben hatte.[2]) Jetzt galt es die eigene Stellung in dem Vertrauen des Königs, und es mußte sich zeigen, ob er im stande sein werde, das wieder zu erobern, was er durch die Abwesenheit in Frankreich verloren hatte. Auf der andern Seite scheint Heinrich, wieder unter dem bekannten Einflusse, gefürchtet zu haben, Wolsey könnte bei längerem Aufenthalte am französischen Hofe dasselbe diplomatische Ränkespiel zur Anwendung bringen, welches gegen ihn geübt wurde, und, fußend auf den ursprünglichen Besprechungen, der Herzensangelegenheit des Königs Hindernisse bereiten. Derselbe Knight überbrachte nämlich ein Schreiben Heinrichs an den Kardinal nach Compiegne, in welchem freilich der König seinem Minister über die Maßen dankt für die unvergeßlichen Dienste, die er ihm auf der Reise nach dem Kontinent geleistet, worin aber am Schlusse die dringende Aufforderung stand, nach England zurückzukehren.[3]) Wenn Wolsey noch einen Augenblick zweifelhaft sein konnte, wer während seiner Abwesenheit König von England war, so wurde es ihm klar bei dem ersten Schritte, mit welchem er wieder vor das Auge Heinrichs trat. Als er nach der Landung in England direkt nach Richmond ritt, um dem König seine Aufwartung

---

[1]) Vergl. z. B. Brewer IV, n. 3318. The king usually sups in his privy chamber with the dukes of Norfolk and Suffolk the marquis of Exeter and lord Rocheford. Schreiben an Wolsey 31/VII 1527. Vergl. ebenso n. 3360.

[2]) An Heinrich VIII. Amiens 19/VIII 1527. Brewer IV, n. 3365. Hopes that the Emperors chancellor, who has always disdained that Henry should have such a stroke in Christendom, „shall 'scape narrowly, but he shall be brought under Your Graces hands".

[3]) Burnet VI, 22. No more at this time but that greatly I desire your return home, for there we have great lack of you. Das Datum, 11. September, welches Brewer IV, n. 3419 diesem Stücke gibt, ist jedenfalls der Tag der Ablieferung an Wolsey, da Knight am 10. September in Compiegne ankam. Vergl. Brewer n. 3420.

zu machen und einen Edelmann an Heinrich schickte mit der Frage, wo ihn dieser empfangen wolle, da traf es sich, daß eben, wie fast immer, Anna Boleyn bei ihm war; ehe der König auf die Frage antworten konnte, rief Anna spöttisch: Wo anders, als hier, wo der König ist. Heinrich ließ es dabei, und so mußte Wolsey inmitten dieses leichtfertigen, frivolen Hofstaates seinen ersten Bericht über die Reise nach Frankreich erstatten.[1])

Was würde wohl Wolsey darum gegeben haben, hätte er jetzt die bedingungslose Bereitwilligkeit zurücknehmen können, welche er für die Förderung der Ehesache kundgegeben hatte, ebenso seine sehr übereilte Versicherung, daß sich in Rom alles leicht nach dem Wunsche des Königs werde erreichen lassen! Wenn es sich im Ernste um die Ehe mit einer französischen Prinzessin, überhaupt mit einer ebenbürtigen Dame gehandelt hätte, so würden die angeblichen Gewissensbedenken des Königs und seine angebliche Sorge um männliche Nachkommenschaft viel eher Glauben gefunden haben, als bei der Ehe mit einem Hoffräulein, deren Person und Umgang mit Heinrich VIII. allein schon die ganze Sache zu Rom in einem sehr bedenklichen Lichte erscheinen ließen.[2]) Auch würde, wenn es bei einer politischen Ehe geblieben wäre, das Scheitern des Scheidungsplanes kein Schlag gewesen sein, der dem König so übermäßig zu Herzen ging oder den Kardinal notwendig zu Fall bringen mußte. Aber jetzt sah sich Wolsey ungefähr in der Lage eines Menschen, der ein vermeintlich unverfängliches Schriftstück unterzeichnet hat und später findet, daß gerade in dem entscheidendsten Punkte ein wesentlich anderer Inhalt untergeschoben ist. Weder Heinrich noch die Gegner Wolseys waren geneigt, diesem von der einmal eingegangenen Verpflichtung das Geringste nachzulassen. Zurücktreten ging ebenfalls nicht, aus leicht ersichtlichen Gründen, von denen die Gefahr für sein eigenes Leben vielleicht der geringste war.

Es ging schon deshalb nicht, weil außer ihm niemand in England war, der diesen Despoten voller Leidenschaft, Grausamkeit und Unge-

---

[1]) Bericht Mendozas vom 26. Oktober 1527. Gayangos, Calendar III, 2. p. 432. Vergl. Friedmann I, 59. Brewer-Gairdner II, 226.

[2]) Vergl. Brewer IV, 1741, n. 3913, Strype I. 2. 68/69, Brewer IV, p. 1872 n. 4251. (Strype n. 26). Die Besorgnis wegen der Thronfolge war übrigens nur eine gemachte, denn zu jeder Zeit war man gerne bereit, die Succession der Prinzessin Maria bei mangelnder männlicher Nachkommenschaft gesetzlich sicher zu stellen, wenn nur Katharina sich durch diese und andere Zugeständnisse bewegen ließ, freiwillig von der Ehe mit Heinrich zurückzutreten. Vergl. Campeggios Bericht bei Theiner 572 sq., Lämmer 26 sq. Und später geschah es ja auch wirklich so.

rechtigkeit beherrscht, geleitet und wenigstens vor den gröbsten Ausschreitungen geschützt hätte. Bleiben mußte also Wolsey in jedem Falle; es galt den Versuch, ob seine Staatsklugheit und Besonnenheit noch ausreiche, dem Lande und dem Volke eine Zukunft verhängnisvollster Umwälzungen kirchlicher wie staatlicher Natur zu ersparen. Nur kam es darauf an, ob Heinrich VIII. jetzt, da zum ersten Male seine leidenschaftliche Natur mit trotziger Gewalt zum Ausbruche kam, sich noch einer vernünftigen, mäßigenden Leitung unterwerfen werde.

Wie durchaus fruchtlos in der Hauptsache die Sendung Knights verlief, haben wir gesehen. Knight hatte sich, was die Dekretalbulle betrifft, als ungeschickten, seiner Aufgabe entfernt nicht gewachsenen Unterhändler erwiesen, wofür allerdings die Schuld großenteils auf seinen ersten Auftraggeber Heinrich VIII. fällt.[1]) Aber in Orvieto würde man gewiß an der Vorlage keine so tiefgreifenden Aenderungen vorgenommen, etwas wesentlich anderes daraus gemacht haben, wenn nicht sehr triftige Gründe dazu vorlagen. Darum war es sicher nicht klug von Wolsey, so wegwerfend und geringschätzig von Knights Sendung zu reden, wie er selber that und auch den König zu thun veranlaßte, der sogar dem Sekretär seine offene Ungnade zu erkennen gab.[2]) Viel eher durfte er den Mißerfolg Knights als eine überaus günstige Gelegenheit betrachten, den König nach und nach mit der Schwierigkeit der Sache und mit der Möglichkeit gänzlichen Mißlingens vertraut zu machen. Noch mehr gilt dieses von der zweiten Gesandtschaft an die Kurie. Wolsey wählte dazu seinen ersten und nächsten Vertrauten, seine rechte Hand, Gardiner, unstreitig die fähigste Persönlichkeit, über die man verfügen konnte, und legte ihm das Gelingen der Sache wie ein diplomatisches Probestück auf, von dessen Ausführung gleichsam seine Zukunft abhängen sollte.[3]) Nach dreiwöchentlichem hartem Ringen, nach einem Kampfe, der einem oftmals wiederholten Sturmlaufe gegen eine starke Festung ähnlich sieht, und dessen Beschreibung aus der Feder Gardiners trotz der abstoßenden Rücksichtslosigkeiten einer gewissen Großartigkeit nicht entbehrt, ist das Schlußergebnis ganz das gleiche, wie bei der Sendung Knights. Das einzige, was man erreichte, war die Sendung Campeggios, aber der Hauptsturm, der auf die Dekretale abzielte, war vollständig und glänzend abgeschlagen.

---

[1]) S. oben S. 233.

[2]) S. oben S. 233 A. 2 und das Schreiben Knights an Heinrich VIII. Blois 21/IV. 1528. Brewer IV, n. 4185.

[3]) Man vergl. Brewer IV, n. 4290. Fox an Gardiner 23/V. 1528 . . . if he (der päpstliche Legat) never comes, Gardiner is never to return etc.

Es war vielleicht verhängnisvoll, daß der marktschreierische Bericht, den Gardiner und Fox schriftlich und mündlich erstatteten, zuerst, wohl nicht ohne selbstsüchtige Absichten beider, in die Hände des Königs und seiner Buhlerin Anna Boleyn kam. Nachdem diese in dem Unverstand ihrer Leidenschaft nur Günstiges herausgelesen und daher in hellen Jubel ausgebrochen waren, verboten es dem Kardinal die Rücksichten gegen seinen Herrn, den absolutistisch gelehrten Theologen, die ganz gegenteilige Wahrheit offen auszusprechen. So sah er sich durch die läppische Augendienerei der beiden Gesandten in die Notwendigkeit versetzt, Zufriedenheit mit dem Stande der Dinge erblicken zu lassen, wo er nur Verderben und heillosen Zusammenbruch voraussah.[1])

Noch gab aber Wolsey die Hoffnung nicht auf. Am 3. und 4. Mai 1528 hatten sich die bekannten Vorkommnisse bei Heinrich VIII. und Wolsey aus Anlaß der Rückkehr von Fox aus Orvieto abgespielt. Schon eine Woche darauf, am 11., teilte derselbe Fox seinem in Italien zurückgebliebenen Genossen auf Wolseys Befehl dessen neue Weisungen mit. Sie sind eine Fortbildung des schon vorher von Gardiner gemachten Versuches, die Dekretale in geheimer Ausfertigung durchzusetzen.[2]) Noch einmal sollte Gardiner mit allen möglichen Gründen den Papst dahin zu „pressen" suchen. Die Bulle, so führt Wolsey selber aus, soll das Urteil des Papstes und der Kirche in der Sache feststellen und dadurch den mit dem Prozesse betrauten Kardinälen eine zuverlässige Regel und Richtschnur geben, allen Einwendungen der Gegner ein Ende bereiten oder sogar diese Gegner zu der Ansicht des Königs herüberziehen. Sie soll gegen alle etwa möglichen Wechselfälle in der Zukunft, namentlich durch den Tod des Papstes, eine Sicherheit bieten. Denn jetzt, so heißt es wörtlich, jetzt hängt alles einzig an dem Willen des Papstes, ob er die Sentenz der Legaten bestätigen will, eine Frage, deren Lösung von manchen Umständen abhängig sein kann. Endlich, so schließt der Kardinal, wenn der Papst die Dekretalbulle bewilligt, wird mein Ansehen bei dem König ein unbeschränktes, mein Einfluß auf ihn ein immer durchschlagender sein, und nichts könnte mehr als dieses zur Erhöhung des hl. Stuhles beitragen. Um alle Bedenken des Papstes zu heben, sollten Gardiner und Casale offen erklären und in Wolseys Namen feierlichst beschwören, daß dieser nie auf grund dieser Bulle den Scheidungsprozeß beginnen, noch dieselbe irgend einem Menschen zeigen oder

---

[1]) S. oben S. 250. Ueber das Verhalten des Kardinals gegen Heinrich persönlich wird unten gesprochen werden.

[2]) S. oben S. 243/244.

etwas damit vornehmen werde, wodurch dem apostolischen Stuhle der geringste Nachteil, das geringste Aergernis erwachsen könnte. Nur dem König werde er sie zeigen und dann durchaus geheim bei sich verwahren, lediglich als ein Unterpfand der väterlichen Gesinnung des Papstes gegen Heinrich VIII., als ein Zeichen des Vertrauens gegen seine eigene Person, als ein Mittel, sein Ansehen beim König zum Besten des Papstes zu erhalten und zu kräftigen.[1])

Wolsey ging noch weiter. In demselben Briefe an Gardiner vom 11. Mai beschreibt Fox eine seltsame Scene, die am Tage vorher stattgefunden hatte. Vor Heinrich VIII. in Gegenwart von Fox und mehrerer der Prokuratoren des Königs gab Wolsey wie vor Gericht oder an Eidesstatt die Erklärung ab: Wenn er auch seinem Könige so sehr verpflichtet sei, wie nur je ein Unterthan seinem Fürsten, und wenn darum seine Ergebenheit, Treue und Loyalität gegen Heinrich so unerschütterlich sei, daß er gerne Gut, Blut und Leben für dessen „gerechte Anliegen" aufopfern würde: so fühle er sich doch mehr gegen Gott verpflichtet, vor dem er dereinst über all sein Thun werde Rechenschaft ablegen müssen, und darum wolle er in dieser Sache lieber die höchste Ungnade des Königs auf sich nehmen, lieber sich Glied für Glied in Stücke reißen lassen, als etwas gegen die Gerechtigkeit thun, oder daß der König etwas anderes in dieser Frage von ihm verlange, als was die Gerechtigkeit erlaube. Vielmehr, wenn sich die Bulle (Julius' II.) als genügend herausstelle, werde er dieselbe als solche erklären.

Wie haben wir eine solche Sprache zu verstehen? fragt sich Brewer verwundert.[2]) Auch Fox hatte sich diese Frage gestellt und gemeint, der Kardinal habe den König dadurch auf dem Wege strenger Gesetzlichkeit erhalten und namentlich in Rücksicht auf die eventuelle Appellation der Königin den Glauben erwecken wollen, daß man sich von einer solchen in England viel eher Vorteil als Nachteil für das Anliegen des Königs

---

[1]) Fox an Gardiner 11. Mai 1528. Brewer IV, n. 4257, vollständiger bei Strype p. 112—127. Vergl. dazu das Schreiben W.s an Casale von demselben Datum. Burnet IV, 60. Non enim eo consilio eam commissionem impetrari tam vehementer cupio, ut vel illius vigore ullus processus aut aliud praeterea quicquam ageretur, vel eadem publice privatimve legenda ulli exhiberetur, sed ut hac quasi arra et pignore summae paternaeque S^mi D^ni N. erga regiam Ma^em benevolentiae apud me deposita, cum videat nihil illi denegaturum, quod petierit perspiciatque, tantum fidei eius Sanct^em in me reposuisse, sic mea apud dictam regiam M^em augeatur autoritas, ut . . me suasore et consultore omnia in posterum et cum sanguinis effusione sit concessura et effectura etc.

[2]) Brewer-Gairdner II, 257.

verspreche. Wie haltlos indessen diese Ansicht von Fox ist, geht schon aus der durchaus notorischen Thatsache hervor, daß man sich bis zum letzten Augenblicke, noch bis in die Gerichtssitzungen der beiden Kardinäle bemühte, der Königin alle ihr zustehenden Rechtsmittel, namentlich die Appellation an den Papst abzuschneiden und sie sogar in contumaciam erklärte, als sie ihren Protest mit der Appellation nach Rom einlegte.[1]) Aber noch befremdender ist die Ansicht Brewers, der sich im Ernste zu überreden sucht, Wolseys exaltierte Beteuerungen unbedingtester Ergebenheit gegen den König seien einer Art romantisch-ritterlicher Loyalität entsprungen, die bei dem Gegenstande ihrer Huldigungen nicht auf Fehler und Laster, sondern nur auf das ideale Verhältnis des Dienstmannes zum Lehnsherrn Rücksicht nimmt. Brewer findet, daß von allen englischen Herrschern wohl keiner dem glänzenden Vorbilde des Königs der Tafelrunde näher gekommen sei als Heinrich VIII. in seiner Jugendzeit, und eine schöne Täuschung, so meint er, sucht man zu retten, so lange noch ein Schein von Wahrheit daran ist. Der Gerechtigkeit halber muß hier freilich bekannt werden, daß nicht leicht jemand die Haltung und Handlungsweise des Königs seit dem Beginne des Ehehandels schärfer verurteilen kann, als Brewer gethan; aber mochten die körperlichen Vorzüge, die ritterliche Schönheit, die glänzend verschwenderische Hofhaltung Heinrichs das leichtlebige Volk in seiner Umgebung noch so sehr begeistern und — verderben, für den Kardinal war im Mai 1528 die Zeit der Schwärmerei, wenn es je eine solche für ihn gegeben hatte, vorüber; er durfte jetzt allen Scharfsinn und alle Kaltblütigkeit aufbieten, um, wenn es noch möglich sein sollte, Herr der Lage zu bleiben und nicht selbst nach der Königin Katharina das erste unbedauerte Opfer einer heillosen Verwickelung zu werden, welche er zwar nicht ins Leben gerufen, aber doch zu seinen Zwecken hatte benützen wollen.

Die Sache hat einen ungleich tieferen Grund. Die beiden Schreiben an Gardiner und Gregorio Casale vom 11. Mai 1528 enthalten den äußersten und letzten Versuch des Kardinals, die Dekretalbulle durchzusetzen. Bis jetzt war alles gescheitert: es war keine Erklärung über die Bulle Julius' II., keine über den Protest Heinrichs VIII. im vollendeten 14. Jahre gegeben, die Sentenz der beiden Legaten auf Grundlage der Kommission vom 13. April, bezw. 8. Juni weder gegen die

---

[1]) Vergl. Campeggios chiffriertes Schreiben vom 21. Juni 1529. Brewer-Gairdner II, Append. 485. Ebenso das Schreiben bei Theiner p. 585. Burnet I, 130 ꝛc. Brewer IV, n. 5716.

Nichtigkeitsbeschwerde der Königin, noch vor der Verwerfung durch den Papst geschützt — alles aus dem ganz einfachen Grunde, weil sich Papst und Kurie außer stande sahen, einem leidenschaftlichen Könige zu Liebe falsche Gesetze zu machen, das Kirchenrecht umzustoßen und die Braut Christi zur Hetäre für die blinde Begierde eines Wollüstlings zu erniedrigen. Mit einem Worte, die Bewilligung in Rom und Orvieto war nicht erfolgt, weil dieselbe ohne das gröblichste Aergernis und die empfindlichste Schmach für die damalige und die ganze zukünftige Kirche nicht erfolgen konnte. Darum ist es Wolseys letzter und in seiner Berechnung äußerst folgerichtiger Versuch, den Beweis zu erbringen, daß die Bewilligung der Dekretale für Kirche und Papst ganz ohne Gefahr, ohne Bedenken, ohne Anstoß sei. Dem entsprach auf der einen Seite die eidliche Beteuerung, daß die Bulle nie vor eines Menschen Auge kommen, daß ihr Inhalt nie an die Oeffentlichkeit gelangen, daß der Ausspruch des Papstes über die Ehescheidungsgründe nie als eine kirchenrechtliche Festsetzung von dauernder Gültigkeit, selbst nicht in dem vorliegenden Falle gehandhabt, sondern einzig und allein als ein Unterpfand der Freundlichkeit des Papstes gegen Heinrich und des Vertrauens gegen Wolsey bei diesem hinterlegt werden solle,[1]) damit der König erkenne, wie treu ihm Wolsey in der Sache gedient und wie gerne der Papst durch Wolseys Vermittlung dem König alles gewähre, was in seinem Vermögen stehe. Auf der andern Seite schien es geboten, die Unparteilichkeit Wolseys darzuthun und die schreiende Thatsache zu entkräften, daß er in der Sache sozusagen mit Leib und Blut dem König verschrieben war, um ihn von den Fesseln der unerträglichen Ehe mit Katharina von Aragonien zu befreien.[2]) Darum die Theaterscene vom 10. Mai 1528, bei welcher Wolsey vor den Augen des Königs und gleichsam in entschlossenster Absage gegen denselben erklärt, sich eher aller Pflichten der Ergebenheit und des Gehorsams entschlagen, eher der blutigen Verfolgung durch den König sich aussetzen, als ihm zu Gefallen ein Urtheil fällen zu wollen, welches der Gerechtigkeit und seinem

---

[1]) Wie wenig übrigens Wolsey später an alle diese Zusagen gebunden sein wollte, haben wir bereits gesehen (s. oben S. 220 Nr. 2) und werden es unten noch weiter sehen.

[2]) Schon in einer der ersten Besprechungen mit Gardiner und Fox hatte Clemens VII. darauf hingewiesen, daß Wolseys bisherige Thätigkeit in der Sache ihn nicht geeignet erscheinen lasse, als Richter zu fungieren; die Gesandten hatten sich nur mit einer Spitzfindigkeit helfen können, die den Papst scheinbar zufrieden stellte, aber sachlich ganz wertlos ist. Strype I. 2. p. 73. Vergl. Brewer-Gairdner II, 250.

Gewissen zuwiderlaufen könnte. Mit andern Worten: Wolsey verlangte für sich blindes Vertrauen vom Papste; Clemens VII. sollte sich und die Ehre der Kirche ohne Bedenken in seine Hände legen, ihm eine unwiderrufliche aber unrichtige Entscheidung in die Hand geben, lediglich auf sein Versprechen hin, davon keinen verkehrten Gebrauch zu machen, obschon Wolseys ganze Stellung, ganze Zukunft, sogar sein Leben davon abhing, daß von einem solchen Aktenstücke gerade der Gebrauch gemacht werde, gegen welchen er sich in so auffälliger, gesuchter Weise verschwor.

Wolsey selbst hat nicht entfernt ein Hehl daraus gemacht, daß die Angelegenheit für ihn im höchsten Grade eine persönliche war, freilich nicht in dem Sinne, daß er nicht bereitwillig hätte zurücktreten wollen, um sich, wie Giberti in Italien gethan, der Leitung seiner Diözesen York und Winchester zu widmen;[1]) sondern weil das ganze Unheil, welches durch Verweigerung der englischen Forderung über Religion und Kirche dort hereinbrechen mußte, mit seinem unvermeidlichen Sturze in unlösbarem Zusammenhange stand. Gerade hier liegt das Bekenntnis der ungeheuren Schuld Wolseys an dem großen englischen Schisma. Denn teils durch sein Thun, teils durch sein Unterlassen hat sich in England ein beiderseits unheilvolles Dilemma in höchster Schärfe zugespitzt: entweder mußten Papst und Kurie die ganze Kirche durch falsche Gesetze in Schmach und Schande bringen, oder der Abfall Englands durch die ungezügelte Leidenschaft eines despotischen Königs mußte seinen Verlauf haben vor den zusehenden Augen der ganzen katholischen Welt.

Schon oben war die Rede davon, wie sich Wolsey rühmte, zur Zeit der Liga von Cognac aus Heinrich VIII., dem ergebensten Freunde und Bundesgenossen des Kaisers, das gerade Gegenteil, den uneigennützigsten Freund und Beschützer des Papstes gemacht zu haben. Um das zu erreichen, habe er Ehre und Glauben, Leib und Leben dafür verpflichten müssen, daß auch der Papst in gegenseitiger Dankbarkeit dem Könige alles bewilligen werde, was nur irgend aus päpstlicher Vollgewalt gewährt werden könne.[2]) Würde nun jetzt, da die Probe gemacht werden solle, die Erwartung auf die väterliche Huld des Papstes versagen, so würde man dem Kardinal mit Recht Leichtfertigkeit, Treu- und Wortbruch

---

[1]) Vergl. die Ausführungen Bellays bei Le Grand III, 165 f. An Montmorency 20/8. 1528. Allerdings später, als er wirklich in der Lage war, das Beispiel Gibertis nachzuahmen, hat er nicht wahr zu halten gewußt, was er vor dem Bischof von Bayonne ausgesprochen. S. unten S. 648.

[2]) Burnet IV, p. 54 . . super idque omnia uberrime promisi, meam etiam salutem, fidem, honorem animamque astringens, quod omnia ex ipsius regiae Ma^is voluntate . . praestarentur. S. oben S. 212 f.

zum Vorwurfe machen,[1]) und dann würde es mit seinem ganzen Einflusse in kirchlicher wie politischer Hinsicht unvermeidlich zu Ende sein. So schrieb der Kardinal im Januar 1528. Dringlicher schon wird er in einem Schreiben vom 10. Februar, welches er den Gesandten Gardiner und Fox als Beglaubigung an den Papst mitgab und worin er diesen beschwört, wenn er der Person Wolseys irgend einen höheren Wert beimesse und denselben für ein würdiges Glied des hl. Kollegiums, für einen gewissenhaften Prälaten u. s. w. halte, so möge er seinetwegen ein Einsehen haben und die Sache bewilligen; es handle sich dabei um das Seelenheil des Königs, um Ordnung und Frieden in England, um Erhaltung des päpstlichen Ansehens und endlich um Wolseys Leib und Leben.[2]) In den Berichten der Gesandten aus Orvieto durfte freilich dieser Punkt nicht berührt werden, ebensowenig in der Instruktion Wolseys an Gardiner durch Fox vom 11. Mai, weil alle diese Stücke auch durch die Hände Heinrichs VIII. gingen,[3]) der solche Motive wahrlich übel aufgenommen haben würde. Daß aber der Kardinal in seinem eigenen Schreiben an Gardiner, welches uns nicht erhalten ist, seinem Geheimsekretär gerade in Hinsicht auf diesen Punkt die dringlichsten Anweisungen gegeben hat, werden wir sogleich erfahren; auch sonst überall, vorher wie nachher, wo er sich ohne jene Rücksicht auf den König aussprechen konnte, gipfeln seine Vorstellungen vor dem Papste, wie an Campeggio oder an die englischen Gesandten in der ganz sicheren Voraussage, daß die Verweigerung der Anträge des Königs in England den vollständigsten Umsturz verursachen und ganz besonders der Stellung, vielleicht dem Leben des Kardinals ein jähes Ende bereiten werde.[4])

---

[1]) merito mihi posset adscribere perfidiam, levitatem violationemque promissionis etc. l. c. 54. Vergl. das. p. 57.

[2]) Burnet IV, p. 45. Negotium in quo procurando non aliter me interpono quam in eius regiae Ma^is^ salute, in hoc regno conservando, in publica tranquillitate fovenda, in apost^ca^ autoritate, in mea denique vita et anima protegenda debeo. Vergl. auch die Instruktion für Gardiner und Fox bei Brewer IV p. 1742 n. 3913.

[3]) Vergl. Brewer IV, p. 1873 n. 4251.

[4]) Vergl. z. B. Theiner p. 570. Allegando (Wolsey) che se non si seguiva il desiderio del re . . che ne seguiria presta et tota ruina del regno, di s. S^ia^ Rev^ma^ et della reputatione ecclesiastica in questo regno. Schreiben Campeggios 28/X. 1528. Le Grand III, 115. Joh. Casale vor dem Papste: Relicta namque regis amicitia religionis imminutio sequeretur et regni illius a tam antiqua cum sede Ap^ca^ coniunctione dissolutio, ac Dominationis Vestrae Rev^mae^ (Wolsey) gratia et autoritas apud Ser^mum^ regem . . . deficeret eiusque fortasse salus periclitaretur etc. Vergl. Brewer IV, n. 4288, 5703, 5711. He (der Papst) loses the king, and destroys my authority, reputation and life itself.

Wenn freilich die Dekretale von Clemens VII. nur in der Form, welche Wolsey nunmehr durch Gardiner verlangte, bewilligt, und die strikte Zusage, die er bezüglich ihrer Verwertung gab, beobachtet wurde, so war weder ihm selbst noch dem König gedient. Denn Heinrich fragte äußerst wenig nach einem Beweise der Geneigtheit und guten Willens auf Seiten des Papstes, noch weniger nach einem Vertrauensvotum für den Kardinal. Was er unabänderlich wollte, war und blieb der baldige Vollzug der Scheidung mit Gestattung einer neuen Ehe. Darum blieb die ganze Gefahr, welche Wolsey bei jeder Gelegenheit ausmalte, in voller Größe bestehen, bis die Dekretale nach der ursprünglichen englischen Vorlage bewilligt wurde. Nur weil dieses auf keinem Weg zu erreichen war, ging der Kardinal in seiner Forderung so weit herunter, daß scheinbar jedes Bedenken für den Papst und die Kurie schwinden und das verlangte Aktenstück ein möglichst unverfängliches Gewand erhalten sollte. Gerade daran eben erkennt man die Unredlichkeit und Doppelzüngigkeit der englischen Diplomatie in dieser Sache. Schon oben sahen wir an dem Verfahren Heinrichs gegen Kardinal Campeggio bei dessen Abreise, und wir werden sogleich an den weiteren Versuchen bei Clemens VII. noch deutlicher sehen: wenn sich dieser verleiten ließ, dem König und Kardinal von England ein Schriftstück in die Hand zu geben, welches sich irgendwie zur anscheinend legalen Befriedigung der königlichen Leidenschaft verwerten ließ, so durfte er sicher sein, daß dann auf die verbindlichsten Versprechen und Gelöbnisse keine Rücksicht genommen werden würde. Was von den englischen Agenten bei den Verhandlungen wegen der Dekretale offen ausgesprochen worden,[1]) wäre zur That geworden. Kein Eid, keine Beteuerung, keine Achtung vor der Ehre der Kirche und des Papsttums, keine Bekümmernis wegen der unendlichen Tragweite eines solchen Schrittes würde den Papst oder die Kirche oder die Heiligkeit der kanonischen Gesetzgebung vor der Schändung durch die blinde Leidenschaft eines Königs wie Heinrich VIII. behütet haben. Wenn auch Wolsey gerne das Aeußerste vermieden und jedes Aergernis nach irgend welcher Seite, jetzt sogar in bezug auf den Kaiser und die politischen Gefahren der Sache, unterdrückt haben würde; immer doch legte er den Folgen, welche die Verweigerung für England nach sich ziehen mußte, weitaus das größere Gewicht bei; alles Aergernis in der Kirche sowie den Zorn Karls V. glaubte er nach und nach mildern und beseitigen zu können.[2]) Aber auch wenn Wolsey direkt oder indirekt

---

[1]) S. oben S. 44 N. 1.

[2]) Campeggio an Salviati 9.I. 1529. Arch. Vatic. Die Auflösung bei Brewer-Gairdner II. App. 481 hat mehrere Fehler. lo con S. Sa Revma

seine Mitwirkung zu dem letzten bedenklichsten Schritte verweigerte: „ein König findet im eigenen Hause immer Vertreter, Anwälte und Zeugnisse nach Bedarf, immer findet er Werkzeuge, die nach seiner Gnade und Gunst begierig sind".[1]) So schrieb Campeggio in den Tagen der Katastrophe am 13. Juli 1529, obschon damals bis zu der schmählichen Charakterlosigkeit eines Cranmer noch ein weiter Schritt zu machen war.

Sehen wir nun zu, was Clemens VII. that. Es scheint auch diesmal wie vor zwei Monaten wieder zu recht aufregenden Scenen gekommen zu sein, wenn uns auch über die Vorgänge im einzelnen die Nachweise fehlen. Am 3. Juni eben in Viterbo angelangt, schrieb der Papst an den Kardinal Alexander Farnese, um ihm die Legatur in Rom an Stelle des Kardinals Campeggio anzutragen: von den Gesandten Heinrichs VIII. werde er Tag um Tag mehr gedrängt, diesen nach England zu senden.[2]) Sodann schreibt Gardiner am 11. Juni an Heinrich VIII., daß er endlich die Sendung des Kardinals durchgesetzt habe: „nach manchen Hin- und Herreden und Versprechungen, die wir dem Papste machten, willigte er endlich ein, die (Dekretal-)Bulle durch Campeggio zu senden".[3]) Ferner berichtet Gregor Casale noch von einem Manöver, welches als klug erscheinen soll, aber in Wirklichkeit fast mehr ans Lächerliche streift. Am 9. Juni schrieb Clemens VII. an Heinrich, daß er, so schwer es auch sei, sich bemühen werde, einen Weg zu finden, um den König zufrieden zu stellen.[4]) Gardiner und Casale waren mit dieser allgemeinen Fassung wenig zufrieden und drängten darum den Papst, seine Gewährung etwas eingehender zu bezeichnen. Aber Clemens lehnte dies ab mit der Erklärung, Heinrich werde aus den

---

(Wolsey) parlo liberamente per sapere gia l'animo suo . . . et ella finalmente si stringe nè sa che dire, se non, che egli non ci è altro rimedio, che di satisfare aliquomodo al re et valeat, quantum valere potest, che il tempo poi portera qualche remedio. Und etwas weiter: replica (Wolsey) che Cesare in fatto non curara tanto questa cosa, et che, quando ella sara fatta, ci saranno poi mille rimedii da restare con lui in bona intelligentia.

[1]) Arch. Vatic. Procuratori, advocati et testimonii non mancano a un re et in casa sua nè chi desidera la gratia et favore suo. Bei Theiner p. 587 ist die chiffrierte Stelle weggelassen.

[2]) Brevia Cl. VII. vol. XXII. n. 466. Cum in dies magis urgeamur ab oratoribus char^mi in Christo filii Henrici Angliae regis illustris fidei defensoris, super missu dilecti filii nostri Laurentii cardinalis Campeggii etc.

[3]) Brewer IV, n. 4355. After many altercations and promises made to the pope he has consented at last to send the commission by Campeggio.

[4]) Brewer IV, n. 4348.

Worten des Schreibens seine Meinung hinreichend erkennen.[1]) Es mag sein, daß sich dabei Clemens auch auf Campeggio berief, mit dem er die Sache besprechen müsse;[2]) gewiß ist, daß er auf die Klugheit und Geschäftsgewandtheit dieses Kardinals große Stücke hielt. Wie nun neulich Gardiner, so mußte jetzt Casale nach Rom gehen, um Campeggio zu gewinnen. Der letztere kam indessen, nachdem ihm von seinem Auftrag für England Kenntnis gegeben war[3]), am 13. Juni nach Viterbo. Auch hier bildete Casale gleichsam den Zwischenträger zwischen ihm und dem Papste, indem er bald den Kardinal versicherte, der Papst werde ohne Bedenken die Bulle bewilligen, wenn Campeggio die Ueberbringung und Ausführung in England übernehmen wolle, bald dem Papste zu verstehen gab, der Kardinal sei ganz mit dem Verhalten und den Bemühungen der Gesandten um die Dekretale einverstanden. Dem Kardinal erklärte er noch weiter, in England sei man bereits davon verständigt, daß von ihm allein die Ausfertigung der Bulle abhänge, und darum werde man auf ihn allein die Verantwortung schieben, wenn dieselbe nicht zu stande komme.[4])

Doch das sind Nebensachen, obschon Wolsey die Mitteilung Casales über diese Dinge mit der Randnotiz: prudenter factum versehen hat. Die Hauptsache ist, daß die Bulle bewilligt wurde. „Der Papst that es widerwillig und sagte, er wünsche nicht, daß dieselbe bekannt werde, weder öffentlich noch im Vertrauen," so schreibt Casale weiter.[5]) Aber wenn es bei der bloß mündlichen Geltendmachung dieses Wunsches blieb, dann war die thatsächliche Wirkung der Bulle ungefähr dieselbe, wie wenn sie ad valvas Basilicae St. Petri und in facie Campi Florae zu Rom ausgehängt worden wäre. Die Wahrheit ist, daß Clemens den englischen Kardinal, was den Zweck und die Wirkung der Bulle betraf, im allerstrengsten Sinne beim Worte nahm, so nämlich, daß dieselbe in keiner Weise mehr sein konnte, als was sie laut der englischen Forderung

---

1) Brewer IV, n. 4355. We urged the pope to express the matter in special terms, but could not prevail whith him in consequence of the difficulty. He said you would understand his meaning by the words: inventuri sumus aliquam formam,

2) l. c. n. 4379. The pope seemed to refer the matter to Campeggio and would do nothing without his counsel.

3) Arch. Vatic. Acta Consistorialia. Die VIII. Iunii 1528. In civitate Viterbii in consistorio secreto fuerunt creati duo legati, Rev[mus] Campegius per Angliam et Rev[mus] Farnesius per Urbem.

4) Brewer IV, n. 4379. Schreiben Casales: Viterbo 15. Juni 1528.

5) l. c. n. 4380. His Holiness granted it unwillingly, saying that he did not wish it to be known, either openly or secretly.

angeblich sein sollte: ein Mittel, die Stellung des Kardinals soweit als möglich zu decken und vor den Augen Heinrichs VIII. zu beweisen, daß Wolsey in Wirklichkeit alles angestrengt, alle Mittel aufgeboten habe, um den Willen des Königs durchzusetzen. Aber jede Verwendung für den Prozeß oder für die Sentenz in der Scheidungsfrage mußte ausgeschlossen sein. Um dieses letztere zu erreichen, durfte das Dokument weder dem Kardinal Wolsey, noch sonst einer bei der Sache interessierten Persönlichkeit in die Hand gegeben, noch seinem Inhalte nach veröffentlicht werden. Um jenen von den englischen Gesandten vorgegebenen Zweck zu erreichen, genügte es vollständig, daß Campeggio die Bulle bei sich behielt, sie dem Könige wie dem Kardinal vorlas, aber nie aus den Händen gab. Was dann noch an Schwierigkeiten übrig blieb, das mußte Wolseys Gewandtheit und Einfluß über Heinrich VIII. aus dem Wege zu räumen suchen. Kurz gesagt, der Papst wollte auf die Stellung Wolseys und die Gefahren, welche durch seinen Fall über den Glauben und die Kirche in England hereinbrechen mußten, jede nur irgend mögliche Rücksicht nehmen. Aber diese Rücksichtnahme durfte nicht soweit gehen, daß dadurch höhere Pflichten verletzt, größere Interessen, die gesamte Kirche in der Heiligkeit und Unverletzlichkeit ihres Sittengesetzes geschädigt würde. Jetzt verstehen wir die Worte, welche Kardinal Campeggio bezüglich der Dekretale zu Wolsey sprach: der Papst hat sie nicht deshalb ausfertigen lassen, weil der Inhalt derselben wirklich seiner Meinung entspräche, sondern zur Unterstützung des englischen Kardinals mit Rücksicht auf dessen dringliche Bitten.[1]) Wir verstehen ebenso die Worte, die Clemens VII. zu dem Protonotar Johann Casale sprach, als dieser im Auftrage Wolseys die Bekanntgabe der Bulle verlangte: er habe dieselbe auf die inständigen und unaufhörlichen Bitten des Kardinals bewilligt, da dieser erklärte, wenn sie nicht gewährt würde, sei es offenbar um sein Leben geschehen.[2]) Auch als man den Papst über die Modalitäten, unter welchen er die Dekretale ausgefertigt hatte, zu hintergehen suchte, berief er sich mit einer Entschiedenheit, die ihm sonst durchaus nicht eigen war, auf die ganz genau begrenzte Forderung Wolseys und die ebenso oder noch genauer beschränkte Bewilligung seinerseits. Die Bulle sei, so erklärt er, auf Wolseys Wort hin gegeben worden, lediglich, um dem König gezeigt und dann sofort verbrannt zu werden.

---

[1]) Den italienischen Wortlaut s. oben S. 38. Note 1.

[2]) Le Grand, histoire du divorce III, 112. Burnet IV, n. 17. Ad hoc me (inquit) multis ille magnisque precibus protraxit, ostendens, si id non daretur, manifestum suae saluti ruinam impendere.

Niemals habe er zugesagt, daß dieselbe irgend einem andern Menschen gezeigt werden dürfe, vielmehr könne er Briefe des Kardinals vorlegen und das Zeugnis Gardiners und Gregor Casales anrufen, daß die Bulle ganz und gar nur in dem Sinne gefordert worden sei, wie er sie bewilligt habe.[1])

In der Instruktion für Gregorio Casale, die dann an dessen Bruder Johann überging, hatte Wolsey wahrscheinlich mit klug berechneter Unwahrheit geschrieben,[2]) die Bulle sei nach dem Willen des Papstes zur Information für den Legaten Campeggio und für die Ratgeber des Königs bestimmt. Darum kam der Protonotar bei Clemens VII. wiederholt auf die Unwahrheit zurück, daß das was jetzt gefordert werde, in nichts von dem ursprünglich Gewährten abweiche. Aber der Papst war sich seiner Sache so sicher, daß er den Kardinal sogar deutlich der Lüge beschuldigte:[3]) Ich will euch, so sprach er weiter, die Briefe Wolseys zeigen, denn ich lüge nicht, und meine Worte sowie die früheren Schreiben des Kardinals verdienen nicht weniger Glauben, als diejenigen, die ihr jetzt vorbringt.[4]) Der Papst wußte eben, daß er durch die Bulle, die er dem Kardinal Campeggio mitgegeben, bis an die äußerste Grenze des Möglichen gegangen war, und als er sah, wie außerordentlich nahe durch die englische Doppelzüngigkeit die Gefahr des verderblichsten Mißbrauches lag, beklagte er bitter seine Nachgiebigkeit, die er sogar, wenn es möglich wäre, mit dem Verluste eines Fingers von seiner Hand rückgängig machen möchte.[5]) Um so nachdrücklicher und unbeweglicher blieb er darum bei seiner Erklärung, daß er über das Geschehene hinaus auch nicht das Geringste gewähren werde, und so oft auch Johann und nachher dessen Bruder Gregorio Casale auf die Sache zurückkamen, immer endigte die Sache mit dem kategorischen Befehle des Papstes, von dem Punkte zu schweigen, weil jede Bemühung aussichtslos sei. Ich weiß, so erklärte er weiter, was sie mit der Bulle vorhaben. Wenn

---

1) S. oben S. 32. N. 2. Le Grand III, 112.

2) Brewer IV, n. 4897. 1. November 1528.

3) Le Grand III, 112. sub eius fide se deceptum esse.

4) l. c. 121. Tum pontifex iterum excandescens: ostendam, inquit, litteras ipsius Revmi Eboracensis, nec loquor mendacia, et non minus meis verbis litterisque prioribus Revmi Eboracensis fides est habenda, quam his, quas nunc offertis.

5) l. c. 112. . . utinam aliter rem petissent; eam namque facile denegassem, nec ad hanc poenitentiam venissem, ex qua vel unius digiti iactura (modo fieri possit) quod factum fuit revocarem; video enim, quantum mali ex eo mihi subeundum sit.

auch die Ratgeber des Königs die Sache nicht für gut und richtig halten, so würden sie doch auf meine Verantwortung nach dem Sinne des Königs entscheiden und alle bösen Folgen der Sache würden auf mich zurückfallen.[1]) Auch als Casale den Papst für alle schlimmen Folgen, die aus seiner Weigerung entspringen würden, verantwortlich zu machen suchte: für den Abfall des Königs, für den Abfall von ganz England, für die Häresie, die im Lande erstehen und sich immer weiter verbreiten werde, auch da blieb Clemens fest und unbeugsam, indem er jede Verschuldung an diesen Folgen von sich wies. Weder der König, noch der Kardinal, noch irgend wer sonst in England habe Grund zur Klage gegen den Papst, da er alles geleistet, was er versprochen habe, und was sich mit seinem Gewissen vereinbaren ließe. Sollten Häresien und andere Uebel über England kommen, müsse er es lediglich geschehen lassen, zufrieden mit dem Bewußtsein, keine Schuld daran zu tragen. Aber dieses Bewußtsein würde er nicht haben können, wenn er jetzt auch noch die Veröffentlichung und Bekanntgabe der Dekretalbulle bewilligte.[2])

Kommen wir nun noch einmal auf den Inhalt der Dekretale zurück, so bleibt bestehen, was früher schon gesagt wurde, daß eine authentische Feststellung desselben niemals möglich sein wird. Fassen wir aber alles zusammen, was wir bisher darüber gehört und auseinandergesetzt haben, namentlich auf Seite der Engländer und des Kardinals Wolsey die unfragliche Sicherheit, daß auf grund der Bulle, wenn der Papst eine Verwendung derselben zuließe, das leidenschaftliche Verlangen des Königs seine Befriedigung finden werde, und auf Seite des Papstes die außerordentliche Besorgnis, welche ihm die Gefahr einer solchen Verwendung einflößte, die ganz ungewöhnlich feste Haltung, die er den hartnäckig wiederholten Forderungen der Agenten Wolseys entgegensetzte, endlich die ängstliche Vorsicht, mit der er die frühzeitige Vernichtung der Bulle

---

[1]) l. c. 114. Haud, inquit, ita fuit constitutum, nec me latet, quid de illa bulla facere cogitent, ut cuiusmodi ex eo damnum mihi redundaturum sit. l. c. p. 119 negavit quoque eam consiliariis ostendendam esse, qui tametsi rem bonam non iudicarent, appobarent tamen super eius sanctitatis conscientiam, ac saepius interim repetivit, non esse amplius in ea re commorandum. S. oben S. 40. Strype I. 2. p. 93.

[2]) Le Grand III, 115/116. Ad haec S[mus] D[nus] N. brachiorum et totius corporis agitatione animum commotum ostendens, volo, inquit, ego ruinam quae mihi modo immineat, considerare, et idipsum, quod feci, valde me angit. Si haereses vel alia mala oritura sunt, quaenam in eo mea culpa erit? Satis meae conscientiae fuerit, me vacasse culpa, cui essem obnoxius, si hoc etiam, quod nunc ex me petitur, concederem etc.

verfügte: so bleibt ein anderer Schluß auf den Inhalt des Dokumentes nicht übrig, als der, daß auf grund desselben die Scheidung der Ehe Heinrichs mit Katharina von Aragonien möglich gewesen und auch wirklich zu stande gekommen wäre, wenn nicht der Papst das Dokument der freien Verfügung Heinrichs VIII. und Wolseys durchaus entzogen hätte. Kurz gesagt, die Sentenz der Bulle war eine unrichtige, falsche, denn sie ließ eine Entscheidung zu, welche nicht bloß mit dem positiven, immerhin reformabeln Kirchen- und Eherecht, sondern auch mit der Heiligkeit und Unauflöslichkeit der Ehe als kirchlichen Sakramentes selbst in offenem Widerspruche stand, eine Entscheidung demnach, die in gleicher Weise dem Glauben und Dogma der Kirche zuwiederlief, wie sie für das sittliche Leben der Völker äußerst gefährlich werden mußte. Darum würde Clemens VII. seiner Stellung als höchster unfehlbarer Richter in Sachen des Glaubens und der Sitten untreu geworden sein, wenn er auch nur einen Augenblick die engen Schranken durchbrechen ließ, welche er dieser Bastardbulle, um sie so zu nennen, von Anfang an gesetzt hatte.

Ziehen wir nun die weiteren Folgerungen. Dasselbe, was in unserer Bulle stand, hatte Wolsey zuerst im Dezember 1527 durch den Sekretär William Knight gefordert, und der Papst hatte es gleichsam spielend und scherzend in der Form, aber fest und entschieden in der Sache abgelehnt, obschon im wesentlichen bereits alles, ob wahr oder falsch, was sich zur Stütze des Antrages vorbringen ließ, wirklich vorgebracht war. Sodann wurde die Forderung durch Gardiner und Fox mit größerer Bestimmtheit und Geschicklichkeit, dazu in ungleich heftigerer und drohenderer Form wiederholt, und es erfolgte eine entsprechend entschiedenere, festere, allseitig klar dargelegte und begründete Zurückweisung, die zugleich die scheinbare Illusion zerstörte, als habe nur die Ungeschicklichkeit Knights das Scheitern des ersten Versuches verschuldet. Aber Wolsey ließ nicht nach; er klammerte sich wie ein Ertrinkender an die Füße des Papstes, wie einer der zehnmal abgewiesen, doch immer wiederkommt, bis zuletzt aus Ueberdruß und Aerger gewährt wird, was man nie gewähren wollte. Jetzt bewilligte der Papst die Bulle, deren Inhalt wir oben anzudeuten versuchten, eine Bulle, die sich in ihren wesentlichen Bestimmungen jedenfalls sehr nahe mit den englischen Anträgen deckte; aber er that es auch jetzt in einer Weise, welche mit einer entscheidenden Ablehnung genau gleichwertig war. Nicht nur war das Dokument in den Rahmen des allerstrengsten Geheimnisses gebannt, jede Veröffentlichung, jeder Uebergang in Rechtskraft und gesetzliche Geltung ausgeschlossen, sondern dazu ließ der Papst noch durch seinen Mandatar Campeggio eine unumwundene

Erklärung abgeben, die den Text der Bulle von vornherein gänzlich unwirksam machte.

Damit erledigt sich die so oft ausgesprochene und wiederholte Behauptung, der Papst habe dem König von England Hoffnung gemacht und ihn dadurch immer tiefer in seine Scheidungsgedanken hineingedrängt, bis schließlich Heinrich keinen Rückweg mehr fand. Ebensowenig ist wahr, daß Clemens VII. sein Verhalten in der Sache von dem Verlaufe der Kriegsereignisse in Italien abhängig gemacht und den König hingehalten habe, bis sich der Sieg auf die Seite Karls V. neigte.[1]) Im Gegenteile erfolgte die erste Ablehnung, während der Marschall Lautrec mit einem starken französischen Heere in Oberitalien stand. Die zweite erfolgte, während dieses Heer widerstandslos nach dem Süden vordrang, und die sehr heruntergekommenen Reste der Kaiserlichen wie eine Heerde scheuen Wildes vor sich hertrieb. Und die dritte Ablehnung — eben die Bulle, von der wir reden — erfolgte in dem Augenblicke, da die Not der in Neapel belagerten Kaiserlichen die höchste Stufe erreicht hatte und nur noch ein kleiner Schritt zu fehlen schien, bis die ganze bisherige Machtstellung Karls V. in Italien in nichts zusammenbrach. Freilich, als Campeggio sich seines Auftrages bezüglich der Dekretale entledigte, da war die Katastrophe von Neapel längst erfolgt, das französische Heer unter Lautrec vernichtet, der Sieg des Kaisers so glänzend und gewaltig, fast wie nach der Schlacht von Pavia. Aber aus dem Briefe Casales vom 15. Juni 1528[2]) geht klar hervor, daß Clemens VII. dem Cardinal Campeggio das bekannte Verfahren mit der Dekretalbulle gleich am Anfange aufgetragen hatte, zu einer Zeit also, da sich der Sieg der Kaiserlichen in Neapel noch entfernt nicht voraussehen ließ. Zwar will Ranke aus einem Schreiben Sangas vom 29. Mai 1529 herleiten,[3]) daß Campeggio infolge der Friedensverhandlungen zwischen Papst und Kaiser Anweisung erhalten habe, langsam vorzu-

---

[1]) S. oben S. 226 N. 5 f. Burnet I, 91. Vergl. Ranke, englische Geschichte I, 122/123. Am meisten tritt diese durchaus falsche Auffassung bei Maurenbrecher hervor (England im Reformationszeitalter. Vier Vorträge. Düsseldorf 1866. S. 22/23): „Nicht aus sich, sondern von des Kaisers Gebot beeinflußt, hat Papst Clemens den englischen Wünschen, die er anfangs begünstigte, sich zuletzt entgegengestellt; er hat durch diese Zweideutigkeit, durch diesen Wankelmut das Schisma der englischen Kirche veranlaßt und England den Bahnen des Protestantismus zugewendet.“ Es fehlt nur noch Burnets Lobpreis (I, 226) der Vorsehung Gottes, der gerade die Feinde der Reformation zu deren besten Förderern gemacht habe.

[2]) S. oben S. 636 N. 5.

[3]) Englische Geschichte I, 129. Ruscelli, lettere di principi III, 91.

gehen und den Urteilsspruch möglichst in die Länge zu ziehen; aber dieselbe Weisung hatte Sanga im Auftrage des Papstes bereits im August und September des Jahres 1528 wiederholt an Campeggio gelangen lassen[1]), und eben auch das Schreiben vom 29. Mai spricht es ausdrücklich aus, daß damit nur in erneute Erinnerung gebracht werden solle, was dem Kardinal bereits bei seiner Abreise mündlich durch den Papst aufgetragen worden war. Dasselbe geht deutlich aus verschiedenen Schreiben Campeggios selbst hervor.[2]) Es unterliegt allerdings keinem Zweifel, daß sich infolge der vollständigen Wendung in den Kriegsereignissen zu Gunsten des Kaisers die Mahnungen der äußersten Vorsicht und Zurückhaltung an Campeggio dringend wiederholten, weil sich der Papst begreiflicher Weise nicht ein zweites Mal der Gefahr eines Sacco di Roma aussetzen wollte, namentlich aber, weil er mit Grund die besten Hoffnungen hegte, daß jetzt endlich der allgemeine Friede in die Christenheit einziehen werde. Da jetzt die Möglichkeit geboten ist, so erklärte er selbst, die Wunden der Christenheit zu heilen, wäre es unvernünftig, allein aus Rücksicht auf Heinrich von England einen neuen großen Brand anzufachen, der alles wieder in Frage stellen müßte.[3]) Aber das alles waren nur Motive, die zu der Unmöglichkeit der Sache an sich hinzukamen und die eben nur deshalb ihr Gewicht besaßen, weil die Forderung Heinrichs VIII. eine ungerechte, dem Wesen der christlichen Ehe widersprechende war.[4]) Denn wenn es überhaupt möglich sein sollte, die Wünsche Heinrichs zu befriedigen, was Clemens VII. in der That aus ganzem Herzen gern gethan hätte, so konnte sich der Papst zu keiner Zeit leichter sowohl über den Unwillen des Kaisers, wie über die Gefahr neuer kriegerischer Verwicklungen hinwegsetzen als Ende 1527 und in der ersten Hälfte 1528, da ihn auf der einen Seite die frische Erinnerung an die Schreckenstage Roms jeder Rücksicht gegen den Kaiser

---

[1]) Sanga im Namen Jak. Salviatis an Campeggio. Ruscelli, lettere di diversi autori eccellenti (Venetia 1556) p. 39. Questa è la quarta, che scrivo a V. S^a^ Rev^ma^ et quasi del medesimo tenore l'una che l'altra etc. Schreiben vom 2. September 1528. Aehnlich p. 41 am 16. September.

[2]) Theiner p. 567. Paris 16/IX. 1528. Quanto allo andar pesatamente, io seguito questo, V. S^a^ mi ordina et quello ch'io ho conosciuto essere la mente di N. Sig^re^ et gli promisi di operare. Ebenso London 21/VI 1529. Brewer-Gairdner, II. App. p. 483.

[3]) Ruscelli, lett. di diversi p. 41/42. É sforza, che S. B^ne^ proceda consideratamente et che per satisfar a S. Maestà sola non accenda un grandissimo fuoco nella christianità . . . dove ora ha qualche speranza di poter risanar le piaghe della christianità.

[4]) S. oben S. 245 N. 1. S. die nächstfolgende Note.

enthob, andererseits das starke französisch-englische Koalitionsheer in Italien gegen jede neue Vergewaltigung durch eine kaiserliche Armee sicher zu stellen schien.

Also nicht Rücksicht auf den Kaiser war es, weshalb man nicht weiter ging, sondern nur Rücksicht auf Heinrich VIII., weshalb man so weit ging, als man ging. Bei einem König, der sich zum Vorkämpfer für die katholische Wahrheit gerade in der Sakramentenlehre aufgeworfen und, freilich mit Hilfe tüchtiger theologischer Kräfte, ein streng kirchliches Buch geschrieben, wofür ihm der Papst den Ehrentitel Defensor fidei verliehen hatte, durfte man voraussetzen, daß er sich leicht von der Unmöglichkeit seines Begehrens überzeugen werde. Darum wählte man an der Kurie beim ersten wie beim zweiten Versuche die schonendste Form der Ablehnung, die möglich war, weil man gerne dem König und seinem Minister die Ehre freiwilliger Rückkehr und mannhaften Verzichtes auf unerfüllbare Wünsche zukommen lassen wollte. Aber niemand wird in der Antwort, die Knight und dann Gardiner-Fox erhielten, „Zweideutigkeit“ oder „Wankelmut“ erblicken dürfen. Vollends das dritte Mal ging Clemens VII. in der Rücksicht auf Heinrich VIII. und Wolsey bis hart an die Grenze dessen, was kirchlich zulässig war, indem er das Maß und den Umfang der englischen Forderungen in einer Scheinbulle genau feststellte; daneben aber setzte er, um alle Weiterungen und Mißverständnisse abzuschneiden, die feste und deutliche Erklärung, daß er diese Bulle niemals sanktionieren könne, weil er als Hüter des Glaubens und der Wahrheit ihren Inhalt verwerfen müsse. Ganz in diesem Sinne erhielt auch Campeggio gleich beim Antritt seiner Legation die ernstlichste Weisung, schon die Reise in möglichst langsamen Strecken zu machen und die Ueberfahrt nach England zu verschieben, soviel es gehen mochte, namentlich aber bei seiner Thätigkeit in England das Aeußerste zu thun, um den Prozeß in die Länge zu ziehen und ein Endurteil hinzuhalten: „denn vielleicht wird Gott unterdessen dem Herzen des Königs den heilsamen Gedanken eingeben, nicht etwas vom Papste zu verlangen, was ihm ohne Ungerechtigkeit, Gefahr und Aergernis nicht gewährt werden kann“.[3])

---

[1]) Ruscelli l. c. 42. Sanga an Campeggio, 16. September 1528. Pero non paia strano a. V. Sa Revma, che tante volte se le replichi, che non si lasci ad alcun patto trascorrere a pronunciare senza haverne di qua expressissima commissione, ma vada menando le cose in lungo, che forse Dio in tanto metterà nel cor di quel Sermo re qualche santo pensiero di non desiderar da S. Bne cosa che senza ingiustitia, pericolo et scandalo suo non se li possa concedere. Vergl. das. p. 40.

Wen trifft also die Schuld an dem englischen Schisma, wie es sich historisch entwickelt hat! Wir antworten: mit an erster Stelle den Kardinal Wolsey. Gewiß nicht insofern, daß er mitwirkende und direkt schuldbare Ursache gewesen wäre. Die erste und unterste Grundlage für alle Verwickelungen seit dem Frühjahr 1527 ist und bleibt die ehebrecherische Leidenschaft Heinrichs VIII; darum mag sogar zugestanden werden, daß Wolsey auch bei anderm Verhalten, d. h., wenn er sowohl als Kirchenfürst wie als Staatskanzler seine ganze Schuldigkeit gethan hätte, manche böse Wirrnisse nicht hätte verhindern können. Aber hinter dieser seiner Schuldigkeit ist der Kardinal sehr weit zurückgeblieben, weil er das rollende Verhängnis, indem er es durch entschieden falsche Mittel aufhalten wollte, entschieden beförderte. Sein erster verhängnisvoller Schritt bestand, wie bereits hervorgehoben, in seiner bedingungslosen Einwilligung, sodann in der ebenso bedingungslosen und kategorischen Versicherung, daß der Scheidungsplan des Königs leicht und sicher gelingen werde. Mag auch Heinrich VIII. damals schon entschlossen gewesen sein, um jeden Preis, mit oder ohne Wolsey, die Sache ins Werk zu setzen, wenn der Kardinal als ein kluger, auch seinem Könige gegenüber selbständig denkender Politiker handeln wollte, so genügte er seinem Amte durchaus, wenn er ohne Garantie für den Erfolg lediglich seine uneingeschränkte Mitwirkung verhieß, um den gewünschten Erfolg zu erreichen. Aber auch nachdem jenes geschehen, durfte für einen sonst so weitblickenden, überlegenen Verstand, wie Wolsey ein solcher Fehler nicht unwiderruflich sein und bis zur Katastrophe verhängnisvoll bleiben. Ein Mann von sonst so hervorragender Willenskraft mußte es über sich vermögen können, einen Fehlgriff einzusehen und kühlen Blutes besser zu machen. Alles, was man in Rom that, trug gleichsam die Absicht an der Stirne, dem Kardinal diesen Weg zu zeigen und nach Möglichkeit zu erleichtern. Aber er benutzte die wiederholte Gelegenheit nicht, den König in seinen zuversichtlichen Erwartungen herabzustimmen und auf das voraussichtliche Ende der Sache vorzubereiten; vielmehr unterdrückte er sein eigenes Urteil über die vollständige Unzulänglichkeit der von Fox überbrachten Kommissionsbulle, um den König nicht aus der Täuschung aufzuschrecken, in welche sich derselbe hinsichtlich der Erfolge Gardiners hineingelesen hatte,[1]) und machte damit seine Lage, statt sie zu verbessern, noch schwieriger. Anstatt dort mit fester Hand anzugreifen, wo allein die Schwierigkeit gelöst werden konnte, bei Heinrich VIII., steifte er sich in unbot-

---

[1]) S. oben S. 628.

mäßiger Ueberschätzung seiner Person und seines Wertes auf die trotzig drohende Forderung, daß Rom, um ihm zu helfen, das Unmögliche möglich mache und für Recht erkläre, was Unrecht war. Im Oktober 1528 kam Campeggio nach London. Er brachte eine Dekretalbulle mit, die er einmal dem König und dem Kardinal vorlas, um sie dann für immer unsichtbar zu machen. Er erklärte dabei seinem Kollegen Wolsey, dieselbe sei nur eine Form, ein Mittel, um diesen vor der Ungnade des Königs zu schützen, aber ihr Inhalt sei ausdrücklich vom Papste verworfen.

Nun hatte Wolsey beinahe noch ein volles Jahr Zeit, im Zusammenwirken mit dem päpstlichen Legaten bei Heinrich VIII. einzulenken und der verderblichen Katastrophe vorzubeugen, zumal da Campeggio von dem erstlich eingenommenen Standpunkte keine Spanne zurückwich.[1]) Statt dessen jammerte Wolsey in ohnmächtiger Weinerlichkeit gegen Rom, der König fühle durch das Vorgehen des Legaten seine Ehre verletzt, zumal, da er ein so großer Wohlthäter der Kirche sei. „Ich kann nicht darüber nachdenken und schließe meine Augen, denn ich sehe Schmach und Verderben, Macht und Würde des apostolischen Stuhles vernichtet, wenn auf diesem Wege weiter gegangen wird“.[2]) Die kostbare Zeit verbrauchte er damit, daß er immer von neuem wieder versuchte, in Rom die Veröffentlichung der Bulle Campeggios oder eine neue, endlich eine weitere Bulle durchzusetzen, welche das von Karl V. vorgelegte Dispensbreve des Papstes Julius' II. für unecht erklären sollte. So verstrich die lange Zeit von Dezember 1527 bis Juli 1529. Die Leidenschaft des Königs, der Wolsey bei wiederholten Anlässen in wirksamer Weise hätte entgegen treten können, erhielt sogar durch ihn selbst immer neue Nahrung, das Feuer brannte immer weiter, und da endlich selbst Wolsey nicht mehr im stande war, den König über die Sachlage im Ungewissen zu erhalten oder die längst unvermeidlichen Maßregeln des Papstes noch weiter hinauszuschieben, da brach alles zusammen, und Wolseys Sturz eröffnete die Katastrophe.

Um indessen nicht ungerecht gegen Wolsey zu sein, müssen wir hier

---

[1]) Vergl. z. B. sein Schreiben an J. Salviati vom 9. Januar 1529. Brewer-Gairdner II. App. p. 480. Io in ogni proposito et ragionamento con sua Maestà (Brewer: il re) et con s. S^{a} Rev^{ma} (Brewer: il cardinale) semper mi son sforzato di fare la cosa difficile et impossibile etc.

[2]) Brewer IV, p. 2120 n. 4897. Wolsey an Gr. Casale, 1. November 1528. I cannot reflect upon it and close my eyes for I see ruin, infamy and subversion of the whole dignity and estimation of the see Apostolic, if this course be persisted in.

auch die Nachrichten verzeichnen, die sein persönliches Widerstreben gegen die Scheidung und wenigstens seinen lebhaften, wenn auch unwirksamen und gleichsam geheim gehaltenen Wunsch bekunden, den König von der Sache abzubringen. Oben wurde auseinandergesetzt, wie er während seines Aufenthaltes in Frankreich allmählich zum Bewußtsein kam, daß dem König der Widerwille gegen seine Gemahlin Katharina lediglich durch die Leidenschaft für Anna Boleyn eingegeben war. Als ihm nun Heinrich seine Absicht, Anna Boleyn zur Gattin zu nehmen, mitteilte, habe ihn Wolsey, so berichtet dessen treuer Knappe Cavendish, oft Stunden lang auf den Knieen gebeten, davon abzustehen, aber ohne Erfolg.[1]) Dasselbe spricht Wolsey einige Augenblicke vor seinem Tode aus, als er eben zum Hochverratsprozesse nach dem Tower gebracht werden sollte. Aber alles sei vergeblich gewesen; denn ehe der König auch nur einen Teil seiner Laune oder Begierde fallen lasse, eher werde er sich der Gefahr aussetzen, die Hälfte seines Königreiches zu verlieren.[2]) König Heinrich stellte einmal sogar selbst dem Kardinal das Zeugnis aus, daß er ein Gegner der Ehe mit Anna Boleyn oder der Ehescheidung überhaupt gewesen sei. Am 21. Juni 1529, als Katharina in stolzer Haltung ihren Protest gegen die beiden Kardinäle einlegte und nach ihrer rührenden Ansprache an Heinrich den Gerichtssaal verließ, verlangte Wolsey, um sich gegen den allgemeinen Unwillen wegen der Scheidung zu schützen, von Heinrich eine Erklärung, ob er, Wolsey, der erste und hauptsächlichste Urheber der Sache gewesen sei, und Heinrich entgegnete nach Cavendishs Bericht, der Kardinal habe eher hindernd und hemmend, als treibend und fördernd auf ihn einzuwirken gesucht.[3]) Auch der französische Gesandte in London, Bischof Jean De Bellay von Bayonne, gibt dafür Zeugnis, da er am 20. August 1528 an Montmorency schreibt: „aus verläßiger, wenn auch nicht ganz sicherer Quelle habe ich gehört, daß der König den Kardinal mit ganz zornigen Worten (terribles termes) anließ, weil es ihm schien, als wolle ihm Wolsey von der Scheidung abraten und ihm begreiflich machen, daß der Papst sich nicht zu der Forderung verstehen werde." [4]) Sehr interessant ist folgende

---

[1]) Sir W. Cavendish's memoirs of the life of card. Wolsey. London 1708 p. 97.

[2]) Cavendish. Ed. Springer zitiert bei Galt, life of card. Wolsey p. 243/44. Brewer-Gairdner, II, 444.

[3]) Cavendish's memoirs p. 112. Galt 159. Brewer-Gairdner II, 345. My lord cardinal, I can well excuse you herein. Marry, so far from being a mover ye have been rather against me in attempting thereof.

[4]) Le Grand III, 164.

Mitteilung des Kardinals Giovanni an seinen Vater Jakobo Salviati vom französischen Hofe, 4. Januar 1529. „Der König (Franz I.) sagte mir ganz im geheimen: der König (Heinrich VIII.) argwöhnt, daß sich der Kardinal von York dieser Ehescheidung widersetze, und ich vermute sehr, daß dieses zu seinem Sturze führen wird".[1]) Am besten beurteilen ihn Campeggio und er sich selbst. „Soweit ich erkennen kann, schreibt der erstere am 9. Januar 1529 an Salviati, ist der Kardinal ein Gegner der Scheidung; aber Sie dürfen sicher sein, daß er es nicht wagen wird, sich auszusprechen oder in Zukunft offen Stellung zu nehmen; vielmehr ist er gezwungen, seine Gesinnung zu verheimlichen und großen Eifer in der Förderung der Sehnsucht seines Herrn an den Tag zu legen".[2])

„Hätte ich so sorgfältig Gott gedient, wie meinem König, er würde mich nicht in meinen grauen Haaren verlassen haben. Aber das ist die gerechte Strafe, die ich erleiden muß, weil ich bei meinen rastlosen Mühen und Arbeiten in seinem Dienste nicht meine Pflichten gegen Gott, sondern nur die Befriedigung seiner Wünsche im Auge hatte".[3]) Das sind Wolseys Worte kurz vor seinem Tode, eine harte, aber wohl doch die richtigste Grabschrift, die auf sein Epitaphium gesetzt werden kann. So lange nur die äußere Politik und die ruhige diplomatische Berechnung in Frage kam, so lange nur an seine staatsmännischen Fähigkeiten Anforderungen gestellt wurden, bewährte sich Wolsey glänzend, großartig, wenn auch nicht immer in augenfälligen Erfolgen, so doch in beständiger

---

[1]) Arch. Vatic. Nunziat. di Francia I. p. 374. Di poi disse a me a l'orrecchio: il re ha dubio, ch'il cardinale Eboracense si opponga a questa dissolutione del matrimonio, et io ho gran dubio, che di qua non nasca la ruina sua. Aehnlich l. c. p. 443. 20. Mai 1529. Il re (H. VIII.) pensa resolutamente che tutte le difficulta nate nella dissolutione del matrimonio venghino dal cardinale etc.

[2]) Arch. Vatic. Lett. di princ. Vol. XI f. 1. Al Rev[mo] Eboracense in fatto dispiace la cosa, per quanto io comprendo, ma v. S[ia] sia certa, che egli non ardirebbe di mostrarsi, nè ci puo provedere, anzi è sforzato a dissimulare et mostrarsi fervente in procurare il desiderio del re. Die Auflösung bei Brewer-Gairdner II. App. p. 480 ist ungenau.

[3]) Cavendish bei Galt, Append. Cavendish's Narrative p. 243. If I had served God as diligently as I have done the king, he would not have given me over in my grey hairs. But this is the just reward that I must receive for my diligent pains and study that I have had to do him service, not regarding my service to God, but only to satisfy his pleasure. Brewer ist viel zu sehr Lobredner Wolseys und hat darum den Schlußsatz obiger Stelle bedeutend abgeschwächt. Brewer-Gairdner II, 444.

Wahrung und Steigerung englischen Einflusses und englischen Ansehens. Die Zeit nach seinem Falle ist hierin, wie schon öfter ausgesprochen worden, sein bester Lobredner gewesen. Aber wo sich sein moralischer Charakter, seine innere persönliche Festigkeit zeigen sollte, da trat eine bejammernswerte Schwäche zu Tage, die ihn scharf unterscheidet von einem großen Vorfahren in ähnlicher Stellung, Thomas Becket. Leichtfertig, wenn es darauf ankam, mit dem leichtfertigen König, stolz und herrschbewußt nach außen und nach unten, war er widerspruchslos devot gegen den König und darum nicht im stande, den dornenvollen Kampf der Ueberzeugung und Pflicht dem schmeichelnden Prunke des Hofes und der Gunst eines launenhaften Herrn vorzuziehen. Als sich die Leidenschaft Heinrichs stärker erwies, als des Kardinals mattherzige Thränen und kniefällige Vorstellungen, erniedrigte er daher lieber sich selbst unter jene Leidenschaft und machte sich, zwar widerstrebend und mit entgegengesetzten Wünschen im Herzen, äußerlich aber mit Einsatz seiner ganzen kirchlichen und politischen Stellung, zum verächtlichen Diener einer verächtlichen Sache. Und nicht einmal die Größe seines Sturzes vermochte ihm die Augen zu öffnen und ihm die Gedanken an Wiederkehr der königlichen Gunst und seiner Kanzlermacht zu verleiden. Anstatt sich mit dem herrlichen Wirkungskreise, den ihm seine Erzdiözese York für die letzten Tage seines Lebens bot, zu begnügen, und seine ganzen Fähigkeiten, wie er gleichsam notgedrungen, aber trotz der kurzen Zeit mit dem schönsten Erfolge begonnen hatte, auf die Pflege kirchlichen Lebens in seinem großen Sprengel zu verwenden, schaute er unausgesetzt nach Personen und Möglichkeiten um, knüpfte da und dort Verbindungen an, um sich wieder in Gunst zu setzen und von neuem den Weg zu dem höchsten Vertrauen Heinrichs VIII. zu finden. Noch einige Monate vor seinem Tode setzte er seinen Namen an erster Stelle unter eine Schrift der englischen Peers an den Papst, in welcher zur Hebung des englischen Aergernisses immer wieder dieselbe beispiellose Erniedrigung des päpstlichen Stuhles gefordert wird, an welcher er eben gescheitert war.[1])

Da Wolsey, der doch an erster Stelle dazu berufen war, keinen Widerstand wagte, da Wolsey sich willenlos beugte, sobald der königliche Wollüstling erklärt hatte, auf der Durchsetzung seines leidenschaftlichen Ver-

---

[1]) Herbert of Cherbury p. 141 sq. Die Antwort des Papstes das. 144. Vielleicht darf allerdings auf Wolseys Unterschrift hier weniger Gewicht gelegt werden. Vergl. im übrigen Friedmann, Anne Boleyn I. 121 f. Man darf freilich auch den Haß nicht vergessen, mit dem seine Feinde ihn verfolgten, bis er tot war. Ueber seine gewinnende und echt bischöfliche Thätigkeit während des kurzen Aufenthaltes in seiner Erzdiözese s. Brewer-Gairdner II, 416.

langens bestehen zu wollen, da Wolsey jeden Widerstand, wo er bei andern sich zeigte, zu unterdrücken und anfangs sogar den edelsten der damaligen Bischöfe Englands, Fisher von Rochester, mit ausgesuchtester List zu hintergehen suchte, war es da zu verwundern, daß im großen und ganzen auch der übrige Klerus, noch mehr die weltlichen Großen, nach Wolseys Fall alles geschehen und über sich ergehen ließen, was dem einmal an schrankenlose Durchführung seiner Launen gewöhnten Despoten gefiel? Hätte dagegen Wolsey etwas von dem Mute des Martyriums für eine große und edle Sache besessen, hätte er in den Jahren 1528 und 1529 ein Beispiel gegeben, wie es vor ihm Becket und nach ihm, als der Abfall bereits geschehen war, die Helden Fisher und Morus gaben, es würde unter Klerus und Laienwelt nicht an zahlreichen kraftvollen Elementen gefehlt haben, die mit ihm gemeinschaftliche Sache gemacht, das härteste Loos mit ihm geteilt haben würden, und das katholische Volk, das mit großer Liebe das Schicksal der unglücklichen Königin Katharina beklagte, würde mit Begeisterung, wie einst zu Beckets Zeiten, das Beispiel des Mutes bewundert und nachgeahmt haben, welches ihm der erste Kirchenfürst des Landes gab. Viel schlimmeres, als er wirklich erlitt, würde ihm gewiß auch dann nicht widerfahren sein. Aber weder würde er selbst Veranlassung gehabt haben, die letzten Tage seines Lebens durch eine ganz unmännliche Schwäche zu entwürdigen, noch wäre aus dem englischen Volke jene blinde, führerlose Masse geworden, die sich um der elenden Leidenschaft eines ehebrecherischen Königs willen ihres 1000jährigen katholischen Glaubens berauben ließ.

Die Minoriten Heinrich Knoderer und Konrad Probus.

Von P. Konrad Eubel, O. M. C.

II. Konrad Probus, Bischof von Toul.

Ganz unter denselben Verhältnissen wie der zur oberdeutschen Minoriten-Provinz gehörige Lektor Br. Heinrich von Isny gelangte auch deren Provinzial Br. Konrad Probus zur bischöflichen Würde. Auch für ihn bildeten die diplomatischen Missionen, die er für Rudolf von Habsburg beim päpstlichen Stuhle ausführte, die Brücke hiezu; auch bei seiner Ernennung machte der Papst von dem Rechte der Provision Gebrauch, das ihm eine zwiespältige Wahl des betreffenden Domkapitels in die Hand gegeben hatte.

Die früheste Lebenszeit Konrads schwebt ziemlich im Dunkel. Nicht einmal sein Geburtsort ist ganz sicher. Nach den schon zu seinen Lebzeiten von einem Ordensmitbruder verfaßten „Flores temporum"[1]) ist als solcher Tübingen anzunehmen; nach der Kolmarer Chronik dagegen wäre er gleich Heinrich Knoderer und Rudolf von Hoheneck, dem Kanzler des Königs Rudolf und nachmaligen Erzbischof von Salzburg, zu Isny geboren.[2]) Johann von Winterthur läßt ihn an einer Stelle seiner

[1]) Herausgegeben von Holder-Egger in Mon. Germ. SS. XXIV, s. S. 239.

[2]) „Tres principes Teutonie orti de Isini Suevie oppido referuntur, scil. episcopus Tulensis, qui fabri filius dicebatur; item archiepiscopus Salzburgensis, qui ortus ex parentibus pauperibus sed nobilibus praedicatur; item episcopus Moguntiuus, qui inter pistorum filios nobilior credebatur." Mon. Germ. SS. XVII, 256. So unwahrscheinlich diese Angabe ist, so irrig ist die in der Zeitschr. d. hist. Ver. f. Schwab. u. Neub. J. IX. H. 1 u. 2 S. 105 aufgestellte Behauptung, die genannten 3 Bischöfe seien sämtlich Minoriten gewesen; denn dies trifft bei dem Salzburger Erzbischof nicht zu.

Chronik ebenfalls von Isny stammen, während er an einer andern Stelle, wo er offenbar den „Flores temporum“ nachschreibt, ohne weitere Bemerkung Tübingen als dessen Geburtsort angibt.[1]) Hiefür sprechen sich auch die meisten späteren Schriftsteller aus, namentlich alle dem Minoritenorden angehörigen.[2]) Nach übereinstimmender Angabe war Konrad von niederer Herkunft, der Sohn eines Schmiedes oder sonstigen Handwerkers. Der Beiname „Probus“ oder, wie er verdeutscht in allen Chroniken vorkommt,[3]) „der Biderbe“ läßt auf seine trefflichen Charaktereigenschaften schließen.[4]) Der Bischof von Mainz (?) soll sein Talent für die Wissenschaften erkannt und ihn unter seinen Klerus aufgenommen haben; Konrad aber, begierig Italien zu sehen, habe Mainz verlassen und sich nach Siena begeben und an dieser damals blühenden Schule seine Studien mit so großem Erfolge vollendet, daß er den Doktorgrad in der Theologie erlangte. Der Welt überdrüssig sei er i. J. 1245 in den Minoritenorden eingetreten und darin nach einander Novizenmeister, Lektor und Provinzial geworden.[5]) Letzteres ist richtig, nur haben wir statt Italien an die oberdeutsche Minoritenprovinz zu denken. Konrad

---

1) Ausgabe von v. Wyß S. 26 u. bezw. 31.

2) Hieher sind insbesondere zu rechnen die Fortsetzung der Repkauer Chronik, Closeners Straßb. Chronik, Crusius' Annales Suevici; sodann Calmet, hist. de Lorr. II, 407 und Gallia christiana XIII, 1017. Besondere Beachtung verdient die Angabe von Crusius; derselbe schöpfte bekanntlich aus Naucler, und diesem lagen die Aufzeichnungen des Klosters Sindelfingen vor, dessen Propst 1287 mit unserm Konrad Probus dem Würzburger Nationalkonzil beiwohnte, denselben also persönlich kannte. — Stälin, Wirtb. Gesch. III, 68, entschied sich für Isny und wurde hierin offenbar durch den Umstand bestärkt, daß Konrad Probus daselbst 1288 nicht nur eine Kirche weihte, sondern auch für seine Lindauer Ordensbrüder ein Haus kaufte. Es ist aber umsoweniger einzusehen, welche Beweiskraft in dem Sinne Stälins diese Thatsachen haben sollen, als Konrad Probus ähnliche Weihen und Kaufshandlungen auch anderswo vorgenommen. Die Hist. episc. Tull. (Calmet, l. c. I, 181) gibt als Konrads Geburtsort Konstanz an; es unterlief hiebei aber wohl nur eine Verwechslung mit dem spätern Aufenthalt Konrads im dortigen Minoritenkloster.

3) So in der schon erwähnten Chronik von Closener in Chron. d. d. St. VIII (Straßb. I) S. 50.

4) Der Beiname Probus ist ein Ehrenname und nicht der Klostername, wie Binterim, pragm. Gesch. d. deutschen Konzilien V, 47, der ebenfalls Tübingen als seinen Geburtsort annimmt, meint. Zutreffend ist darum die von ihm in Anm. 1 daselbst beigefügte Erklärung des Spondanus: „elogio potius quam nomine“ und jene des Trithemius: „nomine simul et actione Probus“. Dieser Beiname wurde übrigens bisweilen, natürlich mit Unrecht, als ein eigener, eine von Konrad verschiedene Persönlichkeit bezeichnender Name aufgefaßt.

5) Calmet, hist. de Lorr. II, 407.

Probus war Lektor zu Konstanz, als er i. J. 1271 zum Vorstand dieser Provinz ernannt wurde.[1])

Mit Rudolf von Habsburg dürfte er schon längere Zeit vor dessen Erhebung auf den Königsthron nicht bloß bekannt sondern sogar sehr vertraut gewesen sein; denn sonst hätte ihn dieser wohl nicht so bald nach seiner Erwählung mit wichtigen diplomatischen Missionen betraut. Nachdem K. Rudolf bereits am 22. Dezember 1273 seinen Kanzler, den Propst Otto von St. Guido zu Speier, mit dem an diesem Tage zu Hagenau ausgefertigten Schreiben an Papst Gregor X. nach Lyon gesandt hatte,[2]) um dessen Anerkennung zu erlangen, schickte er am 27. Februar 1274 unsern Provinzial Konrad gemäß der an diesem Tage zu Hagenau ausgestellten Vollmacht[3]) an denselben, um dessen weitere Willensmeinung zu erfahren[4]) und ihm insbesondere seinen Wunsch nach einer persönlichen Zusammenkunft nahezulegen. Als Antwort hierauf erließ Gregor X. am 25. März 1274 die Bulle „Grata nec immerito",[5]) in welcher er zunächst Rudolf wegen seiner ausgesprochenen guten Gesinnungen gegen die Kirche beglückwünschte und ihm sodann eröffnete, daß die Anerkennung seiner Wahl zum römischen Könige bei dem am 1. Mai 1274 zu Lyon beginnenden Konzil zur Sprache kommen sollte. Dahin schickte nun Rudolf seinen Kanzler Otto in Begleitung des Burggrafen Friedrich von Nürnberg und des Grafen Gottfried von Sayn zum zweitenmal und zwar mit unumschränkter Vollmacht.[6]) In einem

---

[1]) Nach Calmet hätte er allerdings diese Ordenschargen in Italien statt in der oberd. Provinz bekleidet, wie er ihn denn auch den Abgesandten des Papstes an K. Rudolf, statt umgekehrt sein läßt.

[2]) Kopp, a. a. O. Bd. II Bch. 5 S. 3 Anm. 3; vgl. Bd. III, Bch. 1, S. 290, und Wertsch, l. c. p. 8, woraus hervorgeht, daß K. Rudolf gleichzeitig auch an die Kardinäle geschrieben und hiebei hervorgehoben hatte, daß seine Wahl legitim vollzogen sei. Die Anzeige von derselben dürfte übrigens K. Rudolf dem Papste schon vor seiner Krönung erstattet haben. Vgl. Deussen, a. a. O. S. 27 Anm. 2.

[3]) Abgedruckt nach dem im Vat. Arch. befindl. Orig. bei Kopp, a. a. O. IIIa, 290 (vgl. I, 79 u. Bd. III Bch. 5 S. 4 Anm. 4); ohne Datum findet sie sich bei Gerbert, l. c. p. 27, u. im Baumgb. Formelb. l. c. p. 253; Wertsch, l. c. p. 9, hat als Datum, statt des 27., den 24. Febr.

[4]) „Supplicamus itaque vestrae piissimae sanctitati, quatenus religiosi viri fratris Cunradi, Provincialis fratrum Minorum per superiorem Alemanniam credentes ministerio vivae vocis nobis dignemini patefacere vestrae beneplacita voluntatis."

[5]) Potthast, l. c. nr. 20809.

[6]) Urk. d. d. Rothenburg a. T. 9. April 1274. Vgl. Wertsch, a. a. O. S. 9 Anm. 13. In diese Zeit dürften auch die beiden Schreiben Rudolfs an den Papst

besonderen, am 6. Juni 1274[1]) abgehaltenen Konsistorium der Kardinäle, zu welchem die erwähnten Gesandten nebst 13 deutschen Kirchenfürsten beigezogen wurden, bestätigten und beschworen diese in Rudolfs Namen die vorgelesenen Urkunden über ähnliche Gelöbnisse der Kaiser Otto IV. und Friedrich II. in gleicher Weise. Dennoch traf der Papst auch diesmal noch keine Entscheidung über die Königswahl, sondern beglückwünschte Rudolf nur wieder in allgemeinen Redensarten wegen seiner guten Gesinnungen gegen die Kirche und ermahnte ihn, seine löblichen Vorsätze auszuführen.[2])

Rudolf drang auf endliche Anerkennung und sandte zu diesem Zwecke eine neue Botschaft an den Papst. Es war die schon im I. Abschnitt genannte, bestehend aus dem Johanniter Heinrich, Protonotar Rudolfs, und dem Minoriten Heinrich, Lektor zu Mainz. Vor Ende August konnten diese beiden die Reise nicht angetreten haben, da letzterer, wie schon erwähnt, noch am 23. August 1274 zu Hagenau mit seinem Provinzial Konrad Zeuge einer von Rudolf für die Aachener Liebfrauenkirche ausgestellten Urkunde war.[3]) Die günstige, immerhin aber an gewisse Bedingungen geknüpfte Entscheidung des Papstes, welche sie K. Rudolf in der Bulle vom 26. September 1274 zurückbrachten, veranlaßte diesen, gegen Ende Oktober wieder den Provinzial Konrad, der unterdessen beständig in seiner Nähe geweilt zu haben scheint, in gewissermassen provisorischer Weise, bis nach Einvernehmen mit den demnächst in Nürnberg zu einem Reichshofe zusammenkommenden Fürsten eine feierlichere Gesandtschaft abgeordnet würde, an den Papst abzusenden.[4]) Ohne Zweifel ist es das Schreiben Gregors vom 1. Dezember 1274,[5]) welches der Provinzial Konrad als Antwort auf die erwähnte

---

fallen, die im Baumgb. Formelb. l. c. nr. 59 p. 272 u. bezw. in der von Stobbe im Archiv f. österr. Geschk. XIV. herausgegebenen Summa cur. reg. nr. 153 p. 343 sich finden.

[1]) Vgl. Kopp, l. c. nr. I, 81; Wertsch, l. c. p. 9.

[2]) Potthast, l. c. nr. 20857.

[3]) Vgl. oben S. 397 Anm. 1.

[4]) In seinem Beglaubigungsschreiben heißt es: „Ecce quod N. cognomento Probum virum, cuius actio virtuosis pollens operibus ab effectu cognominis non discordat, ad Sanctitatis Vestrae praesentiam fiducialiter duximus destinandum seu etiam praemittendum“. Vgl. Gerbert, cod. epist. Rud. p. 37; Baumgb. Formelb. l. c. p. 266; Summa cur. reg. l. c. p. 340. Er sollte mit dem Papste hauptsächlich nur unterhandeln „de inclito rege Francie et de celebrando nobiscum familiari colloquio.“ — Die feierliche Gesandtschaft, welche dem Prov. Konrad nachfolgte, war die am 17. Dez. 1274 ernannte, an welcher sich Heinrich Knoderer beteiligte.

[5]) Potthast, l. c. nr. 20963.

Zuschrift K. Rudolfs an denselben zurückbrachte. Von diesem Gesandten hören wir nun nichts mehr bis nach der Zusammenkunft Gregors X. und Rudolfs zu Lausanne im Oktober 1275, auf welcher als Tag der Kaiserkrönung das nächste Pfingstfest festgesetzt wurde. Bei der näheren Vorbereitung auf die Krönungsfahrt stieß K. Rudolf auf mancherlei Schwierigkeiten, über die er den Papst in Kenntnis setzen zu müssen glaubte. Diesem wie den italienischen Städten schrieb er übrigens noch, daß er alle Schwierigkeiten derart beseitigen werde, um sicher am nächsten Osterfeste in Mailand eintreffen und von da zur Kaiserkrönung weiterreisen zu können.[1]) Nach den Ausdrücken, die im Beglaubigungsschreiben des zur Ueberbringung dieses Schreibens bestimmten Boten gebraucht sind, soll derselbe wieder der Provinzial Konrad gewesen sein.[2]) Zweifelhaft ist aber, ob der Ueberbringer Papst Gregor X. noch am Leben traf. Dagegen wissen wir, daß der Provinzial Konrad am 1. Mai 1276 sich zu Rom befand, indem er an diesem Tage mit andern hervorragenden Minoriten Zeuge war, wie der Ordensgeneral Hieronymus von Ascoli (später Papst Nikolaus IV.) einen hochbetagten Bruder über ein vom hl. Franziskus gewirktes Wunder vernahm.[3])

Bis zum Jahre 1278 verlieren wir nun seine Spur wieder gänzlich. Unterdessen waren vier Päpste gestorben; außer Gregor X. noch Innocenz V., Adrian V. und Johann XXI. Der am 25. November 1277 als Nachfolger Johannes' XXI. gewählte Papst Nikolaus III. setzte alsbald die Unterhandlungen mit K. Rudolf, welche auch während der Sedisvakanz nicht geruht hatten,[4]) wieder fort, indem er den in gleicher

---

[1]) Vgl. Wertsch, l. c. p. 23 u. o. S. 401 Anm. 2.

[2]) Gerbert, l. c. p. 93, spricht sich wenigstens dafür aus. Die betr. Stelle lautet: „Propter quod religiosum et honorabilem N. virum utique fide et devotione conspicuum, celebis vite nitore nitentem, nobisque prelucidis meritis sue probitatis acceptum, in cuius os . . verba nostra perfecte transfudimus, ad Beatitudinis Vestre pedes . . . fiducialiter destinamus.“ Eine ähnliche Stelle findet sich übrigens auch in dem Briefe Rudolfs an den Papst, der sich l. c. p. 20 u. im Baumgb. Formelb. l. c. p. 259 findet u. worin es heißt: „Ecce quod honorabilem N. virum multa virtuositate conspicuum, moribus et sciencia preditum, nobis sue probitatis meritis acceptum“. Wenn auch über die hier gemeinte Persönlichkeit die Ansichten auseinandergehen, so treffen sie doch darin zusammen, daß es nicht der Prov. Konrad Probus ist.

[3]) Vgl. Denifle u. Ehrle, Arch. f. Litt. u. Kirchengesch. I, 482.

[4]) Auf eine diesbezügliche Zuschrift der Kardinäle vom 27. Juli 1277 schickte K. Rudolf seinen Notar Konrad v. Herblingen mit einem Antwortschreiben an dieselben, worin er sie in Kenntnis setzte, daß er, sobald ein neuer Papst gewählt sei, eine feierliche Gesandtschaft abschicken werde. Vgl. Böhmer, acta imp. sel. nr. 999; Wertsch, l. c. p. 26.

Angelegenheit schon verwendeten Minoriten Fr. Bartholomäus de Amelia an ihn absendete mit dem Ersuchen, zur Fortsetzung der Verhandlungen — namentlich wegen des Kirchengebietes — einen bevollmächtigten Boten abzuordnen.[1]) König Rudolf ernannte hiezu (nuntium et procuratorem specialem) neuerdings den Provinzial Konrad mit dem Auftrage, alles zu erneuern, was durch den verstorbenen Hofkanzler Otto und durch ihn (den König zu Lausanne) selbst dem Papste Gregor X. gelobt und beschworen worden war, und alles zurückzunehmen, was dagegen durch ihn, seine Boten oder Amtleute irgendwie geschehen sei,[2]) Von Nikolaus III. im päpstlichen Palaste bei St. Peter zu Rom in Gegenwart der Kardinäle, mehrerer Bischöfe und Mitglieder des römischen Adels am 4. Mai 1278 in möglichst feierlicher Weise empfangen, entledigte sich der königliche Bote seiner Mission nach dem Auftrage und Wortlaute seiner Vollmacht.[3]) Die hinsichtlich des Kirchengebiets abgegebenen Erklärungen genügten jedoch dem Papste nicht; er richtete deshalb unterm 5. und 7. Juni 1278[4]) neue Zuschriften an König Rudolf, deren eine das Ansinnen enthielt, jene Städte und Gebiete, welche der römischen Kirche mit vollem Rechte gehörten, in bestimmter Fassung namentlich aufzuführen und, damit dessen aufrichtige Ergebenheit gegen dieselbe um so heller hervorleuchte, ihr alles und jedes von neuem zu schenken. Zum Beweise, daß er (der Papst) hiemit nichts Neues oder Ungewöhnliches begehre, habe er die Urkunden der Kaiser Ludwig des Frommen, Otto I. und Heinrich II. an die Päpste Paschalis I., Johannes XII. und Benedikt VIII., worin sie in Bestätigung der Schenkungen Pipins und Karls die der Kirche abgetretenen Orte einzeln angeben, dem königlichen Abgeordneten Br. Konrad[5]) in den aus den

[1]) Urk. vom 12. Dez. 1277; Potthast, l. c. nr. 21261, wo das „num falsatum“ unberechtigt ist; dies trifft vielmehr bei nr. 21496 mit dem Datum „12. Dez. 1278“ zu. Vgl. Busson, l. c. p. 654 und Kaltenbrunner, röm. Studien in Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. V, 606 Anm. 2.

[2]) Urkunde d. d. Wien 19. Januar 1278.

[3]) Auf diese Audienz ist wohl jenes „publicum instrumentum . . . continentem (sic!) quod frater Corradus minister fratrum Minorum super. Alem. ut procurator Rudolfi regis Rom. prestitit iuramentum fidelitatis domino Nicolao pape III. et confirmavit ecclesie omnia privilegia Rom. imperatorum“, das im Inventar des päpstlichen Schatzverz. vom Jahre 1339 aufgeführt ist, zu beziehen. Vgl. Denifle u. Ehrle, l. c. I, 335 nr. 25, woselbst (p. 333 nr. 40, p. 331 nr. 17, p. 334 nr. 10 u. 4, p. 335 nr. 13 u. 14) noch mehrere auf diese Mission des Prov. Konrad bezügliche Aktenstücke vorgetragen sind.

[4]) Potthast, l. c. 21332/4.

[5]) Er lobt hiebei denselben gegen K. Rudolf als „vir industrius, multa sollicitudine circumspectus et fidelis commissi sibi negotii prosecutor“, qui „sin-

römischen Archiven erhobenen Originalen vor Augen gelegt und demselben eine Abschrift der betreffenden Stellen bewilligt.[1]) In einer an letzteren speziell adressierten Urkunde[2]) trug der Papst ihm auf, dem Könige diese Schreiben zu überreichen, sowie dafür zu sorgen, daß in seiner Gegenwart die von ihm zu Rom gemachten und in fünffacher Ausfertigung niedergeschriebenen Zusagen durch den römischen König bestätigt, beschworen und hierüber gemäß dem ihm mitgegebenen Wortlaute fünf Urkunden ausgestellt werden. Ueberdies sollte er (Br. Konrad), nachdem er die Vergabungsbriefe der alten Kaiser mit eigenen Augen gesehen, dem Könige darthun, daß die römische Kirche auf Bologna, Ravenna und die andern Städte alle ein unzweideutiges Recht besitze, und daher denselben vermögen, nicht nur über Bekräftigung und neue Verleihung zwei Briefe zu geben, sondern auch alles und jedes zu bestätigen, was der königliche Protonotar Mag. Gottfried nach seinem Auftrage vor Papst und Kardinälen erklärt habe.[3]) Hinsichtlich der Verhandlungen mit König Karl von Sizilien sollte er von K. Rudolf eine eigene Abordnung mit unbeschränkter Vollmacht für ihn (den Papst) auswirken und er (Br. Konrad) selbst bis zum Feste Mariä Geburt (8. September) oder doch bis 1. Oktober 1278 zur Berichterstattung nach Rom zurückkehren, möge auch K. Rudolf andere Boten (an ihn) schicken oder nicht.

Der Provinzial Konrad traf bei König Rudolf wohl erst ein, als derselbe die entscheidende Schlacht bei Dürnkrut (26. August 1278) schon geschlagen hatte. Noch mitten auf seinem den Sieg ausnützenden

---

ceram devotionem et intentionem puram, quam ad eandem ecclesiam habuisti et habere dignosceris, prudenter exposuit"; an einer andern Stelle nennt ihn der Papst „tuorum (Rudolfi) culminum et imperii felicium successuum zelatorem."

[1]) Wertsch, l. c. p. 27, meint, diese Vorlage sei erst nach der Erklärung des Propstes Gottfried von Saal am 20. Juni 1278 erfolgt. Vgl. dagegen u. Anm. 3.

[2]) Potthast, l. c. nr. 21331.

[3]) Da nur ein einziger Auftrag Rudolfs vom 29. Mai 1278 und eine dementsprechende Erklärung Gottfrieds vom 30. Juni 1278 (vgl. Potthast, l. c. nr. 21345) bekannt ist, so wird die obwaltende Schwierigkeit wohl mit Ficker (vgl. Kopp, a. a. O. Bd. II Bch. 5 S. 23) dahin zu lösen sein: „Das Datum des 5. Juni für die Abfassung der erwähnten Briefe mag richtig sein u. Br. Konrad sollte dieselben an Rudolf überbringen; seine Abreise dürfte sich jedoch bis nach der Ankunft Gottfrieds verzögert haben und nun den Briefen das auf letztere Sendung bezügliche beigefügt worden sein, ohne daß (wenigstens in den Regesten) eine Aenderung des Datums vorgenommen worden wäre". Es ist dies um so eher anzunehmen, als sich in der an Prov. Konrad adressierten Bulle vom 5. Juni auch schon der vom 7. Juni datierte Brief an K. Rudolf angegeben findet.

Kriegszuge antwortete er dem Papste unterm 5. September „in castris apud Dyax“ (Tajar in Mähren) zunächst wegen der von diesem für sich selbst erbetenen Vollmacht zum Zwecke der Verhandlungen mit dem Könige Karl von Sizilien in zustimmender Weise, nur daß er den Provinzial Br. Konrad und den Propst Gottfried, die Ueberbringer des betreffenden Schreibens, als seine Bevollmächtigten bezeichnete, um in dieser Angelegenheit auf sein (des Papstes) Verlangen die nötigen Aufschlüsse zu erteilen.[1] Eine Antwort auf das gleichzeitige Verlangen betreffend das Kirchengebiet scheint Rudolf mit der vorstehenden Vollmacht nicht verbunden zu haben. Deshalb bat ihn Nikolaus III. in einem neuen Schreiben vom 17. November 1278,[2] er möge die Privilegien der römischen Kirche, wie sie ihm durch seinen Gesandten (Sigfried oder Giffrid von Anagni, Dekan von St. Audomar und päpstlichen Kaplan) unterbreitet würden, bestätigen und hiefür auch die Zustimmung der Kurfürsten einholen, sodann aber die schon öfters gestellten Anforderungen wegen des Exarchats von Ravenna und der Pentapolis endlich erfüllen. Mit diesem eigenen Boten, fügte der Papst bei, schicke er den königlichen Boten Propst Gottfried zurück, während er den Provinzial Br. Konrad an seinem Hofe zurückbehalte, um nach Umständen die Verhandlungen mit König Karl von Sizilien fortzusetzen.

König Rudolf ließ sich endlich herbei, die päpstlichen Ansprüche zu erfüllen; es geschah dies durch zwei zu Wien am 4. Februar 1279 ausgestellte Urkunden, deren eine hauptsächlich eine Bestätigung der von Konrad Probus am 4. Mai 1278 vor dem Papste abgegebenen Erklärungen enthielt, während durch die andere auf grund der von jenem überbrachten Abschriften und in Bestätigung der vom Propst Gottfried am 30. Juni 1278 abgegebenen Erklärungen die vom Papste selbst bezeichneten Städte und Gebiete aufs neue und unwiderruflich dem hl. Petrus und der römischen Kirche geschenkt wurden.[3] Der Erzbischof von Salzburg und die Bischöfe von Chiemsee und Seckau nahmen hierüber in Gegenwart des päpstlichen Gesandten Sigfried von Anagni noch eine besondere Beglaubigungsurkunde auf.[4] Ebenso gaben sämtliche Wahlfürsten ihre Zustimmung zu dem, was König Rudolf angelobt, bestätigt oder verliehen hatte, einzeln und gemeinsam noch im Laufe des Jahres 1279.[5]

---

[1] Dieses Schreiben ist nach dem Orig. im Vat. Archiv abgedruckt bei Kopp, l. c. III a, 293.

[2] Potthast, l. c. nr. 21485; cfr. nr. 21500—21502.

[3] Cfr. Chron. fr. Salimbene (Parma 1857) p. 282 u. 288.

[4] Abgedruckt nach dem Orig. im Vat. Arch. bei Kopp, l. c. III a, 295.

[5] Vgl. Kopp, a. a. O. Bd. II Bch. 5 S. 24. Außer diesem gemeinsamen

So ward endlich die Angelegenheit wegen des Kirchengebietes bereinigt. Es war nunmehr nur noch das einzige der Kaiserkrönung entgegenstehende Hindernis von Bedeutung, die Angelegenheit mit König Karl von Sizilien, zu beseitigen. Ausgerüstet mit des römischen Königs Vollmacht vom 5. September 1278 nahm der Papst diese Angelegenheit sofort ernstlich in die Hand. Nach längeren Verhandlungen, an denen ohne Zweifel der beim Papste zurückgebliebene Gesandte Rudolfs, der Provinzial Konrad, teilnahm, kam ein Vertragsentwurf zu stande, mit welchem Nikolaus III. den Bischof Paul von Tripolis an König Rudolf schickte.[1] Dieser verlangte in seinem Antwortschreiben einige Aenderungen, worauf der Papst durch den Kardinal Ursini im Verein mit dem päpstlichen Schreiber Mag. Benediktus von Anagni (später Papst Bonifaz VIII.) neue Entwürfe fertigen ließ, deren Annahme er sodann dem König Rudolf wie dem König Karl aufs angelegentlichste unterm 23. Jänner 1280 empfahl.[2] Beide nahmen dieselben denn auch nach kurzem an. Eine Folge davon war die Verheiratung von Rudolfs Tochter Clementia mit Karls Enkel Karl Martel, wobei ersterer das bisher für ihren Bruder Hartmann ausersehene Arelat nach dem Vorschlage des Papstes als Mitgift bestimmt war.[3])

Während noch die Verhandlungen hierüber schwebten, wurde jener von den dabei Beteiligten, der uns hier zunächst interessiert, Br. Konrad, Minoritenprovinzial von Oberdeutschland, vom Papste per provisionem zum Bischofe von Toul ernannt, am 4. Oktober 1279.[4] Er dürfte

---

Willebriefe gaben die Wahlfürsten und auch andere Reichsfürsten — zusammen wenigstens 28 — solche Willebriefe im einzelnen (in der Zeit vom 8. März bis 7. Nov. 1279). Vgl. oben S. 413 Anm. 2.

1) Urk. d. d. Rom 3. u. 7. Juni 1279; vgl. Potthast, l. c. nr. 21592, 96 u. 97; Kopp, l. c. p. 171 sqq. Dieser Bischof von Tripolis (Syrien) war ebenfalls aus dem Minoritenorden. Vgl. Glaßbergersche Chronik in Anal. Francisc. II, 85

2) Potthast, l. c. nr. 21673.

3) Busson, a. a. O. S. 658 ff.; Baumgb. Formelb. a. a. O. S. 364 u. 386. — An der Richtigkeit der Angabe der Annal. Colm. mai. zum Jahre 1279 (M. G. SS. XVII, 206), wonach Bischof Heinrich v. Basel in diesem Jahre mit diplomatischen Aufträgen nach Italien geschickt worden wäre, dürfte zu zweifeln sein, da dieser anderweitig zu sehr in Anspruch genommen war. Dem Chronisten dürfte wohl nur eine Verwechslung mit dem Prov. Konrad Probus begegnet sein.

4) Sbaralea, l. c. III, 422 hat die an Konrad Probus und Gallia christ. XIII, 529 die an den Klerus von Toul über diese Ernennung gerichtete Bulle in extenso mit dem Datum: Viterbii IV. nonas Octobris p. n. a. II". Erwähnt ist sie am letzteren Orte auch S. 1017 und bei Calmet, l. c. II, 406; aber an beiden Stellen ist das Datum falsch aufgelöst mit: „4. Okt. 1278", indem offenbar nicht

Rom bald darauf verlassen und die nötigen Schritte zum Antritte seines Bistums gethan haben. Nach Calmet wurde er wirklich im Jahre 1280 vom Erzbischof von Trier, seinem Metropoliten, geweiht und sodann vom Bischof von Verdun inthronisiert. Sicher ist, daß sich der neue Bischof von Toul 1281 zu König Rudolf nach Kolmar begab, um von ihm als Reichsfürst die Regalien zu empfangen.[1] Nachdem er sich längere Zeit an seinem Hofe aufgehalten[2] und beim Abschiede von ihm auch ein Empfehlungsschreiben an den König von Frankreich erhalten hatte,[3] kehrte er wieder in seine Diözese und nach Toul zurück.

---

beachtet wurde, daß die Regierungsjahre Nikolaus' III. vom 26. Dez. 1277 an zu rechnen sind. An diesen beiden Stellen findet sich auch das Nähere über die seit Sept. 1271 dauernde Erledigung des Bistums und die während dieser Zeit vorgekommenen zwiespältigen, immer durch die Rivalität des Herzogs Ferry III. v. Lothringen und des Grafen Theobald II. von Bar beeinflußten Wahlen, denen der Papst durch seine Provision ein Ende machte. Nachdem er derselben in der Ernennungsbulle Erwähnung gethan, bemerkte er weiter, er habe hiebei sein Auge gerichtet „ad personam dilecti fratris Conradi, quem odor famae nobis reddidit acceptum, cum habeatur vir vitae laudabilis, litterarum scientia praeditus, discretionis maturitate conspicuus, praeclarus meritis et alias in spiritualibus et temporalibus circumspectus. Sperantes quoque ... eundem fratrem Conradum tunc ministrum ordinis fratrum Minorum super Alem., licet absentem, praedictae Tullensi ecclesiae . . . in episcopum praefecimus et pastorem.“ — Die Series episc. Tull. in Mon. Germ. S.S. XIII führt den Bischof Konrad schon zum Jahre 1276 an, und eine andere macht aus Konrad und Probus zwei verschiedene, unmittelbar auf einander folgende Bischöfe von Toul. Vgl. Calmet, l. c. II, 406 Anm. u. Trouillat, l. c. II, 557 Anm.

[1]) Die Bischöfe von Toul führten den Titel eines „Fürsten des deutschen Reiches“ noch bis zur französischen Revolution fort. Christoph de Pimodan (1587—1607), über den kürzlich zu Paris von einem gleichnamigen Verwandten eine Monographie erschien, war jedoch der letzte, der die Investitur vom deutschen Kaiser empfing.

[2]) Bischof Konrad war am 15. Okt. 1281 mit Bischof Heinrich von Basel Zeuge einer von K. Rudolf zu Kolmar für Wangen ausgestellten Urkunde (abgedruckt in Böhmer, acta imp. sel. nr. 427; vgl. oben S. 415 Anm. 3). Gleiches war der Fall am 10. Nov. 1281 zu Straßburg u. am 17. Dezember 1281 zu Mainz. Am 18. Dez. 1281 gab Bischof Konrad gleich dem Bischof von Basel zu Mainz dem dortigen Kloster St. Agnes eine Indulgenz (Baur, Hess. Urkbch. II, 270; vgl. ob. S. 416 Anm. 3 u. 4). Sodann dürfte er sich unter den vier Bischöfen befunden haben, die am 31. Dez. 1281 zu Basel die Leichenfeier für K. Rudolfs verunglückten Sohn begingen (vgl. S. 417 Anm. 1). Endlich nahm er mit den Bischöfen Heinrich von Basel und Albert von Marienwerder, die gleich ihm dem Minoritenorden angehörten, an dem Generalkapitel dieses Ordens zu Straßburg auf Pfingsten 1282 teil (vgl. S. 417 Anm. 2).

[3]) Der Umstand, daß K. Rudolf den Bischof von Toul („principem et con-

Daselbst war er vor eine schwere Aufgabe gestellt. Schon während der Sedisvakanz hatte die Bürgerschaft, offenbar von dem damals fast in allen deutschen Bischofsstädten sich kundgebenden Verlangen nach Freiheit und Unabhängigkeit getrieben, sich große Ausschreitungen erlaubt. Zu deren Bestrafung und zur Niederdrückung dieser revolutionären Bewegung sah sich Bischof Konrad veranlaßt, die Waffen zu ergreifen. Es wurde lange Zeit mit abwechselndem Glücke gekämpft, bis es dem Bischof — dank der Unterstützung, die er namentlich von den Bischöfen von Basel, Straßburg, Metz und Verdun an Geld und Truppen erhalten hatte[1]) — im Mai 1285 gelang, die Stadt Toul sich zu unterwerfen. Die Bürger erlangten nur unter ziemlich schweren Bedingungen die erbetene Begnadigung. In einem ein halbes Jahr später geschlossenen

---

siliarium nostrum dilectum" u. zwar „ob laudande sue devotionis et fidei claritatem") und seine Kirche, da er deren Wohl wegen ihrer großen Entfernung von dem Mittelpunkt des Reiches selbst nicht füglich besorgen könne, dem Könige Philipp v. Frankreich durch Urkunde d. d. Hagenau 16. Nov. 1281 (Winkelmann, acta imp. ined. II, 107 u. Böhmer, Reg. Rud. 637) empfahl, veranlaßte letzteren Historiker zu der Bemerkung: „Es ist wenig erfreulich zu sehen, wie der Hirt das Lamm dem Wolfe anvertraut." Kopp dagegen meint: „Noch war Rudolf nicht in dem Falle, in Philipp III. den hier bezeichneten Wolf zu erblicken, auch ist die bei einer ähnlichen Anempfehlung (der Abtei Orval i. J. 1276) ausgesprochene Ansicht über die gegenseitige Aufgabe christlicher Nachbarreiche wohl des Versuches einer Erprobung wert, bevor Mißtrauen und Feindschaft eintreten."

[1]) Vom Bischof von Basel erhielt er 1200 Mark Silbers, von den übrigen dagegen Truppen. Bei allen bewarb er sich, wie es scheint, persönlich um deren Hilfe. Seine Anwesenheit in Basel wird bald in das Jahr 1283, bald in das Jahr 1284 gesetzt. Seine Anwesenheit in Straßburg ist fixiert durch eine von ihm am 31. Okt. 1284 daselbst vorgenommene Einweihung des Kirchhofes des dortigen St. Katharinenklosters „de mandato et beneplacito ven. domini Cuonradi ep. Argent." Etwas später (34 Jahre nach der 1251 erfolgten Gründung des Klosters) weihte er daselbst in der Klarissenkirche auf dem Roßmarkt drei Altäre. Vgl. Straßb. Urkbch. II Nr. 96 u. 196. Das in letzterer Urkunde erwähnte Fest des hl. Antonius ist jedoch nicht auf den 17. Jan., sondern auf den 13. Juni anzusetzen, da es sich offenbar um den hl. Antonius v. Padua und nicht um den hl. Antonius Einsiedler handelt. — Es sei gleich hier noch bemerkt, daß der Bischof Konrad von Toul auch i. J. 1286 zu Straßburg sich befand, indem er in diesem Jahre daselbst von einer Frau Wilburg für 36 Pfund Heller ein Haus kaufte, das er für 26 arme Beghinen bestimmte und worüber er die Aufsicht der Aebtissin des erwähnten Klarissenklosters übertrug. Zum Unterschiede von den vielen ähnlichen Häusern, die in Straßburg existierten und im allgemeinen als Gotteshäuser bezeichnet wurden, erhielt dieses Haus den Namen „des Bischofs Gotteshaus". Vgl. Straßb. Urkbch. III, 65 u. Schmidt, die Straßburger Beghinenhäuser im M.-A., in Stöbers Alsatia 1858—1861 S. 164. Unser Bischof wird hier ein „eifriger Franziskaner" genannt.

Vergleiche verpflichteten sich dieselben außerdem, jährlich im Monat April 40 Pfund Touler Münze zur Tafel des Bischofs zu zahlen, statt (wie bisher) sein Haus während dieses Monats ganz frei zu halten.[1])

In diese Zeit fällt eines der verdienstvollsten Werke des Bischofs Konrad, nämlich seine Bemühungen für den Ausbau der Touler Kathedrale. Es handelte sich zunächst um die Einsetzung der Gewölbe des Chores und der Seitenschiffe. Zur Beschaffung der deshalb nötigen Mittel behielt der Bischof mit Zustimmung seines Klerus drei Jahre lang das Jahreseinkommen jeder in seiner Diözese vakanten Pfründe bis auf den für deren Verweser notwendigen Lebensunterhalt zurück.[2])

Im Jahre 1287 begab sich Bischof Konrad von Toul zu dem schon erwähnten Nationalkonzil nach Würzburg, sicher ohne zu ahnen, welche hervorragende Rolle er auf demselben spielen sollte.[3]) Es war wohl in der zweiten öffentlichen Sitzung am 26. März, wo der päpstliche Legat seine Forderung bezüglich der Besteuerung der Geistlichkeit stellte. So unbestimmte Angaben sich über den Zweck dieser Besteuerung gebildet haben, ebenso ungenau sind jene über die Dauer und Größe derselben. Nach einer Version soll der vierte, nach einer andern wieder der fünfte Teil der Jahreseinkünfte verlangt worden sein und zwar in gleicher Unsicherheit bald auf vier bald auf fünf Jahre. Wenn als

---

1) Calmet, l. c. II, 407—410; Gallia christ. XIII, 1018 sq. Die gegen die aufständischen Bürger gefällte Sentenz vom Mai 1285 findet sich in extenso bei Calmet, l c. (Preuves) p. DXXIII sq.

2) Calmet, l. c I, 182 u. II, 412; Gallia christ. XIII, 1020. — Schon i. J. 1284 hatte Bischof Konrad die von seinem Vorgänger Heinrich von Lothringen i J. 1261 der Stadt Estival erteilten Freiheiten bestätigt und dem Abte Hugo von Morimond die Erlaubnis erteilt, Kirchen und Dörfer auf Grund und Boden der Kirche von Toul zu gründen. Im Jahre 1286 (Okt. 1.) stellte er sodann seine Person, seine Leute, seine Güter und das ganze Bistum Toul auf drei Jahre unter den Schutz und Schirm des Herzogs von Lothringen, mit dem er schon früher ähnliche Hilfsverträge abgeschlossen hatte. Calmet, l. c. II, 410 u. (Preuves) p. DXXIV; Gallia christ. XIII, 1019.

3) Er stellte während seiner Anwesenheit daselbst mehrere Ablaßbriefe aus: so am 7. März 1287 (nicht 1280, wie Langs Reg. Boic. II, 109 fälschlich angeben) für Ottobeuren, am 13. d. Mts. zum Wiederaufbau der Klosterkirche Mariaburghausen und an einem ungenannten Tage für das abgebrannte Benediktinerkloster St. Stephan zu Würzburg, sowie für den Besuch der Benediktinerkirche St. Peter und Paul zu Erfurt (Himmelstein, syn. Herb. p. 63 sq.); am 16. März mit mehreren andern Bischöfen für das Spital zu Luzern (Geschichtsfreund VII, 69) und am 23. März in gleicher Gemeinschaft für den Neubau der abgebrannten Mariengredenkirche zu Mainz (Böhmer, acta imp. sel. nr. 1005).

Zweck im allgemeinen die Bedürfnisse der Kirche hingestellt werden, so geht doch aus allen Angaben mehr oder weniger hervor, daß es sich hauptsächlich um Beschaffung der für K. Rudolf nötigen Mittel zur Veranstaltung des Römerzugs behufs der Kaiserkrönung und der zu Lausanne im Oktober 1275 verabredeten Kreuzfahrt handelte.[1]) Der Eindruck, den die mit Androhung der strengsten Zensuren begleitete Forderung des Legaten hervorbrachte, war anfangs der des Erstaunens, dem aber bald Aufregung und Erbitterung der Gemüter folgte. Es konnte nicht ausbleiben, daß dieser Stimmung auch Ausdruck gegeben wurde. Dies geschah wohl zunächst und hauptsächlich von Seiten des Erzbischofs Sigfried von Köln und des Bischofs Konrad von Toul, während über die Priorität unter ihnen die Angaben auseinandergehen, wie auch das Auftreten des Erzbischofs von Köln mehr durch das Mißbehagen über andere sich kundgebende politische Pläne hervorgerufen worden sein dürfte (Vgl. S. 438 A. 4). Jedenfalls machte sich der Bischof von Toul am bemerkbarsten. Um besser verstanden zu werden, stellte

---

[1]) Nach der Chronik von Erlangen hatte K. Rudolf — jedenfalls unrichtig — der Klerisei diese Kontribution auferlegt, während nach Trithemius der Legat diese Forderung mit Zustimmung des Königs und einiger weltlichen Fürsten vorbrachte. Vgl. Binterim, a. a. O. V, 45 u. bezw. 39, u. Hefele, Konz.-Gesch. VI, 223 ff. Die Flores temporum (l. c. p. 249) und — ihnen nachschreibend — Johannes Vitod. (l. c. p. 31) sagen: „Honorius IV . . . . misit in Teutoniam legatum . . . . qui rege presente in Herbipoli solempne concilium convocavit et quartam partem omnium proventuum a prelatis omnibus postulavit per annos quatuor". Nach der Notiz in Sifridi de Balnh. Comp. hist. (Mon. Germ. XXV, 711) hätte der Legat von den Kirchenfürsten nur den Fünften verlangt. Wadding, l. c. V, 86. drückt sich aus: „Legatus quartam partem reddituum annuorum in quatuor annos futuros Rudolfo Caesari postulavit." Aehnlich Glaßberger (Anal. Francisc. II, 103), wo es im Anschluß an die Appellation Bischof Konrads heißt: „Propter quod indignationem legati incurrit. Unde postea fuit conscriptum in Memorabili capituli provincialis in fine sic: Pecunia domini Tullensis in quolibet conventu requiratur." Die Beziehung dieses Satzes zum vorausgehenden erscheint mir jedoch nicht recht klar. — Nach Aventin (Annal., ed. Riezler II, 342) ließ der Papst durch den Legaten den Vierten auf 5 Jahre fordern, um dadurch dem Kaiser die Mittel zu verschaffen, daß er mit einem Kriegsheere nach Rom kommen und sich dort als Kaiser krönen lassen könne und sodann nach Verjagung der Franzosen und Spanier Kampanien, Apulien, Kalabrien und Sizilien dem deutschen Reiche (imperio et Germaniae) einverleibe. — Wittmann spricht in seinem Aufsatze „Arn. Gr. zu Solms, Fürstb. v. Bamberg" (Hist.-pol. Bl. 1883 II, 556) von dem vom Legaten unterstützten Verlangen K. Rudolfs, es sollten ihm zur Veranstaltung des Römerzugs und der Kreuzfahrt auf vier Jahre Beisteuern von den Kirchengütern bewilligt werden.

er sich auf den erst kürzlich in der Mitte des Domes errichteten Taufbrunnen und legte gegen die Forderung des Legaten im Namen aller (pro omnibus) Appellation an den römischen Stuhl ein. Es geschah dies, wie sich wohl denken läßt, in kräftiger, sicher aber nicht in einer solchen Rede, wie Aventin[1]) sie ihn halten läßt; denn diese widerspricht nicht nur der Person des Bischofs Konrad, sondern der ganzen damaligen Zeit.[2])

Die von Bischof Konrad von Toul gehaltene Rede in Verbindung mit dem Auftreten anderer Prälaten, namentlich des Erzbischofs von Köln, hatte die Ablehnung der Forderung des Legaten, ja die Aufhebung des ganzen Konzils zur Folge, wozu ohne Zweifel auch der Ausbruch des schon erwähnten, lebensgefährlichen Tumultes beitrug. Das Schicksal, welches Bischof Konrad von Toul durch sein Auftreten sich selbst bereitete, wird von den Chronisten fast übereinstimmend dahin angegeben, daß derselbe deswegen exkommuniziert, ja sogar abgesetzt und sodann wieder in seinen Orden zurückgewiesen worden sei[3]). Die Sache verhält

---

[1]) l. c. p. 343 cfr. p. 604.

[2]) Ja Aventin kommt mit sich selbst in Widerspruch, indem er hier die unersättliche Habgier Roms anklagen läßt, während er kurz zuvor (vgl. S. 662 Anm. 1) den Zweck der Besteuerung anders darstellte. Letztere Rede gehört eben auch zu den „mächtig langen Reden, welche der bayerische Geschichtsschreiber Aventin seinen Puppen aus dem 13. Jahrhundert in den Mund legt und die nur der Romanschreiber seiner Erzählung einverleiben kann" (vgl. Rezension von Schreiber Otto der Erlauchte, in Hist.-pol. Bl. Bd. 49, S. 494), und sie stellt sich ebenbürtig seinen vier Urkunden aus der Zeit Ludwigs des Baiern an die Seite, die er den echten unterschob und zwar „nicht bloß des schöneren Lateins wegen, sondern auch, um dabei durch noch schärfere Ausfälle zugleich seiner ungemeinen Heftigkeit gegen den Papst einen Gefallen zu erweisen" (vgl. K. Müller, der Kampf Ludw. d. B. mit der röm. Kurie, I, 349 ff.). Auch nach Hefele, l. c. p. 225, ahmte Aventin, indem er den Bischof von Toul diese Rede „ganz im Style Luthers" halten läßt, „hier wie anderwärts" die Sitten der antiken Historiker nach und legte seinen Helden die ihm selbst beliebigen Worte in den Mund. Vgl. Janssen, Gesch. d. d. V. V, 317 Anm. 2.

[3]) So sagt Joh. Vitod., l. c. p. 31, nach Erwähnung seiner Appellation: „Et se confudit, quia de episcopatu contemptibiliter deiectus in pristinum saccum est reversus." Eine ganz ähnliche Stelle haben die Flores tempor., l. c. p. 249: „. . . . appellavit, et se ipsum permerdavit (andere Lesart: defedavit), quia confusibiliter de episcopatu eiectus est et ad saccum (andere Lesart: statum) pristinum cum tristitia (andere Lesart: strictitudine) reversus." Daß hier aber offenbar eine Interpolation stattgefunden hat, verrät nicht nur die unwürdige Ausdrucksweise, die dem Verfasser der Flores temporum, einem Ordens- und Zeitgenossen des Bischofs Konrad Probus, nicht zuzumuten ist, sondern wir haben auch

sich jedoch nicht ganz so. Was die Exkommunikation betrifft, so kann man dieselbe nicht in Abrede stellen. Es ist jedoch fraglich, ob der Legat sie sofort zu Würzburg selbst ausgesprochen, da er dort zu sehr für die Sicherheit seines Lebens zu sorgen hatte. Dies dürfte vielmehr in seinem Auftrage erst gelegentlich der Weihe des Straßburger Münsters (Mai-Juli 1287) geschehen sein, wo in der That der Guardian des Straßburger Minoritenklosters seinen an dieser Weihe teilnehmenden bischöflichen Ordensbruder exkommunizierte[1]).

Der Graf Heinrich von Bar glaubte, diesen Umstand benützen zu dürfen, um dem Bischof von Toul einige Fuder Wein vorzuenthalten. Als ihn deshalb der Offizial des Bischofs zur Rechenschaft zog, erschien er am 1. Januar 1288 in der Kirche von Toul und erklärte vor den Kanonikern, daß er den Bischof, der vom päpstlichen Legaten exkommuniziert sei, so lange nicht mehr als kirchlichen Obern anerkennen könne, bis derselbe von dieser Makel befreit sein würde. Es wurde ihm entgegengehalten, daß Bischof Konrad sofort in einer Urkunde die vom Legaten ausgesprochene Exkommunikation als null und nichtig erklärt habe, indem sie von jemanden ausgegangen sei, der hiezu kein Recht gehabt habe; am allerwenigsten könne dieselbe die Wirkung der vom Offizial des Bistums über den Grafen verhängten Zensuren hemmen. Graf Heinrich appellierte an den Papst (Nikolaus IV., erwählt am 22. Februar 1288). Dieser nahm die Appellation an und ernannte zu deren Prüfung als Kommissäre den Offizial und den Dekan von Langres, welche hierauf die über den Grafen verhängten Zensuren unter der Bedingung aufhoben, daß derselbe bei Gericht erscheine, so oft er von den geistlichen Richtern geladen werde, und daß er hiefür Bürgschaft stelle[2]).

---

direkte Anhaltspunkte hiefür. Andreas Ratisbonensis (Pez, thes. anect. t. IV p. III f. 549) berichtet die Sache so: „et, sicut in Floribus temporum legitur, stans super baptisterium audacter appellavit; legitur tamen in alio textu: et se ipsum permerdavit etc." Dieser hatte also wenigstens ein Exemplar der Flores temporum vor sich, das letzteren Zusatz nicht enthielt, und eben ein solches Exemplar besitzt auch der Minoritenkonvent Würzburg (vgl. meine Gesch. d. oberd. Min.-Prov. Anm. 259). Wenn der Herausgeber der Fl. temp. in den Mon. Germ. auch von diesem keine Erwähnung machen konnte, so hätte er doch die Angabe des Andr. Rat. nicht unerwähnt lassen sollen. Vgl. S. 665 Anm. 4.

1) Annal. Colm., l. c. p. 210. Letzterer dürfte schon am 10. April 1287 in Straßburg gewesen sein; denn die Indulgenz, die er an diesem Tage gleichzeitig mit dem Bischof Heinrich von Trient den Straßburger Augustiner-Eremiten erteilte, ist allem Anscheine nach dortselbst ausgestellt.

2) Calmet, l. c.

Daß Bischof Konrad von Toul die über ihn ausgesprochene Exkommunikation als unberechtigt und ungültig in der That nicht anerkannte, beweist auch die bald darauf (19. Februar 1288) von ihm vorgenommene Einweihung der Kirche des Benediktinerklosters zu Isny[1]). Da er gegen Ende desselben Jahres in dem benachbarten Lindau eine Urkunde ausstellte[2]) über die den dortigen Minoriten gemachte Schenkung eines von ihm zu Isny angekauften Hauses, so scheint es, daß er während dieser ganzen Zeit in jener Gegend, vorzugsweise wohl zu Konstanz, wo er früher Lesemeister war, sich aufhielt, wie er ja die erwähnte Einweihung auch nur mit Zustimmung des dortigen Bischofs als Ordinarius vornehmen konnte. Wohl in dieser Zeit geschah es auch, daß er mit Erlaubnis (autoritate) des Bischofs von Konstanz eine Vereinbarung zwischen dem Pfarrer von St. Stephan und den Minoriten daselbst wegen Ausübung seelsorglicher Handlungen traf. In einer Urkunde vom 25. Januar 1290 (o. O.) bezieht er sich nämlich selbst darauf und wiederholt die damals getroffene Vereinbarung, da er gehört habe, daß über dieselbe Mißverständnisse entstanden seien[3]).

Unterdessen war Bischof Konrad von Toul beim Papste in Italien. Die Angabe einiger Chronisten, Bischof Konrad sei vom Papste nach Rom geladen worden und habe sich daselbst gerechtfertigt[4]), wird durch Thatsachen bestätigt. Für beides, seine Anwesenheit beim Papste und seine Rechtfertigung sprechen verschiedene Urkunden, so namentlich zwei von

---

1) „Anno dom. 1288 dedicatum est monasterium Isnense a ven. dno. Cuonone dei gratia episcopo Tullensi undecimo Kal. Martii; dedicatio autem semper celebrata fuit in Octava Pentecostes.“ Chron. mon. Isn. (Mskr.) im gr. Quadtschen Archiv zu Isny. Vgl. S. 651 Anm. 2.

2) Lindaugiae anno 1288 XVI Kal. Jan., cfr. Reg. Boic. IV, 391.

3) Vgl. meine Gesch. d. oberd. Min.-Prov. Anm. 198.

4) In der Ellenhardtschen Chronik (M.G. SS. XVII, 131) heißt es: „Episcopum vero Tullensem ad audientiam domini pape fecit (legatus Joannes ep. Tusc.) evocari; qui in nomine domini ad curiam Romanam iter arripuit et coram apostolico audaci fronte se representavit et se viriliter legato et suis opposuit. Videns legatus audaciam episcopi Tullensis, cum aliquantulum cum eo litigasset, actionem pre nimio pudore remisit, et siluit cum magna confusione . . . . Et data fuit licentia episcopo Tullensi cum magna laude ad propria remeandi.“ Closener bringt diese Stelle in seiner Chronik (Chr. d. d. St. XV, 51) in wortgetreuer Uebersetzung und fügt nur hinzu: „Etliche sprechent, dem bischof wurde das bistum genommen und wart wider in barfußen orden gestoßen.“ Konrad Probus kam bei seiner Rechtfertigung jedenfalls zu statten, daß nicht mehr Honorius IV., dessen Verwandter der exkommunizierende Legat war, sondern der mit Konrad aus demselben Orden hervorgegangene Nikolaus IV. auf dem päpstlichen Stuhle saß.

ihm unterm 19. April 1289 zu Rom mit 18 andern Bischöfen und bezw. unterm 18. Juli 1289 zu Rieti mit 21 andern Bischöfen ausgestellte Ablaßbriefe für die Karmelitenklöster in Oberdeutschland[1]). Es ist dies wohl ein Beweis dafür, daß Konrad (wenigstens damals wieder) mit dem Papste, an dessen Hofe diese Urkunden ausgestellt wurden, in gutem Einvernehmen stand und daß am allerwenigsten von einer Absetzung die Rede sein kann.

Uebrigens war der Würzburger Protest wegen Forderung von Abgaben aus geistlichen Einkünften nicht der einzige, den Bischof Konrad von Toul gegen den päpstlichen Stuhl erhob. Papst Martin IV. hatte dem Könige Philipp von Frankreich den Zehenten auch von den Bistümern Lüttich, Metz, Toul, Verdun und Basel bewilligt. Hiegegen hatte schon König Rudolf protestiert, da diese Bistümer Reichslehen seien. Der Papst entschuldigte sich mit den Bedürfnissen Philipps wegen seines Krieges gegen Aragonien. Honorius IV. gewährte gleichfalls diese Gunst und sein Nachfolger Nikolaus IV. bestätigte sie. Bei diesem Papste nun beschwerte sich die Kirche von Toul (wohl mit dem Bischofe an der Spitze), konnte aber nichts anderes erreichen, als die Zusicherung, daß es kein Präjudiz bilden solle[2]).

Nach seiner Rückkehr aus Italien scheint sich Bischof Konrad von Toul vorzugsweise im Elsaß aufgehalten zu haben. Wenigstens ist bekannt, daß er im Jahre 1290 die St. Michaelskapelle in der Thomaskirche zu Straßburg geweiht habe[3]). Im Jahre 1292 machte er zu Kolmar eine ähnliche Stiftung wie im Jahre 1286 zu Straßburg (vgl. S. 660 Anm. 1). Er übergab nämlich dem Ritter Konrad von Kaisersberg, Prokurator der Minoriten zu Kolmar, die Summe von 70 Pfund Baseler Münze, um damit Wohnhäuser für arme Beghinen anzukaufen. Derselbe kaufte auch zwei solche Häuser, und Bischof Konrad verzichtete für sich und seine

---

1) Würdtwein in dem zu Heidelberg befindlichen Monast. Worm. MS. tom. III, wo jedoch die letztere Urkunde offenbar unrichtig mit 18. Juli 1288 angegeben ist. Auch Sbaralea, a. a. O. III, 422 Anm., sind solche um die gleiche Zeit und an den nämlichen Orten (Rom, 9. April u. Rieti, 3. Juni 1289) von Bischof Konrad von Toul ausgestellte Ablaßbriefe bekannt. Ebenso führt Heß, prodr. mon. Guelf. p. 79, einen von demselben mit 21 anderen Bischöfen zu Rom im Jahre 1289 ausgestellten Ablaßbrief für das Kloster Weingarten an, desgleichen Baur, Hess. Urkbch. II, 271, einen solchen, den er 1289 zu Rieti mit 19 andern Bischöfen ausstellte.

2) Calmet, l. c. II, 410.

3) Schmidt, die Straßburger Beghinenhäuser, l. c.

Kirche sowie seine Nachfolger auf alle Rechtsansprüche darauf[1]). Eben eine solche Stiftung machte er im folgenden Jahre zu Basel. Am 5. Dezember 1293 stellte er daselbst zwei Urkunden[2]) aus, die noch dazu von seiner Anhänglichkeit an den Orden, in welchem er einst die Würde eines Provinzials bekleidete, ein schönes Zeugnis ablegen. Nach der ersten übergab er den Klarissen zu Kleinbasel und zu Freiburg i. Br. 500 Mark Silbers, ersteren dann noch besonders 146 Mark Silbers, um damit eine jährliche Korn-Gülte zu erwerben, wovon dem Minoritenkloster zu Basel, dem General- und Provinzialkapitel, den in den Minoriterorden aufzunehmenden Schülern[3]) (nach Anordnung des Provinzialkonzils und Provinzialdefinitoriums) und endlich den zu Basel am Rindermarkt wohnenden armen Beghinen, deren Behausung mit den erwähnten 146 Mark Silbers zu erkaufen war, bestimmte Anteile zukommen sollten. Letztere erhielten dafür den besonderen Auftrag, für sein und der ihm Anvertrauten Seelenheil zu beten. Nach der zweiten Urkunde gab er dem Kustos der Kustodie Basel und den Guardianen der dazu gehörigen Klöster besondere Verhaltungsmaßregeln über die Aufnahmen von Personen in das erwähnte Beghinenhaus[4]); gemäß derselben mußten die dortigen Bewohnerinnen wie die fernerhin daselbst aufzunehmenden Schwestern jene Lebensweise geloben, welche die Beauftragten ihnen vorschreiben werden, sonach offenbar jene des dritten Ordens von der Buße[5]).

Am 1. Juli 1294 weihte B. Konrad von Toul die Kirche zu Rheinau

---

1) Die betreffende Urkunde d. d. Kolmar 10. Okt. 1292 befindet sich als Original im Archiv des dort. städt. Spitals. Durch Verfügung des Kolmarer Minoritenguardians Albert vom 11. Juni 1322 wurden die beiden daselbst von dem Bischofe von Toul gegründeten und in der Nähe des Minoritenklosters gelegenen Beghinenwohnungen in eine unter einer einzigen Meisterin vereinigt. Am 10. Juni 1346 fiel den Beghinen vom „Bischofes Convent von Tol" eine gewisse Rente von den Reklusen Anna und Agnes von Walbach zu. Gefällige Mitteilung des Herrn Stadtarchivars X. Moßmann zu Kolmar.

2) Abgedruckt bei Trouillat, l. c. II nr. 332 u. 333.

3) „Pro enutriendis ac informandis pauperibus scolaribus recipiendis ad ordinem fratrum Minorum":

4) „Domus et habitacula ordinis poenitentium et aliarum pauperum sororum".

5) Er begründete diese Verfügung damit: „Cum nostrae primae intentionis fuerit motivum, quod de nostra pecunia talibus provideretur personis hospitiorum commoditatibus, quae vestris libenter parerent mandatis". — Auf jene Zeit dürften auch die durch Bischof Konrad in Basel erteilten Weihen festzusetzen sein. Vgl. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. n. F. I, 216.

in Niederelsaß und den Hochaltar derselben in hon. s. Michaelis[1]). Als in diesem Jahre zwischen der Geistlichkeit und Bürgerschaft von Speier neuerdings Streit ausgebrochen war, und man nach langem Hadern die Irrung endlich friedlich beizulegen suchte, übernahmen der Bischof Konrad von Toul, der Abt Johann von Hemmenrode und der Ritter Hans von Liechtenstein nebst den Vorständen des Dominikaner- und des Minoritenklosters zu Speier die Vermittlung, welche durch eine am 31. Oktober 1294 daselbst ausgefertigte Urkunde bestätigt wurde[2]).

Man möchte fast meinen, Bischof Konrad von Toul sei in seine Diözese gar nicht mehr zurückgekehrt und habe sich wenigstens thatsächlich der Regierung derselben begeben, wenn nicht ein aus dem folgenden Jahre aufgezeichneter Akt dagegen sprechen würde. Im Jahre 1295 rekognoszierte und besiegelte er nämlich die Urkunde, wodurch Herzog Ferry von Lothringen Genugthuung leistete für den der Kirche von Remiremont zugefügten Schaden[3]). Im selben Jahre treffen wir aber Bischof Konrad auch wieder in Rom gemäß der von ihm mit 22 andern Bischöfen daselbst ausgestellten Ablaßurkunde „pro ecclesia s. Martini Glanderien. Metensis dioecesis O. S. B."[4]). Der Beweggrund seiner Reise dahin war ohne Zweifel die Einleitung seiner freiwilligen Resignation auf den bischöflichen Stuhl von Toul. So unrichtig nämlich die Behauptung seiner Absetzung ist, so sicher ist, daß Bischof Konrad von Toul bei zunehmendem Alter und infolge dessen sich einstellender Gebrechlichkeit selbst um seine

---

1) Gallia christ. l. c. Es ist hier wohl nicht an das Kloster Rheinau, sondern an den Ort Rheinau zwischen Schlettstadt und Straßburg zu denken. Auch die Darstellung bei Schmidt, die Straßb. Beghinenh., legt dieses Rheinau nahe. Noch mehr spricht für unsere Annahme der Umstand, daß im Jahre 1290 das Stift ad s. Michaelem zu Honau wegen Wassersgefahr (abrasio et alluvio Rheni) nach dem nahegelegenen Rheinau verlegt worden war. Vgl. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. IV, 276.

2) Vgl. über diese Sühne: Speirer Urkbch. S. 141 und Remling, Gesch. d. Bisch. v. Sp. I, 543. Dessen Anmerkung über Konrads Ernennung zum Bischof von Toul ist übrigens dahin zu berichtigen, daß dieselbe nicht durch Nikolaus VI., sondern durch Nikolaus III. geschah. Ob ersterer, wie Remling meint, ein Schüler Konrads war, muß dahingestellt bleiben; war dieser seiner Zeit, wie ja behauptet wird, zu Siena, so ist es nicht unmöglich, daß er daselbst nach Vollendung seiner Studien als Lehrer wirkte und hiebei den späteren Papst Nikolaus IV. zu seinem Schüler hatte.

3) Gallia christ. XIII, 1019.

4) Sbaralea, l. c. III, 422 not. g, nach Martène et Durand, anecd. I, 1275.

Enthebung einkam[1]). Papst Bonifaz VIII. erteilte sie ihm unterm 27. März 1296[2]) durch nachfolgende Bulle:

„Intellecto dudum, quod tu longa subportatione pontificalis sarcinae fatigatus, ac denique affectus taedio, et multiplici labore confractus, ut saecularium vitares strepitum agendorum, ac circa observantiam Ordinis fratrum Minorum, quem fuisti professus, iuxta votum tui animi commodius vacare valeres, imminenti tibi oneri cedere cupiebas, illis, quos ad hoc procuratores[3]) duxeras statuendos, cedendi concessimus a Nobis licentiam tuo nomine postulatam". Indem der Papst dann sofort den Utrechter Bischof Johann von Sierk (vgl. S. 429 A. 4) nach Toul versetzte, legte er demselben die Verpflichtung auf, seinem Vorgänger auf dem bischöflichen Stuhl von Toul eine jährliche Pension von 200 Pfund Tournosen auf dessen Lebenszeit zu entrichten. Den Bischöfen von Metz und Basel übertrug er die Ueberwachung der richtigen Ausführung dieser Auflage[4]).

Sobald das Kapitel von Toul die Abdankung Konrads erfuhr, belegte es alle demselben gehörigen Vorräte an Vieh und Getreide und alle ihm noch von früher her zukommenden Einkünfte und sonstige Habe mit Beschlag[5]), unter dem Vorgeben, dies dem Nachfolger reservieren zu

---

1) Er soll dies schon bei Nikolaus IV., drei Jahre vor dessen Ableben, also bei seiner Anwesenheit am päpstl. Hofe im J. 1289 gethan, bei demselben aber kein Gehör gefunden haben. Vgl. Gallia christ. l. c. und Calmet, l. c. I, 182, wo es heißt: „Districtae suae conscientiae permotus consilio episcopatum resignavit, qui ad tantam dignitatem inutilem se credebat; sed Nicolaus papa quartus humilitatem suam prospiciens renuit acceptare resignationem".

2) Sbaralea, l. c. IV, 387; Potthast, l. c. nr. 24306.

3) Es waren dies die Bischöfe von Porto (Matthäus von Aquasparta O. M.) und Ostia (Hugo O. P.), wie aus der von Kopp, l. c. p. 310, auszüglich mitgeteilten Urkunde Bonifaz' VIII. vom 3. Febr. 1296 hervorgeht. Schon unter diesem Datum wurde die Resignation angenommen, während die Mitteilung hievon an Konrad erst unter obigem Datum erfolgte.

4) Sbaralea, l. c. IV, 388; Potthast, l. c. 24307. Ersterer irrt jedoch, wenn er den damaligen Bischof von Basel schon Peter von Aspelt nennt; denn dieser ist der Nachfolger des erst am 3. Sept. 1296 gestorbenen Peter Reich von Reichenstein. Vgl. Trouillat, l. c. II nr. 489.

5) „Aliaque bona ad eum, ad eleemosynas pauperum, et alios pios usus, et praesertim ad consummationem monasterii monialium de Alesbach ord. s. Clarae Basil. dioec., quod ipse fundaverat, deputata." Alspach bei Kaisersberg im Elsaß, früher ein Benediktinerinnenkloster, wurde i. J. 1282 um 1200 (alias 1300) Mark Silbers, die nach Vorstehendem hauptsächlich von der milden Hand des Bischofs Konrad Probus gespendet wurden, für die Klarissen erworben und von diesen am 18. Juli 1283 unter großer Feierlichkeit bezogen. (Chron. u. Annal. v. Kolmar

müssen. Auf die deshalb von Konrad beim Papste eingelegte Beschwerde hin befahl derselbe dem Dekan, Archidiakon und Kapitel von Toul unterm 22. April 1296,[1]) all dieses Vorenthaltene demselben zurückzuerstatten.[2]) Indem der Papst sodann den Bischöfen von Metz und Basel und dem Domscholaster von Basel den Auftrag erteilte, für Ausführung der Restituierung Sorge zu tragen, sprach er zugleich die Erwartung aus, daß das Restituierte in der beabsichtigten Weise verwendet werde.[3])

Wie lange Konrad nach seiner Resignation noch gelebt hat, wird ebenfalls verschieden angegeben. Einige Chronisten[4]) behaupten, er sei auf der Rückreise von Rom, wo er seine Enthebung persönlich betrieben habe, am 2. Mai 1296 gestorben und zu Konstanz in der Kirche seiner Ordensbrüder begraben worden. Aber wie die persönliche Betreibung der Abdankung nicht ganz richtig ist, da dies vielmehr in letzter Instanz durch Prokuratoren geschah (vgl. S. 669 A. 3), obgleich Bischof Konrad wenigstens im Jahre 1295 selbst noch in Italien sich befand, so muß

---

l. c. p. 182 u. 209 f.) Die Angabe von Hugo, sacrae antiq. monum. II, 303 (vgl. Kraus, l. c. II, 206), wonach der Kaufschilling durch die Mitgift von vierzig in das Kloster eintretenden adeligen Fräulein bezahlt worden sei, ist demnach nicht ganz richtig. Vgl. o. S. 413 A. 1.

1) Sbaralea, l. c. IV, 389; Potthast, l, c. nr. 24323.

2) „Ita tamen quod huius modi restitutio facienda summam mille librarum parvorum Turonensium non excedat". Der Papst war hiebei von dem Wunsche geleitet: „quod ipse (Conradus), qui facultatum abundantiam sponte dimisit, sentiat in hac parte pro suis honestis desideriis et dispositionibus per nostram (Papae) providentiam de speciali gratia relevamen".

3) „In eleemosynis pauperum, et aliis piis usibus et praesertim in consummatione et utilitate monasterii praedicti (Alspach), necnon et pro competenti remuneratione illorum, qui dicto Conrado episcopo servierunt, sive sint consanguinei, sive alii iuxta servitii meritum et dispositionem ipsius Conradi episcopi".

4) So namentlich Ann. Colm. mai. l. c. p. 222; mit denselben stimmen auch Calmet l. c. II, 412 u. Gall. christ. XIII, 1020 so ziemlich überein. Während jedoch die Kolm. Ann. das Jahr 1296 nur im allgemeinen haben u. die nähere Bezeichnung: „2. Mai" erst die Note der Mon. Germ. bringt, hat Calmet geradezu „2. Mai 1296", Gallia christ. etwas unbestimmter: „in itinere obiit VI. Nonas Maii forte an. 1296". Die Ann. Colm. l. c. p. 203 berichten übrigens schon zum Jahre 1278: „Item obiit fr. Probus provincialis de ordine Minorum". Die Unrichtigkeit dieser Angabe ist evident; denn es gibt nur einen Provinzial Probus, und das ist der 1271 erwählte und 1279 auf den bischöfl. Stuhl von Toul gelangte Konrad Probus. Vielleicht ist im Jahre 1278 der Vorgänger Konrads im Provinzialate, Albert mit dem Beinamen „Pius", der 1274 noch am Leben war und dessen Todesdatum nicht bekannt ist, gestorben und so den Ann. Colm. eine Verwechselung begegnet.

auch das Todesdatum angezweifelt werden. Wadding führt zum Jahre 1296 ein Fragment aus einem alten Mortuar des Minoritenklosters St. Elisabeth zu Toul an, wonach Bischof Konrad am 21. August dieses Jahres gestorben sei, ohne jedoch zu sagen wo.[1]) Ein anderer Autor läßt ihn am 21. August 1302 sterben.[2]) Die Chronik von Thann, von dem dortigen Minoritenguardian Tschamser 1724 verfaßt, hat zum Jahre 1303 folgenden Vortrag: „Zu Konstanz stirbt der hochwürdige Vater Fr. Conradus Probus, Bischof zu Toul und Fürst des hl. römischen Reiches, den 21. August . . . liegt vor dem hohen Altar im Barfüßer Chor." Diese so bestimmt lautende Angabe des, wenn auch sonst nicht immer verlässigen Chronisten könnte insofern richtig sein, als es möglich ist, daß zu obigem Eintrage des Touler Mortuars die Jahreszahl 1296 erst später als das Ergebnis einer falschen Berechnung hinzugekommen ist. Es ist nämlich diesem Eintrage noch die Bemerkung über Konrad beigefügt: „Et decem et septem annis propriam sedem episcopalem laudabiliter tenuit et rexit." Diese an sich zutreffende Bemerkung[3]) könnte in der Folge jemanden, welcher von der Resignation Konrads keine Kenntnis hatte, zur Verwechslung, bezw. Identifizierung des Resignations- mit dem Todesjahre verleitet und so sich die Verzeichnung des letzteren mit dem Jahre 1296 eingeschlichen haben.[4])

Die Tschamsersche Angabe findet eine gewisse Bestätigung in einem Passus der auf einem Generalkapitel des Minoritenordens erlassenen Statuten oder Konstitutionen. Bekanntlich wurden die auf dem General-

---

[1]) L. c. V, 548: „Duodecimo Kal. Sept. obitus d. Conradi bon. mem. quondam Tullii episcopi. Fuit ordinis nostri, qui pro maiore parte aedificavit conventum istum (s. Elisabeth); huius venerabilis antistitis vita toti ordini fuit laudabilis, imitabilis, utilis et mirabilis, ita ut post mortem multa etiam miracula Dominus dicatur fecisse per eum".

[2]) Marian, Austria sacra I, 99 schließt seine Mitteilungen über „das Kloster der Minderen Brüder oder Franziskaner-Konventualen zu Konstanz" mit dem Satze: „Der selige Konrad von Tübingen, insgemein „der Fromme" genannt, Profeß in eben diesem Kloster, Lehrer der Gottesgelahrtheit, und nachmals Provinzial dieses Ordens wurde zur bischöflichen Würde zu Thul in Lothringen erhoben, er starb i. J. 1302 den 21. August hier im Kloster seines Ordens und liegt neben dem Choraltar begraben".

[3]) Von 1279 bis 1296, während welcher Zeit Konrad wirklicher Bischof war, sind in der That 17 Jahre.

[4]) Nach Calmet, l. c. I, 182 und Gallia christ. XIII, 1020 waren an seinem Jahrtage im Dome zu Toul 6 Pfund und 10 Schilling Pfenn. zur Verteilung angewiesen.

kapitel zu Narbonne 1260 erlassenen Konstitutionen „Quoniam ut ait sapiens“ später öfters, mit entsprechenden Zusätzen versehen, erneuert. Nachweislich geschah dies auf den Generalkapiteln von 1279, 1316 und 1354[1]). Das Staatsarchiv zu Luzern besitzt aber in einem Pergamentkodex diese Konstitutionen mit Zusätzen, die darauf schließen lassen, daß sie auf dem Generalkapitel zu Toulouse im Jahre 1307 gegeben wurden; denn dieselben enthalten im 12. und letzten Kapitel, welches von den Fürbitten für die verstorbenen Mitglieder und hervorragenden Gönner des Ordens handelt, nach den allgemeinen Bestimmungen hierüber noch folgenden speziellen Zusatz: „Obitus illustrissime domine domine Johanne quondam regine Francie pridie Nonas Aprilis per totum Ordinem celebretur, et fratres omnes solliciti sint in missis et orationibus habere de eâ memoriam specialem. Ordinat generalis minister de beneplacito tocius capituli generalis, quod pro anima domini Conradi episcopi Tullensis ordinentur specialia suffragia in quolibet capitulo generali.“ Läßt dieser Zusatz bezüglich der Königin Johanna von Frankreich unbedenklich auf deren vor nicht langer Zeit erfolgtes Ableben schließen, wie sie in der That erst am 3. April 1305 gestorben war[2]), so dürfte derselbe auch bezüglich des Bischofs Konrad von Toul eher für die Tschamsersche als für die Waddingsche Angabe sprechen; jedenfalls aber legt er Zeugnis ab für das hohe Ansehen, das derselbe in dem Orden, aus dem er hervorgegangen war, genoß.

Die von Calmet in dem ersten Band seiner Histoire de Lorraine aufgenommene Histoira episc. Tull., nach welcher übrigens der bischöfliche Stuhl von Toul vor Konrad 15 statt 8 Jahre verwaist gewesen wäre und dieser nur 12 statt 17 Jahre regiert hätte, nennt denselben „den demütigsten und mildesten aller Menschen“ und bezeichnet ihn als wohlgestaltet und von unerschrockenem Mute in Verteidigung der bischöflichen Rechte[3]). Zeuge davon ist, wie wir gesehen haben, sein Vorgehen gegen die Bürgerschaft von Toul und sein Auftreten auf dem Nationalkonzil zu Würzburg.

Dieses, so verschieden beurteilt je nach dem Standpunkte des Be-

---

1) Wadding, ann. Min. IV, 127.

2) L'art de vérifier les dates VI, 21.

3) „Venerandus iste pontifex mitissimus atque humillimus iura episcopatus in manu valida defendit atque servavit“ (l. c. p. 182). Aehnlich, weil aus derselben Quelle schöpfend, spricht sich die Gallia christ. XIII, 1020 aus.

urteilers, dürfte unter allen Umständen für die Lauterkeit seines Charakters sprechen, vermöge welcher er, der Vertraute König Rudolfs und der Bevorzugte des Papstes, dennoch gegen deren Anforderungen auftrat, offenbar aus keinem anderen Grunde, als weil er sie für zu weitgehend und insoferne für ungerecht hielt. Für ihn hatte die Pflicht der Erkenntlichkeit gegen diese seine Gönner ihr Ende an der Grenze des Rechten und Erlaubten. Er konnte und wollte nicht die Rolle einer Kreatur spielen, sondern immer und überall sich erweisen als homo probus.

Kleinere Beiträge.

Der Papstkatalog Hegesipps.

Von Prof. Dr. Funk.

Der älteste Papstkatalog wurde, soweit unsere Kenntnis reicht, durch Hegesipp, wahrscheinlich in seinen kirchlichen Denkwürdigkeiten, angefertigt. Das Umsichgreifen der Häresien bestimmte ihn, sich bei mehreren Kirchen über den christlichen Glauben zu erkundigen. Das Hauptziel seiner Forschungsreise war Rom, und den Weg dahin nahm er über Korinth. In einem Fragment, das uns Eusebius (IV, 22) bewahrte, erzählt er darüber selbst: „Und die Kirche der Korinther beharrte bei der richtigen Lehre bis zum Pontifikat des Bischofs Primus; ich besprach mich mit ihnen (ihm), als ich nach Rom schiffte, und ich verweilte bei den Korinthern geraume Zeit, während welcher wir uns der richtigen Lehre erfreuten. Als ich aber nach Rom kam, verfertigte ich eine Successionsliste (διαδοχήν)[1]) bis auf Anicet, dessen Diakon Eleutherus war. Und auf Anicet folgte Soter, auf diesen Eleutherus. In jeder Succession aber und in jeder Stadt wird so geglaubt (οὕτως ἔχει), wie das Gesetz es verkündigt und die Propheten und der Herr". Seine Absicht war dabei zweifellos, einen Beweis für

---

[1]) Daß so zu lesen und zu übersetzen ist, kann textkritisch und exegetisch keinem Anstand unterliegen. Was Mc. Giffert in der Theol. Literaturzeitung 1887 Nr. 18 dagegen einwandte, ist nicht stichhaltig. Das Wort wird, da die Uebersetzung Rufins keine zuverlässige Instanz ist, einstimmig überliefert. Es ist der gewöhnliche Ausdruck zur Bezeichnung der Succession, und so konnte es durch Hegesipp wohl auch zur Bezeichnung der Successionsliste angewendet werden, mag es in dieser Bedeutung auch sonst nirgends mehr vorkommen. Auch Lipsius, die apokryphen Apostelgeschichten II, 1, 16 versteht die Stelle von Anfertigung eines Bischofskatalogs. Ich habe mich für diese Auffassung bereits in meinen Patres apostolici t. I. p. LXVII ausgesprochen.

die Wahrheit der katholischen Lehre zu erbringen, indem er in der bischöflichen Succession eine Bürgschaft der Kontinuität der Lehre erblickte, eine Auffassung, die wir kurz darauf mit aller Bestimmtheit bei Irenäus antreffen.

Durch Eusebius wurden uns zwar mehrere Stellen aus Hegesipps Denkwürdigkeiten vermittelt. Der Papstkatalog aber wurde von ihm nicht aufgenommen, und er schien verloren zu sein. Da lenkte der Bischof Dunalm von Durham oder J. B. Lightfoot, wie sein früherer Name lautet, unter dem er in der wissenschaftlichen Welt allenthalben bekannt ist, in der Londoner Academy 1887 Nr. 785 (21. Mai) das Augenmerk auf Epiphanius H. 27, 6, eine Stelle, in welcher der Katalog nicht unwahrscheinlich enthalten ist.

Epiphanius erzählt daselbst, die Karpokratianerin Marcellina sei nach Rom gekommen und habe viele verführt zur Zeit des Bischofs Anicet, des Nachfolgers des Pius und der früheren Bischöfe, und nach dieser Bemerkung führt er alle bisherigen römischen Bischöfe auf, von Petrus und Paulus angefangen, die „Apostel und Bischöfe zugleich“ waren, bis auf Anicet herab. Dabei erregt ihm der Umstand Bedenken, daß Clemens erst nach Linus und Kletus den bischöflichen Stuhl einnahm, da er doch ein Zeitgenosse der Apostel gewesen sei, wie denn Paulus im Römerbrief[1]) seiner gedenke, und er bemüht sich, die Schwierigkeit zu lösen. Clemens, meint er, habe die Weihe vielleicht durch Petrus erhalten, aber die Würde wieder niedergelegt, da er in einem seiner Briefe sagt: Ich ziehe mich zurück u. s. w. (vgl. I Clem. 54,2), wie er (Epiphanius) in gewissen Denkwürdigkeiten, *ἔν τισιν ὑπομνηματισμοῖς*, geschrieben finde; oder er sei nach der Succession der Apostel durch den Bischof Kletus geweiht worden. Noch zu Lebzeiten der Apostel aber haben andere zu Bischöfen bestellt werden können, weil jene vielfach auf der Mission abwesend gewesen seien. Clemens habe also vielleicht zunächst die Weihe empfangen, dann resigniert, endlich sei er, nachdem Linus und Kletus, jeder zwölf Jahre, den Episkopat verwaltet, nach deren Hingang veranlaßt worden, die bischöfliche Würde wieder zu übernehmen. Daß es sich wirklich so verhalte, will er zwar nicht behaupten. Dagegen hält er die ihm vorliegende Liste unbedingt als richtig aufrecht, und er fährt darum fort: „Dennoch (wie es sich nämlich mit der Stellung des Clemens verhalten mag) hat die Succession (*διαδοχή*) der römischen Bischöfe diese Reihenfolge: Petrus und Paulus, Linus und Kletus, Clemens, Evaristus, Alexander, Xystus, Telesphorus, Hyginus, Pius, Anicet, der oben in dem Katalog erwähnt worden ist.“

Die Liste fand Epiphanius zweifellos in einem alten Schriftstück vor, und diese Schrift mit den Denkwürdigkeiten Hegesipps zu identifizieren, dazu bestimmten Lightfoot folgende Erwägungen:

---

[1]) Es geschieht aber nicht im Römerbrief, sondern im Briefe an die Philipper.

1. Epiphanius zitiere die Clemensstelle offenbar nicht aus dem Clemensbrief selbst, von dem er nirgends eine direkte Kenntnis verrate. Wie er selbst sage, habe er die Stelle in gewissen Denkwürdigkeiten gefunden, und diese seien die Denkwürdigkeiten Hegesipps, da Eusebius nicht bloß sie mit dem Ausdruck ὑπομνήματα (II, 23; IV, 22), sondern auch die Thätigkeit des Autors mit dem entsprechenden Worte ὑπομνηματίζεσθαι (IV,8) bezeichne.

2. Hegesipp habe sich sicherlich bei dem Clemensbrief und den korinthischen Streitigkeiten, welche ihn veranlaßten, eine Weile aufgehalten. Eusebius verweise auf sein Zeugnis, betreffend diesen Brief, nicht bloß an dem angeführten, sondern auch noch an einem andern Ort (III,16). Ueberdies begegne uns die Erwähnung des Clemensbriefes bei Hegesipp in dem gleichen Zusammenhang mit der Erwähnung der römischen Succession, in dem er uns bei Epiphanius entgegentrete. Auch werde die Stellung des Clemens bei Epiphanius ganz am unrechten Orte erörtert, und seine Einführung sei nur durch die Thatsache zu erklären, daß Clemens in seiner Vorlage einen breiten Raum eingenommen habe.

3. Hegesipp erzähle uns, daß sein Katalog bis Anicet ging. Die Liste des Epiphanius höre eben da auf, während der Katalog des Irenäus sich bis auf Eleutherus erstrecke. Der Bedeutung dieses Zusammentreffens thue zwar der Umstand einigen Eintrag, daß Epiphanius kurz zuvor von Marcellina spreche, die in Rom unter Anicet gelehrt hatte. Aber noch anderes weise auf Hegesipp hin.

4. Epiphanius verweise zurück auf den „Katalog“, in dem Anicet bereits erwähnt worden sei. Im Vorausgehenden sei aber kein Katalog mitgeteilt worden. Erkläre sich das nicht am besten als nachlässige Einfügung der eigenen Worte Hegesipps durch Epiphanius, der vergessen habe, daß er die von Hegesipp entlehnte Stelle infolge der von ihm getroffenen Aenderung nicht weiter sich zu eigen gemacht habe? Und vielleicht sei auf demselben Weg der Eingang des Abschnittes: Es kam zu uns u. s. w, zu erklären, Worte, denen man nur schwer einen vernünftigen Sinn abgewinne, so lange man voraussetze, daß Epiphanius in eigener Person spreche. Die Stelle bereite Lipsius (Zur Quellenkritik des Epiphanius S. 114) einige Schwierigkeit, der es als möglich betrachte, daß sie wirklich aus dem Syntagma Hippolyts genommen sei. Er räume, so weit er beobachtet habe, weder hier noch sonst dem Hegesipp einen Platz unter den Quellen des Epiphanius ein.

Aber ein Teil des Berichtes über Marcellina und die Karpokratianer habe eine starke Aehnlichkeit mit der Darstellung des Irenäus (I, 25, 6) und könne von dieser nicht unabhängig sein. Wenn also die Hypothese richtig sei, müsse entweder Irenäus aus Hegesipp, oder Epiphanius teils aus Hegesipp, teils aus Irenäus geschöpft, nebenbei auch das Syntagma Hippolyts benützt haben. Keine der beiden Hypothesen bereite aber Schwierigkeit.

Dieses Ergebnis werfe noch auf einen andern Punkt Licht. Statt des Namens Anenkletus, den der Nachfolger des Linus bei Irenäus und Eusebius führe, habe Epiphanius Kletus. Das zeige allein schon, daß er seine Liste nicht von Irenäus entlehnt habe. Die Form Kletus anderseits müsse in irgend einer früheren Liste gestanden sein, da sie in mehreren Katalogen des 4. und 5. Jahrhunderts gefunden werde, und die bezügliche Quelle sei die Liste Hegesipps.

Wenn aber Epiphanius so seine Liste von Hegesipp herleite, so ergebe sich noch ein sehr wichtiges Resultat. Da er die Amtszeit von Linus und Kletus auf je 12 Jahre angebe, so habe der von ihm benützte Katalog nicht bloß die Namen, sondern auch die Amtszeiten enthalten. Die Tradition der Amtszeiten lasse sich so bis auf Eleutherus (in dessen Zeit die Denkwürdigkeiten geschrieben wurden), wenn nicht gar bis auf Anicet zurückführen und verdiene darum die höchste Beachtung. Man möge annehmen, daß die zwölf Jahre, die den beiden ersten Nachfolgern der Apostel zugeteilt seien, einfach erfunden wurden, um den Zeitraum auszufüllen; aber vom Anfang des 2. Jahrhunderts an seien die überlieferten Zahlen im wesentlichen richtig. Lipsius nehme in seinen späteren Untersuchungen (Jahrb. f. prot. Th. VI, 233 ff.) unter den durch Eusebius benützten Auktoritäten ein antiochenisches Dokument aus der Zeit des Papstes Viktor, des Nachfolgers des Eleutherus, an, welches die Amtszeiten wie die Namen der römischen Bischöfe enthalten habe. In der Liste Hegesipps zeige sich eine etwas ältere Quelle, aus welcher der antiochenische Autor (wenn er existiert habe) seine Information gewonnen habe — ein Katalog, aufgestellt unter Anicet, aber nicht veröffentlicht vor Eleutherus, verfaßt durch einen Autor aus Palästina, der lange in Rom sich aufhielt. —

Bei der hohen Bedeutung der Untersuchung, und da das Organ, in dem sie veröffentlicht wurde, vielen unzugänglich sein wird, glaubte ich die Abhandlung des gelehrten englischen Theologen in der Hauptsache hier mitteilen zu sollen. Das Ergebnis kann zwar nicht auf unbedingte Sicherheit Anspruch erheben. Die Zurückführung der Worte ἦλθε μὲν εἰς ἡμᾶς κτλ. auf das Werk Hegesipps ist nicht ganz sicher. Aber es hat jedenfalls große Wahrscheinlichkeit für sich, und wenn der von Epiphanius a. a. O. mitgeteilte Papstkatalog ja nicht von Hegesipp herrühren sollte, so ist er immerhin ein literarisches Denkmal der ältesten christlichen Zeit.

Rezensionen und Referate.

Histoire du commerce du Levant au moyen-âge par W. Heyd, bibliothécaire en chef à la bibliothèque royale de Stuttgart. Édition française refondue et considérablement augmentée par l'auteur, publiée sous le patronage de la société de l'Orient latin par Furcy Raynaud. Leipzig, Harrassowitz, 1885—86. 2 Bde. XXIV, 554 und 799 Seiten. Preis *M.* 30.

Mehr als zu irgend einer früheren Zeit ist es in unserem Jahrhundert offenbar geworden, daß die Geschichte des Handels, des Völkerverkehrs in vieler Beziehung zugleich die der allgemeinen Kulturverhältnisse der Menschheit ist. Der Kaufmann als Gattungsbegriff ist der Pionnier jenes sogen. Kulturfortschrittes, der die Bedürfnismehrung in Nahrung, Kleidung und allerhand Hausrat, in Geschmack, Gewohnheit, Mode und Sitte bezeichnet. Und dieser „Sittenverfeinerung“ dient der Händler nicht bloß draußen in fremden Landen, auf der Reise durch vielleicht unbekannte Weltstriche, sondern noch vielmehr und allgemeiner zu Hause, im weltverlorenen Heimatsdorfe nicht minder, als in der volkreichen Großstadt. — Dieses letztere, der vielgestaltige Einfluß des Handelsverkehrs mit der Fremde auf die Kulturverhältnisse der Heimat, scheint mir das Hauptmoment zu sein, aus welchem heraus der Verfasser seinen Studien die Richtung auf die Handelsgeschichte gegeben, aus welchem heraus er ferner die nunmehr in zwei, ja teilweise sogar in drei Kultursprachen vorliegende „Geschichte des Levantehandels“ geschrieben hat. Jedenfalls finden auch wir darin Grund genug, uns mit dieser letzteren in eingehender Weise zu befassen.

Die Geschichte der mittelalterlichen Handelsbeziehungen zum Oriente ist ein gut Teil der europäischen Kulturgeschichte. Seit Deppings „Histoire du commerce entre le Levant et l'Europe“ (Paris 1830, 2 Bände) hatte trotzdem vor Wilhelm Heyd niemand mehr sie besonders behandelt. Der

gelehrte Oberbibliothekar von Stuttgart aber hat sie seit mehr als dreißig Jahren zum Gegenstande seiner Forschungen gemacht. Als Frucht dieser Arbeiten erschienen in den Jahren 1858—64 eine Reihe von Abhandlungen in der „Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“, die dann durch den damals Paduaner Professor Josef Müller gesammelt, durch den Verfasser selbst erweitert und teilweise umgearbeitet und in italienischem Gewande unter dem Titel „Le colonie commerciali degli Italiani in Oriente nel medio evo“, Venedig und Turin 1866—68, als zweibändiges Werk herausgegeben wurden. Die dritte Auflage jener Abhandlungen in der Tübinger Zeitschrift, materiell erweitert auf den orientalischen Handelsverkehr der gesamten romanisch-germanischen Welt, besitzen wir Deutsche in dem ebenfalls zweibändigen Werke: „Geschichte des Levantehandels im Mittelalter“, Stuttgart, Cotta, 1879. Hatte Wilhelm Heyd mit diesem Werke schon eigentlich sein Thema so gelöst, daß man sagen mußte: die Geschichte des Levantehandels ist geschrieben, sie kann höchstens noch in Einzelteilen erläutert und berichtigt werden —, so ruhte der Vf. noch nicht. Die Liebe zum Gegenstande, unbeirrt durch den Beifall und Ruhm, den er geerntet, trieb ihn, immer noch Notizen zu sammeln. Auch das mehr und mehr sich geltend machende Alter vermag dieser achtunggebietenden Ausdauer kein Ziel zu setzen. Als nun das Mitglied der französischen „Société de l'Orient latin“, der Luxemburger Furcy Raynaud, sich die Erlaubnis erbat, die „Geschichte des Levantehandels“ ins Französische übersetzen zu dürfen, konnte ihm der Vf. wieder eine große Sammlung von Noten zu derselben, „Nachträge und Berichtigungen“, die der Uebersetzer in das Werk hineinzuarbeiten hatte, zur Verfügung stellen. Darauf beziehen sich die mit Rücksicht auf die deutsche Ausgabe etwas großsprecherischen Worte auf dem Titel der 1885—86 erschienenen französischen, sagen wir vierten, Auflage der Heydschen handelsgeschichtlichen Studien: „Édition française refondue et considérablement augmentée par l'auteur“, und darauf haben wir auch den Satz zurückzuführen, den der Graf Riant am 11. Mai 1884 in seinem Antrage auf Uebernahme der französischen Ausgabe durch die „Société de l'Orient latin“ gebrauchte: „C'est cette nouvelle édition, encore manuscrite, que M. Furcy Raynaud a traduite.“ Der Uebersetzer gibt dem in seinem „Avis du traducteur“ (S. IX) die Approbation mit den Worten: „Il m'eût été impossible de mieux définir le livre qui va paraître.“ Soweit diese Reklame geeignet ist, die deutsche Ausgabe herabzudrücken und die Vorstellung zu erwecken, als sei die französische „Histoire du commerce du Levant“ etwas ganz anderes, wirklich „umgearbeitet“,[1]) müssen wir uns dagegen denn doch verwahren. Die Charakterisierung, die in der alten

[1]) Cornelio Desimoni, der Referent im Archivio storico Italiano, T. XVII (1886) 373, nennt sie schon „ein in der That ganz neues Werk“.

Formel „durchgesehen, verbessert und vermehrt“ ausgedrückt wird, und von welcher der Uebersetzer sagt, er hätte sie ohne Uebertreibung dem Titel anfügen können, wäre jedenfalls richtiger gewesen. Die Hauptnachträge gehörten doch in die Anmerkungen („le plus grand nombre des renseignements nouveaux est renfermé dans les notes“: Avis du traducteur, p. X), und bezw. in die voraufgeschickten Quellennachweise und haben dort auch ihren Platz gefunden. Der darstellende Text ist im großen und ganzen unberührt geblieben. Er hat nur an verhältnismäßig wenigen Stellen in teils größeren, teils kleineren Partien das, was man „Umarbeitung“ nennt, erfahren, während die Notenänderungen allerdings weit über tausend gehen. Zur Ergänzung der deutschen Ausgabe teilen wir unten, zum Schlusse dieses, die sieben inhaltlich wichtigeren Abschnitte, welche und soweit sie umgestaltet sind, im deutschen Wortlaut der Umarbeitung mit. Indem wir so das, was ursprünglich deutsch war, wieder in seinem heimischen oder, wie noch gesagt werden wird, sogar in seinem Originalkleide erscheinen lassen, hoffen wir zugleich den Besitzern und bezw. Benutzern der deutschen Ausgabe einen willkommenen Dienst zu leisten. Für wissenschaftliche Zwecke wird allerdings die französische Ausgabe ihren Vorsprung behalten, und wir verfehlen nicht, sie besonders für Zitate auch dem deutschen Historiker zu empfehlen. Den Lesern des „Jahrbuchs“ dürfte zunächst eine Uebersicht über das Werk selbst erwünscht sein.

Materiell lehnt sich dasselbe, auch nach der angeführten Erweiterung auf die Handelsbeziehungen des übrigen Europa mit dem Oriente, doch vorzugsweise an die Geschichte des italienischen Handelsverkehrs nach der Levante an. „Die Italiener mußten im Vordergrund bleiben, weil sie weitaus die Hauptrolle in der Levante spielten.“ Der Vf. berücksichtigt also vor allem die Geschichte der italienischen Kolonien, der „Hauptherde und Stützpunkte des Handels“. Aber auch den „Verkehr in seiner Bewegung“, die Organisation der Schiffahrt, das Netz der kontinentalen Handelswege, das Zoll- und Abgabenwesen, ferner die Handelsgesetzgebung bei den handeltreibenden Nationen, die Anstrengungen dieser, um ihren Handel zu heben, auch die politischen Ereignisse, die demselben förderlich oder hindernd waren, zieht er in seinen Gesichtskreis. Von den Gegenständen des Levantehandels, den Sklaven und Waren, von den Spezereien, Aromen, Farbwaaren, Heilkräutern, von den Rohmaterialien für die europäische Industrie, wie von den Fabrikaten des Morgenlandes selber, die alle den westlichen Kulturländern zugeführt wurden, ist nicht nur gelegentlich in der Darstellung der wechselnden Lage des Gesamtverkehrs die Rede, sondern es handelt auch ein eigener Anhang über „die Gegenstände des Austausches zwischen Morgenland und Abendland“ (deutsche Ausg. II, 541—699, französ. Ausg. II, 553—711). Ein zweiter Anhang trägt die Ueberschrift „Die Abnehmer für die orientalischen Waaren“. Die Wege, die diese letzteren nach ihrer Ankunft in Europa gingen, zu den großen

binnenländischen Handelsplätzen, zu den Messen und Märkten, von wo der Kleinhandel und Konsum sie bezog, sind da Gegenstand einer knappen, übersichtlichen Darstellung, die zwar nicht die Aufgabe einer vollständigen europäischen Handelsgeschichte löst, aber schon das Gerippe für eine solche, die wir doch sicher von der Zukunft erwarten dürfen, darbietet (deutsche Ausg. II, 700—724, franz. Ausg. II, 712—737).

Formell teilt Heyd die Geschichte des Levantehandels in drei große Perioden: Anfänge: von der Völkerwanderung bis zu den Kreuzzügen, Blütezeit: von da bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts, Niedergang: Erschöpfung der Handelsnationen am Mittelmeere, Verschüttung der Wege nach und durch Asien, Entdeckung eines neuen durch die Portugiesen. — Jeder der drei Abschnitte zerfällt in Unterabteilungen, für deren Begränzung die Geschichte der levantischen Länder in Verbindung mit der dadurch bedingten Lage des Handels maßgebend gewesen ist. Noch weitere Gliederung ist durch die geographische Folge von selbst gegeben.

Der Darstellung voraus gehen „Vorbemerkungen über einige der benützten Quellen". Ein sehr wertvolles Kapitel! Die Ueberschriften „Urkundenbücher", „Kaufmännische Hand- und Hilfsbücher", „Reisebeschreibungen aus dem Mittelalter" oder, wie es nach der französischen Ausgabe jetzt heißen soll, „Erdbeschreibungen und Reiseberichte aus dem Mittelalter", endlich „Karten" — sie zeigen schon, welch ungeheures Material zu verarbeiten war, und welche Erweiterung der Quellenkunde dem sonst mit Annalen, Chroniken, Viten und Regesten hantierenden Historiker hier geboten wird. Daß Heyd auch diese letztgenannten Quellengattungen, obschon ihrer in den „Vorbemerkungen" keine Erwähnung geschieht, genau kennt, und daß er sie mit staunenswerter Belesenheit für seine Zwecke ausgebeutet hat, das lehrt ein Blick in das Werk selbst.

Von den Urkundenbüchern kamen hauptsächlich die Publikationen der Deputazione Veneta di storia patria, die der Società Ligure di storia patria, ferner die Documenti sulle relazioni delle città toscane coll' Oriente christiano e coi Turchi von Josef Müller (Florenz 1879), die Acta et diplomata graeca medii aevi von Miklosich und Müller (4 Bde., Wien 1860—71), endlich die neuerdings von dem Grafen Riant herausgegebenen Archives de l'Orient latin in Betracht. Was von diesen Sammelwerken erst 1879—1884 erschienen ist, konnte natürlich erst in der französischen Ausgabe herangezogen werden.

Aus den „kaufmännischen Hand- und Hilfsbüchern" heben wir als das älteste und wichtigste hervor, die „Pratica della mercatura scritta da Francesco Balducci Pegolotti; herausgegeben von Pagnini in dem Werke: Della decima e delle altre gravezze, della moneta e della mercatura de' Fiorentini fino al sec. XVI., 3 Bde., Lissabon und Lucca 1766. Pegolotti erscheint zuerst 1311 als florentinischer Gesandter in Venedig. Als Mitglied der Handelskompagnie Bardi treffen wir ihn

1315 in den Niederlanden, 1317—1320 (?) in England, 1324—1327 dann 1335 in Cypern. Von da besuchte er auch Kleinarmenien. Er setzte sich in der Pratica della mercatura als Hauptaufgabe die Belehrung des Kaufmanns über alles, was beim Verkehr mit den Hauptstapelplätzen zu beachten oder zu wissen nötig war. Es werden die landesüblichen Maße, Gewichte, Geldsorten benannt und mit denen anderer Orte verglichen, Zölle und Gebühren aller Art, welche der Kaufmann zu erlegen hatte, angegeben, eine Fülle von Handelsgegenständen nicht bloß namhaft gemacht, sondern in der Weise beschrieben, daß man mit Hilfe dieses Handbuchs die gefälschte Ware von der echten, die bessere Sorte von der geringeren zu unterscheiden vermochte; auch finden sich nützliche Winke darüber, welche Artikel und in welcher Qualität dieselben an diesem oder jenem Platze begehrt seien, welche Gewohnheiten beim Kauf und Verkauf da und dort herrschen, endlich Belehrungen über einige aufs kommerzielle Leben bezügliche Fremdwörter, über die Zeitrechnung u. s. w. (d. A. XIII, XIV, franz. A. XVII f.).

Der Abschnitt „Erdbeschreibungen und Reiseberichte“ hat zunächst ein großes bibliographisches Interesse; denn eine solche vollständige Zusammenstellung der mittelalterlichen Literatur dieses Gebietes dürften wir kaum anderwärts finden. Es handelt sich um einige sechzig (!) Schriften aus dem 12. bis 16. Jahrh., ein Reichtum, der sicherlich manche Erwartungen übertrifft. Die Kenntnis der mittelalterlichen Geographie — und bei der hier zu erwartenden Fülle von Nachrichten über Religion, Sitten und Gebräuche — auch unsere beiden jüngsten Wissenschaften, die Ethnographie und die vergleichende Religionswissenschaft dürften da noch manchen Gewinn zu erhoffen haben. Der Raum verbietet uns, auf Einzelnes einzugehen.

Die von dem Vf. als vierte Quellenart aufgeführten geographischen Karten, besonders die von etwa 1300 an datierenden, gaben nicht nur die Handhabe für die Erfassung der geographischen Lage, sondern sie lieferten auch reichlichen geschichtlichen Stoff durch eingeschriebene Notizen über Erzeugnisse gewisser Länder, über Einfuhr und Ausfuhr von Häfen, über Handelswege zu Wasser und zu Land, über die Art des Reisens u. s. w. Daß man endlich für die mittelalterliche Namenschreibung dort die beste Quelle findet, ist einleuchtend.

Einen Inhalt nun, wie die Heydsche Arbeit ihn bietet, überaus reich am Substanziellen, knapp und bestimmt in der Form, der Phrase entbehrend — einen derartigen Inhalt kann man schwer in den engen Rahmen einer sogen. „Besprechung“ zusammenpressen. Mit dem in solchem Falle bequemen „Nimm und lies!“ dürfte der Leser indes auch nicht zufrieden sein; deshalb versuchen wir die Skizze, mag sie auch unvollkommen gelingen.

Gerade auf dem Gebiete des Handels und Verkehrs ist der Uebergang vom Altertum zum Mittelalter weniger schroff gewesen, als er es durch

die Völkerwanderung rücksichtlich der Nationalitäten, der Staatenbildung, der Gesellschaft und Sitte geworden ist. Wege und Ziele des Handels blieben in der Hauptsache die alten. Nach wie vor war die Levante das Hauptziel des abendländischen Kaufmanns, nach wie vor waren die Spezereien Indiens, indischer Pfeffer und indische Wohlgerüche, die Perlen der indischen Meere, persische Edelsteine, Stoffe, Gewebe und Stickereien, chinesische Seide, Aloe und Sandelholz von Cochinchina, Zucker und Baumwolle aus Syrien, Kleinasien und Cypern die Gegenstände des Handels, wie schon für alle diese Dinge zu Plinius' Zeit jährlich ungefähr 100 Millionen Sesterzien aus dem römischen Reiche nach Asien wanderten.[1]) Auch die alten Handelsstraßen, zu Wasser und zu Lande, waren im allgemeinen dieselben, wie im Altertum. An Stelle der Griechen und Römer jedoch übernahmen die Vermittelung des Verkehrs zwischen Morgen- und Abendland zunächst die Byzantiner.

Der byzantinisch-occidentale Handelsverkehr erreicht seine höchste Blüte in dem auf den Kaiser Justinian (527—565) folgenden Jahrhundert. Dieser selbst machte gewaltige Anstrengungen, um den chinesischen Seidenhandel den Händen der Perser zu entreißen und an ihrer Stelle die Aethiopier als Zwischenhändler zu benützen. Vergebens, die Afrikaner waren zu macht- und energielos. Selbst die Waren, die auf chinesischen Schiffen nach Ceylon gebracht wurden, gingen zum Teil den persischen Golf hinauf und von da über Land auf die persischen Handelsstraßen. Durch ein unsinniges Monopolsystem zwang der Kaiser überdies viele griechischen Seidenweber zur Auswanderung nach Persien und beförderte so wider Willen die Industrie der lästigen Nachbarn. Nur eines gelang Justinian. Er setzte sich in Besitz des bis dahin von den Söhnen des himmlischen Reiches eifersüchtig gewahrten Geheimnisses, die Seidenraupe zu züchten, und nach und nach erhob sich auch der byzantinische, vornehmlich der syrische Seidenbau zur Blüte (d. A. I, 1—28, franz. A. I, 1—24).

Im siebenten Jahrhundert verloren die Byzantiner ihre für den Orienthandel wichtigsten Provinzen, Syrien und Aegypten, an die Araber; fortan gebührt diesen für fast ein halbes Jahrtausend die erste Stelle im asiatisch-europäischen Handelsverkehr. Die Araber waren schon zur Zeit Mohammeds, des Propheten, dem Handel nicht fremd. Mohammed selbst war ein Kaufmann. Der Islam jedoch mit seinen ursprünglichen Vorschriften über Einfachheit in der Kleidung und Lebensweise, wie nicht minder der ihm innewohnende Gedanke an die Weltherrschaft, der die Araber in kurzer Zeit zur Eroberung eines großen Teiles von Asien und der ge-

[1]) Diejenigen Leser, welche unter den hier angeführten hauptsächlichsten Orientwaren vielleicht den chinesischen Thee vermissen, mögen wissen, daß erst die Araber die früheste Kunde von demselben aus China brachten, und daß man im Abendlande erst im 18. Jahrh. begann, Thee zu genießen. (Heyd, d. A. II, 254, franz. A. II, 253).

samten Nordküste Afrikas trieb, ja sie selbst in Spanien und Sizilien dem Europäer furchtbar werden ließ, der dadurch bedingte fanatische Haß gegen die Bekenner anderer Religionen, — sie standen dem Berufe der Anhänger Mohammeds, als Kaufleute erst recht die Welt zu beherrschen, anfangs entgegen. Der heilige Krieg kam indessen allmählich zur Ruhe, der Haß gegen die Andersgläubigen minderte sich wenigstens nach außen, der Islam selbst konnte sich der fremden Einflüsse um so weniger erwehren, als auch bei den Arabern namentlich durch die Vereinigung Persiens mit dem Khalifenreiche die Neigung zu Pracht und Wohlleben und damit das Verlangen nach den Produkten fremder Zonen erwachte. Mekka, die Pilgerstadt, wurde bald auch ein Mittelpunkt des Warenaustausches. Damaskus, die frühere Hauptstadt der Khalifen, dann Bagdad, die üppige Residenz der Abassiden, auf beiden Ufern des Tigris, also an einer der bedeutendsten Verkehrsadern für den Welthandel gelegen, — erlangten als Emporien des zwischen dem hintern Asien und Syrien, Arabien, Aegypten statthabenden Warenverkehrs eine in Wahrheit fabelhafte Blüte. Siraf, an der Ostküste des persischen Golfs, wurde der wichtigste Ausgangspunkt der arabischen Schiffe für die Reise nach Indien und China. In chinesischen Städten, namentlich in Khansu, blühten ganze Kolonien arabischer Kaufleute, bis gegen Ende des 9. Jahrhs. innere Ereignisse des himmlischen Reiches den Haß der Chinesen, Unterdrückung und Gewaltthätigkeiten gegen die Fremden wachriefen. Kalah auf der Halbinsel Malakka wurde nun der Hauptstapelplatz wie für den indischen, so auch für den china-arabischen Handel. Daß die Landkarawanen durch Zentralasien, über die Bucharei und Persien, ununterbrochen, wie seit alters, die langgewohnten Straßen zogen, sei nur nebenher erwähnt. — Auch der Verkehr mit dem Westen, mit den Ländern der Christenheit gestaltete sich im Laufe der Jahrhunderte freundlicher und für beide Teile gewinnbringend, je mehr bei den Bekennern des Islam der fanatische Drang zum Religionskrieg erlahmte, je mehr die arabischen Schiffe an den Küsten Griechenlands, Italiens, Frankreichs statt der gefürchteten Banden von Räubern und Kriegern, welche alles umher mit Mord und Brand heimzusuchen pflegten, Scharen von friedlich gesinnten Kaufleuten absetzten. Vorzugsweise die süditalienischen Städte Salerno, Amalfi, Neapel und Gaeta, auch Pisa wurden von den Muselmännern sowohl von Nordafrika her, wie aus Aegypten und Syrien, besucht. — In der Hauptsache fiel die Fortbewegung der orientalischen Waren nach dem Westen jedoch den Europäern, namentlich Griechen, Italienern und Slaven zu. Mit Hintansetzung der Furcht vor Sarazenen und Seeräubern suchten diese bald auch die Handelsplätze der Levante selbst auf, um dort um so vorteilhafter einzukaufen und den Transport über das Meer auf eigenen Schiffen zu bewerkstelligen.

Antiochien, Trapezunt und Alexandrien waren die Hauptausfuhrplätze zunächst des arabisch-griechischen Waarenverkehrs, Konstantinopel, Thessa-

lonich und Cherson die griechischen Märkte für den Uebergang der orientalischen Waaren in die Hände der west- und nordeuropäischen Händler. Von Konstantinopel führte die Dnieprstraße in das Innere Rußlands und bildete in ihrer Fortsetzung zu Lande zur Lowat und dem Ilmensee, dann zum Ladoga und von dort mittelst der Newa zur Ostsee die Hauptverkehrsader zwischen Byzanz und dem Norden. Die wichtigsten Verkehrspunkte waren hier bis in die zweite Hälfte des Mittelalters hinein: Bulgar, die Hauptstadt der Wolgabulgaren, ferner die Chasarenhauptstadt Itil, Nowgorod und Kiew, endlich das slavische, auch von Deutschen besuchte Jumne in Pommern. Der Norden war aber mehr gebend als empfangend. Bei der Einfachheit seiner Bewohner war das Bedürfnis für die Geschenke des Orients, abgesehen vom griechischen Purpur und mit der Zeit auch griechischen Kirchengewändern, nicht eben groß. Dagegen lieferten die slavischen, bulgarischen und russischen Märkte hauptsächlich Pelzwerk, Wolle, Federn, Fischbein u. dergl. nach den Städten der Levante. Auch der Bernstein aus den slavischen und preußischen Küstengegenden des baltischen Meeres gelangte schon frühzeitig in die Hände der Araber. — Die Griechen gingen wahrscheinlich nur bis Kiew landeinwärts, während russische Kaufleute schon im neunten und zehnten Jahrhundert über Konstantinopel hinaus das Mittelmeer besuchten und bis nach Syrien strebten.

Durch das mittlere Deutschland, von Thüringen nach Mainz, führte damals eine Handelsstraße, die viel von Slaven begangen wurde. Mainz erhielt jedoch nicht auf diesem Wege, sondern von Süden her, über Venedig Spezereien aller Art aus Indien. Im Zeitalter der Ottonen machten Mainzer Großhändler bis nach Konstantinopel Geschäfte. Der Weg nach Venedig war die alte Römerstraße, die vom Bodensee über Chur und den Septimer nach Chiavenna und dem Comersee führte. Auch die Römerstraßen durch Tirol und Kärnthen zur mittleren Donau waren noch Jahrhunderte lang die alleinigen Verkehrswege des südöstlichen Deutschlands für Waren aus dem Orient. Die Donaustraße selbst war vor dem Zeitalter der Kreuzzüge wegen der ungefügen Avaren und nachher der Ungarn unpassierbar. Deshalb verneint Heyd auch die Annahme, als ob Karls des Großen Plan einer Kanalverbindung zwischen Rednitz und Altmühl Handelszwecke verfolgt habe. In der französischen Ausgabe (I, 81) wird die Absicht, eine raschere Sammlung der Heeresteile zu einem neuen Kriege gegen die Avaren und die leichtere Lebensmittelzufuhr zu ermöglichen, als der Grundgedanke jenes Kanalbaues angenommen. Unter Karl dem Großen mehrten sich aber die nie unterbrochenen Handelsbeziehungen zwischen den südfranzösischen Städten und dem Oriente. Sein gutes Verhältnis zum Khalifen Harun Arraschid, das zwar in erster Linie den Schutz der heil. Orte Palästinas und des Pilgerwesens bezweckte, kam vor allem dem Handel zu gute, wenngleich regelmäßige Handelsfahrten nach der Levante damals noch nicht organisiert wurden. Diese dürfen wir hingegen bei den Italie-

nern annehmen. Venedig und das lange Zeit byzantinische Bari, dann Trani, Brindisi und Tarent, ferner auf der dem tyrrhenischen Meere zugewandten Seite die süditalienischen Städte Salerno, Amalfi, Neapel und Gaeta, die letzten drei dem Namen nach noch unter der Oberherrschaft der griechischen Kaiser stehend, sie alle hatten eine zahlreiche Schifferbevölkerung und schickten unablässig ihre Handelsschiffe nach dem Orient aus, wie sie anderseits auch die griechischen, syrischen und arabischen Kauffahrer in ihren Häfen sahen. Genua und Pisa erlangten erst kurz vor dem ersten Kreuzzuge die kommunale Selbstregierung und treten dann sehr bald in die erste Reihe der dem Orient zugewandten Handelsplätze. Daß von Italien aus die Erzeugnisse des Ostens nach Deutschland kamen, haben wir bereits gesehen. Italien selbst verbrauchte jedoch bei weitem am meisten. Nachdem unter den Nachfolgern Karls des Großen der südfranzösisch-levantische Schiffsverkehr namentlich durch die Normannen und durch die sarazenischen Seeräuber fast ganz vernichtet war, mußte Italien auch das Bedürfnis Frankreichs an den Orientwaren in der Hauptsache decken. Zu bemerken ist noch der Anteil, den die Juden an der Vermittelung des Warenaustausches vornehmlich zwischen dem Frankenlande und dem Orient hatten. (D. A. I, 29—142, franz. A. I, 24—128).

Die zweite Periode, die Blütezeit des Levantehandels, beginnt mit der Begründung der Kreuzfahrerstaaten in Syrien und der dadurch begünstigten „Grundlegung der Handelskolonien im vorderen Orient“. Venedig, Genua und Pisa, die drei Städterepubliken, beteiligten sich von den italienischen Seestädten am hervorragendsten an den großen Expeditionen in den Orient, die wir Kreuzzüge nennen. Bei ihnen war wohl das Streben nach Handelsgewinn ein Hauptbeweggrund, die religiöse Begeisterung anderer zu unterstützen. Die Städtebürger und ihre bald größeren, bald kleineren Flotten erwiesen sich als unentbehrliche Bundesgenossen der fürstlichen und ritterlichen Landheere, um die festen Seestädte der Sarazenen in Syrien zu bezwingen. Auch die Zufuhr der Lebensmittel, der Waffen und Belagerungsmaschinen fiel vornehmlich ihnen zu.

Wir sehen im ersten Kreuzzuge zwölf genuesische Galeeren den Belagerern Antiochiens die wertvolle bürgerliche Hilfe zuführen, und sogleich nach Eroberung der Stadt wird eine genuesische Kolonie mit eigener Kirche daselbst gegründet. Auch bei der Eroberung Jerusalems nahmen Genuesen thätigen Anteil. Pisa schickte im Sommer 1099 seine streitbaren Bürger auf nicht weniger als 120 Schiffen nach Syrien, und jene beteiligten sich namentlich an der baulichen Wiederherstellung von Jerusalem und Jaffa. Viele Kolonien italienischer Städtebürger wurden an den syrischen Küsten gegründet, welche alle mehr oder minder Stützpunkte der Kreuzfahrer und Kreuzfahrerstaaten und Sitze des Levantehandels wurden. Im Sommer 1100 langten die Venezianer sogar mit einer Flotte von 200 Schiffen in Palästina an. Wir können hier weder die einzelnen Züge noch die Ge-

schichte der Kolonien ausführlicher erörtern, sondern müssen uns beschränken und auf die lichtvolle Darstellung des Heydschen Buches selbst verweisen. Wir wollen nur zusammenfassend mit den Worten Heyds zeigen, wie durch die Kreuzzüge der Levantehandel einen Aufschwung nahm, den auch die kühnste Phantasie zuvor kaum hätte ausdenken können. Die abendländische Kaufmannswelt faßte zum erstenmale festen Fuß in Asien, freilich zunächst in einem schmalen Küstenlande dieses Erdteils, in welchem sich aber die Gunst der geographischen Lage, an den Mündungspunkten der altgewohnten großen asiatischen Handelsstraßen, mit den Vorteilen landsmännischer Obrigkeit, Polizei, Justiz, Seelsorge u. s. w. vereinigte. Die Schiffahrt durch das Mittelmeer war mit wenig Schwierigkeiten verbunden. Auch diejenigen, welche die hohe See gern mieden, fanden bei der starken Küstenentwicklung Europas gegen das Mittelmeer hin und bei dem Inselreichtum des letzteren immer genug Anhaltspunkte und Etappenstationen. Als nun gar nach einer zweimaligen Eroberung Konstantinopels im Jahre 1203 und 1204 auch das ganze griechische Reich in die Hände der Lateiner geriet, als ein lateinisches Kaisertum im alten Byzanz aufgerichtet wurde, da war der Levantehandel erst recht sozusagen nicht mehr ein Verkehr mit der Fremde, sondern er bewegte sich, wie innerhalb der heimischen Grenzen. Konstantinopel selbst, das schon unter den griechischen Kaisern ganze Handelsquartiere der italienischen Kaufleute innerhalb seiner Mauern barg, wurde jetzt die lateinische Handelsmetropole ersten Ranges.

Die Republik Venedig soll eine Zeit lang daran gedacht haben, den Sitz des Dogen nach der Konstantinsstadt zu verlegen, und in Wahrheit war diese als der Mittelpunkt der venezianischen Kolonialbesitzungen gewissermaßen der Schwerpunkt der Dogenrepublik. Venedig hatte aus der Teilung des griechischen Kaiserreichs den Löwenanteil davongetragen. Es waren ihm die Länder Epirus, Akarnanien und Aetolien mit den Städten Durazzo, Arta u. s. w., ferner die jonischen Inseln und der Peloponnes, auch die gegen Süden und Westen gelegenen Inseln des Archipelagus, namentlich Naxos, Andros und Euboea, endlich eine Reihe von Städten an der Dardanellenstraße und am Marmarameere, auch einige thrakische Binnenstädte, wie Adrianopel, zugesprochen worden. Wenngleich nun Venedig in Wirklichkeit sich nie ganz in den Besitz dieses glücklichen Teilungsloses zu setzen vermochte, so hatte es doch vor allem die griechische Inselwelt in seinen Händen, es beherrschte den Verbindungsweg zwischen drei Weltteilen, und die Republik war fortan unbedingt die erste Handelsmacht des Mittelmeeres. Genua und Pisa, die bisherigen Bundesgenossen, mußten sich bescheiden, neben der nunmehrigen eigentlichen Beherrscherin von Byzanz die zweite oder dritte Rolle zu spielen. So blieb es bis zum Untergang des lateinischen Kaisertums, 1261. Nachdem jedoch die Griechen wieder die Herren am Bosporus geworden, nachdem ferner die Kreuzfahrerstaaten in Syrien und Palästina den Sarazenenheeren erlegen waren und

Venedig selbst viele ehemaligen Besitzungen verloren hatte, erhielten die Genuesen, vornehmlich durch die Gunst der griechischen Kaiser, ein ähnliches Uebergewicht im Archipel, in Konstantinopel und im schwarzen Meere, wie es Venedig so lange Zeit besessen. Eine Unzahl von Kämpfen, Seekriegen, politischen und privaten Ränken, Verbindungen und Intriguen sind aus Eifersucht der italienischen Handelsnationen entstanden, ja der Fall Konstantinopels im Jahre 1261 ist teilweise auf diese Eifersucht zurückzuführen, wie selbst die immer furchtbarer auftretende Seeräuberei, die Geißel des Handelsverkehrs an allen Küsten des Mittelmeeres, in ihr den besten Schutz fand. Wir dürfen uns hier jedoch auf die Geschichte des Kampfes um die Hegemonie oder, wenn man will, um das politische Gleichgewicht im östlichen Mittelmeere und in der Levante wiederum nicht näher einlassen, sondern wenden uns den Gebieten zu, deren Erschließung im 13. Jahrh. eine erhöhte Blüte des Levantehandels, also eine zweite Periode der Blütezeit begründete. Im Vorübergehen sei nur noch daran erinnert, daß Pisa an diesem neuen Aufschwung des Orienthandels keinen Teil mehr hatte. Im Kampfe gegen Genua um Sardinien und Korsika, oder richtiger um die Seeherrschaft im vorderen Becken des mittelländischen Meeres, hatte die toskanische Republik 1284 durch die unglückliche Seeschlacht bei Meloria ihre See- und Handelsmacht eingebüßt, und sie erholte sich von dem damals erlittenen schweren Verluste um so weniger, als sie, in den Parteikampf zwischen Welfen und Ghibellinen verwickelt, sich der Uebermacht der Welfen nur durch Konzentration ihrer gesamten Kraft erwehren konnte. Pisa verschwindet also mehr und mehr von der handelsgeschichtlichen Weltbühne, und schon rüstet sich Florenz, in das verminderte Erbe von Pisa zu treten.

Die angedeutete zweite Blüteperiode des Verkehrs zwischen Orient und Occident wurde eingeleitet durch das Auftreten der Tataren oder, wie wir umfassender sagen, durch das Erscheinen der Mongolen auf dem Weltschauplatz. Unter der Führung des Dschinggis-Khan Temudschin brachen sie aus Zentralasien hervor mit dem Anspruch, die Welt zu beherrschen. Die Kaukasusländer, die Krim und das südliche Rußland lagen auf ihrem Wege nach Europa und dort gründeten sie auch, aus Schlesien, Böhmen und Ungarn zurückgeschlagen (1241), ihre bleibende Herrschaft. Der Khan Hulagu brachte das Khalifat in Bagdad zu Fall (1258) und drang siegreich in Syrien vor. Es schien, daß die Tataren dazu bestimmt wären, das Uebergewicht des Islam in Asien zu brechen, und die Christen ließen sie durch wiederholte Gesandtschaften wissen, daß sie ihnen dabei helfen wollten. Doch Aegypten, die erste Kriegsmacht der Sarazenen, that dem Siegeslaufe der Mongolen Einhalt, und dann spaltete sich das gewaltige Reich in viele einzelne Khanate, so daß jene Hoffnung eitel wurde. Schließlich traten die Khane selbst zum Muhammedanismus über (von 1295 an bleibend), ohne indes den Haß desselben gegen alles, was den christlichen

Namen trug, in sich aufzunehmen. Es blieb immer eine gewisse Sympathie zwischen den abendländischen Christen und den asiatischen Tataren. Die gemeinsame Gegnerschaft gegen die Mamelukensultane war der innere Grund derselben. So konnte denn der europäische Kaufmann, wie der Missionär, die Tatarenländer fast ohne Gefahr betreten. Unermeßliche Länderstrecken eröffneten sich beiden, und zum erstenmale drangen damals Europäer bis in das innerste Asien, Missionäre bis zum Hoflager der Großkhane bei der Stadt Karakorum, unweit des Baikalsees, vor. Auch diejenigen Teile des großen Mongolenreiches, welche überwiegend von Moslems bewohnt waren, wie Mesopotamien, Persien, die Bucharei und Turkestan wurden jetzt unter dem Schutze mongolischer Eskorten von christlichen Reisenden durchzogen. Schon Temudschin ordnete die Aufstellung von Wachposten auf den Landstraßen zum Schutze der Kaufleute an, und die nachherigen Khane von Persien verwendeten eine starke Mannschaft zur Sicherung der Straßen gegen Räuber. Zwei Handelsstraßen kamen nun in Gang, auf welchen die Abendländer ins Herz der tatarischen Welt eindrangen. Die eine nahm ihren Anfang in Kleinarmenien oder in Trapezunt und führte zunächst nach Persien, zuweilen auch vom persischen Meerbusen aus weiter nach Indien und China zur See. Die andere hatte zum Ausgangspunkt das jetzige Südrußland und führte über Zentralasien nach China. Heyd widmet dem Handelsgebiet beider Straßen einen ganzen Abschnitt seines Buches. Kleinarmenien und Trapezunt als Pforten zum inneren Asien werden ausführlich behandelt, namentlich nimmt das mächtig emporblühende Tauris, die siegreiche Rivalin des älteren Bagdad und des reichen Mossul, unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Daran schließen sich Kapitel über den damaligen Handel Persiens und Indiens, über die Kolonien am Nordgestade des Pontus, unter denen namentlich das genuesische Kaffa auf der Halbinsel Krim sich zu hoher Blüte erhob, endlich ein Kapitel über Zentralasien und China. Wir bedauern, den reichen handelsgeschichtlichen Inhalt dieser Kapitel nur durch Nennung der Titel andeuten zu dürfen. (D. A. I, 143—604 und II, 1—254, franz. A. I, 129—554 und II, 1—253).

Die dritte Periode des Levantehandels, die Zeit des Niedergangs, wird durch die Erschöpfung der Handelsnationen am Mittelmeere, durch die „Verschüttung" der Wege nach und durch Asien, endlich durch die Entdeckung des Seewegs nach Ostindien charakterisiert. Das byzantinische Reich, ebenso auch die italienischen Handelsrepubliken bezüglich ihrer Stellung in der Levante traten schon in die zweite Hälfte des 14. Jahrhs. mit wesentlich verminderter Kraft ein. Die Verrottung des cäsaropapistisch regierten Ostreiches, die Ausbeutung desselben durch den Westen, die bald versteckte, bald zu offenem Kampf auflodernde Eifersucht von Venedig und Genua zeigten ihre bedenklichen Folgen; die schlimmste war vielleicht die, daß den von Asien vordringenden Türken, den neuen fanatischen Anhängern des Islam, die schon

im Besitze fast des gesamten Kleinasiens sich befanden, im Osten Europas kein geschlossenes und innerlich starkes Reich gegenübertrat, um ihnen den Uebertritt auf europäischen Boden zu wehren. Das griechische Reich war durch hunderte von unabhängigen italienischen Kolonien, durch eine Masse selbständiger sog. fränkischer Fürstentümer zerrissen. Die großen wie die kleinen Machthaber der Levante, allen voran Genua und Venedig selber, buhlten um die Gunst der Sultane, um sich ja keine Handelsvorteile entgehen zu lassen. Nicht den gemeinsamen Feind, sondern den verhaßten landsmännischen Nebenbuhler suchten sie zunächst niederzuhalten. Die europäische Christenheit ließ sich trotz aller Anstrengungen der Päpste auch nicht mehr zu neuen Kreuzzügen entflammen.

Die erste Eroberung der Türken auf europäischem Boden war Gallipoli, der Schlüssel des Hellesponts. Sie geschah unter dem Sultan Urchan (1326—1359), der in dem von ihm eroberten Brusa residierte und in Thronstreitigkeiten des byzantinischen Reiches von den Griechen selbst zu Hilfe gerufen wurde. Sein Nachfolger Murad I. (1359—1389) eroberte alles Land vom Hellespont bis zum Balkan, wählte Adrianopel zu seiner Residenz und unterwarf die slavischen Völker zwischen der unteren Donau und dem adriatischen Meere, die zwar noch einmal einen Abfall versuchten und so die Existenz der osmanischen Herrschaft in Europa bedrohten, aber durch die Schlacht bei Kossova im südlichen Serbien, wo Murad fiel, gänzlich unterworfen wurden. Sein siegreicher Sohn Bajesid I. (1389—1402) erwarb sich durch die Schnelligkeit seines Vordringens in Europa und Asien den Beinamen des Blitzes. Denn er unterwarf sich nicht nur fast die ganze griechische Halbinsel, sondern überschritt auch die Donau, machte die Walachei zinspflichtig, dehnte seine Streifzüge bis in das südliche Ungarn aus und bahnte sich durch den blutigen Sieg bei Nicopolis (1396) über König Sigmund und dessen Bundesgenossen, die französischen Ritter, den Weg nach Mitteleuropa. Nur ein hartnäckiger Gichtanfall hinderte ihn, seine Siegesbahn weiter zu verfolgen. Während er zum zweiten Male Konstantinopel belagerte, nötigte ihn das Auftreten Timurs, des Mongolen, der schon Persien und Indien sich unterworfen hatte und nun auch das osmanische Reich im Rücken bedrohte, seine Streitkräfte nach Kleinasien zu werfen. Bei Angora im alten Galatien wurde Bajesid geschlagen (1402), und er starb ein Jahr darauf in der Gefangenschaft. Da Timur die Verfolgung seines Sieges nach Westen aufgab und nach seinem Tode (auf einem Zuge gegen China) seine Weltherrschaft bald wieder in Trümmer zerfiel, so erhob sich das osmanische Reich nach kurzem Verfall zu neuer Macht in beiden Weltteilen. Insbesondere haben die beiden Sultane Murad II. (1421—1451) und Mohammed II. (1451—1481) durch wiederholte Feldzüge in Ungarn, Griechenland und Albanien, später auch in Bosnien, der Walachei und an den Küsten des schwarzen Meeres, im Süden gegen das Kaisertum Trapezunt, im Norden gegen Kaffa, die Grenzen des

Reiches planmäßig erweitert. Durch fast fortwährende Kämpfe mit den jetzt auch in ihrem Kolonialbesitz bedrohten italienischen Republiken, namentlich mit Venedig, gelang es ihnen ferner, das Reich innerlich abzurunden und das Eroberte zu sichern. Der Hinweis auf die Eroberung Konstantinopels 1453, wohin nun die Residenz der Sultane verlegt wurde, mag diesen kurzen Abriß aus der Geschichte des Ostens abschließen. Wir haben hier nur noch hervorzuheben, daß sowohl die venezianische als die genuesische Kolonialgemeinde in Konstantinopel sich an der Verteidigung der Stadt nachdrücklichst beteiligt haben. Die Hilfe aus der Heimat, welche unter päpstlicher Führung ins Werk gesetzt wurde, kam leider zu spät. Der Vf. betont aber, daß Konstantinopel schon „viel bälder" (!) in die Hände des Feindes gefallen wäre, wenn nicht die kriegskundigen Mannschaften der italienischen Schiffe, die venezianischen, katalanischen und sonstigen fremden Kolonisten, die aus Pera heimlich herübergekommenen Genuesen — in allem gegen 3000 Mann — die Mauern und den Hafen verteidigt hätten.

Was die Lage des Handels unter der Türkenherrschaft angeht, so ist aus der sehr ausführlichen und ins Einzelne gehenden Darstellung Heyds im allgemeinen zu entnehmen, daß es den Abendländern zunächst sehr schwer fallen mußte, sich in die veränderten Verhältnisse zu schicken. Mit dem Fortschreiten der türkischen Eroberung schmolz mehr und mehr das Gebiet zusammen, wo die alten Privilegien der Italiener, die Zollfreiheit u. s. w. anerkannt wurden. An Stelle der feineren und gesitteten Griechen waren jetzt trotzige, hochfahrende und brutale Barbaren die Herren des Landes. Inmitten eines rohen, von einem Krieg in den andern sich stürzenden Volkes waren wenig Geschäfte zu machen, und der Handelsgewinn wurde dazu noch durch oft sehr drückende Zölle und Abgaben geschmälert. Die offenbar ständige Kriegsgefahr ließ kein Vertrauen und keine Unternehmungslust aufkommen. Die Aus- bezw. Rückwanderung in die abendländische Heimat machte die Lage der Zurückbleibenden vollends trostlos. Von der Mutterstadt Genua war nichts mehr zu hoffen. Sie schickte schon lange keine großen Kriegsflotten mehr wie früher in den Archipel. Einige hundert Söldner und zwei Galeeren — das war das Höchste, was nicht sowohl das Gemeinwesen, als vielmehr die S. Georgsbank zum Schutze von Chios und Lesbos aufbrachte. Die Macht Genuas war gelähmt durch einen langwierigen Krieg mit König Alfons von Neapel, durch den Parteikampf der Fregosi und Adorni, durch die in der Not herbeigerufene Fremdherrschaft, zuerst des Königs von Frankreich, dann des Herzogs von Mailand. Auch wenn es galt, mit andern Mächten gemeinsam gegen die Türkei vorzugehen, wie z. B. bei dem Kongresse von Mantua (1459), stand ebenso sehr die finanzielle Erschöpfung, als die politische Unfreiheit einer regeren Beteiligung Genuas im Wege. — Venedig, dessen Hilfsmittel im Gegensatz dazu noch lange nicht versiegten, rüstete eifrig zum Kriege; aber es wartete bedächtig, bis dieser nicht mehr vermieden

werden konnte. Daß er kam, daß er unumgänglich werden würde, wenn die Türken auch nach den venezianischen Besitzungen im Archipel und in Morea ihre Hand ausstreckten, das lag auf allen Gemütern. Die einen hofften es und drängten dazu, die andern fürchteten es. Denn es handelte sich im Grunde ja um die Existenz der Republik. Der erste große venezianisch-türkische Krieg begann 1463 und dauerte sechzehn Jahre. Er wurde mit wechselndem Erfolge geführt, aber der Friede von 1479 war schließlich doch eine tiefe Demütigung der Republik. Argos, Negrepont, Lemnos und andere Besitzungen waren verloren und, abgesehen von den türkischen Zöllen, mußten die Venezianer dem Sultan auch noch jährlich 10,000 Dukaten für die Gestattung der Schiffahrt nach dem schwarzen Meere entrichten. Der zweite Krieg unter Sultan Bajesid II. (1481—1512) entriß Venedig die Städte Lepanto, Modon, Navarin, Koron und die Insel St. Maura. Nur einen geringen Rest levantischer Besitzungen rettete die Republik aus dem Mittelalter in die Neuzeit herüber, und auch dieser ging großenteils im Laufe des 16. Jahrhs. verloren. Zuletzt war nur noch die Insel Kreta übrig, die erst 1669 einem Angriff des Sultans Mohammed IV. erlag. — Daß bei diesen fortwährenden oder doch in kurzen Zwischenräumen aufeinander folgenden Kriegen und Kämpfen der Orienthandel sich nie wieder zu der früheren Blüte erhob, ist natürlich. Er konnte es um so weniger, als auch die Krim schon im 15. Jahrhundert von dem Lose der Eroberung durch die Türken ereilt wurde, und als seit Sultan Selim I. (1512—1520) auch Syrien und Aegypten unter osmanischer Herrschaft standen. Die europäischen Kauffahrer, mochten sie nun den nördlichen Weg durch den Bosporus und Pontus nehmen und Kaffa oder Trapezunt sich als Ziel ausersehen, oder mochten sie durch das Mittelmeer auf Beirut, Tripolis, Alexandria lossteuern, überall mußten sie jetzt auf türkischem Boden landen.

Die Türken aber, selbst ohne Sinn für den Handel, hatten nicht nur die Hauptstätten der europäischen Betriebsamkeit im Oriente zerstört und viele Kolonisten in die Sklaverei geführt, sondern sie nahmen auch dem Reste noch diejenige Freiheit der Bewegung und Selbstregierung, ohne welche der Handel unmöglich gedeihen kann. Sie bekämpften die Seeherrschaft Venedigs, ihre eigene aber war gänzlich unproduktiv und artete schließlich in ein wüstes Seeräuberwesen aus. Indem sie statt der Venezianer und Genuesen die Florentiner, die Ankonitaner und die Ragusaner vorzugsweise begünstigten, hegten sie bei sich Handelsmächte zweiten Ranges, die, was Unternehmungsgeist und Bereitschaft der Mittel betrifft, weit hinter den erstgenannten zurückstanden. Auch die Zufuhr zu den Stapelplätzen aus dem inneren Asien war vollständig ungenügend. Die wiederholten Kriege der Osmanensultane mit den Fürsten von Karaman, ihr gewaltiger Kampf mit dem Turkomanen Usunhassan, ihr gespanntes Verhältnis zu dem neuen persischen Reiche der Sofi, — alles das hinderte die

regelmäßige Verbindung mit dem hintern Orient. Die alten Karawanenstraßen verödeten und die Stapelplätze zeigten gegen früher eine Leere, welche weder durch die Ausfuhrartikel des türkischen Reiches selbst, durch einheimische Industrie- und Naturprodukte, noch auch durch die jetzt mehr aus dem Westen, von Florenz, Ankona, Ragusa, eingeführten Wolltücher und Seidenzeuge ausgefüllt werden konnte.

Der Handel der Mittelmeernationen ging einem unheilbaren Siechtum entgegen. Die Vernichtung drohte ihm, als die Portugiesen mit nie ruhender Energie den Gedanken ergriffen, daß man auf dem Wege der Umschiffung Afrikas Indien erreichen könne. Im Dezember 1487 erreichte Bartholomeu Dias die Südspitze des schwarzen Erdteils, das Kap der guten Hoffnung. Am 20. Mai 1498 warfen vier portugiesische Schiffe, befehligt von Vasco de Gama, nach mehr als zehnmonatlicher Fahrt, vor Calicut die Anker aus: der Seeweg nach Indien war gefunden. König Manuel „der Glückliche“ verfolgte dann trotz aller Schwierigkeiten, die ihm die Araber und namentlich Venedig in Aegypten und bei den Fürsten Indiens bereiteten, mit Beharrlichkeit das Ziel, seiner Nation den Alleinhandel der indischen Erzeugnisse im Occidente zu verschaffen. Er lud ganz Europa ein, in Lissabon zu kaufen, da die Preise dort niedriger seien. Auch deutsche Handelsgesellschaften beteiligten sich an den portugiesischen Expeditionen nach Indien. Die Augsburger Häuser Welser und Vöhlin, die Fugger, die Höchstetter, die Gossembrot, die Imhof, ferner das Nürnberger Haus Hirschvogel und andere schickten 1505 die ersten deutschen Kauffahrer, drei große Schiffe, deren Ausrüstung 66,000 Dukaten gekostet hatte, nach Indien. Lissabon wurde der Mittelpunkt des Gewürzhandels für alle Nationen des Abendlandes. Die Weltgeschichte wandte sich der Pyrenäenhalbinsel zu. (D. A. II, 255—540, franz. A. II, 255—552).

Das ist in Umrissen der Inhalt des Heydschen Buches, oder sagen wir, das ist in großen Zügen der Gang, den die Entwickelung des Levantehandels genommen. Wir haben, wo es ging, mit den Worten des Vf.s selbst gezeichnet; dennoch aber war die Anschaulichkeit der Darstellung, wie sie das Werk vermöge und auch trotz seines ungeheuren Details bietet, unmöglich zu erreichen. Wir verfehlen daher nicht die Plastik der Zeichnung in der „Geschichte des Levantehandels“ noch besonders rühmend hervorzuheben. Dürften wir dem überall beifällig aufgenommenen Buche gegenüber noch einen Wunsch aussprechen, so wäre es der, daß der Vf. mehr die gleichzeitige politische Geschichte Europas als Hintergrund seiner Darstellung herangezogen hätte. Durch ein paar einleitende Sätze zu Anfang jeder neuen Epoche in der Handelsentwickelung hätte der Leser an den gleichzeitigen Zustand der europäischen Gesellschaft, durch ein paar Namen an die zeitgenössischen Träger der Geschichte Europas erinnert werden sollen. Dadurch konnte wenigstens dem weiteren Leserkreise ein großer Dienst geleistet werden.

Indem wir uns nun der französischen Ausgabe besonders zuwenden, haben wir vor allem die Treue und die bis ins Kleinste gehende Genauigkeit der Uebersetzung zu rühmen. Eine Menge Stichproben, die wir besonders auch in den Zitaten und Anmerkungen anstellten, gaben fast durchweg ein günstiges Ergebnis. Die Bd. I, S. 81, Note 1 genannte deutsche Wissenschaftsgeschichte von Inama-Sternegg wird der Leser gern in eine Wirtschaftsgeschichte verbessern, auch Bd. I, 408 die Zeitbestimmung „1142 ou 1143“ in „1242 ou 1243“ abändern. — Das Französisch Furcy Raynauds liest sich leicht und angenehm, und gerade, wo der Uebersetzer der Eleganz des neuen Gewandes zu liebe von der wörtlichen Wiedergabe abgesehen hat, zeigt er dennoch jenes schon gerühmte treue Festhalten an dem Sinne des Originals, das nur bei vollkommenster Beherrschung beider Sprachen möglich ist. — Durch die Güte des Herrn Heyd liegen mir die „Nachträge und Berichtigungen“, die der Uebersetzer zugleich in das Werk einzufügen hatte, im Original vor, und ich muß dem Herrn Uebersetzer auch da Sorgfalt und Genauigkeit nachrühmen. Der Verfasser verlangte im ersten Bande über 500, im zweiten an 1300 kleinere und größere Nachträge, Verbesserungen, neue Zitate, Zitatänderungen u. s. w., und die Stichproben zeigen, daß Herr Furcy Raynaud seine Aufgabe mit einer Gewissenhaftigkeit und einem Fleiß ausgeführt hat, welche allein der Bedeutung des Werkes und der Sorgfalt des Herrn Verfassers selbst würdig waren.

Der materiellen Aenderungen von größerer Bedeutung sind es, wie schon früher gesagt ist, wenige. Die wesentlichen allgemeineren Interesses folgen hier aus dem Original der „Nachträge und Berichtigungen“ ausgehoben:

1) Der Bericht des Wilhelm von Tyrus über die 1063—1080 stattgehabte amalfitanische Gründung der Kirche S. Maria de Latina in Jerusalem (d. A. I, 116) erhält die Verbesserung, daß die genannte Kirche den Amalfitanern nicht sowohl ihre Gründung, als vielmehr nur ihre Wiederaufrichtung verdankt. Schon im Jahre 993 erwähnt eine Urkunde[1]) ein jerusalemitisches Gotteshaus dieses Namens, welches sogar Güter in Italien besitzt, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß dasselbe identisch ist mit der von Karl dem Großen gestifteten Kirche. Aber diese ältere Kirche wurde wahrscheinlich mit in den Ruin hineingezogen, als der fanatische Khalif Hakim Biamrillahi die benachbarte Grabeskirche niederreißen ließ (1010). Jedenfalls war sie nachher verfallen, und die Amalfitaner richteten sie an derselben Stelle wieder auf (franz. A. I, 104).

---

[1]) Auf diese hat Graf Riant wieder aufmerksam gemacht: Arch. de l'Or. latin, p. 28, 35. Sie steht bei Martène, coll. vet. monum. I, 347. Daß sie auf einem echten Original beruhe, macht Riant wahrscheinlich: Mém. de l'acad. des inscr. T. 31, part. 2 (1884), p. 151 ff.

2) Ueber die Beziehungen der Stadt Pisa zu dem Kaiser Johannes (Kalojohannes) Comnenus (1118—1143) erfahren wir aus der französischen Ausgabe (I, 196), daß jene Beziehungen bis zum Jahre 1136 völlig im Dunkel liegen. Kein Chronist weder auf byzantinischer noch auf pisanischer Seite meldet von einem Zerwürfnis zwischen beiden, auch nicht davon, daß der Kaiser seinen Zorn über das kriegerische Eindringen der Venezianer in sein Reich auch auf die unschuldigen Pisaner übertragen habe. Gleichwohl nimmt Langer[1]) dieses an; denn die ungewöhnlich große Zahl von Seidenzeugen, welche die griechischen Gesandten des Jahres 1136 als Geschenk vom Kaiser nach Pisa gebracht, lasse sich bloß dadurch einigermaßen erklären, daß Johannes die vertragsmäßigen drei Pallien Jahre lang nicht mehr geschickt und dann das in Ungnade den Pisanern Vorenthaltene auf einmal nachgeholt habe. Wenn es wahr wäre, was die pisanischen Annalen berichten, daß die griechischen Gesandten im Jahre 1136 nicht weniger als 200 Pallien aus dem Palast (d. h. aus dem kaiserlichen Vestiarium) und noch eine ausgezeichnet schöne golddurchwirkte Altardecke für den Dom gebracht haben,[2]) so wäre dies allerdings im Verhältnis zu andern sonst bekannten Schenkungen aus Byzanz eine außerordentliche Gabe. Aber die betreffende Annalenstelle ist in ihrem ganzen Wortlaut gründlich verdorben; Langer selbst setzt an die Stelle der verdächtigen Zahl CC durch Konjektur LI; wer wollte es wehren, gleichfalls durch Konjektur II zu lesen? Wir hätten dann das durch Vertrag festgestellte Geschenk, welches wie alle Jahre, so auch im Jahre 1136 ausgefolgt wurde. Daß die Gesandten des obengenannten Jahres zugleich den Auftrag hatten, jenen alten Vertrag im Namen ihres Kaisers zu erneuern, kann kaum bezweifelt werden; denn daß ein solches Bestätigungsdiplom des Johannes einmal existiert hat, geht aus einer Urkunde seines Sohnes Manuel hervor.[3]) Wir haben es also, wenn von jenem Auftrag die Rede ist, nicht mit einer unbegründeten Behauptung späterer Chronisten zu thun.[4]) Und wenn diese hinzusetzen, es habe sich den griechischen Gesandten, als sie nach Konstantinopel zurückgingen, Ugone Duodi angeschlossen, um im Namen der Stadt Pisa den Vertrag mit dem Kaiser festzumachen und dann an der Spitze der pisanischen Kolonie in Konstantinopel zu bleiben, so scheint auch dieses auf glaubhaften Ueberlieferungen zu beruhen (d. A. I, 215).

3) Bezüglich des im Oktober 1169 von Amico de Murta in Konstantinopel abgeschlossenen genuesisch-byzantinischen Schutzvertrages, der nach dem Willen des Kaisers Manuel

[1]) Pol. Gesch. Genuas und Pisas, S. 9—11, 203 f.

[2]) Marang, annal. Pis. bei Pertz, SS. XIX, 240.

[3]) Doc. sulle relaz. toscan. p. 45, 54.

[4]) Tronci, annali Pisani, p. 71; Roncioni, istorie Pisane im Arch. stor. ital. VI. a. p. 250.

Comnenus (1143—1180) hauptsächlich die italienische Politik des römisch-deutschen Kaisers Friedrich I. durchkreuzen sollte, erfahren wir aus der französischen Ausgabe (I, 209, an Stelle des Abschnitts d. A. I, 229: „Doch kehren wir“ u. s. w.), daß jener Vertrag, der vorbehaltlich der Genehmigung der Republik geschlossen war, in Genua keineswegs befriedigte. Eine politische Einigung mit den Griechen in der Ausdehnung, wie sie der Gesandte eingegangen, wollte man in Genua entweder überhaupt nie oder wenigstens jetzt nicht mehr; besonders daß sie ihre Spitze offen gegen den deutschen Kaiser kehrte, erregte Anstoß. Und dann verletzte hier der Umstand, daß Manuel sich nicht zur Gewährung eines Quartiers innerhalb Konstantinopels herbeigelassen hatte. So erhielt denn Murta, welcher den Winter über in Konstantinopel geblieben war, neue Instruktionen, welche in der Form von Abänderungen und Zusätzen (Emendationes) zu dem Vertrag mit Makrembolites vom Jahre 1155 auf uns gekommen sind.[1]) Murta sollte sich aufs äußerste anstrengen, die Anspielung auf den Gekrönten d. h. Barbarossa aus dem Vertrage wegzubringen, und darein erst willigen, wenn der ganze Vertrag darüber zu scheitern drohte. Uebrigens wurde er ermächtigt, die Beteiligung der im griechischen Reiche weilenden Genuesen an der Verteidigung des Reichs gegen Angriffe von außen in der Weise, wie er das in den Vertragsentwurf aufgenommen, zuzusagen, so nämlich, daß bei einem teilweisen Angriff die bedrohte Provinz durch die in derselben ansässigen Genuesen mitverteidigt werden sollte, dagegen bei einem Hauptangriff durch eine große feindliche Flotte (100 Galeeren und darüber) nur je 20 Mann Genuesen zum Schutze ihrer Faktoreien und ihrer Kauffarteischiffe verbleiben, die andern durchs ganze Reich hin wohnenden Genuesen aber sämtlich auf der kaiserlichen Flotte dienen sollten. Murta wurde ferner angewiesen, auf die Zahlung der schuldigen Entschädigungsgelder durch Manuel energisch zu dringen. Weil dann Makrembolites den Genuesen versprochen hatte, daß sie im griechischen Reich den Pisanern gleichgestellt sein würden, so erhielt der Gesandte den Auftrag, sich genau nach dem zu erkundigen, was diesen ihren Konkurrenten an Besitztümern und Rechten eingeräumt, an Leistungen auferlegt sei, und demgemäß zu verlangen, daß jene Gleichstellung bis ins einzelne durchgeführt werde. Was endlich die Hauptkolonie betrifft, so wird er instruiert, mit Macht darauf zu dringen, daß den Genuesen ihre Warenniederlassungen und Landungsstätten innerhalb der Hauptstadt zugeteilt würden (s. d. A. I, 230). — Auf das Andringen Murtas hin verstand sich endlich Manuel dazu, statt des außer der Stadt liegenden Quartiers den Genuesen ein binnenstädtisches anzuweisen (April und Mai 1170). Dasselbe war in der Region Coparion oder Coparia gelegen unweit des pisanischen Quartiers. Indem Murta dieses letzte Ergebnis seiner Mission heimbrachte, konnte er hoffen,

---

[1]) Unmittelbar an diesen sich anschließend im Lib. iur. I, 184—186.

damit mehr Anklang zu finden, als mit dem Vertrage vom Oktober 1169. Nach Hause gekommen, traf er griechische Gesandte, deren Abfertigung auf seine Ankunft ausgesetzt war. Sie waren Juni 1170 in Genua angelangt und hatten eine große Summe Geldes mitgebracht, welches nicht sowohl die oft verlangte Entschädigung für Verluste im alten Quartier vorstellen sollte, als vielmehr eine freie Gabe Manuels, um die genuesische Regierung für sich zu gewinnen und zu Rüstungen gegen den Hohenstaufenkaiser anzuregen. Diese Absicht trat vielleicht in den mündlichen Aeußerungen des Gesandten mehr hervor, als in dem kaiserlichen Schreiben, das sie mitgebracht; auch stimmten jene Aeußerungen nicht mit dem überein, was Amico de Murta über seine Verhandlungen mit dem byzantinischen Hofe nunmehr mündlich berichtete. Gewiß nicht sowohl deswegen, weil durch solche Unklarheiten und Widersprüche das Vertrauen zu den Gesandten erschüttert worden war, als vielmehr deswegen, weil die Annahme des Manuelschen Geldes mit der endgültigen Parteinahme für den griechischen und gegen den deutschen Kaiser gleichbedeutend gewesen wäre, erklärte die genuesische Regierung, das Geld nicht annehmen zu können,[1]) und die Gesandten reisten wieder mit denselben ab. Um aber nun über diese Abweisung dem griechischen Kaiser begütigende Aufklärung zu geben, mußte Amico de Murta den Weg nach Konstantinopel noch einmal machen.[2]) Der Kaiser ergab sich in das Scheitern der geplanten Allianz mit Genua zu gemeinsamer Aktion und war zufrieden damit, daß die Genuesen versprachen, sich in kein Bündnis gegen ihn „mit Gekrönten oder Ungekrönten" einzulassen und im Falle eines großen Angriffs zur See an der Verteidigung des Reiches sich in der Weise zu beteiligen, wie dies die genuesische Regierung schon in den früher dem Amico de Murta erteilten Instruktionen (Emendationes) zugestanden hatte. Seinerseits bestätigte er ihnen das binnenstädtische Quartier, den ermäßigten Zollansatz von 4 Prozent und die jährlichen Ehrengeschenke, welche für die nächsten 10 Jahre gleich jetzt ausbezahlt wurden.[3])

---

[1]) Die Bedeutung dieses Akts erhellt deutlich daraus, daß die genuesische Regierung später, als sie sich unzweideutig an den deutschen Kaiser angeschlossen hatte (1171), gerade die Zurückweisung des Manuelschen Geldes als Beleg für ihr treues Festhalten an Friedrich geltend machte (1172): Annal. Jan. p. 90, 91. Wie nahe übrigens Genua noch im Oktober 1169 der gegenteiligen Politik gewesen, zeigt der Umstand, daß damals der Gesandte Amico de Murta die Vorausbezahlung der üblichen Ehrengeschenke auf 26 Jahre sich gern von Manuel zusagen ließ — propter imminentes eius (civitatis Januae) sumptus (Lib. iur. I, 254), das heißt doch wohl als Subsidiengelder für Rüstungen.

[2]) Annal. Jan. p. 86.

[3]) Undatiertes Diplom Manuels, eingerückt in das Diplom des Kaisers Isaak v. J. 1192 bei Miklosich et Müller, acta graeca III, 25 ff. (33—36), ein Teil lateinisch bei Sauli, della colonia di Genovesi in Galata, II, 194 ff

4) Die Union von Rhodus, geschlossen 1332 von Venedig, vom Kaiser Andronikus und dem Großmeister des Johanniterordens zum Zwecke der ständigen Unterhaltung einer Flotte im Archipel zum Kampfe gegen die Türken (d. A. I, 588 f., franz. A. I, 539), erfuhr schon ein Jahr später durch den Beitritt des Königs Philipp VI. von Frankreich eine ansehnliche Verstärkung.[1]) Auf grund dieser ersten Einigung entstand aber schon im J. 1334 eine neue, bei welcher als weitere Teilnehmer die Könige von Cypern und Neapel erscheinen, Papst Johann XXII. aber die Leitung des Ganzen in die Hand nahm.[2]) Auf eine Landung in Feindesland war es für dieses Jahr noch nicht abgesehen; aber der Ritter Jean de Cepoy, welcher die vereinigte, französische und päpstliche Flotille befehligte, zerstörte den Türken in einer Seeschlacht eine große Zahl von Schiffen, während andererseits die Chronik des Delfins dem Commandanten des venezianischen Geschwaders Pietro Zeno nachrühmt, er habe den Christen wieder ungewohnte Sicherheit verschafft.[3]) Daß auch die Kauffahrer hiervon Nutzen zogen, läßt sich denken. Leider trat nach dem Tode des rührigen Papstes Johann XXII. eine große Schlaffheit in der Bekämpfung der Türken ein. Diese suchten die Küstenländer des Archipel mit neuen Verheerungszügen heim, und niemand setzte sich ihnen mehr entgegen. Da rief endlich Papst Clemens VI. zunächst den König von Cypern und den Großmeister der Johanniter, dann aber auch die Republik Venedig zu neuer Entfaltung ihrer Streitkräfte auf. Vom Frühjahr 1344 ab sollte eine vereinigte Flotte von 20 Galeeren drei Jahre lang den Türken die Spitze bieten und auch zur Winterzeit beisammen bleiben.[4]) Den Oberbefehl übernahm der alte Türkenbezwinger Martino Zaccaria. Nachdem er das Meer gesäubert, ersah er sich zum Angriffspunkte die Stadt Smyrna, den Sitz des Seldschukenfürsten Omar. Der Sturm auf die Stadt am 28. Oktober 1344 war vom besten Erfolge begleitet; Omars Arsenal und Flotte wurden verbrannt. Smyrna verblieb von da ab über 50 Jahre in den Händen der Christen. Einen Versuch der Wiedereroberung bezahlte Omar (1348) mit dem Leben. — Nach dem Falle von Smyrna und nach empfindlichen Niederlagen im Seekampf sah sich auch der Bruder Omars, der Emir Khidhrbeg von Altoluogo (Ephesus), veranlaßt, einen Frieden mit dem päpstlichen Legaten und dem Großmeister der Johanniter zu vereinbaren und Gesandte an den Papst als das Oberhaupt der „heiligen Union" zu schicken mit der Bitte,

---

[1]) 3. November 1333: Coll. des doc. inéd., Mél. hist. III, 101 f., Taf. et Thom. IV, 240.

[2]) 8. März 1334: ebenda p. 104 bezw. p. 244.

[3]) Raynald, anal. eccles. ad a. 1334 nr. 10. G. Villani, cron. ed. Dragomanni, III. 235. Cron. Delfin. zitiert bei Taf. und Thom. IV, 247.

[4]) Commem. reg., II. p. 117 nr. 18, p. 118 nr. 22. Paoli, cod. dipl. dell' ord. Geros. II. 86 f. Taf. und Thom. IV, 263—266, 269—273.

er möge die Friedensartikel mit oder ohne Aenderungen bestätigen. Er mußte versprechen, alle türkischen Schiffe, auch die von dem Herrschaftsgebiet seiner Brüder, ans Ufer ziehen und abtakeln zu lassen, ja sie der Zerstörung preiszugeben, wenn der Papst darauf bestehe. Seeräuberei sollte fortan nicht geduldet oder gehegt werden, vielmehr sollten christliche Kaufleute auf türkischem Gebiet alle Sicherheit für ihr Leben und ihr Gut finden, ebenso aber auch türkische, wenn sie auf christlichen Schiffen christliches Gebiet besuchen. Von den Eingangszöllen in Altoluogo oder in anderen Häfen seines Fürstentums will der Emir die Hälfte des Ertrags an die Unionsmächte abtreten und Konsuln aus Cypern, Rhodus und Venedig in seinem Lande die Gerichtsbarkeit über ihre Volksgenossen ausüben lassen.[1]) Der Papst bestätigte den Frieden nach einigem Zögern.[2]) Als Frucht desselben haben wir unter anderm das venezianische Konsulat in Altoluogo anzusehen, welches auch andern Nachrichten zufolge in der That errichtet wurde (s. d. A. I, 539).

5) Das Zurückziehen des Handels auf Cypern nach dem Falle Accons erfährt in der franz. A. (II, 5, d. A. II, 7) eine bessere Beleuchtung. Nachdem schon früher von den Bürgern der vier bedeutendsten Handelsplätze damaliger Zeit, Venedig, Genua, Pisa, Barcelona, nachgewiesen war, daß sie gleich im ersten Jahrzehnt nach jener beklagenswerten Eroberung die Uebersiedelung ihrer Handelskolonien von Syrien nach Cypern bewerkstelligt haben, ist jetzt ein Gesamtbild des kommerziellen Lebens jener Tage auf Cypern durch die von Desimoni ans Licht gezogenen genuesischen Notariatsakten aus Famagusta ermöglicht (Arch. de l'Or. lat. II. 2 (1882), p. 1—120). Es ist überraschend zu sehen, welche bunte Menge abendländischer Kaufleute, Wechsler, Schiffspatrone schon in den Anfangsjahren der Blüte Cyperns (1299 ff.) hier sich aufhielt. Daß hier die Genuesen, ihre Loggia oder Curia, ihre Kolonialbeamten im Vordergrund stehen, ist selbstverständlich. Aber auch die Venezianer mit ihrem Bailo und ihrer Loggia, die Ankonitaner mit Konsuln an der Spitze, die Pisaner und die Florentiner, die Messinesen sowie Vertreter des Großhändlerhauses Scotti in Piacenza zeigen sich in voller Thätigkeit. Frankreich ist durch Narbonnesen (mit einem Konsul) und Montpellieraner, Spanien durch Kaufleute aus Barcelona, Saragossa, Tarragona vertreten. So fand sich bereits im J. 1300 die ganze abendländische Kaufmannswelt auf Cypern zusammen.

---

[1]) Die Friedensurkunde vom 18. Aug. 1348 ist jetzt zweimal veröffentlicht, von Mas Latrie, Coll. des doc. inéd., Mél. hist. III, 112 ff. und bei Taf. und Thom. IV. 313 ff.

[2]) Taf. und Thom. IV, 345 f. 349 f. Ob die dem Friedensvertrag unmittelbar beigefügten Zusatzartikel vom Papste stammen oder nicht vielmehr Propositionen des Dogen sind, läßt sich fragen. Man liest sie in der Coll. des doc. inéd. l. c. p. 119 f. bei Taf. und Thom. IV, 318.

Famagusta war der eigentliche, kommerzielle Mittelpunkt der Insel (S. weiter d. A. II, S. 8.)

6) Die berühmte genuesische Expedition der Gebrüder Vivaldi und Genossen, um den Seeweg nach Indien zu suchen, schon 1291, im Jahre der Eroberung Accons, unternommen, erfährt in der franz. Ausg. (II, 140 ff., d. A. II, 142) eine erweiterte und bezw. berichtigte Darstellung. Das neuzeitige Interesse an allen Afrikareisen wird es rechtfertigen, wenn wir die nunmehrigen Ausführungen Heyds auch hier mitteilen. Im J. 1291 rüsteten Tedisio Doria, Ugolino Vivaldi und ein Bruder des letzteren im Verein mit mehreren Landsleuten zwei bewaffnete Galeeren aus. Auf demselben fuhren die beiden Vivaldi (nicht auch Doria) von Genua ab und durchschifften die Meerenge von Gibraltar, um dann auf dem offenen Ocean segelnd Indien zu erreichen. Man hat dieses Faktum früher vielfach angezweifelt, so lange man es nur von späten genuesischen Annalisten, wie Giustiniani und Foglietta, erwähnt fand. Aber seit Canale und Pertz, unbefriedigt durch die lückenhafte Muratorische Ausgabe der ältesten genuesischen Annalen, die besseren und vollständigeren Handschriften derselben untersucht haben, ist darin ein vollständig gleichzeitiges und unbedingt verläßliches Zeugnis für jene Entdeckungsreise zu Tage gefördert worden,[1]) dessen Verläßlichkeit um so weniger angetastet werden kann, als der Berichterstatter, Jacopo Doria, ein naher Verwandter des Teilhabers an dem Unternehmen, Tedisio Doria, war. Nach der ausdrücklichen Erklärung dieses Berichterstatters verfolgte die Expedition nicht sowohl den Zweck, die Länderkunde zu erweitern, sondern es sollte der Versuch gemacht werden, ob man die indischen Waren nicht ganz zur See und auf eigenen Schiffen holen könnte. Nebenher liefen Missionsbestrebungen; deshalb hatte man auch zwei Franziskaner an Bord. Der Versuch schlug fehl. In der Heimatstadt Genua konnte man zur Zeit, als Jacopo Doria schrieb (1294), die Fahrt der Vivaldi bloß bis Gozora verfolgen d. h. bis zu der menschenleeren Landschaft, welche sich im Süden des marokkanischen Atlas gegen das Kap Nun herab erstreckt und sonst unter dem Namen Gazula, Gozola, Gazolla u. s. w. bekannt ist.[2]) Etwa ein halbes Jahrhundert später hatte man in Spanien die Nachricht, daß von den zwei Galeeren eine bei der Stadt Amenuan gescheitert sei, während die zweite weiterfuhr, ohne daß man erfahren hätte, wohin. Diejenigen, welche sich aus der ersten dieser Galeeren ans Land gerettet haben, seien von den Eingeborenen gefangen ge-

---

[1]) Annal. Jan. bei Pertz SS. XVIII, 335. s. die Note dazu bei Heyd, franz. A. II, 141.

[2]) Vergl. das in der nächsten Note zu besprechende spanische Buch, S. 48, 57, von Karten die der Brüder Pizigani, wo die Legende caput finis Gozzole = Cap. Nun, die katalanische und die des Bartol. Pareto (nach den Memor. della soc. geogr. ital. I, 57.)

nommen und ins Innere von Afrika verbracht worden. Aehnliche Kunde muß frühe nach Genua gedrungen sein, und auf dies hin machte sich ein Sohn des Ugolino Vivaldi, Sorleone, auf den Weg, um seinen Vater zu suchen. Indem er annahm, dieser sei von der Ostküste Afrikas her leichter zu erreichen als von der Westküste, begab er sich nach Magadoxo, wurde aber dort gehindert, in das Innere weiterzureisen, weil der Weg zu gefährlich sei.[1]) Glücklicher als der junge Vivaldi war ein anderer Genuese, Antoniotto Usodimare, indem er am Senegal nach Elfenbein suchend im J. 1455 den einzigen noch übrigen Nachkommen jener Schiffbrüchigen des Jahres 1291 aufspürte.[2]) Auf die Angabe desselben Usodimare stützt sich eine Relation, laut welcher die Expedition der beiden Vivaldi, deren Vornamen hier statt Ugolinus und Vadinus fälschlich Vadinus und Guidus genannt werden, folgenden Verlauf nahm: Im Meer von Ghinoia angekommen, fuhr eine der Galeeren auf einer Sandbank fest, die andere segelte weiter über jenes Meer hinaus bis zu einer äthiopischen Stadt Mena nahe der Mündung des Flusses Gihon, deren Einwohner die fremden Ankömmlinge festnahmen und nicht wieder losließen.[3]) Man kann die Glaubwürdigkeit dieser Erzählung anzweifeln, weil der Berichterstatter über 150 Jahre nach der Vivaldischen Expedition lebte. Allein einerseits konnte ihm der

---

[1]) Beides erzählt der ungenannte Vf. des Libro del conosçimiento de todos los reynos etc., (s. den vollst. Titel franz. A. I, XXI.), ein Franziskaner des 14. Jh. aus Sevilla. Er will es an Ort und Stelle erfahren haben, indem er eben von Amenuan im Westen bis Magadoxo im Osten Afrika durchwanderte (p. 63, 67. f.). Ob er diese Afrikadurchquerung wie die andere, welche er vorher erzählt, wirklich ausgeführt hat, wollen wir hier dahingestellt sein lassen. Seine Reiseberichte bieten viele Blößen, welche die Kritik erst im einzelnen aufzudecken hat. Aber andererseits steckt in dem Buche manche gute Information, und dazu gehört die Geschichte von Sorleone, der seinen Vater sucht. Denn daß Ugolino einen Sohn dieses Namens hatte, steht durch eine Urkunde fest (s. Belgrano, nota sulla spedizione dei fratelli Vivaldi: Atti della Soc. Ligure, XV, 323). Und wenn auch Magadoxo als Reiseziel für Genuesen oder andere Abendländer sonst nicht bekannt ist, so war es doch damals schon eine blühende arabische Kolonie, welche von Aegypten oder Persien aus wohl zur Kenntnis der Abendländer gelangen und sich ihnen als Ausgangspunkt für eine Reise ins innere Afrika empfehlen konnte (s. Devic, le pays des Zendi (1883), p. 60 ff.

[2]) S. seinen Brief vom 12. Dezember 1455 in dem sogen. Itinerarium Antonii Ususmaris ed. Gråberg di Hemsö in den Annali di geografia e di statistica, T. II. (Genova 1802), p. 287.

[3]) Diese Relation findet sich unter einer größeren Anzahl von Legenden, welche ein Kartograph des 15. Jahrhunderts für eine von ihm zu zeichnende Karte vorgemerkt oder ein Liebhaber der Erdkunde aus einer Karte der damaligen Zeit herausgeschrieben hat. Den Wortlaut geben Codine, Bulletin de la soc. de géogr., Serie VI. T. 5 (1873), p. 414 not. und Belgrano: Atti della Soc. Lig. XV. (1881), p. 320 — genauer als Gråberg de Hemsö a. a. O.

Nachkomme eines bei derselben Beteiligten vielleicht noch Reste einer Familientradition mitteilen, andererseits ist seine Darstellung des Verlaufs sehr ähnlich derjenigen, welche kaum 50 Jahre nach dem Ereignis der anonyme spanische Franziskaner gibt. Die Stadt Amenuan des letzteren ist offenbar gleich dem Mena des Usodimare. Man muß nach der Reiseroute des Franziskaners annehmen, daß sie am Golf von Guinea lag. Hingegen scheint das mare de Ghinoia, in welchem das erste Schiff stecken blieb, das die senegambische Küste bespülende Meer zu sein.[1]) — Der Drang nach Indien teilte sich auch anderen Gliedern der Familie Vivaldi mit. Eine Kaufmannsgesellschaft dieses Namens machte sich den Handel dorthin zur Aufgabe. Benedetto Vivaldi, der im J. 1315 auf der Galeere des Angelino de Mari von Genua zur Levante abgereist war und dann wohl einen Landweg genommen hatte, und Percivalle Stancone, beides Mitglieder jener Gesellschaft, weilten in Indien. Der erstere starb dort vor 1321 mit Hinterlassung von Gold und Waren, worauf der Verwalter seines Vermögens in Genua durch das Gericht den Stancone heimberufen ließ, um das Handlungshaus in Genua weiterzuführen (s. d. A. II, 144).

7) Die Anstrengungen des Königs Manuel von Portugal, nach der endlichen Auffindung des Seewegs nach Indien den Portugiesen den Alleinhandel mit den indischen Produkten im Occidente zu verschaffen und die entgegengesetzten Abwehrmaßregeln Venedigs sind in der französischen Ausgabe vielfach erweitert oder berichtigt dargestellt, so daß wir auch bei der Schlußkatastrophe der Geschichte des Levantehandel noch etwas verweilen müssen.

Nach Venedig war die erste, recht verworrene und entstellte Kunde von dem Erscheinen der Portugiesen vor Calicut über Kairo und Alexandria gekommen (August 1499).[2]) Aus der gleichen Quelle erfuhr man dort auch später manches über die Portugiesen in Indien. Aber diese Quelle war unrein; denn die Aegypter hatten das größte Interesse, die Erfolge der Portugiesen zu verkleinern oder totzuschweigen und dagegen das Mißgeschick derselben zu übertreiben.[3]) Um auf die Wahrheit zu kommen, mußte die Republik einen anderen Weg einschlagen. Sie benützte ihre gesandtschaftlichen Verbindungen mit Portugal, welche eben damals, aus Veranlassung eines geplanten gemeinschaftlichen Krieges gegen die Osmanen besonders rege waren, um Nachrichten über die portugiesischen Fahrten nach Indien einzuziehen. (s. d. A. II, 512 ff.)

Die Entdeckung des Seewegs nach Indien durch die Portugiesen hatte wie ein Donnerschlag aus heiterem Himmel die Gemüter der Venezianer

---

[1]) Dies stellt Avezac fest in den Nouv. Annal. des voy. 1859, III. 279 ff.

[2]) Priuli diarii im: Arch. Venet. XXII. parte 1. p. 155.

[3]) Sanut. diar. IV, 98, 169, 492 f., V, 826, VI, 249, VII, 106, 182, 541, 712 u. s. w. Priuli, p. 170, 171 ff.

berührt; denn wer den Levantehandel Venedigs bedrohte, der erschütterte die Grundvesten seiner Macht und seines Reichtums. Es handelte sich in der That um die Hauptfrage, ob Venedig der Weltmarkt bleiben sollte, welcher das Abendland mit Spezereien versah, oder ob Lissabon künftig diese Rolle spielen würde. Befestigten sich die Schiffahrtsverbindungen der Portugiesen mit Indien, so mußten die Venezianer ohne weiteres das Spiel verloren geben. Ihre Rivalen hatten einen ungeheuren Vorsprung, indem sie die Spezereien in den Erzeugungsländern selbst einkauften. Dort bewegte sich der Preis des Zentners Pfeffer zwischen 2½ und 3½ Dukaten; die gleiche Menge Zimmt kaufte man anfangs um einen Dukaten nnd noch weniger, später zwischen 3 und 5½ Dukaten. Aehnliche Einkaufspreise fanden die Portugiesen bei andern Gewürzen.[1] Und hatten sie einmal ihre Waren in den eigenen Schiffen untergebracht, so segelten sie damit, ohne irgend eine Zollstätte zu passieren, der Heimat zu. Wie ganz anders lag die Sache bei den Venezianern! Nicht sie kauften am Erzeugungsort, sondern die Aegypter; ja auch diese holten die Spezereien nicht immer in Calicut selbst, sondern nahmen sie den Indiern erst in Aden oder Dschidda ab. Von der Einfahrt ins rote Meer bis zur Abfahrt von Alexandria wurden die Spezereien, wie wir wissen, mit mehreren Zöllen belastet. In Alexandria selbst wurden sie durch Ueberforderungen und Erpressungen verteuert. Kein Wunder, wenn die Venezianer von dem Wettbewerb abstehen mußten. Aber sie ergaben sich nicht so leichten Herzens in das Unvermeidliche. Die einen spiegelten sich zum Trost vor, der König von Portugal werde diese Schiffahrten bald einstellen müssen, weil durch das Untergehen vieler Schiffe der Schaden sich größer herausstellen werde als der Nutzen. Die anderen meinten, er werde binnen kurzem keine Mannschaft mehr für diese Fahrten finden, bei denen der Tod sicherer sei als die Heimkehr. Noch andere vertrauten auf den Sultan von Aegypten. Er werde die äußersten Anstrengungen machen, um sich den indischen Handel, die Quelle seines Reichtums, zu erhalten. Nur wenige, wie der gewiegte Kaufmann Girolamo Priuli[2]) erkannten früh den furchtbaren Ernst der Sache. Auch die in Portugal angesessenen Agenten und Korrespondenten der Republik nährten keineswegs jene trügerischen Hoffnungen auf das baldige Ende der Fahrten nach Indien.[3])

---

[1]) Wir kennen solche Preise von der zweiten, dritten und vierten Expedition her durch Sanut. diar. IV, 101, 547, V, 131, 318.

[2]) Aus seinen Tagebüchern (Arch Venet. XXII, parte 1) ist das bisherige meistens geschöpft. Vergl. besonders p. 159 ff.

[3]) Eine Ausnahme bildet Vincenzo Quirini, welcher noch am 10. Okt. 1506 von einer spanischen Gesandtschaft zurückgekehrt, vor versammeltem Senat erklärte, er glaube nicht, daß die Expeditionen der Portugiesen von Dauer seien. Die Verluste an Geld und Schiffen seien zu groß. (Sanut. diar. VI, 443.)

Die Hilfsquellen Portugals waren nicht sobald erschöpft, die Goldbergwerke in Afrika lieferten das Edelmetall, das die Indier begehrten, und durch die Rückfracht der Schiffe wurden die Ausrüstungskosten mehr als bezahlt. Der Weg wurde den portugiesischen Seeleuten mit jeder Expedition bekannter. Des Königs Wille erwies sich ausdauernd und energisch, und zwar in dreifacher Hinsicht. Einmal scheute er keine Ausgabe für Bau und Ausrüstung von Schiffen, obgleich auch ihm das Verschwinden so vielen Edelmetalls aus Portugal und das Hinopfern so vieler Menschen Bedenken genug wachriefen.[1] Ferner suchte er nach Kräften die Verschiffung von Spezereien von Indien nach Aegypten zu hindern. Schon im Frühjahr 1502 hatte ein Teil des damals unter Vasco de Gama auslaufenden Geschwaders die ausdrückliche Bestimmung erhalten, am Eingange des roten Meeres Wache zu halten und allen ägyptischen und arabischen Schiffen, den Zwischenträgern der Venezianer, das Auslaufen in der Richtung gegen Indien, sowie allen indischen das Einlaufen in diesen Meerbusen zu verwehren. (d. A. II, 511). — Die Wirkung davon machte sich in Alexandria und Beirut bald fühlbar. Kurz ehe jene Sperrmaßregeln erfolgten, liest man noch von großen Spezereivorräten in Alexandria, so daß z. B. i. J. 1498 das von den venezianischen Galeeren mitgebrachte Geld zu den Einkäufen nicht ausreichte.[2] Aber schon die massenhaften Einkäufe der Cabralschen Expedition (1500) ließen nur wenig Pfeffer in Indien für Aegypten und Syrien übrig. Die Galeeren brachten im Februar 1502 bloß vier Colli Pfeffer von Beirut nach Venedig.[3] Auch die von Alexandria fanden nicht viel zu kaufen. Infolge dessen stieg der Pfeffer in Venedig binnen wenigen Monaten (1501—2) von 75 auf 100 Dukaten per cargo.[4] In ähnlichem Maße die andern Spezereien. Es kam nun allerdings nur selten vor, daß die venezianischen Galeeren ohne alle Spezereifracht von Alexandrien oder Beirut heimkehrten, es gab zuweilen sogar noch ein Ausnahmsjahr, in welchem den Nachstellungen der Portugiesen zum Trotz eine größere Menge von Spezereien sich ins rote Meer durchschlug. Aber die Regel blieb, daß die venezianischen Galeeren nur halb befrachtet von Aegypten und Syrien heimkehrten. Die Kaufleute hatten überdieß teuer eingekauft, und wenn sie nun am Rialto die Preise hochhielten, so schränkten die Deutschen, ihre Hauptabnehmer, ihre Einkäufe auf das nötigste ein oder kam es zu gar keinem Handel. Am allerwenigsten waren die Deutschen Liebhaber für den besonders seltenen und teueren Pfeffer, während sie andere Spezereien doch noch in ziemlichen Mengen kauften.[5] Abgeschreckt

---

1) Sanut. diar. XI, 708 f.

2) Ebenda I, 1032.

3) Ebenda IV, 232. Priuli a. a. O. p. 165.

4) Priuli, p. 164, 165.

5) Priuli p. 165, 167, 174, 182, 191, 203.

durch die hohen Preise auf dem venezianischen Markte blieben manche deutsche Kaufleute ganz aus und wandten sich dahin, wo die von den Portugiesen gebrachten Spezereien zu niedrigeren Preisen zu haben waren. Dies führt uns wieder zurück auf die Ziele, die König Manuel verfolgte. Auch darauf richtete er nämlich seine ganze Thatkraft, daß die Spezereien, welche seine Schiffe nach Lissabon gebracht hatten, ihren Weg von da nach den andern Ländern Europas fänden. Er ließ sowohl den Vertrieb dieser Waren durch portugiesische Schiffe besorgen, wie er andererseits auch die übrigen europäischen Nationen einlud, sich in Lissabon selbst damit zu versehen.

Lange bevor diese Pläne Manuels zur That wurden, erkannte die Signoria von Venedig den Ernst der Lage und traf demgemäß ihre Maßregeln. Sie entsandte im Spätherbst 1502 den Benedetto Sanudo, welcher 1496—1500 sich als Konsul von Damaskus erprobt hatte, zum Sultan von Aegypten, um über die auch ihm drohenden Gefahren ihn aufzuklären (s. d. A. II, 514). Es folgte 1504 die Gesandtschaftsreise des Bernardino Giova nach Kairo, die ebenfalls den Zweck hatte, den Sultan zu diplomatischen Schritten bei den Fürsten Indiens und zu kaufmännischen, wenn nötig auch kriegerischen Gegenmaßregeln gegen die portugiesischen Handelsfahrten anzuspornen. Die im Sommer 1505 folgende Mission des Alvise Segondino hatte zwar einen anderen Hauptzweck, doch sollte auch er dem Sultan die neuesten Nachrichten über die bedrohlichen Fortschritte der Portugiesen in Indien behufs der von ihm zu erwartenden Gegenvorkehrungen mitteilen.[1]) (d. A. II, 517).

Die Schicksale und Erfolge der portugiesischen Expeditionen nach Indien bis zum Jahre 1505 sind in beiden Ausgaben ziemlich übereinstimmend erzählt. (d. A. II, 518—527, franz. A. II, 525—535). Der Verf. wendet sich dann dem Verhalten der Portugiesen gegenüber dem altgewohnten Handelsverkehr der Araber auf dem indischen Ozean zu, und da, wie auch bezüglich der venezianischen Beziehungen zum Sultan von Aegypten 1504—1512, hat die Darstellung in der französischen Ausgabe beträchtliche Erweiterungen bezw. Berichtigungen erfahren.

Die Portugiesen griffen auf hoher See oder an der indischen Küste unzählige Schiffe auf, welche dem Verkehr der Araber und damit mittelbar dem der Venezianer dienten. Sie bohrten die fremden Schiffe, wo sie konnten, unbarmherzig in den Grund, steckten sie in Brand, raubten oder zerstörten ihre Ladung, töteten Matrosen und Kaufleute auf ihnen. Da besonders die kanaresischen und malabarischen Küstenstriche durch die Portugiesen unsicher gemacht wurden, so veränderten die Muselmänner die Richtung ihrer Rückfahrt von Malakka, um den Feinden auszuweichen, und wählten

---

[1]) Instruktion vom 12. Aug. 1505: Archiv. Venet. II, 211 ff. Es ist zu beachten, daß nur der letzte Absatz die Weisungen enthält, welche in der That an Segondino abgingen.

statt der Küstenfahrt den Weg über die Südseite von Ceylon und über die Maldiven. Auf offenem Meere konnte man eher den Nachstellungen der portugiesischen Kreuzer entgehen, oder König Manuel hätte eine ungeheure Flotte aufstellen müssen. Der König suchte ihnen jetzt den Eingang in das rote Meer zu verlegen und gab dem Tristan da Cunha den Befehl, die Insel Sokotora, wo die Muselmänner Wasser einzunehmen pflegten, zu besetzen (1506). Als Herren des Forts San Miguel auf dieser Insel konnten die Portugiesen die Verbindungen zwischen Aegypten und Indien noch mehr stören als zuvor.

Lange hatte der Sultan von Aegypten, Kansuh-el-Ghuri, den Angriffen der Portugiesen auf seine Kauffahrer im indischen Ozean zugesehen, zum großen Aergernis der venezianischen Kolonisten in seinem Herrschaftsgebiet.[1]) Endlich im Jahre 1505 fing er an, Kriegsschiffe zu rüsten.[2]) In dem neubefestigten Hafen von Dschidda sammelte sich allmählich eine Flotte von 50 Schiffen unter dem Oberbefehl Husein Almuschrifs. Im Spätjahr 1507 segelte sie hinaus in den Ozean. Vereinigt mit der Flotte des Schah von Guzzerat oder vielmehr seines Statthalters in Diu gelang es Husein, den jungen Almeida, den Sohn Francisco d'Almeidas, des ersten ständigen Vertreters Portugals in Indien, zu überraschen und ihm eine Niederlage beizubringen (Jan. 1508). Doch die Rache des Francisco d'Almeida traf die ägyptische Flotte um so vernichtender in der entscheidenden Seeschlacht vor Diu (3. Febr. 1509).

Kansuh-el-Ghuri ließ sich durch dieses Mißgeschick nicht abschrecken, setzte vielmehr die Rüstungen fort und betrieb sie mit um so größerem Eifer, als die befreundeten indischen Fürsten ihm keine Ruhe ließen. Schon im Sommer 1510 lag wieder eine starke Flotte im roten Meere, aber zu einer Expedition nach Indien kam es nicht mehr, solange das Mamelukenreich bestand.[3])

Ob bei diesen Flottenrüstungen die Republik Venedig dem Sultan von Aegypten materielle Beihilfe geleistet durch Zusendung von Geschütz und Geschützmeistern, von Bauholz oder Schiffszimmerleuten?[4]) Schon im Jahre 1504 hatte ein mißgünstiger Florentiner die Signoria bei König Manuel in den Verdacht gebracht, sie habe zwei Schiffe voll Geschütze, die gegen die Portugiesen bestimmt seien, nach Aegypten geschickt,[5]) und der König beschwerte sich über solche Geschützsendungen abermals i. J. 1509.[6])

---

[1]) Sanut. diar. V, 793; VI, 68, 150.

[2]) Ebenda VI, 240, 246, 283, 311; VII, 55, 226. Priuli a. a. O. 187 ff.

[3]) Sanut. diar. VIII, 80; IX, 27; X, 60 f. 110 f.; XI, 75 f., 105, 268, 478. Priuli a. a. O. 210.

[4]) Fulin hat diese Frage erörtert im Arch. Venet. II, 189–102; XXII, XI–XVII. Er gibt darin zugleich interessante Mitteilungen über die gestrichenen Stellen der Instruktion des Trevisani.

[5]) Massari im Arch. stor. ital. App. II, 36.

[6]) Priuli a. a. O. 204.

Aber die Verdächtigung jenes Florentiners fällt in die Zeit, wo Kansuh-el-Ghuri noch an keinen Krieg mit den Portugiesen dachte, ist also ganz aus der Luft gegriffen (?). Die Beschwerde des Königs fällt in die Tage der Liga von Cambrai, wo die Republik alle ihre Waffen zur Abwehr mächtiger Feinde brauchte und sich wohl hütete, noch mit einer weiteren Macht sich zu verfeinden. Endlich wiederholte jenen Vorwurf ein Gesandter König Ludwigs XII. von Frankreich, Louis Hélien, in einer gegen die Republik gerichteten Rede, die er auf dem Reichstage von Augsburg im Jahre 1510 hielt. Wir übergehen billig alle Späteren, welche dieses nachgeschrieben haben, und wenden uns zu den Dokumenten. Als die venezianischen Kaufleute von Alexandria im Frühjahr 1511 zu Kairo gefangen saßen und trachteten, wie sie wohl loskommen möchten, wurde ihnen von den Beamten des Sultans mitgeteilt, letzterer wünsche Geschütze, Galeeren und Ruder (zum Kampfe gegen die Portugiesen), und der Großdolmetscher Tangribardi setzte hinzu, die Republik habe dies auch versprochen zur Zeit, als er Gesandter seines Herrn in Venedig gewesen, d. h. im Jahre 1507.[1]) Die Aktenstücke über diese Gesandtschaft, welche uns in ziemlicher Vollständigkeit vorliegen, besagen weder, daß der Sultan um solche materielle Hilfe gebeten, noch, daß die Republik ihm dieselbe versprochen habe. An sich kann aus diesem Schweigen nicht geschlossen werden, daß die vorhin erwähnte Behauptung des Großdolmetsch ganz aus der Luft gegriffen war. Solche Dinge pflegen oft bloß mündlich verhandelt zu werden. Es ist sogar sehr wahrscheinlich, daß der Sultan Wünsche dieser Art mehr als einmal an die Signoria gelangen ließ, und daß speziell Tangribardi im Jahre 1507 der Ueberbringer eines solchen Gesuches war. Aber daß er damals eine zusagende Antwort erhalten habe, sagte Tangribardi vielleicht später bloß aus, um die Venezianer, die er haßte, der Treulosigkeit beschuldigen zu können. Der Wahrheit entsprach seine Aussage schwerlich. Es ist zwar bekannt, daß die Signoria den Sultan wiederholt aufmunterte, durch seinen Einfluß in Indien den Portugiesen das Wasser dort abzugraben und die Feinde derselben durch Flotten zu unterstützen. Aber sie enthielt sich vorsichtig, gemeinsame Schritte mit dem Sultan gegen die Portugiesen zu thun. Weigerte sie sich doch sogar, die durch den Guardian Maurus überbrachte Forderung, daß Manuel von seinen Expeditionen ablasse, auch nur brieflich zu unterstützen. Und als die Instruktion für den noch zu erwähnenden Gesandten Domenico Trevisani entworfen wurde (30. Dez. 1511), begegnete die hiefür niedergesetzte Kommission dem abermals geäußerten Begehren des Sultans nach Geschützmeistern, Schiffen, Lanzen u. s. w. durch die Bemerkung, die Republik würde sich durch Leistung von solcher materiellen Beihilfe nur gegenüber der übrigen Christenheit bloßstellen. Der Sultan solle sich wegen dieser Forderung an die

---

[1]) Sanut. diar. XII, 212. Vergl. Priuli a. a. O. 225.

Osmanen wenden und Schiffsbauholz, wenn er solches brauche, am Golf von Lajazzo holen.[1]) Beides hatte übrigens der Sultan bereits versucht. Schon in den Jahren 1507 und 1510 sandte er nach der Türkei, um Geschütze und Bauholz, Schiffskapitäne und Artilleristen zu suchen. Der Osmanensultan trat ihm alles das geschenkweise ab.[2]) Nach dem Golf von Lajazzo ließ er im Sommer 1510 Schiffe abgehen, um Bauholz zu holen.[3])

Aber gerade hieran knüpft sich ein neuer Streit zwischen Kansuh-el-Ghuri und den abendländischen Handelsnationen. Eine Flotte der Rhodiser Ritter suchte die ägyptischen Schiffe auf, überraschte sie bei Alexandrette (Iskanderun) und bemächtigte sich nach kurzer Schlacht der Schiffe sowohl als des am Ufer aufgestapelten Bauholzes (Aug. 1510).[4]) Der Zorn des ägyptischen Sultans über dieses Ereignis kannte keine Gränzen und ergoß sich über alle auf seinem Gebiete angesiedelten Abendländer; speziell wissen wir, daß die Konsuln der Catalanen und der Venezianer mit mehreren ihrer Kaufleute von Alexandria nach Kairo in die Gefangenschaft abgeführt und die Magazine ihrer Nation versiegelt wurden; denn der catalanische Konsul vertrat zugleich die Franzosen, die Landsleute des Großmeisters der Rhodiser, Emery d'Amboise. Den Venezianern aber wurde zur Last gelegt, daß vier ihrer Galeeren mit der Flotte der Rhodiser, die jenen Ueberfall ausgeführt, vereinigt gewesen seien, und daß sie den Rhodisern auf Cypern freundliche Aufnahme gewährten. Auch die venezianischen Kolonisten in Syrien traf das gleiche Loos.[5])

Die letzteren waren um eines anderen Vorkommnisses willen sogar in noch höherem Maße der Ungnade des Sultans verfallen. Der Emir von Aleppo hatte Boten und Briefe in seine Gewalt gebracht, durch welche ein geheimer Verkehr des Herrschers von Persien, Ismail Ssufi, mit der Republik Venedig enthüllt wurde. Er berichtete darüber an den Sultan von Aegypten, und dieser ärgerte sich sehr, daß diese gegen die osmanische Uebermacht gerichteten Verabredungen den Weg über Syrien, also durch sein Herrschaftsgebiet genommen und der venezianische Konsul

---

1) Arch. Venet. II, 190—192. Sanut. diar. XIII, 362. Priuli a. a. O. 225.

2) Sanut. diar. X, 637; XI, 76, 294, 479, 589, 621, 704, 736, 826, 829; XII, 154. Priuli a. a. O. 210 ff., 214 f., 218.

3) Sanut. diar. X, 432, 626, 799; XI, 56, 64, 76, 105, 479.

4) Den von Priuli a. a. O. 212 ff. erwähnten Bericht des Großmeisters liest man in seinem Wortlaut bei Sanut. diar. XI, 570 ff. Vgl. dazu ebenda S. 639, 645. Einen andern Bericht des Großmeisters gibt Paoli, cod. dipl. II, 174. Der Ort der Schlacht wird hier Scalderona, im ersterwähnten Bericht Calderona genannt.

5) Sanut. diar. XI, 645 f., 648 f., 681, 825 f.; XII, 121, 141, 153 ff., 156 f., 207 ff. 210 ff. Priuli a. a. O. 220 ff. S. auch Mon. slav. merid. XIV, 96, 275.

in Damaskus, Pietro Zeno, welcher um die Sache gewußt, nicht wenigstens nach Kairo Anzeige erstattet habe.[1]) So gesellten sich in den Gefängnissen von Kairo zu dem Konsul Tommaso Contarini von Alexandrien und mehreren Kaufleuten von dort (Ankunft 12. Okt. 1510) der genannte Konsul P. Zeno mit sechs Kaufleuten von Damaskus, vier von Tripolis, drei von Aleppo (Ankunft 6. Jan. 1511). Zeno hatte eine strenge Untersuchung zu bestehen, der Sultan überhäufte ihn mit Vorwürfen, kaum blieben ihm Schläge erspart. Der stolze Freimut und die Unbeugsamkeit, die in seinem Benehmen lag, machten seine Lage nur noch schlimmer. Um seines Vorgehens willen wurden auch die an sich weniger Kompromittierten in der Gefangenschaft festgehalten.[2])

Es schadete den Venezianern außerordentlich, daß ihre Mutterstadt damals in den unseligen Krieg der Liga von Cambrai verwickelt war. Die Gegner der Republik am Hofe von Kairo wußten dem Sultan die Meinung beizubringen, dieselbe sei dem Untergange nahe und nicht mehr im stande, Handelsgaleeren nach der Levante auszusenden. Neben dem alten Feinde Venedigs, dem Großdolmetscher Tangribardi, sprach so abschätzig der Vertreter der Catalanen, Neapolitaner und Franzosen, Philipp de Paretes (Peretz).[3]) Er hatte gleich nach seiner oben erwähnten Gefangensetzung durch Bestechungen sich wieder in die Gunst des Sultans gesetzt und demselben vorgespiegelt, daß letzterer und sein Land viel besser fahren würden, wenn statt der heruntergekommenen Venezianer die Franzosen die erste Rolle auf den Märkten Aegyptens und Syriens spielen würden. Der Sultan sagte auch in einem Briefe an König Ludwig XII. (16. Nov. 1510) die Uebertragung seiner Gunst von den Venezianern auf die Franzosen zu, so daß diese fortan mehr Ehre als alle anderen Franken genießen sollten.[4]) Ferner stellte Paretes materielle Beihilfe zur Ausrüstung der gegen die Portugiesen bestimmten ägyptischen Flotte in Aussicht und versprach, daß durch seine Bemühungen der Großmeister der Rhodiser bestimmt werden würde, die im Golf von Lajazzo in seine Hand gefallenen ägyptischen Schiffe wieder herauszugeben. Endlich kündigte er die Ankunft eines französischen Botschafters an, was der Eitelkeit des Sultans sehr

---

[1]) Ueber diese Verhandlungen, bei welchen die Initiative durchaus von Ismail ausging, die Republik aber keine Bereitschaft zeigte, vgl. im allgemeinen Berchet, la repubblica di Venezia e la Persia (1865), 25 f. Was besonders gegen Zeno vorgebracht wurde, darüber s. Sanut. diar. XI, 470, 480, 646, 825, 827 f.; XII, 207, 211, 234 f., 236 f.

[2]) Sanut. diar. XI, 645 f., 648, 681, 696, 825, 827 ff.; XII, 153—7, 207—215, 234—9, 307—310.

[3]) Vgl. über ihn im allgemeinen Capmany II, 307, 309. Petrus Martyr ab Angleria, legatio babylonica, p. 389. Marcellino da Civezza, storia delle missioni francesc. VI, 388 ff.

[4]) Diesen Brief teilt mit Sanut. diar. XII, 624 ff.

schmeichelte.[1]) Wirklich traf am 25. März 1512 ein solcher in der Person des André le Roy in Kairo ein. Aber weder Paretes noch le Roy waren im stande, dem Sultan seine Flotte wieder herzuschaffen, deren Herausgabe der Großmeister der Rhodiser beharrlich verweigerte. Die Mission von le Roy hatte überhaupt wenig Erfolg, namentlich knüpfte sich daran keine kommerzielle Umwälzung.[2])

Wie wenig die Venezianer auf diesem Gebiete ihren Rivalen das Feld zu räumen gesonnen waren, das zeigten sie durch Absendung neuer Handelsflotten, welche schon lange auf benachbarten Inseln (Kandia, Cypern) warteten, bis die Beilegung des Streites ihnen erlaubte in Alexandrien, beziehungsweise Beirut einzulaufen. Schon daraus konnte der Sultan den Schluß ziehen, daß die Republik noch lebensfähig sei, und der aus solcher Nähe winkende Handelsgewinn reizte ihn so sehr, daß er noch vor dem eigentlichen Austrag des Streites diesen Galeeren seine Häfen öffnete.[3]) Um nun aber die obschwebenden Fragen ins Reine zu bringen, um ferner einen Wunsch des hochmütigen Sultans zu befriedigen und den Bitten der eigenen Kaufleute Rechnung zu tragen, endlich um den Anstrengungen Frankreichs ein Gegengewicht gegenüberzustellen, beschloß die Republik einen Botschafter an den ägyptischen Hof zu senden. Hierzu wurde am 17. November 1511 einer der angesehensten Senatoren, Domenico Trevisani, gewählt. Er erhielt seine Instruktion teilweise vom Rate der Zehn, teilweise von den Pregadi am 30. und 31. Dezember,[4]) verließ Venedig am 22. Januar

---

[1]) Ueber die Intriguen und Versprechungen des Paretes s. Sanut. diar. XI, 826, 828; XII, 153 f., 210 f, 213, 236, 307. Priuli a. a. O. 220 f. 232 f. Schon im Jahre 1505 wurde dem Alvise Segondino, als er nach Aegypten ging, dieser Paretes als einer der Hauptfeinde Venedigs bezeichnet. Sanut. diar. VI, 207.

[2]) Die Gesandtschaft des Le Roy läßt sich, wie es scheint, durch keine Dokumente erläutern. Sie ist erst bekannter geworden, seit Ch. Schefer die Reisebeschreibung des Jean Thenaud veröffentlicht hat, welcher mit Le Roy auf dem Schiffe und in Kairo zusammen war, aber selbst beklagte, wie sehr dessen Erfolge hinter denen des venezianischen Botschafters zurückblieben. Was er erreichte, betraf mehr die heiligen Stätten in Jerusalem als den Handel. Der Privilegienbrief, welchen der Sultan noch während der Anwesenheit von Le Roy am 30. Juni 1512 dem Konsul Paretes erteilte, begreift keine außerordentlichen Vergünstigungen in sich und konstatiert nur, daß das französische Fondaco sowie die Kirchen der Catalanen und der Franzosen fortbestanden. Derselbe ist uns bloß bekannt aus dem Bestätigungsbriefe des osmanischen Sultans Suleiman II. vom 21. September 1528 bei Saint-Priest, mém. sur l'ambass. de France en Turquie (Paris 1877), 345—353. Die Weigerung des Rhodiser-Großmeisters, die Flotte herauszugeben, ist bezeugt durch Priuli a. a. O. 232 f., Sanut. diar. XII, 308.

[3]) Sanut. diar. XII, 68, 77 f., 163, 232, 245, 257, 281 f., 298, 309 f., 380 f., 411, 427, 487, 503; XIII, 346, 355 f., 364 u. s. w.

[4]) Ganz richtig unterscheiden Sanut. diar. XIII, 359, 362, 364 und Priuli a. a. O. 245 f. diese doppelte Instruktion. Was der Rat der Zehn dem Trevisani

1512 und war in Kairo am 9. Mai.[1]) Sein berechnet glänzendes Auftreten, die reichen Geschenke, die er mitbrachte, die mit Festigkeit geparte Gewandtheit, die er als erfahrener Diplomat entwickelte, verbürgten von Anfang an guten Erfolg.

Als Trevisani in Kairo ankam, traf er dort noch die Konsuln von Alexandria und Damaskus, Contarini und Zeno, nebst mehreren Kaufleuten in Gefangenschaft. Sie zu befreien war eine seiner Hauptaufgaben, und sie war nicht leicht, da der Zorn des Sultans immer wieder heftig aufflammte, so oft er nur Zeno sah. Wohl überzeugte sich Kansuh-el-Ghuri, daß die Republik bei dem Verkehr mit Ismail Ssufi keine schlimmen Absichten in Hinsicht auf Aegypten gehegt habe; denn Trevisani war redlich bemüht, seiner Instruktion gemäß jenen Verkehr so unschuldig als möglich darzustellen. Aber den Zeno sah er immer noch als Verräter an, weil er insgeheim auf syrischem Boden mit den Boten eines fremden Souveräns sich eingelassen. Er verlangte, daß Zeno von der Signoria zum Tode oder lebenslänglichem Gefängnis oder zur Verbannung verurteilt werde. Trevisani versprach wenigstens, daß über Zeno, wenn er nach Venedig zurückkehren dürfe, eine scharfe Untersuchung und, falls er schuldig befunden werde, eine strenge Strafe verhängt werde. So legte Trevisani dem Zeno selbst Ketten um den Hals und führte ihn so aus der Audienz, die er mit ihm beim Sultan gehabt, mit sich fort. Beim Abschied aber erwies der Sultan dem Trevisani die besondere Gunst, daß er ihm gestattete, den Zeno als Sklaven mitzunehmen und mit ihm anzufangen, was er wolle. So sah Zeno sogar Damaskus und später Venedig wieder, natürlich ohne wegen der Anzettelungen mit Ssufi weiter behelligt zu werden. Die anderen Gefangenen wurden gleichfalls freigegeben.[2])

---

auftrug, liest man bei Maslatrie, traités p. 271—3 (einzelne Partien nebst einer später unterdrückten Stelle auch im Archiv. Venet. II, 190—192). Die etwas umfangreichere Kommission der Pregadi ist gedruckt im Anhang von Thenaud, voyage d'outremer p. 237—248.

[1]) Obige chronologische Daten sind entnommen aus Sanut. diar. XIII, 248, 404 sowie aus: Viaggio di D. Trevisani, ambasciatore veneto al gran Sultano del Cairo nell'anno 1512 descritto da Zacc. Pagani (ed. N. Barozzi), Venez. 1875 (jetzt auch übersetzt von Ch Schefer als Beigabe zu Thenaud, p. 147—226). Neben dieser Erzählung des ganzen Verlaufs der Gesandtschaftsreise finden sich Briefe über dieselbe von dem Sohne des Gesandten, Marc' Antonio, welcher den Vater begleiten durfte, in Sanut. diar. XV, 193—208, woraus Mitteilungen bei Romanin, stor. di Venez. V, 367 ff. und bei Schefer a. a. O. p. LXXVII ff. Von den venez. Diaristen kommen außer Sanuto für diese Gesandtschaftsreise in Betracht Priuli p. 243 f., 245 f. und Marcant. Michieli im Arch. Venet. XXII, p. XVII f.

[2]) Viaggio di D. Trevisani p. 29—32, 49. Thenaud, voyage, introd. p. LXXX ff.

Der Botschafter war ferner angewiesen, die beiden Vertreter der französischen Nation und den Großdolmetscher Tangribardi beim Sultan in Mißgunst zu bringen, den Aeußerungen derselben gegenüber zu versichern, daß sich Venedig seiner Feinde im Felde kräftig erwehre, und dem Sultan das Festhalten an der alten Bundesgenossenschaft mit der Republik zu empfehlen, vor der er leider, durch die Verhetzungen eben dieser Feinde verleitet, in der letzten Zeit abgewichen sei. Die Republik habe ja auch, trotzdem daß sie billigere Pfefferpreise in Lissabon gefunden, fortgefahren ihre Galeeren in seine Lande zu senden. Es sei für beide Teile immer von Vorteil gewesen, wenn diese Galeeren Spezereien geholt und dafür Gold und Silber, Kupfer, Zinn und Blei, Wolltücher und Seidenzeuge, Oel, Früchte u. s. w. eingeführt haben. Die Signoria wünschte, daß für den gegenseitigen Verkehr die im J. 1507 mit Tangribardi vereinbarten Kapitel maßgebend bleiben; übrigens sollte Trevisani alles, was von den Konsuln von Alexandria und Damaskus im Interesse ihrer Kaufmannschaft gewünscht werde, bei seinen Verhandlungen berücksichtigen. Dieses auf Marktbräuche, Zölle und Schiffahrt bezügliche Detail wurde nicht mit dem Sultan selbst verhandelt, sondern mit seinen Beamten, namentlich mit seinem Handelsagenten (Kodscha). Noch liegen uns die Protokolle vor,[1]) in welchen die gegenseitigen Beschwerden und Vorwürfe ausgeschüttet, aber auch Versprechungen gemacht werden, die auf Milderung oder Abstellung der Uebelstände, auf die Rückkehr zu besseren Gewohnheiten abzielen. Es ist unmöglich, in das Einzelne einzugehen, was die venezianischen Kolonisten von Alexandria, Tripolis, Damaskus und Aleppo klageweise vorzubringen hatten. Wir kennen ihre Lage, sie begrüßten es schon als eine Wohlthat, daß sie hinfort nicht sollten geprügelt werden dürfen ohne einen Befehl vom Sultan! Interessanter sind die Klagen von ägyptischer Seite, weil sie uns ein klares Bild von dem Verfall des Levantehandels in diesen letzten Tagen geben.

Trevisani konnte darauf gefaßt sein, Klagen darüber zu vernehmen, daß so wenig Handelsschiffe von Venedig nach Aegypten und Syrien kämen. Schon vor seiner Ankunft in Kairo hatte der Sultan zu den gefangenen Konsuln gesagt: Ihr Venezianer tragt nicht mehr zur Wohlfahrt meines Landes bei. Sonst schicktet ihr nach Alexandia sieben, nach Damaskus fünf Galeeren voll Waren, und euere Magazine waren voll. Jetzt bringet ihr nichts mehr![2]) Genauer wurde dem Trevisani auseinandergesetzt, früher sei man gewohnt gewesen, daß jedes Jahr fünf Galeeren und die 2—3 Galee di trafico, welche zugleich den Verkehr mit der Berberei vermittelten, in Alexandria einliefen. Jetzt kämen nur alle zwei Jahre überhaupt Ga-

---

[1]) Bis jetzt sind sie leider blos bei Marin VII, 288—321 ungenau und unvollständig gedruckt.

[2]) Sanut. diar. XII, 238.

leeren und zwar drei statt sieben bis acht; die Galee di trafico hätten ganz aufgehört. Außer den regelmäßig zur Muda eintreffenden Galeeren sei ein Magazinschiff gekommen und das Jahr über eine Reihe einzelner Kauffahrer; jetzt kämen solche Kauffahrer nur ganz selten. Dadurch sei die Einfuhr der in Aegypten begehrten Artikel sehr vermindert, z. B. Kupferplatten kämen nur noch 5—800 Centner, früher 3—4000, Oel 1500 Tonnen, früher 3—4000. Sonst hätten die Galeeren bei ihrem Abgang Waren im Werte von 300000 Dukaten in den Magazinen und ebensoviel Bargeld in den Händen der Kaufleute zurückgelassen, und dies habe Mittel zum Kauf und Verkauf das ganze Jahr hindurch abgegeben. Jetzt blieben kaum 80000 Dukaten in Waren und 20000 in bar zurück. Früher seien nach dem Abgang der Galeeren immer etwa fünfzehn der ersten Kaufleute aus Venedig im Lande geblieben, jetzt werde der Handel das Jahr über nur etwa von vier Faktoren mit geringen Mitteln fortgeführt.

Trevisani vermochte die Thatsache dieses kommerziellen Niedergangs nicht zu bestreiten. Einen Teil der Schuld trugen allerdings vorübergehende Umstände. Einmal erlaubte der Krieg, in welchen die Republik durch die Liga von Cambrai verwickelt war, keine Aufwendung bedeutender Mittel für den Levantehandel, und dann nötigten die kriegerischen Operationen der spanischen Flotte an der Küste der Berberei zum zeitweiligen Einstellen der Fahrten der sogen. Galee di trafico. Aber der Hauptgrund, warum weniger Galeeren jetzt nach Aegypten kamen, blieb bestehen und ließ sich nicht mehr aus der Welt schaffen. Wenn die Venezianer schon im J. 1502 die Erfahrung machten, daß von den fünf Schiffen, die sie damals noch nach Alexandrien sandten, bloß zweiundeinhalb oder drei befrachtet werden konnten, weil zu wenig Spezereien am Platze waren,[1]) so war dies noch mehr im Jahre 1512 der Fall. Die Spezereien wurden durch die geringere Anfuhr so teuer, daß z. B. am 6. Oktober 1503 viele Kaufleute, die nach Alexandria Handel trieben, im Rate zu Venedig erschienen und verlangten, es solle den Galeeren, die nach Alexandria abgefahren waren, ein leichtes Fahrzeug nachgesandt werden. Sie wollten ihr an Bord befindliches Geld zurückhaben, damit nicht um dasselbe Spezereien teuer gekauft würden, die man nachher bei dem in Portugal herrschenden Ueberflusse wieder wohlfeil abgeben müsse.[2]) — Aber nicht bloß die Seltenheit und der teuere Preis der Spezereien brachten es mit sich, daß ein großer Teil der venezianischen Kaufleute sich vom ägyptischen Handel zurückzog, sondern auch die Willkür des Regiments. Ganz besonders klagte Trevisani darüber, daß die Warenpreise das Jahr über sich nicht frei nach den jeweiligen Konjunkturen des Marktes gestalten durften, sondern nach den

---

[1]) Sanut. diar. IV, 260, 265.

[2]) Sanut. diar. V, 135, 140. Im selben Jahre ließen auch manche Kaufleute ihre Importwaren aus Aegypten zurückkommen. (Ebenda S. 902 f.)

Preisen normiert wurden, welche die vorhergehende Muda gebracht hatte oder die künftige bringen würde.

Endlich kam bei diesen Verhandlungen Trevisanis mit dem Sultan auch der Preis zur Sprache, zu welchem die Signoria die jährlichen 210 Tonnen Pfeffer dem Sultan abnehmen sollte. Dieser hatte erklärt, daß er sie zu dem früher zugestandenen Preise von 80 Dukaten nicht mehr abgebe. Darauf erwiderte die Republik durch Trevisani, unter diesen Umständen sei sie nicht Käuferin für den Pfeffer, biete aber dem Sultan eine Aversalsumme von 1500 Saraffi (Dukaten) für die jährliche Muda zunächst auf drei Jahre.

Am 23. Oktober 1512 langte Trevisani wieder in Venedig an, nachdem er seine Volksgenossen wieder in Aegypten rehabilitiert hatte. Der Sultan, mit welchem er zu verhandeln gehabt, lebte nur noch wenige Jahre. Während derselben begab sich nichts, was die Beziehungen zwischen Venedig und Aegypten anders gestaltet hätte. Nur das sei noch erwähnt, daß die Signoria i. J. 1514 dem Sultan als nachahmungswertes Beispiel ein Dekret mitteilte, durch welches sie selbst den Pfefferhandel zu erleichtern hoffte. Sie befreite nämlich (3. Mai d. Js.) die Kaufleute, welche Pfeffer aus Aegypten und Syrien brachten, von allen Gebühren an die Kommune. Freilich überzeugte sie sich bald selbst davon, daß auch dieser Schritt nicht den gewünschten Erfolg hatte. [1])

Die Mamelukendynastie überlebte den Tod Kansuh-el-Ghuris nicht lange. Im Herbste 1516 zog der Osmane Selim I. in Damaskus, zu Anfang des Jahres 1517 in Kairo als Eroberer ein und vereinigte Aegypten und Syrien mit seinem stattlichen Reiche (d. A. II, 533). Der Wechsel des Regiments war dem Handel nicht vorteilhaft. Selim siedelte die reichsten Kaufleute von Kairo zwangsweise nach Konstantinopel über. Syrien und Aegypten sanken gegenüber der Hauptstadt zu stiefmütterlich behandelten Provinzen herab. Aber gesetzt auch, sie wären einer besseren Regierung anheimgefallen als der türkischen, welche für den Handel und Verkehr so schlecht als möglich sorgte, — selbst die wohlwollendste Förderung von oben hätte ihre Handelsblüte nicht wieder ins Leben rufen können. Sie verfiel in dem Maße, als die Macht der Portugiesen in Indien sich hob (d. A. II, 535). [2])

Freiburg i. B. **Dr. A. Gottlob.**

---

[1]) Cod. Berolin. ital. Q. nr. 8. p. 52 f. Thomas in der „freien Anzeige" der „Geschichte des Levantehandels" (München 1880), 12 f.

[2]) NB. Durch die vorstehende Darstellung der Gesandtschaft des Domenico Trevisani sind die SS. 529—533, Zeile 17 von unten ersetzt.

Regesta Honorii papae III. iussu et munificentia LEONIS XIII. PONTIFICIS MAXIMI ex vaticanis archetypis edidit sac. Petrus Pressutti I. V. D. Volumen primum. Romae, ex typographia Vaticana 1888.

Den Benediktinern mit ihren Regesten Clemens' V. und den Mitgliedern der École de Rome, welche die Pontifikate verschiedener Päpste des 13. Jahrh. bearbeiten, reiht sich Pressutti mit den hier zur Besprechung vorliegenden Regesten Honorius' III. an. Der Herausgeber hat dem ersten Bande ein wohlgelungenes Bild des heiligen Vaters vorgesetzt, und in einer Widmung dankt er Leo XIII. für die Freigebigkeit, womit er das unternommene Werk der Regesta Honorii papae III. unterstütze.

Der Band ist in folgender Weise gegliedert: S. IX—X wendet sich Pressuti in einer lateinisch geschriebenen Ansprache an den Leser („Ad lectorem"); auf einzelne Punkte derselben werde ich weiter unten zu sprechen kommen. S. XI—XLIX folgt eine „Introduzione" an die sich S. LI—CXXIV ein Appendice anschließt. Die Unterabteilungen desselben sind: Nr. I. „Lettere de principi ed altri personaggi contenute nel regesto Vaticano del pontefice Onorio III." (S. LI—LVI), und Nr. II die „Bolla originale del pontefice Onorio III. alla basilica di S. Giovanni in Laterano confrontata con la copia del regesto Vaticano". (S. LVI—CXXIV). An diese umfangreichen Abteilungen des Vorwortes schließen sich dann auf 570 Seiten 3150 Regesten der Briefe Honorius' III. aus den ersten fünf Jahren seines Pontifikates an.

Der Gesamteindruck des stattlichen Bandes ist ein sehr vornehmer. Man hat keine Kosten gespart, um die "iussu Leonis XIII." erschienenen Regesten in geradezu verschwenderischer Weise auszustatten. Das beste Büttenpapier aus Fabriano, jenem berühmten Oertchen, in welchem die Papierbereitung schon seit vielen Jahrhunderten blüht, hat man verwendet, und die schönsten Typen der vatikanischen Druckerei wurden zur Herstellung des Satzes gebraucht. Widmung, Ad lectorem, Introduzione und Appendice sind in ganzen Zeilen gedruckt, während die Regesten selbst zweispaltig gesetzt sind. Durch sechsfach verschiedenen Satz ist dem Auge die Arbeit sehr erleichtert worden, ohne daß der Eindruck der einzelnen Seite ein unruhiger genannt werden könnte.

Ein Hauptverdienst der Publikation liegt in der nach Möglichkeit erschöpfenden Zusammenstellung der Briefe Honorius' III., sowohl derer, die im Register, als auch derjenigen, die, nicht in den Codices des Geheimarchivs enthalten, auf andere Weise uns überkommen sind. Potthast hat für die ersten fünf Jahre des Pontifikates von Honorius III. 1384 Nummern und im Anhange 461 Nummern, zusammen also 1845 Regesten, während Pressutti beinahe die doppelte Anzahl verzeichnet. Nicht minder wichtig sind die zahlreichen Berichtigungen von Datum oder Ort bei vielen Briefen, deren Text oder Inhalt bekannt war, ohne daß man bei Nichtkenntnis

der Schätze der vatikanischen Register im stande gewesen wäre, sie einem bestimmten Jahre oder Tage zuzuweisen. Aus den ersten zwei Jahren habe ich allein gegen 70 Nummern verzeichnet, die in der genannten Weise an historischer Verwendbarkeit gewinnen. Die große Sorgfalt, die Pressutti bei dieser Publikation auf Vermeidung von sinnstörenden Druckfehlern gelegt hat, ist in hohem Grade anzuerkennen. (In 2000 Nummern etwa 20 Druckfehler).

Die Introduzione bringt eine Studie über Honorius III. und seine Bedeutung in kirchlicher, politischer und literarischer Beziehung. Manche wertvolle Einzelheiten zur italienischen Lokalgeschichte verdanken wir dem Forscher, während es ihm nicht immer gelungen ist, seine Darstellung und Beurteilung von Personen und Zeitverhältnissen auf der Höhe einer allgemeinen und umfassenden Kritik zu halten. Die Schilderung der europäischen Lage besteht nicht nur in einer formvollendeten Aufzählung der Herrscher und Fürsten und ihrer Thätigkeit im eigenen Lande, sondern vor allem in Erörterung der Wechselbeziehungen der Könige und Völker untereinander und zum heiligen Stuhle. Daß hierin manches zu wünschen übrig bleibt, mag vielleicht durch die etwas eilige Art der Abfassung erklärt werden, hervorgerufen durch den Wunsch, den Band zum Jubiläum des heiligen Vaters noch rechtzeitig fertig zu stellen. Recht dankenswert ist die eingehende Beschreibung der im vatikanischen Archiv befindlichen fünf Registerbände Honorius' III. (Nr. 9, 10, 11, 12 und 13).[1]) Der Herausgeber hebt hervor, daß bei einer Vergleichung der Originale mit den Abschriften der Registerbände fast kaum Fehler in den letzteren zu entdecken seien.[2]) Die Unterschiede erstrecken sich in fast allen Fällen nur auf die Orthographie, die Abkürzungen und den Wegfall der Kardinalsunterschriften.

Als Schluß der ganzen Arbeit stellt Pressutti einen umfangreichen geographischen und Personen-Index in Aussicht.

---

1) Band 9 enthält lib. I und II und besteht aus 287 Blättern, auf welchen in fortlaufender Zählung 1304 Briefe stehen. Ein jedes Buch (mit Ausnahme des 11.) trägt in roten Buchstaben die Ueberschrift „Incipit (primus, secundus, etc.) liber Regestorum Donni Honorii PP. III." Die Zählung der Codices entspricht nicht genau der Zahl der Briefe, weil zuweilen unter einer Nummer mehrere Briefe stehen oder auch durch Nachlässigkeit einzelne Nummern ganz ausgelassen sind. Im ersten Buche finden sich drei Briefe, die nach der Eintragung für ungültig erklärt wurden. Auf dem Rande des ersten Blattes findet sich die Notiz „Floretus copiavit.', Band 10 enthält lib. III und IV, besteht aus 213 Blättern, und zählt 860 Briefe. Band 11 mit lib. V und VI, umfaßt auf 265 Blättern 1247 Briefe. Demnach für den annus I: 531, II: 772, III: 535, IV: 324, und V: 761, zusammen also 2923 Briefe. Das Plus an Nummern, das dieser erste Band Pressuttis aufweist, stammt von den nicht im Regest abgeschriebenen, uns aber auf andere Weise erhaltenen Briefen her.

2) „Errores ex inscitia rubricatoris saepe; raro ex scriptoris exciderunt". Specimina palaeographica regestorum Romanorum pontificum ab Innocentio III. ad Urbanum V. Romae 1888 pag. 9.

Im Appendice Nr. I werden die in den fünf Registerbänden vorkommenden Briefe von Bischöfen und Fürsten an den Papst im Regest mit 77 Nummern eingetragen, die sich mit Nr. 1—10 auf den Band 9, Nr. 11—28 auf Bd. 10, Nr. 29—42 auf Bd. 11, Nr. 43—68 auf Bd. 12 und Nr. 69—77 auf Bd. 13 verteilen. Nr. II des Appendice vergleicht den Text des Originals der Bulle „Vigilanti atque" Dat. Laterani IIII id. Novembris MCCXVI. für die Basilika von San Giovanni in Laterano mit dem Text des Registerbandes (beide in Phototypie angefügt) und verzeichnet die geringen Verschiedenheiten. Darauf folgen umfangreiche „Note illustrative" zu dieser wichtigen Bulle, die sich mit den einzelnen darin aufgezählten Gütern befassen. Es ist nicht recht ersichtlich, in welchem Zusammenhang dieser vollständig lokalgeschichtliche Exkurs mit den Regesten Honorius' III. steht. Da Pressutti es unterlassen hat, den Leser darüber aufzuklären, so ist man auf Vermutungen angewiesen. In der Bulle selbst wird unter den Gütern, die der Basilika gehörten, das „castrum Metelanici cum ecclesiis et omnibus ad ipsum pertinentibus, Castrum Carpineti cum ecclesiis" ꝛc. genannt. Pressutti bemerkt dazu: „Es sind dieses die beiden Gemeinden von Montellanico und von Carpineto Romano. Die Geschichte derselben ist gänzlich unbekannt. Darum denke ich ein dankeswertes Werk zu unternehmen, wenn ich mich etwas mit diesen beiden Gemeinden beschäftige, in der Hauptsache mit Carpineto, das ja auch der Geburtsort des obersten Hirten der Kirche, des unsterblichen Pontifex Leo XIII. ist". Ich nehme zu Gunsten Pressuttis an, daß diese Bemerkung den Schlüssel zu dem Rätsel bietet, warum diese 63 Folioseiten große Abhandlung über die lateranensische Bulle den Regesten Honorius' III. als teurer, aber nicht wertvoller Ballast angehängt worden ist. Die Reife seines wissenschaftlichen Urteils würde der Verfasser dieser Abhandlung viel eher dadurch bekundet haben, daß er die Ueberwindung gehabt hätte, dieselbe aus dem Regestenbande wegzulassen und als gesondertes Büchlein zu veröffentlichen. Der Exkurs über Carpineto allein umfaßt die Seiten 82—110! Auf weitere Fragen, wozu der Appendice ausgiebig Gelegenheit böte, kann ich mich hier aus den verschiedensten Gründen nicht einlassen, zumal auch noch sehr viel über die eigentlichen Regesten zu sagen sein wird.

Im einzelnen habe ich folgende Bemerkungen zu machen: S. XLV bemerkt Pressutti, daß er im großen und ganzen der Editionsmethode von Böhmer in den Regesta Imperii und besonders der von Jaffé in den Regesta pontificum Romanorum gefolgt sei. Im großen und ganzen (ein sehr dehnbarer Ausdruck!) ist das auch richtig (vergl. weiter unten die Einzelbemerkungen hierzu). Unmittelbar darauf kommt dann Pressutti auf Potthast[1]) zu sprechen, über dessen Arbeit er,

[1]) In dem vollständig zitierten Titel stellt sich das Werk dar als „duplici proœmio (sic) ornatum."

im Anschluß an frühere schiefe Aeußerungen mit folgenden Worten aburteilt: „Intorno a quest' opera del ch. prof. Potthast e propriamente intorno ai regesti d'Onorio III. feci già allorche venne data alla luce alcune osservazioni indicando qua e là delle inessatezze di critica ed in specie le omissioni: le quali sono in tal copia che in un solo anno nel quale egli dà pocco più che cento documenti, ne notai circa cinquecento da esso tralasciati.[1]). Non già che al ch. professore berlinese manchi erudizione, finezza di critica e le altre qualità necessarie per condurre un' opera di tanta mole: ma essendosi attenuto alle opere stampate soltanto senza consultare gli archivi, massime Romani, non poteva fare meglio di come fece. Perciò sebbene l'opera del Potthast abbia nel insieme moltissimo merito; pure un gran vuoto si scorge in essa, e lascia molto a desiderare ai cultori della storia" (p. XLV—XLVI). Die vorstehenden Worte zeugen offenbar von einem gänzlichen Verkennen des Zieles, das Potthast gesetzt war.

Gegenüber diesen Worten in der „Introduzione' bemerkt man nun aber eigentümlicher Weise, daß die so behandelte Arbeit Potthasts von Pressutti, wo immer es nur angeht, aus- und abgeschrieben wird. Die diesbezüglichen Beobachtungen werde ich in Verbindung mit anderen Bemerkungen an geeigneter Stelle in die Besprechung einschalten.

Von mannigfachen Verstößen in bezug auf die Rechtschreibung deutscher Namen und Worte abgesehen, ist auch bei der Schreibung gewisser lateinischer Ausdrücke durchgängig Konsequenz zu vermissen. Man könnte vermuten, es sei einer der Editionsgrundsätze vom Herausgeber sanctus, beatus, presbyter, episcopus, archiepiscopus etc. in gewissen Fällen groß und in anderen klein zu schreiben. Die Introduzione verweist uns auf die Methode von Jaffé. Man ginge aber völlig fehl, wenn man glauben sollte, daß von

---

1) Pressutti meint hier seine kleine Schrift: „I regesti de' Romani pontefici dall' anno 1198 all' anno 1304 per Augusto Potthast. Osservazioni storicho-critiche Roma 1874." In den Bemerkungen „ad lectorem" p. IX|X. spricht er sowohl von dieser genannten" Arbeit als auch von dem Buche: „I regesti del pontefice Onorio III. dall' anno 1216 all' anno 1227 compilati sui codici dell'archivio Vaticano ed altri fonti storiche, Roma 1884." Pressutti wagt in der Einleitung zum vorliegenden Bande zu sagen: „Benigno illud volumen favore exceptum fuit apud eruditos", während ein berufener Kritiker (Prof. Grisar in der Innsbrucker Zeitschr. f. kath. Theol. Jahrg. IX S. 146 ff.) seine Rezension des letztgenannten Buches mit den Worten beginnt: „Die nachstehende Besprechung hat eine traurige Aufgabe zu vollziehen. Es ist für den Ref. etwas Peinliches an der Spitze derselben sagen zu müssen, daß er nach langer und genauer Prüfung das Regestenwerk des Abbate Pressutti nur für eine ganz unvollkommene und unfertige Arbeit halten kann, welche besser jetzt noch nicht gedruckt worden wäre." Nach einer unwidersprochen gebliebenen Mitteilung ist dieses Buch aus dem Buchhandel zurückgezogen worden, nachdem mehrere vernichtende Kritiken darüber erschienen sind.

Pr. die anerkannten Regeln der Regesta Romanorum pontificum befolgt worden wären. Völlig ziel- und regellos wird sowohl in den Adressen als wie im Kontext der Regesten dasselbe Wort einmal groß und in der folgenden Zeile oder Urkunde klein geschrieben. Es hieße weit über den mir zu Gebote stehenden Raum hinausgehen, wenn ich die angemerkten Dinge hier alle aufzählen wollte. Die Durchsicht von auch nur 10 Nummern wird jeden Leser von diesem Mangel an Gleichmäßigkeit bei der Bearbeitung der Regesten überzeugen. In Nr. 227 wird aus dem Regest der abgekürzte Name Elfon. herübergenommen, während in 259 Elfonsus und in 1073 der Genitiv Elfonis steht. Zuweilen hat Pressutti das Regest mit seinen eignen Worten, zuweilen auch mit den in „ “ gesetzten Worten der Urkunde gegeben. Hiergegen ist an und für sich nichts einzuwenden. Wohl aber muß gerügt werden, daß die mittelalterliche Schreibung gutlateinischer Namen beibehalten worden ist auch da, wo die Worte der Urkunde nicht zitiert sind, so daß in gutlateinischer Umgebung folgende Schreibungen vorkommen: Nycholaus, Nicolaus, Nicholaus, Svethia, Ybernia, Symon, Mons Synay, Tyburtinum, Yterampnenses, Interampnenses, Epyphania, Blancha, Ymolensis etc. (vergl. Nr. 641, 957, 1419, 1748, 709, 882, 968, 1377, 1758, 1766, 1415, 1861, 2015, 2153, 2161, 1868 rc.). In Nr. 1402 kommt Rhenus und Renus in zwei aufeinanderfolgenden Zeilen vor. Nur selten hat Pressutti die Series episcoporum von Gams zur Hand genommen. In den weitaus meisten Fällen, in denen Potthast oder Horoy (Honorii III. opera omnia) die in Frage stehende Bulle noch unbekannt war, bleibt dem Leser auch der Name des in der Urkunde vorkommenden Bischofes unbekannt. Es ist bedauerlich, daß eine so leicht zu leistende Arbeit nicht gethan worden ist.

Nicht ganz die Hälfte der Regesten prunkt mit einer reichen Literaturanmerkung. Auf den ersten Blick wirkt die Sache etwas bestechend, jedoch nur so lange, bis man darauf aufmerksam wird, daß die Namen Potthast oder Horoy ganz schüchtern unter all den vielen andern Schriftstellern auch vertreten sind. Nicht lange dauert es, dann gewinnt man die Ueberzeugung, daß die Zitate nicht verifiziert wurden, daß Pressutti die meisten der zitierten Bücher nicht eingesehen hat. Ein jedes cf. aus Potthast wird gewissenhaft herübergenommen; wenn Potthast schreibt: „dedit Dr. Götze“, so finden wir dieselben Worte auch im Regest 2178; wenn Potthast, der auf jeder Seite als Ueberschrift stehen hat: Honorius III., im Regest beispielsweise fortfährt: „zeigt der Bürgerschaft Cremonas die Weihe ihres Bischofs an“, so ist das grammatikalisch und inhaltlich ganz richtig; unverständlich dagegen, wenn bei anderer Seitenüberschrift (Regesta Honorii papae III. — Annus primus etc.) die Sache bei Pressutti lautet wie folgt: „Regesta Honorii papae III. zeigt der Bürgerschaft Cremonas die Weihe ihres Bischofs an“ (Nr. 148). Nr. 197 lautet, in der gleichen Weise ergänzt: Annus primus — an Cremona wegen Kloster Columba“,

Nr. 260: „Annus primus — im Streite zwischen Cremona und dem Abte von San Sisto von Piacenza“, Nr. 2419: „Regesta Honorii papae III. — beauftragt genannte Aebte, den Streit zwischen San Sisto und Cremona zu entscheiden“, und was dergleichen ähnliche Sachen mehr sind. Ohne die deutschen Worte zu verstehen, wurden sie einfach abgeschrieben und dadurch ein Muster von Verwirrung herbeigeführt.

Es erscheint völlig unverständlich, wenn Pressutti, anstatt durch einen guten und genügenden Auszug der Briefe zu glänzen, dieses vernachlässigt und das Hauptgewicht auf das Abschreiben von Belegstellen zu legen scheint. Dieses Bestreben führt ihn zu Uebertreibungen, die ich nicht hart genug tadeln kann. So ist, um nur einige Beispiele anzuführen, der Ballast von Schriftstellern, die er zitiert, aber nicht nachgesehen hat und haben kann, weil die meisten dieser Werke in Rom gar nicht aufzutreiben sind, an Zeilenzahl viel größer als das Regest selbst mit Adresse und Datum zusammengenommen (man vergleiche Nr. 193, 269, 361, 373, 1288, 1763, 1840 und andere mehr). Heutzutage pflegt wohl niemand, der sich mit der Geschichte des 13. Jahrhs. beschäftigt, Potthast nicht zu kennen; selbst hier in Italien ist es nicht leicht mehr möglich. Auch pflegt niemand einen anderen Nachweis für die Literatur vor Potthast zu geben, als die Nummer seiner Regesten, — es sei denn, daß ein ganz besonderer Fall dazu Veranlassung böte. Das Gleiche mußte man von Pressutti auch verlangen, zumal nicht der allergeringste Grund vorlag, diese Unmenge von Belegstellen unter jedem einzelnen Regest anzuführen. Die Angabe der laufenden Nummer von Potthast oder Horoy wäre vollständig ausreichend gewesen. Durch Wegfall des Appendice mit der Erörterung über den Besitz von San Giovanni in Laterano, sowie durch Auslassung aller der aus Potthast oder Horoy abgeschriebenen Zitate wäre der Band nicht so umfangreich und infolge dessen der Preis (60 Frcs.) viel geringer geworden. Der Nutzen, den die Wissenschaft von diesem besonderen Vergnügen Pressuttis hat, ist gleich Null. Nur ganz wenige Bücher, deren Titel sich weder bei Potthast noch bei Horoy finden, hat Pressutti benützt; hochgegriffen beiläufig etwa ein Dutzend.

Daß die Zitiermethode — trotz Potthast — eine wenig einheitliche ist, mag man daraus ersehen, daß das Bullarium Romanum, Taurinensis editio in seinen Teilen als Bull., Bullar., Bullarium, Rom., Romano., Romanum, Ed. Taur., ed. Taur., Ed. Taurini (*sic*), ed. Taurin., ed. Thaur. (!), edit. Taur. und schließlich noch sogar edict. Thaurin. vorkommt. (Man vergleiche Nr. 21, 193, 1077, 252, 511, 467, 323, 497, 535, 811, 2267 rc.) Ich hebe diesen einen Fall aus der Menge der übrigen heraus. Auch vermag der Leser nicht über das Abschreiben der Zitate hinweggetäuscht werden, wenn Pressutti bei einzelnen Büchern den Titel jedesmal vollständiger anzugeben pflegt, als Potthast es in seiner lobenswerten, prägnanten Kürze gethan. Der Index librorum adhibitorum am

Ende des zweiten Bandes von Potthast bot dem Abschreiber ja ausgiebig Gelegenheit zum Beispiel statt einfach „Spicil[egium] Liberian[um]“ zu kopieren, noch den Herausgeber „Liverani“ jedes Mal hinzuzufügen, um den Ballast noch zu vermehren. Das Wort scriptores wird häufig script. und dann wieder scrip. und scr. abgekürzt. In Nr. 400 wird Amadesius l. c. 175 genannt, ohne daß in 399 Amadesius vorkäme. Der Grund liegt darin, daß Potthast 5484 das vollständige Zitat hat, und er in 5485 darum l. c. setzen kann. Pressutti schreibt gewissenhaft ab, übersieht aber, daß 5484 bei ihm schon unter 396 steht, während 5485 sich erst mit 400 deckt. Ohne es zu begründen wird unter 467 — ein Brief, der nicht im Register vorkommt — das Datum von Potthast: ante April. auf den 31. März festgesetzt; Horoy setzt den Brief auf den 1. April. Woher hat Pressutti diese Wissenschaft! Zu 488 ist zu notieren, daß ecclesia de Lo keine Abkürzung ist, sondern der ganze Name; Potthast hätte ihn darüber aufklären können, daß der Punkt hinter Lo überflüssig sei. Ueberhaupt macht Pressuti gerne Punkte hinter Eigennamen, wo sie nicht hingehören, z. B. 74, 61, 75, 429, 569, 627 &c. Potthast 5405 gehört in den Zeitraum August—Dezember 1217; 5406 und 5407 konnte Potthast keinem Abschnitte desselben Jahres zuweisen, darum setzte er sie ohne Datum und Ort hinter den August—Dezember-Brief. Es genügt für Pressutti, daß 5406, 5407 und eine nicht nummerirte Bemerkung hinter dem Aug.—Dez.-Brief stehen, um auch diese drei Stücke ohne jegliche Begründung dem gleichen Zeitabschnitt zuzuweisen. Unter Pressutti Nr. 153 steht eine Bulle, von der er selbst bemerkt, daß sie von Honorius IV. sei und nur fälschlich Hororius III. zugewiesen werde. Warum steht dieselbe dann mit laufender Nummer unter den Briefen Honorius' III. ? Genau das Gleiche mit Nr. 553. Unter Nr. 1062 berichtigt Pressutti eine doppelte Zählung eines und desselben Briefes und weist dabei auf sein Regest Nr. 698 hin, wo sie unter dem richtigen, in Frage kommenden Monate und Jahre stehe. Nichts destoweniger wird diese Berichtigung als ein Brief Honorius' III. angesehen und aus diesem Grunde mit Nr. 1662 bezeichnet! In Nr. 2170 finden wir die vom Herausgeber stammende Notiz: „Hunc (episcopum) omittunt Raynaldi et Celse.“ Ohne festen Grundsatz wird in einzelnen Fällen bei In eundem modum-Urkunden der Vatikanischen Register die Nummer von Potthast angegeben und in anderen Fällen völlig bei Seite gelassen. Aufschluß über den Grund dieses ungleichmäßigen Verfahrens erhalten wir nicht.

Unter den englischen, schottischen und irischen Urkunden findet man die Angabe: „Musaeum Britann. add. mss. 15351 oder 15352“. Es könnte scheinen, als ob ein Codex des British Museum benutzt worden sei, wenn man dieses Zitat findet. Der wahre Sachverhalt jedoch ist folgender: Wie Kardinal Pitra[1]) berichtet, ließ Sir James Graham mit Erlaubnis des

[1]) Analecta novissima Spicilegii Solesmensis altera continuatio Tom. I. De epistolis et registris Romanorum pontificum 1885. p. 308—309.

heiligen Stuhles alle auf die vereinigten Königreiche von England, Irland und Schottland bezüglichen päpstlichen Briefe von Honorius III. bis Leo X. im Geheimarchiv des Vatikans abschreiben. Marino Marini leitete die Arbeiten, und im Jahre 1845 wurden 28 Foliobände von Rom nach London geschafft, wo sie zuerst im State paper office und nachher auf Parlamentsbeschluß im British Museum unter den Additional Mss. Nr. 15351—15400 aufgestellt wurden. Sie tragen den Titel: „Monumenta Britannica Ex autographis Romanorum pontificum deprompta Marinus Marinius conlegit, digessit, cum indice". Pressutti führt also die unter Marini gefertigten Abschriften an, die — wie mir P. Ehrle gütigst mitteilte — an sehr großen Fehlern und Ungenauigkeiten leiden. (Unter anderem wird immer Parisiis statt Parisius gelesen!) In wie fern man berechtigt ist, derartige Abschriften unter den Literaturangaben anzuführen, und noch dazu, ohne sie je im Leben gesehen, geschweige denn zum vorliegenden Zweck benutzt zu haben, ist eine Frage, auf die Pressutti die Antwort schuldig bleiben dürfte. Mit demselben Rechte könnte man seine eigene Kopie auch unter die Literaturangaben setzen, da es in einem solchen Falle einen Unterschied nicht macht, ob eine derartige Kopie im Besitze einer öffentlichen Bibliothek sich befindet oder Privateigentum ist.

Die Originale — Pressutti nennt an mehreren Stellen solche — die er benutzt hat, stammen in der Hauptsache aus dem Archiv der Lateranensischen Basilika.

Ich lasse jetzt das Ergebnis einer Vergleichung der Regesten mit den Vatikanischen Codices folgen. Herr Kirsch und ich haben die Vergleichung gemeinschaftlich gemacht.[1]) Und zwar haben wir verglichen in bezug auf Adresse, Initium und Datum, zuweilen auch in bezug auf sonstige Dinge, Nr. 1—670, d. h. den ganzen annus primus; Nr. 671—900 aus dem annus secundus; die hundert ersten Nummern des annus tertius 1552—1562 sowie den Schluß Nr. 2100—2160; vom annus quartus die ersten hundert Nummern 2161—2261 und den Schluß Nr. 2520—2573; vom Beginne des annus quintus Nr. 2574 bis 2680, sowie von Nr. 3400 bis zum Schluß des Bandes i. e. Nr. 3510.

(Ann. I.) In Nr. 3 bei I. e. m. (Nr. 10) lies (H)ungarie. In der Adresse Nr. 6 zu setzen (in Anglia) statt in Anglia. Bei Nr. 14 ist in der Adresse „Nobili viro" hinzuzufügen und das Datum am Schluß in Klammern zu setzen. Bei I. e. m. (Nr. 8) zu verbessern Gualtero de Avenis statt Gual(terio) de Arenis. Gleich bei Nr. 17 beginnen die zahlreichen Auslassungen der Namen der Exekutoren wichtiger Sentenzen, der Auditores, der Fürsprecher, der Examinatoren und anderer Personen, wodurch das Regest zwar das Vorhandensein einer so und so adressierten Bulle anzeigt, jedoch wegen der Dürftigkeit des Inhaltes für den Spezialforscher nur den dürftigsten Anhalt bietet. Die Hauptsachen sind in recht vielen Fällen ganz weggeblieben. Die Rubrik von Nr. 19 schreibt Thesalonicensi, nicht Thessalonicensi. In der Adresse Nr. 24 verbessere man Nepoleoni statt Napoleoni. Die Adresse von

---

[1]) Vergl. die von Kirsch geschriebene, demnächst erscheinende Rezension dieser Regesten im Literarischen Handweiser.

Nr. 25 hat Ulixbonensi nicht Ulixsbonensi. Hinter Nr. 28 fehlt: „In eundem fere modum usque: premissis, dilecto filio cardinali"; gleich dahinter ist die halbe Reihe freigelassen für die Namen der iudices (welch letzteres Wort auch am Rande steht); hieran schließt sich dann ein Befehl, daß die leider ungenannten iudices die Sentenz ausführen sollen für den Fall, daß der als Adressat in Nr. 28 genannte Kardinal abgereist sei. In der Adresse Nr. 34 steht et statt ac und in Nr. 35 ac statt et; ferner druckt Pressutti e t eorum q u e (sic) suffraganeis. Da in der Rubrik et eorum und in der Adresse die zur Vorlage für den Rubrikator klein auf den Rand geschrieben wurde, eorumque steht, so erklärt sich der Fehler, ohne daß er sich entschuldigen läßt. In Nr. 37 lies G a u frido de Mandevilla nicht Guafrido; im Initium Sacrosancta statt Sacrosanta. Im Text von Nr. 41, den Pressutti wörtlich aus den Regesten zitiert und in Anführungsstriche einschließt, muß stehen Yterampnenses nicht Iterampnenses. Hinter Aquilegensi in der Adresse ist e t einzuschalten. Im Initium Nr. 45 schreibe Litteras nicht Literas. Nach dem Registerband muß die Adresse Nr. 51 lauten: „Universis capitulis per civitatem et diocesim Mediolanenses constitutis", nicht Mediolanensem. Zu verbessern Nr. 52 G. de Bosketto statt Boscketto. Bei Nr. 61 muß noch e t (decano) in der Adresse zugesetzt werden. Nr. 63 ist gerichtet an den Dekan und das Kapitel von Bordeaux. Pressutti schreibt im Regest von einer causa, welche „inter ipsos et Sancti Severini ecclesias (sic)" geschwebt habe. In d i e s e r Fassung, die er den Worten der Urkunde gegeben hat, ist allerdings ein „sic" am Platze; die Urkunde selbst schreibt aber ganz richtig „in causa, que inter v e s t r a m et Sancti Severini ecclesias". Während also Pressutti bei der Umarbeitung einen Flüchtigkeitsfehler schlimmster Art macht, erweckt er durch das beigesetzte „sic" den Anschein, als ob der Skriptor den Fehler gemacht habe. In Nr. 64 in der Adresse lies Xanctonensis statt Xantonensis. In Nr. 72 lese man Sancti und Laberia (statt mit 2 nur mit einem r.) Im Schlußdatum ist vero ausgelassen. Hier sei die allgemeine Bemerkung eingeschaltet, daß Pressutti völlig willkürlich an vielen Stellen das große Datum: Laterani per manum etc. ganz abschreibt, an anderen Stellen einzelne Worte ausläßt, hie und da den Wortlaut stark verstümmelt gibt und schließlich auch wohl alles, was über die gewöhnliche knappe Zeitangabe hinausgeht, ganz ausläßt. Auch löst er sehr oft statt domni oder donni das ganz unzulässige Domini auf. (Vergl. Nr. 78). Am Ende von Nr. 75 muß es heißen: secundum consuetudinem ecclesie general i s und nicht generalem; ebenso voluerint nicht voluerunt. Nr. 80 in der Adresse schreib Portugalensis mit einem l. In Nr. 92 ist am Schlusse hinter scriptum est „super hoc" einzuschalten. Lies in Nr. 92 Petrus F u l c o statt Falcus und Robertus de Domoyn statt Dumoyn. Im Datum von Nr. 95 schreibe dominice statt dominicae. Das Initium von Nr. 102 lautet: Cum dilecto filio statt dilectus filius. Im Anfange der Adresse Nr. 103 ist ausgelassen „Nobili mulieri". In eundem fere modum ist einzuklammern oder ohne Klammern hinter mutatis zu setzen. In Nr. 111 muß an die erste I. e. m.-Bulle sich gleich ohne Interpunktion das anschließen, was Pressutti für eine gesonderte Bulle mit neuem Alinea dahinter setzte; es ist thatsächlich beides nur eine einzige Adresse; ferner (in derselben Nummer) ist in dem Briefe an den Militensis episcopus in der Adresse „diacono" zu streichen, in der folgenden statt diacono „decano" zu setzen; bei Consano episcopo setze man decano e t statt ut; bei Idrontino archiepiscopo ist eisdem zu streichen. Hinter Nr. 115 ist aus dem Regest anzufügen: Illis scriptum est super hoc". Nr. 118 lies Crucelien-(gen) statt Cruceliengen. In Nr. 123 wird der Wortlaut der Urkunde angeführt

und statt fecerat und suscepit geschrieben fecerit und susceperit. — Bei Nr. 134 ist in der Adresse zu lesen canonicis statt canonici. In Nr. 142 zu lesen: I. e. m. scriptum est . . . Baronibus Anglie in fedelitate, statt citra mare in fidelitate. Nr. 143 in der Adresse Merescalco. Am Schluß von Nr. 162 ist fere zu streichen. Nr. 163 lies Rogerio de Carmengia statt Cammengia. In der Adresse von 170 hinter Episcopo ist et einzuschalten. Nr. 203 lies Sancti Aredii statt Sancte und Nr. 222 Mariae de Latrolio statt Letrolio. Die Signatur von Nr. 229 ist: epist. 150 nicht 50. Am Schluß Nr. 231 ist fere zu streichen und hinter scriptum est „hoc" einzuschalten. Bei Nr. 234 ist am Schluß ausgelassen: Illis scriptum est super hoc. Nr. 245 lies: I. e. m. Nobili viro . . comiti de Arundel nicht Arundellis. In der Adresse 247 statt G(uillelmo) zu setzen (Guillelmo). Die im Codex vermerkte Zusammengehörigkeit von Nr. 249 u. 233 hat Pressutti anzugeben vergessen. In der Rubrik Nr. 255 steht, wie Pressutti druckt, suppariis, während am Rande supparūs, also supparibus steht. Letzteres ist das Richtige vergl. Ducange. Nach Nr. 258 ist das folgende ausgelassen: „In eundem modum scriptum est magistro et fratribus Jerosolimitani Hospitalis". Nr. 262 ist in der Adresse zu schreiben Pampbroch statt Pambroch; ferner I. e. m. Rotomagensi archiepiscopo nicht Rothomagensi, und nobili viro Falconi nicht Falco. Zu verbessern in Nr. 264 scolaribus statt scholaribus; das dürftige Initium „Olim", das Pressutti angibt, ist zu ergänzen in „Olim in partibus". In Nr. 265 lies Viaennensi und hinter archiepiscopis ist „et" einzuschalten, ebenso hinter episcopis. In Nr. 274 lies Malbodiensis statt Mallodiensis. Statt Rosckildensis lies in Nr. 277 Roskildensis. In Nr. 278 lautet die Adresse Archiepiscopo Lundensis, nicht umgekehrt. Die Adresse Nr. 281 beginnt mit den bei Pressutti fehlenden Worten: „Nobili viro". Nr. 302 ist in der Adresse hinter episcopo „et" einzuschalten. Die Rubrik von Nr. 305 hat statt eius „suis". Lies im Anfange von Nr. 309 statt Wolch „Woltherus". Die Signatur von Nr. 318 ist epist. 247 bis. In Nr. 316 lies Catalaunensi statt Cathalaunensi In der Adresse von Nr. 318 fällt hinter abbatibus „et" aus, und im Regest lies Vallynerosanae statt Vallymbrosanae. Bei Nr. 320 zu setzen R(oderico) statt (Roderico). Statt Ss. Trinitatis lies in der Adresse Nr. 323 Sancte Trinitatis. In Nr. 324 Calis statt Kalis. Im Regest von Nr. 327 lies Castelblañc. statt Castelbañc. Bei Nr. 333 ist zu setzen Beneventano archiepiscopo statt umgekehrt. In der Adresse Nr. 336 ist zu setzen Johanni abbati statt Jo. abbati. Man verbessere in der Adresse Nr. 345 Priori de Gordanicis und (diocesum) statt Cordanicis und diocesum. In Nr. 346 lies Halverstatensis statt Alverstatensis. Im Initium von Nr. 355 hat Pressutti hinter dem Initium „Pro Fragilitate Sextus" ein (sic) oder (!) vergessen.

In Nr. 359 am Schlusse lies dispenses statt despenses. In der Adresse von Nr. 371 ist umzustellen Vesprimensi episcopo. Nr. 373 nennt einen archiepiscopus Sennonensis in der Adresse, während in Nr. 374 statt Johanni zu schreiben ist J(ohanni) und hinter Urbe einzuschalten ist „ordinis sancte Trinitatis". In der Adresse Nr. 380 fällt ecclesie aus. Die Signatur von Nr. 401 ist zu verbessern fol. 79 statt 179. Am Schluß von Nr. 414 ist hinter scriptum est „super hoc" einzufügen und in der Adresse von 431 „decano" hinter magistro R. Das Initium von Nr. 473 lautet: Cum pro reformatione statt per reformationem und dasjenige von Nr. 485: Cum inter vos statt Quum. Pressutti schreibt die Adresse von Nr. 487 wie folgt: Johanni episcopo (Corotonensi sed leg.) Crotoniensi vel Cotroniensi. Die Klammer ist völlig unnötig, denn in der Rubrik selbst ist der Fehler durch

Unterpungiren des ersten o berichtigt. Es ist wohl anzunehmen, daß nicht sowohl die paläographische Bedeutung des Punktes als : delendum, sondern vielmehr der Punkt selbst dem Herausgeber entgangen ist. Das Initium von Nr. 508 schreibt comunem nicht communem. Die Adresse von Nr. 524 „Philippo regi Francorum“ ist, wie folgt, zu verbessern: „Ph(ilippo) regi Francorum illustri“. In der Adresse von Nr. 526 ist statt abbatibus et „ac“ zu setzen; weiterhin I. e. m. comitibus baronibus et universis Christi fidelibus statt bloß fidelibus und am Schluß bei I. e. m. comiti Narioth fällt comiti aus. Man verbessere in der Adresse von Nr. 532 aus filii Philippi „filii nostri Ph(ilippi)“ und im Initium aus Sedis benignitas „Sedis ampla benignitas“. In Nr. 534 heißt es in der Adresse Ph(ilippi) statt Philippi. In Nr. 544 läßt Pressutti die Namen der konsekrierten Bischöfe aus, die im Regest angegeben sind. In der Signatur Nr. 554 ist aus epist. 229 epist. 429 zu machen. Im Initium Nr. 567 verbessere man: Venerabili fratre nostro statt fratri und in der Adresse Nr. 569 Tusciam statt Thusciam. Im Initium Nr. 572 ist statt Willelmi „Willermi“ zu setzen. Man verbessere in der Adresse Nr. 574 aus Subdiacono sancti Hilarii „Subdecano sancti Ylarii“ Die Zeitangabe in Nr. 593 ist VII kal. Junii statt VIII kal. Junii. Im Regest Nr. 600 schreibe Fornariorum statt Forniariorum. In der Adresse Nr. 605 lies: Abbati sancti Huberti statt Humberti. Die Signatur von Nr. 613 ist: epist. 475 bis nicht 475. In der Adresse von Nr. 627 ist anzufügen: illustri regi, und es heißt Boemie nicht Bohemie. Nr. 629 lies statt Vuillelmi „Willelmi“. Die Adresse von Nr. 630 findet sich nicht im Codex. Pressutti hat sie eigenmächtig zusammengestellt und — wie mir scheint — richtig, ohne jedoch anzugeben, daß dieselbe von ihm stammt; sie ist darum einzuklammern. Die Angaben der Adresse ergeben sich aus der vorhergehenden Nr. 629. Nr. 633 in der Adresse lies Bigorritano statt Bigoritano. In Nr. 644 muß es heißen sancte Martine de Urbe statt sancti Martini. Die Rubrik von Nr. 646 hat Sepulchri statt Sepulcri. In der Adresse Nr. 659 zu verbessern scolarum statt scholarum. Die Signatur von Nr. 661 hat fol. 123 an Stelle von 23.

(Ann. II). Man verbessere in der Adresse Nr. 672 (Octoni) statt O(ctoni) und Nr. 685 Accaie statt Achaie. Nach dem Befund des Codex ist das „(sic)“ in der Adresse Nr. 687 nicht am Platze. In der Adresse Nr. 700 ist vor regis „illustris“ einzuschalten und in Nr. 708 vor Decano „D.“. Die Adresse von Nr. 709 schreibt Symoni statt Simoni. Nach Nr. 720 ist das folgende ausgelassen: „In precedenti littera videlicet „„Quanto maiorem““ subsequentem misimus interclusam, videlicet „„Ad mandandum““ de eodem argumento ad eundem.“ In der Adresse Nr. 725 verbessere man Divionensibus statt Diviocensibus. Während der Codex in Nr. 735 richtig Huberti hat, druckt Pressutti „Humberti (Huberti, Oberti Decr. gr. Potth.)“ und macht sich so durch Unachtsamkeit Schwierigkeiten. Die Adresse von Nr. 743: Episcopo F. et P. Bertrandi archidiacono Cesaraugustanis ist, wie folgt, zu verbessern: Episcopo, F. et P. Bertrandi archidiaconis Cesaraugustanis. In der Adresse von Nr. 755 lies Fuiginatensi statt Fuginatensi und Ymolensi statt Imolensi. In Nr. 757 lies Guillermo statt Guillelmo. Man verbessere in der Adresse Nr. 758 priori statt prioribus und archidiaconis statt archidiacono. Am Ende von Nr. 763 lies eisdem statt dictis. Das „et“ hinter episcopo in der Adresse von Nr. 776 muß fortfallen. In der Adresse Nr. 782 lies Salamantinensi statt Salamantino, und Nr. 793 zweimal Xantonensis statt Xantoniensis. Ebenso in Nr. 794. Nr. 796 ist in der Adresse zu setzen Abatisse

ac statt et. Warum Pressutti im Regest Nr. 807 R(obertus) und J(ohannes) schreibt, ist um so unerfindlicher, als er dasselbe mit seinen eigenen Worten gibt und nicht etwa zitiert; auch pflegt er dieses nirgendwo sonst zu thun. Im Initium Nr. 808 lies Ve dupplici corde statt duplici und an gleicher Stelle Nr. 809 menbra statt membra. Pressutti druckt bei Nr. 810 folgende Adresse: „Eidem (episcopo F. et P. Bertrandi archidiacono Caesaraugustanis).“ Man verbessere wie folgt: „Eisdem (episcopo, F. et P. Bertrandi archidiaconis Cesaraugustanis)“. Das Regest von Nr. 811 ist 6 halbe Zeilen lang, während die sehr wichtige Urkunde im Codex 2½ Seiten füllt. In Nr. 813 lies magistris Bonamico et Girardo statt magistro. In der Adresse Nr. 815 zu setzen Livonensi statt Livoniensi und Nr. 822 Guillermo statt Guillelmo. Man schiebe in der Adresse von Nr. 823 hinter regine „illustri“ ein. In der Adresse von Nr. 828 lies Melloni statt Mellonii und am Schluß ist einzuschalten fere hinter In eundem. Nr. 850 in der Adresse Aureo Monte statt monte, und in Nr. 855 ist einzuschalten hinter O(thokaro) „illustri“, während im Initium litteras statt literas stehen muß. In der Adresse Nr. 865 lies Montis Fortis statt fortis; im Initium Nr. 870 litteris statt literis. An Stelle des deutlich ausgeschriebenen imperpetuum in der Adresse Nr. 882 finden wir in perpetuum. Unmittelbar hinter der auf dem Rande stehenden Adresse von Nr. 883 steht „cum seta“. Diese wichtige Kanzleinotiz sucht man vergeblich bei Pressutti. Im Codex folgt auf epistula 732 (Regest Nr. 888) die Liste der von Honorius III. im zweiten Jahre geweihten Bischöfe (Istos dominus Honorius papa III consecravit etc.). Obschon Pressutti sonst diese Bemerkungen anzugeben pflegt, ist eine solche hier ausgelassen. In der Adresse Nr. 894 lies Wilechadi statt Wilheradi. In Nr. 896 werden Gisbertus, Albigo et Leon genannt; im Kontext der Urkunde stehen diese Namen, wie folgt, im Ablativ: Gisberto, Albizo et Leone, und aus diesen Formen bildete Pressutti die obigen Nominative! Statt E(berhardo) in Nr. 897 lies (Eberhardo).

Bis Nr. 900 haben wir Initium, Adresse und Datum bei allen Regesten verglichen. Von jetzt ab folgen aus verschiedenen Gründen nur Notizen über beliebig herausgegriffene Partien von Urkunden aus verschiedenen Teilen des Bandes (vergl. oben). Die Adresse von Nr. 985 lautet: Episcopo Pampilonensi nicht Pamphilonensi. Das Regest Nr. 1004: Petro priore et clericis Iterampnensibus. Restituit eis pontificalis dignitatis honorem et soli Romano pontifici eos subiectos declarat, vergleiche man mit dem zwar auch noch dürftigen, aber immerhin richtigen Auszug bei Potthast (5664); denn Honorius III. verleiht in dem Briefe nicht dem Prior und Klerus den honor pontificalis dignitatis, sondern der Kirche.

(Ann III). Zu Nr. 1552 und 1553 ist zu notieren, daß sie im Codex per errorem sub anno secundo verzeichnet sind, während sie dem Datum nach in den annus tertius gehören. In der Adresse Nr. 1556 ist tituli zu streichen und Nr 1558 hinter Burdegalensi „et“ einzuschalten. In Nr. 1559 und 1568 und an vielen anderen Stellen ist zu schreiben imperpetuum statt in perpetuum. Die Signatur von Nr. 1561 ist epist. 11, nicht 13. Lies Xanctonensi in der Adresse Nr. 1576 statt Xantonensi. Im dritten Absatz von Nr. 1577 verbessere Sic scribitur in Treverensi etc. Statt Ierosolimitani (E) Nycosiensi lies Iherosolimitani et (E) Nycosiensi in Nr. 1580; weiterhin Acconensi ac statt et und Bethleemitano statt Bethelemitano; ferner toti clero statt toto. In der Adresse Nr. 1581 verbessere Nivernensi statt Niverniensi. In Nr. 1597 setze man VIII. kal. Sept. nicht Aug. Die Adresse 1600 ist wie folgt zu verbessern: Eidem (J[ohanni] . . . legato)

In der Adresse Nr. 1606 setze Malcherc nicht Malcheri. Nr. 1622 zu verbessern Th(ome) statt Thome. Lies in der Adresse Nr. 1636 Silve Late, nicht late. Aus Potthast herübergenommen hat Pressutti in der Adresse Nr. 2030 L(amberto), während im Register „B" steht; für den Leser fehlt jede Begründung.

Am Schluß von Nr. 2105 ist der Druckfehler a cappellatione in ac appellatione zu verbessern. In der Adresse Nr. 2115 ist umzustellen episcopo Sabinensi nicht umgekehrt. Der Name Gratiae in der Adresse Nr. 2126 ist in [ ] zu setzen. Lies Michaelis statt Michelis in der Adresse Nr. 2131. Nr. 2135 steht Pastoris nicht in margine, sondern in rubro. In der Adresse Nr. 2151 ist zu verbessern Xanctonensi statt Xantonensi; am Schlusse ist anzufügen: Scriptum est super hoc eisdem usque in finem verbis competenter mutatis. Dat. ut supra." In der Adresse Nr. 2157 ist Nicolao in [ ] zu setzen. Im Regest Nr. 2160, das den Wortlaut der Bulle zitiert, ist am Schluß zweimal set statt sed und dissentirent statt dissentiret zu setzen.

(Ann. IV). Hinter Magistro in der Adresse Nr. 2165 fällt et aus, während Nr. 2168 hinter Ratisponensi et einzuschalten ist. In der Adresse Nr. 2170 fällt das erste Wort „Episcopis" aus. Hier liegt wieder ein interessanter Fehler vor, der durch Abschreiben aus dem verpönten Potthast entstanden ist. Statt Warmiensis lies in der Adresse Nr. 2194 Warm a c iensis; im Regest ist das aus Potthast übernommene Wort Talheim in Talnheim verdorben. In der Adresse Nr. 2196 lies statt Sancti Aumberti „Auberti" und im Initium Ex parte d e c a n i statt vestra. In Nr. 2202 zu lesen Albernia nicht Alberonia. Am Schluß von Nr. 2203 heißt es Pipernensibus, nicht Piperniensibus. Im Initium Nr. 2207 ist zu setzen regie statt tue und infolge dessen der Hinweis auf Potthast, der richtig regie hat, nicht notwendig. In der Adresse von Nr. 2208 ist vor et „episcopis" einzuschalten. Pressutti setzt Nr. 2235 unter das Datum des 4. November (II non. Novembris) und sagt in der Anmerkung, daß Manrique, Potthast und Horoy den gleichen Brief unter dem 12. November aufführen. Im Register steht der Brief nun nicht unter II non. Novembris, sondern unter II. i d. Novembris, d. h. 12. November, so daß die lange Anmerkung hinfällig wird. Nr. 2246 in der Adresse ist hinter cardinali „et" einzuschalten. In der Adresse Nr. 2256 ist Johanni in ( ) zu setzen. Das Initium von 2257 lautet Ne te nimium statt De te nimium. Statt canonico lies cantori in der Adresse Nr. 2259. Die Anmerkung hinter Nr. 2262 ist zu datieren von XIIII. nicht XIII. kal. Decembris; auch lies Tudertino, nicht Tudentino. In Nr. 2268 lautet das Initium: Expectavimus hactenus e x pectantes statt spectantes

Am Ende von Nr. 2521 ist hinter super hoc „i. e. m." einzuschalten, während hinter Nr. 2531 anzufügen ist: „In eundem modum contra Cremonen. et Parmen." Im Initium Nr. 2534 zu verbessern Interrogamus statt Interrogavimus und am Schluß Salimguerre statt Salingerre. Es ist zu lesen Reverenda statt Reverentia im Initium Nr. 2537. In der Adresse Nr. 2538 ist zu verbessern P(andulfo) statt (Pandulfo). Die Bemerkung hinter Nr. 2551 leitet Pressutti mit den Worten ein: „Cod. Vat. post hanc epistolam repetit" etc. Diese Einreihung ist völlig falsch; vielmehr gehört die Notiz auf pag. 403 hinter Nr. 2437.

(Ann. V.) Zu Nr. 2574 ist zu bemerken, daß im Cod. Vat. die Anmerkung sich findet: „Albertus scripsit". In der Adresse Nr. 2578 lies dioces u m statt diocesis. Da Regest Nr. 2581 nicht vom V. kal. Augusti (28. Juli) sondern im Register unter VI. kal. Augusti (27. Juli) steht, so ist auch die laufende Nummer dahin zu ändern, daß 2580 und 2581 ihre Plätze tauschen; sodann lies in der Adresse. Hyspania statt Hispania. In der Adresse Nr. 2600 zu setzen Milicie statt Militie

Das Datum Nr. 2616 ist II. id. Augusti statt III. id. Augusti; die Umrechnung ist jedoch richtig. In der Adresse Nr. 2626 zu verbessern Sepulchri statt Sepulcri. Das Datum Nr. 2627 ist XIIII. statt XIII. kal. Septembris; die Umrechnung ist richtig. In der Adresse Nr. 2629 ist hinter conventui „monasterii“ einzuschalten. Nr. 2640 statt Sepulcri zu setzen Sepulchri. Schreib Flandrensi statt Flandriensi in der Adresse Nr. 2643. Die Signatur Nr. 2675 ist epist. 95 nicht 96 und Nr. 2676 ist epist. 96 nicht 97.

Das Initium Nr. 3400 lautet: „Cum sic iu veris“ nicht viveris. Die Signatur Nr. 3404 ist epist. 661 statt 761. In Nr. 3410 liest Pressutti: Petrus de Aquantico, Horoy: Petrus de Agnantico, während im Register steht: Petrus de Agnantico. Dadurch daß Pressutti die beiden Punkte vor den Titeln der Personen wegläßt, deren Namen im Regest nicht eingetragen sind, entstehen häufig Mißverständnisse; so in der Adresse Nr. 3418, die bei Pressutti lautet: „Decano Guidoni de Lageri et Durando canonicis Remensibus“. Man verbessere: „Decano, Guidoni de Lageri etc.“ Durch das hinzufügen der „. .“ vor Decano wäre selbst beim Fehlen des Beistriches ein Mißverständnis ausgeschlossen gewesen. Die Adresse von Nr. 3426 lautet nach dem Register: „Nobili viro Almalrico etc.“ Naturgemäß fällt das unterpungierte l aus und man liest Amalrico; Pressutti hat den Punkt wohl übersehen und druckt Almalrico. Vergl. hierzu die Bemerkung zu Nr. 487. Das Datum Nr. 3428 ist III. nicht II. non. Junii; die Umrechnung ist richtig. Am Schluß ist hinter filiis eius einzuschalten: spiritum consilii sanioris. Im Initium Nr. 3429 lies Ystorias statt Historias; dasselbe in Nr. 3430. In der Adresse Nr. 3464 Hylarii statt Hilarii und Nr. 3468 Case Marii statt Casemarii. Hinter Nr. 3471 ist ausgelassen: „Scriptum est super hoc eisdem executoribus“. Am Schluß von Nr. 3478 ist et hinter Teutonicorum einzuschalten. In der Adresse Nr. 3490 lies Witgenstorf statt Witgenstof und im Initium Licet statt Liceat. Die Bischofsreihe hinter Nr. 3504 wird im Register, wie folgt, eingeleitet: Istos dominus papa III consecravit hoc anno und nicht, wie es im Regest steht. Pressutti hätte dazu die folgende Bemerkung etwa hinzufügen müssen: Nomina repetuntur alio ordine fol. 152 r, in rubro in margine inferiore, denn an der bezeichneten Stelle sind sie noch ein zweites Mal in großer roter Schrift genannt. Nr. 3506 und 3507 sind sine signo chronologico. Komisch wirkt es darum, wenn Pressutti bei Nr. 3508, die ebenfalls kein Datum führt, aus Versehen schreibt: Dat. Laterani ut supra. Die letzten zwei Worte finden sich auch im Register nicht.

Hiermit habe ich über die Regesten Honorius' III. die Detailangaben abgeschlossen, denen ich noch einige allgemeine Bemerkungen anreihe.

Die beiden ersten Jahre Honorius' III. sind nach meiner Ansicht von Pressutti nicht neu bearbeitet, sondern nach den Schedae der ersten Edition von neuem gedruckt worden. Trotz der scharfen, ja vernichtenden Kritiken, die der ersten Ausgabe zu Teil wurden, ist nur in wenigen Aeußerlichkeiten im Neudruck Besserung eingetreten. Infolge dessen bin ich auch nicht im stande, zu Gunsten der beiden ersten Jahre irgend ein Wort zu sagen. Die neun hundert Regesten, die wir durchgesehen haben, wimmeln von Fehlern. Anders stellt sich die Sache bei den Regesten des annus tertius, quartus und quintus. Je weiter Pressutti in der Arbeit vorgeschritten ist, um so genauer exzerpiert er, so daß ich für den annus quartus sowohl wie den quintus durchaus nicht anstehe, zu erklären, daß sie besser

und genauer gearbeitet sind, als die meisten anderen Arbeiten gleicher Art. Trotz der vielen Ausstellungen, die ich zu machen hatte, kann ich das ausgesprochene Lob vollständig aufrecht erhalten, da ich alle Regesten durchgesehen und mit Herrn Kirsch weit über die Hälfte im vatikanischen Archiv verglichen habe. Man darf die sichere Hoffnung hegen, daß, wenn Pressutti im zweiten Bande die hier gerügten allgemeinen Fehler abstellen will, die Regesten Honorius' III. vom zweiten Bande ab eine der besten Leistungen dieser Art sein werden.

Wenn Jaffé die Regesten der Briefe der Päpste bis zum Ende des 12. Jahrh. und Potthast diejenigen des 13. Jahrh. sammelte, soweit die Aktenstücke gedruckt vorlagen, so ernteten sie mit Recht das Lob der Historiker, auch wenn sie ihre Regesten möglichst knapp zu halten suchten. Das durch die Regesten erleichterte Nachschlagen der gedruckten Aktenstücke erleichterte auch die Ausnützung ihres vollen Inhalts. Anders liegt die Sache bei Regesten ungedruckter päpstlicher Dokumente, deren Zahl für das 13. und die folgenden Jahrhunderte eine sehr erhebliche ist. Hier ist man nicht in der glücklichen Lage den Wortlaut des Aktenstückes ohne größere Schwierigkeiten sich zu verschaffen. Daher sollte das Regest wenigstens für die wichtigeren bei aller Knappheit möglichst erschöpfend sein. Die von den Mitgliedern der École française de Rome bearbeiteten oder unter der Presse befindlichen Regesten einzelner Pontifikate seit dem XIII. Jh. werden diesem Wunsche nur bezüglich desjenigen Materials gerecht, das speziell Frankreich angeht. Für außerfranzösische Gebiete sieht man sich bei den Regesten der École française nur allzu häufig im Stiche gelassen. Es hilft dem Historiker in der That nicht viel, wenn er nur weiß, daß so und so viele Briefe unter diesem oder jenem Pontifikate in einer bestimmten Frage erlassen sind, er aber von ihrem Wortlaute nur die — mehr oder weniger — wichtige Adresse und das Datum hat. Die Gewißheit, daß etwas vorhanden ist, was er zur Arbeit verwenden muß, ihm aber nicht erreichbar ist, bildet nicht selten eher ein Hindernis, als eine Förderung. Nicht ganz so kurz als die zahlreichen nichtfranzösischen Briefe in den genannten Publikationen verzeichnet sind, behandelt Pressutti seinen Honorius III. Allein, wie ich schon im Verlaufe der Besprechung hervorzuheben Gelegenheit hatte, so, daß jemand die Regesten wirklich gut gebrauchen könnte, sind sie nicht abgefaßt. Es ist oft gewiß recht schwer, erschöpfende Auszüge aus Urkunden zu geben, die 2, 3, 4 und mehr engbeschriebene Pergamentfolioseiten füllen; jedoch wenn man ein solches Regestenwerk anfängt, sollte man vor diesen Schwierigkeiten nicht zurückschrecken. Aus eigener Erfahrung kann ich sagen, daß man die lakonischen Angaben aller der seit Eröffnung des vatikanischen Archivs erschienenen Register- oder Regestenausgaben zu wissenschaftlichen Arbeiten, die sich nicht bloß mit der allgemeinen Geschichte beschäftigen, mit Erfolg nur in den seltensten Fällen brauchen kann. Man würde statt dessen in vielen Fällen ungleich größeren Gewinn aus einer

eingehenderen Berücksichtigung des oft so reichen Inhalts der Urkunden ziehen können.

Ich komme darum auf grund dieser Bemerkungen zu dem Schlusse, daß die Art und Weise der Edition wie sie sowohl die Mitglieder der École française, als auch die Benediktiner bei Clemens V. und Pressutti bei Honorius III. angewendet haben, eine unzureichende und sehr der Besserung bedürftige ist. Die Reform hätte sich dahin zu erstrecken, daß einesteils bei den französischen Werken eine etwas größere Gleichberechtigung der nichtfranzösischen Briefe mit den französischen herbeigeführt würde, und daß bei allen Editionen knappe und doch in Wahrheit erschöpfende Regesten gemacht würden. Alle Namen, alle Thatbestände von Belang, alle eingereihten Briefe, Libelli und sonstige Akten müßten im Regest so erwähnt werden, daß der Kundige weiß, welcher Art und welchen Inhaltes der päpstliche Brief ist. Die gegenwärtige Methode reizt den Forscher nur an, mehr wissen zu wollen, weil er sich sagen muß, daß der Auszug ein völlig ungenügender ist. Und da nur die wenigsten zum Behufe der Förderung ihrer historischen Studien nach Rom reisen können, auch sehr viele die beträchtlichen Kosten nicht zu tragen vermögen, die aus dem Abschreiben der benötigten Dokumente durch die Schreiber des vatikanischen Archivs entstehen, so ergibt sich klar, daß der Gewinn, der den Spezialarbeiten aus der Benutzung der in Frage stehenden Werke erwächst, nicht derartig ist, wie er sein sollte. Um so berechtigter dürfte darum das Verlangen erscheinen, daß die Herausgeber so kostspieliger Werke etwas mehr Rücksicht auf die praktische Brauchbarkeit derselben verwenden und nicht bloß ein ideales Ziel im Auge behalten, dem mit ihnen nur einzelne zustreben.

In einem der nächsten Hefte des Jahrbuches werde ich in Verbindung mit Zusätzen und Verbesserungen zu Jaffé II. Auflage die Regesten derjenigen Briefe nachtragen, die Pressutti unbekannt geblieben sind, auch anderweitig — meines Wissens — nicht gedruckt worden sind.

Rom. Dr. Paul Maria Baumgarten.

Zeitschriftenschau.

A. Historische Zeitschriften.

1] **Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.**

Bd. 13, H. 3 (1888). **F. L. Baumann, über die Totenbücher der Bistümer Augsburg, Konstanz und Cur.** S. 410—429. Bericht über die gleichnamigen Arbeiten für die Mon. Germ. hist. Die Blütezeit der Nekrologien war vom 11.—13. Jahrh. B. unterscheidet offizielle Nekrologien (mit Martyrologien und Ordensregel) und Teilnekrologien. Wichtig sind für die drei Bistümer die Anniversarien, die aus den Nekrologien im 12. Jahrh. hervorgegangen, aber wesentlich von diesen verschieden sind. Das Nekrolog diente unmittelbar im Chore (wie das Brevier), das Anniversarienbuch gehörte in die Sakristei, eine Anleitung, wie an den einzelnen Tagen der Gottesdienst für die Gestorbenen gehalten werden solle. Namen der Verstorbenen sind nicht immer an den Todestagen eingetragen, besonders häufig ist die Eintragung ein Tag vor oder nach dem Todestage. — **G. Börner, zur Kritik der Quellen für die Geschichte der hl. Elisabeth, Landgräfin von Thüringen.** S. 431—515. Die für das Leben der hl. Elisabeth wichtige Ueberlieferung erstreckt sich vom 13. bis zum 15. Jahrh. Sie beginnt mit Urkk. aus dem J. 1232 und endet mit dem deutschen Gedichte Johann Rothes von 1434. Vf. benutzt für seine Untersuchungen außer gedrucktem Material die Nordkirchener HS., welche die Biographie der hl. E. und den Sermon über ihre Translation von Cäsarius von Heisterbach enthält; von beiden Schriften waren bis jetzt nur Auszüge bekannt. Von den urkundlichen Nachrichten entstand der erste Wunderbericht vor dem 16. Nov. 1232. In dem 2. Wunderbericht ist zwischen Einleitung und Aufzählung der Wunder die Epistola Conradi (von Marburg) eingeschoben, die aber eher zu dem ersten Bericht paßt, während der zweite an der genannten Stelle einen jetzt verlorenen Abschnitt der Lebensgeschichte enthalten hat. Der dritte Bericht stammt aus dem Jahre 1234, die Kanonisationsbulle von 1235. Außerdem bringen Marburger Hospitalsurkk. einige Notizen über die Heilige. Der Libellus de dictis quatuor ancillarum, wegen seiner Reichhaltigkeit Hauptquelle, besteht aus 3 Teilen, einem Prolog (Bericht über die Heiligsprechung), einem mittleren Teil mit Nachrichten über die Heilige bis 1231 und einem Wunderbericht. Nach B. bestätigt sich ein Teil der Nachrichten der dicta namentlich durch Konrads Brief; andere An=

gaben sind nicht glaublich; besonders wenn sie die Motivierung betreffen, für die Mehrzahl der untersuchten Dinge ist bei dem Mangel an Quellen eine Prüfung ausgeschlossen. Die Ueberlieferung von der Vertreibung der hl. E. beruht ausschließlich auf einer Stelle der dicta. B. schließt aus mehrfachen Bedenken gegen Einzelheiten des weiteren Verlaufs der Erzählung, vor allem aber aus dem übereinstimmenden und unerklärbaren Schweigen in dem Briefe Konrads, der Kanonisationsbulle und in den Annalen Bertolds, daß die Vertreibung der Landgräfin nicht historisch ist. Cäsarius von Heisterbach schrieb seine Vita auf Veranlassung der Brüder des Deutschordenshauses in Marburg zu Ende 1236. Quelle sind die dicta, dazu kommen einige neue historische Nachrichten ohne großen Wert; ebenso sein Sermo de translatione beate E. Die 3. Biographie der Heiligen verfaßte der Dominikaner Dietrich von Apolda 1289. Für die wirkliche Kenntnis des Lebens der Landgräfin bringt sie wenig neues. Von dem, was seiner Hauptquelle, den Annalen Bertolds, angehörte, betrifft das meiste E.s Gemahl Ludwig. Dietrichs Vita der hl. E. ist auch in einer Ueberarbeitung eines Reinhardsbrunner Mönchs von 1293 erhalten. Einige Bedeutung haben auch das deutsche Leben Ludwigs und die Annales Reinhardsbrunnenses und einige andere Quellen des 14. u. 15. Jahrhs. — **F. Liebermann, Reginald von Canterbury.** S. 517—556. Reginald, um 1030 geboren in Poitou, kam später nach England und lebte und dichtete dort im Kl. St. Austin zu Canterbury. Es werden einige seiner großenteils ungedruckten Gedichte hier abgedruckt und L. gibt dazu die nötigen historischen Erläuterungen. — **O. Holder-Egger, aus Münchener Handschriften.** S. 557—587. Angabe besonders von Schatz- und Reliquienverzeichnissen, sowie Heiligen-HSS. — **Miszellen. Mitteilungen aus Darmstädter Handschriften.** Von **F. W. E. Roth.** S. 591—602. Von **A. Schmidt.** S. 603—622. — **H. V. Sauerland, Hildesheimer Inedita.** S. 623—626. 1) Ein Fragment der Annales Hildenesemenses maiores. 2) Katalog der Bischöfe mit Angabe ihrer Grabstätten. — **L. Weiland, ungedruckte Urkunden Friedrichs I. und Rudolfs I. für St. Marien in Utrecht.** S. 627—629. Aus einer Hamburger HS. — **A. Holder, ein Brief des Abts Bern von Reichenau.** S. 630—632. Gerichtet an B. Warmann von Konstanz. Aus Karlsruher HS. — **M. Manitius, Bemerkungen zu verschiedenen Quellenschriften.** S. 633—647. U. a. zu den Annales Altahenses, zu Venantius Fortunatus, zur Translatio s. Dionysii Areopagitae u. s. w.

2] **Archiv für österreichische Geschichte.**

Bd. 70. (1887.) **A. F. Pribram, die Berichte des kaiserlichen Gesandten Franz von Lisola aus den Jahren 1655—60.** S. 1—571. Die hier veröffentlichten Gesandtschaftsberichte des befähigtsten österreichischen Diplomaten im 17. Jahrh. geben ein anschauliches Bild von dessen rastloser Thätigkeit am schwedischen, polnischen und kurbrandenburgischen Hofe vom Einbruch der Schweden in Polen bis zum Frieden von Oliva. Nachdem alle seine Bemühungen, Karl X. zum Frieden mit Polen unter Vermittlung des Kaisers zu bewegen, gescheitert waren und der Schwedenkönig in Verbindung mit dem großen Kurfürsten Polen in der Schlacht bei Warschau niedergeschmettert hatte, dachte Lisola, die Gefahren der schwedischen Uebermacht für Oesterreich und Deutschland wohl erkennend, nur mehr an eine große Allianz gegen den nordischen Eroberer. Allen französischen Intriguen zum Trotz brachte er zuerst ein Offensivbündnis Polens mit Oesterreich zu stande und trennte dann in harten diplomatischen Kämpfen den großen Kurfürsten vom Schwedenkönige. Im Frühjahre 1658 trat der Kurfürst der großen antischwedischen Allianz bei. Leider kam die österreichische Kriegs-

führung den diplomatischen Erfolgen Lisolas nicht gleich, und nur den Bemühungen seines unermüdlichen Staatsmannes verdankte es Kaiser Leopold I., wenn trotz alledem im Frieden von Oliva seine Interessen im ganzen gewahrt wurden.

3] **Westdeutsche Zeitschrift.**

Jahrg. VI, H. 1. (1887) **G. Meyer von Knonau, wie ist Basel eidgenössisch geworden?** S. 1—17. In der Höhezeit des M.-A. ist Basels Geschichte ganz auf dem Boden der Entwicklung des deutschen Reiches zu suchen; erst das 14. Jh. bringt Veränderungen. Die gefährliche Nachbarschaft der Oesterreicher, der Verfall des schwäbischen Städtebundes zwang zu einer Annäherung an die eidgenössische Städte; im Anfang des 15. Jh. schwand die bisherige enge Freundschaft mit Straßburg. Wohl verband in der zweiten Hälfte des 15. Jh.s die gemeinschaftliche von Burgund und dem Landvogt Hagenbach drohende Gefahr noch einmal Basel und die altbefreundeten elsässischen Städte, bischöfliche Forderungen zwangen den Rat, sich Kaiser Friedrich III. zu nähern, in dem großen Kampfe 1499 gelang es der Stadt ihre Neutralität zu wahren, aber letzteres Ereignis veranlaßte doch Basels definitiven Eintritt in den eidgenössischen Bund. Von jetzt an wächst die Stadt immer mehr in das staatliche Leben der Eidgenossenschaft hinein. Dazu trug zunächst die Teilnahme Basels an den italienischen Feldzügen der Schweizer bei; dann die Kämpfe mit seinem Bischof, die Reformation. Aber erst im 17. Jh. trug Basel und die Eidgenossenschaft durch die geschickte Unterhandlung eines Basler Bürgermeisters einen letzten staatsrechtlichen Erfolg gegenüber dem Reiche davon: Artikel 6 des Friedensvertrages von 1648 sprach Basel und den übrigen eidgenössischen Orten Besitz der Freiheit und Exemption vom Reiche zu. — **K. Lamprecht, die Entwickelung des deutschen, vornehmlich des rheinischen Bauernstandes während des Mittelalters und seine Lage im 15. Jahrhundert.** S. 18—39. Wörtlicher Abdruck eines vom Vf. auf der Versammlung der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde gehaltenen Vortrages. Vf. weist einleitend auf die Zähigkeit ländlicher Entwickelung hin, welche es beispielsweise veranlaßte, daß die Abtei Mettlach 1435 plötzlich Anspruch auf einen seit Jahrh. nicht erhobenen Zins auf grund eines Zinsverzeichnisses des 10. Jh.s erhob, schildert die fast völlige Vernichtung der altgermanischen Freiheiten der Karolingerzeit, die wirtschaftlichen Gründe dafür, die allmähliche Entwickelung des unfreien Bauernstandes, Wesen der Grundholden, das Aufkommen kleinerer Gewalten im Reiche, der Grundherrschaften, ihren Vorteil für den Bauernstand, Verschiebung des Wertes von Grund und Boden im Laufe der Jahrhunderte (vom 10. bis 13. Jh. im Rheinland versiebzehnfacht), die dadurch verringerte Zinsbelastung der Grundholden und die dadurch hervorgerufene günstige Lage des Bauernstandes im Anfang des 13. Jh.s und die hiedurch wieder bedingte Erscheinung einer großen Ueppigkeit des Bauernstandes. Die günstige Lage hielt sich bis in den Anfang des 14. Jh.s. Warum nun die Verschlechterung, wie sie im 15. Jh. sich zeigt? Im 13. Jh. schloß die Epoche des Ausbaues im Heimatland; mit Ende dieses Jh.s begann sich die städtische Bevölkerung zu konsolidieren; im Laufe des folgenden hörte die Besiedelung des Ostens auf, jede Möglichkeit des gewohnten Bevölkerungsabflusses verschwand, die Teilung der Hufe trat ein; da sie nur beschränkt gestattet wurde, gab es bald eine Masse überschüssiger Erben, das Elend begann. — **Fr. Kofler, Eckzell ein Knotenpunkt römischer Straßen im östlichen Teil der Wetterau.** S. 40—45. — **K. Miller, zur Topographie der römischen Kastelle am Limes und Neckar in Württemberg.** S. 46—70. — **W. Grofs, das römische Bad in Jagsthausen samt anstoßendem Gebäude.** S. 71—79. — **J. Keller, römische Funde aus Mainz.** S. 79—92.

H. 2. **I. Undset, zur Kenntnis der vorrömischen Metallzeit in den Rheinlanden.** S. 103—114. — **O. Donner v. Richter, Steinskulpturen aus Aschaffenburg und Köln.** S. 115—119. — **Hettner, römische Münzschatzfunde in den Rheinlanden.** S. 119—154. Bibliographie.

H. 3. **P. Joseph, über die Begründung einer Münzsammlung für die Rheinprovinz.** S. 211—217. Ueber das Münzsammeln im allgemeinen; welche Münzen sind für die Rheinprovinz zu sammeln? Beschaffenheit der Stücke (nur Originale), Vermehrung der Sammlung. — **F. Görres, die Legende von der Pfalzgräfin Genovefa.** S. 218—230. Vf. hat früher schon als Thesen aufgestellt: die Sage läßt sich nicht mythologisch deuten; Siegfried, Genovefa, Golo usw. dürfen nicht als geschichtliche Personen angesehen werden; der historische Pfalzgraf Siegfried, der 2. Gründer der Abtei Laach ist der Held der Legende; Entstehungszeit 1325—1425; die Erzählung ist eine ursprünglich strenglokalisierte an die Kapelle Frauenkirchen sich anlehnende Marienlegende. Vf. behandelt nun den ursprünglichen Kern und spätere Erfindungen und Zuthaten seit Mitte des 17. Jhs., dann die echten und falschen Lokalitäten der Genovefasage. In älteren HSS. werden alle Lokalitäten in die Nähe von Mayen und des Laacher Sees gerückt. Es sind: Hohensimmer, Ochtendung, Wernerseck, Laacher See, Kapelle Frauenkirchen; die falschen d. h. der ursprünglichen Form der Sage widerstreitenden Lokalitäten sind: Pfalzel bei Trier, Sauerborn, Burg Kochem, Schloß Laach, Mayen selbst. — **J. Asbach, Inschriftliches zur Geschichte der römischen Rheinlande.** S. 231—234. — **Zangemeister, zu der Frage nach der Oertlichkeit der Varusschlacht.** S. 234—252. Besprechung der durch den Barenauer Münzfund hervorgerufenen Hypothese Mommsens, der Gegenschriften und sonstigen neu erschienenen Werke zu dieser Frage.

H. 4. **H. Nissen, die Alamannenschlacht bei Straßburg.** S. 312—335. Die ältere Forschung verlegte die Schlacht rheinabwärts von Straßburg. N. vermutet im Gegensatze zu Wagner, daß man das Schlachtfeld viel weiter nach Norden rücken muß. — **Zangemeister, zu der Frage nach der Oertlichkeit der Varusschlacht.** S. 335—354. (Schluß.) — **C. Koenen, zur karolingischen Keramik.** S. 354—467.

Bd. VII, 1 (1888). **P. J. Block, die heimatliche Geschichtsforschung in Holland.** S. 1—22. Uebersicht über das in H. in neuerer Zeit Geleistete und was noch zu thun übrig ist. — **F. Görres, Rictius Varus (oder Rictiovarus), der berüchtigte mythische Verfolger der gallischen und zumal der trierischen Kirche.** S. 23—35. Nach allgemeiner Tradition hat Rictius Varus, K. Maximians gallischer Statthalter seinen Herrn an Grausamkeit überbietend, das ganze belgische Gallien mit einer Christenverfolgung heimgesucht, von Köln, Trier bis Soissons, Amiens. Nach Görres steht R. V. weder zur Regierungszeit des Maximian, noch Konstantins I., noch überhaupt zur diokletianischen Zeit in Beziehung, ist reines Produkt des Mythus. Die Datierung der Greuel des Präfekten stehe in ursächlichem Zusammenhange mit dem Martyrium der Thebaischen Legion und stehe und falle mit diesem. Ueber dieses berichte aber kein Schriftsteller saec. IV. und V. Zudem sei die erste Regierungsepoche Maximians eine Friedenszeit für die Kirche gewesen; darum hätten keine Massenhinrichtungen stattfinden können und sei die Geschichte des Martyriums der Thebaischen Legion Fabel. R. V. begegne uns nirgends, die Geschichte seines Endes erweise sich direkt als Fabel, er sei dem spanischen Statthalter Dacianus nachgebildet, und die Erzählung von trierischen Martyrern komme zuletzt auf eine angeblich 1071 in der Krypta zu St. Paulin aufgefundene bleierne Tafel zurück, die über die rings um den Sarg des hl. Paulinus ruhenden Martyrer berichten soll. (Eine der ältesten diesbezüg-

lichen HSS. ist wohl die im Cod. Pal. 482 der Vatikanischen Bibliothek, Sammelband, dieser Teil wohl aus Ende saec. XI, also kurz nach 1071. Daselbst Brief des Erzbischofs Udo [von Nellenburg, 1066—78]. Der Ref.) — **J. Hansen, Jahresrechnung des kölnischen Officialatsgerichtes in Soest am 1. März 1438 bis 1. März 1439. S. 35—54.** Diese Rechnung ist die einzig derartige uns erhaltene des Erzbistums Köln im MA.; die Offizialatsberichte sind überhaupt sehr trümmerhaft. Das vorgenannte Offizialatsgericht für den westfälischen Teil des Kölner Erzbistums befand sich in Arnsberg wurde 1434 nach Soest verlegt, wanderte aber bald wegen der Soester Streitigkeiten zurück. Die Rechnung gewährt einen interessanten Einblick in die Befugnisse des Offizials und bringt auch kulturgeschichtlich einiges Bemerkenswerte. — **L. Weiland. Vertrag zwischen Erzbischof Balduin von Trier und Bischof Adolf von Lüttich über die Versetzung des letzteren auf den Erzstuhl von Mainz. S. 54—60.** Aus diesem Vertrage war bis jetzt nur ein Satz bekannt. B. Adolf sollte das von Balduin gegen den Willen des Papstes besetzte Erzbistum Mainz erhalten auf Betreiben des französ. Königs, Balduin sich so mit der Kurie aussöhnen; es wird auf eine eventuelle Wahl Heinrichs von Niederbaiern oder des Königs von Böhmen oder eines seiner Söhne zum römischen König hingewiesen. — **W. Wiegand, die Alamannenschlacht bei Straßburg. S. 63—73.** Eine Entgegnung auf einen Angriff Nissens über W.s frühere Untersuchungen. (S. o.)

4] **Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.**

Bd. III, H. 1 (1888). **E. Gothein, die Landstände der Kurpfalz. S. 1—76.** Es gilt als ausgemacht, daß die rheinische Kurpfalz nie eine landständische Vertretung gehabt hat. So sagt noch Häusser, der diese Thatsache als verhängnisvoll für die innere Entwickelung des Landes hingestellt hat. G. stieß nun zuerst im badischen Archiv auf Spuren von Landtagen des 16. Jahrhs. Nach ihm haben die Söhne des Kurfürsten Philipp nicht, wie Häusser meint, alles zur Begründung der Souveränetät gethan, sondern gerade sie haben die Einführung einer landständischen Verfassung versucht, scheiterten aber an der Abneigung der Unterthanen, zu Gunsten von Majoritätsbeschlüssen irgend etwas von ihren Privilegien zu opfern, welche den Fürsten zwangen, wegen jeder Bewilligung mit jeder einzelnen Stadt zu unterhandeln. Im 17. Jahrh. kam eine landständische Verfassung zu stande, die als die einzige aller landständischen deutschen Verfassungen auf der breiten Grundlage einer Bewilligung und Autorisation des ganzen Volkes ruht. Die Einrichtung war oligarchisch. Diese Volksvertretung hat Verwaltungsbefugnisse geübt und ihr Beschwerderecht benutzt, wie nur irgend eine altbegründete landständische Verfassung. Erst die Umwandelung des 30jähr. Krieges hat aus der Pfalz das Musterland erst des wohlwollenden und aufgeklärten, dann eines haltlosen Despotismus gemacht. Im J. 1516, als die Städte und Aemter die ungewohnte Steuerbewilligung ablehnten, tauchte zuerst der Plan, Landstände zu schaffen, auf. Vf. schildert die verschiedenen Versuche und gibt in einem Exkurs eine Uebersicht über den Staatshaushalt der Kurpfalz von 1592—1602. Während an Dienstbesoldungen für wirkliche Beamte kein Ueberfluß ist, die Diäten aufs allersparsamste berechnet sind und die Gesandten doch noch einen Teil des Vorschusses wieder mit nach Hause bringen, sind die Ausgaben des Hofhaltes geradezu leichtsinnig luxuriös. — **W. Wiegand, das Melker Seelbuch der Straßburger Kirche. S. 77—103.** Der Veröffentlichung gehen einige Bemerkungen über HSS. aus Kl. Melk und Editionsmethode voran. — **R. Fester, der Teilungsvertrag der Markgrafen Bernhard I. und Rudolf VII. von 1388. S. 104—111.** In der zum erstenmale veröffentlichten

Urk. wird der Besitzstand der Markgrafen mit seltener Ausführlichkeit angegeben. — **K. Hartfelder, die Berufung Melanchthons nach Heidelberg 1546.** S. 112—119. Aus Akten des Weimarer Archivs ergibt sich, daß Melanchthon 1546 nur auf einige Zeit nicht als Lehrer, sondern um Uebelstände an der Universität zu beseitigen, nach Heidelberg berufen wurde. — **A. Schulte, eine unausgefertigte Urkunde Kaiser Friedrichs I.** S. 120—125. Das Karlsruher Archiv besitzt eine Urk., die im Kl. St. Blasien bis auf Anfang und Schluß fertig gestellt war, deren Aussertigung und Vollendung aber von König Friedrich I. verweigert wurde, so daß sie noch bis jetzt sich erhalten hat, wie sie der Reichskanzlei präsentiert wurde. Die Urk. wird abgedruckt und der Grund der Weigerung Friedrichs auseinandergesetzt.

H. 2. **O. Gierke, badische Stadtrechte und Reformpläne des 15. Jahrhunderts.** S. 129—172. Die mitgeteilten Schriftstücke sind wichtig, weil daraus das mittelalterliche Familiengüterrecht einer Städtegruppe bekannt wird, von der in bisherigen Darstellungen dieses Gegenstandes nie die Rede war; dann weil an die Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechtes der 4 Städte Baden, Ettlingen, Durlach und Pforzheim Verhandlungen über die Ausgleichung bestehender Rechtsverschiedenheiten und über nötige Reformen anknüpfen. Der Inhalt der vier Stadtrechte wird kurz besprochen. Ueber das Familiengüterrecht heißt es: „Wie viel schärfer (vollzieht sich) die Zersetzung der familienrechtlichen Gemeinschaft durch individualistisch ausgestaltetes Eigentum und Erbrecht, seitdem die Flut der römischen Rechtsbegriffe eingeströmt ist!" Anstatt der gescheiterten Reform sei die Revolution hereingebrochen. Schließlich folgt eine Erörterung über die Stellung dieser Quellen zur vielumstrittenen Frage nach der rechtlichen Natur der Verfangenschaft. — **P. Scheffer-Boichorst, die Heimat der constitutio de expeditione Romana.** S. 173—191. Die Verordnung über den Römerzug ist bekanntlich nicht ein Gesetz Karls d. Gr., sondern eine im 12. Jahrh. gemachte private Festsetzung, wie viel der einzelne Mann seinem Herrn und umgekehrt leisten mußte, wenn eine Heerfahrt nach Italien unternommen wurde. Der Ort des Entstehens der Fälschung ist viel umstritten, Waitz nimmt Baiern an. Sch.-B. glaubt Reichenau als solchen nachweisen zu können, vornehmlich wegen der in dem Schriftstück vorkommenden Reimprosa, die in anderen Reichenauer Stücken auch begegnet. — **W. Wiegand, das Melker Seelbuch der Straßburger Kirche.** S. 192—205. (Schluß). — **J. G. Weiß, aus der Geschichte eines fränkischen Städtchens (Adelsheim).** S. 206—227. Schildert vornehmlich die Drangsale des 30jähr. Krieges. — **Miszellen: Baumann, zur Geschichte der 12 Artikel.** S. 228—30. Ein Schreiben aus d. J. 1525 als die älteste Erwähnung der 12 Artikel beachtenswert. — **Fester, eine Erwähnung Thomas Murners von 1538.** S. 230 f. In einem Vormundschaftsschreiben wird der „Prokurator Murnar" genannt. — **M. Huffschmid, ein bisher unbeachtetes pfälzisches Epitaph.** S. 231—235. Denkmal der Gräfin Amalie v. Neuenar, Gemahlin Friedrichs III.

H. 3. **K. Schaube, die Entstehung des Rates in Worms.** S. 257—302. Vf. behandelt die Wormser Verfassungsgeschichte polemisch gegen Waitz und Hegel von der Zeit der sächsischen Könige bis auf Friedrich II. Er weist den Inhalt des wichtigen Privilegs Friedrichs I. v. 1156, das als Fälschung allgemein gilt, als echt nach. Weder aus dieser Urk. noch sonst irgendwo im Laufe des 12. Jahrhs. läßt sich ein Rat nachweisen. Er entstand aus dem Friedensgericht im Anfang des 13. Jahrhs. infolge der durch den erneuten Bürgerkrieg gesteigerten Selbständigkeit der Stadt durch Usurpation. — **H. Maurer, Valentinians Feldzug gegen die Alemannen (369).** S. 303—328. Quellen sind: 1) Bericht Ammians, 2) Lobrede des Symmachus, gehalten 370, um den Kaiser im Auftrage des Senats zur Uebernahme des 3. Konsulats zu beglück-

wünschen, 3) vier Verse der Mosella des Ausonius, wo die Siegesorte des Kaisers genannt werden. Hauptoperationspunkt war nach M. die Festung Alta Ripa am Rhein, das jetzige Altrip. — **M. R. Buck, gallische Fluß- und Ortsnamen in Baden.** S. 329—344. — **A. Schulte, die Urkunde Walahfrid Strabos von 843 eine Fälschung.** S. 345—353. Nach der Urk. verfügt Walfredus deo fauente Augiensium abbas in Gemeinschaft mit den Klosterältesten, was an Einkünften und Lasten dem gemeinsamen Keller gegeben werden solle. Die Ortsnamenformen entsprechen gar nicht dem 9. Jahrh., die Landschaft Baar wird schlechthin als Para bezeichnet, ein Begriff, der 843 noch gar nicht existierte. Wir wissen aus anderen Quellen, daß ein Teil der in der Urk. als Klosterbesitz genannten Orte erst lange nachher dem Kl. geschenkt wurde. Die Urk. spricht von einer camera abbatis, also von einer Aufhebung des gemeinsamen Lebens, die sicher 843 noch nicht stattgefunden. Ein drittes Argument ist die barbarische Sprache, die der Fälscher einem Manne in den Mund legt, dem Eleganz der Form über alles ging. — **K. Obser, zur Mission des Freiherrn Georg Ludwig von Edelsheim im Jahre 1760.** Nachtrag zu dem im vor. Bd. der Ztschr. veröffentlichten Aufsatz (vgl. Hist. Jahrb. Bd. IX, 544). — **F. L. Baumann, der Schluß der Weißenauer Gütergeschichte.** S. 359—373. Teilt den Schluß mit aus einer ungedruckten, auch sonst wichtigen Chronik des Abtes Jakob Murer von Weißenau (1522—1533). (Anfang veröffentlicht im Bd. 29 der Bad. Ztschr.). — **Miszellen. P. Ladewig, Anwesenheit Bischofs Konrads II von Konstanz in Rom im Jahre 1215.** S. 374—376. — **K. Reinfried, das Kinderfest am St. Urbanstag im Schwarzachischen.** S. 376 f. — **H. Lörsch, eine Bittschrift aus dem Ingelheimer Reich** (1483). S. 377—379. Der Ingelheimer Grund, i. J. 1375 an Kurpfalz in Pfandbesitz gegeben, war bis dahin unmittelbar dem Reich unterworfen und lagerte sich um die Ingelheimer Pfalz. — **A. Schulte, das Grabmal des Grafen Egino V. von Freiburg und Urach.** S. 379—381. Graf E. starb um 1236 und wurde von den Tenenbacher Mönchen unter freiem Himmel bestattet, woraus Riezler in seiner Fürstenberger Geschichte auf Bann geschlossen. Der Grund liegt aber in den Statuten des Cisterzienserordens, die das Begraben der Laien in den Kirchen verboten.

5] **Bibliothèque de l'école des chartes.**

Bd. 48 (1887), H. 4. J. Delaville Le Roulx, les statuts de l'ordre de l'Hôpital de st.-Jean de Jérusalem. S. 341 — 356. Die erste Regel empfingen die Johanniter von ihrem Großmeister Raymond du Puy um 1150. Dieser Regel, die unverändert blieb, folgten stets neue, sie ergänzende und auslegende Generalkapitel-Entscheidungen, und dies führte zur Abfassung von Statuten-Sammlungen. Die erste Statutensammlung wurde von Wilhelm v. S. Stefano zwischen 1287 u. 1290 verfaßt. Von demselben stammt auch die zweite, um 1303 verfaßte Sammlung, die bemerkenswerte und historisch wichtige Zusätze enthält. Zu letzteren gehören auch die Miracles, welche von der Entstehung des Ordens im Umlauf waren, an welchem aber der Vf. eine ihm hoch anzurechnende Kritik übt. Diese zweite Sammlung ist nun die Grundlage gewesen für alle späteren Statutensammlungen. Nur insoferne zeigen sie noch einen wesentlichen Unterschied in der Anlage, als sie bis 1489 chronologisch, von da an auf Veranlassung von Pierre d'Aubisson nach methodischen Gesichtspunkten geordnet sind. — **H. d'Arbois de Jubainville, exemples de noms de „fundi", formés à l'aide de gentilices romains et du suffixe —acus.** S. 357—370. Nachtrag zu seiner im vorhergehenden Bande stehenden Untersuchung (s. Hist. Jahrb. VIII, 739). — **G. Digard, un groupe de „littere notate" du temps**

de Boniface VIII. S. 371—379. Die eigentümliche Einteilung der im Mscr. 4038 B der Nationalbibliothek aufbewahrten Bullen Bonifaz' VIII. in 7 Abteilungen sucht D. dadurch zu erklären, daß sie aus den 7 verschiedenen camere der abbreviatores hervorgegangen sind. Jede Abteilung dieser sich auf die ungarische Legation des Kardinalbischofs von Ostia, Nik. Bocasini, i. J. 1301 beziehenden Bullen zeigt eine inhaltlich abgesonderte Gruppe. Es sind dies die von den abbreviatores abgefaßten littere notate, die zur Expedition an die grossatores gingen. — **H. Moranvillé, rapports à Philippe VI sur l'état de ses finances.** S. 380—395. Die beiden nach Abschriften des 17. Jahrhs. (von Menant in der Stadtbibliothek von Rouen) veröffentlichten Berichte stammen aus den Jahren 1332 und 1344. — **Jules Guiffrey, inventaire des tapisseries du roi Charles VI** vendue par les Anglais en 1422. S. 396—444. S. o. S. 340.

H. 5. **Auguste Brutails, bulle originale de Sylvestre II** pour la Seo de Urgel (mai 1001). S. 521—534. Beschreibt die verloren geglaubte Papyrusbulle und veröffentlicht ihren Originaltext. — **Léopold Delisle, le missel et pontifical d'Étienne de Loypeau,** évêque de Luçon (1388—1407). S. 527—534. Weist als solches einen jetzt in der Kapitelbibliothek von Bayeux befindlichen Folioband nach, worin auch eine interessante Notiz über die Prozession des Palmsonntags steht. — **Victor Langlois, rouleaux d'arrêts de la cour du roi au XIIIe siècle.** S. 534—565. (Fortsetzung s. o. S. 340). Ebenso wie die baillis und Seneschalle von den Verhandlungen des königlichen Gerichtshofes Berichte empfingen, ließen sich die großen Vasallen durch eigene Prokuratoren über die ihre Länder betreffenden Verhandlungen Bericht erstatten. Während jene Berichte offiziellen Charakter tragen, sind diese als offiziöse anzusehen. Als Beispiel für letztere veröffentlicht L. aus den J. 1277—1313 eine Reihe solcher rouleaux d'arrêts, welche für den König von England als Herzog von Aquitanien angefertigt wurden und sich jetzt im Record office befinden. — **Henry Stein, l'origine Champenoise de l'imprimeur Nicolas Jenson.** S. 566—579. Aus dem im Staatsarchiv von Venedig befindlichen, hier abgedruckten Testament des berühmten französischen Buchdruckers stellt St. fest, daß Jenson in Sommevoire (Haute-Marne) geboren wurde und Ende 1480 in Venedig starb. Im Testament werden u. a. öfters die deutschen Buchdrucker Petrus Ugelleymer und Johann von Köln erwähnt, mit denen J. sich vor seinem Tode assoziiert hatte. — **Henry Bouchot, les portraits peints de Charles VIII et d'Anne de Bretagne** à la Bibliothèque nationale. S. 580 f.

H. 6. **L. Delisle, deux notes sur des impressions du XVe siècle.** S. 633—640. Weist aus handschriftlichen Notizen von Inkunabeln nach, daß Peter Schöffer 1477 eine dritte Reise nach Paris unternahm, und daß die von Hain unter Nr. 14035 angeführte Ausgabe des Psalterium virginis Marie in dem Karthäuserkloster des Friedens unserer l. Frau auf Veranlassung Ingeburgens, der Gemahlin Sten Stures, gedruckt worden ist. — **H. Moranvillé, Guillaume du Breuil et Robert d'Artois.** S. 641—650. M. deckt den bisher unbekannten Grund auf, weshalb der Advokat Guillaume du Breuil, der Vf. des Stylus curie Parlamenti, i. J. 1330 in Ungnade gefallen war. Du Breuil war beschuldigt, an den Fälschungen Roberts von Artois Anteil genommen zu haben. Es geht dies hervor aus einer Verteidigungsschrift du Breuils, welche von M. nach dem Autograph in der Nationalbibliothek veröffentlicht wird. — **H. Omont, deux registres de prêts de manuscrits de la bibliothèque de St-Marc à Venise** (1545—1559). S. 651—686. Die beiden zum Abdruck gebrachten interessanten Register zeigen, wie

das Ausleihen von HSS. ohne jeden Schaden für die Bibliothek, dagegen zum großen Nutzen der Wissenschaft war. Unter den Entleihern finden sich die Namen hervorragender venezianischer Gelehrter, auch einige griechische Kopisten, der Deutsche Georg Tanner, der Gesandte des Kaisers Mendoza.

Bd. 49 (1888), H. 1. **Frantz Funck-Brentano, Philippe le Bel et la noblesse franc-comtoise.** S. 1—40. Zeigt auf grund ungedruckter Aktenstücke, welchen Widerstand Philipp d. Schöne bei der Erwerbung der Freigrafschaft an dem Adel derselben fand. Dieser hauptsächlich im Bunde mit dem höheren Klerus war Philipp entgegen, während der souveräne Graf und die Bürgerschaft mit der niederen Geistlichkeit den Anschluß an Frankreich wünschten. — **Léopold Delisle, les manuscrits des fonds Libri et Barrois.** Rapport à M. le ministre de l'instruction publique des cultes et des beaux-arts. S. 41—46. Berichtet über die durch den Austausch mit der fälschlich sog. Manesseschen Lieder-HS. wiedererworbenen HSS. des Libri- und Barroisfonds. — **Léon Cadier, les archives d'Aragon et de Navarre.** S. 47—93. L. C. bereiste im Auftrage der École d. hautes études genannte Archive, um nach Aktenstücken, die für die französische Geschichte des 13. und 14. Jahrhs. von Interesse wären, zu suchen. Hier gibt er einen Bericht über das Archiv der Krone Aragon in Barcelona und das Archiv der Rechnungskammer von Navarra in Pampelona. Als Anhänge folgen: 1) Tableau général de classification des divers fonds et sections des archives de la couronne d'Aragon; 2) Ordre de classement des registres de chancellerie desselben Archivs, établi chronologiquement par collections générales de règnes; 3) Liste des registres de comptes antérieures à 1328, des Archivs der Rechnungskammer von Navarra; 4) aus demselben Papeles sueltos. — **H. Moranvillé, une lettre à Charles le Mauvais.** S. 91—94. Der aus der Nationalbibliothek veröffentlichte Brief vom 7. Juni 1355 ging aus von den beiden Königinnen-Witwen Jeanne (Witwe Karls IV. des Schönen) und Blanche (Witwe Philipps VI. von Valois) und bezweckte eine Versöhnung Karls des Bösen, der sich eben im Bunde mit den Engländern zu einem Einfall in der Normandie rüstete, mit König Johann II. — **Julien Havet, charte de Metz, accompagnée de notes tironiennes** (27. décembre 848). S. 95—101. Betrifft einen von Champollion Figeac in seinen Facsimilia ohne weitere Erläuterungen veröffentlichten Precarie-Vertrag, der aus dem Archiv des Klosters S. Arnulf zu Metz stammt und sich jetzt in der Nationalbibliothek befindet. H. gibt eine Transskription der ganzen Urkunde, auch des in tironischen Noten geschriebenen Stückes und von einem Teil desselben ein heliographisches Facsimile. Die tironischen Noten zeigen von neuem, wie geläufig ihr Gebrauch in der karolingischen Zeit war. — **Chronique et mélanges.** Lettre du duc de Bourbonnais restituée aux archives nationales. S. 446 f. Der Brief ist datiert vom 30. Juni 1346 und betrifft einen Heiratsplan zwischen der Tochter des Herzogs Pierre mit dem Grafen Amé von Savoyen.

H. 2, 3. **H. Moranvillé, extraits de journaux du trésor (1345—1419).** S. 149—214. Die königliche Schatzkammer führte 2 Arten von Registern: 1) jornalia thesauri, in welchen die Einnahmen und Ausgaben chronologisch Tag für Tag ohne weiteren Unterschied eingetragen wurden; 2) extractus thesauri, Semestral-Auszüge mit Sonderung der Einnahmen und Ausgaben nach inneren Abteilungen. M. zeigt, was von diesen Registern erhalten ist und veröffentlicht aus der Sammlung Menants in der Bibliothek von Rouen Bruchstücke derselben aus den Jahren 1345—1419 (Schluß steht noch aus). — **Auguste Castan, origine du**

surnom de Chrysopolis donné à la ville de Besançon à partir du IXe siècle. S. 215—225. Der Ursprung ist in einem Wortspiel zu suchen. Aus dem Namen Besantium machte man Besan sum (Ich bin Besan; Besan hieß eine im Occident hoch geschätzte byzantinische Goldmünze), daraus entstand die griechische Uebersetzung Chrysopolis. Diese Erklärung ist zuerst von Jean Savaron, einem Gelehrten des 17. Jahrhs. geäußert worden. — **Émile Molinier, inventaire du trésor du saint siège sous Boniface VIII.** S. 226—237. Suite et fin. — **Frantz Funck-Brentano, Philippe le Bel et la noblesse franc-comtoise.** S. 238—253. Enthält die Pièces justificatives zu dem Aufsatz des 1. Heftes (s. o.).

6] **Archivio Trentino.**

A° VI (1887). **M. Thunn, il Trentino all' epoca delle occupazioni francesi (1796—1803).** S. 3—28, 155—212. Forts. der Aktenveröffentlichung (s. Arch. Trent. A°. III, 129, IV, 20, 257): Briefe an den Fürstbischof vom August 1796. — **C. G., la peste dell' anno 1575 in Trento.** S. 29—54. Die Pest raffte mehr als ein Drittel der Bevölkerung hinweg, verbreitete sich auch nach Verona, Mantua, Venedig und ins Mailändische. Maßregeln gegen dieselbe. — **Gius. Papaleoni, una composizione per omicidio nel 1749.** S. 55—66. Das Institut der „Komposition" war im Trentino in Gültigkeit bis 1773. — **Documenti per la storia della guerra rustica nel Trentino.** S. 67—118. Fortsetzung von Arch. Trent. III, 95: Briefverkehr zwischen den verschiedenen Behörden über die Bauernunruhen (1525). — **Notizie e varietà: L. Campi, tombe romane presso Cles.** S. 119—123. — **G. Papaleoni, contributi alla storia delle Giudicarie nel secolo XIII.** S. 131—154. Zur Geschichte der Nebenbuhlerschaft der Familien Arco und Lodrone. — **Luigi Campi, stazione preistorica al „dos del Gianicol".** S. 213—223. — **Tabarelli, cenni archeologici sui rinvenimenti di Tiarno di sotto e di Prè in valle di Ledro.** S. 224—231. — **Francesco Ambrosi, i vescovi di Trento da Nicolò di Bruna a Mainardo di Neuhaus e l'invasione di Lodovico di Brandemburgo nel Trentino 1337) —1362).** S. 231—243. Die Stellung der Trentiner Bischöfe in den aus Anlaß der bekannten Ehescheidung und bezw. Wiederverheiratung der Margarethe Maultasch sich erhebenden Wirren. (Der Vf. zeigt in den allgemeindeutschen Beziehungen des Streites weder genügende Quellen-, noch Literaturkenntnis.) — **De Vigili, il passo della Rocchetta nella Naunia.** S. 244—251.

7] **The English historical Review.**

Nr. 10 (April 1888). **W. O'Connor Morris, the campaign of Sedan.** S. 209—232. Besprechung der Schlacht, hauptsächlich auf grund der deutschen offiziellen Berichte. Die Deutschen verdanken den Sieg mehr noch der umsichtigen, zielbewußten Oberleitung, als ihrer fast durchgehends größeren Schlagfertigkeit und besseren Ausrüstung. — **Leslie Stephen, Chatam, Francis and Junius.** S. 233—249. Auch diese neue gründliche Untersuchung der noch immer ungelösten Frage nach dem wahren Namen des Vf.s der berühmten Junius-Briefe kommt nur zu dem Ergebnis, daß Francis zwar der Reporter von Chatams großen Reden 1770 ist und damals in engster Fühlung mit Junius diesem in die Hände arbeitete, daß aber doch kein genügender Grund besteht, die beiden Männer zu identifizieren.

— **R. Dunlop, the plantation of Munster 1584—1589.** S. 250—269. Nachdem der Aufstand in Irland 1583 niedergeworfen war, wurden ca 574645 Acres Land konfisziert und an englische Kolonisten überlassen. Die Art der Verteilung nach Losen und die allmähliche Besiedelung der Provinz, deren Eingeborene teils umgekommen, teils geflohen waren, wird auf Grund von Aktenstücken besprochen und tabellarisch dargestellt. — **A. Maria F. Robinson, the claim of the house of Orleans to Milan. Part II** S. 270—291. (Vgl. Hist. Review Nr. 9; Hist. Jahrb. 1888, S. 552.) Führt die Entwicklung der mailändischen Frage von Francesco Sforzas Usurpation bis zum Uebergange Mailands an Philipp von Spanien durch Belehnung seitens Kaiser Karls V. 1540. — **Notes and documents. W. Keith Leask, the Homeric Phaeacians.** S. 292—294. — **G. Nutt, a. Thessalian inscription contemporary with the second Punic war.** S. 294—295. — **J. R. Seeley, Paul Ewald and pope Gregory I.** S. 295—310. Der Vf., welcher mit Ewald persönlich befreundet war, würdigt in warmen Worten die Persönlichkeit, das Wissen und die Forschungen des verstorbenen deutschen Gelehrten, und referiert über seine beiden größeren Aufsätze „Studien zur Ausgabe des Registers Gregors I.“ (N. Archiv III, 433—625) und „Die älteste Biographie Gregors I.“ (in: Histor. Aufsätze, dem Andenken an G. Waitz gewidmet. S. 17—54). Der lateinische Text der vita wird abgedruckt. — **John B. Bury, the chronology of Theophylaktos Simokatta.** S. 310—315. Es ist bisher nie bemerkt worden, daß Theophanes, der fast durchgehends nach der alexandrinischen Aera des Panodoros rechnet, gerade die auf die byzant. Kaiser, deren Familie oder die Stadt Konstantinopel bezüglichen Thatsachen nach der Indiktion in der seit 312 im römischen Reiche offiziell angenommenen Weise datiert. Der Vf. schließt daraus, daß Theophanes diese Daten unverändert den offiziellen Aktenstücken entnahm, daß dieselben demnach vor den Angaben Theophylakts den Vorzug verdienen. In der Chronologie des letzteren zeigt sich von 593—597 n. Chr. eine bedeutende Lücke, welche zu füllen das Material fehlt. — **W. H. Stevenson, the death of queen Eleanor of Castile.** S. 315—318. Als Ort des Todes der Gemahlin K. Eduards I. von England wird das Dorf Harby, früher Herdeby genannt, (Nottinghamshire, 7 engl. Meilen von Lincoln) zweifellos nachgewiesen. Den Beweis verstärkt eine am Schlusse abgedruckte Urkunde dd. 1294, Okt. 22., wodurch Erzbischof Johann v. York die Stiftung einer Kaplanei in Harby für die Seelenruhe der Königin Eleonore bestätigt. — **Edward J. L. Scott, a deed of Robert Fabyan.** S. 318—321. Veröffentlicht eine für die Familiengeschichte des Londoner Bürgers Robert Fabyan, Verfassers der „Concordance of histories“, wichtige Urkunde dd. 1485, Mai 24. (aus Brit. Mus. add. charter 28925). — **C. W. Boase, a letter of pope Clement VII. 1524.** S. 321—323. Klemens VII. empfiehlt dem König Heinrich VIII. den Kardinal Campeggio unter großen Lobsprüchen über denselben für den erledigten und ihm bereits versprochenen Sitz von Salisbury. Rom. 1524, Sept. 21. Geschrieben von J. Sadolet. (Fehlt bei Balan, Clementis VII. epistolae per Sadoletum scriptae.) — **C. H. Firth, Cromwell and the insurrection of 1655. Part I.** S. 323—350. Richtet sich gegen einen Aufsatz von R. Palgrave im Aprilheft 1886 der Quarterly Review, wonach der Aufstand im März 1655 von dem Protektor, der ihn zur Befestigung seiner Macht nötig hatte, künstlich gemacht war, und erklärt die Erhebung als einen freilich schwachen und verunglückten Ausbruch einer schon seit 1654 bestehenden gefährlichen Verschwörung zahlreicher Royalisten.

Nr. 11. (Juli 1888). **F. W. Maitland, the suitors of the county**

court. S. 417—421. Die Pflicht, beim Grafschaftsgerichte zu erscheinen, lag nicht, wie man gewöhnlich annimmt, allen Freisassen des Gaues ob, sondern haftete wenigstens im dreizehnten Jahrhundert in England an von Alters her bestimmten Gütern in der Weise, daß auch bei einer Teilung derselben durch Afterlehen die Zahl der Verpflichteten nicht vermehrt wurde. — **H. E. Malden, the West-Saxon conquest of Surrey.** S. 422—430. Surrey stand zwar zeitweilig in Verbindung mit Sussex, aber es war keineswegs eine ursprüngliche südsächsische Eroberung, sondern gehörte seit der Schlacht bei Vipandune (unter Aethelbert) zum westsächsischen Königreiche und Bistume. — **Hudson W. H. Hrotsvitha of Gandersheim.** S. 431—457. Behandelt mit guter Benützung der deutschen Literatur die Frage nach der Echtheit der Dramen Hrotsvithas in entschieden bejahendem Sinne und bespricht hierauf die einzelnen Dramen unter Anführung von Proben in englischer Uebersetzung. — **F. W. Cameron, the early life of Thomas Wolsey.** S. 458—477. Eine sorgfältige Zusammenstellung aller über das Leben Thomas Wolseys vor seiner Erhebung auf den Stuhl von Lincoln (1514) bekannten Daten. Wolseys Geburtsjahr fällt entgegen der bisherigen Annahme auf c. 1474—1476; Priester wurde er vor 1499. Interesse beansprucht die Untersuchung über die gesandtschaftliche Thätigkeit des jungen Hofkaplans bei K. Maximilian I. und K. Jakob von Schottland 1507—8, wofür indes neue Quellen von Bedeutung nicht beigebracht werden konnten. — **J. Breck Perkins, the great Condé.** S. 478—497. Benützt das breit angelegte Werk des Herzogs von Aumale „Histoire des Princes de Condé“, um das bewegte Leben des großen Heerführers für englische Leser zu schildern, ohne sich dabei dem günstigen Urteile des Herzogs über Condés Charakter anzuschließen. — **Notes and documents. Gutbrand Vigfusson, Northmen in the isle of Man.** S. 498—501. Bespricht, an eine Runen-Inschrift auf der Insel Man mit dem Namen Athisl anknüpfend, die besonders im 12. Jahrh. engen Beziehungen dieser Insel und des ganzen englischen Archipels zu Island. — **J. H. Round, the great carucage of 1198.** S. 501—510. Die unter dem Namen „Testa de Nevill“ bereits 1807 veröffentlichte Sammlung mittelalterlicher statistischer Aufzeichnungen enthält ansehnliche, bisher unbeachtet gebliebene Bruchstücke der 1198 zum Zwecke einer neuen Grundsteuer vorgenommenen Landesbeschreibung, deren wirkliche Ausführung hiedurch sichergestellt wird. Die Art der Steuer und ihrer Einhebung wird eingehend erörtert. — **Samuel R. Gardiner, two declarations of Garnet relating to the Gunpowder Plot.** S. 510—519. Bringt zwei merkwürdige, bisher ungedruckte Erklärungen des unschuldig in den Prozeß wegen der Pulververschwörung (Nov. 1605) verwickelten P. Garnet S. J., dd. 9. und 10. März 1606, in welchen er der Untersuchungskommission gegenüber zum Erweise seiner Schuldlosigkeit seine Beziehungen zu Catesby und Tesimond (Greenway) und seine Unterredungen mit denselben in der kritischen Angelegenheit offen darlegt. — **Major W. G. Ross, Manchester's quarrel with Cromwell.** S. 519—520. Bespricht eine neu aufgefundene, von der 1883 in den „Camden Miscellany“ aus Tanners Papieren veröffentlichten Form etwas abweichende Wiedergabe der scharfen Replik des Earl von Manchester im englischen Oberhaus gegen Cromwell. Nov./Dez. 1644. — **G. Nutt, a passage in Evelyns diary.** S. 521. Weist auf eine Verwechselung von Hamiltons (1648) und Karls II (1651) Invasion durch Evelyn hin, um zu zeigen, wie vorsichtig man selbst Bemerkungen zeitgenössischer Geschichtsschreiber benützen muß. — **Reginald F. D. Palgrave, Cromwell and the insurrection of 1655.** S. 521—539. Replik gegen die Aufstellungen von Firth

(Historical Review Nr. 10, S. 323—350. Vgl. oben S. 741), in welcher Palgrave seine Ansicht über die Art der Insurrektion von 1655 mit beachtenswerten Gründen aufrecht erhält. — **Two diaries of Waterloo, communicated by F. N. Thorpe and W. H. Bullock Hall.** S. 539—552. Das eine Tagebuch stammt von einem Deutschen, Heinr. Niemann, der unter Lützow im 6. preußischen schwarzen Husarenregimente diente, und reicht von der Einschiffung der Truppen in Bremen Ende April 1815, bis zum Beginne des Jahres 1816. Das zweite, etwas ausführlichere Tagebuch, geschrieben von Robert Henry Bullock, Cornet im 11. leichten Dragonerregimente, beginnt mit der Einschiffung in Ramsgate, Ende März 1815 und schließt mit dem 2. Februar des folgenden Jahres.

B. Zeitschriften vermischten Inhalts.

1] Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte.

Bd. VII. H. 4. (1887). (Germanistische Abteil. H. 2). L. R. v. Salis, Beitrag z. Geschichte der väterlichen Gewalt nach altfranzösischem Recht. S. 137—204. Die auf die Länder des coutümiären Rechtes beschränkte Untersuchung führt zu folgenden Ergebnissen. Inhaber der Gewalt über die Kinder ist ursprünglich der Vater, erst allmählich entwickelt sich die Theorie, daß Vater und Mutter Inhaber sind. Die Rechtsregel „puissance paternelle n'a point lieu“ bezieht sich nicht darauf, daß überhaupt keine väterliche Gewalt da ist, sondern sagt, daß eine väterliche Gewalt im Sinne des römischen Rechts nicht vorhanden ist, insofern als es keinen Unterschied zwischen patria potestas und tutela gibt. Die Munt des Vaters unterscheidet sich hinsichtlich der Rechtsfähigkeit der beherrschten Person nicht von der Munt über den des Vaters entbehrenden Minderjährigen. — Das Wesen der Munt des Vaters über sein Kind liegt in der ökonomischen Unselbständigkeit und Abhängigkeit dieses letzteren. Die Aufhebung der väterlichen Gewalt tritt also ein, wenn das Kind ökonomisch selbständig geworden ist, sei es in der Weise, daß es das väterliche Haus verläßt (heiratet), um in eigener Wirtschaft oder in fremdem Hause seinem Erwerb nachzugehen, oder in der Weise, daß der Vater sein Kind als selbständigen Teilhaber in die Gemeinderschaft aufnimmt. — **K. Lehmann, Verzeichnis der Literatur der nordgermanischen Rechtsgeschichte.** S. 205—234. Dankenswerte Zusammenstellung der wesentlichsten Erscheinungen auf dem Gebiete der skandinavischen Rechtsgeschichte, wobei unter der Rubrik „Hilfsmittel“ auch die verwandten Gebiete der Geschichte Berücksichtigung erfahren.

Bd. VIII. H. 1. (1887). (Roman. Abteil. 1). Zachariä v. Lingenthal, von den griechischen Bearbeitungen des Codex. S. 1—75. — **P. Krüger, über die Verwendung von Papyrus u. Pergament für die juristische Literatur der Römer.** S. 76—85. Die für den Rechtsunterricht und den praktischen Gebrauch bestimmten Schriften der römischen Juristen sind bis in das dritte Jahrh. auf Papyrusrollen geschrieben worden; von da ab kommt das dauerhaftere Pergament in Anwendung. Die ersten Publikationen als Codices, welche wir kennen, sind die Konstitutionensammlungen, welche von dieser Gestalt auch ihre offizielle Bezeichnung entlehnten; als älteste der codex Gregorianus, welcher unter Diokletian verfaßt ist. — **Luigi Chiapelli, neue Bemerkungen über die Pistojeser Glosse zum justinianischen Codex.** S. 86—99. — **Th. Schirmer, die angeblichen Interpolationen bei Scävola.** S. 155—166. — **Zachariä von Lingenthal, aus und zu den Quellen des römischen Rechts.** S. 206—247.

H. 2. (German. Abteil.). **E. J. Becker, Hugo Böhlau 1833—1887.** S. I—XXXI. Nekrolog. — **H. Brunner, der Reiterdienst und die Anfänge des Lehnswesens.** S. 1—38. In der Zeit zwischen 732 und 755 erfolgt bei den Franken der Bruch mit dem alten Heersystem. Statt zu Fuß kämpfen sie jetzt zumeist zu Pferd. Damit hängt die Verlegung des Märzfeldes in den Mai zusammen, denn erst in diesem Monat war das für den Pferdebestand nötige Gras auf den Wiesen zu finden. Dieser Wechsel im Heerdienst ging von Aquitanien aus. Er wurde hervorgerufen durch die Einfälle der Araber, die man nur durch Reiterei wirksam zurückweisen konnte. Eine Folge des aufkommenden Reiterdienstes, nicht ein Grund desselben ist das Lehnswesen. Obgleich sich B. der Ansicht Roths von der Entstehung des Lehnswesen durch eine plötzliche, mit vollem Bewußtsein von oben her durchgeführte legislative Aenderung der Reichsverfassung nicht anschließt, so möchte er sich doch die überraschende Plötzlichkeit, mit der die Vassallität und das Benefizialwesen um sich greifen, durch eine planmäßige Veränderung erklären. „Die Erscheinung findet ihre Erklärung in dem Bedürfnis, durch Vermittlung der Vassallität und des Benefizialwesens gegen die Araber berittene Streitkräfte zu schaffen, welche der alte Heerbann nicht oder doch nicht in ausreichendem Maße zu liefern vermochte. Die Anfänge der Veränderung reichen in das letzte Jahrzehnt Karl Martells hinauf". Darum fällt auch die unter Karl Martell beginnende große Säkularisation des Kirchengutes zeitlich mit dem Aufkommen des Reiterdienstes zusammen. — **Wilh. v. Brünneck, die Leibeigenschaft in Ostpreußen.** S. 38—66. Dem vom deutschen Ritterorden eroberten Preußenlande war das Institut der Leibeigenschaft ursprünglich fremd. Erst mit dem Wiederabfall von dem Christentum und dem Orden verwirkten die einheimischen Preußen Recht und Freiheit. Doch war ihre Leibeigenschaft eine verhältnismäßig milde. Sie werden gleich freien Leuten von ihren Kindern und andern Blutsfreunden beerbt. In Ermangelung von Erben fällt ihr Nachlaß nicht etwa an die Herren, sondern wird ebenfalls wie bei freien Leuten als erbloses Gut von der Landesherrherrschaft eingezogen; auch hatten sie das Recht, nach Zahlung einer Geldsumme an den Herrn und wenn sie das Bauererbe, auf das sie gesetzt waren, zuvor in wehrende Hand gesetzt hatten, sich von der Leibeigenschaft zu lösen. Diese beiden Vergünstigungen, Recht auf Vererbung ihrer Habe und Möglichkeit der Ablösung der Leibeigenschaft, gehen im 15. Jahrh. wieder verloren, als der Orden immer mehr an Macht und Ansehen einbüßte und unter die Abhängigkeit von Polen geriet, wo die Leibeigenschaft vom Ausgange des MA. mehr und mehr die Natur einer der römischen servitus gleichkommenden Knechtschaft annahm. Erst im J. 1540 wurde den unfreien Bauern durch die vom Herzog Albrecht erlassene neue L.-O. das ehemals besessene Recht auf Vererbung ihrer Habe wieder zurückgegeben. In seinem Testament vom 17. Februar 1567 verfügte der Herzog sogar die gänzliche Aufhebung der Leibeigenschaft. Doch befolgten diesen letzten Willen ihres verstorbenen Fürsten nur die Städte, während der Adel die Aufhebung der Leibeigenschaft nicht nur auf den eigenen Gütern, sondern auch auf den herzoglichen Domänen zu hintertreiben wußte. So blieb es im wesentlichen bis in den Anfang des 18. Jahrhs. v. B. kennzeichnet die während dieser Zeit bestehende Leibeigenschaft folgendermaßen: Sie kam nur noch in einem freilich aber auch wesentlichen Punkte überein mit einem knechtischen, der Sklaverei vergleichbaren Zustande. Es ist dies die dem Herrn offen gelassene Möglichkeit, seine Leibeigenen gleich wie Sklaven an andere Herren zu veräußern, ohne gleichzeitige Ueberlassung von Grund und Boden, weder des ganzen Grundkomplexes noch auch nur einzelner dazu gehöriger bäuerlicher Grundstücke. In den Jahren 1719 u. 1720 hob dann Friedr. Wilhelm I. die Leibeigenschaft auf den Domänen auf. Friedrich

der Große befreite schließlich auch 1773 die unfreien Leute auf den Gütern des Adels. — **v. Pflugk-Harttung, die Thronfolge im Langobardenreiche.** S. 66—88. Gib einen Ueberblick über die wechselvolle Thronfolge im Langobardenreiche mit stetem Hinweis auf die durch die Thronstreitigkeiten stets größer werdende Bedeutung der Volkswahl. — **L. Weiland, sächsischer Landfriede aus der Zeit Friedrich II. und die sog. Treuga Heinrici regis.** S. 88—120. Krühne hatte in den „Neuen Mitteil. des thüring.-sächs. Vereins" XVII (1886) aus einem im Zerbster Archiv beruhenden Kopialbuche des Magdeburger Domkapitels eine bisher unbekannte Landfriedensurkunde entdeckt, in welcher er das i. J. 1234 erlassene Reichslandfriedensgesetz zu erkennen glaubte, und deren Verwandtschaft mit der sog. Treuga König Heinrichs (VII.) und dem Sachsenspiegel er näher darlegte. Er hielt die Urkunde für eine unmittelbare Vorlage des Sachsenspiegels, und es ergab sich somit ein überraschender Schluß auf die Entstehungszeit des Sachsenspiegels. Gegenüber dieser Beweisführung Krühnes gelangt W. zu den Ergebnissen: 1. daß die von K. entdeckte Urkunde die im Mai 1223 zu Frankfurt erfolgte Erneuerung eines älteren (vielleicht im April 1220 erlassenen) sächsischen Landfriedens betreffe; 2. daß dieselbe nicht die von Eike von Repgow benutzte Vorlage gewesen sein könne; 3. daß die mit der Urkunde K.s verwandte Treuga Heinrichs (VII.) im Juli 1224 zu Würzburg erlassen wurde. Es folgen dann Bemerkungen über das Auftreten des Wortes „Leumund" in der Treuga, die juristisch-technische Bedeutung desselben und der Wortlaut des sächs. Landfriedens und der Treuga. (S. 202 teilt W. mit, daß Archivar Muller in Utrecht eine neue HS. der Treuga aus dem 13. Jahrh. im Meermanschen Museum im Haag aufgefunden hat. Die Treuga wird dort ebenso, wie in der Pariser HS. Heinrich V. zugeschrieben, ist aber, statt apud Wittembergam der Pariser HS. aus Würzburg datiert). — **J. Kohler, zur Geschichte der exekutorischen Urkunde in Frankreich.** S. 120—137. — **O. Hintze, der österreichische Staatsrat im 16. u. 17. Jahrh.** S. 137—164. Verf. nennt seine Abhandlung selbst „einen Versuch zur vorläufigen Orientierung, der die Ergebnisse der bisherigen Einzelforschung zusammenfaßt und durch gedruckte Materialien, die bisher nicht genügend ausgebeutet sind, zu vermehren sucht." Für die ältere Zeit liegen hauptsächlich Rosenthal, die Behördenorganisation K. Ferdinands I. (1887) und Fellners Studien „zur Gesch. d. österr. Zentralverwaltung" i. den Mitteil. d. Instit. f. österr. Geschichtsforsch. Bd. VIII (s. Hist. Jahrb. VIII, 538) zu Grunde. Sodann sind vornehmlich die venezianischen Relationen herangezogen worden. Der im Jahre 1526 errichtete Hofrat Ferdinands I. war eine Zentralbehörde für Justiz und Verwaltung. Neben ihm begegnet seit dem Januar 1527 als ständiges Kollegium der Geheime Rat, der vornehmlich die äußere Politik behandelte. Beide Räte hatten aber nur beratende Befugnis. Im großen Ganzen erhielten sich die beiden Kollegien in dieser Form in den unter dem Kaiser stehenden niederösterreichischen Ländern. Unter K. Ferdinand II. vereinigt der Geheime Rat (oder Staatsrat) die sämtlichen Ressortchefs in sich, sowie die obersten Vertreter sämtlicher Ländergruppen. Unter Ferdinand III. beginnt das Ansehen des Staatsrates zu sinken, indem derselbe jeder Art unbedeutende Personen, die danach als nach der höchsten Auszeichnung streben, geöffnet wird. Dagegen steigt in demselben Maße die Bedeutung des in diesen Zeiten von tüchtigen bürgerlichen Juristen bekleideten Hofkanzleramtes, da der Hofkanzler die für den Staatsrat bestimmten Sachen vorbereitet und die Beschlüsse zu protokollieren und zu expedieren hat. Der Mißstand der zahlreichen Mitgliederschaft des Staatsrates — am Ende der Regierung Leopolds I. gibt es 164 wirkliche Geheime Räte — führt zur Bildung ständiger Kommissionen für wichtigere Angelegenheiten;

und diese wieder leiten über zu der 1669 erfolgten Einrichtung des Konferenzrates, welcher, aus nur wenigen Mitgliedern bestehend, die wichtigsten Angelegenheiten berät. Der Konferenzrat teilt sich Anfang des 18. Jahrhs. wieder in eine engere und eine weitere Konferenz; jene ist für die äußere Politik; diese für die innere Verwaltung. Entsprechend teilt sich dann auch das Hofkanzleramt. Die Reformen Maria Theresias beseitigen den Geheimen Rat samt der Geheimen Konferenz. — **K. Lehmann, zur Abwehr.** S. 165—169. Gegen v. Amira, der L.s Verzeichnis der Literatur der nordgermanischen Rechtsgesch. (s. o. S. 743) in dem Literaturbl. für german. u. roman. Philol. 1887 H. 6 abfällig beurteilt hatte. Folgt S. 170—173 ein Nachtrag zu jenem Verzeichnis. **Germanistische Chronik. H. v. Nathusius-Neinstedt, zum Andenken an Ludwig Heinrich Euler.** S. 190—198.

Bd. IX. H. 1. (1888). **Germanistische Abteilung. Karl Zeumer, über Heimat und Alter der Lex Romana Raetica Curiensis.** S. 1—52. Begründet von neuem die Entstehung der Lex in Churrätien und sucht gegenüber der jetzt als herrschend anzusehenden Meinung, welche die Entstehung der Lex in die Mitte des 9. Jahrhs. verlegt, nachzuweisen, daß die Lex bereits etwa um ein Jahrhundert früher entstanden und jedenfalls im Jahre 766 schon vorhanden gewesen ist. Z.s hauptsächliche Beweisgründe für diese neue Ansicht sind: 1. In dem 766 verfaßten sogen. Testament des Bischofs Tello von Chur (Mabillon, annales Benedict. II, 707) ist die Lex bereits wörtlich benutzt. 2. Die Capitula Remedii, welche jedenfalls nicht lange nach 800 abgefaßt wurden, sind in der St. Galler HS. der Lex dieser wie ein zweites Buch, ein nachträglicher Zusatz angehängt. 3. Unter den gaudia publica erwähnt die Lex die elevatio regis. Um die Mitte des 9. Jahrhs. war aber kein Anlaß mehr von einer elevatio r. zu sprechen, eher von einer coronatio oder unctio regis oder imperatoris. — **Richard Schröder, zur Kunde des Sachsenspiegels.** S. 52—58. 1. Der Vf. des um die Mitte des 13. Jahrhs. in Flandern entstandenen Gedichtes Reinaert muß sich in seiner Einleitung die gereimte Vorrede des Sachsenspiegels zum Vorbild genommen haben. 2. (Mitteilung des verstorbenen Prof. Zacher.) In der vielerörterten Stelle von der Erbunfähigkeit der altvile und dverge (Ssp. I, 4) stecken zwei althochdeutsche alliterierende Verse. Die Worte twil und twerg haben eine mythologische Bedeutung und bezeichnen ein vom Wassergeist, vom Nix, untergeschobenes Kind (Wasserkopf, Cretin; cf. Sandomirsche Uebersetzung: Neptunius). Daher ist dieser Satz im 13. Jahrh. nicht mehr ein eigentlicher Rechtssatz. 3. Sch. rechnet zu den doktrinären Sünden Eikes v. R. auch die von Zallinger nachgewiesene Erdichtung eines Standes der Schöffenbarfreien. — **Emil Werunsky, die Maiestas Karolina.** S. 64—103. Erörtert einleitungsweise die Abfassungszeit dieses Landrechtsentwurfes Karls IV. (zwischen April 1348 und S. Wenzelsfest 1355) und die handschriftliche Ueberlieferung derselben. Sodann gibt W. eine systematische Darlegung des im lateinischen Originaltexte enthaltenen Rechtsstoffes. Am Schluß folgen einige Bemerkungen über die Ablehnung des Entwurfes und den Widerruf desselben durch Karl IV., trotz deren die Maiestas Kar. im 15. Jahrh. sich als Gesetzbuch in Böhmen einbürgerte. — **Wilh. v. Brünneck, die Leibeigenschaft in Pommern.** S. 104—152. Zu Anfang des 16. Jahrhs. gab es in Pommern nach Kantzows Chronik zwei verschiedene Arten von Bauern: 1. Solche, welche Erbe an ihren Höfen hatten, also nach deutschem Rechte angesiedelte Kolonisten. Sie hatten, wie aus dem Wendisch-Rügianischen Landgebrauch hervorgeht, nur die Verpflichtung zu bestimmten Zinsen und gemessenen Diensten. 2. Bauern ohne Erbe an ihren Höfen, mit ungemessenen Diensten, die jederzeit von ihren Höfen verjagt werden konnten, „nicht viel anders

als leibeigen". v. B. untersucht die Ursachen, welche einen Teil der pommerschen Bauern in diese Grundbehörigkeit brachten und gelangt zu dem Ergebnis, daß diese Grundbehörigkeit keine Neuerung des 16. Jahrhunderts war, sondern in das MA. zurückreicht und in dem slavischen Rechte fußt, das auch nach der Germanisierung des Landes sich neben dem deutschen Bauernrechte behauptete. Von einem willkürlichen Verfahren der Grundherren mit dem Zwecke, an sich persönlich vollkommen freie und nur hintersässige Bauern in Leibeigenschaft herabzudrücken, war dabei keine Rede. Dies begann erst im 16. und im Anfang des 17. Jahrhs. Es richtete sich nunmehr gegen diejenigen Bauern, welche von Alters her nach deutschem Recht angesetzt waren und Erbe an ihren Höfen hatten. Verschiedene Umstände veranlaßten die Grundherren dazu oder begünstigten sie dabei: 1. die wachsende Macht der Stände und des Adels, 2. die fortschreitende Aufnahme des römischen Rechtes, 3. die Muße, welche die Herren nach Aufhören des Lehnskriegsdienstes und seit ihrer Verdrängung aus fürstlichen Diensten durch bürgerliche Räte hatten, und ihr damit zusammenhängendes Streben, sich auf ihren eigenen Gütern ein größeres Feld der Thätigkeit zu schaffen. Dieses Streben und der allgemein steigende Luxus veranlaßten den Adel, eine größere und gewinnbringendere Bewirtschaftung seines Besitzes ins Auge zu fassen. Dafür mußte man aber nach einer Vermehrung der Arbeitskräfte, d. h. der Grundhörigen trachten. In der revidierten Bauernordnung vom 16. Mai 1616 gelangten die Grundherren zur gesetzlichen Anerkennung ihrer Bestrebungen. Die freien Bauern wurden damit zum größten Teil in die gleiche rechtliche Lage gebracht, wie die grundhörigen Bauern ohne Erbe. Diese Ordnung von 1616 blieb in der Folgezeit die maßgebende Norm bis auf die Regierung Friedrichs d. Gr. Nur die Bauern der königlichen Domänen wurden 1719 von Friedrich Wilhelm I. bereits freigegeben. — **Ernst Kruse, die Kölner Richerzeche.** S. 152—209. Als Ergebnis seiner Untersuchungen entwirft K. am Schluß von dem Entwicklungsgang der vielbehandelten Richerzeche (= Gesellschaft der Reichen) folgendes Bild: Im früheren MA. bestand in Köln als engerer Kreis innerhalb der städtischen Einwohnerschaft die Gilde oder Kaufmannsbruderschaft. Sie umfaßte die Gesamtheit derer, welche am Verkehr des Platzes Anteil hatten und gewährte ihren Mitgliedern, den sog. „Bürgern" als besonderes Verkehrsvorrecht den Weinzapf. An ihrer Spitze standen zwei jährlich wechselnde, von der Gilde selbst gewählte „Bürgermeister", die in patriarchalischer Weise unter Mitwirkung der Gemeinde der „Bürger", ihre Geschäfte versahen, den Weinzapf kontrollierten, den Marktverkehr beaufsichtigten, die Wage verwalteten und Gerichtsbarkeit besonders über Lebensmittel ausübten. Das natürliche Uebergewicht des größeren Besitzes und der edleren Abstammung brachte das Amt der Bürgermeister bald ausschließlich in die Hände der „Reichen" im damaligen Sinne, d. h. der Mächtigen und Vornehmen. Ja auch unter den „Bürgern", die als Urteiler oder Umstand im Gericht und als Zeugen bei andern Amtshandlungen der Bürgermeister fungierten, trat das plebejische Element zurück. Gefördert wurde die aristokratische Tendenz der Entwicklung durch die im 12. Jahrh. mit der Bildung der Handwerkszünfte beginnende Auflösung der Gilde. Denn die Vorsteher der alten Gilde, die Bürgermeister blieben nach wie vor auf der Bürger Hause thätig. Sie nahmen den Charakter einer Obrigkeit aus eigenen Rechten an und schalteten als solche nur um so ungebundener. Um sie bildete sich eine patrizische Korporation, die mit Beziehung auf das Bürgermeisteramt in die beiden Klassen der verdienten und der unverdienten Amtleute zerfiel. Sie nannten sich selbst das Amt auf der Bürger Haus, wurde aber vom Volke gehässig R i c h e r z e c h e betitelt. Allmählich steigerte sich die Macht dieser Korporation zu Un-

gunsten der Bürgermeister, so daß sie das Recht der Zunftaufsicht ausschließlich in die Hände bekam. Schließlich überlebten aber doch die Bürgermeister durch den Rückhalt, den sie an dem Rat und der Bürgerschaft (im neueren Sinne) hatten, die Richerzeche, welche 1370 auf Veranlassung der Weber aufgelöst wurde. — Folgt ein Exkurs über die ältere Gerichtsverfassung von Köln. Nach Liesegang sind die Kölner Parochien, in denen unter Vorsitz der Burmeister die Burgerichte abgehalten wurden, als ehemalige fränkische Centenen anzusehen, also Unterbezirke des gräflichen Gerichtssprengels. Diese Ansicht weist K. zurück. Die Parochialgerichte sind autonome, auf dem Genossenschaftsprinzip beruhende Gerichte. Sie entsprechen dem zentralen Bürgermeistergerichte auf der Bürger Haus (Parochialbehörde entsprechend der Richerzeche) und bilden mit diesem zusammen einen einheitlichen Gerichtsorganismus. Sie bilden autonome Institutionen Kölns im Gegensatz zu dem öffentlich rechtlichen, aus der fränk. Reichsverfassung herstammenden Schöffengericht der Altstadt. — **Miszellen H. Brunner, zur Geschichte des Gefolgswesens.** S. 210—219. Die Antrustionen und der Hausmeier. Aus einer Stelle der Vita s. Adelgundis (Mabillon, acta ss. o. s. B. II, 807) gewinnt B. einen Beweis für die Eichhornsche Ansicht, daß der Hausmeier Führer der fränkischen Antrustionen war. 2. Die fränkischen Gasindi und die sog. Säkularisation des Kirchengutes. Formel 44 der Formelsammlung von Flavigny (Zeumers Formulae S. 481) versetzt B. in die Zeit Karl Martells und bringt sie in Zusammenhang mit dessen Säkularisation des Kirchengutes. Die darin erwähnten Gasinden, an welche die Kirchengüter vergabt werden verwertet B. für die Ansicht von dem Hervorgehen der Vassallität aus dem germanischen Gefolgswesen. Daß die fränkischen Gasinden oder Vassen, wie die angelsächsischen thegnas als eine jüngere Schicht der Gefolgschaft, welche zeitlich den Antrustionen folgte, zu betrachten sind, will B. anderwärts ausführen. 3. Die römischen Protectores. Legt den Unterschied klar zwischen den Protectores und den Protectores domestici der Römer und begründet damit die Vermutung, daß das germanische Gefolgswesen auf die Entstehung und Ausgestaltung des Instituts der P. domestici eingewirkt habe, indem die P. domestici den Gefolgsleuten im Hause des Herrn, die P. schlechtweg den ausquartierten oder abgeschichteten Gefolgsleuten entsprechen. — **M. Conrat** weist S. 219 auf einen Auszug der Lex Rom. Visigothorum (in einem Codex der Ambrosiana) hin, welche für den Text der Epitome Aegid. nicht ohne Wert sein dürfte. — **Germanistische Chronik.** Nekrolog auf Karl v. Richthofen von Heinrich Brunner. S. 247—250.

2] **Archiv für katholisches Kirchenrecht.**

Bd. 59, N. F. 53 (1888). **Stephan Böredy, die Echtheit des sog. Privilegiums des hl. Königs Stephan von Ungarn.** S. 194—196. Nachdem schon Bd. 58 (1887) S. 458 eine kurze Zusammenstellung der Geschichtsautoritäten gebracht hat, welche die das genannte Privileg enthaltende Bulle Sylvesters II. für Stephan v. Ungarn als unecht oder interpoliert erklärten, führt in obiger Abhandlung Böredy aus, daß, wenn auch der jetzige Text der Bulle nicht als ursprünglich angenommen würde, gleichwohl der Inhalt derselben, soweit er sich auf das genannte Privileg beziehe, nicht als erdichtet bezeichnet werden dürfe, da aus anderweitigen geschichtlichen Quellen, deren einige mitgeteilt werden, ein Privilegium des Königs Stephan thatsächlich feststehe. — **Herm. Jos. Schmitz, zu Columbans Klosterregel und Bußbuch.** S. 209—223. Diese Abhandlung ist ein weiteres Glied in der Kontroverse zwischen Schmitz und Seebaß über Columbans Bußbuch und Klosterregel, welche, hervorgerufen durch eine Differ-

tation des letzteren (über Columbans Klosterregel und Bußbuch, Dresden 1883), im Archiv (Bd. 51 S. 3 ff.) von Seite Schmitz, in der Ztschr. f. Kirchengesch. (Bd. VIII H. 3 1886 S. 459 ff.) von Seite Seebaß' fortgesetzt wurde. Nachdem Schmitz in kurzer Uebersicht den jetzigen Stand der Frage über das genannte Bußbuch dargelegt, wonach dessen Authentie als sehr hypothetisch gelten muß, bezeichnet er mit Recht das Unternehmen Seebaß' in seiner Dissertation, die bisher vermißte Ergänzung des Bußbuches Columbans im zweiten Teil der nach demselben benannten Klosterregel nachzuweisen, als ein verfehltes, so lange die Authentie des Bußbuches nicht nachgewiesen wird. In der Prüfung der Untersuchungen von Seeb. im einzelnen verwahrt sich Sch. gegen dessen Annahme, als ob er (Schmitz) den hl. Columban als Verfasser der Klosterregel betrachte. Der Stand der gegenwärtigen Forschung, dem sich auch Sch. anschließt, sei vielmehr der, daß Columban diese Regel keineswegs dem Wortlaut nach fixiert habe, sondern daß nur die wesentlichen Bestandteile von ihm herrühren. Schmitz neigt sich dabei der Ansicht zu, daß Columban überhaupt nur die Traditionen des schottischen Mutterklosters Hy auf das Festland verpflanzt habe, ohne eine neue Regel zu schaffen. Danach beurteilt dann Schmitz das Verhältnis der beiden Rezensionen der regula coenobialis zu einander: da keiner der beiden Fassungen authentisches Ansehen in der Zeit ihrer praktischen Benützung zugekommen sei, dieselben vielmehr lediglich als private Aufzeichnungen der traditionellen Uebung durch irgend einen Mönch betrachtet werden müßten, so verlange jeder der beiden zeitlich nicht weit auseinanderliegenden Texte gleiche Berücksichtigung, und mit Unrecht verwerfe Seebaß den Text II (längere Rezension). Aber auch aus Text I vermag Seebaß seine Hypothese nicht zu begründen. Im 2. Teil der Klosterregel nämlich (c. 10 mit 15), in welchem er die Ergänzung des Bußbuches erblickt, und dessen Strafbestimmungen nach ihm sakramentalen Charakter haben sollen, kann Schmitz von c. 10 mit 14 nur den Charakter von Klosterbußen finden, was er durch eine große Zahl von Stellen belegt, während die schwereren Vergehen des c. 15 bereits im sog. Bußbuch Columbans behandelt und im wesentlichen mit gleichen Strafen belegt sind, was auch bei sonstigen größeren Bußansätzen des 2. Teiles zutrifft, so daß dieser 2. Teil der Klosterregel in keiner Weise als Ergänzung des Bußbuches betrachtet werden kann. — **Johann Reiner, die Besetzung der Bistümer in Ungarn, in historischer Entwicklung bis zur Gegenwart.** S. 429—472. Diese Arbeit erregt das Interesse, wie die Redaktion des Archivs richtig bemerkt, vorzüglich, sofern sie die in Ungarn über diesen Punkt herrschenden Ansichten gibt. Vor der Bulle Sylvesters wäre danach der kanonische Wahlmodus in Uebung gewesen, den seit dem J. 1000 das auf die Verleihung der apostolischen Legationseigenschaft und des Patronatsrechtes gegründete königliche Ernennungsrecht verdrängte. Die Bulle gilt R. als die Grundlage jener beiden Rechtstitel, und nach ihrer Sendung beginnen die Ernennungen. Diese Form der Besetzung der Bischofsstühle blieb auch nach dem Investiturstreit die Regel, wenn auch hie und da durch besonderes Privileg das Wahlrecht an Klerus und Volk erteilt wird. Vom J. 1204 an, nicht wie Péterfi annimmt, schon seit 1169, ist die Besetzung durch Elektion die normale Form, wobei jedoch der königliche assensus eine bedeutende Rolle spielte; wie denn überhaupt die Ueberlassung der Besetzung an die Domkapitel den Charakter eines Privilegiums trägt. Gegen Ende des 13. Jahrhs. fassen die päpstlichen Reservationen festen Fuß; doch selbst beim reinsten Reservationsfall findet sich ein Element des Patronatsrechtes. Unter König Sigismund trat die entschiedene Wendung zur völligen Wiederherstellung des königlichen Ernennungsrechtes ein; er ließ sich durch das Konstanzer Konzil sein

Patronatsrecht bestätigen; hin und wieder treten auch noch päpstliche Reservationen auf. Vom 17. Jahrhundert bis zum österreichischen Konkordat (1855) wurden die königlichen Rechte bezüglich der Besetzungen genau gewahrt. Das Konkordat thut den Rechten der Krone Eintrag, indem es nicht bloß von dem einzuholenden Rat der Konprovinzialbischöfe spricht, sondern das einfache nominare an Stelle der Ausdrücke dare, donare, conferre setzt. Doch hat dasselbe für Ungarn keine rechtliche Bedeutung in der vorliegenden Frage, da das Besetzungsrecht als Kronrecht vom König nicht aufgegeben werden kann. Auf die Stichhaltigkeit der historischen Belege, sowie auf die eigentümliche juridische Auffassung des Privilegs als eines Rechtes im vollsten Sinn, dem gegenüber selbst das päpstliche Reservationsrecht als bloßes Privileg aufgefaßt wird, sei nicht weiter eingegangen. Das Interesse an der Arbeit beruht mehr auf dem gleich anfangs hervorgehobenen Punkte, als auf einer strikten historischen Beweisführung oder der richtigen Erfassung der in Frage kommenden Prinzipien des kath. Kirchenrechts.

Bd. 60, N. F. 54 (1888). A. Nürnberger, über die Würzburger Handschrift der irischen Kanonensammlung. S. 3—84. Mp. th. 9, 31 der Würzburger Universitätsbibliothek macht der Vf. zum Gegenstand seiner Abhandlung. Der erste Teil des Codex, in angelsächsischer Minuskel des 8. Jahrhs., enthält einen Auszug aus der „irischen Kanonensammlung“. Der Einteilung nach schließt sich der Auszug an jene Gruppe von HSS. an, welche eine Einteilung in Bücher und Kapitel aufweisen. Im Text stimmen die Bücherüberschriften des Wircib. mit der Edition Wasserschlebens überein. Wie Cod. Monac. 4592 beginnt die Würzb. HS. nicht mit lib. I der Edition, sondern das 2. Buch des Wircib. stimmt mit l. XXI der Edition; doch kommen von den vorangehenden 20 Büchern in beiden genannten HSS. einige als selbständige Bücher vor, während die Kapitel anderer in sinnentsprechender Weise verschiedenen Büchern einverleibt sind und einige ganz fehlen. Durch Vergleichung der Reihenfolge der Bücher in der W. HS. mit der in der Edition durchgeführten, sowie der Kapitel, welche Wircib. und Monac. aufgenommen haben, ergibt sich, daß die beiden letzteren zwar von einander unabhängig sind, aber fast ganz übereinstimmende Vorlagen benützt haben und daß die Gestalt der beiden zu Grunde liegenden coll. Hibernens. bezüglich der Bücherzahl und ihrer Anordnung mehrfach von der Edition abweicht. Der 2. Teil der W. HS. enthält eine Zusammenstellung von Synodalkanonen, und zwar einen Auszug aus der collect. Andegav. Ein ähnlicher Auszug findet sich in dem von Phillips (Sitzgsber. der phil.-hist. Kl. d. kais. Akad. Bd. 44 S. 437 ff.) beschriebenen Cod. Salisb. s. Petri IX, 32 (ol. X, 28) f. 161—170. Eine Vergleichung beider ergibt, daß die Autoren von einander unabhängig sind. Es wird dann eine Reihe von, dem Würzburger Auszug aus der Andeg. mit der Hibern. gemeinsamen Stellen gegeben; doch enthält sich der Vf. eines Urteils über das Verhältnis von Andegav. und Hibern. — Aeußere und innere Gründe sprechen dafür, daß der 3. Teil der W. HS. mit dem ersten aufs engste zusammenhängt. Der Inhalt weist auf ein Entstehen im Bonifazischen Kreise hin; die hierauf bezüglichen Punkte werden mit großer Sorgfalt hervorgehoben. Dieser Zusammenhang führt den Vf. zu der Vermutung, es sei jener Auszug aus der irischen Sammlung (I. Teil des cod. Wircib.) auch in der Umgebung des hl. Bonifaz entstanden und weiterhin auf die Frage nach dem Vf. der Sammlung überhaupt: Für die Autorschaft von Bonifaz glaubt er Möglichkeits-, ja Wahrscheinlichkeitsgründe beizubringen; doch führen die beigebrachten positiven Anhaltspunkte kaum über die Möglichkeit der Abfassung durch Bonifaz hinaus. In der Tabelle I wird ein Vergleich zwischen dem ersten Teil der

W. HS. und der Hibern. angestellt; in der Tabelle II die Einteilung des Cod. Monac. 4592 f. 120—158 mit der der irischen Sammlung verglichen. Tabelle III dient der Vergleichung der im 2. Teil der W. HS. enthaltenen Kapitel mit Bruns, bibliothec. eccl., mit der coll. Herovall., der coll. Andeg. und Migne, patrol. l. tom. 99 col. 991 sqq., welch letzterer den von Petit im Poenit. Theodori t. 1 p. 102 sqq. nach einer Pariser HS. edierten Auszug aus der Herovall. abdruckt. Die IV. Tabelle gibt eine Uebersicht über den Inhalt des 3. Teiles der W. HS.

3] Zeitschrift für Kirchenrecht.

Bd. XXI (N. F. Bd. VI), 1886, H. 1. (Nachzutragen.) **K. Köhler, die altprotestantische Lehre von den drei kirchlichen Ständen. S. 99—150.** Nach einem Ueberblick über das Verhältnis der Christen zum römischen Staate während der Verfolgungen und die Veränderung dieses Verhältnisses unter den christlichen Kaisern sucht K. (1) die vorreformatorischen Wurzeln der protestantischen Drei-Stände-Lehre darzulegen in den Lehren der Konstanzer Theologen und den Ansichten von Wicliff und Huß, die er auch noch mit der doch jetzt selbst von protestantischen Gelehrten aufgegebenen Bezeichnung: „Vorreformatoren" aufführt. (2) Die reformatorische Proklamierung des Dreiständeprinzipes (Priestertum, Obrigkeit, Volk) findet K. in Luthers Schrift „an den christlichen Adel deutscher Nation". Sodann verfolgt er (3) die Ansätze zu kirchlicher Verwirklichung der neuen Lehre in Hessen, Zürich, Schwäbisch-Hall (Kirchenordnung von Brenz a. d. J. 1525), Straßburg, Ulm (Kirchenordnung von Bucer) und den norddeutschen Städten, wo die Volksgemeinde mit an der neuen Kirchenordnung Anteil nehmen sollte, während sie in Sachsen ganz davon ausgeschlossen blieb. Der vierte Abschnitt ist der systematischen Entwicklung der Lehre in Luthers und Melanchthons Schriften gewidmet. Auch die Ansichten der späteren lutherischen Theologen, Martin Chemnitz und Johann Gerhard, wie die der reformierten Dogmatiker werden noch berücksichtigt.

H. 2 u. 3. In einem 2. Artikel S. 193—231 handelt Köhler (5) über die „gegnerischen Richtungen", zunächst über die kommunistischen Tendenzen der „Schwarmgeister"; ihre sowie der Sozinianer Lehre vom Staat als einer mit dem Reiche der Kinder Gottes absolut unvereinbarlichen Institution wird als Ausfluß des Katholizismus bezeichnet. Als katholische Staatslehre wird die indirekte Gewalt des Papstes dargestellt; die geistliche Gewalt, das Reformationsrecht u. s. w. ist in den Händen des Papstes und der Bischöfe, deren Organe hierin die Fürsten sind. Die neuheidnische Staatslehre stellt den antiken absolutistischen Staatsgedanken wieder her, der mit der katholischen Lehre von der indirekten Gewalt auf gleiche Stufe gestellt wird (hier Kirche, dort Staat höchster Selbstzweck!). In dem Abschnitt 6 „das Aufkommen des Territorialismus" kommt bei Darstellung des Verhältnisses des geistlichen und des dritten Standes zur weltlichen Obrigkeit der Widerspruch zwischen den beiden ersteren und dieser, wie er sich aus den protestantischen Prinzipien folgerichtig ergeben mußte, zum Vorschein. Die Calviner (Althusius) nahmen die Vertragslehre an und forderten Volksvertretung mit der Pflicht des Widerstandes gegen den unchristlichen Herrscher. Die Zwinglianer legen beide Schwerter in die Hand des weltlichen Herrschers. Dem Lehrstand teilen die protestantischen Theologen eine moralische Gewalt über die Obrigkeit zu, während die Politiker von dieser Einschränkung absahen. Auch der dritte Stand war nach Maßgabe der Verhältnisse alsbald der weltlichen Obrigkeit in religiösen Dingen preisgegeben. Damit ist die protestan-

tische Lehre an der Grenze des Territorialismus angelangt. Wie der Vf. namentlich bei den S. 211 f. u. S. 228 ausgeführten Thatsachen und Verhältnissen leugnen kann, daß der Territorialismus seine Wurzel in der Reformation habe (S. 204), ist unersichtlich. Die „Kritik“ sucht diesen Territorialismus gegen den Vorwurf der Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit zu rechtfertigen, wendet sich gegen dessen extremen Gegensatz, den modernen religionslosen Staat, und spricht sich für den paritätischen Staat im wahren Sinne des Wortes aus. — **Martens, die Besetzung des päpstlichen Stuhles unter den Kaisern Heinrich III. u. IV.** S. 286—313. 3. Art. XII: die Fälschungen der Dekrete von 1059, 1060 u. 1061. Der Vf. behandelt hier zunächst die papalistischen Fälschungen in der Kanonensammlung des Kardinals Deusdedit, in welchen sich im Zusammenhalt mit sonstigen Aeußerungen desselben Kardinals das Bestreben nach Beseitigung des königlichen Einflusses und des kardinalbischöflichen Vorschlagsrechts kundgibt. Die regalistischen Fälschungen betreffend wird der Nachweis versucht, daß der sog. Text II des Laterandekrets ein in der ersten Hälfte des J. 1080 durch Wibert oder einen seiner Anhänger zum Zweck der rechtlichen Begründung der geplanten Absetzung Gregors VII. verfaßtes Machwerk sei, und dessen Berücksichtigung in der Literatur verfolgt. Bonitho, der das Dekret einer röm. Synode (nach M. von 1060) der Sammlung des Deusdedit entnimmt, hat anderwärts auch mittelbare (durch die Schrift de papatu) Kenntnis von der regalistischen Fälschung des Wahldekrets von 1059, das er als eine Privatkundgebung des Papstes Nikolaus' II. bezeichnet haben soll. Durch diese Unterscheidung Bonithos zwischen einem synodalen und einem nichtsynodalen Dekret Nikolaus' II. erhält die Disputation zwischen Anno und Hildebrand neues Licht. In den „kritischen Bemerkungen“ wendet M. sich gegen Giesebrechts Rekonstruktions-Hypothese, gegen die von Hinschius (System d. kath. K. R. I, 248 ff.) bevorzugte Redaktion der Wibertschen Fälschung und führt noch einige seinen Ausführungen entgegenstehende Ansichten an. Dem Lib. ad amicum habe man zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. — **Notiz**: Zeumer, zu den vermeintlichen Canones Remedii. S. 400.

H. 4. **Miszellen.** S. 476—478. Dr. L. Kellers Erwiderungen auf den von Martens im Bd. XX der Ztschr. S. 334 wider ihn erhobenen Vorwurf, er habe in dem Buche: „die Reformation und die älteren Reformparteien“ die von Martens in einer Abhandlung von 1862 über die dogmatische Basis der strafrechtlichen Behandlung der Ketzer dargelegten Grundsätze als dessen heutige Ansicht hingestellt.

Bd. XXII. H. 1 (1887). **Martens, die Besetzung des päpstlichen Stuhles u. s. w.** S. 1—96. XIII: Viktor III., Urban IV. Bei der Darstellung der Wahl des ersteren folgt M. vorzüglich dem Berichte des Petrus von Monte Cassino, bestreitet mit Zöpffel gegen Phillips und Scheffer die Beobachtung der 1059 vorgeschriebenen Wahlordnung. Daß Gregor VII. den Abt Desiderius vorgeschlagen, leugnet M., sowie überhaupt (gegen Zöpffel) eine Vorschlags**pflicht** des sterbenden Papstes. — Die Wahl Ottos von Ostia wird wohl nicht mit vollem Recht als den lateranensischen Bestimmungen geradezu widersprechend bezeichnet. XIV: Paschalis II. und die Gegenpäpste. Auch hier wurde das Vorrecht der Kardinalbischöfe nicht wahrgenommen; bei der Aufstellung der Gegenpäpste habe sich Heinrich IV. der positiven Teilnahme enthalten. XV: Der Patriziat Heinrichs IV. Der Vf. glaubt einen doppelten Patriziat annehmen zu sollen. Der Beweis erscheint in keiner Weise als durchschlagend. Den Patriziat Gottfrieds von Lothringen betrachtet er als unhistorisch. Zum Schluß wendet er sich gegen Knöpflers Auffassung des Patriziats. XVI. Die falschen Privi-

legien Hadrians I. und Leos VIII. Hauptzweck sei die Sicherung des kaiserlichen Investiturrechtes (gegen Scheffer und Bernheim). Zeit der Abfassung: bald nach 1112; der am meisten dieser Annahme widersprechende Tractatus de investitura sei erst nach 1112 geschrieben. Dem Hadrianschen Privileg komme die Priorität zu. Von den drei Texten der Cession Leos wird der in M. Germ. LL. II b p. 167 sqq. mitgeteilte als der ursprüngliche bevorzugt. Bezüglich der „Erteilung der päpstlichen Namen" (XVII) kommt M. zu dem Resultat, daß die Päpste in dieser Periode sich ihre Namen nicht selbst beilegten, sondern von ihren Wählern empfingen, wobei man entweder auf die Eigenschaften und Vorzüge des Erwählten oder auf einen berühmten Vorgänger oder auf das am Wahltag gefeierte Fest Rücksicht nahm. Ein „Rückblick und Schluß" faßt die gewonnenen Resultate zusammen. Exkurse: 1. Die sog. Immantation. M. unterscheidet zwei Perioden der kirchlichen Immantation. In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhs. eng mit der Inthronisation verbunden, wird sie mit Beginn des 12. Jahrhs. davon getrennt und sofort nach der Wahl vorgenommen. Die juristische Bedeutung dieser Zeremonie war nach M. die Manifestation des Willens, die angetragene Würde anzunehmen. Nach wie vor blieb aber der entscheidende Akt der Uebertragung der päpstlichen Gewalt in der Inthronisation gelegen (gegen Zöpffel u. Grauert). 2. Die Stellung der Kardinalbischöfe bei der Doppelwahl des Jahres 1130. Die Kardinalbischöfe hätten keinerlei Vorzug vor den übrigen Kardinälen gehabt, einen solchen auch nicht beansprucht; der gegen vier derselben ausgesprochene Tadel beziehe sich vielmehr lediglich auf die Konstituierung eines besonderen Wahlkonventikels. Mit diesem ganz neuen Resultat wendet sich M. gegen Zöpffel, Scheffer und Grauert. Auch in Beurteilung der Krönungsanekdote Benzos (3) gelangt der Vf. zu einem selbständigen Resultat: Benzo habe bei dieser unglaubwürdigen Erzählung die Synode von 1059 vor Augen gehabt und spreche von einem Akt von politischer Bedeutung, von einer Königskrönung des Papstes. — **Meurer, die rechtliche Natur des Tridentiner Matrimonialdekrets.** S. 97—126. — **Weiland, die Konstantinische Schenkung.** S. 137—160. Der erste Teil des Aufsatzes wendet sich gegen das von Grauert gewonnene Resultat, daß die Fälschung des Constitutums nicht in Rom, sondern im Frankenreiche entstanden sei und sucht das Gegenteil nachzuweisen. Die negative Kritik wendet sich zunächst gegen die aus den Formalien der Urkunde geschöpften Anhaltspunkte; eine begründete Abweisung derselben wird man in dieser Kritik nicht erblicken können. Ebenso bleiben die Argumente e silentio auch nach Weilands Ausführungen in voller Kraft, ausgenommen die Nichtbenützung der Urkunde durch Nikolaus I. gegenüber den Griechen, wobei sich ein prinzipieller Gegensatz zwischen beiden Gelehrten in Auffassung des Inhaltes der Urkunde geltend macht. Die von Grauert behauptete Unvereinbarkeit gewisser Bestandteile des Urkundeninhalts mit den römischen Verhältnissen des 8. u. 9. Jahrhs. sucht W. durch positiv nicht begründete Möglichkeiten oder durch den mangelhaften Bestand des römischen Quellenmaterials zu paralysieren. Der Gegenbeweis gegen den fränkischen Ursprung läuft im wesentlichen auf den Gedanken hinaus: Viel eher seien die Tendenzen des Constitutums in Rom vorauszusetzen als im Frankenreich, wobei jedoch immer zu supponieren ist, was W. selbst zugesteht, daß sich für Rom diese Tendenzen aus Mangel an Quellenmaterial positiv nicht nachweisen lassen, während sie Grauert für das Frankenreich mit positiven Zeugnissen belegt. Gleichwohl kommt W. zu dem Schlusse, daß „Grauert eigentliche Momente, welche positiv den fränkischen Ursprung beweisen oder auch nur plausibler machen als den römischen, nicht beigebracht hat."

H. 2 (1888). In einem zweiten positiven Teil (S. 185–210.) gibt **Weiland** als Tendenz der Fälschung an: „daß sie eine kaiserliche Oberherrschaft über das gesamte Abendland begründen wolle" und findet für die Abfassungszeit einen Anhaltspunkt in der Erwähnung der von Constantin dem Papst Sylvester geschenkten Krone. Dieser Bericht stehe im Zusammenhang mit der Tendenz der Päpste im 9. Jahrh., selbst als Verleiher des Kaisertums zu erscheinen durch die Krönung. So ergeben sich als Grenzen der Abfassungszeit einerseits das Jahr 813 als das Jahr der Krönung Ludwigs I. durch Karl d. Gr. und andrerseits das J. 875, in welchem die päpstlichen Bemühungen ihren Abschluß gefunden hätten in der Krönung Karls d. Kahlen durch Johann VIII. Letzterer Zeitpunkt wird durch die Benutzung des Constitutums von Seite des Pseudoisidor auf d. J. 840 begrenzt.

4] **Studi e documenti di storia e diritto.**

A° VIII (1887), H. 3–4. **J. Alibrandi, osservazioni giuridiche sopra un ricorso de' monaci di Grottaferrata al pontefice Innocenzo II.** S. 201–212. Die Klageschrift der Mönche von Grottaferrata an P. Innocenz II. vom J. 1140, die in H. 2 des VII. Jahrgangs (S. 111–113) der Zeitschrift mitgeteilt ist, gibt Anlaß zu diesen rechtsgeschichtlichen „Beobachtungen", die hauptsächlich beweisen sollen, daß in jener Zeit in Rom das römische Recht galt und studiert wurde. — **G. Tomassetti, note storico-topografiche ai documenti editi dall' istituto austriaco.** S. 213–231. Der Geschichtschreiber der röm. Campagna beutet die „documenti per la storia ecclesiastica e civile di Roma", die Th. v. Sickel in Bd. VII der Zeitschrift veröffentlicht hat (s. Hist. Jahrb. VIII, 749), für seine Zwecke aus. — **C. Calisse, note ai documenti editi dall' istituto austriaco e relativi al patrimonio di s. Pietro in Tuscia.** S. 233–246. Erläuterungen zu den Nr. XXII, XXXI u. XXXV derselben Veröffentlichung. — **P. de Nolhac, les correspondants d'Alde Manuce. Matériaux nouveaux d'histoire littéraire (1483—1514).** S. 247–299. Briefwechsel des berühmten venezianischen Buchdruckers, des Schöpfers des griechischen Bücherdrucks; darunter Briefe von Joh. Reuchlin, Joh. Spießhammer (Cuspinian), Pontanus, Girolamo Bologni, Scipio Fortiguerra u. s. w. (vergl. Julius Schück, Aldus Manutius und seine Zeitgenossen in Italien und Deutschland, Berlin 1862, auch „Aldus Manutius und die deutschen Humanisten" in Zeitschrift für deutsche Kulturgesch. 1875, 112 ff.)

A° IX (1888), H. 1. **Ambrosi De-Magistris, note ai documenti editi dall' istituto austriaco relativi alla storia della Campania.** S. 3–10. Wie oben die „Note" von C. Calisse. Vf. hat noch 5 weitere Dokumente, die sich auf die Gesch. der Frangipani (d. 12. Jahrhs.) beziehen, in Anagni gefunden und wird sie demnächst mitteilen. — **S. Talamo, le origini del Christianesimo e il pensiero stoico.** S. 11–42. — **Alberto Parisotti, ricerche sull' introduzione e sullo sviluppo del culto di Iside e Serapide in Roma e nelle provincie dell' Impero in relazione colla epigrafia.** S. 43–55. — **Paolo Campello della Spina, pontificato di Innocenzo XII. Diario del conte Giovanni Battista Campello.** S. 57–90. Fortsetzung des Abdrucks (s. Hist. Jahrb. IX, 342).

5] **Der Katholik.**

Jahrgang 1887. I. Hälfte. **K. Kellner, wann waren Petrus und Paulus in Rom?** S. 11–38 u. 135–146. Unter eingehender Prüfung des vorhandenen Quellen-

materials sucht K. nachzuweisen, daß der Apostel Petrus nicht vor dem Jahre 54 n. Chr. nach Rom gekommen sein kann, wo er am 29. Juni 55 den Kreuzestod erlitt. Es kann weder von einem 7jährigen antiochenischen noch von einem 25jährigen römischen, sondern nur von einem 25jährigen Episkopat (29—55 n. Chr.) überhaupt bei dem Apostelfürsten die Rede sein. Sein Mitapostel Paulus ist zwar am gleichen Monatstage (29. Juni), aber 2 Jahre später (57 n. Chr.) enthauptet worden, nachdem er zwei Jahre der Weltstadt Rom die Lehre des Heils verkündet. — **Schmitz, der Primat in der Kirche Galliens und der 6. Kanon des Nicänums.** S. 39—58 u. 189—213. Von hervorragender Bedeutung für die Uebung und Anerkennung des Primates in Gallien ist das Gesetz der beiden Kaiser Valentinians III. und Theodosius II. v. J. 445. Dasselbe stützt sich auf Kanon 6 des Nicänum. Vf. untersucht nun die vielbehandelte Frage, ob dieser Kanon auch in seiner griechischen, ursprünglichen Fassung ein Zeugnis für den Primat enthalte. Die Ansicht, daß die Väter des Nicänums bei Erlaß des 6. Kanons eine Patriarchalgewalt des Bischofs von Rom im Auge gehabt haben, wird zurückgewiesen, dagegen sieht S. in dem Hinweis des Kanons auf Rom zur Begründung angefochtener Rechte des Bischofs von Alexandrien ein Zeugnis für den Primat. Nur weil der Bischof von Rom infolge göttlicher Einsetzung das Oberhaupt und Zentrum der ganzen Kirche ist, kommt im Sinne der nicänischen Väter dem Bischof von Alexandrien ein Vorrang zu; jedes einzelne Vorrecht des Bischofs von Alexandrien konnte nur insofern und nur dann als gültig anerkannt werden, wenn bekannt war, daß der römische Bischof dasselbe Vorrecht besitzt. Auf diese Weise konnte der Kanon in der röm. Fassung unbedenklich den Zusatz erhalten: „Quod ecclesia Romana semper habuit Primatum". — **Zoller, Einfluß der humanistischen Studien auf Oberwallis.** S. 59—71. Interessante Skizze der herrlichen Blüten, welche Wissenschaft und Kunst im oberen Rhonethal unter des Kardinals Matthäus Schinner († 1522) hervorragendem Einflusse getrieben haben. — **Hubert, Kardinal Franzelin.** S. 225—252. — **L. Dolberg, das mittelalterliche Begräbnis.** S. 271—295. Anziehende Schilderung, wo und wie das christliche Mittelalter seine Toten begrub. — **Woker, der Tondichter Agostino Steffani.** S. 312—329 u. 421—432. Agostino Steffani, geb. 1655 zu Castelfranko bei Venedig gest. 1728 als Bischof von Spiga i. p. i. (seit 1707) und apostolischer Vikar von Norddeutschland (seit 1709), war ein gewiegter Staatsmann (vgl. Vereinsschr. der Görresgesellschaft 1885 u. 1886) und einer der bedeutendsten Komponisten seiner Zeit. Am Münchener Hofe, wo er seine musikalische Ausbildung erhalten, war er von 1681—87 Kammermusikdirektor und schuf als solcher eine Reihe von Opern wie „Marco Aurelio", „Servio Tullio", „Niobe" u. s. w. Von 1688—1703 lebte er in Hannover als Kapellmeister des kunstsinnigen Kurfürsten Ernst August. In dieser Zeit entstanden seine „das Gepräge vollendeter Kunst tragenden Duette", welche Händel bei seinen schwungvollen und einheitlichen Opernarien Muster und Vorbild waren. — **Der hl. Philipp von Zell im Bistum Speier.** S. 330—335. Der Name dieses mittelrheinischen Heiligen ward vergessen, und seine Verehrung erstarb, seit sein Stift in Zell bei Worms in der Reformationszeit untergegangen. Für die wirkliche Existenz eines hl. Philipp von Zell bringt Vf. mehrere wertvolle Quellenbelege bei, vor allem 2 Gedichte des Rabanus Maurus (Migne CXII, 1647—48). — **Mohr, aus der Katakombe der hl. Felicitas.** S. 433—442. Diese Katakombe an der Via Salaria, einst die Ruhestätte der hl. Felicitas und ihres jüngsten Sohnes, des hl. Selanus, war seit dem 9. Jahrh. verschüttet und wurde erst im Nov. 1885 von de Rossi wieder entdeckt. Das in Be-

richten des 7. Jahrhs. vielgenannte Freskogemälde, die hl. Felicitas und ihre 7 Söhne darstellend, ist kaum mehr erkennbar.

II. Hälfte. **Pankow** (al. Pankau s. u. S. 759), **Methodius, Bischof v. Olympos.** S. 1—28, 113—142, 225—250. Behandelt zunächst die Lebensumstände, dann die Schriften und zuletzt die Lehre des 311 oder 312 als Martyrer gestorbenen hochangesehenen Kirchenvaters, des hl. Methodius, Bischofs von Olympos. Die Schriften desselben in dialogischer Form, zeichnen sich durch zierliche, wohlgeordnete Sprache und einen gesunden Realismus der Anschauungen aus, leiden aber an zu großer Weitschweifigkeit. Vollständig erhalten ist uns nur das „Gastmahl der zehn Jungfrauen" eine herrliche Lobrede auf die jungfräuliche Keuschheit; Fragmente besitzen wir von den Streitschriften gegen Origenes, betitelt: „*Περὶ ἀναστάσεως* und *Περὶ αὐτεξουσίου*" und vielleicht auch von seinem Kommentar zur Genesis (bei Photius Cod. 235: *Περὶ τῶν γενητῶν*). Nicht gehören dem Kirchenvater an die Schrift De Symeone et Anna, die Oratio in ramos palmarum, die Revelationes s. Methodii und das Chronicon s. Methodii. — **Von der evangelischen Kanzel.** S. 29—63, 278—300 u. 509—538. Diese „Beiträge zu Janssens Gesch. des deutschen Volkes" geben eine interessante Blütenlese protestantischer Kanzelpolemik gegen die kath. Kirche in den letzten Jahrzehnten vor dem dreißigjährigen Kriege. — **Kellner, die Regierungszeit des Herodes und ihre Dauer.** S. 64—82 u. 166—182. Nach den Untersuchungen K.s ward Herodes „der Große" im Dez. 40 v. Chr. vom röm. Senate zum Herrscher von Juda ernannt und gelangte durch die Eroberung Jerusalems Ende September oder Anfangs Oktober 37 v. Chr. in den faktischen Besitz der Herrschaft über das ganze Land. Legitim ward dieselbe erst nach der Hinrichtung des letzten Hasmonäers Antigonus Ende Dezember 37 oder gleich zu Anfang des Jahres 36 v. Chr. Nach 34 jähriger Regierung starb er Anfang Dezember 3 v. Chr. — **C. Bram, der hl. Bonaventura als Mystiker.** S. 83—92, 183—197 u. 301—318. — **Bern. Lesker, Magister Nikolaus Rutze von Rostock, ein Vorläufer Luthers.** S. 93—108. N. Rutze aus Rostock, seit 1505 Professor an der Universität seiner Vaterstadt, verfaßte in niedersächsischer Sprache eine kleine ascetische Abhandlung „De rep" (hrsg. v. Nerger als Dat Bôkeken van deme Rêpe im Progr. des Rostocker Gymnasiums 1886) und ein katechetisches Werk „De uthleginghe ouer der louen, van den baden godes und van dem bede" (Auszug in hochdeutscher Sprache von J. Wiggers in Niedners Zeitschr. für histor. Theologie 1850 S. 171—237), worin er viele hussitische Lehren vortrug und damit dem Luthertum in seiner Heimat die Wege ebnete. — **Des Nikolaus von Cues Lehre vom Kosmos.** S. 143—165, 251—277 u. 337—355. — **P. C. W., der Hymnus „Omni die".** S. 318—325. Vf. des Hymnus ist nicht, wie man annahm der hl. Kasimir, sondern Bernhard von Morlas, Mönch von Cluny (um 1150 n. Chr.). — **Kellner, die Söhne und Enkel Herodes d. Gr. als Regenten der palästinensischen Landschaften.** S. 373—385. Chronologische Untersuchungen für die neutestamentliche Exegese. — **S. Bäumer, über drei verloren geglaubte Schriften des Faustus von Riez.** S. 386—406. Faustus war von 434—461 Abt des Klosters Lerin, 461 wurde er Bischof von Reji (Riez in der Provence) und starb nach 493. Seine Schriften sind nicht frei von bedenklichen Aufstellungen, mehrere seiner Lehrsätze wurden von der 2. Synode zu Orange verworfen. In seinem Leben war er ein Heiliger. — **Kleinermanns, Papst Benedikt VIII. (1012—1024).** S. 407—431, 480—509 u. 624—47. Verwertet die bekannten Quellen und die einschlägige Hilfsliteratur mit Geschick und nicht ohne Kritik, ohne gerade zu wesentlichen neuen Resultaten zu gelangen.

Novitätenschau.

Von den mit einem Sternchen bezeichneten Schriften sind der Redaktion Rezensionsexemplare zugegangen. — Diejenigen Schriften, bei welchen keine Jahreszahl hinzugefügt ist, sind 1888 erschienen.

1. Philosophie der Geschichte; Methodik; Weltgeschichte; Sammelwerke verschiedenen Inhalts.

Sickenberger (H.), Grundsätze für Geschichtschreibung, 4. Teil einer Einleitung in die Geschichte der Menschheit. Programm d. Realschule Freising. Freising, Fellerer. 8°. 35 S.

Weber (Gg.), allgem. Weltgeschichte. Bd. 13. Das Zeitalter der Reformen u. Revolutionen. 2. Aufl. Leipzig, Engelmann. gr. 8°. 988 S. *M.* 8.

Ersch u. Gruber, allgem. Encyklopädie d. Wissenschaften und Künste. 2. Sektion. H—N. Hrsg. v. A. Leskien. 41. u. 42. Tl. (Bis: Lehrt). Leipzig, Brockhaus. gr. 4°. à *M.* 11,50.

Wurzbach (K. v.), biograph. Lexikon d. Kaisertums Oesterreich. 56. Tl. Wiedemann—Windisch. Wien. gr. 8°. 316 S. *M.* 6.

Stephen (L.), dictionary of national biography. XV: Diamond-Drake. London, Smith and Elder. 15 sh.
In diesem Bande findet sich zu allen Artikeln ein alphabetisches Register, welches das Nachschlagen ungemein erleichtert. Wie schwierig es bisweilen ist, sich in den englischen Namen zurecht zu finden, weiß der Kundige. Im übrigen enthält auch dieser Band ganz ausgezeichnete Artikel; wir brauchen nur auf Artikel wie Digby, Dodd, Doddridge, Dodwell, Drake etc. zu verweisen. Der letztere ist jedoch im Verhältnis mit andern Artikeln viel zu ausführlich.

Dionisotti (Carlo), le famiglie celebri medioevali dell' Italia superiore. Torino. 1887. 8°. XVI, 182 p.

Jourdain (Charles), excursions historiques et philosophiques à travers le moyen-âge. Publication posthume. Paris, Didot. 8°. 639 p. Fr. 12.
Enthält 22 Abhandlungen, die zu Lebzeiten des vor 2 Jahren verstorbenen Vf.s teils in den Mémoires de l'Académie des inscriptions et belles-lettres, teils in verschiedenen wissenschaftlichen und literarischen Sammelwerken er=

schienen sind, nämlich: 1) De l'origine des traditions sur le christianisme de Boèce, 2) Des commentaires inédits de Guillaume de Conches et de Nicolas Triveth sur la Consolation de la philosophie de Boèce, 3) La philosophie des Arabes et des Juifs, 4) Mémoire sur les sources philosophiques des hérésies d'Amaury de Chartres et de David de Dinan, 5) Discussion de quelques points de la biographie de Roger Bacon, 6) Doutes sur l'authenticité de quelques écrits contre la cour de Rome attribués à Robert Grosse-Tête, évêque de Lincoln, 7) Un ouvrage inédit de Gilles de Rome, précepteur de Philippe le Bel, en faveur de la papauté, 8) Sextus Empiricus et la philosophie scolastique, 9) Un collège oriental à Paris au XIIIe s., 10) De l'enseignement de l'hébreu dans l'Université de Paris au XVe s., 11) La taxe des logements dans l'Université de Paris, 12) Le collège du cardinal Lemoine, 13) L'Université de Paris à l'époque de la domination anglaise, 14) L'Université de Paris au temps d'Étienne Marcel, 15) Un compte de la nation d'Allemagne, de l'Université de Paris au XVe s., 16) Mémoire sur les commencements de la marine militaire sous Philippe le Bel, 17) Mémoire sur les commencements de l'économie politique dans les écoles du m.-â., 18) Mémoire sur l'éducation des femmes au m.-â., 19) Mémoire sur la royauté française et le droit populaire d'après les écrivains du m.-â., 20) Nicolas Oresme et les astrologues de la cour de Charles V., 21) De l'influence d'Aristote et de ses interprètes sur la découverte du Nouveau-Monde, 22) Jordano Bruno.

Freeman (E. A.), four Oxford lectures, 1887. Fifty years of European history. Teutonic conquest in Gaul and Britain. London, Macmillan. 8⁰. 5 sh.

Die zwei ersten Vorlesungen haben kaum mehr Wert als gewöhnliche Artikel eines Zeitungsschreibers, der seine oft vorgebrachten Vorurteile gegen Oesterreich zu Gunsten der Italia unita immer wieder vorbringt. In der dritten und vierten Vorlesung beklagt sich der gelehrte Oxforder Professor, seine Gegner hätten ihn nicht verstanden, er hätte eine gänzliche Ausrottung der Kelten Englands durch die Angeln und Sachsen nie angenommen. Weiber seien immer verschont worden, die von seinen Gegnern als Gegenbeweis angeführte Schädelbildung beweise nicht, daß eine Vermischung der Kelten und Sachsen stattgefunden. Es ist wahrhaft peinlich zu sehen, wie Herr Freeman sich an einem offenen Geständnis seines Irrtums vorbeidrückt.

Festschrift z. Feier des 350jähr. Bestehens d. protest. Gymnasiums z. Straßburg i. E. Hrsg. v. d. Lehrerschaft d. Anstalt. I. Tl. Roy. 8⁰.

Enthält u. a. folgende Abhandlungen: H. Veil, zum Gedächtnis Joh. Sturms, eine Studie über J. Sturms Unterrichtsziele und Schuleinrichtungen mit besonderer Berücksichtigung seiner Beziehungen zu dem niederländ. Humanismus. — K. Engel, das Gründungsjahr des Straßburger Gymnasiums (1538/39). — R. Reuß, M. Samuel Gloner, ein Straßburger Lehrerbild aus den Zeiten des 30jähr. Krieges. — E. Zwilling, d. franzöſ. Sprache in Straßburg bis zu ihrer Aufnahme in den Lehrplan des protestantischen Gymnasiums. — J. Krüger, zur Straßburger Schulkomödie. —

—, 2. Tl. Roy. 8⁰. 291 S.

Darin u. a. eine Abhandlung von P. Kannengießer über die Kapitulation zwischen K. Karl V. und P. Paul III. gegen die deutschen Protestanten 1546.

*Reinhardstöttner (Karl v.) u. Trautmann (Karl), Jahrbuch f. Münchener Geschichte. II. Jahrg. München, Lindauer. 8⁰. 502 S. ℳ 8.

Für weitere Kreise von Interesse sind ein auf sorgfältigen Studien beruhender Aufsatz K. v. Reinhardstöttners über den aus Deventer stammenden, höchst fruchtbaren Schriftsteller Aegidius Albertinus, der am bairischen Hof Anfang des 17. Jahrhs. lebte und durch seine deutsche Bearbeitung von Mateo Alemans Picaro Guzmán de Alfarache als der Vater des deutschen Schelmenromans anzusehen ist, außerdem u. a. auch Schriften gegen die Reformation verfaßte; sodann eine verdienstliche Abhandlung von Karl Trautmann über die französischen Schauspieler am bairischen Hofe, welche daselbst unter der

Kurfürstin Adelaide von Savoyen, Gemahlin Ferdinand Marias, eine Heimstätte fanden. Auch sei hingewiesen auf die Aufsätze von Ernst v. Destouches: „König Ludwig I. von Baiern, der Förderer volkstümlicher Pflege vaterländischer Geschichte, der Wiederbegründer bairischer Städtechronik" und Ludwig Muggenthaler: „Ludwig Fronhofer, ein bairischer Schulmann und Akademiker des 18. Jahrhs."

2. Kirchengeschichte.

Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon. 2. Aufl. V. Bd. Gaal—Himmel. (H. 45—55). Freiburg, Herder. gr. 8⁰. 2111 S.

Real-Encyklopädie für protestant. Theologie und Kirche. 2. Aufl., begonnen v. Herzog u. Plitt, fortgef. v. Hauck. Bd. 18 (Schluß). Leipzig, Hinrichs. gr. 8⁰. 1034 S.
Enthält die Nachträge von Harleß bis Z., das Verzeichnis der Mitarbeiter und ihrer Artikel, sowie das Generalregister. Preis des ganzen Werkes M. 219.

Károly (János), az öskeresztény irodalom monographiaja (Monographie d. Literatur d. Urchristentums). Budapest. 8⁰. IX u. 253 S. M. 3.

Ohle (R.), Beiträge z. Kirchengeschichte. I. Die pseudophilon. Essäer u. d. Therapeuten. Berlin, Mayer & Müller. gr. 8⁰. 79 S. M. 1,60.

Steck (R.), d. Galaterbrief, nach seiner Echtheit unters., nebst krit. Bemerkgen. z. d. paulin. Hauptbriefen. Berlin, G. Reimer. gr. 8⁰. 386 S. M. 8.

Livius (T.), s. Peter, bishop of Rome, or, the Roman episcopate of the prince of the apostles, proved from the fathers, history and archaeology, and illustrated by arguments from other sources. London, Burns and Oates. 8⁰. XXVII, 560 p. M. 12.
Auf selbständige Forschung macht der Vf. keinen Anspruch. Nicht einmal die einschlägige deutsche Literatur ist benutzt. Jungmanns Dissertationes sind die Hauptautorität für das Geschichtliche, De Rossis Forschungen für das Archäologische. Das Buch dient populären Zwecken und enthält eine zum Teil gelungene Widerlegung mancher landläufiger Einwürfe gegen das Papsttum. Besonders gegen den Bischof Lightfoot wird viel polemisiert.

Achelis (H.), d. Symbol d. Fisches u. die Fischdenkmäler der röm. Katakomben. Marburg i. H., Elwert. 8⁰. 111 S. M. 2.
Kommt zu dem Ergebnis, daß zwar der größere Teil (⅔) der römischen Fischdarstellungen symbolischen Charakter habe, daneben aber immerhin etwa ein Drittel der Darstellungen auf persönliche oder gewerbliche Verhältnisse hinweist.

Schwartz (Ed.), Tatiani oratio ad Graecos, rec. —. Leipz., Hinrichs. gr. 8⁰. X, 105 S. M. 3,60. (Texte u. Untersuchungen v. Gebhardt u. Harnack IV, 1.)

Harnack, der pseudo-cyprianische Traktat De aleatoribus. Die älteste latein. christl. Schrift, ein Werk d. röm. Bischofs Viktor I. saec. II). Leipz., Hinrichs. 8⁰. V, 136 S. M. 4,50. (Texte u. Untersuch. V, 1.)

Pankau (Andr.), Methodius, Bischof v. Olympos. Eine patrist. Studie. Nach dem Tode d. Vf.s hrsg. v. Frz. Hipler. Mainz, Kirchheim. gr. 8⁰. 90 S. M. 1,20. (Vgl. o. S. 756.)

Carr, the church and the Roman empire. London, Longmans. (Epochs of church history 1887.) XVI, 210 p.
Der Vf. versucht es, die Ereignisse zu berichten und die Personen zu schildern, welche auf das Wachstum der christlichen Religion einen bedeutenderen Einfluß geübt haben. Die Darstellung ist gewandt. Carr ist frei von der Gehässigkeit gegen die römischen Päpste, welche man bei Protestanten so häufig findet, ist

aber doch noch zu sehr geneigt, die historische Entwicklung der Kirche zu verkennen. Das Streben und das Bedürfnis größerer Einheit und engerer Verbindung mit Rom ist nach Carr nicht spontan, sondern von den Päpsten angeregt und auf alle Weise für ihre ehrgeizigen Zwecke gefördert. Selbst ein Charakter wie der große Papst Leo wird bemängelt, seine Entscheidungen streitiger Fälle werden als Eingriffe in fremde Rechte bezeichnet (199—201). Besonders scharf wird p. 202 mit den römischen Legaten ins Gericht gegangen, weil sie den Kanon des Konzils von Sardika als einen Kanon des nicänischen Konzils bezeichnet haben sollen. (Z.)

Tozer (H. F.), the church and the eastern empire. (Epochs of church history). London, Longmans. 208 p. 2 sh. 6.

Die folgende Darstellung und Schilderung der Geschichte der byzantinischen Kirche, für welche die Anglikaner immer eine besondere Zuneigung an den Tag gelegt haben, ist parteiisch und einseitig. Ein Leser, der nicht schon vorher orientiert ist, kann sich keine Vorstellung von dem Kampfe gegen Rom machen, und wird vielfach in die Irre geführt. Dieses Büchlein ist den andern derselben Sammlung keineswegs ebenbürtig, weder in der Würdigung der Zeitverhältnisse noch in der Beherrschung des Stoffs.

Stokes (Whilley), the tripartite life of Patrick with other documents relating to that saint, edited with translations and indexes. 1887. 8⁰. CXCIX, 676 p.

Morris, the life of s. Patrick. London, Burns and Oates. 8⁰. 297 p.

Ein Biograph des hl. Patrick, welcher wie Pater Morris behauptet, aus Lanigans Darstellung könne man keinen Gewinn ziehen, ist wohl im stande, das hagiologische Element hervorzuheben, kann aber auf Wissenschaftlichkeit keinen Anspruch machen. Von Kritik der Quellen kann in dieser Biographie, in der die Apologie und die Verteidigung der Tradition, wenn sie auch nur auf verhältnismäßig spätere Schriftsteller sich stützt, die Hauptsache ist, nicht die Rede sein. Die beste Partie in dem Buche ist die Beschreibung der irischen Zustände zur Zeit der Ankunft des hl. Patrick. Das Buch wird als Heiligenleben zweifelsohne viele Leser finden, der historische Wert desselben ist gering. (Z.)

Neuda (Herm.), über d. Ausbreitung d. Deutsch- u. Christentums i. heimischen Ufernoricum. Progr. d. Obergymnas. z. Krems. 8⁰. 21 S.

Kleinen, die Einführung des Christentums in Köln u. Umgegend. Tl. 1. Programm der Ober-Realschule Köln. 4⁰. 18 S.

Garenfeld (Vict.), die Trierer Bischöfe des 4. Jahrhs. Dissertation. Bonn, Behrendt. gr. 8⁰. 77 S. M. 1,20.

Lefranc, essai hist. sur les origines chrétiennes du diocèse d'Arras depuis s. Pierre jusqu'au VIIᵉ s. Tours, impr. Mazerau. 18⁰. 67 p.

Legge, the Nestorian monument of Hsi-an Fu in Shen-Shi, China, relating to the diffusion of christianity in China. London, Frowde. 2 sh. 6.

Cassiani (Joh.), opera ex recensione Mich. Petschenig. Pars I. Prolegomena. Institutionum libri XII. Contra Nestorium libri VII. Indices. (Corp. ss. eccles. lat. XVII). Wien, Tempsky. Lex. 8⁰. CXVI, 530 S. M. 20,50.

Harnack (A.), Augustins Konfess. Vortrag. Gießen, Ricker. 8⁰. 31 S. M. 0,60.

Boor (C. de), vita Euthymii, ein Anecdoton z. Gesch. Leos d. Weisen a. 886—912. Hrsg. v. —. Berlin, Reimer. gr. 8⁰. VIII, 232 S. M. 5.

Gegenstand der Biographie ist der als Beichtvater des Kaisers und Syncellus des Patriarchen hochgestellte, später selbst auf den Patriarchenstuhl erhobene Euthymius, der i. J. 912 unter argen Mißhandlungen abgesetzt wurde. Die HS. befindet sich in der kgl. Bibliothek zu Berlin und „kam dorthin unter den traurigen Resten einer Klosterbibliothek, welche Prof. G. Hirschfeld auf einer i. J. 1874 unterommenen Reise in Kleinasien auf einer Insel im Egerdir-See

in Pisidien aufgefunden und angekauft hat." Vf. ist ein wahrscheinlich gleichzeitig lebender Mönch des von Euthymius gegründeten und regierten Psamathias-Klosters. Die Biographie ist von erheblichem Wert für die kirchlichen und Hof-Ereignisse dieser Zeit in Byzanz. Besonders eingehend behandelt sie den Streit um die vierte Ehe des Kaisers, „eine Etappe auf dem Wege zur endgültigen Trennung der orientalischen und occidentalischen Kirche." Im Gegensatze zu dem Briefe des Patriarchen Nikolaus an den Papst vertritt der Vf. der Biographie hier die Gegenpartei. — Nach dem Abdruck des Textes folgt S. 79—203 eine eingehende kritische Würdigung des Stückes. Die Drucklegung erfolgte mit Unterstützung der Berliner Akademie.

Hatch (Edwin), die Grundlegung der Kirchenverfassung Westeuropas im frühen Mittelalter. Vom Vf. autoris. Uebersetzung, besorgt v. Ad. Harnack. Gießen, Ricker. gr. 8⁰. VII, 130 S. M 2,50.

Potthast (A.), Leben des hl. Gallus u. des Abtes Otmar v. Sanktgallen. Uebers. v. —. 2. Aufl. Neu bearb. u. eingeleit. v. W. Wattenbach. Leipz., Dyk. 8⁰. X, 86 S. M 1,20. (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit 2. Gesamtausg. Bd. 12).

Wattenbach, Grandaur, Laurent, die Lebensbeschreibungen des hl. Willibrord, Gregors von Utrecht, Liudgers und Willehads von Bremen übers. —. Ebenda. 8⁰. VI, 128 S. M 1,60. (Geschichtschreiber d. d. V. Gesamtausgabe. Bd. 14.)

Arndt (W.), Leben des hl. Bonifazius v. Wilibald, der hl. Leoba von Rudolf v. Fulda, d. Abtes Sturmin v. Eigil, d. hl. Lebuin von Hucbald. Uebers. v. —. 2. neu bearb. Aufl. Ebenda. gr. 8⁰. XX, 143 S. M 2. (Geschichtschreiber d. d. V. Gesamtausg. Bd. 13).

Seefried (J. N.), Hz. Thassilo II. und die Chiemseeklöster. Augsburg, Huttler. gr. 8⁰. 43 S. M 0,75.

Le Liber pontificalis, texte, introduction et commentaire par L. Duchesne. Fasc. 4ᵉ. Paris, Thorin. gr. 4⁰. Fr. 15.
Dies Heft eröffnet den 2. Band, in welchem die verschiedenen Fortsetzungen nach Hadrian I. bis Martin V. herausgegeben werden sollen, das verdienstvolle Werk also zum Abschluß kommen wird. Es reicht bis Hadrian II. einschließlich.

De Rossi (J. B.), l'inscription du tombeau d'Hadrien I, composée et gravée en France par ordre de Charlemagne. Rome, impr. Cuggiani. 8⁰. 24 p. Mit 2 Tafeln im Lichtdruck. (Extrait des Mélanges d'archéologie et d'histoire, T. VIII).
Betrifft die jetzt im Atrium der Peterskirche zu Rom befindliche Inschrift. De R. weist nach, daß der tiefschwarze Marmor, der die Platte auszeichnet, aus den Steinbrüchen von Sablé in der Tourraine stammen müsse. Die Form der Kapitalen sei ebenfalls fränkisch. Vf. der Inschrift sei jedenfalls Alcuin; doch lasse sich das nicht so sicher hinstellen, wie Dümmler geglaubt hat, der auch mit Unrecht noch 12 weitere Distichen dieser Inschrift beifügt. Diese 12 von Dümmler in den Poetae lat. I, 113 beigefügten Distichen sind vielmehr die Grabinschrift des P. Hormisdas (514—523).

Amelung (K.), Leben und Schriften des Bischofs Jonas von Orleans. Progr. des Vitzthumschen Gymnasiums zu Dresden.

Schönbach (Anton), altdeutsche Predigten, hrsg. v. — II. Bd. Texte. Graz, Styria. 8⁰. XII, 328 S.
Enthält den auf der Münchener Staatsbibliothek befindlichen Oberaltacher Codex.

Stephens (R. W.), Hildebrand and his time. London, Longmans. 8⁰. XVI, 230 p. 2 sh. 6.

Vf. hat die einschlägige Literatur, auch die neueste deutsche, sorgfältig benützt und sich von vornehmer Absprecherei und blinder Bewunderung seines Helden gleich fern gehalten. Er erblickt in Gregor VII. den großen Reformator, der die große sittliche Wiedererneuerung der Kirche, Abschaffung der Simonie und Priesterehe, ohne Hilfe des Kaisertums, ja trotz der Opposition desselben erreicht hat (p. 220). Ueber den Konflikt zwischen Kirche und Staat wird richtig geurteilt; die Frage wäre die gewesen, ob das Feudalsystem oder die Kirche, die militärische oder kirchliche Gewalt siegen solle, ob die Zersplitterung der großen Staaten in kleine Fürstentümer unter zügellosen Tyrannen auch Zersplitterung in Nationalkirchen und Sekten nach sich ziehen sollte. Der Vf. erkennt an, daß nur edle Beweggründe den Papst geleitet, daß sein Einfluß auf die Geschicke Europas wohlthätig gewesen. Populäre Bücher dieser Art sind geeignet, mit so manchen Vorurteilen gegen die Päpste des Mittelalters aufzuräumen. Die Darstellung ist populär im besten Sinne des Wortes.

Müller (Jos.), über Rupert v. Deutz und dessen Vita s. Herberti. Progr. d. Apostelgymnas. zu Köln. 4.⁰ 31 S.

Roth (F. W. E.), Rupert v. Deutz. In: „Die kath. Bewegung in unsern Tagen". Jahrg. XX (1887). H. 16—18.

Pitra (Joh. Bapt. card.), analecta novissima spicilegii Solesmensis, altera continuatio T. II. Tusculana. Parisiis, Roger et Chernowitz. 4⁰. XLVII, 517 p. ℳ 12.

Der gelehrte Herausgeber veröffentlicht unter dem Titel Tusculana mehrere bisher unbekannte Schriften 4 französischer Bischöfe von Tusculum zur Erinnerung an die fünf Jahre, die er in Frascati zubrachte. Die Reihe eröffnet ein Cistercienser Odo, Abt von Ourscamp in der Diöcese Noyon, ein Zeitgenosse des hl. Bernhard, Schüler des Anselm von Laon, Johann von Tours und des berühmten Petrus Lombardus, auch Hörer Abälards. Er starb 1171 als Bischof von Tusculum. Auf diesen bisher fast ganz vergessenen Kirchenfürsten möchte P. die Quaestiones magistri Odonis Suessionenis beziehen, welche er nach einer Pariser HS. veröffentlicht. Die Quaestiones geben uns einen höchst interessanten Einblick in die Art und Weise, wie in den mittelalterlichen Schulen zwischen Lehrer und Schülern disputiert wurde; sie enthalten eine Skizze dieser lebhaften Disputationen, niedergeschrieben von einem begabten Schüler. Außerdem enthält der Band Predigten des bekannten Kreuzzugpredigers Jakob von Vitry († 1240), des zum Legaten für den Kreuzzug Ludwigs d. Heiligen 1248 ernannten Odo von Chateauroux und des Minoriten Bertrand de la Tours. Für Odo von Chateauroux macht Delisle in der Bibl. de l'École d. chartes 1888 S. 270 auf eine P. unbekannt gebliebene Predigtensammlung in der Bibliothek von Arras aufmerksam.

Clédat (L.), le nouveau testament traduit au XIIIe siècle en langue provençale, suivi d'un rituel cathare. Reproduction photolithographique du ms. de Lyon, publié par —. (Bibliothèque de la Faculté des Lettres de Lyon. T. IV.) Paris. gr. 8⁰. XXVIII, 482 p.

Die hier in trefflicher (von Lumière besorgter) photolithographischer Wiedergabe veröffentlichte Lyoner Bibelhandschrift ist schon früher der Gegenstand mannigfacher Erörterungen gewesen. Lange Zeit galt sie für waldensisch. Reuß wies die Grundlosigkeit dieser Annahme nach, während Cunitz das beigegebene Rituale für albigensischen Ursprungs erklärte. Die Sprache der Bibelübersetzung bezeichnete Prof. W. Förster als das Provenzalische des rechten Rhoneufers. Diese Fragen und noch viele andere sich daran anknüpfende können jetzt nach Vorlage dieser Veröffentlichung von neuem eingehender Prüfung unterzogen werden. Die von dem Herausgeber vorgeschickte Einleitung spricht sich darüber sehr knapp und zurückhaltend aus. (Bull. crit. 1888 Nr. 16).

Coussemaker (J. de), cartulaire de l'abbaye de Cysoing. Lille.

Enthält viele ungedruckte flandrische Urkunden seit d. 12. Jh. (Neues Arch. XIV, 217).

Froger, cartulaire de l'abbaye de St. Calais, publ. par —. Le Mans, Pellechat. 8⁰. XXV, 98 p.

Schorn (Karl), Eiflia sacra oder Geschichte der Klöster und geistlichen Stiftungen &c. der Eifel, zugleich Fortsetzg. resp. Schluß der Eiflia illustrata v. Schannat-Bersch. 2. und 3. Abtl. oder 5—12. Lfg. Bonn, Hanstein. gr. 8⁰. S. 257—768. *M* 4.

*__Finke__ (Heinr.), die Papsturkunden Westfalens bis z. J. 1378, bearbeitet v. —. I. Teil: Die Papsturkunden bis z. J. 1304. (Westfäl. Urkb. V. Bds. I. Teil.) Münster, Regensberg i. K. 4⁰. XXXIV, 409 S.

Nachdem F. von seinem römischen Aufenthalt in den Wintermonaten 1886/87 mit einer reichen Ausbeute an westfälischen Papsturkunden zurückgekehrt war, entschloß sich der Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, welcher das westfälische Urkundenbuch herausgibt, abweichend von dem früheren Plane, die Papsturkunden als besondere Publikation in einem eigenen Bande zu veröffentlichen, von dem nun hier der erste Teil vorliegt. Um ein möglichst vollständiges Bild des Verkehrs der Kurie mit den westfälischen Bistümern zu geben, sind darin auch die bereits veröffentlichten Papsturkunden wenigstens in Regestenform eingereiht worden. In Betracht kommen die Bistümer Münster, Paderborn, Minden, Osnabrück und Köln (soweit das Herzogtum Westfalen betroffen ist), ferner die päpstl. Schreiben allgemeinen Inhalts an die Suffragane der Kölner und Mainzer Kirchenprovinz. Außer den päpstl. Schreiben sind auch sämtliche an die Päpste gerichteten Schreiben und die interessanten auf das Kollektorenwesen bezüglichen Dokumente berücksichtigt. Neben dem Vatikanischen Archiv boten dem Herausgeber die westfälischen und rheinländischen Archive reiches Material. Für die Zeit bis 1198 (165 Nr.) sind 6 unbekannte Stücke hinzukommen, für den spätern Zeitraum 1198—1304 (fast 700 Nr.) 322 ungedruckte Stücke. Von hervorragendem allgemeinem Interesse ist die Einleitung, in welcher Vf. zu den verschiedenen, in jüngster Zeit vielfach erörterten Fragen über das päpstliche Urkundenwesen Stellung nimmt. Er spricht darin von dem Verhältnis der verlorenen zu den erhaltenen Originalien, den Registraturvermerken, von den Fragen, ob die Registerbände Originale oder Abschriften sind, ob die Eintragung nach den Originalien oder nach den Konzepten geschah, über das Datum, die Kanzleinotizen, die päpstlichen Schreiber, die Prokuratoren und die Fälschungen. Wir hoffen über die hier von Finke niedergelegten Beobachtungen, wie über die ganze wertvolle Veröffentlichung unsern Lesern noch einen eingehenden Bericht bieten zu können.

André (J. F.), études sur le XIVᵉ siècle, histoire de la papauté à Avignon. Avignon, Seguin. 8⁰. V, 564 p. Fr. 7,50.

Prou (M.), études sur les relations politiques du pape Urbain V avec les rois de France Jean II et Charles V, 1362—1370. Paris, Vieweg. 8⁰. Fr. 6. (Biblioth. de l'Ecole des hautes études, Fasc. 76).

Beruht in erster Linie auf den Registern Urbans V, außerdem aber auch noch auf zahlreichen anderen ungedruckten Aktenstücken.

Le Mené, hist. du diocèse de Vannes. T. I. Vannes, Lafolye.

Walsh (K.), Fingal and its churches, an historical sketch of the foundation and struggles of the church of Ireland in part of the county Dublin. Dublin, Mc Gee. 300 p. 6 sh.

Der Vf., ein protestantischer Prediger der Diözese Dublin, liefert einen bescheidenen Beitrag zu der Lokalgeschichte Irlands, die leider bis jetzt wenige Bearbeiter gefunden.

Bevan (W. L.), St. Davids. London, Society for the propagation of faith. 8⁰. X, 254 p. 2 sh.

Es ist gewiß ein recht dankbares Unternehmen, die Geschichte der einzelnen Diözesen Englands populär zu bearbeiten und die gegenwärtige Generation mit dem, was ihre Vorfahren für die Religion gethan haben, bekannt zu machen.

Wenn nun auch einige der Vf. die neuesten Zustände der Staatskirche in zu rosigem Lichte erblicken und der katholischen Kirche und ihren Vertretern zur Zeit der Reformation nicht überall gerecht sind, so werden doch die landläufigen Irrtümer, die Reformationszeit sei eine Periode der geistigen Erneuerung gewesen, widerlegt, und die Habsucht, Herrschsucht und Tyrannei der protestantischen Würdenträger schonungslos aufgedeckt. Bevan gesteht ein, daß nur wenige Prediger die wälsche Sprache erlernt, daß die Katholiken noch lange sich in Wales behauptet, daß dieselben viel für Verbreitung religiöser Bücher in der Muttersprache gethan, während die Protestanten die Eingeborenen meist vernachlässigten. Noch viel Schlimmeres weiß er von den englischen Adeligen zu berichten, die sich wenig unterschieden von den Raubrittern zur Zeit des Faustrechtes.

Phillott (H. W.), diocesan history of Hereford. London, Society for promoting christian knowledge. 8⁰. 286 p. 3 sh.

Wir heben aus diesem Büchlein, das nach demselben Plane wie die andern Diözesangeschichten gearbeitet ist, eine Stelle aus, in welcher Froudes Anklagen gegen Weihbischof Smart widerlegt werden. Froude veröffentlichte in Studies I, p. 419 einen Brief eines Kanonikers Lee gegen Smart, den er im Record Office fand. Statt zu prüfen, ob der Ankläger Glauben gefunden, ob die Bischöfe Edward Fox und Booth solche Mißbräuche hätten dulden können, zieht Froude den Schluß, die Weihen seien auch den Unwürdigsten gegen Zahlung einer Geldsumme erteilt worden, nicht von Smart allein, sondern auch von anderen Bischöfen. Und doch konnte er wissen, daß Smart nach Aufhebung seines Klosters eine Pension von 80 ℔ von der Regierung bezog, daß der strenge und gewissenhafte Bischof Booth einen Simonisten nicht zum Suffraganbischof gemacht hätte. Auch in Hereford begann der Verfall der Kirche mit der Reformation, auch da verteilten die protestantischen Prälaten und Adeligen die Kirchengüter unter sich.

Gibbons (Alfred), early Lincoln Wills, an abstract of all Wills and Administrations recorded in the episcopal registers of the old diocese of Lincoln, 1280—1547. Lincoln, Williamson.

Es ist das Verdienst von Stubbs, in seiner englischen Verfassungsgeschichte auf die Wichtigkeit der testamentarischen Verfügungen für die Geschichte der Kultur aufmerksam gemacht zu haben. Wir ersehen aus denselben den Wohlstand des Volkes, die innige Verbindung der Einwohner der Städte mit ihren Verwandten auf dem Lande, deren sie in ihren Vermächtnissen gedenken, die Mildthätigkeit für die Armen, den tiefen religiösen Sinn, der sich in Stiftungen von Messen ꝛc. ausspricht. Gibbons gibt sehr gute Erläuterungen zu seiner Uebersetzung des lateinischen Textes, nur in der Bestimmung der Stammbäume hätten wir größere Kürze gewünscht.

Moberly (G. H.), life of William of Wykeham, sometime bishop of Winchester and lord high cancellor of England. With appendices, containing two Latin manuscripts. Winchester, Warren. 318 p. 7 sh 6.

Das Leben des Gründers von New College Oxford und der berühmten Lateinschule in Winchester, welche nach dem Plane Wykehams eine Pflanzschule des Oxford Colleges sein sollte (im Jahre 1386), ist von großem Interesse. Man ersieht aus demselben, wie sehr sich die höhere Geistlichkeit Englands die religiöse und wissenschaftliche Bildung des Klerus und Volkes angelegen sein ließ. Die Statuten, welche Wykeham seinem Kolleg gab, dienten unter andern Kardinal Wolsey als Vorbild. Durch Biographien wie Moberlys und Lupton, Leben Colets zahlen die Kollegien ihren Gründern eine Ehrenschuld ab.

Korytkowski (J.), arcybiskupi Gnieźnieńscy, primasowie i metropolici Polscy od roku 1000 aż do roku 1821 czyli do połączenia arcybiskupstwa Gnieźnieńskiego z biskupstwem Poznańskiem. gr. 8⁰.

Vf. ist der Generalvikar von Gnesen, bekannt durch ein vierbändiges Werk über die Prälaten und Domherren der Gnesener Domkirche. Bisher sind 8 Hefte des vorliegenden, die Gnesener Erzbischöfe betreffenden Werkes erschienen. Sie

reichen bis auf EB. Jaroslaus († 1373). Das ganze Werk soll in 40 Heften à 10 Bogen vollständig werden. (Vgl. Zeitschrift d. hist. Gesellschaft f. Prov. Posen, III, 372).

Wickenhäuser (F. A.), Molda od. Beiträge zur Gesch. der Moldau u. Bukowina. 3. Bd. Gesch. der Klöster Woronetz u. Putna. 1. Bdchen. Czernowitz, Pardini. 8⁰. 1886. 96 S. ℳ 2,65.

Le Couteulx (D. C.), annales ordinis Cartusiensis ab a. 1084 ad a. 1429. 2 vols. Neuville-sous-Montreuil, impr. Duquat. 4⁰. CXVIII, 524 et 567 p. à Fr. 25.

Es handelt sich um ein Manuskript, das Le Couteulx Ende des 17. Jh. verfaßte und jetzt zum Druck gebracht wird. Dem Vf. waren auf Befehl eines Generalkapitels sämtliche die Geschichte des Ordens betreffende Urkunden aus den 180 Karthausen seiner Zeit zugesandt worden Vier weitere Bände sollen das Werk abschließen.

Chroniques de l'ordre des Carmélites de la reforme de sainte Thérèse depuis leur introduction en France. T. II. Poitiers, Oudin. 8⁰.

Völkel (A. F.), Gesch. d. deutschen Ritterordens im Vogtlande. gr. 8⁰. V, 233 S. Plauen, Kell. ℳ 3.

Masius (A.), über die Stellung des Kamaldulensers Ambrogio Traversari zum Papst Eugen IV. und zum Baseler Konzil. (Progr. des Realgymn. Döbeln). Döbeln, Schmidt. 4⁰. 22 S. ℳ 2,50.

*Hergenroether (Jos. card.), Leonis X. regesta e tabularii Vaticani manuscriptis voluminibus aliisque monumentis adiuvantibus tum eidem archivo addictis tum aliis eruditis viris collegit et edidit —. Fasc. V—VI. Brisgoviae, Herder. 4⁰. S. 521—808.

Reicht von 1514 April 19.—Dezemb. 31. (Nr. 8244—13467).

Stanhope, monastic London, an analytical sketch of the monks and monasteries within the metropolitan area during the centuries 1200 to 1600. London, Rivingtons. 8⁰. 170 p. 5 sh.

Auch dieses Schriftchen zeigt die Sympathie, welche man in neuester Zeit den übel verleumdeten Mönchen des 16. Jahrhunderts entgegenbringt, wie sehr man sie als Träger der Kultur und Wissenschaft, als die Wahrer von Religion und Frömmigkeit zu würdigen weiß. Leider geht der Vf. auf Einzelheiten nicht ein; nur nebenbei erfahren wir etwas von Gilden der einzelnen Kirchen. Neben vielem Gutem finden sich jedoch arge Vorurteile und grobe historische Verstöße.

Selborn (Earl of), ancient facts and fictions concerning churches and tithes. London, Macmillan. XVI, 359 p.

In dieser fleißigen Monographie sucht der Vf. die Behauptung der Angreifer der Staatskirche, ein Teil des Zehnten gehöre den Armen, zu widerlegen. Sonderbarerweise beruft sich Earl Selborn auf eine Stelle des Papstes Gregor bei Beda, historia eccles. I, cap. 27, der an dieser Stelle zu Mönchen spricht, die kein Eigentum haben dürfen. Selborn nimmt gegen Haddan und Stubbs an, die Errichtung von Pfarreien falle erst in die Zeit nach den Einfällen der Dänen; die Einäscherung so mancher Klöster hätte erst eine Verbreitung des Pfarrsystems zur Folge gehabt. Die Gründe des Vf.s sind nicht durchschlagend. Der hl. Theodor, Erzbischof von Canterbury, war sicherlich nicht nur Begründer des Episkopal-, sondern auch des Pfarrsystems.

Galton (A.), the character and times of Thomas Cromwell, a criticism of the first ten years of the English reformation. Birmingham, Cornish. 7 sh. 6.

Eine volle Würdigung dieses schlauen Politikers, über den die Urteile so sehr auseinandergehen, findet sich in diesem Werke nicht und wird erst möglich,

wenn Gairdner die Aktenstücke veröffentlicht hat. Der Artikel Gairdners in Stephens Dictionary of national biography ist weit zuverlässiger als Galton, dem es an Urteil fehlt.

Acquoy (I. G. R.), het geestelijke lied in de Neverlanden vóor de hervorming. (Archief voor neverl. werkgeschied. II, 1.)

Wetzstein (O.), d. deutsche Kirchenlied i. 16., 17. u. 18. Jh. Literarhist. Betracht. s. Entwicklungsganges. Neustrelitz, Barnewitz. gr. 8⁰. 132 S.

Chauncy (V. P. Dom. Mauritius), historia aliquot martyrum Anglorum maxime octodecim Cartusianorum. Nunc ad exemplar primae editionis Moguntinae anno 1550 excusae a monachis Cartusiae s. Hugonis in Anglia denuo edita. Londini, Burns et Oates. 4⁰. 12 sh. 6

Diese schön ausgestattete Ausgabe der Geschichte der englischen Karthäuser, welche unter Heinrich VIII. den Märtyrertod erlitten, ist schon deswegen so erwünscht, weil Chauncy die Hauptquelle ist für die Ereignisse, welche hier geschildert werden. Die Karthäuser waren der Orden, der mit den Observanten den ursprünglichen Eifer am besten bewahrt hatte. Die Wiedereinführung des Ordens in England in der Gegenwart ist daher höchst zeitgemäß.

*Wedewer (Herm.), Johannes Dietenberger. 1475—1537. Sein Leben u. Wirken. Freiburg, Herder. gr. 8⁰. VIII, 499 S. mit 4 Tafeln. *M* 8.

Joh. Dietenberger war Prior des Dominikanerklosters in Frankfurt und Koblenz, in seinen letzten Lebensjahren Professor der Exegese an der Mainzer Hochschule. Er entfaltete eine rührige schriftstellerische Thätigkeit, welche W. in dem 2. Teile seiner wertvollen Studie eingehend behandelt. Die Hauptwerke D.s sind die Bibelübersetzung, deren Verhältnis zur Lutherischen Uebersetzung W. auseinandersetzt, und der Katechismus. Die bildliche Ausstattung von D.s Schriften ist in einer Beilage von Friedrich Schneider näher gewürdigt worden. Diese Abhandlung ist auch gesondert bei Wallau in Mainz erschienen.

*Hosii (Stanislai), S.R.E. cardinalis maioris poenitentiarii episcopi Varmiensis (1504—1579) et quae ad eum scriptae sunt epistolae, tum etiam eius orationes legationes. Tomus II, 1551—1558. Praemittitur de Hosii cardinalis familia disputatio, accedunt autem epistolae et acta, quae vitam et res gestas Hosii illustrant. Editionem curaverunt Franciscus Hipler et Vincentius Zakrzewski. Cracoviae, sumptibus academiae literar., typis Anczyc et C. 4⁰. Pars I. 1886. XCIII, 520 p. Pars II. 1888. p. 521—1119. (Acta hist. res gestas Poloniae illustrantia T. IX.)

Der wichtigen Veröffentlichung, deren erster Band 1879 erschien, hoffen wir eine ausführliche Besprechung widmen zu können.

Evers (G. G.), Martin Luther. XI. Gewaltsamer Durchbruch der Revolution. Forts. S. 321—592. Mainz, Kirchheim. 8⁰. *M* 2,55.

Tschackert (Paul), unbekannte Handschriftenteile, Predigten, und Scholien Martin Luthers. Aufgefunden, beschrieben und untersucht von —. Berlin, Reutter. 8⁰. 72. S. *M* 2.

Die Predigten und Scholien finden sich in einem der Stadtbibliothek zu Königsberg gehörigen Codex. Die Predigten, in der Zeit von 12. April 1519 bis 23. Oktober 1521 gehalten, wurden bisher dem Königsberger Prediger Johannes Poliander zugesprochen. Durch die obigen Untersuchungen ist es mehr als wahrscheinlich gemacht worden, daß dieselben von Luther gehalten worden; in denselben ist ein reiches biographisches Material geboten. Ueber Heiligenkult, Kelchentziehung, Fasten ꝛc. finden sich noch zahlreiche konservative Aeußerungen.

Schmidt (G. L.), Predigten aus der Reformationszeit. Mit einer Einleitung über d. Predigerwesen in der Reformationszeit. Hrsg. v. —. Langensalza, Bayer u. Söhne. gr. 8⁰. V, 228 S. *M* 1,80.

Calvini opp. edd. Baum, Cunitz, Reuss. Vol. 36 et 37. (Corp. reform. 64 et 65). Braunschweig, Schwetschke. gr. 4⁰. à M. 12.

Vogt (O.), Dr. Johannes Bugenhagens Briefwechsel. I. Auftrage der Gesellsch. f. pommersche Geschichte u. Altertumskunde gesammelt u. hrsg. durch —. Stettin, Saunier i. K. 8⁰. XIII, 636 S. M. 10.
Der Sohn des Biographen des Dr. Pomeranus gibt hier alle eigentlichen (gedruckte und ungedruckte) Briefe, Buchinschriften u. dgl. von B. heraus, soweit sie aufzufinden waren. Ausgeschlossen ist, was B. selbst schon durch den Druck veröffentlichen ließ. Um das Verständnis der B.schen Briefe zu erleichtern, sind auch die an B. gerichteten Briefe, in der Regel aber nur im Auszuge gegeben.

Hering (H.), Doktor Pomeranus, Joh. Bugenhagen. (Schriften d. Vereins f. Reformationsgesch. Nr. 22). Halle, Niemeyer. 8⁰. IV, 175 S. M. 2,40.

Stoy (Steph.), erste Bündnisbestrebungen evangelischer Stände. Mit archivalischen Beilagen. (Aus: Zeitschr. f. thüring. Geschichte und Altertumskunde). Jena, Fischer. gr. 8⁰. III, 266 S. M. 4,50.

Koch (Hub.), die Reformation im Herzogtum Jülich. 1. u. 2. H. Frankfurt a. M. Foesser. 1883 u. 1888, gr. 8⁰. 112 S. M. 1,75.

Soffner (Joh.), Geschichte der Reformation in Schlesien. 2 Fasc. Breslau 1886 u. 88, Aderholz. gr. 8⁰. XIX, 462 S. M. 5.

Erdmann (G.), Gesch. der Kirchenreformation in der Stadt Göttingen. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht. gr. 8⁰. 84 S. M. 1,60.

Lefranc (Abel), la jeunesse de Calvin. Paris, Fischbacher. gr. 8⁰. XVI, 228 p. Fr. 6.
L. sucht vornehmlich Calvins Beziehungen zu seiner Vaterstadt Noyon aufzuklären, denen er eine für Calvins Entwicklung maßgebenden Einfluß zuschreibt.

*Schwicker (Joh. Heinr.), Peter Pázmány, Kardinal-Erzbischof und Primas von Ungarn, und seine Zeit. (Vereinsschrift der Görres-Gesellschaft.) Köln, Bachem. gr. 8⁰. 98 S.
Die Schrift ist vornehmlich dazu bestimmt und geeignet, den um das katholische Ungarn hochverdienten Kirchenfürsten weiteren Kreisen in Deutschland bekannt zu machen. Sie beruht auf den grundlegenden Werken Fraknóis, „Peter Pázmány und seine Zeit“ (1868—1872, 3 Bde.) und Peter Pázmány (1886), welche für den Geschichtsforscher in erster Linie in Betracht kommen.

Ricard, Bossuet. Paris, Vic et Amat. in 12. Fr. 3.

Michaud (E.), la politique de compromis avec Rome en 1689. Le pape Alexandre VIII et le duc de Chaulnes d'après les correspondances diplomatiques inédites du Ministère des Affaires étrangères de France. Bern, Schmid, Francke u. Co. gr. 8⁰. 148 S. M. 2.

Overton, the evangelical revival in the 18th century. London, Longmans. (Epochs of church history).
In dem recht tüchtigen Buch The English church in the eighteenth century, 2. Ausgabe 1887, hat Overton die Geschichte der Deisten, der Latitudinarier, der Erweckungsprediger bearbeitet, in dem gegenwärtigen Buch wird die geistige Erweckung Englands in mehr populärer Weise behandelt. Neues bringt der Vf. in dieser Bearbeitung nicht, seine Bewunderung für die Häupter der Methodisten und andere Sektenstifter ist ebenso groß als in dem früheren Werke. Auffallend ist seine Auffassung der evangelischen Bewegung. Er sagt: der Puritaner wollte nicht innerhalb der Marken der Staatskirche bleiben, der Evangelical wollte aus der Kirche nicht ausgeschlossen sein. Der Puritaner war mit unserer Liturgie, unseren Zeremonien, unserer Hierarchie unzufrieden, der Evangelical war mit allem diesem zufrieden (p. 315). Dasselbe Urteil findet sich auch in der neuen Bearbeitung; es war nur möglich, weil Overton

die klaren Stellen aus den Schriften der Evangelicals, welche die Feindschaft gegen die Staatskirche bekunden, nicht berücksichtigt hat, dann auch weil er alle die Verschiedenheiten als unwesentlich betrachtet, obgleich die Grundsätze des Methodismus und Revivalism nichts mehr und nichts weniger sind als Puritanismus, den veränderten Verhältnissen angepaßt.

Binhack (Frz.), Gesch. d. Cisterzienserstiftes Waldsassen von d. Wiederherst. des Klosters (1661) bis zum Tode d. Abtes Alexander (1756), nach Manuskripten d. P. Dionysius Hueber. Amberg, Habbel. 8⁰. VII, 190 S.

Benedikts XIV. Briefe an den Kanonikus Pier Francesco Peggi in Bologna (1729—1758), nebst Benedikts Diarium d. Conclaves von 1740, hrsg. von Frz. Xav. Kraus. 2. Ausg., vermehrt m. Flaminio Scarsellis Biographie des Papstes u. e. Bibliographie seiner Werke. Mit den Bildnissen des Papstes und d. Kanonikus Francesco Peggi. Freiburg i. Br., Mohr. 8⁰. XX, 308 S. ℳ 8. —; Anhang zur 1. Ausg. S. 191—308. ap. ℳ 3.

Rabory, la vie de Louise de Bourbon, princesse de Condé, fondatrice du monastère du Temple. Solesmes, Imprim. Saint-Pierre. 1 vol. in 8⁰. V, 432 p. avec 2 portraits et facsimile. Fr. 7,50.

Louise Adelheid von Bourbon-Condé, geboren den 5. Oktober 1757, Tochter von Joseph Bourbon, Prinz von Condé, lebte in der Jugend am Hofe Ludwigs XVI., ging 1789 ins Exil nach Belgien, Turin, dann nach Deutschland, der Schweiz, Oesterreich, Rußland und England. Mit 40 Jahren wird sie Trappistin, und nach vielen vergeblichen Versuchen gelingt es ihr 1815 im Temple, wo Ludwig XVI. gefangen gewesen, ein Kloster der ewigen Anbetung zu gründen. Dort starb sie den 10. März 1824. Ihre Lebensbeschreibung ist nicht nur wegen ihres erbaulichen Wandels anziehend, sondern auch wegen der zahlreichen Streiflichter auf die Zeitereignisse. Als Quelle dienten hauptsächlich die Briefe der Prinzessin, die nächstens gedruckt werden sollen. P. G. M.

Overton (J. H.) and Wordsworth (Elizabeth), Christopher Wordsworth, bishop of Lincoln, 1807—85. London, Rivingtons. 8⁰. XVI, 542 p.

Einen Mann wie Bischof Wordsworth, dessen Stellung in der Kirche und im Kirchenkongreß so sehr absticht von der Stellung, welche er der Welt und den Zeitungen gegenüber einnimmt, richtig zu beurteilen, ist eine Aufgabe, welche eine Tochter und ein Kanoniker der Diözese unmöglich lösen können. Ihnen erscheint alles groß und bewunderungswürdig an ihrem Helden. Nur hier und da findet sich in der Spreu ein Körnchen. Der Vater, ein englicher Geistlicher überließ es seinem Sohn, sich selbst dem Konfirmandenunterricht zu geben. Natürlich machte die Zeremonie einen geringen Eindruck auf das jugendliche Gemüt.

3. Politische Geschichte.

Deutschland und die früher zum deutschen Reiche bezw. Bund gehörigen Gebiete bis zu ihrer Trennung.

Seelmann (Wilh.), z. Gesch. d. deutschen Volksstämme Norddeutschlands u. Dänemarks i. Altertum u. MA. (Aus Jahrb. d. Vereins f. niederdeutsche Sprachforschung.) Norden, Soltau. gr. 8⁰. 1887. 94 S. ℳ 1,80.

Schmidt (L.), älteste Gesch. d. Wandalen. Leipzig, Fock. 8⁰. 29 S. ℳ 0,80.

Höfer (Paul), die Varusschlacht, ihr Verlauf u. ihr Schauplatz. Leipzig, Duncker u. Humblot. gr. 8⁰. XIII, 333 S. m. 1 Kartenskizze. ℳ 7,20.

Wickede (Fr. v.), die Vogtei i. d. geistl. Stiften des fränk. Reiches von ihrer Entstehung bis zum Aussterben der Karolinger in Deutschland. Leipzig. Dissert. 8°. 48 S.

Diplomatum regum et imperatorum Germaniae T. II. pars prior. Ottonis II. diplomata. (Mon. Germ. hist.) Hannoverae, Hahn. 4°. 386 p. ℳ 12.
Bringt nach einem Vorwort über die Kanzlei-Verhältnisse und Gebräuche zur Zeit Ottos II. 325 Urkunden desselben aus der Zeit von 961—983.

Michael, die Formen des unmittelbaren Verkehrs zwischen den deutschen Kaisern und souveränen Fürsten, vornehmlich im 10., 11. u. 12. Jh. Hamburg, Voß. 8°. 156 S. ℳ 1.

Binhack (Franz), die Markgrafen im Nordgau, als Einleitung z. Gesch. d. Cisterzienserstiftes Waldsassen nach handschriftl. Quellen bearbeitet. (Aus: „Verhandlungen d. hist. Vereins d. Oberpfalz u. v. Regensburg"). gr. 8°. Stadtamhof 1887. Amberg, Habbel. ℳ 0,50.

*Halbe (Max), Friedrich II. und der päpstliche Stuhl bis zur Kaiserkrönung (Nov. 1220). Berlin, Mayer u. Müller. Dissert. 96 S.
Beruht hauptsächlich auf den neueren Urkundenveröffentlichungen von Winkelmann, Rodenberg und den Böhmer-Fickerschen Regesten und gibt auf grund derselben eine eingehende Darstellung der beiderseitigen Beziehungen namentlich von 1216—1220. Exkurs I. handelt über die Sendung des Abtes Ulrich von St. Gallen nach Rom i. J. 1215. Vf. sucht nachzuweisen, daß der Zweck dieser Sendung war, den Papst im Hinblick auf das Konzil für Friedrich zu gewinnen, während der Eb. Berard von Palermo über die Herüberkunft von Friedrichs Sohn Heinrich nach Deutschland verhandeln sollte. Exkurs II. betrifft die Verhandlungen zwischen dem päpstlichen Stuhle und Friedrich II. über die Erneuerung des sizilianischen Privilegs von 1216 während des Winters 1219/20.

Köhler (Karl), das Verhältnis Kaiser Friedrichs II. zu den Päpsten seiner Zeit, mit Rücksicht auf die Frage nach der Entstehung des Vernichtungskampfes zwischen Kaisertum und Papsttum. Breslau, Köbner. gr. 8°. 70 S. ℳ 2. (Untersuch. z. deutsch. Reichs- u. Rechtsgesch. v. Gierke H. 24).
K. faßt seine Ergebnisse in dem Schlusse dahin zusammen, „daß von einer persönlichen Schuld Friedrichs nur in zwei Fällen die Rede sein kann, bei der Gefangenhaltung des Prinzen von Tunis und der Erregung von Unruhen in Rom. Anderes fiel seinen Beamten zur Last, und konnte der Papst in letzter Linie ihn selbst dafür verantwortlich machen, doch waren dies minder wichtige Sachen, wie etwa Uebergriffe bei Gütertauschen u. dgl. In den meisten Punkten war Friedrich aber entschieden in seinem Recht. Jedenfalls müssen wir sagen, daß alles Unrecht, was Friedrich gegen den Papst gethan hat, nicht die Schritte rechtfertigt, die dieser gegen ihn that, und daß die Uebersicht über die gesamten Klagen des Papstes erst recht den Eindruck festigt, daß etwas anderes das treibende Element in dem Vorgehen Gregors IX. gewesen ist." Feltens Buch über Gregor IX. ließ Vf. unberücksichtigt, da dasselbe „für die Reichsgeschichte ohne Wert ist, und ich durch eine Nachweisung aller tendenziösen Fälschungen der Polemik einen zu weiten Spielraum gegönnt hätte." Das ist sehr stolz, aber auch sehr leicht gesagt. Inhaltsverzeichnisse und Register, selbst Kapitelüberschriften fehlen gänzlich. In Bezug auf die einheitliche Regelung dieser für jedes Buch so wichtigen Zugabe könnten sich Gierkes Untersuchungen an denen Jastrows ein Beispiel nehmen. (G. S.)

Küch (Friedr.), die Landfriedensbestrebungen Kaiser Friedrichs II. Marburger Dissert. 1887.

Eckerlin (Joh.), das deutsche Reich während der Minderjährigkeit Heinrichs IV. bis zum Tage von Kaiserwerth. Hallens. Diss. 8°. 48 S.

Fischer (U.), das Reichsregiment in Deutschland während d. Minderjährigkeit Heinrichs IV. Progr. d. Gymnas. Gumbinnen. 4⁰. 18 S.

Brunos Buch v. sächs. Kriege. Uebers. v. W. Wattenbach. 2. Aufl. (Geschichtschreiber d. deutschen Vorzeit. 21. Lief.) Leipzig, Dyk. 8⁰. XVIII, 189 S. M. 2,60.

Müller (Hugo), Hermann v. Luxemburg, Gegenkönig Heinrichs IV. Hallenser Dissert. 8⁰. 54 S.

Ernst (H.), die Kolonisation von Ostdeutschland. Uebersicht u. Literatur. 1. Hälfte. Progr. d. Real-Gymnas. Langenberg. 4⁰. 32 S.

Molitor (L.), Urkundenbuch z. Geschichte d. ehemals pfalzbaier. Residenzstadt Zweibrücken. Hrsg. v. —. Zweibrücken, Ruppert. gr. 8⁰. XXIII, 252 S. M. 3.

Wedel (H. F. P. v.), Urkundenbuch des schloßgesessenen Geschlechtes der Grafen u. Herren v. Wedel. Bearbeit. und hrsg. v. —. 2. Bd.: die Herren v. Wedel i. Märkischen Lande üb. der Oder, i. Herzogtum Pommern u. im Bistum Camin. 1269—1348. 1. Abt. 1269—1323. Leipzig, Hermann. gr. 4⁰. M. 12.

Bibra (W. Frhr. v.), Beiträge zur Familiengesch. d. Reichsfreiherren v. Bibra. 3. Bd. München, Kaiser. gr. 8⁰. VI, 308 S. M. 6.

Felsberg (O.), die Ermordung d. Hz. Friedrich v. Braunschweig i. J. 1400. Progr. d. Realschule z. Koburg. 4⁰. 32 S.

Schindelwick (K.), die Politik der Reichsstädte des früheren schwäbischen Städtebundes, 1389—1401. Breslau, Fock. 8⁰. 76 S. M. 1,20.

Keußen, die Kölner Revolution 1396, ihre Begründung u. Darstellung. Köln, Du Mont-Schauberg. 8⁰. M. 1,50.

Hansen (Jos.), Westfalen u. Rheinland i. 15. Jahrh. I. Bd. die Soester Fehde. (Publikat. a. den preuß. Staatsarchiven. Bd. 34). Leipzig, Hirzel. gr. 8⁰. VIII, 141 u. 484 S.

Schäfer (Dietr.), Hanserecesse. 3. Abtl. 1477—1530. 3. Bd. Leipzig, Duncker u. Humblot. Lex. 8⁰. XII, 590 S. M. 20.

Stoy, erste Bündnisbestrebungen evangelischer Stände. Jena, Fischer. Roy. 8⁰ M. 4,50 Sep.-Abdr.

Baumann, d. Werdensteiner Chronik. Eine Quelle z. Gesch. d. Bauernkriegs im Allgäu. Kempten, Kösel. 12⁰. 36 S. M. 1.

Kanngießer (Rich.), der Zug des Hz. Georg v. Mecklenburg i. d. Erzstift Magdeburg i. J. 1550. Progr. d. Ober-Realschule Magdeburg. 4⁰. 40 S. 1 Karte.

Kühn (A.), d. Verhältnis d. Augsburger Religionsfriedens zu der innern Entwicklung des Reiches. Progr. d. Gymnas. zu Eutin. 4⁰. 20 S.

Solms-Rödelheim (Otto Graf zu), Friedrich Graf zu Solms Laubach erster regierender Graf zu Rödelheim (1574—1635). Ein Zeit- und Lebensbild aus der Periode der deutschen Religionskämpfe. I. Bd. Berlin, Luckhardt. 8⁰. 517 S. M. 12.

Der Sprosse eines Grafengeschlechtes, das eine Geschichte von acht Jahrhunderten hinter sich hat, setzt einem seiner größten Ahnen in vorliegendem Werke ein ehrendes Denkmal. Der Herausgeber hat, wie man aus jeder Seite ersehen kann, mit Liebe und Fleiß, Begeisterung und Hingebung gearbeitet. Die Archive zu Assenheim, Lübeck, Bremen, Braunschweig, Marburg, Berlin und die reichen bairischen Archive boten ihm eine Ueberfülle des Stoffes. Das so reichlich

zur Verfügung stehende Material bewog wohl neben anderen Rücksichten den Verfasser, bisweilen zu sehr vom eigentlichen Thema abzuschweifen und sich in allgemein historische Betrachtungen zu verlieren. Möchte die Vorrede mit ihren herben aber wahren, an den hohen Adel gerichteten Mahnworten ihre Wirkung nicht verfehlen. (Dr. Werner).

Warschauer (A.), Chronik der Stadtschreiber von Posen (1389—1752). Posen, Jolowicz. 8⁰. 13½ Bog. ℳ 5. (Sonderabzug aus Zeitschr. d. hist. Gesellsch. f. d. Prov. Posen Jahrg. II u. III.)

Die Chronik der Posener Stadtschreiber, mit einigen Ausnahmen in lateinischer Sprache geschrieben, enthält alle diejenigen Nachrichten, welche Posener Stadtschreiber oder ihre Vertreter in die von ihnen geführten amtlichen Bücher nicht, oder wenigstens nicht ausschließlich zu geschäftlichen Zwecken, sondern ganz oder teilweise in geschichtlicher Absicht für die Erinnerung von Mit- und Nachwelt eingetragen haben. Es arbeiteten an ihr etwa 30 Verfasser. Außerpolnische Geschichte ist nur zwei Mal berücksichtigt, in dem Bericht über die Schlacht bei Mühlberg und in der (wie der Hrsg. glaubt, ungedruckten) Denkschrift über die Ansprüche des Kurfürsten von Brandenburg an die Fürstentümer Liegnitz, Brieg und Wohlau, mit welcher die Chronik schließt. Polnische Geschichte wird in der ersten Hälfte des 16. Jhrh. etwas eingehender berücksichtigt.

Allert (Zacharias), Tagebuch aus d. J. 1627. Hrsg. v. Jul. Krebs. Breslau, Aderholz. 1887. gr. 8⁰. 121 S. (Ergänzungsheft zum 64. Jahresber. d. Schles. Gesellschaft für vaterl. Gesch.)

Vf. dieses Tagebuches war Diener eines Breslauer Stadtsyndicus, seine Eintragungen sind aber trotz dieser untergeordneten Stellung nicht ohne Bedeutung für die politische Geschichte seiner Zeit. Er erzählt von zwei Reisen, die er in Begleitung seines Herrn machte. Beide fallen in das Jahr 1627. Die eine führte ihn nach Wien, wo sein Herr eine Erleichterung der durch die Wallensteinsche Einquartierung in Schlesien auferlegten Lasten herbeiführen wollte; die zweite nach Prag zur Krönung Ferdinands III. zum König von Böhmen.

Irmer, die Verhandlungen Schwedens u. seiner Verbündeten mit Wallenstein u. d. Kaiser. 1. Tl. 1631/32. Leipzig, Hirzel. Roy. 8⁰. ℳ 9. (Publik. a. d. Preuß. Staatsarchiven. Bd. 35.)

Gotthold (Christ.), die Schweden in Frankfurt a. M. 2. Tl. Progr. d. Klingerschule zu Frankfurt. 4⁰. 43 S.

Schmiele (E.), z. Geschichte des schwed.-poln. Krieges v. 1655—1660. Graf Christ. Karl v. Schlippenbach. Progr. d. Wilh.-Gymn. zu Berlin.

Hoppe (Israel), Gesch. des ersten schwedisch-polnischen Krieges in Preußen, hrsg. v. M. Toeppen. 2. Hälfte. (Preuß. Geschichtschreiber d. 16. u. 17. Jhs. 5. Bd. 2. Hälfte.) Leipzig, Duncker u. Humblot. gr. 8⁰. S. 401—785. ℳ 9.

Waddington, l'acquisition de la couronne royale de Prusse par les Hohenzollern. Paris, Leroux. Roy. 8⁰. XV, 451 p.

Schreck, Friedrich Wilhelm I. Minden i. W., Bruns. kl. 8⁰. IV, 204 S.

Tuttle, history of Prussia under Frederic the Great. I. 1740—1745 II 1745—1756. Boston, Houghton, Mifflin & Cie. 8⁰. XXIV, 308, XII, 334 p.

Die Geschichte Friedrichs II. von Thomas Carlyle schien trotz aller stilistischen Vorzüge einer Berichtigung und Ergänzung zu bedürfen; darum schrieb der Vf. sein Werk, deutsche Leser werden in dem Buche wenig Neues finden. Es ist jedoch immerhin interessant, zu erfahren, in welchem Lichte die Verwaltung eines Militärstaats wie Preußen unter Friedrich II. einem Republikaner erscheint. Bemerkenswert ist des Vf.s scharfes Urteil über Droysens Parteilichkeit.

Friedrich d. Große, politische Korrespondenz. Bd. 16. Berlin, Duncker. gr. 8⁰. 445 S. ℳ 12.

Cludius (O.), v. Frieden zu Aachen bis zum Neutralitätsvertrage von Westminster. Programm des Realgymnas. auf der Burg zu Königsberg i. Pr. 4⁰. 18 S.

Trotha (T. v.), z. Gesch. d. russisch-österreich. Kooperation im Feldzuge v. 1759. Hannover, Helwing. 8⁰. 158 S. ℳ 4.

Weerth (O.), die Grafschaft Lippe u. d. siebenjährige Krieg. 8⁰. 191 S. Detmold, Hinrichs. ℳ 2.

Wolf (G.), aus der Zeit der Kaiserin Maria Theresia. Wien, Hölder. gr. 8⁰. IV, 96 S. ℳ 2.
Verschiedene kleinere Beiträge zur Geschichte Maria Theresias, hauptsächlich aus der Registratur des Ministeriums für Kultus und Unterricht, den Archiven des Ministeriums des Innern, des Reichsfinanz- und des Reichskriegsministeriums entnommen.

Erdmannsdörffer (B.), politische Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden, 1783—1806, hrsg. v. d. bad. hist. Kommission, bearb. v. —. I. Bd. 1783—1792. Heidelberg, Winter. gr. 8⁰. XI, 518 S. ℳ 16.
Die Veröffentlichung verfolgt den Zweck, ein urkundliches Gesamtbild der deutschen und auswärtigen Politik Karl Friedrichs und seiner Regierung in dem Zeitraum zu geben, in welchem der Bildungsprozeß des heutigen badischen Staatsgebietes abschließt. Es sind also nicht nur die von dem Markgrafen Karl Friedrich persönlich geführten politischen Korrespondenzen hier inbegriffen, sondern alle wichtigeren amtlichen und privaten, einheimischen und auswärtigen Aktenstücke, die für die Politik dieses Zeitabschnittes von Belang sind. Der vorliegende erste Band umfaßt 550 Nummern bis z. J. 1792 in folgenden 3 Abschnitten: I. Baden und der Fürstenbund, 1782—1789; II. Auswärtige Beziehungen, 1783—1789; III. Baden und die Anfänge der französischen Revolution, 1789—1792. Jeder Abteilung ist verständiger Weise eine unterrichtende Einleitung vorausgeschickt, den Texten selbst sind kurze Anmerkungen beigefügt, welche erläuternde sachliche und Personalnotizen geben oder auf einschlägige literarische Quellen und Bearbeitungen hinweisen. Die Aktenstücke, welche übrigens nicht durchweg im vollen Umfang wiedergegeben sind, stammen zum großen Theil aus dem Karlsruher Archiv; außerdem sind aber auch zahlreiche außerbadische Archive benützt worden. Dem Herausgeber stand bei der Sammlung und Ausarbeitung des Materials Dr. Karl Obser, als von der hist. Kommission bestellter Hilfsarbeiter zur Seite.

*Poel (G.), Joh. Georg Rists Lebenserinnerungen, hrsg. v. —. III. Tl. Gotha, F. A. Perthes. 8⁰. IV, 358 S. ℳ 7.
Die in zwei Teilen schon in 2. Auflage vorliegenden Lebenserinnerungen von Rist erhalten hier einen Nachtrag, welcher von 1815 ab nach den einzelnen Jahren geordnet verschiedene Mitteilungen bringt, die R. im Anschluß an seine Erinnerungen niedergeschrieben hat. Der in Holstein geborene dänische Staatsmann und Diplomat folgte mit regem Interesse den geistigen und politischen Bewegungen in Deutschland, wie auch in anderen Ländern, zu denen ihn seine politische Laufbahn in Beziehung brachte. Er weiß anregend und anschaulich zu schreiben; seine Frömmigkeit, neben der sich allerdings hier und da ein Vorurteil gegen katholisches Wesen zeigt (S. 219), und sein billiges Urteil wirken anziehend. Die in dem vorliegenden Bande enthaltenen Nachträge beziehen sich auf einen engeren Wirkungskreis, als die ersten zwei Teile, gewähren aber auch so eine nicht uninteressante Lektüre, insbesondere für die Kenntnis hamburgischer und schleswig-holsteinischer Kreise in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts. Rist starb zu Schleswig 1847. Außerdem befinden sich in diesem Teile noch einige andere Aufzeichnungen von Rist über ihm nahegestandene Freunde und Bekannte, so Nachrichten über den für die Lauenburgische Ver-

waltung sehr verdienten Etatsrat Amtmann Compe, Andeutungen und Erinnerungen zu J. E. v. Bergers Leben mit guten Bemerkungen über das Jenaer Universitätsleben am Ende des vorigen Jahrhunderts. Vgl. z. B. S. 263: „Dort brachte Goethe die Wintermonate zu, der von der späteren Generation, von einer kleineren Zahl damals schon fast abgöttisch Verehrte, der vielgewandte Naturdichter, der aber in dem Maße wie Schiller nie auf die Masse der Gebildeten gewirkt hat, noch wirken wird, weil ihm jener ethische Grundton fehlt, der die Deutschen, zu ihrer Ehre, vor allem anzieht.“ Endlich nimmt einen unverhältnismäßig großen Raum ein eine Skizze über Schönborn, den dänischen Konsulatssekretär in Algier, den Freund Klopstocks, Goethes, der beiden Stolberg u. s. w. mit Briefen an ihn und von ihm (Alles schon 1836 veröffentlicht) und sogar einem von Schönborn verfaßten Abriß einer Geschichte des Spinozismus.

Schneider (weil. Geh. Hofr., Vorleser S. M. d. Kaisers Wilhelm, L.), aus dem Leben Kaiser Wilhelms. 1849—1873. Lex. 8⁰. Berlin, Janke. 3 Bde. ℳ 30.

Deutsch-protestantische Kämpfe in den baltischen Provinzen Rußlands. Leipzig, Duncker u. Humblot.
In vorliegender Schrift wurde viel bisher nicht zugängliches archivalisches Quellenmaterial benutzt, und ist die Geschichte des 50 jährigen Kampfes gegen die deutsche protestantische Kultur in den baltischen Provinzen weit ausholend auf breiter Grundlage behandelt. Viel des Interessanten enthält Abschnitt I.: Aus der Praxis der geheimen Polizei in Liv-, Est- und Kurland.

Frankreich.

Favé, l'empire des Francs depuis sa fondation jusqu'à son démembrement. Livre 2: Les temps mérovingiens. Amiens, impr. Delattre-Lenoel. 8⁰. 195 p.

Chapotin, la guerre de cent ans, Jeanne d'Arc et les Dominicains. Paris, 94 rue du Bac. 8⁰.
Richtet sich gegen Siméon Luce, der in seiner Schrift: Jeanne d'Arc à Domremy die Dominikaner als Mitschuldige an dem Prozeß der Jungfrau von Orleans hingestellt hatte.

Perret, notes sur les actes de François Ier conservés dans les archives de Turin, Milan, Gênes, Florence, Modène et Mantoue. Paris, Picard. 8⁰. 54 p.
P. bereiste im Auftrage der französischen Akademie die italienischen Archive, um nach Urkunden Franz' I. zu suchen. Vorliegende Schrift berichtet über das Ergebnis dieser Reise.

Lefèvre-Pontalis (Germain), correspond. polit. de Odet de Selve, ambassad. de France en Anglet. (1546—1549). Paris, Alcan. gr. 8⁰. Fr. 15. (Inventaire analyt. des archives du ministère d. aff. étr.).

L'Estoile (Pierre de), mémoires-journaux, publiés par MM. Brunet, Champollion, Halven, Paul Lacroix, Charles Read, Tamizey de Larroque, Tricotel. Édition conforme aux manuscrits originaux et suivie d'une Étude biographique et d'une Table analytique par M. Paul Bonnefon. T. Ier. Journal de Henri III, 1574—1580. Paris, Lemerre. 8⁰. VIII, 400 p. Fr. 6.
Die Memoiren von L'Estoile sind bekannt als eine chronique scandaleuse für die Regierung der Mignons und die Zeit der Liga. Die neue Ausgabe ist auf 13 Bände berechnet, wovon zwei auf die Biographie des Verf.s und den Index kommen. Vom 15. April d. J. ab erscheint jeden Monat ein Band.

Jackson (Lady), the last of the Valois to the accession of Henry of Navarre 1559 — 81. London, Bentley. Vol I. X, 406 p. Vol. II. X, 426 p.

Von den für die Darstellung einer so schwierigen Periode notwendigen Eigenschaften besitzt Lady Jackson auch nicht eine einzige, weder Kenntnis der Quellen oder wenigstens der bedeutendsten Bearbeitungen, weder die Kunst übersichtlicher Darstellung und Gruppierung der Ereignisse, noch Unparteilichkeit. Das Buch wimmelt von Druckfehlern, historischen Unrichtigkeiten; für eine Dichtung, einen Roman ist das Buch zu trocken und farblos. Quellenangaben fehlen ganz und gar. (Z.)

Valois (Noël), inventaire des arrêts du conseil d'Etat (règne de Henry IV). T. II. Fasc. Ier. Paris, impr. nation. 4^0^. à 2 col. 208 p.

Carré (Henri), le parlement de Bretagne après la Ligue (1598—1610). Paris, Quantin. 8^0^. VIII, 569 p. Fr. 7,50.

Mit Benützung vieler ungedruckter Archivalien.

Gachon (P.), les états de Languedoc et l'édit de Béziers (1632). Paris, Hachette. 8^0^. XVIII, 300 p. Fr. 7,50.

Mit Benutzung zahlreicher Archivalien erörtert G. die Zusammensetzung der Stände des Languedoc am Anfang des 17. Jhrh., ihre damaligen Befugnisse, ihre Stellung zur königlichen Regierung und ihren Beamten, und untersucht dann die Gründe, die Art und Weise und Folgen ihres Untergangs, welchen er vom Edikt von Béziers 1632 datiert, da die späteren Stände jeder politisch wirksamen Rechte bar sind. Ueber die mit dem Vertrag von Béziers abgeschlossene Revolution des Languedoc sagt Vf., man müsse hier zweierlei unterscheiden: Sie hatte zur Veranlassung und zum Vorwand die Unterdrückung einer Hofintrigue (Montmorency), in Wirklichkeit aber bezeichnet sie das Ziel eines von dem königlichen Rat lange vorher erwogenen politischen Aktes.

Sourches (marquis de), mémoires sur le règne de Louis XIV, publ. par le comte de Cosnac et Édouard Pontal. Paris, Hachette. T. VIIIe. Janvier 1703—Juin 1704. Fr. 7,50.

Bowles (Emily), Mad. de Maintenon. London, Kegan Paul. XXIII, 339 p.

Die Verfasserin benützt in ausgiebiger Weise die von Noailles und Geffroy veröffentlichte Korrespondenz der Frau von Maintenon und verteidigt dieselbe nicht ohne Geschick gegen die Angriffe feindlicher Schriftsteller. Die zahlreichen Auszüge aus Briefen der Maintenon sind in trefflicher Weise in die Erzählung verwoben.

Ballagi (Géza), Colbert. I. Bd. Budapest, Ungar. Akad. 243 S. *M.* 3.

Imbert de Saint-Amand, la cour de Marie-Antoinette. Paris, Dentu. 8^0^. 510 p. Fr. 20.

Bertin (Georges), Madame de Lamballe d'après des documents inédits. Paris. Aux bureaux de la Révue rétrospective.

Stellt eine Menge Aktenstücke über die treue Freundin von Marie Antoinette zusammen.

Darney (R. H.), the causes of the French revolution. New-York, Chelley. 12^0^. VIII, 297 p. Fr. 9,40.

Jay (R.), Mounier aux états du Dauphiné et à l'Assemblée constituante. Grenoble, Drevet. 8^0^. 35 p.

Charpenne (P.), histoire des réunions temporaires d'Avignon et du Comtat-Venaissin à la France. T. I. Paris, Lévy. 8^0^. X, 559 p. Fr. 7,50.

Port (Célestin), la Vendée Angevine, les origines, l'insurrection (Janvier 1789—31 Mars 1793) d'après des documents inédits et inconnus. 2 vols. Paris, Hachette. 8^0^. XV, 439, 409 p. Fr. 16.

Verfasser, der Membre de l'Institut und Archiviste de Maine-et-Loire ist,

gelangt nach langjährigen Studien zu dem Ergebnis, daß die Bewunderung des Widerstandes der Vendée gegen die Revolution durchaus auf Legenden beruhe. Auch in der Vendée sei die Revolution zuerst mit Freude begrüßt worden. Erst durch die Einmischung des Adels in erster Linie und dann des Klerus seien die Geister der Einfältigen fanatisiert und wider ihren Willen mit fortgerissen worden. Die Geschichte von dem Leinwandhändler Cathélineau sei arg aufgebauscht worden; er habe am Anfange nur eine ganz untergeordnete Rolle gespielt. — Grund genug, das Werk der Revolution zu widmen, der maîtresse de justice, der bonne mère!!

Guillon (E.), la France et l'Irlande pendant la Révolution, Hoche et Humbert. Paris, Colin. 18⁰. Fr. 3,50.
Gestützt auf Pariser und inländische Archivalien schildert G. die Verhandlungen zwischen den irischen Deputierten, mit Wolf Tonn an der Spitze, und dem Direktorium, welche zur Ausrüstung einer französischen Expedition in Brest führten, und das Scheitern dieser Expedition. Vgl. auch das denselben Stoff behandelnde Werk von Escande o. S. 581.

Mavidal (J.) et Laurent (E.) archives parlementaires de 1787 à 1860. I[re] série. T. XXX (du 28 août au 17 sept. 1791). 2[e] série. T. LXVI et LXVII (du 7 janvier au 22 mars 1831). Paris, Dupont. 8⁰.

Houssaye (Henry), 1814. Paris, Didier. gr. 8⁰. VIII, 647 p. Fr. 7,50.
Nach einer kurzen Schilderung der militärischen Ereignisse des J. 1814 seit dem Rheinübergang der Verbündeten und der diplomatischen Verhandlungen zu Châtillon behandelt Vf. eingehend die weiteren Wechselfälle des Krieges von der Schlacht bei Bar-sur-Aube bis zur Abdankung Napoleons mit Berücksichtigung der politischen Geschichte. Sorgfältigst sind die verschiedenen Dokumente benutzt, zumeist in den Originalien. Seinen Standpunkt: „Sans prendre parti pour l'empire, nous nous sommes réjoui des victoires de l'empereur et nous avons souffert de ses défaites" kann man ihm als Franzosen nicht übelnehmen. Ein Werk über das Jahr 1815 soll folgen.

Villèle (comte de), mémoires et correspondance. T. II[e]. Paris, Perrin. 8⁰. 524 p. Fr. 7,50.
Umfaßt die Jahre 1816—1821 und enthält zumeist Briefe V.s an seine Frau.

Hyde de Neuville, mémoires et souvenirs: La Révolution, le consulat, l'empire. Paris, Plon, Nourrit. 8⁰. XI, 538 p. Fr. 7,50.
Hyde de Neuville, den Lamartine den Tribun des Königtums nennt, starb am 28. Mai 1857. Die Herausgabe seiner Memoiren besorgte seine Nichte Vicomtesse de Bardonnet, geb. Hyde de Neuville.

Italien.

Joubert, l'établissement de la maison d'Anjou dans le royaume de Naples, d'après des documents nouveaux (1265—1285). Angers, Germain et Grassin. 8⁰. 43 p.

Gherardi (A.), le consulte della repubblica Fiorentina. Firenze, Sansoni. 4⁰. Fasc. 5⁰.
Reicht bis zum 4. April 1285

Rodocanachi (E), Cola di Rienzo. Histoire de Rome de 1342 à 1354. Paris, Lahure. 8⁰. XX, 447 p. Fr. 7,50.

Moranvillé (H.), journal de Jean Le Fèvre, évêque de Chartres, chancelier des rois de Sicile Louis I et Louis II d'Anjou. T. I. I[er] fasc. Paris, Picard. 8⁰. VII, 160 p. Fr. 7,50.
Von Sept. 1381—Sept. 1382.

Fabretti (A.), cronache della città di Perugia, edite da —. Vol. II (1393—1561). Torino, tip. dell' editore. 16⁰. XVI, 247 p.

Perrens (F. T.), histoire de Florence depuis la domination des Médicis jusqu'à la chute de la république (1434—1531). T. I. Paris, Quantin. 8°. 604 p.

P. läßt jetzt den 6 Bänden seiner Florentinergeschichte 3 weitere folgen. Der erste von diesen 3 Bänden liegt hier vor. Er behandelt die Regierung von Cosimo, Piero und Lorenzo de Medici. Wichtig ist seine Darstellung durch die Benützung der jüngst von der Pariser Nationalbibliothek erworbenen Berichte der lombardischen Gesandten in Florenz an den Herzog von Mailand. P. findet in diesen Depeschen sein strenges Urteil über die Medici bestätigt.

Campori (Giuseppe) e Solerti (Angelo), Luigi, Lucrezia e Leonora d'Este, studie. Torino, Loescher. gr. 8°. 211 p.

Die beiden Abhandlungen des verstorbenen Marchese Campori über Luigi und Lucrezia d'Este sind bekannt; sie erschienen in den Atti e memorie delle Deputazioni di storia patria per le provincie Modenesi e Parmesi 1883/84 und sind hier mit wenigen Noten Salertis wieder abgedruckt. Die Abhandlung über Leonora d'Este ist von Salerti verfaßt mit Benutzung einiger nachgelassener Studien des Marchese Campori. Die Legende der Beziehungen Tassos zu Leonore wird gänzlich zerstört. Solerti befaßt sich übrigens mit einer Biographie Tassos und einer neuen Ausgabe seiner Briefe und Opere minori in versi.

Tivaroni (Carlo), storia critica del risorgimento italiano. I: L'Italia prima della rivoluzione francese. Torino, L. Roux e C.

Magistris (R. A. de) e Ghiron (J.), Roma nella storia dell' unità italiana. Torino, Bocca. 12°. 488 p. (Für die Abonnenten der Rivista storica ital. 1887 zu L. 1).

Erschien 1884 als Einleitung zu dem Diarium des Nicola Roncalli, welches die Jahre 1849—1870 umfaßte.

Tolra de Bordas, le comte Pelegrino Rossi. Paris, Thorin. 8°. 111 p.

Ricasoli (B.), lettere e documenti, pubbl. p. Marco Tabarrini e Aurelio Gotti. Vol. III: Dal 28 aprile al 7 novembre 1859. Firenze, succ. Le Monnier.

Großbritannien und Irland.

Green (Mrs.), Henry the second. London, Macmillan. 8°. VI, 224 p.

Eine Musterdarstellung, gleich ausgezeichnet durch Objektivität und geschickte Gruppierung der Thatsachen. Obgleich die Verfasserin sich aller Reflexionen enthält, so treten doch die handelnden Personen, der König, der Erzbischof von Canterbury in scharfen und sichern Umrissen hervor. Mrs. Green hat bei aller Kürze den Charakter des hl. Thomas von Canterbury weit besser gezeichnet als Freeman und Stubbs, sie hebt auch mehr als ihre Vorgänger hervor, daß Becket der Abgott des Volkes gewesen, daß sein Kampf für die Unabhängigkeit der Kirche in den Augen des Volkes als ein Kampf für die Freiheit des Volkes betrachtet wurde. Die großen Reformen in der Verwaltung und Gesetzgebung, welche dem König Heinrich zugeschrieben wurden, sind mehr auf die Rechnung von Becket und anderer zu setzen, als Mrs. Green annimmt. (Z.)

Calendar of the Manuscripts of the Marquis of Salisbury preserved at Hatfield House Part II. London, Eyre and Spottiswoode 1888. L, 600 p. 3 sh. 5.

Der erste Teil dieser von der Historical Manuscripts Commission besorgten wichtigen Publikation erschien 1883. Er umfaßte die Cecil-HSS. von ca. 1540 bis Ende 1570. Der neue Band bringt Briefe bis 1582, welche über innere Unruhen und besonders über das französische Heiratsprojekt mit Anjou handeln. Wichtig zur Charakteristik Elisabets, Anjous, Cecils u. s. w. Wie der erste hat auch dieser zweite Band einen ausführlichen Index.

Harrison (Fr.), Oliver Cromwell. London, Macmillan. 8⁰. VIII, 228 p.
Neue Gesichtspunkte für die Beurteilung dieses merkwürdigen Mannes, tiefere Auffassung finden sich in dieser neuen Biographie nicht. Gegen das Zeugnis von Zeitgenossen wie Baxter, reliquiae p. 99, welcher für die spätere Zeit die Reinheit der Absichten Cromwells bestreitet und denselben der Herrschsucht und des Eigennutzes beschuldigt, darf man sich doch nicht einfach auf die Reden und Briefe Cromwells berufen, oder auf die letzten Reden desselben vor seinem Tode. Harrison gibt zu, daß dieselben redigiert wurden, damit sie veröffentlicht werden könnten. Es ist wirklich unbegreiflich, wie Vf. S. 23 sagen konnte: Seit Ludwig dem Heiligen war kein Herrscher sich in demselben Grade des persönlichen Verkehrs mit Gott bewußt. (Z).

Historical manuscripts commission, tenth report. VI: Collections of the marquess of Abergavenny and others. London, Stationery office. 1 sh. 7.

—, eleventh report. III: Southampton and King's Lynn. IV: Marquess of Townsend's manuscripts. Ebenda. 1 sh. 8 u. 2 sh. 6.
Obgleich die Berichte von Salviati schon von Macaulay und Gardiner benutzt worden sind, so ist die nach dem italienischen Original in Florenz gefertigte Uebersetzung sehr willkommen. Als aufmerksamer, über den Parteien stehender Beobachter gibt er neben Irrigem auch viel interessantes Detail. Der zweite Teil enthält das Journal des Oberhauses von 1678—1688. Dasselbe zeigt so recht die Unduldsamkeit der staatskirchlichen Partei, die Verfolgungssucht, die Unbotmäßigkeit des anglikanischen Klerus. Edlere Motive sucht man bei den Agitatoren vergebens. Man begreift, wie ein Jakob II. mit seiner Geradheit und Offenheit und seinem Ungestüm in dem Kampfe gegen Falschheit und Intriguen aller Art unterliegen mußte. (Z.)

Traill, William the third. London, Macmillan. 8⁰. VIII, 204 p.
In dieser geistreichen Skizze, die der Darstellung des großen europäischen Staatsmannes geweiht ist, tritt der Vf. in mehr oder minder schroffen Gegensatz gegen Macaulay. Der unparteiische Forscher kann nur beipflichten, wenn der Vf. S. 197 sagt: „Wilhelm ist nicht der patriotische König, der Herrscher über sein Volk, der politische Philosoph, für den er ausgegeben wird. Er war nicht einmal in seinem engeren Vaterlande ein Demokrat, und die heutige Entwicklung demokratischer Grundsätze würde seine Sympathie nicht haben." Herr Traill beschuldigt seinen Helden der Verstellung, des Ehrgeizes, der Abneigung gegen Parlamentarismus. Die Treulosigkeit, deren er sich gegen die Schotten schuldig gemacht, sucht er indessen zu entschuldigen. Wilhelm hatte nicht alle Tugenden, welche den Helden ausmachen, sagt der Vf. S. 201, er war nicht liebenswürdig, und doch wird seine Zähigkeit und Geduld, seine Festigkeit im Unglück, seine unverwüstliche Ruhe in kritischer Lage, seine Großherzigkeit und sein Mut uns immer Bewunderung abnötigen. (Z.)

Greville (Charles C. F.), a journal of the reigns of king George IV., king William IV. and queen Victoria by the late —. Edited by Henry Reeve. Cabinet edition (8 vols). Vols. I—VII. London, Longmans, Crown 8⁰. 6 sh. each.
Unter den zahlreichen Memoiren, an denen die englische Literatur dieses Jahrhunderts besonders reich ist, haben die Memoiren von C. F. Greville, Clerk of the Council, den größten Beifall gefunden. Die drei ersten, schon vor 14 Jahren veröffentlichten, jetzt neu aufgelegten Bände, welche über die Regierung Georgs IV. und Wilhelms IV. handeln, sind nach dem allgemeinen Urteile viel interessanter als die fünf späteren Bände über die Regierung der Königin Viktoria, welche 1885 und 1887 zum erstenmale erschienen. Einmal raffte der Tod manche Freunde weg, welche G. sonst wichtige Aufschlüsse über Politik gegeben, dann erlahmt das Interesse an seinen Tagebüchern; auch verliert der Stil an Frische und Schneidigkeit. Das Urteil über Napoleons III. Politik ist scharf. Die englische Regierung schickte bekanntlich 1859 Cowley

nach Wien, um den Frieden zu vermitteln. Bei diesem Anlaß bemerkt Greville: Ich habe kein Vertrauen auf den Erfolg von Lord Cowleys Mission, ich fürchte, der Kaiser führt Cowley mit der bei ihm üblichen Doppelzüngigkeit und Verräterei irre, um Zeit zu gewinnen. Es ist empörend, sehen zu müssen, wie der Weltfriede und ein so großes Maß von Glück und Unglück der Menschheit abhängt von der Laune, dem Willen, den selbstsüchtigen Zielen und Beweggründen eines elenden Emporkömmlings und Abenteurers, der auch nicht einen Funken von den Grundsätzen der Ehre, der Treue und Menschlichkeit kennt, der aber unglücklicherweise eine so gewaltige Macht fürs Gute und Böse besitzt.

Richey (A. G.), short history of the Irisch people down to the date of the plantation of Ulster. edited by R. Kane. Dublin, Hodger and Figgis 1887. 8⁰. 623 p.

Der Vf. zeigt unter anderem, wie die englische Regierung in der letzten Hälfte des 16. Jh. das Oberhaupt eines Stammes zum Feudallord, die Stammesgenossen statt Eigentümern zu Pächtern zu machen versuchte. Obgleich uns hier keine neuen Resultate geboten werden, so ist es immerhin beachtenswert, den protestantischen Vf. die Urteile der ältern katholischen Geschichtsschreiber Irlands adoptieren zu sehen. (Z.)

Prendergast (J. P.), Ireland from the restoration to the revolution (1660—1690). London, Longmans. 1887. 226 p. 5 sh.

Dieses Buch ist strenge genommen eine Fortsetzung des epochemachenden Cromwellian Settlement. Es zeigt an einigen äußerst lehrreichen Beispielen, in welch schnöder Weise die Katholiken von den Stuarts, für welche sie Gut und Blut opferten, zu Gunsten englischer Abenteurer und der Cromwellianer beraubt wurden. In der Erklärung von Breda 1660 machte Karl II. große Versprechungen: die Engländer sollten alle ihre Besitzung behalten, die Iren sollten für ihre Verluste entschädigt werden. Das war freilich unmöglich. Statt strenge nach den Grundsätzen des Rechtes zu verfahren und den Unschuldigen den vollen oder wenigstens einen Teil des Besitzes zurückzugeben, wurden Ormond und andere, die keine besonderen Ansprüche auf die königliche Dankbarkeit hatten, unmäßig bereichert, ließ man den rebellischen Cromwellianern ihre Ländereien, schloß mehr als 6000 Iren, welche ihre Unschuld beweisen konnten, welche in der königlichen Armee Jahre lang gedient hatten, von aller Entschädigung aus. Ein Beispiel muß hier genügen. Oberst Karl M'Carthy Reagh, der Besitzer eines Fürstentums, wurde einfach an den Bettelstab gebracht, obgleich seine Frau mit dem Herzog von Ormond verwandt war. Manche hochadelige Familien wurden so ruiniert und gezwungen, sich als Lohnarbeiter anstellen zu lassen an Orten, deren Eigentümer sie früher gewesen. (Z.)

Ball (J. T.), historical review of the legislative system operative in Jreland from 1772—1800. London, Longmans. 8⁰. VIII, 256 p.

Das Buch gibt weit mehr als sein Titel verspricht; es ist eine Geschichte des irischen Parlamentes von Heinrich II., oder strenge genommen von Eduard I. an bis zum Jahre 1800. Vor der Reformation waren die Iren (the Jrish enemy) vom Parlamente ausgeschlossen, seit der Reformationszeit bis 1613 schickten die damals katholischen Provinzen Ulster und Connaught keinen Vertreter. Ueberhaupt bildeten die Katholiken, denen mehr als zwei Drittel der Bevölkerung angehörten, eine Minorität; die Beschwerden der Katholiken wurden nicht gehört, das englische Parlament beanspruchte und übte das Recht, auch für Irland Gesetze zu geben und die irische Gesetzgebung nach Belieben zu kassieren. Die heillose Verwirrung, die Unzufriedenheit des Volkes, welches sich mit Recht beklagte, daß alle Eingriffe des englischen Parlaments in irische Angelegenheiten zu Gunsten Englands gegen die Interessen Irlands geschehen seien, werden vom Vf. gut geschildert. Wir hätten gewünscht, es wäre mehr hervorgehoben worden, wie die Iren hauptsächlich durch Grattans Schuld die günstige Gelegenheit, volle Gleichberechtigung zu erlangen, nicht benützten. Irland mit seiner Armee von Freiwilligen hätte England gefährlich werden können. Deswegen lenkten die

Minister Georgs III. ein, bis es ihnen gelang, die Armee der Freiwilligen aufzulösen. Selbst Ball muß gestehen, daß die englische Politik in Irland ungerecht und unklug gewesen, daß man Irland als erobertes Land behandelt, daß man in vielen Fällen gesetzlos verfahren. Als das irische Parlament 1707 um eine Union mit England nachsuchte, wurde sie schnöde verweigert, weil man Irland an den Vorteilen des englischen Handels nicht teilnehmen lassen wollte. Nachdem man die irischen Industrien zerstört, den Unternehmungsgeist gelähmt, nachdem die Engländer einen so bedeutenden Vorsprung gewonnen hatten, daß die Iren nicht mehr Konkurrenz machen konnten, suchte man die irische Nation zu einer Union mit England zu überreden. Wie gewöhnlich erfüllten sich die Hoffnungen nicht, welche die Iren an diese Union geknüpft. (Z.)

Dillon (W.), life of John Mitchel. London, Kegan Paul. Vol. I. XX., 343 p. Vol. II. VIII, 512 p.
Da Sir Gavan Duffy, der berühmte Geschichtschreiber der „jungirischen Bewegung" seinen früheren Freund Mitchel, mit dem er sich später entzweit, unbillig beurteilt hat, so ist eine Biographie dieses bittersten Feindes der englischen Herrschaft in Irland höchst willkommen. Der Vf. hat sich durchaus der Unparteilichkeit befleißigt und neben den Lichtseiten die Schattenseiten nicht vergessen. Die politische Laufbahn Mitchels war verhältnismäßig unbedeutend. Zum Politiker fehlte Mitchel die Mäßigung und Ruhe, dagegen haben seine historischen und publizistischen Arbeiten mehr als irgend ein anderes Werk den Patriotismus in Irland und leider auch den Haß gegen England angefacht. Daß Mitchel das einzige Heil seines Vaterlandes in der Demütigung und Vernichtung Englands sieht, darf uns nicht Wunder nehmen; denn er konnte nicht ahnen, daß der größte Staatsmann Englands und die ganze liberale Partei Englands und Schottlands für die Interessen Irlands eintreten würden. Ein Vergleich Mitchels, des Protestanten, mit Frederick Lucas, dem englischen Konvertiten und beredten Vorkämpfer für Irland, der gleich Mitchel aus einem Gegner Irlands ein beredter Verteidiger der Iren wurde, liegt nahe. Lucas erlag in Rom, wo er die irische Sache gegen Kardinal Cullen verfocht, den langwierigen Anstrengungen. Mitchel verlebte, nachdem er aus dem Gefängnis entlassen, seine späteren Jahre in Amerika, um in Irland zu sterben. (Z.)

Niederlande.

Marneffe (Edgar de), la principauté de Liège et les Pays-Bas au XVIe s., correspondances et documents politiques recueillis et publiés par —. T. Ier. Liège, imprim. Grandmont-Donders. 1887. gr. 8⁰.
Enthält Briefe und Aktenstücke aus der Regierungszeit Erhards von der Mark (1506—1538).

Spanien und Portugal.

Bradley (H.), the Goths, from the earliest times to the end of the Gothic dominion in Spain. London, Unwin. XX, 376 p 5 sh.
Da die englische Literatur so arm ist an Darstellungen der Schicksale fremder Nationen, so wird das folgende Buch wohl Leser finden. Wissenschaftlichen Wert beansprucht der Vf. nicht, welcher einfach eine zusammenhängende Erzählung der Thaten eines Volkes geben will, das zwar die Römerherrschaft zertrümmert, aber nicht verstand, eine neue Ordnung zu begründen. Der Vf., der seine Gewährsmänner nie zitiert, schließt sich im ganzen Gibbon an, berücksichtigt aber auch die Forschungen von Aschbach, Dahn und Moritz. (Z.)

Lafuente (M.), historia general de España desde los tiempos primitivos hasta la muerte de Fernando VII. T. II, III. Barcelona, Montaner y Simón. 4⁰. à Pes. 6.

Mac Murdo, hist. of Portugal, from the commencement of the monarchy to the reign of Alfonso III. London, Sampson Low.
Begeisterung für seinen Gegenstand kann man dem Verfasser oder vielmehr der Verfasserin, Fräulein Mariana Monteiro, welche die von Mc Murdo ge-

sammelten Dokumente übersetzt und bearbeitet hat, nachrühmen. Leider fehlen fast alle Quellenangaben. Die Darstellung ist nicht übersichtlich und oft weitschweifig, besonders das 7. Buch über die sozialen und politischen Verhältnisse Portugals ist unbefriedigend. (Z.)

Dänemark, Schweden, Norwegen.

Rydberg, om det från unionsmötet i Kalmar år 1397 bevarade dokumentet rörande de nordiska rikenas förening. Inträdestal i kongl. vitterhets historie och antiqvitets akademien d. 15 maj. 1883. Med facsimile af beseglingen å unionsdokumendet af d. 20. juli 1397 sådan den befans i maj månad 1882. Stockholm. 8⁰. 102 p. Kr. 2,50.

Erslev (Kr.), aktstykker og oplysninger til rigsraadets og stændermødernes historie i Kristian IV's tid udgivne ved —. II binds 2 haefte. Kjøbenhavn, Klein.

Rußland, Polen.

Wersche (Karl), das staatsrechtl. Verhältnis Polens zum Deutschen Reich während des MA.s. In: Zeitschr. d. hist. Gesellsch. für die Prov. Posen III, 247—296, 375—414.

Beruht auf ausgedehnter Quellen- und Literaturkenntnis

Zych (Fr.), pawłoanie Krzyżaków do Polski. (Die Berufung des deutsch. Ordens nach Polen.) Progr. d. Gymnas. Przemyśl. 1887. 8⁰.

Ulanowski (Bolesław), dokumenty Kujawskie i Mazowiecki przeważnie z XIII. wieku. Kraków.

Bringt viele Urkunden aus dem 13. Jh. Vgl. Prümers' Besprechung in Ztsch. d. hist. Gesellsch. f. Posen III, 477 f.

Monumenta medii aevi hist. res gestas Poloniae illustr. T. X.: Codicis diplom. Poloniae minoris pars III. 1333—1386. Bearb. v. Fr. Piekosiński. Krakau, Akad. d. Wiss. 1887. Lex. 8⁰. XXXII, 480 p. M. 16.

—. T. XI.: Actorum saec. XV. ad res publicas Poloniae spectantium index. Ebenda. XVI, 581 p. M. 14.

Szádeczky (Ludwig), Izabella és János Zsigmond Lengyelországban. (Isabella u. Johann Sigismund in Polen. 1552—1556). Hrsg. von der Ungar. Akademie. Budapest. 8⁰. 107 S. M. 2.

St. Jean, Lebensbeschreibung des Fürsten Gregor Alexandrowitsch Potemkin des Tauriers als Beitrag zu der Lebensgeschichte der Kaiserin Katharina II. v. Rußland. Hrsg. v. F. Rothermel. Karlsruhe, Verlagsverein f. Wissenschaften. M. 5.

Oesterreich-Ungarn.

Gelcich (Jos.), Diplomatarium der Beziehungen zwischen Ungarn und Ragusa. (Ungar.), Mit Vorwort von L. Thallóczy. Hrsg. von der ungar. Akademie. Budapest. 1887, LIX. u. 293 S. M. 10.

Kubinyi (Nikolaus), Gróf Thurzó Imre. (Graf Emrich Thurzó). 1598—1621. Budapest, Mehner. 172 S. M. 5. Illustriert.

Benyovszky (Graf Moriz), Memoiren u. Lebensgeschichte. Budapest, Ráth. H. 12—14. (Ungar.)

Balkanhalbinsel, Levante.

Ubicini (A.), les origines de l'histoire roumaine. Revu et publ. p. G. Bengesco. Angers (Paris, Leroux) 8⁰. XXVI, 169 p.

Hurmuzaki (E. Frh. v.), Fragmente z. Gesch. d. Rumänen. IV, V. Bukarest, Sotscheck. 395, 473 S.

Rypl (M.), die Beziehungen der Slaven und Avaren zum oström. Reiche unter d. Regierung d. Kaisers Heraklius. Progr. d. deutschen Staats-Realschule von Budweis. 8⁰. 29 S.

Φοροπούλος (*Διάκονος Ἰωακείμ Δ.*), *Εἰρήνη ἡ Ἀθηναία, αὐτοκράτεια Ῥωμαίων* 769—802. *Μέρος α'.* 769—788. *Μετὰ εἰσαγωγῆς περὶ τῶν πολιτικῶν συνεπειῶν τῆς εἰκονομαχίας* 726—775. Leipzig, Stauffer, gr. 8⁰. VIII, 60 S. 1887. ℳ 2.

Renner (v.), türkische Urkunden, den Krieg des Jahres 1683 betreffend, nach den Aufzeichnungen des Marc' Antonio Mamuccha della Torre hrsg. Wien, Hölder. gr. 8⁰. 48 S.

Afrika.

Pouget de St. André (H.), la colonisation de Madagascar sous Louis XV. d'après la correspondance inédite du comte de Mandave Paris, Challamel aîné. In-18. 220 p. Fr. 3,50.

Theal, history of South-Africa 1468—1691. London, Sonnenschein. 8⁰. 750 p. 5 sh. 15.

Der erste Teil gibt eine gedrängte Zusammenstellung der Entdeckungsreisen der Portugiesen, Holländer und Engländer. Der zweite läßt uns Blicke thun in die Verwaltung zur Zeit der holländischen Herrschaft. Eine Rinderpest gilt den holländischen Behörden als eine Strafe Gottes für die Sünden der Kolonisten. Um weiteren Schaden zu verhüten, wird für jeden Mittwoch eine Gebetsversammlung anberaumt. Dieselben Behörden beschließen, einem Eingebornen reiche Belohnungen zu versprechen, wenn er sie heimlich ins Lager der feindlichen Stämme führe, und setzen fest, daß diese Belohnung nachher verweigert werden solle. Die Sklaven werden zum Fleiß angespornt durch Verabreichung von Branntwein. Nach vierzigjähriger Niederlassung zählte die holländische Kolonie nicht mehr als 500 erwachsene Männer, wenige Weiber, dagegen 300 männliche Sklaven.

Amerika.

Sixte Le Tac, hist. chronolog. de la nouvelle France au Canada, depuis sa découverte (1504) jusqu'en l'an 1632, par le Père —, récollet, publ. par Eug. Réveillard. Paris, Fischbacher. Fr. 20.

Nach dem im Archiv des Departement Seine-et-Oise aufbewahrten Manuskript des Paters Sixte Le Tac.

Holst (H. v.), Verfassung u. Demokratie d. Vereinigten Staaten v. Amerika. I. Tl.: Staatensouveränetät u. Sklaverei. 5. Abt.: Von der Inauguration Buchanans bis z. Zerreißung der Union. 1. Hälfte. (Verfassungsgesch. d. Verein. Staaten v. Amerika seit d. Administrat. Jacksons. 4. Bd. 1. Hälfte). Berlin, Springer. gr. 8⁰. 284 S. ℳ 6.

Cappa (R.), estudios críticos acerca de la dominación española en América. II: Exploraciones al mar del Sud y análisis política del imperio Incásico. Madrid, Pérez Dubrull. 4⁰. 205 p. Pes. 3.

Barros Arana (D.), historia general de Chile. T. VII, VIII. Madrid, Murillo. 4⁰. 584, 632 p. Pes. 16 u. 22,50.

4. Kultur-, Rechts-, Wirtschafts-, Kunst-, Literär- und Militärgeschichte.

Tewes, unsere Vorzeit, ein Beitrag zur Urgeschichte u. Altertumskunde Niedersachsens. Hannover, Schmorl u. v. Seefeld. 8⁰. 49 S.

Nonnemann, d. Völkerwanderung u. d. Kultur ihrer Zeit. Leipz., Werther. Roy. 8⁰. 149 S. (Sep.-Abdr. aus. d. Vf.s Kulturgesch. d. d. Volkes).

Wormstall (Jos.), über d. Chamaver, Brukterer u. Angrivarier, m. Rücksicht auf den Ursprung der Franken u. Sachsen. Neue Studien zur Germania d. Tacitus. Münster, Coppenrath. gr. 4⁰. 24 S. ℳ 1.

Manferin, gli Ebrei sotto la dominazione Romana. Vol. I. Roma, fratelli Bocca editori. 312 p. 8⁰. 5 Lire.

Güdemann (M.), Geschichte des Erziehungswesens u. der Kultur der abenländ. Juden. III. Bd.: Gesch. d. Erziehungswes. u. d. Kult. d. Juden in Deutschland während d. 14. u. 15. Jh. nebst bisher ungedruckten Beilagen. Wien, Hölder. gr. 8⁰. X, 303 S. ℳ 7,20.
Interessant ist der Hinweis darauf, wie im 14. und 15. Jh. die jüdischen Schulen in Oesterreich deutsche Bildung nach Oberitalien verpflanzten.

Hoeniger (Rob.), d. Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre zu Köln. Unter Mitwirk. v. Mor. Stern hrsg. v. —. Berlin, Simion. gr. 8⁰. XXVIII, 261 S. ℳ 10. (Quellen z. Gesch. der Juden in Deutschland, hrsg. v. d. hist. Komm. f. Gesch. d. Juden i. D. Bd. 1).

Binz (C.), Augustin Lercheimer [Prof. H. Witekind in Heidelberg] und seine Schrift wider den Hexenwahn. Lebensgeschichtliches u. Abdruck d. letzten Ausg. von 1597. Sprachlich bearb. durch A. Birlinger. Straßb., Heitz. 8⁰. XXXII, 188 S. ℳ 3,50.

Längin (G.), Religion u. Hexenprozeß. Zur Würdigung des 400jähr. Jubiläums der Hexenbulle u. d. Hexenhammers, sowie der neuesten kathol. Geschichtschreibung auf diesem Gebiete. Leipzig, O. Wigand. gr. 8⁰. XVIII, 385 S. ℳ 6.
Stellt sich am Schluß die Frage, ob die Hexenverfolgungen wiederkehren werden und meint mit Bezug auf den Thümmelprozeß, „daß wir mitten im Hexenprozeß stehen, d. h. in dem Streben der römischen Kirche, jede ketzerische Opposition, jede ihr unangenehme Kritik kirchlicher Einrichtungen oder ihres stillschleichenden Vordringens auf dem Wege des Prozesses oder auf andere Weise einzuschüchtern, zu verhindern und niederzuhalten.“ Das genügt wohl zur Charakterisierung des Buches.

Rébouis, étude historique et critique sur la peste. Paris, Picard. in 18. XII, 148 p.

Höfler (M.), Volksmedizin u. Aberglaube in Oberbaierns Gegenwart u. Vergangenh. Mit e. Vorwort v. Fr. v. Hellwald. München, Stahl. 8⁰. XII, 246 S. ℳ 2,75.

Schaube, d. Konsulat d. Meeres in Pisa. Ein Beitrag z. Gesch. d. Seewesens im M.-A. Leipz., Duncker u. Humblot. 8⁰. ℳ 7.

Anderson (R.), d. erste Entdeckung v. Amerika. E. hist. Skizze d. Entdeckung Amerikas durch die Skandinavier. Autor. Uebersetzung v. M. Mann. Hamburg, Richter. ℳ 1,20.

Joüon des Longrais (F.), Jacques Cartier. Paris, Picard. 8⁰. 219 p.
Wertvolle Untersuchungen für das Leben des bretonischen Seefahrers, des Entdeckers von Canada.

Hirsch, biogr. Lexikon d. hervorragendsten Aerzte aller Zeiten u. Völker, hrsg. v. —. 6. Bde. Wien, Urban u. Schwarzenberg.

Münz (J.), d. jüd. Aerzte i. M.-A. Berlin, Driesner. 8⁰. 72 S. M 1,50.

Morillot (L.), étude sur l'emploi des clochettes chez les anciens et depuis le triomphe du christianisme. Dijon, Renaud, Ratel. 8⁰. 215 p. avec 10 pl. en noir et 2 chromolithographies.

Vermehrter Sonderabdruck mehrerer Artikel des Bulletin d'histoire et d'archéologie religieuse du diocèse de Dijon.

Morel-Fatio (A.), études sur l'Espagne. I[ère] série. Paris, Vieweg. 8⁰. XI, 244 p. Fr. 3,50.

M.-F., der gewiegte Kenner spanischer Literatur, beabsichtigt ein großes Werk über die spanische Gesellschaft im 16. und 17. Jh. zu schreiben und schickt demselben zunächst einige Abhandlungen als Vorstudien voraus. In vorliegendem Bande sind folgende Abhandlungen vereint: I. Comment la France a connu et compris l'Espagne depuis le moyen-âge jusqu 'à nos jours; II. Recherches sur Lazarille de Tórmes, Untersuchungen über den dunklen Ursprung des für den Zustand der spanischen Gesellschaft im 16. Jh. sehr charakteristischen Romans; III. L'histoire dans Ruy Blas. Prüft den durch Viktor Hugo dramatisch behandelten Stoff nach seinem historischen Wert für die Geschichte des Hofes und der Regierung Karls II. von Spanien.

Mommsen (Theod.), röm. Staatsrecht. III. Bd. II. Abteil. (Schluß). Leipz., Hirzel. gr. 8⁰. M 10 (Marquardt-Mommsen, Handbuch der röm. Altertümer. III. Bd. II. Abtl.).

Das Handbuch ist damit abgeschlossen.

Lehmann, Abhandlungen z. german., insbes. nordischen Rechtsgesch. (I. Die Gastung d. germ. Könige. II. Die altschwed. Festiger. III. D. Ursprung d. norweg. Sysselamtes). Berlin, Guttentag. 8⁰. IV, 215 S. M. 5.

Opet (Otto), die erbrechtliche Stellung der Weiber in der Zeit der Volksrechte. Breslau, Koebner. gr. 8⁰. XIV, 86 S. M 2,40. (Untersuch. z. deutsch. Reichs- u. Rechtsgesch. v. Gierke. H. 25.)

Der Abhandlung liegt eine Arbeit zu Grunde, welcher von der Berliner juristischen Fakultät bei der Preisbewerbung für das Jahr 1886/87 die ehrenvolle Erwähnung zuerkannt wurde, und die dann vom Vf. umgearbeitet wurde. O. behandelt zuerst die Rechte mit erbrechtlicher Sonderstellung der Weiber, und zwar einesteils soweit ihre Entwicklung verfolgbar ist, anderenteils soweit diese nicht verfolgbar ist, sodann die gleichstellenden Rechte. Seine Ergebnisse sind: 1. Die herrschende Meinung von einer durchgängigen Zurücksetzung der Weiber ist irrtümlich. Bei den Westgothen, Ostgothen und Angelsachsen, wahrscheinlich auch bei den Baiern und Allemannen sind die Männer und Weiber erbrechtlich gleichgestellt. 2. Unorganisch hat sich im älteren fränkischen Recht ein Vorzug der Weiber bei der Erbfolge in das bewegliche Vermögen erhalten, der auf Reste des in vorhistorischer Zeit herrschenden Mutterrechts zurückzuführen sein dürfte. 3. Die zurücksetzenden Rechte zerfallen in 2 Systeme a) nach den Personen, welchen die Weiber nachstehen, b) nach den Erbschaftsbestandteilen, auf welche sich der Ausschluß bezieht. ad a) Die ältesten fränkischen Rechte und die L. Angl. et Wer. kennen einen Vorzug aller Männer. Bei den späteren Franken und in den übrigen Rechten haben dagegen nur Söhne und Sohnessöhne den Vorrang. ad b) Nur bei den Langobarden bezog sich der Ausschluß auf die gesamte Erbschaft, in allen anderen Rechten waren es nur einzelne Teile der Nachlaßmasse, die den Weibern unzugänglich waren, 4. Ein für alle Stämme gemeinsamer Grund der Zurücksetzung läßt sich nicht aufstellen. Nirgends

ist die Annahme bestätigt, daß der Grundbesitz den Weibern darum verschlossen gewesen, weil mit ihm öffentliche Lasten, die nur von Männern übernommen werden konnten, verbunden wären. 5. In den Rechten, deren Sonderentwicklung verfolgbar ist, kann man ein allmähliches Aufgeben der Weiberzurücksetzung bemerken. 6. Fast überall finden wir die Weiber für das mangelnde oder beschränkte Erbrecht entschädigt.

Leges nationum Germanicarum. T. V. Pars I.: Leges Alamannorum. (Mon. Germ. hist. Legum sectio I.) Hannoverae, Hahn. 4⁰. 175 p. ℳ 6.

Prof. Karl Lehmann veröffentlicht hier als ersten Quartband der neu bearbeiteten Volksrechte die seit langer Zeit gründlich vorbereitete Neu-Ausgabe der LL. Alam., nachdem diejenige Merkels in der älteren Reihe der LL. T. III. durch dessen willkürliche Einteilung in 3 Redaktionen sich als ungenügend ererwiesen hatte. Im Vorwort handelt L. über die Geschichte der LL. Alam, die Codices und Ausgaben derselben. Wie in der ersten Ausgabe M., so unterscheidet auch er das Pactum und die Lex. Zuerst veröffentlicht er die 5 Fragmente des Pactum, davon die ersten 4 nach dem Cod. A 12, der sie allein enthält. Bei dem 5. Fragmente wie bei der Lex selbst stellt er den älteren Text der Codices A dem jüngeren der Codices B gegenüber. Bei dem Text A nahm er als Grundlage die Codices A. 1. 8. 12., bei dem Text B folgte er dem Codex, der jeweilig die beste Lesart bot. Der Lex selbst geht die Nebeneinanderstellung der Indices der beiden HSS.-Klassen voraus. Sodann folgt die Lex. Der Text A ist in 98, der von B in 99 Titel geteilt, dabei sind aber am Schluß, um einen Ueberblick über die überlieferte Form zu bieten, die Titel des 5. Pactum in Petit-Druck nochmals wiederholt. Am Schluß folgen die Epitome der Lex, ein Index rerum et verborum, ein Glossarium verborum vernaculorum und eine Tabelle, welche die Titel der neuen Ausgabe denjenigen der früheren gegenüberstellt. Von der neu hinzugezogenen HS. des Grafen zu Solms auf Klitschdorf ist schon im Bericht der Centraldirektion von 1887 (Hist. Jahrb. VIII, 576) die Rede gewesen. — Bd. 1 bis 4 der neuen Serie in Quart sind für die Volksrechte der Gothen, Burgunder, Langobarden und Franken bestimmt, während der 2. Teil des 5. Bandes die Volksrechte der Baiern, Angeln, Warnen, Sachsen und Friesen enthalten soll.

Reinhold (F.), Verfassungsgeschichte Wesels im Mittelalter. Breslau, Köbner. gr. 8⁰. VIII, 122 S. ℳ 3,20. (Untersuch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. hrsg. v. Gierke. H. 23.)

Nachdem wir bisher nur Arbeiten über die Geschichte der Frei- und Reichsstädte erhalten haben, kann der Vf. mit Recht auf Interesse für die Verfassungsgeschichte einer Landstadt rechnen. Die Quellen für die unter dem Grafen von Kleve stehende Stadt sind zahlreich, zumeist noch archivalisch erhalten in Privilegien, Briefen, Aufzeichnungen der obersten städtischen Behörden und Privaturkunden. Vf. teilt seine Arbeit in folgende 2 Teile: 1. die Zeit bis zur Schlichtung der inneren Zwistigkeiten in den Jahren 1308 und 1311, 2. Verfassung und Verwaltung im 14. und 15. Jh.

Pols, westfriesische stadtrechten, uitgeg. door —. 1. deel. Haag, Nijhoff. Roy. 8⁰. CCXXXIV, 186 S.

Jireček, constitutiones regni Bohemiae a. 1627 reformatae (Cod. iuris Bohemici V, 2.) Wien, Tempsky. 8⁰. 596 S. ℳ 20.

Herrmann (August), Maria Theresia als Gesetzgeberin. Wien, Hölder. 8⁰. 159 S. ℳ 2,80.

Vf. bietet einen kurzen interessanten Ueberblick über die so reiche und umfassende als eingreifende und nachdrucksvolle gesetzgeberische Thätigkeit der gefeierten Kaiserin. Abschnitt 1 enthält Publikationen, welche die Staatsverfassung, Abschnitt 2 Anordnungen, welche die Staatsverwaltung betreffen.

Pertile, storia del diritto italiano dalla caduta dell' impero Romano

alla codificazione. Vol. VI (Storia della procedura) parte II. Padova, tip. alla Minerva dei frat. Salmin. 8⁰. p. 481—983. L. 7,50.

Krüger (P.), Gesch. d. Quellen u. Literatur des röm. Rechtes. Leipzig, Duncker u. Humblot. ℳ 9.

Tamassia, Bologna e le scuole imperiali di diritto (Estratte dall' Archivio giuridico. Vol. XL. Fasc. 1—2). Bologna, Fava e Garagnani.

Azo, quaestiones. Hrsg. v. Landsberg. Freib. i. B., Mohr. 8⁰. ℳ 3.

*Chiappelli (Luigi) e Zdekauer (Lodovico), un consulto d'Azone dell' anno 1205 ora per la prima volta pubblicato. Pistoja, fratelli Bracali. 4⁰. 24 p.

Die der Universität Bologna zu ihrer Jubiläumsfeier überreichte, prächtig ausgestattete Abhandlung hat zum Gegenstande ein Gutachten des berühmten Bologneser Rechtslehrers Azo. Dasselbe hat insofern eine hervorragende Bedeutung, als es uns das älteste bis jetzt bekannte Aktenstück bietet, welches ein direktes Zeugnis für die gerichtliche Thätigkeit der Bologneser Glossatoren gibt. Es ist erhalten in einer authentischen, gleichzeitigen Abschrift, welche im Florentiner Staatsarchiv beruht und als Vorlage für die Veröffentlichung dient. Gelehrte Bemerkungen der Herausgeber erläutern die Umstände, unter denen das Gutachten erfolgte, seinen Wert für die Kenntnis der Persönlichkeit Azos und für die Rechtsgeschichte.

Schneider (Alb.), der Zürcher Kanonikus und Kantor Magister Felix Hemmerli an der Universität Bologna 1408—1412 u. 1423—1424. Zürich, Schultheß. Jmp. 4⁰. 42 S. Fr. 5.

Die Schrift ist der Universität Bologna zur Jubelfeier ihres 800jährigen Bestehens gewidmet und beleuchtet vorzüglich die juristische Seite des eigentümlichen Mannes. Beigegeben ist in Lichtdruck Hemmerlis Doktordiplom d. d. Bononie 11. Sept. 1424.

Rivalta (Aventino), discorso sopra la storia delle leggi Romane in Ravenna ed il Collegio dei giureconsulti Ravennati. Ravenna, tip. edit. s. Apollinare. 16⁰. 75 p.

Pauffin (Henry), essai sur l'organisation et la juridiction municipales au moyen âge, étude spéciale de conflits de juridiction dans la région du nord et de l'est de la France. Paris, Thorin. 8⁰.

Baye (Nic. de), journal de —, greffier de parlement de Paris (1400 —1417). Texte complet publié par la Société de l'histoire de France. T. 2. Paris, Laurens. 8⁰. CXII, 356 p.

Todd (A.), on parliamentary government in England, its origin, development and practical operation. II edition by his son. Vol. I. London, Longmans, 1887. 8⁰. 874 p. 24 sh.

Die erste Auflage dieses Handbuches, welches unter beständiger Hinweisung auf Parlamentsbeschlüsse und Entscheidungen der Parlamentskommissionen die Grenzen zwischen der Auktorität der Krone und der gesetzgebenden Gewalt des Parlaments zu bestimmen sucht, hat so allgemeinen Beifall gefunden, daß es in Canada die Sanktion der Regierung erhielt und auch in anderen Kolonien als maßgebend betrachtet wird. Natürlich ist die neue Auflage des vor etwa 30 Jahren erschienenen Buches vielfach vermehrt und verbessert und so für praktische Zwecke vollkommen genügend.

Dove, domesday studies: being the papers read at the meetings of the domesday commemoration, 1886, with a bibliography of domes-

day book, and accounts of the mss. and printed books exhibited at the public record office and at the British Museum. Ed. by —. Vol. I. London, Longmans 4°. XVIII, 400 p. 8 sh.

Diese von Herrn Dove herausgegebenen Abhandlungen sind höchst bedeutsame Beiträge zur Erläuterung des berühmten Domesday Book und verbreiten viel Licht über die Kulturgeschichte Englands. Wir müssen uns hier begnügen, die Titel der einzelnen Abhandlungen zu geben. On the study of Domesday Book by. Stuard Moore. On the Turkish survey of Hungary and its relation to D. B. by Hyde Clarke. Domesday survivals, Wapentakes and Hundreds, The Ploughland and the Plough, drei Abhandlungen von Isaac Taylor. Danegeld and the finance of Domesday by Horace Round. A review of the geldable unit of assessment of Domesday by O. C. Pell. Notes on Domesday by Horace Round. Ein zweiter Band soll die übrigen Abhandlungen, welche bei der 800jährigen Feier 1886 vorgelesen wurden, enthalten.

Robiou et Delaunay, les institutions de l'ancienne Rome. III. Économie politique et lois agraires, gouvernement et administration de l'empire. Paris, Perrin & Cie. 18°. 415 p.

Ducrocq, études d'histoire financière et monétaire. Boulainvilliers réformateur avant Boisguillebert et Vauban, la corvée, enquêtes sur sa suppression en Poitou etc. Poitiers, Oudin. 8°. XIII, 309 p.

Goury du Roslan (J.), essai sur l'hist. économique de l'Espagne. Paris, Retaux-Bray. 8°.

Heikel, Finlands bank- och penningeväsen. Ett bidrag till belysande af den ekonomika utvecklingen åren 1809—87. Helsingfors, Edlund. 8°. 139 p. M 3.

Faber (R.), d. Entstehung des Agrarschutzes in England. (Abhandl. a. d. staatswiss. Seminar zu Straßburg. H. 5.) Straßburg, Trübner. 8°. 173 S. M 3,50.

Dietzel, Karl Rodbertus. Darstellung seines Lebens u. seiner Lehre. 2. Abt. Darstellung s. Sozialphilos. Jena, Fischer. Roy. 8°. M 4,50.

Neumann (W.), Grundriß einer Geschichte der bildenden Künste und des Kunstgewerbes in Liv-, Est- u. Kurland von Ende des 12. bis Ausgang des 18. Jhs. Mit 86 Abbildungen und 1 Tafel in Lichtdruck, Reval, Kluge. 1887. X, 184 S. M 5.

Streit (Karl), Tylmann Riemenschneider, 1460—1531, Leben u. Kunstwerke des fränkischen Bildschnitzers. Quellenmäßig zusammengestellt und erläutert mit 93 Abbildungen. Berlin, Wasmuth. Fol. 27 S. Text. 2 Bde. M 100.

Dem durch die Innigkeit der Empfindung vor allen andern ausgezeichneten deutschen Meister wird hier ein vortreffliches Werk gewidmet von einem eifrigen Kunstfreund und Landsmann, der selbst einige wertvolle Werke R.s besitzt. Mit großer Sorgfalt sind alle Werke gesammelt, die irgendwie darauf Anspruch machen können, von dem Meister oder seiner zahlreichen Schule herzurühren, und in „musterhaften photographischen Aufnahmen“ (so Lübke im Vorwort) wiedergegeben; darunter befinden sich mehrere bisher ganz unbekannte Stücke.

Lumini, la madonna nell' arte italiana da Dante Alighieri a Torquato Tasso; spigolature artistiche. Città di Castello, tip. S. Lapi. 16. VIII, 118 p. L. 2.

Müntz (Eugène), l'histoire de l'art pendant la Renaissance. Paris, Hachette.
Diese Geschichte der Renaissancekunst in ihren verschiedenartigsten Gebieten von einem ihrer vorzüglichsten Kenner erscheint seit dem 19. Mai d. J. in wöchentlichen Lieferungen von je 16 Seiten in Groß-Oktav. Der erste Band ist Italien gewidmet und handelt von den Anfängen der Renaissance; er soll 45 Lieferungen umfassen. Die weiteren 4 Bände, in welche das Werk eingeteilt ist, werden behandeln: Frankreich, Deutschland und die Niederlande, Spanien und England und schließlich alle übrigen Länder, in denen die Renaissance Boden gefaßt hat. Das ganze Werk soll gegen 2500 Abbildungen enthalten. Der Preis der einzelnen Lieferungen ohne Abbildungen ist auf 50 Cent. festgesetzt, mit Abbildungen auf 1 Fr.

Caliari (Pietro), Paolo Veronese, sua vita e sue opere, studi storico-estetici. Con 14 tavole foto-zincografiche. Roma, Forzani. 8°. 405 p. L. 10.
Das schön ausgestattete Werk beruht auf eingehenden Studien, die auch auf Archivalien ausgedehnt sind.

Wölfflin (Heinrich), Renaissance und Barock, eine Untersuchung über Wesen und Entstehung des Barockstiles in Italien. München, Ackermann. gr. 8°. *M.* 4.
Eine Münchener Habilitationsschrift.

Günther (Sigm.) u. **Windelband** (W.), Gesch. d. antiken Naturwissenschaft und Philosophie. (Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft, hrsg. von Iw. Müller. Bd. V. 1. Abt.) Nördlingen, Beck. 8°. *M.* 5,50.

Althof (Herm.), Angilbert Leben u. Dichtungen. Progr. d. Real-Gymn. Münden. 8°. 52 S.

Traube (L.), karolingische Dichtungen: Aedelwulf, Alchuine, Angilbert, Rythmen. (Schriften z. germ. Philologie, hrsg. v. Max Roediger H. 1.) Berlin, Weidmann. gr. 8°. VIII, 162 S. *M.* 5.

Grupp (Rud.), d. deutschen Didaktiker u. d. Schulen d. 12. u. 13. Jhs. Ein kulturhist. Versuch. 1. Tl. Progr. d. Gymnas. zu Brandenburg a. d. H. 4°. 16 S.

Huemer, das Registrum multorum auctorum des Hugo von Trimberg. Ein Quellenbuch z. lat. Literaturgesch. d. MA. Wien, Tempsky. Roy. 8°.

Kaufmann, (G.), die Geschichte der deutschen Universitäten. 1. Bd.: Vorgeschichte. Stuttgart, Cotta. 8°. XV, 442 S. *M.* 8.
Erhält eine eingehende Besprechung.

Müller (K. E.), das Magnum chronicon belgicum u. die in demselben enthaltenen Quellen. Beitrag zur Historiographie d. 15. Jh. Berlin, Mayer u. Müller. 8°. V, 48 S. *M* 1,20.

Boehne, d. pädagogischen Bestrebungen Ernst des Frommen von Gotha. Gotha, Thienemann. 8°. *M.* 4,40.

Rische (A.), der Unterricht in den höheren Schulen Mecklenburgs im 18. Jahrh. Progr. d. Real-Gymnas. Ludwigslust. 4°. 24 S.

Vilmar (Theod.), über die Quellen der Histoire de la guerre de sept. ans Friedrichs d. Gr. Straßburger Dissert. 8°. 20 S.

Froitzheim (J.), zu Straßburgs Sturm- u. Drangperiode, 1770—1776. (Beiträge z. Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen. H. 7.) Straßburg, Heitz. ℳ 2.

Waldberg (M. Freih. v.), die deutsche Renaissancelyrik. Berlin, Hertz. ℳ 4,60.

Bubnow (N.), die Briefsammlung Gerberts als eine Geschichtsquelle. Bd. I. St. Petersburg.
Im Neuen Archiv XIV, 212 wird auf die Wichtigkeit dieses in russischer Sprache erschienenen Werkes aufmerksam gemacht.

Drapeyron, les origines et la réforme de l'enseignement géographique en France (Louis XVI, Louis XVIII, Charles X), avec documents inédits. Toponymie et topograph. Paris, Delagrave. 8°. 80 p.

Rahstede, Studien zu La Rochefoucaulds Leben und Werken. Braunschweig, Schwetschke. Kl. 8°. VIII, 184 S.

Jourdain, hist. de l'université de Paris au XVII[e] et XVIII[e] siècle. 2 vols. Paris, Firmin-Didot. 8°. II, 492, 533 p. Fr. 12.
Verkürzter Wiederabdruck des im Jahre 1866 erschienenen Foliowerkes.

Grimaux (Ed.), Lavoisier 1743—1794) d'après sa correspondance, ses manuscrits, ses papiers de famille et d'autres documents inédits. Paris, Alcan. gr. 8°. Fr. 15.
Schildert das Wirken des als Menschen wie als Chemiker ausgezeichneten Mannes, der als Opfer der Revolution am 8. Mai 1794 hingerichtet wurde.

Curnier (L.). la jeunesse de Frédéric Ozanam. Paris, Hennuyer. 8°. XX, 445 p.

Huit (C.), la vie et les oeuvres de Fr. Ozanam, avec une lettre de Mgr. l'évêque d'Autun. Paris, Vitte et Perussel. 8°. XIII, 392 p. et pl. Fr. 20.

Barbey d'Aurevilly, les oeuvres et les hommes: les historiens. (XIX[e] siècle. II[e] série.) Paris, Quantin. 8°. 394 p. Fr. 7,50.
Wenn auch vorliegende Schrift hauptsächlich nur eine „Causerie" ist (remplie d'esprit et souvent pétillante de malice. Polybiblion, Août 137) und von deutschen Historikern nur Ranke behandelt, so dürfte doch ein Hinweis auf sie unsern Lesern willkommen sein, da sie von katholischem Standtpunkte aus geschrieben ist.

Gloria (A.), i monumenti della università di Padova (1222—1318) raccolti da — e difesi contro il P. E. Denifle. Padua.

Nolhac (P. de), les études grecques de Pétrarque. Paris, impr. nationale. 8°. 15 p.

*Hettinger (Franz), Dantes Geistesgang. (Vereinsschrift der Görres-Gesellschaft.) Köln, Bachem. gr. 8°. 132 S.
H. faßt seine Ergebnisse folgendermaßen zusammen: „In der Zeit zwischen dem Tode Beatrices und Kaiser Heinrichs VII. reifte in Dante der Plan zu seiner „Göttlichen Komödie" mehr und mehr heran. Bei seinem Tode war sie vollendet. Alles, was der Dichter bis dahin gedacht und gestrebt hatte, hat er

seiner großen Schöpfung, der Aufgabe seines Lebens, einverleibt. Die letzte Vision im „Neuen Leben“, die Philosophie, die er in seinem „Gastmahl“ entwickelt, sein Preis der Volkssprache in seinem Buche De vulgari eloquentia, die politischen Ideen seiner Monarchia, alles das waren Bausteine zu seinem Werke. Die antike und christliche Kultur, symbolisiert in Virgilius und Beatrice, sind geeint in ihm, dem Symbol der Menschheit, die den Weg geht durch die Zeit zur Ewigkeit. So bilden alle seine Werke nur ein Werk, alle seine Gedanken nur einen Gedanken: Den Frieden seiner Seele, aller Seelen in Gott“. Diese Einheit der Gedanken stellt sich auch in der äußeren Form, der mathematisch streng durchgeführten Gliederung, dar.

Graf (Arturo), attraverso il Cinquecento. Torino, Loescher. 8⁰. 394 p.
Enthält folgende 5 Abhandlungen: Petrarchismo ed Antipetrachismo; Un processo a Pietro Aretino; I Pedanti; Una cortigiana fra mille: Veronica Franco; Un buffone di Leone X.

Saviotti (A.) Pandolfo Collenuccio umanista pesarese del sec. XV. Pisa, tip. Nistri e C.

Favaro, documenti per la storia della accademia dei Lincei nei manoscritti galileiani della Biblioteca nazionale di Firenze. Roma, tip. d. Scienze mat. et fisiche. 4⁰. 65 p.

Sampolo (Luigi), la r. Accademia degli studi di Palermo. Narrazione storica. Palermo, tip. d. statuto. 8⁰. CXIX, 210 p.

Brodrik (G.), a history of the university of Oxford. London, Longmans. 8⁰. 1887. XV, 236 p. 2 sh. 6.
Ueber die Universität Oxford erfahren wir weit weniger als bei Boase, der doch eine Geschichte der Stadt Oxford geschrieben. Denifles großes Werk über die Universitäten ist nicht benützt, der Vf. streift in allem nur die Oberfläche. Verständnis der großen geistigen Bewegungen, deren Zentrum Oxford gewesen, sucht man vergebens; dagegen finden sich manche historische Bemerkungen, die man füglich entbehren konnte und schiefe oder unrichtige Auffassungen. Man kann aber dem Büchlein nachrühmen, daß die Darstellung der Reformationsperiode weniger einseitig behandelt ist, als bei ähnlichen Handbüchlein. Z.

(Klemming), latinska sänger användа. I. Svenska kyrkor, kloster och skolor. Fremmande länders helgon. Stockholm 1887. 16⁰. 184 p.

—, latinska sänger frän Sveriges medeltid. Stockholm 1887. 16⁰. 127 p.
Zwei früheren Bänden läßt der verdiente Herausgeber weitere Sammlungen lateinischer Dichtungen aus Schweden folgen. Die erste Sammlung enthält Sequenzen und Hymnen, die zur Ehre fremder Heiliger in Schweden verfaßt wurden mit Nachträgen zu den früher herausgegebenen Gesängen, die schwedische Heilige betreffen. Die zweite bringt Cantiones morales, scholasticae, historicae in regno Sueciae olim usitatae. (Biblioth. de l'école d. chartes XLVIII, 687).

Heermann (O.), d. Gefechtsübung abendländischer Heere im Orient in der Epoche d. ersten Kreuzzugs. Marburg, Elwert. 130 S. ℳ 2,40.

Haase (A.), die Schlacht bei Nürnberg vom 19. Juni 1502. Greifswalder Dissert. 1887.

Schwartz (Franz), Organisation u. Verpflegung der preußischen Landmilizen im siebenjähr. Kriege. Ein Beitrag z. preuß. Militär- und Steuergeschichte Leipzig, Duncker u. Humblot. 8⁰. VIII, 200 S. ℳ 4,60. (Staats- u. sozialwissensch. Forschungen, hrsg. v. Gustav Schmoller. Bd. VII, H. 4.)

Bleibtreu, Friedr. d. Gr. b. Kollin. Berlin, Luckhart. Imp. 12⁰. M 3.

Wißmann (Karl), die Weißenburger Linien. Beil. z. Progr. des Gymnasium zu Weißenburg i. E. I. 1885 II. 1888.
Nach einer Beschreibung des jetzigen und des ehemaligen Verlaufes der Weißenb. Linien schildert W. ihre Geschichte in dem spanischen Erbfolgekriege, dem österreich. Erbfolgekriege und im Revolutionskrieg von 1793.

Tidander, studier öfver slaget vid Axtorna d. 20. okt. 1565. Stockholm, Bergegren. 8⁰. 22 s. Kr. 0,50.

Den dansk-tydske Krig i aarene 1848—50. Udarbejdet paa grundlag af offizielle documenter og med krigsministeriets tilladelse, udgivet af Generalstaben. 3die del. Krigen i 1850. Andet afsnit. Tredie afdeling. F. 14de September 1850 — Februar 1851.
Die Ausarbeitung dieses Teiles besorgten die Kapitäne Pingel und Harbou.

Magen, faits d'armes de Geoffroy de Vivant, publiés d'après le manuscrit original. Agen, Michel et Médan. 8⁰. XXX, 211 p.

Jurien de la Gravière, l'amiral Baudin. Paris, Plon, Nourrit. in 18. 172 p. Fr. 4.

Schmeißer (G.), die kroatischen, illyrischen und dalmatischen Kontingente in der Armee des ersten Kaiserreiches. Progr. des Progymnas. Schwerin a. W. 4⁰. 11. S.

5. Historische Hilfswissenschaften und Bibliographisches.

Wyon (A. B. and A.), the great seals of England, arranged and illustrated from the earliest times to the present day, with descriptive and historical notes. London, Stock. 4⁰. XVIII, 218 p. und 54 Platten. 147 sh.
Dieses Prachtwerk mit seinen schönen Platten, auf welchen alle die großen Siegel der Könige mit der größten Sorgfalt und Kunst wiedergegeben sind, ist nicht nur für die Geschichte der Gravierkunst in England, sondern auch für den Historiker sehr wichtig, einmal um Könige des gleichen Namens zu unterscheiden, da in den Urkunden Zahlen, wie Heinrich VIII., nicht beigefügt werden, dann auch weil eine Kenntnis der großen Siegel es uns ermöglicht, gefälschte Urkunden zu erkennen, da die Fälscher in der Nachahmung der Siegel sich oft verraten. Die beiden Vf., als Söhne des königlichen Gravierers, waren im stande, ein tüchtiges Werk zu liefern.

Sceaux gascons du moyen âge, publiés pour la Société historique de Gascogne par la Commission d. archives hist. 1re partie. Paris, Champion. 8⁰. 196 p. Fr. 8.
Die Siegel sind gesammelt aus der Nationalbibliothek und den großen öffentlichen Archiven Frankreichs und nach Zeichnungen wiedergegeben. Von allgemeinem Interesse ist eine Einleitung über die Stellung des Gasconner Adels in dem hundertjährigen Kriege mit England, worauf sich viele der veröffentlichten Siegel beziehen.

Lavoix (H.), catalogue des monnaies musulmanes de la Bibliothèque nationale, publié par ordre du Ministre de l'instruction publique. Khalifes orientaux. Paris, impr. nat. Imp. 8⁰. 1887. Fr. 25.

Poole, catalogue of the mohammadan coins preserved in the Bodleian Library at Oxford. Whit 4 plates. Oxford, university press. 4⁰. sh. 12,6. (Clarendon press series.)

Retberg (Ralf v.), die Geschichte der deutschen Wappenbilder. Aus d. Nachlasse von —. Frankfurt a. M., Rommel. 4⁰. 102 S. ℳ 4.
Mit einigen Aenderungen, die veraltete Anschauungen des Vf. betrafen, wird hier aus dem Nachlasse des am 12. März 1885 verstorbenen vielseitigen Mannes seine Wappenbildergeschichte veröffentlicht. Sie behandelt 1. die Entstehung und Blüte der Wappen, 2. Wappenzierkunst und enthält 3. ein Sachwörterbuch der Wappenbilder. Unter den nicht zum Druck gelangten Anhängen befindet sich auch ein Wörterbuch der mittelhochdeutschen Wappenausdrücke, für welches gegebenen Falls eine spätere Veröffentlichung in Aussicht gestellt wird.

Alotte, primordité de l'écriture dans la génèse du langage humain. Paris, Vieweg. 8⁰. 72 p.

Wiesner (Julius), die mikroskopische Untersuchung des Papiers mit besonderer Berücksichtigung d. ältesten orientalischen und europäischen Papiere. Mit 13 Holzschn. u. 1 Lichtdruck. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei. 1887. 4⁰. 82 S. (Sonderabdruck a. d. Mitteil. aus d. Sammlung des Papyrus Erzherzog Rainer Bd. II, III.)

Karabacek (Jos.), d. arab. Papier. Mit 1 Lichtdrucktafel und 2 Textabbildungen. Ebenda. 4⁰. 92 S. (Sonderabdruck a. dems. Werke).

—, neue Quellen z. Papiergesch. Mit 1 Lichtdrucktafel u. 4 Textbildern. (Mitteil. a. d. Samml. der Papyrus Erzhz. Rainer. Bd. IV (1888) S. 75—122.)
Diese hauptsächlich auf der wertvollen Papyrus-Sammlung Erzherz. Rainer beruhenden Untersuchungen liefern ganz neue und sehr wichtige Ergebnisse über die Bestandteile und die Geschichte des Papiers. Wiesner, Direktor des pflanzenphysiologischen Instituts an der Wiener Universität, weist auf naturwissenschaftlichem Wege nach, daß bis in das Ende des 18. Jh. das Papier stets aus Hadern, nie aus roher Baumwolle gefertigt wurde. Alle Papiere bis zum Ende des 13. Jh. sind mit Stärkekleister geleimt, erst von da ab beginnt man in Europa, im Orient noch später, Tierleim zu verwenden. — K. ergänzt W.s Untersuchungen durch wertvolle historische Forschungen. Um die Mitte des 10. Jh. hört in Aegypten die Papyrusfabrikation auf, verdrängt durch die den Chinesen in Samarkand abgelernte Papierbereitung. Die Chinesen bereiteten das Papier noch aus Hanffasern, die Perser in Samarkand machten den Fortschritt zum Hadernpapier. Die Fabel vom Baumwollenpapier entstand wahrscheinlich aus dem Namen der östl. von Antiochia gelegenen Stadt Bambyce, (charta bombycina) welche berühmt war durch ihre Textilarbeiten, aber auch eine Papierfabrik hatte. Noch sei auch hingewiesen auf die interessanten Erörterungen über die Verwendung und die Bezugsquellen des Papyrus der päpstlichen Kanzlei, die diesen Stoff bekanntlich bis ins 11. Jh. beibehielt. (Vgl. Mitteil. f. oest. Geschichtsf. IX, 477).

Delisle (Léopold), l'evangéliaire de St. Vaast d'Arras et la calligraphie franco-saxonne du IXᵉ s. Paris, Champion. fol. 18 p. 5 pl.
Das Evangeliarium von St. Vaast, jetzt in der Bibliothek von Arras befindlich, wird von D. als der Typus einer neuen Schreiberschule der karolingischen Zeit nachgewiesen. Die Schule dehnte sich von St.-Denis bis zu den Mündungen der Maas und des Rheines aus, war also besonders im Norden Frankreichs verbreitet, und D. nennt sie die fränkisch-sächsische.

Baye (J. de), études archéologiques. Epoques des invasions barbares. Industrie longobarde. Paris. 4⁰. 144 p. et 16 pl.

Mayhew and Skeat, a concise dictionary of middle english, from a. d. 1150 to 1580. London, Frowde. 8⁰. 286 p. sh. 7,6.

Pesty (Friedrich), Magyarország helynevei. (Die ungarischen Ortsnamen). Hist.-geograph. u. ethnograph. Stud. Bd. I. Hrsg. von d. Ungar. Akademie. Budapest. 8⁰. XXXII u. 447 S. ℳ 6.

Heinemann (Otto v.), die HSS. d. herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel. Beschrieben v. —. 1. Abt. Die Helmstedter HSS. III. Mit einer Ansicht d. neuen Bibliothek u. 8 Taf. Schriftproben in farb. Lichtdr. Wolfenbüttel, Zwißler. Lex. 8°. 280 S. ℳ 15.

Keuffer (Max), beschreibendes Verzeichnis d. HSS. d. Stadtbibliothek zu Trier. 1. Hft. gr. 8°. Trier, Lintz. ℳ 3.
Inhalt: Die Bibelhandschriften — Texte und Kommentare — der Stadtbibliothek zu Trier. Nr. 1—112 des Handschriftenkatalogs.

Mitteilungen der III. (Archiv-) Sektion der k. k. Central-Kommission z. Erforschung u. Erhaltung der Kunst- u. hist. Denkmale. 1—3. H. Archiv-Berichte aus Tirol v. E. v. Ottenthal u. O. Redlich, Wien, Kubasta u. Voigt.

Inventaire sommaire des archives communales de la ville de Chartres antérieures à 1790, par Merlet. Chartres, impr. Durand. 4°. XXI, 232 p.

Inventaire sommaires des archives départementales antérieures à 1790:

— Seine-et-Oise: Archives civiles 4e partie, série E, 4902 à 5863. Par Bertrandy-Lacabane. Versailles, Cerf. 4°. 364 p.

— Hérault: Archives civiles. Série C. T. III. Par La Cour de la Pijardière. Montpellier, Ricard 4°. 484 p.

— Haute-Vienne. Série H. Supplément (archives hospitalières). Hospices et hôpitaux de Limoges, Bellac, Le Dorat, Magnac-Laval et St. Yrieux. Par A. Leroux. Limoges, Gely. 4°. 309 p.

— Oise: Archives ecclésiastiques. Série H. T. I: H 1 à H 1717. Par Rendu et Coiiard-Luys. Beauvais, impr. Père. 4°. XVI, 500 p.

Collections de M. Jules Desnoyers. Catalogue des manuscrits anciens et des chartes par Léopold Delisle. — Notice sur un recueil historique du XVIIIe siècle par Marcel de Fréville. Paris, Juin. 8°. VIII, 84 p.
Der von Delisle gegebene Katalog bezieht sich auf Handschriften aus der Bibliothek von Tours, den Archiven von Pas-de-Calais und Aisne und auf Urkunden von Cluny. Es sind darunter sehr interessante Stücke, u. a. verschiedene Papstbriefe (Clemens' IV., Paschals II., Leos IX. u. Urbans III.) Auf die wichtigsten weist Delisle (?) in der Bibliothèque de l'école d. chartes 49 (1888) S. 255 ff. hin. Die von M. de Fréville angezeigte Sammlung kommt für die Anekdotengeschichte Ludwigs XIV. und der Regentschaft in Betracht.

Cecchetti (B.), statistica degli atti custoditi nella Sezione notarile dell' Archivio di Stato in Venezia. Venezia. 1886. 8°. 519 p.
Verzeichnis sämtlicher Notariatsprotokolle und Akte der Stadt und Provinz Venedig und des Königreiches Candia vom 11—19. Jh.

I codici Palatini d. r. biblioteca nazionale centrale di Firenze. Vol. I. Fasc. 7. (Indici e cataloghi IV.) Roma, Bencini. Nr. 274—362.

Giuliari (Carlo conte), la capitolare biblioteca di Verona. Parte Ia. Verona.
Gibt einige im Archiv. Veneto veröffentlichte Aufsätze hier gesondert heraus. (N. Arch. XIV, 204.)

Rye (W.), records and record searching. London, Stock. 204 p.
Dieses Buch ist jedem zu empfehlen, der literarischer Ausbeute wegen England besucht. Außer vielen Bemerkungen über die Materialien zur englischen Provinzial- und Lokalgeschichte, gibt die Schrift treffliche Winke über die

State Papers (7. Kapitel), Ecclesiastical Records (8. Kap.), das Record Office, British Museum, die Bodleian Library zu Oxford und die Bibliothek zu Cambridge (14. Kap.). In einem der Appendices findet sich eine vollständige Liste der bis 1888 veröffentlichten Domestic State Papers, in einem andern eine Uebersicht über die von der Historical Manuscript Commission herausgegebenen „Reports“, welche so viele wichtige Quellenauszüge enthalten. Auf viele der letztern wird in dem gut gearbeiteten Index des vorliegenden Buches (S. 172—204) hingewiesen. (B. D.)

Katalog over den Arnamagnaeanske håndskriftsamling. Udgivet af Kommissionen for det Arnamagnaeanske Legat. 1. Haefte. Kopenhagen, Gyldendal. Roy. 8⁰. V, 336 S.

Vf. des dankenswerten Katalogs ist Kålund. Das vorliegende 1. Heft enthält die Foliohss.

*Jastrow (J.), Jahresberichte der Geschichtswissenschaft, im Auftrage der hist. Gesellschaft zu Berlin hersg. —. VII. Jahrg. 1884. Berlin, Gaertner. gr. 8⁰. XVI, 248, 385, 385 S.

Trotzdem Jastrow jetzt allein die Herausgabe der Jahresberichte leitet, so ist es ihm doch gelungen, das Erscheinen des neuen Bandes erheblich zu beschleunigen. Auch in den verschiedenen Abteilungen ist ein erfreulicher Fortschritt gemacht worden, indem rückständige Berichte großenteils nachgeholt worden sind.

Schorbach (Karl) u. Spirgatis (Max), Heinrich Knoblochtzer in Straßburg (1477—1484). Bibliographische Untersuchung. Mit 75 Lichtdr.-Taf. (Bibliographische Studien z. Buchdruckereigesch. Deutschlands. I.) Straßburg, Trübner. gr. 4⁰. 75 S. M 40.

Roth (R.), die fürstliche Liberei auf Hohentübingen u. ihre Entführung i. J. 1645. Tübingen, Laupp. 4⁰. 47 S. M 1.

Janmart de Brouillart, hist. de Pierre du Marteau, imprimeur à Cologne (XVIIᵉ et XVIIIᵉ s.) Paris, Quantin. 4⁰. 324 p.

*Monod (G.), bibliographie de l'histoire de France, catalogue méthodique et chronologique des sources et des ouvrages relatifs à l'histoire de France depuis les origines jusqu' en 1789. Paris, Hachette. 8⁰. XI, 420 p. Fr. 9.

Wer die Bedeutung unserer „Quellenkunde der (nicht „zur“, wie Monod S. I. A. 1. schreibt) deutschen Geschichte“ von Dahlmann-Waitz kennt, wird auch das Erscheinen dieser Bibliographie mit Freuden begrüßen, welche nach dem Muster unserer „Quellenkunde“ gearbeitet ist und ebenfalls in einen methodischen und chronologischen Teil zerfällt. Vf. ist Herausgeber der Revue historique, und also schon infolge dessen einer der zu dieser Arbeit berufensten. Daß sein Werk in diesem ersten Auftreten fast noch wie ein Entwurf anzusehen ist und erst nach wiederholten Durchsichten und Auflagen seinen Zweck voll erfüllen wird, verfehlt sich der Herausgeber nicht. Neben v. Sybels Histor. Zeitschr. und den anderen deutschen Zeitschriften dürfte in einer neuen Auflage wohl auch das Histor. Jahrb. genannt werden, das, wenn auch nicht viele, immerhin einige auch für die französische Geschichte belangreiche Beiträge gebracht hat. Schon jetzt aber wird jeder, der sich mit französcher Geschichte beschäftigen will, zunächst diese Bibliographie in die Hand nehmen müssen.

*Breznay (Adalb.), de philosophicis, historicis atque literarum studiis per Leonem XIII. p. m. in Hungaria provectis oratio habita in congressu magistrorum catholicorum Urbis et Hungariae peregrinatione sacra ad iubilaeum S^{mi} D^{ni} sacerdotale in Urbe praesentium die 30. dec. 1887 in aula Academiae religionis catholicae. Cum notis. Budapestini, sumptibus ephemeridis cath. „Religio“ gr. 4⁰. 16 p.

Der die Förderung der historischen Studien behandelnde Abschnitt berichtet über die Begründung der Monumenta Vaticana Hungariae und die davon bis jetzt vorliegenden Bände. Wir entnehmen daraus die Mitteilung, daß die Leitung des bedeutsamen Unternehmens nach dem Ende 1886 erfolgten Tode des Bischofs Arnold Ipolyi (Vgl. Gedenkrede auf B. A. J. von Wilh. Fraknói, Budapest, Verlag der ungar. Akademie 1888. 4⁰. 24 S.) auf Bischof Laurentius Schlauch übergegangen ist.

Uebersicht üb. d. Literatur der württembergischen und hohenzollernschen Landeskunde. Mit Unterstützung des kgl. Ministeriums d. Kirchen- u. Schulwesens hrsg. v. dem württ. Verein f. Handelsgeographie. Stuttg., Kohlhammer. 8⁰. 168 S. M 2.

Mit Freuden dürfte obige Literatursammlung überall begrüßt werden. Daß sie auf den ersten Wurf nicht vollständig erschöpfend ausfiel, ist bei den so stark produktiven lokalhistorischen Bestrebungen der Schwaben nicht zu verwundern. Auffallen dürfte dagegen, daß die in den verschiedenen Lokalblättern erschienenen geschichtlichen Abhandlungen, die neben viel Dilettantenhaftem manches Goldkorn bergen, so wenig in Betracht gezogen sind.

Milsand, bibliographie bourguignonne. Supplément suivi de la table générale des noms d'auteurs et de la table générale alphabétique des divisions. Dijon, Lamarche 8⁰. VI, 204 p. à 2 vol.

Petrik (G.), Magyarország bibliographiája. (Ungarische Bibliographie). 1712—1860. Verzeichnis aller auf Ungarn Bezug nehmender ausl. Werke. M. Vorw. von Alex. Szilágyi. Bd. I. 1. Teil Budapest, Dobrovszky. M 7.

*Lersch, neue Kalender-Tabellen für Vergangenheit und Zukunft. Aachen, Barth. 8 S.

Die Tabellen sind wegen ihrer recht praktischen eigenartigen Einrichtung zu empfehlen.

Nachrichten.

Dem im Juli-August-Heft des „Centralblatts für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen“ veröffentlichten, vom 28. März d. Js. datierten Statut für die Herausgabe der Monumenta Borussica entnehmen wir Nachstehendes: Gegenstand des Unternehmens ist die Sammlung und Herausgabe der auf die innere Verwaltung Preußens bezüglichen Akten aus der Zeit von 1713—1786 in einer nach ihrer Wichtigkeit für die historische Erkenntnis bemessenen Auswahl teils in wörtlichem Abdruck teils in Regestenform, teils in zusammenfassenden oder einleitenden Darstellungen. Das Werk soll in zwei Hauptabteilungen zerfallen: Die erste wird die Akten über die Staats- und Beamten-Organisation umfassen, die zweite die Akten der Verwaltung der indirekten Steuern einschließlich der Handels- und Gewerbepolitik, die Akten der Militärverwaltung und auch der Münzverwaltung. Doch wird das Gebiet der Münzverwaltung vorläufig nicht in Angriff genommen werden, bis die zur Zeit noch schwebende Frage über die Herstellung eines Corpus nummorum Borussicorum zur Entscheidung gekommen ist. Die unmittelbare Leitung des Unternehmens wird einer durch die kgl. Akademie der Wissenschaften gewählten Kommission von 3 Mitgliedern übertragen, welche aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Die Mitarbeiter, welche die Kommission auswählt, werden bezahlt entweder durch feste Jahresbezüge während der Dauer ihrer Thätigkeit oder durch Autor-Honorare. Mitarbeiter mit festen Jahresbezügen dürfen während der Dauer ihrer Beschäftigung ohne Genehmigung der Kommisson keine andern wissenschaftlichen oder literarischen Arbeiten unternehmen, sondern stellen ihre gesamte Arbeitszeit der Kommission zur Verfügung.

Als „Neue Folge“ der „Märkischen Forschungen“ des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg erscheinen bei Duncker und Humblot in Leipzig „Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte“, in Verbindung mit Holtze, G. Schmoller, A. Stölzel, A. v. Taysen und H. v. Treitschke hrsg. von Reinhold Koser. Das 1. Heft wird eröffnet durch eine „Umschau auf dem Gebiete der brandenburgischen und preußischen Geschichte“ von Koser und enthält u. a. einen Aufsatz von Hugo Landwehr über „die kirchlichen Zustände der Mark unter dem großen Kurfürsten“.

Im März d. Js. hat sich in Paris eine Société de l'histoire de la Révolution française gebildet, welche das Studium der Revolutionsgeschichte noch mehr anregen und heben will und im besonderen die Herausgabe von ungedruckten oder seltenen Schriften und Originalwerken beabsichtigt. Ihr Sekretär ist Aulard, Vorsitzender der Kommission für Publikationen ist Dr. Robinet. Von den Publikationen ist bereits erschienen das Pamphlet von Sieyès: Qu' est-ce que le tiers-état? mit dem Essai sur les privilèges, herausgegeben von Campion.

Nekrologe.

Reg. Rat a. D. Wilh. Wichmann, der Verf. der o. S. 577 angezeigten „Denkwürdigkeiten aus der Paulskirche“ starb am 15. Februar d. Js. in Bonn. Er war geboren 1820 zu Fürstenberg im Sauerlande und obwohl Katholik in dem protestantischen altmärkischen Wahlkreise Stendal in das Frankfurter Parlament gewählt.

Am 7. März starb in Osnabrück Archivrat Dr. K. Herquet. Er war 1832 in Fulda geboren und beschäftigte sich hauptsächlich mit der Geschichte des Johanniterordens und mit ostfriesischer Geschichte. Von seinen außerhalb dieses Rahmens gelegenen Studien sei hingewiesen auf die Monographien: „Charlotte v. Lusignan und Katharina Cornaro“, „Cyprische Königsgestalten des Hauses Lusignan“ und auf das von ihm mit W. Schweineberg herausgegebene Urkundenbuch der Stadt Mühlhausen.

Drei hervorragende katholische Schweizerhistoriker sind in der ersten Hälfte des Jahres 1888 vom Tode abberufen worden. Auf P. Anselm Schubinger kam Bischof Fiala, dem nun auch noch am Morgen des 30. Juni Nationalrat Dr. Philipp v. Segesser nachgefolgt ist. Geboren in Luzern 1817 aus alter Patrizierfamilie, absolvierte er das Gymnasium und Lyzeum seiner Vaterstadt und dann 1838—40 etwas eilig die juristischen Fach=

studien auf den Universitäten Heidelberg, Bonn, Berlin und München. In Bonn war es namentlich Professor Ferd. Walter, dem er näher trat und der auf ihn von nachhaltigem Einfluß war. Nach der Rückkehr in die Schweiz wurde er 1841 Luzernischer Ratschreiber, 1845 Sekretär des Erziehungsrates. Im Sonderbundsfeldzug 1847 zog er als Offizier mit. Im folgenden Jahre ward er in den neugeschaffenen Nationalrat gewählt, welchem er bis zu seinem Tode angehörte. Daneben entfaltete er als Mitglied und Regierungsrat des Kantons Luzern eine nicht minder bedeutende Wirksamkeit. Der Schwerpunkt derselben liegt auf dem politischen Gebiete. Wenn ihm aber diese zahlreiche Gegner erweckte, hat seine Thätigkeit als Historiker ihm manche derselben wieder versöhnt. Segesser gehörte am 10. Jänner 1843 zu den Begründern des historischen Vereins der fünf Orte, in dessen Organ „Der Geschichtsfreund" er im ersten Bande einen Beitrag lieferte: „Luzern unter Murbach". Eine Erweiterung und Fortsetzung dieses ersten Versuches war die „Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern" (Das. 1851—58, 4 Bde.), sein Hauptwerk. Daran reiht sich: „Das alte Stadtrecht von Luzern, nach der im Staatsarchive liegenden Originalhandschrift herausgegeben" (Basel 1855) und „Die Beziehungen der Schweizer zu Matthias Corvinus König von Ungarn" (Luzern 1860). Ein Werk ernster Forschung ist ferner: „Ludwig Pfyffer und seine Zeit. Ein Stück französischer und schweizerischer Geschichte im sechszehnten Jahrhundert" (3 Bde. Bern 1880—82). Die Geschichte seines Geschlechtes veröffentlichte er in „Genealogie und Geschlechtshistorie der Segesser von Brunegg" (Bern 1882). Von seiner „Sammlung kleiner Schriften" enthält der 1. Band Studien und Glossen zur Tagesgeschichte 1858—1875; der 2. Band Monographien, Rezensionen, Nekrologe 1847—1877; der 3. Band Reden im schweizerischen Nationalrate und staatsrechtliche Abhandlungen 1848—1878, und der 4. und interessanteste von allen, der auch separat erschien unter dem Titel: „Fünfundvierzig Jahre im Luzernischen Staatsdienst" „Erinnerungen und Akten aus dem kantonalen Leben 1841—1887" (Bern 1887). Endlich bearbeitete er für die „Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede" die Zeit von 1245 bis 1520 (4 Bde. gr. 4°). Segessers Schriften sind gleich sehr ausgezeichnet durch gründliche Forschung, geistvolle Auffassung und klassische Sprache. Er selbst hat sich in denselben das beste Denkmal gesetzt. (P. G. M.)

Am 10. August starb zu Neuenheim bei Heidelberg Geh. Hofrat Dr. Georg Weber. Er war am 10. Februar 1808 zu Bergzabern geboren, studierte in Erlangen und Heidelberg, wo er seit 1839 zuerst als Lehrer, dann 1848 als Direktor der Höheren Bürgerschule wirkte. Mit selbständigen Forscherarbeiten trat er nur wenig, und dies am Anfang seiner literarischen Thätigkeit hervor. „Der Kalvinismus im Verhältnis zum Staat" (1836) und die „Geschichte der englischen Reformation" (2 Bde.

Leipz. 1845—53) sind die Produkte seiner eigenen Quellenstudien. Viel mehr zur Begründung seines Rufes trugen seine verschiedenen Bearbeitungen der Weltgeschichte bei, von denen neben dem „Lehrbuch der Weltgeschichte“ (20. Aufl. 2 Bde., Leipz. 1888) und der „Weltgeschichte in übersichtlicher Darstellung“ (16. Aufl. Leipz. 1877) die „Allgemeine Weltgeschichte für die gebildeten Stände“ sein Hauptwerk ist. Von diesem letzteren, das auf 14 Bände berechnet ist, sind 13, jeder in mehreren Abteilungen, in 2 Auflagen erschienen. Eine Art Autobiographie bieten seine „Jugendeindrücke und Erlebnisse“ (s. o. S. 198), außerdem vgl. Allg. Zeit. Nr. 223 u. 229 Beil., sowie deutsche Rundschau, Okt.-Heft S. 148 ff. W. gehörte der liberalen Partei an und hat diesen seinen Standpunkt, welcher konservativkirchlichen, vor allem katholischen Bestrebungen wenig günstig war, auch in seinen Werken keineswegs verleugnet.

Am 16. September verschied nach mehrjährigem Leiden Josef Georg Suttner, Domprobst in Eichstätt. Derselbe war geboren als der Sohn eines Feldwebels in Landau am 25. März 1827 und kam infolge Versetzung seines Vaters als Gerichtsdiener nach Kastl in der Oberpfalz als einer der ersten in das frisch aufblühende Knabenseminar nach Eichstätt, wo er durch seine hohe geistige Veranlagung die Aufmerksamkeit seiner Oberen auf sich zog. Am 7. April 1849 zum Priester geweiht, wurde er bald darauf am bischöflichen Lyceum mit einer Professur betraut. Unter der anregenden und väterlichen Leitung des damaligen Domprobstes David Popp verlegte sich Suttner mit rastlosem Eifer auf das Studium der Diözesangeschichte, welche er im Laufe der Jahre mit wertvollen Publikationen bereicherte. Als im Jahre 1854 durch das neu gegründete „Pastoralblatt des Bistums Eichstätt“ ein frischer Zug wissenschaftlichen Strebens und pastorellen Wirkens durch die Diözese des hl. Willibald ging, war es gerade Suttner, welcher dem Blatte durch seine reichen historischen Beiträge auch außerhalb der Diözese Eichstätt Achtung und Anerkennung zu verschaffen wußte. Was er verborgen in Archiven und Pfarrbibliotheken mit emsigem Sammelfleiße zusammengetragen hatte, das bot Suttner in höchst geistvoller Weise als Professor der Kirchengeschichte am bischöflichen Lyceum seinen eifrigen Zuhörern. Er verband mit einer fesselnden Darstellungsweise eine sichere Kombinationsgabe, welche die weiten Gebiete kirchen-historischer Forschung auf einen Zentralpunkt zurückzuführen wußte. Selbst als Domkapitular 1867 und Generalvikar 1871 behielt Suttner den Lehrstuhl der Kirchengeschichte bei, und seine zahlreichen Verehrer und Schüler, welche sich 1885 über seine Erhebung zum Domprobste so sehr gefreut hatten, betrauerten es tief, als die Nachricht von der Erkrankung Suttners sich verbreitete. Das Pastoralblatt vom 20. Oktober 1886 brachte die amtliche Meldung, daß Suttner in Anbetracht seiner angegriffenen Gesundheit sich veranlaßt gefunden habe, seine Professur der Kirchengeschichte, welche „der-

selbe mehr als drei Dezennien mit unverdrossenem Eifer und zum Segen der ganzen Diözese versehen hat", niederzulegen. — Die Früchte seiner literarischen Thätigkeit hinterließ er uns in folgenden Schriften, Editionen und Abhandlungen: 1) Johann Christoph von Westerstetten, Fürstbischof von Eichstätt. In der Zeitschrift: „Katholische Blätter aus Franken" 1852 Nr. 17—28. — 2) Boethius, der letzte Römer. Sein Leben, sein christliches Bekenntnis, sein Nachruhm. Programm 1852. — 3) Versuch einer Konziliengeschichte des Bistums Eichstätt. Pastoralbl. 1854 S. 15 ff. — 4) Liebfrauenchronik des Bistums Eichstätt. Pastoralbl. 1859 S. 69—208. — 5) Hodoeporicon s. Willibaldi. Die Pilgerfahrt des hl. Willibald mit Text und Commentar. Eichstätt, Brönner 1857. 4°. — 6) Maurus Xaverius, Abt von Plankstetten. Eichstätt 1857. 8°. — 7) Geschichte des bischöflichen Seminars in Eichstätt. Programm 1859. — 8) Statistik der kirchlichen Kunst des Mittelalters im Bistum Eichstätt. Pastoralblatt 1864. S. 159 ff. — 9) Im Mortuarium der Domkirche. Pastoralblatt 1866. S. 194 ff. — 10) Tabula Leonrodiana Eystettensis explicata et illustrata. Accedunt vitae pontificum Eystettensium ad saeculum usque XVI ex pontificali Gundecariano descriptae. Eystadii 1867. — 11) Bibliotheca Eystettensis Dioecesana. Ein Beitrag zur Herstellung von Annalen der Literatur des Bistums Eichstätt. I. Abteilung 1866, II. Abteilung 1867. — 12) Die preußische Okkupation im Bistum Eichstätt. Pastoralblatt 1876. S. 125 ff. — 13) Die emigrierten französischen Priester im Bistum Eichstätt. Daselbst S. 157 ff. — 14) Fürstliche Werbungen um das Stift Eichstätt. Pastoralblatt 1877. S. 92 ff. — 15) Die Reform Gregors VII. im Bistum Eichstätt. Pastoralblatt 1879. S. 1 ff. — 16) Artikel „Eichstätt" im Herderschen Kirchenlexikon (2. Aufl.) 1885. (Adam Hirschmann).

Zu Ehingen a. d. D. starb am 15. Sept. der als Germanist und Kulturhistoriker bekannte Oberamtsarzt Dr. Michael Richard Buck. Er war geboren am 26. Sept. 1832 zu Aulendorf. Von seinen verschiedenen Arbeiten nennen wir hier die Ausgabe von Ulrich von Richenthals Chronik des Konstanzer Konzils in den Publikationen des Lit. Vereins in Stuttgart 1883 nach dem Aulendorfer Codex und das höchst verdienstliche Oberdeutsche Flurnamenbuch (Stuttg. 1880). Vgl. Allg. Zeit. Nr. 264.

Zusätze und Berichtigungen

zu Jahrgang 1888 (Bd. IX) des Historischen Jahrbuchs.

Seite	XXIII	s. v. Villari			lies	362	statt 632
„	69	Zeile	5	v. u.	„	Bernardino	„ Bartolomeo
„	172	„	8	„ „	„	54 Tl.	„ 58 Tl.
„	172	„	3	„ „	„	Conder	„ Donder
„	172	„	2	„ „	„	T. IX e	„ T. XI e
„	173	„	18	„ „	„	Delaville le Roulx	„ Delaville le Roux
„	178	„	27	„ o.	„	records	„ recordes
„	187	„	21	„ „	„	O'Connell	„ O'Conell
„	193	„	12	„ „	„	IV. Bd.	„ IX. Bd.
„	196	„	1	„ „	„	Baechtold	„ Baechthold
„	196	„	5	„ „	„	Goedeke	„ Goedecke
„	207	„	7	„ u.	„	Cartulaire	„ Chartulaire
„	208	„	13	„ o.	„	Oktober	„ November
„	305	„	11	„ u.	„	Si est in patria red. (monasterium, quod plus taxato reperitur valere), id plus . . .	
„	359	„	15	„ o.	„	Heinrich III.	statt Heinrich IV.
„	371	„	24	„ u.	„	De Clercq	„ De Clerq
„	372	„	27	„ „	„	Ballantyne	„ Ballanty
„	375	„	9	„ „	„	sources	„ soucres
„	378	„	23	„ o.	„	der Staat	„ das Volk
„	380	„	24	„ u.	„	Roethe	„ Roothe
„	384	„	25	„ o.	„	Hermann	„ Hartmann

Seite 421 A. 2 ist beizufügen: „Daß eine — resultatlose — Unterhandlung zwischen dem Bischof von Basel und jenem von Mailand stattfand, geht auch aus andern Quellen hervor. So berichtet Tristan Calchus in seinen Historiae patriae (Graevii Thesaurus II, 1, 376) zum Jahre 1283: Basileensis episcopus nonnullos milites (sunt qui centum equites et sexaginta sagittarios referant) adduxit. Sed unde Otto (aep. Med.) maximum rerum suarum praesidium speraverat, inde vel praecipuum periculum adiit. Nam Basileensis praesul, sive ex numeratione pecuniae fraudem sibi fieri suspicatus seu plus quam debebatur appeteret nec eius desiderium per inopiam aerarii impleri posset, repente atque ut aiunt hospite insalutato recessit."

„ 428 A. 2 u. 3 (429) soll es statt „Originale" heißen: „gleichzeitige Kopien".

„ 433 A. 1 Z. 1 ist statt „21. Mai" zu lesen: „31. Mai". Unter diesem Datum, sowie jenem vom 14. Juli 1286, finden sich die vielfachen (bei Potthast nur mangelhaft angegebenen) Fakultäten, welche der Papst diesem seinem Legaten verlieh. Vgl. Prou, les registres d'Hon. IV. nr. 772—805. Unter demselben 31. Mai hatte Honorius seinem in Frankreich befindlichen Legaten, dem Kardinal Johannes vom Titel der hl. Cäcilia, befohlen, während der Dauer der nach Deutschland bestimmten Legation seinerseits der Forderung von Prokurationen und Verleihung von Benefizien in den Diözesen Lüttich, Metz, Toul, Verdun, Basel und Cambrai (zum Teil) sich zu enthalten, da dieselben zu Deutschland gehören. Prou, l. c. nr. 771.

„ 440 A. 4 ist beizufügen: „Theoderich war mit diesem Geschäfte schon von Martin IV. betraut und von Honorius IV. darin bestätigt worden. Während nun in dessen Urkunden vom 1. Sept. 1285 die Kirchenprovinzen Trier und Mainz (mit Ausschluß der Diözesen Prag, Olmütz, Eichstädt und Bamberg) als sein Sammelgebiet genannt werden, bezeichnen jene vom 27. Sept. 1285 die Provinzen Köln, Bremen und Magdeburg nebst der Diözese Kamin als solches. Unter letzterem Datum wurde er auch dem Könige Rudolf empfohlen. Prou, l. c. nr. 114, 116, 153,9. Potthast hat hierüber keine Regesten".

Seite 444 A. 2 ist nach dem zweiten (mit einem Zitat schließenden) Satze einzuschalten: „Zu Beginn des Pontifikats von Johann XXII. waren weder die vorerwähnten Summen noch zwei weitere solche Zehenterträgnisse an den päpstlichen Stuhl abgeliefert; denn am 25. Mai 1317 beauftragte dieser Papst seinen nach Deutschland abgeordneten Gesandten Peter Durandi, vom damaligen Mainzer Erzbischofe Peter gewisse Summen einzufordern, die sein Vorgänger Heinrich als Zehent für das heil. Land erhoben hatte, nämlich 582½ M. S. vom Dekan Eckhard und Subkustos Reynald B. Mariae zu Erfurt, 202 M. S. von demselben Dekan und dem Propste von Frankenhausen in Gegenwart des Minoritenguardians Berthold von Nordhausen u. a., sowie 72½ M. S., welche beim Stifte zu Nordhausen deponiert waren, im ganzen also 856 (soll heißen 857) M. S., welche jedoch beim Einschmelzen auf 481 Mark reinen Silbers sich reduzierten. Reg. Vat. t. 63 lit. de curia nr. 440. Ohne Zweifel stützen sich diese Angaben auf einen diesbezüglichen Bericht des Erzbischofs Heinrich selbst“.

Seite 484 A. 2 lies 486 statt 509.

„ 525 Zeile 8 v. u. lies Einkleidung statt Entwicklung
„ 566 „ 14 „ „ „ Arnold (C. Franklin), „ Arnold (C.), Franklin
„ 580 „ 1 „ o. „ Hérelle „ Hérette
„ 585 „ 11 „ u. „ du Bocage „ di Bocage
„ 585 „ 10 „ „ „ condado . . Lisboa „ contado . . Lisbon
„ 586 „ 6 „ o. „ annaler „ (annaler)
„ 586 „ 12 „ u. „ Lodewijk „ Lodesvijk
„ 587 „ 12 „ o. „ Pijnaker-Hordijk „ Pynacker Hordjik
„ 590 „ 14 „ „ „ Chénon „ Chéron
„ 590 „ 20/21 „ „ in dieser besonders erschienenen Einleitung zum 1. Bde. der Archives anciennes de la ville de St. Quentin (vgl. Hist. Jahrb. X, 209) statt „in der Einleitung“
„ 594 „ 9 „ „ „ Chiappelli statt Chiapelli
„ 596 „ 19 „ „ „ Janmart de Brouillart „ Jamart de Brouillant

„ 662 A. 1 ist beizufügen: „So viel steht übrigens fest, daß der Papst selbst — wenn auch bezüglich der Höhe und der Dauer in unbestimmter Form — die deutschen Prälaten (durch Urk. d. d. Tivoli 22. Juli 1286) ersuchte und ermahnte, dem Könige Rudolf von ihren Einkünften eine angemessene (congruentem) Subvention zu leisten, ut tantus princeps ad coronationem suam iuxta suae magnificentiam dignitatis accedat. Prou, l. c. nr. 806. Bei Potthast findet sich von dieser wichtigen Urkunde kein Regest.“

„ 666 A. 3 ist beizufügen: „Am 10. Nov. 1289 hatte er — offenbar auf der Rückreise von Italien begriffen — die Pfarrkirche zu Wenns (Oberinnthal) sede vacante Brixinensi geweiht. Die darüber ausgestellte Urkunde befindet sich noch im dortigen Pfarrarchiv. Ottenthal u. Redlich, Archivberichte aus Tirol I, 68.“

„ 668 A. 2 Z. 3 lies Nikolaus IV. statt Nikolaus VI.

„ 672 Zeile 24 v. o. lies Historia statt Histoira
„ 685 „ 7 „ „ „ Dunelm „ Dunalm
„ 676 „ 11 „ u. „ wörtlich „ wirklich
„ 752 „ 13 „ „ „ Urban II. „ Urban IV.
„ 760 „ 19 „ o. „ Whitley „ Whilley
„ 774 „ 10 „ u. „ Dabney „ Darney
„ 782 „ 10 „ o. „ Manfrin „ Manferin
„ 782 „ 3 „ u. „ Joüon „ Joüon

